THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1879/85
sup. v. 7

Verhandlungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

in den Jahren 1882 und 1883.

IX. Session.

VII. Band

(enthaltend die Beilagen 582 — 660).

Wien, 1883.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

328.4361
Au 72
1879/85
Sup.
N7

Bericht

des

Commassationsausschusses

über die

von dem hohen Herrenhause am 7. und 17. November 1881 in dritter Lesung gefaßten Beschlüsse auf Erlassung von Gesetzen:

a) betreffend die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke;

b) betreffend die Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgrenzen;

c) betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte.

Die in der Ueberschrift bezeichneten Beschlüsse sind über die von der Regierung am 16. Februar 1880 dem hohen Herrenhause überreichten drei Regierungsvorlagen auf Grund der im Schoße der volkswirthschaftlichen Commission des hohen Herrenhauses, welche sich mit Mitgliedern der juridischen Commission dieses hohen Hauses verstärkte, gepflogenen sehr eingehenden Berathungen und auf Grund der von der Regierung zu der ersten Vorlage gestellten Abänderungsanträge gefaßt worden.

Die Regierung hat sowohl zu ihren ursprünglichen Vorlagen als auch zu ihren Abänderungsanträgen erläuternde Bemerkungen eingebracht, aus denen das Wesen, die Bedeutung, die Wichtigkeit und das Endziel ihrer Vorlagen hervorleuchtet.

Diese Vorlagen entspringen derselben Quelle und verfolgen denselben Zweck.

In allen Vorlagen handelt es sich nämlich um agrarische Reformen, welche dem Gebiete der sogenannten Auseinandersetzungen angehören und rücksichtlich welcher die österreichische Gesetzgebung im vorigen Jahrhunderte durch die sogenannten Hutweidenpatente der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1768 und im laufenden Jahrhunderte durch die Gesetze über die Grundentlastung und durch das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, betreffend die Ablösung und Regulirung der Forst- und Weideservituten, mehr oder weniger gelungene Versuche gemacht hat.

Der allen Vorlagen gemeinschaftliche Zweck aber läßt sich im Allgemeinen dahin zusammenfassen, gewisse agrarische Uebelstände zu beseitigen und notorische Hindernisse der allgemeinen Entwicklung der Land- und Forstwirthschaft aus dem Wege zu schaffen, hiedurch aber die wirthschaftliche Unabhängigkeit des Einzelnen zu sichern, die höchste und leichteste Ausnützung des Bodens anzubahnen, das Gemeindevermögen sicherzustellen und einer rationellen Verwaltung, dann intensiven Ausnützung zuzuführen.

Derartige agrarische Uebelstände und Hindernisse der allgemeinen Entwicklung der Land- und Forstwirthschaft sind aber bald in größerem, bald in geringerem Maße allenthalben vorhanden.

897972

Der Grundbesitz im Allgemeinen, namentlich aber der Kleingrundbesitz ist bekanntlich in zahlreiche, von einander oft weit entfernte und zerstreut liegende Parcellen zersplittert, hat meistens eine unwirthschaftliche Figur, entbehrt sehr häufig zweckmäßiger Feldwege, oft sogar einer zu Recht bestehenden Zufahrt, wogegen zahllose Grenzen, Raine und Grenzfurchen sehr oft über das wirkliche Bedürfniß vorhanden sind.

Die Waldpflege leidet durch das Vorhandensein fremder Enclaven und schlecht arrondirter Waldgrenzen.

Bezüglich der gemeinschaftlichen Grundstücke sind die Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse nicht bloß von Land zu Land, sondern von Fall zu Fall so verschieden und unklar und ihre Verwaltung so ungeregelt und wüst, daß es schon die höchste Zeit ist, diesen Mißständen ein Ziel zu setzen.

Solchen Culturhindernissen ist die Kraft des Einzelnen nicht gewachsen, von der Mitwirkung des Staates kann zu ihrer Beseitigung nicht Umgang genommen werden.

Der Staat hat aber nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, jene Uebelstände zu saniren, welche auf die Land- und Forstwirthschaft, auf den gesammten Volkswohlstand, auf die Gemeinde- und socialen Verhältnisse und auf die agrarische Rechtsordnung einen nachtheiligen Einfluß üben, weil der Staat das Recht und die Pflicht hat, sich die Bedingungen seiner eigenen Macht auf allen Gebieten und vorzugsweise auf dem hochwichtigen Gebiete der Land- und Forstwirthschaft zu schaffen und zu sichern.

Die österreichische Gesetzgebung ging schon früher daran, die agrarischen Verhältnisse zu bessern.

In dieser Absicht hat sie mit dem Gesetze vom 3. März 1868, R. G. Bl. Nr. 17, bei Arrondirungen von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung gewidmet sind, die Gebühren- und Stempelfreiheit bewilligt und mit dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, den Tabularbehörden das Recht eingeräumt, den gegen die Vornahme eines Tausches von Grundstücken, welche der landwirthschaftlichen Cultur gewidmet sind, erhobenen Einspruch eines Gläubigers dann für unwirksam zu erklären, wenn der Tausch geeignet ist, entweder eine Arrondirung oder eine bessere Bewirthschaftung der Besitzthümer der Tauschenden zu bewirken.

Diese Gesetze haben jedoch bekanntlich nur geringe Erfolge aufzuweisen, indem Grundtausche zum Behufe der Arrondirung nur in seltenen Fällen abgeschlossen wurden.

Allgemein hat sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß finanzielle Begünstigungen allein für die Lösung so großer Fragen, wie die vorliegenden, nicht entscheidend, ja nicht einmal hinreichend sind und daß eine nennenswerthe Besserung der agrarischen Verhältnisse in unabsehbare Ferne gerückt, ja geradezu unmöglich gemacht würde, wenn die Zusammenlegung lediglich vereinzelten, je nach Beschaffenheit der Umstände fallweise anzustrebenden freiwilligen Abmachungen der Interessenten überlassen würde.

Culturschädliche Verhältnisse von solcher Ausdehnung, wie die in Rede stehenden, können nur zwangsweise beseitigt oder geändert werden.

Allerdings ist hiebei ein Eingriff in die Privatrechte unvermeidlich, allein derselbe ist auch vollkommen gerechtfertiget.

Die österreichische Gesetzgebung räumt dem Staate das Recht ein, im Wege der Gesetzgebung wohlerworbene Privatrechte gegen Entschädigung und nach gesetzlichen Formen dann aufzuheben, wenn sich die Aufhebung als eine unabweisbare Bedingung der allgemeinen Entwicklung darstellt und von diesem Rechte hat die österreichische Gesetzgebung in mehreren Ablösungsgesetzen, namentlich bei der Grundentlastung und bei der Regulirung und Ablösung von Forstservituten und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechten, ausgiebigen Gebrauch gemacht.

Nun sind aber die den Gegenstand unserer Vorlagen bildenden Verhältnisse solche, die den Einzelnen und den gesammten Volkswohlstand schädigen und die allgemeine Entwicklung, ferner die wirthschaftliche Freiheit hindern, weßhalb es das allgemeine Beste erheischt, diese Mißverhältnisse selbstverständlich gegen Entschädigung, nach gesetzlichen Normen zu beseitigen, beziehungsweise zu ändern.

Es bleibt nur noch zu untersuchen, ob die Gesetzgebung in Betreff der in Verhandlung stehenden Gegenstände der Reichsvertretung oder den Landesvertretungen zusteht.

Werden die §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) zusammengehalten, so ergibt sich, daß die Zusammenlegung von Grundstücken als eine Landesangelegenheit anzusehen ist.

Damit will und kann jedoch nicht behauptet werden, daß auch alles Dasjenige, was die Zusammenlegung mit sich bringt, in die Competenz der Landtage fällt.

Die Zusammenlegung als Ganzes aufgefaßt ist in ihrer Durchführung an Bedingungen geknüpft, von denen nicht Umgang genommen werden kann, deren Bestimmung jedoch dem Gebiete der Reichsgesetzgebung angehört.

Hieher gehören namentlich die Normen über die Regelung der Rechts- und Besitzverhältnisse der bei der Zusammenlegung unmittelbar betheiligten Grundbesitzer und über die Regelung der Rechte dritter

Personen, die Entscheidung der sich aus diesem Anlasse ergebenden Streitigkeiten durch die hiezu besonders zu bestellenden Organe, die Bestellung dieser Organe selbst, die wenn auch nur theilweise Uebernahme der Kosten des Verfahrens auf Rechnung des Staatsschatzes und die Gewährung der Stempel- und Gebührenfreiheit. Dasselbe gilt auch von der zweiten und dritten Vorlage.

In den uns vorliegenden Entwürfen erscheint alles Das zusammengefaßt, was die Reichsgesetzgebung in ihrem Wirkungskreise in Bezug auf die uns vorliegenden Verhandlungsgegenstände vorzukehren für nothwendig erachtet hat, wobei den Landtagen der einzelnen Königreiche und Länder die Möglichkeit und Berechtigung überlassen wurde, nicht bloß die eigentlichen agrarischen Verhältnisse und die allfälligen Eigenthümlichkeiten eines jeden Landes in dem besonderen Landesgesetze zu berücksichtigen und zur Geltung zu bringen, sondern auch das Reichsgesetz selbst in Wirksamkeit treten zu lassen.

Hiernach kann also auch für diejenigen Länder, in welchen das Bedürfniß nach Auseinandersetzungen entweder überhaupt nicht oder nur in geringerem Maße vorhanden ist, kein Anlaß vorliegen, sich gegen diese Gesetzvorlagen ablehnend zu verhalten.

Wenn man sich auf den Standpunkt dieser Länder stellt, könnte die Frage aufgeworfen werden, ob es sich nicht empfohlen hätte, in denjenigen Ländern, wo das Bedürfniß nach Auseinandersetzungen schon jetzt besteht, die diesfälligen Landesgesetze zu beschließen und die der Reichsgesetzgebung zufallenden Bestimmungen dem hohen Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.

Diese Frage muß verneint werden.

Denn abgesehen davon, daß sodann möglicher und sogar wahrscheinlicher Weise mehrere Reichsgesetze erlassen werden müßten und daß in jedem einzelnen Falle an den hohen Reichsrath die Competenzfrage herantreten würde, ist auch der jetzigen Sachlage Rechnung zu tragen und in Berücksichtigung zu ziehen, daß die von dem hohen Herrenhause gefaßten Beschlüsse uns bereits fertige, sorgfältig ausgearbeitete Gesetzentwürfe bieten, welche jedenfalls dazu den Anstoß geben können und in einzelnen Ländern auch voraussichtlich geben werden, endlich einmal den Weg der wirthschaftlichen Reformen zu betreten.

Es sei diesfalls nur darauf hingewiesen, daß der Landtag der Markgrafschaft Mähren schon im September 1868 einen Gesetzentwurf, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke beschlossen hat, daß jedoch für denselben die Allerhöchste Sanction deßhalb nicht erbeten wurde, weil sich vom Standpunkte des Rechtes gegen denselben erhebliche Anstände ergaben.

Die uns vorliegenden Herrenhausbeschlüsse erschöpfen allerdings nicht sämmtliche unter den Begriff der Auseinandersetzungen fallende Materien, behandeln namentlich nicht die vielseitig angestrebte Ablösung der bisher bloß regulirten Servituten, und insofern ist der Vorwurf berechtigt, daß wir es hier abermals wie bei den bisherigen Ablösungen mit einem bloßen Stückwerke zu thun haben, daß die Kosten der wiederholten Auseinandersetzungen sich jedenfalls höher stellen, als jene der einmaligen Durchführung, daß durch die letztere, wenn sie gleichzeitig und einheitlich ist, Compensationsobjecte geschaffen werden können und daß die agrarische Reform, falls sie das ganze reformbedürftige Gebiet betritt und beherrscht, sicherer und leichter erreicht werden kann.

Diesem theoretisch richtigen Vorwurfe begegnet die Regierung in den erläuternden Bemerkungen zu ihren Vorlagen damit, daß sie die sachliche zwingende Nothwendigkeit, die Commassation und die Ablösung der nach dem k. Patente vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, bloß regulirten Servituten auch rücksichtlich solcher Grundstücke, welche in die Commassation nicht einbezogen werden, in einen untrennbaren organischen Zusammenhang zu bringen, geradezu negirt und hervorhebt, daß die meisten und wichtigsten Fälle das Waldland betreffen würden, welches in der Regel keinen Gegenstand der Commassation bildet und daß eine Erweiterung des Entwurfes durch Einbeziehung der allgemeinen über die Commassationsobjecte hinausgehenden Servitutenablösung das Zustandekommen des Gesetzes wesentlich erschweren und verzögern würde, während von vielen Seiten das Commassationsgesetz als nothwendig, von mehreren als dringend beansprucht wird und schon aus diesem Grunde nicht ohne sachliche Nothwendigkeit über die Grenzen seines eigentlichen Gegenstandes und Zweckes hinaus erweitert werden soll.

Nach der Ansicht der Regierung kann die eventuelle Ablösung jener regulirten Servituten, die mit den zur Commassation gelangenden Grundstücken in keinem Zusammenhange stehen, einer besonderen Gesetznorm vorbehalten bleiben.

Schließlich begegnet die Regierung einer etwaigen Hinweisung auf die Gesetzgebung in Norddeutschland mit der Bemerkung, daß zwischen unseren dermaligen, auf Grund des k. Patentes vom 5. Juli 1853 neu geschaffenen Verhältnissen und jenen in Norddeutschland ein sehr wesentlicher Unterschied besteht, indem in Norddeutschland die Ablösung und Regulirung der Reallasten mit den Gemeinschaftstheilungen und der Zusammenlegung der Grundstücke von vornherein in Verbindung gebracht wurde, bei uns aber die Sachen anders stehen.

Wenn nun auch nicht alle von der Regierung vorgebrachten Gründe als vollgiltig und entscheidend angesehen werden können, so steht denn doch fest, daß durch die allgemeine Einbeziehung der nach dem Patente vom Jahre 1853 regulirten Servituten in den vorliegenden Entwurf über die Zusammenlegungen Materien verquickt würden, die nicht homogen sind und das Gesetz jedenfalls sehr complicirt machen würden.

Auch sind die abzulösenden Servituten nach ihrem Ursprunge, ihrem Bestande und ihrem Werthe so mannigfaltig, daß es einer vorläufigen sehr sorgfältigen Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse bedarf, ehe man sich entschließt, an den erst unlängst neu geschaffenen Zuständen abermals zu rütteln.

Schließlich darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß nach dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853 nur jene Servituten bloß regulirt wurden, rücksichtlich welcher durch die Ablösung und durch die Art derselben der übliche Hauptwirthschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes auf eine unersetzliche Weise gefährdet worden wäre oder überwiegende Nachtheile der Landescultur herbeigeführt worden wären.

Ob nun über den Rücksichten auf den gefährdeten Wirthschaftsbetrieb und den überwiegenden Nachtheilen der Landescultur noch andere nationalökonomische Rücksichten und Anforderungen höher stehen können und sollen, dürfte jedenfalls mindestens zweifelhaft sein.

Es empfiehlt sich demnach, das Zustandekommen des Gesetzes über die Zusammenlegung von Grundstücken deßhalb nicht zu verzögern, weil die bloß regulirten Servituten vermeinlich einer vollständigen Ablösung bedürfen und ihr entgegensehen. Zu diesem Entschlusse dürfte aber auch die Haltung des hohen Herrenhauses anregen, indem dasselbe selbst die von der Regierung (§. 12 der ursprünglichen Commassationsgesetzvorlage) in Aussicht genommene beschränkte Ablösung von Nutzungsrechten in seine Beschlüsse nicht aufgenommen hat.

Nach diesen alle drei Vorlagen betreffenden Bemerkungen übergeht der in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 30. November 1881 gewählte Ausschuß zu den einzelnen Vorlagen.

I. Zum Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke.

Wie bereits oben erwähnt wurde, hat die Regierung ihren in dem hohen Herrenhause eingebrachten Vorlagen erläuternde Bemerkungen beigefügt, welche in Bezug auf die erste Vorlage das reichhaltigste Material bieten.

Diese erläuternden Bemerkungen glaubt der Ausschuß in seinem Berichte deßhalb anszugsweise wiedergeben zu müssen, weil selbe nicht allen Mitgliedern des hohen Abgeordnetenhauses zugekommen sind, es somit allerdings angezeigt erscheint, die Genesis des ursprünglichen Entwurfes zu schildern nnd nicht bloß den ursprünglichen, sondern auch den im Verlaufe der Ausschußberathungen des hohen Herrenhauses eingenommenen Standpunkt zu beleuchten.

Um einem längst gefühlten Bedürfnisse einzelner Königreiche und Länder Rechnung zu tragen, hat die Regierung ein Commassationsgesetz entworfen und dasselbe mit dem Circulare vom 9. September 1876 den sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern — mit Ausnahme Dalmatiens — zur Begutachtung mitgetheilt.

Die aus den einzelnen Ländern von den Landesausschüssen, landwirthschaftlichen Vereinen und politischen Behörden erstatteten Berichte geben Zeugniß davon, daß die Urtheile über die Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit der Commassation je nach Land und Gegend nach den daselbst vorherrschenden Besitz- und Culturverhältnissen verschieden sind und daß auch die Rechtsfrage nicht eine gleiche Lösung gefunden hat.

Ferner wurde in einigen dieser Berichte das Verhältniß zwischen Freitheilbarkeit von Grund und Boden einerseits und Commassation anderseits und zwar in dem Sinne betont, daß das Eine das Andere ausschließe.

Nach der Ansicht der Regierung ist dies jedoch nicht der Fall, indem der Schwerpunkt beider Fragen — der Freitheilbarkeit und der Commassation — auf ganz verschiedenen Gebieten liegt. Dies erhelle aus den Gegensätzen der Freitheilbarkeit einerseits und der Commassation anderseits. Der Freitheilbarkeit stehe die Gebundenheit eines gewissen Besitzes, der Commassation aber die minder vortheilhafte Gruppirung und Gestalt der einzelnen Theile eines Wirthschaftskörpers entgegen. Die Gebundenheit berühre eine rechtliche Eigenschaft des Grundbesitzes, die Commassation dagegen dessen wirthschaftliche Seite. Die Argumente für oder gegen die Freitheilbarkeit seien demnach ganz anderer Natur, als jene für oder gegen die Commassation.

Allerdings könne der im Wege der Commassation arrondirte Grundbesitz beim Bestande der Freitheilbarkeit abermals alterirt werden, allein es liege — selbst abgesehen von der erhöhten Anhänglichkeit des Grundwirthes an dem commassirten Besitzthume — geradezu außer aller Wahrscheinlichkeit, daß das Recht der Freitheilbarkeit gegen die Commassation, so zu sagen zur Stornirung der durch dieselbe erlangten Vortheile in Anwendung gebracht werden wird; es sei vielmehr anzunehmen, daß, wie in anderen Ländern so auch bei uns die weitere Theilung eines arrondirten Grundbesitzes oder auch nur die Abtrennung einzelner Parcellen von demselben immer nur in der Art erfolgen werde, daß die für alle Parcellen der commassirten Flur resultirenden Vortheile für die zur Abtrennung gelangenden Grundtheile ebenso wie für jene, von denen die Abtrennung erfolgt, gewahrt bleiben.

Die Regierung erwartet, daß die betheiligten Parteien die Vorzüge und den Nutzen des durch die Commassation geschaffenen Zustandes viel zu gut zu würdigen und zu schätzen wissen werden, als daß sie nicht selbst bei jeder weiteren Aenderung der Besitzverhältnisse auf die Aufrechthaltung dieser Vortheile auch für die Trennstücke den höchsten Werth legen würden, so daß die Freitheilbarkeit wohl eine Minderung des commassirten Besitzes durch Theilungen oder Abtrennungen herbeiführen kann, jedoch niemals die Vortheile aufheben wird, welche dem commassirten Gutskörper beziehungsweise seinen einzelnen Grundtheilen anhaften, da das eigenste Interesse der Betheiligten eine wirksame Schranke dagegen bilden wird.

Die Regierung weist diesfalls auf die in Deutschland gemachten Erfahrungen hin.

Auch bezüglich der Rechtsfrage, ob nämlich einer Gruppe von Grundbesitzern gegen ihren Willen auferlegt werden könne, sich mit ihren Grundstücken an der Commassation zu betheiligen, weist die Regierung auf eine sehr ansehnliche Reihe von Staaten hin, wo diese Frage in bejahendem Sinne gelöst wurde und die darauf begründeten Gesetze von dem besten Erfolge für die Einzelnen und die Gesammtheit begleitet waren.

Die Regierung erblickt in der Commassation, wenn sie nach ihrem innersten Wesen aufgefaßt wird, eine befreiende Maßregel, nämlich eine Maßregel zur Sprengung jener Kette von Uebelständen, an denen mehr oder weniger die Gesammtheit der Grundbesitzer des betreffenden Commassationsgebietes leidet und deren Fortbestand von unabsehbarer Dauer wäre, wenn man die allmälige Abstreifung aller einzelnen Glieder dieser Kette dem freien Uebereinkommen überlassen würde.

Nach der Auffassung der Regierung hat der Begriff des „Zwanges" mit Bezug auf die Commassation eine doppelte Bedeutung, einmal in dem Sinne, daß die der Commassation Widersprechenden die Andern, welche die Commassation anstreben, durch ihren Widerspruch zwingen würden, in den bisherigen Fesseln zu verbleiben, und sodann einen Zwang in dem Sinne, sich, soweit es durch den Zweck gerechtfertigt erscheint, gegen den eigenen Willen dem Verfahren zur Beseitigung der Uebelstände anzuschließen.

Nun sei es aber Aufgabe der Culturgesetzgebung, die wirthschaftliche Coexistenz in einer für die Betheiligten und das allgemeine Beste vortheilhaften Weise zu regeln, also in erster Linie jene Hindernisse zu beseitigen, die in nicht gerechtfertigter Weise den nach Verbesserung strebenden Mitbetheiligten etwa entgegengestellt werden.

Die Regierung hebt bezüglich dieser Frage noch den jedenfalls sehr beachtenswerthen Umstand hervor, daß in allen über den Referentenentwurf des Commassationsgesetzes erstatteten Berichten, namentlich auch in jenen, welche die Commassation entweder überhaupt oder nur für dermalen als undurchführbar ansehen, einstimmig die Ueberzeugung ausgesprochen wurde, daß sich ohne die gesetzliche Beugung des Widerspruches die Commassation überhaupt nicht erzielen läßt, woraus aber folgt, daß, wenn und wo man die Commassation als Zweck will, man auch nothwendigerweise das Mittel hiezu, die gesetzliche Annullirung eines hindernden Widerspruches einräumen müsse.

Die Regierung wollte mit ihrem Entwurfe die gesetzliche Möglichkeit der thatsächlichen Inangriffnahme der Commassation für alle jene Fälle bieten, wo die Vorbedingungen für die Commassation bereits vorhanden sind oder wo sie späterhin zur Reife gelangen werden.

Der Entwurf sollte den Landesgesetzgebungen die Basis geben, auf welcher sie mit Berücksichtigung der im betreffenden Lande vorherrschenden objectiven Verhältnisse die eigentlichen agearischen Verhältnisse zu regeln und neu zu gestalten in die Lage versetzt werden.

Nachdem vorstehend der Motivenbericht der Regierung auszugsweise mitgetheilt wurde, ist noch des von der Regierung „an der Hand der Beschlüsse und Wünsche der volkswirthschaftlichen Commission des hohen Herrenhauses" eingebrachten revidirten Entwurfes eines Commassationsgesetzes und der von der Regierung vor Schluß der Ausschußberathungen des hohen Herrenhauses gleichfalls eingebrachten Abänderungsanträge Erwähnung zu machen.

Nachdem die ursprünglichen Regierungsvorlagen am 19. Februar 1880 der volkswirthschaftlichen Commission des hohen Herrenhauses zugewiesen worden waren, hat diese Commission die wichtigsten Prin-

cipien dieser Vorlagen erörtert und sodann bis zu der am 25. Mai 1880 eingetretenen Vertagung des hohen Reichsrathes die §§. 1 bis 10 des Entwurfes, „betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen über die Commassation landwirthschaftlicher Grundstücke", theilweise nach der Vorlage, theilweise in geänderter Fassung beschlossen.

Hiebei wurden von der volkswirthschaftlichen Commission des hohen Herrenhauses gewisse principielle Standpunkte, insbesondere in Betreff der dritten Personen, der Normirung, der Aufstellung des Abfindungsplanes durch die Betheiligten, in Betreff der concreteren Behandlung der einzelnen Servitutsfälle, einschließlich des Wohnungsrechtes und in Betreff einer anderen Eintheilung des Stoffes der Vorlage festgestellt.

In der Zeit zwischen der Vertagung und dem Wiederzusammentritte des hohen Reichsrathes hat die Regierung, von dem Bestreben geleitet, die verfassungsmäßige Behandlung dieser für die Landwirthschaft so wichtigen Vorlage thunlichst zu fördern, wie nicht minder von der Stichhältigkeit einer Reihe von Bemerkungen der hohen Herrenhauscommission vollständig durchdrungen die Vorlage an der Hand der Beschlüsse und Wünsche dieser Commission einer Revision unterzogen und im Herbste 1880 einen revidirten Entwurf sammt Bemerkungen vorgelegt, welcher den weiteren Berathungen dieser Commission zu Grunde gelegt wurde.

Allein auch dann noch wurde gegen den Entwurf die Einwendung aufrecht erhalten, daß die Commassation, beziehungsweise die von der hohen Herrenhauscommission hiefür substituirte Zusammenlegung im Wege der freien Vereinbarung zu wenig berücksichtigt sei und daß die Bestimmungen in Betreff der Zusammenlegung unter amtlicher Leitung sowohl rücksichtlich der unmittelbar Betheiligten, als auch rücksichtlich dritter Personen über das Maß des Nothwendigen hinausgehen.

In Berücksichtigung dieser Einwürfe trat die Regierung mit weiteren Anträgen hervor, welche die Herrenhauscommission in der Hauptsache, nämlich in Betreff der Uebertragung der entscheidenden Abstimmung auf den Zeitpunkt, wo der Zusammenlegungsplan bereits vorliegt, adoptirte, worauf die sämmtlichen Entwürfe dem hohen Herrenhause berichtlich vorgelegt und von demselben am 7. und 17. November 1881 beschlossen wurden.

Der von dem hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 30. November 1881 zur Vorberathung dieser Herrenhausbeschlüsse gewählte Ausschuß erlaubt sich nun über die in seinem Schoße gepflogenen Berathungen und gefaßten Beschlüsse nachstehend zu berichten:

In der über die Herrenhausbeschlüsse eröffneten Generaldebatte kamen in ähnlicher Weise, wie in den über den Referentenentwurf eines Commassationsgesetzes eingegangenen Berichten jene Anschauungen zum Ausdruck, welche die Anwendbarkeit und Zweckmäßigkeit der Zusammenlegung bezweifeln, die Rechtsfrage verneinen und die reichsräthliche Competenz für derlei Angelegenheiten bestreiten.

Es hat sich jedoch in dem Ausschusse die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß die Zusammenlegung in einigen Ländern schon heute ein unabweisbares, in vielen Fällen ein dringendes Bedürfniß ist und daß in so manchen anderen Ländern dieses Bedürfniß sich in nicht weiter Zukunft umso gewisser einstellen dürfte, als anzunehmen ist, daß, sobald mit der Zusammenlegung überhaupt ein Anfang gemacht werden wird, hier mehr als anderswo sich der Satz Anerkennung verschaffen wird: exempla trahunt.

In Bezug auf die Rechtsfrage d. i. Beugung der Minorität durch den Beschluß der Majorität sind weniger Bedenken erhoben worden, weil man sich vor Augen hielt, daß es sich im vorliegenden Falle um eine für das Wohl des Einzelnen und für das allgemeine Beste nothwendige Maßregel handelt, daß aber Zusammenlegungen auf dem sogenannten freiwilligen Wege nur in einem sehr beschränkten Maße und nicht mit allen jenen Vortheilen ausgestattet zu Stande kommen können, welche eine auf gesetzlicher Grundlage unter Wahrung aller Interessen durch eigene staatliche Organe ausgeführte Zusammenlegung mit sich bringt, und daß, wenn die Zusammenlegung nur auf Grund einstimmiger Beschlüsse der unmittelbar Betheiligten zulässig wäre, mancher Interessent eben dadurch zum Widerstande geradezu herausgefordert, ihm für seinen Widerstand eine Prämie geradezu in Aussicht gestellt würde.

In den Ausschußberathungen hat schließlich auch die Competenzfrage und zwar in dem Sinne ihre Lösung gefunden, daß in Betreff aller drei Vorlagen gewisse Bestimmungen unerläßlich sind, die nur die Reichsgesetzgebung zu treffen berufen ist, während der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt, nicht bloß die eigentlichen agrarischen Verhältnisse je nach Bedarf zu normiren, sondern auch das Reichsgesetz in Wirksamkeit treten zu lassen.

Nach dem vorstehend Gesagten wird es das hohe Abgeordnetenhaus erklärlich finden, daß der Ausschuß bei der ersten Vorlage nur in wenigen Fällen Anlaß hatte, an dem Herrenhausbeschlusse Aenderungen zu beantragen. Auch hält der Ausschuß dafür, seiner Verpflichtung nachzukommen, wenn er sich darauf beschränken wird, lediglich die beantragten Aenderungen zu motiviren.

Der Ausschuß stellt sohin den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe den beiliegenden Gesetzentwurf ¹/₁ in der von dem Herrenhausbeschlusse theilweise abweichenden Fassung zum Beschlusse zu erheben.

Die dem hohen Abgeordnetenhause überreichten Petitionen:

Z. 4166 ex 1881 des Directoriums des österreichischen Reichsforstvereins,

Z. 4241 ex 1882 der böhmischen Ingenieurkammer,

Z. 4259 ex 1882 der Bezirksvertretung von Tabor,

Z. 4521 ex 1882 des Vereins der Techniker Oberösterreichs,

Z. 4708 ex 1882 der niederösterreichischen Ingenieurkammer, endlich

Z. 4784 ex 1882 des landwirthschaftlichen und gewerblichen Vereins in Klein-Aujezd bei Teplitz in Böhmen

finden durch diese Vorlage ihre Erledigung.

Ad §. 3.

Hier mußte der Absatz b) mit dem Absatz b) des §. 1 der Vorlage 3/3 in Uebereinstimmung gebracht werden.

Ad §. 5.

Der Ausschuß hat zu jenen Eingaben und Urkunden, welche nach dem hohen Herrenhausbeschlusse die Stempelfreiheit zu genießen haben, auch die zweifelsohne nach der Intention des hohen Herrenhauses stempelfrei zu behandelnden Ausfertigungen, Erkenntnisse, Vergleiche, Legalisirungen und Vidimirungen ausdrücklich zählen zu müssen geglaubt, um den in der Praxis später etwa auftauchenden Zweifel zu beseitigen, ob die letztbezeichneten Acte nicht vielleicht stempelpflichtig sind.

Ferner hat der Ausschuß den in dem §. 5 genannten Eingaben, Urkunden und Acten nicht bloß die Stempel- sondern auch die Gebührenfreiheit, sohin auch die Befreiung von der unmittelbar einzuhebenden Gebühr zugestanden, weil er von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit überzeugt war, die sämmtlichen auf das Zusammenlegungsverfahren Bezug habenden Rechtsgeschäfte, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen von der Entrichtung aller durch das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850 und die nachgefolgten Gesetze vorgeschriebenen Gebühren zu entlasten.

Ad §. 7.

In dem zweiten Absatze des hohen Herrenhausbeschlusses wurde auch der im §. 22 desselben Beschlusses vorgesehene Anspruch des Gläubigers auf Genugthuung der Judicatur des ordentlichen Richters zugewiesen.

Nachdem sich jedoch der Ausschuß aus den bei §. 22 anzugebenden Gründen entschlossen hat, einen solchen Anspruch des Gläubigers als unstatthaft zu eliminiren, so mußten im §. 7 die Worte „gerade so wie der im §. 22 dieses Gesetzes vorgesehene Anspruch des Gläubigers auf Genugthuung" entfallen.

Ad §. 8.

Der Ausschuß beantragt, daß diejenigen Streitigkeiten, die mit der Zusammenlegung in der im §. 7 bezeichneten Weise zusammenhängen, auch dann durch die Landescommission verhandelt und entschieden werden sollen, wenn sie vor der im §. 29, beziehungsweise §. 33, vorgesehenen Kundmachung beim ordentlichen Richter anhängig waren, hier jedoch noch nicht rechtskräftig entschieden worden sind, während solche Streitigkeiten nach dem Beschlusse des hohen Herrenhauses bei dem ordentlichen Richter zu verbleiben hätten und lediglich nach den für das Summarverfahren geltenden Vorschriften fortzuführen wären.

Der Ausschuß war nämlich der Ansicht, daß die Zusammenlegung nur dann entsprechend durchgeführt werden kann, wenn die Zusammenlegungsbehörden selbst mit jenen Vollmachten ausgestattet sind, welche zur Bewältigung der nicht bloß nach der in Rede stehenden Kundmachung neu entstehenden, sondern auch der bereits vor diesem Zeitpunkte schwebenden Streitigkeiten unumgänglich nothwendig sind, und daß die Zusammenlegung ein einheitliches, möglichst beschleunigtes Verfahren erheischt.

Von diesem Standpunkte, welchen auch die Regierung in ihren Motiven eingenommen hat, erscheint §. 8 des hohen Herrenhausbeschlusses nicht gerechtfertigt.

Es handelt sich nämlich in beiden Fällen, sowohl in dem Falle des §. 7 Alinea 1 als auch in dem Falle des §. 8 um dasselbe Object, um die nämlichen „thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse" und ein Unterschied zwischen beiden Fällen kann nur darin gefunden werden, daß in dem für die Amtswirksamkeit des Localcommissärs entscheidenden Momente der Streit in dem ersteren Falle noch nicht bei dem ordentlichen Richter anhängig, in dem letzteren Falle jedoch schon im Zuge war.

Dieser Umstand allein ist offenbar nicht geeignet, die bisherige ordentliche Competenz fortbestehen zu lassen, weil ja der ordentliche Richter bei aller Anerkennung seines guten Willens und seiner Fähigkeiten jedenfalls in einem weit geringeren Maße, als die Zusammenlegungsbehörden zu entscheiden in der Lage sein wird, welche thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bei der Ausführung der Zusammenlegung nicht in ihrem bisherigen Zustande verbleiben können.

Das hohe Herrenhaus hat allerdings die unter allen Umständen nothwendige Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens bei bereits anhängigen Streitsachen dadurch zu fördern geglaubt, daß es im Wesentlichen übereinstimmend mit dem letzten Alinea des §. 20 der Regierungsvorlage, somit in analoger Anwendung der zum kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853 ergangenen Ministerialverordnung vom 3. September 1855, R. G. Bl. Nr. 161, die Fortführung der Processe nach den für das Summarverfahren geltenden Vorschriften anordnete.

Allein durch die Einleitnng des Summarverfahrens werden bekanntlich die Processe nicht immer beschleunigt, schleppen sich vielmehr oft durch wirklich oder vermeintlich nothwendige Ergänzungen des Verfahrens ins Unbestimmte.

Ferner darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Parteien auch im Summarverfahren Herren des Processes sind und bleiben, und daß ihnen eine schleunige Durchführung des Processes, ja nicht einmal dessen Fortführung aufgetragen werden kann, und daß es sohin in dem Belieben zweier Proceß führenden Parteien gelegen wäre, die Neugestaltung des bisherigen der Zusammenlegung hindernd im Wege stehenden Zustandes und hiedurch die Zusammenlegung in dem betreffenden, sie umfassenden Gebiete zu hintertreiben.

Schließlich muß auch noch hervorgehoben werden, daß der letzte Satz des §. 8 nach dem Beschlusse des hohen Herrenhauses von einem bereits erworbenen formellen Rechte spricht, während es doch bekannt ist, daß die Grenzen zwischen dem formellen und materiellen Rechte nicht so genau gezogen sind, um nicht einen Streit darüber aufkommen zu lassen, ob in einem gewissen Stadium des Processes ein bloß formelles Recht erworben wurde.

Bei der Berathung dieses Paragraphen im Ausschusse hat der Vertreter des Ackerbauministeriums gegen die Zuweisung der bereits bei dem ordentlichen Richter anhängigen Streitigkeiten an die Zusammenlegungsbehörden nicht protestirt, jedoch dem Justizministerium in dieser Frage das entscheidende Wort vorbehalten, worauf der §. 8 in der uns vorliegenden Fassung zum Beschlusse erhoben wurde.

Das k. k. Justizministerium hat nun bezüglich dieses Gegenstandes in einer der folgenden Ausschußsitzungen nachstehende Erklärung dem Ausschusse zukommen lassen:

„Das Justizministerium ist nicht in der Lage, in dem mitgetheilten Abänderungsbeschlusse eine Verbesserung des vorliegenden Gesetzentwurfes zu erkennen, und bezweifelt namentlich, ob der Zweck dieses Beschlusses, nämlich eine Beschleunigung des Zusammenlegungsverfahrens durch denselben in der That erreicht werde. Einerseits ist nämlich vorauszusehen, daß über die Frage, ob ein vor den Gerichten bereits anhängiger Rechtsstreit zu denjenigen gehöre, welche an die Zusammenlegungsbehörde abzutreten sind, in vielen Fällen, namentlich aber dann, wenn ein solcher Rechtsstreit bereits an ein höheres Gericht gelangt ist, Meinungsverschiedenheiten und in deren Gefolge Competenzconflicte entstehen werden; anderseits fehlt es an jeder Bestimmung darüber, ob ein solcher bereits anhängiger Rechtsstreit von den Zusammenlegungsbehörden in jedem Falle von Neuem zu beginnen sei, was namentlich dann, wenn bereits ein erstgerichtliches Urtheil vorliegt, eher zu einer Verzögerung als zu einer Beschleunigung Anlaß geben dürfte, oder ob eine Fortsetzung des Rechtsstreites vor der Zusammenlegungsbehörde stattfinde, worüber wohl nähere Bestimmungen erforderlich wären, und bleibt es ferner auch ungewiß, ob die durch die Erhebung der Klage bereits eingetretenen Rechtswirkungen der Streitanhängigkeit, namentlich die Unterbrechung der Verjährung gewahrt bleiben.

Das Justizministerium ist gerne bereit, die angeführten Bedenken im Ausschusse zum Ausdrucke zu bringen."

Bei der am 3. Mai 1882 im Ausschusse reassumirten Verhandlung dieses Gegenstandes hat der Vertreter des k. k. Justizministeriums zugegeben, daß gegen die Ueberweisung bereits anhängiger Processe an die Zusammenlegungsbehörde principielle Bedenken wohl nicht bestehen, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, daß die Gründe, welche für eine Beibehaltung des hohen Herrenhausbeschlusses sprechen, überwiegend sind.

Vorerst wäre es nach dem uns vorliegenden Beschlusse nicht gewiß, ob die Sache bloß fortzusetzen, oder von Neuem zu beginnen sei und ob im ersteren Falle auch Nova angeführt werden dürften.

Ferner sei keine Bestimmung darüber getroffen, ob die Rechtswirkungen der angestrengten Klage aufrecht bleiben, welchen Werth ein bereits gefälltes Urtheil habe u. dgl.

Competenzconflicte seien wahrscheinlich und schließlich sei es in der österreichischen Gesetzgebung bisher nicht üblich gewesen, anhängige Streitsachen den Gerichten abzunehmen.

Dagegen hat sich der Ausschuß für die Beibehaltung seines ersten Beschlusses, und zwar vornehmlich deßhalb entschieden, weil principielle Bedenken nicht erhoben wurden, in der That auch nicht bestehen, die angegebenen Zweckmäßigkeitsgründe fraglich sind, in den Commissionen das richterliche Element vorwaltend ist und es immerhin schwierig ist zu entscheiden, ob ein Streittheil etwa bereits ein formelles Recht erworben habe, welches durch die Einleitung des Summarverfahrens beeinträchtigt würde.

Ad §. 10.

Der im Ausschusse angeregte Zweifel, ob unter den „Mitgliedern der Verwaltung" nur Mitglieder der staatlichen Verwaltung zu verstehen seien, findet seine Lösung in dem ersten Absatze dieses Paragraphen, wonach die Landesgesetzgebung zu bestimmen in der Lage ist, daß in die Landescommissionen auch Organe der autonomen Verwaltung entsendet werden.

Statt der in dem Beschlusse des hohen Herrenhauses vorkommenden Bestimmung „ihren Berathungen und Beschlußfassungen ist eine den stimmführenden Mitgliedern der Verwaltung gleiche Zahl stimmberechtigter Mitglieder aus dem Richterstande beizuziehen" bringt der Ausschuß eine andere Fassung in Vorschlag, welche den Intentionen der Regierung und des hohen Herrenhauses entspricht und auf eine jeden Zweifel ausschließende Weise den Gedanken zum Ausdrucke bringt, in welcher Weise das richterliche Element in den Landescommissionen und in der Ministerialcommission seine Vertretung zu finden habe.

Ad §. 12.

In dem ersten Absatze substituirt der Ausschuß den Worten „durch Sachverständige" die Fassung „auf Grundlage des Gutachtens der Sachverständigen" und will damit zu erkennen geben, daß er die Feststellung des Werthes durch Sachverständige für die Zusammenlegungsbehörden nicht als ein unanfechtbares Axiom ansehen, sondern diesen Behörden die objective Prüfung und Würdigung des von den Sachverständigen abgegebenen Befundes und Gutachtens überlassen, somit auch auf diesem Gebiete dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung Geltung verschaffen will.

Ad §. 22.

Es wurde bereits bei §. 7 angedeutet, daß der Ausschuß sich nicht bestimmt finden konnte, dem Gläubiger ein Recht auf Genugthuung für die durch die vorzeitig erfolgte Zahlung seiner Forderung etwa erlittenen Nachtheil einzuräumen.

Die Gründe, welche den Ausschuß bestimmt haben, lassen sich darauf zurückführen, daß es dem hohen Herrenhause ferne gelegen sein mag, ein Novum zu schaffen, welches mit dem dreißigsten Hauptstücke des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und den dort aufgestellten Grundsätzen in flagrantem Widerspruche steht.

Ein solches Novum wäre aber in der That das in Rede stehende Recht des Gläubigers auf Genugthuung, indem es hiebei an allen Vorbedingungen einer Genugthuung mangelt.

Zu diesen Vorbedingungen gehört in erster Reihe nach §. 1295 a. b. G. B. der Umstand, daß der Beschädiger dem Beschädigten den Schaden aus Verschulden zugefügt haben muß und in zweiter Reihe der Umstand, daß der Beschädigte nach §. 1324 a. b. G. B. nur in dem Falle eines aus böser Absicht oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens volle Genugthuung, das heißt nach §. 1323 a. b. G. B. nicht bloß den Ersatz des erlittenen Schadens, sondern auch den entgangenen Gewinn zu fordern berechtiget ist.

Offenbar könnte in dem uns vorliegenden Falle nur von einem Gewinnstentgang seitens des Gläubigers die Rede sein, wogegen die böse Absicht oder die auffallende Sorglosigkeit des Schuldners nicht denkbar ist.

Ad §§. 23 bis 25.

Indem der Ausschuß die unveränderte Annahme dieser Paragraphen nach den Beschlüssen des hohen Herrenhauses beantragt, glaubt er denselben nur eine andere Reihenfolge geben zu müssen, und zwar in der Art, daß §. 25 des Heerenhausbeschlusses als §. 23 voranzuschicken wäre und die §§. 23 und 24 des hohen Herrenhauses als §§. 24 und 25 zu folgen hätten.

Es erschien nämlich dem Ausschusse nothwendig, voranzuschicken, welche Rechtslage durch die im Laufe des Zusammenlegungsverfahrens abgegebenen Erklärungen geschaffen werde und daran die Fragen

zu reihen, ob diese Erklärungen einer Zustimmung oder Genehmigung bedürfen, dann ob und wann sie widerrufen werden können.

Ad §. 43.

Der zweite Absatz des Herrenhausbeschlusses legt den Gemeinden die unentgeltliche Beistellung und Erhaltung des Amtslocales für den Localcommissär auf, der Ausschuß jedoch hat aus naheliegenden Gründen diese Frage der Landesgesetzgebung vorbehalten, wo sie jedenfalls bei der allgemeinen Kostenfrage die entsprechende Lösung finden wird.

II. Zum Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgrenzen.

Es ist bereits oben hervorgehoben worden, daß die Waldpflege durch das Vorhandensein fremder Enclaven und schlecht arrondirter Waldgrenzen leidet, und dies, sowie auch die Nothwendigkeit, diese Uebelstände zu beseitigen, wird allgemein anerkannt.

Allerdings ist durch den §. 2 der Vorlage ⁄₁ der Landesgesetzgebung anheim gestellt, zu bestimmen, inwieferne auch einzelne forstwirthschaftliche Grundstücke in die Zusammenlegung einbezogen werden können.

Dieser Vorbehalt wird aber der Sachlage und dem Gesetzeszwecke nach nur eine sehr beschränkte Einbeziehung von Forstgrundstücken in die Zusammenlegung zur Folge haben können, und zwar fast ausschließlich nur die Einbeziehung solcher kleinerer Waldparcellen, welche zwischen den landwirthschaftlichen Grundstücken liegen und in die landwirthschaftlichen Fluren einspringen. Die Arrondirung des Waldlandes wird also auf diesem Wege nur in einem sehr beschränkten Maße stattfinden können und würde ohne weitere gesetzliche Vorsorge dort gänzlich auf das freie Uebereinkommen nach den bereits bestehenden Gesetzen angewiesen, somit äußerst schwierig bleiben, wo die Zusammenlegung entweder Mangels eines Landesgesetzes über die Zusammenlegung überhaupt nicht oder wegen Abgang des gesetzlich erforderlichen Mehrheitsbeschlusses zur Einleitung der Zusammenlegung in einem besonderen Gebiete oder Falle nicht zu Stande kommt, oder die fremde Enclave ein Forstgrundstück ist, welches als solches wider den Willen des Eigenthümers in die Zusammenlegung nicht einbezogen werden darf.

Die Regierungsvorlage Nr. 40 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des hohen Herrenhauses bezweckte nun auch für die letztgenannten Fälle die Vereinigung des Waldlandes und die Arrondirung der Waldgrenzen zu ermöglichen, wobei sich sofort die Frage aufwarf, ob der Zweck im Wege der freien Vereinbarung der betreffenden Grundbesitzer oder bei Abgang derselben durch einen behördlichen, den Widerspruch des einen Theiles beugenden Ausspruch zu erreichen sei.

Die Regierung ist nun von der Ansicht ausgegangen, daß der Zweck in vielen Fällen ohne einen imperativen Grundtausch nicht erreicht werden kann, und hat demgemäß im §. 3 ihrer Vorlage der Landesgesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob und unter welchen Einschränkungen der Grundtausch zum Zwecke der Beseitigung eines der Waldpflege abträglichen Zustandes in Ermanglung eines freien Uebereinkommens über Antrag des Waldbesitzers durch Erkenntniß der Commassationsbehörde dem widersprechenden Eigenthümer aufgetragen werden könne, wornach der weitere Vorgang in gleicher Weise wie bei der Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke Platz zu greifen hätte.

Die im Wege des freien Uebereinkommens der Grundbesitzer zu Stande gekommenen Grundtausche zu dem in Rede stehenden Zwecke hat die Regierung in dem Falle, als die Parteien zu deren Ausführung die Zusammenlegungsbehörde in Anspruch nehmen sollten, einem Zusammenlegungsplane im Sinne unserer ersten Vorlage gleichgestellt und hierüber das weitere Verfahren, wie in dem Falle einer Zusammenlegung in Aussicht genommen, für beide Fälle des Grundtausches aber gewisse Begünstigungen eingeräumt.

Das hohe Herrenhaus hat nun an der Regierungsvorlage in Bezug auf die freiwilligen Grundtausche solche Aenderungen beschlossen, welche eine neue Redaction der Vorlage nothwendig machten, während es den imperativen Grundtausch überhaupt nicht zugelassen hat.

In ersterer Beziehung wurde darauf hingewiesen, daß zwischen einer Zusammenlegung im Sinne unserer ersten Vorlage und einem behufs Vereinigung oder Arrondirung des Waldlandes abgeschlossenen Grundtausch ein wesentlicher Unterschied besteht, und daß in den letztgenannten Fällen nicht die mindeste Veranlassung vorliegt, ein Edictalverfahren einzuleiten und das ganze Verfahren wie bei der Zusammenlegung durchzuführen, besonders, nachdem auch die Regierungsvorlage in dem Falle, als die Tauschenden zugleich die Uebertragung einer Dienstbarkeit beabsichtigen, noch eine individuelle Verhandlung mit den Berechtigten oder Verpflichteten nicht entbehren konnte.

Das hohe Herrenhaus hat deßhalb eine bloß individuelle Verhandlung mit den Berechtigten oder Verpflichteten beschlossen, übrigens aber in voller Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage die in den §§. 2, 3, 5 und 6 bezeichneten Begünstigungen eingeräumt und dabei lediglich neben der Uebertragung bücherlich eingetragener Rechte und Verpflichtungen von einem Tauschgrundstücke auf das andere auch noch die Uebertragung auf ein den Tauschenden gehöriges land- oder forstwirthschaftliches Grundstück zugelassen.

Gegen den imperativen Grundtausch aber hat die volkswirthschaftliche Commission des hohen Herrenhauses die Einwendung erhoben, daß durch eine ohne vorheriges Uebereinkommen der Betheiligten zu bewerkstelligende Bereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven, also durch einen über einseitigen Antrag des Waldbesitzers behördlich verfügten Grundtausch nicht bloß die Existenz zahlreicher Bauernfamilien bedroht, sondern auch in den höher gelegenen Gebirgsgegenden viele Alpenwirthschaften mit Einem Schlage vernichtet würden.

Auch wurde hervorgehoben, daß derlei imperative Grundtausche doch nur Fälle einer Expropriation sein würden, mithin durch Zulassung derselben auf Grund weiterer landesgesetzlicher Bestimmungen die reichsräthliche Competenz über die Civilgesetzgebung berührt würde.

Der von dem hohen Abgeordnetenhause bestellte Ausschuß hat nun in Würdigung der großen Vortheile der guten Walderhaltung und Waldpflege sich der Erkenntniß nicht verschlossen, daß fremde Enclaven namentlich in großen Forsten und schlecht arrondirte Waldgrenzen Uebelstände sind, welche ehestens zu beseitigen sind.

Der Ausschuß hat auch nicht das geringste Bedenken getragen, das freie Uebereinkommen zur Beseitigung dieser forstlichen Uebelstände mit Allem auszustatten, was zur Erreichung und Förderung des Zweckes nothwendig und ersprießlich ist.

In Bezug auf die durch freies Uebereinkommen geschlossenen Grundtausche hat sich der Ausschuß den Beschlüssen des hohen Herrenhauses vollinhaltlich und bedingungslos angeschlossen.

Was dagegen den imperativen Grundtausch betrifft, so sind darüber im Schoße des Ausschusses die Meinungen auseinandergegangen.

Einerseits wurde betont, daß der in dem Ausschußberichte angegebene Grund gegen einen solchen Tausch nur auf einige Länder, namentlich auf die Alpenländer Anwendung finden könnte, und daß es den Landtagen dieser Länder auch bei Bestand des §. 3 der Regierungsvorlage noch immer freistehen wird, von der in diesem Paragraph der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Facultät keinen Gebrauch zu machen, daß sohin dieser Grund nicht allgemein und für viele Länder gar nicht entscheidend ist, daß ferner der Fall, wo die Existenz einer Bauernfamilie durch die Bereinigung und Arrondirung des Waldlandes bedroht würde, nicht leicht denkbar ist, und daß die Sache, um welche es sich vorliegend handelt, es gerechtfertigt erscheinen läßt, das Competenzbedenken nicht hoch anzuschlagen.

Dagegen wurde nun von der anderen Seite vorgebracht, daß in einigen und namentlich den Alpenländern die Verhältnisse einen imperativen Grundtausch nicht rechtfertigen, ja nicht einmal räthlich erscheinen lassen, daß durch das Reichsgesetz die Möglichkeit geboten werde zu Gunsten des Waldbesitzers und zum Nachtheile der bäuerlichen Bevölkerung einen Zustand ins Leben zu rufen, welcher nur der einen Seite Vortheile auf Kosten der anderen bieten würde, daß wir es vorliegend mit einer wirklichen Expropriation, und zwar der gefährlichsten zu thun haben, weil für den imperativen Grundtausch nicht die Rücksichten auf das allgemeine Beste, sondern die Rücksichten auf die Waldpflege maßgebend wären, während das landwirthschaftliche Interesse das forstwirthschaftliche Interesse überragen kann, und daß es endlich nicht angeht, Gegenstände der reichsräthlichen Competenz an die Landtage zu übertragen.

Die Majorität des Ausschusses hat sich sodann gegen die Wiederaufnahme des §. 3 der Regierungsvorlage und für die unveränderte Annahme des hohen Herrenhausbeschlusses entschieden, und hat hiezu nicht wenig die Ueberzeugung beigetragen, daß das hohe Herrenhaus einer Wiederaufnahme jenes Paragraphen seine Zustimmung versagen und hiedurch das Zustandekommen des ganzen Gesetzes sehr verzögert würde.

Sohin wurde die unveränderte Annahme des zweiten Gesetzentwurfes nach dem Beschlusse des hohen Herrenhauses mit alleiniger Ausnahme des §. 5, dessen Fassung mit dem §. 5 der ersten Vorlage in Uebereinstimmung gebracht wurde, beschlossen, und wird demgemäß der Antrag gestellt:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe den beiliegenden Gesetzentwurf [illegible] in der von dem Herrenhausbeschlusse theilweise abweichenden Fassung zum Beschlusse zu erheben.

III. Zum Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte.

Gegenstand dieser Vorlage ist die Theilung der im §. 1 sub a und b bezeichneten Grundstücke, eventuell die Regulirung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte an ungetheilt verbleibenden Grundstücken dieser Art.

Für die im §. 1 a bezeichneten Grundstücke gelten allerdings bisher die Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, allein nachdem in Gemäßheit dieses Gesetzes die Ablösung, beziehungsweise Regulirung nur über Provocation vorzunehmen ist, letztere aber bekanntlich in sehr vielen Fällen unterlassen wurde, so ist bis jetzt eine bedeutende Anzahl solcher Verhältnisse ungeregelt geblieben.

Die im §. 1 sub b bezeichneten Grundstücke aber sind solche, welche — abgesehen von Dalmatien, woselbst durch die historischen Ereignisse und namentlich durch den Einfluß der türkischen und venetianischen Herrschaft sich ganz besondere Verhältnisse herausgebildet haben — in allen österreichischen Ländern sich als Ueberreste der alten Agrargemeinde innerhalb der modernen politischen Gemeinde bald unter der Bezeichnung „Gemeindegut", bald unter der Bezeichnung „Gemeingut" erhalten haben, und bei welchen die mannigfaltigsten Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse sich vorfinden.

Die eigenthümliche Natur dieser Verhältnisse bringt es nun mit sich, daß deren Ordnung mit sehr bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist, welche zu bewältigen das XVI. Hauptstück des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches weder bestimmt ist, noch auch vermag.

Und doch ist eine sachgemäße Normirung dieser Verhältnisse ein Postulat der eigenen wirthschaftlichen Interessen der Gemeinschaften und einer rationellen Benützung von Grund und Boden im Allgemeinen.

Es wird von gut unterrichteter Seite behauptet, daß es noch mehr als eine Million Hektar sogenannter Gemeindehutweiden und Gemeindewaldungen gibt, bei denen die Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse unklar und strittig sind und deren Verwaltung eine ungeregelte und wüste ist.

Nach einem dem niederösterreichischen Landtage im Jahre 1878 erstatteten Berichte des Landesausschußreferenten Herrn Dr. Josef Kopp gibt es in Niederösterreich, und zwar bloß in 482 Katastral-, beziehungsweise 340 Ortsgemeinden nicht weniger als 48.044 Joch solcher Gemeindegrundstücke im Werthe von 2,429.507 fl. und constatirt der Bericht bei denselben das Vorhandensein unklarer und streitiger Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

Diese Verhältnisse haben jedoch nicht bloß nationalökonomische, sondern auch schwerwiegende sociale Nachtheile im Gefolge, welche eine Kräftigung der Gemeinden und einen geregelten Gemeindehaushalt geradezu unmöglich machen.

Es ist oben bereits hervorgehoben worden, daß die Bestimmungen unseres allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches weder bestimmt noch auch geeignet sind, in diese Verhältnisse Ordnung zu bringen.

Die bloße Hinweisung auf den §. 825 a. b. G. B. und die darin aufgezählten Arten der Entstehung einer Gemeinschaft läßt nicht verkennen, daß rein privatrechtliche Normen dort nicht zur Anwendung gelangen können, wo es sich, wie in dem vorliegenden Falle, um Gemeinschaften handelt, welche nach Ursprung und Entwicklung auch vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes zu beurtheilen sind.

Die Gemeindegesetzgebung aber enthält über die hieher gehörigen Fragen so wenige und so unzureichende Bestimmungen, daß sie keinen sicheren Anhaltspunkt bieten.

In allen Gemeindeordnungen — mit Ausnahme jener für Niederösterreich — findet sich wohl die Bestimmung, daß die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Classen oder einzelner Glieder der Gemeinde ungeändert zu bleiben haben; allein mit diesem Satze werden die Streitfragen überhaupt nicht gelöst, noch weniger aber wird das Verhältniß der Genossenschaft zu der Gemeinde richtig gestellt.

Die weitere Bestimmung der Gemeindeordnungen, daß in Bezug auf die Theilnahme an den Erträgnissen und Nutzungen des Gemeindeeigenthums und auf das Maß derselben sich nach der bisherigen unangefochtenen Uebung zu benehmen ist, ist eben auch nicht geeignet, in die bekanntlich äußerst verworrenen Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse Klarheit und Ordnung zu bringen, noch weniger aber geeignet, eine rationelle Verwaltung und die möglichst größte Rentabilität herbeizuführen.

Gemeindehutweiden und Gemeindewaldungen sind in den meisten Gemeinden nicht bloß für die Classen, sondern auch für die Parteien das Streitobject, welches, mag der Sieg dieser oder jener Partei zufallen, immer tiefer einschneidenden Eingriffen ausgesetzt wird.

Es kann sohin nur mit Freude begrüßt werden, wenn die Regierung und das hohe Herrenhaus daran geht, das im §. 1b bezeichnete Vermögen vor weiterer Verschwendung zu retten und die Auseinandersetzung der diesbezüglichen Verhältnisse zu ermöglichen.

Bezüglich der im §. 1a bezeichneten Grundstücke ist allerdings bereits durch das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, die Möglichkeit der Ablösung, beziehungsweise Regulirung der sich auf die Grundstücke beziehenden Rechte gegeben, allein die Regierung glaubte, auch diese in den meisten Fällen noch ungeregelten Verhältnisse in den vorliegenden Gesetzentwurf einbeziehen zu müssen, einerseits deßhalb, weil die Absätze a und b des §. 1 wesentlich analoge Verhältnisse behandeln und es nicht wohl anginge, für jeden Fall ein anderes Verfahren und andere Behörden zu schaffen, anderseits deßhalb, um zu vermeiden, daß eine und dieselbe Theilungsoperation in ihrer ersten Phase als Generaltheilung nach dem vorstehend bezogenen kaiserlichen Patente und in der sich unmittelbar hieran reihenden Phase der Specialtheilung nach dem vorliegenden Gesetze vorgenommen werden müßte.

In Bezug auf die Competenzfrage muß auch hier vor Allem daran festgehalten werden, daß es sich auch bei dieser Vorlage um eine Landesculturangelegenheit handelt und daß auch hier der Landesgesetzgebung zusteht, alles Dasjenige zu bestimmen, was ihrem Gebiete angehört.

Es bedingt aber die in Rede stehende Auseinandersetzung ziemlich weitgehende Abweichungen von den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche in den Bereich der Reichsgesetzgebung fallen und in dem vorliegenden Reichsgesetze ihre Normirung und Abgrenzung erfahren haben, so daß fortan den Landtagen anheim gestellt sein wird, das gesammte weitere Materiale zu behandeln und zu beschließen.

Indem sich der Ausschuß vorbehält, die von dem hohen Herrenhause an der Regierungsvorlage gemachten Abänderungen am geeigneten Orte zu besprechen, und die Gründe für seine eigenen Beschlüsse dort vorzubringen, wo sie von den Herrenhausbeschlüssen abweichen, erlaubt er sich den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe den sub 3/3 beiliegenden Gesetzentwurf in der von dem hohen Herrenhausbeschlusse theilweise abweichenden Fassung zum Beschlusse zu erheben.

Ad §. 1.

Nach der Fassung des hohen Herrenhauses würde die hier in Rede stehende Theilung von Gemeinschaften nur dann platzgreifen, wenn die zu theilenden Grundstücke von allen oder gewissen Mitgliedern der Gemeinde, einer oder mehrerer Gemeindeabtheilungen, Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften — — (wirklich) benützt werden, so daß sich in diesem Falle die Theilung nur auf den Kreis der wirklichen im Besitze und Genusse befindlichen Genossen beschränken würde.

Dem Ausschusse erschien diese Beschränkung nicht gerechtfertigt, derselbe ging vielmehr von der Ansicht aus, daß es sich in dem vorliegenden Gesetze nicht so sehr um die Auseinandersetzung unter den Genossen selbst, als vielmehr um die Auseinandersetzung zwischen den Genossen einerseits, und den Gemeinden als solchen anderseits handelt.

Diese Anschauung entspricht vollkommen der Regierungsvorlage, deren §. 3 die ausdrückliche Bestimmung enthielt, daß in Betreff der etwa bestrittenen Vorfrage, ob das Grundstück zu den im §. 1 bezeichneten Kategorien gehöre, und wer daran eigenthums- und nutzungsberechtigt sei, die Commassationsbehörden zuständig sind.

Aus diesen Gründen wurde die Theilung auch auf jene Personen ausgedehnt, welche die Nutzungsrechte auch nur ansprechen.

Im Schlußsatze des §. 1 hat der Ausschuß die Bestimmung aufgenommen, daß die in diesem Verfahren zuständigen Behörden auch über die für die Benützung der Gemeinschaften gewährten oder beanspruchten Gegenleistungen zu entscheiden haben.

Diese Bestimmung bedarf wohl keiner ausführlichen Begründung, weil es von selbst einleuchtet, daß die allfälligen Gegenleistungen der Nutzungsberechtigten den Umfang und den Werth ihres Rechtes beeinflussen.

Der Ausschuß hat dem §. 1 noch hinzugefügt, daß es Sache der Landesgesetzgebung ist zu bestimmen, wann die Zuständigkeit der in diesem Verfahren eintretenden Behörden beginnt, und in Uebereinstimmung mit der ersten Vorlage ausgesprochen, daß alle in diesem Zeitpunkte bei anderen Behörden anhängigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Angelegenheiten dieser Art den in diesem Verfahren zuständigen Behörden abzutreten sind.

Dieser von dem Ausschusse beschlossene Zusatz entspringt derselben Anschauung, welche im §. 8 des ersten Gesetzentwurfes zum Ausdrucke gelangte und dort begründet wurde.

Ad §. 2.

Hier muß vor Allem darauf hingewiesen werden, daß der Beschluß des hohen Herrenhauses sich von der Regierungsvorlage, wenn auch nicht in der Sache selbst, unterscheidet.

Während nämlich nach der Regierungsvorlage die hier in Rede stehenden Auseinandersetzungen „nach Maßgabe der grundsätzlichen Bestimmungen (dieses Gesetzes) von der Landesgesetzgebung getroffen" werden, und „hiebei die durch diese Bestimmungen nicht berührten Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke zur sinngemäßen Anwendung gelangen" sollten, hat das hohe Herrenhaus beide Gegenstände als durchaus verschieden auseinander halten zu müssen geglaubt, sohin den Zusammenhang beider Gesetzesvorlagen gelöst, und für die Auseinandersetzung einer Gemeinschaft in seinem §. 2 umfassende Bestimmungen getroffen.

Vorerst hat das hohe Herrenhaus den Grundsatz ausgesprochen, daß solche Auseinandersetzungen nach Maßgabe des uns vorliegenden Gesetzentwurfes, und der auf Grund desselben zu erlassenden landesgesetzlichen Anordnungen zu erfolgen haben, und sodann hat dasselbe in den Absätzen a—f jene Bestimmungen insbesondere hervorgehoben, welche durch die Landesgesetzgebung zu treffen sein werden.

Der von dem hohen Abgeordnetenhause berufene Ausschuß hat an den Absätzen a—f des §. 2 lediglich nachstehende Aenderungen beschlossen.

Vorerst hat derselbe den Passus „hiebei hat die Landesgesetzgebung insbesondere zu bestimmen" dahin geändert, daß derselbe zu lauten habe: „hiebei bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten, insbesondere zu bestimmen."

Diesfalls war für den Ausschuß die Erwägung maßgebend, daß die Fassung des hohen Herrenhauses einen kategorischen Imperativ enthält, welcher durchaus keine Berechtigung hat, der Freiheit der Landesgesetzgebung, auch nur einzelne sub a—f aufgezählte Bestimmungen zu treffen, präjudicirt, und die Landtage in die Nothwendigkeit versetzt, sich mit Fragen zu beschäftigen, die von seinem Standpunkte aus einer Erörterung überhaupt nicht bedürfen.

Anderseits aber fand der Ausschuß die Aufzählung der von dem hohen Herrenhause den Landtagen zugewiesenen Bestimmungen unvollständig, und hat sub g—i die Lösung weiterer Fragen den Landtagen vorbehalten.

Die Abänderungen an dem Absatze c), wie selbe von dem Ausschusse vorgeschlagen werden, finden ihre Begründung darin, daß der Landesgesetzgebung die Freiheit nicht verkümmert werden wollte, auch nur eine Art des Verfahrens — nämlich entweder nur jenes von Amtswegen oder jenes über Provocation — zuzulassen.

Die Weglassung der Worte „von Theilgenossen" ist eine nothwendige Folge der im §. 1 b beschlossenen Aenderung, wonach auch diejenigen, welche an den Gemeinschaften Nutzungsrechte bloß ansprechen, ohne selbe wirklich auszuüben, zu den betheiligten Interessenten gehören.

Was nun die Zusatzanträge g—i betrifft, so werden dieselben nachstehend begründet:

Ad g) In diesem Absatze wird der Landesgesetzgebung vorbehalten zu bestimmen, ob das Verfahren außer den Grundstücken sich auch noch auf andere unbewegliche oder bewegliche Vermögenschaften der Gemeinschaften zu erstrecken habe. Dies findet seine Erklärung einerseits in der Thatsache, daß die letztgenannten Vermögenschaften in sehr vielen Fällen aus den Ertragsüberschüssen der der Gemeinschaft gehörigen Grundstücke entstanden sind, somit bei der Auseinandersetzung der Gemeinschaft als ein Zuwachs derselben angesehen werden müssen und anderseits in der Erwägung, daß die Auseinandersetzung nicht vollständig wäre und alle in der Gemeinde bestehenden Differenzen nicht beseitigen würde, wenn sie nur auf die Grundstücke allein beschränkt bliebe, während gerade die hier bezogenen Vermögenschaften ganz geeignete Objecte bieten werden, um die Auseinandersetzung auch in der Hauptsache zu fördern und möglich zu machen.

Ad h) Nach diesem Absatze ist die Ingerenz der Bezirks- und Landesausschüsse in diesem Verfahren in Aussicht genommen und hat die Landesgesetzgebung das Maß derselben zu bestimmen. Diese Bestimmung rechtfertigt sich damit, daß es sich vorliegend auch um Gemeindeinteressen handelt, deren Wahrung vornehmlich den Bezirks- und Landesausschüssen obliegt. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dieser Einfluß keineswegs so weit gehen kann, um die Thätigkeit der Theilungsbehörden zu paralysiren oder die Auseinandersetzung überhaupt in Frage zu stellen, es steht vielmehr zu erwarten, daß die autonomen Behörden und die nach diesem Gesetze organisirten Commissionen einander wechselseitig unterstützen werden.

Ad i) Nach §. 1 unserer Vorlage sind die nach der Vorlage $^{1}/_{1}$ in Zusammenlegungsangelegenheiten zuständigen Behörden auch für die Theilung, beziehungsweise Regulirung der Gemeinschaften zuständig.

Nachdem nun alle unsere Vorlagen, wenn sie Gesetze werden, erst mit den in den einzelnen Königreichen und Ländern zu erlassenden Landesgesetzen in Wirksamkeit zu treten haben und der Fall nicht bloß

denkbar, sondern sehr wahrscheinlich ist, daß in einzelnen Ländern wohl Landesgesetze über die Auseinandersetzung von Gemeinschaften, nicht aber auch über die Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke zu Stande kommen, in einem solchen Falle also weder Zusammenlegungsbehörden bestehen würden, noch auch die Art des Verfahrens normirt wäre, so müßte auch dafür Vorsorge getroffen werden, daß für die Zwecke des uns vorliegenden Gesetzes allein die zur Durchführung desselben erforderlichen Organe bestellt werden und die Art des Verfahrens normirt werde, was eben auch Sache der Landesgesetzgebung ist und von ihr in Uebereinstimmung mit den in dem ersten Gesetzentwurfe aufgestellten Grundsätzen zu beschließen ist.

Ueber die im Ausschusse aufgeworfene und ventilirte Frage, ob nicht in einzelnen Ländern gewisse Bestimmungen zur näheren Definirung des Begriffes „ungetheilter Grundstücke" nothwendig sein werden und ob es sich nicht etwa empfehle, eine Hinweisung auf solche Vorschriften schon im §. 2 des in Rede stehenden Gesetzentwurfes aufzunehmen, war der Ausschuß schließlich der Ansicht, daß in dieser Beziehung die von der Regierung abgegebene Erklärung genüge, wonach auch von ihrem Standpunkte die Landesgesetzgebung zu solchen besonderen Vorschriften, wo sie nothwendig oder zweckmäßig sein sollten, als zuständig erkannt wird, ohne daß es einer ausdrücklichen Bestimmung in diesem Reichsgesetze bedürfe.

Ad §. 5.

Während das hohe Herrenhaus in Bezug auf die Rechte dritter Personen, welche auf dem Theilungsobjecte bücherlich eingetragen sind, die Bestimmung aufnahm, daß selbe auch nach der Theilung auf diesem Grundstücke verbleiben, glaubt der Ausschuß der durch die Theilung geschaffenen wirklichen Sachlage gerecht zu werden, wenn er fortan nur von den aus der Theilung hervorgegangenen Antheilen spricht und die Uebertragung der auf dem Ganzen bestehenden bücherlichen Rechte auf die nunmehrigen Theile zuläßt, wodurch wohl die Besitzer der Antheile in ihrer Disposition mit denselben etwas gehindert, die Rechte dritter Personen aber nicht geschädigt werden.

Ueberdies hat der Ausschuß im §. 5 die in dem hohen Herrenhausbeschlusse vorkommenden Worte „oder einem Theile desselben" deßhalb weggelassen, weil er annahm, daß die bücherliche Eintragung von Rechten dritter Personen auf einen bloßen Theil eines der Gemeinschaft als solcher gehörigen Grundstückes nicht platzgreift.

Ad §. 6.

Aus den bei §. 22 der ersten Vorlage entwickelten Gründen hat der Ausschuß die Weglassung des Satzes beschlossen: „wohl aber bleibt ihm vorbehalten, sein persönliches Recht auf Genugthuung für den durch die vorzeitig erfolgte Zahlung etwa erlittenen Nachtheil bei dem ordentlichen Richter geltend zu machen."

Der Ausschuß hat ferner anerkannt, daß durch die Bestimmungen des §. 6 beziehungsweise des entsprechenden §. 22 des Zusammenlegungsgesetzes der Frage nicht vorgegriffen wird, ob im concreten Falle die Schuld eine Schuld der Gemeinde oder der Berechtigten und von wem sie hiernach definitiv zu entrichten ist, indem die Lösung allfälliger Zweifel hierüber Sache der Judicatur bleibt.

Ad §. 7.

In Gemäßheit des zu dem §. 2 angenommenen Zusatzantrages lit. h kann im Wege der Landesgesetzgebung den Bezirks- und Landesausschüssen auf die Auseinandersetzung der Gemeinschaft ein Einfluß überhaupt und insbesondere auch in der Richtung eingeräumt werden, daß die im Laufe des Verfahrens abgegebenen Erklärungen und abgeschlossenen Vergleiche außer der Genehmigung der Landes- oder Ministerialcommission auch noch der Genehmigung seitens des Bezirks- eventuell Landesausschusses bedürfen.

Letztere Genehmigung ist damit gerechtfertigt, weil die Bezirks- und Landesausschüsse gesetzlich berufen sind die Gemeindeinteressen zu wahren und die Gemeindevertretungen in der Mehrzahl der Fälle deßhalb nicht unbefangen erscheinen, weil die Theilgenossen des gemeinschaftlichen Vermögens mit den Mitgliedern der Gemeindevertretung gewöhnlich identisch sind.

Ad §. 12.

Der Ausschuß fand sich veranlaßt, den von ihm beschlossenen §. 12 dem §. 11 des hohen Herrenhausbeschlusses folgen zu lassen, weil es ihm unerläßlich erschien, über die Rechtswirkung der behördlichen Erkenntnisse und genehmigten Vergleiche eine Bestimmung zu treffen und zwar in der nämlichen Art, wie es im §. 11 der ersten Vorlage geschehen ist.

Ad §. 13.

Der §. 12 des hohen Heerenhausbeschlusses wurde in ähnlicher Weise, wie der §. 5 der ersten Vorlage erweitert und wird sich hier nur auf das bereits oben Gesagte bezogen.

Ad §. 14.

In Uebereinstimmung mit dem §. 43 der ersten Vorlage wird hier der aus der Natur der Sache selbst sich ergebende Theilungsmaßstab für die Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens normirt, namentlich festgesetzt, welche Kosten aus dem Staatsschatze zu bestreiten seien, wogegen bezüglich der übrigen Kosten der Landesgesetzgebung die Entscheidung überlassen wurde.

Ad §. 15.

Dieser Paragraph ist bis auf den letzten Satz mit dem §. 14 des hohen Herrenhausbeschlusses gleichlautend, eliminirt jedoch jenen letzten Satz und zwar deßhalb, weil nach dem letzten Satze des §. 1 des hierseitigen Antrages alle wo immer bei den ordentlichen Behörden anhängigen noch nicht endgiltig entschiedenen Angelegenheiten an die Auseinandersetzungsbehörden zu übergehen haben.

Nach diesen Bemerkungen wird der Antrag gestellt:

Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe, die Vorlage $^{1}/_{3}$ in der von dem Ausschusse beschlossenen Fassung zum Beschlusse zu erheben.

Wien, 31 October 1882.

Coronini,
Obmann.

Žák,
Berichterstatter.

1

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Zusammenlegung landwirthschaftlicher Grundstücke.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschluß des Herrenhauses.

§. 1.

Behufs erfolgreicherer Bewirthschaftung können die landwirthschaftlichen Grundstücke eines bestimmten Gebietes unter behördlicher Mitwirkung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Anordnungen der Zusammenlegung (Commassation) unterzogen werden.

Grundstücke, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes der Zusammenlegung bereits unterzogen wurden, unterliegen gegen den Willen ihres Besitzers nur dann einer abermaligen Zusammenlegung, wenn diese behufs zweckmäßiger Ausführung der Bewässerung größerer Landstriche durch ein Landesgesetz angeordnet wird.

§. 2.

Die Landesgesetzgebung bestimmt, was als ein landwirthschaftliches Grundstück, sowie als ein Gebiet im Sinne des §. 1 anzusehen ist, welche Grundstücke dieser Art ihrer besonderen Eigenschaften wegen nur mit Zustimmung des Eigenthümers der Zusammenlegung unterzogen oder selbst gegen den Willen des Eigenthümers hievon ausgeschlossen werden dürfen, inwiefern endlich auch einzelne forstwirthschaftliche Grundstücke in die Zusammenlegung einbezogen werden können.

§. 3.

Die Landesgesetzgebung bestimmt, ob und nach welchen Grundsätzen in Verbindung mit einer Zu-

Beschluß des Ausschusses.

§. 1.

Unverändert angenommen.

§. 2.

Unverändert angenommen.

§. 3.

Die Landesgesetzgebung bestimmt, ob und nach welchen Grundsätzen in Verbindung mit einer Zu-

Beschluß des Herrenhauses.

sammenlegung Grundstücke, welche in das Zusammenlegungsverfahren einbezogen wurden und bezüglich deren entweder:

a) zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden oder ehemaligen Unterthanen, sowie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden gemeinschaftliche Besitz- oder Benutzungsrechte bestehen, oder

b) die von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Gemeinde, einer oder mehreren Gemeindeabtheilungen, Nachbarschaften oder ähnlichen agrarischen Gemeinschaften (Classen der Bauern, Bestifteten, Singularisten u. dgl.) kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an den in einzelnen Ländern bestehenden Wechsel- oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benutzt werden —

getheilt, beziehungsweise die hierauf bezüglichen Besitz- und Benutzungsrechte regulirt werden sollen.

Ebenso bestimmt die Landesgesetzgebung, nach welchen Grundsätzen gemeinsame Anlagen, welche zur wirthschaftlichen Benutzbarkeit der Abfindungsstücke nothwendig sind, hergestellt und dauernd in Stand gehalten werden sollen.

§. 4.

Rechte, die auf einem abgefundenen Grundstücke für dritte Personen versichert sind, werden gebührenfrei auf das Abfindungsgrundstück übertragen, sobald mit der Uebertragung weder eine Aenderung in der Person des Berechtigten, noch eine Aenderung im Umfange des Rechtes eingetragen werden soll.

Vermögensübertragungen oder Rechtserwerbungen auf Grund des Zusammenlegungsplanes sind während eines Zeitraumes von 15 Jahren nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes gebührenfrei.

§. 5.

Alle Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden und Erklärungen im Zusammenlegungsverfahren sind, soweit hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird, stempelfrei.

Die zu diesem Verfahren erforderlichen Abdrücke von Katastralmappen werden um den halben Tarifpreis abgegeben.

I. Von den Zusammenlegungsbehörden.

§. 6.

In Angelegenheiten der Zusammenlegung zuständig sind:

Beeidete Localcommissäre,

Beschluß des Ausschusses.

sammenlegung Grundstücke, welche in das Zusammenlegungsverfahren einbezogen wurden, und bezüglich deren entweder:

a) zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden oder ehemaligen Unterthanen, sowie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden gemeinschaftliche Besitz- oder Benutzungsrechte bestehen, oder

b) von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Gemeinde, einer oder mehreren Gemeindeabtheilungen, Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften (Classen der Bauern, Bestifteten, Singularisten u. dgl.) kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft oder von den Mitberechtigten an den in einzelnen Ländern bestehenden Wechsel- oder Wandelgründen Nutzungsrechte gemeinschaftlich oder wechselweise ausgeübt oder angesprochen werden —

getheilt, beziehungsweise die hierauf bezüglichen Besitz- und Benutzungsrechte regulirt werden sollen.

Ebenso bestimmt die Landesgesetzgebung, nach welchen Grundsätzen gemeinsame Anlagen, welche zur wirthschaftlichen Benutzbarkeit der Abfindungsstücke nothwendig sind, hergestellt und dauernd in Stand gehalten werden sollen.

§. 4.

Unverändert angenommen.

§. 5.

Alle Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden, Erklärungen, Ausfertigungen, Erkenntnisse, Vergleiche, Legalisirungen und Vidimirungen im Zusammenlegungsverfahren sind, soweit hiervon kein anderer Gebrauch gemacht wird, stempel- und gebührenfrei.

Die zu diesem Verfahren erforderlichen Abdrücke von Katastralmappen werden um den halben Tarifpreis abgegeben.

I. Von den Zusammenlegungsbehörden.

§. 6.

Unverändert angenommen.

Beschluß des Herrenhauses.

Landescommissionen bei den politischen Landesbehörden,

eine Ministerialcommission im Ackerbauministerium.

Wo in diesem Gesetze von Behörden ohne nähere Bezeichnung die Rede ist, sind die vorbenannten Behörden zu verstehen.

§. 7.

Die Zuständigkeit dieser Behörden erstreckt sich, sobald die im §. 29, beziehungsweise im §. 33 dieses Gesetzes vorgesehene Kundmachung durch die amtliche Landeszeitung erfolgt ist, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, welche bei der Ausführung der Zusammenlegung nicht in ihrem bisherigen Zustande verbleiben können und schließt daher vom Tage dieser Kundmachung angefangen die Zuständigkeit jener Behörden aus, in deren gesetzlichen Wirkungskreis diese Angelegenheiten außer dem Falle einer Zusammenlegung gehören.

Hievon ausgenommen sind Streitigkeiten über Eigenthum oder Besitz an den in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Grundstücken, welche, geradeso wie der im §. 22 dieses Gesetzes vorgesehene Anspruch des Gläubigers auf Genugthuung, auch nach dieser Kundmachung vor den ordentlichen Richter gehören; sodann

Angelegenheiten, welche Eisenbahnen oder öffentliche Wege betreffen oder durch die Bauordnungen geregelt werden, sofern alle in derlei Angelegenheiten erforderlichen Entscheidungen oder Verfügungen auch nach dieser Kundmachung bei jenen Behörden einzuholen sind, in deren gesetzlichen Wirkungskreis diese Angelegenheiten gehören.

§. 8.

Wurden Streitigkeiten, die mit der Zusammenlegung in der im vorhergehenden Paragraphe vorgesehenen Weise zusammenhängen, vor der ebendaselbst erwähnten Kundmachung bereits beim ordentlichen Richter anhängig, so wird die also begründete Zuständigkeit desselben durch diese Kundmachung nicht berührt.

Jedoch sind derlei Streitigkeiten vom Tage dieser Kundmachung angefangen nach den für das Summarverfahren geltenden Vorschriften fortzuführen, es wäre denn, daß hiedurch ein von einem oder dem anderen Streittheile bereits erworbenes formelles Recht beeinträchtigt würde.

§. 9.

Die Instruction von Parteistreitigkeiten steht im Zusammenlegungsverfahren dem Localcommissär zu, die Entscheidung hierüber bleibt der Landes-

Beschluß des Ausschusses.

§. 7.

Die Zuständigkeit dieser Behörden erstreckt sich, sobald die im §. 29, beziehungsweise im §. 33 dieses Gesetzes vorgesehene Kundmachung durch die amtliche Landeszeitung erfolgt ist, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, welche bei der Ausführung der Zusammenlegung nicht in ihrem bisherigen Zustande verbleiben können und schließt daher vom Tage dieser Kundmachung angefangen die Zuständigkeit jener Behörden aus, in deren gesetzlichen Wirkungskreis diese Angelegenheiten außer dem Falle einer Zusammenlegung gehören.

Hievon ausgenommen sind Streitigkeiten über Eigenthum oder Besitz an den in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Grundstücken, welche auch nach dieser Kundmachung vor den ordentlichen Richter gehören; sodann

Angelegenheiten, welche Eisenbahnen oder öffentliche Wege betreffen oder durch die Bauordnung geregelt werden, sofern alle in derlei Angelegenheiten erforderlichen Entscheidungen oder Verfügungen auch nach dieser Kundmachung bei jenen Behörden einzuholen sind, in deren gesetzlichen Wirkungskreis diese Angelegenheiten gehören.

§. 8.

Wurden Streitigkeiten, die mit der Zusammenlegung in der im vorhergehenden Paragraphe vorgesehenen Weise zusammenhängen (§. 7, Alinea 1), vor der ebendaselbst erwähnten Kundmachung bereits beim ordentlichen Richter anhängig, jedoch vor der erwähnten Kundmachung noch nicht rechtskräftig entschieden, so sind die Acten an die Landescommission zur Verhandlung und Entscheidung nach §. 7 abzutreten.

§. 9.

Unverändert angenommen.

Beschluß des Herrenhauses.

commission unter Offenhaltung der Berufung an die Ministerialcommission vorbehalten.

Diese Commissionen haben nach den Bestimmungen der einschlägigen Gesetze zu entscheiden und hiebei nach sorgfältiger Würdigung des ganzen Inhaltes der Verhandlung zu beurtheilen, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder nicht für wahr zu halten ist, ohne an gesetzliche Beweisregeln gebunden zu sein.

Die Umstände, welche für ihre Ueberzeugung maßgebend gewesen sind, haben sie in der Begründung ihrer Entscheidungen anzugeben.

§. 10.

Die näheren Bestimmungen in Betreff der Bestellung der Localcommissäre und der Zusammensetzung der Landescommissionen werden von der Landesgesetzgebung getroffen.

Sowohl die Landescommissionen, als auch die Ministerialcommission fällen ihre Entscheidungen in Gremialsitzungen mit Stimmenmehrheit; ihren Berathungen und Beschlußfassungen ist eine den stimmenführenden Mitgliedern der Verwaltung gleiche Zahl stimmberechtigter Mitglieder aus dem Richterstande beizuziehen. Hat jedoch die in dieser Weise zusammengesetzte Commission Streitigkeiten zu entscheiden, für welche außer dem Falle einer Zusammenlegung die ordentlichen Gerichte zuständig wären, so ist die Commission noch mit einem Mitgliede aus dem Richterstande zu verstärken. Bei wirthschaftlichen Fragen sind Landwirthe oder Landesculturtechniker als Beiräthe einzuvernehmen.

§. 11.

Die endgiltigen Erkenntnisse der im §. 6 bezeichneten Behörden, sowie die von denselben genehmigten Vergleiche haben die Rechtswirkung gerichtlicher oder, insoweit es sich um Angelegenheiten der politischen Verwaltung handelt, politischer Erkenntnisse, beziehungsweise Vergleiche und sind gleich diesen von den außer dem Falle einer Zusammenlegung hiefür zuständigen Behörden zu vollstrecken.

Bei den auf Grund dieser Urkunden vorzunehmenden Eintragungen in die öffentlichen Bücher findet eine Einvernehmung dritter Personen, für welche dingliche Rechte haften, nicht statt.

II. Von den bei der Zusammenlegung Betheiligten.

§. 12.

Jeder Grundeigenthümer, dessen Grundstücke der Zusammenlegung unterzogen werden — unmittelbar Betheiligter — hat nach Maßgabe des einverständlich oder durch Sachverständige festgestellten Werthes

Beschluß des Ausschusses.

§. 10.

Die näheren Bestimmungen in Betreff der Bestellung der Localcommissäre und der Zusammensetzung der Landescommissionen werden von der Landesgesetzgebung getroffen.

Sowohl die Landescommissionen, als auch die Ministerialcommission fällen ihre Entscheidungen in Gremialsitzungen mit Stimmenmehrheit; die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieser Commissionen muß dem Richterstande angehören. Hat jedoch die in dieser Weise zusammengesetzte Commission Streitigkeiten zu entscheiden, für welche außer dem Falle einer Zusammenlegung die ordentlichen Gerichte zuständig wären, so ist die Commission noch mit einem Mitgliede aus dem Richterstande zu verstärken. Bei wirthschaftlichen Fragen sind Landwirthe oder Landesculturtechniker als Beiräthe einzuvernehmen.

§. 11.

Unverändert angenommen.

II. Von den bei der Zusammenlegung Betheiligten.

§. 12.

Jeder Grundeigenthümer, dessen Grundstücke der Zusammenlegung unterzogen werden — unmittelbar Betheiligter — hat nach Maßgabe des einverständlich oder auf Grundlage des Gutachtens von Sach-

Beschluß des Herrenhauses.

dieser Grundstücke Anspruch auf Abfindung aus den der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücken.

Dabei können unerhebliche Verschiedenheiten zwischen abzufindenden und Abfindungsgrundstücken aus Rücksichten für eine erfolgreichere Bewirthschaftung oder bessere Arrondirung in Geld ausgeglichen werden. Eine solche Ausgleichung kann jedoch gegen den Willen des Abzufindenden nicht stattfinden, sobald die Minderung der Abfindung in Grund und Boden erweislich eine Aenderung in seinem Wahlrechte hinsichtlich der Gemeinde- oder einer höheren Vertretung zur Folge hätte.

§. 13.

Die einem unmittelbar Betheiligten zugewiesenen Abfindungsgrundstücke und die demselben nach §. 12 etwa zugewiesenen Geldausgleichungen treten hinsichtlich aller rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen insoweit an die Stelle seiner, der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke, als diesfalls in diesem Gesetze nicht etwas Anderes verfügt wird.

Geldausgleichungen, deßgleichen eine in Geld ermittelte Entschädigung für Gegenstände, die bei der Einschätzung außer Anschlag gelassen und abgesonderter Bewerthung vorbehalten wurden, können den hierauf gewiesenen unmittelbar Betheiligten schon im Laufe der Verhandlung ausgefolgt werden, wenn hiedurch die Rechte dritter Personen nicht gefährdet erscheinen.

Haben einzelne Bestandtheile der abzufindenden Grundstücke einen verschiedenen Lastenstand oder sind einzelne Bestandtheile dieser Grundstücke streitig, so hat die Behörde die den verschieden belasteten oder streitigen Bestandtheilen entsprechenden Theilabfindungen festzustellen und aus den Abfindungsgrundstücken insoweit auszuscheiden, als sie die Bezeichnung dieser Theilabfindungen mit besonderen Parcellennummern im Kataster und sohin die Eröffnung eigener bücherlicher Einlagen für dieselben veranlassen muß.

§. 14.

Befindet sich ein der Zusammenlegung unterzogenes Grundstück im Miteigenthume Mehrerer, so haben die Miteigenthümer zusammen nur Eine Stimme und gilt Dasjenige als die Stimme aller Miteigenthümer, wofür sich die nach der Größe der Antheile der einzelnen Miteigenthümer zu berechnende Mehrheit unter ihnen entscheidet. Ist das Antheilverhältniß der Miteigenthümer ungewiß oder streitig, so wird, sofern nicht etwa alle Miteigenthümer Einem oder Mehreren aus ihrer Mitte mehr als einen gleichen Antheil zugestehen, oder Einer oder Mehrere von ihnen sich mit einem weniger als

Beschluß des Ausschusses.

verständigen festgestellten Werthes dieser Grundstücke Anspruch auf Abfindung aus den der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücken.

Dabei können unerhebliche Verschiedenheiten zwischen abzufindenden und Abfindungsgrundstücken aus Rücksichten für eine erfolgreichere Bewirthschaftung oder bessere Arrondirung in Geld ausgeglichen werden. Eine solche Ausgleichung kann jedoch gegen den Willen des Abzufindenden nicht stattfinden, sobald die Minderung der Abfindung in Grund und Boden erweislich eine Aenderung in seinem Wahlrechte hinsichtlich der Gemeinde- oder einer höheren Vertretung zur Folge hätte.

§. 13.

Unverändert angenommen.

§. 14.

Unverändert angenommen.

Beschluß des Herrenhauses.	Beschluß des Ausschusses.
gleichen Antheile zufriedenstellen, gleiche Berechtigung aller Betheiligten angenommen. Bei gleichgetheilten Stimmen der Miteigenthümer gilt jene Meinung als die Stimme Aller, welche der Zusammenlegung günstiger ist. Ist das Eigenthum eines Grundstückes zwischen Ober- und Nutzungseigenthümer getheilt, so steht die Stimme dem Nutzungseigenthümer allein zu. Ist das Eigenthum eines Grundstückes streitig, so ist der Besitzer desselben zur Stimmführung berufen. Ist der Besitz streitig, so haben die streitenden Theile oder, falls diese es unterlassen, die Landescommission, über Ansuchen eines Betheiligten oder über Bericht des Localcommissärs einen gemeinschaftlichen Stimmführer zu bestellen.	
§. 15.	§. 15.
Dritte Personen, welche, wie der Lehensherr, die Anwärter oder Curatoren von Lehen-, Fideicommiß- oder Substitutionsgütern, Realgläubiger oder Pächter, durch die Zusammenlegung in ihren Rechten nur mittelbar betroffen werden — mittelbar Betheiligte — können die Zusammenlegung durch Einspruch nicht hindern, wohl aber gegen das ermittelte Ausmaß der Abfindung, sowie gegen die Aufhebung oder Uebertragung von Dienstbarkeiten insoweit Einwendungen erheben, als sie hierin eine Verkürzuug ihrer Rechte erblicken. Der Localcommissär hat die mittelbar Betheiligten zur Verhandlung vorzuladen, wenn dies zur Aufklärung der Verhältnisse oder zur Anbahnung eines Vergleiches zweckmäßig erscheint, doch können dieselben auch ohne behördliche Vorladung bei Zusammenlegungsverhandlungen erscheinen. Die Behörden haben jederzeit, namentlich aber bei Bestätigung des Zusammenlegungsplanes, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Rechte der mittelbar Betheiligten durch eine Zusammenlegung nicht verkürzt werden.	Unverändert angenommen.
§. 16.	§. 16.
Grunddienstbarkeiten (§. 474 a. b. G. B.) fallen ohne Unterschied, ob das herrschende und das dienstbare Grundstück oder nur Eines dieser beiden Grundstücke der Zusammenlegung unterzogen wird, ohne Anspruch auf Entschädigung hinweg, sobald sie in Folge der Zusammenlegung oder der damit verbundenen Entwässerungs-, Bewässerungs- oder Weganlagen dem herrschenden Grundstücke entbehrlich werden. Grunddienstbarkeiten, bei denen dies nicht der Fall ist, verbleiben auf dem dienstbaren Grundstücke. Unregelmäßige und Scheindienstbarkeiten (§. 479 a. b. G. B.) können von dem dienstbaren Grundstücke	Unverändert angenommen.

Beschluß des Herrenhauses.

auf das Abfindungsgrundstück übertragen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse zweckmäßig erscheint.

§. 17.

Das Ausgedinge ist, insoferne unter den Betheiligten diesfalls kein anderes Uebereinkommen getroffen wurde, stets auf das Abfindungsgrundstück zu übertragen.

Ist mit einem der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke eine Berechtigung oder Verpflichtung verbunden, die in Gemäßheit des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853 (R. G. Bl. Nr. 130) der Regulirung bereits unterzogen wurde, so muß jederzeit die Ablösung derselben durch Uebereinkommen versucht werden. Kommt ein Uebereinkommen nicht zu Stande, so sind die durch die neue Gestaltung des Grundbesitzes gebotenen Aenderungen dieser Reallast zunächst mit Berücksichtigung der auf diesen Fall anwendbaren Bestimmungen der Regulirungsurkunde, in Ermanglung solcher Bestimmungen aber mit Berücksichtigung der obwaltenden wirthschaftlichen Verhältnisse festzustellen; durch diese Aenderungen darf indeß weder rücksichtlich des Ausmaßes der Reallast, noch in anderer Hinsicht ein Nachtheil für den Wirthschaftsbetrieb der betheiligten Grundstücke herbeigeführt werden.

Im Uebrigen finden auf Reallasten die Bestimmungen des §. 16 Anwendung.

§. 18.

Haftet auf einem der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke die persönliche Dienstbarkeit des Gebrauches oder der Fruchtnießung (§. 478 a. b. G. B.), so ist hierauf Dasjenige sinngemäß anzuwenden, was die folgenden Paragraphe bezüglich eines Pachtverhältnisses verordnen, es wäre denn, daß die besondere Beschaffenheit des Gebrauchsrechtes der Uebertragung der Dienstbarkeit entgegenstünde, oder daß durch eine solche Uebertragung die Ausübung dieses Rechtes erheblich erschwert würde, in welchen Fällen das Gebrauchsrecht auf dem dienstbaren Grundstücke zu verbleiben hat.

Die persönliche Dienstbarkeit der Wohnung (§. 478 a. b. G. B.) bleibt auf dem dienstbaren Hause, daferne von den Parteien nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wird.

§. 19.

Ist ein der Zusammenlegung unterzogenes Grundstück verpachtet, so tritt, insoweit für den Fall einer Zusammenlegung nicht etwa im Pachtvertrage selbst vorgesehen wurde, der Pächter in die Benützung der dem Verpächter zugewiesenen Abfindungsgrundstücke und ist, je nachdem der Verpächter

Beschluß des Ausschusses.

§. 17.

Unverändert angenommen.

§. 18.

Unverändert angenommen.

§. 19.

Unverändert angenommen.

Beschluß des Herrenhauses.

behufs Ausgleichung unerheblicher Werthverschiedenheiten nach Zulaß des §. 12 etwa noch eine Geldausgleichung zu empfangen oder zu leisten hat, der jährliche Pachtzins um fünf von Hundert dieser Ausgleichung entweder zu vermindern oder zu erhöhen.

Das Gleiche gilt auch in Ansehung jener Beträge, welche der Verpächter für solche Gegenstände zu empfangen oder zu leisten hat, die bei der Einschätzung der Grundstücke selbst außer Anschlag gelassen und einer abgesonderten Bewerthung vorbehalten wurden.

Der Verpächter hat die Kosten der Zusammenlegung, sowie der in Folge derselben auf den Abfindungsgrundstücken nöthigen bleibenden Einrichtungen zu bestreiten und muß daher insbesondere die erforderlichen Wege, Gräben, Tränken und Einfriedungen entweder herstellen oder, insoweit er diese Herstellungen dem Pächter überläßt, diesem die dafür gemachten Auslagen erstatten.

§. 20.

Will der Pächter das Pachtverhältniß unter den im vorhergehenden Paragraphe vorgesehenen Bedingungen nicht weiter fortsetzen, so kann er dasselbe auch vor Ablauf der hiefür ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Zeit kündigen.

Jedoch findet in einem solchen Falle ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde, weil der Pachtvertrag in Anwendung dieser Bestimmung vor der bedungenen Zeit aufgelöst wurde, nicht statt.

Die Frist, binnen welcher, sowie die Zeitdauer, auf welche in einem solchen Falle gekündigt werden muß, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 21.

Die Bestimmungen der §§. 19 und 20 sind sinngemäß auch auf das Mieth- und das im §. 1103 a. b. G. B. bestimmte Verhältniß anzuwenden.

§. 22.

Ziffermäßig bestimmte Forderungen, welche auf einem im §. 3 näher bestimmten Grundstücke bücherlich versichert sind, bleiben, wenn dieses Grundstück in Verbindung mit einer Zusammenlegung getheilt und hiebei ein Theil desselben der Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen wird, ausschließlich auf diesem Theile versichert, sobald derlei Forderungen innerhalb der ersten zwei Dritttheile des nach dem zwanzigfachen Katastralreinertrage zu bestimmenden Werthes dieses Theiles ihre vollständige Bedeckung finden.

Ist Letzteres nicht der Fall, so muß der unbedeckte Rest einer solchen Forderung, wurde aber kein

Beschluß des Ausschusses.

§. 20.

Unverändert angenommen.

§. 21.

Unverändert angenommen.

§. 22.

Ziffermäßig bestimmte Forderungen, welche auf einem im §. 3 näher bestimmten Grundstücke bücherlich versichert sind, bleiben, wenn dieses Grundstück in Verbindung mit einer Zusammenlegung getheilt und hiebei ein Theil desselben der Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen wird, ausschließlich auf diesem Theile versichert, sobald derlei Forderungen innerhalb der ersten zwei Dritttheile des nach dem zwanzigfachen Katastralreinertrage zu bestimmenden Werthes dieses Theiles ihre vollständige Bedeckung finden.

Ist Letzteres nicht der Fall, so muß der unbedeckte Rest einer solchen Forderung, wurde aber kein

Beschluß des Herrenhauses.

Theil des der Theilung unterzogenen Grundstückes der Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen, so muß die ganze Forderung von allen Theilgenossen nach Verhältniß ihrer der Theilung zu Grunde gelegten Antheilsrechte dem Gläubiger sofort zurückgezahlt werden. Dieser darf in einem solchen Falle die Annahme der Zahlung selbst unter Berufung auf die noch nicht eingetretene Fälligkeit seiner Forderung nicht verweigern; wohl aber bleibt ihm vorbehalten, sein persönliches Recht auf Genugthuung für den durch die vorzeitig erfolgte Zahlung etwa erlittenen Nachtheil bei dem ordentlichen Richter geltend zu machen.

Lautet eine auf einem im §. 3 näher bestimmten Grundstücke bücherlich versicherte Forderung auf keinen ziffermäßig bestimmten Betrag, so hat die Behörde behufs Feststellung eines solchen Betrages ein Uebereinkommen unter den Betheiligten zu versuchen und, je nachdem ein solches zu Stande kommt oder nicht, entweder die Bestimmungen dieses Paragraphes anzuwenden oder die Forderung als Simultanhaftung auf alle den einzelnen Theilgenossen zugewiesenen Abfindungsstücke zu verweisen.

Auf bücherlich versicherte Forderungen von Anstalten, die nach ihren Statuten nur gegen eine größere Sicherheit Darlehen zu geben berechtigt sind, sind die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit anzuwenden, als hiedurch die diesen Anstalten statutengemäß vorgeschriebene größere Sicherheit nicht berührt wird.

§. 23.

Die im Laufe des Zusammenlegungsverfahrens vor der Behörde abgegebenen Erklärungen und abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung von Seite der mittelbar Betheiligten, noch unterliegen dieselben einer Genehmigung durch administrative oder Pflegschaftsbehörden.

Doch ist statt der Genehmigung der Pflegschaftsbehörde die Genehmigung der Landescommission erforderlich.

§. 24.

Erklärungen, welche im Laufe des Zusammenlegungsverfahrens vor der Behörde schriftlich oder protokollarisch abgegeben wurden, dürfen nur dann widerrufen werden, wenn nach dem Stande der Zusammenlegungsarbeiten aus einem solchen Widerrufe nach dem Ermessen der Landescommission keine erhebliche Störung dieser Arbeiten zu besorgen ist.

§. 25.

Die im Laufe des Zusammenlegungsverfahrens durch Entscheidungen oder Verfügungen der Behörde

Beschluß des Ausschusses.

Theil des der Theilung unterzogenen Grundstückes der Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen, so muß die ganze Forderung von allen Theilgenossen nach Verhältniß ihrer der Theilung zu Grunde gelegten Antheilsrechte dem Gläubiger sofort zurückgezahlt werden. Dieser darf in einem solchen Falle die Annahme der Zahlung selbst unter Berufung auf die noch nicht eingetretene Fälligkeit seiner Forderung nicht verweigern.

Lautet eine auf einem im §. 3 näher bestimmten Grundstücke bücherlich versicherte Forderung auf keinen ziffermäßig bestimmten Betrag, so hat die Behörde behufs Feststellung eines solchen Betrages ein Uebereinkommen unter den Betheiligten zu versuchen und je nachdem ein solches zu Stande kommt oder nicht, entweder die Bestimmungen dieses Paragraphes anzuwenden oder die Forderung als Simultanhaftung auf alle den einzelnen Theilgenossen zugewiesenen Abfindungsstücke zu verweisen.

Auf bücherlich versicherte Forderungen von Anstalten, die nach ihren Statuten nur gegen eine größere Sicherheit Darlehen zu geben berechtigt sind, sind die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit anzuwenden, als hiedurch die diesen Anstalten statutengemäß vorgeschriebene größere Sicherheit nicht berührt wird.

§. 23.

Gleichlautend mit dem unverändert angenommenen §. 25 des Herrenhausbeschlusses.

§. 24.

Gleichlautend mit dem unverändert angenommenen §. 23 des Herrenhausbeschlusses.

§. 25.

Gleichlautend mit dem unverändert angenommenen §. 24 des Herrenhausbeschlusses.

Beschluß des Herrenhauses.

oder durch vor der Behörde abgegebene Erklärungen der Betheiligten behufs Ausführung einer Zusammenlegung geschaffene Rechtslage ist bei eintretenden Besitzveränderungen auch für die Rechtsnachfolger und zwar selbst dann verbindlich, wenn diese den Besitz auf Grund einer gerichtlichen Versteigerung erworben haben.

§. 26.

Durch das Zusammenlegungsverfahren wird die mittlerweilige Rechtsausübung nur insoweit gehemmt oder geändert, als die Behörde behufs Erzielung eines angemessenen Ueberganges in die neue Gestaltung des Grundbesitzes ein Provisorium getroffen hat.

Darüber hinaus dauert während dieses Verfahrens die mittlerweilige Rechtsausübung unverändert fort und werden Executionsführungen auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse oder gerichtlicher Vergleiche durch das Zusammenlegungsverfahren nicht gehindert.

III. Das Zusammenlegungsverfahren.

§. 27.

Die Vorarbeiten für eine Zusammenlegung, sowie der Zusammenlegungsplan können entweder dnter Leitung eines Localcommissärs (§§. 28 bis 30 uieses Gesetzes) oder ohne diese durch einen oder mehrere Eigenthümer der zusammenzulegenden Grundstücke (§§. 31 bis 33 dieses Gesetzes) zu Stande kommen.

Der Zusammenlegungsplan muß die Bewerthung der bei der Abfindung oder Ausgleichung zu berücksichtigenden Grundstücke und Rechte, die Bezeichnung der abzufindenden und Abfindungsgrundstücke und die Angabe jener gemeinsamen Anlagen erhalten, welche zur wirthschaftlichen Benützbarkeit der Abfindungsgrundstücke nothwendig erkannt wurden.

§. 28.

Wenn mindestens die Hälfte der Eigenthümer der zu einem Zusammenlegungsgebiete (§§. 1 und 2) gehörigen landwirthschaftlichen Grundstücke behufs Zusammenlegung dieser Grundstücke einen Localcommissär begehrt, deßgleichen wenn ein Landesgesetz behufs zweckmäßiger Ausführung der Bewässerung oder Entwässerung größerer Landstriche eine Zusammenlegung anordnet, so hat die Landescommission zur Vornahme der erforderlichen Vorarbeiten und zur Aufstellung des Zusammenlegungsplanes einen Localcommissär zu bestellen.

§. 29.

Der Tag, an welchem die Amtswirksamkeit des Localcommissärs beginnen soll, ist durch die amtliche

Beschluß des Ausschusses.

§. 26.

Unverändert angenommen.

III. Das Zusammenlegungsverfahren.

§. 27.

Unverändert angenommen.

§. 28.

Unverändert angenommen.

§. 29.

Unverändert angenommen.

Beschluß des Herrenhauses.

Landeszeitung, sodann aber auch in den Gemeinden jenes Gebietes, auf welches sich seine Amtswirksamkeit zu erstrecken hat, mit dem Bemerken öffentlich kundzumachen, daß von eben diesem Tage angefangen, in Ansehung der Zuständigkeit der Behörden, dann in Ansehung der unmittelbar und mittelbar Betheiligten, sowie der von denselben abzugebenden Erklärungen oder abzuschließenden Vergleiche, endlich in Ansehung der Verpflichtung der Rechtsnachfolger, die behufs Ausführung der Zusammenlegung geschaffene Rechtslage anzuerkennen, die Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten.

§. 30.

Das bei Vornahme der Vorarbeiten, dann bei Aufstellung des Zusammenlegungsplanes unter Leitung eines Localcommissärs zu beobachtende Verfahren bestimmt die Landesgesetzgebung, welche hiebei insbesondere die Bestellung der Geometer, Schätzleute und anderer Sachverständiger, die Abschätzung der abzufindenden und Abfindungsgrundstücke, sowie der einer abgesonderten Bewerthung vorbehaltenen Gegenstände und die Ermittlung der etwa zu leistenden Geldentschädigungen, endlich die Absteckung und Erörterung des Zusammenlegungsplanes an Ort und Stelle zu regeln hat.

§. 31.

Wenn ein oder mehrere Eigenthümer der zusammenzulegenden Grundstücke die Vorarbeiten für die Zusammenlegung, sowie die Aufstellung des Zusammenlegungsplanes ohne Leitung eines Localcommissärs selbst unternehmen wollen, so können sie noch vor Beginn der Vorarbeiten die Entscheidung der Landescommission darüber einholen, ob der örtliche Umfang der beabsichtigten Zusammenlegung den Bestimmungen der §§. 1 und 2 entspricht.

Läßt sich nach Beschaffenheit der Umstände das Zustandekommen einer solchen Zusammenlegung mit Grund gewärtigen, so kann diese Behörde den Unternehmern über ihr Ansuchen auch für eine diesen Umständen angemessene Zeitdauer die Ermächtigung zu den nöthigen Erhebungen und Vermessungen im ganzen Zusammenlegungsgebiete gegen dem ertheilen, daß sie den hiebei etwa verursachten Schaden zu vergüten haben.

Ueber die Verpflichtung hiezu entscheidet im Falle eines Streites der ordentliche Richter.

§. 32.

Ein von einem oder von mehreren Eigenthümern der zusammenzulegenden Grundstücke aufgestellter Zusammenlegungsplan ist in den zu dem Zusammenlegungsgebiete gehörigen Gemeinden durch vierzehn Tage zur Einsicht aller hievon individuell

Beschluß des Ausschusses.

§. 30.

Unverändert angenommen.

§. 31.

Unverändert angenommen.

§. 32.

Unverändert angenommen.

Beschluß des Herrenhauses.

zu verständigenden unmittelbar Betheiligten öffentlich aufzulegen und, nachdem die Mehrheit derselben ihre vorläufige Zustimmung hiezu durch Unterschrift erklärt hat, der Landescommission mit einer Darlegung jener einschlägigen Verhältnisse, an denen auch andere Personen wegen eintretender Aenderungen in Betreff einer Dienstbarkeit oder Reallast oder wegen einer beabsichtigten wirthschaftlichen Anlage betheiligt erscheinen, sowie mit der Angabe vorzulegen, ob diese Verhältnisse im gütlichen Wege geregelt oder der behördlichen Entscheidung vorbehalten wurden.

§. 33.

Entspricht der vorgelegte Zusammenlegungsplan den Bestimmungen des §. 27 nicht oder ist derselbe wegen anderer erheblicher Mängel, wozu insbesondere auch eine unzureichende Beseitigung der Gemenglage der Grundstücke gehört, nicht geeignet, als Grundlage für weitere Verhandlungen zu dienen, so hat die Landescommission den Betheiligten die Vorlage eines verbesserten Planes unter neuerlicher Beobachtung der Vorschriften des §. 32 anheim zu stellen.

In allen übrigen Fällen hat die Landescommission für eine solche Zusammenlegung einen Localcommissär zu bestellen, den Tag des Beginnes seiner Amtswirksamkeit in der im §. 29 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen und auf Grundlage seiner an Ort und Stelle vorzunehmenden Erhebungen, mit Ausschluß der Berufung an die Ministerialcommission, zu bestimmen, ob sofort zur Auflegung des Zusammenlegungsplanes in Gemäßheit der nachfolgenden Vorschriften geschritten oder vorher noch die Verhandlung hinsichtlich der am Schlusse des §. 32 erwähnten vorbehaltenen Entscheidungen und nöthigenfalls in anderen Beziehungen zu ergänzen sei.

§. 34.

Der Zusammenlegungsplan ist, gleichviel ob derselbe unter Leitung eines Localcommissärs oder ohne diesen durch einen oder mehrere Eigenthümer der zusammenzulegenden Grundstücke zu Stande gekommen ist, in den zum Zusammenlegungsgebiete gehörigen Gemeinden zur Einsicht aller Betheiligten durch 30 Tage öffentlich aufzulegen, vom Localcommissär an Ort und Stelle abzustecken und von diesem über Verlangen der Betheiligten zu erläutern.

Ort und Zeit des Aufliegens, sowie die vorzunehmende Absteckung des Zusammenlegungsplanes ist mindestens acht Tage vorher durch ein in der amtlichen Landeszeitung und in den zum Zusammenlegungsgebiete gehörigen Gemeinden gleichzeitig zu veröffentlichendes Edict mit der Aufforderung kund

Beschluß des Ausschusses.

§. 33.

Unverändert angenommen.

§. 34.

Unverändert angenommen.

Beschluß des Herrenhauses.

zu machen, daß sowohl die unmittelbar, als die mittelbar Betheiligten ihre Einwendungen gegen diesen Plan binnen 45 Tagen, vom ersten Tage der Auflegung in der Gemeinde an gerechnet, bei dem Localcommissär entweder schriftlich zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben haben.

§. 35.

Ueber die in Folge dieser Aufforderung erhobenen Einwendungen entscheidet die Landescommission und im Berufungswege die Ministerialcommission.

Die Berufungsfrist beträgt vierzehn Tage und beginnt mit jenem Tage, welcher auf den Tag der erfolgten Zustellung der Entscheidung der Landescommission unmittelbar folgt.

§. 36.

Wurden innerhalb der nach §. 34 festgesetzten Edictalfrist gegen den Zusammenlegungsplan keine Einwendungen erhoben oder wurde den dawider erhobenen Einwendungen von der Landescommission, beziehungsweise von der Ministerialcommission keine Folge gegeben, so ist die Beschlußfassung der unmittelbar Betheiligten über den Zusammenlegungsplan einzuholen. Wurden dagegen in Folge der erhobenen Einwendungen Aenderungen des Zusammenlegungsplanes verfügt, so hat der Localcommissär diesen Plan vorher mit den vorliegenden Entscheidungen der Landes- und Ministerialcommission in Uebereinstimmung zu bringen, denselben, soweit dies die Landescommission behufs Veranschaulichung solcher Aenderungen für nothwendig erklärt hat, von Neuem an Ort und Stelle abzustecken und sohin die endliche Beschlußfassung der unmittelbar Betheiligten einzuholen.

Diese Beschlußfassung der unmittelbar Betheiligten über den Zusammenlegungsplan entfällt, wenn die Zusammenlegung behufs zweckmäßiger Ausführung der Bewässerung oder Entwässerung größerer Landstriche durch ein Landesgesetz angeordnet wurde.

§. 37.

Die endliche Beschlußfassung der unmittelbar Betheiligten über den Zusammenlegungsplan erfolgt unter Leitung des Localcommissärs durch Abstimmung und gilt hiebei ein Zusammenlegungsplan als angenommen, wenn die Mehrheit aller an der Zusammenlegung unmittelbar Betheiligten demselben zugestimmt hat und der Katastralreinertrag der dieser Mehrheit gehörigen der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke mindestens zwei Dritttheile des Katastralreinertrages aller in diesem Gebiete der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke ausmacht.

Das Verfahren bei dieser Abstimmung bestimmt die Landesgesetzgebung, welche hiebei zur Annahme

Beschluß des Ausschusses.

§. 35.

Unverändert angenommen.

§. 36.

Unverändert angenommen.

§. 37.

Unverändert angenommen.

Beschluß des Herrenhauses.	Beschluß des Ausschusses.
des Zusammenlegungsplanes auch eine größere Mehrheit der unmittelbar Betheiligten, einen größeren Katastralreinertrag der dieser Mehrheit gehörigen und der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke, sowie neben diesem auch noch einen gewissen Theil der Gesammtfläche aller in diesem Gebiete der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke fordern kann.	
§. 38.	§. 38.
Das bei dieser Abstimmung erzielte Stimmenverhältniß ist sofort nach Schluß der Abstimmung durch den Localcommissär in den zu dem Zusammenlegungsgebiete gehörigen Gemeinden mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen, daß Stimmberechtigte, welche sich durch das bei der Abstimmung eingehaltene Verfahren oder durch die Stimmenzählung beschwert erachten, ihre diesfälligen Beschwerden binnen 14 Tagen, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Localcommissär schriftlich zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben haben. Nach Ablauf dieser Frist legt der Localcommissär der Landescommission den Zusammenlegungsplan, das Abstimmungsprotokoll und die etwa angebrachten Beschwerden vor.	Unverändert angenommen.
§. 39.	§. 39.
Die Landescommission entscheidet über diese Beschwerden mit Ausschluß der Berufung und erkennt, nachdem dies geschehen ist, über die Zusammenlegung, indem sie dem Zusammenlegungsplane entweder die Bestätigung ertheilt oder verweigert. Hat sich bei der Abstimmung über den Zusammenlegungsplan die im §. 37 geforderte Mehrheit ergeben, so ertheilt die Landescommission demselben die Bestätigung, erklärt, daß sich die Minderheit der unmittelbar Betheiligten der Zusammenlegung auf Grund desselben fügen müsse und ertheilt dem Localcommissär die für den Vollzug dieses Planes nöthigen Weisungen. Hat sich bei der Abstimmung diese Mehrheit nicht ergeben, so verweigert die Landescommission dem Zusammenlegungsplane die Bestätigung und erklärt, vorbehaltlich einer nachträglichen Entscheidung über allfällige Kosten, die Zusammenlegungsverhandlung für geschlossen. Wurde die Zusammenlegung behufs zweckmäßiger Ausführung der Bewässerung oder Entwässerung größerer Landstriche durch ein Landesgesetz angeordnet, so hat die Landescommission sofort über die Zusammenlegung zu erkennen, nachdem über die gegen den Zusammenlegungsplan innerhalb der Edictalfrist des §. 34 erhobenen Einwendungen endgiltig erkannt ist.	Unverändert angenommen.

Beschluß des Herrenhauses.

Ein von der Landescommission bestätigter Zusammenlegungsplan unterliegt weder einer Berufung, noch kann gegen einen solchen Plan die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehrt werden.

§. 40.

Wurde der Werth eines der Zusammenlegung unterzogenen Grundstückes oder eines abgesonderter Bewerthung vorbehaltenen Gegenstandes vor der Uebergabe an den neuen Eigenthümer durch ein wenn auch zufälliges Ereigniß vermindert, so kann der neue Eigenthümer innerhalb 60 Tagen nach Vollstreckung des bezüglichen Theiles des Zusammenlegungsplanes von dem früheren Eigenthümer eine nachträgliche Werthausgleichung begehren. Eine solche Ausgleichung ist, wenn die Werthminderung ein Grundstück betraf und dies ohne erhebliche Beeinträchtigung der neuen Gestaltung des Grundbesitzes möglich erscheint, in Grund und Boden, in allen übrigen Fällen aber in Geld zu leisten.

Ist bei Ausführung einer Zusammenlegung ein Vermessungs- oder Rechnungsfehler unterlaufen, so kann der hiedurch Geschädigte innerhalb eines Jahres nach Vollstreckung des bezüglichen Theiles des Zusammenlegungsplanes von demjenigen, dem der Fehler zu statten gekommen ist, eine Vergütung in Geld, wenn dieser Fehler jedoch Grund und Boden betraf und dies ohne erhebliche Beeinträchtigung der neuen Gestaltung des Grundbesitzes möglich ist, in Grund und Boden begehren.

Wer durch Nichterfüllung der von der Behörde behufs Ueberganges aus den bestehenden Verhältnissen in die neue Gestaltung des Grundbesitzes getroffenen Verfügungen im Bezuge der Nutzungen von den ihm zugewiesenen Abfindungsgrundstücken oder anderweitig verkürzt wurde, kann innerhalb 60 Tagen nach Vollstreckung des bezüglichen Theiles des Zusammenlegungsplanes von dem früheren Eigenthümer dieser Grundstücke hiefür eine Vergütung in Geld begehren.

§. 41.

Werden die einem Zusammenlegungsplane zu Grunde liegenden Verhältnisse des Grundbesitzes in der Zeit zwischen der Bestätigung und dem Vollzuge des Planes durch höhere Gewalt (Veränderungen des Laufes der Gewässer, nachhaltige Wasserverheerungen, Erdstürze und dergleichen mehr) so erheblich geändert, daß die im §. 40 vorgesehene Werthausgleichung keine Abhilfe zu gewähren vermag, so kann die Landescommission über Begehren eines unmittelbar Betheiligten den Zusammenlegungsplan ganz oder theilweise außer Kraft setzen und, soweit nach Beschaffenheit der Umstände eine Zusammenlegung noch möglich

Beschluß des Ausschusses.

§. 40.

Unverändert angenommen.

§. 41.

Unverändert angenommen.

Beschluß des Herrenhauses.

und wünschenswerth erscheint, neuerliche Vorarbeiten und die Aufstellung eines neuen Zusammenlegungsplanes verfügen.

Gegen eine solche Verfügung steht jedem unmittelbar Betheiligten binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung angefangen, die Berufung an die Ministerialcommission offen.

§. 42.

Den Abschluß des Zusammenlegungsverfahrens hat die Landescommission jederzeit in der im §. 29 vorgeschriebenen Weise öffentlich kundzumachen.

Mit dem Tage dieser Kundmachung erlischt die Zuständigkeit der Zusammenlegungsbehörden, so daß diese fortan nur noch zur Entscheidung über die im §. 40 vorgesehenen Ansprüche zuständig verbleiben.

IV. Die Kosten der Zusammenlegung.

§. 43.

Soweit die Kosten einer Zusammenlegung in der Entlohnung des Localcommissärs, in Reisegebühren und Kanzleiauslagen für denselben bestehen, werden diese Kosten aus dem Staatsschatze bestritten.

Die unentgeltliche Beistellung und Erhaltung des Amtslocales für den Localcommissär liegt den Gemeinden ob.

Wer die anderweitigen Kosten einer Zusammenlegung zu tragen hat, und wie diese Kosten auf die Verpflichteten umgelegt werden sollen, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 44.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, dafür zu sorgen, daß die Eigenthümer der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke zur Bezahlung des auf sie entfallenden Theiles der Kosten der Zusammenlegung, sowie zur Bezahlung der von ihnen nach §. 12 zu entrichtenden Geldausgleichungen aus Landesmitteln, aus Landesanstalten oder endlich unter Mitwirkung des Landes aus anderen öffentlichen Anstalten unter billigen Bedingungen Darlehen erhalten.

Insoweit solche Darlehen laut Bestätigung der Behörde zu den bezeichneten Zwecken verwendet werden, haften die Darlehensforderungen auf den dem Schuldner zugewiesenen Abfindungsgrundstücken und gelangen vor den Hypothekarforderungen unmittelbar nach den landesfürstlichen Steuern und Abgaben, sobald auf diesen Grundstücken jedoch genossenschaftliche Verpflichtungen im Sinne des §. 23 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, haften, unmittelbar nach diesen zur Berichtigung.

Beschluß des Ausschusses.

§. 42.

Unverändert angenommen.

IV. Die Kosten der Zusammenlegung.

§. 43.

Soweit die Kosten einer Zusammenlegung in der Entlohnung des Localcommissärs, in Reisegebühren und Kanzleiauslagen füe denselben bestehen, werden diese Kosten aus dem Staatsschatze bestritten.

Wer die unentgeltliche Beistellung und Erhaltung des Amtslocales für den Localcommissär und die anderweitigen Kosten einer Zusammenlegung zu tragen hat, und wie diese Kosten auf die Verpflichteten umgelegt werden sollen, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 44.

Unverändert angenommen.

Beschluß des Herrenhauses.	Beschluß des Ausschusses.
Die gleiche Priorität genießen die nicht länger als seit drei Jahren rückständigen Zinsen solcher Darlehensforderungen. Der Bestand solcher Darlehensforderungen ist in den Grundbüchern ersichtlich zu machen.	
V. Schlußbestimmungen.	**V. Schlußbestimmungen.**
§. 45.	§. 45.
Dieses Gesetz tritt in den einzelnen Königreichen und Ländern gleichzeitig mit jenen gesetzlichen Anordnungen in Wirksamkeit, welche in demselben der Landesgesetzgebung vorbehalten sind.	Unverändert angenommen.
§. 46.	§. 46.
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister für Ackerbau, Inneres und Justiz und der Finanzminister beauftragt.	Unverändert angenommen.

2

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Vereinigung des Waldlandes von fremden Enclaven und die Arrondirung der Waldgrenzen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschluß des Herrenhauses.	Beschluß des Ausschusses.
§. 1.	§. 1.
Tauschverträge über land- oder forstwirthschaftliche Grundstücke, welche behufs Vereinigung des Waldlandes von ganz oder theilweise eingeschlossenen fremden Grundstücken (Enclaven) oder behufs Arrondirung der Waldgrenzen mit Genehmigung der in Zusammenlegungsangelegenheiten zuständigen Landes- oder Ministerialcommission (§. 6 des Gesetzes vom R. G. Bl. Nr.) jedoch außer dem Falle einer Zusammenlegung von Grundstücken abgeschlossen werden, genießen die in den §§. 2, 3, 5 und 6 dieses Gesetzes eingeräumten Begünstigungen.	Unverändert angenommen.
§. 2.	§. 2.
Ist das Eigenthum eines zu vertauschenden Grundstückes getheilt, so bedarf es zu einem solchen Tauschvertrage weder der Einwilligung des Obereigenthümers, noch der Genehmigung durch eine administrative oder Pflegschaftsbehörde. Die Genehmigung durch die Landes- oder Ministerialcommission vertritt hiebei die Stelle einer Genehmigung durch die Pflegschaftsbehörde.	Unverändert angenommen.
§. 3.	§. 3.
Beabsichtigen bei einem solchen Tauschvertrage die Tauschenden eine Uebertragung bücherlich einge-	Unverändert angenommen.

Beschluß des Herrenhauses.

tragener Rechte oder Verpflichtungen von einem der vertauschten Grundstücke auf das andere oder auf ein ihnen anderweitig gehöriges land- oder forstwirthschaftliches Grundstück und stimmen die Berechtigten oder Verpflichteten dieser Uebertragung nicht freiwillig zu, so kann die mangelnde Zustimmung derselben über Begehren der Tauschenden durch den zustimmenden Ausspruch der Landes- oder Ministerialcommission ersetzt werden, sobald sich aus der beabsichtigten Uebertragung entweder kein oder doch nur ein unerheblicher Nachtheil für die Verpflichteten oder Berechtigten ergibt und im letzteren Falle hiefür eine angemessene Entschädigung geboten wird.

§. 4.

Gegen die Verweigerung der Genehmigung eines Tauschvertrages, sowie gegen die Verweigerung des zustimmenden Ausspruches zu einer Uebertragung bücherlich eingetragener Rechte oder Verpflichtungen durch die Landescommission können die Tauschenden, gegen den zustimmenden Ausspruch dieser Commission zu einer beabsichtigten Uebertragung bücherlich eingetragener Rechte oder Verpflichtungen aber können die Berechtigten oder Verpflichteten die Berufung an die Ministerialcommission ergreifen.

Die Frist hiezu beträgt 14 Tage und beginnt mit jenem Tage, welcher auf den Tag der erfolgten Zustellung der Landescommission unmittelbar folgt.

§. 5.

Tauschverträge, welche in Gemäßheit des §. 1 behördlich genehmigt wurden, deßgleichen alle im Verfahren nach diesem Gesetze vorkommenden Eingaben, Protokolle, sonstigen Rechtsurkunden oder Erklärungen und Beilagen sind insolange stempelfrei, als hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird.

Die zu diesem Verfahren erforderlichen Abdrücke von Katastralmappen werden um den halben Tarifpreis abgegeben.

§. 6.

Die Uebertragung des Eigenthumes vertauschter Grundstücke auf Grund eines in Gemäßheit des §. 1 behördlich genehmigten Tauschvertrages erfolgt während eines Zeitraumes von 15 Jahren nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes gebührenfrei.

Die Uebertragung bücherlich eingetragener Rechte oder Verpflichtungen von einem also vertauschten Grundstücke auf das andere oder ein den Tauschenden anderweitig gehöriges Grundstück auf Grund schriftlicher Zustimmungserklärungen oder auf Grund des im §. 3 erwähnten zustimmenden

Beschluß des Ausschusses.

§. 4.

Unverändert angenommen.

§. 5.

Tauschverträge, welche in Gemäßheit des §. 1 behördlich genehmigt wurden, deßgleichen alle im Verfahren nach diesem Gesetze vorkommenden Eingaben, Protokolle, sonstigen Rechtsurkunden, Erklärungen, Ausfertigungen, Erkenntnisse, Vergleiche, Legalisirungen und Vidimirungen, sowie Beilagen sind insolange stempel- und gebührenfrei, als hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird.

Die zu diesem Verfahren erforderlichen Abdrücke von Katastralmappen werden um den halben Tarifpreis abgegeben.

§. 6.

Unverändert angenommen.

Beschluß des Herrenhauses.	Beschluß des Ausschusses.
Ausspruches erfolgt gebührenfrei, sobald mit dieser Uebertragung weder eine Aenderung in der Person des Berechtigten oder Verpflichteten, noch eine Aenderung im Umfange dieses Rechtes oder dieser Verpflichtung eingetragen werden soll.	
§. 7.	§. 7.
Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit jenen Anordnungen in Wirksamkeit, welche die Landesgesetzgebung über die Zusammensetzung der Landescommission für die in derlei Angelegenheiten erforderlichen Erhebungen oder Verhandlungen erlassen wird. Diese Anordnungen der Landesgesetzgebung haben mit den Bestimmungen des §. 10, Absatz 2 des Gesetzes vom R. G. Bl. Nr. übereinzustimmen.	Unverändert angenommen.
§. 8.	§. 8.
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und die Finanzen beauftragt, welche auch die zur Ausführung desselben nöthigen Verordnungen zu erlassen haben.	Unverändert angenommen.

3

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulirung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschluß des Herrenhauses.

§. 1.

Die nach dem Gesetze vom
(R. G. Bl. Nr.)
in Zusammenlegungsangelegenheiten zuständigen Behörden sind auch im Verfahren bei Theilung von Grundstücken zuständig, bezüglich deren entweder

a) zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden oder ehemaligen Unterthanen, sowie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte bestehen, oder

b) die von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Gemeinde, einer oder mehrerer Gemeindeabtheilungen, Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften (Classen der Bauern, Bestifteten, Singularisten und dergl.) kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft, oder von den Mitberechtigten an den in einzelnen Ländern bestehenden Wechsel- oder Wandelgründen gemeinschaftlich oder wechselweise benützt werden, sowie im Verfahren bei Regulirung gemeinschaftlicher Benützungs- und Verwaltungsrechte an ungetheilt verbleibenden Grundstücken dieser Art.

Beschluß des Ausschusses.

§. 1.

Die nach dem Gesetze vom
(R. G. Bl. Nr.)
in Zusammenlegungsangelegenheiten zuständigen Behörden sind auch im Verfahren bei Theilung von Grundstücken zuständig, bezüglich deren entweder

a) zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden oder ehemaligen Unterthanen, sowie zwischen zwei oder mehreren Gemeinden gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte bestehen, oder

b) von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Gemeinde, einer oder mehrerer Gemeindeabtheilungen, Nachbarschaften oder ähnlicher agrarischer Gemeinschaften (Classen der Bauern, Bestifteten, Singularisten und dergl.) kraft ihrer persönlichen oder mit einem Besitze verbundenen Mitgliedschaft, oder von den Mitberechtigten an den in einzelnen Ländern bestehenden Wechsel- oder Wandelgründen Nutzungsrechte gemeinschaftlich oder wechselweise ausgeübt oder angesprochen werden, sowie im Verfahren bei Regulirung gemeinschaftlicher Benützungs- und Verwaltungsrechte an ungetheilt verbleibenden Grundstücken dieser Art.

Beschluß des Herrenhauses.

Die Zuständigkeit dieser Behörden erstreckt sich auch auf die Verhandlung und Entscheidung aller Streitigkeiten über den Besitz oder das Eigenthum an den einer solchen Theilung oder Regulirung unterzogenen gemeinschaftlichen Grundstücken, sowie an einzelnen Theilen derselben und haben diese Behörden schon bei Beginn ihrer Thätigkeit jederzeit sowohl das Vorhandensein der oben bestimmten Voraussetzungen dieses Verfahrens, als die Berechtigung der in diesem Verfahren als Theilgenossen auftretenden Personen sorgfältig zu prüfen.

§. 2.

Die Theilung der im §. 1 näher bestimmten Grundstücke, sowie die Regulirung gemeinschaftlicher Benützungs- und Verwaltungsrechte an ungetheilt verbleibenden Grundstücken dieser Art erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden landesgesetzlichen Anordnungen.

Hiebei hat die Landesgesetzgebung insbesondere zu bestimmen:

a) wann solche Grundstücke ungetheilt verbleiben, daher bloß die hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte dem Regulirungsverfahren unterzogen werden sollen;
b) ob und nach welchen Grundsätzen solche Grundstücke, sobald dieselben als landwirthschaftliche Grundstücke zugleich der Zusammenlegung unterliegen, nur in Verbindung mit einer Zusammenlegung getheilt werden können;
c) wann das Theilungs- oder Regulirungsverfahren von Amtswegen, wann dasselbe aber nur über Begehren von Theilgenossen zu eröffnen ist;
d) wie bei Aufstellung des Theilungs- oder Regulirungsplanes zu verfahren ist, wann dieser Plan einer Beschlußfassung durch die einzelnen Theilgenossen bedarf, und auf welche Weise diese Beschlußfassung zu erfolgen hat;
e) inwiefern in einem Regulirungsplane die ordentliche Verwaltung und Benützung einem durch die Theilgenossen zu wählenden oder behördlich zu bestellenden Verwalter übertragen werden kann, bei wichtigen Veränderungen

Beschluß des Ausschusses.

Die Zuständigkeit dieser Behörden erstreckt sich auch auf die Verhandlung und Entscheidung aller Streitigkeiten über den Besitz oder das Eigenthum an den einer solchen Theilung oder Regulirung unterzogenen gemeinschaftlichen Grundstücken, sowie an einzelnen Theilen derselben und über die für die Benützung gewährten oder beanspruchten Gegenleistungen und haben diese Behörden schon bei Beginn ihrer Thätigkeit jederzeit sowohl das Vorhandensein der oben bestimmten Voraussetzungen dieses Verfahrens, als die Berechtigung der in diesem Verfahren als Theilgenossen auftretenden Personen sorgfältig zu prüfen.

Die Landesgesetzgebung bestimmt, von welchem Zeitpunkte an diese Zuständigkeit eintritt, durch welche die Zuständigkeit aller anderen Behörden ausgeschlossen wird, in deren Wirkungskreis diese Angelegenheiten bis dahin gehörten. Alle in diesem Zeitpunkte bei anderen Behörden anhängigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Angelegenheiten dieser Art sind an die oben bezeichneten Behörden abzutreten.

§. 2.

Die Theilung der im §. 1 näher bestimmten Grundstücke, sowie die Regulirung gemeinschaftlicher Benützungs- und Verwaltungsrechte an ungetheilt verbleibenden Grundstücken dieser Art erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden landesgesetzlichen Anordnungen.

Hiebei bleibt es der Landesgesetzgebung vorbehalten insbesondere zu bestimmen:

a) wann solche Grundstücke ungetheilt verbleiben, daher bloß die hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte dem Regulirungsverfahren unterzogen werden sollen;
b) ob und nach welchen Grundsätzen solche Grundstücke, sobald dieselben als landwirthschaftliche Grundstücke zugleich der Zusammenlegung unterliegen, nur in Verbindung mit einer Zusammenlegung getheilt werden können;
c) ob und wann das Theilungs- oder Regulirungsverfahren von Amtswegen, wann dasselbe aber nur über Begehren zu eröffnen ist;
d) wie bei Aufstellung des Theilungs- oder Regulirungsplanes zu verfahren ist, wann dieser Plan einer Beschlußfassung durch die einzelnen Theilgenossen bedarf, und auf welche Weise diese Beschlußfassung zu erfolgen hat;
e) inwieferne in einem Regulirungsplane die ordentliche Verwaltung und Benützung einem durch die Theilgenossen zu wählenden oder behördlich zu bestellenden Verwalter übertragen werden kann, bei wichtigen Veränderungen

Beschluß des Herrenhauses.

aber, welche zur Erhaltung oder besseren Benützung eines solchen Grundstückes vorgeschlagen wurden, die überstimmten Theilgenossen sich dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes oder einer Verwaltungsbehörde fügen müssen;

f) nach welchen Grundsätzen endlich in Verbindung mit einer Theilung oder Regulirung gemeinsame Anlagen, die zur wirthschaftlichen Benützbarkeit eines Abfindungsgrundstückes oder zur gesicherten Ausübung der regulirten Rechte nothwendig sind, hergestellt und dauernd in Stand gehalten werden sollen, wobei jedoch der gesetzliche Wirkungskreis jener Behörden unberührt zu bleiben hat, welche in Ansehung von Eisenbahnen und öffentlichen Wegen, sowie in jenen Angelegenheiten zuständig sind, die durch die Bauordnungen geregelt werden.

§. 3.

Ueber Verlangen eines Theilgenossen kann mit Zustimmung der Behörde §. 1 auch ein demselben ausschließlich gehöriges Grundstück in die Theilung einbezogen werden, sobald dies für eine befriedigende Auseinandersetzung der Gemeinschaft förderlich erscheint.

Aus demselben Grunde können bei einer Theilung oder Regulirung unerhebliche Verschiedenheiten zwischen den Antheilrechten einzelner Theilgenossen und den hierauf entfallenden Abfindungen in Geld ausgeglichen werden.

Soweit hiedurch die Rechte dritter Personen nicht gefährdet erscheinen, können derlei Geldausgleichungen den hierauf gewiesenen Theilgenossen schon im Laufe der Verhandlung ausgefolgt werden.

Beschluß des Ausschusses.

aber, welche zur Erhaltung oder besseren Benützung eines solchen Grundstückes vorgeschlagen wurden, die überstimmten Theilgenossen sich dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes oder einer Verwaltungsbehörde fügen müssen;

f) nach welchen Grundsätzen endlich die Verbindung mit einer Theilung oder Regulirung gemeinsame Anlagen, die zur wirthschaftlichen Benützbarkeit eines Abfindungsgrundstückes oder zur gesicherten Ausübung der regulirten Rechte nothwendig sind, hergestellt und dauernd in Stand gehalten werden sollen, wobei jedoch der gesetzliche Wirkungskreis jener Behörden unberührt zu bleiben hat, welche in Ansehung von Eisenbahnen und öffentlichen Wegen, sowie in jenen Angelegenheiten zuständig sind, die durch die Bauordnungen geregelt werden;

g) ob das Verfahren sich nur auf Grundstücke oder auch auf andere unbewegliche oder auch auf bewegliche Vermögenschaften der im §. 1 bezeichneten agrarischen Gemeinschaften zu erstrecken hat;

h) welchen Einfluß die Bezirks- und Landesausschüsse auf den Gang der Verhandlung zu nehmen haben;

i) endlich hat die Landesgesetzgebung in dem Falle, als das in dem vorhergehenden §. 1 berufene Reichsgesetz vom (R. G. Bl. Nr.) Mangels eines Landesgesetzes über die Zusammenlegung in dem betreffenden Lande nicht in Wirksamkeit getreten sein sollte (§. 45 des betreffenden Reichsgesetzes) die für die Zwecke des gegenwärtigen Gesetzes insbesondere nöthigen weiteren Vorschriften in Uebereinstimmung mit den grundsätzlichen Bestimmungen des erwähnten Reichsgesetzes vom (R, G. Bl. Nr.) zu erlassen.

§. 3.

Unverändert angenommen.

Beschluß des Herrenhauses.

§. 4.

Dritte Personen, welche entweder an dem der Theilung oder Regulirung unterzogenen Grundstücke selbst oder an einem auf diesem Grundstücke haftenden fremden Nutzungsrechte oder an jenem Grundstücke, mit dessen Besitz dieses Nutzungsrecht verbunden ist, ein bücherlich eingetragenes Recht haben, dürfen zwar behufs Wahrung dieses Rechtes an dem Theilungs- oder Regulirungsverfahren theilnehmen, können aber die Theilung oder Regulirung durch Einspruch nicht hindern.

Auch findet bei den auf Grund einer solchen Theilung oder Regulirung erfolgenden Eintragungen eine Vernehmung dieser Personen nicht statt.

§. 5.

Rechte dritter Personen, welche auf dem der Theilung unterzogenen Grundstücke oder einem Theile desselben bücherlich eingetragen sind, bleiben auch nach der Theilung auf diesem Grundstücke oder diesem Theile desselben. Hievon ausgenommen sind Grunddienstbarkeiten (§. 474 a. b. G. B.), welche in Folge einer Theilung oder der mit einer Theilung verbundenen Bewässerungs-, Entwässerungs- oder Weganlagen dem herrschenden Grundstücke entbehrlich werden und ohne Anspruch auf Entschädigung entfallen.

Rechte dritter Personen, welche bloß auf einem fremden Nutzungsrechte an dem der Theilung unterzogenen Grundstücke bücherlich eingetragen sind, werden auf diejenigen Abfindungen übertragen, die an die Stelle des aufgehobenen Nutzungsrichtes zu treten haben.

Diese Abfindungen treten an die Stelle des aufgehobenen Nutzungsrechtes auch in Ansehung jener Rechte, die auf dem Grundstücke, mit dessen Besitz ein solches Nutzungsrecht verbunden war, bücherlich eingetragen erscheinen.

§. 6.

Ziffermäßig bestimmte Forderungen, welche auf einem der Theilung unterzogenen Grundstücke bücherlich versichert sind, bleiben, wenn ein Theil dieses Grundstückes bei der Theilung der Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen wird, ausschließlich auf diesem Theile versichert, sobald derlei Forderungen innerhalb der ersten zwei Drittheile des nach dem zwanzigfachen Katastralreinertrage zu bestimmenden Werthes dieses Theiles ihre vollständige Bedeckung finden.

Ist Letzteres nicht der Fall, so muß der unbedeckte Rest einer solchen Forderung, wurde aber kein Theil des der Theilung unterzogenen Grundstückes der Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Nachbar-

Beschluß des Ausschusses.

§. 4.

Unverändert angenommen.

§. 5.

Rechte dritter Personen, welche auf dem der Theilung unterzogenen Grundstücke bücherlich eingetragen sind, werden auf die aus dem Grundstücke gebildeten Theile übertragen. Hievon ausgenommen sind Grunddienstbarkeiten (§. 474 a. b. G. B.), welche in Folge einer Theilung oder der mit einer Theilung verbundenen Bewässerungs-, Entwässerungs- oder Weganlagen dem herrschenden Grundstücke entbehrlich werden und ohne Anspruch auf Entschädigung entfallen.

Rechte dritter Personen, welche bloß auf einem fremden Nutzungsrechte an dem der Theilung unterzogenen Grundstücke bücherlich eingetragen sind, werden auf diejenigen Abfindungen übertragen, die an die Stelle des aufgehobenen Nutzungsrechtes zu treten haben.

Diese Abfindungen treten an die Stelle des aufgehobenen Nutzungsrechtes auch in Ansehung jener Rechte, die auf dem Grundstücke, mit dessen Besitz ein solches Nutzungsrecht verbunden war, bücherlich eingetragen erscheinen.

§. 6.

Ziffermäßig bestimmte Forderungen, welche auf einem der Theilung unterzogenen Grundstücke bücherlich versichert sind, bleiben, wenn ein Theil dieses Grundstückes bei der Theilung der Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Nachbarschaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen wird, ausschließlich auf diesem Theile versichert, sobald derlei Forderungen innerhalb der ersten zwei Drittheile des nach dem zwanzigfachen Katastralreinertrage zu bestimmenden Werthes dieses Theiles ihre vollständige Bedeckung finden.

Ist Letzteres nicht der Fall, so muß der unbedeckte Rest einer solchen Forderung, wurde aber kein Theil des der Theilung unterzogenen Grundstückes der Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Nachbar-

Beschluß des Herrenhauses.

schaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen, so muß die ganze Forderung von allen Theilgenossen nach Verhältniß ihrer der Theilung zu Grunde gelegten Antheilsrechte dem Gläubiger sofort zurückgezahlt werden. Dieser darf in einem solchen Falle die Annahme der Zahlung selbst unter Berufung auf die noch nicht eingetretene Fälligkeit seiner Forderung nicht verweigern; wohl aber bleibt ihm vorbehalten, sein persönliches Recht auf Genugthuung für den durch die vorzeitig erfolgte Zahlung etwa erlittenen Nachtheil bei dem ordentlichen Richter geltend zu machen.

Lautet eine auf einem der Theilung unterzogenen Grundstücke bücherlich versicherte Forderung auf keinen ziffermäßig bestimmten Betrag, so hat die Behörde behufs Feststellung eines solchen Betrages ein Uebereinkommen unter den Betheiligten zu versuchen und je nachdem ein solches zu Stande kommt oder nicht, entweder die Bestimmungen dieses Paragraphes anzuwenden oder die Forderung als Simultanhaftung auf alle aus dem getheilten Grundstücke zugewiesenen Abfindungen zu verweisen.

Auf bücherlich versicherte Forderungen von Anstalten, die nach ihren Statuten nur gegen eine größere Sicherheit Darlehen zu geben berechtigt sind, sind die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit anzuwenden, als hiedurch die diesen Anstalten statutengemäß vorgeschriebene größere Sicherheit nicht berührt wird.

§. 7.

Die im Laufe des Theilungs- oder Regulirungsverfahrens abgegebenen Erklärungen und abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung von Seite dritter Personen, noch unterliegen dieselben einer Genehmigung durch administrative oder Pflegschaftsbehörden.

Doch ist statt der Genehmigung der Pflegschaftsbehörde die Genehmigung der Landes- oder Ministerialcommission erforderlich.

§. 8.

Der Theilungs- oder Regulirungsplan bedarf der behördlichen Bestätigung.

Gegen den bestätigten Theilungs- oder Regulirungsplan kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht begehrt werden.

§. 9.

Wurde der einem Theilungsplane zu Grunde gelegte Werth einer Abfindung vor der Uebergabe durch einen, wenn auch zufälligen Umstand vermindert, so kann der auf diese Abfindung gewiesene

Beschluß des Ausschusses.

schaft oder agrarischen Gemeinschaft zugewiesen, so muß die ganze Forderung von allen Theilgenossen nach Verhältniß ihrer der Theilung zu Grunde gelegten Antheilsrechte dem Gläubiger sofort zurückgezahlt werden. Dieser darf in einem solchen Falle die Annahme der Zahlung selbst unter Berufung auf die noch nicht eingetretene Fälligkeit seiner Forderung nicht verweigern.

Lautet eine auf einem der Theilung unterzogenen Grundstücke bücherlich versicherte Forderung auf keinen ziffermäßig bestimmten Betrag, so hat die Behörde behufs Feststellung eines solchen Betrages ein Uebereinkommen unter den Betheiligten zu versuchen und je nachdem ein solches zu Stande kommt oder nicht, entweder die Bestimmungen dieses Paragraphes anzuwenden oder die Forderung als Simultanhaftung auf alle aus dem getheilten Grundstücke zugewiesenen Abfindungen zu verweisen.

Auf bücherlich versicherte Forderungen von Anstalten, die nach ihren Statuten nur gegen eine größere Sicherheit Darlehen zu geben berechtigt sind, sind die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit anzuwenden, als hiedurch die diesen Anstalten statutengemäß vorgeschriebene größere Sicherheit nicht berührt wird.

§. 7.

Die im Laufe des Theilungs- oder Regulirungsverfahrens abgegebenen Erklärungen und abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder eine Zustimmung von Seite dritter Personen, noch unterliegen dieselben einer Genehmigung durch administrative oder Pflegschaftsbehörden, jedoch unbeschadet der nach dem Landesgesetze (§. 2) den Bezirks- oder Landesausschüssen etwa vorbehaltenen Genehmigung.

Doch ist statt der Genehmigung der Pflegschaftsbehörde die Genehmigung der Landes- oder Ministerialcommission erforderlich.

§. 8.

Unverändert angenommen.

§. 9.

Unverändert angenommen.

Beschluß des Herrenhauses.

Theilgenosse innerhalb 60 Tagen nach Vollstreckung des bezüglichen Theiles des Planes von den übrigen Theilgenossen eine Werthsausgleichung begehren, welche da, wo die Minderung Grund und Boden betraf, in Grund und Boden, in allen übrigen Fällen aber in Geld zu leisten ist.

Wurde ein Theilgenosse durch Nichteinhaltung der von der Behörde behufs Ueberganges in die aus der Theilung neu entstehenden Besitz- oder Benützungsverhältnisse getroffenen Verfügungen oder auf andere Weise verkürzt, so kann derselbe innerhalb 60 Tagen nach Vollstreckung des bezüglichen Theiles des Planes von jenen Theilgenossen, welche eine solche Verkürzung verschuldet haben, eine Vergütung in Geld begehren.

Ist bei einer Theilung oder Regulirung ein Vermessungs- oder Rechnungsfehler unterlaufen, so kann der hiedurch geschädigte Theilgenosse innerhalb eines Jahres nach Vollstreckung des bezüglichen Theiles des Planes von jenen Theilgenossen, welchen dieser Fehler zu statten gekommen ist, eine Vergütung begehren, welche da, wo der Fehler Grund und Boden betraf, in Grund und Boden, in allen übrigen Fällen aber in Geld zu leisten ist.

§. 10.

Wurden die einem Theilungsplane zu Grunde liegenden Verhältnisse des Grundbesitzes in der Zeit zwischen der Bestätigung und dem Vollzuge des Planes durch höhere Gewalt (Veränderungen des Laufes der Gewässer, nachhaltige Wasserverheerungen, Erdstürze und dergl. mehr) so erheblich geändert, daß die im §. 9 vorgesehene Werthausgleichung keine Abhilfe zu gewähren vermag, so kann die Landescommission über Begehren eines unmittelbar Betheiligten den Theilungsplan ganz oder theilweise außer Kraft setzen, und, soweit nach Beschaffenheit der Umstände eine Theilung noch möglich und wünschenswerth erscheint, neuerliche Vorarbeiten und die Aufstellung eines neuen Theilungsplanes verfügen.

Gegen eine solche Verfügung steht jedem Theilgenossen binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung angefangen, die Berufung an die Ministerialcommission offen.

§. 11.

Rechte, die auf einem der Theilung unterzogenen Grundstücke für dritte Personen versichert sind, werden gebührenfrei auf das Abfindungsgrundstück übertragen, sobald mit der Uebertragung weder eine Aenderung in der Person des Berechtigten, noch eine Aenderung im Umfange des Rechtes eingetragen werden soll.

Vermögensübertragungen oder Rechtserwerbungen auf Grund des Theilungs- oder Regu-

Beschluß des Ausschusses.

§. 10.

Unverändert angenommen.

§. 11.

Unverändert angenommen.

Beschluß des Herrenhauses.

lirungsplanes sind während eines Zeitraumes von 15 Jahren nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes gebührenfrei.

§. 12.

Alle Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden und Erklärungen im Theilungs- oder Regulirungsverfahren sind, soweit hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird, stempelfrei.

Die zu diesem Verfahren erforderlichen Abdrücke von Katastralmappen werden um den halben Tarifpreis abgegeben.

§. 13.

Wer die Kosten einer Theilung oder Regulirung zu tragen hat und wie diese Kosten auf die hiezu Verpflichteten umgelegt werden sollen, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 14.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit den hierin der Landesgesetzgebung vorbehaltenen gesetzlichen Anordnungen in Wirksamkeit und tritt mit eben diesem Zeitpunkte das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, in Ansehung jener ebendaselbst §. 1, Z. 4 erwähnten gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte außer Wirksamkeit, welche bis dahin nicht bereits auf Grund dieses Patentes in das Ablösungs- oder Regulirungsverfahren einbezogen wurden.

§. 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister für Ackerbau, Inneres und Justiz und der Finanzminister beauftragt.

Beschluß des Ausschusses.

§. 12.

Die in diesem Verfahren von den dazu berufenen Behörden geschöpften rechtskräftigen Erkenntnisse und genehmigten Vergleiche haben die Rechtswirkung gerichtlicher oder insoweit es sich um Angelegenheiten der politischen Verwaltung handelt, politischer Erkenntnisse, beziehungsweise Vergleiche und sind gleich diesen von den außer dem Falle einer nach diesem Gesetze vorgenommenen Theilung oder Regulirung hiefür zuständigen Behörden zu vollstrecken.

§. 13.

Alle Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden, Erklärungen, Ausfertigungen, Erkenntnisse, Vergleiche, Legalisirungen und Vidimirungen im Theilungs- oder Regulirungsverfahren sind, soweit hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird, stempel- und gebührenfrei.

Die zu diesem Verfahren erforderlichen Abdrücke von Katastralmappen werden um den halben Tarifpreis abgegeben.

§. 14.

Die in diesem Verfahren auflaufenden Kosten für die Entlohnung, Reisegebühren und Kanzleiauslagen des Localcommissärs, sowie der etwa in Verwendung kommenden Staatsbeamten werden aus dem Staatsschatze bestritten.

Wer die anderen Kosten zu tragen hat und wie diese Kosten auf die hiezu Verpflichteten umgelegt werden sollen, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 15.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit den hierin der Landesgesetzgebung vorbehaltenen gesetzlichen Anordnungen in Wirksamkeit und tritt mit eben diesem Zeitpunkte das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, in Ansehung der ebendaselbst §. 1, Z. 4 erwähnten gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte außer Wirksamkeit.

§. 16.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister für Ackerbau, Inneres und Justiz und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der im Herzogthume Krain auf Realitäten haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

I.

Um die Durchführung der Ablösung der noch als Reallasten bestehenden unveränderlichen Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen die an Kirchen, Pfarren und deren Organe und Bedienstete zu entrichten sind, zu erleichtern, wird bestimmt, daß jene Eingaben, welche in Gemäßheit des Landesgesetzes für das Herzogthum Krain vom 13. Juni 1882 zu dem Zwecke der Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung, zur bücherlichen Sicherstellung der Ablösungscapitale und zur Löschung der abgelösten Verpflichtungen eingebracht werden, ebenso wie die erwähnten bücherlichen Eintragungen stempel- und gebührenfrei zu behandeln sind.

Diese Befreiung bezieht sich nicht auf Eingaben, welche von den Parteien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Ablösung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebracht werden.

Die Urkunden, welche bei der Durchführung dieser Ablösung zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden, sind, so lange von denselben kein anderer ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch als zur Durchführung der Ablösung und zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird, bedingt stempel- und gebührenfrei.

Dasselbe gilt auch von den bloß zu diesem Zwecke erfolgenden ämtlichen Ausfertigungen. Endlich sind die Erläge, welche zur Sicherstellung oder als Zahlung einer aus der Durchführung dieser Ablösung herrührenden Entschädigung stattfinden, von der Verwahrungsgebühr befreit.

II.

Dieses Gesetz tritt sogleich mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Finanzminister beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der im Herzogthume Krain auf Realitäten haftenden unveränderlichen Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe.

Der Landtag des Herzogthumes Krain hat anläßlich der Berathung des Landesgesetzes vom 13. Juni 1882, wodurch die Ablösung der in diesem Lande als Reallasten noch bestehenden unveränderlichen Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe geregelt wird, die Resolution gefaßt:

es werde der Landesausschuß beauftragt, die k. k. Regierung um die Erwirkung der Stempel- und Gebührenfreiheit für die diesfälligen Ablösungsacte zu ersuchen.

Diesem Ersuchen wird durch eine Vorlage des beiliegenden Gesetzentwurfes entsprochen, dessen Bestimmungen den Gesetzen vom 18. März 1872, R. G. Bl. Nr. 34 und 35, vom 20. März und 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 23 und 55, dann vom 11. und 29. März 1875, R. G. Bl. Nr. 25, 26 und 51, wodurch die stempel- und gebührenfreie Behandlung der ähnlichen Ablösungsverhandlungen in Steiermark, Kärnten, Mähren, Galizien, Oberösterreich, Istrien und Niederösterreich ausgesprochen wurde, wortgetreu entlehnt sind.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

womit die

Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden Z. 4, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden Z. 4, werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

4. Neu-Sandec, Alt-Sandec, Krynica mit dem Wahlorte Neu-Sandec;

Limanowa mit dem Wahlorte Limanowa;

Neumarkt, Czarny-Dunajec, Krościenko mit dem Wahlorte Neumarkt;

Grybów, Ciężkowice mit dem Wahlorte Grybów.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Bezirksgericht in Czarny-Dunajec seine Amtswirksamkeit beginnen wird.

Motive

zu der

Regierungsvorlage wegen Aenderung der Bestimmung des Anhanges der Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden Z. 4.

Nach der Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden Z. 4, bilden die Gerichtsbezirke Neu-Sandec, Alt-Sandec, Krynica, Limanowa, Neumarkt, Krościenko, Grybów und Ciężkowice einen Wahlbezirk.

Unterm 16. März l. J. (R. G. Bl. Nr. 35) wurde vom k. k. Justizministerium auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868, R. G. Bl. 59, die Errichtung eines aus 16 Gemeinden des dermaligen Gerichtsbezirkes Neumarkt zu bildenden Bezirksgerichtes in Czarny-Dunajec verfügt.

Diese Verfügung, bezüglich welcher der Zeitpunkt des Beginnes ihrer Wirksamkeit nachträglich bestimmt werden wird, macht mit Rücksicht auf die Anordnung des §. 6 der Reichsrathswahlordnung, wonach die Gerichtsbezirke nach ihrem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen sind, eine Aenderung der Eingangs gedachten Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung nothwendig.

Da der Sprengel des neuen Bezirksgerichtes in Czarny-Dunajec, wie schon früher erwähnt, ausschließlich nur aus Theilen des zum obgedachten Reichsrathswahlbezirke gehörigen Bezirksgerichtssprengels Neumarkt gebildet worden ist, somit die Grenzen des Wahlbezirkes unberührt bleiben, so wurde sich in dem vorliegenden Gesetzentwurfe darauf beschränkt, im dritten Alinea der Zahl 4 d) Landgemeinden zwischen den Gerichtsbezirken Neumarkt und Krościenko den neuen Gerichtsbezirk Czarny-Dunajec einzureihen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Verordnung

des

Gesammtministeriums vom 20. Juni 1882,

betreffend die

Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, findet das Gesammtministerium nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes zu verordnen:

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird für den Umfang des Kreisgerichtssprengels Cattaro im Königreiche Dalmatien bezüglich aller der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen, im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, aufgeführten Verbrechen und Vergehen auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung an eingestellt.

Taaffe m. p. **Ziemialkowski** m. p.
Falkenhayn m. p. **Pražák** m. p.
Conrad m. p. **Welsersheimb** m. p.
Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

Gründe

zur

Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 77.

Die Thätigkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien hat schon seit längerer Zeit durch die fortschreitend ungünstigeren Ergebnisse, die sie lieferte, sowie durch höchst bedauerliche Erscheinungen, die sie zu Tage förderte, den Anlaß gegeben, die ernste Aufmerksamkeit der Regierung auf dieselbe zu lenken.

Aus einer von der Staatsanwaltschaft in Cattaro im Monate December 1881 zusammengestellten Uebersicht der vor dem dortigen Schwurgerichtshofe seit Beginn der Wirksamkeit der neuen Strafproceßordnung bis zum Schlusse des verflossenen Jahres verhandelten Straffälle ist die wahrhaft betrübende Thatsache zu entnehmen, daß, während in dem Zeitraume vom Jahre 1874 bis 1877 das Verhältniß der Freigesprochenen zur Gesammtzahl der angeklagten Individuen noch ungefähr 30 Percent betrug, dasselbe im Laufe der späteren Zeitperioden bis zur außerordentlichen Höhe von 50 Percent anwuchs und auf dieser Ziffer bis Ende 1881 sich erhalten hat.

Allein nicht sowohl diese Thatsache, als vielmehr die Umstände, unter denen die freisprechenden Erkenntnisse erfolgt sind, forderten in erhöhtem Grade zu den ernstesten Erwägungen heraus.

Laut übereinstimmender Berichte der Staatsanwaltschaft und des Kreisgerichtspräsidiums in Cattaro, sowie der Oberstaatsanwaltschaft und des Oberlandesgerichtspräsidenten in Zara wurden eben in letzterer Zeit bei mehreren Straffällen schwerster Natur, welche das größte Aufsehen in Cattaro erregt hatten, die Angeklagten mit einhelligen Wahrsprüchen von den Geschwornen daselbst als nicht schuldig erkannt, obgleich die Angeklagten der verbrecherischen Handlungen, deren sie beschuldigt wurden, entweder vollkommen geständig waren, oder durch die glaubwürdigsten Augenzeugen die Thäterschaft derselben in ganz unwiderleglicher, für Jedermann faßbarer Weise dargethan wurde.

Sowohl die Vertreter der Staatsbehörde, als die Präsidenten der genannten Gerichtshöfe haben eine Hauptquelle dieser befremdenden Wahrsprüche der Geschwornen, wodurch bei der Bevölkerung jenes Landes das Rechtsbewußtsein in bedenklichster Weise erschüttert, die Rechtssicherheit in hohem Maße gefährdet erscheinen mußte, in Verhältnissen gefunden, welche namentlich im verflossenen Winter und Frühjahre bei den damals höchst aufregenden Zuständen in Süddalmatien und in den angrenzenden insurgirten Gegenden der Hercegovina ihre Wirkungen auch auf die zum Geschwornenamte berufenen Männer bis zu einem solchen Grade ausdehnten, daß dieselben unter diesem Einflusse außer Stande waren, unbefangen einzig und allein ihr eigenes Gewissen zur Richtschnur für ihre Aussprüche zu nehmen.

Die statistischen Ausweise weisen nach, daß die Verbrecher der schwersten Art unter dem Bergvolke des Kreisgerichtssprengels zu suchen sind, wobei die vereinzelte Lage der Wohngebäude, welche eine rasche Hilfeleistung der Nachbarn unmöglich macht, den Uebelthätern die Vollführung der Verbrechen und die Flucht bedeutend erleichtert. Es ist daher leicht erklärlich, daß insbesondere die Küstenbewohner, aus deren Mitte die Geschwornen entnommen werden, unter dem Drucke der Furcht leben, und daß diese sie auch bei der Ausübung des Amtes eines Geschwornen beherrscht.

Die in der Bildung noch zurückgebliebene Classe der bäuerlichen Bevölkerung achtet wohl den Schuldigspruch des gelehrten Richters; denn sie sieht in diesem den öffentlichen Beamten, der seine Pflicht strenge erfüllt und nicht anders handeln darf, als ihm die Gesetze vorschreiben; nicht so jedoch beurtheilt sie das Amt und die Pflicht des Geschwornen.

Der Schuldspruch ist hier leider noch geeignet, in dem Angeklagten, dessen Blutsverwandten, Angehörigen und Befreundeten das Gefühl eines vermeintlichen zugefügten Unrechtes und daher das Streben zu erzeugen, sich dafür Rache zu verschaffen.

Es sollen auch, wie der Staatsanwalt in Cattaro in seinem Berichte vom 21. April 1882 erwähnt, Fälle vorgekommen sein, in denen einzelne Geschworne vor Abhaltung der Hauptverhandlung durch ihnen unbekannte Individuen an einsamer Stelle in verblümter Weise mit Brand und Mord bedroht wurden, und das Einschüchterungssystem soll selbst Zeugen und Beschädigte veranlassen, die Anzeige des Verbrechens zu unterlassen und in ihren Aussagen vor Gericht sich der größtmöglichen Rückhältigkeit zu befleißigen.

Diese Zustände mit ihren praktischen Folgen, die religiösen Gegensätze zwischen katholischen und griechisch-orthodoxen Bekennern, dann häufig auch materielle Interessen bilden schon in normalen Zeitläufen erhebliche Schwierigkeiten für eine gedeihliche Wirksamkeit der Geschwornengerichte in Cattaro.

Durch die im Monate October 1881 zum Ausbruche gelangte aufständische Bewegung in mehreren zur politischen Gemeinde Risano gehörigen Fractionen, dann durch das Erscheinen von Banden aus der Hercegovina wurden die Küstenbewohner des Cattareser Sprengels in erhöhte Angst und Beunruhigung versetzt.

Diese Ereignisse konnten nur dazu beitragen, die oben entwickelten Gründe der Befangenheit der aus jenen Gegenden einberufenen Geschwornen zu verstärken, und es stand zu erwarten, wie dies die staatsanwaltschaftlichen Organe versicherten und auch der Oberlandesgerichtspräsident in einem Berichte vom 25. December 1881 bestätigte, daß keiner der Beschuldigten, am Aufstande auch nur entfernt Betheiligten, schuldig gesprochen würde, denn die Rache wäre, wenngleich einer späteren Zukunft doch sicher vorbehalten geblieben, und dieses Bewußtsein hätte in den Geschwornen jedenfalls die Stimme der Pflicht zum Schweigen gebracht.

Mit Rücksichtnahme auf diese außerordentlich schwierige Lage der Dinge hatte der Oberstaatsanwalt in Zara im Einverständnisse mit dem dortigen Oberlandesgerichtspräsidenten und mit dem Statthalter von Dalmatien schon um die Mitte December 1881 den Antrag gestellt, die Thätigkeit der Geschwornengerichte in Cattaro zeitweilig auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, und zwar für alle denselben zugewiesenen strafbaren Handlungen einzustellen.

Damals erachtete die Regierung, auf den erwähnten Antrag noch nicht eingehen zu sollen, da nur eine geringe Zahl von Straffällen im Stadium der Vorerhebungen vorhanden war, deren Verbindung mit dem Aufstande nachgewiesen erschien, und bei dem Umstande, als es sich theils um unbekannte, theils um flüchtige oder verborgene Thäter handelte, es voraussichtlich zu Hauptverhandlungen vor Geschwornen für die verschiedenen betreffenden Fälle demnächst nicht kommen konnte und überhaupt wegen des sich ausdehnenden Aufstandes zu einem wirkungsvollen Strafverfahren keine Aussicht noch bestanden hatte.

Als die Ausnahmsmilitärgerichte mit dem Gesetze vom 28. Februar l. J., R. G. Bl. Nr. 22, für die Gerichtshofssprengel Spalato, Ragusa und Cattaro eingeführt wurden, trat neuerdings die Frage über die Behandlung jener Straffälle heran, welche vor Beginn der Wirksamkeit der Militärgerichte sich ereignet hatten und daher gemäß §. 4 des citirten Gesetzes eventuell auch der Zuständigkeit der Geschwornengerichte unterworfen blieben.

Es wurde behufs Klärung dieser Angelegenheit der Oberstaatsanwalt zur Berichterstattung über die in Rede stehenden Straffälle, welche bei dem Kreisgerichte in Cattaro anhängig waren, aufgefordert.

Aus dem vom Oberstaatsanwalte in Folge dieses Auftrages vorgelegten Verzeichnisse, ddo. 5. April l. J., war zu entnehmen, daß zu jener Zeit das Strafverfahren wegen 19 bekannter zur Geschwornengerichtsbarkeit gehöriger Fälle anhängig gemacht worden war, daß jedoch noch die einleitenden Schritte bezüglich 33 zur Anzeige gebrachter, noch nicht näher erforschter strafbarer Handlungen der gleichen Kategorie vorgenommen wurden.

Da aus einer weiteren Mittheilung des genannten Oberstaatsanwaltes die Regierung in Erfahrung brachte, daß seit dem 3. December 1881 bei dem Kreisgerichte Cattaro keine Schwurgerichtssession stattgefunden hatte, noch auch bis Mitte April l. J. Mangels hiezu reif gewordener Straffälle eine Ankündigung für eine solche Session in Aussicht stand, so hielt die Regierung es für zweckmäßig, vor Beschlußfassung über die weiters zu ergreifenden Maßnahmen von dem Oberstaatsanwalte nach gepflogener Rücksprache mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten und nach Einvernehmung des Staatsanwaltes und Kreisgerichtspräsidenten in Cattaro sein neuerliches Gutachten über die derzeitige Nothwendigkeit einer zeitweiligen Einstellung der Geschwornengerichtsbarkeit bei dem Kreisgerichte in Cattaro vorzulegen und unter

Einem die näheren thatsächlichen Aufklärungen über die Natur der oben erwähnten Straffälle und über die bisherigen Ergebnisse des Verfahrens zu liefern.

Hierüber hatte der Oberstaatsanwalt am 28. April l. J. unter Wiederholung seines Antrages auf Einstellung der Thätigkeit der Geschwornengerichte in Cattaro ein detaillirtes Verzeichniß der anhängigen Schwurgerichtsfälle eingesendet, insoferne dieselben mit der Insurrection im dortigen Sprengel im Zusammenhange sich befanden.

Bei Einsichtnahme dieses Verzeichnisses ersah die Regierung, daß unter der Gesammtzahl von 51 Straffällen erst bei einem einzigen derselben die Einleitung der Voruntersuchung mit Untersuchungshaft von dem Staatsanwalte in Cattaro beantragt war, ohne daß jedoch der Erfolg dieses Antrages angegeben erschien, während alle anderen Straffälle noch im Stadium der Vorerhebungen bei der Mehrzahl mit unbekannten oder nur muthmaßlichen Thätern sich befanden.

Zufolge dessen wurde der Oberstaatsanwalt in Zara mit Erlaß vom 13. Mai d. J. angewiesen zu berichten, sobald bei mehreren der vorne bezeichneten Fälle das Strafverfahren bis zur Erhebung der Anklage gediehen sein würde.

In der That war dies bei drei Fällen noch im Laufe des Monates Mai erfolgt, allein bald darauf ein wichtiger Umschwung in den Verhältnissen eingetreten.

In Folge der damals fortschreitenden Bewältigung des Aufstandes war nämlich die Eventualität ins Auge zu fassen, daß eine bedeutendere Zahl von Aufständischen zurückkehre, und die strafgerichtliche Untersuchung in vielen der oben erwähnten Fälle, welche der Gerichtsbarkeit der Geschwornen zugewiesen sind, theils aufgenommen, theils fortgeführt und zum Abschlusse gebracht werden würde.

Hätten sohin alle diese Delicte schwerster Natur vor den Geschwornen zur Verhandlung gelangen sollen, so wäre mit Recht zu befürchten gewesen, daß aus den verschiedenen oben des Näheren auseinandergesetzten Erwägungen die Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Geschwornen den stärksten Gefahren ausgesetzt, ja wahrscheinlich vollends lahmgelegt worden wäre.

Die unheilvollen Wirkungen, die aus ungerechtfertigt freisprechenden Erkenntnissen für das ganze Land, für die Regierung, für das Rechtsbewußtsein, die Achtung vor Gesetz und Pflicht und für die allgemeine Sicherheit sich ergeben hätten, bedürfen wohl keiner näheren Ausführung.

Um nun diesen naheliegenden Gefahren rechtzeitig vorzubeugen, mußte die Regierung darauf bedacht sein, schleunigst die nöthigen Schritte behufs Durchführung der von dem Oberstaatsanwalte in Zara beantragten Ausnahmsmaßregel der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro einzuleiten.

Zu diesem Ende wurde Anfangs des Monates Juni d. J. auf Grund der Bestimmung des §. 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, der oberste Gerichts- und Cassationshof um die Eröffnung seiner Ansicht in diesem Gegenstande angegangen, und hat derselbe mit seiner Note vom 9. Juni d. J. sein Gutachten dahin mitgetheilt, es seien im Sprengel des Kreisgerichtes Cattaro solche Thatsachen hervorgetreten, welche es zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als nothwendig erscheinen lassen, daß die Wirksamkeit der Geschwornengerichte im Sprengel des genannten Kreisgerichtes hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen eingestellt werde.

Demzufolge erachtete die Regierung alle gesetzlichen Vorbedingungen zur Durchführung dieser Sistirung der Geschwornengerichte als vorhanden und fühlte sich im Interesse der Rechtssicherheit verpflichtet, die Sistirung durch die Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. Juni l. J., R. G. Bl. Nr. 77, zu verfügen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

wegen

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Wirksamkeit der Bestimmungen der Artikel I bis inclusive VIII des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen wird in Abänderung der Anordnung im Artikel IX des bezogenen Gesetzes bis 31. December 1884 verlängert.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1883 in Kraft tritt, werden der Handelsminister, der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe wegen Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, erlischt zufolge der Anordnung im Artikel IX dieses Gesetzes mit 31. December 1882.

Ein Rückblick auf die in Gemäßheit dieses Gesetzes erfolgten Concessionsertheilungen für Localbahnen stellt die Thatsache außer Zweifel, daß die den Localbahnunternehmungen durch dieses Gesetz eingeräumte Erleichterung der Procedur behufs Erwirkung der üblichen finanziellen und sonstigen Begünstigungen im Vereine mit der gleichzeitig eingetretenen Besserung der wirthschaftlichen Verhältnisse einen nicht unerheblichen Aufschwung im Localbahnwesen der im Reichsrathe vertretenen Länder zur Folge hatte.

Es wurden nämlich auf Grund dieses Gesetzes an 17 Unternehmer Concessionen für 40 Localbahnlinien in der Gesammtlänge von rund 844 Kilometer ertheilt, wovon bisher 24 Linien in der Gesammtlänge von rund 415 Kilometer bereits dem Betriebe übergeben worden sind, während derzeit noch 16 Linien in der Gesammtlänge von rund 429 Kilometer im Baue stehen.

In diesen Localbahnunternehmungen sind verhältnißmäßig sehr beträchtliche Capitalswerthe investirt, indem der Nominalbetrag der zum Zwecke des Baues und Betriebes von Localbahnen emittirten, beziehungsweise zur Emission bewilligten Werthpapiere im Ganzen die Ziffer von 32,947.600 fl., davon 21,621.800 fl. in Actien und 11,325.800 fl. in Prioritätsobligationen erreicht, während überdies ein Gesammteffectivbetrag von 6,035.000 fl. zu dem gleichen Zwecke vorläufig aus den eigenen Mitteln der Concessionäre sichergestellt, respective noch aufzubringen ist.

Nachdem die auf Grund des Localbahngesetzes zu Stande gekommenen, beziehungsweise sichergestellten Localbahnen auch vollkommen geeignet erscheinen, durch Einbeziehung der von ihnen berührten Gegenden, insbesondere zahlreicher, bisher einer Schienenverbindung entbehrender Ortschaften und bedeutender Industrieetablissements in das Eisenbahnnetz wichtige volkswirthschaftliche Aufgaben zu erfüllen, was zum großen Theile auch in einer entsprechenden Rentabilität der bereits dem Verkehre übergebenen Localbahnstrecken seinen Ausdruck findet, so kann der günstige Einfluß des in Rede stehenden Gesetzes auf die Entwicklung des österreichischen Localbahnwesens und die Befriedigung localer Verkehrsbedürfnisse wohl kaum in Zweifel gezogen werden.

Da nun derzeit noch der Regierung eine Anzahl von Localbahnprojecten vorliegt, deren volkswirthschaftliche Berechtigung und Nützlichkeit dargethan ist, und ferner auch für die nächste Zukunft noch weitere Concessionswerbungen für volkswirthschaftlich wünschenswerthe Localbahnen in Aussicht stehen, scheint es mit Rücksicht auf die mit Ende dieses Jahres ablaufende Wirksamkeit des bestehenden Localbahngesetzes geboten, rechtzeitig für eine entsprechende Verlängerung der Ermächtigung der Regierung zur Gewährung der bisher zulässigen Steuer- und Gebührenbefreiungen und sonstigen Begünstigungen für neue Localbahn-

unternehmungen Vorsorge zu treffen, zumal auch derzeit noch alle jene Erwägungen und Opportunitätsrücksichten, welche seinerzeit für die Erlassung des Localbahngesetzes vom 25. Mai 1880 bestimmend waren, im Wesentlichen unverändert fortbestehen.

Hiebei erscheint es von besonderer Wichtigkeit, daß die Ermächtigung der Regierung zur Sicherstellung von Localbahnen auf Grund der bisher zulässigen finanziellen und sonstigen Begünstigungen nach dem Erlöschen der Wirksamkeit des bestehenden Localbahngesetzes keine Unterbrechung erleide. Mit Rücksicht auf die Kürze der für die legislative Behandlung des Gegenstandes im laufenden Jahre noch erübrigenden Zeit empfiehlt es sich ferner, von der sonst wohl wünschenswerthen und eventuell einem späteren Zeitpunkte vorzubehaltenden Ergänzung und Vervollständigung des bestehenden Localbahngesetzes auf Grund der inzwischen im Localbahnwesen gewonnenen Erfahrungen vorläufig Umgang zu nehmen und sich vorerst lediglich auf die Verlängerung der Wirksamkeit der Bestimmungen der Artikel I bis inclusive VIII des bestehenden Localbahngesetzes vom 25. Mai 1880 bis Ende des Jahres 1884 zu beschränken, wie dies im Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes angeordnet werden soll.

Nach Artikel II dieses Entwurfes soll das zu erlassende Gesetz, mit dessen Vollzuge die Minister des Handels, des Innern und der Finanzen beauftragt werden, mit 1. Jänner 1883 in Wirksamkeit treten.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1883.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 29. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 33) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1883 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1883 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1883 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1883 in Wirksamkeit tritt, wird der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Ministeriums der Finanzen für das Jahr 1882.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der im Finanzgesetze vom 29. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 33) nicht vorgesehenen Auslagen des Ministeriums der Finanzen für das Jahr 1882 werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

Capitel 10, Titel 5, Finanzwache:

Ordentliche Auslagen . . . . . 94.290 fl.

Außerordentliche Auslagen, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 42.970 fl.

mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884 . . . . . 110.900 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Begründung

des

Nachtragserfordernisses zum Finanzgesetze für das Jahr 1882 (X. Finanzministerium, Capitel 10, Titel 5, Finanzwache).

Das Inslebentreten des neuen Zolltarifes mit theilweise erhöhten Zollsätzen machte es nothwendig, die Ueberwachung der Zollgrenze zu verstärken.

Die Mannschaft der Finanzwache mußte deßhalb an der Zollgrenze entsprechend vermehrt, mit Waffen und sonstigem Bedarfe ausgerüstet werden; es mußten neue Finanzwacheabtheilungen errichtet, daher Unterkünfte für dieselben gemiethet, in der Bukowina Czardaken gebaut werden.

An der Zollgrenze gegen die See mußte auch die Anschaffung einiger Finanzwachschiffe und insbesondere für das Küstenland die Anschaffung eines zweiten Finanzwachdampfschiffes angeordnet werden, da es sich gezeigt hat, daß das einzige für das Küstenland bestehende Finanzwachdampfschiff nicht zureicht, um die ganze ausgedehnte Seeküste und die vielen in ihrer Nähe gelegenen Inseln wirksam zu bestreichen.

Auch aus Anlaß der Einführung des Gesetzes über die Mineralölbesteuerung war behufs Controlirung der Mineralölraffinerien eine Vermehrung der Finanzwachemannschaft nothwendig und mußte ohne Verzug verfügt werden.

Im Ganzen wurde die Finanzwachmannschaft zum Zwecke eines wirksamen Zollschutzes um 525 Mann und im Zwecke der Controlirung der Mineralölraffinerien um 83 Mann vermehrt.

Von der ersteren Vermehrung entfallen:

auf Böhmen	107	Mann,
„ Tirol	105	„
„ Galizien	97	„
„ das Küstenland	62	„
„ die Bukowina	60	„
„ Oberösterreich	30	„
„ Dalmatien	27	„
„ Schlesien	20	„
„ Salzburg	9	„
„ Kärnten	8	„
	525	Mann.

Von der anderen Vermehrung entfallen:

auf Galizien	75	Mann,
„ Niederösterreich	6	„
„ die Bukowina	2	„
	83	Mann.

Die hiedurch entstehenden Mehrauslagen beziffern sich, das Jahr 1882 betreffend, mit nachstehenden Beträgen:

I. Ordentliche Ausgaben.

1.	Löhnungen der Mannschaft	58.430 fl.
2.	Zulagen derselben	480 „
3.	Miethzinse	4.090 „
4.	Reise-, Wagen-, Gang-, Zehrungs- und Uebersiedlungskosten	4.130 „
5.	Gebäudeerhaltung	400 „
6.	Kanzlei- und Manipulationserfordernisse	8.130 „
7.	Bekleidungsbeiträge	11.280 „
8.	Waffen, Rüstung und Munition	2.830 „
9.	Betterfordernisse und Relutum	4.480 „
10.	Verschiedene Ausgaben	40 „
	im Ganzen	94.290 fl.

II. Außerordentliche Ausgaben.

1.	Anschaffungskosten der Schiffe	102.100 fl.
2.	Anschaffung von Waffen	42.970 „
3.	Neubauten	8.800 „
	im Ganzen	153.870 fl.

Das gesammte Mehrerforderniß für das Jahr 1882 beziffert sich daher mit . . . . 248.160 fl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

Gebührenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, den Eisenbahnactiengesellschaften, welche für ihre noch nicht fälligen Prioritätsobligationen im Wege der Einlösung oder des Umtausches neue, an deren Stelle tretende Prioritätsobligationen ausgeben wollen, die Nachsicht von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren für die neu auszugebenden Obligationen für die anläßlich dieser Convertirung zu errichtenden Urkunden, insbesondere für die eventuellen Vergleichsurkunden und für die aus diesem Anlasse zu erwirkenden bücherlichen Eintragungen zu gewähren.

Insoferne die Gesammtcapitalssumme der in einem derartigen Falle neu auszugebenden Obligationen höher ist, als die der einzulösenden, kann sich die Nachsicht nur auf jenen Theil der neu auszugebenden Obligationen erstrecken, welcher zum Umtausche, beziehungsweise zur Einlösung der alten Obligationen bestimmt ist.

§. 2.

Um diese Nachsicht haben die betreffenden Eisenbahnactiengesellschaften spätestens binnen 30 Tagen nach erfolgter Genehmigung des Convertirungsplanes durch die nach den bestehenden Gesetzen hiezu berufenen Behörden unter Vorlage dieses Planes bei der Finanzverwaltung einzuschreiten.

§. 3.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit 1. Jänner 1883 und erlischt mit dem 31. December 1885.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes können jedoch auch auf jene Fälle angewendet werden, in welchen die Convertirung zwar schon vor dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes eingeleitet, jedoch bis zu diesem Zeitpunkte mit der Ausgabe der neuen Obligationen noch nicht begonnen wurde.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend Gebührenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen.

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 11. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 81, betreffend Gebührenerleichterungen anläßlich der Convertirung von Eisenbahn-Prioritätsobligationen ist mit 31. December 1881 erloschen.

Jene Verhältnisse, welche laut des eingehenden Berichtes des Steuerausschusses des hohen Abgeordnetenhauses vom 3. Mai 1880 (Nr. 195 der Beilagen zu dem stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses, IX. Session) die Veranlassung zu der Erlassung dieses Gesetzes gegeben haben, dauern jedoch gegenwärtig noch fort.

Die Regierung glaubt hierin die Rechtfertigung zu dem Antrage auf Erneuerung der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu finden.

Da jedoch die Fassung des früher geltenden Gesetzes einerseits zu mehrfachen Zweifeln Anlaß gegeben, andererseits einige Beschränkungen enthält, welche sich als dem Zwecke des Gesetzes abträglich herausgestellt haben, so muß einer neuen Formulirung des Gesetzes der Vorzug vor der einfachen Erneuerung des früheren Gesetzes gegeben werden.

Die Stempel- und Gebührenbefreiung soll wie früher die Stempel- und unmittelbaren Gebühren für die neu auszugebenden Obligationen, für die anläßlich der Convertirung zu errichtenden Vergleichs- und anderen Urkunden und für die aus diesem Anlasse zu erwirkenden bücherlichen Eintragungen umfassen.

Es wird jedoch von der Beschränkung, daß die Begünstigung nur insoweit gewährt werden könne, als die Darlehensdauer nicht verlängert wird, Umgang genommen.

Auch die weitere Bestimmung, daß die Begünstigung nur soweit gewährt werden solle, als die Gesammtcapitalssumme der neuen Obligationen nicht höher ist, als die der einzulösenden, wurde dahin abgeändert, daß die Begünstigung auch auf jenen Mehrbetrag der Gesammtcapitalssumme der neuen Obligationen ausgedehnt wird, welcher als Capitalsprämie für die Convertirung den Obligationären gewährt, oder überhaupt ausschließlich zur Durchführung der Convertirungsoperation verwendet wird, so daß also nur jene Capitalserhöhungen, welche etwa gleichzeitig behufs der Geldbeschaffung für andere Zwecke vorgenommen werden, auch fernerhin von der Gebührenbegünstigung ausgeschlossen bleiben sollen.

Auch die im letzten Absatze des §. 1 des früheren Gesetzes enthaltene Beschränkung wurde fallen gelassen, und zwar aus dem Grunde, weil dieselbe von keiner praktischen Bedeutung ist, da wohl alle bestehenden Eisenbahnprioritäten auf Inhaber lauten und für dieselben eine mehr als zehnjährige Amortisationsfrist bestimmt ist, so daß nicht wohl anzunehmen ist, daß dieselben nicht schon jetzt der Gebühr nach Scala III unterliegen.

Im §. 2 wird analog der Bestimmung des Gesetzes vom 11. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 59, betreffend Gebührenerleichterung bei Convertirung von Hypothekarforderungen, eine bestimmte Frist für das Ansuchen um Gewährung der entsprechenden Begünstigungen festgestellt.

Da selbstverständlich das der Staatsverwaltung auf Grund anderer gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen zustehende Recht auf Prüfung und Genehmigung der ganzen Finanzoperation durch das vorliegende Gesetz nicht berührt wird, und sohin die staatliche Genehmigung derselben nach wie vor zu erwirken sein wird, wurde diese Genehmigung als Ausgangspunkt für die Frist angenommen, so daß die betreffenden Eisenbahnverwaltungen um die Gewährung der Gebührenbegünstigung zwar auch gleichzeitig mit dem Ansuchen um Genehmigung der vorhabenden Creditoperation überhaupt, aber auch noch später, und zwar längstens binnen 30 Tagen nach erfolgter Genehmigung des Convertirungsplanes einschreiten können.

Die dreijährige Geltungsdauer des Gesetzes rechtfertigt sich mit Rücksicht auf die Natur der Sache, und die diesfalls in ähnlichen Gesetzen beobachtete analoge Bestimmung.

Die Anwendung der Begünstigungen des Gesetzes auf schon eingeleitete Creditoperationen der bezeichneten Art rechtfertigt sich nur insoweit, als die Durchführung der Operationen nicht schon zur Entrichtung der betreffenden Gebühren geführt hat, und dadurch constatirt ist, daß die Operationen auch ohne die beabsichtigten gesetzlichen Begünstigungen realisirt werden konnten. Da nun die Entrichtung der Stempelgebühren jedenfalls vor der Hinausgabe der Obligationen stattzufinden hat, wurde bestimmt, daß die Begünstigungen des Gesetzes nur auf jene schon vor dem Beginne der Wirksamkeit des Gesetzes eingeleiteten Convertirungen Anwendung finden, bei welchen mit der Hinausgabe der Obligationen noch nicht begonnen wurde.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung

vom 25. Juni 1882,

wodurch mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, verlängert wird.

Die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, womit in Dalmatien die Strafgerichtsbarkeit mit den dort bestimmten Beschränkungen und Vorbehalten an die Militärgerichte übertragen wurde, wird auf die Dauer von weiteren sechs Monaten nach Ablauf des im §. 1 dieses Gesetzes bestimmten Zeitraumes verlängert.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt in Geltung.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung sind die Minister des Innern, der Justiz und der Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister beauftragt.

Schönbrunn, 25. Juni 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Ziemialkowski** m. p.
Falkenhayn m. p. **Pražák** m. p.
Conrad m. p. **Welsersheimb** m. p.
Dunajewski m. p. **Pino** m. p.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit die

Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, verlängert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, womit in Dalmatien die Strafgerichtsbarkeit mit den dort bestimmten Beschränkungen und Vorbehalten an die Militärgerichte übertragen wurde, wird auf die Dauer von weiteren sechs Monaten nach Ablauf des in der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 82, bestimmten Zeitraumes, somit bis Ende Juni 1883, verlängert.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt in Geltung.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz und der Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurf, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien verlängert wird.

Der von der Regiernng vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, womit in Dalmatien Ausnahmsgerichte eingeführt wurden, erhielt die Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes, und es wurde dieses Gesetz vom 28. Februar 1882 am 1. März 1882 im Reichsgesetzblatte (Nr. 22) kundgemacht.

Nach §. 1 des Gesetzes wurde die Strafgerichtsbarkeit rücksichtlich der im Gesetze angeführten strafbaren Handlungen den Militärgerichten auf die Dauer von vier Monaten vom Tage der Kundmachung des Gesetzes übertragen und durch die Ministerialverordnung vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 23, wurden die Ausnahmsgerichte auf Grund der im §. 1 des Gesetzes der Regierung ertheilten Ermächtigung in den Gebieten der Bezirkshauptmannschaften Cattaro, Metković und Ragusa eingeführt.

Da nach Ablauf der vier Monate (Ende Juni 1882) der Reichsrath nicht versammelt war, und eine Verlängerung der Wirksamkeit der Ausnahmsgerichte sich als unabweisliches Bedürfniß ergab, fand sich die Regierung bestimmt, die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 82, zu erwirken, womit die Wirksamkeit der benannten Gerichte auf weitere sechs Monate, somit bis Ende December 1882, verlängert wurde.

Diese kaiserliche Verordnung wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, nunmehr dem Reichsrathe zur Genehmigung vorgelegt.

Die Verhältnisse lassen es aber auch dermalen nicht möglich erscheinen, auf die Mitwirkung der Militärgerichte als Ausnahmsgerichte in den bezeichneten Gebieten zu verzichten; es sieht sich in Folge dessen die Regierung genöthigt, abermals einen Gesetzentwurf dem Reichsrathe vorzulegen, durch welchen eine weitere Verlängerung der Wirksamkeit der Ausnahmsgerichte auf sechs Monate, bis Ende Juni 1883, erreicht werden soll.

Die Regierung hat, als sie dem Reichsrathe den Entwurf zu dem obigen Gesetze vom 28. Februar 1882 vorlegte, die Gründe dargelegt, welche die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien nothwendig erscheinen lassen.

Die eigenartigen Verhältnisse, von denen die militärische Action in Dalmatien begleitet war, bringen es mit sich, daß sowohl zur Zeit des Ablaufes der Geltung des gedachten Gesetzes als auch noch dermalen, diese Gründe als fortwirkend bezeichnet werden müssen, und daß in Folge dessen auch jetzt nach der Niederwerfung des Aufstandes die sogleiche Einstellung der Wirksamkeit der Ausnahmsgerichte als unthunlich erscheint.

Gerade jetzt, wo bereits die Rückkehr von Flüchtlingen begonnen hat und die Rückkehr noch Anderer bevorstehend erscheint, ist es geboten, jene Maßnahmen aufrecht zu erhalten, deren Einführung im Interesse der bleibenden Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sich als unerläßlich dargestellt hatte. Eine sogleiche Beseitigung dieser Maßregeln könnte zur Folge haben, daß die Rückkehr von Flüchtlingen unter Umständen erfolgt, welche neuerlich zur Störung der hergestellten Ruhe führen, und könnte daher von Folgen begleitet sein, deren Eintritt auf jede mögliche Art zu verhindern eine dringende Aufgabe der Regierung ist.

Diese Erwägungen führten schon früher zu der Erwirkung der erwähnten kaiserlichen Verordnung und lassen es auch jetzt als Pflicht der Regierung erscheinen, den vorbereiteten Gesetzentwurf dem Reichsrathe vorzulegen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . 188 .

betreffend die

Erhöhung des mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1882 bewilligten außerordentlichen Credites für den Bau der Arlbergbahn.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1882 vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, sub Capitel 27, Titel 9, D Staatseisenbahnbau, bewilligte außerordentliche Credit für den Bau der Arlbergbahn wird von 5,500.000 fl. auf 7,500.000 fl. erhöht.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Erhöhung des mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1882 bewilligten außerordentlichen Credites für den Bau der Arlbergbahn.

Mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1882, vom 29. März 1882, R. G. Bl. 33, ist das außerordentliche Erforderniß für den Bau der Arlbergbahn im Jahre 1882 mit dem Betrage von 5,500.000 fl. österr. Währ. bewilligt worden.

Schon in den Erläuterungen zum Voranschlage des Handelsministeriums für das Jahr 1882 wurde der mit 5,500.000 fl. bezifferte Erfordernißanspruch als sehr knapp bemessen dargestellt, welcher Umstand denn auch den Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses veranlaßte, die Erwartung auszusprechen, daß, falls die rascheren Tunnelbaufortschritte ein höheres Erforderniß wahrscheinlich machen lassen, die Regierung sich bestimmt finde, rechtzeitig einen Nachtragscredit einzubringen, da ja unter allen Umständen als ausgeschlossen betrachtet werden muß, daß an dem nun einmal begonnenen Bau, etwa mit Rücksicht auf unzulänglich bewilligte Credite Verzögerungen eintreten.

Der Fall, welchen der Budgetausschuß des Abgeordnetenhauses hiemit in Aussicht nahm, ist nun thatsächlich eingetreten.

Bei Veranschlagung des Kostenerfordernisses pro 1882 ging die Staatsverwaltung insbesondere von der Annahme aus, daß die in der Theilstrecke Innsbruck-Landeck vorkommenden bedeutenden Wasserbauten zwei Winter zu ihrer Herstellung erfordern würden, während dieselben in Folge besonders günstiger Witterungsverhältnisse thatsächlich schon im ersten Winter über Wasser gebracht wurden.

Weiters konnte die Staatsverwaltung zur Zeit der Aufstellung des Kostenvoranschlages pro 1882 noch nicht mit Sicherheit annehmen, daß die mit den Tunnelbohrmaschinen schon im Jahre 1881 unerwarteter Weise erzielten Leistungen derart andauern werden, daß die Ueberholung der vertragsmäßig vorgeschriebenen Leistung als eine continuirliche Erscheinung ins Auge gefaßt werden müßte. Thatsächlich ist aber seit Beginn des Jahres 1882 die im Bauvertrage vorgezeichnete Leistung von zusammen 6·6 Meter Stollenbohrung per Kalendertag wesentlich überschritten worden, und ist bisher eine Durchschnittsleistung von circa 10 Meter per Kalendertag im Jahre 1882 zu verzeichnen.

Diese unerwarteten Baufortschritte und insbesondere die Mehrleistungen beim Tunnelbau erheischen aber namentlich mit Rücksicht auf die mit dem weiteren Vordringen der Tunnelbauarbeiten steigenden Einheitspreise und die im Vertrage für jeden Tag Zeitgewinn festgesetzten Prämien einen bedeutenden Mehraufwand, für welchen der pro 1882 bewilligte Credit um so weniger ausreicht, als dieser Mehraufwand auch durch die bei anderweitigen gleichzeitigen Vergebungen erzielten Ersparnisse nicht aufgewogen wird.

Nach einem auf Grund der richtiggestellten Detailkostenvoranschläge für die Theilstrecken Innsbruck-Landeck und Landeck-Bludenz unter Beachtung der eben erwähnten Thatsachen mit aller Sorgfalt verfaßten Präliminare werden sich die Kosten des Arlbergbahnbaues bis Ende 1882 mit 15,100.000 fl. beziffern. Dieser Kostenaufwand erscheint bedeckt durch:

a) den mit dem Gesetze vom 30. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 58, eröffneten Credit von 2,100.000 fl.;
b) den mit dem Finanzgesetze vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 51, pro 1881 eröffneten Credit von 5,500.000 fl., und
c) den mit Finanzgesetz für das Jahr 1882 vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, bewilligten Credit von 5,500.000 fl., sonach bis zum Betrage von 13,100.000 fl., und bleiben somit noch 2,000.000 fl. im Wege des Anspruches einer Erhöhung des mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1882 bewilligten Credites von 5,500.000 fl. auf 7,500.000 fl. zu bedecken.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Max Menger und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Den gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwürfen

a) über die Besteuerung der Wanderlager und der Ausverkäufe,

b) über die von den Hausirern zu entrichtende Erwerbsteuer

werde die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

2. Die Vorberathung dieser Gesetzentwürfe werde dem Steuerausschusse zugewiesen.

Wien, 6. December 1882.

Dr. Max Menger.
Dr. Roser.
Budig.
Jäkl.
Herbst.
Dr. Kindermann.
Köpl.
Moritsch.
Dr. Heilsberg.
Lax.
Dr. Wrann.
Meißler.

Wickhoff.
Dr. Nitsche.
Dr. Weitlof.
Dr. Bareuther.
Dr. Magg.
Dr. Waibel.
Wiesenburg.
Dr. Hoffer.
Dr. Schaup.
Pacher.
Dr. Franz Edler v. Stourzh.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Besteuerung der Wanderlager und der Ausverkäufe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer außerhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer dauernden gewerblichen Niederlassung die Waaren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus feilbieten will, hat neben den sonstigen bisher erhobenen Steuern in jedem Orte, an welchem er das Geschäft betreibt oder durch Vermittlung eines wenngleich daselbst einheimischen Verkäufers oder Auctionärs betreiben läßt, eine nach den folgenden Vorschriften für die Gemeinde zu erhebende Steuer zu entrichten.

Durch die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten der Begründung des Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Steuer nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind.

Die Auction von Waaren eines Wanderlagers wird dem Feilbieten derselben gleich geachtet.

Werden die Waaren des Wanderlagers an einem Orte in mehreren Verkaufslocalen gleichzeitig oder nacheinander feilgeboten, so ist für jedes derselben die Steuer besonders zu entrichten.

§. 2.

Der gleichen nach diesem Gesetze für die Gemeinde zu erhebenden Steuer unterliegen alle Ausverkäufe von Waaren mit Ausnahme solcher, die wegen einer Execution oder wegen eines Concurses

stattfinden. Doch dürfen im letzteren Falle nur die in die Executions-, bezüglich in die Concursmasse gehörigen Waaren feilgeboten werden.

§. 3.

Der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Besteuerung ist nicht unterworfen:

1. der Markt- und Meßverkehr, sowie der Verkauf von Ausstellungsobjecten auf öffentlichen, von den zuständigen Behörden genehmigten Ausstellungen;

2. die Errichtung fester Verkaufsstellen für die Dauer der Curzeit (Saison) in Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten;

3. das Feilbieten von Gegenständen des Wochenmarktverkehres, sowie das Feilbieten von Lebensmitteln aller Art;

4. außerdem kann der Finanzminister für gewisse Gewerbsarten, sei es für den ganzen Umfang, sei es für einen Theil des Geltungsgebietes dieses Gesetzes, die erwähnten Geschäftsbetriebe von der in diesem Gesetze ihnen auferlegten Steuer befreien.

§. 4.

Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes oder Ausverkaufes in den Städten von mehr als 100.000 Einwohnern, sowie im Umkreise von zwei Meilen um diese Städte 30 fl.; in den Städten von 10.000 bis 100,000 Einwohnern 20 fl.; in den Orten von 1.000 bis 10.000 Einwohnern 15 fl.; in jenen unter 1.000 Einwohnern 10 fl.

Für die Einwohnerzahl ist die Zahl der nach der letzten Volkszählung in dem Orte ermittelten Zahl der anwesenden Personen (einheimischen und fremden) maßgebend.

Eine Theilung der Steuersätze für einen kürzeren als einwöchentlichen Betrieb findet nicht statt.

Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfang des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt.

Für die Auctionen beim Betriebe von Wanderlagern oder Ausverkäufe wird dieselbe Steuer für den Tag erhoben.

§. 5.

Der Betrag der Steuer kommt der Gemeinde, in deren Bezirke der Wanderlagerbetrieb, die Wanderauction oder der Ausverkauf stattgefunden hat, zugute.

§. 6.

Wer ein nach diesem Gesetze steuerpflichtiges Geschäft beginnen oder nach Ablauf der Zeit, für welche die Steuer entrichtet ist, fortsetzen oder wieder beginnen will, ist verpflichtet, davon der Gemeinde-

behörde des Ortes unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes Anzeige zu machen und den in der Anmeldungsbescheinigung bestimmten Steuerbetrag an die daselbst bezeichnete Empfangsstelle gegen Quittung vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten.

Wenn mehrere Verkaufsstellen von einem Unternehmer betrieben werden, so hat er die gleiche Verpflichtung für jede der Verkaufsstellen.

§. 7.

Wer ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes steuerpflichtiges Geschäft beginnt oder fortsetzt, ohne die im vorigen Paragraphe gestellten Verpflichtungen erfüllt zu haben, wird mit einer dem fünffachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichen Geldstrafe bestraft. Außerdem ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

§. 8.

Wird festgestellt, daß die strafbare Handlung (§. 7) im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt ist, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und haften Beide solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer.

§. 9.

Die empfangene Steuerquittung muß bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes den zuständigen Beamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 50 fl. bestraft.

§. 10.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

von den Hausirern zu entrichtende Erwerbsteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die im Sinne des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 und der einschlägigen nachträglichen Gesetze und Verordnungen vom Betriebe eines Hausirgewerbes zu entrichtende Erwerbsteuer ist nach den Classen und Steuersätzen zu bemessen, welche durch das Erwerbsteuerpatent und dessen nachträgliche Verordnungen für die III. Hauptbeschäftigungsabtheilung in der Hauptstadt jenes Kronlandes festgesetzt sind, für welches der betreffende Steuerpflichtige die Hausirbefugniß im Sinne des §. 9 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, Z. 252 (R. G. Bl.), erhalten hat.

Die Einreihung in eine der Classen der III. Hauptbeschäftigungsabtheilung hat nach jenen Merkmalen zu geschehen, welche für die anderen in diese Gewerbsclasse gehörenden Gewerbetreibenden gelten.

§. 2.

Mit der Ausführung des Gesetzes sind meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Roser, Tausche und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung der stetig zunehmenden Klagen der Bevölkerung über Verunreinigungen und Fälschungen der Lebensmittel,

in Erwägung, daß die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen betreffs des Verkaufes derselben unzulänglich erscheinen, und

in Erwägung, daß in den meisten hygienisch vorgeschrittenen Staaten specielle Gesetze über den Handelsverkehr mit Lebensmitteln bestehen, während in Oesterreich nur Verordnungen existiren, die nicht einmal codificirt erscheinen,

wird die k. k. Regierung aufgefordert, einen Entwurf eines speciellen Lebensmittelgesetzes noch in dieser Session zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

In formaler Beziehung werde dieser Antrag dem Strafgesetzausschusse zur Berathung und Beschlußfassung zugewiesen.

Wien, 6. December 1882.

Fürnkranz.
Foregger.
Heilsberg.
Matscheko.
Nitsche.
Löblich.
Hallwich.
Obentraut.
Exner.
Schwab.
Dr. Jacques.
Dr. Wrann.
Sprung.
E. Sueß.
Schmuk.
Portugall.
Dr. C. Hoffer.
Proskowetz.
Lenz.
Haase.
Ant. Schmidt.
Claudi.
Lax
Urbánek.
Neußer
Hübner.
Heinrich Reschauer.
Doblhoff.
J. H. Steudel.
Dr. Roser.
Tausche.
Schönerer.
Josef Müller (Tschöppern).
Pauer.
Posselt.
Ed. Siegl.
Kutschera.
Köpl.
Ant. Jäkl.
Kindermann.
Stibitz.
Panowsky.
Dr. Waibel.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1883.

In wenigen Wochen beginnt das Verwaltungsjahr 1883. Daß in dieser kurzen Frist der eben erst zur Vorlage gebrachte Staatsvoranschlag seine Erledigung finde, ist aufliegend unmöglich. Ebenso aufliegend ist die Nothwendigkeit, der Führung des Staatshaushaltes auch für die Zeit bis zur Erledigung des Finanzgesetzes legale Grundlage zu geben.

Darum glaubt der Budgetausschuß einer besonderen Motivirung überhoben zu sein, wenn er den Antrag stellt:

Das hohe Haus wolle dem anruhenden Gesetzentwurfe (welcher mit dem analogen im Vorjahre in gleicher Angelegenheit beschlossenen vollkommen übereinstimmt) seine Zustimmung geben.

Wien, 7. December 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1883.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zur Erwerbsteuer und zur Einkommensteuer in der durch das Finanzgesetz vom 29. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 33) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1883 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis letzten März 1883 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1883 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1883 in Wirksamkeit tritt, wird der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Staatsschulden-Controlcommission.

A.

Ausweis

über den

Stand der allgemeinen Staatsschuld

mit

Ende des ersten Semesters (Juni) 1882.

Hauptübersicht über den auf ein fünfpercentiges Capital in österr

	Ohne Capitalsrückzahlung									Geg		
	verzinslich in							unverzinslich in		verzin		
	Noten			Silber (klingender Münze)			Gold	Noten		Noten		
	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. Allgemeine Staatsschuld.												
A. Consolidirte Staatsschuld: I. Aeltere Schuld in Wr. Währ.	568.582	21	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	21.000	.	
II. Neuere Schuld in Conv.-Mze.	1,761.861	84	5	310.478	85	5	. . . . .	27.297	33	36,734.985	.	
in österr. Währ. [1]	1.357,144.646	93	.	995,930.810	.	.	. . . . .	. . .	.	197,681.299	25	
[1]) einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Nettogewinnste von verlosten Staatslotto-Anlehenscapitalien.												
Summe.	1.359,475.090	98	5	996,241.288	85	5	. . . . .	27.297	33	234,437.284	25	
[2]) Capital und zwar: in Noten 1.629,917.436 fl. 9 5/10 kr., „ Silber (klingender Münze) 1.042,518.625 „ 77 5/10 „												
B. Schwebende Schuld	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	99,938.979	23	
C. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	12,248.700	80	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	. . . . .	.	
D. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. bayerische Regierung	. . . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . . .	. . .	.	. . . . .	.	
Zusammen.	1.371,723.791	78	5	997,991.288	85	5	. . . . .	27.297	33	334,376.263	48	
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. In österr. Währung.												
A. Consolidirte Schuld	104,953.200	.	.	. . . . .	.	.	272,680.160	. . .	.	9,246.800	.	
[3]) Capital und zwar: in Noten . . . 193,948.918 fl. 78 kr. „ Silber (klingender Münze) 14,808.240 „ — „ „ Gold . . . 272,680.160 „ — „												
B. Schwebende Schuld	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	11,444.844	37	
Zusammen.	104,953.200	.		. . . . .	.	.	272,680.160	. . .		20,691.644	37	
Im Ganzen I. und II.	1.476,676.991	78	5	997,991.288	85	5	272,680.160	27.297	33	355,067.907	85	
Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
Obligationen auf Conventions-Münze lautend	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	157,541.748	.	
[4]) Hievon ist die zehnpercentige Steuer, welche an den Staatsschatz zu entrichten ist, nicht abgerechnet.												
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.												
Rest des Anlehens des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 . . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	. . .	.	. . . . .	.	

Währung umgerechneten Schuldenstand zu Ende Juni 1882.

pitalsrückzahlung in Silber (klingender Münze)		unverzinslich in Noten			unverzinslich in Silber (klingender Münze)	Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung in Noten			Silber (klingender Münze)			Gold	Zusammen		
fl.	kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	1/10 kr.
. . .	.	726.697	44	.	. . .	1,316.279	65	.	28.172	60	.	. . . .	.	.	. . . .	28.172	60	.
. . .	.	1,804.923	34	.	2.625	40,642.171	37	.	1,268.091	27	.	13.040	11	.	. . . .	1,281.131	38	.
274.711	92	33,446.142	75	.	. . .	2.630,477.610	85	.	65,184.777	13	.	44,374.203	17	5	. . . .	109,558.980	30	5
274.711	92	35,977.763	53	.	2.625	[2]) 2.672,436.061	87	.	66,481.041	.	.	44,387.243	28	5	. . . .	110,868.284	28	5
. . .	.	789.794	58	5	. . .	100,728.773	81	5	3,512.125	28	5	. . . .	.	.	. . . .	3,512.125	28	5
. . .	.	. . . . .	.	.	. . .	12,248.700	80	.	499.037	25	.	. . . .	.	.	. . . .	499.037	25	.
. . .	.	. . . . .	.	.	. . .	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	. . . .	87.500	.	.
274.711	92	36,767.558	11	5	2.625	2.787,163.536	48	5	70,492.203	53	5	44,474.743	28	5	. . . .	114,966.946	82	.
308.240	.	79,748.918	78	.	. . .	[3]) 481,437.318	78	.	5,710.000	.	.	740.412	.	.	13,634.008	20,084.420	.	.
. . .	.	10.000	.	.	. . .	11,454.844	37	.	320.468	50	5	. . . .	.	.	. . . .	320.468	50	5
308.240	.	79,758.918	78	.	. . .	492,892.163	15	.	6,030.468	50	5	740.412	.	.	13,634.008	20,404.888	50	5
082.951	92	116,526.476	89	5	2.625	3.280,055.699	63	5	76,522.672	4	.	45,215.155	28	5	13,634.008	135,371.835	32	5
. . .	.	1,280.023	50	.	. . .	158,821.771	50	.	[4]) 7,877.087	40	.	. . . .	.	.	. . . .	7,877.087	40	.
. . .	.	20	.	.	. . .	20	.	.	. . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . .	. . . . .	.	.

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit

Ende des ersten Semesters (Juni) 1882.

Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer

Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.

1 Staatsnoten . . . . . .

*) Hievon à 1 fl. . . . . 61,573.695 fl.
„ à 5 „ . . . . . 99,565.155 „
„ à 50 „ . . . . . 152,048.950 „

2 Partial-Hypothekaranweisungen: (Einbezogen im Ausweise I über den „Stand der allgemeinen Staatsschuld" Post-Nr. 73).

a) Unverzinsliche: Auf Conventions-Münze lautend 11.850 fl., das sind in österr. Währ. . . . . 12.442 fl. 50 kr.
Auf österreichische Währung lautend . . . . . 77.950 „ — „
90.392 fl. 50 kr.

c) Zu 3½ Percent verzinsliche sechsmonatliche . . . . . 98,721.650 „ — „
Zusammen . . 98,812.042 fl. 50 kr.

Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17 c).

schuld in österreichischer Währung.

Stand mit Ende December 1881		Veränderungen bis Ende Juni 1882				Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine *Verminderung*		Schließlicher Stand mit Ende Juni 1882	
		Zuwachs		Abfall					
		in Folge der							
		Emission		Einlösung					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
320,434.947	.	132,642.855	.	139,890.002	.	*7,247.147*	.	*) 313,187.800	.

Wien, den 28. October 1882.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Franz Ritter von Šrom,
Präsident.

Dr. Cajetan Freiherr von Felder,
Präsident-Stellvertreter.

Adolf Graf Dubsky.

Dr. Victor Fuchs.

Johann Gögl.

Sigmund Ritter von Kozłowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Chlumecky, Herbst, Kopp, Sturm, Tomaszczuk und Genossen.

Angesichts der Thatsache, daß der mit der Vorberathung über die Regierungsvorlage, betreffend die Einführung einer Gewerbeordnung betraute Ausschuß nach Ablauf zweier Jahre mit Anträgen vor das Haus tritt, welche sich lediglich auf die Abschnitte I, II, III und V dieser Regierungsvorlage beschränken und selbst solche socialpolitische Fragen ungelöst lassen, die im innigen Zusammenhange mit der Gewerbeordnung stehen;

durchdrungen von der Erkenntniß, daß auf dem Gebiete des Erwerbslebens und der öffentlichen Wirthschaftspflege anderweitige Uebelstände zu Tage getreten sind, welche eine zielbewußte Abhilfe auf legislativem Wege erheischen,

unter Hinweisung ferner auf die Beschlüsse und Resolutionen vom Mai 1869, December 1874 und October 1876, sowie auf das Gesetz vom 7. April 1870, wodurch namentlich auch im Zusammenhalte mit den in den Jahren 1877 und 1878 gefaßten Beschlüssen steuerpolitischer Natur dargethan erscheint, wie sehr das Abgeordnetenhaus die Nothwendigkeit einer legislativen Reform auf socialpolitischem Gebiete jederzeit anerkannt hat;

endlich geleitet von der Ueberzeugung, daß eine gedeihliche Durchführung solcher Reformen nur dann zu erhoffen ist, wenn einheitliche, den ganzen Umfang der Arbeit systematisch erfassende Gesichtspunkte an die Stelle stückweiser Behandlung des Gegenstandes treten,

stellen die Unterzeichneten den folgenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei ein aus 36 Mitgliedern bestehender, aus dem ganzen Hause zu wählender Ausschuß mit der möglichst beschleunigten Vorberathung und Antragstellung über die auf socialpolitischem Gebiete sich als nothwendig darstellenden legislativen Reformen auf Basis der folgenden Grundsätze und Directiven zu betrauen.

1. In Betreff der Fürsorge für die gewerblichen Unternehmer und Hilfsarbeiter.

A.

Da die Förderung der Association der Kleingewerbetreibenden eines der wesentlichsten Mittel zur Hebung ihrer Concurrenzfähigkeit ist, da solche Associationen jedoch durch manche Bestimmungen der geltenden Gesetze erheblich erschwert, theilweise selbst unmöglich gemacht werden, sind

die bezüglichen Gesetze einer Revision und Abänderung zum Zwecke der Beseitung der erwähnten Erschwerungen und Hindernisse und der Förderung des kleingewerblichen Associationswesens zu unterziehen.

B.

Unter Festhaltung des Grundsatzes, daß das Verhältniß zwischen Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer innerhalb der namentlich auch für die Schlichtung von Streitigkeiten zu erlassenden gesetzlichen Normen Gegenstand freien Vertragsrechtes sei, sind ehebaldigst Anträge zu stellen:

1. über die gesetzliche Regelung und Einschränkung der täglichen Arbeitszeit für Kinder, junge Personen und Frauen.

2. über die gesetzliche Regelung der Anforderungen der Gesundheitspflege in Fabriken und Werkstätten, insbesondere in Bezug auf die gefährlichen oder gesundheitsschädlichen Verrichtungen;

3. über die Bestellung und Organisation stabiler staatlicher Aufsicht in diesen beiden Richtungen durch Fabriks- und Gewerbeinspectoren;

4. über die Versicherung der Hilfsarbeiter gegen Krankheit, sowie gegen Gefahren für das Leben, und zwar:

a) durch die Einführung obligatorischer Krankenversicherung zum Zwecke der Krankenunterstützung für bestimmte Dauer im Wege der Errichtung von Krankencassen, Genossenschafts-, Fabriks- und Knappschafts- oder eingeschriebenen Hilfscassen auf Basis angemessener Beitragsleistung der Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer, der Organisirung von Verbänden solcher Cassen zum Zwecke der Sicheruug ihrer Leistungsfähigkeit und Anbahnung anderer Arten der Hilfeleistung und unter Selbstverwaltung seitens der Mitglieder sowie unter staatlicher Beaufsichtigung,

b) durch Einführung einer über den Rahmen des Haftpflichtprincipes hinausreichende Unfallsversicherung auf genossenschaftlicher Grundlage zum Zwecke der Entschädigung für durch Unfall herbeigeführte Arbeitsunfähigkeit für längere Dauer oder für Lebenszeit oder zur Versorgung der Hinterbliebenen, ohne Heranziehung der Versicherten zur Beitragsleistung und Selbstverwaltung seitens der betreffenden Verbände, sowie unter staatlicher Beaufsichtigung.

II. In Betreff der Armenpflege und des Heimatgesetzes.

Nachdem durch zweckentsprechende Durchführung des Princips obligatorischer Kranken- und Unfallsversicherung im vorerwähnten Sinne ein Theil der dermaligen Kosten der öffentlichen Armenpflege auf Andere übertragen wird und auf solche Weise eine Entlastung der autonomen Verwaltungskreise eintritt, so erscheint damit zugleich der Anlaß gegeben, um an eine durchgreifende Reform der dermaligen Grundlagen der öffentlichen Armenpflege heranzutreten. Zu diesem Zwecke sind allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen, welche bei Durchführung der Reform der Landesarmengesetzgebung zu empfehlen wären, wobei die Bildung von Orts-, Bezirks- und Landesarmenverbänden die Festsetzung organischer Bestimmungen über das Verhältniß dieser Verbände zu einander, sowie auch die Art der Aufbringung der entsprechenden Mittel zum Zwecke einer gerechten und möglichst gleichmäßigen Vertheilung der noch verbleibenden materiellen Armenlast ins Auge zu fassen sein wird.

Soweit der Durchführung dieser Grundsätze die Bestimmungen des Heimatgesetzes entgegenstehen, ist dasselbe einer Aenderung zu unterziehen.

III. In Betreff der bäuerlichen Agrarverhältnisse.

Nachdem in zahlreichen Kreisen der ländlichen Bevölkerung die Reform der bestehenden bäuerlichen Agrarverhältnisse, insbesondere des bestehenden Agrarrechtes, angestrebt, nachdem ferner lebhafte Klagen gegen die derzeitigen Formen des landwirthschaftlichen Creditwesens vielseitig erhoben werden, nachdem jedoch in dieser Richtung die allseitig anerkannte und in Wahrheit auch unbestreitbare Thatsache vorliegt, daß es sowohl an der entsprechenden Zusammenfassung der rücksichtlich der Wirksamkeit der bestehenden Institutionen gemachten Erfahrungen als auch an anderweitigen Vorarbeiten, namentlich statistischer Natur vorerst noch nahezu vollständig fehlt, die Voraussetzungen einer sofortigen legislatorischen Action momentan noch nicht gegeben sind,

so ist der Ausschuß zu beauftragen, im Wege einer umfassenden, möglichst zu beschleunigenden parlamentarischen Enquete unter unmittelbarer Anhörung von Vertretern der betheiligten Interessentenkreise die Beschwerden der Letzteren zu prüfen, die Lage des bäuerlichen Großgrundbesitzerstandes eingehend zu untersuchen und auf Grund des Ergebnisses dieser Untersuchung, sowie des zu beschaffenden amtlichen Materiales ehethunlichst mit Anträgen zunächst im Sinne des §. 33 der Geschäftsordnung (Vorfragen) vor das hohe Haus zu treten."

Wien, 5. December 1882.

Proskowetz.	Panowsky.	Pirko.	Chlumecky.
Dr. Weitlof.	Dr. Klier.	Kielmansegg.	Herbst.
Obentraut.	Pauer.	Z. Herrmann.	Sturm.
Heinrich Reschauer.	E. Sueß.	Dr. Wegscheider.	Tomaszczuk.
Dr. Roser.	Claudi.	Ehrlich.	Dr. Josef Kopp.
Dr. Schaup.	Sax.	Siegmund.	Dr. Keil.
Scharschmid.	Hübner.	Altgraf Hugo zu Salm.	Dr. Peez.
Spens.	Sprung.	Ant. Schmidt.	Wildauer.
Auspitz.	Dr. Jaques.	Dr. Friedrich Jaksch.	Goëß.
Dr. Bareuther.	Promber.	Peter Lax.	Demel.
Raab.	Dr. Kindermann.	Kallir.	Pöck.
Nitsche.	Dr. Heilsberg.	Chr. Kinsky.	Groß.
Neuwirth.	Dr. Menger.	J. Klinkosch.	Moro.
Ruß.	F. Neußer.	Schwab.	Dr. Granitsch.
Zedtwitz.	Dumba.	Pacher.	G. Suttner.
Meißler.	G. Hock.	Alter.	Franz Pfeifer.
Tausche.	Matscheko.	Magg.	Spaun.
Kutschera.	Beer.	Oppenheimer.	Wünsche.
Ant. Jäkl.	Dr. A. Weeber.	Fürth.	Schmiderer.
Budig.	Friedr. Sueß.	Wickhoff.	Freiherr v. Taufferer.
Dr. Plener.	Dobler.	Ritter v. Streeruwitz.	Dr. Rechbauer.
Dr. Fr. Edler v. Stourzh.	J. Schier.	Wagner.	Dr. Haase.
Dr. Hoffer.	Carneri.	Mauthner.	Dr. Hallwich.
Hackelberg.	Lenz.	Dr. Stöhr.	Falke.
Dr. W. Lustkandl.	Doblhoff.	Wiesenburg.	Foregger.
Schmuk.	Ed. Siegl.	Stibitz.	Dr. Portugall.
Dr. Wrann.	Urbanek.	Köpl.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Professor Exner, Dr. Jaques und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, daß die gegenwärtige Gesetzgebung über das geistige Eigenthum an Erfindungen, industriellen Mustern und Marken den Bedürfnissen der Industrie, des Gewerbe- und Handelsstandes nicht entspricht:

seien Gesetze zu erlassen, durch welche für Patentschutz, für Muster- wie auch Markenschutz, dann für die Ermöglichung internationaler Vereinbarungen auf diesem Gebiete entsprechende Vorsorge getroffen wird;

in formeller Beziehung werde dieser Antrag einem aus dem Hause zu wählenden, besonderen Ausschusse von 15 Mitgliedern zur Berathung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Wien, 5. December 1882.

Mauthner.	Demel.	Hugo Salm.	Exner.
Lenz.	Ehrlich.	Kallir.	Dr. Jaques.
Dr. Roser.	Pauer.	Dr. Fr. Edler v. Stourzh.	Dr. Stöhr.
Fürth.	Herbst.	Dr. Bareuther.	Dr. Peez.
Auspitz.	Portheim.	Meißler.	Franz Sprung.
Dr. Heilsberg.	Friedrich Sueß.	Proskowetz.	Moro.
Menger.	Obentraut.	Jäkl.	Hackelberg.
Nitsche.	Claudi.	Kindermann.	Promber.
Dr. Klier.	Alter.	Budig.	Freiherr v. Doblhoff.
Dr. Weitlof.	Sturm.	Chlumecky.	E. Sueß.
Siegmund.	Banhans.	Neuwirth.	Carneri.
Wickhoff.	Ed. Siegl.	Ruß.	Wolfrum.
Tomaszczuk.	Heinrich Reschauer.	Wiesenburg.	C. Foltz.
Dr. A. Weeber.	Zedtwitz.	Magg.	Pacher.
Dr. Schaup.	Matscheko.	Dr. Granitsch.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für das Jahr 1883.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1883 werden auf die Summe von 491,881.215 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 460,218.810 fl. österr. Währ. festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1883 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht

rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 14,827.400 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 606.500 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1883 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Branntwein-, Bier- und Rübenzuckererzeugung, welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1884 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1884 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1884.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung bestehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen ꝛc., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Deßgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1885 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1883 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1884 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Der mit dem Gesetze vom 28. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 150) für den Ausbau der galizischen Transversalbahn bewilligte und im Jahre 1882 nicht verwendete Credit kann noch bis Ende März 1884 verwendet werden, es ist jedoch dieser Credit so zu behandeln, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1882 im Sinne des Artikel VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1882 bewilligt worden wäre.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nicht stattzufinden.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1883 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1883 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Für die Bedeckung des Abganges, welcher sich, wenn den Gesammtausgaben von	491,881.215 fl.
die Gesammteinnahmen von	460,218.810 „
entgegengehalten werden, mit	31,662.405 fl.

ergibt, ist durch ein besonderes Gesetz Vorsorge zu treffen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1883.

Erster Theil. — Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%	70.515	. . . . .	. . . . .	70.515
3			III. Reichsrath.				
	1		Herrenhaus	45.776	400	. . . . .	46.176
	2		Abgeordnetenhaus	598.399	2.300	. . . . .	600.699
	3		Delegation	11.000	. . . . .	. . . . .	11.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	12.060	. . . . .	. . . . .	12.060
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . .	. . . . .	400.000	400.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5)	667.235	2.700	400.000	1,069.935
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath.				
	1		Ministerraths-Präsidium	140.899	. . . . .	. . . . .	140.899
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	595.280	. . . . .	. . . . .	595.280
	4		Telegraphen-Correspondenzbureau	94.000	. . . . .	. . . . .	94.000
	5		Verwaltungs-Gerichtshof	127.975	. . . . .	. . . . .	127.975
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5)	1,008.154	. . . . .	. . . . .	1,008.154
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.				
	1		Ueberschüsse des Zollgefälles	12,924.760	. . . . .	. . . . .	12,924.760
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	178.000	. . . . .	. . . . .	178.000
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	68,539.470	. . . . .	. . . . .	68,539.470
	4		Außerordentliches Heeres-Erforderniß für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Herzegowina, dann im Limgebiete stehenden Truppen für das Jahr 1883	. . . .	6,165.768	. . . . .	6,165.768
	5		Nachtrags-Credite pro 1882 (für das Ministerium des Aeußern und Kriegsmarine)	496.479	. . . . .	. . . . .	496.479
	6		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen, und zwar laut genehmigter gemeinsamer Schlußrechnung pro 1880	2,046.450	. . . . .	. . . . .	2,046.450
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6)	84,185.159	6,165.768	. . . . .	90,350.927
7			VII. Ministerium des Innern.				
	1	1	Central-Leitung	454.800	12.200	. . . . .	467.000
		2	Für das versicherungs-technische Bureau	. . . . .	10.000	. . . . .	10.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.800	2.400	. . . . .	58.200
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,522.748	113.040	. . . . .	5,635.788
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen	. . . . .	217.500	. . . . .	217.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7	5		Oeffentliche Sicherheit (hierunter 8.644 fl. in Gold)	3,469.050	11.428	. . . . .	3,480.478
			Münzverlust bei obigem Golde (19%) . . .	. . . . .	1.632	. . . . .	1.632
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
	6		Staatsbaudienst	1,119.053	6.770	. . . . .	1,125.823
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
	7		Straßenbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	447.000	. . . . .	. . . . .	447.000
		2	Oesterreich ob der Enns	184.000	. . . . .	. . . . .	184.000
		3	Salzburg	96.000	. . . . .	. . . . .	96.000
			1. Fortsetzung und Vollendung der Umlegung der Pinzgauer Reichsstraße am Lieglerbühel oberhalb Piesendorf (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	16.200	16.200
			2. Reconstruction des österreichischen Antheiles der Salzach-Grenzbrücke bei Oberndorf . .	. . . . .	. . . . .	7.300	7.300
		4	Steiermark	270.000	. . . . .	. . . . .	270.000
			1. Aerarial-Beitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.250	1.250
			2. Correction der Salzstraße am Krautberge in Aussee (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	11.000	11.000
			3. Correction der Eisenstraße in Vordernberg .	. . . . .	. . . . .	9.300	9.300
		5	Kärnten	165.000	. . . . .	. . . . .	165.000
			1. Umlegung der Loibler Reichsstraße am Hollenburger Riegel (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			2. Bau einer eisernen Brücke mit steinernen Pfeilern über die Drau in Villach (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			3. Aerarialbeitrag zur Verbesserung der Lessachthaler Straße (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			4. Concurrenzbeitrag zu den Draßnitz-Wildbachbauten bei Dellach	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
		6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			Aerarial-Beitrag zur Herstellung der Bezirksstraße Idria-Verscevo (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	5.900	5.900
		7	Küstenland	100.500	. . . . .	. . . . .	100.500
			1. Umlegung der Polaer Staatsstraße bei Buje	. . . . .	. . . . .	13.800	13.800
			2. Aerarial-Beitrag zur Herstellung der Idriathalstraße (Concurrenzstraße)	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			3. Aerarial-Beitrag zur Herstellung der Zelin-Idria Concurrenzstraße	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			4. Aerarial-Beitrag zur Herstellung der Bačathalstraße (Concurrenzstraße), 1. Rate . . .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		8	Tirol und Vorarlberg	322.000	. . . . .	. . . . .	322.000
			1. Ausbau der Tonale Straße zwischen Sigmundskron und dem Mendelpasse (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	66.000	66.000
			2. Neubau einer Straße von Nago nach Arco (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	60.000	60.000
			3. Neuherstellung einer eisernen Brücke über den Nocefluß bei Dimaro	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			4. Zur Tilgung des auf das Straßenbau-Aerar entfallenden Ablösungscapitals für den Antheil zur Erhaltung und Reconstruction der Langinnbrücke in Imst	. . . . .	. . . . .	5.100	5.100
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer eisernen Brücke über die Elbe bei Pardubitz (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			2. Bau einer eisernen Brücke über den Beraunfluß bei Beraun (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	61.000	61.000
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
			Aerarial-Beitrag zum Ausbau der Altstadt-Spieglitzer Bezirksstraße (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Fürtrag .	2,984.500	. . . . .	406.250	3,390.750

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	2,984.500	. . . . .	406.250	3,390.750
7	7	11	Schlesien	106.000	. . . . .	. . . . .	106.000
			1. Für den Neubau der sogenannten Austrittsbrücke im Zuge der Troppau-Kathareiner Reichsstraße	. . . . .	. . . . .	7.150	7.150
			2. Für den Umbau der Aerarialbrücke über den Oppafluß in Troppau (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
		12	Galizien mit Krakau	824.000	. . . . .	. . . . .	824.000
			I. Zakkuczyner Straßenzug:				
			1. Vollendung des Baues einer stabilen Brücke über den Dunajecfluß bei Zakkuczyn (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	35.400	35.400
			II. Zolkiewer Straßenzug:				
			2. Umlegung der Zolkiewer Straßenstrecke auf der Anhöhe Grzęda	. . . . .	. . . . .	18.440	18.440
			III. Czortkower Straßenzug:				
			3. Bau der stabilen Brücke Nr. 13 über den Sereth bei Czortkow (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000
			IV. Podolier Straßenzug:				
			4. Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluß bei Zalesczyki (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			5. Reconstruction der Zmigrod-Grab'er Bezirksstraße (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		13	Bukowina	86.000	. . . . .	. . . . .	86.000
			1. Vollendung des Baues der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			2. Bau der Brücke Nr. 91 über den Klein-Serethfluß im Zuge der Wikower Straße .	. . . . .	. . . . .	10.200	10.200
			3. Bau der Brücke über den Moldawafluß im Zuge der Karpathenstraße	. . . . .	. . . . .	6.200	6.200
		14	Dalmatien	85.000	. . . . .	. . . . .	85.000
			1. Vollendung des Baues der Straßenstrecke Tobolje-Kievo (Restzahlung)	. . . . .	. . . . .	5.800	5.800
			2. Umlegung des Straßenzuges Knin-Monte-Cavallo (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.200	6.200
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,085.500	. . . . .	662.640	4,748.140
	8		Wasserbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	274.650	. . . . .	. . . . .	274.650
			Aerarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (2. Rate)	. . . . .	430.000	. . . . .	430.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . . .	. . . . .	149.000
			1. Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			2. Innflußbauten	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			3. Salzachflußbauten	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			4. Traunflußbauten	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		3	Salzburg	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	45.000	45.000
		4	Steiermark	39.600	. . . . .	. . . . .	39.600
			1. Aerarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	30.600
			2. Aerarial-Beitrag für Mur-Regulirungsarbeiten (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.100	23.100
			3. Aerarial-Beitrag für die Sann-Regulirung (7. und 8. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			4. Aerarial-Beitrag für die Enns-Regulirung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.250	1.250
			Fürtrag .	500.250	430.000	247.950	1,178.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag	500.250	430.000	247.950	1,178.200
7	8	5	Kärnten	6.000	.....	.....	6.000
			Fortsetzung der Drau-Regulirung	.....	.....	35.000	35.000
		6	Krain	10.000	.....	.....	10.000
			Save-Regulirung	.....	.....	20.000	20.000
		7	Tirol und Vorarlberg	60.000	.....	.....	60.000
			1. Inn-Receßbauten	.....	.....	6.000	6.000
			2. Rhein-Correction	.....	.....	25.000	25.000
		8	Böhmen	200.000	.....	.....	200.000
			1. Moldau-Regulirung	.....	.....	45.000	45.000
			2. Elbe-Regulirung	.....	.....	145.000	145.000
		9	Mähren	400	.....	.....	400
		10	Schlesien	.....	.....	.....	.....
			Oder-Regulirung (1. Rate)	.....	.....	25.000	25.000
		11	Galizien mit Krakau	90.000	.....	.....	90.000
			1. Bauten an der Weichsel	.....	.....	125.000	125.000
			2. „ am Dunajec	.....	.....	20.000	20.000
			3. „ am San	.....	.....	38.000	38.000
			4. „ am Dnjester	.....	.....	30.000	30.000
			5. „ an der Premsa	.....	.....	15.000	15.000
			6. „ „ „ Wisloka	.....	.....	5.000	5.000
		12	Bukowina	2.000	.....	.....	2.000
			Pruth-Flußbauten	.....	.....	6.000	6.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—12)	868.650	430.000	787.950	2,086.600
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Für Herstellungen im Statthaltereigebäude in Wien	.....	.....	3.900	3.900
		2	Für Herstellungen im Statthaltereigebäude in Prag (letzte Rate)	.....	.....	2.940	2.940
		3	Für Herstellungen am ärarischen Amtsgebäude in Jungbunzlau	.....	.....	7.797	7.797
		4	Annuität für die Mlockische Realität in Lemberg	.....	1.400	.....	1.400
		5	„ „ die Realität in Mościska	.....	454	.....	454
		6	„ „ das Theatergebäude in Krakau	.....	640	.....	640
		7	Für den letzten Theilbau des Statthaltereigebäudes in Lemberg (letzte Rate)	.....	.....	100.000	100.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—7)	.....	2.494	114.637	117.131
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—9)	15,695.601	807.464	1,602.227	18,105.292
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	283.927	4.300	.....	288.227
	2		Landwehr (hierunter 1.920 fl. in Gold)	3,624.000	171.700	.....	3,795.700
			Münzverlust bei obigem Golde (19%)	.....	365	.....	365
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen für die politischen Beamten aus Anlaß der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, dann der Pferde-Classification; Reiseauslagen aus Anlaß der Militärtax-Bemessung und Auslagen für Drucksorten in dieser Angelegenheit	70.480	.....	.....	70.480
	4		Militärstiftungen	32.700	.....	.....	32.700
	5		Militär-Polizeiwache	86.200	.....	.....	86.200
	6		Gendarmerie	4,433.640	.....	.....	4,433.640
			Summe (Capitel 8, Titel 1—6)	8,530.947	176.365	.....	8,707.312

Capitel	Titel	Absatz	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	237.900	40.591	.....	278.491
	2		Schulaufsicht	612.600	.....	.....	612.600
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	2.000	.....	77.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.800	300	.....	75.100
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.500	.....	.....	9.500
	5		Subvention an den niederösterreichischen Gewerbeverein für das technologische Gewerbe-Museum in Wien	.....	30.000	.....	30.000
	6		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	73.800	.....	.....	73.800
	7		Geologische Reichsanstalt	54.700	.....	.....	54.700
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	25.100	.....	.....	25.100
	9		Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale:				
			1. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.030	400	.....	12.930
			Zum Zwecke der Herausgabe der Kunsttopographie von Niederösterreich, Salzburg und Kärnten	.....	1.500	.....	
			2. Auslagen für archäologische Zwecke	9.000	.....	.....	9.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9)	1,183.430	74.791	.....	1,258.221
			B. Cultus.				
10			Erforderniß der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
	1		Oesterreich unter der Enns	416.900	.....	.....	433.900
			Neubauten	.....	.....	17.000	
	2		Oesterreich ob der Enns	94.700	.....	.....	94.700
	3		Salzburg	78.000	.....	.....	78.000
	4		Tirol	120.900	.....	.....	121.900
			Beiträge	.....	1.000	.....	
	5		Vorarlberg	10.200	.....	.....	10.200
	6		Steiermark	237.000	.....	.....	237.000
	7		Kärnten	78.100	.....	.....	78.100
	8		Krain	108.900	.....	.....	108.900
	9		Triest	49.300	.....	.....	49.300
	10		Görz	71.500	.....	.....	71.500
	11		Istrien	58.000	.....	.....	58.000
	12		Dalmatien	238.000	4.000	.....	296.700
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	48.700	
			Bau-Beiträge	.....	.....	6.000	
			Fürtrag	1,561.500	5.000	71.700	1,638.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,561.500	5.000	71.700	1,638.200
9	10	13	Böhmen	686.200	. . . . .	. . . . .	717.650
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	5.300	
			Bau-Beiträge	. . . . .	. . . . .	25.000	
			Bau-Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	1.150	
		14	Mähren	284.500	. . . . .	. . . . .	284.500
		15	Schlesien	60.800	. . . . .	. . . . .	60.800
		16	Galizien	943.700	. . . . .	. . . . .	943.700
		17	Krakau	54.200	. . . . .	. . . . .	54.200
		18	Bukowina	36.500	. . . . .	. . . . .	36.500
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Unterstützungen katholischer Seelsorger	. . . . .	600.000	. . . . .	600.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—19) .	3,627.400	605.000	103.150	4,335.550
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen . . .	225.270	. . . . .	. . . . .	251.620
			Neubauten- und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	22.500	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	3.500	. . . . .	
			Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	350	. . . . .	
			Summe (Capitel 9, Titel 10, §§. 1—20) .	3,852.670	608.850	125.650	4,587.170
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	36.700	. . . . .	. . . . .	36.700
		2	Beiträge	120.100	. . . . .	. . . . .	152.100
			Zur Neuherstellung der Orgel in der Salzburger Domkirche, 3. und letzte Rate . .	. . . . .	. . . . .	5 000	
			Zur Restaurirung des Domes in Trient, 3. und letzte Rate	. . . . .	. . . . .	7.000	
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Spalato	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	. . . .	10.000	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	156.800	. . . . .	32.000	188.800
	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	29.200	700	. . . . .	29.900
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und helvetischen Bekenntnisses . .	75.000	. . . . .	. . . . .	75.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	104.200	700	. . . . .	104.900
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	63.700	. . . . .	. . . . .	92.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	19.300	
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	3.000	
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	63.700	6.000	22.300	92.000
			Summe (Capitel 9, Titel 10—13) .	4,177.370	615.550	179.950	4,972.870

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			C. Unterricht.				
9	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	774.100	.....	.....	
			Bau des Hauptgebäudes der Universität (11. Rate)	.....	.....	500.000	1,304.100
			Herstellung eines Zu- und Aufbaues am pathologisch-anatomischen Institutsgebäude (2. und letzte Rate)	.....	.....	30.000	
		2	Universität in Innsbruck	200.000	.....	.....	
			Herstellung eines eigenen Gebäudes für die pathologische Anatomie, gerichtliche Medicin, medicinische Chemie und Experimental-Pathologie (3. und letzte Rate)	.....	.....	6.000	206.000
		3	Universität in Graz	272.900	.....	.....	272.900
		4	Universität in Prag	544.000	.....	.....	
			Unterrichts-Erfordernisse (1. Rate)	.....	1.000	.....	
			Annuitäten	.....	1.448	.....	
			Ankauf eines Crucifixes aus Carraramarmor für die Carolinum-Capelle (2. Rate)	.....	1.000	.....	
			Mehr-Erforderniß aus Anlaß der Activirung der rechts- und staatswissenschaftlichen, sowie der philosophischen Facultät mit böhmischer Vortragssprache	.....	20.000	.....	570.948
			Universitätsgüter Michle und Malešič:				
			Auf Adaptirungen in Michle	.....	2.400	.....	
			Vergütung für die Zufuhr von Lehmmateriale zur Domänen-Ziegelei	.....	1.100	.....	
		5	Universität in Lemberg	142.600	.....	.....	
			Zum Ankaufe der Głowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (2. Rate)	.....	30.800	.....	173.400
		6	Universität in Krakau	232.100	.....	.....	
			Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der akademischen Behörden und der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät (3. Rate)	.....	.....	85.000	317.100
		7	Universität in Czernowitz	99.800	.....	.....	
			Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut (2. Rate)	.....	.....	45.000	144.800
		8	Sämmtliche Universitäten	4.872	.....	.....	4.872
			Summe (Titel 14, §§. 1—8)	2,270.372	57.748	666.000	2,994.120
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	14.150	.....	.....	14.150
		10	" " " " Olmütz	14.500	.....	.....	14.500
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	28.300	.....	.....	28.300
			Summe (Titel 14, §§. 9—11)	56.950	.....	.....	56.950
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	256.100	.....	.....	
			Unterrichts-Erfordernisse	.....	500	.....	283.600
			Zur Einlösung des der M. Freund'schen Stiftung gehörigen Hauses in der Paniglgasse	.....	27.000	.....	
		13	Technische Hochschule in Graz	103.900	.....	.....	106.900
			Annuitäten (3. Rate)	.....	3.000	.....	
		14	Technische Hochschulen in Prag	219.000	.....	.....	219.000
			Fürtrag	579.000	30.500	.....	609.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	579.000	30.500	. . . . .	609.500
9	14	15	Technische Hochschule in Brünn	85.100	. . . . .	. . . . .	86.792
			Herstellung des Daches des Hochschulgebäudes (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.692	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	86.700	. . . . .	. . . . .	88.400
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse . . .	. . . . .	. . . . .	1.700	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.260	. . . . .	. . . . .	1.260
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	752.060	30.500	3.392	785.952
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien.	115.300	2.700	. . . . .	118.300
			Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	300	. . . . .	
		19	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	116.000	700	. . . . .	116.862
			Münzverlust	. . . . .	162	. . . . .	
		20	f) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		21	g) Unterstützungen für Studierende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—21) .	3,314.682	112.110	669.392	4,096.184
	15		Mittelschulen.				
			a) Gymnasien und Realgymnasien.				
		1	Oesterreich unter der Enns	386.700	. . . . .	. . . . .	386.700
		2	Oesterreich ob der Enns	71.200	. . . . .	. . . . .	71.200
		3	Salzburg	26.600	. . . . .	. . . . .	26.600
		4	Tirol	96.700	. . . . .	. . . . .	97.700
			Subventionen	. . . . .	1.000	. . . . .	
		5	Vorarlberg	22.100	. . . . .	. . . . .	22.100
		6	Steiermark	124.200	. . . . .	. . . . .	124.200
		7	Kärnten	43.000	. . . . .	. . . . .	43.000
		8	Krain	87.800	. . . . .	. . . . .	87.800
		9	Triest	28.200	. . . . .	. . . . .	28.200
		10	Görz	25.100	. . . . .	. . . . .	25.100
		11	Istrien	47.500	. . . . .	. . . . .	47.500
		12	Dalmatien	90.700	. . . . .	. . . . .	90.700
		13	Böhmen	894.900	. . . . .	. . . . .	959.900
			Neubau des Gymnasial-Gebäudes in Jičin (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	33.000	
			Innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	12.000	
			Subventionen	. . . . .	20.000	. . . . .	
		14	Mähren	421.300	. . . . .	. . . . .	473.800
			Neubau des Gymnasial-Gebäudes in Olmütz [böhmisch] (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			Reconstruction der Dächer und Oberböden des Gymnasial-Gebäudes in Nikolsburg (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	2.500	
		15	Schlesien	117.100	. . . . .	. . . . .	117.100
		16	Galizien	592.700	. . . . .	. . . . .	600.500
			Herstellung der Bedachung des Gymnasialgebäudes in Stanislau	. . . . .	. . . . .	7.800	
		17	Krakau	91.800	. . . . .	. . . . .	91.800
		18	Bukowina	53.100	. . . . .	. . . . .	53.100
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	3.000	. . . . .	3.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19) .	3,220.700	24.000	105.300	3,350.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15		b) Realschulen.				
		20	Oesterreich unter der Enns	249.300	.....	.....	249.300
		21	Oesterreich ob der Enns	47.400	.....	.....	47.400
		22	Salzburg	23.600	.....	.....	23.600
		23	Tirol	66.500	.....	.....	66.500
		24	Steiermark	44.000	.....	.....	44.000
		25	Kärnten	24.300	.....	.....	24.300
		26	Krain	23.800	.....	.....	23.800
		27	Triest	26.800	.....	.....	26.800
		28	Görz	25.000	.....	.....	25.000
		29	Istrien	20.000	.....	.....	20.000
		30	Dalmatien	33.400	.....	.....	33.400
		31	Böhmen	302.400	.....	.....	317.135
			Subventionen	.....	14.000	.....	
			Annuitäten	.....	735	.....	
		32	Mähren	80.900	.....	.....	84.900
			Subventionen	.....	4.000	.....	
		33	Schlesien	96.200	.....	.....	96.200
		34	Galizien	116.400	.....	.....	116.400
		35	Krakau	36.600	.....	.....	36.600
		36	Bukowina	9.800	.....	.....	9.800
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	.....	1.000	.....	1.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37)	1,226.400	19.735	.....	1,246.135
		38	c) Prüfungs-Commissionen	5.000	.....	.....	5.000
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	2.200	.....	.....	2.200
		40	e) Verdienstzulagen der Professoren	6.400	.....	.....	6.400
		41	f) Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten	11.500	.....	.....	11.500
			Summe (Titel 15, §§. 1—41)	4,472.200	43.735	105.300	4,621.235
	16		Studienbibliotheken	22.700	.....	.....	22.700
	17		Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	19.700	.....	.....	19.700
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	19.500	.....	.....	19.500
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	3.500	.....	.....	3.500
		4	Kunstschule in Krakau	17.000	.....	.....	17.000
		5	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	.....	15.900	.....	15.900
		6	Zeichenschulen	34.700	3.465	.....	38.165
		7	Kunstgewerbeschule in Wien	49.000	.....	.....	49.000
		8	Gewerbliche Lehranstalten	797.000	.....	.....	867.683
			Zubau zum Schulgebäude der Staatsgewerbeschule in Reichenberg (2. Rate)	.....	.....	56.000	
			Innere Einrichtung	.....	.....	3.500	
			Annuität für den Zubau zum Schulgebäude der Staatsgewerbeschule in Brünn (2. Rate)	.....	5.683	.....	
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für die Staatsgewerbeschule in Bielitz	.....	2.500	.....	
			Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Lehranstalten	.....	3.000	.....	
		9	Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten	15.400	.....	.....	15.400
		10	Nautische Unterrichtsanstalten	72.600	1.000	.....	73.600
			Summe (Titel 17, §§. 1—10)	1,028.400	31.548	59.500	1,119.448

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18		Volksschulen.				
		1	Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	1,239.900	.....	.....	1,442.194
			Neubau für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach (2. Rate)	.....	.....	40.000	
			Neubau zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt, dann der Kunst-Akademie und der Kunstgewerbeschule in Prag (2. Rate)	.....	.....	150.000	
			Annuitäten und Nebengebühren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn (6. Rate)	.....	12.294	.....	
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge	90.000	.....	.....	90.000
		3	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	1.900	.....	.....	1.900
		4	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	.....	.....	151.112
		5	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	.....	.....	38.000	38.000
		6	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	.....	.....	1.000
		7	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	74.900	15.000	.....	89.900
			Summe (Titel 18, §§. 1—7)	1,558.812	27.294	228.000	1,814.106
	19		Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke.				
		1	Stiftungen	34.021	.....	.....	34.021
		2	Beiträge	86.400	.....	.....	97.900
			Beitrag zum Neubaue des Museums Francisco Carolinums in Linz (2. Rate)	.....	5.000	.....	
			Europäische Gradmessung	.....	.....	6.500	
		3	Auslagen für Kunstzwecke	29.550	.....	.....	29.550
			Summe (Titel 19, §§. 1—3)	149.971	5.000	6.500	161.471
	20		Administration der Studienfonde.				
		1	Ausgaben der Fonde	38.000	.....	.....	52.000
		2	Adaptirungen im Studiengebäude in Salzburg	.....	.....	2.000	
		3	Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg (1. Rate)	.....	.....	12.000	
		4	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	14.280	.....	.....	17.910
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	.....	.....	3.230	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	.....	400	.....	
			Summe (Titel 20, §§. 1—4)	52.280	400	17.230	69.910
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—20)	10,599.045	220.087	1,085.922	11,905.054
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—20)	15,959.845	910.428	1,265.872	18,136.145
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Katasters)	947.000	21.800	.....	968.800
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,755.300	16.700	.....	2,772.000
			Fürtrag	3,702.300	38.500	.....	3,740.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	3,702.300	38.500	. . . . .	3,740.800
10	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	957.340	360	. . . . .	957.700
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, dann Landeszahlämter	389.340	860	. . . . .	390.200
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold)	5,202.700	. . . . .	. . . . .	5,202.700
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio) . .	. . . . .	9.500	. . . . .	9.500
	6		Steuerämter	3,896.000	21.000	. . . . .	3,917.000
	7		Finanz-Procuraturen	354.010	990	. . . . .	355.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 91.300 fl. in Gold) . .	1,389.240	18.100	. . . . .	1,407.340
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio) . .	. . . . .	17.300	. . . . .	17.300
	9		Kosten zur Herstellung des noch für das Jahr 1883 verbleibenden Theiles der Arbeiten zum Zwecke der Durchführung der Ergebnisse der Reclamations-Entscheidungen in den Operaten der Grundsteuerregulirung	. . . . .	113.000	. . . . .	113.000
	10		Evidenzhaltung des Grundsteuer-Katasters	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Summe (Capitel 10, Titel 1—10) .	15,890.930	219.610	. . . . .	16,110.540
11			Allgemeine Cassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	. . . . .	585.000	. . . . .	585.000
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . .	100	. . . . .	100
	4		Unverzinsliches Darlehen zur Gailfluß-Regulirung in Kärnten (8. Rate)	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
	5		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze . . .	. . . . .	140.000	. . . . .	140.000
	6		Militär-Taxfond	1,171.465	. . . . .	. . . . .	1,171.465
	7		Verschiedene Auslagen	37.200	. . . . .	. . . . .	37.200
			Summe (Capitel 11, Titel 1—7) .	1,218.665	755.100	. . . . .	1,973.765
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	70.800	. . . . .	. . . . .	70.800
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	355.000	. . . . .	355.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen im Zwecke der Steuerreform, dann für Drucksorten und Accord-Arbeiten anläßlich der Auftheilung der Grundsteuer	. . . . .	35.000	. . . . .	35.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	73.000	390.000	. . . . .	463.000
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	425.500	. . . . .	. . . . .	425.500
	2		Gefällsrückgaben	67.840	. . . . .	. . . . .	67.840
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	26,000.000	. . . . .	. . . . .	26,000.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4) .	27,893.340	. . . . .	. . . . .	27,893.340

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	223.000	320	.....	223.320
	2		Rückstellung von Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	5,411.000	.....	.....	5,411.000
	3		An die k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	6,848.620	.....	.....	6,848.620
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3)	12,482.620	320	.....	12,482.940
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,697.000	.....	.....	2,697.000
			Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	.....	.....	83.000	83.000
	2		Verschleiß-Auslagen	234.000	.....	.....	234.000
			Neubauten	.....	.....	3.000	3.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	2,931.000	.....	86.000	3,017.000
16			Tabak:				
	1		Administrations Auslagen	640.900	.....	.....	640.900
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 7,193.300 Gulden in Gold)	21,080.100	.....	.....	21,080.100
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio)	.....	1,366.700	.....	1,366.700
			Neubauten	.....	.....	334.000	334.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,120.000	.....	.....	1,120.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3)	22,841.000	1,366.700	334.000	24,541.700
17			Stempel	370.000	.....	.....	370.000
18			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	442.000	.....	.....	442.000
19			Lotto	12,459.000	.....	.....	12,459.000
20			Mauthen	26.000	.....	.....	26.000
21			Punzirung	68.936	64	.....	69.000
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke	15.000	.....	.....	15.000
			Summe (Capitel 14—22)	51,635.556	1,367.084	420.000	53,422.640
			Staatseigenthum.				
23			Dicasterialgebäude	128.680	1.000	.....	129.680
			Annuität	.....	9.133	.....	9.133
			Summe (Capitel 23)	128.680	10.133	.....	138.813
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.000	.....	.....	4.000
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,067.700	.....	.....	1,067.700
26			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	.....	1.100	.....	1.100
27			Münzwesen	179.844	140.456	.....	320.300
			Im Ganzen (Capitel 10—27)	98,091.715	2,883.483	420.000	101,395.198

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
28			**XI. Handels-Ministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Central-Leitung	387.870	35.700	. . . . .	423.570
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . . .	7.000	. . . . .	7.000
		3	Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—4)	387.870	52.700	. . . .	440.570
	2	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	240.935	16.100	. . . . .	257.035
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
			Summe (Titel 2, §. 1 und 2)	240.935	36.100	. . . . .	277.035
	3		Aichdienst	372.780	2.000	. . . . .	374.780
	4	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	629.763	4.660	. . . . .	634.423
		2	Neubauten im Küstenlande	. . . .	. . . . .	56.800	56.800
		3	„ in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	73.700	73.700
		4	Aufwand für Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Titel 4, §§. 1—4)	629.763	4.660	140.500	774.923
	5		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . . .	. . . . .	550.000	550.000
			Summe (Titel 1—5)	1,631.348	95.460	690.500	2,417.308
			B. Post- und Telegraphen-Betrieb.				
	6	1	Post-Gefäll (darunter 86.500 fl. in Gold)	15,974.800	6.000	. . . . .	15,980.800
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	16.430	. . . . .	16.430
		2	Subventionen für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		3	Für Aufbesserung der Bezüge der mindestbesoldeten Briefträger und Postamtsdiener	. . . . .	120.000	. . . . .	120.000
		4	Für Zubauten am Kaiserin Elisabethbahnhofe und am Nordbahnhofe in Wien	. . . . .	. . . . .	28.000	28.000
		5	Für Zubauten im Prager Postgebäude	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		6	Annuität für ein neues Frachten-Postgebäude in Wien	. . . . .	12.340	. . . . .	12.340
		7	Rückzuersetzende unverzinsliche Vorschüsse an das Postsparcassen-Institut	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—7)	15,974.800	224.770	53.000	16,252.570
	7	1	Telegraphen-Anstalt (darunter 33.000 fl. in Gold)	3,273.000	128.700	. . . . .	3,401.700
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	6.270	. . . . .	6.270
		2	Telegraphen-Errichtungsauslagen	. . . . .	170.000	. . . . .	170.000
			Summe (Titel 7, §. 1 und 2)	3,273.000	304.970	. . . . .	3,577.970
			Summe (Titel 6 und 7)	19,247.800	529.740	53.000	19,830.540
			C. Staats-Eisenbahn-Betrieb.				
	8	1	Istrianer Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	12.000	. . . . .	. . . . .	12.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	130.000	. . . . .	. . . . .	130.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	128.630	. . . . .	. . . . .	128.630
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	81.820	. . . .	. . . . .	81.820
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	. . . . .	. . . . .	500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	12.800	12.800
			Versicherung der Bahnanlagen bei Rovigno gegen Seestürme	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . .	2.000	2.000
			Fürtrag	352.950	. . . .	20.800	373.750

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	352.950	. . . . .	20.800	373.750
28	8	2	Tarnów-Leluchówer Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	18.000	. . . . .	. . . . .	18.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	141.000	. . . . .	. . . . .	141.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	100.000	. . . . .	. . . . .	100.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	64.500	. . . . .	. . . . .	64.500
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	14.500	. . . . .	. . . . .	14.500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für die Herstellung eines dritten Geleises in Rytro	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		3	Dalmatiner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	15.700	. . . . .	. . . . .	15.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	110.000	. . . . .	. . . . .	110.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	36.650	. . . . .	. . . . .	36.650
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	49.500	. . . . .	. . . . .	49.500
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2.320	. . . . .	. . . . .	2.320
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	34.000	34.000
			„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
		4	Rakonitz-Protiviner Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	30.000	. . . . .	. . . . .	30.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	158.000	. . . . .	. . . . .	158.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	103.000	. . . . .	. . . . .	103.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	77.000	. . . . .	. . . . .	77.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2.800	. . . . .	. . . . .	2.800
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		5	Dniester Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	14.500	. . . . .	. . . . .	14.500
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	100.000	. . . . .	. . . . .	100.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	86.000	. . . . .	. . . . .	86.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Beendigung der Umwandlung provisorischer Brücken in definitive, Reconstruction schadhafter Brücken ꝛc.	. . . .	. . . . .	156.000	156.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
		6	Braunau-Straßwalchener Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.000	. . . . .	. . . . .	3.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	31.000	. . . . .	. . . . .	31.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	22.000	. . . . .	. . . . .	22.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	15.000	. . . . .	. . . . .	15.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	600	. . . . .	. . . . .	600
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		7	Bodenbacher Bahnstrecke:				
			An außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . .	500	500
			Fürtrag .	1,744.020	. . . .	242.300	1,986.320

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,744.020	. . . . .	242.300	1,986.320
28	8		Niederösterreichische Staatsbahnen:				
		8	A. Donauuferbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.800	. . . . .	. . . . .	2.800
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	5.600	. . . . .	. . . . .	5.600
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	16.200	. . . . .	. . . . .	16.200
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	14.000	. . . . .	. . . . .	14.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	1.600	. . . . .	. . . . .	1.600
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		9	B. Südwestliche Linien.				
			a) Allgemeine Verwaltung	37.900	. . . . .	. . . . .	37.900
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	145.500	. . . . .	. . . . .	145.500
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	153.000	. . . . .	. . . . .	153.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	124.000	. . . . .	. . . . .	124.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	7.000	. . . . .	. . . . .	7.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Herstellung und Erweiterung von Hochbauanlagen	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Für Erweiterung und Umgestaltung der Geleiseanlagen	. . . . .	. . . . .	5.950	5.950
			Für Schwellenauswechslung	. . . . .	. . . . .	36.200	36.200
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
			Für Herstellung von Zufahrtsstraßen	. . . . .	. . . . .	5.500	5.500
		10	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.680	. . . . .	. . . . .	1.680
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	12.400	. . . . .	. . . . .	12.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	7.670	. . . . .	. . . . .	7.670
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	6.930	. . . . .	. . . . .	6.930
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	320	. . . . .	. . . . .	320
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellenauswechslung	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		11	Staatsbahn Tarvis-Pontafel:				
			a) Allgemeine Verwaltung	11.450	. . . . .	. . . . .	11.450
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	38.900	. . . . .	. . . . .	38.900
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	25.760	. . . . .	. . . . .	25.760
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	25.760	. . . . .	. . . . .	25.760
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Herstellung eines doppelten Wächterhauses in der Station Tarvis	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		12	Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	5.500	. . . . .	. . . . .	5.500
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	27.950	. . . . .	. . . . .	27.950
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	19.090	. . . . .	. . . . .	19.090
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	12.460	. . . . .	. . . . .	12.460
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	10	. . . . .	. . . . .	10
			Fürtrag .	2,447.500	. . . . .	310.950	2,758.450

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	2,447.500	. . . . .	310.950	2,758.450
28	8		Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Versicherungsbauten am Lavantflusse und an Lehnen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
		13	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.100	. . . . .	. . . . .	2.100
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.300	. . . . .	. . . .	6.300
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	15.400	. . . . .	. . .	15.400
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	11.760	. . . . .	. . . .	11.760
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	20	. . . .	. . . . .	20
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
		14	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.400	. . . . .	. . . . .	2.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	11.900	. . . . .	. . . . .	11.900
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	12.970	. . . . .	. . . . .	12.970
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	11.030	. . . . .	. . . . .	11.030
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	. . . . .	. . . . .	500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
			„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 8, §§. 1 bis 14) .	2,521.880	. . . . .	318.850	2,840.730
	9		D. Staats-Eisenbahnbau.				
		1	Arlbergbahn	. . . . .	. . . . .	11,000.000	11,000.000
		2	Galizische Transversalbahn	. . . . .	. . . . .	9,000.000	9,000.000
			Summe (Titel 9, §. 1 und 2) .	. . . . .	. . . . .	20,000.000	20,000.000
	10		E. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabethbahn.				
			a) Allgemeine Verwaltung	240.000	. . . . .	. . . . .	240.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,725.000	85.000	. . . . .	1,810.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	2,520.000	. . . . .	. . . . .	2,520.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	2,000.000	28.000	. . . . .	2,028.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	430.000	. . . . .	. . . .	430.000
			f) Vertragsmäßige Zahlung an die Actiengesellschaft der k. k. priv. Kaiserin Elisabethbahn .	9,082.413	. . . .	. . . . .	9,082.413
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Neubeschaffung von acht Tender-Locomotiven	. . . .	. . . .	118.000	118.000
			Für Neubeschaffung von 45 Personenwägen .	. . . . .	. . . . .	162.000	162.000
			Für Herstellung einer Verbindungscurve von der Penzing-Hetzendorfer Verbindungsbahn zur Haltstelle Baumgarten der Hauptbahn .	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000
			Für Umbauten und Geleiseverlegungen in der Station und im Rangirbahnhofe zu Penzing	. . . . .	. . . .	70.000	70.000
			Für verschiedene Zubauten und Nachschaffungen, dann unvorhergesehene Auslagen	. . . . .	. . . . .	110.000	110.000
			Summe (Titel 10) .	15,997.413	113.000	530.000	16,640.413

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
28	11		**F. Betheiligung an der Capitals-Beschaffung zum Zwecke des Baues von Privat-Eisenbahnen.**				
			Für den Ausbau der Kremsthalbahn von Kremsmünster bis Mühldorf	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
			Gesammt-Summe (Capitel 28, Titel 1—11)	39,398.441	738.200	21,892.350	62,028.991
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
29			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	275.200	5.190	. . . . .	280.390
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	74.690	3.300	. . . . .	77.990
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	186.000	324.500	. . . . .	510.500
		2	Concurrenz-Beitrag zur Gailfluß-Regulirung	. . . . .	. . . . .	32.520	32.520
		3	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		4	Staatsbeitrag zur Etschregulirung	. . . . .	. . . . .	155.350	155.350
		5	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	2.950	. . . . .	. . . . .	2.950
	4		Organe zur Ueberwachung der Landescultur	209.390	10.310	. . . . .	219.700
	5		Bergbehörden	183.552	4.200	. . . . .	187.752
	6		Montan-Lehranstalten	75.270	10.700	. . . . .	85.970
	7		Staats-Gestüt zu Radautz	296.800	16.325	. . . . .	313.125
	8		Staats-Hengsten-Anstalten:				
		1	Staats-Hengsten-Depots	919.800	. . . . .	. . . . .	919.800
		2	Hengstfohlenhöfe	91.700	. . . . .	. . . . .	91.700
		3	Staats-Hengsten-Depots: die 4. und 5. Rate des Kaufschillings per 160.000 fl. für das Etablissement Panenska bei Prag	. . . . .	. . . . .	8.800	8.800
	9		Ergänzung des Pferdezuchtmaterials durch Ankauf aus der Privatzucht	200.000	. . . . .	. . . . .	200.000
			Münzverlust	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
	10		Förderung der Pferdezucht	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
			Summe (Capitel 29, Titel 1—10)	2,575.352	399.525	196.670	3,171.547
30			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:				
	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	312.150	1.000	. . . . .	313.150
		2	Staatsforste und Domänen	2,839.390	. . . . .	. . . . .	2,839.390
		3	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	75.140	75.140
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . .	57.000	. . . . .	57.000
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung	. . . . .	36.500	. . . . .	36.500
		6	Forstwartschulen (f. d. Alpenländer und Galizien)	. . . . .	10.750	. . . . .	10.750
	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	80.625	. . . . .	. . . . .	80.625
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	96.303	. . . . .	. . . . .	96.303
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	247.760	. . . . .	. . . . .	247.760
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	200	200
		4	Hüttenverwaltung Cilli	234.100	. . . . .	. . . . .	234.100
			Fürtrag	3,810.328	105.250	75.340	3,990.918

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	3,810.328	105.250	75.340	3,990.918
30	2	5	Bergdirection Idria	580.112	. . . . .	. . . . .	580.112
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	44.600	44.600
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		6	Bergdirection Brüx	163.250	. . . . .	. . . . .	163.250
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	91.000	91.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
		7	Bergdirection Přibram	2,825.469	. . . . .	. . . . .	2,825.469
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	79.000	79.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	678.231	. . . . .	. . . . .	678.231
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	200	200
			Summe (Capitel 30, Titel 1 und 2) .	8,057.390	105.250	298.140	8,460.780
			Zusammen (Capitel 29 und 30) .	10,632.742	504.775	494.810	11,632.327
31			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Central-Leitung	177.600	3.283	. . . . .	180.883
	2		Oberster Gerichtshof	452.800	53.000	. . . .	505.800
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,857.000	5.645	. . . . .	16,862.645
			Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher	. . . . .	460.000	. . . . .	460.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale, sowie zur Regelung des Personalstandes bei dem landesgerichtlichen Gefangenhause in Brünn .	. . . . .	25.000	. . . . .	25.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Central-Leitung:				
		1	Für den Justizpalast in Wien (Rest)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Oesterreich unter der Enns:				
		2	Für den Ankauf der Justizwachcaserne in Wien (Abschlagszahlung) per	. . . . .	570	. . . .	28.818
		3	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, Annuität)	. . . . .	1.008	. . . . .	
		4	Für den Ankauf des Baugrundes in Wiener-Neustadt (neues Gerichtsgebäude), Kaufschillingsrate per	. . . . .	2.240	. . . . .	
		5	Für den Erweiterungsbau des Bezirksgerichtes im II. Bezirke Wiens (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	
			Oesterreich ob der Enns:				
		6	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Tirol:				
		7	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	65.000	145.000
		8	Für den Bau eines Gerichtshauses in Roveredo (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	80.000	
			Krain:				
		9	Für den Ankauf der Realität Nr. 159 in Rudolfswörth zu Gerichtszwecken	. . . . .	. . . . .	7.000	31.500
		10	Für die Adaptirung derselben	. . . . .	. . . . .	14.500	
		11	Neubau für Gerichtszwecke des Landesgerichtes in Laibach	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Fürtrag .	17,487.400	550.746	266.500	18,304.646

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	17,487.400	550.746	266.500	18,304.646
			Böhmen:				
31	4	12	Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Hořic (Abschlagszahlung)	. . . . .	930	. . . . .	7.648
		13	Für den Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Karolinenthal (Restzahlung)	. . . . .	5.108	. . . . .	
		14	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (Jahresrate)	. . . . .	1.610	. . . . .	
			Schlesien:				
		15	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppan (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Ost-Galizien:				
		16	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (Abschlagszahlung)	. . . . .	571	. . . . .	17.171
		17	Für den Ankauf der Realität Nr. 332 in Zloczow (5. Rate)	. . . . .	8.800	. . . . .	
		18	Für den Neubau eines Gerichtsgebäudes in Tlumacz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.800	
			West-Galizien:				
		19	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice (Jahresrate)	. . . . .	8.856	. . . . .	12.856
		20	Adaptirungskosten für die neuen Amtslocalitäten in Muszyna	. . . . .	. . . . .	4.000	
			Bukowina:				
		21	Für den Neubau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Suczawa (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	35.000
		22	Für den Erweiterungsbau der Gerichtslocalitäten in Czernowitz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	
	5		Strafanstalten:	2,272.000	2.680	. . . . .	2,274.680
			Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg . . .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Böhmen:				
		2	Für den Ankauf des die Männerstrafanstalt enthaltenden St. Wenzels-Klosters in Prag (Abschlagszahlung)	. . . . .	5.270	. . . . .	5.270
			Ost-Galizien:				
		3	Für den Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20 2/4 in Lemberg (Abschlagszahlung)	. . . . .	9.440	. . . . .	192.440
		4	Für den Neubau der Strafanstalt in Stanislau .	. . . . .	. . . . .	143.000	
		5	Für ie innere Einrichtung derselben (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Summe (Capitel 31, Titel 1—5) .	19,759.400	594.011	541.300	20,894.711

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
32			**XIV. Oberster Rechnungshof**	154.000	3.000	. . . . .	157.000
33			**XV. Pensions-Etat.**				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung .	14,859.000	1.000	. . . . .	14,860.000
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	400.000	. . . . .	. . . . .	400.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	92.000	. . . . .	. . . . .	92.000
			Verbleiben .	308.000	. . . . .	. . . . .	308.000
			Summe (Capitel 33, Titel 1 und 2) .	15,167.000	1.000	. . . . .	15,168.000
			XVI. Subventionen und Dotationen.				
34			**A. An Landesfonde und Gemeinden.**				
	1		Landesfond Oesterreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1 bis 3) .	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000
35			**B. An Verkehrs-Anstalten.**				
	1		Subventionen:				
			Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
			a) Subvention in Noten . . . 437.000 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebühren in Gold . . . . 220.000 „	657.000	. . . . .	. . . . .	657.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	70.000	. . . . .	. . . . .	70.000
	3		Als 4% Vorschüsse:				
			a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . . in Silber	. . . . .	1,820.000	. . . . .	1,820.000
			b) Kaiser Franz Josef-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	480.000	. . . . .	480.000
			c) Kronprinz Rudolf-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	5,166.000	. . . . .	5,166.000
			d) Galizische Carl Ludwig-Bahn . . . „ „	. . . . .	768.000	. . . . .	768.000
			e) Mährisch-schlesische Nordbahn . . . „ „	. . . . .	300.000	. . . . .	300.000
			f) Oesterreichische Nordwestbahn . . . „ „	. . . . .	122.000	. . . . .	122.000
			g) Südnorddeutsche Verbindungsbahn { in Noten	. . . . .	197.000	. . . . .	197.000
			„ Silber	. . . . .	248.000	. . . . .	248.000
			h) I. Ungarisch-galizische Eisenbahn:				
			1. Garantie-Vorschuß . . „ „	. . . . .	969.000	. . . . .	969.000
			2. Betriebsdeficit-Vorschuß „ Noten	. . . . .	36.000	. . . . .	36.000
			i) Ungarische Westbahn . . . . . „ Silber	. . . . .	312.000	. . . . .	312.000
			k) Vorarlberger Bahn:				
			1. Garantie-Vorschuß . . in Silber	. . . . .	677.990	. . . . .	677.990
			2. Betriebsdeficit-Vorschuß „ Noten	. . . . .	57.060	. . . . .	57.060
			l) Erzherzog Albrecht-Bahn . . . . . „ Silber	. . . . .	874.000	. . . . .	874.000
			m) Mährische Grenzbahn . . . . . „ „	. . . . .	313.000	. . . . .	313.000
			n) Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			Ergänzungsnetz . . . . . in Noten	. . . . .	710.000	. . . . .	710.000
			Summe .	727.000	13,050.050	. . . . .	13,777.050
			Davon in Noten . . . . . 1,437.060 fl.				
	4		Münzverlust für:				
			290.000 fl. in Gold zu 19%	. . . . .	55.100	. . . . .	55.100
			12,049.990 fl. in Silber zu 0%	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Summe (Capitel 35, Titel 1—4) .	727.000	13,105.150	. . . . .	13,832.150

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36			C. An einige Grundentlastungsfonde.				
			Unverzinsliche Vorschüsse:				
	1		Für Galizien	.....	2,625.000	.....	2,625.000
	2		„ die Bukowina	.....	366.500	.....	366.500
	3		Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000	.....	.....	175.000
	4		Mit 5% verzinsliche Vorschüsse für Krain	.....	71.700	.....	71.700
			Summe (Capitel 36, Titel 1—4)	175.000	3,063.200	.....	3,238.200
			Zusammen (Capitel 34—36)	1,144.000	16,168.350	.....	17,312.350
37			XVII. Staatsschuld.				
	1		A. Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	115,039.395	.....	.....	115,039.395
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,166.766	.....	.....	30,166.766
			Verbleiben	84,872.629	.....	.....	84,872.629
	2		Münzverlust mit	.....	503.696	.....	503.696
			Summe	84,872.629	503.696	.....	85,376.325
	3		B. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld	11,935.152	.....	.....	11,935.152
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	.....	.....	150.000
			Verbleiben	11,785.152	.....	.....	11,785.152
	4		Münzverlust mit	.....	133.264	.....	133.264
			Summe	11,785.152	133.264	.....	11,918.416
	5		C. Donau-Regulirung	603.800	.....	.....	603.800
	6		D. Annuität an die Südbahn	762.047	.....	.....	762.047

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
37	7		**E. Rente-Obligationen**				
			der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	18,881.668	. . . . .	. . . . .	18,881.668
	8		Münzverlust 19%	. . . . .	2,590.462	. . . . .	2,590.462
			Summe .	18,881.668	2,590.462	. . . . .	21,472.130
	9		**F. Zinsen der schwebenden Schuld**				
			der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	69.100	. . . . .	. . . . .	69.100
	10		**G. Tilgung der schwebenden Schuld**				
			der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
			Zusammen (Capitel 37, Titel 1—10) .	117,024.396	3,227.422	. . . . .	120,251.818
38			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	491.610	. . . . .	. . . . .	491.610
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	26.800	. . . . .	. . . . .	26.800
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . . .	364.430	37.700	. . . . .	402.130
			Summe (Capitel 38, Titel 1—3) .	882.840	37.700	. . . . .	920.540

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	70.515	. . . . .	. . . . .	70.515
3			III. Reichsrath	667.235	2.700	400.000	1,069.935
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath	1,008.154	. . . . .	. . . . .	1,008.154
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten .	84,185.159	6,165.768	. . . . .	90,350.927
7			VII. Ministerium des Innern	15,695.601	807.464	1,602.227	18,105.292
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	8,530.947	176.365	. . . . .	8,707.312
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	15,959.845	910.428	1,265.872	18,136.145
10 bis 27			X. Ministerium der Finanzen	98,091.715	2,883.483	420.000	101,395.198
28			XI. Handels-Ministerium	39,398.441	738.200	21,892.350	62,028.991
29 u. 30			XII. Ackerbau-Ministerium	10,632.742	504.775	494.810	11,632.327
31			XIII. Ministerium der Justiz	19,759.400	594.011	541.300	20,894.711
32			XIV. Oberster Rechnungshof	154.000	3.000	. . . . .	157.000
33			XV. Pensions-Etat	15,167.000	1.000	. . . . .	15,168.000
34 bis 36			XVI. Subventionen und Dotationen . .	1,144.000	16,168.350	. . . . .	17,312.350
37			XVII. Staatsschuld	117,024.396	3,227.422	. . . . .	120,251.818
38			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld .	882.840	37.700	. . . . .	920.540
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	433,043.990	32,220.666	26,616.559	491,881.215

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1883.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath.			
	1		Offizielle Zeitungen	618.780	.....	618.780
	2		Telegraphen-Correspondenz-Bureau	67.000	.....	67.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2)	685.780	.....	685.780
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.000	.....	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	132.605	.....	132.605
	3		Oeffentliche Sicherheit	775.813	.....	775.813
	4		Straßenbau	23.150	.....	23.150
	5		Wasserbau	28.064	.....	28.064
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5)	1,022.632	.....	1,022.632
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	39.258	.....	39.258
	2		Gendarmerie	178.360	.....	178.360
			Summe (Capitel 8, Titel 1 und 2)	217.618	.....	217.618
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	.....	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	300	.....	300
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	2.800	.....	2.800
	3		Geologische Reichsanstalt	2.200	.....	2.200
	4		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	100	.....	100
	5		Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	.....	300	300
			Summe (Capitel 9, Titel 1—5)	17.400	300	17.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
9	6		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	728.400	819	729.219
		2	Oesterreich ob der Enns	148.900	.....	148.900
		3	Salzburg	8.700	.....	8.700
		4	Tirol	106.000	.....	106.000
		5	Vorarlberg	500	.....	500
		6	Steiermark	221.400	.....	221.400
		7	Kärnten	96.500	.....	96.500
		8	Krain	76.500	.....	76.500
		9	Triest	11.200	.....	11.200
		10	Görz	23.900	.....	23.900
		11	Istrien	11.400	.....	11.400
		12	Dalmatien	17.900	.....	17.900
		13	Böhmen	969.800	2.026	971.826
		14	Mähren und Schlesien	625.800	.....	625.800
		15	Galizien	424.700	.....	424.700
		16	Krakau	28.000	.....	28.000
		17	Bukowina	600	.....	600
			Summe (Titel 6, §§. 1—17)	3,500.200	2.845	3,503.045
		18	b) Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	346.590	1.000	347.590
			Summe (Titel 6, §§. 1—18)	3,846.790	3.845	3,850.635
	7		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	12.000	1.123	13.123
			Zusammen (Capitel 9, Titel 6 und 7)	3,858.790	4.968	3,863.758
			C. Unterricht.			
	8		Hochschulen.			
		1	Universitäten	108.900	35.000	143.900
		2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200
		3	Technische Hochschulen	106.330	.....	106.330
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	12.000	.....	12.000
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	6.000	.....	6.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—5)	244.430	35.000	279.430
	9		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	678.710	1.200	685.410
			Beiträge zur successiven Errichtung von Obergymnasialclassen am Staatsgymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonde	.....	3.000	
			von der Stadtgemeinde	.....	2.500	
		2	Realschulen	179.525	1.126	180.651
			Summe (Titel 9, §. 1 und 2)	858.235	7.826	866.061

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	10		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	.....	252
		2	Thierarznei und Hufbeschlagschule in Lemberg	2.000	.....	2.000
		3	Kunstschule in Krakau	300	.....	300
		4	Zeichenschulen	2.700	.....	2.700
		5	Kunstgewerbeschule in Wien	3.000	.....	3.000
		6	Gewerbliche Lehranstalten	12.900	.....	12.900
		7	Nautische Unterrichtsanstalten	11.000	.....	11.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—7)	32.152	.....	32.152
	11		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	76.000	.....	76.000
		2	Stipendien-Rückersätze	250	.....	250
		3	Staats-Volksschulen	5.600	.....	5.600
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	81.850	.....	81.850
	12		Stiftungen und Beiträge, dann Einnahmen für Kunstzwecke.			
		1	Beiträge	230	.....	230
		2	Einnahmen für Kunstzwecke	1.320	.....	1.320
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	1.550	.....	1.550
	13		Studienfonde.			
		1	Einnahmen der Fonde	49.100	.....	50.797
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (5. Rate)	.....	1.697	
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	18.650	.....	18.650
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	67.750	1.697	69.447
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8—13)	1,285.967	44.523	1,330.490
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—13)	5,162.157	49.791	5,211.948
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
		1	Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Katasters)	3.500	.....	3.500
		2	Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	36.000	.....	36.000
		3	Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	.....	1.800
		4	Ländercassen	2.500	.....	2.500
		5	Finanzwache (hierunter 216 fl. in Gold)	300.000	.....	300.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	.....	42	42
		6	Steuerämter	5.700	.....	5.700
		7	Finanz-Procuraturen	20.000	.....	20.000
		8	Zollverwaltung (hierunter 868 fl. in Gold)	1,430.800	.....	1,430.800
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	.....	160	160
			Summe (Capitel 10, Titel 1—8)	1,800.300	202	1,800.502
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
		1	Regiekosten-Beiträge aus Fonden	89.500	.....	89.500
		2	Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	.....	373.700	373.700
		3	Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	.....	1.100	1.100
		4	Einnahmen durch Beausgabung von neuen Kupferkreuzerstücken	.....	350.000	350.000
		5	Militär-Taxe	724.000	.....	724.000
		6	Verschiedene Zuflüsse	31.500	500.000	531.500
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6)	845.000	1,224.800	2,069.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	33,500.000	.....	33,500.000
13			Gebäudesteuer	25,205.000	.....	25.205.000
14			Fünfpercentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,303.000	.....	1,303.000
15			Erwerbsteuer	9,500.000	.....	9,500.000
16			Einkommensteuer	22,400.000	.....	22,400.000
17			Steuer-Executions-Gebühren	.....	500.000	500.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	.....	400.000	400.000
			Summe (Capitel 12—18)	91,908.000	900.000	92,808.000
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	40,818.100	.....	40,818.100
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold	.....	1,827.096	1,827.096
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	.....	100.000	100.000
			Hievon das Agio	.....	19.000	19.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	40,818.100	1,946.096	42,764.196
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	7,500.000	.....	7,500.000
	2		Wein- und Moststeuer	4,113.000	.....	4,113.000
	3		Biersteuer	22,200.000	.....	22,200.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,930.000	.....	4,930.000
	5		Zuckersteuer	37,209.000	.....	37,209.000
	6		Verbrauchssteuer von Mineralöl	1,000.000	.....	1,000.000
	7		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,950.000	.....	1,950.000
	8		Pachtungen	3,516.600	.....	3,516.600
	9		Andere Einnahmen	20.000	.....	20.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,600.000	.....	2,600.000
	11		Von der königl. ungar. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	320.000	.....	320.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—11)	85,358.600	.....	85,358.600
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	70.700	.....	70.700
	2		„ „ Verschleißämter	19,610.000	.....	19,610.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	19,680.700	.....	19,680.700
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	66,848.000	.....	66,848.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 160.000 fl. in Gold)	416.800	.....	416.800
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	.....	30.400	30.400
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	67,264.800	30.400	67,295.200
23			Stempel	16,950.000	.....	16,950.000
24			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	32,021.000	.....	32,021.000
25			Lotto	20,223.000	.....	20,223.000
26			Mauthen	2,413.000	.....	2,413.000
27			Punzirung	196.000	.....	196.000
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,005.000	.....	1,005.000
			Summe (Capitel 20—28)	245,112.100	30.400	245,142.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	101.844	.....	101.844
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	115.000	.....	115.000
31			Hof- und Staatsdruckerei	1,171.700	.....	1,171.700
32			Remanenten von verkauftem unbeweglichem Staatseigenthume	.....	1.300	1.300
33			Münzwesen	206.200	140.000	346.200
			Zusammen (Capitel 10—33)	382,078.244	4,242.798	386,321.042
34			XI. Handels-Ministerium.			
	1		Aichdienst	280.000	.....	280.000
	2		Hafen- und Seesanitäts-Dienst	516.500	.....	516.500
	3		Post-Gefäll	20,000.000	.....	20,000.000
	4		Telegraphen-Anstalt	4,500.000	.....	4,500.000
	5		Staats-Eisenbahn-Betrieb:			
		1	Für die Istrianer Bahn	200.000	.....	200.000
		2	„ „ Tarnow-Leluchower Bahn	390.000	.....	390.000
		3	„ „ Dalmatiner Staatsbahn	70.000	.....	70.000
			Fünfte und letzte Rate der Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zur Kerča-Wasserleitung	.....	6.000	6.000
		4	„ „ Rakonitz-Protiviner Bahn (darunter 18.700 fl. in Gold)	470.000	.....	470.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	.....	3.550	3.550
		5	„ „ Dniester Bahn	500.000	.....	500.000
		6	„ „ Braunau-Straßwalchener Bahn (darunter 950 fl. in Gold)	73.000	.....	73.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	.....	180	180
		7	„ „ Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	.....	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	....	20.420	20.420
			„ „ niederösterreichischen Staatsbahnen:			
		8	a) Donau-Uferbahn	130.000	.....	130.000
		9	b) Südwestliche Linien	550.000	.....	550.000
			Erlös für Grundverkäufe	.....	2.000	2.000
		10	„ „ Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt	24.300	.....	24.300
		11	„ „ „ Tarvis-Pontafel (darunter 40.000 fl. in Gold)	150.000	.....	150.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	.....	7.600	7.600
		12	„ „ „ Unterdrauburg-Wolfsberg	66.000	.....	66.000
			Interessentenbeiträge	.....	3.510	3.510
		13	„ „ „ Mürzzuschlag-Neuberg	60.000	.....	60.000
		14	„ „ „ Erbersdorf-Würbenthal	43.000	.....	43.000
			Summe (Titel 5, §§. 1—14)	2,833.750	43.260	2,877.010
	6		Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn:			
		1	Betriebs-Einnahmen	13,770.000	.....	13,770.000
		2	Erlös für Grundverkäufe und anläßlich sonstiger Verminderung des Besitzstandes	.....	20.000	20.000
			Summe (Titel 6, §§. 1 und 2)	13,770.000	20.000	13,790.000
			Zusammen (Capitel 34, Titel 1—6)	41,900.250	63.260	41,963.510

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
35			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	400	.....	400
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	12.600	1.500	14.100
	3		Landescultur	1.950	.....	1.950
	4		Organe für Ueberwachung der Landescultur	2.440	.....	2.440
	5		Bergbehörden	1.450	.....	1.450
	6		Maßen- und Freischurf-Gebühren	223.910	.....	223.910
	7		Montan-Lehranstalten	4.260	.....	4.260
	8		Staats-Gestüt zu Radautz	181.200	.....	181.200
	9		Staats-Hengstenanstalten:			
		1	Staats-Hengstendepots	202.500	.....	202.500
		2	Hengstfohlenhöfe	3.310	.....	3.310
			Summe (Capitel 35, Titel 1—9)	634.020	1.500	635.520
36	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	4.360	.....	4.360
		2	Staatsforste und Domänen	3,983.390	4.140	3,987.530
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	39.064	.....	39.064
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	150.700	.....	150.700
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	231.744	.....	231.744
		4	Hüttenverwaltung Cilli	249.545	.....	249.545
		5	Bergdirection Idria	850.110	.....	850.110
		6	Bergdirection Brüx	203.795	.....	203.795
		7	Bergdirection Přibram	3,774.606	.....	3,774.606
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	644.147	.....	644.147
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	10,131.461	4.140	10,135.601
			Zusammen (Capitel 35 und 36)	10,765.481	5.640	10,771.121
37			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	12.326	.....	12.326
	2		Strafanstalten	644.160	.....	644.160
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2)	656.486	.....	656.486
38			**XIV. Oberster Rechnungshof**	.....	.....	.....
39			**XV. Pensions-Etat**	56.790	.....	56.790
40			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
	1		**B. Verkehrs-Anstalten.**			
		1	Beitrag der Commune Wien zu den Garantie-Vorschüssen für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn, in Silber	.....	25.313	25.313
		2	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Ueberschüssen auf die 4percentige Zinsenschuld für die vom Aerar gezahlten Garantie-Vorschüsse, und zwar: a) von der Kaschau-Oderberger Bahn 195.000 fl., b) von der Brünn-Rossitzer Bahn 2.000 fl.	.....	197.000	197.000
		3	6 Percent Zinsen von Ueberzahlungen an Garantievorschüssen	.....	15.000	15.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—3	.....	237.313	237.313
	2		**C. Grundentlastungsfonde.**			
			Rückzahlung des Kärntner Grundentlastungsfondes an unverzinslichen Vorschüssen	.....	25.000	25.000
			Zusammen (Capitel 40, Titel 1 und 2)	.....	262.313	262.313

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
41			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	. . . . .	11,735.888	11,735.888
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	30.000	30.000
			Summe (Capitel 41, Titel 1 und 2)	. . . . .	11,765.888	11,765.888
42			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	12.000	. . . . .	12.000
	2		Erlös für Blanquetten zu Zinsen-Quittungen	700	. . . . .	700
			Summe (Capitel 42, Titel 1 und 2)	12.700	. . . . .	12.700
43			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittelst Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	68.842	68.842
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	12.458	12.458
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1883 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	68.200	68.200
			Summe (Capitel 43, Titel 1—3)	. . . . .	149.500	149.500
44			**XX. Rückzahlung auf den Bauvorschuß für Falkenau-Graslitz der Buschtěhrader Eisenbahn sammt Zinsen-Ausgleich**	. . . . .	1,121.482	1,121.482

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath	685.780	.....	685.780
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern	1,022.632	.....	1,022.632
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	217.618	.....	217.618
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,162.157	49.791	5,211.948
10 bis 33			X. Ministerium der Finanzen	382,078.244	4,242.798	386,321.042
34			XI. Handels-Ministerium	41,900.250	63.260	41,963.510
35 u. 36			XII. Ackerbau-Ministerium	10,765.481	5.640	10,771.121
37			XIII. Ministerium der Justiz	656.486	.....	656.486
38			XIV. Oberster Rechnungshof	.....	.....	.....
39			XV. Pensions-Etat	56.790	.....	56.790
40			XVI. Subventionen und Dotationen	.....	262.313	262.313
41			XVII. Staatsschuld	.....	11,765.888	11,765.888
42			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	12.700	.....	12.700
43			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	.....	149.500	149.500
44			XX. Rückzahlung auf den Bauvorschuß für Falkenau-Graslitz der Buschtěhrader Eisenbahn sammt Zinsen-Ausgleich	.....	1,121.482	1,121.482
			Gesammtsumme der Bedeckung	442,558.138	17,660.672	460,218.810

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

über die

Erwerbsteuer.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Gegenstand der Erwerbsteuer.

Der Erwerbsteuer unterliegt der Betrieb einer Erwerbsunternehmung, sowie die Ausübung einer nutzbringenden Beschäftigung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, und zwar ohne Unterschied, ob die Unternehmung oder Beschäftigung selbstständig, oder im Dienst- oder Lohnverhältnisse betrieben oder ausgeübt wird.

§. 2.

Erwerbsteuerclassen.

Die Erwerbsteuer zerfällt in zwei Classen.

Die erste Classe umfaßt alle selbstständigen Erwerbsunternehmungen und nutzbringenden Beschäftigungen.

In die zweite Classe gehören die aus einem Dienst- oder Lohnverhältnisse hervorgehenden Bezüge.

§. 3.

Subjective Steuerpflicht.

Die Erwerbsteuer hat in der Regel jene physische oder moralische Person zu entrichten, welche die steuerbare Unternehmung oder Beschäftigung ausübt, oder welcher der steuerpflichtige Dienst- oder Lohnbezug während der Dauer des Dienst- oder Lohnverhältnisses oder nach dessen Aufhören zukommt.

Bezüglich der auf Grundlage von Anzeigen (§. 11) bemessenen Steuer von Dienst- oder Lohn-

bezügen hat die Vorschreibung für die steuerpflichtige Person stattzufinden; die Steuer ist jedoch von den zur Entrichtung dieser Bezüge Verpflichteten für die Dauer dieser Verpflichtung unter Vorbehalt des Abzugsrechtes gegenüber den Bezugsberechtigten zu berichtigen.

§. 4.

Befreiungen.

Von der Erwerbsteuer sind befreit:

a) in der ersten Classe:

1. Der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, insoweit hiedurch lediglich der bereits von der Grundsteuer getroffene Ertrag und zwar im Wege der Selbstbewirthschaftung erzielt wird;

2. der Ertrag aus der Pachtung von Grundstücken, welche ausschließlich von dem Pächter oder seinen Familiengliedern eigenhändig bearbeitet werden;

3. der Betrieb von Erwerbsunternehmungen durch zur öffentlichen Rechnungslegung Verpflichtete, insoferne deren Besteuerung durch specielle Gesetze geregelt ist;

4. der Betrieb der bei den öffentlichen Spitälern in eigener Regie bestehenden Apotheken, sowie der Apotheken der barmherzigen Brüder und anderer, der unentgeltlichen Krankenpflege gewidmeten Anstalten für den eigenen Bedarf;

5. die vom Staate für eigene Rechnung betriebenen Unternehmungen.

6. Die durch Staatsverträge normirten Befreiungen von der Erwerbsteuer bleiben aufrecht.

Die auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1831 (Hofkanzleidecret vom 1. Februar 1831, Z. 147, Pol. Ges.-Samml. 59. B., Nr. 6) bereits erwirkten zeitlichen Erwerbsteuerbefreiungen begründen für die mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht abgelaufene Zeitdauer der Befreiung die Abschreibung jener Quote von der für die betreffende Unternehmung nach dem gegenwärtigen Gesetze bemessenen jährlichen Erwerbsteuer, welche dem Betrage der für diese Unternehmung bisher bemessenen, jedoch nicht eingehobenen Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlage gleichkommt.

7. Die von Kleingrundbesitzern nur zeitweise, nicht gewerbsmäßig, ausgeübten Nebenbeschäftigungen (Fuhrwerk, Weberei 2c.), sowie überhaupt Nebenbeschäftigungen, deren jährlicher Ertrag 20 fl. nicht übersteigt.

b) in der zweiten Classe:

8. Die Bezüge, die den Mendikantenklöstern, dann den dem Unterrichte, der öffentlichen Erziehung oder der Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden, dann Schulen, den Kranken-, Armen-, Versorgungs- und sonstigen Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten zu ihrem Unterhalte aus dem

Staatsschatze, öffentlichen Fonden oder von Gemeinden bewilligt sind;

9. die in den Gesetzen vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47, 48 und 49) festgestellten Activitäts- und Functionszulagen der Staatsbeamten und Diener.

Die Befreiung von den Steuerzuschlägen zu Landes-, Bezirks- und Gemeindezwecken, welche den im Dienste des Staates, der öffentlichen Fonde, der Länder, Bezirke und Gemeinden stehenden oder im Zwecke der öffentlichen Verwaltung verwendeten Personen rücksichtlich ihrer Amtsbezüge bisher gewährt ist, bleibt auch bezüglich der nach diesem Gesetze von denselben zu entrichtenden Erwerbsteuer aufrecht.

10. Die Activitätsbezüge der Officiere, der Seelsorger und der Mannschaft des k. k. Militärs unbedingt, die Dienstbezüge, welche den übrigen Militärpersonen und den während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingetheilten Civilpersonen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommen, ferner Maria-Theresia-Ordenspensionen, Militär-Tapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen;

11. die Dienst- und Lohnbezüge, welche in den bezüglich der Verzehrungssteuer geschlossenen Städten jährlich vierhundert Gulden und in den übrigen Orten jährlich dreihundert Gulden nicht übersteigen.

§. 5.

Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer.

Die Grundlage zur Bemessung der Erwerbsteuer bildet:

a) bei den selbstständig betriebenen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen die durch die competente Steuerbemessungsbehörde (§. 10) auf Grund der Erklärungen der Steuerpflichtigen, sowie des Gutachtens des Gemeindevorstandes (Vorstehers des vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebietes) und eventuell unmittelbar durch Einvernehmung von Sachverständigen erhobene mittlere Ertragsfähigkeit jeder einzelnen Unternehmung;

b) bei den Dienst- und Lohnbezügen der Gesammtbetrag, der nicht mit der Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Dienstes- oder Arbeitsauslagen verbundenen (nicht onerosen) Bezüge und Genüsse, welcher dem Steuerpflichtigen entweder von einem oder mehreren zur Entrichtung derselben Verpflichteten im Laufe des Steuerjahres zuzukommen hat. Bestehen diese Bezüge nicht in barem Gelde, so sind dieselben nach den ortsüblichen Preisen in Geld zu reluiren (§. 14). Rücksichtlich jener Steuerpflichtigen, die erst am Schlusse des Steuerjahres in der Lage sind, ihre Bezüge ziffermäßig anzugeben, haben die Bezüge des dem

Steuerjahre vorhergegangenen Jahres der Bemessung als Grundlage zu dienen.

§. 6.

Steuerausmaß.

Die Erwerbsteuer der ersten Classe wird nach Maßgabe der ermittelten Ertragsfähigkeit nach dem beiliegenden Tarife A, jene der zweiten Classe von dem Gesammtjahresbetrage der steuerpflichtigen Bezüge nach Tarif B bemessen. Unterliegt ein steuerbarer Dienst- oder Lohnbezug dem Abzuge der Dienstverleihungstaxe oder der nach dem Gesetze vom 13. December 1862 (§. 16, Tarifpost 40) festgesetzten unmittelbaren Gebühr, so ist die Steuer für ein Jahr nur in dem Betrage einzufordern, um welchen dieselbe die Gebühr übersteigt.

A.

B.

§. 7.

Steuerperiode.

Die Bemessung der Erwerbsteuer der ersten Classe (§. 5) ist in jedem dritten Jahre, jene der zweiten Classe jährlich vorzunehmen.

Eine Aenderung der Steuervorschreibung im Laufe der Steuerperiode findet nur in den im §. 17 angegebenen Fällen statt.

§. 8.

Ort der Besteuerung.

Die Unternehmungen und Beschäftigungen sowohl der ersten wie auch der zweiten Classe sind in der Regel in jener Steuergemeinde zur Besteuerung zu bringen, in welcher der Steuerpflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und insoferne die Unternehmung von einer Gesellschaft betrieben wird, in jener Steuergemeinde, in welcher sich der Firmaprotokollirung gemäß der Sitz der Gesellschaft oder bei Ermanglung einer solchen Bestimmung die oberste Geschäftsleitung befindet.

Von dieser Regel finden nachstehende Ausnahmen statt:

Bergwerke, gewerbliche und industrielle Erwerbsunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder vermöge ihrer Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, werden dort besteuert, wo sich die Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, befinden, ohne Unterschied, ob die Unternehmung von einer Einzelnperson oder einer Gesellschaft betrieben wird.

Insoferne solche Unternehmungen Zweiganstalten haben, sind diese letzteren in dem Falle, wenn sie mit der Hauptunternehmung in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden können, als Hilfsetablissement mit der Hauptunternehmung am Orte der letzteren zu besteuern.

Sind jedoch derlei Zweiganstalten an und für sich selbstständig und mit der Hauptunternehmung

nur in einem zufälligen, durch eine gemeinschaftliche Geschäftsleitung bewirkten Zusammenhange, so sind diese Zweiganstalten an ihrem Standorte zu besteuern.

Fällt bei Gesellschaften der Standort der Unternehmungen mit dem Sitze derselben nicht zusammen, so sind 20 Percent der Erwerbsteuer an diesem Orte, die restlichen 80 Percent am Standorte der Unternehmung in Vorschreibung zu bringen.

Der Finanzverwaltung bleibt es vorbehalten, in den Fällen, wo der Standort der fraglichen Unternehmungen mit dem Sitze der unmittelbaren Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, die mit Rücksicht auf den Sitz der Geschäftsleitung competente Steuerbemessungsbehörde zur Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage zu delegiren.

Gewinnbringende Beschäftigungen, die im Umherziehen ausgeübt werden, sind am Zuständigkeitsorte der Steuerpflichtigen, und wenn diese Nichtangehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind, am Sitze der zur Ertheilung des Befugnisses oder zur Entgegennahme der Anmeldung competenten Behörde zu besteuern.

§. 9.

Verfallszeit der Erwerbsteuer.

Die Erwerbsteuer ist in der Regel vorhinein, in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October fälligen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

Nur von Beschäftigungen, die im Umherziehen ausgeübt werden, ist die Erwerbsteuer im vollen Betrage der Jahresschuldigkeit auf einmal vorhinein zu erlegen.

Werden die festgesetzten Termine nicht eingehalten, so sind die fälligen Erwerbsteuerbeträge sammt den etwa entfallenden Verzugszinsen (Gesetz vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23) mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen.

Von den Bezügen, welche aus Staats-, öffentlichen Fonds-, Landes- und städtischen Cassen fließen, wird bei der Auszahlung derselben die von dem quittirten Betrage entfallende Erwerbsteuer unmittelbar in Abzug gebracht. Ebenso ist von den übrigen zur Auszahlung von steuerpflichtigen Bezügen Verpflichteten die von diesen Bezügen nach Tarif B provisorisch zu bemessende Steuer gleich unmittelbar bei der Auszahlung nach Verhältniß des fälligen Betrages zum Jahresbezuge abzuziehen; die auf diese Art im Laufe eines jeden Monats abgezogenen Beträge sind binnen acht Tagen nach dem Schlusse desselben an die zur Empfangnahme der Steuer angewiesene Casse abzuführen.

§. 10.

Organe zur Ausführung des Erwerbsteuergesetzes und deren Wirkungskreis.

Die Bemessung der Erwerbsteuer für die Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen beider Classen erfolgt durch die Steuerbemessungsbehörden

erster Instanz (Steueradministrationen, Localcommissionen und Bezirkshauptmannschaften).

Nur bezüglich der bei Staats- und öffentlichen Fondscassen zur Auszahlung gelangenden Dienst- und Lohnbezüge liegt die Bemessung und Einhebung der Erwerbsteuer den betreffenden Cassen ob.

Die Entscheidung über Recurse in Erwerbsteuerangelegenheiten trifft die Finanzlandesbehörde (§. 18).

§. 11.

Ermittlung der steuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen.

a) Verpflichtung zur Einbringung von Erwerbsteuererklärungen und Anzeigen.

Behufs der ersten Veranlagung der Erwerbsteuer auf Grund dieses Gesetzes ist Jedermann, der eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine nutzbringende Beschäftigung ausübt (§. 1), verpflichtet, binnen einer von der Finanzlandesbehörde zu bestimmenden Frist über diese Unternehmung oder Beschäftigung, und wenn er deren mehrere betreibt, über jede abgesondert eine Erklärung bei dem Gemeindevorstande jenes Ortes einzubringen, wo die Erwerbs unternehmung betrieben wird oder wo sich die oberste Geschäftsleitung befindet (§. 8). Die gleiche Pflicht liegt in der Regel Denjenigen ob, die im Genusse eines Dienst- oder Lohnbezuges stehen.

Für die folgenden Steuerveranlagungen ist jenen Erwerbsteuerpflichtigen, welche erst in dem dritten Jahre der vorangegangenen Steuerperiode in die Erwerbsteuer einbezogen wurden, bei unveränderten Betriebsverhältnissen gestattet, sich lediglich auf die letzte Erklärung zu berufen.

Ebenso hat Jedermann, der zur Auszahlung eines steuerpflichtigen Dienst- oder Lohnbezuges verpflichtet ist, eine Anzeige über die im Dienst- oder Lohnverhältnisse zu ihm stehenden Bezugsberechtigten, unter Angabe des Namens, Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann der Höhe und Gattung der Bezüge bei jenem Gemeindevorstande zu überreichen, in dessen Bezirk der Zahlungsort für die steuerpflichtigen Bezüge gelegen ist.

Jene Personen, deren Bezüge aus Staats- oder öffentlichen Fondscassen fließen, sind von der Einbringung der Anzeigen bezüglich dieser Bezüge dann befreit, wenn dieselben aus derselben öffentlichen Casse fließen und wenn diese Personen nicht außer diesen Bezügen noch im Genusse anderer steuerpflichtiger Bezüge aus dem Dienst- oder Lohnverhältnisse stehen.

Geschieht die Erklärung oder Anzeige mittelst eines Machthabers, so ist, insoferne er nicht zufolge seiner Anstellung zur Einbringung einer solchen ermächtigt ist, die schriftliche stempelfreie Vollmacht beizubringen.

Für nicht eigenberechtigte Personen haben deren gesetzliche Vertreter, für Corporationen deren Vorsteher die vorgeschriebenen Erklärungen oder Anzeigen einzubringen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder geschieden, oder es würde dieser stillschweigenden Ermächtigung widersprochen, oder die Gattin stünde in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel.

b) Inhalt der Erwerbsteuererklärungen und Anzeigen.

Die Erklärungen über die selbstständigen Unternehmungen und Beschäftigungen haben den Namen und Wohnort des Steuerpflichtigen, die Unternehmung oder Beschäftigung nebst dem Standorte derselben, die Höhe des Anlage- und Betriebscapitals, die Betriebsmittel (Motoren) und Werkvorrichtungen, insbesondere die Anzahl der vorhandenen Maschinen und Apparate, die Anzahl und den Umfang der Werkslocalitäten, Verschleißstätten und Niederlagen, den Miethzins derselben, das Betriebscapital, das Betriebspersonale und die Hilfsarbeiter nach Gattung und Zahl der Gesammtbezüge derselben; bei Pachtunternehmungen überdies die Bestandobjecte nach Beschaffenheit und Umfang, nebst dem Pachtschillinge und den Nebenleistungen zu enthalten.

Auch ist anzugeben, ob die Unternehmung in der Regel das ganze Jahr hindurch oder nur während eines Theiles betrieben wird.

Bei Bergbau- und Hüttenbetriebsunternehmungen ist das Bergwerksobject und alles Zugehör desselben zur Gewinnung, Förderung und Aufbereitung, sowie auch zur Zugutebringung der Mineralien und weiteren Verarbeitung des Rohproductes, wie solches als Einlage im Bergbuche erscheint, erschöpfend nachzuweisen.

Die Erklärungen über die Bezüge aus Dienst- und Lohnverhältnissen haben die nähere Bezeichnung des Bezuges, insbesondere ob derselbe in Geld oder Naturalgenüssen besteht, sowie den Namen, Stand und Wohnort des Bezugsberechtigten und des zur Entrichtung solcher Bezüge Verpflichteten zu enthalten.

§. 12.

Prüfung der Erklärungen.

Die Gemeindevorstände haben die in Folge der Bestimmungen des §. 11 vorgelegten Erklärungen und Anzeigen zu sammeln, zu vervollständigen, mit ihrem eigenen Gutachten und eventuell jenem der einvernommenen Sachverständigen versehen, der Steuerbemessungsbehörde zu übermitteln und schließlich der Letzteren alle jene Steuerpflichtigen auszuweisen, welche die Erklärungen oder Anzeigen nicht eingebracht haben.

Die Steuerbemessungsbehörde hat diese Erklärungen nach Form und Inhalt zu prüfen, allfällig als nothwendig sich darstellende Berichtigungen und Ergänzungen durch Einvernehmung der Steuerpflichtigen, bezüglich Sachverständigen im kürzesten Wege vorzunehmen und in Betreff der Berg- und Hüttenwerke das Gutachten des betreffenden Revierbergbeamten einzuholen.

Jedermann ist verpflichtet, die ihm von den Steuerbehörden in Bezug auf seine Unternehmung oder Beschäftigung oder auf seine ihm nach §. 11 obliegenden Anzeigen abverlangten Auskünfte und Nachweisungen, insoferne sie im Gesetze begründet sind, gewissenhaft zu liefern; auch haben alle öffentlichen Behörden und Aemter die Steuerbehörden wirksam zu unterstützen und ihnen über ihr Ansuchen die für die Durchführung dieses Gesetzes nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung zu ertheilen.

Werden die Nachweisungen, Anzeigen und Auskünfte innerhalb der festgesetzten Frist nicht eingebracht, so ist gegen die Säumigen nach der Bestimmung des §. 19, Alinea 2, eine angemessene Ordnungsstrafe zu verhängen und die Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage ohne Weiteres vorzunehmen.

§. 13.

Steuerbemessung.

a) Für die selbstständigen Unternehmungen und Beschäftigungen.

Bei den selbstständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen ist zum Zwecke der Steuerumlage die mittlere Ertragsfähigkeit, das ist das wahrscheinliche Jahreserträgniß derselben, auf Grund der Erklärungen des Steuerpflichtigen (§. 11) und des Gutachtens der Gemeindevorstände, bezüglich der Revierbergbeamten, sowie eventuell der einvernommenen Sachverständigen zu ermitteln und festzustellen.

Als Auslagen dürfen hiebei nur die wirklichen Betriebsauslagen und Erhaltungskosten, worunter Kosten für Geschäftserweiterungen nicht zu verstehen sind, ferner jene Abschreibungen, welche nothwendig erscheinen, um die durch die Abnützung des Betriebsmaterials (Werksvorrichtungen und sonstige Anlagen) verursachte Verminderung des Anlagecapitals zu ersetzen oder um die bei dem Betriebe eingetretenen Substanzverluste oder Entwerthungen zu decken, keineswegs aber die Zinsen der etwa vom Unternehmer verwendeten Capitalien in Abzug gebracht werden.

Der nach dem Gesetze über die Gebäudesteuer zu behandelnde Miethzins oder Miethwerth der Gebäuderäumlichkeiten, welche zum Betriebe der Gewerbsunternehmungen dienen, ist jedenfalls in Abzug zu bringen, wogegen die Kosten für den Aufbau und die Erhaltung dieser Gebäude nicht zu berücksichtigen sind.

Betreibt Jemand mehrere Unternehmungen oder Beschäftigungen, so ist der Ertrag jeder einzelnen Unternehmung und Beschäftigung zu ermitteln.

Nur dann, wenn die mehreren Gewerbe in der Art der Ausübung vereint sind und in demselben Standorte betrieben werden, oder eine besondere Ertragsermittlung mit Schwierigkeiten verbunden wäre, kann für diesen vereinten Betrieb eine einzige Ertragsziffer festgestellt werden.

Behufs Feststellung der Steuergrundlagen sind sämmtliche Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen nach den im Tarife A aufgestellten Ortskategorien und nach Erwerbsgruppen zu ordnen, und nach Feststellung der mittleren Jahreserträgnisse für die einzelnen Erwerbsunternehmungen die nach Tarif A und der demselben beigefügten Scala für dieselben entfallenden Erwerbsteuerbeträge zu bestimmen.

Falls der dem ermittelten Jahresertrage einer Erwerbsunternehmung nach der Scala entsprechende Steuersatz geringer wäre als der in dem Tarife A für die betreffende Geschäftsabtheilung und Ortskategorie aufgestellte Minimalsatz, ist die Erwerbsteuer mit diesem letzteren zu bemessen.

§. 14.

b) Für Dienst- und Lohnbezüge.

Bei der ziffermäßigen Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage für die Erwerbsteuer der zweiten Classe sind alle fixen und veränderlichen Lohnbezüge einzurechnen, welche nicht einen Ersatz für Auslagen im Interesse des Dienstes bilden, sie mögen in Geld oder Naturalien, in einem bestimmten Betrage oder in Percentualgenüssen bestehen, wie immer benannt, vorhinein festgesetzt oder später gewährt werden, sie mögen dem Dienstleistenden selbst oder seinen Angehörigen während der Dauer des Dienst- oder Lohnverhältnisses oder nach dessen Aufhören zukommen.

Die ortsüblichen Preise, nach welchen zufolge der Bestimmung des §. 5 die Naturalien in Geld zu veranschlagen sind, werden von der politischen Bezirksbehörde gemeindeweise erhoben und der Steuerbemessungsbehörde bekanntgegeben.

Von dem festgesetzten steuerpflichtigen Gesammtbezuge ist sodann die Erwerbsteuer nach Tarif B zu bemessen.

§. 15.

Ausfertigung der Erwerbsteuerzahlungsaufträge.

Nach Bemessung der Erwerbsteuer sind die Erwerbsteuerzahlungsaufträge für die Steuerpflichtigen auszufertigen.

Die Zustellung derselben hat im Wege der Gemeindevorstände gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

Jedermann steht die Einsichtnahme in die bei den Steuerbehörden zu führenden Erwerbsteuerkataster frei; die Einsichtnahme dagegen in die von den Steuerpflichtigen zu überreichenden Anzeigen und die Verhandlungsprotokolle ist nicht gestattet.

§. 16.

Errichtung der Erwerbsteuerkataster.

Ueber sämmtliche der Erwerbsteuer unterliegenden Unternehmungen und Beschäftigungen, dann im Dienst- oder Lohnverhältnisse stehenden Personen werden Kataster errichtet, deren Einrichtung im Verordnungswege zu regeln ist.

§. 17.

Aenderung in der Steuer-Schuldigkeit.

1. Bei selbstständigen Unternehmungen.

a) Durch Zuwachs.

Wenn im Laufe der Steuerperiode selbstständige Unternehmungen oder Beschäftigungen neu entstehen, so hat der Steuerpflichtige von dem Entstehen oder dem Beginne derselben binnen 14 Tagen die Anzeige bei dem Gemeindevorstande des Standortes der Unternehmung oder Beschäftigung (§. 11) zu machen, welcher dieselbe mit seinem Gutachten und eventuell jenem der einvernommenen Sachverständigen an die competente Steuerbehörde zu leiten hat.

Von dieser ist die Steuer zu bemessen (§. 12) und von jenem Steuerquartale, in welches der Beginn des Betriebes der Unternehmung oder der Ausübung der Beschäftigung fällt, angefangen, in Vorschreibung zu bringen.

b) Durch Abfall.

Hört im Laufe der Steuerperiode eine selbstständige Beschäftigung oder Unternehmung ganz auf oder wird nachgewiesen, daß durch Einschränkung des Betriebes der steuerpflichtige Ertrag sich gegenüber der festgestellten Besteuerungsgrundlage um mehr als 50 Percent vermindert hat, so hat die Steuerbehörde erster Instanz über Ansuchen des Steuerpflichtigen nach erfolgter Constatirung der Einstellung oder Einschränkung der steuerpflichtigen Unternehmung die Abschreibung, beziehungsweise Herabminderung der betreffenden Steuer von dem, dem Einbringungstage des Ansuchens zunächstfolgenden Steuerquartale zu verfügen.

Eine Herabminderung der Steuerquote wegen Einschränkung des Betriebes kann von der Steuerbehörde nur auf Grund des Gutachtens des Gemeindevorstandes verfügt werden.

2. Bei Dienst- und Lohnbezügen.

a) Durch Zuwachs.

Wenn im Laufe des Steuerjahres ein steuerpflichtiger Bezug neu entsteht oder der bereits besteuerte sich erhöht, so ist durch den zur Entrichtung des Bezuges Verpflichteten binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte des Zuwachses an, die Anzeige im Wege des Gemeindevorstandes bei der competenten Steuerbehörde einzubringen, welche die Bemessung der Steuer von dem auf den Zeitpunkt des Bezugszuwachses folgenden Monate an vornimmt.

b) Durch Abfall.

Erlischt im Laufe des Steuerjahres der steuerpflichtige Bezug ganz oder theilweise, so kann der zur Entrichtung der Steuer Verpflichtete bei der Steuerbehörde die Abschreibung, beziehungsweise Herabminderung verlangen, welche, insoweit sich der Grund des Begehrens erwährt, von dem auf den Zeitpunkt des Ansuchens nächstfolgenden Monate an in dem entsprechenden Betrage zu veranlassen ist.

Wenn ein im Dienst- oder Lohnverhältnisse stehender Steuerpflichtiger im Laufe des Steuerjahres seinen ordentlichen Wohnsitz in einen außer dem Einhebungsbezirke gelegenen Ort verlegt, so ist er gehalten, hievon binnen 14 Tagen der Steuerbehörde Anzeige zu machen, und ist sohin die Steuer-

vorschreibung auf den neuen Aufenthaltsort zu übertragen und der Kataster richtig zu stellen.

§. 18.

Recurse.

Gegen die Steuerbemessung, sowie gegen die Entscheidungen der Steuerbemessungsbehörde über Steuerermäßigungs- und Abschreibungsgesuche kann der Steuerträger unter Beachtung des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) recurriren.

Im Recurse hat der Steuerträger den Nachweis über die Unrichtigkeit der von ihm bestrittenen Bemessungsgrundlage, beziehungsweise der Entscheidung über Steuerermäßigungs- oder Abschreibungsgesuche beizubringen.

Die Steuerbemessungsbehörde hat bei Richtigbefund der Recursangaben eine neuerliche Bemessung vorzunehmen, rücksichtlich eine neue Entscheidung zu treffen.

Wird dem Recurse nur theilweise stattgegeben, so ist im Bescheide eine kurze Begründung mit neuerlicher Einräumung des Recursrechtes beizufügen.

Diese neuerlichen, sowie alle Recurse, welche die Steuerbemessungsbehörde gleich ursprünglich als nicht begründet erachtet, sind der Finanzlandesbehörde vorzulegen, welche hierüber in einer gemischten Commission endgiltig entscheidet. Dieselbe besteht unter dem Vorsitze des Vorstandes der Finanzlandesbehörde oder dessen Stellvertreters, aus 4 bis 12 Mitgliedern, wovon die Hälfte sowie deren Ersatzmänner vom Finanzminister ernannt, die andere Hälfte sowie deren Ersatzmänner von den Landtagen aus den nach diesem Gesetze Erwerbsteuerpflichtigen für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die Hauptkategorien der Erwerbsunternehmungen gleichmäßig vertreten werden.

Werden diese Wahlen aus was immer für einem Grunde ganz oder zum Theile nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung der Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmännern vom Finanzminister aus der Zahl der Steuerträger zu berufen.

Das Mandat dieser berufenen Mitglieder erlischt jedoch sogleich, wenn die Wahlen von den Landtagen nachträglich vorgenommen werden und die von ihnen gewählten Mitglieder und Ersatzmänner in die Commission eintreten.

Die Commission, deren Mitgliederzahl der Finanzminister bestimmt, ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Diese Recurse haben keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuer.

§. 19.

Strafbestimmungen.

Wer eine steuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung, oder einen der Steuer unterliegenden Bezug nicht zur Anzeige bringt (§. 11), oder in der vorgelegten Anzeige unrichtige Angaben macht, welche auf die Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage derart von Einfluß sind, daß dadurch die Vorschreibung der Erwerbsteuer vereitelt oder die Bemessung einer geringeren Steuerquote veranlaßt wurde oder werden sollte, ist mit dem Zwei- bis Sechsfachen des Betrages zu bestrafen, um den der Staat verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde. Außerdem ist der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

Andere Außerachtlassungen der Vorschriften dieses Gesetzes, oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbehörden auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Aufforderungen können mit Ordnungsstrafen von 1—100 fl. geahndet werden.

Die Straferkenntnisse sind von der Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen.

Gegen Straferkenntnisse sind die Recurse unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) zulässig, über welche die Finanzlandesbehörde endgiltig entscheidet.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben; jedoch kann die Sicherstellung des Strafbetrages veranlaßt werden.

Straferkenntnisse werden bei fruchtlos verstrichener Recursfrist mit deren Ablauf, im Falle des eingebrachten Recurses mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der letzten Instanz rechtskräftig.

Die Strafbeträge sind in der für die Einbringung der Erwerbsteuer selbst vorgeschriebenen Weise einzubringen.

Die Ordnungsstrafen fließen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

§. 20.

Haftung für die Strafe.

Corporationen und Personen, welche hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber überhaupt (§. 11) vertreten werden, haften auch für die Ordnungsstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden. Nicht eigenberechtigte Personen sind der Haftung für die ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

§. 21.

Verjährung der Strafbarkeit und der Strafe.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem zwei- bis sechsfachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb dreier Jahre nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist, und wenn derselbe innerhalb dieser Frist sich nicht ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz zu Schulden kommen läßt.

Wird die Verjährung durch eine neue strafbare Handlung unterbrochen, so beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens der zur Verjährung vorgeschriebene volle Zeitraum erst mit Ablauf des Jahres, in welchem das letzte Vergehen begangen worden ist, neu zu laufen. Zur Verjährung der erkannten Strafe wird der Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Die Strafbarkeit der nach §. 19 mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Außerachtlassungen, sowie die Ordnungsstrafen selbst, verjähren in sechs Monaten.

§. 22.

Haftung für die Steuer.

Der Erwerbsteuer erster Classe sammt Nebengebühren wird ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten an den der Unternehmung gewidmeten Realitäten des Steuerpflichtigen, sowie an den Gewerbseinrichtungen und an den in den Betriebslocalitäten befindlichen Waaren eingeräumt.

Dieses Pfandrecht ist auf jene rückständigen Erwerbsteuerbeträge und Nebengebühren, welche vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung der Pfandobjecte zurückgerechnet, nicht länger als drei Jahre aushaften, beschränkt.

Der Erwerbsteuer zweiter Classe wird ein gleiches Pfandrecht mit derselben Beschränkung an jenen Bezügen eingeräumt, von welchen die Steuer zu entrichten ist.

§. 23.

Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 188 . in Kraft; die zu dessen Durchführung nöthigen Vorarbeiten sind sofort nach dessen Kundmachung in Angriff zu nehmen.

§. 24.

Zeitpunkt des Aufhörens der bisherigen Erwerb- und Einkommensteuer.

Mit dem Zeitpunkte der Einhebung der Erwerbsteuer nach diesem Gesetze, treten die Patente vom 31. December 1812, vom 16. December 1815, vom

20. Juni 1817, vom 22. Jänner 1824 und vom 7. October und 9. December 1851, die Erwerbsteuer betreffend, sammt den hierauf bezüglichen Nachtragsverordnungen, dann die über die bisherige Einkommensteuer erster und zweiter Classe nach dem Patente vom 29. October 1849 geltenden Bestimmungen außer Kraft.

§. 25.

Vollzug des Gesetzes.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Tarif A

für die Bemessung der Erwerbsteuer I. Classe.

Scala der Erwerbsteuersätze.

Von einem mittleren Jahresertrage	beträgt die jährliche Erwerbsteuer fl.	kr.	Von einem mittleren Jahresertrage	beträgt die jährliche Erwerbsteuer fl.	kr.
bis 125 fl. . . .	3	75	über 6.600 fl. bis 7.000 fl. . . .	530	. . .
über 125 fl. „ 150 „ . . .	4	50	„ 7.000 „ „ 7.600 „ . . .	590	. . .
„ 150 „ „ 200 „ . . .	6	. . .	„ 7.600 „ „ 8.200 „ . . .	650	. . .
„ 200 „ „ 250 „ . . .	7	50	„ 8.200 „ „ 8.800 „ . . .	710	. . .
„ 250 „ „ 300 „ . . .	9	. . .	„ 8.800 „ „ 9.400 „ . . .	770	. . .
„ 300 „ „ 350 „ . . .	10	50	„ 9.400 „ „ 10.000 „ . . .	830	. . .
„ 350 „ „ 400 „ . . .	12	. . .	„ 10.000 „ „ 11.000 „ . . .	930	. . .
„ 400 „ „ 450 „ . . .	13	50	„ 11.000 „ „ 12.000 „ . . .	1.030	. . .
„ 450 „ „ 500 „ . . .	15	. . .	„ 12.000 „ „ 13.000 „ . . .	1.130	. . .
„ 500 „ „ 600 „ . . .	19	. . .	„ 13.000 „ „ 14.000 „ . . .	1.230	. . .
„ 600 „ „ 700 „ . . .	23	. . .	„ 14.000 „ „ 15.000 „ . . .	1.330	. . .
„ 700 „ „ 800 „ . . .	27	. . .	„ 15.000 „ „ 16.000 „ . . .	1.430	. . .
„ 800 „ „ 900 „ . . .	31	. . .	„ 16.000 „ „ 17.000 „ . . .	1.530	. . .
„ 900 „ „ 1.000 „ . . .	35	. . .	„ 17.000 „ „ 18.000 „ . . .	1.630	. . .
„ 1.000 „ „ 1.100 „ . . .	40	. . .	„ 18.000 „ „ 19.000 „ . . .	1.730	. . .
„ 1.100 „ „ 1.200 „ . . .	45	. . .	„ 19.000 „ „ 20.000 „ . . .	1.830	. . .
„ 1 200 „ „ 1.300 „ . . .	50	. . .	„ 20.000 „ „ 22.000 „ . . .	2.030	. . .
„ 1.300 „ „ 1.400 „ . . .	55	. . .	„ 22.000 „ „ 24.000 „ . . .	2.230	. . .
„ 1.400 „ „ 1.500 „ . . .	60	. . .	„ 24.000 „ „ 26.000 „ . . .	2.430	. . .
„ 1.500 „ „ 1.700 „ . . .	70	. . .	„ 26.000 „ „ 28.000 „ . . .	2.630	. . .
„ 1.700 „ „ 1.900 „ . . .	80	. . .	„ 28.000 „ „ 30.000 „ . . .	2.830	. . .
„ 1.900 „ „ 2.100 „ . . .	92	. . .	„ 30.000 „ „ 32.000 „ . . .	3.030	. . .
„ 2.100 „ „ 2.300 „ . . .	105	. . .	„ 32.000 „ „ 34.000 „ . . .	3.230	. . .
„ 2.300 „ „ 2.500 „ . . .	120	. . .	„ 34.000 „ „ 36.000 „ . . .	3.430	. . .
„ 2.500 „ „ 2.700 „ . . .	130	. . .	„ 36.000 „ „ 38.000 „ . . .	3.630	. . .
„ 2.700 „ „ 2.900 „ . . .	145	. . .	„ 38.000 „ „ 40.000 „ . . .	3.830	. . .
„ 2.900 „ „ 3.200 „ . . .	165	. . .	„ 40.000 „ „ 42.000 „ . . .	4.030	. . .
„ 3.200 „ „ 3.500 „ . . .	190	. .	„ 42.000 „ „ 44.000 „ . . .	4.230	. . .
„ 3.500 „ „ 3.800 „ . . .	215	. . .	„ 44.000 „ „ 46.000 „ . . .	4.430	. . .
„ 3.800 „ „ 4.100 „ . . .	240	. . .	„ 46.000 „ „ 48.000 „ . . .	4.630	. . .
„ 4.100 „ „ 4.400 „ . . .	270	. . .	„ 48.000 „ „ 50.000 „ . . .	4.830	. . .
„ 4.400 „ „ 4.700 „ . . .	300	. . .	Ueber 50.000 fl. steigen die Classen der mittleren Jahreserträge um je 5.000 fl. und die Steuerbeträge um je 500 fl.		
„ 4.700 „ „ 5.000 „ . . .	330	. . .			
„ 5.000 „ „ 5.400 „ . . .	370	. . .			
„ 5.400 „ „ 5.800 „ . . .	410	. . .			
„ 5.800 „ „ 6.200 „ . . .	450	. . .			
„ 6.200 „ „ 6.600 „ . . .	490	. . .			

Minimalsätze der Erwerbsteuer.							
Unternehmungen und Beschäftigungen	Ohne Rücksicht auf die Ortsbevölkerung	Für Orte mit einer Bevölkerung					
		über 70.000	über 35.000 bis 70.000	über 15.000 bis 35.000	über 5.000 bis 15.000	über 1.000 bis 5.000	unter 1.000
		Seelen,					
	beträgt der niedrigste Steuersatz Gulden						
I. Bergbau	10	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
II. Fabriksunternehmungen	100	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
III. a) Großhandlungen	800	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
b) Handelsgerichtlich protokollirte Handelsunternehmungen . .	. . . .	100	75	55	40	30	25
IV. Transportsunternehmungen: a) zu Wasser	4	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
b) zu Land	. . . .	12	10	8	6	5	4
V. Kleingewerbe, Kleinhandel, Künste und sonstige freie Beschäftigungen, Pachtungen	. . . .	8	6	5	5	4	3
VI. Selbstständige Geschäftsvertretungen	. . . .	60	45	35	25	20	15
VII. Unterricht	. . . .	8	6	4	4	3	3

Anmerkung. Bei besonders ungünstigen Erwerbsverhältnissen eines Steuerträgers kann ausnahmsweise auch der nächst niedrigere Tarifsatz einer anderen Ortskategorie in derselben Hauptabtheilung, eventuell in Orten unter 1.000 Seelen, die Hälfte des geringsten Tarifsatzes in Anwendung gebracht werden.

In Orten im Umkreise von zwei Meilen von Wien sind die für Orte über 70.000 Einwohner festgesetzten Minimalsätze zulässig.

Tarif B

für die Erwerbsteuer II. Classe.

Von einem Jahresbezuge	beträgt die jährliche Erwerbsteuer fl.	kr.	Von einem Jahresbezuge	beträgt die jährliche Erwerbsteuer fl.	kr.
*) über 300 fl. bis 350 fl. . .	. . .	70	über 5.000 fl. bis 5.400 fl. . .	280	.
*) „ 350 „ „ 400 „ . .	. . .	80	„ 5.400 „ „ 5.800 „ . .	320	.
*) „ 400 „ „ 450 „ . .	. . .	90	„ 5.800 „ „ 6.200 „ . .	360	.
„ 450 „ „ 500 „ . .	1	.	„ 6.200 „ „ 6.600 „ . .	400	.
„ 500 „ „ 600 „ . .	2	50	„ 6.600 „ „ 7.000 „ . .	440	.
„ 600 „ „ 700 „ . .	4	50	„ 7.000 „ „ 7.600 „ . .	500	.
„ 700 „ „ 800 „ . .	6	50	„ 7.600 „ „ 8.200 „ .	560	
„ 800 „ „ 900 „ . .	8	.	„ 8.200 „ „ 8.800 „ . .	620	.
„ 900 „ „ 1.000 „ . .	10	.	„ 8.800 „ „ 9.400 „ .	680	.
„ 1.000 „ „ 1.100 „ . .	12	.	„ 9.400 „ „ 10.000 „ . .	740	.
„ 1.100 „ „ 1.200 „ .	14	.	„ 10.000 „ „ 11.000 „ . .	840	
„ 1.200 „ „ 1.300 „ . .	16	.	„ 11.000 „ „ 12.000 „ . .	940	.
„ 1.300 „ „ 1.400 „ . .	18	.	„ 12.000 „ „ 13.000 „ . .	1.040	.
„ 1.400 „ „ 1.500 „ . .	20	.	„ 13.000 „ „ 14.000 „ . .	1.140	.
„ 1.500 „ „ 1.700 „ . .	25	.	„ 14.000 „ „ 15.000 „	1.240	.
„ 1.700 „ „ 1.900 „ .	30		„ 15.000 „ „ 16.000 „ . .	1.340	.
„ 1.900 „ „ 2.100 „ .	38	.	„ 16.000 „ „ 17.000 „ . .	1.440	.
„ 2.100 „ „ 2.300 „ . .	48	.	„ 17.000 „ „ 18.000 „ . .	1.540	.
„ 2.300 „ „ 2.500 „ . .	58	.	„ 18.000 „ „ 19.000 „ . .	1.640	.
„ 2.500 „ „ 2.700 „ . .	68	.	„ 19.000 „ „ 20.000 „ . .	1.740	.
„ 2.700 „ „ 2.900 „ . .	78	.	Ueber 20.000 fl. steigen die Classen um je 2.000 fl. und die Steuerbeträge um je 200 fl.		
„ 2.900 „ „ 3.200 „ . .	95	.			
„ 3.200 „ „ 3.500 „ . .	115	.			
„ 3.500 „ „ 3.800 „ . .	135	.			
„ 3.800 „ „ 4.100 „ . .	160	.			
„ 4.100 „ „ 4.400 „ .	185	.			
„ 4.400 „ „ 4.700 „ . .	210	.			
„ 4.700 „ „ 5.000 „ .	240	.			

*) Uebersteigen die gesammten Dienst- und Lohnbezüge einer Person 400 fl. in Wien und in den in Bezug auf die Verzehrungssteuer geschlossenen Städten, und 300 fl. in den übrigen Orten nicht, so unterliegen dieselben nicht der Erwerbsteuer.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe über die Erwerbsteuer.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Besteuerung des Ertrages der Arbeit mit oder ohne Verbindung mit einem Capitale, sonach die Reform der für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Triest, in Kraft stehenden Erwerbsteuergesetze, nämlich der Patente vom 31. December 1812, vom 16. December 1815, vom 20. Juni 1817, vom 22. Jänner 1824, vom 7. October und vom 9. December 1851, sowie der Bestimmungen des Patentes vom 29. October 1849 bezüglich des Einkommens der ersten und zweiten Classe zum Gegenstande.

Die Reformbedürftigkeit der bezogenen Gesetze ist, sowohl von Seite der Regierung durch wiederholte Gesetzesvorlagen, als auch von Seite des hohen Reichsrathes anerkannt worden und bedarf sonach keiner Begründung.

Die Frage, auf Grund welcher Principien diese Reform zu erfolgen habe, ob nach den für die objective Ertrags- oder nach den für die subjective Einkommenbesteuerung, kann bereits dadurch als entschieden angesehen werden, daß durch die Gesetze vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer und durch das Gesetz vom 9. Februar 1882 über einige Abänderungen der Gebäudesteuergesetze die Besteuerung des Ertrages der productiven Bodenfläche und der Gebäude nach den Grundsätzen des Ertragssteuersystems geregelt ist, sonach schon die Nothwendigkeit der Einheit in der Steuergesetzgebung zur Erzielung einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast auf die Staatsbürger zur Anwendung des Ertragssteuersystems auch bei der Reform der Gesetze über die Besteuerung des Ertrages des Mobilarvermögens (von Capital und Arbeit) zwingt. Hiefür spricht noch die Erwägung, daß eine consequente, gleichmäßige Fortbildung eines bereits eingelebten Besteuerungssystems dem Steuerträger minder empfindlich fällt, während eine radicale Abänderung in einem Theile derselben, störende Aenderungen und Verschiebungen der Vermögens- und Werthverhältnisse kaum vermeiden läßt, und daß die Verschiedenartigkeit und die Abstufungen in den culturellen und wirthschaftlichen Verhältnissen der im Reichsrathe vertretenen Länder eine radicale Aenderung der bestehenden Ertragssteuergesetze wegen der Unsicherheit des Erfolges für den Staatsschatz geradezu unzulässig erscheinen lassen.

Durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf soll der Ertrag aller Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, insoweit nicht das Gesetz selbst eine Ausnahme zuläßt, somit jedweder durch Arbeit allein oder durch Arbeit in Verbindung mit Capital erzielbare Gewinn oder Arbeitslohn der Besteuerung unterzogen und dadurch einerseits theils die Einbeziehung der bis jetzt gesetzlich gänzlich steuerfreien Unternehmungen und Beschäftigungen in die Besteuerung bewirkt, theils der bisherigen Steuerentziehung zahlreicher Erwerbsteuerpflichtigen vorgebeugt werden.

Die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die in den Erwerbsteuergesetz-Entwürfen der Jahre 1869 und 1874 in die erste Erwerbsteuerclasse gereiht erscheinen, wird durch ein specielles Gesetz geregelt, und haben die Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes nur in gewissen Fällen (§. 3 des Gesetzentwurfes, betreffend die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen) ausnahmsweise auf dieselben Anwendung zu finden, da der wirkliche Reinertrag derselben in Folge der Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung genau bekannt ist, daher auch von der Steuerverwaltung nicht ignorirt werden kann, die Besteuerung dieser Unter-

nehmungen nach einem mittleren Ertrage umsoweniger als gerechtfertigt erkannt werden könnte, als das Reineinkommen dieser juristischen Personen als solcher, von einer Personaleinkommensteuer nicht getroffen werden kann und da die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage für dieselben ganz specielle gesetzliche Bestimmungen erfordert, wie solche bereits bezüglich der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen mit dem Gesetze vom 27. December 1880 (R. G. Bl. Nr. 151) vorgezeichnet worden sind.

Das gegenwärtige Gesetz scheidet die Erwerbsteuerpflichtigen in zwei Classen, und zwar in jene, welche selbstständige Erwerbsunternehmungen und nutzbringende Beschäftigungen ausüben, und jene, welche aus dem Dienst- oder Lohnverhältnisse ihr Einkommen beziehen.

Für die erste Classe soll die Bemessung der Erwerbsteuer nicht jährlich, wie gegenwärtig jene der Einkommensteuer, jedoch mit Rücksicht auf den bei vielen Erwerbsunternehmungen nicht selten eintretenden raschen Wechsel in der Betriebsausdehnung für dreijährige Perioden, auf Grund der eigenen Erklärungen der Steuerpflichtigen und der Gutachten der Gemeindevorstände und eventuell von Sachverständigen, nach einem mittleren, bei gewöhnlichen Zeit- und Betriebsverhältnissen wahrscheinlichen Ertrage, durch die Bemessungsbehörden erfolgen, d. i. in derselben Weise, wie bisher die Erwerbsteuer bemessen wurde; durch die Auflassung der jährlichen (Einkommen-) Steuerbemessung wird eine mindere Belästigung des Steuerpflichtigen und eine Erleichterung der Aufgabe der Bemessungsbehörden erzielt.

Für die Besteuerung der aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse herrührenden Bezüge wurde jedoch des häufigeren Wechsels wegen, die jährliche Steuerumlage wie bei der bisherigen Einkommensteuer der zweiten Classe beibehalten.

Von der Steuerveranlagung für die selbstständigen Erwerbsunternehmungen durch Commissionen, wie sie in den dem Reichsrathe seinerzeit vorgelegten Erwerbsteuergesetz-Entwürfen der Jahre 1864, 1869 und 1874 beabsichtigt war, erachtete die Regierung abgehen zu sollen in Erwägung der bedeutenden, mit vielen Unanehmlichkeiten verbundenen Mühewaltung und des großen, namentlich von den Erwerbsteuerpflichtigen am drückendsten empfundenen Zeitverlustes, welcher den Staatsbürgern hiedurch erwachsen würde, da diese Commissionen nicht bloß nach je drei Jahren für die allgemeine Steuerbemessung längere Zeit hindurch, sondern außerdem aus Anlaß der Recurse gegen die Steuerbemessungen, des großen Wechsels in den verschiedenartigen Erwerbsunternehmungen und des ununterbrochenen Zuwachses neuer, sowie aus Anlaß der Ansuchen um Steuerermäßigungen wegen Betriebseinschränkungen, perennirend in Anspruch genommen wären.

Hinsichtlich der Bestimmung des Ausmaßes, nach welchem die Erwerbsteuer auf die einzelnen Erwerbsunternehmungen umzulegen sei, steht es wohl außer Frage, daß unter Festhaltung eines Tarifes mit fixen Steuersätzen in beschränkter Zahl eine gleichmäßige, den thatsächlichen Betriebsverhältnissen entsprechende Steuerbemessung nach äußeren Merkmalen der Erwerbsunternehmung bei dem seit dem Bestande der Erwerbsteuerpatente an die Stelle des Zunftwesens getretenen Principe der freien Concurrenz, der Entwicklung des Associationswesens, der Technik in der industriellen Production, den Veränderungen im Verkehr- und Transportwesen und den Absatzverhältnissen, eine absolute Unmöglichkeit ist, insbesondere mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit und die Abstufungen der culturellen und Wirthschaftsverhältnisse in den einzelnen im Reichsrathe vertretenen Ländern.

Da nach dem Grundsatze der Gleichmäßigkeit der Vertheilung der Steuerlast auf alle Steuerobjecte der Ertrag der industriellen und commerziellen Thätigkeit des beweglichen Vermögens gleichmäßig wie der Ertrag des Realbesitzes im Verhältnisse seiner Größe belastet werden soll, so konnte wegen des Wegfalles der Einkommensteuer bei der Aufstellung eines Erwerbsteuertarifes die Einrichtung des gegenwärtig in Kraft bestehenden nur insoweit berücksichtigt werden, daß die Eintheilungen der Erwerbsunternehmungen in Hauptabtheilungen unter Einschaltung der Kategorie der Bergbau- und der Transportunternehmungen zu Wasser und die Aufstellung von Minimalsteuersätzen nach Ortskategorien im Allgemeinen beibehalten wurde; an Stelle der zwischen 1 fl. 5 kr. und 1.575 fl. sich bewegenden Steuersätze wurde eine Scala nach Ertragsstufen mit den entsprechenden Steuersätzen gesetzt, durch welche es möglich wird, die Erträgnisse der verschiedenen Erwerbsunternehmungen vom geringsten bis zum höchsten Betrage verhältnißmäßig zu belasten. Wenn auch die Feststellung eines gleichen Steuerpercentes ohne Rücksicht auf die Höhe der Ertragssumme der verschiedenen Unternehmungen dem Wesen der Ertragsbesteuerung mehr angemessen wäre, so dürfte dennoch die Aufstellung eines mit der Höhe des Ertrages steigenden Steuerpercentes in Erwägung des ungleichen Druckes der gleichpercentigen Belastung des geringen und des der genaueren Erfassung sich leichter entziehenden größeren Ertrages dem Principe einer gerechten Steuervertheilung mehr entsprechen und im Hinblicke auf das zu deckende Staatserforderniß geboten erscheinen.

Das den Steuersätzen zu Grunde liegende mäßig aufsteigende Steuerpercent dürfte der gegenwärtigen Erwerb- und Einkommensteuer gegenüber, den nicht zu unterschätzenden Werth für sich in Anspruch nehmen können, daß es durch die niedrigen Steuersätze für die geringeren Ertragssummen sowohl dem

Steuerträger erleichtert wird, ohne Besorgniß einer Steuerüberbürdung wahrheitsgetreue Erklärungen abzugeben, als es auch den bei der Feststellung der Steuergrundlage betheiligten Organen, Gemeindevertretern und Sachverständigen moralisch möglich wird, ihre Gutachten betreffs der Feststellung des mittleren Ertrages der einzelnen Unternehmungen den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu gestalten und dadurch das bisher waltende demoralisirende Element des gleich hohen Steuerpercentes für alle, auch die geringsten Erwerbsunternehmungen, welches die Abgabe von mit der Wirklichkeit im Einklange stehenden Gutachten und die Bemessung der Einkommensteuer nach dem wirklichen Einkommen fast zur Unmöglichkeit machte, aus der Verwaltung der directen Steuern zu bannen.

In Betreff der Erwerbsteuerbemessung für die Bezüge aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse soll mit Rücksicht darauf, daß der wirkliche jährliche Bezug bekannt ist und die Bemessungsgrundlage bilden muß, durch die Anwendung eines besonderen, nach einem mäßigeren progressiven Steuerfuße construirten Tarifes die Herstellung einer gleichmäßigen Belastung erzielt werden.

Da die Steuerbemessung für die selbstständigen Erwerbsunternehmungen auch nach dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe auf Grund der Gutachten der Gemeindevertretungen und Sachverständigen erfolgt, welche die Bemessungsbehörde ohne hinreichende Gründe nicht unbeachtet lassen kann und den Steuerträgern auch der Beschwerdeweg an den Verwaltungsgerichtshof offen bleibt, so dürfte schon hiedurch dem Einwurfe, daß der Steuerpflichtige der Willkür der Bemessungsbehörde preisgegeben werde, begegnet sein; durch die Bestimmung jedoch, daß über Recurse gegen die Erwerbsteuerbemessung die Steuerlandesbehörde in einer gemischten Commission zu entscheiden hat, ist auch dem Verlangen nach Intervention der Steuerträger bei der Steuerumlage Rechnung getragen, da ja jedem sich beschwert Fühlenden der Recursweg offen steht, dessen Betreten die endgiltige Feststellung der Bemessungsgrundlage unter Mitwirkung von Erwerbsteuerpflichtigen zur Folge hat, durch die Unterlassung eines Recurses aber die Angemessenheit der Besteuerung anerkannt erscheint.

Da die selbstständigen Erwerbsunternehmungen der Einkommensteuer, insoweit sie nicht von derselben befreit sind, nach dem wirklichen Ertrage nach dem Steuerfuße von 5 Percent nebst dem außerordentlichen Zuschlage von 70 bezüglich 100 Percent unterliegen, die Erwerbsteuer aber nach diesem Gesetzentwurfe nur von dem mittleren Ertrage bei gewöhnlichen Betriebsverhältnissen bemessen werden soll, so dürfte der vorliegende Gesetzentwurf für die bereits der Besteuerung unterliegenden Erwerbsunternehmungen nicht bloß die Regelung der Steuerlast nach den zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des Gesetzes bestehenden thatsächlichen Erwerbsverhältnissen, sondern auch insbesondere mit Rücksicht auf die im Vergleiche mit der gegenwärtigen Besteuerung wesentlich geringere Belastung der Erwerbsunternehmungen von kleinerem Betriebsumfange, einen Ausfall des gegenwärtigen Steuerertrages zur Folge haben, welcher jedoch durch die Einbeziehung einer großen Anzahl von bisher gar nicht oder unzureichend besteuerten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen wenigstens theiweise compensirt werden wird.

In Betreff der einzelnen Gesetzbestimmungen wird bemerkt zu

§. 1 und 2.

Wie schon erwähnt, hat die Erwerbsteuer in Ausführung des obersten Grundsatzes der Allgemeinheit der Besteuerung, alle Erträgnisse der wirthschaftlichen Thätigkeit, sie mag selbstständig oder im Dienst- und Lohnverhältnisse ausgeübt werden, zu treffen. Es fallen demnach unter dieselbe auch jene Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, deren Betrieb mit dem Grund- und Hausbesitze verbunden ist, falls diese Objecte keinen Gegenstand der Grund- oder Gebäudesteuer bilden, wogegen die bisherige Besteuerung ruhender Gewerbe, da die Steuerpflicht an den Betrieb einer Erwerbsunternehmung oder nutzbringenden Beschäftigung gebunden ist, nicht mehr Platz greifen kann.

Die Steuerpflicht passiver Unternehmungen fließt aus dem Principe der Objectsbesteuerung und findet ihre Rechtfertigung auch darin, daß der ausnahmsweise Fortbetrieb passiver Unternehmungen doch nur in der Hoffnung eines baldigen, günstigen Wechsels der Betriebsverhältnisse statthaben kann und eine Freilassung von der Steuerpflicht, abgesehen davon, daß auch dem passiven Betriebe alle Staatsanstalten zu Gute kommen, den Staatsschatz zu sehr der Gefahr der Verkürzung auf Kosten der Steuerpflichtigen aussetzen würde.

Die Einbeziehung des Bergwerksbetriebes ist durch dessen Exemtion von der Grundsteuer begründet

§. 3.

Die Dienst- und Lohnbezüge nach dem Aufhören des Dienst- oder Lohnverhältnisses, das ist die Ruhegenüsse, Pensionen, sie mögen dem Dienstleistenden selbst oder seinen Angehörigen zukommen, tragen allerdings den Charakter der Rente an sich; da diese Bezüge jedoch die Fortsetzung der während der Dauer

des Dienst- oder Lohnverhältnisses bestandenen und der Erwerbsteuer unterworfenen Genüsse bilden, dürfte die Fortdauer der gleichmäßigen Behandlung bezüglich der Steuerpflicht gerechtfertigt erscheinen, welche Ansicht auch bereits im Gesetzentwurfe vom Jahre 1869 zur Geltung gebracht und von beiden Häusern des hohen Reichsrathes gebilligt wurde.

Die Bestimmung des Alinea 2, daß die Steuer von den zur Entrichtung dieser Bezüge Verpflichteten unter Vorbehalt des Abzugsrechtes gegenüber dem Bezugsberechtigten zu berichtigen sei, dürfte durch die eminente Vereinfachung der Steuervorschreibung und Einhebung und durch die mindere Belästigung der Steuerpflichtigen um so mehr als gerechtfertigt erkannt werden, als ja die gefürchtete Ueberwälzung der Steuer auf den Arbeitgeber doch nicht von der Steuervorschreibung, sondern von anderen Factoren, dem Angebote und Bedarfe an geeigneten Arbeitskräften, dem Aufschwunge oder Darniederliegen der Industrie und des Verkehrs u. s. w. abhängt, die Erzeugung von Gehässigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei dem heutigen Stande der Aufklärung auch der Arbeiterclasse kaum begründet ist und als im Falle der Unterlassung der rechtzeitigen Steuerzahlung von Seite der im Lohnverhältnisse Stehenden die Einbringung im Executionswege doch nur wieder durch Beschlagnahme der Bezüge derselben bei dem zur Auszahlung Verpflichteten, also die Einhebung der Steuer durch den letzteren Platz greifen müßte.

§. 4.

Die Ausnahmen von der allgemeinen Steuerpflicht sind theils durch die Belastung des Ertrages durch eine Realsteuer begründet, wie der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, und ist dieselbe auf den von der Grundsteuer getroffenen Ertrag beschränkt, welchen bei Verpachtungen der Pachtschilling darstellt, daher der Gewinn, den die Pächter durch ihre Arbeit und Capitalsverwendung zu erzielen vermögen, als von der Grundsteuer nicht getroffen, der Erwerbsteuer unterliegt. Die zu Gunsten ganz kleiner Pachtungen einzelner Grundstücke gemachte Ausnahme empfiehlt sich wegen der Geringfügigkeit des Erwerbes, der meist nur der ländlichen Arbeiterbevölkerung zu Gute kommt; die Freilassung der Verdienste durch nicht stetig ausgeübte Nebenbeschäftigungen mit der Begrenzung auf einen Jahresertrag von 20 fl. — sowie der Lohnbezüge bis einschließig 300 fl. bezüglich 400 fl. — finden ihre Begründung theils in der Nothwendigkeit der Freilassung eines Existenzminimums, theils in der Schwierigkeit und dem Kostenpunkte der Steuerbemessung und Einbringung; die weiteren Ausnahmen gründen sich theils auf Staatsverträge, auf bestehende Gesetze oder auch auf die Undurchführbarkeit der Besteuerung, wie beim Militär, theils auf den Humanitätszweck der Unternehmungen und Beschäftigungen. Gegen die Befreiung der vom Staate auf eigene Rechnung betriebenen Unternehmungen kann umsoweniger ein Bedenken obwalten, als dieselben in erster Linie aus staatlichen Rücksichten betrieben werden und deren eventueller Ertrag dem Staatszwecke zufällt.

§§. 5, 11, 12, 14 und 15.

Dem Charakter der Objectsbesteuerung entsprechend, hat die Grundlage der Steuerbemessung für die Erwerbsunternehmungen der I. Classe die mittlere Ertragsfähigkeit, d. i. der wahrscheinliche Ertrag der Unternehmung zu bilden, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe dem Unternehmer im ungetheilten Betrage verbleibt, oder etwa in Zinsenform an Andere übergeht.

Um die Erreichung des Zweckes, das Princip der Allgemeinheit der Steuerpflicht zur Geltung zu bringen, möglichst zu sichern und auch die Steuerumlage mit der möglichsten Raschheit zu bewerkstelligen, ist es unerläßlich, die Mithilfe der an einer vollständigen Durchführung des Gesetzes durch das Steuerzuschlagsrecht interessirten Gemeinden und namentlich von denselben die Nachweisung der Steuerpflichtigen der ersten und zweiten Classe in Anspruch zu nehmen; die Verpflichtung der zur Auszahlung eines Dienst- oder Lohnbezuges Verpflichteten zur Nachweisung dieser Bezüge besteht auch schon in dem gegenwärtigen Einkommensteuergesetze, wenn auch in einem beschränkteren Umfange.

Bei der Beschaffung der Behelfe von Seite der Steuerpflichtigen zur Feststellung der Steuergrundlage sollte einerseits ein vexatorisches Eindringen in die Privatverhältnisse der Steuerpflichtigen vermieden werden, anderseits müssen diese Behelfe dennoch alle jene Daten liefern, deren Gesammtheit ein richtiges Urtheil in Betreff der Höhe des wahrscheinlichen Ertrages einer Erwerbsunternehmung ermöglicht; eine genaue Bezeichnung der maßgebenden Factoren für die Ertragsfähigkeit jeder der verschiedenartigsten Unternehmungen im Gesetze zu geben, ward schon bei Verfassung der Erwerbsteuerpatente als unausführbar erkannt; es konnten daher im gegenwärtigen Gesetzentwurfe nur im Allgemeinen die wesentlichsten Momente bezeichnet werden und ist daher der Steuerpflichtige zu verhalten, in seiner Anzeige insbesondere jene Momente anzugeben, von welchen die richtige Beurtheilung der Ertragsfähigkeit seiner Unternehmung oder Beschäftigung vorzugsweise abhängt.

Dadurch, daß gegenwärtig auch die Anzeigen der Steuerpflichtigen der zweiten Classe bei dem Gemeindevorstande einzubringen und von diesem der Steuerbehörde mit dem Gutachten desselben vorzulegen sind, sowie dadurch, daß die verschiedenen Bezeichnungen dieser Bezüge für die Steuerpflicht belanglos sind und lediglich die Onerosität eines Bezuges den Anspruch auf dessen Ausscheidung von der Bemessungsgrundlage begründet, soll einerseits eine Controle für die Einbeziehung sämmtlicher Bezüge aus dem Dienst- und Lohnverhältnisse und zwar im vollen Betrage in die Besteuerung geschaffen und anderseits der Ueberbürdung des Steuerpflichtigen durch Besteuerung nicht steuerpflichtiger Bezüge vorgebeugt werden.

§. 6.

Der Ertrag der selbstständigen Erwerbsunternehmungen wird vom Staate bisher durch die Erwerbsteuer mit, nach Ortskategorien und Beschäftigungsabtheilungen festgesetzten Steuersätzen von 1 fl. 5 kr. (in Tirol) bis 1.575 fl., dann durch die fünfpercentige Einkommensteuer, welche nie geringer, als mit dem Drittel der Erwerbsteuer bemessen werden darf, und den außerordentlichen Zuschlag getroffen; die Erwerbsteuer wird in die Einkommensteuer eingerechnet. Von letzterer sind nur jene Künste, Gewerbe, Privatunterricht und Transportunternehmungen, welche in die geringste Erwerbsteuerclasse gereiht sind, befreit.

Von den Dienst- und Lohnbezügen, insoweit sie steuerpflichtig sind, ist die Einkommensteuer bei Beträgen über 630 fl. bis einschließig 1.050 fl. nach Einem Percente, dann von je 1.050 fl. nach einem, um Ein Percent steigenden Steuerfuße zu berechnen, welches Ausmaß von den Bezügen, die 9.450 fl. ö. W. überschreiten, zehn Percent nicht übersteigen darf; zu diesen Steuern kommt noch bei jenen Steuerpflichtigen, deren Gesamtsteuerschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. ö. W. nicht übersteigt, der außerordentliche Zuschlag in der Höhe von sieben Zehntel, bei jenen mit einer 30 fl. übersteigenden Gesammtschuldigkeit, in der Höhe von 10 Zehntel des Ordinariums.

An Stelle dieser complicirten Steuerberechnung ist die Erwerbsteuer für beide Classen der Erwerbsunternehmungen nach den vorliegenden Tarifen A und B zu berechnen. Zur Erläuterung derselben, sowie des hierüber bereits Obangedeuteten wird

a) a) eine Uebersicht der nach den Erwerbsteuer-Patenten und der Allerhöchsten Entschließung vom 5. September 1822 gegenwärtig in Kraft stehenden Erwerbsteuertarifsätze,

b) b) eine Uebersicht der bisherigen niedersten Erwerbsteuersätze sammt außerordentlichem Zuschlage und beziehungsweise dem Drittel der Einkommensteuer,

c) c) eine Darstellung der Construction des Tarifes A für die Erwerbsteuer der I. Classe und

d) d) ein Verzeichniß der Orte mit einer Bevölkerung über 15.000 Seelen, dann

e) e) eine Darstellung der Construction des Tarifes B für die Erwerbsteuer II. Classe

beigeschlossen.

Der Ausfall, welcher sich im Ertrage gegenüber dem gegenwärtigen Erträgnisse der Erwerb- und Einkommensteuer der I. und II. Classe theils aus dem Grunde, daß bisher das wirkliche Einkommen ohne Abzug von Passivzinsen der Einkommensteuer I. Classe unterzogen wurde, während die Erwerbsteuer nur nach der mittleren Ertragsfähigkeit bemessen werden soll, theils in Folge des geringeren Steuerpercentes, insbesondere für die minder capitalskräftigen Kleingewerbe- und Handeltreibenden ergibt, soll, wie erwähnt, theils in der Einbeziehung der bisher unbesteuert gebliebenen Erwerbsunternehmungen, theils in der Personaleinkommensteuer seine Deckung finden.

§. 7.

So sehr für eine Ertragssteuer eine größere Stabilität der Steuerbemessung wünschenswerth ist, so dürfte bei den nicht seltenen, raschen und sehr ausgiebigen Veränderungen in der Betriebsausdehnung der selbstständigen Erwerbsunternehmungen eine längere als dreijährige Bemessungsperiode kaum angemessen erscheinen, wenn nicht zahlreiche Begünstigungen einzelner lucrativer Erwerbsunternehmungen auf Kosten der Concurrenten und zum Nachtheile des Aerars geschaffen werden sollen. Bei den Dienst- und Lohnbezügen erscheint die Beibehaltung der gegenwärtig bestehenden jährlichen Steuerbemessung wegen des häufigen Wechsels im Privatdienstverhältnisse begründet.

§. 8.

Die Bestimmungen über den Ort der Besteuerung enthalten die Ausnahmen von der Regel, „daß für dieselbe der Wohnsitz des Steuerpflichtigen maßgebend ist", welche für die an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen durch das Gesetz vom 29. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 91) bezüglich der Vorschreibung und Einhebung der bestehenden Erwerb- und Einkommensteuer normirt worden sind.

Die Bestimmung über den Ort der Besteuerung für Erwerbsunternehmungen, die im Umherziehen ausgeübt werden, ist in der Natur dieser Unternehmungen begründet.

§. 9.

Die Erwerbsteuer wird gegenwärtig in halbjährigen Raten vorhinein, die Einkommensteuer der I. Classe in vierteljährigen nachhinein, jene der II. Classe in monatlichen Raten eingehoben.

Durch die Bestimmung von vier Quartalsraten mit Beginn jeden Quartals wird eine größere Gleichmäßigkeit in der Einzahlung, eine Erleichterung für neu entstehende und aufhörende Unternehmungen, welche nun bei Beginn und Ende die ganze halbjährige Erwerbsteuer, nach dem Gesetzentwurfe dagegen nur eine vierteljährige Erwerbsteuer zu entrichten haben, und für das Aerar der Vortheil erzielt, daß die für das Steuerjahr durch das Finanzgesetz bewilligten Steuererträge auch noch im Laufe desselben zur Einzahlung gebracht werden können, während bisher die vierte, am 31. December fällige Einkommensteuerrate erst im folgenden Jahre eingebracht werden kann.

§. 10 und 17.

Bezüglich der Organe zur Ausführung der Erwerbsteuerbemessung wird sich auf das Vorgesagte bezogen und nur beigefügt, daß die Bestimmung, wornach die Bemessungsbehörden ermächtigt werden, bei Recursen gegen die Bemessung, wenn die Recursgründe als den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend constatirt werden, im eigenen Wirkungskreise die Richtigstellung der Bemessung vorzunehmen, dem gegenwärtigen, beschränkten Wirkungskreise gegenüber eine raschere Behebung begründeter Beschwerden zum Zwecke hat und daß künftighin die Finanzlandesbehörden auch bezüglich des Ortes der Steuervorschreibung in den Fällen, in welchen dieselbe auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 91) erfolgte, endgiltig entscheiden, während bisher in dieser Frage ein Recurs auch an das Finanzministerium lediglich wegen des Mangels einer Bestimmung über den Instanzenzug im bezogenen Gesetze zulässig war, welche Ausnahme von der allgemeinen Regel des zweigliedrigen Instanzenzuges um so weniger gegründet wäre, als für Entscheidungen in diesen Fällen das Gutachten der Sachverständigen (Handels- und Gewerbekammern) ausschlaggebend ist.

§. 18.

Durch die Festsetzung einer dreijährigen Bemessungsperiode soll der Steuer für selbstständige Erwerbsunternehmungen die mögliche Stabilität verliehen werden, daher im Laufe der Bemessungsperiode eine Erhöhung der Erwerbsteuer in Folge der Ausdehnung des Betriebes nicht einzutreten hat; consequent sollte auch bei einer Einschränkung desselben umsoweniger eine Ermäßigung der Steuer Platz greifen, als es sich ja um eine Steuer handelt, die nicht nach dem vollen, wirklichen, sondern nur nach einem mittleren, wahrscheinlichen Ertrage umgelegt worden ist. Um jedoch der Billigkeit Rechnung zu tragen und auch der Bemessungsbehörde einen sicheren Maßstab für ein gleichförmiges Vorgehen zu geben, wurde ein Sinken des als Bemessungsgrundlage ermittelten Ertrages um 50 Percent festgesetzt; ein geringeres Ausmaß der Betriebs- und bezüglich Ertragsreduction zur Begründung eines gesetzlichen Anspruches auf eine Steuerermäßigung dürfte mit Rücksicht auf die nur dreijährige Bemessungsperiode und auch deßhalb nicht zulässig sein, weil ein solches nur den Vorwand zu zahlreichen Steuerermäßigungsgesuchen bieten würde, welche wegen der Schwierigkeit der Nachweisung andauernder geringerer Einschränkungen des Betriebes — da in solchen Fällen die Werksvorrichtungen gewöhnlich beibehalten werden — meist von keinem Erfolge sein könnten.

Anders verhält es sich bei der Erwerbsteuer der II. Classe; da dieselbe nach dem wirklichen Ertrage bemessen wird, die Veränderungen in demselben leicht und präcis constatirbar sind, so erscheint die Forderung eines genaueren Anschließens des Steuerausmaßes an die Veränderungen im Ertrage in der kürzesten Frist begründet und eine Erhöhung der Steuer nach Maß des Zuwachses an den steuerpflichtigen Bezügen und die sofortige Ermäßigung derselben nach Maß der Verringerung derselben gerechtfertigt.

§. 19 in 21.

Die Strafbestimmungen betreffen theils Handlungen und Unterlassungen, welche eine gänzliche oder theilweise Entziehung von der Steuerpflicht bezwecken oder eine Verkürzung des Aerars zur Folge haben, theils solche Außerachtlassungen von Gesetzesbestimmungen oder behördlichen Anordnungen, bei welchen dies nicht der Fall ist.

In beiden Richtungen sind dieselben erfahrungsgemäß ein Gebot der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit; das Strafausmaß ist jedoch bezüglich der letzteren beschränkt bis auf einen Maximalbetrag von 100 fl.,

während das gegenwärtige Einkommensteuergesetz (§. 32) lediglich die Angemessenheit der Strafe vorschreibt; bezüglich der ersteren Uebertretungen ist der Behörde ein Spielraum vom Zwei- bis Sechsfachen des Betrages, um welchen eine Verkürzung der Steuer stattgefunden hat oder hätte stattfinden sollen, eingeräumt, während bisher ohne Unterschied des Grades der Strafbarkeit, das Vierfache der Erwerbsteuer und das Zweifache der Einkommensteuer als Strafausmaß für Steuerentziehungen normirt ist.

Durch die Bestimmungen über die Verjährung der Strafbarkeit, sowie der erkannten Strafen wird einem Mangel in der bisherigen Steuergesetzgebung begegnet und durch die Bestimmung der verschiedenen Zeitdauer der Strafwürdigkeit, sowie auch durch die Beschränkung der Rekurs-Frist für Ordnungsstrafen der Nothwendigkeit der Beschleunigung der Steuerumlage Rechnung getragen. Die Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung der Strafbarkeit stehen mit den Bestimmungen des Strafgesetzes, §. 229 und 531, sowie jenes über Gefällsübertretungen, §. 487 p. 3 im Einklange.

Die eigentlichen Steuerstrafen wegen vollbrachter oder versuchter Steuerentziehungen haben naturgemäß der Steuercasse (dem Staatsschatze) zuzufließen, aus welchem ja auch die Kosten der Untersuchungen zu bestreiten sind, wogegen die Ordnungsstrafen dem Armenfonde der Gemeinde, in welcher die Steuer vorgeschrieben wurde, überlassen werden.

§. 22.

Nach den bestehenden Gesetzen genießt die Staatsverwaltung bezüglich der Erwerb- und Einkommensteuer keinen weiteren Schutz, als ihn die Bestimmungen der §§. 29 und 43 der Concursordnung vom 25. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1869) gewähren.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nun der Staatsverwaltung bezüglich der Erwerbsteuer von selbstständigen Erwerbsunternehmungen ein gesetzliches Pfandrecht an den, dem Steuerpflichtigen eigenthümlichen Realitäten, in welchen die Unternehmung betrieben wird, an den Werkseinrichtungen und den im Betriebslocale befindlichen Waaren in ähnlicher Weise gewährt werden, wie dies den Realsteuern an den bezüglichen Steuerobjecten mit dem Justizhofdecrete vom 16. September 1825 eingeräumt ist. Ein solcher gesetzlicher Schutz erscheint um so dringender, je leichter sich diese Objecte durch Scheinverträge der executiven Pfändung entziehen lassen und als nach den für die politische Execution der Steuerrückstände bestehenden Normen alle Werkzeuge und Vorrichtungen zur Ausübung des Gewerbes von der Pfändung verschont bleiben müssen.

a)

Uebersicht

der durch die Allerhöchsten Patente vom 31. December 1812, 16. December 1815 20. Juni 1817, 22. Jänner 1824, 9. December 1851 festgesetzten und mit den durch die Allerhöchste Entschließung vom 5. September 1822 eingetretenen Modificationen gegenwärtig noch bestehenden

Erwerbsteuer-Tarifsätze.

Hauptbeschäftigungs-Abtheilung	Classe	Ohne Rücksicht auf die Seelenanzahl		Wien nebst Umgebung von 2 Meilen		Prag, Lemberg, Brünn, Graz, Linz, Laibach, Krakau und Zara		Innsbruck, Trient, Bozen		Orte mit 4.000 und mehr Seelen: in allen Provinzen außer Tirol		Orte mit 4.000 und mehr Seelen: in Tirol		Orte mit 1.000 bis 4.000 Seelen: in allen Provinzen außer Tirol		Orte mit 1.000 bis 4.000 Seelen: in Tirol		Orte mit 1.000 und weniger Seelen: in allen Provinzen außer Tirol		Orte mit 1.000 und weniger Seelen: in Tirol	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Fabriken, insbesondere Landesfabriken.	I	42	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	II	84	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	III	105	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	IV	315	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	V	525	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	VI	735	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	VII	1.050	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	VIII	1.575	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
II. a) Handelsunternehmungen: alle Gattungen von Handelsgerechtigkeit, zu welchen eigene Verleihungen nachgesucht werden müssen, Handelsunternehmungen mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Producten, insoferne sie nicht Erzeugnisse eigener Güter sind. b) Nur für Großhandlungen ohne Rücksicht auf Seelenanzahl.	I	315	.	105	.	52	50	26	25	42	.	21	.	31	50	15	75	2	10	1	05
	II	525	.	157	50	105	.	52	50	84	.	42	.	63	.	31	50	4	20	2	10
	III	735	.	210	.	157	50	105	.	105	.	84	.	84	.	63	.	8	40	4	20
	IV	1.050	.	315	.	315	.	157	50	.	.	105	.	.	.	84	.	16	80	8	40
	V	1.575	.	420	.	.	.	315	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	80
	VI	.	.	525	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	VII	.	.	735	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	VIII	.	.	1.050	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

III. Künste und Gewerbe.	I	.	.	5	25	3	15	1	57·5	3	15	1	57·5	2	62·5	1	31·5	2	10	1	05
	II	.	.	10	50	8	40	3	15	8	40	3	15	5	25	2	62·5	4	20	2	10
1. Einfache Gewerbsbefugnisse.	III	.	.	21	.	15	75	8	40	15	75	8	40	10	50	5	25	8	40	4	20
2. Einfache Fabriksbefugnisse.	IV	.	.	31	50	31	50	15	75	31	50	15	75	21	.	10	50	16	80	8	40
3. Krämer, Hausirer und Standhälter.	V	.	.	42	.	42	.	31	50	42	.	31	50	31	50	21	.	.	.	16	80
4. Alle mit Meisterrecht versehenen Künstler und Gewerbsleute.	VI	.	.	52	50	52	50	42	.	52	50	42	.	.	.	31	50	.	.	.	.
5. Alle freien Gewerbe in Städten, insofern sie nicht zu den Taglöhnern und Hilfsarbeitern gehören.	VII	.	.	63	.	73	50	52	50	.	.	52	50	.	.	.	.	.	.	.	.
	VIII	.	.	73	50	105	.	73	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	IX	.	.	84	.	.	.	105	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	X	.	.	105	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	XI	.	.	210	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.
	XII	.	.	315	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV. Dienstleistungen.	I	.	.	5	25	3	15	1	57·5	2	10	1	05		.	.	.	.	.	.	.
	II	.	.	10	50	8	40	3	15	4	20	2	10								
a) zum Unterrichte	III	.	.	21	.	12	60	8	40	.	.	4	20				frei				
	IV	.	.	.	.	.	.	12	60	.	.	.	.								
	I	.	.	52	50	42	.	21	.	26	25	12	60	10	50	5	25	5	25	2	62·5
	II	.	.	105	.	63	.	42	.	42	.	26	25	15	75	10	50	10	50	5	25
b) zu Geschäftsvermittlungen	III	.	.	157	50	105	.	63	.	63	.	42	.	21	.	15	75	15	75	10	50
	IV	.	.	315	.	210	.	105	.	.	.	63	.	.	.	21	.	.	.	15	75
	V	.	.	.	.	.	.	210	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	I	.	.	10	50	8	40	4	20	5	25	2	62·5	3	15	1	57·5	2	10	1	05
	II	.	.	21	.	15	75	8	40	10	50	5	25	8	40	3	15	4	20	2	10
c) zur Beförderung von Personen und Sachen	III	.	.	52	50	31	50	15	75	21	.	10	50	15	75	8	40	8	40	4	20
	IV	.	.	105	.	52	50	31	50	.	.	21	.	.	.	15	75	.	.	8	40
	V	.	.	.	.	.	.	52	50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

b)

Uebersicht

der bisherigen niedrigsten Erwerbsteuersätze sammt a. o. Zuschlag, beziehungsweise dem 1/3 als Einkommensteuer.

Hauptbeschäftigungs-Abtheilung	Ohne Rücksicht auf die Ortsbevölkerung		Für Wien sammt einem Umkreise von 2 Meilen		Für Prag, Lemberg, Brünn, Graz, Linz, Laibach, Krakau und Zara		Für Orte von und über 4.000 Seelen		Für Orte von und über 1.000 Seelen		Für Orte unter 1.000 Seelen		Anmerkung
	Gulden	kr.	Gulden	kr.	Gulden	kr.	Gulden	kr.	Gulden	kr.	Gulden	kr.	
I. Fabriken	112	..	....	..	....	..	....	.	....	..	....	..	Ordin. sammt 1/3 als Einkommensteuer und dem a. o. Zuschlag.
II. a) Großhandlungen	840	..	....	..	....	.	....	..	....	..	....	..	detto
b) Handelsunternehmungen	....	..	280	..	140	..	112	..	84	..	4	76	detto
III. Künste und Gewerbe	....	..	8	92½	5	35½	5	35½	4	46	3	57	Ordin. sammt a. o. Zuschlag.
IV. Dienstleistungen:													
a) zum Unterrichte	....	..	8	92½	5	35½	3	57	....	..	....	..	detto
b) zur Geschäftsvermittlung	....	..	140	..	112	..	70	..	23	80	11	90	Ordin. sammt 1/3 als Einkommensteuer und dem a. o Zuschlag.
c) zur Beförderung von Personen und Sachen	....	..	17	85	14	28	8	92½	5	35½	3	57	Ordin. sammt a. o. Zuschlag.

c)

Zur Bildung des Tarifes der

Erwerbsteuer I. Classe.

Von den ersten	500 fl.	3	Percent	Steuer.
„ „ zweiten	500 „	4	„	
„ „ „	1.000 „	5	„	
„ „ dritten	1.000 „	6·5	„	
„ „ vierten	1.000 „	8	„	
über	4.000 „	10	„	

Von einem mittleren Ertrage	beträgt die Steuer vom höheren Betrage genau berechnet fl.	kr.	abgerundet fl.	kr.	das ist Percent des höheren Betrages
bis 125 fl.	3	75			3·00
über 125 fl. „ 150 „	4	50			3·00
„ 150 „ „ 200 „	6				3·00
„ 200 „ „ 250 „	7	50			3·00
„ 250 „ „ 300 „	9				3·00
„ 300 „ „ 350 „	10	50			3·00
„ 350 „ „ 400 „	12				3·00
„ 400 „ „ 450 „	13	50			3·00
„ 450 „ „ 500 „	15				3·00
über 500 fl. bis 600 fl.	19				3·17
„ 600 „ „ 700 „	23				3·29
„ 700 „ „ 800 „	27				3·37
„ 800 „ „ 900 „	31				3·44
„ 900 „ „ 1.000 „	35				3·50
„ 1.000 „ „ 1.100 „	40				3·64
„ 1.100 „ „ 1.200 „	45				3·75
„ 1.200 „ „ 1.300 „	50				3·85
„ 1.300 „ „ 1.400 „	55				3·93
„ 1.400 „ „ 1.500 „	60				4·00
über 1.500 fl. bis 1.700 fl.	70				4·12
„ 1.700 „ „ 1.900 „	80				4·21
„ 1.900 „ „ 2.100 „	91	50	92		4·38
„ 2.100 „ „ 2.300 „	104	50	105		4·57
„ 2.300 „ „ 2.500 „	117	50	120		4·80
„ 2.500 „ „ 2.700 „	130	50	130		4·81
„ 2.700 „ „ 2.900 „	143	50	145		5·00
über 2.900 fl. bis 3.200 fl.	166		165		5·16
„ 3.200 „ „ 3.500 „	190				5·43
„ 3.500 „ „ 3.800 „	214		215		5·66
„ 3.800 „ „ 4.100 „	240				5·85
„ 4.100 „ „ 4.400 „	270				6·14
„ 4.400 „ „ 4.700 „	300				6·38
„ 4.700 „ „ 5.000 „	330				6·60

Von einem mittleren Ertrage	beträgt die Steuer vom höheren Betrage genau berechnet fl.	kr.	abgerundet fl.	kr.	das ist Percent des höheren Betrages
über 5.000 fl. bis 5.400 fl.	370				6·85
„ 5.400 „ „ 5.800 „	410				7·07
„ 5.800 „ „ 6.200 „	450				7·26
„ 6.200 „ „ 6.600 „	490				7·42
„ 6.600 „ „ 7.000 „	530				7·57
über 7.000 fl. bis 7.600 fl.	590				7·76
„ 7.600 „ „ 8.200 „	650				7·93
„ 8.200 „ „ 8.800 „	710				8·07
„ 8.800 „ „ 9.400 „	770				8·19
„ 9.400 „ „ 10.000 „	830				8·30
über 10.000 fl. bis 11.000 fl.	930				8·45
„ 11.000 „ „ 12.000 „	1.030				8·58
„ 12.000 „ „ 13.000 „	1.130				8·69
„ 13.000 „ „ 14.000 „	1.230				8·79
„ 14.000 „ „ 15.000 „	1.330				8·87
„ 15.000 „ „ 16.000 „	1.430				8·94
„ 16.000 „ „ 17.000 „	1.530				9·00
„ 17.000 „ „ 18.000 „	1.630				9·06
„ 18.000 „ „ 19.000 „	1.730				9·10
„ 19.000 „ „ 20.000 „	1.830				9·15
über 20 000 fl. bis 22.000 fl.	2.030				9·23
„ 22.000 „ „ 24.000 „	2.230				9·29
„ 24.000 „ „ 26.000 „	2.430				9·35
„ 26.000 „ „ 28.000 „	2.630				9·39
„ 28.000 „ „ 30.000 „	2.830				9·43
„ 30.000 „ „ 32.000 „	3.030				9·47
„ 32.000 „ „ 34.000 „	3.230				9·50
„ 34.000 „ „ 36.000 „	3.430				9·53
„ 36.000 „ „ 38.000 „	3.630				9·55
„ 38.000 „ „ 40.000 „	3.830				9·58
„ 40.000 „ „ 42.000 „	4.030				9·60
„ 42.000 „ „ 44.000 „	4.230				9·61
„ 44.000 „ „ 46.000 „	4.430				9·63
„ 46.000 „ „ 48.000 „	4.630				9·65
„ 48.000 „ „ 50.000 „	4.830				9·66
Ueber 50.000 fl. steigen die Classen der mittleren Jahreserträge um je 5.000 fl. und die Steuerbeträge um je 500 fl.					

d)

Verzeichniß

der Orte mit einer Bevölkerung über 15.000 Seelen nach der Zählung vom 31. December 1880.

Ueber 15.000 bis 35.000		Ueber 35.000 bis 70.000		Ueber 70.000	
Pola	31.683	Krakau	66.095	Wien	726.105
Unter-Meidling	31.551	Hernals	60.307	Prag	162.323
Sinj	31.271	Czernowitz	45.600	Triest	144.844
Rudolfsheim	29.915	Linz	41.687	Lemberg	109.746
Reichenberg	28.090	Währing	40.135	Graz	97.791
Imoschi	27.443	Fünfhaus	39.967	Brünn	82.660
Laibach	26.284	Pilsen	38.883		
Tarnopol	25.819	Ottakring	37.417		
Neulerchenfeld	25.657				
Smichow	24.984				
Salzburg	24.952				
Tarnow	24.627				
Zara	24.536				
Budweis	23.845				
Wiener-Neustadt	23.775				
Kolomea	23.109				
Knin	22.427				
Iglau	22.378				
Przemysl	22.040				
Zizkow	21.212				
Görz	20.920				
Spalato	20.860				
Troppau	20.562				
Innsbruck	20.537				
Olmütz	20.176				
Brody	20.071				
Simmering	19.600				
Dernis	19.457				
Trient	19.585				
Klagenfurt	18.747				
Stanislau	18.626				
Proßnitz	18.417				
Drohobycz	18.225				
Sebenico	18.104				
Marburg	17.628				
Karolinenthal	17.250				
Steyr	17.199				
Eger	17.148				
Aussig	16.524				
Warnsdorf	15.162				

e)

Zur Bildung des Tarifes

für die

Erwerbsteuer von Dienst- und Lohnbezügen.

von den 1.	500 fl.	0·20%
„ „ 2.	500 „	1·80 „
„ „ 3.	500 „	2·— „
„ „ 4.	500 „	2·80 „
„ „ 3.	1.000 „	4·80 „
„ „ 4.	1.000 „	6·80 „
„ „ 5.	1.000 „	8·80 „
über	5.000	10.— „

Von einem Jahresbezuge	beträgt die jährliche Erwerbsteuer genau berechnet fl.	kr.	abgerundet fl.	kr.	das ist Percent vom höheren Bezuge
über 300 fl. bis 350 fl.		70			0·20
„ 350 „ „ 400 „		80			0·20
„ 400 „ „ 450 „		90			0·20
„ 450 „ „ 500 „	1				0·20
über 500 fl. bis 600 fl.	2	80	2	50	0·42
„ 600 „ „ 700 „	4	60	4	50	0·64
„ 700 „ „ 800 „	6	40	6	50	0·81
„ 800 „ „ 900 „	8	20	8		0·89
„ 900 „ „ 1.000 „	10				1.—
„ 1.000 „ „ 1.100 „	12				1·09
„ 1.100 „ „ 1.200 „	14				1·17
„ 1.200 „ „ 1.300 „	16				1·23
„ 1.300 „ „ 1.400 „	18				1·29
„ 1.400 „ „ 1.500 „	20				1·33
über 1.500 fl. bis 1.700 fl.	25	60	25		1·47
„ 1.700 „ „ 1.900 „	31	20	30		1·58
„ 1.900 „ „ 2.100 „	38	80	38		1·81
„ 2.100 „ „ 2.300 „	48	40	48		2·09
„ 2.300 „ „ 2.500 „	58		58		2·32
„ 2.500 „ „ 2.700 „	67	60	68		2·52
„ 2.700 „ „ 2.900 „	77	20	78		2·69

Von einem Jahresbezuge	beträgt die jährliche Erwerbsteuer genau berechnet fl.	kr.	abgerundet fl.	kr.	das ist Percent vom höheren Bezuge
über 2.900 fl. bis 3.200 fl.	95	60	95	. .	2·97
„ 3.200 „ „ 3.500 „	116	. .	115	. .	3·29
„ 3.500 „ „ 3.800 „	136	40	135	. .	3·55
„ 3.800 „ „ 4.100 „	158	80	160	. .	3·90
„ 4.100 „ „ 4.400 „	185	20	185	. .	4·20
„ 4.400 „ „ 4.700 „	211	60	210	. .	4·47
„ 4.700 „ „ 5.000 „	238	. .	240	. .	4·80
über 5.000 fl. bis 5.400 fl.	278	. .	280	. .	5·18
„ 5.400 „ „ 5.800 „	318	. .	320	. .	5·52
„ 5.800 „ „ 6.200 „	358	. .	360	. .	5·81
„ 6.200 „ „ 6.600 „	398	. .	400	. .	6·06
„ 6.600 „ „ 7.000 „	438	. .	440	. .	6·29
über 7.000 fl. bis 7.600 fl.	498	. .	500	. .	6·58
„ 7.600 „ „ 8.200 „	558	. .	560	. .	6.83
„ 8.200 „ „ 8.800 „	618	. .	620	. .	7·05
„ 8.800 „ „ 9.400 „	678	. .	680	. .	7·23
„ 9.400 „ „ 10.000 „	738	. .	740	. .	7·40
über 10.000 fl. bis 11.000 fl.	838	. .	840	. .	7·64
„ 11.000 „ „ 12.000 „	938	. .	940	. .	7·83
„ 12.000 „ „ 13.000 „	1.038	. .	1.040	. .	8·00
„ 13.000 „ „ 14.000 „	1.138	. .	1.140	. .	8·11
„ 14.000 „ „ 15.000 „	1.238	. .	1.240	. .	8·27
„ 15.000 „ „ 16.000 „	1.338	. .	1.340	. .	8.38
über 16.000 fl. bis 17.000 fl.	1.438	. .	1.440	. .	8·47
„ 17.000 „ „ 18.000 „	1.538	.	1.540	. .	8·56
„ 18.000 „ „ 19.000 „	1.638	. .	1.640	. .	8·63
„ 19.000 „ „ 20.000 „	1.738	. .	1.740		8·70

Ueber 20.000 fl. steigen die Classen um je 2.000 fl. und die Steuerbeträge um je 200 fl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Subjective Steuerpflicht.

Der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegen:

a) die von Actiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien betriebenen Erwerbsunternehmungen;
b) Creditinstitute;
c) Sparcassen;
d) Versicherungsanstalten;
e) die dem Gesetze vom 9. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 70) gemäß registrirten und die sonstigen auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden, nicht registrirten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften (Vorschuß- und Creditvereine, Consum-, Rohstoff- und Magazinsvereine, Bau-, Wohnungs- und Werksgenossenschaften und dgl.), welch' letztere ihren Geschäftsbetrieb statutengemäß auf die eigenen Mitglieder beschränken, auch wenn sie von Nichtmitgliedern Darlehen aufnehmen oder Waaren kaufen; ferner
f) die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen;
g) die Gemeindevorschußcassen, sowie überhaupt alle in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern betriebenen Erwerbsunternehmungen, deren Geschäftsleiter zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind.

§. 2.

Steuerbefreiungen.

Von der Besteuerung ausgenommen sind:

a) jene Unternehmungen, welche durch ein besonderes Gesetz von der Erwerb- und Einkommensteuer befreit wurden, für die Dauer dieser Befreiung; jene Unternehmungen hingegen, welche durch Specialgesetze von der Einkommensteuer allein befreit sind, haben für die Dauer der zeitlichen Steuerfreiheit an der durch das gegenwärtige Gesetz normirten Steuer jenen Betrag zu entrichten, welcher ihnen in dem, der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorangegangenen Jahre an Erwerbsteuer sammt außerordentlichem Zuschlage vorgeschrieben war;

b) die österreichisch-ungarische Bank, deren Besteuerung durch ein besonderes Gesetz geregelt ist;

c) die wechselseitigen Versicherungsanstalten und Versicherungsvereine, welche nicht auf Gewinn berechnet sind, wenn deren jährliche bilanzmäßigen Ueberschüsse nicht aus anderen gewinnbringenden Unternehmungen herrühren;

d) die im §. 1 unter lit. e, f und g bezeichneten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Vorschußcassen und die Sparcassen insolange, als der nach den Bestimmungen des §. 3 ermittelte Reinertrag derselben 300 fl. nicht übersteigt.

§. 3.

Steuerbemessungsgrundlagen.

Die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Steuer bildet der in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erzielte, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Reinertrag der steuerpflichtigen Unternehmung.

Den Reinertrag bilden die bilanzmäßigen Ueberschüsse, welche als Zinsen, Dividenden, Tantièmen oder unter welchem Namen immer zur Vertheilung oder sonst zur Verwendung gelangen, in Reservefonde hinterlegt oder auf künftige Rechnung vorgetragen werden.

Ueberdies sind:

A. in die Besteuerungsgrundlage jene Beträge einzubeziehen, welche, ohne in den bilanzmäßig ausgewiesenen Ueberschüssen inbegriffen zu sein, aus den Erträgnissen des Geschäftsjahres zu einem der im vorstehenden Absatze ausdrücklich benannten oder der im Folgenden weiter namhaft gemachten Zwecke verwendet werden:

a) Zur Vergrößerung des in der Unternehmung angelegten Capitals;

b) zur Rückzahlung von Capitalseinlagen, emittirten Theilschuldverschreibungen, Staatsvorschüssen, sowie von auf dem Realbesitze der Gesellschaft hypothecirten und anderen Capitalien, insoweit sie Theile des Anlagecapitals bilden;

c) zur Verzinsung der auf dem Realbesitze der Unternehmung hypothecirten Capitalien, unter

welche jedoch die Prioritätsschulden der Eisenbahn- und anderen Unternehmungen nicht zu subsumiren sind;

d) zur Bestreitung der die Grund- und Gebäudesteuerobjecte betreffenden Auslagen;

e) zu Spenden, Geschenken und anderweitigen Widmungen, welche nicht durch den Geschäftsbetrieb verursacht sind;

f) zur Zahlung der auf Grund dieses Gesetzes entfallenden Steuer sammt Zuschlägen; dieser Steuer sind im ersten Jahre der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes die auf Grund der bis dahin bestandenen Gesetze bemessenen Erwerb- und Einkommensteuern sammt Zuschlägen gleichzuhalten;

g) jener Theil des Verlustvortrages, welcher nicht erst in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erwachsen ist.

B. Dagegen sind in die Besteuerungsgrundlage insbesondere nicht einzubeziehen, beziehungsweise von den bilanzmäßigen Ueberschüssen in Abzug zu bringen:

a) Die bilanzmäßigen Gewinnvorträge aus den Vorjahren;

b) die Erträge aus Grund- und Gebäudesteuerobjecten;

c) die Staatsvorschüsse;

d) die Prämienreserven, welche bei Versicherungsanstalten zur Deckung der am Jahresschlusse noch nicht abgelaufenen Versicherungen bestimmt, dann die Beträge, welche für die bereits angemeldeten Schäden am Jahresschlusse noch nicht zur Auszahlung gelangt sind;

e) die Zinsen der in der Unternehmung verwendeten fremden Capitalien mit Ausnahme der unter A, lit. c) angeführten, sowie auch die Zinsen, welche für die durch wirklich aushaftende, statutenmäßige Darlehen gedeckten Pfandbriefe oder Communalobligationen bei den Hypothekarinstituten verausgabt worden sind;

f) jene Theile des Erträgnisses, welche wegen Abnützung des Inventars oder Betriebsmaterials oder wegen der beim Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz- oder anderen Verluste zur Abschreibung gelangen oder zur Bildung eigener Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlustreserveconti u. dgl.) verwendet werden.

Eine Besteuerung dieser Fonde hat erst dann einzutreten, wenn und insoweit dieselben einer der die Steuerpflicht begründenden Verwendungsarten zugeführt werden, worunter jedoch die Vertheilung des Anlagecapitals bei Auflösung der Gesellschaft oder des Vereines niemals zu begreifen ist.

Die aus diesen Fonden bestrittenen Kosten dürfen in die allgemeine Betriebsrechnung nicht eingestellt werden.

Im Falle einer besonderen verzinslichen Anlage dieser Fonde sind die erzielten Zinsen, soweit dieselben nicht zur Bestreitung der diesen Fonden nach ihrer speciellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, im Jahreserträgnisse zu verrechnen;

g) die den Angestellten der Unternehmung vertragsmäßig ausbezahlten Tantièmen;

h) bei den im §. 1, lit. e), f) und g) bezeichneten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Contributionsfonds- und Gemeindevorschußcassen die festen Gehalte, sowie Remunerationen, welche einzelne Vereinsvorstands- und Aufsichtsrathsmitglieder für ihre dem Vereine geleisteten Dienste erhalten.

C. Ist kein bilanzmäßiger Ueberschuß vorhanden, so sind nur die unter lit. A. erwähnten Beträge unter Gegenrechnung der aus den Einnahmen auszuscheidenden Beträge und des Verlustsaldo zu berücksichtigen.

Die Steuer ist jedoch in solchen Fällen bei Actiengesellschaften, Versicherungsanstalten und Creditinstituten in der Regel nie mit einem geringeren Betrage als eintausend Gulden in Vorschreibung zu bringen; nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen (wie bei Unternehmungen mit geringem Actiencapitale oder bei solchen, welche sich noch in Liquidation befinden und dergl.) wird die Finanzverwaltung ermächtigt, die Steuer auch mit einem geringeren Satze des Tarifes für die Erwerbsteuer der ersten Classe (Gesetz vom . . . . . über die Erwerbsteuer) in Anwendung zu bringen.

§. 4.

Steuerausmaß.

Die Steuer wird mit zehn Percent von dem steuerpflichtigen Reinertrage bemessen.

Bei den im §. 1 unter lit. e), f) und g) bezeichneten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Contributionsfonds- und Gemeindevorschußcassen, deren steuerpflichtiger Reinertrag 300 fl., jedoch nicht 10.000 fl. übersteigt, werden das erste Tausend mit drei Zehntel, das zweite Tausend mit fünf Zehntel und erst die weiteren Beträge voll der Besteuerung unterzogen.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo eine neu errichtete Gesellschaft ihre erste Bilanz aufstellt, oder wenn eine bereits bestehende Gesellschaft eine neue Unternehmung in Betrieb setzt, ist die Steuer in der Regel von fünf Percent des bezüglichen Anlagecapitals, und nur in dem Falle, daß ein fünfpercentiges Erträgniß mit Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist, dann wo das Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, nach dem im Sinne des §. 8 einzubekennenden wahrscheinlichen Ertrage, und zwar in allen diesen Fällen vorbehaltlich der Steuerausgleichung nach aufgestellter Bilanz provisorisch zu bemessen.

§. 5.

Steuerperiode und Verfallszeit der Steuer.

Die Bemessung der Steuer ist jährlich vorzunehmen. Die vorgeschriebene Steuer ist vorhinein in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October fälligen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

§. 6.

Ort der Besteuerung.

Die steuerpflichtigen Erwerbsunternehmungen sind in der Regel in jener Steuergemeinde zur Besteuerung zu bringen, in welcher sich, den Statuten oder der Firmaprotokollirung gemäß, der Sitz der Gesellschaft, oder bei Ermanglung einer solchen Bestimmung die oberste Geschäftsleitung befindet.

Von dieser Regel finden nachstehende Ausnahmen statt:

1. Für Bergwerke und jene gewerblichen und industriellen Unternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder vermöge ihrer Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, sowie für deren allfällige Zweiganstalten ist die Vorschreibung der Steuer nach den Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 91) jedoch in der Art vorzunehmen, daß die restlichen 80 Percent auf die verschiedenen Betriebsorte im Verhältnisse der Einzelnbruttoerträgnisse vertheilt werden.

Der im §. 3 des bezogenen Gesetzes der Finanzverwaltung eingeräumte Vorbehalt bleibt auch in Ansehung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft.

2. Handelsunternehmungen werden in jener Steuergemeinde besteuert, in welcher sich die Geschäftsleitung befindet, und, wenn letztere in mehreren Zweigabtheilungen geführt wird, wo sich die oberste Geschäftsleitung befindet.

3. Rücksichtlich der Bemessung und Vorschreibung der Steuer von Eisenbahnunternehmungen sind die Grundsätze des Gesetzes vom 8. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 61), und rücksichtlich der Creditinstitute und Versicherungsgesellschaften, dann der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft und der Donau-Dampfschifffahrtgesellschaft, welche ihren Geschäftsbetrieb auf die Länder der ungarischen Krone ausdehnen, die Gesetze vom 28. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 89) und vom 11. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 54) in Anwendung zu bringen.

§. 7.

Oberste Leitung und Organe der Steuerveranlagung.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt unter der obersten Leitung des Finanzministers durch die Steuerverwaltungsbehörden und Aemter.

§. 8.

Steuerbekenntnisse.

Jede steuerpflichtige Unternehmung hat durch den zu ihrer Vertretung bestellten Vorstand jährlich längstens 14 Tage nach abgehaltener Generalver-

sammlung das Bekenntniß über den erzielten, nach §. 3 steuerpflichtigen Reinertrag bei der zuständigen Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Dem Bekenntnisse sind die vollständige Bilanz, sowie die statutenmäßig von der Generalversammlung oder den hiezu berufenen Organen genehmigten Rechnungsabschlüsse (Gewinn- und Verlustconto) und Geschäftsberichte in zwei Exemplaren, ferner bei Zweiganstalten die Darstellung des Einzelnertrages nach den verschiedenen Betriebsorten (§. 6, Punkt 1) anzuschließen.

Neu errichtete Unternehmungen (§. 12) haben den Gesellschaftsvertrag (Statuten) in Vorlage zu bringen und insoferne aus diesem das Anlagecapital nicht ersichtlich ist, dieses abgesondert nachzuweisen.

Wo ein Anlagecapital nicht ausgewiesen werden kann, ist jener Ertrag einzubekennen, welcher mit Rücksicht auf den Geschäftsumfang und auf andere unter ähnlichen Verhältnissen betriebene Geschäfte sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt (§. 4).

§. 9.

Prüfung der Bekenntnisse.

Werden die Bekenntnisse oder die zur Prüfung derselben erforderlichen Rechnungsbehelfe nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht, so ist die Feststellung der Bemessungsgrundlage und Bemessung der Steuer auf Grund der im geeigneten Wege herbeizuschaffenden Rechnungsbehelfe (Bilanzen, Geschäftsberichte u. s. w.) ohneweiters vorzunehmen.

Die steuerpflichtige Unternehmung ist verpflichtet, die ihr von der Steuerbehörde zum Zwecke der Steuerbemessung abverlangten Auskünfte und Nachweisungen, insofern sie in diesem Gesetze begründet sind, gewissenhaft zu liefern; auch haben alle öffentlichen Behörden und Aemter die Bemessungsorgane wirksam zu unterstützen und ihnen über ihr Ansuchen die für die Durchführung dieses Gesetzes nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung zu ertheilen.

§. 10.

Steuerzahlungsauftrag.

Die Bemessung der Steuer wird dem Steuerpflichtigen in Form eines Zahlungsauftrages bekannt gegeben.

Bis zu dem Zeitpunkte der Zustellung des Zahlungsauftrages ist die Steuer im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) nach der Gebühr des Vorjahres, und zwar im ersten Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes nach dem Betrage der Erwerb- und Einkommensteuer des Vorjahres vorbehaltlich der Ausgleichung zu entrichten.

§. 11.

Recurse.

Gegen die Steuerbemessung kann der Steuerpflichtige unter Beobachtung des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) recurriren. Im Recurse hat derselbe den Nachweis über die

Unrichtigkeit der von ihm bestrittenen Bemessungsgrundlagen beizubringen.

Die Steuerbemessungsbehörde hat bei Richtigbefund der Recursangaben eine neuerliche Bemessung vorzunehmen. Wird dem Recurse nur theilweise stattgegeben, so ist im Bescheide eine kurze Begründung mit neuerlicher Einräumung des Recursrechtes beizufügen. Diese neuerlichen, sowie alle Recurse, welche die Steuerbemessungsbehörde gleich ursprünglich als nicht begründet erachtet, sind der Finanzlandesbehörde zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen.

Recurse haben keine aufschiebende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuer.

§. 12.

Aenderungen im Laufe des Steuerjahres.

a. Neu entstehende Unternehmungen.

Neu entstehende Unternehmungen haben innerhalb 14 Tagen vom Zeitpunkte der Eröffnung des Geschäftsbetriebes an, die Anzeige bei der Steuerbehörde erster Instanz, in deren Bezirk statutenmäßig der Sitz der Gesellschaft, oder in Ermanglung einer solchen Bestimmung die oberste Geschäftsleitung sich befindet, zu machen.

Die Steuerzahlung beginnt hiernach von jenem Steuerquartale an, in welches der Beginn des Betriebes der Unternehmung fällt.

b) Gänzliche Betriebseinstellung.

Hört im Laufe eines Steuerjahres eine Unternehmung ganz auf, so hat die Steuerbehörde über Ansuchen des Steuerpflichtigen nach erfolgter Constatirung der Einstellung der Unternehmung die Abschreibung der für dieselbe vorgeschriebenen Steuer im betreffenden Steuerjahre von dem, dem eingebrachten Ansuchen nächstfolgenden Steuertermine an, zu veranlassen.

c) Veränderungen im Besitze von Unternehmungen.

Gelangt eine bereits bestehende Unternehmung im Laufe des Steuerjahres in den Besitz einer im §. 1 bezeichneten Gesellschaft oder Anstalt, so ist die Steuer in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des §. 4 von jenem Steuerquartale an, in welchem die Besitzveränderung stattfindet, provisorisch vorzuschreiben.

Die Steuerausgleichung ist sohin wie in dem im §. 4 vorgesehenen Falle vorzunehmen.

§. 13.

Strafbestimmungen.

Wird das Entstehen einer steuerpflichtigen Unternehmung nicht angezeigt oder werden in den nach §. 8 vorzulegenden Bemessungsbehelfen Daten verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht, welche auf die Feststellung der Besteuerungsgrundlage derart von Einfluß sind, daß dadurch die Vorschreibung einer Steuer vereitelt oder die Vorschreibung einer geringeren Steuerquote veranlaßt wurde oder werden sollte, so ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, welche mit dem zwei- bis sechsfachen Betrage der Steuer zu

bemessen ist, um welche der Staatsschatz verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde. Außerdem ist der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

Andere Außerachtlassungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbehörden auf Grund dieses Gesetzes ergehenen Aufforderungen können von denselben mit Ordnungsstrafen von 1 bis 100 Gulden geahndet werden.

Die Straferkenntnisse sind von der Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen. Gegen Straferkenntnisse sind Recurse unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) an die Finanzlandesbehörde zulässig, welche hierüber entgiltig entscheidet.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche Recurse ergriffen wurden, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben, jedoch kann die Sicherstellung des Strafbetrages veranlaßt werden. Straferkenntnisse werden bei fruchtlos verstrichener Recursfrist mit Ablauf derselben, im Falle des eingebrachten Recurses mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der Finanzlandesbehörde rechtskräftig.

Die Strafbeträge sind in der für die Einbringung der Steuer selbst vorgeschriebenen Weise einzubringen. Die Ordnungsstrafen fließen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Unternehmung sich befindet.

§. 14.

Haftung für die Strafe.

Die im §. 1 bezeichneten Erwerbsunternehmungen, welche sich bezüglich der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber vertreten lassen, haften auch für die Ordnungsstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

§. 15.

Verjährung der Strafen.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen und Unterlassungen, welche mit dem zwei- bis sechsfachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich die straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist und wenn derselbe innerhalb dieser Frist sich nicht ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz zu Schulden kommen ließ.

Wird die Verjährung durch eine neue strafbare Handlung oder Unterlassung unterbrochen, so beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens der zur Verjährung vorgeschriebene volle Zeitraum erst mit Ablauf des Jahres, in welchem das letzte Vergehen begangen worden ist, neu zu laufen.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Die Strafbarkeit der nach §. 13 mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Außerachtlassungen, sowie die Ordnungsstrafen selbst, verjähren in sechs Monaten.

§. 16.

Haftung für die Steuer.

Der Steuer sowie den Nebengebühren wird ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten an den der Unternehmung gewidmeten Realitäten des Steuerpflichtigen, sowie an den Werkvorrichtungen und an den erzeugten Producten, insolange sich diese in den Betriebslocalitäten befinden, eingeräumt.

Dieses Pfandrecht ist auf jene rückständigen Schuldigkeiten beschränkt, welche, vom Zeitpunkte der executiven Veräußerung der Pfandobjecte zurückgerechnet, nicht länger als drei Jahre aushaften.

§. 17.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 188 . . in Wirksamkeit, mit welchem Zeitpunkte die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Besteuerung der im §. 1 bezeichneten Erwerbsunternehmungen, insoweit es sich nicht um die Steuerbemessung für eine diesem Zeitpunkte vorangehende Steuerperiode handelt, außer Kraft treten.

Das Gesetz vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23), betreffend die Einhebung von Verzugszinsen für die im vorgeschriebenen Termine nicht eingezahlten directen Steuern und die Einhebung dieser Steuern überhaupt, hat auch auf die nach dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Steuern der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine volle Anwendung.

§. 18.

Vollzug des Gesetzes.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen.

Die Begründung für die Regelung der Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine durch ein specielles Gesetz wurde bereits in den Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe über die Erwerbsteuer gegeben.

Die Einbeziehung jener Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen, für welche das Gesetz vom 27. December 1880 (R. G. Bl. Nr. 151) geschaffen wurde, in den vorliegenden Gesetzentwurf, wird damit begründet, daß durch dieses letztere Gesetz nur einige Bestimmungen der bestehenden Erwerb- und Einkommensteuergesetze in ihrer Anwendung auf die genannten Genossenschaften und die Vorschußcassen eine Abänderung erfuhren, die übrigen aber aufrecht blieben; daß somit in Folge der gänzlichen Aufhebung der bestehenden Erwerb- und Einkommensteuergesetze ein Nachtragsgesetz zu dem obbezogenen Gesetze hätte geschaffen werden müssen, jede nicht streng gebotene Zersplitterung der Steuergesetzgebung aber im Interesse der Steuerpflichtigen sowohl als der Steuerverwaltung hintanzuhalten ist, und eine gemeinsame Regelung der Besteuerung für die bezeichneten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen und die übrigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen mit Rücksicht auf die vielen für sämmtliche ganz gleichmäßigen Bestimmungen unter Aufrechthaltung der wesentlichsten Sonderbestimmungen des Gesetzes vom 27. December 1880 sich als sachgemäß und der Gesetzesökonomie entsprechend darstellt.

Die nach §. 1 nach diesem Gesetzentwurfe der Besteuerung zu unterziehenden Unternehmungen, Anstalten und Vereine unterliegen gegenwärtig, insofern sie auf Gewinn berechnet sind, der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer I. Classe, oder, sofern dies nicht der Fall ist, nur der Einkommensteuer in der III. Classe.

Die unter lit. e), f) und g) des §. 1 verzeichneten Genossenschaften und Vereine sind durch das Gesetz vom 27. December 1880 von der Erwerbsteuer befreit und unterliegen der Einkommensteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

In den dem Reichsrathe seinerzeit vorgelegten Gesetzentwürfen, betreffend die Reform der directen Steuern aus den Jahren 1869 und 1874, erscheinen die in Rede stehenden Erwerbsgesellschaften und Vereine in die Erwerbsteuer der I. Classe eingereiht.

Nach den Regierungsvorlagen, betreffend die Regelung der directen Steuern vom Jahre 1876 hatte die Erwerbsteuerpflicht nach dem Erwerbsteuerpatente für die eigentlichen Erwerbsunternehmungen aufrecht zu verbleiben, an die Stelle der Einkommensteuer I. Classe für diese letztbezeichneten Unternehmungen, sowie an die Stelle der Einkommensteuer III. Classe für die nicht der Erwerbsteuer unterliegenden Anstalten und Vereine hatte die im Gesetzentwurfe E, betreffend die Besteuerung von Actiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen eingeführte Steuer zu treten, in welche jedoch die Erwerbsteuer der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen einzurechnen war.

Der gegenwärtigen Gesetzesvorlage liegen im Wesentlichen dieselben Principien zu Grunde, auf welchen der obbezogene Gesetzentwurf lit. E vom Jahre 1876, bezüglich die bei den Verhandlungen in der

376. bis 379. Sitzung der VIII. Session hierüber vom hohen Abgeordnetenhause in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse, dann das Gesetz vom 27. December 1880 in Betreff der Besteuerung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen beruhen.

Die Steuer ist sonach auf Grund von Bekenntnissen in der Regel von dem Reineinkommen nach einem bestimmten Percente mit Ausschluß von weiteren Staatszuschlägen zu bemessen; die Bemessungsgrundlage hat der bilanzmäßige Ueberschuß des vorausgegangenen Geschäftsjahres zu bilden, an welchem nur die im Gesetze genau bezeichneten Zu- und Abrechnungen platzgreifen dürfen.

Was nun die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes betrifft, so sind im §. 1 die gegenwärtig unter das Gesetz vom 27. December 1880 fallenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und Vorschußcassen unter lit. e), f) und g) abgesondert von den übrigen Genossenschaften aufgeführt, da die den Ersteren mit dem obbezogenen Gesetze gewährten Begünstigungen durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine Schmälerung im Wesentlichen nicht erfahren sollten.

Eine Ausdehnung dieser Begünstigungen auch auf die Productivgenossenschaften konnte nicht für hinreichend begründet erkannt werden, da der Klage über eine härtere Behandlung derselben gegenüber den gleich capitalkräftigen Unternehmungen einzelner Personen dadurch begegnet wird, daß letztere nach der mittleren Ertragsfähigkeit, somit ohne Rücksicht auf die Zinsen von den in der Unternehmung verwendeten fremden Capitalien, dagegen erstere zwar nach dem wirklichen Ertrage, jedoch nach Ausscheidung der Passivzinsen verwendeter fremder Gelder besteuert werden.

§. 2.

Unter die Steuerbefreiungen lit. a) fallen die Eisenbahnunternehmungen, welchen bei der Concessionsertheilung eine mehrjährige Steuerfreiheit zugesichert wurde, und die österreichisch-ungarische Bank, deren Steuerfreiheit im Statute derselben selbst geregelt ist.

Der beschränkende Beisatz bei den wechselseitigen Versicherungsgesellschaften findet nur auf jene Unternehmungen Anwendung, welche Ueberschüsse nicht bloß durch Mehreinnahmen an Prämien und Zinsen aus den angelegten Capitalien gegenüber den auszuzahlenden Versicherungssummen, sondern auch durch förmliche gewinnbringende Geschäfte, wie durch Verbindung mit Creditvereinen, erzielen.

Die den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften im Gesetze vom 27. December 1880 zugestandene Steuerbefreiung, im Falle der Reinertrag 300 fl. nicht übersteigt, erscheint auch auf die Sparcassen ausgedehnt, um das Entstehen und die Kräftigung dieser Institute zu fördern.

§. 3.

Die Bestimmungen über die Steuerbemessungsgrundlage weichen von dem Gesetzentwurfe des Jahres 1876, wie er aus den bei der zweiten Lesung gefaßten Beschlüssen des hohen Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, darin ab, daß auch die Zinsen von den in der Unternehmung dauernd angelegten Capitalien, mit Ausnahme der auf dem Realbesitze der Unternehmung hypothecirten, zu den steuerpflichtigen bilanzmäßigen Ueberschüssen nicht zugerechnet werden; diese Abweichung ist darin begründet, daß diese Zinsen künftig der Rentensteuer unmittelbar unterzogen werden sollen.

Die Bestimmung, daß die zur Verzinsung der auf dem Realbesitze der Unternehmung hypothecirten Capitalien verwendeten Beträge in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen sind, steht im nothwendigen Zusammenhange mit der Bestimmung sub B lit. b, wonach die Erträge aus dem Realbesitze in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen, sonach aus den bilanzmäßigen Ueberschüssen auszuscheiden sind.

Eine weitere Abweichung ist darin gelegen, daß unter die in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehenden Beträge auch die Spenden, Geschenke und Widmungen an bestehende Wohlthätigkeitsanstalten aufgenommen wurden. Diese Abweichung basirt auf dem Grundsatz, daß bei Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrages nur die durch den Geschäftsbetrieb bedingten Ausgaben, unter welche Wohlthätigkeitsspenden nicht gezählt werden können, in Abrechnung gebracht werden dürfen.

Unter die in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehenden Posten wurde sowohl im Gesetzentwurfe vom Jahre 1876, als in dem Gesetze vom 27. December 1880, auch jener Betrag aufgeführt, welcher zur Zahlung der auf Grund der betreffenden Gesetze zu entrichtenden Steuer verwendet wird; diese Bestimmung wurde im vorliegenden Gesetzentwurfe dahin ergänzt, daß der Steuer auch die Steuerzuschläge beigefügt wurden, und daß für das erste Jahr der Anwendung dieses Gesetzes dieser Steuer die für das Vorjahr entrichtete Erwerb- und Einkommensteuer gleichgehalten wird.

Dieser letztere Beisatz entspricht der Tendenz des Gesetzes, da im ersten Jahre der Anwendung desselben eine auf Grund dieses Gesetzes entrichtete Steuer noch nicht vorliegen kann, diese aber durch die bisherige Erwerb- und Einkommensteuer vertreten wird.

Die Beifügung der Zuschläge erscheint durch die Erwägung begründet, daß diese in einem gewissen Sinne ein Accessorium der Steuer bilden, daher für dieselben in logischer Consequenz die gleiche Behandlung wie für die Hauptsache, die Steuer, platzzugreifen hätte, daß überdies die Hinweglassung der Zuschläge bei dem Umstande, daß dieselben bei den Unternehmungen in der Regel mit den Steuern vereint verbucht werden, den betreffenden Unternehmungen sowie den Bemessungsorganen vielfache zeitraubende Erhebungen und Nachweisungen verursachen würde.

In den Erwerbsteuergesetzentwürfen vom Jahre 1869 und 1874 wurde im §. 6 bezüglich der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen bestimmt, daß, wenn das Reinerträgniß nicht Ein Percent des Anlagecapitals erreichen sollte, die Erwerbsteuer von Einem Percent desselben zu bemessen sei.

Da aber die Ausführung dieser Bestimmung bei der Verschiedenartigkeit der Actienunternehmungen drückende Steuerbelastungen im Gefolge haben würde, so wurde für Actiengesellschaften, Versicherungsanstalten und Creditinstitute der Steuerminimalsatz von 1.000 fl. als Regel angenommen und für exceptionelle Fälle die Finanzverwaltung ermächtigt, Steuersätze des Erwerbsteuertarifes auch unter 1.000 fl. in Anwendung zu bringen.

§. 4.

Die im Gesetze vom 27. December 1880 den unter dasselbe fallenden Genossenschaften und Vorschußcassen gewährten Erleichterungen werden mit der Beschränkung aufrecht erhalten, daß sie nur auf Unternehmungen mit einem steuerpflichtigen Reinertrage bis einschließlich 10.000 Gulden platzzugreifen haben, da Unternehmungen mit einem, diese Summe überschreitenden Ertrage bereits einer derartigen Entwicklung und Capitalskraft sich erfreuen, daß eine ausnahmsweise Steuererleichterung nicht mehr für hinreichend gerechtfertigt angesehen werden kann.

§. 6.

Bezüglich der Bestimmungen über den Ort, wo die Steuer in Vorschreibung zu bringen ist, werden die bestehenden Gesetze aufrecht erhalten, welche aus den wiederholten eindringlichsten Berathungen des Reichsrathes hervorgegangen sind, wobei alle hiebei berührten Interessen in Berücksichtigung gezogen wurden, daher die Regierung an denselben nicht rütteln zu sollen erachtete, wenn auch bis in die jüngste Zeit sich Stimmen namentlich für die Steuertheilung bei Handelsunternehmungen, Banken und Creditinstituten, die in Zweigabtheilungen Geschäfte betreiben, und auch für einen anderen Modus der Steuervorschreibung für Eisenbahnen erhoben haben.

Die Bestimmung, daß die restlichen 80 Percent auf die verschiedenen Betriebsorte im Verhältnisse der Einzelnbruttoerträgnisse zu vertheilen sind, bildet nur eine Ergänzung des Gesetzes vom 29. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 91.)

In Betreff der übrigen Gesetzesbestimmungen über die Fälligkeitstermine, Instanzenzüge u. s. w. wird sich auf die Bemerkungen über das Erwerbsteuergesetz, welches die gleichen Bestimmungen enthält, bezogen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über die

Rentensteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Gegenstand der Rentensteuer.

Der Rentensteuer unterliegen Einkünfte jeder Art, welche durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder eine diese letztere vertretende Steuer nicht unmittelbar getroffen sind.

Hieher gehören insbesondere die Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, von Landes-, Bezirks-, Gemeindeanlehen, von den in Actien- oder anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen angelegten Capitalien, von privaten Darlehen und anderen Schuldforderungen, Dividenden von Actien jener Erwerbsunternehmungen, welche von der Erwerb- oder einer dieselbe vertretenden Steuer dauernd befreit sind, Pachtzinse von, der Gebäudesteuer nicht unterliegenden Gebäuden, Leibrenten, stehende Jahresbezüge aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsanstalten, Jahresbezüge, welche nicht aus dem Dienst- oder Lohnverhältnisse herstammen, Renten überhaupt und Bezüge für Ueberlassung der Ausübung von Berechtigungen, Entschädigungen für aufgehobene Rechte, die auf Grund und Boden haftenden, von der Realsteuer nicht berührten Naturalbezüge und Genüsse, sie mögen auf Realitäten bücherlich versichert sein oder nicht, die rentirenden Capitalien mögen in Gewerbs- und Handelsunternehmungen, bei Erwerbsgesellschaften, Vereinen oder Einzelpersonen angelegt, sie mögen mit Schuldscheinen, Pfandbriefen, Wechseln oder sonst verbrieft oder unverbrieft sein.

§. 2.

Subjective Steuerpflicht.

Zur Zahlung der Steuer ist Derjenige verpflichtet, welchem der steuerpflichtige Bezug zukommt.

Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder haben die aus denselben fließenden Bezüge, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, die aus anderen Ländern stammenden Bezüge nur dann zu versteuern, wenn sie innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder sich bleibend aufhalten und nicht nachweisen, daß diese Bezüge schon außer diesen letzteren Ländern in einem Staate, welcher in dieser Hinsicht die hierländigen Staatsangehörigen nach demselben Grundsatze behandelt, mit einer Steuer belegt sind.

Nichtangehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unterliegen in Betreff jener Bezüge, die von den im §. 7 bezeichneten Cassen und Erwerbsunternehmungen ausbezahlt werden, unbedingt, rücksichtlich anderer Bezüge nur dann der Rentensteuer, wenn sie in diesen Ländern bücherlich sichergestellte Capitalien oder Realitäten besitzen und vermöge dieses Besitzes eine nach §. 1 steuerpflichtige Rente beziehen, oder wenn sie seit Einem Jahre ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, jedoch in dem letzteren Falle nur hinsichtlich jener Bezüge, die ihnen aus diesen Ländern zufließen.

§. 3.

Befreiungen.

Der Rentensteuer unterliegen nicht:

1. die Zinsen von Staatsobligationen und die Entschädigungsbeträge für aufgehobene Gefälle, auf welche das Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, Anwendung hat, sowie die Zinsen aus allen Staats-, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstigen Anlehen, welchen die Steuerfreiheit durch Specialgesetze zugesichert wurde;

2. die Steuerzuschläge und sonstigen Umlagen der Länder, Bezirke, Gemeinden, Handels- und Gewerbekammern, welche denselben zur Bedeckung ihrer Auslagen bewilligt sind, sowie jene Gebühren, welche von ihnen zur Bestreitung der Kosten der öffentlichen Verwaltung bezogen werden;

3. die Zinsen von Einlagen in Postsparcassen (Gesetz vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56);

4. die Rentenbezüge der cumulativen Waisencassen, der Postsparcassen (Gesetz vom 28. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 56), Armeninstitute und Invalidenfonde, der Kranken-, Armenversorgungs- und sonstigen Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten und der für diese Zwecke bestehenden Stiftungen, dann der aus Staats-, Landes- und Gemeindemitteln erhaltenen wissenschaftlichen Institute, Lehr- und Erziehungsanstalten;

5. die unter §. 1 dieses Gesetzes fallenden Bezüge, welche 300 fl. jährlich nicht übersteigen, wenn

der Bezugsberechtigte kein anderweitiges Einkommen hat;

6. der Ertrag der von der Gebäudesteuer aus dem Titel der Widmung befreiten Gebäude.

Die Befreiung in den Fällen sub Punkt 4 und 5 erstreckt sich jedoch nicht auf jene Zinsen und Dividenden, von welchen die Steuer gemäß §. 7 bei Auszahlung derselben von den betreffenden Cassen und Unternehmungen in Abzug gebracht wird.

§. 4.

Besteuerungsgrundlage.

Die Grundlage zur Besteuerung bildet die Gesammtsumme der steuerpflichtigen Erträge, welche der Bezugsberechtigte in dem Steuerjahre bezieht.

Bestehen diese Erträge nicht in barem Gelde, sondern in Naturalien oder sonstigen Leistungen, so sind dieselben nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen des Vorjahres in Geld zu veranschlagen.

§. 5.

Steuerausmaß.

Die Rentensteuer wird von den im §. 7 bezeichneten Capitalszinsen und Dividenden mit zehn Percent, von allen übrigen nach §. 1 dieses Gesetzes steuerpflichtigen Zinsen und Renten nach dem vollen Betrage des ermittelten Rentenbezuges mit fünf Percent bemessen.

§. 6.

Ort der Besteuerung.

Die Rentensteuer wird mit Ausnahme jener Fälle, in welchen dieselbe nach §. 7 von den Cassen und Unternehmungen bei Auszahlung des Bezuges eingehoben wird, in jener Steuergemeinde vorgeschrieben und eingehoben, in welcher die steuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat.

Falls der Steuerpflichtige als Angehöriger der Länder, für welche dieses Gesetz Geltung hat, außer diesen Ländern lebt, ist die Steuer in seiner Heimatsgemeinde vorzuschreiben und einzuheben.

Einem Ausländer, welcher vermöge seines Realbesitzes eine nach §. 1 steuerpflichtige Rente bezieht, wird, falls er im Auslande lebt, die Rentensteuer in jener Steuergemeinde, in welcher dessen Realbesitz gelegen ist, vorgeschrieben und eingehoben.

§. 7.

Steuereinhebung.

Die Rentensteuer ist in der Regel von dem Steuerpflichtigen in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October fälligen Raten zu zu entrichten.

Die Steuer von den Zinsen jener Theile der Staatsschuld, auf welche das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) keine Anwendung findet, von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, dann der von Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Creditinstituten, Versicherungsanstalten und Sparcassen (§. 1 des

Gesetzes vom . . . . . , betreffend die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen) ausgegebenen Schuldverschreibungen und den auf dem Realbesitze derselben hypothecirten Capitalien, ferner von Zinsen aus Landes-, Bezirks- und Gemeindeanlehen, sowie von Dividenden der Actien jener Erwerbsunternehmungen, welche der Erwerb- oder einer dieselbe vertretenden Steuer nicht unterliegen, ist bei Auszahlung dieser Bezüge und Dividenden von den betreffenden Cassen (Erwerbsunternehmungen) in Abzug zu bringen und an die zuständigen Steuercassen abzuführen.

Das Gesetz vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) hat auch auf die Rentensteuer Anwendung; im ersten Jahre der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes ist bis zu deren Vorschreibung die Steuer nach der Gebühr der auf Grund des Patentes vom 29. October 1849 vorgeschriebenen Einkommensteuer zu entrichten.

§. 8.

Behörden und Organe.

Die Veranlagung der Rentensteuer erfolgt unter der obersten Leitung des Finanzministers durch die Steuerverwaltungsbehörden.

§. 9.

Verfahren zur Feststellung der Steuergrundlage.
a) Einbringung von Bekenntnissen und Anzeigen.

Jedermann, der sich im Genusse von, nach §. 1 steuerpflichtigen Bezügen befindet, ist verpflichtet, in der von der Steuerlandesbehörde festgesetzten Frist diese Bezüge mit Ausnahme jener, von denen die Rentensteuer nach §. 7 im Wege des Abzuges eingehoben wird, nach dem Stande vom 1. Jänner des Steuerjahres bei der Steuerbemessungsbehörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften, Steuerlocalcommissionen, Steueradministrationen), in deren Amtsbereich dessen ordentlicher Wohnsitz, beziehungsweise seine Heimatsgemeinde oder der Realbesitz des Ausländers gelegen ist, alljährlich einzubekennen.

Das Bekenntniß hat die nähere Bezeichnung des Bezuges, des den Ertrag gewährenden Objectes, und insofern dieses eine Capitalssumme ist, den Zinsfuß und den Gesammtinteressenbezug, sowie den Namen und Wohnort des zur Zahlung der Zinsen Verpflichteten zu enthalten.

Innerhalb derselben Frist und in derselben Art hat die zur Auszahlung des Bezuges verpflichtete Person oder Casse die Anzeige über die von ihr zu erfolgenden rentensteuerpflichtigen Genüsse der zuständigen Steuerbemessungsbehörde zu überreichen.

Jene Gesellschaften und Anstalten, welchen gemäß §. 7 obliegt, die Rentensteuer von den Zinsen der von ihnen emittirten Schuldverschreibungen und der auf ihrem Realbesitze sichergestellten Capitalien bei deren Auszahlung in Abzug zu bringen, haben die Anzeige über die im Laufe des Jahres fällig werdenden Capitalszinsen summarisch unter Angabe

der Capitalsschuld und des Zinsfußes sowie der eintretenden Rückzahlungen in der für die Einbringung des Bekenntnisses festgesetzten Frist bei der zuständigen Steuerbemessungsbehörde alljährlich einzubringen.

Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder, sowie die vermöge ihres Besitzes im Genusse einer steuerpflichtigen Rente befindlichen Ausländer, die außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes sich aufhalten, haben hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen sich durch einen hierlands domicilirenden Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Geschieht die Einbekennung seitens des Bezugsberechtigten mittelst eines Machthabers, so ist die schriftliche stempelfreie Vollmacht beizubringen.

Für Minderjährige, Curanden, Concursmassen, haben die Vormünder (Väter), Curatoren und Vermögensverwalter, für weltliche und geistliche Gemeinden, Corporationen und Gesellschaften, für Kirchen und Stiftungen deren Vorstehungen die vorgeschriebenen Bekenntnisse oder Anzeigen einzubringen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder geschieden oder es würde dieser stillschweigenden Ermächtigung widersprochen oder die Gattin stände als minderjährig, in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel.

§. 10.

b) Prüfung der Bekenntnisse und Anzeigen.

Die Steuerbehörde hat die vorgelegten Bekenntnisse und Anzeigen in Bezug auf Form und Inhalt zu prüfen und sohin die Bemessungsgrundlage ziffermäßig festzustellen.

Jedermann ist gehalten, die ihm von der Steuerbehörde zum Zwecke der Steuerbemessung abverlangten Auskünfte und Nachweisungen, insofern sie in diesem Gesetze begründet sind, gewissenhaft zu liefern. Deßgleichen haben alle öffentlichen Behörden und Aemter die Steuerbemessungsorgane wirksam zu unterstützen und ihnen über ihr Ansuchen die zur Durchführung dieses Gesetzes nöthigen Auskünfte mit Beschleunigung zu ertheilen.

Werden die Bekenntnisse oder Anzeigen nicht rechtzeitig überreicht, so ist, wenn der Steuerbehörde der Bestand eines steuerpflichtigen Rentenbezuges auf einem anderen Wege bekannt geworden ist, und der besonderen Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses binnen einer bestimmten Frist nicht entsprochen wird, mit der Feststellung der Besteuerungsgrundlage und Bemessung der Steuer ohne Weiteres vorzugehen.

§. 11.

c) Berücksichtigung von Passiven.

Passivzinsen dürfen vom steuerpflichtigen Bezuge in der Regel nicht abgerechnet werden.

In dem Falle jedoch, wenn auf einem bestimmten Rentenbezug eine auf privatrechtlichem Titel

beruhende, mit demselben in unmittelbarem Zusammenhange stehende Last haftet, welche den Ertrag desselben vermindert, ist, wenn die Steuer nicht im Wege des Abzuges durch eine Casse hereingebracht wird, über gehörige Nachweisung der Betrag dieser Last in Abzug zu bringen, und insoweit er steuerpflichtig ist, auf Grund des vorgeschriebenen Bekenntnisses und der Anzeige hierüber, der besonderen Besteuerung zuzuführen. Bei Leibrenten ist derjenige Betrag auszuscheiden, um den dieselbe höher ist, als die nach sechs Percent berechneten Zinsen des Leibrentencapitals.

§. 12.

Steuerbemessung und Bekanntgabe derselben.

Die Steuer wird rücksichtlich jener Bezüge, welche im Wege des Abzuges bei Auszahlung derselben besteuert werden (§. 7), von den betreffenden Cassen (Erwerbsunternehmungen) unter Controle der Steuerbehörde, rücksichtlich aller übrigen Bezüge dagegen von der kompetenten Steuerbehörde bemessen, welche das Bemessungsergebniß dem Steuerpflichtigen mittelst Zahlungsauftrages bekannt zu geben hat.

Die vertragsmäßige Uebertragung der Rentensteuer von dem zur Leistung derselben Verpflichteten, beziehungsweise die Zahlungsübernahme durch den Schuldner ist ungiltig.

§. 13.

Recurse.

Gegen die Steuerbemessung kann der Steuerpflichtige unter Beobachtung des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, an die Finanzlandesbehörde recurriren.

Im Recurse hat der Steuerpflichtige den Nachweis über die Unrichtigkeit der von ihm bestrittenen Bemessungsgrundlage beizubringen.

Die Steuerbemessungsbehörde hat bei Richtigbefund der Recursangaben eine neuerliche Bemessung vorzunehmen.

Wird dem Recurse nur theilweise stattgegeben, so ist im Bescheide eine kurze Begründung mit neuerlicher Einräumung des Recursrechtes beizufügen.

Diese neuerlichen, sowie alle Recurse, welche die Bemessungsbehörde gleich ursprünglich als nicht begründet erachtet, sind der Finanzlandesbehörde zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen. Diese Recurse haben keine einhaltende Kraft rücksichtlich der Maßregeln zur Einbringung der Steuer.

§. 14.

Kataster.

Ueber die Rentensteuer wird ein Kataster errichtet, dessen Anlage und Führung im Verordnungswege zu regeln ist.

§. 15.

Aenderung der Steuervorschreibung im Laufe des Steuerjahres.

Eine Aenderung der Steuervorschreibung im Laufe des Steuerjahres findet statt:

a) wenn der steuerpflichtige Bezug ganz erlischt oder sich um 25 Percent vermindert,
b) wenn ein steuerpflichtiger Bezug neu entsteht oder der bereits besteuerte sich um 25 Percent erhöht.

In den unter a) erwähnten Fällen kann der zur Steuerzahlung Verpflichtete bei der Steuerbehörde die Abschreibung verlangen, welche, insoweit sich der Grund des Begehrens erwahrt, von dem auf den Zeitpunkt des Ansuchens nächstfolgenden Steuerquartale an in dem entsprechenden Betrage zu bewilligen ist.

In den unter b) bezeichneten Fällen ist von dem Bezugsberechtigten, sowie von dem zur Entrichtung des Bezuges Verpflichteten binnen vierzehn Tagen von dem Tage des Entstehens des neuen Bezuges oder des Zuwachses an, das vorgeschriebene Bekenntniß, beziehungsweise die Anzeige (§. 9) hierüber, bei der Steuerbehörde einzubringen, welche die Steuerbemessung und Vorschreibung von dem auf den Zeitpunkt des Zuwachses nächstfolgenden Steuerquartale an vorzunehmen hat.

§. 16.

Aenderung des Wohnsitzes.

Wenn der zur Einzahlung der Steuer Verpflichtete im Laufe des Steuerjahres seinen ordentlichen Wohnsitz in einen anderen Ort verlegt, so ist er gehalten, hievon binnen vierzehn Tagen der Steuerbehörde die Anzeige zu machen, damit die Steuervorschreibung von dem auf das Einschreiten folgenden Steuerquartale angefangen auf den neuen Aufenthaltsort übertragen und der Steuercataster richtig gestellt werden könne.

§. 17.

Strafbestimmungen.

Wer einen steuerpflichtigen Bezug nicht einbekennt (§. 9), oder in dem vorgelegten Bekenntnisse unrichtige Angaben macht, welche auf die Feststellung der Steuerbemessungsgrundlage derart von Einfluß sind, daß dadurch die Vorschreibung einer Rentensteuer ganz vereitelt oder die Bemessung einer geringeren Steuerquote veranlaßt wurde oder werden sollte, ist mit dem Zwei- bis Sechsfachen des Betrages zu bestrafen, um den der Staat verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde.

Außerdem ist der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

Andere Außerachtlassungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbehörden auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Aufforderungen können mit Ordnungsstrafen von Einem bis Hundert Gulden geahndet werden.

Die Straferkenntnisse sind von der Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen.

Gegen Straferkenntnisse sind die Recurse unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März

1876 (R. G. Bl. Nr. 28) zulässig, über welche die Finanzlandesbehörde endgiltig entscheidet.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben; jedoch kann die Sicherstellung des Strafbetrages veranlaßt werden.

Straferkenntnisse werden bei fruchtlos verstrichener Recursfrist mit deren Ablauf, im Falle des eingebrachten Recurses mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der Steuerlandesbehörde rechtskräftig.

Die Strafbeträge sind in der für die Einbringung der Steuer selbst vorgeschriebenen Weise einzubringen.

Die Ordnungsstrafen fließen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher der Steuerpflichtige seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

§. 18.

Haftung für die Strafe.

Vereine, Gesellschaften und andere Personen, welche durch Geschäftsführer, Bestellte oder Machthaber überhaupt hinsichtlich der ihnen durch die Steuervorschriften auferlegten Verpflichtungen vertreten werden, haften auch für die Ordnungsstrafen, welche gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Nicht eigenberechtigte Personen sind der Haftung für die ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

§. 19.

Verjährung der Strafbarkeit und der Strafe.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem zwei- bis sechsfachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist, und wenn derselbe innerhalb dieser Frist sich nicht ein neues Vergehen gegen dieses Gesetz zu Schulden kommen läßt.

Wird die Verjährung durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung unterbrochen, so beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens der zur Verjährung vorgeschriebene volle Zeitraum erst mit Ablauf des Jahres, in welchem das letzte Vergehen begangen worden ist, neu zu laufen.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Die Strafbarkeit der nach §. 17 mit Ordnungsstrafen zu ahndenden Außerachtlassungen, sowie die Ordnungsstrafen selbst verjähren in sechs Monaten.

§. 20.

Haftung für die Steuer.

Der Rentensteuer sammt Nebengebühren wird ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor

allen Privatpfandrechten an jenen steuerpflichtigen Bezügen eingeräumt, von welchen die Steuer zu entrichten ist. Dieses Pfandrecht ist auf jene rückständigen Rentensteuerbeträge sammt Nebengebühren beschränkt, welche vom Zeitpunkte der Geltendmachung desselben an gerechnet, nicht länger als drei Jahre aushaften.

§. 21.

Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 188 . in Wirksamkeit, mit welchem Zeitpunkte das Einkommensteuerpatent vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439), insoweit es nicht bereits durch die Gesetze vom . . . . . über die Erwerbsteuer und über die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen aufgehoben wurde, außer Kraft tritt.

§. 22.

Vollzug des Gesetzes.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe über die Rentensteuer.

Durch das Gesetz vom 24. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 88) über die Regelung der Grundsteuer und jenes vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17), betreffend einige Aenderungen der Gebäudesteuergesetze wurde die Besteuerung des Ertrages des unbeweglichen Vermögens bereits nach den Grundsätzen des Ertragsteuersystems geregelt, durch die Gesetzentwürfe über die Erwerbsteuer und in Betreff der Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen wird nach denselben Grundsätzen die Besteuerung des Ertrages der selbstständigen Erwerbsunternehmungen mit oder ohne Verbindung mit Capital und der Bezüge aus dem Dienst- oder Lohnverhältnisse angestrebt; durch den Gesetzentwurf über die Rentensteuer sollen jene Vermögensobjecte in die Besteuerung gezogen werden, welche dem Besitzer ohne Anwendung einer Arbeit von seiner Seite einen Ertrag gewähren, und hiemit soll das System der Ertragsbesteuerung zum Abschlusse gelangen.

Die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer besonderen Capitalrentensteuer im Ertragssteuersysteme ist wissenschaftlich anerkannt, und hat sich diese Steuer auch bereits in vielen Staaten eingebürgert, wie: in England, Italien, Baden, Württemberg, Bayern; sie besteht auch in Ungarn.

Der Ertrag der unter die Rentensteuer fallenden Objecte ist auch in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gegenwärtig größtentheils gesetzlich der Besteuerung unterworfen, und zwar auf Grund des Patentes vom 10. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 412) das Einkommen von Capitalien, welche auf dem, der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume haften, durch die dem Schuldner ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges bei Auszahlung der Zinsen von denselben, dann auf Grund des Patentes vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) die Zinsen von Darlehen und anderen stehenden Schuldforderungen, die Leibrenten oder andere den Zinsengenuß von einem Capitale vertretenden Renten, welche der Einkommensteuer in der III. Classe auf Grund der Bekenntnisse der Bezugsberechtigten unmittelbar unterworfen werden und das Einkommen an Zinsen der Capitalsschulden einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung durch die Berechtigung derselben zum Steuerabzuge bei der Zinsenzahlung.

Die Zinsen der Staatsschuld und die Entschädigungsbeträge für aufgehobene Gefälle sind durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) besteuert.

Es ist jedoch eine notorische Thatsache, daß das mit den vorbezogenen Patenten den Schuldnern gestattete Steuerabzugsrecht von denselben in der Regel nicht zur Geltung gebracht werden konnte, daß daher der Besitzer von, auf Realitäten oder Erwerbsunternehmungen ausgeliehenen Capitalien in der Regel im steuerfreien Genusse der Zinsen von denselben verblieb.

Mit den Gesetzen vom 7. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 49) über die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme und vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17), betreffend die Gebäudesteuer, wurde im Artikel III, bezüglich im §. 12 bestimmt, daß der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 angeordnete außerordentliche Zuschlag zu entfallen habe, daß jedoch das im Punkte 6 den Grund-, bezüglich Hausbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Grund-, bezüglich Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, für die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 aufrecht bleibe.

Da nun mit dem Eintritte der Wirksamkeit der dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorliegenden Ertragssteuergesetze das Einkommensteuerpatent außer Kraft tritt, so erlischt dieses den bezeichneten Schuldnern gewährte Steuerabzugsrecht, und blieben demnach die Zinsen von, auf grund- und gebäudesteuerpflichtigen Realitäten sichergestellten Capitalien und von Darlehensschulden der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen, wie bisher in der Regel thatsächlich, nunmehr auch gesetzlich steuerfrei.

Schon in den beim Reichsrathe eingebrachten Gesetzentwürfen über die Rentensteuer (1863) und über die Zins- und Rentensteuer (1864) wurde als Gegenstand derselben der nicht schon durch die Real- oder Erwerbsteuer unmittelbar getroffene Ertrag in Geld oder Naturalien aus Einnahmsquellen in den k. k. Staaten bezeichnet, speciell die Zinsen von Darlehen und anderen Schuldforderungen, Leibrenten und Renten überhaupt, die auf Grund und Boden haftenden, von der Realsteuer nicht berührten Naturalbezüge und Genüsse, oder die an deren Stelle tretenden Geldleistungen, sie mögen auf Realitäten bücherlich versichert sein oder nicht, die rentirenden Capitalien mögen in Gewerbs- und Handelsunternehmungen ꝛc. angelegt, verbrieft oder unverbrieft sein, angeführt.

In dem im Jahre 1869 im Reichsrathe eingebrachten Gesetzentwurfe wegen Einhebung einer Rentensteuer von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, der Landesanlehen und der Dividenden von Actien solcher Gesellschaften, welche der Erwerbsteuer nicht unterliegen, wurde von der Einführung einer allgemeinen Rentensteuer, durch welche das System der Ertragssteuer vollendet würde, Umgang genommen und sich auf die obangeführten Objecte beschränkt, weil die beiden wichtigsten Objecte dieser Steuer: die Zinsen der Staatsschuld und die Zinsen der auf Realitäten hypothecirten Capitalien nicht einbezogen werden können; erstere nicht, weil sie schon durch das Gesetz über die Convertirung der Staatsschuld der Besteuerung unterzogen sind, letztere aber erfahrungsgemäß von dem Gläubiger auf den Schuldner, das ist den Besitzer der verpfändeten Realität, der ohnehin schon durch die Grund- oder Gebäudesteuer getroffen ist, überwälzt werden und daher nur eine Ueberbürdung des verschuldeten Besitzers zur Folge haben.

Es waren sonach nicht principielle, aus dem Wesen der Ertragsbesteuerung oder aus der Natur der Zinsen von Hypothekarcapitalien fließende, sondern Opportunitätsgründe, welche für diese Beschränkung maßgebend waren.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe wird nun im §. 1 das Gebiet der Rentensteuer wieder erweitert und werden als Gegenstand derselben erklärt: alle Renten aus Vermögensobjecten, deren Ertrag durch die Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer oder eine diese letztere vertretende Steuer nicht unmittelbar getroffen ist. Die Einwendung, daß dadurch der Ertrag an Zinsen von auf steuerpflichtigen Realitäten sichergestellten oder an Erwerbsunternehmungen dargeliehenen Capitalien zweimal einer Ertragssteuer: beim Zinsenbezugsberechtigten durch die Rentensteuer, beim Schuldner durch die Grund- oder Gebäude-, bezüglich Erwerbsteuer unterworfen werde, kann als stichhältig nicht erkannt werden, weil nach dem obersten Grundsatze der Allgemeinheit der Steuerpflicht alle Objecte, welche einen Ertrag gewähren, in die Besteuerung gezogen werden sollen und Niemand, dem ein steuerpflichtiger Ertrag zufließt, von der Beitragsleistung befreit werden soll, eine Freilassung der Zinsgläubiger von der Besteuerung des Zinsertrages ihrer Capitalien auch eine Ungerechtigkeit gegen die sämmtlichen übrigen dadurch überbürdeten Steuerträger in sich schließen würde.

Nach der gesetzlichen Aufhebung des außerordentlichen Zuschlages zur Grund- und Gebäudesteuer und bei dem Wegfall des Einkommensteuerpatentes und somit jedes Steuerabzugsrechtes des Schuldners bei der Zinsenzahlung, erscheint aber der Zinsenertrag von Darlehenscapitalien wie vor dem Erscheinen der Patente vom 10. und 29. October 1849 von jeder Besteuerung befreit.

Auch die von der Theorie der Steuerüberwälzung anläßlich des Rentensteuergesetzentwurfes vom Jahre 1869 erhobenen Bedenken dürften gegenwärtig wenn nicht ganz entfallen, so doch nicht von solchem Gewichte sein, um die Freilassung der in Rede stehenden Capitalzinsen gegenüber der Belastung der übrigen Ertragsobjecte und dem Erfordernisse der Staatsverwaltung zu rechtfertigen, da im Vergleiche mit jener Periode gegenwärtig das Verwendung suchende Capital in viel reicherem Maße vorhanden ist, wie dies die Convertirungen der verzinslichen öffentlichen und Privatanlehen in Anlehen mit niedrigerem Zinsfuße, die Zinsermäßigungen der Sparcassen und anderer Geldinstitute darthun.

Eine Abwälzung der Rentensteuer vom Zinsen- und Rentenbezugsberechtigten auf den Schuldner und daher eine Ueberbürdung desselben ist demnach, abgesehen von der gesetzlich auszusprechenden Unzulässigkeit derselben, gegenwärtig in geringerem Maße zu besorgen.

Da der Zinsfuß in Oesterreich noch immer höher ist, als in den meisten benachbarten capitalkräftigeren Staaten, daher auch das ausländische Capital mehr als je seine Verwendung in Oesterreich sucht, so ist gegenwärtig auch ein Verdrängen des Capitals in das Ausland und eine Schädigung der inländischen Industrie durch eine unmittelbare Besteuerung der Capitalszinsen nicht zu besorgen.

Im Gegentheile kann jede Maßregel, welche geeignet ist, die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte zu fördern, und eine solche ist wohl die Durchführung eines alle Ertragsquellen möglichst gleichmäßig belastenden Steuersystems, durch die hiedurch bewirkte Erhöhung des Staatscredites nur wohlthätig auf den Privatcredit zurückwirken und somit eher ein Zufließen fremder Capitalien auf den österreichischen Geldmarkt zur Folge haben.

§. 2.

Die subjective Steuerpflicht erstreckt sich nicht bloß auf alle Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Länder, sondern auch auf die Nichtangehörigen derselben, jedoch nur bezüglich des aus diesen Ländern bezogenen Ertrages nach dem im Allgemeinen auch in ausländischen Gesetzgebungen vorherrschenden Grundsatze, daß Ausländer nur hinsichtlich des aus dem Lande, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, bezogenen Einkommens der Besteuerung zu unterziehen sind. Die Verpflichtung nicht im Lande wohnender Ausländer zur Versteuerung rentensteuerpflichtiger Erträge, die sie in Folge ihres Realbesitzes oder bücherlich sichergestellter Capitalien in Oesterreich genießen, erscheint als eine Consequenz des Ertragssteuersystems gleich ihrer Verpflichtung zur Entrichtung der Grund- und Gebäudesteuer vom Realbesitze und als eine Forderung der Gerechtigkeit gegenüber der Steuerpflicht der Staatsangehörigen.

§. 3.

Die Ausnahmen von der allgemeinen Steuerpflicht sind theils in dem Umstande, daß die Steuerobjecte bereits durch ein anderes Gesetz der Besteuerung unterzogen erscheinen (Staatsobligationszinsen), theils darin, daß den Steuerobjecten das Criterium einer steuerpflichtigen Rente nicht zukommt (Steuerzuschläge), theils in dem humanitären Zwecke der bezugsberechtigten Institute und Stiftungen, theils in der auch in den bisher bestehenden Gesetzen anerkannten Nothwendigkeit der Freilassung eines Existenzminimums und in der verhältnißmäßigen Gleichstellung in der Besteuerung mit den strenggenommen unter dieses Gesetz fallenden Pensions- und Ruhegenüssen begründet.

§. 5.

Die Besteuerung der Capitalszinsen und Renten erfolgt gegenwärtig nach einem verschiedenen Steuerfuße.

Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) wird die Einkommensteuer von sämmtlichen Gattungen der auf fünfpercentige Effecten umgewandelten fundirten allgemeinen Staatsschuld mit Ausnahme der im §. 2 dieses Gesetzes aufgeführten, d. i. der von der Conventirung ausgenommenen Gattungen, mit 16 Percent; von den Zinsen der von der Convertirung ausgenommenen Lottoanlehen der Jahre 1854 und 1860, dann von den Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle mit 20 Percent; von den übrigen auf Grund des Patentes vom 29. October 1849 in der III. Einkommenclasse steuerpflichtigen Zinsen und Renten mit 10 Percent (5 Percent Ordinarium und 100 Percent Zuschlag) eingehoben.

In Betreff der Einkommensteuer von den Zinsen der hypothekarisch oder bei Gewerbsunternehmungen angelegten Capitalien wird das den Schuldnern gesetzlich eingeräumte Abzugsrecht mit dem Gesetze vom 26. Juli 1865 (R. G. Bl. Nr. 54) auch auf die durch dieses Gesetz eingeführte Erhöhung des Staatszuschlages (2/5 des Ordinariums, d. i. auf eine 7percentige Steuer) ausgedehnt; mit dem Gesetze vom 26. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 72) wird nur das den Gewerbsunternehmern gesetzlich eingeräumte Recht, die Einkommensteuer, welche auf die bei ihnen angelegten Capitalien entfällt, von den Zinsen dieser Capitalien in Abzug zu bringen, auch für die mit diesem Gesetze eingeführte Erhöhung des Staatszuschlages um 3/5 der ordentlichen Gebühr giltig erklärt, somit ein 10percentiger Steuerabzug gestattet.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe wurde bei Bestimmung des Steuerfußes von einer Progression abgesehen, da eine solche mit Rücksicht auf die Sicherheit, Stabilität und die Leichtigkeit der Beschaffung des Renteneinkommens und auf den Umstand, daß letzteres in den selteneren Fällen die alleinige Einkommensquelle des Steuerpflichtigen bildet, wie bei der Besteuerung des Ertrages aus dem Realbesitze, im Ertragssteuersysteme nicht hinreichend begründet erschien; dagegen wurde bei der Bestimmung der Höhe des Steuerpercentes ein Unterschied gemacht zwischen Zinsen und Renten, die gegenwärtig schon effectiv der Besteuerung meist durch Abzug bei deren Auszahlung (§. 7) unterliegen: für dieselben wurde das bisherige Steuerausmaß von 10 Percent beibehalten, und zwischen jenen Zinsen, die bisher wohl gesetzlich, aber erfahrungsgemäß bis auf seltene Ausnahmen nicht factisch der Besteuerung durch das Steuerabzugsrecht des Schuldners unterlagen, die daher durch die unmittelbare Steuerzahlungspflicht erst in Folge dieses Gesetzes zur Besteuerung herangezogen werden sollen, d. i. die große Masse der Hypothekar-

darlehenszinsen und der übrigen Zinsen und Renten, welche sich leichter der Besteuerung zu entziehen vermögen; für diese wurde das Ausmaß mit 5 Percent festgesetzt, wodurch auch die Würdigung der oberwähnten Bedenken gegen diese Besteuerung vom volkswirthschaftlichen Standpunkte ihren Ausdruck findet.

§. 7.

In Betreff der Steuereinhebung werden im Allgemeinen die bisher für die Einkommensteuer der dritten Classe geltenden Bestimmungen beibehalten.

Die Verlegung der Fälligkeitstermine auf den Beginn des Quartals ist wie bei den übrigen Steuern durch die Rücksicht auf die Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalte begründet.

Die Verpflichtung der Actiengesellschaften und Anstalten zur Einhebung der Rentensteuer, welche auf die von denselben auszuzahlenden Zinsen von Theilschuldverschreibungen (Prioritätsobligationen, Pfandbriefe) und Hypothekarschulden entfällt, bei der Auszahlung derselben und zu deren Abfuhr an die Steuercasse, ist eine nothwendige Folge der Bestimmung in dem Gesetzentwurfe, betreffend die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen, wornach auch die Zinsen der in diesen Unternehmungen dauernd angelegten Capitalien, abweichend von den bisherigen Normen und Steuergesetzentwürfen, in die Steuerbemessungsgrundlage dieser Unternehmungen nicht einbezogen werden sollen. Diese Schuldverschreibungen lauten in der Regel nicht auf den Namen, eine Nachweisung der Zinsenbezugsberechtigten zum Zwecke der unmittelbaren Steuervorschreibung und Einhebung wäre den Erwerbsunternehmungen nicht möglich, und so würde der Ertrag dieser Darlehenskategorie sich der Besteuerung wegen Mangels an Controle fast gänzlich entziehen, welcher Steuerentgang im Interesse der übrigen dadurch mittelbar geschädigten Staatsbürger nur im gesetzlichen Wege hintangehalten werden kann.

Der Unterschied zwischen dem, den obbezeichneten Erwerbsunternehmungen nach dem gegenwärtig in Kraft stehenden Einkommensteuergesetze gegenüber ihren Gläubigern im Regreßwege zustehenden Steuerabzugsrechte und der ihnen durch den Rentensteuergesetzentwurf auferlegten Pflicht der Steuereinhebung für die Staatsverwaltung, bedarf wohl keiner näheren Beleuchtung.

§§. 8, 9 und 15.

Da die Bemessung der Steuer auf Grund der Bekenntnisse der Steuerpflichtigen ohne die Mitwirkung von Vertrauenspersonen durch die Steuerbehörden zu erfolgen hat, so erscheint eine Controle der Bekenntnisse durch die Verpflichtung zur Einbringung der Anzeigen von Seite der zur Leistung der Zinsen und Renten Verpflichteten unerläßlich, wenn nicht ein großer Theil des Einkommens gerade der leistungsfähigeren Steuerträger unbelastet bleiben soll. Die Bekenntnisse und Anzeigen sind nach dem Stande vom 1. Jänner zu verfassen, da bei dieser Gattung der Erträgnisse es keinen Schwierigkeiten unterliegt, die Größe derselben für das Jahr im vorhinein zu berechnen, und da die Steuer doch aus dem Ertrage des laufenden Jahres zu leisten ist, wesentliche Aenderungen des Ertrages im Laufe des Jahres aber berücksichtigt werden.

§. 11.

Dem Charakter der Rentensteuer als einer Ertragsteuer entsprechend, können auch bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage dieser Steuer Passiven nicht in Abzug gebracht werden; die gestattete Ausnahme des Abzuges von auf Renten privatlich haftenden, mit denselben im unmittelbaren Zusammenhange stehenden Lasten entspricht dem Grundsatze; die Steuer von dem Steuerpflichtigen direct einzuheben und stellen sich derlei Lasten als Bedingungen des Rentenbezuges, als Beschaffungskosten derselben dar. Die Bestimmung bezüglich der Ausscheidung der Capitalsannuitätsquote aus dem Leibrentenbetrage bezweckt die Beschränkung der Besteuerung auf den eigentlichen Ertrag und entspricht auch der gleichen Bestimmung im gegenwärtigen Einkommensteuergesetze.

§. 15.

Die Berücksichtigung der im Laufe des Jahres eintretenden Aenderungen im Rentenbezuge, wenn dieselben 25 Percent erreichen, sowie des Entstehens neuer oder des gänzlichen Aufhörens bestehender Renten durch Richtigstellung, bezüglich Vorschreibung oder Löschung der Steuervorschreibung ist im gegenwärtigen Einkommensteuergesetze nicht gestattet, dürfte aber der Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit

entsprechen und deren Durchführung mit Rücksicht auf die Beschränkung dieser Bestimmung auf die dem Bezugsberechtigten unmittelbar vorgeschriebenen Steuerbeträge keine großen Schwierigkeiten bereiten.

§. 12.

Die Bestimmung, daß die vertragsmäßige Uebernahme der Rentensteuerzahlung durch den Schuldner ungiltig ist, bezweckt die Verhinderung oder doch Erschwerung der Steuerüberwälzung von Seite des Steuerpflichtigen, welche Bestimmung auch in den Steuergesetzen anderer Staaten, so namentlich in dem neuesten Capitalrentensteuergesetze in Bayern vom 2. Juni 1881, Aufnahme gefunden hat.

Die übrigen Bestimmungen bezüglich des Recursrechtes, Katasters, der Strafen, Haftung und Verjährung derselben, dann der Haftung für die Steuer, entsprechen den allgemeinen, auch in den übrigen Steuergesetzentwürfen zum Ausdrucke gebrachten Grundsätzen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über die

Personaleinkommensteuer.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Steuerobject.

Der Personaleinkommensteuer unterliegt das gesammte jährliche Reineinkommen eines Steuerpflichtigen, welches den Betrag von 600 Gulden übersteigt.

§. 2.

Steuersubject.

Steuerpflichtig ist:

Jeder Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dessen gesammtes, nach Maßgabe dieses Gesetzes zu berechnende jährliche Reineinkommen den Betrag von 600 Gulden übersteigt, und zwar jede physische Person und jene Corporationen, deren Mitgliedern kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Theil des Vermögens oder des Einkommens zusteht.

Auf die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unterliegen, wenn sie in diesen Ländern wohnen, der Personaleinkommensteuer

mit ihrem gesammten Einkommen; wenn sie sich bleibend außer diesen Ländern aufhalten, nur hinsichtlich des aus letzteren fließenden Einkommens.

Nichtangehörige dieser Länder unterliegen, wenn ihr gesammtes jährliches Reineinkommen den steuerfreien Betrag (§. 1) übersteigt, der Personaleinkommensteuer nur dann, wenn sie entweder seit Einem Jahre ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben, oder wenn sie daselbst Realitäten besitzen oder eine gewinnbringende Beschäftigung oder Erwerbsunternehmung betreiben oder Theilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Erwerbsunternehmung sind, jedoch in allen diesen Fällen nur hinsichtlich jenes Einkommens, welches sie aus diesen Ländern beziehen.

§. 3.

Befreiungen.

Von der Personaleinkommensteuer sind befreit:

1. Der Kaiser und die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Hofstaatsdotation und der Apanagen.

2. Der Staat, die Länder, Bezirke und Gemeinden.

3. Die Officiere, Seelsorger und die Mannschaft des k. k. Militärs rücksichtlich ihrer Activitätsbezüge unbedingt, die übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingetheilten Civilpersonen hinsichtlich der ihnen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Dienstesbezüge, endlich die mit Maria-Theresia-Ordenspensionen, Militärtapferkeitsmedaillen- und Verwundungszulagen betheilten Personen in Ansehung dieser Pensionen und Zulagen.

Wenn jedoch diese Personen ein sonstiges Einkommen beziehen, so ist das Gesammteinkommen mit Ausschluß der letzterwähnten Pensionen und Zulagen in die nach §. 5 entsprechende Classe einzureihen.

Von den auf diese Weise ermittelten Steuereinheiten wird die auf die Activitäts- und normalmäßigen Dienstesbezüge entfallende Anzahl von Einheiten in Abzug gebracht und der Ueberrest bildet die Grundlage für die Bemessung der Steuer.

§. 4.

Besteuerungsgrundlage.

Die Grundlage zur Besteuerung bildet das gesammte reine Einkommen, welches der Steuerpflichtige aus einer oder mehreren Quellen in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Kalenderjahre, oder insoferne die Geschäftsabschlüsse mit demselben nicht zusammenfallen, in dem vorangegangenen letzten Wirthschaftsjahre (Bilanzjahre) bezogen hat.

Ermittlung der Steuereinheiten nach Classen.

§. 5.

Zum Zwecke der Bemessung der Steuer wird das Einkommen der Steuerpflichtigen nach Classen getheilt. Es entfallen:

in der Classe	auf ein Einkommen				Steuer-ein-heiten
1		bis einschließlich		700 fl.	4·2
2	über	700 „	„	800 „	5·9
3	„	800 „	„	900 „	7·6
4	„	900 „	„	1.000 „	9·3
5	„	1.000 „	„	1.100 „	11
6	„	1.100 „	„	1.200 „	12·7
7	„	1.200 „	„	1.300 „	14·4
8	„	1.300 „	„	1.400 „	16·1
9	„	1.400 „	„	1.500 „	17·8
10	„	1.500 „	„	1.700 „	20·4
11	„	1.700 „	„	1.900 „	23·9
12	„	1.900 „	„	2.100 „	27·5
13	„	2.100 „	„	2.300 „	31·2
14	„	2.300 „	„	2.500 „	35·1
15	„	2.500 „	„	2.700 „	39·2
16	„	2.700 „	„	2.900 „	43·4
17	„	2.900 „	„	3.200 „	48·9
18	„	3.200 „	„	3.500 „	55·8
19	„	3.500 „	„	3.800 „	63
20	„	3.800 „	„	4.100 „	70·6
21	„	4.100 „	„	4.400 „	78·6
22	„	4.400 „	„	4.700 „	87
23	„	4.700 „	„	5.000 „	95·6
24	„	5.000 „	„	5.400 „	106
25	„	5.400 „	„	5.800 „	118
26	„	5.800 „	„	6.200 „	130
27	„	6.200 „	„	6.600 „	142
28	„	6.600 „	„	7.000 „	154
29	„	7.000 „	„	7.600 „	169
30	„	7.600 „	„	8.200 „	187
31	„	8.200 „	„	8.800 „	205
32	„	8.800 „	„	9.400 „	223
33	„	9.400 „	„	10.000 „	241
34	„	10.000 „	„	11.000 „	265
35	„	11.000 „	„	12.000 „	295
36	„	12.000 „	„	13.000 „	325
37	„	13.000 „	„	14.000 „	355
38	„	14.000 „	„	15.000 „	385
39	„	15.000 „	„	16.000 „	415
40	„	16.000 „	„	17.000 „	445
41	„	17.000 „	„	18.000 „	475
42	„	18.000 „	„	19.000 „	505
43	„	19.000 „	„	20.000 „	535
44	„	20.000 „	„	22.000 „	580
45	„	22.000 „	„	24.000 „	640
46	„	24.000 „	„	26.000 „	700
47	„	26.000 „	„	28.000 „	760
48	„	28.000 „	„	30.000 „	820
49	„	30.000 „	„	32.000 „	880
50	„	32.000 „	„	34.000 „	940

in der Classe		auf ein Einkommen			Steuer-einheiten
51	über	34.000 bis	einschließl.	36.000 fl.	1.000
52	„	36.000 „	„	38.000 „	1.060
53	„	38.000 „	„	40.000 „	1.120
54	„	40.000 „	„	44.000 „	1.210
55	„	44.000 „	„	48.000 „	1.330
56	„	48.000 „	„	52.000 „	1.450
57	„	52.000 „	„	56.000 „	1.570
58	„	56.000 „	„	60.000 „	1.690
59	„	60.000 „	„	64.000 „	1.810
60	„	64.000 „	„	68.000 „	1.930
61	„	68.000 „	„	72.000 „	2.050
62	„	72.000 „	„	76.000 „	2.170
63	„	76.000 „	„	80.000 „	2.290
64	„	80.000 „	„	86.000 „	2.440
65	„	86.000 „	„	92.000 „	2.620
66	„	92.000 „	„	98.000 „	2.800
67	„	98.000 „	„	104.000 „	2.980
68	„	104.000 „	„	110.000 „	3.160
69	„	110.000 „	„	116.000 „	3.340
70	„	116.000 „	„	122.000 „	3.520
71	„	122.000 „	„	128.000 „	3.700
72	„	128.000 „	„	134.000 „	3.880
73	„	134.000 „	„	140.000 „	4.060
74	„	140.000 „	„	150.000 „	4.300

Weiter steigen die Classen um je . 10.000 fl.
und die Zahl der Steuereinheiten um je . 300 fl.

§. 6.

Die Schätzungscommission ist ermächtigt, bei denjenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen 1.000 fl. nicht übersteigt, besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich herabmindernde Verhältnisse insoweit zu berücksichtigen, daß selbe in die nächst niedere Classe einzustellen, und wenn sie in die unterste Classe gehören, nur mit der Hälfte des Steuersatzes zu belasten sind.

Als solche Verhältnisse kommen in Betracht: eine große Kinderzahl, die Verpflichtung, arme Angehörige zu erhalten, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle.

§. 7.

Steuerausmaß.

Die Steuer wird nach Maßgabe des eingeschätzten Einkommens, beziehungsweise der nach §. 5 ermittelten Steuereinheiten im ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit dem fixen Betrage von fünfzig Kreuzer und für die folgenden Jahre mit dem im Finanzgesetze festzusetzenden Betrage per Steuereinheit bemessen.

§. 8.

Ort der Besteuerung.

Die Personaleinkommensteuer wird in der Regel dort vorgeschrieben, wo die steuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat; für Corporationen

am Sitze der Vorstehung, für Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder, welche sich außerhalb derselben aufhalten, in ihrer Heimatsgemeinde; für die wegen ihres Realbesitzes oder des Betriebes einer Erwerbsunternehmung steuerpflichtigen Nichtangehörigen dieser Länder, welche daselbst keinen Wohnsitz haben, in der Gemeinde, in welcher sich die Realität oder die Erwerbsunternehmung befindet.

§. 9.

Steuereinhebung.

Die Personaleinkommensteuer ist nach erfolgter Zustellung des Zahlungsauftrages in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October fälligen Raten der Jahresschuldigkeit zu entrichten.

Werden die festgesetzten Termine nicht eingehalten, so sind die Schuldigkeiten von dem auf den bestimmten Einhebungstermin folgenden Tage angefangen, als Rückstand zu behandeln und sammt den nach dem Gesetze vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) entfallenden Verzugszinsen auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt vorgezeichneten Wege einzuheben.

§. 10.

Oberste Leitung der Steuerveranlagung.

Die oberste Leitung der Geschäfte zur Veranlagung und Durchführung der Personaleinkommensteuer steht dem Finanzminister zu.

§. 11.

Organe zur Steuerveranlagung.

Zur Ausführung dieser Geschäfte werden Commissionen bestellt, und zwar:

A. Bezirkscommissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes, und Ortscommissionen für größere Städte und Industrialorte mit mehr als 10.000 Seelen.

Für diese Bezirke, Städte und Industrialorte können auch mehrere Commissionen aufgestellt werden.

B. Berufungscommissionen für den Umfang jedes Landes.

In größeren Ländern können mehrere Berufungscommissionen errichtet werden.

§. 12.

Wirkungskreis der Commissionen.

a) Bezirks- und Ortsschätzungscommissionen.

Die Bezirks- und Ortscommissionen sind zur Erhebung der Einkommensverhältnisse und ziffermäßigen Feststellung des steuerbaren Einkommens berufen.

b) Berufungscommissionen.

Die Berufungscommissionen entscheiden über alle gegen das Verfahren der Schätzungscommissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt und insbesondere über Berufungen gegen die von diesen Commissionen vorgenommenen Einschätzungen und gefaßten Beschlüsse.

§. 13.

Zusammensetzung der Bezirks- und Ortscommissionen.

Die Zahl der Mitglieder und deren Ersatzmänner bestimmt mit Rücksicht auf die Größe und die Einkommensverhältnisse des Schätzungsbezirkes der Finanzminister.

Die Mitglieder und deren Ersatzmänner werden aus der Mitte der steuerpflichtigen Bewohner des Schätzungsbezirkes zur Hälfte gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt, der auch den Vorsitzenden der Commission und für dessen Verhinderungsfall den Stellvertreter bestimmt.

Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Bezirkscommissionen und deren Ersatzmänner werden zur Hälfte von den nach Maßgabe dieses Gesetzes Höchstbesteuerten, von denen die fünffache Zahl der von ihnen zu wählenden Commissionsglieder zur Wahl berufen ist, zur anderen Hälfte von den Gemeindevorstehern des Bezirkes und den Vorstehern der vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete, mit Ausnahme jener, welche bereits als Höchstbesteuerte das Wahlrecht besitzen, gewählt. Wenn bei den zur Wahl berufenen Höchstbesteuerten zwischen einer Anzahl Gleichbesteuerter zu entscheiden ist, so wird diese Entscheidung durch das Los getroffen.

Für die Ortscommissionen wird die Wahl der Mitglieder und deren Ersatzmänner von der Gemeindevertretung vorgenommen; dieselbe hat in Gemeinden, wo die Gemeindewähler in Wahlkörper eingetheilt sind, eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Commissionsmitglieder vorzunehmen, derart, daß jeder Gemeindewahlkörper in der Schätzungscommission vertreten ist.

Werden mehrere Orte zur Wahl einer Schätzungscommission vereinigt, so ist die Anzahl der zu wählenden Mitglieder mit Berücksichtigung der Höhe der Personaleinkommensteuer auf die einzelnen Orte zu vertheilen.

§. 14.

Berufungscommissionen.

Die Mitglieder und Ersatzmänner, deren Anzahl der Finanzminister bestimmt, werden aus der Mitte der Personaleinkommensteuerpflichtigen zur Hälfte von den Landtagen gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt.

Den Vorsitzenden der Commission, sowie für dessen Verhinderungsfall den Stellvertreter, ernennt der Finanzminister.

§. 15.

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Commissionen.

1. Die durch die Landtage und Gemeindevertretungen zu bewirkenden Wahlen sind nach den verfassungs- und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen derselben vorzunehmen.

2. Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirks- und Ortscommissionen wird unter der Leitung der politischen Behörde in Wahlversamm-

lungen mit relativer Stimmenmehrheit vorgenommen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

3. Von der Wählbarkeit sind Jene ausgeschlossen, welche wegen einer strafbaren Handlung auch von der Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind.

4. Die Wahlen finden mit Stimmzetteln, und zwar die der Mitglieder und Ersatzmänner getrennt statt.

5. Die Höchstbesteuerten (§. 13) können ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die diesfälligen Vollmachten genießen die Stempelfreiheit.

6. Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrathes, von Geistlichen aller Confessionen und öffentlichen Lehrern, von Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten und Dienern, von Militärpersonen und von Personen, die über 60 Jahre alt sind.

7. Ein Mitglied oder Ersatzmann einer Berufungscommission kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer innerhalb des Wirkungskreises derselben bestellten Schätzungscommission (Orts- oder Bezirkscommission) sein.

8. Wird die rechtzeitige Vornahme der Wahl in die Commissionen verweigert oder durch Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung der betreffenden Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmännern vom Finanzminister zu berufen.

Diese vom Finanzminister berufenen Mitglieder und Ersatzmänner haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die von den Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner.

Ihr Mandat erlischt jedoch sogleich, wenn die Wahl nachträglich von den Wahlberechtigten vorgenommen wird und die von diesen gewählten Mitglieder oder Ersatzmänner in die Commission eintreten.

9. Die gewählten Mitglieder oder Ersatzmänner behalten ihr Mandat für die Dauer von drei Jahren, wenn auch während dieser Zeit die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper in der zur Zeit der vorgenommenen Wahl bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen.

Sind diese letzteren im Zeitpunkte des Erlöschens des Mandates nicht versammelt, oder erfolgt die Neuwahl erst nach Ablauf der regelmäßigen dreijährigen Functionsdauer der Commission, so verbleibt gleichwohl bis zur Constituirung der neuen Commission die frühere in Function.

10. Ersatzwahlen gelten für die noch übrige Zeit der Functionsdauer.

§. 16.

Vorsitzende und Referenten der Commissionen.

Der Vorsitzende der Commission hat das Veranlagungsgeschäft zu leiten und ist für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich.

Jeder Commission wird vom Finanzminister ein Finanzorgan als Referent beigegeben; demselben steht nur dann ein Stimmrecht zu, wenn er Mitglied der Commission ist.

Die Vorsitzenden der Bezirks- und Ortscommissionen sind berechtigt, binnen 30 Tagen nach der Fassung der Beschlüsse, gegen die Beschlüsse der Schätzungscommissionen an die Berufungscommissionen Berufung einzulegen.

§. 17.

Art der Beschlußfassung der Commission.

1. Zu jeder Commissionssitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes den Ersatzmann desselben einzuladen.

Die Commissionen sind beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte jedoch die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig sein werde.

2. Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen, und entscheidet in diesem Falle jene Ansicht, welcher er beigetreten ist.

3. Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächst niedere hinzuzuzählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

4. Die Commissionen sind berechtigt, Sachverständige aus den einzelnen Berufszweigen ihren Berathungen zuzuziehen, die jedoch an der Beschlußfassung keinen Antheil nehmen.

5. Die Mitglieder der Schätzungscommissionen sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen streng geheim zu halten.

6. Wenn es sich um die Einschätzung eines Commissionsmitgliedes oder dessen Ehegattin und Verwandte in auf- und absteigender Linie handelt, hat sich das betreffende Mitglied vor der Berathung und Beschlußfassung zu entfernen.

7. Die Commissionen haben über ihre Verhandlungen und Entscheidungen Protokolle aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern oder deren Ersatzmännern zu unterfertigen sind.

§. 18.

Frist zur Beendigung der Arbeiten der Schätzungscommissionen.

Die Schätzungscommissionen haben ihre Arbeiten innerhalb der vom Finanzminister zu bestimmenden Frist zu vollenden. Im Falle die Schätzungscom-

missionen den ihnen zur Durchführung des Geschäftes eingeräumten Termin nicht einhalten, können deren Befugnisse nach dem Ablaufe desselben an die betreffenden Bezirks- oder Ortssteuerbehörden übertragen werden.

§. 19.

Kostenaufwand für die Commissionen.

Die Mitglieder der Commissionen haben aus Anlaß ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Verhandlungen auf die Vergütung ihrer baren Auslagen Anspruch. Diese Vergütung wird aus dem Staatsschatze geleistet.

Die bei den Commissionen verwendeten, vom Finanzminister berufenen Staatsbeamten sind rücksichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

§. 20.

Verfahren zum Zwecke der Ermittlung des Einkommens.

a) Einbringung von Bekenntnissen.

Formulare.

Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich binnen einer von der Steuerlandesbehörde zu bestimmenden, mindestens einmonatlichen Frist bei der bezüglichen Einschätzungscommission ein summarisches Bekenntniß über sein, in dem, dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre bezogenes Gesammteinkommen (§§. 4 und 21) nach dem Formulare °/. einzubringen.

Die Entgegennahme der für den Kaiser und die Mitglieder des kaiserlichen Hauses von dem Obersthofmeisteramte alljährlich einzubringenden Bekenntnisse erfolgt durch den Finanzminister, welcher das steuerpflichtige Einkommen feststellt.

Steuerpflichtige, die außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sich bleibend aufhalten, haben hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen sich durch einen hierlands wohnenden Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Geschieht die Einbekennung mittelst eines Machthabers, so ist die schriftliche stempelfreie Vollmacht beizubringen.

Für nicht eigenberechtigte Personen haben deren gesetzliche Vertreter, für jene Corporationen, welche nach §. 2 steuerpflichtig sind, deren Vorsteher die vorgeschriebenen Bekenntnisse einzubringen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder geschieden, oder es würde dieser stillschweigenden Ermächtigung widersprochen, oder die Gattin stünde in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel.

§. 21.

b) Erhebung der Steuerpflichtigen.

Zur Controle der zur Einbringung von Bekenntnissen verpflichteten Personen obliegt den Commissionen vor Allem die Zusammenstellung einer vollständigen Nachweisung aller jener Personen, welche nach diesem Gesetze als einkommensteuerpflichtig zu erachten sind.

Bei der Aufnahme dieser Nachweisung kann sich die Commission der Mitwirkung der Gemeindevorsteher bedienen, welche den diesfälligen Anforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Jedermann der zur Auszahlung eines Dienst- oder Lohnbezuges verpflichtet ist, hat einen Ausweis über die im dauernden Dienst- oder Lohnverhältnisse zu ihm stehenden oder aus Anlaß eines solchen Verhältnisses mit einem Ruhegenusse betheilten Bezugsberechtigten, unter Angabe des Namens, des Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann der Gattung und Höhe der verabfolgten Bezüge (§. 23 D.) zu überreichen.

Die Besitzer vermietheter Häuser sind verpflichtet, binnen bestimmter Frist der Commission in Form der Zinsfassionen eine Nachweisung aller im Hause wohnhaften Personen, gruppirt nach Wohnungen unter Angabe des Miethzinses und der etwaigen Aftervermiether vorzulegen.

Die Letzteren haben die Aftermiether und den von ihnen bezahlten Zins anzugeben.

Sämmtliche Nachweisungen eines Commissionsbezirkes haben den Stand der Miethverhältnisse eines und desselben Tages darzustellen.

§. 22.

c) Prüfung der Bekenntnisse.

Nach Einbringung der summarischen Einkommensbekenntnisse schreitet die Commission zur Prüfung derselben mit Rücksicht auf die ihr bekannten oder zu erhebenden Einkommensverhältnisse, wobei sich gegenwärtig zu halten ist, daß jedes lästige Eindringen in die Privatverhältnisse der Steuerpflichtigen und jedes inquisitorische Verfahren ausgeschlossen bleiben soll.

Soweit das reine Einkommen nicht aus zuverlässigen Angaben der Steuerpflichtigen entnommen werden kann, muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, sich vorzüglich aus äußerlichen Merkmalen ein Urtheil über die Größe des Einkommens zu bilden, und der Ausspruch der Commission hat die bestimmte Beantwortung der Frage zu enthalten, welches Einkommen jeder Steuerpflichtige mit Berücksichtigung seiner gesammten ökonomischen Lage und des Verhältnisses der einzelnen Einnahmsquellen zu einander, sowie mit Rücksicht auf den von ihm gemachten Aufwand im Vorjahre (§. 4) erzielt haben dürfte.

Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen ist ohne dessen Zustimmung nicht zulässig.

Findet die Commission die Angaben des Steuerpflichtigen über seine Einkommensverhältnisse unvollständig oder liegen gewichtige Bedenken bezüglich der Richtigkeit vor, so ist sie berechtigt, von demselben auf bestimmte Fragen schriftlich oder mündlich Auskunft zu verlangen; doch ist hiezu ein förmlicher

Beschluß der Commission unter Angabe der Gründe im Protokolle erforderlich.

Unterläßt es der Steuerpflichtige, das Bekenntniß binnen der gestellten Frist einzubringen oder verweigert er die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen, so kann die Commission ohneweiters das Einkommen ziffermäßig feststellen.

Die Behörden und öffentlichen Organe sind verpflichtet, der Schätzungscommission auf bestimmte Fragen, welche die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffen, Auskünfte zu ertheilen.

§. 23.

d) Grundsätze für die Berechnung und ziffermäßige Feststellung des Einkommens.

Für die Berechnung und ziffermäßige Feststellung des Einkommens haben nachstehende Grundsätze zu gelten.

A. Bei dem selbstbewirthschafteten Grundbesitze ist der Reinertrag, der aus dem gesammten land- und forstwirthschaftlichen Betriebe, sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen Fabrikationszweigen oder Unternehmungen (Branntweinbrennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, Mühlen, Ziegeleien, Kalkbrüchen u. dgl. m.) und Rechten (Propinations-, Fischerei-, Jagdrechte u. s. w.) gewonnen wird, als Einkommen anzusehen.

Bei verpachteten Grundbesitzungen stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen des Pächters und nach Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten das Einkommen dar.

Die auf dinglichen Grundlasten beruhenden Erträgnisse werden, wenn sie in natura geleistet und nicht schon bei Ermittlung des Einkommens des herrschenden Gutes berücksichtiget werden, nach den ortsüblichen Preisen des Vorjahres in Geld veranschlagt.

B. Das Einkommen aus Gebäuden ist nach dem wirklich erzielten reinen Miethzinsertrage, und insoweit die Gebäude von den Besitzern selbst bewohnt oder sonst benützt oder an andere Personen unentgeltlich zur Benützung überlassen werden, nach dem reinen Nutzungswerthe, welchen die Gebäude oder die benützten Theile derselben nach ihrer Beschaffenheit und Lage, nach den Mieths-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen des Ortes oder der Umgebung und mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Benützung haben, zu bemessen.

Bei Gebäuden, die vom Besitzer zu land- und forstwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (einschließlich der Arbeiter- und Dienstwohnungen) benützt werden, ist der Nutzungswerth bei der Einschätzung des Einkommens nicht in Anschlag zu bringen.

Die für die Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude der Corporationen werden, insoweit sie von der Gebäudesteuer befreit sind, bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht gelassen.

C. Das Jahreseinkommen aus selbstständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, worunter auch Pachtungen gehören, ist nach dem Reingewinne zu veranschlagen, den die Unternehmung oder Beschäftigung abgeworfen hat.

D. Zu dem aus einem Dienst- oder Lohnverhältnisse abgeleiteten Einkommen sind alle fixen oder veränderlichen Bezüge zu rechnen, welche einem Bediensteten als Vergütung für geleistete Dienste und nicht als Ersatz für die im Interesse des Dienstgebers gemachten oder zu machenden Auslagen gewährt werden, oder mit dem Genusse einer Pfründe verbunden sind; diese Bezüge mögen in Geld oder Naturalgenüssen, in einem bestimmten Betrage oder in Percentualgenüssen bestehen.

Die Diensträume, insoferne sie zur Verrichtung des Dienstes bestimmt sind, sind nicht in das steuerbare Einkommen einzurechnen.

Insoweit die Bezüge nicht in barem Gelde bestehen, sind dieselben nach den ortsüblichen Preisen zu veranschlagen.

E. Zu dem Einkommen aus dem Capitalsvermögen gehören die bezogenen Zinsen aller Forderungen, welche Jemand an den Staat, an öffentliche Fonde, an Gesellschaften oder Actienunternehmungen, an auswärtige Staaten oder an Privatschuldner zu stellen hat, sie mögen verbrieft oder unverbrieft, hypothezirt sein oder nicht; Leibrenten und andere den Zinsengenuß von einem Capitale vertretende Renten (Actienzinsen, Dividenden, Tantièmen), Pachtzinse, insoweit sie nicht schon unter lit. A und B begriffen sind, Pensionen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und andere nicht auf einem Dienstverhältnisse beruhende, oder nicht den Zinsengenuß von einem Capitale vertretende Bezüge, dann die nicht in Folge einer dinglichen Grundlast auf Grund und Boden haftenden Naturalbezüge und Genüsse oder die an deren Stelle tretenden Geldleistungen.

F. Bei Unternehmungen, welche von Mehreren gemeinschaftlich betrieben werden, ebenso wie bei jeder Art von Einkommen, welches mehreren Personen (§. 2) gemeinschaftlich zufließt, ist für jeden einzelnen Theilhaber der aus dem Gesammteinkommen entfallende Antheil als steuerpflichtiges Einkommen in Anschlag zu bringen.

Haben Ehegatten ein gesondertes Einkommen, so hat die Einschätzung nach dem Gesammteinkommen zu erfolgen. Besitzen die nicht eigenberechtigten, in Verpflegung der Eltern stehenden Kinder ein eigenes Einkommen, so ist dasselbe, insoweit es den Eltern zufließt, dem Gesammteinkommen derselben zuzurechnen, und nur der erübrigende Theil des eigenen Einkommens der Kinder, welches den Eltern nicht zufließt, ist für jedes der Kinder, jedoch ohne Rücksichtnahme auf die den Eltern zufließende Einkommensquote, besonders einzuschätzen.

Das Einkommen der geschiedenen Ehefrauen, sowie der Minderjährigen, die sich nicht in väterlicher Gewalt befinden, ist abgesondert der Einschätzung zu unterziehen.

G. Bei Ermittlung des reinen Einkommens sind in Abzug zu bringen:

1. Die gesammten zur Erreichung und Sicherung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten, dann die zur Herstellung einer handelsrechtlich richtigen Bilanz erforderlichen und die sonst üblichen Abschreibungen, die nöthig sind, um die durch Abnützung der Baulichkeiten, des Betriebsmaterials (Werksvorrichtungen, Utensilien und sonstige Anlagen) verursachte Verminderung des Anlagecapitals zu ersetzen, oder um die bei dem Betriebe eingetretenen Substanzverluste zu decken.

2. Die Assecuranzprämien aller Art, mit Ausnahme der Lebensversicherungen.

3. Die vom Steuerpflichtigen für das Vorjahr entrichteten directen Steuern sammt Zuschlägen, sowie andere Leistungen für Staats- und öffentliche Zwecke, mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer.

4. Zinsen von Privatschulden überhaupt, dann die auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden Lasten, und zwar auch dann, wenn sie nicht hypothekarisch sichergestellt sind, demnach auch Zinsen für die verwendeten fremden Capitalien, ferner Leistungen an dritte Personen, für welche diese, abgesehen von deren Steuerbefreiung aus dem Titel des nach §. 1 600 Gulden nicht übersteigenden jährlichen Gesammteinkommens, personaleinkommensteuerpflichtig sind, doch ist der Name und Wohnort des Privatgläubigers oder Bezugsberechtigten anzugeben.

Dagegen sind die Auslagen behufs einer Capitalsanlage, zur Erweiterung des Geschäftes oder die Beträge für die Bestreitung des Haushaltes des Steuerpflichtigen und des Unterhaltes seiner Angehörigen, die keinem selbstständigen Hausstande anhören und keiner Personaleinkommensteuer unterzogen sind, zum Abzuge vom Einkommen nicht geeignet.

5. Die im §. 2 erwähnten Corporationen (Stiftungen u. s. w.) sind berechtigt, jene Beträge des Einkommens in Abrechnung zu bringen, welche zu Zwecken des Unterrichtes, der Erziehung oder der Wohlthätigkeit bestimmt sind, insoweit es sich um Anstalten handelt, die keine Erwerbsunternehmungen sind.

H. Erbschaften und ähnliche außerordentliche Erwerbungen (Gewinnste, Schenkungen u. dgl.), insoweit sie nicht unter die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes lit. E fallen, gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens.

§. 24.

e) Personaleinkommensteuer-Kataster.

Ueber die einkommensteuerpflichtigen Personen wird ein Kataster angelegt, dessen Einrichtung im Verordnungswege zu regeln ist.

§. 25.

Einschätzungsregister.

Ueber die Einschätzungsergebnisse sind für jede Gemeinde Einschätzungsregister anzulegen; dieselben haben bloß das ziffermäßig festgestellte steuerbare Einkommen der Steuerpflichtigen zu enthalten. Nach beendeter Einschätzung sind Duplicate dieser Register den Gemeindeämtern beziehungsweise Vorstehern der ausgeschiedenen Gutsgebiete auszufolgen und von diesen zu Jedermanns Einsicht offen zu halten.

Das Einlangen dieser Register ist in ortsüblicher Weise kundzumachen.

§. 26.

Steuerbemessung.

Die Einschätzungsresultate sind gemeindeweise, oder bei einer größeren Anzahl von Steuerpflichtigen partienweise der Steuerbehörde erster Instanz bekannt zu geben, welche die nach §§. 5 und 7 entfallende Steuer zu bemessen und dieselbe den Steuerpflichtigen unter Angabe der die Grundlage bildenden Anzahl der Steuereinheiten mittelst Zahlungsauftrags unter Offenhaltung des Reclamationsrechtes bekannt zu geben hat.

Für jene Steuerpflichtigen, welchen die Zahlungsaufträge weder im Wege der Postanstalten zugesendet, noch in anderer Weise behändigt werden können, sind dieselben beim betreffenden Gemeindevorsteher, beziehungsweise Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes gegen dessen Empfangsbestätigung zu erlegen, und ist diese Erlegung von demselben in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß die betreffenden Steuerpflichtigen behufs Uebernahme des Zahlungsauftrages sich beim Gemeindevorsteher oder Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu melden haben.

Vom Tage dieser Verlautbarung an hat die 30tägige Reclamationsfrist zu laufen.

§. 27.

Reclamationen.

Jeder Steuerpflichtige ist berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28), gegen die Einschätzung oder gegen die Berechnung der Steuer zu reclamiren und ist verpflichtet, die Unrichtigkeit der von ihm angefochtenen Einschätzung in glaubwürdiger Weise darzustellen, bezüglich die fehlerhafte Steuerbemessung nachzuweisen.

Die Reclamationen sind bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Reclamationen, die nach der gesetzlichen Frist eingebracht werden, sind in der Regel nicht zu berück-

sichtigen und ist gegen den diesfälligen Abweisungsbescheid ein Recurs nicht zulässig.

Wenn jedoch nachgewiesen wird, daß der Zahlungsauftrag dem Steuerpflichtigen innerhalb der 30tägigen Recursfrist ohne dessen Verschulden nicht behändigt worden ist, ist die Reclamation noch zulässig, in welchem Falle dieselbe binnen 30 Tagen vom Tage des nachgewiesenen Empfanges des Zahlungsauftrages einzubringen ist.

§. 28.

Reclamationsverfahren.

Ist die Reclamation lediglich gegen die Berechnung der Steuer gerichtet, so hat die Steuerbehörde die Steuervorschreibung entweder richtig zu stellen, oder falls sie die Reclamation für unbegründet erachtet, dieselbe der Finanzlandesbehörde zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen.

Ist die Reclamation gegen die Einschätzung selbst gerichtet, so übergibt die Steuerbehörde dieselbe der Einschätzungscommission.

Im Falle sich die Einschätzungscommission von der vollen Richtigkeit der in der Reclamationsschrift dargestellten Beschwerden überzeugt, hat sie die Abänderung der Schätzung vorzunehmen und den Reclamanten im Wege der Steuerbehörde erster Instanz, welche den Zahlungsauftrag der Entscheidung entsprechend richtig zu stellen hat, zu verständigen.

Reclamationen, welche die Einschätzungscommission als gänzlich oder nur theilweise begründet erachtet, sind von derselben der Berufungscommission mit einem begründeten Gutachten zur endgiltigen Entscheidung vorzulegen.

Der Berufungscommission stehen behufs genauer Feststellung der Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der Reclamanten dieselben Befugnisse wie der Schätzungscommission zu. (§. 22.)

Die Reclamationen haben keine einhaltende Kraft bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

§. 29.

Aenderungen in der Steuerschuldigkeit.

Eine im Laufe des Steuerjahres eintretende Steigerung des Einkommens hat eine Aenderung der Steuer nicht zur Folge.

Wenn nachgewiesen wird, daß im Laufe des Steuerjahres in Folge ganz besonderer Verhältnisse das eingeschätzte Einkommen unter den steuerpflichtigen Minimalbetrag herabgesunken, oder eine Verminderung desselben um mehr als den vierten Theil eingetreten ist, kann von der Steuerbehörde eine verhältnißmäßige Abschreibung der Steuer bewilligt werden, welche von dem, dem Zeitpunkte des Einschreitens nächstfolgenden Steuerquartale an zu veranlassen ist.

Gegen die Entscheidung, wodurch die Abschreibung oder Herabminderung der Steuer ganz oder

zum Theile verweigert wird, ist der Recurs unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) an die Steuerlandesbehörde zulässig, welche hierüber endgiltig entscheidet.

§. 30.

Strafbestimmungen.

1. Wer in der gesetzlich geforderten Anzeige (§. 20) ein steuerpflichtiges Einkommen verschweigt oder unrichtige Angaben macht, welche auf die Einschätzung derart von Einfluß sind, daß dadurch die Vorschreibung der Personaleinkommensteuer vereitelt oder die Bemessung einer geringeren Steuerquote veranlaßt wurde oder werden sollte, ist mit dem Zwei- bis Sechsfachen des Betrages zu bestrafen, um den der Staat verkürzt, oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde oder werden sollte.

Außerdem ist der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

2. Das Straferkenntniß ist von der zur Durchführung der Untersuchung solcher Gesetzesübertretungen berufenen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen.

3. Andere Außerachtlassungen dieses Gesetzes oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbehörden und Commissionen auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Aufträge können von diesen mit Ordnungsstrafen von 1 bis 100 fl. geahndet werden.

4. Gegen diese Straferkenntnisse (Post 2 und 3) ist unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) der Recurs an die Finanzlandesbehörde zulässig, welche hierüber endgiltig entscheidet.

5. Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgiltigen Entscheidung zu verschieben; jedoch kann die Sicherstellung des Strafbetrages veranlaßt werden.

6. Straferkenntnisse werden bei fruchtlos verstrichener Recursfrist mit Ablauf derselben, oder im Falle des eingebrachten Recurses mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der Steuerlandesbehörde rechtskräftig.

7. Die Strafgelder sind so wie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Steuer vorgeschrieben wurde. (§. 8.)

§. 31.

Haftung für die Strafe.

Corporationen und Personen, welche hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, haften auch für die Ordnungsstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Nicht eigenberechtigte Personen sind der Haftung für die ihren behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

§. 32.

Verjährung der Strafbarkeit und der Strafe.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem zwei- bis sechsfachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren, nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich seine straffällige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Wird die Verjährung durch eine neue straffällige Handlung oder Unterlassung unterbrochen, so beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens der zur Verjährung vorgeschriebene volle Zeitraum erst mit Ablauf des Jahres, in welchem das letzte Vergehen begangen worden ist, neu zu laufen.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Die durch §. 30 angedrohten Ordnungsstrafen, sowie die Strafbarkeit der betreffenden Handlungen selbst, verjähren in sechs Monaten.

§. 33.

Antheil von der eingehobenen Personaleinkommensteuer für Landeszwecke.

In jedem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder werden dem Landesfonde zu Landeszwecken von der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eingehobenen Personaleinkommensteuer zehn Percent zugeführt. Weitere Umlagen auf diese Steuer zu Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und anderen Zwecken dürfen nicht eingehoben werden.

§. 34.

Uebergangsbestimmungen.

Die auf Grund dieses Gesetzes eingebrachten Einkommensbekenntnisse und die Einschätzungsergebnisse dürfen in keiner Weise bei den noch auf Grund des Patentes vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) stattfindenden Bemessungen der Einkommensteuer oder zu nachträglichen Aenderungen an den bereits vorgenommenen Steuerbemessungen benützt werden. Auch haben aus diesem Anlasse irgend welche Strafverfolgungen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Uebertretungen des erwähnten Patentes nicht einzutreten.

§. 35.

Zur erstmaligen Constituirung der Schätzungscommissionen (§. 13) wird

a) das passive Wahlrecht allen Bewohnern des Wahlbezirkes eingeräumt, welche an Grund- und Gebäudesteuer mindestens 80 fl. entrichten, oder auf Grund des Patentes vom 29. October 1849 nach einem Einkommen von mehr als 600 fl. besteuert sind;
b) als Höchstbesteuerte sind jene anzusehen, welche an directen Steuern sammt ärarischen Zuschlägen die höchsten Beträge entrichten.

§. 36.

Beginn der Wirksamkeit.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 188 . . in Wirksamkeit.

Die zu dessen Durchführung nöthigen Vorarbeiten sind sofort nach dessen Kundmachung in Angriff zu nehmen.

§. 37.

Vollzug des Gesetzes.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Formular zu §. 20.

Personaleinkommensteuer.

Des Bekenntnißlegers:

Verwaltungsgebiet . . . . . .
Politischer Bezirk . . . . . .
Einschätzungsdistrict . . . . . .
Steuergemeinde . . . . . .

Vor- und Zuname . . . . . .
Stand oder Charakter . . . . . .
Wohnort . . . . . .
Gasse, Haus-Nr. . . . . .

Bekenntniß

über das der Personaleinkommensteuer für das Jahr 18 . . zu unterziehende Gesammteinkommen.

In Gemäßheit des Personaleinkommensteuergesetzes vom . . . . . (R. G. Bl. Nr. . . .) (§§. 4 und 20) bekenne ich hiemit für das Jahr 18 . . ein Gesammteinkommen von . . . . . fl., das ist . . . . . Gulden österr. Währung ein, und zwar im Einzelnen das Einkommen:

	fl.	kr.
a) Aus dem Grundbesitz: (Angabe des Landes, des Bezirkes und der Steuergemeinde, wo derselbe gelegen ist)		
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		
b) Aus Gebäuden: (Angabe des Landes, des Bezirkes und des Ortes, wo sich dieselben befinden, dann der Conscriptions-Nummer.)		
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		
c) Aus den selbstständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen (Angabe der Gattung derselben, dann des Landes, des Bezirkes und der Gemeinde, wo sie ausgeübt werden)		
. . . . .		
. . . . .		
. . . . .		

	fl.	kr.
d) Aus Dienst- und Lohnbezügen (Angabe des Amtes oder der Dienstleistung, woraus diese Bezüge fließen)		
e) Aus Capitalszinsen, Renten, Pensionen, Apanagen, Naturalbezügen und dergl.		
Abzüge vom ermittelten Gesammteinkommen nach §. 23:		
1. An directen Steuern, Zuschlägen und sonstigen öffentlichen Leistungen .		
2. An dinglichen oder anderen Lasten		
3. An Passivzinsen von Hypothekarschulden		

Ich bestätige, daß ich alle Angaben in diesem Bekenntnisse nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

N. . . . . , am . . . ten . . . . . 18 . .

N. N.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe über die Personaleinkommensteuer.

Bei allen von der Regierung seit zwei Decennien im Reichsrathe eingebrachten Gesetzentwürfen im Zwecke der Reform der directen Steuergesetzgebung wurde der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß die Ertragssteuern auch bei der möglichsten Vervollkommnung der betreffenden Gesetze nicht ausreichen, um eine gleichmäßige, gerechte Vertheilung der Steuerlast auf alle Staatsbürger zu erzielen, da sie ihrer Natur nach nicht geeignet sind, alle Ertragsquellen zu erfassen, daher Lücken lassen, wegen Nichtberücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, namentlich der Passivzinsen, ungleichmäßigen Druck ausüben, deßhalb auch keine Erhöhung ohne Verschärfung ihrer Härte im Falle eines größeren Staatsbedarfes vertragen, daß daher die Einfügung einer Ergänzungssteuer nach Maß der subjectiven Leistungsfähigkeit der Steuerträger unumgänglich nothwendig sei.

Von den zur Einführung einer solchen Steuer im Reichsrathe eingebrachten Gesetzentwürfen wurde der am 19. October 1876 eingebrachte Gesetzentwurf über die Personaleinkommensteuer vom Abgeordnetenhause in Verhandlung genommen, die Einführung dieser Steuer auch als ein wesentlicher Fortschritt in der Steuergesetzgebung mit großer Majorität anerkannt, und wurden die Bestimmungen desselben zum größeren Theile auch durch die in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse (VIII. Session, 273. und 374. Sitzung) festgestellt.

Seither haben sich wiederholt auch im Reichsrathe Stimmen erhoben, welche die Aufhebung des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. Bl. Nr. 439, und die Einführung einer Personaleinkommensteuer als dringend bezeichneten.

Bei Verfassung des vorliegenden Gesetzentwurfes wurde auch den vom Abgeordnetenhause nach den eindringlichsten Berathungen beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen des Personaleinkommensteuergesetzentwurfes vom Jahre 1876 im Allgemeinen Rechnung getragen.

Es entfällt daher die Nothwendigkeit einer eingehenden Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes sowohl in seinen Principien als in seinen Detailbestimmungen und wird sich auf nachfolgende Bemerkungen beschränkt:

Zu §. 7.

Bei der Schlußfassung über die Frage, ob das Ausmaß der Personaleinkommensteuer im Wege der Contingentirung oder der Percentuirung festgesetzt werden soll, war die Erwägung bestimmend, daß es sich um die Einführung einer Steuer handelt, welche nach einem neuen Principe der persönlichen Leistungsfähigkeit und unter Mitwirkung der Steuerpflichtigen selbst umgelegt werden soll, für deren Ertragsberechnung es an verläßlichen Anhaltspunkten noch gänzlich fehlt, da ja die anläßlich der Berathung im Abgeordnetenhause über den Personaleinkommensteuer-Gesetzentwurf vom Jahre 1876 angestellten Berech-

nungen des steuerpflichtigen Reineinkommens zwischen 400 bis 1.400 Millionen schwankten, daß diese Steuer als eine sehr rationelle Steuer anerkannt, daß sie erfahrungsgemäß entwicklungsfähig ist und nach gehöriger Erstarkung auch die Mittel bieten kann und soll, die drückendsten Härten der einzelnen Ertragssteuern zu lindern, daß sie jedoch, wenn sie Wurzel fassen und sich entwickeln soll, mit der größten Behutsamkeit, daher mit einem mäßigen Steuerfuße und mit Vermeidung aller Momente, welche eine loyale Einbekennung des Reineinkommens gefährden könnten, eingeführt werden muß. Da nun eine verläßliche Berechnung des Ertrages für die erste Umlegung derselben nicht aufgestellt werden kann, die Festsetzung selbst eines mäßigen Contingents den Steuerträger über die ihm hieraus erwachsende Last immer in Besorgniß läßt, ein Moment, welches jedenfalls für eine wahrheitsgetreue Einkommensfatirung nicht förderlich wirken kann, so hat sich die Regierung für die Feststellung des Steuerausmaßes mittelst eines bestimmten Betrages per Steuereinheit entschieden; nach den Wahrscheinlichkeitsberechnungen dürfte ein Nettoerträgniß von vier Millionen Gulden zu gewärtigen sein. Für die Folge wird es sich mit Rücksicht auf die dieser Steuer innewohnende Elasticität und die ihr dieser Eigenschaft wegen im Steuersysteme zukommende Aufgabe empfehlen, daß der durch dieselbe aufzubringende Ertrag auf Grundlage der durch die erste Umlage gewonnenen sicheren Anhaltspunkte und mit Rücksicht auf die Erfordernisse des Staates vom Reichsrathe im Finanzgesetze jährlich festgestellt und das auf die Einheit entfallende Percent bestimmt werde.

Zu §. 12.

In den Wirkungskreis der Berufungscommissionen wurde die Ueberwachung des Einschätzungsgeschäftes nicht einbezogen, um nicht die Selbstständigkeit der Commissionen zu gefährden und nicht in diese Institution ein bureaukratisches Element hineinzutragen.

Zu §. 13.

Die Bestimmung, daß die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Bezirkscommissionen und deren Ersatzmänner zur Hälfte von den Höchstbesteuerten und zur anderen Hälfte von den Gemeindevorstehern zu wählen seien, dürfte durch Gründe der Billigkeit gerechtfertigt sein.

Zu §§. 25 bis 27.

Die Bestimmungen über die Steuerbemessung und Vorschreibung, Veröffentlichung der Register über die Einschätzungsresultate und über das Reclamationsrecht sind zum Theile Consequenzen des Abgehens von der Aufstellung eines Steuercontingentes und der Feststellung des Percentes per Steuereinheit; insbesondere dürfte das Ausfallen des Reclamationsrechtes in Betreff der Besteuerung anderer Personen beim Percentuirungsprincipe gerechtfertigt sein.

Zum Formulare für die Bekenntnisse über das der Personaleinkommensteuer zu unterziehende Gesammteinkommen.

Nach der Einrichtung desselben ist das Einkommen im Einzelnen nach den fünf Kategorien: vom Grundbesitze, Gebäuden, Erwerbsunternehmungen, Dienst- und Lohnbezügen und Capitalszinsen einzubekennen, wodurch lediglich den Einschätzungscommissionen die Beurtheilung und Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens erleichtert und der loyale Steuerträger Belästigungen durch Abverlangung von Aufklärungen, die ohne diese Detaillirung schwerer zu umgehen sein werden, weniger ausgesetzt werden soll.

Zu §. 33.

Die Frage der Zuschläge zur Personaleinkommensteuer wird durch die Ueberlassung von zehn Percent an die Landesfonde der einzelnen Länder zu Landeszwecken zu lösen versucht.

Diese Frage dürfte durch die mittlerweile in Wirksamkeit getretenen Gesetze über die Regelung der Grundsteuer und in Betreff einiger Abänderungen der Gebäudesteuergesetze, dann durch die vorgelegten

Ertragssteuer-Gesetzentwürfe ihren acuten Charakter verloren haben; denn durch die mit den Gesetzentwürfen des Jahres 1876 beabsichtigten Nachlässe an den Ertragssteuern und durch die Auflassung der Einkommensteuer wäre die Gesammtvorschreibung an den Ertragssteuern, welche die Basis für Berechnung der Zuschläge zu den directen Steuern bildet, für die autonomen Körperschaften wesentlich verringert worden, wodurch diese bei Ausschließung der Personaleinkommensteuer von dieser Umlagsbasis entweder einer wesentlichen Schmälerung des Ertrages dieser Zuschläge ausgesetzt oder gezwungen gewesen wären, das Zuschlagspercent wesentlich zu erhöhen. Nach der gegenwärtigen Regelung der Ertragssteuern wird jedoch die Basis für die Berechnung der Zuschläge zu den directen Steuern keinesfalls verringert, dieselbe dürfte vielmehr eine, wenn auch nicht bedeutende Erweiterung erfahren, wodurch sonach der Haushalt der autonomen Körperschaften durch die theils vollzogene, theils geplante Reform der directen Steuergesetze keine Störung erleidet.

Für die Einführung der Personaleinkommensteuer, welche übrigens wegen der ihr innewohnenden Elasticität und ihrer Aufgabe, mehr für die Deckung der außerordentlichen Staatserfordernisse zu dienen, zu einer Basis für die Umlagen zur Deckung der regulären Erfordernisse der autonomen Organe nicht geeignet erscheint, ist deren Freilassung von den bezeichneten Zuschlägen geradezu eine Lebensfrage. Durch die beantragte Lösung dürfte sowohl dem Staatsinteresse als auch jenem der im Reichsrathe vertretenen Länder entsprechend Rechnung getragen sein.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Vergleichung

des wahrscheinlichen Steuerertrages nach den neuen Gesetzentwürfen mit dem bisherigen Ertrage.

Post-Nr.	Steuergattung	Steuerertrag nach den 1882er Gesetzesvorlagen	Bisheriger Steuerertrag	Daher nach den 1882er Vorlagen mehr	Daher nach den 1882er Vorlagen weniger	Anmerkung
1	Künftige 10percentige **Steuer von den zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen** mit Ausnahme der österreichisch-ungarischen Bank	7,440.000	. . . . .	. . . . .	3,498.000	
	Bisherige Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe (ohne die Steuer der österreichisch-ungarischen Bank) beziehungsweise Einkommensteuer III. Classe	. . . . .	10,938.000			
2	Künftige **Erwerbsteuer I. Classe** mit Inbegriff jener von Hausierern, dann von Gewerkschaften	12,500.000	. . . . .	. . . . .	3,460.000	Dieser Ausfall wird durch den Ertrag an Personaleinkommensteuer per 650.000 fl. von den Gesammtbezügen der Bediensteten zum großen Theile gedeckt.
	Bisherige Erwerbsteuer und Einkommensteuer I. Classe beziehungsweise Einkommensteuer II. Classe von den der Erwerbsteuer nicht unterliegenden selbstständigen Beschäftigungen (§. 4, II., Punkt 4 des Einkommensteuerpatentes)	. . . . .	15,960.000			
3	Künftige **Erwerbsteuer II. Classe**	1,834.000	. . . . .	. . . . .	872.000	
	Bisherige Einkommensteuer II. Classe von fixen Bezügen der Staats- und Privatbediensteten	. . . . .	2,706.000			
4	Künftige **Rentensteuer**	13,493.000	. . . . .	11,849.000	. . . . .	
	Bisherige Einkommensteuer I. Classe der österreichisch-ungarischen Bank, Einkommensteuer III. Classe, insoweit sie nicht bereits unter Post 1, dann Einkommensteuer II. Classe, insoweit sie nicht schon unter Post 2 und 3 begriffen ist	. . . . .	1,644.000			
	Zusammen	35,267.000	31,248.000	4,019.000	. . . . .	
5	Hiezu die **Personaleinkommensteuer** nach Abzug der den Landesfonden zufallenden 10 Percent und der Veranlagungskosten, mit	3,600.000	. . . . .	3,600.000	. . . . .	
	Daher im Ganzen	38,867.000	31,248.000	7,619.000	. . . . .	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

vom 1882,

womit die

Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1883 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 55.922 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5.592 Mann für die Ersatzreserve entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1883 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über die

Gesetzesvorlage der k. k. Regierung wegen der Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen.

Bei dem Zustandekommen des vom hohen Hause am 9. Mai 1880 angenommenen, nachher in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 25. Mai 1880 über die Localbahnen, wurden an dessen Wirkungen einerseits bedeutende Hoffnungen geknüpft, anderseits aber sind Befürchtungen und Bedenken rege geworden, welche die Ersprießlichkeit desselben in Frage zu stellen geeignet wären, ja sogar Gefahren in dessen Durchführung erblicken wollten.

Beide Anschauungen fanden beredten Ausdruck bei den Berathungen des Eisenbahnausschusses, ebenso wie bei jenen des hohen Hauses.

Es sind seither zwei und ein halbes Jahr verflossen, und die während dieser Zeit gemachten Erfahrungen gestatten über die Wirkungen des in Rede stehenden Gesetzes einen klaren Ueberblick, woraus ein richtiges Urtheil gebildet werden kann.

Die von der Regierung nach dem Stande vom 1. November 1882 nachgewiesene Concessionirung von 40 Localbahnlinien in der Gesammtlänge von rund 844 Kilometer, welche von 17 Concessionären nahezu in der Hälfte der kilometrischen Länge bereits vollendet und dem Betriebe übergeben wurden, in der anderen Hälfte im Ausbau begriffen sind, beweist, daß die Wiederaufnahme der im Verlaufe der Jahre von 1873 bis 1880 ins Stocken gerathenen Bauthätigkeit, mit dem Inslebentreten dieses Gesetzes zusammentrifft.

Wenn auch zugegeben werden muß, daß bei diesem günstigen Erfolge auch andere Umstände mitgewirkt haben, so läßt sich jedoch mit Bestimmtheit behaupten, daß die durch dieses Gesetz zugestandenen Erleichterungen nicht unwesentlich, ja vielleicht zumeist zur Anregung der Thätigkeit auf diesem Felde beigetragen haben.

Die den Concessionären gebotene Möglichkeit, die Anlage, Ausrüstung und den Betrieb der von ihnen zu bauenden Linien den localen Bedürfnissen und Verhältnissen anzupassen, und demgemäß das Anlagecapital der wirklich erforderlichen Leistungsfähigkeit entsprechend zu bestimmen, ebenso die zugestandene Befreiung der kleineren Unternehmungen von manchen Verpflichtungen, welche unter anderen Voraussetzungen früher in Rechtskraft bestanden, nicht minder wie die in formeller Beziehung eingetretene Vereinfachung der zur Concessionswerbung erforderlichen Vorarbeiten und Einleitungen, das sind die

hauptsächlichen Momente, welche in den meisten Fällen dazu beigetragen haben, daß die schon jetzt dem Betriebe übergebenen oder im Ausbau begriffenen für die betreffenden Länder und Districte so wichtigen Linien in dieser verhältnißmäßig kurzen Zeit zu Stande gekommen sind.

Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß bei stricter Anwendung der vor diesem Gesetze bestandenen Praxis bei der Concessionswerbung in den wenigsten Fällen die Concessionirung und die Inangriffnahme des Baues der in Rede stehenden Linien möglich geworden wäre.

Man kann also mit Recht behaupten, daß die Hoffnungen der Wortführer für die Ersprießlichkeit dieses Gesetzes, hinlänglich gerechtfertigt wurden.

Dagegen sind die von den Gegnern dieses Gesetzes gehegten Bedenken und Befürchtungen nicht zugetroffen, dieselben dürften dem hohen Hause aus den Verhandlungen noch erinnerlich sein und sind in den stenographischen Protokollen vom 6. und 9. März 1880 ersichtlich, daher eine weitläufige Wiederholung überflüssig wäre.

Sie gipfelten jedoch darin: daß in Folge der zu allgemeinen Fassung des Gesetzes der praktische Nutzen desselben fraglich sei; daß weiters durch die Ermöglichung der Concessionsertheilung ohne Ingerenz der Legislative die Speculation sich dieses Gegenstandes bemächtigen und denselben auf falsche, den allgemeinen Credit schädigende Wege ableiten könnte; und daß endlich die Regierung von dem ihr eingeräumten Rechte einen nicht zutreffenden Gebrauch zu machen in der Lage wäre.

Die gemachte Erfahrung dürfte in allen diesen Richtungen eine genügende Beruhigung gewähren; denn eben die allgemein gehaltene und doch die charakteristischen Merkmale auslangend bezeichnende Fassung des Gesetzes, hat es ermöglicht, daß je nach der Beschaffenheit der Landes- und Ortsverhältnisse, und der durch dieselben gebotenen Varietät der Erfordernisse, immer jedoch innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen, die Ertheilung der Concessionen erfolgen konnte.

Der Bahnbau der bis jetzt concessionirten Linien geschah theilweise aus eigenen Mitteln der Concessionäre; zum Theile wurde das Geld auf Grundlage von Titres beschafft, welche die Concessionäre und sonstigen Interessenten übernahmen — und nur ein verschwindend kleiner Theil wurde auf den Geldmarkt gebracht, ist aber auch nur ausnahmsweise ein Gegenstand des Handels geworden — die Befürchtung einer Ueberspeculation oder einer irreellen Gebarung ist somit auch nicht zugetroffen.

Das der Executive auf Grundlage des Concessionirungsgesetzes ohnehin zustehende und durch das in Verhandlung stehende Gesetz, bloß in Bezug auf die zu gewährenden Erleichterungen, mit ausdrücklichem Ausschluß der Belastung des Staatsschatzes, erweiterte Recht der Concessionirung, wurde vom Handelsamte, man kann es mit vollem Recht behaupten, zum Vortheil der Bevölkerung in Ausführung gebracht. Somit entfallen auch jene Befürchtungen eines etwaigen Mißbrauches der gewährten Erweiterung der Machtsphäre der Regierung.

Auf Grund dieser Wahrnehmungen hat die Regierung, behufs Erwirkung der Verlängerung der mit Ende 1882 ablaufenden Wirksamkeit des Gesetzes auf weitere zwei Jahre, die in Verhandlung stehende Vorlage eingebracht.

Gegen die Verlängerung des Termines sind im Eisenbahnausschusse keine principiellen Bedenken vorgebracht worden, wohl aber gegen die zweijährige Dauer derselben.

Es wurde nämlich der Ansicht Ausdruck gegeben, daß die Regierung dieses, gewissermaßen bloß als Provisorium zu geltende Gesetz, durch ein neues allen Anforderungen entsprechendes ersetzen sollte, und daß die Gewährung eines kürzeren, bloß auf die Dauer eines Jahres restringirten Verlängerungstermins, das Ministerium zum Einbringen einer diesbezüglichen Gesetzesvorlage, vor Ablauf dieses Termines, desto sicherer bestimmen dürfte.

Der der Ausschußsitzung beiwohnende Herr Handelsminister hat die Erklärung abgegeben, daß die Ausarbeitung eines Localbahngesetzes in dem Handelsministerium in vollem Zuge ist, — daß aber die Verhandlungen mit den anderen betheiligten Ministerien und Stellen es nicht zulassen, um mit Bestimmtheit darauf rechnen zu können, daß das Perfectwerden des Gesetzes innerhalb des Sessionsabschnittes des Jahres 1883 in Aussicht genommen werden könnte, es sei also die Verlängerung dieses Gesetzes auf weitere zwei Jahre um so nothwendiger, als widrigenfalls, wenn das neue Gesetz vor Ablauf des Jahres 1883 nicht in Wirksamkeit treten sollte, eine Unterbrechung in dem Eisenbahnbaue neuer Localbahnlinien sich einstellen müßte, oder aber die Regierung bemüssigt wäre, in dem nächsten Sessionsabschnitte wieder mit derselben Vorlage vor das hohe Haus zu treten und die jetzt vorgeschlagene Verlängerung bis Ende 1884 anzusuchen.

Der Eisenbahnausschuß hat die von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister dargelegte Anschauung getheilt und hat den Beschluß gefaßt, dem hohen Hause die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage mit dem Termine bis Ende 1884 anzuempfehlen.

Es war für den Ausschuß maßgebend, daß die dem hohen Hause zur legislativen Erledigung bereits vorliegenden, oder wie es allgemein bekannt ist, noch in Aussicht stehenden Gegenstände, so dringender und wichtiger Natur sind, daß es sich mit voller Bestimmtheit voraussehen läßt, die der parlamentarischen Thätigkeit gewidmete Zeit im Jahre 1883 werde nicht ausreichen, um ein Gesetz von so bedeutender Tragweite wie das Localbahngesetz, bei den notorisch bekannten vielseitig divergirenden Anschauungen, in der legislativen Berathung und Beschlußfassung in allen Stadien durchführen zu können, zumal es kaum zulässig erscheinen dürfte, daß das neue Localbahngesetz, ohne gleichzeitige Rücksichtnahme auf das ganze Concessionswesen, welches einer Aenderung und Anpassung an die bestehenden Verhältnisse in mancher Beziehung dringend bedarf, ins Leben gerufen werde.

Sollte aber die Legislative trotzdem in die Möglichkeit versetzt werden, ein neues Localbahngesetz aus eigener oder regierungsseitiger Initiative, noch vor Ablauf des zu gewährenden Termins zu beschließen, so würde ja dadurch ohnehin die Giltigkeit des jetzt gewährten Termins von selbst erlöschen.

Als ein Grund der Opportunität der Restringirung des von der Regierung beantragten Termins, sind auch Bedenken erhoben worden, daß bei allzu ergiebiger Anwendung der, durch das in Rede stehende Gesetz ertheilten Befugnisse, bei deren längerer Fortdauer, eine gefährliche Concurrenz den bereits bestehenden Bahnen geschaffen, oder gar das Zustandekommen neu zu entstehender großer Bahnlinien vereitelt oder erschwert werden könnte.

Diese Bedenken wurden vom Eisenbahnausschusse nicht getheilt, denn abgesehen von der bis nun entwickelten ersprießlichen Thätigkeit des Handelsamtes, kann man auf die richtige Anwendung der dem Handelsministerium ertheilten Ermächtigung schon aus dem Grunde rechnen, weil es ja allgemein bekannt ist, daß die Verwirklichung des Princips der Verstaatlichung der Bahnen, von der Regierung bereits in Angriff genommen wurde. Es liegt daher darin die größte Beruhigung, daß die Regierung mit Hinblick auf die beabsichtigte Durchführung der frührr oder später einzutretenden Verstaatlichung der wichtigsten Bahnen, bei der Concessionirung neuer Localbahnen Alles vermeiden wird und muß, woraus eine Gefahr einer schädlichen Concurrenz für die bereits bestehenden Linien entstehen könnte.

Das Bestreben der Regierung, durch den Erfolg die eingeleitete Verstaatlichungsaction zu rechtfertigen und das berechtigte Streben, den Verdienst des hiedurch dem Staate zugewendeten Nutzens für sich in Anspruch nehmen zu dürfen, liegt so in der Natur der Sache, daß darin die beste Gewähr der richtigen Handhabung dieses Gesetzes auch in dieser Richtung liegt.

Aus allen diesen Gründen beehrt sich der Eisenbahnausschuß die unveränderte Annahme des Gesetzes anzuempfehlen und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem von der Regierung beantragten Gesetze wegen Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen, seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 10. December 1882.

Gödel-Lannoy,
Obmann.

Kozłowski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

wegen

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Wirksamkeit der Bestimmungen der Artikel I bis inclusive VIII des Gesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Zugeständnisse und Begünstigungen für Localbahnen wird in Abänderung der Anordnung im Artikel IX des bezogenen Gesetzes bis 31. December 1884 verlängert.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit 1. Jänner 1883 in Kraft tritt, werden der Handelsminister, der Minister des Innern und der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Mattuš und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welchen selbstständige Gewerbekammern als besondere Organe des Gewerbestandes und vorzugsweise des Kleingewerbes eingeführt werden und unter Einem die durch Einführung dieser neuen Institution bedingte Revision des Gesetzes über die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern vorzunehmen."

In formeller Beziehung wird die Zuweisung dieses Antrages an den Gewerbeausschuß beantragt.

Wien, 11. December 1882.

Dr. Rieger.
Srom.
G. Lobkowicz.
Trojan.
Kvíčala.
Dr. Gabler.
Dr. Zák.
Hladik.
F. Neubauer.
Mikyška.
Dr. Grünwald.
Hawelka.
Dr. Kuš.
Meznik.
Dr. Steidl.
Zeithammer.
H. Clam-Martinic.
Adámek.
Bärnfeind.
Skopalik
Wurm.
Nadherny.
Vorel.
Tonner.

R. Clam-Martinic.
Belcredi.
V. Hevera.
Zallinger.
Schäffer.
Jireček.
Wiedersperg.
Fanderlik.
Dr. Krofta.
Krejčí.
F. K. Kinsky.
Schindler.
Fr. Weber.
Dr. Jansa.
Hohenwart.
Hayden.
Klun.
Sternbach.
Poklukar.
Obresa.
Vitezić.
M. Herman.
W. Pfeifer.
Vošnjak.
Nabergoj.

Dr. Mattuš.
Graf.
Grasselli.
Greuter.
Penk.
Karlon.
Alois Fürst Liechtenstein.
Croy.
J. Neubauer.
Dostal.
Dürckheim.
Alfred Fürst Liechtenstein.
Pflügl.
Zehetmayr.
Neumayer.
Plaß.
Brandis.
Fischer.
Lienbacher.
Valussi.
Fuchs.
Schmidbauer.
Nedopil.
Dr. Toukli.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses

über die

Regierungsvorlage (Nr. 585 der Beilagen des stenogr. Protokolles) mit der Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. Juni 1882, betreffend die Einstellung der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien.

Die hohe k. k. Regierung hat in der Sitzung vom 5. d. M. die auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, erlassene Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. Juni 1882, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien, mit Note vom 27. November d. J. dem hohen Abgeordnetenhause zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt und das hohe Haus hat diese Vorlage in der Sitzung vom 7. d. M. dem Strafgesetzausschusse zugewiesen.

Der §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte, lautet:

„Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte kann hinsichtlich aller ihrer zustehenden strafbaren Handlungen oder einzelner Arten derselben zeitweilig, und zwar längstens auf die Dauer eines Jahres, für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden, wenn daselbst Thatsachen hervorgetreten sind, welche dies zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als nothwendig erscheinen lassen.

Die Einstellung erfolgt in jedem einzelnen Falle nach Anhörung des Obersten Gerichtshofes durch eine Verordnung des Gesammtministeriums unter dessen Verantwortlichkeit.

Die Regierung ist verpflichtet, diese Verordnung unter Darlegung der Gründe, beiden Häusern des Reichsrathes, wenn derselbe versammelt ist, sogleich, im entgegengesetzten Falle unmittelbar nach dessen Zusammentritte vorzulegen und dieselbe sofort aufzuheben, sobald eines der beiden Häuser des Reichsrathes es verlangt.

Ist in einem Gebiete die Wirksamkeit der Geschwornengerichte durch Verordnung eingestellt worden, so kann diese Einstellung daselbst auf dem Verordnungswege weder verlängert, noch vor der nächsten Wiedereröffnung der Sitzungen des Reichsrathes erneuert werden."

Indem nun die hohe Regierung die am 20. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 77, somit zur Zeit, als der hohe Reichsrath nicht versammelt war, erlassene Verordnung des Gesammtministeriums, womit die Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro, bezüglich aller der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen, im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, aufgeführten Verbrechen und Vergehen auf die Dauer eines Jahres vom Tage der am 24. Juni erfolgten Kundmachung dieser Verordnung an, eingestellt wurde, nach Anhörung des hohen

k. k. Obersten Gerichtshofes erlassen und dem hohen Hause am 5. d. M., das ist am ersten Tage nach dessen Zusammentritte vorgelegt hat, erscheint allen gesetzlichen Anforderungen formeller Natur, wie sie in dem oben citirten §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, enthalten sind, vollkommen entsprochen.

Es ist somit nur noch die materielle Anforderung oder Bedingung jener Gesetzesstelle zu prüfen, nämlich die Frage zu beantworten, ob im Kreisgerichtssprengel Cattaro solche Thatsachen hervorgetreten sind, welche die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als nothwendig erscheinen lassen.

Zur richtigen Beurtheilung der gesetzlichen Ingerenz des hohen Hauses sei darauf hingewiesen, daß derlei Verordnungen des Gesammtministeriums auch im Falle ihrer formellen und materiellen Gesetzmäßigkeit, behufs ihrer Giltigkeit und Wirksamkeit nicht der directen Genehmigung des hohen Hauses bedürfen, letzterem vielmehr nur vorbehalten ist, die Aufhebung solcher Verordnungen zu verlangen, welchem Verlangen dann von Seite der hohen Regierung sofort entsprochen werden müßte. Daraus geht hervor, daß im Falle das hohe Haus die Aufhebung einer solchen Verordnung nicht zu verlangen findet, es demselben auch nicht obliegt, auf Grund eigener voller Ueberzeugung, daß Vorhandensein solcher Thatsachen zu constatiren, welche die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als nothwendig erscheinen lassen.

In Betreff des vorliegenden Falles aber ist der Strafgesetzausschuß nicht bloß der Ansicht, daß man das Nichtvorhandensein solcher Thatsachen mit Grund nicht behaupten könne, sondern er glaubt das Vorhandensein solcher Thatsachen mit vollem Grunde annehmen zu können. Diese Ansicht stützt sich auf die zur Zeit im Kreisgerichtssprengel notorisch bestehenden Verhältnisse, — auf die große Zahl der vor Beginn der Ausnahms-Militärgerichtsbarkeit ergangenen freisprechenden Verdicte der Geschwornen, ohne daß diese einer inneren Kritik unterzogen werden sollen — auf die Berichte und Gutachten der Justizbehörden und insbesondere auf das Gutachten des hohen k. k. Obersten Gerichtshofes, welches die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte im Kreisgerichtssprengel Cattaro zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung geradezu als nothwendig erklärt. Dieses Gutachten des Obersten Gerichtshofes bietet die sicherste Gewähr für das wirkliche Vorhandensein der die Sistirung der Schwurgerichtsbarkeit gesetzlich begründenden Thatsachen. Der Strafgesetzausschuß ist daher in voller Würdigung der von den Justizbehörden und in der Motivirung der Sistirungsverordnung angeführten Gründe der Ansicht, daß das hohe Haus die moralische Verantwortung für die Aufhebung jener Sistirungsverordnung des Gesammtministeriums nicht auf sich nehmen könne, und stellt den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde die Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 77, betreffend die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien, zur Kenntniß genommen."

Wien, 11. December 1882.

Adolf Kopp,

Obmann-Stellvertreter.

Lienbacher,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Strafgesetzausschusses,

betreffend

die Regierungsvorlage (Nr. 590 der Beilagen des stenographischen Protokolles), 1. mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 82, wodurch mit Beziehung auf §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 24. (richtig 21.) December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, vom 1. Juli bis 31. December 1882 verlängert wurde, und 2. mit der Gesetzesvorlage, wodurch die Geltung desselben Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, bis 30. Juni 1883 verlängert werden soll.

Mit obiger Vorlage theilte die hohe k. k. Regierung dem hohen Abgeordnetenhause mit, daß, während der Reichsrath nicht versammelt war, mit kaiserlicher Verordnung vom 25. Juni 1882, kundgemacht unter Nr. 82 des am 27. Juni ausgegebenen Reichsgesetzblattes unter ausdrücklicher Berufung auf §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 24. December (richtiger 21. December) 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, womit in Dalmatien auf die Dauer von vier Monaten, somit da dieses Gesetz am 1. März 1882 kundgemacht wurde, für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1882 Ausnahmsgerichte eingeführt worden sind, mit Rücksicht auf die in Dalmatien bestehenden Verhältnisse auf die Dauer von weiteren sechs Monaten, somit für die Zeit vom 1. Juli bis 31. December 1882 verlängert wurde, und sie verlangt für diese Verlängerung in der an das hohe Haus gerichteten Note vom 4. December 1882 die Ertheilung der reichsräthlichen Genehmigung.

Zugleich brachte die hohe Regierung in derselben Vorlage den Entwurf eines Gesetzes ein, womit die Geltung des oben citirten Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, auf die Dauer von weiteren sechs Monaten, somit bis Ende Juni 1883 verlängert werden soll, und sie verlangt für diese Gesetzesvorlage die Ertheilung der reichsräthlichen Zustimmung.

Das hohe Haus hat diese Regierungsvorlage in der Sitzung vom 7. d. M. dem Strafgesetzausschusse zugewiesen.

Die in der Regierungsvorlage abgedruckte kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1882 enthält zwar die Namensfertigungen der sämmtlichen Herren Minister, jedoch nicht auch die Seiner Majestät des Kaisers und kein Datum. Um daher, da im Texte Seine Majestät der Kaiser auch nicht in höchsteigener Person sprechend angeführt wird, hinsichtlich der Beurtheilung dieser Verordnung als einer „kaiserlichen" kein Mißverständniß aufkommen zu lassen, wird bemerkt, daß die im Reichsgesetzblatte unter Nr. 82 abgedruckte

Verordnung das Datum „Schönbrunn, am 25. Juni 1882" und nebst den Namen sämmtlicher Herren Minister auch die Namensfertigung Seiner Majestät des Kaisers enthält, daher in der That eine kaiserliche Verordnung ist.

Der Strafgesetzausschuß hat mit Rücksicht darauf, daß die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1882 sich ausdrücklich auf den §. 14 des Grundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) bezieht, und daß die „erläuternden Bemerkungen" zu dieser Regierungsvorlage im vierten Absatze ausdrücklich erklären, die hohe Regierung lege diese kaiserliche Verordnung dem Reichsrathe „in Gemäßheit" der Bestimmung des §. 14 des citirten Grundgesetzes zur Genehmigung vor, zunächst die Frage beantworten zu müssen erachtet, ob die mit der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1882 getroffenen Anordnungen in der That solche seien, welche nach §. 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung durch kaiserliche Verordnung erlassen werden können, und er ist der Ansicht, daß diese Frage bejaht werden müsse.

Es lautet nämlich der für die Beantwortung dieser Frage maßgebende erste Absatz des §. 14 des citirten Staatsgrundgesetzes in folgender Weise:

„Wenn sich die dringende Nothwendigkeit solcher Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsraths erforderlich ist, zu einer Zeit herausstellt, wo dieser nicht versammelt ist, so können dieselben unter Verantwortung des Gesammtministeriums durch kaiserliche Verordnung erlassen werden, insoferne solche **keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes** bezwecken, **keine dauernde Belastung des Staatsschatzes** und **keine Veräußerung von Staatsgut** betreffen. „Solche Verordnungen haben provisorische Gesetzeskraft, wenn sie von sämmtlichen Ministern unterzeichnet sind und mit ausdrücklicher Beziehung auf diese Bestimmung des Staatsgrundgesetzes kundgemacht werden."

Daß es sich nun bei der vorliegenden kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1882 weder um eine dauernde Belastung des Staatsschatzes, noch um eine Veräußerung von Staatsgut handle, bedarf keiner Erörterung.

Allein es handelt sich auch nicht um eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes, selbst wenn man, wie das auch die Anschauung des Strafgesetzausschusses ist, unter letzterem, im Sinne des §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nicht bloß dieses Grundgesetz, sondern alle im Gesetze vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 147, aufgeführten Grundgesetze versteht, obgleich der zweite Absatz des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144 normirt, daß „Ausnahmsgerichte nur in den, von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen zulässig" seien, da auch ein solches, diese Fälle voraus bestimmendes Gesetz ebensowenig ein Verfassungsgesetz wäre, wie ein, für die so bestimmten Fälle die Ausnahmsgerichtsbarkeit normirendes Gesetz, und die Militärgerichtsbarkeit nicht auch auf solche Straffälle sich erstrecken soll, welche vor der Kundmachung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 verübt worden.

Es genügt übrigens darauf hinzuweisen, daß für das Gesetz vom 28. Februar 1882 die Nothwendigkeit einer Zweidrittelmajorität nicht anerkannt wurde, und daß durch die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1882 nur die Geltung jenes Gesetzes auf die Dauer von weiteren sechs Monaten verlängert, das Gesetz selbst jedoch in seinen übrigen Anordnungen nicht abgeändert wurde, daher die Anordnung der Fortdauer dieses Gesetzes wohl auch keine Verfassungsänderung, nämlich keine Aenderung eines Staatsgrundgesetzes bilden kann. Daß aber eine, unter Verantwortung des Gesammtministeriums erlassene „kaiserliche" Verordnung nicht bloß einer Verordnung des Gesammtministeriums gleichkommt, sondern — wenn auch nur provisorisch — die Kraft eines Gesetzes hat, ist im §. 14, Absatz 1 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung wortklar ausgesprochen.

Was nun die materielle Rechtfertigung der Fortdauer der Militärgerichtsbarkeit betrifft, wie sie durch das Gesetz vom 28. Februar 1882 für die Gerichtshofdistricte Spalato, Ragusa und Cattaro eingeführt wurde, so findet sie der Strafgesetzausschuß in den erläuternden Bemerkungen der Regierung genügend dargethan. Ist auch der Aufruhr selbst bereits unterdrückt, so bestehen doch manche Verhältnisse, welche die Einführung der Militärgerichtsbarkeit rechtfertigten, noch fort, und es tritt der Umstand hinzu, daß von den flüchtigen Aufrührern jetzt viele zurückkehren, so daß Grund genug vorhanden ist, die Vollkraft der öffentlichen Autorität nicht zu schwächen und die rasche Durchführung der Strafprocesse nicht zu hemmen.

Der Strafgesetzausschuß stellt daher den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 82, wodurch mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung von Aus-

nahmsgerichten in Dalmatien, auf die Dauer von weiteren sechs Monaten nach Ablauf des im §. 1 dieses Gesetzes bestimmten Zeitraumes verlängert wurde, werde genehmigt.

2. Die nachfolgende Gesetzesvorlage der Regierung, womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, auf die Dauer von weiteren sechs Monaten nach Ablauf des in der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 82, bestimmten Zeitraumes, somit bis Ende Juni 1883 verlängert wird, werde zum Beschlusse erhoben.

Wien, 11. December 1882.

Dr. Josef Kopp,
Obmann-Stellvertreter.

Lienbacher,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit die

Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, verlängert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 22, womit in Dalmatien die Strafgerichtsbarkeit mit den dort bestimmten Beschränkungen und Vorbehalten an die Militärgerichte übertragen wurde, wird auf die Dauer von weiteren sechs Monaten nach Ablauf des in der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 82, bestimmten Zeitraumes, somit bis Ende Juni 1883, verlängert.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt in Geltung.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz und der Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Legitimationsausschusses

über die

Gesetzesvorlage, womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden, Z. 4, abgeändert werden.

Durch die Ausscheidung von 16 Gemeinden aus dem dermaligen Gerichtsbezirke Neumarkt in Galizien und die Bildung eines neuen Bezirksgerichtes in Czarny-Dunajec muß auch die betreffende Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung eine entsprechende Aenderung erfahren.

Im vorliegenden Gesetzentwurfe wird dem dadurch Rechnung getragen, daß im dritten Alinea der Zahl 4, d) Landgemeinden, nach dem Gerichtsbezirke Neumarkt der neue Gerichtsbezirk Czarny-Dunajec angeführt wird.

Und nachdem der Wahlbezirk selbst hiedurch gar keine Aenderung erleidet, zumal die Grenzen desselben die nämlichen bleiben und auch das Gesetz erst mit dem Tage, an welchem das Bezirksgericht in Czarny-Dunajec seine Amtswirksamkeit beginnen wird, in Wirksamkeit zu treten habe, so sieht sich der Legitimationsausschuß veranlaßt zu beantragen:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden, unveränderten Gesetzentwurfe ·/. seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 11. December 1882.

Josef Baum,
Obmann.

B. Kowalski,
Berichterstatter.

Gesetz,

womit die

Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, Z. 4, abgeändert werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, Z. 4, werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

4. Neu-Sandec, Alt-Sandec, Krynica mit dem Wahlorte Neu-Sandec;

Limanowa mit dem Wahlorte Limanowa;

Neumarkt, Czarny-Dunajec, Krościenko mit dem Wahlorte Neumarkt;

Grybów, Ciężkowice mit dem Wahlorte Grybów.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Bezirksgericht in Czarny-Dunajec seine Amtswirksamkeit beginnen wird.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, Gesetz, betreffend die Erhöhung des mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1882 bewilligten Credites für den Bau der Arlbergbahn.

Die vorstehende Regierungsvorlage beantragt die Erhöhung des Credites für den Bau der Arlbergbahn von 5,500.000 fl. auf 7,500.000 fl., das ist um 2 Millionen Gulden österr. Währ. für das gegenwärtige Finanzjahr 1882.

Diese Anforderung kann dem Budgetausschusse nicht überraschend erscheinen. Derselbe hat bereits in seinem Specialberichte zum Staatsvoranschlage pro 1882 den Nachweis geliefert, daß unter der Voraussetzung gleichmäßig günstig fortschreitender Tunnelarbeiten der effective Bedarf die nach der Bewilligung durch das Finanzgesetz zur Verfügung stehenden Mittel um rund 100.000 fl. übersteigen werde.

Dabei ist er von der Voraussetzung ausgegangen, daß aus den bewilligten Crediten der Vorjahre noch ein Creditrest von 2,216.900 fl. für das Jahr 1882 zur Disposition stehen werde. Diese Post konnte zur Zeit der Berathung im Budgetausschusse nur approximativ angenommen werden, da bezüglich des Jahres 1881 nur in Betreff der ersten drei Quartale rechnungsmäßige Nachweise damals vorlagen.

Die von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbau veröffentlichte Denkschrift über die Forschritte des Arlbergbahnbaues im Jahre 1881 weist aber nach, daß bis Ende 1881 von den bewilligten Crediten per 7·6 Millionen Gulden der Betrag von 5,405.457 fl. verausgabt wurde, somit betrug der erübrigte Creditrest per 2,194.543 fl. abermals um circa 22.000 fl. weniger als vorausgesetzt.

Weitaus von bedeutenderem Einflusse ist aber das raschere Fortschreiten der Arbeit; denn während im Specialberichte zum Finanzgesetze die durchschnittliche Tagesleistung am Sohlenstollen seit Februar 1881

auf der Ostseite mit 4·38 Meter,
„ „ Westseite „ 3·11 „

angegeben wurde, war beispielsweise im letzten Berichtsmonate (October 1882) die durchschnittliche Tagesleistung

an der Ostseite 4·65 Meter,
„ „ Westseite 4·85 „

und zeigt das rasche Fortschreiten der Arbeiten am besten der Umstand, daß beim Sohlenstollen die Bauunternehmung die vertragsmäßige Verpflichtung bis Ende October 1882 an der Ostseite um 288, an der Westseite um 117 Tage überholt hat.

Unter diesen Verhältnissen ist die Bewilligung des verlangten Nachtragscredites ein Gebot der absoluten Nothwendigkeit und stellt daher der Budgetausschuß den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem ·/. beiliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 13. December 1882.

Hohenwart,
Obmann.

Dr. Schaup,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . 188 .

betreffend die

Erhöhung des mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1882 bewilligten außerordentlichen Credites für den Bau der Arlbergbahn.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1882 vom 29. März 1882, R. G. Bl. Nr. 33, sub Capitel 27, Titel 9, D Staatseisenbahnbau, bewilligte außerordentliche Credit für den Bau der Arlbergbahn wird von 5,500.000 fl. auf 7,500.000 fl. erhöht.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Handelsministers Freiherrn v. Pino, an das Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 10. December 1882, Z. 40610 (2061/A. H.).

Der mit meiner Zuschrift vom 2. Mai l. J., Z. 14166, an das löbliche Präsidium gelangte Gesetzentwurf über den zeitweiligen Privilegienschutz für die auf der internationalen Elektricitätsausstellung des Jahres 1882 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände konnte, obgleich der volkswirthschaftliche Ausschuß bereits am 12. Mai über die Vorlage Bericht erstattet hat, der Beschlußfassung seitens des hohen Abgeordnetenhauses nicht unterzogen werden, weil Umstände eintraten, welche einen Aufschub der geplanten Ausstellung nothwendig machten.

Laut Anzeige des Centralcomités wird die Ausstellung nunmehr definitiv im Jahre 1883, und zwar in der Zeit vom 1. August bis Ende October stattfinden, wovon auch das Ministerium des Aeußern behufs Einladung der fremden Regierungen verständigt worden ist. Demzufolge wird in dem bereits dem hohen Hause vorliegenden diesbezüglichen Gesetzentwurfe lediglich die Jahreszahl 1882 in 1883 umzuändern sein.

Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium hievon mit dem Ersuchen Mittheilung zu machen, gefälligst Sorge tragen zu wollen, daß die betreffende Regierungsvorlage nunmehr möglichst bald in weitere verfassungsmäßige Behandlung genommen werde, damit Diejenigen, welche die erwähnte Ausstellung zu beschicken gedenken, von der ihnen zugedachten Begünstigung rechtzeitig Kenntniß erhalten können.

Erneuerte Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

über den

zeitweiligen Privilegienschutz der auf der internationalen Elektricitätsausstellung des Jahres 1883 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Für die Dauer der im Jahre 1883 in Wien stattfindenden internationalen Elektricitätsausstellung bis einschließlich 31. December 1883 werden den Ausstellern auf ihr Verlangen Schutzcertificate ausgefertigt werden, welche während der Zeit ihrer Giltigkeit die Wirksamkeit eines nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1852 (R. G. Bl. Nr. 184) erworbenen Privilegiums haben.

Artikel II.

Die Modalitäten für die Ausfertigung der Schutzcertificate werden von dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Minister für Ackerbau, Industrie und Handel festgesetzt und im Verordnungswege publicirt werden.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister beauftragt.

Motivenbericht.

Victor Freiherr von Erlanger als Präsident des Comité für die Veranstaltung einer internationalen Elektricitätsausstellung, welche im künftigen Jahre in Wien stattfinden soll, hat sich an das k. k. Handelsministerium mit der Bitte gewendet, um dem Unternehmen nach mehreren Richtungen hin, insbesondere auch dadurch eine Unterstützung seitens der Regierung zu sichern, daß den Ausstellern ein provisorischer Privilegienschutz für ihre zur Ausstellung gelangenden Erfindungsobjecte gewährt werde.

Da die Bedeutung einer internationalen Ausstellung, welche alle das Gebiet der Elektricität betreffenden Arbeiten und Erfindungen umfassen soll, für das volkswirthschaftliche Interesse der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nicht zu verkennen ist, so wurde diesem Ansuchen nach Thunlichkeit entsprochen und, soweit es auf dem administrativen Wege möglich war, die zweckdienlichen Vorkehrungen getroffen.

Auch die Gewährung des zeitweiligen Privilegienschutzes erscheint aus gegenwärtigem Anlasse ebenso gerechtfertigt, wie sie es für die Zwecke der Weltausstellung des Jahres 1873 gewesen ist, da sonst mit Grund zu besorgen stünde, daß eine nicht geringe Anzahl interessanter und für die Entwicklung der inländischen Industrie, sowie des Communicationswesens wichtiger Gegenstände, für welche ein ordnungsmäßiges Privilegium noch nicht angesucht wurde und mit Rücksicht auf die Unfertigkeit einer bestimmten Erfindung zur gewerblichen Ausbeutung zur Zeit der öffentlichen Schaustellung vielleicht auch noch gar nicht angesucht werden kann, von der beabsichtigten internationalen Ausstellung ferne gehalten würde, was ihren belehrenden und gemeinnützigen Charakter selbstverständlich schädigen müßte.

Die Gewährung der diesbezüglichen Bitte des Ausstellungscomité involvirt jedoch eine wenngleich nur für kurze Zeit geltende Ausnahme von dem Allerhöchsten Privilegienpatente ddo. 15. August 1852 und kann zufolge der Bestimmungen des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses, Artikel XVI, nur im gegenseitigen Einvernehmen der Ministerien beider Staatsgebiete und im Wege der beiderseitigen Gesetzgebungen erfolgen.

Es wurde daher mit dem königlich ungarischen Handelsministerium für die Ertheilung des in Rede stehenden Privilegienschutzes eine gesetzliche Grundlage vereinbart, welche dahin abzielt, hinsichtlich der auszufertigenden Schutzcertificate die Principien des Gesetzes vom 13. November 1872 (R. G. Bl. Nr. 159) mit den durch die Verhältnisse gebotenen Modificationen anzuwenden.

Zur Vereinfachung der Sache und zur Beschleunigung der legislativen Behandlung der in Anbetracht der nothwendigen Verständigung der Aussteller sehr dringlichen Angelegenheit soll jedoch im neuen Gesetze nur die Gewährung der Schutzcertificate principiell ausgesprochen und die ganze Durchführung desselben dem Verordnungswege auf der Basis des gegenseitigen Einvernehmens der beiden Handelsminister überlassen bleiben.

Diese Vollzugsvorschrift wird dann den ganzen übrigen Inhalt des Gesetzes vom 13. November 1872, soweit es auf Erfindungsprivilegien Bezug hat, und der dazu gehörigen Vollzugsvorschrift umfassen. In letzterer Hinsicht würde nur insofern eine Abweichung eintreten müssen, als bei dem Mangel eines officiellen Generaldirectors der Elektricitätsausstellung die Schutzcertificate im Interesse des Verwaltungsdienstes von dem Privilegiendepartement des k. k. Handelsministeriums ausgefertigt und dort auch registrirt werden und daß die Certificate nicht unentgeltlich, sondern gegen Entrichtung einer Taxe ertheilt werden sollen, welche zu der gesetzlich bestehenden Taxe sammt Registergebühr für die Verleihung ordentlicher Privilegien in einem entsprechenden Verhältnisse steht.

Wenn die Certificate diesmal nicht wie im Jahre 1873 unentgeltlich zu erlangen sein werden, so gründet sich dies auf den Umstand, daß die internationale Elektricitätsausstellung ein Privatunternehmen ist, sowie auf die im Vorhinein nicht zu berechnenden Kosten an Geld und Arbeit, welche dem Handelsministerium aus der Ertheilung der Schutzcertificate erwachsen dürften, wofür diesem Ministerium kein Fond zur Verfügung steht.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Steuerausschusses

1. über die Petitionen der weinbautreibenden Bevölkerung der Gerichtsbezirke Horn, Eggenburg, Raffelsbach, Kirchbach, Spitz, Mautern und Krems um Aenderungen in der Gesetzgebung über die Verzehrungssteuer;

2. über den Antrag des Abgeordneten Steudel und Genossen;

3. über den Antrag der Abgeordneten Fürnkranz, Schönerer und Genossen (Beilage zu den stenographischen Protokollen 236);

4. über den Resolutionsantrag des Abgeordneten Steudel zu Capitel 14 des Budgets, A. Erforderniß, Verzehrungssteuer.

Dem Steuerausschusse wurden zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen:

I. Die Petitionen der weinbautreibenden Bevölkerung der Gerichtsbezirke Horn, Eggenburg, Raffelsbach, Kirchbach, Spitz, Mautern und Krems. Dieselben sind gleichlautend und stellen das Ansuchen, daß ein Gesetz erlassen werden möge, durch welches die Verzehrungssteuer auf Wein und Weinmost sowohl in den geschlossenen Orten, als auch auf dem flachen Lande bedeutend herabgesetzt und mit dem wahren Werthe des zu versteuernden Productes in Einklang gebracht, gleichzeitig aber auch der Einhebungsmodus für diese Steuer einer zeitgemäßen Reform unterzogen werde.

II. Der Antrag des Abgeordneten Steudel und Genossen, der lautet:

„Es werde die k. k. Regierung aufgefordert, eine Gesetzesvorlage dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, wodurch das veraltete, den Verhältnissen der Neuzeit nicht mehr entsprechende Verzehrungssteuerpatent für geschlossene Städte und das flache Land ddto 25. Mai 1829 aufgehoben und durch ein neues Verzehrungssteuergesetz ersetzt werde, nach welchem die Verzehrungssteuer auf die unentbehrlichsten Lebensmittel, wenn schon nicht gänzlich aufgehoben, so doch entsprechend herabgemindert und die endliche Beseitigung der Linienwälle und Verzehrungssteuer-Linienämter um die Stadt Wien je eher ermöglicht werde."

III. Der Antrag der Abgeordneten Fürnkranz, Schönerer und Genossen (Beilage zu dem stenographischen Protokolle 236), der lautet:

Es ist ein aus dem ganzen Hause zu wählender, aus 15 Mitgliedern bestehender Ausschuß mit der Aufgabe zu betrauen, einen Gesetzentwurf zu verfassen und zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen, durch welchen

1. die Verpachtung der Verzehrungssteuer auf Wein, Wein- und Obstmost, dann Fleisch auf dem flachen Lande durch den Staat an Andere mit dem Rechte des tarifmäßigen Steuerbezuges durch diese Letzteren aufgehoben,

2. die Verzehrungssteuer für Wein, Wein- und Obstmost, dann Fleisch auf dem flachen Lande dem Werthe des zu versteuernden Productes entsprechend herabgemindert,

3. die Verzehrungssteuer für Wein, Wein- und Obstmost an den Linien geschlossener Städte der Verzehrungssteuer für Wein, Wein- und Obstmost auf dem flachen Lande vollkommen gleichgestellt wird.

IV. Der Resolutionsantrag des Abgeordneten Steudel zu Capitel 14 des Budgets, A. Erforderniß, Verzehrungssteuer, dieser lautet:

„Es wird die hohe Regierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf dem hohen Reichsrathe baldmöglichst vorzulegen, wodurch ein neues Verzehrungssteuergesetz geschaffen wird, nach welchem der Unterschied zwischen geschlossenen Städten und dem flachen Lande aufgehoben, ein einheitlicher Verzehrungssteuertarif für das ganze Reich und ein einheitlicher Einhebungsmodus festgesetzt, und die endliche Beseitigung der Linienwälle um die Stadt Wien je eher ermöglicht wird."

A. Die Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande.

Vorliegender Bericht behandelt sub A die Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande. Ueber die Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten wird sub B ein besonderer Bericht erstattet.

Der Steuerausschuß hat für die Vorberathung der ihm zugewiesenen Anträge und Petitionen ein Subcomité niedergesetzt, welches zahlreiche Erhebungen theils selbst vornahm, theils durch die Regierung vornehmen ließ.

Aus dem Inhalt der Anträge und Petitionen geht hervor, daß in Rücksicht auf die Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande vorzüglich nachfolgende Wünsche laut wurden:

I. Daß das Verzehrungssteuerpatent für die geschlossenen Städte und das flache Land vom 25. Mai 1829 aufgehoben und durch ein neues Verzehrungssteuergesetz ersetzt werde, daß die Verzehrungssteuer auf die unentbehrlichsten Lebensmittel, wenn nicht gänzlich aufgehoben, so doch entsprechend herabgemindert werde.

II. Daß die Verzehrungssteuer mit dem wahren Werthe der zu versteuernden Producte in Einklang gebracht werde.

III. Daß der Einhebungsmodus für diese Steuer einer Reform unterzogen werde, insbesondere sei die Verpachtung der Verzehrungssteuer auf Wein, Weinmost und Fleisch an Private aufzuheben.

Da die Finanzverwaltung sich bemühe, immer größere Abfindungsbezirke für die Erhebung der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande zu schaffen, wodurch die Abfindung erschwert, oft unmöglich gemacht werde, werde der Wunsch ausgesprochen, daß die Behörden die Abfindung nicht auf solche Weise erschweren. Wenn eine Abfindung nicht möglich sei, sollte die Steuererhebung den Gemeinden übertragen werden.

IV. Es sei der Uebelstand zu beseitigen, daß die Pächter der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande den Gemeinden, welche zum Zwecke der Deckung der Gemeindebedürfnisse Zuschläge zur Verzehrungssteuer erheben müssen, die Einsicht in die stattgefundenen Zahlungen der Verzehrungssteuer verweigern, ohne welche die Vorstände der betreffenden Gemeinden die Interessen ihrer Commune zu wahren außer Stande sind.

Die Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande wird derzeit von Wein, Weinmost (Weinmaische), Obstmost, von Schlacht- und Stechvieh und von dem Fleisch dieser Thiere erhoben.

Der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung in Rücksicht auf die Verzehrungssteuer ergibt sich aus den nachfolgenden, dem Gesetze vom 18. Mai 1875 entnommenen Tarifen. Der früher bestandene 20percentige Zuschlag wurde durch Artikel V des citirten Gesetzes aufgehoben.

Der derzeit geltende Tarif für die Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Obstmost für das offene Land lautet:

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Gebühr in österr. Währ. fl.	kr.
1	Wein im Allgemeinen	1 Hektoliter	2	97
	Ausnahmsweise:			
	A. In Steiermark:			
	a) in den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringer Qualität erzeugt wird	„	2	23
	B. In Krain und Kärnten:			
	b) in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringer Qualität erzeugt wird, nämlich im Adelsberger und Neustadtler Kreise, dagegen im Klagenfurter Kreise zu Gunsten jener Weinproducenten, die ausschließend ihr eigenes Erzeugniß in ihren Bezirken, und zwar unvermischt, zum Kleinverschleiße bringen	„	2	23
	C. Im Küstenlande:			
	c) in den durch bisher erflossene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo der Wein der geringsten Qualität erzeugt wird	„	2	23
	d) in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz, Gradisca, Istrien und den quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnißmäßig im Preise geringer ist, als in den übrigen Bezirken dieser Landestheile	„	1	86
	e) Zentawein	„	—	74
	D. In Tirol und Vorarlberg:			
	f) in Gemäßheit der bis zum Jahre 1848 bestandenen Kundmachungen in den weinerzeugenden Landestheilen bei dem Buschenschanke der Weinerzeuger	„	1	86
	g) für den Landwein in Vorarlberg	„	1	6
2	Weinmost und Weinmaische unterliegt der Gebühr von drei Viertheilen des für Wein geltenden Steuersatzes	„	—	—
3	Obstmost	„	—	74
	Ausnahmsweise:			
	a) in Oesterreich ob der Enns und Salzburg	„	—	59
	b) in Tirol und Vorarlberg	„	—	42

Der derzeit geltende Tarif der Verzehrungssteuer von Schlacht- und Stechvieh und Fleisch für das offene Land lautet:

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	I. Classe Gebührenbetrag in österr. Währ. fl.	kr.	II. Classe fl.	kr.	III. Classe fl.	kr
	Schlacht- und Stechvieh, und zwar:							
1	Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr .	vom Stück	5	4	3	78	2	52
2	Kälber bis zum Alter eines Jahres	„	.	84	. .	63	. .	42
3	Schafe, Widder, Ziegen, Hammel und Schöpse . . .	„	. .	32	. .	25	. .	17
4	Lämmer bis 14 Kilogramm, Kitze, Spanferkel . . .	„	. .	21	. .	17	. .	11
	Für Kitze in Tirol, Vorarlberg, Krakau, Galizien und die Bukowina bloß	„	. .	9	. .	7	. .	4
5	Frischlinge, das ist Schweine von 5 bis 19½ Kilogramm	„	. .	63	. .	42	. .	32
6	Schweine über 19½ Kilogramm ohne Unterschied .	„	1	26	. .	95	. .	63
7	Frisches Fleisch, einzelne zum menschlichen Genusse geeignete Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste	100 Kilogr.	1	87	1	50	. .	94

Anmerkung: Von Thieren, denen nur einzelne Theile, wie Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist Steuergebühr nach dem für das ganze Viehstück bestimmten Tarifsatze zu entrichten.

Bestimmungen zum Tarife über die Fleischsteuer:

a) Bezüglich der obgenannten Gegenstände gehören in die
I. Tarifclasse alle Orte mit einer Bevölkerung über 20.000 Seelen;
II. „ „ „ „ „ „ von 10.000 bis 20.000 Seelen;
III. „ alle übrigen Orte.

I. Verlangen nach Aufhebung des Verzehrungssteuerpatentes für die geschlossenen Städte und das flache Land vom 25. Mai 1829.

Der Steuerausschuß gewann bei seiner Berathung die Ueberzeugung, daß die Aufhebung des Verzehrungssteuerpatentes vom 25. Mai 1829 nicht jene Folgen hätte, welche von den Antragstellern und Petenten erwartet werden. Nur noch in sehr wenigen Punkten ist das citirte Patent für die Einhebung der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande maßgebend. Es hatte dieses Gesetz den Zweck, die überaus zahlreichen localen Verzehrungssteuern, welche vor Erlassung des Patentes bestanden, zu beseitigen, und durch eine „allgemeine Verzehrungssteuer" zu ersetzen. Wie sich §. 1 ausdrückt, sollten die in der Provinz dermal bestehenden Getränke- und Verzehrungsabgaben in eine Abgabe vereinigt werden.

Wie zahlreich die Verzehrungssteuern waren, die vor dem Jahre 1829 unter den verschiedensten Namen erhoben wurden, möge der Umstand darthun, daß das Gesetz allein 19 locale Verzehrungssteuern in Oesterreich unter der Enns außer localen Aufschlägen in anderen Städten und Ortschaften der Provinz Niederösterreich citirt, welche durch das allgemeine Verzehrungssteuerpatent aufgehoben wurden.

Ganz eigenthümliche locale Verzehrungssteuern werden in den verschiedenen Provinzen angeführt: Die Cameralmauth, der Ziegelaufschlag, Bancalholzaufschlag, der Daz und das Umgeld, der Malzaufschlag, der Vierpintenweindaz, die Mälzeranlage, der schlesisch-ständische Getränkeimpost, die Trank- und Kesselsteuer, der Bancal- und Cameral-Wegreparatursaufschlag, der Zapfensatz u. s. f.

Neben dem ungarischen landständischen Aufschlag und dem Bancalholzaufschlag in Niederösterreich, bestand ein Malzaufschlag im Inn- und Salzburger Kreise und in den äußersten Parcellen des Hausruckkreises, ein Vierpintenaufschlag in Böhmen, ein Haarpuderstempel in Mähren und Schlesien, ein ständischer Wein-, Bier- und Fleischaufschlag in Steiermark u. s. f.

Alle diese provinziellen localen Verzehrungssteuern wurden durch das Gesetz vom Jahre 1829 aufgehoben. Die allgemeine Verzehrungssteuer (richtiger die dreierlei Verzehrungssteuern) trat an ihre Stelle.

Wo Private Eigenthümer solcher Auflagen waren, wurden sie nach den Bestimmungen, die im Patente vom Jahre 1829 enthalten sind, entschädigt. Nur wenige der Bestimmungen, welche das allgemeine Verzehrungssteuerpatent einführte, sind noch in Kraft. Die Bestimmungen in Rücksicht auf die Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande, die das Gesetz vom Jahre 1829 getroffen hat, haben durch spätere Gesetze in den wichtigsten Punkten eine vollständige Aenderung erfahren. Die zahlreichen Reformen auf dem Gebiete der Bierbesteuerung, noch mehr auf dem Gebiete der Spritbesteuerung, die Promulgirung des Gesetzes vom 16. Juni 1877, R. G. Bl. Nr. 60, für die Besteuerung von Schlacht- und Stechvieh und Fleisch auf dem flachen Lande, die Erlassung des Gesetzes vom 18. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 84, welches die Höhe der Tarife mit Rücksicht auf die Einführung der neuen Maße und Gewichte für sämmtliche verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände regelt, sowie viele andere Gesetze haben weitaus die meisten Bestimmungen des allgemeinen Verzehrungssteuerpatentes vom Jahre 1829 außer Wirksamkeit gesetzt. Die einfache Aufhebung dieses Patentes würde somit nicht von den erwarteten Folgen begleitet sein.

Das Verlangen, daß die Verzehrungssteuer auf die unentbehrlichen Lebensmittel, wenn nicht vollständig aufgehoben, so doch entsprechend herabgemindert werden solle, wurde von der Regierung auf das heftigste bekämpft. Der Regierungsvertreter erklärte, daß die Regierung mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates einem dahingehenden Verlangen nicht zustimmen könnte, daß somit eine hierauf gerichtete Resolution ganz und gar vergeblich wäre.

Im Jahre 1880 brachte die Verzehrungssteuer auf Fleisch nach amtlichen Veröffentlichungen 2,794.178 fl., jene auf Wein, Weinmost und Obstmost 2,675.811 fl., also zusammen den Betrag von 5,469.989 fl.

Die Regierung erklärte diesen Betrag mit Rücksicht auf die finanzielle Lage Oesterreichs weder ganz noch theilweise entbehren zu können. Die Majorität des Ausschusses glaubt daher von der Fassung einer bezüglichen Resolution absehen zu sollen.

II. Die Beschwerde der Steuerpflichtigen darüber, daß die Höhe der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande durchaus nicht immer im rechten Verhältnisse zum Werthe der zu versteuernden Gegenstände stehe, muß als berechtigt anerkannt werden.

Es findet dieses Mißverhältniß sowohl in Rücksicht auf verschiedene Gegenstände des Verzehrungssteuertarifes für Vieh, wie auch bei Wein und ähnlichen Getränken statt. Der Tarif für Schlacht- und Stechvieh und Fleisch bestimmt wohl für die Post Nr. 7 die Versteuerung nach dem Gewichte. Für die Schweine und Schafe werden laut Nr. 3, 4, 5 und 6 dieses Tarifes Gewichtskategorien festgestellt, so daß z. B. für Spanferkel unter 5 Kilogramm, für Frischlinge, das ist Schweine von 5 bis 19½ Kilogramm, und für Schweine über 19½ Kilogramm verschiedene Gebührensätze gezahlt werden.

Allerdings dürfte auch diese Eintheilung bei näherer Erwägung nicht genügen, da es wohl nicht zu billigen ist, daß für ein Schwein, welches 20 Kilogramm wiegt, dieselbe Gebühr zu zahlen kommt, wie für eines das 1 Metercentner und mehr wiegt. Immerhin aber dürfte das dieser Eintheilung zu Grunde liegende Princip der Bemessung der Verzehrungssteuer nach Gewichtskategorien zu billigen sein.

Einem andern Princip folgt aber der Verzehrungssteuertarif für das flache Land in Rücksicht auf die für die Approvisionirung wichtigsten Thiere, nämlich Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber.

In Rücksicht auf die Bemessung der Verzehrungssteuer werden alle diese Thiere vom kleinsten Saugkalb bis zum schwersten Mastochsen lediglich in zwei Abtheilungen gebracht.

Unter Post-Nr. 1 fallen Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber über 1 Jahr; unter Post-Nr. 2 Kälber bis zum Alter eines Jahres. Es wird also das Alter der Thiere als maßgebend für die Höhe der Steuer erklärt.

Der Unterschied in der Steuer ist ein sehr bedeutender. So zahlt man in den Orten erster Classe (solchen mit einer Bevölkerung von über 20.000 Seelen) bei der Schlachtung eines Kalbes bis zum Alter eines Jahres 84 kr., bei der Schlachtung eines älteren, das ist über ein Jahr alten Stückes Rindvieh 5 fl. 04 kr. (Als Kälber bis zum Alter eines Jahres werden alle Stücke Rindvieh angesehen, welchen noch kein Milchzahn fehlt.) Wenn also ein Kalb, das 13 oder 14 Monate hat, geschlachtet werden soll, hat der Eigenthümer den sechsfachen Steuerbetrag zu bezahlen, wie bei der Schlachtung eines Kalbes von 11 oder 12 Monaten. Für die Thiere des leichtesten Landschlages ist ebensoviel zu entrichten, wie für die größten Mastochsen.

Es führen diese Bestimmungen zu großen Unbilligkeiten gegen ganze Gegenden. Für ein sehr schweres Stück Vieh, welches 3, 4 ja mehr Centner effectives Fleischgewicht hat, wird nicht mehr gezahlt, als für ein 13monatliches Kalb einer leichten Landrace, welches nicht den zehnten Theil, oder für Kühe einer leichten Landrace, welche nicht den fünften Theil dieses effectiven Fleischgewichtes haben. Diese Art der Besteuerung ist mit Rücksicht auf die Grundsätze einer richtigen Steuerpolitik umsoweniger zu rechtfertigen, als ja mit wenigen Ausnahmen das Vieh der kleinen, leichten Landracen auch noch ein qualitativ weniger werthvolles Fleisch liefert, als große schwere Mastochsen.

Der gegenwärtige Tarif hat somit zur Folge, daß die ärmere Bevölkerung nicht etwa eine gleiche, sondern eine relativ bedeutend höhere Fleischsteuer zahlt, als die wohlhabende Bevölkerung auf dem flachen Lande. Diese Beschwerden würden allerdings nur dann gründlich beseitigt werden, wenn die Besteuerung nach dem Gewichte, wie sie für Fleisch (T. P. 7) auf dem flachen Lande schon besteht, gleichfalls für das Schlachtvieh eingeführt würde. Die Regierung erklärte jedoch im Subcomité, wie im Ausschusse, daß die Bemessung der Steuer in vielen Fällen mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden wäre; es müßte in jeder größeren Dorfschaft eine Viehwage aufgestellt werden. Dem entgegen wurde im Ausschusse bemerkt, daß auch nach dem derzeit bestehenden Tarife für die so überaus zahlreichen Schlachtungen von Schafen, Schweinen u. s. f., dann für Fleisch der Gebührensatz sich nach dem Gewichte der geschlachteten Thiere abstufe.

Es ist ferner hervorzuheben, daß nur in jenen Orten die Aufstellung einer Wage oder eines Apparates zur Bestimmung des Gewichtes in Frage kommen könnte, wo die Erhebung der Verzehrungssteuer in staatlicher Regie stattfände. Die Orte, in denen durch Abfindung oder Verpachtung die Steuer erhoben werde, seien außer Frage. Nun ist aber nach den vom k. k. Finanzministerium publicirten Ergebniß der Verzehrungssteuer für das Jahr 1880 in diesem Jahre von dem Gesammtbetrage der Fleischsteuer per 2,794.178 fl. nur ein verschwindend kleiner Theil, kaum ein Drittel Percent der Gesammtsumme, nämlich 9.111 fl. in eigener Regie erhoben worden. In den Orten, in welchen die Verzehrungssteuer von Fleisch nach Abfindung oder Pachtung erhoben wurde, ergab die Steuer 2,785.067 fl.

Ob nun die Steuer nach dem ganz unverläßlichen, finanzpolitisch nicht zu rechtfertigenden Maßstab des Alters der Thiere, oder nach dem richtigeren Maßstabe des Gewichtes bestimmt wird, immer wird die Abfindung und Pachtung die Regel, die Erhebung in eigener Regie die überaus seltene Ausnahme bilden.

Es würde, wenn der Tarif auch für Schlachtvieh nach dem Gewichte abgestuft wäre, nur eine richtigere Grundlage für die Bemessung der Steuer gewonnen. Selbst für die wenigen Orte, in denen es zur Erhebung der Verzehrungssteuer von Schlachtvieh in eigener Regie kommt, könnten die Schwierigkeiten dadurch beseitigt werden, daß der Tarif nach Gewichtskategorien eingerichtet würde, so daß beispielsweise verschiedene Sätze für das Vieh bis zu einem halben Metercentner, bis zu einem, zu zwei und so fort Metercentnern festgestellt würden. Die Einreihung der Thiere in eine dieser Gewichtsclassen kann aber selbst bei nur mäßiger Uebung der Executivorgane keiner ernsteren Schwierigkeit unterliegen. *)

Ebenso kann die Beschwerde, daß der Steuersatz für Wein auf dem flachen Lande zu Unbilligkeiten führe, nicht ungerechtfertigt genannt werden. Schon die gegenwärtige Gesetzgebung erkennt dies an, indem in verschiedenen Gegenden Steiermarks, Kärntens, Krains und des Küstenlandes, insbesonders aber in Görz, Istrien und den quarnerischen Inseln, in Tirol und Vorarlberg für Wein geringere Sätze eingeführt wurden, als in den übrigen Landestheilen, ebenso für Obstmost in Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg.

Der Grund dieser Bestimmungen war wohl der, daß der Gesetzgebung bekannt war, wie in diesen Gegenden fast ausschließlich ein wenig werthvoller Wein producirt werde. Es wurden für diese Gegenden geringere Sätze für den Localconsum festgestellt, um den Werth des consumirten Productes einigermaßen ins richtige Verhältniß zu dem Steuersatze zu bringen.

Auch Niederösterreich hat weinbautreibende Gegenden, welche einen leichten Wein produciren, der nur zu geringen Preisen an den Mann gebracht werden kann. Die Gleichheit vor dem Gesetze heischt nun, daß, wenn anderen Kronländern die Vortheile eingeräumt sind, wie sie der Tarif enthält, auch Niederösterreich dieselben nicht vorenthalten werden. Hiefür spricht der Umstand, daß gerade in Lagen, in welchen ein Wein geringer Qualität erzeugt wird, ja in denen mit Rücksicht auf Klima und Bodenverhältnisse ein besserer nicht leicht producirt werden kann, der weitaus größte Theil des Productes an Ort und Stelle consumirt wird, überdies der Weinbau in solchen Gegenden Niederösterreichs und wohl auch Mährens durch die Aenderung der Transportverhältnisse, durch die Erhöhung der Steuer u. s. f. in einer sehr schwierigen Lage sich befindet.

Durch eine bezügliche Gesetzesvorlage würde in der That die Höhe der Verzehrungssteuer mit dem Werthe der zu versteuernden Producte besser in Einklang gebracht, als dies derzeit der Fall ist.

III. Daß durch die Verpachtung der Fleisch- und Weinsteuer Privatleute mit Rechten ausgestattet werden, welche sonst nur die Staatsorgane besitzen, daß die Einhebung durch Privatleute zu zahlreichen Belästigungen des Publicums führe, die um so peinlicher empfunden werden, als sie nicht von Staatsorganen, sondern von Privatleuten ausgehen, ist eine in den Petitionen der Verzehrungssteuerpflichtigen häufig wiederkehrende Beschwerde, welche auch von den Vertretern weinbautreibender Bezirke wiederholt im Abgeordnetenhause vorgebracht wurde. Der oben sub III angeführte Antrag beabsichtigt die vollständige Aufhebung der Verpachtung. Schon das Verzehrungssteuerpatent vom Jahre 1829 führte als Einhebungsmodalitäten der allgemeinen Verzehrungssteuer die Abfindung, die Verpachtung und die Einhebung der tarifmäßigen Gebühr an.

*) Vide M. R. Preßler „Viehmeßkunst". Tharand und Leipzig 1880.

Das Gesetz vom 16. Juni 1877 führt als Arten der Einhebung der Fleischsteuer gleichfalls an: die Abfindung, die Verpachtung und die tarifmäßige Besteuerung. §. 19 desselben Gesetzes erklärt, daß der Pächter und seine mit Vollmacht versehenen Bestellten in die der Finanzverwaltung, beziehungsweise den Finanzorganen zustehenden Rechte und Verpflichtungen gegenüber den Steuerpflichtigen eintreten, wovon nur ausgenommen sind: Die Uebernahme und Bestellung der Anzeige vom Antritte oder der Uebertragung eines Fleischgewerbes, die Herabsetzung der Anmeldungsfrist, die Entscheidung der Frage, ob die Bedingung zur unangemeldeten Vornahme einer steuerbaren Schlachtung vorhanden war, die Befreiung von der Evidenzhaltung des Viehstandes, die Bewilligung des Steuerrückvergütungsanspruches, die Entscheidung wegen Verweigerung der Steuerrückvergütung, die Untersuchung und das Erkenntniß über alle Arten von Uebertretungen der Fleischsteuerbestimmung.

Die Regierung erklärte dem Ausschusse, daß sie einer vollständigen Beseitigung der Möglichkeit, in diesem oder jenem Bezirke die Versteuerung durch Verpachtung einzuheben, ganz und gar nicht zustimmen könnte; denn nur durch die Drohung der Verpachtung sei es, so meint die Regierung, möglich, die Interessen der Staatsfinanzen zu wahren.

Auf die Einwendung, daß ja der Regierung auch bei Beseitigung der Einhebungsmodalität der Verpachtung noch immer die der tarifmäßigen Besteuerung in ärarischer Regie übrig bleibe, erwiderte der Regierungsvertreter, daß in zahlreichen Bezirken der Ertrag der Fleisch- und Weinsteuer 30, 50, 100 Gulden betrage, daß die Exponirung irgend eines Finanzwachorganes an solchen Orten dem Staate nicht nur nichts einbrächte, sondern demselben bedeutende Kosten verursachen würde, daß überhaupt, wenn man die Erhebung in tarifmäßiger Regie in weiterem Umfange in Aussicht nehmen wollte, eine sehr namhafte Vermehrung der Finanzwache, eine Erhöhung der auf dieselbe entfallenden, ohnedies bedeutenden Kosten geradezu unvermeidlich wäre.

So sehr diese Momente Berücksichtigung verdienen, so läßt sich doch anderseits nicht verkennen, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande durch Verpachtung an Private nothwendigerweise zu Unannehmlichkeiten und Belästigungen der Bevölkerung führen müsse, welche um so unwilliger getragen werden, als die Executivorgane dann Private und nicht Staatsbeamte sind, welche Letzteren bei ihrer Amtirung denn doch unter strenger Disciplin stehen.

Die bestehenden Gesetze sprechen dafür, daß nur dann, wenn der Versuch, eine Abfindung zu Stande zu bringen, gescheitert ist, an die Verpachtung oder an die Erhebung in ärarischer Regie geschritten werden soll.

§. 11 des Verzehrungssteuerpatentes vom Jahre 1829 erklärt:

„Die Gefällsverwaltung wird jedesmal die Abfindung mit den Verzehrungssteuerpflichtigen gegen ein angemessenes Pauschale versuchen und nur, wenn dies nicht zu Stande komme, an die Verpachtung schreiten."

§. 17 des Gesetzes vom 16. Juni 1877 sagt, daß die Einhebung der Fleischsteuer erstens im Wege der Abfindung und erst an zweiter und dritter Stelle im Wege der Verpachtung oder der tarifmäßigen Regie zu erfolgen habe.

Besonders deutlich spricht diesen Grundsatz die Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 13. Juli 1877, Z. 18156 sub I 1, aus:

„Aus den gesetzlichen drei Arten der Fleischsteuersicherstellung ist in der Regel die Abfindung mit den fleischsteuerpflichtigen Gewerbsunternehmern zu wählen.

Erst wenn der Versuch, durch die Abfindung einen angemessenen Ertrag der Fleischsteuer zu sichern, mißlungen ist, wird zur Verpachtung des Fleischsteuerbezuges, und nur, wenn auch im Wege der Verpachtung ein annehmbares Ergebniß nicht erzielt werden kann, zur tarifmäßigen Fleischbesteuerung in ärarischer Regie geschritten."

Die Verordnung sagt sub 5:

„Pachtofferte, welche nach erfolgter Bekanntgebung des Abfindungspauschales eingebracht werden, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie das bekannte Abfindungspauschale um wenigstens sechs Percent übersteigen und wenn sie gleichzeitig bei der Finanzbehörde eingereicht werden, daß der offerirte jährliche Pachtschilling den Steuerpflichtigen wenigstens drei Tage vor dem Tage der Abfindungsverhandlung mitgetheilt werden kann. Die Berücksichtigung eines solchen Offertes hat darin zu bestehen, daß der offerirte jährliche Pachtschilling als jährliches Abfindungspauschale gefordert wird.

Die Regierung erklärte dem Subcomité, daß nach diesen Grundsätzen genau und gewissenhaft vorgegangen werde, und daß, wenn ja diese Grundsätze von den untergeordneten Organen nicht befolgt würden, die oberen Behörden sicher bereit wären, die unteren Instanzen zur Befolgung dieser Grundsätze anzuhalten.

Die Regierung hat in Rücksicht auf das Verhältniß von Abfindung, Verpachtung und eigener Regie der Fleischsteuer folgende Daten mitgetheilt:

im Jahre	Zahl der Einhebungsbezirke mit einem jährlichen Betrage												Gesammtbetrag an							
	unter 100 fl.	über 100 fl. bis 200 fl.	über 200 fl. bis 300 fl.	über 300 fl. bis 400 fl.	über 400 fl. bis 500 fl.	über 500 fl. bis 1.000 fl.	über 1.000 fl. bis 2.000 fl.	über 2.000 fl. bis 4.000 fl.	über 4.000 fl. bis 8.000 fl.	über 8.000 fl. bis 12.000 fl.	über 12.000 fl.	Zusammen	Abfindungspauschale		Pachtschilling		Regie		Zusammen	
													fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1879 . . .	1.157	579	305	177	136	369	245	169	73	17	31	3.258	1,330.080	92½	1,341.035	31½	24.615	59½	2,695.731	83½
1880 . . .	1.045	539	294	169	131	369	262	166	70	20	33	3.098	1,372.397	52	1,435.544	94	5.985	81½	2,813.928	27½
1881 . . .	767	455	263	158	126	357	278	172	69	19	35	2.699	1,426.831	54	1,434.179	93½	3.636	13	2,864.647	60½
1882 . . .	564	311	182	115	116	323	284	192	74	16	40	2.217	1,491.634	35½	1,466.057	13	. . . . .	. .	2,957.691	48½

In dem officiellen, vom Finanzministerium publicirten Berichte über die Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1880 kommen nachfolgende Daten vor:

Die Steuer von Wein, Weinmost und Obstmost beträgt in den Reichsrathsländern	2,675.811 fl.
hievon wurden in eigener Regie nach dem Tarife	16.825 „
der Rest von	2,658.986 fl.

durch Abfindung oder Verpachtung erhoben.

In Rücksicht auf die Fleischsteuer betragen die betreffenden Ziffern 2,785.067 fl. und 9.111 fl.*)

Eine weitere von den Verzehrungssteuerpflichtigen erhobene Beschwerde geht dahin, daß die Finanzverwaltung bemüht sei, immer größere Abfindungs- und Verpachtungsbezirke für die Erhebung der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande zu schaffen und selbst nicht ungünstige Abfindungsanerbieten kleinerer Bezirke zurückweise.

In den Petitionen wird das Verlangen gestellt, daß, wenn eine Abfindung nicht möglich sei, die Steuererhebung den Gemeinden übertragen werden solle.

Aus den seitens des Regierungsvertreters dem Subcomité mitgetheilten Daten geht allerdings hervor, daß die Regierung unverkennbar die Tendenz befolge, große Bezirke zu schaffen. Die Regierung erklärte, daß die Existenz vieler kleiner Bezirke für die finanziellen Interessen ungünstig sei.

Die Finanzverwaltung sei, wenn die Bezirke einen zu geringen Umfang haben, gezwungen, jedes Anbot anzunehmen, da sich ja Pächter für kleinere Bezirke nicht finden, die Erhebung in eigene Regie aber, wie schon bemerkt, viel zu große Kosten verursache.

Dagegen wurde im Ausschusse hervorgehoben, daß bei Bildung größerer Bezirke die Möglichkeit der Abfindung sich bedeutend verringert, die Verständigung unter den Steuerpflichtigen desto schwerer ist, je größer deren Anzahl ist.

Den Wunsch zahlreicher Petenten, daß, falls die Abfindung nicht zu Stande komme, die Erhebung der Verzehrungssteuer den Gemeinden übertragen werde, erklärt die Regierung mit Rücksicht auf die bestehenden Gesetze für unausführbar. Nach den Gesetzen sei ja kein Gemeindevorstand verpflichtet, die mit der Erhebung der Verzehrungssteuer verbundenen, oft mühsamen, unangenehmen, einen großen Zeitaufwand erheischenden Functionen zu übernehmen. Den meisten Gemeinden fehlen auch die zur Ueberwachung der Verzehrungssteuerpflichtigen nöthigen Organe. Der Versuch, die Gemeinden mit der Einhebung der Verzehrungssteuer zu betrauen, würde denselben neue Lasten aufbürden, denen sie kaum nachkommen könnten.

Trotz all' diesen für und wider angeführten Gründen ist es zweifellos, daß die Einhebung der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande durch Verpachtung den entschiedensten Antipathien der Bevölkerung begegnet. Die Eingriffe in das Hausrecht, welche durch das Gesetz den staatlichen Organen im Interesse der Staatsfinanzen gestattet sind, werden dadurch viel peinlicher und bedenklicher, wenn sie von den Organen irgend eines Pächters, welche nicht unter strenger Disciplin stehen, geübt werden. Chicanen, das Eindringen Unberufener in Privatverhältnisse, die Beunruhigung der Bewohner sind nothwendige Folgen des Verpachtungssystems.

Einer Beseitigung des Pachtsystems — so erklärt die Regierung — stehe die Rücksicht auf die österreichischen Staatsfinanzen entgegen. Es wäre aber der Erwägung würdig, ob nicht auf einem anderen Wege, als dem für die Bevölkerung odiosen und drückenden der Verpachtung die Interessen der Staatsfinanzen gewahrt werden könnten.

Es möge hiebei bemerkt werden, daß Pächter der Verzehrungssteuer eines ganzen Gerichtsbezirkes häufig nicht mehr als ein Aufsichtsorgan zu halten für nöthig finden. Auch der Staat müßte also für einen ganzen Gerichtsbezirk mit einem Aufsichtsorgane bei der Einhebung in eigener Regie auszukommen im Stande sein.

Doch abgesehen hievon wäre die Frage wohl der Erwägung werth, ob nicht durch die Anwendung eines zweckmäßigen Repartitionssystems die Verpachtung der Steuer beseitigt werden könnte. Die von dem Reichsrathe votirte Steuersumme könnte durch Commissionen, in denen die Steuerträger genügend vertreten wären, auf die einzelnen Bezirke repartirt, in diesen Bezirken durch Bezirkssteuercommissionen auf die einzelnen Steuerträger repartirt werden.

Die Repartition selbst würde geringeren Schwierigkeiten begegnen, als etwa die Einschätzung für irgend eine andere Steuer, da ja seit vielen Jahren Erfahrungen über die Höhe des von jedem Bezirke abgelieferten Steuerbetrages vorliegen. Auf diesem Wege könnten nicht nur das odiose Institut der Verpachtung der Steuer, sondern auch die zahllosen Zwistigkeiten beseitigt werden, welche zwischen den Wirthen und Fleisch-

*) Sie differiren also einigermaßen von den Daten, die in obiger Tabelle dem Steuerausschusse mitgetheilt wurden.

hauern eines Ortes, zwischen den einzelnen Orten eines Bezirkes u. s. f. über die Abfindung und Vertheilung eintreten und welche sehr häufig zu bedauerlichen Scenen führen.

IV. Der Steuerausschuß trat endlich dem aus den Kreisen der Verzehrungssteuerpflichtigen geäußerten Wunsche bei, daß die Finanzverwaltung dafür sorgen möge, daß in Zukunft die Pächter der Verzehrungssteuer etwa bei Abschluß neuer Verträge verhalten werden, den Gemeinden, welche zum Zwecke der Deckung der Gemeindebedürfnisse Zuschläge erheben, die Einsicht in die stattgefundenen Zahlungen der Verzehrungssteuer zu gewähren.

In immer mehr Gemeinden genügen die Zuschläge zu den directen Steuern nicht zur Deckung der Gemeindebedürfnisse. Es müssen daher entweder selbstständige Gemeindesteuern eingeführt werden, was bei der Vielfältigkeit und Höhe der österreichischen Staatssteuern schwierig ist, oder es muß zu Zuschlägen zu den indirecten Steuern gegriffen werden. Den letzteren Weg schlagen immer mehr Gemeinden ein, sie erheben auf dem flachen Lande Zuschläge zu der Verzehrungssteuer. Sie sind aber, wenn ihnen der Einblick in die Aufzeichnungen des Pächters der Verzehrungssteuer über die eingehobenen Zahlungen verwehrt wird, in Rücksicht auf die ihnen gebührenden Zahlungen auf Gnade und Ungnade der Discretion des Pächters der Verzehrungssteuer preisgegeben.

Die Majorität des Steuerausschusses hat den weitergehenden Anträgen des Subcomités nicht zugestimmt, vielmehr beschlossen:

a) Die Petitionen, in welchen die Besteuerung von Schlachtvieh auf dem flachen Lande statt nach Alterskategorien in Zukunft nach Gewichtskategorien verlangt wird, ebenso jene, in welchen verlangt wird, daß den Bezirken und Gemeinden, in welchen nur Weine von geringer Qualität erzeugt werden, Begünstigungen in Rücksicht auf die Verzehrungssteuer von Wein zu Theil werden, werden der Regierung zur Würdigung abgetreten.

b) Die auf Abfindung und Pachtung der Verzehrungssteuer bezüglichen Petitionen werden der Regierung zur eingehendsten Würdigung und Berücksichtigung abgetreten.

c) Die k. k. Regierung wird aufgefordert, bei Abschluß der Verträge dafür zu sorgen, daß die Pächter der Verzehrungssteuer den Vorstehern jener Gemeinden, welche Zuschläge zur Verzehrungssteuer zum Zwecke der Deckung der Gemeindebedürfnisse machen, am Ende eines jeden Monats Einsicht in die stattgehabten Zahlungen der Verzehrungssteuer zu gewähren.

Ueber die weitergehenden obenerwähnten Anträge und Petitionen ging der Ausschuß zur Tagesordnung über.

B. Die Verzehrungssteuer der geschlossenen Orte.

Fast sämmtliche Eingangs dieses Berichtes angeführte Anträge und Petitionen beschäftigen sich auch mit der Verzehrungssteuer in den geschlossenen Orten und drücken den Wunsch aus, daß dieselbe entweder ganz aufgehoben oder doch einer eindringlichen Reform unterzogen werde. Seit vielen Jahren wird der dringende Wunsch nach Reformen auf diesem Gebiete der österreichischen Steuergesetzgebung kundgegeben. Insbesondere die Abgeordneten von Wien haben bei den Budgetberathungen wiederholt ihre Stimme erhoben. Zahlreiche Manifestationen des Gemeinderathes von Wien, sowie anderer Städte, Beschlüsse und Gesuche zahlreicher Vereine und Corporationen sind diesfalls an die Regierung und an den Reichsrath gerichtet worden.

Nicht nur die Vertreter vorwiegend consumirender Bevölkerungskreise, wie die Gemeinderäthe und die Abgeordneten der geschlossenen Städte, auch die Vertreter vorwiegend producirender Kreise haben ihre Stimme für die Reform der allerdings in ganz Europa einzig dastehenden österreichischen Steuergesetzgebung in Rücksicht auf die geschlossenen Orte erhoben. So hat noch in der letzten Sitzung der niederösterreichische Landtag einstimmig einen dahingehenden Beschluß gefaßt.*)

Die Verhandlung über die in den Petitionen und Anträgen angeregte Reform oder Aufhebung der Linienverzehrungssteuer bot schon darum sehr erhebliche Schwierigkeiten im Steuerausschusse, weil die

*) Die Regierung wird zu wiederholtem Male dringendst aufgefordert, dem demnächst zusammentretenden Reichsrathe einen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welchen

„1. die Verzehrungssteuer auf Wein und Weinmost an den Linien geschlossener Orte und auf dem Lande auf ein Viertheil, beziehungsweise die Hälfte ihrer gegenwärtigen Höhe herabgesetzt, mithin für Stadt und Land vollkommen gleichgestellt;

2. der Tarif nach Werth und Qualität des zu versteuernden Weines und Weinmostes festgesetzt;

3. die Verpachtung der Verzehrungssteuer für Wein und Weinmost, dann Fleisch auf dem Lande im Nichtabfindungsfalle abgeschafft und

4. die Auftheilung der Abfindungssumme nicht nach Gerichtsbezirken, sondern nach Ortsgemeinden vorgenommen wird."

Verhandlung nicht in Folge einer Regierungsvorlage, sondern in Folge von Initiativanträgen der Abgeordneten und Petitionen einzelner Wählerkreise erfolgte. Der Ausschuß und sein Subcomité entbehrten jener bedeutenden Förderung und Erleichterung einer legislatorischen Arbeit, welche eine Regierungsvorlage, wofern sie mit dem nöthigen statistischen Material versehen ist, dem Ausschusse bietet. Durch vielfache Correspondenz mit Gemeindevertretungen und Privaten mußte das Subcomité sich erst die unentbehrlichen Daten verschaffen. Das Subcomité mußte die nöthigen, ziemlich umfangreichen statistischen Zusammenstellungen selbst vornehmen.

Nach langen Debatten und nachdem die Vorlagen des Subcomités wiederholt geändert werden mußten, beschloß der Steuerausschuß, die Regierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfes aufzufordern, durch welchen die derzeit bestehenden Tarife der Linienverzehrungssteuer erheblich gebessert würden, sowie die Regierung zur Abhaltung einer Enquete aufzufordern, welche zu erörtern hätte, ob und unter welchen Modalitäten die Thorsteuer beseitigt werden könne.

Gleichzeitig wurde der Berichterstatter ermächtigt, das gesammte legislatorische und statistische Material, welches von ihm in den Verhandlungen des Subcomités und Comités vorgelegt worden war, ebenso die wichtigsten Mittheilungen der Bürgermeisterämter der geschlossenen Orte, wichtige Aussagen der einvernommenen Sachverständigen u. s. f. in dem Berichte an das hohe Abgeordnetenhaus zur Mittheilung zu bringen.

Ueber die weitergehenden Anträge und Petitionen, sowie die bezüglichen Vorschläge des Subcomités ging der Steuerausschuß zur Tagesordnung über.

Dieser Bericht wird

1. den gegenwärtigen Stand der österreichischen Gesetzgebung über die Verzehrungssteuer in den geschlossenen Orten;

2. den Stand der Gesetzgebung in den wichtigeren Ländern Europas über dieselbe Frage;

3. die für die Reform sprechenden Momente und die Reformvorschläge mittheilen. Hieran schließt sich eine Zusammenstellung der von den einzelnen Gemeinden der geschlossenen Orte in Rücksicht auf die einzelnen Tarifposten gemachten Reformvorschläge.

I. Der gegenwärtige Stand der österreichischen Gesetzgebung.

Vor dem oft citirten Verzehrungssteuerpatente vom 25. Mai 1829 bestanden, wie schon im Berichte über die Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande erwähnt wurde, zahlreiche Verzehrungssteuern localer Natur. Unter den im §. 2 des erwähnten Patentes angeführten localen Verzehrungssteuern, welche durch das allgemeine Verzehrungssteuerpatent vom 25. Mai 1829 aufgehoben wurden, werden auch die Wiener Stadtmauth, Localaufschläge in Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Graz, Triest, endlich der Laibacher Octroi, im Ganzen unter den verschiedensten Namen an 100 Verzehrungssteuern erwähnt. Das Verzehrungssteuerpatent vom Jahre 1829 führte für die Stadt Wien, die Provincialhauptstädte und Trient eine besondere Verzehrungssteuer nach einem Tarife ein, welcher dem Patent als Anhang beigegeben war.

Sowohl in Rücksicht auf die Orte, als in Rücksicht auf die Zahl der Gegenstände, als endlich in Bezug auf die Höhe der Steuersätze ist das allgemeine Verzehrungssteuerpatent vom Jahre 1829 durch spätere gesetzliche Anordnungen erheblich geändert worden. Derzeit bestehen in Oestreich neun geschlossene Orte, nämlich Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Graz, Linz, Laibach, Triest. Die Verzehrungssteuer der geschlossenen Orte oder, wie die moderne Wissenschaft sie nennt, die Thorsteuer wird in den erwähnten Orten durchaus nicht nach denselben Normen, nicht unter gleichen Modalitäten, weder von ganz denselben Gegenständen, noch auch nach denselben Tarifsätzen eingehoben. Gemeinsam ist sämmtlichen geschlossenen Orten, daß von einer mehr oder minder großen Anzahl von Consumartikeln an der Grenze dieser Orte eine Eingangsgebühr erhoben wird, also gewissermaßen ein Binnenzoll auf eine, wie wir sehen werden, große Anzahl von Artikeln eingeführt ist.

Abgesehen von kleineren Unterschieden zerfallen die derzeit in Oesterreich bestehenden neun geschlossenen Orte nach der Zahl der Artikel, welche der Thorsteuer unterworfen sind, nach der Höhe der Tarifsätze, nach der Art der Einhebung, in drei Classen:

In die erste derselben gehört Wien oder, richtiger gesagt, der größte Theil Wiens, da Theile von Wien, wie z. B. der X. Bezirk u. s. f. nicht innerhalb der Verzehrungssteuerlinien liegen.

In die zweite Classe gehören die übrigen geschlossenen Orte, mit Ausnahme Triests, das ist Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Graz, Linz, Laibach.

In die dritte Classe gehört Triest.

Zur näheren Orientirung über die Details der Linienverzehrungssteuer, sowie der für die Beurtheilung gar mancher Verhältnisse wichtigen Gemeindezuschläge folgt in A die Uebersicht der Tarifsätze der Linienverzehrungssteuer, dann der Gemeindezuschläge für Wien und die anderen geschlossenen Orte, außer Triest.

Beilage A.

Es folgt sodann in B der Tarif der municipalen Verzehrungssteuer für Getränke und Vieh in der Stadt und dem Territorium von Triest.

Beilage B.

An diese Zusammenstellungen schließt sich in C eine Berechnung an, welche darthut, in welchem percentuellen Verhältnisse nach den verschiedenen Artikeln die Thorsteuer in Wien zu jener in den anderen geschlossenen Orten (mit Ausnahme Triests) stehe.

Beilage C.

Zur Beurtheilung der finanziellen Relevanz der Einhebung der Thorsteuer von den verschiedenen verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen wurde eine Uebersicht D der in den Jahren 1877, 1878, 1879, 1880, 1881 nach Wien eingeführten verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände, sowie des auf dieselben entfallenden Verzehrungssteuerbetrages verfaßt.

Beilage D.

Es wird diese Uebersicht durch die Zusammenstellung E der Verzehrungssteuerbeträge, die in den Jahren 1877, 1878, 1879, 1880, 1881 von den innerhalb der geschlossenen Orte befindlichen Gewerben erhoben wurden, ergänzt.

Beilage E.

Es folgen in F, G, H, J Uebersichten der Steuerbeträge, welche von den verschiedenen verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen in Lemberg, Prag, Brünn, Triest erhoben wurden.

Beilage F, G, H, J.

An diese Zusammenstellungen schließt sich die Uebersicht K der Percentantheile, welche von dem Gesammtertrage in den Jahren 1879 und 1880 auf die einzelnen Tarifposten der Wiener Liniensteuer entfallen sind, dann die Uebersicht L der Verzehrungssteueraversen und Pachtschillinge der geschlossenen Orte, außer Wien, in den Jahren 1877, 1878, 1879, 1880 und 1881.

Beilage K.

Beilage L.

Endlich eine Uebersicht M der Bevölkerung der geschlossenen Orte Oesterreichs mit Ende 1880 und eine vergleichende Zusammenstellung N der Verzehrungssteuersätze für Wien und die anderen geschlossenen Orte mit jenen des flachen Landes bezüglich der auf dem flachen Lande der Verzehrungssteuer unterliegenden Artikel.

Beilage M.

Beilage N.

Aus den erwähnten statistischen Zusammenstellungen, welche diesem Berichte beigeschlossen sind, geht hervor, daß die Verzehrungssteuer der geschlossenen Orte nicht etwa bloß geistige Getränke, sowie Schlacht- und Stechvieh und das Fleisch davon gleich der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande belastet. Auch Geflügel, Wild, Fische und Krebse, Reis, Mehl, Brod, Brodfrüchte und Hülsenfrüchte, Gemüse und Obst, Butter, genießbare Oele, Käse und Eier, Hafer, Heu, Stroh, dann Beleuchtungsmittel, Industrie- Roh- und Hilfsstoffe, Reinigungsstoffe, wie insbesondere Seife, Heizmaterialien, wie Holz und Kohle u. s. f. sind bei der Einfuhr nach den geschlossenen Orten (mit Ausnahme Triests, wovon später die Rede sein wird) mit namhaften Steuersätzen belegt.

Dieselben betragen für Wien durchschnittlich 11 Percent des Werthes der eingeführten Gegenstände, erreichen aber bei manchen Gegenständen, wie z. B. bei den leichten Landweinen, auch 30 bis 70 und mehr Percent des Werthes. Die Eigenthümlichkeit der Wiener Thorsteuer besteht darin, daß

1. Die Thorsteuer in Wien von einer Anzahl von Artikeln erhoben wird, welche nach den anderen geschlossenen Orten frei eingehen. Diese Gegenstände sind: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen und Linsen, Hanf-, Lein-, Rüb-, Sonnenblumen- und andere gewöhnlich zur Oelerzeugung dienende dergleichen Samen, geläuterter und ungeläuterter Honig, sogenannte Bienenkeule, dann Thran und Fischschmalz;

2. daß die Tarifsätze, welche in Wien auf die Einfuhr der einzelnen Artikel gelegt sind, um 31·9 bis 214·7 Percent höher sind, als in den anderen geschlossenen Orten Oesterreichs, daß sich somit die Tarifsätze der anderen geschlossenen Orte zu jenen Wiens wie 100 zu 131·9 bis 314·7 verhalten, so daß die Tarifsätze Wiens durchschnittlich doppelt so hoch sind, als die der anderen geschlossenen Orte Oesterreichs. Nur einige Artikel, nämlich Rebhühner und wilde Tauben (T. P. 25 b), Talg und Unschlitt, Elain, Knochen und Klauenschmalz u. dgl. (T. P. 40), Wachs gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabricate (T. P. 45), Hanf-, Lein- und Rübsamenöl (T. P. 46), endlich Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks (T. P. 51), sind in sämmtlichen geschlossenen Orten Oesterreichs mit denselben Tarifsätzen belegt;

3. in der großen Mehrzahl der geschlossenen Orte Oesterreichs findet die Erhebung der städtischen Verzehrungssteuer in der Art statt, daß die betreffenden Städte entweder eine Aversualsumme (Triest) entrichten oder aber einen bestimmten jährlichen Pachtschilling dem Staat zahlen; in beiden Fällen aber dann die Thorsteuer, die städtische und staatliche, erheben. Nur die Wiener Thorsteuer wird weder durch Zahlung einer Aversualsumme noch durch Verpachtung erhoben.

4. in Folge von älteren gesetzlichen Bestimmungen, deren innere Gründe längst entfallen sind, kommen der Gemeinde Wien auch jene Beträge, welche als Gemeindezuschläge zur staatlichen Thorsteuer erhoben werden, durchaus nicht vollständig zu Gute.

Aus dem Gemeindezuschlag zur staatlichen Thorsteuer werden an den allgemeinen Krankenhausfond, der zur Erhaltung des allgemeinen Krankenhauses, also einer Anstalt, auf deren Verwaltung die Gemeinde Wien nie Einfluß hatte und an den Invalidenfond alljährlich namhafte Beiträge gezahlt.

Dieser letztere ist zur Versorgung invalid gewordener Krieger, also für die Bedeckung von Auslagen bestimmt, welche dem Reiche, keinesfalls aber einer einzelnen Gemeinde obliegen. Es wurde von dem Gesammtbetrage des städtischen Zuschlages zur staatlichen Thorsteuer pro 1881 per 1,487.402 fl. der Betrag von 45.556 fl. 24 kr. an den Invalidenfond und von 99.793 fl. 44 kr. an den Krankenhausfond abgeliefert.

Was die anderen geschlossenen Orte, mit Ausnahme Triests, betrifft, so sind in denselben über 200 Artikel mit einer staatlichen Verzehrungssteuer belegt.

Der staatliche Verzehrungssteuertarif für diese sieben Orte ist mit wenigen Ausnahmen, welche in den Anmerkungen 1, 2, 12, 15 und 20 zur Beilage A angegeben sind, gleichlautend. In allen diesen Städten wird im Gegensatze zu Wien, wo die Erhebung durch staatliche Organe stattfindet, die Verzehrungssteuer in der Art eingehoben, daß, sei es die Commune als Pächterin, sei es ein Unternehmer, staatliche und städtische Thorsteuern erheben und hiefür einen bestimmten jährlichen Pachtschilling an den Staat zahlen.

Die Stadt Triest zahlt lediglich eine Aversualsumme. Wie aus dem beifolgend abgedruckten Tarife der Gemeindeverzehrungssteuer auf geistige Getränke und Fleisch für die Stadt und das Territorium von Triest hervorgeht, besteht in Triest eine municipale Verzehrungssteuer auf Wein, Bier, frische Trauben, auf geistige Getränke überhaupt, dann auf Fleisch, Schlacht- und Stechvieh. Der Tarif ergibt eine Verzehrungssteuer für die Einfuhr, sowie eine für den Ausschank von geistigen Getränken. Außerdem wird eine Controlgebühr bezahlt.

In Triest ist der Wein weitaus der einträglichste unter den der municipalen Verzehrungssteuer unterworfenen Gegenständen. Die Gebühr von der Einfuhr und dem Ausschank (Ausstoß „educilio") des Weines bringt über 60 Percent des Gesammtertrages. Die Einfuhrsätze sind verschieden, je nachdem der Wein aus dem Territorium von Triest, aus anderen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie oder aus auswärtigen Staaten herstammt, je nachdem er Luxuswein, gewöhnlicher Wein, oder ganz geringer Wein (vino piccolo) ist, je nachdem er für den unmittelbaren Privatconsum oder zum Zwecke des Ausschankes eingeführt wird. Außerdem wird für den Ausschank der Weine eine 22½percentige Gebühr des Detailverkaufspreises, bei anderen geistigen Getränken eine solche von 50 Percent des Verkaufspreises sammt 20percentigen Zuschlägen erhoben, welcher Ausstoßdaz (dazio d'educilio) sich bei Weinen somit auf 27 Percent, bei anderen geistigen Getränken auf 60 Percent des Detailverkaufspreises stellt. Die Verzehrungssteuer auf Fleisch wird nach vergleichsweise viel niedrigeren Sätzen als jene auf die geistigen Getränke erhoben.

Der ungeheure Ertrag der Verzehrungssteuer auf geistige Getränke ermöglicht der Stadt Triest die Bezahlung der an den Staat zu entrichtenden Aversualsumme, sowie die Bedeckung fast der ganzen Gemeindebedürfnisse, er läßt die in allen anderen geschlossenen Orten vorkommende Besteuerung überaus zahlreicher anderer Artikel für Triest als unnöthig erscheinen. Die Einrichtung der Verzehrungssteuer in Triest erinnert vielfach an französische Vorbilder, insbesondere an die französische, von Schaeffle jüngst so gerühmte Getränkesteuer.

Hervorgehoben muß noch werden, daß durch kein Gesetz festgestellt ist, wann ein Ort in die Reihe der geschlossenen Orte zu gelangen habe, wann er aufhöre ein geschlossener Ort zu sein.

Die Zahl der geschlossenen Orte, sowie deren Tarife, sind im Wege der Specialgesetzgebung festgestellt worden. Einzelne Orte, wie zum Beispiel Trient, welche nach dem allgemeinen Verzehrungssteuerpatente vom Jahre 1829 zu den geschlossenen Orten gehörten, hörten auf, es zu sein.

Zur Zeit, wo das allgemeine Verzehrungssteuerpatent erlassen wurde, mögen die Orte, welche damals als geschlossen erklärt wurden, durch Bevölkerung und wirthschaftliche Bedeutung so hervorragend gewesen sein, daß daraus für deren besondere größere Belastung durch die Thorsteuer ein freilich bei näherem Eingehen durchaus nicht stichhältiger Grund sich ergab. Die Zahl der Bevölkerung hat sich aber seit dem Jahre 1829 beträchtlich geändert.

Städte, die damals eine nur geringe Bevölkerungszahl hatten, haben sich seither bedeutend vergrößert, andere, die damals eine relativ bedeutende Bevölkerungszahl hatten, sind an Bevölkerungszahl nicht so sehr gestiegen. So kommt es denn, daß durchaus nicht alle geschlossenen Orte zu den am meisten bevölkerten und wohlhabendsten Städten Oesterreichs gehören. So sind Reichenberg mit 28.000, Pilsen mit fast

39.000, Czernowitz mit fast 46.000 Einwohnern mehr bevölkert und wohl auch wohlhabender als Laibach, so ist Czernowitz mehr bevölkert als Linz.

Trotzdem gehören Linz und Laibach zu den geschlossenen Orten, Czernowitz, Pilsen und Reichenberg unterliegen der für das offene Land festgestellten Verzehrungssteuer.

II. Die Gesetzgebung anderer Staaten.

Ein Blick auf die Gesetzgebung anderer Länder ergibt nachfolgende Resultate:

In Deutschland, Schweden und Norwegen, Dänemark, Großbritannien, Rußland, bestehen derzeit keine Octrois zu Gunsten des Staates. Eine staatliche Thorsteuer wird daselbst nicht eingehoben.

In Belgien wurden selbst die communalen Octrois mit Gesetz vom 18. Juli 1860 aufgehoben. Die Gemeinden wurden für den Ausfall, der ihnen hiedurch zugefügt wurde, dadurch entschädigt, daß ihnen drei Viertheile des staatlichen Kaffeezolles, zwei Fünftel des staatlichen Postertrages, 34 Percent der Branntwein-, Bier-, Essig- und Zuckersteuer, der Branntwein-, Wein- und Zuckerzölle zugewiesen wurden. Aus diesen staatlichen Einnahmen wurde ein Gemeindefond gebildet. Jede Gemeinde, welche früher eine Gemeindethorsteuer erhob, erhält aus diesem Fonds nach Maßgabe des principal der Gebäude-, Personal- und Gewerbesteuer, welche im letzten Jahre bei ihr erhoben wurde, einen entsprechenden Betrag. Die Einführung von Octrois wurde für alle Zukunft in diesem Gesetze verboten.

Holland hat die Gemeindethorsteuer mit Gesetz vom 7. Juli 1865 aufgehoben. Als Ersatz erhielten die Communen vier Fünftel der staatlichen Personalsteuer.

In Frankreich sind die dort vorkommenden zahlreichen Octrois städtische Abgaben. Ihr Ertrag kommt den communalen Finanzen zu gute. Der mäßige Antheil, den der Staat am Ertrage der Octrois früher hatte (zehn Percent) wurde durch das Decret vom 25. März 1852 aufgehoben. Das französische Finanzministerium definirte in einer im Jänner 1882 erschienenen vortrefflichen Publication über die französischen Octrois die Thorsteuer wie folgt:

„On entend par octroi les taxes établies au profit des communes sur les objets destinés à la consommation locale.“

(Man versteht unter der Thorsteuer die zum Nutzen der Communen eingeführten Steuern auf die Einfuhr von für die Consumtion in den betreffenden Orten bestimmten Gegenständen.)

Lediglich als Theil der allgemeinen Getränkesteuer werden für den Staat in gewissen Städten Abgaben von Wein und Branntwein erhoben.

Allerdings führte im Jahre IX der Republik das Gesetz vom 24. Frimaire des Jahres IX einen fünfpercentigen Zuschlag für Rechnung des Staates ein, welcher Zuschlag durch das Gesetz vom 24. April 1806 auf zehn Percent von dem Nettoertrage, den die Gemeinden, welche mindestens 20.000 Frcs. beziehen oder eine Bevölkerung von mindestens 4.000 Seelen haben, erzielen, erhöht wurde.

Dieser Antheil des Staates an dem Erträgniß der französischen Thorsteuer wurde durch Artikel 53 des Gesetzes vom 28. April 1816 auf alle Octrois ausgedehnt, jedoch durch das Decret vom 17. März 1852 aufgehoben. Hier mag hervorgehoben werden, daß, während in den geschlossenen Orten Oesterreichs noch hohe staatliche Verzehrungssteuern von Mehl, Brod und dgl. erhoben werden, in einer Enquete, welche in jüngster Zeit vom englischen Parlamente über die öffentlichen, sowohl staatlichen wie communalen Abgaben der europäischen Staaten abgehalten wurde, in Rücksicht auf die französischen, lediglich communalen Octrois ausgesprochen wird: „Bread and flour are not to be found now in any octroi tariffe“ (taxes in Europe pag. 12). (Brod und Mehl findet man [in Frankreich] in keinem [communalen] Octroitarif mehr vor.)

Lediglich Italien kennt einen staatlichen Octroi, der aber auf einige wenige Artikel beschränkt ist. Ein staatlicher Octroi von einer so großen Anzahl von Artikeln, wie er die geschlossenen Orte Oesterreichs belastet, eine Thorsteuer, die neben menschlichen Nahrungs- und Genußmitteln auch noch Thierfutter, Industrieroh- und Industriehilfsstoffe, Heizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsmittel u. s. f. zu Gunsten der staatlichen Finanzen mit so namhaften Sätzen belegt, kommt in keinem anderen Staate vor.

III.

Die Nothwendigkeit, die Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande und in den geschlossenen Orten einer Reform zu unterziehen, dürfte nach der Darstellung der in und außer Oesterreich bestehenden einschlägigen gesetzlichen Normen wohl keinem Zweifel unterliegen.

Wenn auch willig zugegeben werden muß, daß eine Reform bestehender Steuern nur dann gerechtfertigt ist, wenn überwiegende Gründe für dieselbe sprechen, wenn auch doppelte Vorsicht in einem Staate geboten ist, der sich wenig günstiger finanzieller Verhältnisse erfreut, so sind die Uebelstände, die mit der gegenwärtigen Verzehrungssteuer verbunden sind, so groß, daß auch auf dem Gebiete des Steuerwesens streng conservativen Männern endlich die Nothwendigkeit einer Reform sich aufdrängen muß.

Die Thorsteuern Oesterreichs sind staatliche Auflagen, welche ganz im Geiste mittelalterlicher Finanzpolitik als Binnenzölle von einer großen Anzahl von Gegenständen mitten im Lande erhoben werden.

Während die moderne Verkehrspolitik überaus kostspielige Anstrengungen macht, um die Centren des Verkehres, die größeren Städte billig und schnell untereinander und mit dem flachen Lande zu verbinden, legt die Thorsteuer dem freien Verkehr der größeren Städte Oesterreichs unter einander und des flachen Landes mit ihnen größere Hindernisse in den Weg, als durch irgend welche Bahnen und sonstige Verkehrsmittel wettgemacht werden können.

Die staatlichen Thorsteuern in Wien repräsentiren durchschnittlich etwa 11 Percent, in den anderen geschlossenen Orten etwa 6 Percent des Werthes der liniensteuerpflichtigen Gegenstände. Sie werden gerade an der Grenze jener Orte erhoben, welche den natürlichen Beruf haben, die Brennpunkte des Handels und Verkehrs zu sein. Nicht etwa bloß auf Gegenstände der menschlichen Nahrung, auch auf Beleuchtungsmittel, Beheizungsmittel, Thierfutter, Roh- und Hilfsstoffe der Industrie, Reinigungsstoffe u. s. f. erstreckt sich die österreichische Thorsteuer.

Belgien und Holland haben große Anstrengungen gemacht, große finanzielle Opfer gebracht, um die bedeutenden Hindernisse, welche durch die communalen Octrois dem Handel und Verkehr entgegenstehen, zu beseitigen.

An eine ähnliche Action des Staates kann hier in Oesterreich mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse dieses Staates nicht gedacht werden. Wohl aber sind die Bestrebungen vollberechtigt, welche dahin gehen, die in ganz Europa einzig dastehende österreichische Thorsteuer zu reformiren, minder drückend zu machen. Diese Bestrebungen sind umsomehr gerechtfertigt, als, wie wir nachweisen werden, die Entwicklung des österreichischen Städtewesens weit hinter jener anderer, selbst minder cultivirter Länder zurückgeblieben ist, eine Erscheinung, die zumal bei schutzzöllnerischer Politik des Staates so erhebliche Bedenken nicht nur für die städtische, sondern auch für die ländliche Bevölkerung im Gefolge hat, daß sie der ernsten Erwägung wohl würdig ist.

Die derzeit bestehende städtische Thorsteuer widerspricht, wie nicht leicht eine andere Steuer, dem Postulate, das die moderne Finanzwissenschaft an jede Staatsauflage stellt, nämlich der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Contribuenten. Die Vertheidiger der gegenwärtigen Thorsteuer gehen über alle Einwendungen gern mit der Behauptung hinweg, daß ja in den größeren Städten die reichsten Leute wohnen, demgemäß die großen Städte eine exceptionell hohe Steuer leicht tragen können. Dagegen ist zu bemerken, daß, wie von einer officiellen Feder in der Monatsschrift des statistischen Centralbureaus ganz richtig ausgeführt ist, die großen Städte der Sitz nicht nur der reichsten, sondern auch der ärmsten Bevölkerung sind. Die großen Städte sind der Sitz eines überaus zahlreichen ganz besitzlosen Proletariats, dessen Armuth eine viel schwerere und drückendere ist, als selbst die Nothlage der ländlichen Arbeiterclassen.

Nicht mit Unrecht hebt die erwähnte Abhandlung hervor, daß der Ueberschuß der Bevölkerung, aber auch die im Kampfe des Lebens auf dem flachen Lande zu Grunde gegangenen Existenzen vorwiegend nach den großen Städten strömen, wo sie Arbeit und Vergessenheit zu finden hoffen.

Die Frage der Armenversorgung in den großen Städten wird eine von Jahr zu Jahr schwierigere.

Die großen Aufgaben, welche die Gegenwart in Rücksicht auf Alters- und Invalidenversorgung, Krankenpflege der mittellosen Classen u. s. f. dem modernen Staate stellt, werden mit Rücksicht auf die österreichischen Verhältnisse in unserem Staate vorzüglich von den Communen gelöst werden müssen. Die schwierigsten Aufgaben fallen den großen Communen zu. Dieselben sollten durch so schwere exceptionelle Steuern an der Lösung dieser Aufgabe nicht gehindert werden.

Hier mögen die in keiner Weise zu rechtfertigenden, zum Theile ganz sonderbaren Mißverhältnisse erwähnt werden, welche in Rücksicht auf das Verhältniß der Belastung der einzelnen Artikel zu einander bestehen.

Derjenige der ein Kilo Schweinefleisch kauft, zahlt namhaft mehr als Derjenige, der ein Paar Hühner, mehr als Derjenige, der ein Kilo Hirschfleisch kauft. Wer ein Pfund gemeiner Seife kauft, zahlt namhaft mehr, als Derjenige, der ein Kilo Rehbraten kauft. Der Käufer eines Pfundes Rindfleisch zahlt fast so viel, wie Derjenige, der eine Schnepfe kauft, mehr als doppelt so viel, als Derjenige, der ein Kilo Austern erwirbt. Für ein Dutzend Krammetsvögel wird weniger an Octroi gezahlt, als für ein Kilo Reis u. s. f.

Nun lastet die Thorsteuer ungleich schwerer auf den unteren Classen, als auf den höheren, reicheren. Der mittellose Arbeiter muß eine viel, ja zehn- und zwanzigfach höhere Quote seiner Einnahmen an Thorsteuer entrichten als der Reiche, eine größere als der Wohlhabende. Die österreichische Linienverzehrungssteuer repräsentirt somit eine Art Auflage auf das Einkommen mit umgekehrter Progression, die, je ärmer Jemand ist, ihn mit einer desto größeren Quote des Einkommens trifft, auch den kinderreichen Mann viel schwerer belastet, als den kinderlosen.

Diese überall dort, wo Octrois bestehen, vorkommende Erscheinung wird für die österreichischen Städte noch dadurch sehr bedeutend verschärft, daß in denselben neben der hohen Thorsteuer noch eine Hauszinssteuer erhoben wird, deren Höhe im ganzen übrigen Europa unbekannt ist.

Doch abgesehen hievon werden durch die Thorsteuer Ungleichförmigkeiten in der Steuerbelastung geschaffen, die sich nicht rechtfertigen lassen.

Wir wollen vorläufig davon absehen, daß Wien einen doppelt so hohen Steuertarif hat, wie die anderen geschlossenen Orte, und daß eine namhafte Anzahl von Gegenständen des allgemeinen Consums in Wien zur Versteuerung kommt, die nach den anderen Städten frei eingeführt werden können.

Wie stellt sich aber die Belastung der Bewohner der geschlossenen Orte durch die Verzehrungssteuer im Vergleiche zu der Belastung jener des flachen Landes?

Wir wollen unseren Berechnungen nicht die ganz exceptionell hohe Thorsteuer für Wien, sondern nur jene um die Hälfte niedrigere, auch auf weniger Artikel ausgedehnte Thorsteuer der anderen acht geschlossenen Orte zu Grunde legen.

Die Bevölkerungsanzahl der Kronländer ohne Niederösterreich nach Abzug der Bevölkerung der in diesen Kronländern befindlichen geschlossenen Orte beträgt 19,152.493 Seelen.

Die Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande von diesen Kronländern beträgt 4,331.400 fl., demgemäß per Kopf der Bevölkerung circa 22½ kr. (Budget für das Jahr 1882).

Dagegen beträgt laut Beilage M die Bevölkerung der geschlossenen Orte außer Wien 661.130 Seelen, welche an staatlicher Verzehrungssteuer den Betrag von 3,539.520 fl. aufzubringen haben.

Per Kopf der Bevölkerung beträgt somit die Verzehrungssteuer der geschlossenen Orte ohne Wiens rund 5 fl. 36 kr., also etwa das 24fache des auf die Bevölkerung des flachen Landes entfallenden Betrages.

In Wien betrug die staatliche Thorsteuer per Kopf der Bevölkerung im Jahre 1881 12 fl. 25·4 kr., also mehr als das 54fache der auf die Bewohner des flachen Landes entfallenden Quote.

Die Last von Triest wird durch seinen im Vergleich zur Bevölkerungszahl sehr starken Fremdenverkehr, dann durch den Umstand, daß die vielen Tausende von Matrosen, die alljährlich nach Triest kommen, starke Consumenten geistiger Getränke sind, einigermaßen minder drückend gemacht. Wenn wir von Triest, wo per Kopf 11 fl. 54 kr. entrichtet wird, absehen, entfällt per Kopf der Bevölkerung an Linienverzehrungssteuer:

In Wien	12 fl.	25 kr.
„ Laibach	5 „	69 „
„ Prag	5 „	59 „
„ Graz	5 „	43 „
„ Brünn	4 „	42 „
„ Linz	4 „	2 „
„ Krakau	3 „	18 „
„ Lemberg	3 „	17 „

Es wäre irrig, aus dieser Tabelle den Schluß auf den größeren Consum Wiens zu ziehen. Wie wir schon oben bemerkt haben, sind die Steuersätze von Wien durchschnittlich doppelt so hoch wie jene der übrigen geschlossenen Orte Oesterreichs (stets mit Ausnahme Triests, welches sein ganz besonderes Thorsteuersystem besitzt).

So beträgt die Wiener Thorsteuer

per Stück Schlachtvieh	7 fl.	87½ kr.
„ „ Kalb	1 „	40 „
„ „ Schwein	2 „	10 „
„ Metercentner frisches Rindfleisch	2 „	75 „
„ „ sonstiges frisches Fleisch	4 „	91 „ u. s. f.

Dagegen die Thorsteuer der übrigen geschlossenen Orte

per Stück Schlachtvieh	4 fl.	20 kr.
„ „ Kalb	— „	70 „
„ „ Schwein	1 „	05 „
„ Metercentner frisches Rindfleisch	1 „	56 „
„ „ sonstiges frisches Fleisch	1 „	56 „

wozu noch in allen Fällen der 20percentige Staatszuschlag hinzukommt (s. Beilage A).

Es entfiele somit, wenn in Wien die Thorsteuer nach denselben Steuersätzen erhoben würde wie in den anderen geschlossenen Orten, per Kopf der Bevölkerung wenig über 6 fl., so daß die Consumtionsfähigkeit der Wiener Bevölkerung nur sehr wenig über jener der Bevölkerung von Laibach, Prag und

Graz steht. Endlich ist zu bemerken, daß nach den Ausführungen des Statistikers Pizzala die Consumtionsfähigkeit Wiens, per Kopf der Bevölkerung berechnet, in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Die Belastung der geschlossenen Orte Oesterreichs ist eine so bedeutende, daß der Gesammtbetrag aller directen Steuern mehr der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande per Kopf etwa der Hälfte der einzigen Thorsteuer gleichkommt, welche per Kopf auf die Bewohner sämmtlicher geschlossenen Orte entfällt.*)

Die Zahl der größeren österreichischen Städte, also etwa jener über 20.000 Einwohner zählenden, ist im Vergleiche zu anderen Staaten sehr gering. Oesterreich, das über 22,000.000 Einwohner besitzt, hat nur 19 Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern, während, wenn man auch von den hochentwickelten Culturländern, Deutschland, England, Frankreich ganz absieht, Italien auf 28,437.000 Einwohner nicht weniger als 119, Spanien auf 16,623.000 Einwohner 56, selbst Rumänien auf 5,376.000 Einwohner 12 Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern zählt. Spanien hat daher im Vergleich zu seiner Einwohnerzahl 3·9mal, Italien 4·84mal und selbst Rumänien 2·58mal so viel Städte über 20.000 Einwohner als Oesterreich. Diese Ziffern thun wohl dar, wie überaus gering die Städteentwicklung in Oesterreich ist. Ebenso ergibt sich hieraus, daß die wichtigen Aufgaben, welche die Städte insbesondere in Rücksicht auf die Volkswirthschaft und die Finanzkraft des Landes zu leisten haben, in Oesterreich nur mäßig erfüllt werden können.

Die Gesetzgebung sollte es daher, wenn die innere wirthschaftliche Entwicklung Oesterreichs gegen die anderer Staaten nicht immer mehr zurückbleiben soll, wohl im Auge behalten, daß den Städten keine ganz überaus großen Lasten auferlegt werden.

Wiederholt wurde in den letzten Jahren auf die geringe Entwicklung von Wien im Vergleiche zu Berlin und anderen Großstädten hingewiesen. Der Grund hievon dürfte bei Wien, wie bei anderen geschlossenen Orten Oesterreichs wohl in dem Zusammentreffen der Linienverzehrungssteuer mit der Hauszinssteuer liegen.

Die Lebensbedingungen in Wien und den anderen geschlossenen Orten Oesterreichs sind durch das Zusammentreffen dieser beiden Steuern, zumal die Hauszinssteuer, deren Höhe in ganz Europa unerreicht dasteht, nicht nur von Wohnungen, sondern auch von Geschäftslocalen gezahlt werden muß, in einer Weise erschwert, daß alle Leute, die nicht über ein großes Vermögen verfügen, insbesondere alle kleineren Unternehmer einen überaus schweren Stand haben. Daß diese Bemerkung nicht etwa zu den allerdings seit der Zeit, mit der die Steuern begonnen haben, immer wiederkehrenden Klagen wegen übermäßigen Steuerdrucks gehört, mag nachfolgender Vergleich der Staatssteuern darthun, welche ein kleiner Unternehmer in Wien und Berlin zu zahlen hat. Wir haben hiebei einen Mann im Auge, der eine nur wenig zahlreiche Familie, eine Frau und zwei Kinder besitzt, mit einem Gesellen und einem Lehrling arbeitet, eine Magd hat, und die sehr mäßig angenommenen Beträge von 300 fl. für sein Geschäftslocale, von 250 fl. für seine Wohnung an Jahreszins zahlt.

Wir wollen ganz davon absehen, daß ein solcher kleiner Unternehmer in Preußen keine Erwerbsteuer zu zahlen hat, während er in Oesterreich erwerbsteuerpflichtig ist. An Verzehrungssteuer entfällt auf diesen Unternehmer und seine Angehörigen in Wien der Durchschnittsbetrag von 85 fl. 75 kr. An staatlicher Hauszinssteuer hat der Betreffende 124 fl. 64 kr. zu entrichten, so daß ein solcher kleiner Unternehmer an Hauszinssteuer und Liniensteuer mit dem Betrage von 210 fl. 39 kr. belastet erscheint. Ein Unternehmer von gleichem Geschäftsumfange in Berlin zahlt 16 fl. Gebäudesteuer, keine Linienverzehrungssteuer, dann bei hoher Einschätzung 9 bis 12 fl. Einkommensteuer. Es ist daher der in Wien lebende kleine Unternehmer, selbst wenn man die Erwerbsteuerfreiheit des Berliner Unternehmers nicht in Rücksicht zieht, allein in Rücksicht auf diese beiden Steuern mit einem Mehrbetrage von über 180 fl. jährlich belastet.

Hiezu kommt die Belastung durch die österreichischen Monopole, durch die viel höheren österreichischen Finanzzölle, insbesondere jene auf Kaffee, Petroleum u. s. f., durch die gleichfalls höhere Verzehrungssteuer auf Bier u. s. f.

Daß also mancherlei bedenkliche sociale Erscheinungen in den großen Städten Oesterreichs auftauchen, ist bei diesem Steuersystem begreiflich. Eine Reform müßte bei der Linienverzehrungssteuer beginnen, weil durch die Beseitigung oder doch eingehende Reform derselben gerade die unteren Classen der Bevölkerung eine relativ viel stärkere Entlastung erfahren würden, als selbst durch eine Reform der Hauszinssteuer.

Einen ebenso schädlichen Einfluß, wie auf die Entwicklung der Städte, auf deren sociale und wirthschaftliche Verhältnisse übt die Thorsteuer auf den Gemeindehaushalt der geschlossenen Orte. Die französischen Communen erheben ihren Bedarf vorzugsweise durch indirecte, durch Verzehrungssteuern. Der französische Staat hat, wie oben ausgeführt wurde, selbst den mäßigen Antheil, den er an der Linienver-

*) Per Kopf der Bevölkerung entfallen an directen Steuern 4 fl. 20 kr., per Kopf der Bevölkerung des flachen Landes an Verzehrungssteuer 22 kr., dagegen entfällt auf die (1,350.000) Einwohner der geschlossenen Orte allein an Linienverzehrungssteuer 8 fl. 37 kr. per Kopf.

zehrungssteuer der Städte hatte, aufgegeben. Durch die Thorsteuer wird der finanzielle Gemeindebedarf der französischen Communen gedeckt. In England wird der Haushalt der Communen und der dem englischen öffentlichen Recht eigenthümlichen autonomen Gestaltungen in überwiegendstem Maße durch directe Steuern erhalten. Die Gemeinden der Mehrzahl der österreichischen geschlossenen Orte stehen vor einer fast unlösbaren finanziellen Aufgabe. Auflagen auf Consumartikel können nur in sehr mäßiger Höhe auferlegt werden, da ja der Staat über 200 Artikel des täglichen Bedarfes mit Staatssteuern beider Einfuhr in diese Städte belegt. Der mäßige Zuschlag, den die Gemeinden zu dieser Thorsteuer erheben, kann nur einen sehr kleinen Theil ihrer Bedürfnisse decken. Sie sind daher gezwungen, zu den ohnedies sehr hohen directen Steuern hohe Zuschläge zu erheben. Hiedurch sind in einzelnen österreichischen Städten, insbesonders in der Hauptstadt Oesterreichs Zustände eingetreten, die unbefangene Beobachter zu der Bemerkung veranlaßt haben, daß ja die Gesammtheit der öffentlichen Lasten stark an die Realisirung socialistisch-communistischer Pläne in Rücksicht auf das städtische Grundeigenthum erinnere. Der Wiener Hausherr zahlt an den Staat 26·66 Percent des Ertrages des Hauses, an Land und Gemeinde, außerdem 10·66 Percent, also zusammen 37 1/3 Percent. Außerdem muß noch jede Miethzinspartei 9 1/4 Percent des Miethzinses (ohne Abzug für Reparaturen u. dergl.), den sogenannten Zinskreuzer, als communale Miethsteuer entrichten. Wenn nun auch die anderen Gemeindeabgaben, sowie die Hypothekarlasten gar nicht berücksichtigt werden, so repräsentiren doch schon diese Abgaben etwa die Hälfte des Miethzinses nach Abzug von 15 Percent für Reparaturen.

Durch den gegenwärtigen Stand der städtischen Thorsteuer in Oesterreich werden die zwei größten Aufgaben, welche den geschlossenen Orten, das ist den größten Städten Oesterreichs derzeit vorliegen, die Reform der communalen Besteuerung und die Vereinigung mit den außerhalb der Linien erstandenen Vororte erschwert, ja fast unmöglich gemacht.

Eine Reform der communalen Besteuerung der großen Städte ist, wie Bilinski und andere Autoren bewiesen haben, ohne Einführung von Luxussteuern unmöglich. Luxussteuern können jedoch in großen Städten, welche einen so hohen Octroi haben, schon darum nicht mit Aussicht auf Erfolg eingeführt werden, weil nach den bestehenden Octrois Derjenige, der eine Equipage, ein Reitpferd hält, ohnedies für dieselben einen namhaften Betrag im Wege des Octroi zu zahlen hat, eine doppelte Belastung also, muthmaßlich zu weitgehenden für die Städte schädlichen Einschränkungen der Luxusbedürfnisse führen würde. Wer beispielsweise in Wien eine Equipage hält, zahlt, wenn man den täglichen Bedarf eines Paares Pferde an Futter und Streu mit 12 Kilo Hafer und 15 Kilo Heu und Stroh annimmt und die auf den Kutscher entfallende Quote der Thorsteuer mit in Rücksicht zieht, nicht weniger als 44 fl. 54 kr. an staatlicher Thorsteuer per Jahr. Die Vereinigung mit den Vororten erfährt begreiflicher Weise die allergrößte Opposition in den Vororten selbst, die auch, wie zugegeben werden muß, in den Verhältnissen derselben durchaus begründet ist. In die Vororte haben sich jene Fabriksetablissements, jene Handelsniederlagen geflüchtet, welche bei der bestehenden staatlichen Thorsteuer in Wien nicht existiren konnten. Ebenso jene zahlreichen Classen der Bevölkerung, die die Erschwerung der Lebensbedingungen durch den Octroi nicht zu ertragen im Stande, oder nicht zu ertragen Willens waren.

Alle diese Umstände sprechen gebieterisch für eine Reform der bestehenden Thorsteuer.

Es läßt sich überhaupt nicht leicht eine Steuer denken, welche so sehr dem Emporkommen der österreichischen größeren Städte hinderlich ist, an dem Zurückbleiben der Entwicklung dieser Städte so viel Schuld trägt, wie gerade die bestehende staatliche Thorsteuer. Die großen Städte sind bezüglich ihrer Existenz und ihrer Fortentwicklung auf Handel und Verkehr, auf Industrie und Gewerbe, auf den Zusammenfluß der Rentner und Fremden angewiesen.

Wie kann auch nur der inländische Handel einer Stadt gedeihen, in welcher 220 Artikel des Verkehrs bei der Einfuhr nach dieser Stadt mit hohen von 5—70 Percent reichenden Zöllen belegt sind. Wie können Industrie und Gewerbe in einer solchen Stadt concurrenzfähig bleiben, wo die Lebensbedingungen durch die Thorsteuer, insbesondere in Verbindung mit der ungewöhnlich hohen Hauszinssteuer, so außerordentlich vertheuert sind. Die allerdings unter solchen Verhältnissen blühende oder emporkommende Speculation muß immer mehr die wirkliche Arbeit verdrängen, da die letztere immer mehr concurrenzunfähig, immer weniger lohnend wird.

Auch Rentner und Fremde werden eine Stadt, in der die Theuerung eine so bedauerliche Höhe erreicht, daß beispielsweise Wien als die theuerste Stadt des europäischen Continents gilt, immer mehr meiden.

Eine namhafte Zahl österreichischer geschlossener Orte, wie Wien, Krakau, Lemberg, Brünn, Graz, Prag u. s. w. wären nach ihrer Lage berufen, die Vermittlung zwischen den Naturproducten des Ostens und den Industrieproducten des Westens zu übernehmen.

Doch ein schlimmeres Hinderniß als die mittelalterlichen Wälle und Graben umgeben sie: die Zölle auf die wichtigsten Naturproducte. So kommt es, daß diese Städte ihren Aufgaben nur in geringem Maße gerecht werden, und somit in ihrer Entwicklung gegen die Städte anderer Länder, die nicht unter ähnlichen Lasten leiden, insbesondere gegen die Städte Deutschlands, immer mehr zurückbleiben. Es wäre irrthümlich, anzunehmen, daß die Beschränkung der Entwicklung der großen Städte und die Herabsetzung der Consumtionsfähigkeit derselben nur die Interessen der Bewohner der großen Städte nicht auch jene des flachen Landes schädige. Die wichtigsten, von der Thorsteuer am meisten belasteten Artikel der Octroitarife sind die Nahrungsmittel. Wie sich die Dinge stellen, wird die Ausfuhr dieser Artikel aus Oesterreich eine immer schwierigere. Die Producenten sind auf die Consumtion der Industriebezirke, vor Allem aber der großen Städte angewiesen. Jede Maßregel, welche die Consumtionsfähigkeit der großen Städte vermehrt, liegt im entschiedensten Interesse der Producenten des flachen Landes. Die Verkümmerung der Consumtionsfähigkeit der großen Städte, wie sie nach Pizzala's Ausführungen bezüglich Wiens ersichtlich ist, schädigt die auf den Absatz ihrer Producte nach Wien angewiesenen Producenten des flachen Landes auf das Entschiedenste. Aehnliche Verhältnisse kommen bei den anderen österreichischen Städten vor. Es ist daher begreiflich, daß Abgeordnete des flachen Landes mit Rücksicht auf die Interessen ihrer Producenten so entschieden gegen die staatlichen Octrois der großen Städte auftreten.

Der Steuerausschuß des Abgeordnetenhauses hat sich durch die zwei von ihm angenommenen Resolutionen auf den Standpunkt gestellt, daß eine Reform der bestehenden Verzehrungssteuertarife nothwendig sei. Er schlägt eine Resolution vor, in der die hohe Regierung aufgefordert wird, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, wonach die Zahl der Tarifsätze vermindert, dieselben dabei vereinfacht und abgerundet werden. Nach den vom Steuerausschusse angenommenen Anträgen sollen hiebei die allgemein unentbehrlichen Consumartikel von der Verzehrungssteuer befreit, dagegen Luxusbedürfnisse mit höheren Steuern belegt werden. Außerdem schlägt der Steuerausschuß die Annahme einer Resolution vor, in welcher die Regierung aufgefordert wird, eine Enquete einzuberufen, in welcher untersucht werden soll, ob die Aufhebung der Linienverzehrungssteuer möglich und wie der hiedurch eintretende finanzielle Ausfall zu decken sei. Der Steuerausschuß stellte sich also auf den Standpunkt, daß eine Reform der bestehenden Tarife nothwendig, die betreffende legislatorische Action einzuleiten sei. Die Aufhebung, daher wohl auch eine eventuell weitere Reform der Linienverzehrungssteuer soll Gegenstand einer Enquete werden, welche bei ihren Reformvorschlägen die Nothwendigkeit eines Ersatzes für die Staatsfinanzen im Auge behalten soll. Es wäre zu weitläufig, jede der überaus zahlreichen Manifestationen, welche sich für Aufhebung oder Reform der Linienverzehrungssteuer aussprachen, hier im Detail aufzuzählen. Wohl aber dürfte es sich empfehlen, eine kurze Uebersicht jenes Materiales zu bieten, welches dem Subcomité und dem Referenten bekannt geworden ist.

Dasselbe zerfällt:

1. in Vorschläge in Rücksicht auf die Reform der Linienverzehrungssteuer überhaupt,
2. in Vorschläge in Rücksicht auf die Reform der einzelnen Tarifposten.

In letzterer Hinsicht liegen schätzbare Mittheilungen der Gemeindevorstände der meisten geschlossenen Orte vor. So haben die Bürgermeisterämter von Prag, Brünn, Krakau, Lemberg u. s. f. dem Subcomité sehr ausführliche Mittheilungen über die in den betreffenden Städten gewünschten Reformen des Verzehrungssteuertarifes der geschlossenen Orte mitgetheilt.

Bei Besprechung der Reformvorschläge, in Rücksicht auf die gesammte Verzehrungssteuer der geschlossenen Orte wird hier von den Vorschlägen, welche Professor Bilinski in seinem verdienstvollen Werke über die Gemeindebesteuerung gemacht hat, darum vorläufig abgesehen, weil die Vorschläge dieses Nationalökonomen sich lediglich auf die Reform der Gemeindebesteuerung, auf die Verzehrungssteuer der geschlossenen Orte, dagegen nur insofern beziehen, als auch die Gemeinden durch Zuschläge zur staatlichen Verzehrungssteuer einen Theil ihrer Gemeindebedürfnisse decken. Hier sei nur bemerkt, daß Bilinski auch gegen die communalen Octrois in Oesterreich sich ausspricht und für den Ersatz durch Erhöhung der Miethsteuer und Einführung von Luxussteuern eintritt.

In energischer Weise tritt der Statistiker, Regierungsrath Pizzala, für die Beseitigung der Linienverzehrungssteuer und die Aufhebung der exceptionellen Besteuerung der großen Städte ein. Er hebt hervor, daß die großen Städte nicht nur die wohlhabendsten, sondern gerade auch die mindestbemittelten Theile der Bevölkerung enthalten, daß durch die namhafte Zollerhöhung auf Kaffee und Petroleum, durch Einführung der Zölle auf Getreide, Mehl, Brod u. s. f. der Bevölkerung ohnedies neue, insbesondere die Städte bedrückende Lasten auferlegt seien. Er schlägt daher vor, die Steuern auf die Hauptartikel Bier, Fleisch und geistige Getränke zu beschränken und glaubt durch eine mäßige Steuererhöhung auf Bier den Staat schadlos zu halten. Auch in Rücksicht auf die Deckung des Ausfalles der communalen Budgets macht er Vorschläge.

Weitere Vorschläge gehen dahin, daß die Linienverzehrungssteuer durch Ausdehnung des verzehrungssteuerpflichtigen Gebietes auf die Vororte der derzeitigen geschlossenen Orte auf eine namhaft größere Anzahl von steuerpflichtigen Subjecten vertheilt und hiedurch die Tarifsätze herabgemindert werden können.

Gegen diesen Plan erheben sich die Bewohner der Vororte, auf welche diese exceptionelle Besteuerung ausgedehnt werden soll, in lebhaftester Weise.

Die Hauptgründe, welche die Vororte gegen eine solche Ausdehnung des verzehrungssteuerpflichtigen Rayons anführen, gehen dahin, daß die Vororte sich eben mit Rücksicht auf die Freiheit von der Liniensteuer entwickelt haben, daß somit die nachträgliche Einführung der Liniensteuer Handel, Industrie, Gewerbe, den Realbesitz der Vororte sehr erheblich schädigen würde. In den Wiener Vororten würden industrielle Etablissements, die angeblich 50 — 70 Millionen gekostet haben, auf das äußerste geschädigt, da dieselben ja gerade mit Rücksicht auf die Freiheit der Vororte von der Liniensteuer begründet worden sind. Der ohnedies mit so vielen Schwierigkeiten kämpfende Handel der geschlossenen Orte mit verzehrungssteuerpflichtigen Artikeln, insbesondere mit Wein, würde geschädigt, da die Lager noch weiter hinaus, d. i. jenseits der neuen Linien angelegt werden müßten.

Durch die Erschwerung der Lebensbedingungen würde das Emporkommen der Vororte, ja die Erhaltung auf dem gegenwärtigen Stand in Frage gestellt, das Kleingewerbe gleich der Großindustrie erschüttert, eine exceptionelle Steuer eingeführt, die einer Einkommensteuer mit umgekehrter Progression gleicht, das ist, so daß die minder Bemittelten relativ mehr besteuert werden, als die Wohlhabenden.

Der Steuerausschuß hat durch die Resolutionen, die er gefaßt hat, die Ansicht kundgegeben, daß vor Allem eine Reform der bestehenden Tarife, sohin die Frage einer principiellen Lösung der Liniensteuerfrage ins Auge zu fassen sei.

Referent ist der Ansicht, daß keine der beiden Fragen, auch wenn man mit aller Vorsicht vorgeht, welche die schwierigen finanziellen Verhältnisse Oesterreichs heischen, als unlösbar zu betrachten sei.

Wenn die Tarifposten 30 bis 54 aus den Tarifen entfernt würden, so wäre der hiedurch entstehende Ausfall, wenn, wie dies seinerzeit schon Abgeordneter Hausner vorgeschlagen, eine allgemeine Luxussteuer eingeführt würde, wohl hereinzubringen. Sollte dies wider Erwarten nicht genügen, so wäre eine mäßige Auflage auf Branntwein, der derzeit nicht zu den liniensteuerpflichtigen Artikeln gehört, sowie eine Erhöhung der Sätze auf die Luxusbedürfnisse Wild, Geflügel, Fische, die Verminderung der Regiekosten bei einer so namhaften Herabminderung der Verzehrungssteuer zur Deckung des Ausfalls ohne Zweifel genügend. Es würden hiedurch die Gegenstände des stärksten Consums: Brod, Mehl, Hülsenfrüchte, Butter, Käse, Eier, sämmtliche Industrie-, Roh- und Hilfsstoffe, alle Beheizungs- und Reinigungsmittel als Kohle, Holz, Seife u. s. f. aufhören verzehrungssteuerpflichtig zu sein.

Es würden dann außer den verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen, die schon derzeit in den Vororten und auf dem flachen Lande der Verzehrungssteuer unterliegen, nur noch Branntwein, Bier und die Luxusgegenstände der Thorsteuer unterliegen. Ein namhafter Theil der ernsten Bedenken, welche gegen eine Ausdehnung der Liniensteuer auf die Vororte erhoben werden, würde entfallen.

Die vollständige Beseitigung der exceptionellen staatlichen Thorsteuer wäre vorbereitet.

Es mag hier hervorgehoben werden, daß die Aufrechthaltung der Umwallung der octroipflichtigen Städte in der ungeheuren Mehrzahl der Orte in und außer Oesterreich, wo Octrois bestehen, sich als unnöthig erwiesen hat. Die Erhebung auch der Verzehrungssteuer sämmtlicher österreichischer geschlossener Orte durch Liniensteuerämter ohne Aufrechterhaltung von Linienwällen und Liniengräben ist möglich, wie dies ja das Beispiel von Brünn, Linz, Prag, Lemberg, Laibach und anderen geschlossenen Orten beweist. Doch die Frage der Aufhebung der Thorsteuer sollte nicht von vornherein unlösbar betrachtet werden.

Bei der Enquete für die Beseitigung der Linienverzehrungssteuer wäre ins Auge zu fassen, daß die Erhebung der gegenwärtigen Verzehrungssteuer der geschlossenen Orte in Rücksicht auf Fleisch durch den Schlachthauszwang ohne Anstand erfolgen kann, wie dies das Beispiel von Graz und Lemberg beweist.

Die Erhebung einer exceptionellen Verzehrungssteuer auf Luxusbedürfnisse, insbesondere Wild, kann ohne eine Liniensteuer erfolgen, wie dies das Beispiel zahlreicher Städte Deutschlands darthut, welche ohne einen Octroi eine Verzehrungssteuer auf Wild erheben.

Es bliebe also nur die Aufgabe zu lösen, die exceptionelle Verzehrungssteuer der geschlossenen Orte auf Bier, Wein, Most, Branntwein u. s. f. ohne Aufrechthaltung von Linien zu ermöglichen.

Als Modalität hiefür dürfte sich die Einführung des Ausstoßdazes (dazio d'educilio), wie dieser mit großem finanziellen Erfolge in Triest eingeführt ist, empfehlen. Es läßt sich also durchaus nicht behaupten, daß die Beseitigung der Linienverzehrungssteuern umsomehr die bloße Beseitigung der Linien ohne großen Schaden für den Staat unmöglich sei. Genauere Vorlagen und ziffernmäßige Berechnungen dürften der Enquete vorgelegt werden.

Wünschenswerth wäre es nur, wenn nicht jeder Versuch, eine überaus drückende, die wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse der größten Städte Oesterreichs, und somit des ganzen Staates auf das Ungünstigste beeinflußende einen Theil der Bevölkerung ganz exceptionell bedrückende Steuerlast aufzuheben, von vornherein, ohne auch nur im Wege einer Enquete die Angelegenheit zu untersuchen, abgelehnt würde.

Es mag hier wiederholt werden, daß die Nachtheile dieser in ganz Europa einzig dastehenden Besteuerung der großen Consumtions- und Handelscentren nicht bloß von den Bewohnern dieser Orte, sondern auch von den Producenten des flachen Landes sehr schwer empfunden wird, wie dies die steten Bestrebungen der Bevölkerung und der Abgeordneten des flachen Landes um Aufhebung oder Ermäßigung der staatlichen Octroisätze beweisen.

Bezüglich der einzelnen Tarifposten ist Nachfolgendes zu bemerken:

Tarifpost 1—3.

1. Rum, Arak, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur und alle versüßten geistigen Getränke; 2. Branntweingeist; 3. Branntwein.

Hier muß hervorgehoben werden, daß der staatliche Verzehrungssteuertarif für Sprit, für Branntwein und ähnliche Getränke ein wohl nicht zu rechtfertigendes Privilegium schafft, welches wohl nur historisch erklärlich ist. Branntwein und die ähnlichen Getränke zahlen bei der Einfuhr nach Wien und den anderen geschlossenen Orten gar keine Verzehrungssteuer, während bei der Einfuhr nach Wien Wein 5 fl. 5 kr., Bier 1 fl. 68 kr., bei der Einfuhr nach den Provinzstädten Wein 3 fl. 82 kr., Bier 84 kr. an stattlicher Verzehrungssteuer zu zahlen hat.

Der in Wien consumirte Branntwein zahlt daher außer der in Oesterreich gleichfalls im Vergleiche zu anderen Staaten überaus niedrigen Fabrikatsteuer (thatsächlich nicht über 6—7 kr. per Hektolitergrad) keine Verzehrungssteuer, während Wein eine Verzehrungssteuer, die bei den leichten einfacheren Weinen 30—70 Percent des Werthes beträgt. Bei der Production wird im Wege der Vorfabrikatsteuer von Bier eine Verzehrungssteuer bezahlt, welche 16·7 kr. per Saccharometergrad, also per Alkoholometergrad 32—33 kr. beträgt. Außerdem wird bei der Einfuhr nach den geschlossenen Orten in Wien 1 fl. 68 kr., in den anderen geschlossenen Orten 64 kr. per Hektoliter gezahlt, was per Alkoholometergrad 20—30 kr. für Wien, 10—15 kr. für die anderen geschlossenen Orte beträgt.

Es hat also Bier per Alkoholgrad 50—60 kr. für Wien, 40—50 kr. für die anderen geschlossenen Orte zu entrichten, wenn die Vorfabrikatsteuer zu der Thorsteuer hinzugerechnet wird.

Es entspricht also streng den thatsächlichen Verhältnissen, wenn hervorgehoben wird, daß die österreichische Gesetzgebung über die Thorsteuer den Alkoholgehalt des Branntweins um ein Vielfaches niedriger versteuern läßt, als den in Wein oder Bier enthaltenen Alkohol, daß also Branntwein derzeit in Oesterreich ein mit ganz ungewöhnlichen Privilegien ausgestattetes Getränk ist. Die Einführung einer Thorsteuer auf Branntwein würde es ermöglichen, die Verzehrungssteuer auf Brod, oder die auf Holz, Kohle und viele andere Artikel zu beseitigen.

Im Durchschnitt der Jahre 1879—1881 wurden in Wien 52.308 Hektoliter Sprit und dergl. eingeführt.

Aehnliche Verhältnisse bestehen in den anderen geschlossenen Orten, ja es dürfte der Branntweinconsum in den meisten und größten der anderen geschlossenen Orte im Vergleich zur Bevölkerung größer sein als in Wien.

In den Verhandlungen des Subcomités sowohl, als des Steuerausschusses wurden diese Thatsachen hervorgehoben und bemerkt, daß eine Reform der Verzehrungssteuer, die Beseitigung der nicht zu rechtfertigenden Sätze auf Brod, Mehl, Kohle, Heu, Stroh, zahlreiche industrielle Roh- und Hilfsstoffe u. s. w. dadurch erheblich erleichtert würde, wenn man den finanziellen Ausfall durch Einführung einer Thorsteuer auf Branntwein zum großen Theile wettmachen würde. Die Regierung kam diesem Wunsche nicht entgegen, sondern führte eine Reihe von Gegengründen ins Feld. Es wurde bemerkt, daß Spiritus geschmuggelt werde, daß einzelne Gewerbe, insbesondere die Liqueurfabrikation der großen geschlossenen Orte minder concurrenzfähig würden. Dem entgegen läßt sich wohl behaupten, daß hundertfache Erfahrungen in und außer Oesterreich für die gegentheilige Ansicht angeführt werden können.

Vor Allem muß hervorgehoben werden, daß in Wien, Graz, Prag, Linz, Laibach, Lemberg und Krakau communale Einfuhrsteuern auf Branntwein und die ähnlichen Getränke bestehen und insbesondere in Laibach, Lemberg und Krakau den communalen Finanzen sehr erhebliche Erträge abwerfen. In Lemberg und Krakau bildet die communale Thorsteuer, welche daselbst mit dem Betrage von 20 und mehr Gulden per Hektoliter eingehoben wird, einen sehr beträchtlichen Theil der Revenuen der beiden Städte.

Wenn es in Laibach, Lemberg und Krakau möglich ist, für die Commune so hohe Thorsteuern einzunehmen, so müßte es doch auch in den anderen geschlossenen Orten möglich sein, eine staatliche Thorsteuer von diesen Getränken zu erheben.

Ueberdies kommt ja nach den großen Städten, wie Wien und Prag weitaus der größte, für die Revenue der Thorsteuer fast ausschließlich Ausschlag gebende Theil der betreffenden Waaren per Bahn an. Gegen die per Bahn ankommenden Quantitäten spielen die möglicherweise geschmuggelten kleinen Quantitäten eine nur untergeordnete Rolle. Auch dürfte bei Spiritus wegen des starken Duftes, den er verbreitet, dann wegen der Schwendung, welche bei nicht vollständig sicherer Verkorkung derselbe insbesondere bei höherer Temperatur erfährt, die Schmuggelung in größerem Maßstabe wohl kaum zu befürchten sein. Triest erhebt ohne Thorsteuer von Branntwein eine 60percentige Werthsteuer beim Ausschank, löst also eine viel schwierigere administrative Aufgabe, als sie bei Erhebung einer Thorsteuer vom Branntwein der Staatsverwaltung zugemuthet würde. Von Interesse sind die Tarife der französischen communalen Verzehrungssteuern.

Unter den überaus zahlreichen französischen Communen, welche für ihren Gemeindehaushalt einen Octroi eingeführt haben, gibt es unseres Wissens nicht eine einzige, welche nicht auf Branntwein eine um ein mehrfaches höhere Thorsteuer eingeführt hätte, als auf Wein und Bier. Beispielsweise beträgt in Paris die Thorsteuer auf Alkohol derzeit mehr als das Siebenfache jener von Wein, in Lyon mehr als das Vierfache, in Marseille fast das Fünffache, in Bordeaux fast das Zwanzigfache u. s. f. Der vom Referenten berechnete Durchschnitt der Octrois sämmtlicher französischer Städte über 20.000 Einwohner ergibt, daß der Alkohol daselbst um 480 Percent höher besteuert ist, als der Wein und um 280 Percent höher als das Bier. Es ist also ganz offenbar, daß die administrativen Schwierigkeiten nicht unüberwindlich sind. Ueberaus zahlreiche Beispiele beweisen, daß, wenn Wein und Bier besteuert ist, die Besteuerung von Branntwein eben so zweckmäßig wie leicht durchführbar ist. Durch die Einrichtung einer richtigen Restitution, wie sie ja in Rücksicht auf die Gemeindeabgaben in einzelnen österreichischen Städten schon besteht, kann die Besorgniß bezüglich der Liqueurfabrikation dieser Städte beseitigt werden. Was in so überaus vielen Städten des In- und Auslandes möglich und durchführbar ist, darf doch auch in Wien und Linz nicht als undurchführbar erscheinen.

Tarifpost 4—7.

(4) Wein, (5) Weinmost und Weinmaische, (6) Obstmost, (7) Meth.

In Rücksicht auf diese Tarifposten sind insbesondere die Beschwerden der Bewohner des flachen Landes von Niederösterreich, Steiermark, Oberösterreich (bezüglich des Obstmostes) hervorzuheben, wie sie in zahlreichen Petitionen, dann in Reden der Abgeordneten jener Gegenden zu Tage traten. Es sind nicht die Consumenten, die in erster Linie Beschwerde führen, sondern die Producenten der billigsten Weinsorten. Es läßt sich nicht verkennen, daß diesen Beschwerden unzweifelhafte Thatsachen zu Grunde liegen. Durch den Wegfall des Einfuhrzolles, welcher zwischen Oesterreich und Ungarn früher bestand, durch die Erhöhung des Einfuhrzolles für Wein nach dem Deutschen Reiche durch das starke Emporkommen des Biergenusses sind die Producenten der leichten Weinsorten ohnedies in eine schwierige Lage gerathen. Nun besteht aber derzeit für den leichtesten Landwein die staatliche Verzehrungssteuer, ganz abgesehen vom Gemeindezuschlag, mit 5 fl. 5 kr. per Hektoliter in Wien, mit 3 fl. 82 kr. in den anderen Provinzstädten. Es ist diese Steuer insbesondere für die Producenten leichter Landweine überaus drückend. In guten Weinjahren sinkt der Preis des Hektoliter Wein in den Weingegenden oft auf 7, 8 bis 10 fl. Die auf den Wein gelegte Linienverzehrungssteuer beträgt dann 50 bis 70 Percent des Werthes.

Wenn den Weinbauern, welche darauf hinweisen, daß sie sonst mehr und mehr gezwungen sein werden, den Weinbau aufzugeben, seitens der Legislative und der Regierung geholfen werden soll, so wäre allerdings die Herabsetzung des Einfuhrzolles auf Wein in den geschlossenen Orten, insbesondere des exceptionell hohen Octrois auf den Hauptconsumenten von Wein, nämlich auf Wien, ein wichtiger Schritt.

Es muß hiebei bemerkt werden, daß, wie seitens der Vertreter der Landgemeinden betont wird, die Grundstücke, welche derzeit dem Weinbaue gewidmet sind, falls dieser letztere wirthschaftlich unmöglich würde, einer nicht entfernt gleich intensiven Cultur gewidmet werden könnten, ja zumeist ganz oder fast unbenützt liegen bleiben würden, da dieselben zumeist auf steinigem, hügeligem, trockenem Boden liegen. Eine andere Bemerkung, welche betreffs dieser Tarifsätze gemacht wurde, geht dahin, daß es unbillig sei, daß alle Sorten von Wein dem gleichen Steuersatze unterliegen, während doch der Werth des zu versteuernden Gegenstandes ein außerordentlich verschiedener ist. Dagegen wird von der Regierung geltend gemacht, daß ein unterscheidendes Merkmal für die Qualität der verschiedenen Weine schwer festzustellen, überhaupt ohne große Chicanen für das Publicum eine derartige verschiedene Besteuerung der verschiedenen Weine nicht durchzuführen sei.

Im Subcomité wurde der Regierung dagegen bemerkt, daß in Paris durch viele Jahrzehnte ein verschiedener Octroi auf Wein in Fässern (12 Frcs. per Hektoliter) und in Bouteillen (30 Frcs. per Hektoliter) existirte, daß in Triest, wie aus dem Triester Tarife hervorgeht, verschiedene Sätze nicht nur für

Luxusweine, gewöhnliche Weine und ganz geringe Weine bestehen, sondern auch eine differentielle Behandlung in Rücksicht auf den in Oesterreich oder anderswo producirten Wein stattfindet.

Es muß endlich noch hervorgehoben werden, daß eine Zusammenziehung der Post-Nr. 4, 5 und 7 weitaus für die meisten geschlossenen Orte sich dadurch rechtfertigen ließe, daß die Tarifposten von 5 und 7 Gegenstände behandeln, welche in äußerst geringen, nicht der Rede werthen Quantitäten eingeführt werden.

Auch bezüglich der Tarifpost 6 findet dies zumindest in allen jenen Orten, bezüglich deren dem Referenten genauere Daten vorliegen, statt. So sind im Durchschnitte der Jahre 1869—1873 in Brünn an Verzehrungssteuerbeträgen für Obstmost eingegangen alljährlich 12 fl. 98 kr., für Weinmost allerdings ein höherer Betrag, der aber noch immer nicht das Bestehen einer besonderen Tarifpost rechtfertigt, nämlich 3.462 fl. 13 kr.

In Prag war das Erträgniß der Verzehrungssteuer von Weinmost 205 fl. 68 kr., von Obstmost 32 kr., von Meth 44 kr.

In Wien war das Erträgniß der Verzehrungssteuer von Weinmost im Jahre 1880 32.963 fl., von Obstmost 496 fl., Meth wurde im Jahre 1880 gar keiner eingeführt. In Percenten ausgedrückt betrug 1880 der Steuertrag von Weinmost 0·5 Percent, von Obstmost 0·007 Percent, von Meth 0 Percent der ganzen Verzehrungssteuer. In Krakau wurde von Weinmost und Weinmaische im Jahre 1871 die Verzehrungssteuer von 59 fl. 4 kr., im Jahre 1872 gar nichts gezahlt, von Meth im Jahre 1871 6 fl. 51 kr., im Jahre 1872 gar nichts, Obstmost wurde keiner eingeführt. Eine Aufhebung der Thorsteuer von Weinmost, Weinmaische, Obstmost und Meth wäre aber so lange nicht zu empfehlen, als eine Verzehrungssteuer von Wein besteht, wie dies auch der Krakauer Gemeinderath hervorhebt.

So unbedeutend auch der Betrag ist, welcher von Meth erhoben wird, muß die Besteuerung von Meth doch aufrecht erhalten werden, da sonst einzelne geschlossene Orte, in denen von der Methsiederei für die Stadt eine beträchtliche Revenue erhoben wird (2.500 fl. in Krakau) diese verlieren würden.

Tarifpost 8. Bier.

Bezüglich des Bieres wurde in den Verhandlungen des Comités sowohl, als auch insbesondere in Zuschriften des Gemeinderathes Prag ein Uebelstand hervorgehoben, der auch in einer Eingabe der böhmischen Bräuer zur Sprache kam. Wie bekannt, unterliegt das Bier in Oesterreich der Vorfabrikatsteuer von 16·7 kr. per Saccharometergrad. Bei der Einfuhr in die geschlossenen Orte ist aber außerdem per Hektoliter Bier der Betrag von 1 fl. 68 kr. in Wien, von 84 kr. in den anderen geschlossenen Orten, außer Triest, zu bezahlen.

Die Folge dieser Besteuerung ist nun, daß in Rücksicht auf die minder gradhältigen Biere die in den geschlossenen Orten befindlichen Brauereien eine nicht unbedeutende Steuerprämie besitzen, da der fixe Zuschlag per Hektoliter und Saccharometergrad, welcher von den beispielsweise in Prag producirten leichten Bieren erhoben wird, die Höhe der Thorsteuer nicht erreicht. In Prag wird seitens des Staates von dem daselbst producirten neungrädigen Bier der fixe Zuschlag von 7 kr. per Hektoliter und Saccharometergrad erhoben, was per Hektoliter 63 kr. ergibt.

Dagegen beträgt die Thorsteuer für Bier in Prag 84 kr., so daß eine Prämie von 21 kr. dem Producenten neungrädiger Biere in Prag, gegenüber den Producenten außerhalb dem geschlossenen Orte Prag zu gute kommt.

Für Wien besteht laut Artikel VI des Gesetzes vom 18. Mai 1875 die Bestimmung, daß in Wien 1 fl. 68 kr. von jedem Hektoliter Bierwürze gezahlt wird, was für die Bierproducenten in Wien im Gegensatze zu jenen in den übrigen geschlossenen Orten einen Nachtheil gegenüber dem Producenten auf dem flachen Lande bedeutet. Aus einem Hektoliter Bierwürze wird, da auf die Schwendung, den Verderb einzelner Gebräue u. s. w. einige Percent entfallen, nicht ein ganzer Hektoliter Bier. Dagegen muß der Wiener Bräuer per Hektoliter Bierwürze 1 fl. 68 kr. bezahlen, während der Producent außerhalb den Linien Wiens vom fertigen Bier nur 1 fl. 68 kr. zu bezahlen hat. Diese Verschiedenheit in der Steuergesetzgebung für Wien und die anderen geschlossenen Orte mag wohl mit als Erklärungsgrund dienen, warum in anderen geschlossenen Orten sich zahlreiche Brauereien erhalten haben, während in Wien nur eine sich erhalten hat.

Auffallend ist auch, daß, während in Wien 1 fl. 68 kr. von jedem Hektoliter Bierwürze bei der Production gezahlt wird, bei der Ausfuhr aus Wien per Hektoliter Bier 1 fl. 47 kr. Rückersatz gewährt wird, während in den übrigen für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Städten von jedem Hektoliter und Saccharometergrad 7 kr. bei der Production, bei der Ausfuhr dagegen 74 kr. von jedem Hektoliter Bieres als Rückvergütung gezahlt wird. Diese Bestimmungen haben für die Producenten leichter Biere in den geschlossenen Orten außer Wien eine Steuerprämie, für die schweren Biere einen Verlust, für die Bierproducenten Wiens aber jedenfalls einen Verlust zur Folge. Es würde sich — und der Prager

Gemeinderath weist in seiner Zuschrift darauf hin — empfehlen, daß von jedem Hektoliter fertigen Bieres innerhalb der Linien ein Betrag gezahlt würde, wie er bei der Einfuhr gezahlt wird, daß dagegen bei der Ausfuhr jener Betrag rückersetzt würde, der bei der Production gezahlt wird.

Die verschiedene Behandlung Wiens und der anderen Städte ist weder im Interesse Wiens, noch der anderen Städte, noch im Interesse der Production gelegen.

Bei dieser Tarifpost muß noch hervorgehoben werden, daß eine Benachtheiligung, sowohl des Staates wie der Städte, leicht dadurch entstehen kann, daß höhergrädiges Bier eingeführt, durch Verdünnung auf ein mindergrädiges Bier gebracht und die so vermehrte Menge ausgeschenkt oder gar wieder ausgeführt wird.

Es muß ferner hervorgehoben werden, daß in den Zuschriften der Gemeinderäthe, welche sich mit dieser Tarifpost eingehender beschäftigen (Prag und Laibach), auf eine genauere Controle in Rücksicht auf die Biersteuer gedrungen und hervorgehoben wird, daß die gegenwärtige staatliche Controle erheblicher Verbesserungen fähig sei.

Tarifpost 9. Essig.

In Rücksicht auf Essig ist hervorzuheben, daß, wenn die Thorsteuer auf Branntwein erhöht würde mit Rücksicht auf jene Städte, in welchen Essigfabriken bestehen, auch die Thorsteuer auf Essig eine mäßige Erhöhung erfahren müßte, da Essig am bequemsten und billigsten aus Branntwein producirt werden kann.

Tarifposten 10 und 11. (Rindvieh.)

Bei Prüfung dieser Posten drängt sich vor Allem die Bemerkung auf, daß die Art der Eintheilung des für die Steuer wichtigsten Viehes, des Rindviehes, für die Zwecke der Besteuerung nicht gerechtfertigt werden kann.

Der bisherige Tarif nimmt für sämmtliche geschlossene Orte das Alter des Rindviehes als maßgebend für die Höhe der Steuer an. Kälber bis zum Alter eines Jahres zahlen in Wien 1 fl. 68 kr., in den anderen geschlossenen Orten 84 kr. an Staatsgebühren. Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber über ein Jahr zahlen in Wien fast das Sechsfache, in den anderen geschlossenen Orten das Sechsfache des Tarifsatzes, der für Kälber besteht.

In der Zuschrift des Bürgermeisteramtes Prag wird hervorgehoben, daß diese Norm ungerecht und unrichtig sei. Richtig wäre die Besteuerung bloß nach dem lebenden Gewichte. Ein Drittheil desselben sollte beim Rind, ein Fünftheil bei Schweinen abgezogen werden, um das zu versteuernde Fleischgewicht festzustellen.

Das Bürgermeisteramt Brünn erklärt sich gleichfalls für die Versteuerung nach dem Lebendgewichte. Die bisherige Norm nach dem Alter sei gänzlich unpraktisch und unverläßlich.

Das Bürgermeisteramt Lemberg wünscht die Herabsetzung um den 20percentigen Zuschlag, die Herabsetzung also von 5 fl. 4 kr. bei Tarifpost 10 auf 4 fl. 20 kr., von 84 kr. bei Tarifpost 11 auf 70 kr.

Dasselbe hebt sodann auf Grund der in Lemberg gewonnenen Erfahrungen die groben Uebelstände hervor, welche der gegenwärtigen Besteuerung nach Alterskategorien anhaften. Da es ganz unmöglich ist, das wirkliche Alter des zu versteuernden Stückes Vieh festzustellen, so hat die Finanzverwaltung ein äußerliches Merkmal festgestellt, nach welchem die Thiere nach Tarifpost 10 oder nach der fast sechsmal geringeren Tarifpost 11 versteuert werden. Wenn ein Stück Vieh noch die Milchzähne besitzt, so wird es nach Tarifpost 11, wenn es dagegen keine Milchzähne mehr besitzt, nach Tarifpost 10 versteuert. Nun erklärt das Bürgermeisteramt Lemberg, daß in Lemberg Stücke vorkommen, die noch die Milchzähne besitzen, aber 3 bis 4 Centner schwer sind, ja es seien schon Stücke mit 6 Centnern vorgekommen, die noch die Milchzähne besessen haben. Dagegen kommt es oft vor, daß Stücke mit 2 oder weniger Centnern die Milchzähne nicht mehr besitzen. Hienach wird von einem Stück von 4 bis 6 Centnern Lebendgewicht sechsmal weniger gezahlt, als von einem mit 2 Centnern. Verschiedenheit der Race, der Fütterung, und zahlreiche andere Momente bewirken, daß junge Thiere oft ein viel stärkeres Lebendgewicht haben, viel mehr Fleisch besitzen, als ältere Thiere irgend einer Hungerrace.

Wie schon im Berichte über die Verzehrungssteuer in den offenen Orten muß auch hier hervorgehoben werden, daß die schon aus dem bisher Gesagten folgenden Unbilligkeiten dadurch noch bedeutend verschärft werden, daß alte Thiere, die irgend einer Hungerrace angehören, nicht nur wenig, sondern auch ein qualitativ sehr schlechtes Fleisch besitzen. Es muß daher nicht nur von den leichteren Thieren eine sechs- und mehrfach höhere Steuer gezahlt werden, als von den wohlgemästeten Thieren einer schwereren Race, sondern es muß auch von qualitativ viel schlechterem Fleisch eine viel höhere Steuer gezahlt werden, als von qualitativ viel besserem.

Es muß nun die Frage aufgeworfen werden, ob diese Uebelstände, ohne daß die Staatsfinanzen bedroht werden und ohne daß die Manipulation bei Erhebung der Steuer übermäßigen Schwierigkeiten ausgesetzt würde, beseitigt werden können.

Hier muß bemerkt werden, daß in mehreren geschlossenen Orten (Graz, Lemberg) der Schlachthauszwang besteht, das ist, daß kein Stück Rindvieh außer den städtischen Schlachthäusern geschlachtet werden darf. Graz und Lemberg haben aus dem Schlachthauszwang den Vortheil, daß erst nach der Schlachtung für das betreffende Stück Vieh die Steuer entrichtet werden muß, daß also die Entrichtung dieser Verzehrungssteuer, wie dies der Natur der Sache entspricht, dem Consum näher gerückt wird, als wenn schon der Händler, der über die Linie das Stück Vieh einführt, die Steuer zu zahlen hat. In jenen Orten, wo ein Schlachthauszwang besteht, könnte die Versteuerung nach dem Lebendgewichte etwa mit dem Abzug eines je nach den verschiedenen Viehsorten und Viehqualitäten verschiedenen Percentsatzes zur Feststellung des wirklichen Fleischgewichtes ohne Anstand eingeführt werden. Es muß hiebei hervorgehoben werden, daß sämmtliche, dem Referenten bekannte französische Thorsteuern die Versteuerung des Viehes nach dem Gewichte feststellen. Nicht nur Paris und Lyon, sondern auch kleinere Städte, die nur mit den kleinsten der geschlossenen Orte Oesterreichs an Bevölkerungszahl in eine Reihe zu stellen sind, haben diesen Besteuerungsmodus eingeführt. Wo immer möglich, sollte also auch in Oesterreich dieser Steuermodus für die geschlossenen Orte eingeführt werden; wo sich dies aber als undurchführbar erweist, sollten zum Mindesten mehrere Gewichtskategorien festgestellt werden.

Drei bis vier Gewichtskategorien würden genügen, um die gröbsten Uebelstände, die das gegenwärtige Besteuerungssystem mit sich bringt, zu beseitigen. Es könnten beispielsweise drei Gewichtskategorien, etwa bis 50 Kilogramm, von 50 Kilogramm bis 200 Kilogramm und darüber, oder bis 40 Kilogramm, von 40 Kilogramm bis 150 Kilogramm und darüber, oder vier Gewichtskategorien festgestellt werden.

Das Bürgermeisteramt Lemberg entscheidet sich in seiner Zuschrift für drei Gewichtskategorien. Doch muß hervorgehoben werden, daß, wo irgend möglich, der Schlachthauszwang mit Abwägen des getödteten Thieres, oder, wenn lebende Thiere eingeführt würden, die Versteuerung nach Gewicht mit Abzug eines nach den Qualitäten der Thiere verschieden zu bemessenden Percentabzuges einzuführen sei.

Selbstverständlich müßten, wie dies ja auch in französischen und italienischen Thorsteuerordnungen geschieht, in dem betreffenden Gesetze genaue Bestimmungen für den Transit von Thieren, sowie für die Züchtung von bei der Einfuhr thorsteuerpflichtigen Thieren innerhalb des Verzehrungssteuergebietes gegeben werden.

Tarifposten 12, 13, 14, 15. (Schafe und Schweine.)

Bezüglich der unter diese Kategorien fallenden Thiere ist Nachfolgendes hervorzuheben. Das Bürgermeisteramt Brünn bemerkt, daß die Zahl der Abstufungen beim Borstenvieh eine zu geringe sei. Unter Tarifpost 13, Spanferkel unter 5 Kilogramm, sollten alle Schweine, die unter 15 Wiener Pfund, das ist 8·4, rund $8\frac{1}{2}$ Kilogramm wiegen, fallen.

Unter Tarifpost 14 sollten nicht wie bisher die Schweine von 5 Kilogramm bis $19\frac{1}{2}$ Kilogramm, sondern jene von $8\frac{1}{2}$ bis $22\frac{1}{2}$ Kilogramm fallen, so daß statt wie bisher die Schweine über $19\frac{1}{2}$ Kilogramm, in Zukunft jene über $22\frac{1}{2}$ Kilogramm unter Tarifpost 15 fielen. Das Bürgermeisteramt Lemberg ist der Ansicht, daß Stechvieh mit dem Wildpret in dieselbe Kategorie zusammenzuziehen sei. In Tarifpost 13 wären die Spanferkel bis 10 Kilogramm zu verweisen, in Tarifpost 14 sollten die Frischlinge von 10 bis 25 Kilogramm, in Tarifpost 15 (derzeit Schweine über $19\frac{1}{2}$ Kilogramm) die Schweine über 25 Kilogramm fallen. Mit den Spanferkeln (Tarifpost 13) sollten Lämmer und Kitze, mit den Frischlingen (Tarifpost 14) Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Gemsen, mit den Schweinen über 25 Kilogramm sollten die Hirsche und Rehböcke zu einer Tarifpost vereinigt werden.

Bezüglich der Kitze, die derzeit per Stück 42 kr. in Wien, 21 kr. in den anderen geschlossenen Orten mit Ausnahme von Krakau, Lemberg und Brünn zahlen, in welchen Städten eine besondere Unterabtheilung für Kitze mit den Sätzen von 7 kr., 4·5 kr. und 17·5 kr. und den Gemeindezuschlägen von $\frac{1}{2}$, 2 und 0 kr. besteht, wünscht sowohl das Bürgermeisteramt von Brünn, wie jenes von Prag eine erhebliche Herabsetzung der Steuersätze. Das Bürgermeisteramt Brünn hebt hervor, daß Kitze so versteuert werden müssen wie Lämmer, die bis 14 Kilogramm schwer sein können.

Nun wiegen aber Kitze im Ganzen 3 bis 4 Wiener Pfund (1·68 bis 2·24 Kilogramm). Sie werden für 1 fl. 20 kr. verkauft, wovon die Haut die Hälfte werth ist. Die erwähnten Steuersätze von 42 kr. und 21 kr. scheinen in der That zu hoch. Prag schlägt vor, daß die Abgabe für Kitze auf 10 kr. herabgesetzt werde.

Es läßt sich nicht leugnen, und es dürfte durch die Mittheilungen der Bürgermeisterämter bestätigt werden, daß die Tarifposten 12 bis 15 einer Reform bedürfen. Eine Aenderung der Gewichtskategorien für Schweine erscheint nöthig, wobei etwa für Schweine über 25 Kilogramm ein Tarif aufgestellt werden könnte, der die Besteuerung nach dem Gewichte normirt.

Tarifpost 16. (Fleisch.)

In sämmtlichen geschlossenen Orten außer Wien ist nach Tarifpost 16 a) und b) dieselbe Thorsteuer zu entrichten. Dagegen wird in Wien von dem frischen Fleische, außer dem frischen Rind- und Conservefleisch, also insbesondere vom Schweinefleische und Schaffleische, eine fast um das doppelte höhere Gebühr entrichtet als vom Rindfleisch.

Rindfleisch zahlt bei der Einfuhr nach Wien eine um 76 Percent höhere Steuer, als in anderen geschlossenen Städten. Schweinefleisch u. dgl. zahlt eine um 214 Percent höhere Steuer, als in den anderen geschlossenen Orten. Die Gleichstellung der Tarifsätze für alle Fleischsorten, wie sie in allen geschlossenen Orten außer Wien vorkommt, wäre auch für Wien zu empfehlen.

Tarifposten 17 bis 27. (Geflügel und Wild.)

Diese Tarifposten enthalten das Geflügel und das Wild.

In den französischen Communalthorsteuertarifen ist zumeist Geflügel und Wild zusammengezogen. Je nach dem Werthe der Gegenstände werden einige Kategorien festgestellt. Die Werthbemessung erfolgt aber nach dem Gewichte. Diese Art der Bemessung wäre wohl auch bei der Reform des österreichischen Verzehrungssteuertarifes ins Auge zu fassen. Die sub 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 vorkommenden Gegenstände sind zur Versteuerung nach dem Gewichte ganz besonders geeignet. Die Versteuerung nach dem Gewichte dürfte die Manipulation den Liniensteuerämtern erleichtern. Sie dürfte weniger Mühe machen, als die Sortirung und Abzählung der einzelnen Stücke. Es dürfte auch eine gerechtere Versteuerung stattfinden als derzeit, wo in den geschlossenen Orten außer Wien etwa 14 Stück wilde Tauben so viel an Steuer entrichten müssen, wie ein schweres Wildschwein, wo in Wien eine Wildtaube so viel an Steuer zu zahlen hat, wie 3 Zollpfund ausgehacktes Roth- oder Schwarzwild. Auch in Rücksicht auf das zahme Geflügel würde sich die Eintheilung in zwei, drei, höchstens vier Werthkategorien und die Versteuerung nach dem Gewichte empfehlen. Für jene Stücke zahmen Geflügels, welche lebend eingeführt werden, müßte ein etwas höherer Tarif bestimmt werden, welcher sicher zur Folge hätte, daß die Versteuerung nach dem Stücke nur eine seltene Ausnahme würde.

Derzeit zahlt ein schwerer Truthahn so viel an Steuer wie eine Ente, ein Huhn so viel wie eine Taube u. s. w. Es ließe sich eine Erhöhung des Steuerertrages durch die Aufstellung eines zweckmäßigen Qualitäts- und Gewichtstarifes etwa nach Muster des in Paris bestehenden leicht herstellen.

Das Bürgermeisteramt von Lemberg wünscht gleichfalls, daß das wilde und zahme Geflügel in drei Werthkategorien, welche aber dann allerdings nach Stücken zu versteuern wären, eingetheilt würde, das Wildpret dagegen sollte mit dem Stechvieh in drei Tarifposten eingetheilt werden. Die Hasen sollen ausgenommen werden und eine besondere Tarifpost bilden.

Brünn verlangt eine Herabsetzung für die Rebhühner, welche angeblich sehr stark geschmuggelt werden, weil mit Rücksicht auf den Preis dieses Wildes in der Umgegend Brünns, und das Mißverhältniß, in dem die Steuer für Rebhühner zu der für anderes Geflügel steht, der Schmuggel gefördert wird.

Das Bürgermeisteramt Prag wünscht für Rebhühner den Satz von 2½ kr., die Erhöhung für Hirsche auf 1 fl. 50 kr.; Rehe, Hirsche und Damhirsche sollen auf 79 kr. erhöht, das Perlhuhn dem Huhn gleichgesetzt werden. Die Motive, welche von den Bürgermeisterämtern für ihre Vorschläge angeführt werden, dürften wohl auch für eine Eintheilung von zahmem und wildem Geflügel und Wild, nach dem Muster des Pariser, eventuell anderer städtischer französischer Octroitarife, sprechen.

Tarifposten 28 und 29. (Fische und Schalthiere.)

Das Bürgermeisteramt in Lemberg wünscht die Zusammenziehung dieser Tarifposten, Brünn mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung den Wegfall dieser Tarifposten.

Es ließe sich die Zusammenziehung dieser zwei Tarifposten in Eine bestens rechtfertigen, wobei nur etwa die Häringe, mit Rücksicht darauf, daß sie die Würze der Nahrung der ärmsten Volksclasse bilden, ausgeschieden werden könnten.

Es läßt sich wohl kein Grund dafür anführen, warum Thunfische, Sardellen, Sprotten, Austern, Meerspinnen u. s. f. ein Drittel der Verzehrungssteuer zahlen sollen, die von Karpfen oder Schleien gezahlt wird. Im Gegentheile dürften die in der Tarifpost 29 erwähnten Fische, etwa außer den Weißfischen, welche wohl gar nicht ins Gewicht fallen, eher die höhere Post zahlen können, als die meisten der unter Tarifpost 28 fallenden Fische und Schalthiere. Da in den geschlossenen Orten Fische und Schalthiere fast ausnahmslos Luxusartikel sind, ist eine Erhöhung bei diesen zwei Classen ebenso denkbar wie im Allgemeinen bei den Classen 17 bis 27.

Tarifpost 30. (Reis.)

Das Bürgermeisteramt Lemberg spricht gegen den hohen Zoll auf Reis. Derselbe beträgt für Lemberg 1 fl. 87 kr. nebst dem 20percentigen Zuschlage. Lemberg wünscht eine Herabsetzung auf 70 kr. In Wien wird 3 fl. 75 kr. sammt 20percentigem Zuschlag, also 4 fl. 50 kr. als Steuer von Reis gezahlt. Die Folge dieser ungewöhnlich hohen, mit dem Werthe des Gegenstandes in gar keinem Verhältniß stehenden Besteuerung ist ein ziemlich starker Schmuggel.

Wenn die Aufhebung dieser Tarifposten, welche mit Rücksicht auf den nicht unbedeutenden Zoll, den dieser Gegenstand zu zahlen hat, wohl zu empfehlen wäre, nicht durchgesetzt werden kann, so wäre eine namhafte Herabsetzung in sämmtlichen geschlossenen Orten wohl zu empfehlen.

Tarifpost 32. (Mehl, Brod u. dgl.). Tarifpost 33. (Hülsenfrüchte.)

Das Bürgermeisteramt Brünn wünscht eine namhafte Herabsetzung dieser Thorsteuer, Krakau die Auflassung der für Schwarzbrod in einer besonderen Unterabtheilung dieser Tarifpost bestehenden Steuer. Im weiteren Verlaufe der Zuschrift tritt das Bürgermeisteramt Krakau im Interesse der Krakauer Industrie überhaupt für Aufhebung des Steuersatzes von Brod und Getreide ein. Lemberg tritt für Beseitigung und wenn dies nicht möglich wäre, für Herabsetzung dieser Tarifpost ein. Wien, das doppelt so viel an Thorsteuer von diesen Artikeln zahlt, als die anderen Städte, hat wohl ein noch lebhafteres Interesse an der Beseitigung dieser Tarifpost. Was von Tarifpost 32 gesagt wurde, gilt ebenso von Tarifpost 33, wobei noch hervorgehoben werden muß, daß die Hülsenfrüchte, das ist Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen und Linsen nur in Wien besteuert sind, und zwar namhaft höher als Brod in den Provinzstädten, sie daher nicht zu den auch in den anderen Städten verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen gehören.

Tarifpost 34. (Hafer.)

Lemberg verlangt, daß Hafer nicht anders behandelt werde, als die anderen Getreidearten.

Tarifpost 35. (Heu, Stroh.)

Heu und Stroh sind im Tarife mit einer insbesondere für Stroh bei niedrigen Strohpreisen sehr empfindlichen Steuer belegt, welche in keinem Verhältnisse zu anderen Tarifposten steht. Es läßt sich wohl nicht rechtfertigen, daß man für einen Centner Stroh mehr zahlen muß, als für einen halben Centner Blumenkohl oder Spargel u. s. f. Es dürfte richtiger sein, die Verzehrungssteuer für diese Gegenstände aufzuheben, dagegen die Luxusequipagen mit einer Steuer zu belegen. Brünn hebt hervor, daß die Einnahme aus diesen Gegenständen eine überaus niedrige sei, dagegen die Bestimmung der Steuer bei den Thorsteuerämtern große Schwierigkeiten verursache. Hafer und Heu, soweit sie für die Fütterung der nach der Stadt kommenden Pferde von den Wagenbesitzern mitgenommen werden, sind in der Regel schon wegen der geringen Quantitäten, um die es sich handelt, steuerfrei. Bei größeren Quantitäten sollte, wenn schon die Auflassung dieser Tarifpost nicht für gut befunden würde, zum mindesten eine Besteuerung nach der Zahl der Zugthiere, welche den betreffenden mit Stroh oder Heu belasteten Wagen ziehen, eingeführt werden, um die sonst schwierige Bemessung zu erleichtern.

Tarifpost 36. (Gemüse und Küchenwaaren.)

Sowohl Brünn als Lemberg treten für die Beseitigung dieser Tarifpost ein, da selbe überaus wenig eintrage und zu vielen Chicanen Ursache gebe.

Tarifpost 37 und 38. (Frisches und zubereitetes Obst.)

In Rücksicht auf diese Tarifposten treten die Bürgermeisterämter von Lemberg sowie Prag für eine bessere Tarifirung ein.

Lemberg wünscht zwei Tarifposten. In die erste sollen Obst, alle genießbaren Beerenfrüchte, Melonen, genießbare Kastanien, Nüsse kommen; in die zweite Tarifpost das gedörrte und eingelegte Obst, Salsen und Canditen. Die ersterwähnte Tarifpost soll mit Inbegriff des 20percentigen Zuschlages 20 kr., die zweite 80 kr. zahlen, also eine Abrundung stattfinden. Prag hebt hervor, daß unter Tarifpost 37 Paranüsse, Ananas, Melonen, Datteln, Pomeranzen und Citronen einzubeziehen sein, in die Tarifpost 38 sämmtliche in Zucker gekochte und candirte Früchte.

Hiebei muß hervorgehoben werden, daß die betreffende Tarifpost im Wiener Tarife lautet: Frisches Obst, wozu alle genießbaren Beerenfrüchte (Erdbeeren, Himbeeren), Ananas, frische Feigen, Kastanien, Nüsse, auch Paranüsse, brasilianische Kastanien gehören.

Tarifpost 39. (Butter, Schmalz. Stearin u. dgl.)

Das Bürgermeisteramt Brünn tritt für die vollständige Beseitigung dieser Tarifpost ein, Lemberg für eine bessere Classificirung.

Tarifpost 40. (Talg, Unschlitt u. dgl.)

Brünn hebt hervor, daß diese Artikel im Werthe sehr bedeutend verschieden sind.

Unschlitt und Elain seien um ein Vielfaches höher im Preis als Klauenschmalz. Prag wünscht, daß die Tarifposten 41 und 42 mit der Tarifpost 40 in eine Tarifpost zusammengezogen werden.

Prag hebt durch Mittheilung einer besonderen Eingabe hervor, daß viel Schwindel, eine Schädigung der staatlichen und communalen Finanzen, durch den gegenwärtigen Tarif ermöglicht werde.

Tarifpost 42. (Seife.)

Daß gemeine Seife einer so hohen Verzehrungssteuer, in Wien von 5 fl. 82 kr., in den anderen geschlossenen Orten von 2 fl. 70 kr., unterworfen ist, läßt sich wohl in keiner Weise rechtfertigen.

Tarifpost 44. (Eier.)

Hier bemerkt das Bürgermeisteramt Lemberg, daß im Interesse einer besseren Verwaltung der Verzehrungssteuer die Besteuerung der Eier nach dem Gewichte eingeführt werden solle.

In der That kann man sich nicht leicht Gegenstände denken, deren Versteuerung nach Stücken für die Waare gefährlicher, für die bemessenden Beamten unangenehmer und schwieriger wäre. Lemberg hebt hervor, daß nach den allersorgsamsten Versuchen 100 Eier 9½ Zollpfund wiegen, wonach bei entsprechender Tara die Verzehrungssteuer per Metercentner zu berechnen wäre.

Tarifpost 46. (Hanf-, Lein- und Rübsamenöl.)

Das Bürgermeisteramt Brünn hebt hervor, daß in Brünn sich eine Oelfabrik befinde, welche, da nur in Wien allein und nicht in den anderen geschlossenen Orten, Hanf-, Lein-, Rüb-, Sonnenblumen- und andere gewöhnliche, zur Oelerzeugung dienende Samen versteuert werden, durch die staatliche Thorsteuer ein ganz ungewöhnliches Privileg besitzt, weßhalb auch die Gemeinde Brünn keinen Zuschlag erhebe.

Tarifpost 47. (andere Brennöle.)

Hier wäre wohl das Gesetz, §. 33, vom 26. Mai 1882, Z. 55 R. G. Bl., wodurch die Thorsteuer von Petroleum aufgehoben wird, am besten gesetzlich zu interpretiren, da man derzeit nicht weiß, welche unter Tarifpost 47 fallenden Oele noch steuerpflichtig sind, welche nicht.

Tarifposten 48—51. (Holz und Kohlen.)

Hier wird von verschiedenen Städten Herabsetzung oder Aufhebung gewünscht.

Tarifposten 52—54. (Oelsamen, Honig, Thran u. dgl.)

lasten in unbilliger Weise auf Wien allein.

In Rücksicht auf die Verzehrungssteuer in den geschlossenen Orten stellt der Steuerausschuß, indem er über die weiter gehenden Anträge und Petitionen zur Tagesordnung übergeht, nachfolgende Anträge:

1. Die k. k. Regierung werde aufgefordert, eine Gesetzesvorlage, die Reform der Verzehrungssteuer betreffend, einzubringen und dabei die Vereinfachung und Abrundung der Tarifsätze und eine thunliche Verminderung derselben, insbesondere bei den allgemein unentbehrlichen Lebensbedürfnissen, anzustreben, wogegen die Luxusartikel mit einem höheren Satze zu belegen wären.

2. Die k. k. Regierung werde eindringlichst aufgefordert, eine eingehende Enquête zur Klarlegung der Frage anzuordnen, ob und wie die Beseitigung der Linienverzehrungssteuer der sogenannten geschlossenen Orte möglich, und auf welche Art der diesfällige finanzielle Ausfall zu decken sei.

Wien, am 11. December 1882.

Lobkowicz,
Obmann.

Dr. Max Menger,
Berichterstatter.

en und die and

uerbaren Gegenstän

ie nicht besonders gena
Flüssen, Bächen, S
alzen, geräuchert und
Oel eingelegte Sardi
. . . . . .
sche als: Calamari, Co
pe, Tonine, Stockfische
Rothscharren oder Ri
n, Häringe, Picklin
ferner: (Krebse, S
rspinnen, Meerkrebse

Uebersicht

der Tarifsätze der Linienverzehrungssteuer, dann der Gemeindezuschläge für Wien und die anderen geschlossenen Orte.

Post-Nummer	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Staatsgebühr für Wien	Staatsgebühr für Provinzstädte	Gemeindezuschlag: Wien	Prag	Brünn	Graz	Linz	Laibach	Lemberg	Krakau
			zu welcher noch der 10percentige Staatszuschlag hinzuzurechnen ist		Gulden und Kreuzer in österr. Währ.							
1	Rum, Arak, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur und alle versüßten geistigen Getränke	1 Hektoliter	. . . . .	. . . . .	1.11	[4])		. . . . [21])	1.10·5 [2])	7.07	20.32·5	20.32·5
2	Branntweingeist	„	. . . . .	. . . . .	1.11	[5])		. . . . [21])	[9])	7.07		. . . . .
	Anmerkung. In Bezug auf die Einfuhr nach Wien gehören hierher auch Weingeistfirnisse, Tischlerpolitur, riechende Geister, Tincturen, Essenzen und überhaupt alle mit Ingredienzien versetzten Flüssigkeiten, in denen Branntweingeist als Hauptbestandtheil erscheint.						[8])				23 fl. per ein Hektolitergrad bei 12° R.	
3	Branntwein	„	. . . . .	. . . . .	1.11	[6])		. . . . [21])	1.10·5	3.53		bis 50° 11.50 bis 75° 17.25 über 75° 21.85
	Anmerkung. Für die unter Postnummern 1, 2, 3 genannten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist bei deren Einfuhr nach Wien keine Verzehrungssteuer und lediglich der städtische Zuschlag, bei deren Erzeugung daselbst aber die Verzehrungssteuer nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften zu entrichten.											
4	Wein	„	4.24	3.18	—.78	—.79·5	—.79·5	1.27·2	—.79·5	1.24	3.18	3.18
5	Weinmost und Weinmaische	„	2.83	2.12	—.58	—.53	—.53	—.84·8	—.53	1.24	. . . . .	. . . . .
6	Obstmost	„	1.27	—.95	—.31	—.23·8	—.19	—.38	—.24	—.25	. . . . .	. . . . .
7	Meth	„	1.24	—.93	2.66	—.23·8	—.19	—.37·2	—.23	. . . . .	9.72	[10])
8	Bier bei der Einfuhr [23])	„	1.40	—.70	—.41	—.74 [7])	—.58	—.78	—.50	—.62	1.82	[11])
	Bei der Erzeugung des Bieres ist die Verzehrungssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu entrichten.											
9	Essig	„	—.62	—.47	—.16	—.12·3	—.12	—.18·8	—.12	—.47	—.10	—.10
10	Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr [22])	1 Stück	7.87·5	4.20 [1])	1.05	1.05	1.05	1.68	1.05	1.05	1.05	—.63
11	Kälber bis zum Alter eines Jahres	„	1.40	—.70	—.28	—.17·5	—.17·5	—.28	—.17·5	—.35	—.17·5	—.03·5
12	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpse	„	—.52·5	—.26·5	—.12·5	—.07	—.07	—.10·6	—.07	—.09	—.07	—.01·5
13	(Lämmer bis 14 Kilogramm, Spanferkel unter 5 Kilogramm) Kitze	„	—.35	—.17·5 [2])	—.07	—.04·5	—.04·5	—.07	—.04·5	. . . . .	—.04·5	—.04·5
14	Frischlinge, das heißt Schweine von 5 bis 19½ Kilogramm	„	1.05	—.52·5	—.21	—.13·5	—.10·5	—.21	—.13·5	. . . . .	—.13·5	—.13·5
15	Schweine über 19½ Kilogramm ohne Unterschied	„	2.10	1.05	—.42	—.26·5	—.26·5	—.42	—.26·5	—.52·5	—.26·5	—.05·5
16	a) Frisches Rindfleisch und Conservefleisch	100 Kilogr.	2.75		—.37							
	b) Frisches Fleisch, alles andere ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch (Salami und andere Würste)				1.56		—.39·2	—.37·5	—.62·4	—.39	1.56	—.79	—.79
		„	4.91		1.23							
	Anmerkung. Von Thieren, welchen nur einzelne Theile, wie der Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Stück Vieh bemessenen Tarifsatze zu entrichten.											
17	Zahmes Geflügel: Truthühner, Gänse, Enten, Kapaune u. dgl.	1 Stück	—.10·5	—.05·5	—.03	—.01·5	—.01·5	—.02·2	—.01·5	. . . . .	—.01·5	—.01·5
18	Hühner und Tauben	1 Paar	—.03·5	—.02	—.02	—.00·5	—.00·5	—.00·8	—.00·5	—.02	—.00·5	—.00·5
19	Wildpret: Hirsche	1 Stück	2.10	1.05	—.52·5	—.26·5	—.21	—.42	—.26·5	1·05	—.52·5	—.52·5
20	Wildschweine von 17 Kilogramm und darüber, dann Damhirsche	„	1.57·5	—.79	—.42	—.20	—.16	—.31·6	—.20	—.79	—.39·5	—.39·5
21	Frischlinge, Rehe, Gemsen	„	—.52·5	—.26·5	—.13·5	—.07	—.05·5	—.10·6	—.07	—.44	—.13·5	—.13·5
22	Hasen	„	—.10·5	—.05·5	—.03	—.01·5	—.01·5	—.02·2	—.01·5	—.02	—.03	—.03
23	Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild	100 Kilogr.	3.75	1.87	—.94	—.47·3	—.37·5	—.74·8	—.47	. . . . .	—.94	—.94
24	Federwild: Fasanen, Auerhühner, Birkhühner	1 Stück	—.21	—.10·5	—.05·5	—.03	—.03	—.04·2	—.03	. . . . .	—.05·5	—.05·5
25	a) Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Wildgänse, Trappen, Wildenten (mit Ausnahme der Duckenten) und Waldschnepfen	„	—.10·5	—.05·5	—.03	—.01·5	—.01·5	—.02·2	—.01·5	. . . . .	—.03	—.03
	b) Rebhühner und Wildtauben	„	—.05·5		—.01·5							
26	Rohrhühner, Duckenten, Moos-, auch Heide- und Wiesenschnepfen	„	—.03·5	—.02	—.01	—.00·5	—.00·5	—.00·8	—.00·5	. . . . .	—.01	—.01
27	Drosseln, Krammetsvögel, Wachteln und Lerchen und alle anderen kleinen Vögel zum Genusse	1 Dutzend	—.03·5	—.02	—.02	—.00·5	. . . . .	—.00·8	—.00·5	—.02	—.01	—.01
28	Fische und Schalthiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen, Seen und Teichen, frisch, eingesalzen, geräuchert und marinirt, dann Fischrogen, in Oel eingelegte Sardinen und Sardellen	100 Kilogr.	3.75	1.87	—.94	—.47·3	—.47	—.74·8	—.47	1.25	—.94	—.94
29	Weißfische, gemeine Meerfische als: Calamari, Cospettoni, Nase, Sgomberi, Sippe, Tonine, Stockfische, Flachfische, Klippfische, Rothscharren oder Rundfische, Schalen oder Butten, Häringe, Picklinge und Sprotten, Sardellen, ferner: (Krebse, Schnecken, Frösche, Austern) Meerspinnen, Meerkrebse	„	1.25	—.62	—.31	—.16	—.15·5 [13])	—.24·8	—.15·5	—.94	—.31·5	—.31·5
30	Reis	„	3.75	1.87	—.94	—.47·3	—.47	—.74·8	—.47	1.25	—.94	—.94
31	(Mehl aus Getreide Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Gries), gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütze, inländischer Sago, Heidemehl, Heidegrütze und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder (Brot) und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Lebzelten, Pfefferkuchen und Zwieback	„	—.62	—.31 [12])	—.16	—.08	[14])	—.12·4	—.08	—.06	—.08	—.06·5 [15])
32	Brotfrüchte, als: Weizen und Spelzkörner (türkischer Weizen), Roggen, Halbfrucht in Körnern (Haidekorn)	„	—.47	—.24 [20])	—.12	—.06·2	—.06 [16])	—.09·6	—.06 [20])	. . . . .	—.04·5	—.04
	Anmerkung. Die Brotfrüchte, mit Ausnahme des türkischen Weizens, unterliegen der Versteuerung nicht schon bei der Einfuhr nach den geschlossenen Orten, sondern erst bei der Einbringung in die städtischen Mühlen nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.											
33	Hülsenfrüchte: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen	„	—.56	. . . . .	—.14	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
34	Hafer in Kornern	„	—.50	—.25	—.16	—.06·2	—.06	—.10	—.06·5	. . . . .	—.06·5	—.04
35	a) Heu ohne Unterschied, ebenso Mischling als Viehfutter	„	—.19	—.10	—.06	—.02·6	—.02·5	—.04	—.02·5	—.04	—.03	—.02
	b) Stroh, Häckerling, Kleien, Riedstroh	„	—.19	—.10	—.10							
	Anmerkung. Getreide in Halmen ist wie Stroh zu behandeln.											
36	Gemüse und Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen und Gurken	„	—.37	—.19	—.10	—.05·3	. . . . .	—.07·6	—.05	. . . . .	—.04·5	—.04
37	Frisches Obst, wozu auch alle genießbaren Beerenfrüchte (Erdbeeren, Himbeeren u. dgl.) und frische Feigen gehören, Kastanien, Nüsse	„	—.56	—.37	—.14	—.09·8	—.09	—.14·8	—.09·5	. . . . .	—.10	. . . . .
38	Gedörrtes, getrocknetes und eingelegtes Obst, Salsen	„	1.12	—.75	—.29	—.18·7	—.19	—.30	—.19	—.19	—.37·5	—.10
39	(Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Gänsefette), Stearin und Stearinsäure, Kerzen aus Unschlitt und Spermaceti, auch Stearinkerzen und Paraffinkerzen	„	3.75	1.87	—.94	—.47·3	[17])	—.74·8	—.47	1.25	—.47·5	—.37·5
40	Talg und Unschlitt, roh und geschmolzen, auch Glain, dann Knochen und Klauenschmalz, Leimfett (Beinfett), Paraffinmasse, Erdwachs, Berg- und Naphthawachs, Glycerin	„	1.56	1.56	—.94	—.47·3	—.19	—.62·4	—.39	1.25	—.47·5	. . . . .
41	Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer, Speck und Knochenmark	„	2.50	1.25	—.62	—.31·2	. . . . .	—.50	—.31·5	1.87	—.31·5	—.06·5
42	Seife, gemeine, wohlriechende, Oelseife, Glycerinseife	„	4.85	2.25	1.21	—.56·2	. . . . .	—.90	—.56·5	—.87	—.56·5	. . . . .
43	Käse	„	2.81	1.41	—.71	—.35·7	—.35	—.56·4	—.35·5	1.72	—.36	—.07
44	Eier	100 Stück	—.10·5	—.05·5 [18])	—.03	—.01·5	—.01·5	—.02·2	—.01·5	. . . . .	—.01·5	. . . . .
45	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabrikate	100 Kilogr.	4.69	4.69	1.56	1.17·8	—.94	1.87·6	1.17·5	. . . . .	1.56·5	1.56·5
46	Hanf-, Lein- und Rübsamenöl	„	1.56	1.56	—.39	—.39·2	. . . . .	—.62·4	. . . . .	. . . . .	—.39·5	. . . . .
47	Andere dergleichen Brennöle, dann Oliven-, Mandel-, Mohnsamen- und gemeines Nußöl, Palm- und Cocosöl, Steinöl, Bergöl, Pittöl, Naphtha, Petroleum, Solaröl und andere zu Beleuchtungszwecken dienende Mineralöle, Benzin [19])	„	3.12	1.56	—.79	—.39.2	—.37·5	—.62·4	—.39	. . . . .	—.39·5	—.10
48	Brennholz, hartes, Kien- und Wachholderholz	1 Kubikmeter	—.13	—.08	—.07	—.01.9	—.02	—.03·2	—.02	—.05	—.02	—.02
49	Weiches Brennholz und Bürtelholz	„	—.13	—.05	—.07	—.01.3	—.01	—.02	—.01·5	—.02·5	—.01·5	—.01·5
50	Holzkohlen	100 Kilogr.	—.12	—.06	—.06	—.01.7	—.01·5	—.02·4	—.01·5	—.06	—.02	—.02
51	Steinkohlen, Braunkohlen, Cooks	„	—.03·6	—.03·6	—.01	—.00.9	—.00·9 [18])	—.01·4	—.01	. . . . .	—.01	. . . . .
52	Hanf-, Lein-, Rüb-, Sonnenblumen- und andere gewöhnliche zur Oelerzeugung dienende dergleichen Samen	„	—.79	. . . . .	—.20	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
53	Honig, geläuterter und ungeläuterter, sogenannte Bienenkeule	„	1.06	. . . . .	—.27	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
54	Thran und Fischschmalz	„	—.12	. . . . .	—.04	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .

[1]) In Graz und Lemberg wird das Schlachtvieh nicht bei der Einfuhr, sondern erst bei der Schlachtung versteuert.
[2]) Der Krakauer, Lemberger und Brünner Tarif hat eine besondere Unterabtheilung für Stöße mit den Sätzen von 7, 4·5 und 17·5 kr., den Gemeindezuschlägen von ½, 2 und 0 kr.
[3]) Unter 52½°.
[4]) Liqueur per Hektoliter . . . . . fl. 1.13.
[5]) Branntweingeist, Rum, Arak per Hektolitergrad . . . . . „ —.01·4.
[6]) Ordinärer unter 52½° . . . . . „ 1.40.
[7]) Für das in Prag erzeugte per Hektoliter und Grad . . . . . „ —.07.
[8]) Von 1 bis 51° . . . . . „ 1.86,
„ 52 „ 64° . . . . . „ 2.32,
„ 65 „ 76° . . . . . „ 2.78,
„ 77 „ 89° . . . . . „ 3.25,
„ 90 „ 100° . . . . . „ 3.71.
[9]) Unter 52½° . . . . . „ 1.10·5,
von 52½° unter 65° . . . . . „ 1.38·5,
„ 65° „ 77½° . . . . . „ 1.66,
„ 77½° „ 90° . . . . . „ 1.93·5,
„ 90° „ 100° . . . . . „ 2.21.
[10]) a) Nicht besonders genannter bei der Einfuhr 1 Hektoliter . . . . . „ 4.64,
b) Metheffenz, Weichsel- und Himbeer-, Korinth-Jungernmeth bei der Einfuhr 1 Hektoliter . . . . . „ 6.87,
c) Meth bei der Erzeugung nach dem Gewichte des hiezu verwendeten Honigs 100 Kilogramm . . . . . „ 6·25.
[11]) a) Porter und Englisch Bier 1 Hektoliter . . . . . „ 2·78·5,
b) Alle anderen Gattungen 1 Hektoliter . . . . . „ 1.—.
[12]) Für Krakau und Lemberg besteht eine besondere Unterabtheilung dieses Tarifsatzes für schwarzes Brod und Haferbrod mit der Staatsgebühr von 16 kr., den Gemeindegebühren von 4·5 und 4 kr.
[13]) Diese Post hat im Brünner Tarif eine besondere Unterabtheilung für Meerfische, für welche allein der Gemeindezuschlag zu entrichten ist.
[14]) Der Brünner Tarif dieser Post lautet: a) Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Heidemehl und Gries; b) die übrigen in Tarifpost 31 genannten Gegenstände. — Nur die sub a) genannten zahlen einen Gemeindezuschlag.
[15]) Fehlt im Krakauer Tarif.
[16]) Die Tarifpost 32 lautet für Brünn: a) Brotfrüchte, als: Weizen, Spelzkörner, Roggen, Halbfrucht in Körnern; b) Türkischer Weizen, Heidekorn. — a) wie b) zahlen 24 kr. Staatsgebühr, dagegen nur a) eine Gemeindegebühr von 6 kr.
[17]) Diese Tarifpost lautet im Brünner Tarif: a) Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Gänsefett; b) Stearin u. s. f. — a) wie b) zahlen die Staatsgebühr von 1 fl. 87 kr., dagegen nur b die Gemeindegebühr von 19 kr.
[18]) Durch Allerhöchste Entschließung vom 5. Jänner 1874 war dieser Zuschlag doch nur für fünf Jahre auf 1·8 kr. per Metercentner erhöht.
[19]) Durch §. 33 des Gesetzes vom 26. Mai 1882, Z. 55 R. G. Bl., betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles und die Einführung von Verbrauchssteuer von Mineralöl u. s. f. wurde die Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von Steinöl, Naphtha, Benzin, Petroleum, Solaröl und anderen, zu Beleuchtungszwecken dienenden Mineralölen in die geschlossenen Orte aufgehoben.
[20]) Obwohl in dem Linzer Tarif die oben erwähnten Steuersätze vorkommen, wird auf Grund des Regierungscirculars vom 31. Jänner 1831, Z. 2569, bei der Einfuhr von Brodfrüchten keine Verzehrungssteuer eingehoben.
[21]).

Postnummer des allgemeinen Verzehrungssteuertarifes	Benennung der geistigen Flüssigkeit	Maßstab der Belegung	Gebühr in Kreuzern	Anmerkung
1 bis 3	Punschessenz, Rosoglio, Liqueure und alle versüßten geistigen Getränke	vom Hektoliter	93	1. Bei der Ausfuhr geistiger Flüssigkeiten über die Steuerlinie der Stadt Graz wird von Rum, Arak, Branntwein und Branntweingeist der Zuschlag von 4 Kreuzern vom Hektoliter und Grade, und von den versüßten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, ohne Unterschied der Gattung und Stärke, vom Hektoliter ein fixer Betrag von 78 Kreuzern dann rückvergütet, wenn die Ausfuhr in einer Menge von wenigstens 50 Litern erfolgt. 2. Bruchtheile von Graden sind bei der Ermittlung des Spiritusgehaltes nicht zu berücksichtigen.
	Rum, Arak, Branntwein Branntweingeist	vom Hektoliter und jedem Grade der 100theiligen Alkoholometerscala	4	

[22]) In Laibach wird Schlachtvieh nicht bei der Einfuhr, sondern erst vor der Schlachtung nach den diesfällig bestehenden Verordnungen der illyrischen Gubernialcurrende vom 15. September 1831, Z. 20533, versteuert. In Lemberg und Graz besteht der Schlachthauszwang. Die Schlachtthiere werden bei der Schlachtung versteuert.
[23]) Kann im verzehrungssteuerpflichtigen Verkehr beim Bier das Hohlmaß nicht ermittelt werden, so ist vom Gewichte der Flüssigkeit sammt dem Gebinde für je 112 Kilogramm ein Hektoliter zu rechnen. (R. G. Bl. Nr. 49 vom Jahre 1869.)
[24]) In Wien sind Quantitäten, von denen die Verzehrungssteuer höchstens 5 kr. beträgt, in den anderen geschlossenen Orten Quantitäten, von denen die Verzehrungssteuer höchstens 2½ kr. beträgt, steuerfrei. In der Zuschrift der Gemeinde Krakau ist die Behauptung enthalten, daß dort nur Quantitäten, deren Verzehrungssteuer höchstens 1½ kr. beträgt, steuerfrei sind, was wohl nur auf einem Schreibfehler beruhen dürfte.

Beilage B.

Tarif

der municipalen Verzehrungssteuer auf Getränke und Fleisch in der Stadt und dem Territorium von Triest.

Post-Nummer	Gegenstand	Per 100 Liter, gleich einem Hektoliter									
		Verzehrungssteuer		30 Percent Zuschlag		fernerer Zuschlag		Controllgebühr		Gesammtbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Verzehrungssteuer auf Flüssigkeiten.										
	A. Verzehrungssteuer bei der Einfuhr für je 100 Liter.										
	1. Von Wein, welcher im Territorium producirt wird:										
a)	Wenn er im Territorium ausgeschänkt wird	1	86	. .	37	. .	. .	. .	18	2	41
b)	Wenn er in die Stadt zum Zwecke des Ausschankes eingeführt wird	1	86	. .	37	. .	. .	. .	18	2	41
c)	Wenn er in die Stadt zum Privatconsum eingeführt wird	3	71	. .	74	1	33	.	18	5	96
d)	Leichter Wein zum Privatconsum	1	24	. .	25	. .	. .	. .	18	1	67
	2. Von Wein, welcher in anderen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie producirt wird:										
a)	Bei der Einfuhr in die Stadt zum Privatconsum . .	6	18	1	24	1	33	. .	18	8	93
b)	Bei der Einfuhr in die Stadt, wenn er zum Ausschank bestimmt ist	3	71	. .	74	. .	. .	. .	18	4	63
c)	Leichter Wein zum Privatgebrauch	2	83	. .	57	. .	. .	.	18	3	58
	3. Von Wein aus dem Auslande:										
	Gewöhnlicher Wein:										
a)	Bei der Einfuhr in die Stadt zum Privatconsum . .	9	28	1	86	1	33	. .	18	12	65
b)	Bei der Einfuhr in die Stadt zum Zwecke des Ausschanks	9	28	1	86	. .	. .	. .	18	11	32
	Luxuswein:										
a)	Bei der Einfuhr in die Stadt zum Privatconsum . .	14	84	2	97	1	33	. .	18	19	32
b)	Bei der Einfuhr in die Stadt zum Zwecke des Ausschanks	14	84	2	97	. .	. .	. .	18	17	99
	4. Bier:										
a)	Wenn dasselbe in Triest oder in den Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie producirt worden ist	5	57	1	12	1	33	. .	18	8	20
b)	Wenn es aus dem Auslande eingeführt wird	7	42	1	49	1	33	. .	18	10	42
	5. Frische Trauben:										
a)	Bei der Einfuhr aus benachbarten Gegenden, in der Quantität von mehr als 11 Kilogramm, per Kilogramm des Gewichtes	. .	5	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	5
b)	Wenn dieselben im Triester Territorium producirt und in die Stadt eingeführt werden	. .	4	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	4
c)	Wenn sie in Gefäßen angehäuft und zur Weinbereitung bestimmt sind, werden sie versteuert, wie Wein, wobei 198 Kilogramm auf 1 Hektoliter zu rechnen sind	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .

B. Verzehrungssteuer auf den Ausschank.

1 Von Wein 22½ Percent des Detailverkaufspreises sammt 20 Percent Zuschlag.

2 Von Spirituosen 50 Percent des Kleinverkaufes sammt 20 Percent Zuschlag.

C. Kontrollgebühr.

Diese Gebühr beträgt 18 kr. per Hektoliter. Dieselbe wird außer den sub A erwähnten Flüssigkeiten auch von Essig und zwar sowohl von dem, der eingeführt, als auch dem, der innerhalb des Verzehrungssteuerrayons producirt wird, sodann von Bier und den sonstigen Spirituosen, die in Triest producirt und zum Zwecke des Transito angemeldet werden, ebenso von den sprithältigen Flüssigkeiten, welche zu industriellen Zwecken bestimmt sind, eingehoben.

II. Verzehrungssteuer vom Fleisch.

		Verzehrungssteuer		20 Percent Zuschlag		Gesammtbetrag	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Von einem Ochsen, Stier, einer Kuh, Kalb oder Kalbin bis zum Gewichte von 224 Kilogramm	7	...	1	40	8	40
2	Von denselben Thieren, wenn sie mehr als 224 Kilogramm wiegen	10	...	2	...	12	...
3	Für jedes Kalb bis zum Alter eines Jahres	2	10	...	42	2	52
4	Für jedes Kalb, sei es, das es im Verzehrungssteuerrayon auf die Welt gekommen oder eingeführt sei	1	25	...	25 5/10	1	50 5/10
5	Für jedes Schaf, Widder, Schöps, Ziege	...	42	...	8	...	50
6	Für jedes Lamm bis zum Gewichte von 14 Kilogramm, sowie für jedes Milchferkel bis 5 Kilogramm inclusive	...	30	...	6	...	36
7	Für jedes Ferkel von 5 bis 20 Kilogramm einschließlich	...	80	...	16	...	96
8	Für jedes Schwein im Gewichte von mehr als 20 Kilogramm	1	60	...	32	1	92
9	Für die im Territorium für den Consum der Bewohner des Territoriums geschlachteten Kühe	3	50	...	70	4	20

Triest, 15. October 1875.

Beilage C.

Uebersicht

des Verhältnisses der staatlichen Tarifsätze in anderen geschlossenen Orten zu jenen in Wien.

Tarifpost	Gegenstand	Verhältniß der Belastung zu Gunsten der Staatsfinanzen: in den anderen geschlossenen Orten	zu jener in Wien
1	Rum, Arak, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur und alle versüßten geistigen Getränke	. . . . .	. . . . .
2	Branntweingeist	. . . . .	. . . . .
	Anmerkung. In Bezug auf die Einfuhr nach Wien gehören hieher auch Weingeistfirnisse, Tischlerpolitur, riechende Geister, Tincturen, Essenzen und überhaupt alle mit Ingredienzien versetzten Flüssigkeiten, in denen Branntweingeist als Hauptbestandtheil erscheint.		
3	Branntwein	. . . . .	. . . . .
	Anmerkung. Für die unter Postnummern 1, 2, 3 genannten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist bei deren Einfuhr nach Wien keine Verzehrungssteuer und lediglich der städtische Zuschlag, bei deren Erzeugung daselbst aber die Verzehrungssteuer nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften zu entrichten.		
4	Wein	100	133·3
5	Weinmost und Weinmaische	100	133·4
6	Obstmost	100	133·7
7	Meth	100	133·3
8	Bier bei der Einfuhr	100	200
	Bei der Erzeugung des Bieres ist die Verzehrungssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu entrichten.		
9	Essig	100	131·9
10	Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr	100	187·5
11	Kälber bis zum Alter eines Jahres	100	200
12	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpse	100	198·1
13	(Lämmer bis 14 Kilogramm, Spanferkel unter 5 Kilogramm) Kitze	100	200
14	Frischlinge, das heißt Schweine von 5 bis 19½ Kilogramm	100	200
15	Schweine über 19½ Kilogramm ohne Unterschied	100	200
16	a) Frisches Rindfleisch und Conservefleisch	100	176·2
	b) Frisches Fleisch, alles andere ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch (Salami und andere Würste)	100	314·7
	Anmerkung. Von Thieren, welchen nur einzelne Theile, wie der Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Stück Vieh bemessenen Tarifsatze zu entrichten.		

Tarifpost	Gegenstand	Verhältniß der Belastung zu Gunsten der Staatsfinanzen: in den anderen geschlossenen Orten	zu jener in Wien
17	Zahmes Geflügel: Truthühner, Gänse, Enten, Kapaune und dergleichen	100	190·9
18	Hühner und Tauben	100	175
19	Wildpret: Hirsche	100	200
20	Wildschweine von 17 Kilogramm und darüber, dann Damhirsche	100	199·3
21	Frischlinge, Rehe, Gemsen	100	198·1
22	Hasen	100	190·9
23	Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild	100	200·5
24	Federwild: Fasanen, Auerhühner, Birkhühner	100	200
25	a) Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Wildgänse, Trappen, Wildenten (mit Ausnahme der Duckenten) und Waldschnepfen	100	190·9
	b) Rebhühner und Wildtauben	100	100
26	Rohrhühner, Duckenten, Moos-, auch Heide- und Wiesenschnepfen	100	175
27	Drosseln, Krammetsvögel, Wachteln und Lerchen und alle anderen kleinen Vögel zum Genusse	100	175
28	Fische und Schalthiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen, Seen und Teichen, frisch, eingesalzen, geräuchert und marinirt, dann Fischrogen, in Oel eingelegte Sardinen und Sardellen	100	200·5
29	Weißfische, gemeine Meerfische, als: Calamari, Cospettoni, Rase, Sgomberi, Sippe, Tonine, Stockfische, Flachfische, Klippfische, Rothscheren oder Rundfische, Schalen oder Butten, Häringe, Picklinge und Sprotten, Sardellen, ferner: (Krebse, Schnecken, Frösche, Austern), Meerspinnen, Meerkrebse	100	201·6
30	Reis	100	200·5
31	(Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Gries) gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütze, inländischer Sago, Heidemehl, Heidegrütze und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder (Brod) und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Lebzelten, Pfefferkuchen und Zwieback	100	200
32	Brodfrüchte, als: Weizen und Spelzkörner (türkischer Weizen), Roggen, Halbfrucht in Körnern (Heidekorn)	100	195·8
	Anmerkung. Die Brodfrüchte, mit Ausnahme des türkischen Weizens, unterliegen der Versteuerung nicht schon bei der Einfuhr nach Wien, sondern erst bei der Einbringung in die städtischen Mühlen nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.		
33	Hülsenfrüchte: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen	. . . . .	*) . . . . .
34	Hafer in Körnern	100	200
35	a) Heu ohne Unterschied, ebenso Mischling als Viehfutter	100	190
	b) Stroh, Häckerling, Kleien, Riedstroh	100	190
	Anmerkung. Getreide in Halmen ist wie Stroh zu behandeln.		

*) Diese Gegenstände zahlen nur in Wien eine staatliche Thorsteuer.

Tarifpost	Gegenstand	Verhältniß der Belastung zu Gunsten der Staatsfinanzen in den anderen geschlossenen Orten	zu jener in Wien
36	Gemüse und Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen und Gurken	100	194·7
37	Frisches Obst, wozu auch alle genießbaren Beerenfrüchte (Erdbeeren, Himbeeren und dergl.) und frische Feigen gehören, Kastanien, Nüsse	100	151·3
38	Gedörrtes, getrocknetes und eingelegtes Obst, Salsen	100	149·3
39	(Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Gänsefette), Stearin- und Stearinsäure, Kerzen aus Unschlitt und Spermacet, auch Stearinkerzen und Paraffinkerzen	100	200·5
40	Talg und Unschlitt, roh und geschmolzen, auch Elain, dann Knochen und Klauenschmalz, Leimfett (Beinfett), Paraffinmasse, Erdwachs, Berg- und Naphthawachs, Glycerin	100	100
41	Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer, Speck und Knochenmark	100	200
42	Seife, gemeine, wohlriechende, Oelseife, Glycerinseife	100	215·5
43	Käse	100	199·3
44	Eier	100	190·9
45	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabrikate	100	100
46	Hanf-, Lein- und Rübsamenöl	100	100
47	Andere dergleichen Brennöle, dann Oliven-, Mandel-, Mohnsamen- und gemeines Nußöl, Palm- und Cocosöl, Steinöl, Bergöl, Pittöl, Naphtha, Petroleum, Solaröl und andere zu Beleuchtungszwecken dienende Mineralöle, Benzin	100	200
48	Brennholz, hartes, Kien- und Wachholderholz	100	162·5
49	Weiches Brennholz und Bürtelholz	100	260
50	Holzkohlen	100	200
51	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks	100	100
52	Hanf-, Lein-, Rüb-, Sonnenblumen- und andere gewöhnliche zur Oelerzeugung dienende dergleichen Samen	. . . . .	*) . . . .
53	Honig geläuterter und ungeläuterter, sogenannte Bienenkeule	. . . . .	*) . . . .
54	Thran und Fischschmalz	. . . . .	*) . . . .

*) Diese Gegenstände zahlen nur in Wien eine staatliche Thorsteuer.

e des Betr

Mengeneinheit
. . . . .

Beilage D.

Uebersicht

der in den Jahren 1877, 1878, 1879, 1880 und 1881 nach Wien eingeführten verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände, sowie des Betrages der auf dieselben entfallenden Verzehrungssteuer.

(Nach den Angaben des k. k. Finanzministeriums.)

Gegenstand	Mengeneinheit	1877 Menge	1877 Ertrag in Gulden	1878 Menge	1878 Ertrag in Gulden	1879 Menge	1879 Ertrag in Gulden	1880 Menge	1880 Ertrag in Gulden	1881 Menge	1881 Ertrag in Gulden
Wein	Hektoliter	215.748	1.097.729	219.368	1,116.144	262.270	1.334.432	265.487	1,350.801	256.880	1,307.006
Weinmost und Weinmaische	"	19.415	65.930	30.348	103.061	17.476	59.349	9.707	32.963	21.423	72.752
Obstmost	"	94	143	114	174	130	199	326	496	231	352
Met	"	6	9	. . .	. . .	16	24	. . .	. . .	20	30[11]
Bier bei der Einfuhr	"	714.516	1,200.387 [4]	742.494	1,247.390 [5]	731.090	1,228.232 [6]	762.072	1,280.281[12]	744.812	1,251.284
Essig	"	7.673	5.709	8.012	5.961	8.712	6.482	9.307	6.923	9.193	6.840
Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr	Stück	89.511	845.879	90.294	853.279	88.946	840.539	88.267	834.123	88.710	838.309
Kälber bis zum Alter eines Jahres	"	133.227	223.821	157.724	264.976	137.493	230.990	148.156	248.902	144.760	243.197
Kälber bis zum Alter eines Jahres bei der Einfuhr aus Tirol nach Wien	"	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpse	"	40.133	25.284	35.508	22.370	30.336	19.112	29.133	18.355	30.688	19.334
Lämmer, Mitze und Spanferkel	"	40.044	16.818	44.933	18.872	32.317	13.573	32.514	13.655	41.372	17.376
Frischlinge	"	5.984	7.540	7.144	9.002	7.662	9.654	9.409	11.855	5.781	7.284
Schweine	"	146.707	369.702	145.572	366.843	150.099	378.250	146.037	368.014	149.257	376.127
a) Frisches Rindfleisch	Metercentner	99.873	329.580	105.222	347.235	117.837	388.860	121.210	399.992	123.410	407.253
b) Frisches Fleisch, alles andere ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste	"	17.767	104.682	17.596	103.677	20.161	118.790	24.308	143.223	24.544	144.611
Zahmes Geflügel: Truthähne, Gänse, Enten, Kapaune und dergl.	Stück	433.290	54.595	419.063	52.802	435.019	54.812	441.991	55.691	443.244	55.849
Hühner und Tauben	Paar	562.497	27.825	592.394	24.881	645.191	27.098	564.900	23.726	605.382	25.426
Wildpret: Hirsche	Stück	1.125	2.835	1.156	2.913	1.171	2.950	839	2.115	981	2.472
Wildschweine, dann Damhirsche	"	604	1.142	587	1.109	716	1.353	832	1.572	756	1.428
Frischlinge, Rehe, Gemsen	"	5.981	3.769	6.223	3.921	7.714	4.860	5.625	3.544	5.517	3.476
Hasen	"	129.048	16.260	104.779	13.202	91.276	11.501	89.513	11.278	110.203	13.886
Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild	Metercentner	321	1.446	362	1.630	152	680	134	603	249	1.117
Federwild: Fasanen, Auerhühner, Birkhühner	Stück	17.454	4.398	17.992	4.534	16.293	4.106	11.091	2.795	15.800	3.982
a) Hasel-, Schnee und Steinhühner, Wildgänse, Trappen, Wildenten (mit Ausnahme der Duckenten) und Waldschnepfen	"	5.173	651	3.546	447	12.199	1.537	4.535	571	7.697	970
b) Rebhühner und Wildtauben	"	42.008	2.772	46.593	3.075	38.697	2.554	30.719	2.027	43.169	2.850
Rohrhühner, Duckenten, Moos-, auch Haide- und Wiesenschnepfen	"	2.434	102	1.664	70	1.460	61	3.766	158	2.627	110
Drosseln, Krammetsvögel, Wachteln, Lerchen und alle anderen kleinen Vögel zum Genusse	Dutzend	2.862	120	3.660	154	2.518	106	1.369	57	1.167	49
Fische und Schalthiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen, Seen und Teichen, frisch, eingesalzen, geräuchert und marinirt, dann Fischrogen, Sardellen und Sardinen in Oel eingelegt	Metercentner	4.880	21.957	6.158	27.708	5.025	22.610	4.823	21.706	5.322	23.948
Weißfische, gemeine Meerfische als: Calamari, Cospettoni, Naje, Sgomberi, Sippe, Tonine, Stockfische, Flachfische, Klippfische, Rothscheeren oder Rundfische, Schallen oder Butten, Häringe, Picklinge und Sprotten, Sardellen, ferner Krebse, Schnecken, Frösche, Austern, Meerspinnen, Meerkrebse	"	4.550	6.825	4.891	7.336	4.929	7.393	5.050	7.575	4.999	7.500
Reis	"	10.336	46.515	10.789	48,548	9.575	43.090	11.125	50.064	11.577	52.007
Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütze, insän-											
Fürtrag	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .

Gegenstand	Mengeneinheit	1877 Menge	1877 Ertrag in Gulden	1878 Menge	1878 Ertrag in Gulden	1879 Menge	1879 Ertrag in Gulden	1880 Menge	1880 Ertrag in Gulden	1881 Menge	1881 Ertrag in Gulden
Uebertrag	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
discher Sago, Heidemehl, Heidegrütze und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brot und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Lebzelten, Pfefferkuchen und Zwieback	Metercentner	748.715 [1]	536.655	792.924 [2]	566.453	831.461 [3]	595.392 [4]	757.024	542.963	629.212	468.133 [7]
Brotfrüchte, als: Weizen und Spelzkörner, türkischer Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Heidekorn	"	26.465	14.927	27.911	15.743	24.248	13.676	52.711	29.729	93.383 [8]	57.321
Hülsenfrüchte: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen	"	16.110	10.827	13.613	9.147	15.357	10.320	14.627	9.830	12.863	8.644
Hafer in Körnern	"	233.545	140.127	240.864	144.518	244.544	146.726	267.518	160.510	236.486	141.892
a) Heu ohne Unterschied, ebenso Mischling als Viehfutter	"	133.007	30.325	155.448	35.442	167.704	38.237	176.654	40.278	172.015	39.219
b) Stroh, Häckerling, Kleien, Riedstroh	"	151.946	34.643	163.241	37.218	186.465	42.515	144.811	33.016	145.311	33.131
Gemüse und Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Sparget, grüne Erbsen, Bohnen und Gurken	"	36.686	16.289	39.579	17.573	48.824	21.678	44.690	19.843	48.303	21.447
Frisches Obst, wozu auch alle genießbaren Beerenfrüchte (Erdbeeren, Himbeeren und dergl.) und frische Feigen gehören, Kastanien, Nüsse	"	142.563	95.802	196.145	131.809	193.430	129.985	168.907	113.506	168.129	112.984
Gedörrtes, getrocknetes und eingelegtes Obst, Salsen	"	7.062	9.492	7.212	9.694	6.929	9.313	8.106	10.894	6.832	9.182
a) Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Gänsefett, Stearin, Stearinsäure b) Kerzen aus Unschlitt und Permacet, auch Stearin- und Paraffinkerzen	"	33.086	148.887	28.531	128.391	33.228	149.527	31.153	140.211	27.966	125.847
Talg und Unschlitt, roh und geschmolzen, auch Elain, dann Knochen- und Klauenschmalz, Paraffinmasse, Erdwachs, Berg- und Naphthawachs, Glycerin	"	7.941	14.864	7.331	13.825	7.520	14.078	7.518	14.073	8.445	15.810
Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer, Speck und Knochenmark	"	9.754	29.263	12.186	36.556	9.037	27.113	11.203	33.610	5.411	16.231
Seife, gemeine, wohlriechende, Oelseife, Glycerinseife	"	1.489	8.665	1.525	8.875	1.697	9.879	1.962	11.422	2.077	12.090
Käse	"	11.790	39.757	9.774	32.959	10.696	36.068	11.406	38.460	9.194	31.001
Eier	100 Stück	553.108	69.692	639.287	80.550	631.968	79.628	574.434	72.378	721.679	90.932
Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabrikate	Metercentner	878	4.941	929	5.227	785	4.416	904	5.084	820	4.617
Hanf-, Lein- und Rübsamenöl	"	10.595	19.834	9.979	18.682	10.729	20.085	10.224	19.139	10.603	19.849
Andere dergleichen Brennöle, dann Oliven-, Mandel-, Mohnsamen- und gemeines Nußöl, Palm- und Cocosöl, Steinöl, Bergöl, Pittöl, Naphtha, Petroleum, Solaröl und andere zu Beleuchtungszwecken dienende Mineralöle, Benzin	"	48.197	180.451	48.880	183.006	49.404	184.969	49.946	186.998	56.215	210.468
Brennholz, hartes und weiches, Bürtelholz, Kien- und Wachholderholz	100 Kubikmeter	4.692	73.191 [4]	4.566	71.226 [5]	4.509	70.345 [6]	4.396	68.584[13]	445.549	69.505 [9]
Holzkohlen	Metercentner	17.954	2.585	22.892	3.297	30.197	4.349	39.994	5.759	23.477	3.380
Steinkohlen	"	3,571.550	154.291 [4]	3,928.221	169.699 [5]	4,408.378	190.433 [6]	4,402.235	190.176[13]	4,607.393	199.039[10]
Hanf-, Lein-, Rüb-, Sonnenblumen- und andere gewöhnliche zur Oelerzeugung dienende dergleichen Samen	"	2.097	1.988	2.825	2.678	1.469	1.393	2.643	2.506	1.937	1.836
Honig, geläuterter und ungeläuterter, sogenannte Bienenkeule	"	615	783	568	721	567	721	2.262	869	1.110	1.412
Thran und Fischschmalz	"	2.266	327	1.891	273	2.114	304	2.091	301	1.655	239
Zusammen	. . .	. . .	6,123.031	. . .	6,374.876	. . .	6,614.347	. . .	6,643.204	. . .	6,581.034

[1] Darunter 106.228 Mtr.-Ctr. Mehl aus der Wiener Dampfmühle.
[2] " 196.022 " " " " " " "
[3] " 193.782 " " " " " " "
[4] Für, über die Verzehrungssteuerlinien Wiens ausgeführtes Brennholz und Steinkohlen wurden . . . 134.558 fl.
für Bier . . . 8.179 "
[5] für, über die Verzehrungssteuerlinien Wiens ausgeführtes Brennholz und Steinkohlen wurden . . . 134.143 "
für Bier . . . 6.905 "
[6] für, über die Verzehrungssteuerlinien Wiens ausgeführtes Brennholz und Steinkohlen wurden . . . 118.895 "
für Bier . . .
rückvergütet, welche Beträge hier nicht in Abzug gebracht sind.

[7] Für die, über die Verzehrungssteuerlinien Wiens ausgeführten Mengen an Mehl und Kleien wurden . . . 43.239 fl.
rückgezahlt, welcher Betrag hier nicht in Abzug gebracht wurde.
[8] Darunter 77.289 Metercentner Getreide für die Wiener Dampfmühle.
[9] und [10] Für die über die Verzehrungssteuerlinien Wiens ausgeführten Mengen an Brennholz und Steinkohlen wurden . . . 7.606 "
[11] und für das ausgeführte Bier . . . 142.910 "
rückvergütet, welche Beträge hier nicht in Abzug gebracht sind. . . . 126.506 "
[12] Steuervergütung für die Ausfuhr von Bier . . . 9.120 "
[13] Steuervergütung für die Ausfuhr von Brennholz und Steinkohlen

Beilage E.

Uebersicht

der Verzehrungssteuerbeträge, die in den Jahren 1877, 1878, 1879, 1880 und 1881 von den innerhalb der geschlossenen Orte befindlichen Gewerben erhoben wurden.

		Wien	Linz	Prag	Brünn	Lemberg	Krakau	Triest	Graz	Laibach
Von Bier	1877	1,227.898	. . . .	364.206	92.850	99.213	63.487	. . . .	332.461	12.017
	1878	1,284.982	. . . .	398.684	125.994	111.403	60.950	. . . .	248.650	11.420
	1879	1,172.565	. . . .	387.806	115.550	114.405	63.198	. . . .	316.148	11.722
	1880	*) 1,162.789	. . . .	419.269	112.744	110.688	64.377	. . . .	274.401	9.708
	1881	1,285.881	. . . .	467.986	117.465	116.745	69.546	. . . .	313.882	11.138
Von gebrannten geistigen Flüssigkeiten	1877	209.139	. . . .	80.931	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	3.998	56
	1878	238.254	. . . .	54.474	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	3.665	44
	1879	219.502	. . . .	82.902	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	4.003	60
	1880	217.754	. . . .	120.453	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	4.126	53
	1881	213.062	. . . .	62,152	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	4.041	52
Von inländischem Zucker:										
a) aus Rüben	1877	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	1878	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	1879	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	1880	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
b) aus anderen Stoffen	1877	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	1878	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	1879	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	1880	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .

*) Für das über die Verzehrungssteuerlinien Wiens ausgeführte Bier wurden 126.506 fl. rückvergütet, welcher Betrag hier nicht in Abzug gebracht ist.

Beilage F.

Uebersicht

der in den Jahren 1879, 1880 und 1881 nach Lemberg eingeführten, der Linienverzehrungssteuer unterworfenen Gegenstände und der auf sie entfallenden Steuerbeträge.

	Benennung der steuerbaren Gegenstände		pro 1879						
			Versteuerte Quantitäten	Behobener Betrag					
				der staatlichen Thorsteuer sammt 20 Percent Zuschlag		des Gemeindezuschlages		Zusammen	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Rum, Arak	Liter	48.390	. . . .	. .	9.838	07½	9.838	07½
2, 3a	Branntwein bis 50°	"	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3b	Branntweingeist bis 75°	"	1.467	. . . .	.	269	99½	269	99½
3c	Spiritus über 75°	"	765.390	. . .	. .	167.272	98	167.272	98
4	Wein	"	475.004	18.145	18	15.205	11	33.350	29
5	Weinmost und Weinmaische	"	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
6	Obstmost	"	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7a	Meth gewöhnlicher	"	81	. . . .	92	3	77	4	69
7b	Methessenz	"	. . . . .	. . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7c	Meth ungegohren	Kilogr.	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
8a	Bier, Porter- und englisches	Liter	9.927	83	41	276	50	359	91
8b	Bier, anderes	"	1,278.797	10.740	92	12.787	97	23.528	89
9	Essig	"	121.045	683	90½	121	09½	805	. .
10	Schlachtvieh	Stück	11.047	55.676	88	6.959	61	62.636	49
11	Kälber	"	18.147	15.243	48	635	14½	15.878	62½
12	Schafe, Widder 2c.	"	1.389	444	48	20	83½	465	31½
13a	Lämmer bis 14 Kg.	"	307	64	47	13	81½	78	28½
13b	Kitze	"	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
14	Frischlinge von 5 bis 19½ Kg.	"	80	50	40	10	80	61	20
15	Schweine über 19½ Kg.	"	10.268	12.937	68	564	74	13.502	42
16	Frisches Fleisch ohne Unterschied	Kilogr.	625.316	11.724	50	4.939	15½	16.663	66
17	Truthühner, Gänse, Enten 2c.	Stück	171.560	11.151	40	2.573	39	13.724	80
18	Hähne, Hühner und Tauben	Paar	135.336	3.383	40	676	68	4.060	08
19	Hirsche	Stück	1	1	26	. . . .	52½	1	78½
20	Wildschweine, Damhirsche	"	29	27	55	11	45½	39	00½
21	Frischlinge, Rehe	"	312	99	84	42	12	141	96
22	Hasen	"	8.885	578	45½	265	62	844	07½
23	Ausgehacktes Wild	Kilogr.	230	5	18	2	18	7	36
24	Fasanen, Auerhühner 2c.	Stück	167	20	87½	9	18½	30	06
25a	Wildvögel größere	"	1.367	88	85½	41	01	129	86½
26b	Wildvögel kleinere	"	139	3	47½	1	39	4	86½
27	Drosseln, Krammetsvögel, Wachteln	Dutzend	2.772	69	30	27	72	97	02
28	Fische, edle Gattung	Kilogr.	141.721	3.181	59½	1.332	19	4.513	78½
29	Fische, gewöhnliche	"	190.703	1.420	73½	600	76½	2.021	52
30	Reis	"	104.132	2.337	76½	978	89	3.316	65½
31a	Mehl und Brod	"	11,442.540	42.943	38½	7.415	63½	50.359	02
31b	Brod, schwarzes	"	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
32	Brodfrüchte	"	4,652.210	13.436	34½	1.856	62½	15.292	97
33	Hafer in Körnern	"	1,868.560	5.599	69	753	48	6.353	17
34	Heu	"	3,191.961	3.830	36½	638	44½	4.468	81
35	Stroh	"	2,283.016	2.739	56	. . . .	. .	2.739	56
36	Gemüse	"	388.282	893	05½	155	36½	1.048	42
37	Frisches Obst	"	2,491.143	11.085	68	. . . .	. .	11.085	68
38	Getrocknetes Obst	"	243.914	2.195	23	243	91	2.439	14
39	Butter, Schmalz, frisch	"	494.740	11.106	93½	1.855	09	12.962	02½
40	Talg, Fette	"	63.624	1.192	97	. . . .	.	1.192	97
41	Schweinschmalz 2c.	"	115.451	1.731	76½	75	09	1.806	86
42	Seife, verschieden	"	19.038	514	05	. . . .	. .	514	05
43	Käse	"	331.320	5.615	93½	231	98½	5.847	92
44	Wachs	"	1.922	108	21½	30	14½	138	36
45	Hanföl	"	29.511	553	35½	. . . .	. .	553	35½
46	Brennöle und dergl.	"	691.591	12.967	34	691	63	13.658	97
47	Holz, hartes	1 Kubikm.	2.539	253	90	50	78	304	68
48	Holz weiches	"	36.870	2.212	20	553	05	2.765	25
49	Holzkohlen	100 Kilogr.	208.637	156	48½	41	75½	198	24
50	Steinkohlen	"	67,067.309	30·854	31	. . . .	. .	30.854	31
	Summe	. . . .	. . . . .	298.161	77½	240.075	67½	538.237	45

pro 1880							pro 1881						
Versteuerte Quantitäten	Behobener Betrag der staatlichen Thorsteuer sammt 20 Percent Zuschlag		des Gemeinde-zuschlages		Zusammen		Versteuerte Quantitäten	Behobener Betrag der staatlichen Thorsteuer sammt 20 Percent Zuschlag		des Gemeinde-zuschlages		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
52.035	. . .	. .	10.576	64	10.576	64	53.916	. . . .	. .	10.958	46	10.958	46
. . . . .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . .	. .
79	. . .	. .	13	53½	13	53½	20	. . .	. .	3	45	3	45
728.778	. . .	. .	159.241	06½	159.241	06½	748.542	. . . .	. .	163.562	02	163.562	02
489.024	18.680	72	15.550	96	34.231	68	497.605	19.008	50	15.823	85	34.832	35
. . . . .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
255	2	91½	. . .	. .	2	91½	. . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
774	8	68	35	92½	44	60½	435	4	87	20	20	25	07
. . . . .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
. . . . .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
12.971	109	. .	361	27½	470	27½	14.709	123	60	409	81	533	41
1,308.260	10.989	43	13.082	60	24.072	03	950.133	7.981	14½	9.501	33	17.482	47½
128.565	726	54	128	65	855	19	113.494	641	26	113	51	754	77
10.900	54.936	. .	6.867	. .	61.803	. .	13.755	69.325	20	8.665	65	77.990	85
20.696	17.383	80	724	32	18.108	12	17.096	14.360	64	598	36	14.959	. .
1.980	633	60	29	70	663	30	1.846	590	72	27	69	618	41
183	38	43	8	23½	46	66½	103	21	63	4	63½	26	26½
. . . . .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
64	40	32	8	64	48	96	92	57	96	12	42	70	38
8.732	11.002	32	480	26	11.482	58	9.102	11.468	52	500	61	11.969	13
708.422	13.283	05	5.598	20½	18.881	25½	694.679	13.025	23½	5.488	04½	18.513	28
157.128	10.213	32	2.356	92	12.570	24	146.569	9.526	98½	2.198	53½	11.725	52
106.247	2.656	17½	531	23½	3.187	41	107.742	2.693	55	538	71	3.232	26
2	2	52	1	05	3	57	7	8	82	3	67½	12	49½
22	20	90	8	69	29	59	17	16	15	6	71½	22	86½
269	86	08	36	31½	122	39½	270	86	40	36	45	122	85
6.314	410	41	189	42	599	83	6.419	417	23½	192	57	609	80½
137	3	09	1	31½	4	40½	227	5	10½	2	15½	7	26
90	11	25	4	95	16	20	60	7	50	3	30	10	80
1.109	72	08½	33	27	105	35½	1.072	69	68	32	16	101	84
45	1	12½	. . .	45	1	57½	142	3	55	1	42	4	97
2.241	56	02½	22	41	78	43½	1.317	32	92½	13	17	46	09½
133.186	2.290	16	1.252	37	4.242	53	135.789	3.048	46	1.276	45½	4.324	91½
207.900	1.548	08½	654	83	2.202	91½	216.649	1.614	06½	682	46½	2.296	53
117.484	2.637	56½	1.104	62	3.742	18½	125.622	2.820	23½	1.180	86½	4.001	10
12,300.044	45.530	52	7.890	07½	53.420	59½	11,240.787	42.087	33½	7.387	09½	49.474	43
. . . . .	. . .	. .	. . .	. .	. . .	. .	. . . . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
3,394.589	9.777	09½	1.351	62½	11.128	72	2,858.583	8.239	80	1.139	80½	9.379	60½
2,119.672	6.359	06	848	21½	7.207	27½	1,958.677	5.876	06	783	49½	6.659	55
3,128.384	3.754	15½	625	83½	4.379	99	3,016.723	3.626	08½	603	37½	4.223	46
2,272.592	2.727	23½	. . .	.	2.727	23½	2,270.281	2.724	38	. . . .	. .	2.724	38
409.042	940	85½	163	83½	1.104	69	374.076	860	36½	149	67½	1.010	04
1,210.302	5.386	08½	. . .	. .	5.386	08½	3,389.836	15.084	66½	. . . .	. .	15.084	66½
245.590	2.210	33	245	57	2.455	90	266.540	2.398	85	266	55	2.665	40
500.928	11.246	09	1.879	11	13.125	20	496.269	11.141	25½	1.861	04½	13.002	30
64.088	1.201	72½	. . .	. .	1.201	72½	51.983	974	69½	. . . .	. .	974	69½
169.094	2.537	40½	110	17	2.647	57½	175.039	2.625	58½	113	80½	2.739	39
20.011	540	41	. . .	. .	540	41	19.399	523	79	. .	. .	523	79
358.062	6.069	57	250	93	6.320	50	350.007	5.932	63½	245	04½	6.177	68
3.300	186	36	51	75½	238	11½	3.068	172	74	48	04	220	78
32.004	600	12½	. . .	. .	600	12½	24.396	457	44½	. . . .	. .	457	44½
778.358	14.594	29	778	58½	15.372	87½	844.122	15.827	30½	844	15	16.671	45½
3.754	375	40	75	08	450	48	2.352	235	20	47	04	282	24
36.349	2.180	99	545	24	2.726	23	34.255	2.055	30	513	82½	2.569	12½
231.947	173	99	46	41	220	40	240.041	180	05	48	02	228	07
69,121.818	31.797	15½	. . .	. .	31.797	15½	67,920.770	31.242	67½	. . . .	. .	31.242	67½
. . . . .	296.732	44	233.767	29	530.499	73	. . . . .	309.220	15½	235.906	19½	545.126	35

Beilage G.

Nachweisung

der im Jahre 1878 über die Steuerlinie nach Prag eingeführten thorsteuerpflichtigen Gegenstände sammt Beträgen.

Gegenstand	Anzahl	Von der Einheit			Verzehrungssteuer sammt 20 Percent Zuschlag		Gemeindezuschlag		Zusammen	
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bier	218.442·18½	Hektoliter	1	58	183.491	43	161.647	21	345.138	64
Spiritus, Branntwein, Rum	98.231·08½	„	.	. . .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	.
Spiritus, Branntwein, Rum in Graden	79.972·23	Grade	.	1·4	. . . .	. .	111.961	12	111.961	12
Verschiedene geistige Getränke	709·27½	Hektoliter	1	13	. . . .	. .	801	48	801	48
Wein	9.614·47	„	4	61·1	36.688	82	7.643	50½	44.332	32½
Weinmost	80·85	„	3	7·4	205	68	42	85½	248	53½
Obstmost	0·28	„	1	37·5	. . . .	32	. . . .	7	. . . .	39
Meth	0·39	„	1	35·4	. . . .	44	. . . .	9	. . . .	53
Essig	1.605·44	„	.	68.7	905	47	197	47	1.102	94
Hornvieh	16.939	Stück	6	9	85.372	56	17.785	95	103.158	51
Kälber unter 1 Jahr	36.655	„	1	1·5	30.790	20	6.414	62½	37.204	82½
Schafe	38.077	„	.	38·8	12.108	49	2.665	39	14.773	88
Lämmer 2c.	18.971½	„	.	25·5	3.984	03	853	72	4.837	75
Frischlinge	550	„	.	76·5	346	50	74	25	420	75
Schweine über 1 Jahr	13.190¾	„	1	52·5	16.620	5	3.495	50	20.115	55
Fleisch	71.304·53½	Mtr. Ctr.	2	26·4	133.482	9	27.951	38	161.433	47
Gänse 2c.	475.637	Stück	.	8·1	31.392	4	7.134	56	38.526	60
Hühner	289.278½	Pr.	.	2·9	6.942	68	1.446	39	8.389	7
Hirsche	253	Stück	1	52·5	318	78	67	5	385	83
Wildschweine	361	„	1	14·8	342	23	72	20	414	43
Rehe	1.562½	„	.	38·8	496	88	109	38	606	26
Hasen	71.570	„	.	8·1	4.723	62	1.073	55	5.797	17
Wildfleisch	35·30½	Mtr. Ctr.	2	71·5	79	22	16	70	95	92
Fasanen	9.874	Stück	.	15·6	1.244	12½	296	22	1.540	34½
Rebhühner	49.618	„	.	8·1	3.274	79	744	27	4.019	6
Rohrhühner	61	„	.	2·9	1	46	. . . .	31	1	77
Kleine Vögel	2.367½	Dutzend	.	2·9	56	81	11	84	68	65
Edle Fische	2.630·84½	Mtr. Ctr.	2	71·7	5.903	60	1.244	39	7.147	99
Fische	1.257·78½	„	.	90·9	935	79	201	25	1.137	4
Fürtrag	. . . . .	. . . . .	.	. . .	559.708	10½	353.952	72½	913.660	83

Gegenstand	Anzahl	Von der Einheit			Verzehrungssteuer sammt 20 Percent Zuschlag		Gemeindezuschlag		Zusammen.	
					fl.	kr.	kr.	fl.	fl.	kr.
Uebertrag .	. . . . .	. . . . .	.	. . .	559.708	10½	353.952	72½	913.660	83
Reis	4.430·88	Mtr. Ctr.	2	71·7	9.942	89	2.095	81	12.038	70
Mehl	82.311·27½	„	.	45·2	30.619	80	6.584	90	37.204	70
Gries	281·71	„	.	45·2	104	80	22	54	127	34
Gerollte Gerste	3.025·27	„	.	45·2	1.125	40	242	02	1.367	42
Hafergrütze	21·66	„	.	45·2	8	6	1	73	9	79
Brod	12.450·01	„	.	45 2	4.631	40	996	. .	5.627	40
Türkischer Weizen . . .	1.864·71½	„	.	35	537	4	115	61	652	65
Weizen	347.351·16	„	.	35	100.037	14	21.535	77	121.572	91
Korn	117.086·43	„	.	35	33.720	89	7.259	36	40.980	25
Hafer	44.841·99	„	.	36·2	13.452	60	2.780	20	16.232	80
Kleie	652·92	„	.	14·6	78	35	16	98	95	33
Heu	61.598·52	„	.	14·6	7.391	82	1.601	56	8.993	38
Stroh	24.037·42	„	.	14·6	2.884	49	624	97	3.509	46
Gemüse	10.201·48	„	.	28·1	2.325	94	540	68	2.866	62
Frisches Obst	72.213·72	„	.	54·2	32·062	89	7.076	95	39.139	84
Gedörrtes Obst	3 160·53	„	1	8·7	2.844	48	591	02	3.435	50
Butter	9.746·16½	„	2	71·7	21.870	39	4.609	94	26.480	33
Schweinfett	2.724·21	„	1	81·2	4·086	32	849	96	4.936	28
Seife	1.097·98	„	3	26·2	2·964	56	617	07	3.581	63
Käse	4.208·05¾	„	2	4·9	7.120	3	1.502	28	8.622	31
Eier	27.475·953	100 Stück	.	8·1	18·134	13	4.121	39	22.255	52
Talg	1.305·41¾	Mtr. Ctr.	2	34·5	2.443	73	617	46	3.061	19
Talgkerzen	1.359·95	„	2	71·7	3.051	73	643	26	3.694	99
Wachs	184·27½	„	6	80·6	1·037	10	217	8	1.254	18
Oel	14.287·20½	„	2	26·4	26.745	65	5.600	58	32.346	23
Holz, hartes	14·024	Kubik-Mtr.	.	11·5	1.346	36	266	46	1.612	82
Holz, weiches	148·089¾	„	.	7·3	8.885	39	1.925	16	10.810	55
Holzkohle	4.248·46	Mtr. Ctr.	.	8·9	305	89	72	22	378	11
Steinkohle	1,278.555·24	„	.	5·22	55.233	59	11.507	. .	66.740	59
Summe .	. . . . .	. . . . .	.	. . .	954.700	96½	438.588	68½	1,393.289	65

Beilage H.

Uebersicht

über die zum Consum in die Stadt Brünn eingeführten Gegenstände und der hiefür entrichteten Verzehrungssteuer- sammt Gemeindezuschlagsgebühren für das Jahr 1881.

Post-Nummer	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Hektoliter	Liter	Stücke	Tonnen	Kilogramm	Dutzend	Kubikmeter	Verzehrungssteuer fl.	Verzehrungssteuer kr.
1	Rum, Arak, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur und alle versüßten geistigen Getränke . .	662	47·5	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .
2	Branntweingeist	8.238	95·1	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .
	Anmerkung. In Bezug auf die Einfuhr nach Wien gehören hieher auch Weingeistfirnisse, Tischlerpolitur, riechende Geister, Tincturen, Essenzen und überhaupt alle mit Ingredienzien versetzte Flüssigkeiten, in denen Branntweingeist als Hauptbestandtheil erscheint.									
3	Branntwein	71	99·5	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .
	Anmerkung. Für die unter Postnummern 1, 2, 3 genannten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist bei deren Einfuhr nach Wien keine Verzehrungssteuer und lediglich der städtische Zuschlag, bei deren Erzeugung daselbst aber die Verzehrungssteuer nach den hierüber erlassenen besonderen Vorschriften zu entrichten.									
4	Wein	14.392	81	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	45.758	76·5
5	Weinmost und Weinmaische . .	1.164	99·5	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.496	29·5
6	Obstmost	18	20	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	17	54·5
7	Meth	. . .	. .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .
8	Bier bei der Einfuhr	54.845	44·9	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	38.396	97
	Bei der Erzeugung des Bieres ist die Verzehrungssteuer nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu entrichten.									
9	Essig	1.689	74·6	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	796	73·5
10	Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr	. . .	. .	9.579	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	40.231	80
11	Kälber bis zum Alter eines Jahres	. . .	. .	22.073½	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	15.451	85
12	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpse . . .	. . .	. .	4.496	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.191	45
13a	Lämmer bis 14 Kilogramm, Spanferkel	. . .	. .	2.404	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	420	69·5
13b	Kitze	. . .	. .	12.042	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.107	58

Post-Nummer	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Hektoliter	Liter	Stücke	Tonnen	Kilogramm	Dutzend	Kubikmeter	Verzehrungssteuer fl.	Verzehrungssteuer kr.
14	Frischlinge, das heißt Schweine von 5 bis 19½ Kilogramm			924½					486	39·5
15	Schweine über 19½ Kilogramm ohne Unterschied			20.538					21.564	93
16	a) Frisches Rindfleisch und Conservefleisch									
	b) Frisches Fleisch, alles andere ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch (Salami und andere Würste)				1.383	167			21.752	90
	Anmerkung. Von Thieren, welchen nur einzelne Theile, wie der Kopf oder die Füße abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Stück Vieh bemessenen Tarifsatze zu entrichten.									
17	Zahmes Geflügel: Truthühner, Gänse, Enten, Kapaune u. dgl.			96.066					5.283	63
18	Hühner und Tauben			322.846					3.228	46
19	Wildpret: Hirsche			64					67	20
20	Wildschweine von 17 Kilogramm und darüber, dann Damhirsche			31					24	39
21	Frischlinge, Rehe, Gemsen			1.081					288	73
22	Hasen			28.079					1.544	34·5
23	Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild				1	101			21	07
24	Federwild: Fasanen, Auerhühner, Birkhühner			1.463					153	61·5
25	a) Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Wildgänse, Trappen, Wildenten (mit Ausnahme der Duckenten) und Waldschnepfen b) Rebhühner und Wildtauben			7.304					401	72
26	Rohrhühner, Duckenten, Moos-, auch Heide- und Wiesenschnepfen			20						40
27	Drosseln, Krammetsvögel, Wachteln und Lerchen und alle anderen kleinen Vögel zum Genusse						61 10/12		1	32
28	Fische und Schalthiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen, Seen und Teichen, frisch, eingesalzen, geräuchert, und marinirt, dann Fischrogen, in Oel eingelegte Sardinen und Sardellen				61	430·5			1.249	47

Post-Nummer	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Hektoliter	Liter	Stücke	Tonnen	Kilogramm	Dutzend	Kubikmeter	Verzehrungssteuer fl.	Verzehrungssteuer kr.
29a	Weißfische, Krebse, Schnecken, Frösche, Austern	...	...	...	7	878	...	...	50	87
29b	Gemeine Meerfische, als: Calamari, Cospettoni, Rase, Sgomberi, Sippe, Tonine, Stockfische, Flachfische Klippfische, Rothscharren oder Rundfische, Schalen oder Butten, Häringe, Picklinge und Sprotten, Sardellen, ferner Meerspinnen, Meerkrebse	...	...	...	23	577·5	...	...	146	94·5
30	Reis	...	...	...	155	978	...	...	2.919	86·5
31a	Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Gries, Heidemehl,	...	...	...	6.667	46½	...	...	20.690	97
31b	Gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütze, inländischer Sago, Heidegrütze und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder (Brot) und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Lebzelten, Pfefferkuchen und Zwieback	...	...	...	1.588	724	...	...	4.961	31·5
32a	Brodfrüchte, als: Weizen, und Spelzkörner, Roggen, Halbfruchtin Körnern	...	...	...	...	...	...	...	...	...
32b	Türkischer Weizen, Heidekorn	...	...	...	421	303	...	...	1.019	60·5
	Anmerkung. Die Brotfrüchte, mit Ausnahme des türkischen Weizens, unterliegen der Versteuerung nicht schon bei der Einfuhr nach Wien, sondern erst bei der Einbringung in die städtischen Mühlen nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.									
33	Hafer in Körnern	...	...	...	2.711	109	...	...	6.815	61
34	a) Heu ohne Unterschied, ebenso Mischling als Viehfutter	...	...	...	3.425	138	...	...	3.436	08
	b) Stroh, Häckerling, Kleien, Riedstroh	...	...	...	2.813	82	...	...	2.870	46
	Anmerkung. Getreide in Halmen ist wie Stroh zu behandeln.									
35	Gemüse und Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen und Gurken	...	...	...	823	979	...	...	1.624	84·5
36	Frisches Obst, wozu auch alle genießbaren Beerenfrüchte (Erdbeeren, Himbeeren u. dgl.) und frische Feigen gehören, Kastanien, Nüsse	...	...	...	3.632	42	...	...	13.746	84·5
37	Gedörrtes, getrocknetes und eingelegtes Obst, Salsen	...	...	...	143	373	...	...	1.081	76

Post-Nummer	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Hektoliter	Liter	Stücke	Tonnen	Kilogramm	Dutzend	Kubikmeter	Verzehrungssteuer fl.	Verzehrungssteuer kr.
38a	Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Gänsefette	. . .	. .	. . . . .	367	603·5	. . .	. . . .	6.932	37·5
38b	Stearin und Stearinsäure, Kerzen aus Unschlitt und Spermacet, auch Stearinkerzen und Paraffinkerzen	. . .	. .	. . . . .	55	670·5	. . .	. . . .	1.043	20
39	Talg und Unschlitt, roh und geschmolzen, auch Elain, dann Knochen und Klauenschmalz, Leimfett (Beinfett), Paraffinmasse, Erdwachs, Berg- und Naphthawachs, Glycerin	. . .	. .	. . . . .	630	745·5	. . .	. . . .	9.858	65·5
40	Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer, Speck und Knochenmark	. . .	. .	. . . . .	112	760	. .	. . . .	1.262	27·5
41	Seife, gemeine, wohlriechende, Oelseife, Glycerinseife	. . .	. .	. . . . .	188	661	. . .	. . . .	4.236	78
42	Käse	. . .	. .	. . . . .	135	497	. . .	. . . .	1.913	49
43	Eier	. . .	. .	10,408.518	. . .	. . .	. . .	. . . .	5.592	08·5
44	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabrikate	. . .	. .	. . . . .	3	874	. . .	. . . .	183	05
45	Hanf-, Lein- und Rübsamenöl	. . .	. .	. . . . .	34	883	. . .	. . . .	545	22·5
46	Andere dergleichen Brennöle, dann Oliven-, Mandel-, Mohnsamen- und gemeines Nußöl, Palm- und Cocosöl, Steinöl, Bergöl, Pittöl, Naphtha, Petroleum, Solaröl und andere zu Beleuchtungszwecken dienende Mineralöle, Benzin	. . .	. .	. . . . .	1.167	968·8	. . .	. . .	18.298	59·5
47	Brennholz, hartes, Kien- und Wachholderholz	. . .	. .	. . . . .	. . . .	. . .	. . .	17.065·1	1.367	87·5
48	Weiches Brennholz und Bürtelholz	. . .	. .	. . . . .	. . . .	. . .	. . .	42.523·5	2.125	50·5
49	Holzkohlen	. . .	. .	. . . . .	548	647	. . .	. . . .	330	09·5
50	Steinkohlen, Braunkohlen, Coaks	. . .	. .	. . . . .	115.703	963	. . .	. . . .	41.642	84
								Zusammen	357.477	37·5
								Der Gemeindezuschlag beträgt	146.463	42
								Der 20percentige Zuschlag beträgt	72.057	85·5
								Gesammter Verzehrungssteuerbetrag	**429.535**	**23**

Beilage J.

Resultate

der Triester Thorsteuer und des Ausstoßdazes daselbst im Jahre 1879.

Im Jahre 1879 betrug die gesammte Einnahme für Staat und Commune der Verzehrungssteuer für Triest und das Territorium:

für die Einfuhr von Wein	560.844 fl. 20 kr.
für den Consum von Bier	349.104 „ 25 „
für den Ausstoß von Wein	770.085 „ 01 „
für den Ausstoß anderer geistiger Getränke	133.635 „ 56 „
für den Consum von Fleisch	272.639 „ 46 „
Zusammen also	2,086.308 fl. 48 kr.

Die Erhebungskosten betrugen	254.080 fl. 45 kr.	
Die Restitutionen betrugen	12.056 „ 14 „	
Demgemäß ist von der Gesammteinnahme abzuziehen		266.136 fl. 59 kr.
Die Gesammtnettoeinnahme beträgt daher		1,820.171 fl. 89 kr.

Beilage K.

Uebersicht

der Percentantheile, welche im Jahre 1879 und 1880 auf die einzelnen Tarifposten der Wiener Liniensteuer entfallen sind.

Post-Nummer	Gegenstand	Vom Gesammtbetrage der Linienverzehrungssteuer für Wien entfielen auf die einzelnen Artikel in Percent im Jahre	
		1879	1880
1	Wein	20·18	20·33
2	Weinmost und Weinmaische	0·89	0·50
3	Obstmost	0·003	0·007
4	Meth	0·00036	. . . . .
5	Bier bei der Einfuhr	18·57	19·27
6	Essig	0·098	0·10
7	Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr	12·70	12·56
8	Kälber bis zum Alter eines Jahres	3·49	3.75
	" " " " " " bei der Einfuhr aus Tirol nach Wien	. . . . .	. . . . .
9	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpse	0·28	0·28
10	Lämmer, Kitze und Spanferkel	0·205	0·21
11	Frischlinge	0·14	0·18
12	Schweine	5·719	5.54
	a) Frisches Rindfleisch	5·879	6·02
	b) Frisches Fleisch, alles andere ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste	1·79	2·16
13	Zahmes Geflügel: Truthähne, Gänse, Enten, Kapaune und dergleichen	0·828	0·84
14	Hühner und Tauben	0·409	0·36
15	Wildpret: Hirsche	0·047	0·03
16	Wildschweine dann Damhirsche	0·020	0·02
17	Frischlinge, Rehe, Gemsen	0·073	0·05
18	Hasen	0·17	0·17
19	Ausgehacktes Roth- und Schwarzwild	0·010	0·009
20	Federwild: Fasanen, Auerhühner, Birkhühner	0·062	0·04
	a) Hasel-, Schnee- und Steinhühner, Wildgänse, Trappen, Wildenten (mit Ausnahme der Duckenten) und Waldschnepfen	0·023	0·009
	b) Rebhühner und Wildtauben	0·038	0·03
	Rohrhühner, Duckenten, Moos-, auch Haide- und Wiesenschnepfen	0·0009	0·002
21	Drosseln, Krammetsvögel, Wachteln, Lerchen und alle anderen kleinen Vögel zum Genusse	0·0016	0·001
22	Fische und Schalthiere, die nicht besonders genannt sind, aus dem Meere, aus Flüssen, Bächen, Seen und Teichen, frisch, eingesalzen, geräuchert und marinirt, dann Fischrogen, Sardellen und Sardinen in Oel eingelegt	0·34	0·33
23	Weißfische, gemeine Meerfische, als: Calamari, Cospettoni, Rase, Sgomberi, Sippe, Tonine, Stockfische, Flachfische, Klippfische, Rothscheeren oder Rundfische, Schallen oder Butten,		

Post-Nummer	Gegenstand	Vom Gesammtbetrage der Linienverzehrungssteuer für Wien entfielen auf die einzelnen Artikel in Percent im Jahre 1879	1880
	Häringe, Picklinge, und Sprotten, Sardellen, ferner Krebse, Schnecken, Frösche, Austern, Meerspinnen, Meerkrebse	0·11	0·11
24	Reis	0·65	0·75
25	Mehl aus Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütze, inländischen Sago, Heidemehl, Heidegrütze und derlei Graupen, Hirsebrei, Stärke, Kraftmehl und Haarpuder, Brod und überhaupt jede Bäckerwaare, ferner Backwerk, Lebzelten, Pfefferkuchen und Zwieback	9·002	8·17
26	Brodfrüchte, als: Weizen und Spelzkörner, türkischer Weizen, Roggen, Halbfrucht in Körnern, Heidekorn	0·206	0·45
27	Hülsenfrüchte: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen	0·156	0·15
28	Hafer in Körnern	2·218	2·42
	a) Heu ohne Unterschied, ebenso Mischling als Viehfutter	0·578	0·61
	b) Stroh, Häckerling, Kleien, Riedstroh	0·64	0·50
29	Gemüse und Küchenwaaren, als: Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Bohnen und Gurken	0·327	0·30
30	Frisches Obst, wozu auch alle genießbaren Beerenfrüchte (Erdbeeren, Himbeeren und dergl.) und frische Feigen gehören, Kastanien, Nüsse	1·965	1·71
31	Gedörrtes, getrocknetes und eingelegtes Obst, Salsen	0·14	0·16
32	a) Butter, frische und gesalzene, Schmalz, Gänsefett, Stearin und Stearinsäure	2·26	2·11
33	b) Kerzen aus Unschlitt und Spermacet, auch Stearin- und Paraffinkerzen		
34	Talg und Unschlitt, roh und geschmolzen, auch Elain, dann Knochen- und Klauenschmalz, Paraffinmasse, Erdwachs, Berg- und Naphthawachs, Glycerin	0·212	0·21
35	Schweinfett und Schweinschmalz, Schmeer, Speck und Knochenmark	0·409	0·51
36	Seife, gemeine, wohlriechende, Oelseife, Glycerinseife	0·149	0·17
37	Käse	0·545	0·58
38	Eier	1·203	1·09
39	Wachs, gebleichtes und ungebleichtes, Wachskerzen und andere Wachsfabricate	0·066	0·08
40	Hanf-, Lein- und Rübsamenöl	0·303	0·29
41	Andere dergleichen Brennöle, dann Oliven-, Mandel-, Mohnsamen- und gemeines Nußöl, Palm- und Cocosöl, Steinöl, Bergöl, Pittöl, Naphtha, Petroleum, Solaröl und andere zu Beleuchtungszwecken dienende Mineralöle, Benzin	2·796	2·81
42	Brennholz, hartes und weiches, Bürtelholz, Kien- und Wachholderholz	1·063	1·03
43	Holzkohlen	0·065	0·09
44	Steinkohlen	2·879	2·86
45	Hanf-, Lein-, Rüb-, Sonnenblumen- und andere gewöhnliche zur Oelerzeugung dienende dergleichen Samen	0·021	0·04
46	Honig, geläuterter und ungeläuterter, sogenannte Bienenkeule	0·01	0·01
47	Thran und Fischschmalz	0·004	0·005

Beilage L.

Uebersicht

der Verzehrungssteueraversa und Pachtschillinge der geschlossenen Orte außer Wien in den Jahren 1877, 1878, 1879, 1880, 1881.

	Für die Jahre				
	1877	1878	1879	1880	1881
Triest Aversum	843.865	854.072	859.586	859.999	860.000
Pachtschillinge: Linz	167.882	173.072	168.691	168.926	168.821
Pachtschillinge: Prag	879.560	917.910	907.910	907.910	945.574
Pachtschillinge: Brünn	360.000	365.000	365.000	365.000	365.000
Pachtschillinge: Lemberg	347.142	349.855	345.501	347.656	341.188
Pachtschillinge: Krakau	196.000	196.000	210.000	210.000	210.000
Pachtschillinge: Graz	509.847	530.439	531.530	530.575	549.257
Pachtschillinge: Laibach	140.000	150.774	151.754	149.454	139.349

Beilage M.

Bevölkerungszahl

der geschlossenen Orte Oesterreichs nach der letzten Volkszählung.

Wien	726.105*
Linz	41.687
Prag	162.323
Brünn	82.660
Lemberg	109.746
Krakau	66.095
Graz	97.791
Laibach	26.284
Triest	74.544

*) Theile von Wien, wie z. B. der X. Bezirk, liegen außerhalb der Verzehrungssteuerlinie.

Beilage N.

Vergleich

der Verzehrungssteuersätze für Wien und die anderen geschlossenen Orte mit jenen des flachen Landes bezüglich der auf dem flachen Lande der Verzehrungssteuer unterliegenden Artikel.

Postnummer	Gegenstand	Maßstab der Belegung	Staatsgebühr für das flache Land für Orte von über 20.000 Einwohnern fl.	kr.	von 10—20.000 Einwohnern fl.	kr.	von unter 10.000 Einwohnern fl.	kr.	Staatsgebühr für Wien inclusive 20% Zuschlag fl.	kr.	Staatsgebühr für andere geschlossene Orte inclusive 20% Zuschlag fl.	kr.
1	Wein im Allgemeinen [1]	1 Hektoliter	2	97	2	97	2	97	5	8·8	3	81·6
2	Weinmost und Weinmaische [2]	„	.	.	.	.	.	.	3	39·6	2	54·4
3	Obstmost [3]	„	.	74	.	74	.	74	1	52·4	1	14
4	Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr	per Stück	5	4	3	78	2	52	9	45	5	4
5	Kälber bis zum Alter eines Jahres	„	.	84	.	63	.	42	1	68	.	84
6	Schafe, Widder, Ziegen, Hammel und Schöpse	„	.	32	.	25	.	17	.	63	.	31·8
7	Lämmer bis 14 Kilogramm, Kitze, Spanferkel [4]	„	.	21	.	17	.	11	.	42	.	20·8
8	Frischlinge, das ist Schweine von 5—19½ Kilogramm	„	.	63	.	42	.	32	1	26	.	63
9	Schweine über 19½ Kilogramm ohne Unterschied	„	1	26	.	95	.	63	2	52	1	26
10	a) Frisches Rindfleisch und Conservefleisch	100 Kilogr.	1	87	1	50	.	94	3	30	1	87·2
	b) Frisches Fleisch, alles Andere ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und eingepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste [5]	„							5	89·2		

[1]) Ausnahmsweise: A) in Steiermark:
in den durch erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringer Qualität erzeugt wird, für einen Hektoliter 2 fl. 23 kr.
B) in Krain und Kärnten:
in den durch bisher erlassene Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo Wein von geringer Qualität erzeugt wird, nämlich im Adelsberger- und Neustadler Kreise, dagegen im Klagenfurter Kreise, zu Gunsten jener Weinproducenten, die ausschließend ihr eigenes dortiges Erzeugniß in ihrem Bezirke, und zwar unvermischt zum Kleinverschleiße bringen, für einen Hektoliter 2 fl. 23 kr.
C) Im Küstenlande:
in den durch die bisher erflossenen Kundmachungen bezeichneten Bezirken und Gemeinden, wo der Wein der geringsten Qualität erzeugt wird, für einen Hektoliter 2 fl. 23 kr.
in den durch jene Kundmachungen bezeichneten Bezirken von Görz, Gradiska, Istrien und den Quarnerischen Inseln, wo der Wein verhältnißmäßig im Preise geringer ist, als in den übrigen Bezirken dieser Landestheile, für einen Hektoliter 1 fl. 86 kr.
Zentawein für einen Hektoliter 74 kr.
D) In Tirol und Vorarlberg:
in Gemäßheit der bis zum Jahre 1848 bestandenen Kundmachungen in den weinerzeugenden Landestheilen bei dem Buschenschanke der Weinerzeuger für einen Hektoliter 1 fl. 86 kr. — Für den Landwein in Vorarlberg für einen Hektoliter 1 fl. 6 kr.

[2]) Unterliegt auf dem flachen Lande der Gebühr von drei Viertheilen des für Wein geltenden Steuersatzes.

[3]) In Oesterreich ob der Enns und Salzburg für einen Hektoliter 59 kr. — In Tirol und Vorarlberg für einen Hektoliter 42 kr.

[4]) Für Kitze in Tirol, Vorarlberg, Krakau, Galizien und der Bukowina bloß vom Stück für die I. Classe 9 k.
„ „ II. „ 7 „
„ „ III. „ 4 „

[5]) Von Thieren, welchen nur einzelne Theile, wie der Kopf oder die Füße, abgenommen sind, ist die Steuergebühr nach dem für das ganze Stück Vieh bemessenen Tarifsatze zu entrichten.

Inhaltsanzeige.

Seite

Die dem Steuerausschusse überwiesenen Anträge und Petitionen 1

A. Die Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande, Stand der gegenwärtigen Gesetzgebung und Reformvorschläge 2
B. Die Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten 10
I. Der gegenwärtige Stand der österreichischen Gesetzgebung 11
II. Die Gesetzgebung anderer Staaten 14
III. Kritik der gegenwärtigen Gesetzgebung und Reformvorschläge 14

C. Statistische Zusammenstellungen:
a) Uebersicht der Tarifsätze der Linienverzehrungssteuer, dann der Gemeindezuschläge für Wien und die anderen geschlossenen Orte 29
b) Tarif der municipalen Verzehrungssteuer auf Getränke und Fleisch in der Stadt und dem Territorium von Triest 31
c) Uebersicht des Verhältnisses der staatlichen Tarifsätze in anderen geschlossenen Orten zu jenen in Wien . . . 34
d) Uebersicht der in den Jahren 1877, 1878, 1879, 1880 und 1881 nach Wien eingeführten verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände, sowie des Betrages der auf dieselben entfallenden Verzehrungssteuer 37
e) Uebersicht der Verzehrungssteuerbeträge, die in den Jahren 1877, 1878, 1879, 1880 und 1881 von den innerhalb der geschlossenen Orte befindlichen Gewerben erhoben wurden 39
f) Uebersicht der in den Jahren 1879, 1880, 1881 nach Lemberg eingeführten, der Linienverzehrungssteuer unterworfenen Gegenstände und der auf sie entfallenden Steuerbeträge 41
g) Nachweisung der im Jahre 1878 über die Steuerlinie nach Prag eingeführten thorsteuerpflichtigen Gegenstände sammt Beträgen 44
h) Uebersicht über die zum Consum in die Stadt Brünn eingeführten Gegenstände und der hiefür entrichteten Verzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlagsgebühren für das Jahr 1881 46
i) Resultate der Triester Thorsteuer und des Ausstoßdazes daselbst im Jahre 1879 50
k) Uebersicht der Percentantheile, welche im Jahre 1879 und 1880 auf die einzelnen Tarifposten der Wiener Liniensteuer entfallen sind 51
l) Uebersicht der Verzehrungssteueraversa und Pachtschillinge der geschlossenen Orte außer Wien in den Jahren 1877, 1878, 1879, 1880 und 1881 53
m) Bevölkerungszahl der geschlossenen Orte Oesterreichs nach der letzten Volkszählung 54
n) Vergleich der Verzehrungssteuersätze in Wien und den anderen geschlossenen Orten mit jenen des flachen Landes bezüglich der auf dem flachen Lande der Verzehrungssteuer unterliegenden Artikel 55

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten v. Pacher und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, daß unter den wirthschaftlichen Uebelständen, welche das Gedeihen des ehrlichen Gewerbes erschweren, die Irreführung des consumirenden Publicums durch planmäßig betriebene Fälschungen der Quantität vieler Gattungen von Gewerbserzeugnissen, namentlich solcher, welche in geschlossenen Packstücken von herkömmlichem Umfange in Handel kommen, eine größere Ausdehnung und eine gesteigerte Bedeutung für das wirthschaftliche Leben der weitesten Kreise von Producenten und Consumenten gewonnen hat;

in fernerer Erwägung, daß sich diese unredlichen Vorgänge namentlich dadurch der strafgerichtlichen Verfolgung entziehen, daß die Verkürzung des Publicums zwar in einer häufigen Wiederkehr von Fällen, aber meistens in minimalen Quantitäten erfolgt, während die Hilfeleistung zum Betruge durch irreführende Verpackung gewerbsmäßig und im Großen betrieben wird und die Spur vom Erzeuger durch den Zwischenhändler zum Kleinhändler sich leicht verwischen läßt;

in weiterer Erwägung, daß Specialgesetze sowohl zum Schutze des consumirenden Publicums als der ehrlichen Producenten diesbezüglich bis heute gänzlich mangeln;

und in endlicher Erwägung, daß bei der Gemeinsamkeit des Handelsgebietes von Oesterreich und Ungarn, und bei dem Umstande, daß das letztere Land ein Hauptabsatzgebiet solcher betrüglich verpackten Gewerbserzeugnisse bildet, eine wirksame gesetzliche Abhilfe jener Uebel nur im Einvernehmen mit der ungarischen Gesetzgebung zu erzielen ist, sei

a) ein Specialgesetz zu erlassen, dahingehend, daß alle Waaren, welche in geschlossenen Packstücken in Handel kommen, dergestalt, daß beim gewöhnlichen Kaufe die Menge ihres Inhalt weder nachgezählt, noch nachgewogen, noch nachgemessen wird, auf ihrer Verpackung die Angabe ihrer Menge in deutlich ersichtlicher Weise zu tragen haben und daß der Verkäufer für die richtige Inhaltsangabe unter Regreß gegen seinen Lieferanten haftbar ist;

b) seien für Erzeugnisse der Textilindustrie, welche in Strähnen in Handel kommen, und an denen daher eine Mengenangabe praktisch undurchführbar ist, den Marktbedürfnissen der einzelnen Waarengattungen entsprechende, gesetzliche Strähnlängen zu bestimmen;

c) sei dem Strafgesetze eine Bestimmung einzuverleiben, dahingehend, daß eine vom Producenten oder dem Zwischenhändler ins Werk gesetzte Verpackungsart von Gewerbserzeugnissen, welche nach ihrer Anlage und Durchführung dem Zwecke zu dienen bestimmt ist, einer Irreführung des kaufenden Publicums bezüglich der enthaltenen Menge und einem Betruge desselben durch den letzten Verkäufer Vorschub zu leisten, entsprechend den Strafbestimmungen für Betrug verfolgt werde;

d) sei die hohe Regierung aufzufordern, im Sinne des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses mit der königlich ungarischen Regierung das Einvernehmen zu pflegen, damit letztere den Anträgen a) und b) entsprechende Gesetzesvorlagen auch in den ungarischen Vertretungskörpern einbringe.

In formeller Hinsicht wolle das hohe Haus beschließen, diesen Antrag dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wien, 14. December 1882.

Tausche.	Chlumecky.	F. Sigmund.	Pacher.
Mauthner.	Kutschera.	Dr. Hallwich.	Wildauer.
Jaques.	Dr. Josef Kopp.	Obentraut.	Dr. Menger.
Beer.	Carneri.	H. Klinkosch.	Dr. Franz v. Stourzh.
Auspitz.	E. Plener.	Wagner.	Matscheko.
Eduard Sueß.	Meißler.	Beeß.	Altgraf Hugo v. Salm.
A. Skene.	Pauer.	Freiherr v. Taufferer.	Heinrich Reschauer.
Proskowetz.	Pöck.	Forster.	J. Stibitz.
Dumba.	Goëß.	Dr. Roser.	Ritter v. Streeruwitz.
Magg.	Nischelwitzer.	Dr. Hoffer.	Lax.
Gomperz.	G. Hock.	Raab.	Wiesenburg.
Schmiderer.	Moritsch.	Wünsche.	Hackelberg.
Portheim.	Anton Schmidt.	Dr. Peez.	Sprung.
Sturm.	Exner.	Leopold Wolkenstein.	Dr. Waibel.
Jäkl.	Schier.	Promber.	Neuwirth.
Dobler.	Claudi.	Dr. Weitlof.	Groß.
Ruß.	Köpl.	Kielmansegg.	Kuranda.
Dr. Bareuther.	Dr. Waldert.	Portugall.	Dr. Weeber.
Demel.	Falke.	Arthur Wolkenstein.	Fürth.
Lustkandl.	Ehrlich.	Zedtwitz.	Haardt.
Panowsky.	Schwabe.	Dr. Jaksch.	Haase.
Herbst.	Wolfrum.	Posselt.	Tomaszczuk.
Heilsberg.	Dr. Klier.	Moro.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Bericht

des

Wehrausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, womit die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1883 bewilligt werden soll. (603 der Beilagen.)

Durch das Gesetz vom 16. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 19) wurden in Gemäßheit der Ergebnisse der in beiden Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie am 31. December 1880 vorgenommenen Volkszählung die auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Recrutencontingente mit 55.922 Mann für das stehende Heer und 5.592 Mann für die Ersatzreserve aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen für das Jahr 1882 bewilligt. (Art. II.)

Die k. k. Regierung spricht nun für das Jahr 1883 die Bewilligung des hohen Abgeordnetenhauses zur Aushebung der Recrutencontingente in der gleichen Höhe an.

Im Wehrausschusse, welcher die Regierungsvorlage in Verhandlung nahm, wurde wohl der Antrag gestellt, die Beschlußfassung darüber für so lange zu vertagen, bis nach vollständiger Veröffentlichung aller in Folge der im Zuge befindlichen Neuorganisirung der Armee nothwendig gewordenen Durchführungsverordnungen ersichtlich wäre, ob die neue Organisation auf die Höhe der Recrutencontingente einen ändernden Einfluß üben werde.

Nachdem jedoch der den Ausschußsitzungen beiwohnende Herr Landesvertheidigungsminister mittheilte, daß die diesseitige Regierung von dem Reichskriegsminister die Erklärung entgegengenommen habe, es werde diese Organisation weder eine Erhöhung des Heeresbudgets im Ordinarium, noch eine Erhöhung der gesetzlichen Recrutencontingente, noch Gesetzesänderungen nothwendig machen, beschloß der Wehrausschuß in Würdigung dieser Erklärung, sowie des Umstandes, daß die k. k. Regierung mit ihrer Vorlage unzweifelhaft auf dem Boden der bestehenden Gesetze, speciell des §. 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 fuße, die Vertagung abzulehnen und dem hohen Abgeordnetenhause den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, daß dem sub ⁄. beiliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilt werde.

Derselbe ist mit der Regierungsvorlage conform und enthält nur im Art. I die nothwendige Ergänzung durch Einschaltung der Worte: „auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder".

Wien, 14. December 1882.

Graf Belcredi,
Obmann.

V. Zeithammer,
Berichterstatter.

Gesetz,

vom 1882,

womit die

Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1883 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Aushebung der mit 55.922 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine), dann mit 5.592 Mann für die Ersatzreserve auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1883 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über die

Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Beim Bergbaue dürfen Kinder unter 14 Jahren und Wöchnerinnen während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft gar nicht, Frauen und Mädchen jeden Alters nur ober Tags beschäftigt werden.

§. 2.

Personen männlichen Geschlechtes, welche das 16. und Frauenspersonen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen beim Bergbaue nur in einer Weise beschäftigt werden, welche ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachtheilig ist.

§. 3.

Insoferne die §§. 1 und 2 nicht zur Anwendung kommen, wird für die beim Bergbaue beschäftigten Arbeiter das Höchstausmaß der täglichen wirklichen Arbeitszeit mit 10 Stunden festgesetzt.

§. 4.

An Sonntagen haben die Arbeiten bei dem Bergwerksbetriebe zu ruhen. Ausgenommen sind nur

diejenigen Arbeiten, welche ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden dürfen, als die Wasserhaltung, Wetterführung, der Betrieb der Schmelz-, Röst- und Coaksöfen, die Grubensäuberungs- und Instandhaltungsarbeiten, die Grubenwache und die Arbeiten im schwimmenden Gebirge.

Die Sonntagsruhe hat am Sonntag Morgens zwischen 4 bis 6 Uhr zu beginnen und am Montag Morgens zu gleicher Stunde zu enden.

§. 5.

In Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigenthums finden die Bestimmungen des §. 3 und des ersten Absatzes des §. 4 keine Anwendung.

§. 6.

Die Beobachtung dieser Vorschriften ist durch die Bergbehörden zu überwachen. Die Polizeiorgane sind verpflichtet, denselben bei Wahrnehmung von Ordnungswidrigkeiten die Anzeige zu erstatten.

Die Uebertretungen der Bestimmungen der §§. 1 und 2 werden mit einer Geldstrafe bis zu 200 Gulden, jene der Bestimmungen der §§. 3 und 4 bis zu 50 Gulden bestraft.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit.

Die Minister des Ackerbaues und des Innern sind mit seiner Durchführung betraut.

Motive

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue.

Das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, welches der Regelung der Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern einen besonderen Abschnitt (IX. Hauptstück, §§. 200 bis 209) widmet, entbehrt jener Bestimmungen, welche die Hintanhaltung der physischen Ueberanstrengung der Arbeiter und namentlich der jugendlichen Arbeiter zum Zwecke haben und überläßt es den von den Werksbesitzern aufzustellenden Dienstordnungen, Bestimmungen über die „Verwendung von Weibern und Kindern am Bergbau mit Rücksicht auf die physischen Kräfte und die gesetzliche Unterrichtstheilnahme bei letzteren" und „über die Zeit und Dauer der Arbeit" zu treffen.

Es ist aber wohl nicht in Frage zu stellen, daß einige der Bestimmungen, welche bisher durch die von den Werksbesitzern aufzustellende Dienstordnung zu regeln waren, von so großer Wichtigkeit sind, daß deren Regelung im Wege der Gesetzgebung zweckmäßig erscheint; und es wird gleichfalls nicht bestritten werden, daß eine Bewegung in jenen Kreisen, welche die Regelung dieser Bestimmungen naturgemäß am meisten interessirt, in dem Sinne wahrnehmbar ist, daß dieselbe wirklich durch das Gesetz vorgenommen werde.

Die Regierung unterzog vorerst die Opportunität einer solchen Maßregel einer ernsten Erwägung und als dieselbe anerkannt war, berief sie Vertrauensmänner aus dem Stande der Gewerksbesitzer sowohl, als der Bergarbeiter, um die einzelnen Bestimmungen einer solchen Maßregel zu besprechen.

Das Ergebniß dieser Besprechungen gesetzlich in einer Weise zu formuliren, welche die Wünsche beider Parteien, insoweit dieselben überhaupt berechtigt genannt werden konnten, ausgleichend berücksichtigte, war die nächste Aufgabe der Regierung, und so entstand die Novelle zum Berggesetze, welche anmit zur verfassungsmäßigen Behandlung in Vorlage gebracht wird, und deren Umfang im Titel ersichtlich gemacht ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1. Der Entwurf stellt das Minimalalter für die Aufnahme zur Bergarbeit mit 14 Jahren fest. Maßgebend waren hiebei die Erwägungen, daß die Kinder bis zum 14. Lebensjahre der Schulpflicht unterliegen und daß die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder beim Bergbaue, dessen Stätten oft abseits der Ortschaft liegen, sich, soweit nicht durch Werksschulen vorgesorgt ist, mit dem vorgeschriebenen Schulunterricht nicht vereinbaren läßt, daß thatsächlich auch schon jetzt Kinder unter 14 Jahren zur Bergarbeit nicht aufgenommen werden und endlich, daß die Bergarbeit meist höhere Anforderungen an die Anspannung der Arbeitskraft stellt, als die gewerbliche Beschäftigung.

Es ist weiter eine allgemein bekannte Thatsache, daß Wöchnerinnen nach ihrer Niederkunft der größten Schonung ihrer Kräfte bedürfen, und daß eine anhaltende berufsmäßige Beschäftigung in dieser Zeit von den nachtheiligsten und bleibenden Folgen für ihre Gesundheit begleitet sein kann. Die Dauer dieser nothwendigen Schonung wurde im Anschlusse an den Entwurf der neuen Gewerbeordnung mit 6 Wochen fixirt.

Das Verbot der Beschäftigung von Frauen und Mädchen in der Grube rechtfertigt sich durch Schicklichkeits- und Moralitätsrücksichten, ferner durch die Rücksicht auf die schwächere Constitution des weiblichen Geschlechtes, die anstrengendere Beschaffenheit der Grubenarbeit und den nachtheiligen Einfluß dauernden Aufenthaltes in der Grubenluft; es entspricht ähnlichen Bestimmungen der englischen, deutschen und französischen Gesetzgebung.

Zu §. 2. Die Bestimmungen dieses Paragraphen schließen sich im Wesentlichen an jene des Entwurfes der neuen Gewerbeordnung an und finden wie diese ihre Begründung in der Vorsorge für die Abwendung jener gefährlichen Folgen, welche aus einer Verkümmerung der physischen Beschaffenheit durch körperliche Ueberanstrengung in den Jugendjahren erwachsen und in der bereits oberwähnten Rücksicht für Personen des weiblichen Geschlechtes überhaupt.

Zu §. 3. Dieser Paragraph bestimmt das Höchstausmaß der täglichen Arbeitszeit für alle jene Arbeiter, auf welche die Bestimmungen der §§. 1 und 2 keine Anwendung finden.

Es kann fraglich erscheinen, ob sich nicht eine derartige Bestimmung als entbehrlicherweise und ob nicht vielmehr die Regelung der Arbeitszeit für Erwachsene, welche im Zusammenhange mit der Höhe des Arbeitslohnes und von dem Verhältnisse zwischen Anfrage und Angebot abhängig ist, dem freien Uebereinkommen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu überlassen wäre.

Das Gewicht dieses Argumentes soll hier nicht verkannt werden; allein ausschlaggebend für die Bestimmung des §. 3 war die Erwägung, daß die Feststellung einer täglichen Maximalarbeitszeit einen der Hauptwünsche der Bergarbeiter bildet, daß das im Entwurfe vorgeschlagene Maximalausmaß seitens der einvernommenen Vertreter der Werksbesitzer als ausreichend anerkannt wurde, und daß dasselbe auch den bei den meisten Bergbauen bestehenden thatsächlichen Verhältnissen entspricht. *)

Uebrigens sind mit der Bestimmung eines Normalarbeitstages auch für den erwachsenen Arbeiter ander Staaten bereits vorangegangen; in Frankreich wurde die tägliche Maximalarbeitszeit durch die Gesetze vom 9. September 1848 und 17. Mai 1851 auf 12 Stunden festgesetzt, in der Schweiz regelt sie das Bundesgesetz vom 23. März 1877 mit 11, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen mit 10 Stunden einschließlich einer wenigstens einstündigen Ruhepause für das Mittagsessen. Auch in einigen Unionstaaten Nordamerikas bestehen ähnliche Bestimmungen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß in die fixirte wirkliche Arbeitszeit von 10 Stunden täglich wohl die Zeit für die Einfahrt in die Grube und die Ausfahrt aus derselben, nicht aber die meist zweistündigen Ruhepausen eingerechnet erscheinen, bei deren Einrechnung sich daher die tägliche Schichtdauer mit 12 Stunden beziffern würde.

Da außerdem noch die Zeit für den Zugang zur Grube von der oft weit entfernten Wohnstätte der Bergarbeiter und die Zeit für die Heimkehr hinzukommt, so ist ersichtlich, wie wenig Zeit dem Arbeiter für die Erfüllung aller ihm neben seinem Fachberufe zufallenden Pflichten, sowie für seine Erholung und Fortbildung erübrigt.

Zu §. 4. Die Sonntagsruhe unterliegt der Beurtheilung von denselben Gesichtspunkten, welche für die vorangehenden Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und das Höchstausmaß der täglichen Arbeitszeit maßgebend gewesen sind. Aehnliche Bestimmungen finden sich auch in anderen Staaten vor, so ist in Preußen die Sonntagsruhe beim Bergbaue im Verordnungswege eingeführt, in der Schweiz durch das oberwähnte Gesetz vom 23. März 1877.

Nothwendigerweise müssen von der Sonntagsruhe jene Arbeiten ausgenommen werden, welche ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden dürfen oder welche nur zu einer Zeit, wo der Betrieb ruht, vorgenommen werden können.

Zu §. 5. Es ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Begründung, daß im Falle dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigenthums die Arbeiter sich auch über die normale Arbeitszeit von 10 Stunden an einem Tage und auch an Sonntagen verwenden lassen müssen.

---

*) Im Jahre 1868 war die Schichtdauer für die Grubenarbeit bei 11 Werken dreizehn-, bei 644 zwölf-, bei 97 eilf-, bei 180 zehn-, bei 29 neun-, bei 85 acht-, bei 5 sieben- und bei 8 sechsstündig einschließlich der Ruhepausen, welche bei einer zwölfstündigen Schichtdauer meist zweistündig bemessen sind, so daß die wirkliche Arbeitszeit nur 10 Stunden beträgt. (Denkbuch des österreichischen Berg- und Hüttenwesens. Wien, 1873, Seite 339.)

Zu §. 6. Die Competenz der Bergbehörden für die Ueberwachung der vorbesprochenen Vorschriften rechtfertigt sich durch die technischen Kenntnisse dieser Behörden, deren Organe auch auf die Beschwerden der Grubenbefahrungen eingewöhnt sind und auch die Bergpolizei im Allgemeinen handhaben.

Uebrigens ist selbst in Ländern, wo für die Ueberwachung der analogen Vorschriften in der gewerblichen Industrie eigene Fabriksinspectoren bestellt sind, die Ueberwachung derselben beim Bergbaue entweder besonderen geeigneten Fachorganen anvertraut, wie in England oder aber, wie hier vorgeschlagen, den Bergbehörden übertragen, so in Preußen.

Es erscheint jedoch zweckmäßig, zu dieser Ueberwachung auch die allgemeinen Polizeiorgane (Gensdarmerie, Sicherheitswache, Ortspolizei) heranzuziehen, welche mitunter in die Lage kommen dürften, Ordnungswidrigkeiten wahrzunehmen.

Der zweite Absatz des Paragraphen bestimmt die Strafen bei Uebertretung der Bestimmungen des Entwurfes, wobei für die Strafsätze der durch die Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes gegebene Rahmen maßgebend gewesen ist, weßhalb auch von der Bestimmung von Freiheitsstrafen abgesehen wurde.

Die Vollzugsbestimmung des §. 7 bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern, Grafen Taaffe, vom 15. December 1882, Z. 19313,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 2068/A. H.).

Ich beehre mich, dem löblichen Präsidium die im Grunde des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141), erlassenen kaiserlichen Verordnungen vom 26. September 1882, R. G. Bl. Nr. 130, und vom 30. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 152), betreffend die Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol und Kärnten zur gefälligen Veranlassung der verfassungsmäßigen Behandlung im Sinne der bezogenen Bestimmung des Staatsgrundgesetzes zu übermitteln.

In der weiteren Anlage beehre ich mich auf Grund Allerhöchster Ermächtigung zwei Gesetzentwürfe, welche die den Ländern Tirol und Kärnten zu gewährenden weiteren Unterstützungen aus Staatsmitteln betreffen, mit dem Ersuchen zu übergeben, dieselben gleichfalls der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Zur Begründung dieser Vorlagen beziehe ich mich auf meine, in der Sitzung des hohen Hauses vom 5. December d. J. anläßlich der Ueberschwemmungskatastrophen vom September und October 1882 abgegebenen Erklärungen und schließe zugleich ein Exemplar des vom Tiroler Landesausschusse an den Landtag erstatteten Berichtes, sowie ein Exemplar der bezüglichen, vom Tiroler Landtage in der Sitzung vom 30. November d. J. zum Beschlusse erhobenen Anträge bei.

Kaiserliche Verordnung

vom 26. September 1882,

betreffend die

Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol und Kärnten. (R. G. Bl. Nr. 130.)

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den durch die Ueberschwemmungen im Monate September d. J. heimgesuchten Gegenden Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Herzogthumes Kärnten Beiträge aus Staatsmitteln bis zum Belaufe von 500.000 fl. für Tirol und bis zum Belaufe von 200.000 fl. für Kärnten nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes zu erfolgen.

§. 2.

Von dem Gesammtbetrage per 700.000 fl. kann die Regierung den Theilbetrag von 250.000 fl. zur Verabfolgung nicht zurückzuzahlender Unterstützungen, und zwar im Ausmaße von 200.000 fl. für Tirol und von 50.000 fl. für Kärnten verwenden.

§. 3.

Im Uebrigen können die Beiträge aus Staatsmitteln als unverzinsliche Vorschüsse an Bezirksconcurrenzen oder an Concurrenzen von Gemeinden zur Herstellung beschädigter Straßen und Bau-

objecte, dann an die einzelnen Gemeinden zur Herstellung beschädigter Gemeindeobjecte, sowie zur Erleichterung hilfsbedürftiger beschädigter Gemeindemitglieder, in letzterem Falle gegen Haftung der Gemeinden für die von denselben an ihre Mitglieder ertheilten Vorschüsse erfolgt werden.

§. 4.

Die Rückzahlung der Vorschüsse hat vom 1. Jänner 1886 an in fünf gleichen Jahresraten zu geschehen.

§. 5.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle über die gewährten Vorschüsse sind stempel- und gebührenfrei.

Insoweit es die Gemeinden für nothwendig erachten, für die unter ihrer Haftung den einzelnen hilfsbedürftigen Gemeindemitgliedern gegebenen Vorschüsse die bücherliche Sicherstellung zu veranlassen, ist dafür keine Gebühr zu entrichten.

§. 6.

Rückständige Raten werden von den mit Vorschüssen Betheilten im Verwaltungswege einzubringen sein.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Schönbrunn, am 26. September 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.	**Conrad** m. p.
Ziemiałkowski m. p.	**Welsersheimb** m. p.
Falkenhayn m. p.	**Dunajewski** m. p.
Pražák m. p.	**Pino** m. p.

Kaiserliche Verordnung

vom 30. October 1882,

betreffend die

Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol.

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Anläßlich der neuerlichen Ueberschwemmungen in Tirol wird Meine Regierung ermächtigt, den im §. 1 Meiner Verordnung vom 26. September 1882 (R. G. Bl. Nr. 130) für Tirol aus Staatsmitteln bewilligten Gesammtbetrag von 500.000 fl. nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes zur Verabfolgung nicht zurückzuzahlender Unterstützungen in den durch die Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden des Landes zu verwenden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Budapest, 30. October 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.	**Conrad** m. p.
Ziemiałkowski m. p.	**Welsersheimb** m. p.
Falkenhayn m. p.	**Dunajewski** m. p.
Pražák m. p.	**Pino** m. p.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Unterstützungen aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Anläßlich der Ueberschwemmungen, welche das Land Tirol in den Monaten September und October 1882 heimgesucht haben, werden folgende Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt.

§. 2.

Zu den im Gesammtbetrage von 754.000 fl. veranschlagten Kosten für die Wiederherstellnng von Regulirungsbauten in den im Gesetze vom 23. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 64) bezeichneten Strecken des Etschflusses, von welchen Kosten das Land den Theilbetrag von 301.600 fl. übernimmt, wird ein Beitrag von 452.400 fl. bewilligt.

Ferner wird zu den für die Ausführung des Abbaues des Eisackflusses bei dessen Ausmündung in die Etsch erforderlichen, auf 142.000 fl. veranschlagten Kosten, von welchen das Land den Theilbetrag von 56.800 fl. übernimmt, ein Beitrag von 85.200 fl. und zu den mit 75.000 fl. veranschlagten Kosten für dringend nothwendige Bauausführungen in der sogenannten neutralen Etschstrecke, von welchen Kosten das Land den Theilbetrag von 30.000 fl. übernimmt, ein Beitrag von 45.000 fl. gegen dem bewilligt, daß auch diese Bauten als Landesangelegenheit behandelt werden, und daß der Staatsverwaltung auf die Verwendung der Staatsbeiträge sowie auf die Ausführung der Bauten die entsprechende Einflußnahme gewahrt bleibe.

§. 3.

Außer den im §. 2 bestimmten Beiträgen wird zur Ausführung dringend nothwendiger Schutzbauten in den heimgesuchten Landestheilen, zur Regulirung der Hauptrinnsale in diesen Gegenden und zur Verbauung solcher Wildbäche, welche nach den Erfahrungen, anläßlich der letzten Katastrophen ohne Gefahr für die betreffenden Gebiete in ihrem gegenwärtigen Zustande nicht weiter belassen werden können, die Summe von vier Millionen Gulden aus dem Staatsschatze unter folgenden Bedingungen bewilligt.

1. Ist die Ausführung der nöthigen Bauten auf fünf Jahre, vom Jahre 1883 angefangen zu vertheilen;

2. sind die Interessenten mit Beiträgen zu diesen Bauten thunlichst heranzuziehen.

Im Bedarfsfalle können denselben aus dem im §. 4 bezeichneten Credite Vorschüsse ertheilt werden;

3. sind die Unternehmungen unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes als Landesangelegenheiten zu behandeln und nach Erforderniß insbesondere rücksichtlich der Beitragspflicht der Interessenten im Wege der Landesgesetzgebung zu regeln;

4. ist zur Durchführung dieser Unternehmungen ein Regulirungsfond zu bilden, in welchen einzufließen haben:

a) die Gesammtsumme der mit den Landtagsbeschlüssen vom 30. November 1882 auf das Land übernommenen Beitragsleistung für die im ersten Absatze dieses Paragraphen bezeichneten Zwecke,

b) die oberwähnte auf den Staatsschatz übernommene Summe von vier Millionen Gulden,

c) die Beiträge der Interessenten nach ihrer speciellen Bestimmung und

d) der Erlös aus den Grundstücken, welche bei der Ausführung der Bauten gewonnen werden;

5. sind die auflaufenden Regiekosten aus dem Regulirungsfonde zu bestreiten;

5. hat die Beitragssumme des Staates in den Regulirungsfond derart einzufließen, daß hievon für das Jahr 1883 der Betrag von 500.000 fl. und in den folgenden vier Jahren der Betrag von je 875.000 fl. flüssig gemacht wird.

Die Abfuhr des Landesbeitrages an den Regulirungsfond hat in solcher Weise zu geschehen, daß die unaufhaltsame Durchführung der bezeichneten Bauten ermöglicht wird.

Die Kosten der wegen besonderer Dringlichkeit auf Rechnung des Landes und des Staates bereits bewirkten Herstellungen sind aus dem Regulirungsfonde zu bestreiten.

7. ist behufs Durchführung der nöthigen Bauten ein von der Staatsverwaltung im Einver-

nehmen mit der Landesvertretung zu genehmigendes Programm festzustellen, durch welches die Reihenfolge der auszuführenden Bauten bestimmt wird.

Bei der Aufstellung dieses Programmes ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß die dringendsten und wesentlichsten Bauten für den Schutz des Landes gegen Ueberschwemmungen zuerst ausgeführt werden.

8. ist der Staatsverwaltung rücksichtlich der Verwendung der Mittel des Regulirungsfondes und der Ausführung der Bauten die entsprechende Einflußnahme zu wahren. In der vorangeführten Beitragssumme des Staates sind die denselben aus dem Titel der Straßenverwaltung obliegenden Leistungen nicht inbegriffen.

§. 4.

An Concurrenzen, Wassergenossenschaften, Gemeinden und Gemeindemitglieder, welche in Folge der Ueberschwemmungen hilfsbedürftig geworden sind, können nach Maßgabe des Bedarfes unverzinsliche Vorschüsse bis zum Gesammtbetrage von 1,500.000 fl. mit der Verwendungsdauer dieses Credites bis zum Ablaufe des Jahres 1885, unter der Haftung des Landes für die Rückzahlung dieser Vorschüsse erfolgt werden. Solche Vorschüsse können insbesondere auch zu Aufforstungszwecken ertheilt werden.

Die Vorschüsse werden von der Staatsverwaltung mit Zustimmung des Landesausschusses bewilligt.

Die Rückzahlung der Vorschüsse hat in 15 gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, zu erfolgen.

Rückständige Vorschußraten können mittelst der politischen Execution eingebracht werden.

§. 5.

Für Vorschüsse, welche im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882, R. G. Bl. Nr. 130 erfolgt worden sind, werden den Vorschußnehmern die im §. 4 festgesetzten Rückzahlungstermine bewilligt.

Solche Vorschüsse sind auf Rechnung des im §. 4 bezeichneten Gesammtbetrages zu stellen.

§. 6.

An die hilfsbedürftigsten Gemeinden und Gemeindemitglieder, sowie zu Aufforstungen unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen können nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Gesammtbetrage von 500.000 fl. nach Maßgabe des Bedarfes von der Staatsverwaltung verabfolgt werden.

Die mit den kaiserlichen Verordnungen vom 26. September 1882, R. G. Bl. Nr. 130 und vom 30. October 1882, R. G. Bl. Nr. 152 ertheilte

Bewilligung zur Verabfolgung von nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen für Tirol bis zum Belaufe von 500.000 fl. wird durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§. 7.

Die auf Grund dieses Gesetzes sich ergebenden Erfordernisse sind in die Staatsvoranschläge für die betreffenden Jahre einzustellen.

§. 8.

Von der Stempel- und Gebührenpflicht werden befreit:

1. Urkunden, welche behufs Beschaffung des vom Tiroler Landtage beschlossenen Anlehens bis zum Barbetrage von drei Millionen Gulden ausgefertigt werden, dann die Interimsscheine, Theilschuldverschreibungen und Coupons der Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens,

2. Eingaben, Verträge und sonstige Urkunden, sowie Amtshandlungen, welche sich behufs Ausführung der in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes bezeichneten Bauten ergeben,

3. Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen in Betreff der im §. 4 bezeichneten Vorschüsse, insbesondere auch in Betreff der Sicherstellung, welche die Landesvertretung für die unter der Haftung des Landes gewährten Vorschüsse für nöthig erachtet.

§. 9.

Die Theilschuldverschreibungen des erwähnten Landesanlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencurse, jedoch nicht über den Nennwerth zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 10.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen betraut.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Unterstützungen aus Staatsmitteln für Kärnten aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Anläßlich der Ueberschwemmungen, welche das Land Kärnten in den Monaten September und October 1882 heimgesucht haben, werden nachstehende Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt.

§. 2.

Der mit der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882 (R. G. Bl. Nr. 130) für Kärnten bewilligte Beitrag kann nach Maßgabe des Bedarfes bis zu dem Gesammtbetrage von 200.000 fl. zur Verabfolgung nicht zurückzuzahlender Unterstützungen an die hilfsbedürftigsten Gemeinden und Gemeindemitglieder in den durch die Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden des Landes verwendet werden.

§. 3.

Dem Lande Kärnten wird zur Herstellung der zerstörten oder beschädigten Landesobjecte ein unverzinslicher Vorschuß im Betrage von 50.000 fl. gegen Rückzahlung in fünf gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, bewilligt.

§. 4.

An Gemeinden und Gemeindemitglieder, welche in Folge der Ueberschwemmungen hilfsbedürftig geworden sind, können nach Maßgabe des Bedarfes unverzinsliche Vorschüsse bis zu dem Gesammtbetrage von 100.000 fl. unter der Haftung des Landes für die Rückzahlung dieser Vorschüsse erfolgt werden.

Die Bewilligung dieser Vorschüsse wird von der Staatsverwaltung mit Zustimmung des Landesausschusses ertheilt.

Die Rückzahlung der Vorschüsse hat in zehn gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, zu erfolgen.

Rückständige Vorschußraten können mittelst der politischen Execution eingebracht werden.

§. 5.

Für Vorschüsse, welche im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882 (R. G. Bl. Nr. 130) erfolgt worden sind, werden den Vorschußnehmern die im §. 4 festgesetzten Rückzahlungstermine bewilligt.

Solche Vorschüsse sind auf Rechnung des im §. 4 bezeichneten Gesammtbetrages zu stellen.

§. 6.

Zu den auf 282.000 fl. veranschlagten Kosten der Wiederherstellung der durch die Ueberschwemmungen zerstörten oder beschädigten Gailregulirungsbauten wird ein Beitrag von 141.000 fl. gegen dem bewilligt, daß der gleiche Betrag vom Lande getragen werde.

Zur Bestreitung dieses Landesbeitrages wird dem Lande ein unverzinslicher Vorschuß in gleicher Höhe bewilligt, dessen Rückzahlung in derselben Weise und in denselben Fristen zu erfolgen hat, wie dies mit dem Gesetze vom 19. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 97) für das dem Lande gewährte unverzinsliche Darlehen bestimmt worden ist.

Der Staatsverwaltung ist rücksichtlich dieser Wiederherstellungen der durch die Gesetze in Betreff der Gailregulirung bestimmte Einfluß zu wahren.

§. 7.

Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen in Betreff der im §. 4 bezeichneten Vorschüsse, insbesondere auch in Betreff der Sicherstellungen, welche die Landesvertretung für die unter der Haftung des Landes gewährten Vorschüsse für nöthig erachtet, dann Eingaben, Verträge und

sonstige Urkunden, welche sich behufs der Ausführung der im §. 6 bezeichneten Bauten ergeben, sind stempel- und gebührenfrei.

§. 8.

Die mit dem gegenwärtigen Gesetze bewilligten Ausgaben sind in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1883 einzubeziehen.

§. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften gelten als Handelsgesellschaften, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Firmen, die Handelsbücher, die Procura und die Handelsgesellschaften haben bei Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Steuerausmaß zur Anwendung zu kommen.

In dieser Beziehung wird die im §. 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1863 enthaltene Beschränkung, sowie die §§. 33 bis 35 dieses Einführungsgesetzes aufgehoben.

Von dem zweiten Buche des Handelsgesetzbuches werden der zweite Abschnitt des zweiten Titels und der gesammte dritte Titel abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

Zweiter Titel.

Zweiter Abschnitt.

Von der Commanditgesellschaft auf Actien insbesondere.

Artikel 173.

Das Capital der Commanditisten kann in Actien oder Actienantheile zerlegt werden.

Die Actien oder Actienantheile müssen auf Namen lauten und auf einen Betrag von mindestens einhundert Gulden gestellt werden. **Actien oder Actienantheile solcher Gesellschaften, bei welchen zum Gegenstand des Unternehmens der Betrieb von Bankier- oder Geldwechslergeschäften gehört, müssen auf einen Betrag von mindestens fünfhundert Gulden gestellt werden.**

Eine Herabsetzung des Nominalbetrages der ausgegebenen Actien oder Actienantheile unter den gesetzlichen Minimalbetrag kann nur in jenen Fällen stattfinden, in welchen es in diesem Gesetze ausdrücklich als zulässig erklärt ist. Sämmtliche Actien einer Gesellschaft müssen auf denselben Nominalbetrag gestellt werden.

Die Actien oder Actienantheile müssen enthalten:

1. die Nummer;
2. die Bezeichnung als Actie oder Actienantheil;
3. den Nominalbetrag in Ziffern und Buchstaben;
4. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
5. das Datum des Gesellschaftsvertrages, sowie das Datum und die Zahl der Verfügung des Handelsgerichtes, kraft welcher er in das Handelsregister eingetragen worden ist;
6. die Zahl und den Betrag der Actien oder Actienantheile;
7. wenn der Nominalbetrag nicht vollständig eingezahlt ist, die zur Zeit der Ausgabe geleistete Einzahlung;
8. das Datum der Ausgabe; dieselben müssen ferner
9. mit den für die Zeichnung der Gesellschaft erforderlichen Unterschriften versehen sein.

Actien oder Actienantheile, welche diesen Bestimmungen entgegen ausgegeben werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Actien oder Actienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Artikel 174.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Actienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Artikel 175.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;

3. den Gegenstand des Unternehmens;

4. die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;

5. die Zahl und den Betrag der Actien oder Actienantheile;

6. die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens drei Mitgliedern aus der Zahl der Commanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse und ob zur Beschlußfähigkeit desselben alle Mitglieder anwesend sein müssen, oder ob eine Mehrheit derselben, und welche genügt;

7. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Commanditisten **und die Bestellung des Vorsitzenden** geschieht;

8. die Bedingungen des Stimmrechtes der Commanditisten und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;

9. die Angabe, ob Ausnahmen von den im Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Art der Beschlußfassung in der Generalversammlung gelten sollen und welche;

10. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

11. jeden zu Gunsten eines Gesellschafters bedungenen besonderen Vortheil, namentlich für den Fall der Ausgabe neuer Actien, ferner wenn Einlagen, welche nicht in barem Gelde bestehen, gemacht, oder Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, den Werth dieser Einlagen oder der Vermögensstücke und den Preis oder die Zahl der Actien, welche für dieselben gewährt werden.

Artikel 175 a)

Wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen der im Artikel 175, Ziffer 11 bezeichneten Art enthält, muß ein Auszug des Gesellschaftsvertrages, in welchem diese Bestimmungen vollinhaltlich wiederzugeben sind, mindestens vierzehn Tage, bevor die Zeichnung des Capitals der Commanditisten beginnt, zu drei verschiedenen Malen in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern (Artikel 175, Ziffer 10) kundgemacht werden.

Artikel 175 b)

Nach der Zeichnung des Capitals der Commanditisten ist eine Versammlung der Zeichner einzuberufen, in welcher die Mitglieder des Aufsichtsrathes im Sinne des Artikel 175, Ziffer 6, zu wählen sind.

Bezüglich der Einberufung und der Verhandlungen dieser Versammlung haben, wenn der Gesellschaftsvertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, die in demselben für die Generalversammlung

der Commanditisten enthaltenen Anordnungen sinngemäße Anwendung zu finden. Der Vorsitzende der Versammlung wird jedoch jedenfalls von den Anwesenden gewählt.

Ueber die Wahl ist eine notarielle Urkunde aufzunehmen.

Artikel 176.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß erhalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages;

2. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;

3. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;

4. die Zahl und den Betrag der Actien oder Actienantheile;

5. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

6. in den Fällen des Art. 175, Ziffer 11, den wesentlichen Inhalt der diesfälligen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages;

7. wenn in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt ist, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge habe (Art. 199), auch diese Bestimmung.

Gleichzeitig mit dem Auszuge ist zu veröffentlichen, in welchem Betrage, wo, wann und womit die Einzahlung auf das Capital der Commanditisten geschehen ist.

Artikel 177.

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1. die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Capitals der Commanditisten durch Unterschriften gedeckt ist, nebst der mit dem Datum der Auflage versehenen Liste sämmtlicher Zeichner mit Anführung ihres Namens, Wohnortes und Standes, sowie der Zahl der von Jedem gezeichneten Actien;

2. die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Commanditisten gezeichneten Betrages von ihm zur freien Verfügung der Gesellschaft eingezahlt ist, nebst der Angabe, wo, wann und womit die Einzahlung geschehen ist;

3. der Nachweis, daß der Aufsichtsrath in Gemäßheit des Artikel 175 b) gewählt ist;

4. in den Fällen des Artikel 175, Ziffer 11, der Nachweis über die im Artikel 175 a) vorgeschriebene dreimalige Kundmachung. Die Bescheinigungen über die erfolgte Actienzeichnung und Einzahlung werden durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Er-

klärungen sämmtlicher persönlich haftender Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrathes geliefert.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Artikel 178.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Commanditgesellschaft als solche nicht. Die vor der Eintragung ausgegebenen Actien oder Actienantheile oder die bis zu ihrer Volleinzahlung deren Stelle vertretenden Promessen oder Interimsscheine sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel 179 (H. G. B.).

Die Vorschriften der Artikel 152 und 153 sind auch bei der Commanditgesellschaft auf Actien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Artikel 176, Ziffer 1 bis 7, bezeichneten Angaben enthalten.

Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel 180.

Wenn ein Gesellschafter nach der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister eine Einlage macht, welche nicht in barem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so ist zur Giltigkeit einer solchen Uebereinkunft erforderlich, daß in einer Generalversammlung der Commanditisten die Abschätzung und die Prüfung der Zulässigkeit angeordnet werde und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolge, der Beschluß in das Handelsregister eingetragen und im Sinne des Artikel 176, Ziffer 6, im Auszuge veröffentlicht werde.

Der Beschluß wird nach der Mehrheit der Stimmen der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Commanditisten gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Commanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtcapitals der Commanditisten darstellen. Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht, oder sich besondere Vor-

theile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Artikel 181 (H. G. B.).

Für die gesellschaftlichen Capitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen, oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Actien ausgegeben werden; diese Capitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

Artikel 182 (H. G. B.).

Die Actien oder Actienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Artikel 11 bis 13 der allgemeinen Wechselordnung zur Anwendung.

Artikel 183 (H. G. B.).

Wenn das Eigenthum der Actie auf einen Andern übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Actie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Actienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur Diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Artikel 184 (H. G. B.).

So lange der Betrag einer Actie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

Artikel 185.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrathe und den Commanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz und die Jahresrechnung des verflossenen Geschäftsjahres sammt einem Jahresberichte vorzulegen und jedem Commanditisten spätestens acht Tage vor der Generalversammlung auf

Verlangen diese Schriftstücke am Sitze der Gesellschaft in Abschrift (Abdruck) kostenfrei mitzutheilen. Außerdem haben die persönlich haftenden Gesellschafter die Bilanz spätestens acht Tage nach der Genehmigung durch die Generalversammlung nebst dem Jahresberichte dem Handelsgerichte zur Aufbewahrung bei den Registeracten zu überreichen.

Artikel 185 a).

Bei der Aufstellung der Bilanz sind **außer den Vorschriften des Artikel 31** folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. **Gegenstände, welche zur Weiterveräußerung oder zu dem Zwecke erworben wurden, die mit ihrer Hilfe herzustellenden Erzeugnisse künftig zu veräußern, ferner die Erzeugnisse der Gesellschaft dürfen, so lange diese Gegenstände nicht veräußert sind, nicht mit einem den Selbstkostenpreis übersteigenden Betrage in die Bilanz eingestellt werden. Der Selbstkostenpreis solcher vertretbarer Gegenstände derselben Art, welche zu verschiedenen Preisen erworben wurden, darf auf dem Wege der Durchschnittsberechnung ermittelt werden.**

2. Gegenstände, welche einen Börsepreis oder Marktpreis haben, dürfen höchstens mit dem Preise angesetzt werden, welchen sie zur Zeit der Aufstellung der Bilanz haben. **Wenn auf solche Gegenstände auch die in Ziffer 1 enthaltene Bestimmung Anwendung zu finden hat, so ist der geringere Betrag als maßgebend anzusehen.**

3. Die Gründungs-, sowie die Verwaltungskosten sind, und zwar beide gesondert, ersichtlich zu machen. Sie dürfen nicht unter den Activen aufgeführt werden, sondern müssen ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen. Jedoch können die aus Anlaß der Errichtung des Gesellschaftsvertrages und der ersten Einzahlung bestrittenen Stempelgebühren als Ausgabe auf die ersten fünf Geschäftsjahre vertheilt werden.

4. **Der Betrag des Capitals der Commanditisten, soweit die auf dasselbe zu leistenden Einzahlungen zur Zeit der Aufstellung der Bilanz bereits erfolgt, oder doch fällig sind, ferner der Betrag des Reservecapitals müssen unter die Passiven aufgenommen werden. Rückständige Einzahlungen sind unter Angabe ihrer ziffermäßigen Höhe ersichtlich zu machen.**

5. **Von den zum Geschäftsbetriebe dauernd verwendeten Gegenständen sind entsprechende Abschreibungen vorzunehmen. Ist die Erhaltung solcher Gegenstände in einem bestimmten Zustande für die ungestörte Fortsetzung des gesellschaftlichen Geschäftsbetriebes erforderlich, so ist zum Zwecke der Ausgleichung für die Abnützung solcher Gegenstände ein besonderer Fond (Erneuerungsfond) zu bilden, welcher unter die Passiven der Gesellschaft aufzunehmen ist.**

6. Der aus der Vergleichung sämmtlicher Activen und sämmtlicher Passiven sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Artikel 185 b).

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben eine Abschrift (Abdruck) des Gesellschaftsvertrages, sowie jeder Aenderung desselben binnen acht Tagen nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister und eine Abschrift der genehmigten Jahresrechnungen und Bilanzen binnen acht Tagen nach erfolgter Genehmigung der politischen Landesbehörde im Wege der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Die persönlich haftenden Gesellschafter sind hiezu von den politischen Behörden nöthigenfalls mittelst Ordnungsstrafen bis zu einhundert Gulden anzuhalten.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind ferner verpflichtet, jedem Commanditisten auf Verlangen eine Abschrift (Abdruck) des Gesellschaftsvertrages mit den allfälligen Aenderungen und Ergänzungen desselben, dann eine Abschrift der genehmigten Jahresrechnungen und Bilanzen am Sitze der Gesellschaft gegen Ersatz der Kosten mitzutheilen und diese Schriftstücke auf Begehren mit ihrer Unterschrift zu versehen.

Artikel 186 (H. G. B.).

Die Rechte, welche den Commanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnittes in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Commanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Artikel 186 a).

Wenn ein Beschluß der Generalversammlung mit Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages gefaßt worden ist, so kann binnen 45 Tagen vom Tage der Beschlußfassung die Nichtigerklärung dieses Beschlusses auch von einzelnen Commanditisten, deren Rechte durch denselben beeinträchtigt werden, im Wege der Klage gegen die Gesellschaft bei dem Handelsgerichte begehrt werden.

Ueber die Klage ist eine Tagsatzung zur Feststellung der Streittheile anzuordnen und es sind hievon sämmtliche Commanditisten mittelst Edictes mit dem Beisatze zu verständigen, daß denselben freistehe, in den Proceß als Streitgenossen des

Klägers oder als Intervenienten neben der Gesellschaft einzutreten und zu diesem Behufe ein Exemplar der Klage und ihrer Beilagen bei Gericht einzusehen.

Das Edict ist an dem Gerichtshause und, wenn die Actien der Gesellschaft in einem amtlichen Coursblatte einer Börse notirt werden, auch an dieser anzuschlagen und dreimal in den **für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern (Artikel 175, Ziffer 10)** kundzumachen.

Das Erkenntniß, wodurch der Beschluß der Generalversammlung als nichtig erklärt oder aufrecht erhalten wird, ist für die persönlich haftenden Gesellschafter und alle Commanditisten bindend.

Die Führung mehrerer abgesonderter Processe über die Nichtigkeit des Beschlusses mit rechtlicher Wirkung für die betheiligten, im Processe nicht vertretenen Commanditisten ist nicht zulässig.

Durch die Entscheidung werden die auf Grund des nichtigen Beschlusses im guten Glauben erworbenen Rechte nicht berührt.

Nach der Erhebung der Klage kann beantragt werden, daß die Ausführung des angefochtenen Beschlusses der Generalversammlung vorläufig bis zur Entscheidung über dessen Giltigkeit unterbleibe. **In dem über diesen Antrag einzuleitenden Verfahren hat das Handelsgericht außer dem Antragsteller die persönlich haftenden Gesellschafter und den Aufsichtsrath, sowie den der Gesellschaft etwa beigegebenen Regierungscommissär zu vernehmen und alle Umstände und thatsächlichen Verhältnisse, welche auf die richterliche Verfügung Einfluß haben, von Amtswegen zu untersuchen. Es kann Auskunftspersonen, nöthigenfalls auch Sachverständige vernehmen oder auf andere Art die erforderlichen Erkundigungen einziehen und alle zur näheren Aufklärung dienlichen Urkunden abfordern. Nach Schluß der Verhandlung erkennt das Handelsgericht über den gestellten Antrag nach freiem Ermessen mittelst Bescheid.** Es kann dem Antrage gegen oder ohne Sicherstellung für Kosten und Schaden Folge geben. **Der Recurs gegen einen dem Antrage Folge gebenden Bescheid hindert nicht den Vollzug desselben.**

Commanditisten, welche die Nichtigerklärung eines Generalversammlungsbeschlusses offenbar muthwillig begehrt haben, können von dem erkennenden Gerichtshofe mit einer Geldstrafe von 50 bis 1.000 fl. belegt werden.

Artikel 187. (H. G. B.)

Die Generalversammlung der Commanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Artikel 188.

Eine Generalversammlung der Commanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimten Fällen unverzüglich zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann unverzüglich berufen werden, wenn dies von einem Commanditisten oder einer Anzahl von Commanditisten, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Gesammtcapitals der Commanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheiles am Gesammtcapitale geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

Die zur Berufung der Generalversammlung Verpflichteten sind hiezu erforderlichen Falles auf Begehren der Antragsteller von dem Handelsgerichte unter Hinweisung auf die Strafe des Artikel 206, Ziffer 5, anzuhalten.

Artikel 189. (H. G. B.)

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel 190.

Jede Actie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte männlichen Geschlechtes ausgeübt werden, ohne Unterschied, ob dieselben Commanditisten sind oder nicht.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann festgesetzt werden, daß nur je eine bestimmte Anzahl von Actien eine Stimme gewähre. **In diesem Falle sind jene Commanditisten, welche eine geringere Anzahl von Actien besitzen, berechtigt, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, welchem nach Maßgabe der von ihm vertretenen Zahl von Actien das Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht.**

Artikel 190 a)

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist, soferne das Gesetz nicht ein anderes bestimmt,

die Anwesenheit einer Anzahl von Personen erforderlich, welche berechtigt sind, das Stimmrecht mindestens für den **zehnten** Theil des Capitals der Commanditisten auszuüben.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende der Generalversammlung nimmt an der Abstimmung theil und bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als Beschluß, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Artikel 190 b).

Wenn es sich **um die Fortsetzung der Gesellschaft über die im Gesellschaftsvertrage bestimmte Zeit,** um die Abänderung des Gesellschaftsvertrages oder um die Auflösung der Gesellschaft handelt, ist zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung die Anwesenheit einer Anzahl von Personen erforderlich, welche das Stimmrecht mindestens für die Hälfte des Gesammtcapitales der Commanditisten auszuüben berechtigt sind. In diesen Fällen werden die Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Artikel 190 c).

Im Falle der Beschlußunfähigkeit der Generalversammlung ist, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Capitales beschlußfähig ist.

Wenn es sich **um die Fortsetzung der Gesellschaft über die im Gesellschaftsvertrage bestimmte Zeit,** um die Abänderung des Gesellschaftsvertrages oder um die Auflösung der Gesellschaft handelt, können die Beschlüsse auch bei der zweiten Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Die zweite Versammlung, bei deren Berufung auf die Bestimmung des ersten Absatzes ausdrücklich hingewiesen werden muß, ist auf die Verhandlung jener Gegenstände beschränkt, für welche die vereitelte Versammlung einberufen war.

Artikel 190 d).

Durch den Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, daß die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung und die Beschlußfassung in derselben an noch weiter gehende Beschränkungen gebunden sei, als welche in den Artikeln 190 a) und 190 b) angeordnet sind.

Artikel 190 e).

Ueber jede Generalversammlung ist nach Vorschrift des §. 87 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, ein notarielles

Protokoll aufzunehmen, welchem das Verzeichniß der erschienenen Commanditisten oder Bevollmächtigten derselben mit Anführung ihres Namens, Wohnortes und Standes, die Vollmachten der letzteren und die Angabe der von den einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung vertretenen Actien und Actienantheile einzuschalten oder beizufügen sind. Diese Schriftstücke, von welchen der politischen Behörde und jedem Commanditisten Einsicht und Abschriftnahme freisteht, sind nach den für die Bücher der Gesellschaft gegebenen Bestimmungen aufzubewahren.

Artikel 191.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes müssen eigenberechtigt sein. Ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Nach Ablauf eines Jahres von der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister hat in jedem Falle eine neue Wahl des Aufsichtsrathes stattzufinden. Bei dieser, sowie bei späteren Wahlen sind alle Mitglieder gleichzeitig für dieselbe Dauer der Bestellung zu wählen, und kann diese nicht auf länger als drei Jahre bestimmt werden.

Entfällt während der Dauer der Bestellung ein Mitglied, so findet die Ersatzwahl nur für die übrige Dauer der Bestellung des Aufsichtsrathes statt.

Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, oder auf Personen fällt, welche von derselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeschlossen sind, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Eine Anzahl von Stimmführern, welche mindestens den **dritten** Theil der Gesammtzahl der Stimmen in der betreffenden Generalversammlung abzugeben berechtigt sind, kann verlangen, daß die Wahl für jede zu besetzende Stelle des Aufsichtsrathes abgesondert erfolge. Ergibt sich, bevor zur Wahl für die letzte Stelle geschritten wird, daß wenigstens der **dritte** Theil aller abgegebenen Stimmen bei allen vorangegangenen Wahlen zu Gunsten derselben Person, aber ohne Erfolg abgegeben worden ist, so muß diese Person ohne weitere Abstimmung als für die letzte Stelle gewählt erklärt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf solche Wahlen, bei welchen weniger als drei Mitglieder des Aufsichtsrathes zu wählen sind, ferner in dem Falle und solange, als sich im Aufsichtsrathe ein Mitglied befindet, welches auf die im vorigen Absatze bezeichnete Art durch die Minderheit gewählt wurde. Die Bestellung eines in dieser Weise gewählten Mitgliedes des Aufsichtsrathes kann vor Ablauf seiner Functionsdauer nur durch eine Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Gesammtzahl der in der betreffenden Generalversammlung vertretenen Stimmen widerrufen werden.

Dieses einer solchen Minderheit der Wähler zustehende Recht kann durch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages nicht beschränkt werden.

Artikel 191 a).

Von der Stellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes sind jedenfalls ausgeschlossen:

1. Gemeinschuldner, während der Dauer des Concurses und wenn sie wegen schuldbarer Crida zu einer Strafe verurtheilt wurden, auch nach der Beendigung des Concurses, bis zum Ablaufe von drei Jahren nach Beendigung der Strafe;

2. Diejenigen, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind, so lange diese Ausschließung dauert;

3. Diejenigen, welche wegen Schleichhandels oder schwerer Gefällsübertretung von der Fortsetzung oder dem Antritte eines Handels- oder Gewerbebetriebes ausgeschlossen sind, solange diese Ausschließung dauert.

Tritt einer dieser Fälle während der Dauer der Mitgliedschaft ein, so haben die persönlich haftenden Gesellschafter für die erforderliche Ergänzung des Aufsichtsrathes Sorge zu tragen.

Artikel 192. (H. G. B.)

Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrathes darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufes nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Commanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

Artikel 193.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen und von den persönlich haftenden Gesellschaftern die erforderlichen Aufschlüsse verlangen.

Er hat insbesondere die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Ueber die Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden Protokolle geführt, welche von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen sind.

Der Aufsichtsrath hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haben sich ihres Amtes in Ansehung aller Geschäfte zu enthalten, welche zwischen ihnen und der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Artikel 194. (H. G. B.)

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Processe zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Commanditist ist befugt, als Intervenient in den Proceß auf seine Kosten einzutreten. Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsrathes, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen.

Artikel 195. (H. G. B.)

Wenn die Commanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Proceß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Commanditist ist befugt, als Intervenient in den Proceß auf seine Kosten einzutreten.

Artikel 196 (H. G. B.)

Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht.

Die Bestimmung des Artikel 167 in Betreff des Commanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Commanditgesellschaft auf Actien keine Anwendung.

Artikel 197.

Die Einlagen dürfen den Commanditisten, solange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Commanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservecapitals bestimmt ist, nach Abzug desjenigen Betrages, welcher zur Bildung des Reservecapitals nach dem Gesellschaftsvertrage innezuhalten

ist, als reiner Ueberschuß ergibt. Die Commanditisten können bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesammtbetrages der Einlagen Dividenden nicht beziehen.

Die Commanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen.

Artikel 198.

Jeder Vertrag über die Fortsetzung der Gesellschaft und jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zur Giltigkeit der notariellen Abfassung.

Der die Fortsetzung oder Abänderung enthaltende Vertrag muß in gleicher Weise, wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der die Fortsetzung oder Abänderung enthaltende Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Auch jede spätere Einzahlung der Commanditisten auf das Grundcapital, sowie die Erlöschung der Verpflichtung der Commanditisten zu weiteren Einzahlungen ist in das Handelsregister einzutragen und im Auszuge zu veröffentlichen. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschrift von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel 199.

In dem Gesellschaftsvertrage oder in einem denselben abändernden Vertrage (Artikel 198) kann bestimmt werden, daß das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft so lange nicht zur Folge hat, als mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter vorhanden bleibt.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung ist das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Artikel 123, Ziffer 4) während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft. Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Commanditisten.

Artikel 200 (H. G. B.).

Wenn ein Commanditist stirbt oder in Concurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der

Artikel 126 findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Commanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Artikel 123 bis 128 auch für die Commanditgesellschaft auf Actien.

Artikel 201 (H. G. B.).

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden.

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Artikel 202 (H. G. B.).

Bei der Auflösung einer Commanditgesellschaft auf Actien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Concurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlässe aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Artikel 203.

Eine theilweise Zurückzahlung des Capitals der Commanditisten kann nur vermöge einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen. Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (Artikel 201 und 202).

Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn die Verminderung des Capitals der Commanditisten durch Befreiung der ursprünglichen Zeichner oder der Commanditisten von der Einzahlung des ganzen Nominalbetrages der Actien oder Actienantheile erfolgen soll, **oder wenn bei einem sich aus der genehmigten Bilanz ergebenden Verluste die Verminderung des Capitals der Commanditisten um den Betrag des sie treffenden Verlustes und die demselben entsprechende Herabsetzung (Abstempelung) des Nominalbetrages der ausgegebenen Actien (Promessen, Interimsscheine) auch unter den gesetzlichen Minimalbetrag (Artikel 173) beschlossen wird.**

Artikel 204.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haften persönlich und solidarisch für den Schaden, welchen sie durch die vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachen.

Auch ohne daß es des Nachweises eines Schadens bedarf, sind sie persönlich und solidarisch zur Erstattung verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne daß sie dagegen eingeschritten wären:

1. Einlagen an die Commanditisten zurückgezahlt, oder

2. Zinsen oder Dividenden gegen die Bestimmung des Artikel 197, Absatz 2, gezahlt worden sind, oder

3. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine Verminderung des Capitals der Commanditisten durch theilweise Zurückzahlung oder durch Befreiung der Zeichner oder Commanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 202, 203) erfolgt ist.

Artikel 205. (H. G. B.)

Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Commanditisten gewählte Personen.

Artikel 206.

Die persönlich haftenden Gesellschafter sind, insofern sie nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und von den Gerichten mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen:

1. wenn sie aus Anlaß der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister über die Actienzeichnung oder Einzahlung wissentlich falsche Angaben machen;

2. wenn sie in den von ihnen schriftlich oder in der Generalversammlung mündlich gegebenen Darstellungen über den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft wissentlich falsche oder entstellte Angaben machen oder wenn sie hiebei ihnen bekannte Umstände, welche für die Beurtheilung der Lage der Gesellschaft oder für die Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit wesentlich sind, verheimlichen;

3. wenn durch ihre Schuld während eines Zeitraumes von mehr als drei Monaten die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in demselben die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl gefehlt hat;

4. wenn sie wissentlich gegen die Vorschrift des Gesetzes eine der nachfolgenden Handlungen unternehmen: Ungiltige Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) ausgeben (Artikel 173), Einlagen an die Commanditisten zurückzahlen

(Artikel 197, Absatz 1), Zinsen oder Dividenden gegen die Bestimmung des Artikel 197, Absatz 2 zahlen, oder die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine Verminderung des Capitals der Commanditisten durch theilweise Zurückzahlung oder durch Befreiung der Zeichner oder der Commanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 202, 203) vornehmen;

5. wenn sie dem Auftrage des Handelsgerichtes, die Generalversammlung einzuberufen (Artikel 188, Absatz 3), oder einen als nichtig angefochtenen Beschluß der Generalversammlung nicht auszuführen, keine Folge leisten, oder einen als nichtig erkannten Beschluß der Generalversammlung ausführen (Artikel 186 a).

Insoweit die erwähnten Voraussetzungen bei Mitgliedern des Aufsichtsrathes, Liquidatoren oder sonstigen Beauftragten der Gesellschaft eintreffen, sind diese desselben Vergehens schuldig und auf dieselbe Weise zu bestrafen.

Artikel 206 a).

Derjenige, welcher um ein Stimmrecht, das ihm nicht gebührt, in einer Generalversammlung im eigenen oder im Namen eines Dritten auszuüben, sich oder den Dritten fälschlich als den Eigenthümer von das Stimmrecht begründenden Actien oder Actienantheilen (Promessen, Interimsscheinen) angibt, sowie Derjenige, welcher solche Papiere zu diesem Zwecke an Andere bloß zum Scheine überläßt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist von den Gerichten mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Artikel 206 b).

Die Nichtbefolgung der in den Artikeln 185, 185 b) Absatz 2, 190 e) und 193, Absatz 5, enthaltenen Bestimmungen, sowie solche Unrichtigkeiten in den durch dieses Gesetz angeordneten Nachweisungen und Mittheilungen, welche durch den Mangel der pflichtmäßigen Sorgfalt entstanden und nicht einer strengeren Behandlung unterworfen sind, hat das Handelsgericht an den schuldtragenden persönlich haftenden Gesellschaftern, beziehungsweise an den schuldtragenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes, Liquidatoren und sonstigen Beauftragten der Gesellschaft mit Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Gulden zu ahnden. Diese Ordnungsstrafen fließen, wie die im Artikel 185 b) Absatz 1 erwähnte, in den Armenfond des Ortes, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und können nicht in Arreststrafen umgeändert werden.

Dritter Titel.

Von der Actiengesellschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Artikel 207 (H. G. B.).

Eine Gesellschaft ist eine Actiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftscapital wird in Actien oder auch in Actienantheile zerlegt.

Die Actien oder Actienantheile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Artikel 207 a.

Die Actien oder Actienantheile müssen, wenn sie auf Inhaber lauten, auf einen Betrag von mindestens zweihundert Gulden, wenn sie auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens einhundert Gulden gestellt werden.

Wenn das Grundcapital der Actiengesellschaft den Betrag von fünfmalhunderttausend Gulden nicht übersteigt, können die Inhaberactien oder Inhaberactienantheile auch auf einen Betrag von mindestens einhundert Gulden und die Namenactien und Namenactienantheile auf einen Betrag von mindestens fünfzig Gulden gestellt werden. In diesem Falle ist eine Erhöhung des Grundcapitals über das bezeichnete Maß ausgeschlossen.

Die Actien oder Actienantheile solcher Gesellschaften, bei welchen zum Gegenstand des Unternehmens der Betrieb von Bankier- oder Geldwechslergeschäften gehört, müssen auf einen Betrag von mindestens fünfhundert Gulden gestellt werden.

Eine Herabsetzung des Nominalbetrages der ausgegebenen Actien oder Actienantheile unter den gesetzlichen Minimalbetrag kann nur in jenen Fällen stattfinden, in welchen es in diesem Gesetze ausdrücklich als zulässig erklärt ist.

Sämmtliche Actien einer Gesellschaft müssen auf denselben Nominalbetrag gestellt werden.

Die Actien oder Actienantheile müssen enthalten:

1. Die Nummer;

2. die Bezeichnung als Actie oder Actienantheil, ferner die Angabe, ob die Actie oder der Actienantheil auf Inhaber oder auf Namen gestellt wird und im zweiten Falle den Namen des Actionärs;

3. den Nominalbetrag in Ziffern und Buchstaben;

4. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;

5. das Datum des Gesellschaftsvertrages, sowie das Datum und die Zahl der Verfügung des Handelsgerichtes, kraft welcher er in das Handelsregister eingetragen worden ist;

6. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile;

7. wenn der Nominalbetrag nicht vollständig eingezahlt ist, die zur Zeit der Ausgabe geleistete Einzahlung;

8. das Datum der Ausgabe; dieselben müssen ferner

9. mit den für die Zeichnung der Gesellschaft erforderlichen Unterschriften versehen sein.

Actien oder Actienantheile, welche diesen Bestimmungen entgegen ausgegeben werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Actien oder Actienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Artikel 208.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Actienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Artikel 209.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. Die Firma und den Sitz der Gesellschaft;

2. den Gegenstand des Unternehmens;

3. die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;

4. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile;

5. die Eigenschaft der Actien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;

6. die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens drei Mitgliedern aus der Zahl der Actionäre durch Wahl derselben bestellt werden müsse und ob zur Beschlußfähigkeit desselben alle Mitglieder anwesend sein müssen oder ob eine Mehrheit derselben und welche genügt;

7. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;

8. die Art der Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft, sowie die Art der Bestellung der letzteren; ferner, wenn dem Vorstande für die Berathung und Beschlußfassung in der inneren Geschäftsführung ein

besonderes Organ (Verwaltungsrath) beigegeben ist, die besonderen Befugnisse desselben;

9. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Actionäre geschieht;

10. die Bedingungen des Stimmrechtes der Actionäre und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;

11. die Angabe, ob Ausnahmen von den im Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Voraussetzungen und die Art der Beschlußfassung in der Generalversammlung gelten sollen und welche;

12. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;

13. jeden zu Gunsten **eines Gründers oder einer anderen Person** bedungenen besonderen Vortheil, namentlich für den Fall der Ausgabe neuer Actien, ferner wenn Einlagen, welche nicht in barem Gelde bestehen, gemacht, oder Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, den Werth der Einlagen oder der Vermögensstücke und den Preis oder die Zahl der Actien, welche für dieselben gewährt werden.

Artikel 209 a.

Die Gründer einer Actiengesellschaft sind verpflichtet, in jedem zur Aufnahme von Actienzeichnungen bestimmten Bogen einen Prospect der Gesellschaft aufzunehmen und denselben unter Bezeichnung ihres Standes und ihres Wohnortes eigenhändig zu unterzeichnen.

Der Prospect hat insbesondere zu enthalten:

1. Den Gegenstand des Unternehmens;

2. die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;

3. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile;

4. die in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmenden Bestimmungen der im Artikel 209, Ziffer 13, bezeichneten Art;

5. den Termin, bis zu welchem die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erwirkt sein muß, widrigens die erfolgten Zeichnungen unwirksam werden und den Zeichnern die geleisteten Einzahlungen zurückzustellen sind.

Wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen **der im Punkt 4** bezeichneten Art enthält, muß **der Prospect der Gesellschaft** mindestens 14 Tage, bevor die Zeichnung des Grundcapitals beginnt, zu drei verschiedenen Malen in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern (Artikel 209, Ziffer 12) kundgemacht werden.

Artikel 209 b)

Nach der Zeichnung des Grundcapitals ist eine Versammlung der Zeichner einzuberufen, in

welcher der Vorstand, wenn derselbe nicht schon in dem Gesellschaftsvertrage bestellt worden ist, und die Mitglieder des Aufsichtsrathes im Sinne des Artikel 209, Ziffer 6, zu wählen sind.

Bezüglich der Einberufung und der Verhandlungen dieser Versammlung haben, wenn der Gesellschaftsvertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, die in demselben für die Generalversammlung der Actionäre enthaltenen Anordnungen sinngemäße Anwendung zu finden. Der Vorsitzende der Versammlung wird jedoch jedenfalls von den Anwesenden gewählt.

Ueber die Wahl ist eine notarielle Urkunde aufzunehmen.

Artikel 210.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3. den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4. die Höhe des Grundcapitals und der einzelnen Actien oder Actienantheile;
5. die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6. die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
7. in den Fällen des Artikels 209, Ziffer 13, den wesentlichen Inhalt der diesfälligen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgibt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

Gleichzeitig mit dem Auszuge ist zu veröffentlichen, in welchem Betrage, wo, wann und womit die Einzahlung auf das Grundcapitel geschehen ist.

Artikel 210 a)

Der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1. die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Grundcapitals durch Unterschriften gedeckt ist, nebst der mit dem Datum der Auflage versehenen Liste sämmtlicher Zeichner mit Anführung ihres Namens, Wohnortes und Standes, sowie der Zahl der von Jedem gezeichneten Actien;
2. die Bescheinigung, **welche Theile des Nominalbetrages auf jede Actie zur freien Verfügung der Gesellschaft eingezahlt sind,** nebst der

Angabe, wo, wann und womit die Einzahlung geschehen ist. **Es muß**

a) auf Inhaberactien mit einem Nominalbetrage bis einschließlich 200 fl. und auf Namenactien mit einem Nominalbetrage bis einschließlich 100 fl. der ganze Nominalbetrag,

b) auf Inhaberactien mit einem Nominalbetrage über 200 fl. bis einschließlich 400 fl. ein Betrag von mindestens 200 fl. und auf Namenactien mit einem Nominalbetrage über 100 fl. bis einschließlich 200 fl. ein Betrag von mindestens 100 fl.,

c) auf Inhaberactien, mit einem Nominalbetrage über 400 fl. und auf Namenactien mit einem Nominalbetrage über 200 fl. mindestens 50 Percent eingezahlt sein;

3. Der Nachweis, daß der Aufsichtsrath, rücksichtlich der Vorstand in Gemäßheit des Artikel 209 b) gewählt ist;

4. in den Fällen des Artikel 209, Ziffer 13, der Nachweis über die in Artikel 209 a) vorgeschriebene dreimalige Kundmachung.

Die Bescheinigungen über die erfolgte Actienzeichnung und Einzahlung werden durch gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärungen sämmtlicher Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes geliefert.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Artikel 211.

Vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister besteht die Actiengesellschaft, als solche nicht. Die vor der Eintragung ausgegebenen Actien oder Actienantheile oder die bis zu ihrer Volleinzahlung deren Stelle vertretenden Promessen oder Interimsscheine sind nichtig.

Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel 212.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Actiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden

und die in Artikel 210, Absatz 2 und 3, bezeichneten Angaben enthalten.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel 213 (H. G. B.).

Die Actiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben.

Sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Artikel 213 a).

Die Actiengesellschaft darf eigene Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine), nicht erwerben oder als Pfand annehmen. Von diesem Verbote findet eine Ausnahme statt:

1. wenn und insoweit eine solche Erwerbung zum Behufe einer theilweisen oder gänzlichen, **unter Beobachtung der diesfälligen Vorschriften vorzunehmenden** Tilgung des Grundcapitals vollzogen wird;

2. wenn und insoweit dieselbe im Executionswege zur Hereinbringung eigener Forderungen der Gesellschaft erfolgt;

3. wenn dieselbe mit dem Betriebe eines zum Gegenstande des Unternehmens gehörigen Wechslergeschäftes verbunden ist, insoweit sie ein Percent des Grundcapitals nicht überschreitet.

In den Fällen 2 und 3 müssen die erworbenen Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) mit thunlichster Beschleunigung weiter veräußert und die im Laufe des Jahres erfolgten Erwerbungen und Veräußerungen im Jahresberichte ersichtlich gemacht werden.

Die Actiengesellschaft ist nicht berechtigt, auf Grund eigener Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) ein Stimmrecht auszuüben.

Artikel 214.

Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, muß in gleicher Weise, wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Artikel 210 und 212).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Auch jede spätere Einzahlung der Actionäre auf das Grundcapital, ferner die nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages eintretende Erlöschung der Verpflichtung der Actionäre

zu weiteren Einzahlungen ist in das Handelsregister einzutragen und im Auszuge zu veröffentlichen. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschrift von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel 215.

Wenn ein Actionär nach der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister eine Einlage macht, welche nicht in barem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so ist zur Giltigkeit einer solchen Uebereinkunft erforderlich, daß in einer Generalversammlung der Actionäre die Abschätzung und die Prüfung der Zulässigkeit angeordnet werde, und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolge, der Beschluß in das Handelsregister eingetragen, und im Sinne des Artikel 210, Ziffer 7, im Auszuge veröffentlicht werde.

Der Actionär, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Die Genehmigung kann nur durch Einstimmigkeit der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Personen, welche mindestens die Hälfte des Grundcapitals repräsentiren, beschlossen werden.

Artikel 215 a).

Die Ausgabe neuer Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) darf, solange nicht der ganze Nominalbetrag der bereits ausgegebenen eingezahlt, beziehungsweise die Verpflichtung zu weiteren Einzahlungen erloschen ist (Artikel 222), nicht stattfinden. Zur Ausgabe ist in jedem Falle der Beschluß der Generalversammlung erforderlich.

Artikel 215 b).

Actiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Bankier- oder Geldwechslergeschäften besteht, können die Ausgabe neuer Actien auch unter dem Nennwerthe, auf welchen dieselben gestellt sind, beschließen. Dieser Beschluß muß in der für Aenderungen des Gesellschaftsvertrages vorgezeichneten Art gefaßt, ins Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden.

Der aus der Ausgabe neuer Actien unter dem Nennwerthe sich ergebende Verlust am Grundcapital ist binnen längstens fünf Jahren in gleichen Jahresraten zur Abschreibung zu bringen.

Artikel 215 c).

Ist in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage die Ausgabe von Prioritätsactien als zulässig erklärt, so müssen in demselben die diesen Actien während des Bestandes der Gesellschaft und nach der

Auflösung zustehenden Vorrechte genau bezeichnet und außerdem Vorschriften über das denselben gebührende Stimmrecht, sowie über jene Gegenstände enthalten sein, bezüglich welcher eine abgesonderte Abstimmung der Inhaber der Prioritätsactien oder der Stammactien stattzufinden hat.

Diese Vorschrift gelangt auch in dem Falle zur Anwendung, wenn Bestimmungen über die Zulässigkeit der Ausgabe von Prioritätsactien erst während des Bestandes der Gesellschaft in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden sollen. Hiezu ist die Einstimmigkeit der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Personen, welche mindestens die Hälfte des Grundcapitals repräsentiren müssen, erforderlich.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Actionäre.

Artikel 216.

Jeder Actionär hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesetze und dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Actionäre bestimmt ist.

Artikel 217.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Actionäre nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich beim Ablauf des Geschäftsjahres aus der Bilanz nach Abzug des innezuhaltenden Beitrages zum Reservecapital als reiner Ueberschuß ergibt. Die Actionäre können bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesammtbetrages der Einlagen Dividenden nicht beziehen.

Er kann jedoch in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, daß für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Actionären Zinsen von bestimmter Höhe bis zu einer ziffermäßig festzusetzenden Maximalsumme ausbezahlt werden.

Artikel 217 a).

Jede Actiengesellschaft muß ein Reservecapital innehalten. Demselben ist mindestens alljährlich der zwanzigste Theil des aus der Bilanz sich ergebenden vertheilbaren Reinerträgnisses solange zuzuführen, bis es die Höhe eines Fünftels des Grundcapitals erreicht hat. Wird in dem Gesellschaftsvertrage ein größerer Höchstbetrag des Reservecapitals festgesetzt, so hat es dabei sein

Bewenden. Das Gleiche gilt, wenn im Gesellschaftsvertrage ein größerer als der oben bezeichnete jährliche Beitrag zum Reservecapital vorgeschrieben ist, doch dürfen die auf Grund einer solchen Vorschrift erzielten größeren Ersparnisse eines Jahres nicht in einem folgenden Geschäfsjahre auf die Beiträge zum Reservecapital in Anrechnung gebracht werden.

Das Reservecapital darf nur zur Ergänzung von Verlusten am Grundcapital verwendet werden. Zu einer solchen Verwendung ist der Antrag des Vorstandes und ein Beschluß der Generalversammlung erforderlich. Beschlüsse, welche eine anderweitige Verwendung des Reservecapitals anordnen, sind ungiltig. Das Erträgniß des Reservecapitals darf jedoch den sonstigen Gesellschaftserträgnissen zugeführt werden.

Erleidet das Reservecapital, nachdem es seinen Höchstbetrag erreicht hat, später eine Verminderung. so ist es in der im ersten Absatze vorgeschriebenen Weise wieder zu ergänzen.

Artikel 218. (H. G. B.)

Der Actionär ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Artikel 219. (H. G. B).

Der Actionär ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Actie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Artikel 220.

Ein Actionär, welcher den Betrag seiner Actie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Actienbetrages oder eines Theiles desselben Conventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Actionäre ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Actien und der geleisteten Theilzahlungen verlustig gehen, und daß die Papiere, auf welche die Einzahlung versäumt wurde, als vernichtet zu erklären und statt der vernichteten neue, auch diese Einzahlung umfassende Papiere (Artikel 207 a, Ziffer 7) zu begeben sind.

Artikel 221 (H. G. B.).

Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesell-

schaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Artikel 209, Ziffer 12).

Jedoch kann in keinem Falle ein Actionär seines Anrechtes verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Artikel 209, Ziffer 12), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Actien auf Namen lauten und ohne die Einwilligung der übrigen Actionäre nicht übertragbar sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlässe an die einzelnen Actionäre statt der Einrückung in die öffentlichen Blätter erfolgen.

Artikel 222.

Wenn die Actien oder Actienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Die Ausgabe der Actien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.

2. Der Zeichner der Actie ist für die Einzahlung des ganzen Nominalbetrages der Actie durch zwei Jahre vom Tage der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch seitens der Gesellschaft entbunden werden. Die Haftung des Zeichners besteht in diesem Umfange auch dann, wenn das Papier wegen versäumter Einzahlung als vernichtet erklärt und statt desselben ein neues auch diese Einzahlung umfassendes Papier begeben wird (Artikel 220, Absatz 2). Den Zeichner trifft in solchen Fällen der Ersatz desjenigen Betrages, um welchen der Erlös des begebenen Papieres und die Einzahlungen, welche auf das vernichtet erklärte Papier geleistet waren, hinter dem Nominalbetrage aller Einzahlungen, die das neu ausgegebene Papier umfaßt, zurückbleiben.

3. Der Gesellschaftsvertrag kann bestimmen, daß auf Grund eines Beschlusses der Gesellschaft nach Ablauf der erwähnten zweijährigen Frist auch die Verpflichtung der Actionäre, weitere Einzahlungen zu leisten, erlösche. In diesem Falle sind die Actionäre berechtigt, zu verlangen, daß die Gesellschaft die von ihnen in der zur Ausgleichung der Differenzen der Beträge erforderlichen Zahl beizubringenden, auf Namen lautenden Promessen oder Interimsscheine gegen Actien oder Actienantheile einlöse, welche auf Inhaber lauten und auf den für diese vorgeschriebenen Betrag gestellt sind (Artikel 207 a).

Artikel 223 (H. G. B.).

Wenn die Actien auf Namen lauten, so kommen die bei der Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Actien in das Actienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Artikel 182, 183) auch hier zur Anwendung.

Solange der Betrag der Actie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Actionär durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Actionär auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Artikel 224.

Die Rechte, welche den Actionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Actionäre in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Actie gewährt eine Stimme.

Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte männlichen Geschlechtes ausgeübt werden, ohne Unterschied, ob dieselben Actionäre sind oder nicht.

Durch den Gesellschaftsvertrag kann festgesetzt werden, daß nur je eine bestimmte Anzahl von Actien eine Stimme gewähre. **In diesem Falle sind jene Actionäre, welche eine geringere Anzahl von Actien besitzen, berechtigt, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, welchem nach Maßgabe der von ihm vertretenen Zahl von Actien das Stimmrecht in der Generalversammlung zusteht.**

Artikel 224 a.

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist, sofern das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, die Anwesenheit einer Anzahl von Personen erforderlich, welche berechtigt sind, das Stimmrecht mindestens für den **zehnten** Theil des Grundcapitals auszuüben.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende der Generalversammlung nimmt an der Abstimmung Theil und bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als Beschluß, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Artikel 224 b.

Wenn es sich **um die Fortsetzung der Gesellschaft über die im Gesellschaftsvertrage bestimmte**

Zeit, um die Abänderung des Gesellschaftsvertrages oder um die Auflösung der Gesellschaft handelt, ist zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung die Anwesenheit einer Zahl von Personen erforderlich, welche das Stimmrecht mindestens für die Hälfte des Grundcapitales auszuüben berechtigt sind.

In diesen Fällen müssen die Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Actiengesellschaft gegen Gewährung von Actien der letzteren aufgelöst werden soll.

Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages, kraft welcher an die Stelle des vertragsmäßigen ein anderer Gegenstand der Unternehmung treten soll, kann nur durch Einstimmigkeit der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Personen, welche mindestens die Hälfte des Grundcapitales vertreten, beschlossen werden.

Artikel 224 c).

Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung ist, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Capitales beschlußfähig ist.

Auf die im Artikel 215, 215 c) und 224 b), Absatz 4 bezeichneten Beschlüsse findet die vorstehende Bestimmung über die Beschlußfähigkeit der zweiten Versammlung keine Anwendung.

Die im Artikel 224 b), Absatz 1, 2 und 3 bezeichneten Beschlüsse können auch bei der zweiten Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Die zweite Versammlung, bei deren Berufung auf die Bestimmung des ersten Absatzes ausdrücklich hingewiesen werden muß, ist auf die Verhandlung jener Gegenstände beschränkt, für welche die vereitelte Versammlung einberufen war.

Artikel 224 d).

Durch den Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, daß die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung und die Beschlußfassung in derselben an noch weiter gehende Beschränkungen gebunden sei, als welche in den Artikeln 224 a) und 224 b) bezeichnet sind.

Artikel 224 e).

Soll in der Generalversammlung über Gegenstände Beschluß gefaßt werden, welche die Verantwortlichkeit Desjenigen berühren, welcher nach dem Gesellschaftsvertrage zur Führung des Vorsitzes in

der Generalversammlung berufen ist, so ist jeder Stimmführer berechtigt, vor dem Beginne der Verhandlung über solche Gegenstände zu beantragen, daß zur Leitung dieser Verhandlung ein anderer Vorsitzender aus der Versammlung gewählt werde.

Ueber diesen Antrag ist sogleich die Abstimmung und Schlußfassung zu veranlassen, und wenn derselbe angenommen wird, sofort zur Wahl des Vorsitzenden zu schreiten.

Artikel 224 f).

Wenn ein Beschluß der Generalversammlung mit Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages gefaßt worden ist, so kann binnen 45 Tagen vom Tage der Beschlußfassung die Nichtigerklärung dieses Beschlusses auch von einzelnen Actionären, deren Rechte durch denselben beeinträchtigt werden, im Wege der Klage gegen die Gesellschaft bei dem Handelsgerichte begehrt werden.

Ueber die Klage ist eine Tagsatzung zur Feststellung der Streittheile anzuordnen, und es sind hievon sämmtliche Actionäre mittelst Edictes mit dem Beisatze zu verständigen, daß denselben freistehe, in den Proceß als Streitgenossen des Klägers oder als Intervenienten neben der Gesellschaft einzutreten und zu diesem Behufe ein Exemplar der Klage und ihrer Beilagen bei Gericht einzusehen.

Das Edict ist an dem Gerichtshause und, wenn die Actien der Gesellschaft in einem amtlichen Coursblatte einer Börse notirt werden, auch an dieser anzuschlagen und dreimal in den **für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blättern (Artikel 209, Ziffer 12)** kundzumachen.

Das Erkenntniß, wodurch der Beschluß der Generalversammlung als nichtig erklärt oder aufrecht erhalten wird, ist für alle Actionäre bindend.

Die Führung mehrerer abgesonderter Processe über die Nichtigkeit des Beschlusses mit rechtlicher Wirkung für die betheiligten, im Processe nicht vertretenen Actionäre ist nicht zulässig.

Durch die Entscheidung werden die auf Grund des nichtigen Beschlusses im guten Glauben erworbenen Rechte nicht berührt.

Nach der Erhebung der Klage kann beantragt werden, daß die Ausführung des angefochtenen Beschlusses der Generalversammlung vorläufig bis zur Entscheidung über dessen Giltigkeit unterbleibe. **In dem über diesen Antrag einzuleitenden Verfahren hat das Handelsgericht außer dem Antragsteller den Vorstand und den Aufsichtsrath, sowie den der Gesellschaft etwa beigegebenen Regierungscommissär zu vernehmen und alle Umstände und thatsächlichen Verhältnisse, welche auf die richterliche Verfügung Einfluß haben, von Amtswegen zu untersuchen. Es kann Auskunftspersonen, nöthigenfalls auch Sachverständige vernehmen oder auf andere Art die erforderlichen**

Erkundigungen einziehen und alle zur näheren Aufklärung dienlichen Urkunden abfordern. Nach Schluß der Verhandlung erkennt das Handelsgericht über den gestellten Antrag nach freiem Ermessen mittelst Bescheid. Es kann dem Antrage gegen oder ohne Sicherstellung für Kosten und Schaden Folge geben. **Der Recurs gegen einen dem Antrage Folge gebenden Bescheid hindert nicht den Vollzug desselben.**

Actionäre, welche die Nichtigerklärung eines Generalversammlungsbeschlusses offenbar muthwillig begehrt haben, können von dem erkennenden Gerichtshofe mit einer Geldstrafe von 50 bis 1.000 fl. belegt werden.

Artikel 224 g).

Wenn ein Actionär oder eine Anzahl von Actionären, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, dem Handelsgerichte mittelst schriftlicher Eingabe wahrscheinlich zu machen vermögen, daß bei der Verwaltung der Gesellschaft Unregelmäßigkeiten unterlaufen sind, so können dieselben verlangen, daß ein von ihnen Beauftragter gerichtlich ermächtigt werde, von den Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Die Actionäre, welche ein solches Verlangen stellen, haben vor oder bei Ueberreichung der Eingabe die erforderlichen Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) mit den dazugehörigen Coupons zu Gericht zu erlegen.

Der Beauftragte ist, sofern sich gegen die Bestellung seiner Person kein Anstand ergibt, worüber die Einvernehmung des Vorstandes verfügt werden muß, mit der erforderlichen Ermächtigungsurkunde zu versehen.

Auf Grund dieser Urkunde ist der Beauftragte berechtigt, innerhalb einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist, welche einen Monat nicht überschreiten darf, im Geschäftslocale der Gesellschaft während der gewöhnlichen Geschäftszeit in Gegenwart des Vorstandes die Bücher der Gesellschaft und die zum richtigen Verständnisse derselben etwa unentbehrlichen Behelfe einzusehen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Einsichtnahme zu gewähren, und die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Ueber seine Wahrnehmungen hat der Beauftragte dem Handelsgerichte schriftlichen Bericht zu erstatten, von welchem jeder Actionär Einsicht und Abschrift nehmen kann.

Die zu Gericht erlegten Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) können vor Ablauf der vorerwähnten rechtskräftig festgesetzten Frist ohne Zustimmung des Vorstandes der Gesellschaft nur im Falle einer Zurücknahme des gestellten Verlangens erhoben werden. Die etwa mittlerweile verfallenen Coupons sind jedenfalls den Erlegern zu erfolgen.

Artikel 225.

Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Gesellschaftscasse untersuchen und von dem Vorstande die erforderlichen Aufschlüsse verlangen; mit noch nicht zum Abschlusse gediehenen Unterhandlungen über einzelne Geschäfte bekannt gemacht zu werden, kann er nicht beanspruchen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes müssen eigenberechtigt sein. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder des etwa für die innere Geschäftsführung demselben beigegebenen berathenden Organs (Artikel 209, Ziffer 8) sein, noch dürfen sie auf irgend eine andere Art an der Geschäftsführung der Gesellschaft theilnehmen. Ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich.

Im Uebrigen gelten für den Aufsichtsrath die in den Artikeln 191 bis 193 enthaltenen Bestimmungen **mit der Maßgabe, daß in dem im letzten Absatze des Artikels 191 a) bezeichneten Falle die Mitglieder des Vorstandes für die erforderliche Ergänzung des Aufsichtsrathes Sorge zu tragen haben.**

Artikel 225 a).

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haften persönlich und solidarisch für den Schaden, welchen sie durch die vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachen.

Auch ohne daß es des Nachweises eines Schadens bedarf, sind sie persönlich und solidarisch zur Erstattung verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne daß sie dagegen eingeschritten wären:

1. Einlagen an die Actionäre zurückgezahlt worden sind oder der Bestimmung des Artikels 213 a) entgegengehandelt worden ist;

2. Zinsen oder Dividenden gegen die Bestimmung der Artikel 217 oder 217 a) gezahlt worden sind, oder

3. die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine Verminderung des Grundcapitals durch theilweise Zurückzahlung oder durch Befreiung der Zeichner oder Actionäre ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 245, 248) erfolgt ist.

Artikel 226. (H. G. B.)

Handelt es sich um die Führung von Processen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen (Artikel 194, 195) auch hier zur Anwendung.

Artikel 226 a).

Wenn ein Actionär vor dem Handelsgerichte im Wege der Klage darthut, daß die Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes mit Rücksicht auf die Vorschriften des Gesetzes oder durch äußere Umstände unmöglich geworden ist, so kann er sein Ausscheiden aus der Actiengesellschaft beantragen und das Begehren stellen, daß ihm sein verhältnißmäßiger Antheil an dem Gesellschaftsvermögen auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit der Behändigung der Klage befindet, in einer den Werth des Antheils darstellenden Geldsumme ausgeliefert werde. Der hiedurch bewirkte Ausfall gilt als Verlust am Grundcapital.

Wird innerhalb eines Jahres von der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung erfolgten Rückzahlung über das Vermögen der Actiengesellschaft der Concurs eröffnet, so können die Concursgläubiger verlangen, daß der Actionär den ihm zurückgezahlten Antheil in die Concursmasse wieder einzahle. Diese Bestimmung gelangt nicht zur Anwendung, wenn der Actionär beweist, daß der Concurs in Umständen seinen Grund hatte, welche erst nach dem Zeitpunkte der Rückzahlung eingetreten sind.

Actionäre, welche die im ersten Absatze bezeichnete Klage offenbar muthwillig erhoben haben, können von dem erkennenden Gerichtshofe mit einer Geldstrafe von 50 bis 1.000 fl. belegt werden.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Artikel 227.

Jede Actiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Artikel 209, Ziffer 8). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese müssen eigenberechtigt und können besoldet oder unbesoldet, Actionäre oder Andere sein.

Der Vorstand wird mit Ausnahme des ersten von der Generalversammlung der Actionäre gewählt. Seine Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Nach Ablauf des ersten Jahres von der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister hat in jedem Falle eine neue Wahl des Vorstandes stattzufinden. Bei dieser, sowie bei späteren Wahlen kann die Dauer seiner Bestellung nicht auf länger als auf drei Jahre bestimmt werden. Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, oder auf Personen fällt, welche von derselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeschlossen sind ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung durch den Aufsichtsrath oder durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes besetzt werden kann.

Artikel 228. (H. G. B.)

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel 228 a).

Von der Stellung als Mitglied des Vorstandes sind die im Artikel 191 a), Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Personen in jedem Falle ausgeschlossen.

Tritt einer der dort bezeichneten Fälle während der Dauer der Mitgliedschaft ein, so sind die Mitglieder des Aufsichtsrathes verpflichtet, hievon ungesäumt das Handelsgericht in Kenntniß zu setzen, und die zu der erforderlichen Wiederbesetzung der erledigten Stelle dienlichen Maßregeln zu treffen.

Das Handelsgericht hat über eine solche Anzeige die Erhebungen zu pflegen und nach dem Ergebnisse derselben die entsprechende Eintragung in das Handelsregister und Veröffentlichung von Amtswegen zu verfügen.

Artikel 229. (H. G. B.)

Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Art. 230.

Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Gesellschaft erstreckt sich auch **auf die Bestellung eines Procuristen, sowie** auf alle Geschäfte, zu welchen nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte eine besondere, auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht erforderlich ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haben sich ihres Amtes in Ansehung aller Geschäfte zu enthalten, welche zwischen ihnen und der Gesellschaft abgeschlossen werden.

Artikel 231. (H. G. B.)

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung.

Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrathes oder eines anderen Organes der Actionäre erfordert ist.

Artikel 232. (H. G. B.)

Eide namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet.

Artikel 233. (H. G. B.)

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Artikel 46 in Betreff des Erlöschens der Procura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Artikel 234. (H. G. B.)

Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf die Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Artikel 235. (H. G. B.)

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

Artikel 236.

Die Generalversammlung der Actionäre wird durch den Vorstand oder Aufsichtsrath berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Artikel 237.

Eine Generalversammlung der Actionäre ist außer den im Gesetze und im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen unverzüglich zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann unverzüglich berufen werden, wenn dies ein Actionär oder eine Anzahl von Actionären, deren Actien zusammen mindestens den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Antheiles am Grundcapitale geknüpft, so hat es hiebei sein Bewenden.

Die zur Berufung der Generalversammlung Verpflichteten sind hiezu erforderlichen Falles auf Begehren der Antragsteller von dem Handelsgerichte unter Hinweisung auf die Strafe des Artikel 249, Ziffer 5, anzuhalten.

Artikel 238. (H. G. B.)

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel 238 a).

Mit Ablauf der im Gesellschaftsvertrage für die Nachweisung des Stimmrechtes bestimmten Frist, in Ermanglung einer solchen Bestimmung aber spätestens

mit Ende des dritten Tages vor jeder Generalversammlung ist ein Verzeichniß der Actionäre, welche sich über ihre Berechtigung zur Ausübung des Stimmrechtes bei derselben nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (Artikel 209, Ziffer 10) ausgewiesen haben, und in welchem die Nummern der Actien (Interimsscheine, Promessen), auf welche das Stimmrecht gegründet wird, anzugeben sind, notariell abzuschließen, und am Sitze der Gesellschaft aufzulegen, von welchem Verzeichnisse jedem Actionär Einsicht- und Abschriftnahme freisteht.

Artikel 238 b).

Ueber jede Generalversammlung ist nach Vorschrift des §. 87 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 75, ein notarielles Protokoll aufzunehmen, welchem das Verzeichniß der erschienenen Actionäre oder Bevollmächtigten derselben mit Anführung ihres Namens, Wohnortes und Standes, die Vollmachten der letzteren und die Angabe der von den einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern der Generalversammlung vertretenen Actien oder Actienantheile mit deren Nummern einzuschalten oder beizufügen sind.

Diese Schriftstücke, von welchen der politischen Behörde und jedem Actionär Einsicht- und Abschriftnahme freisteht, sind nach den für die Bücher der Gesellschaft gegebenen Bestimmungen aufzubewahren.

Artikel 239.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

Er muß dem Aufsichtsrathe und den Actionären spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine mit Beobachtung der Bestimmungen der Artikel 185 a) und 215 b) verfaßte Bilanz und die Jahresrechnung des verflossenen Geschäftsjahres sammt einem Jahresberichte vorlegen, und jedem Actionär spätestens acht Tage vor der Generalversammlung auf Verlangen diese Schriftstücke am Sitze der Gesellschaft in Abschrift (Abdruck) kostenfrei mittheilen. Außerdem hat der Vorstand die Bilanz spätestens acht Tage nach der Genehmigung durch die Generalversammlung nebst dem Jahresberichte dem Handelsgerichte zur Aufbewahrung bei den Registeracten zu überreichen.

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnungen können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung theilnehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Artikel 239 a).

Der Vorstand hat eine Abschrift (Abdruck) des Gesellschaftsvertrages, sowie jeder Aenderung desselben binnen acht Tagen nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister, und eine Abschrift der genehmigten Jahresrechnungen und Bilanzen binnen acht Tagen nach erfolgter Genehmigung der politischen Landesbehörde im Wege der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Der Vorstand ist hiezu von den politischen Behörden nöthigenfalls mittelst Ordnungsstrafen bis zu einhundert Gulden anzuhalten.

Der Vorstand ist ferner verpflichtet, jedem Actionär auf Verlangen eine Abschrift (Abdruck) des Gesellschaftsvertrages mit den allfälligen Aenderungen und Ergänzungen desselben, dann eine Abschrift der genehmigten Jahresrechnungen und Bilanzen am Sitze der Gesellschaft gegen Ersatz der Kosten mitzutheilen und diese Schriftstücke auf Begehren mit seiner Unterschrift zu versehen.

Artikel 240.

Ergibt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser davon Anzeige machen.

Ergibt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hievon dem Gerichte behufs der Eröffnung des Concurses unverzüglich Anzeige machen.

Artikel 241.

Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Auch ohne daß es des Nachweises eines Schadens bedarf, sind sie gleich den Mitgliedern des Aufsichtsrathes **persönlich und solidarisch zur Erstattung verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen einer der im Artikel 225 a) bezeichneten Fälle eingetreten ist.**

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel 242.

Die Actiengesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;

2. durch einen notariell beurkundeten Beschluß der Actionäre;

3. durch Eröffnung des Concurses.

Artikel 243. (H. G. B.)

Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses ist, durch den Vorstand bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen auch durch die hiezu bestimmten Blätter (Artikel 209, Ziffer 12) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Artikel 244.

Nach Auflösung der Gesellschaft außer dem Falle des Concurses derselben erfolgt die Liquidation. Diese geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Actionäre an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung mit der Maßgabe, daß die Anmeldungen behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Ermächtigung zur Veräußerung von unbeweglichen Sachen ohne öffentliche Versteigerung derselben kann den Liquidatoren nur durch eine Generalversammlung von Actionären ertheilt werden, welche das Stimmrecht mindestens für die Hälfte des Grundcapitales auszuüben berechtigt sind. Der Beschluß kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer solchen zur Ertheilung der Ermächtigung einberufenen Generalversammlung kann eine zweite Versammlung einberufen werden, auf welche die Absätze 1, 3 und 4 des Artikel 224 c) Anwendung finden. Insofern eine solche Ermächtigung im Gesellschaftsvertrage geregelt ist, hat es hiebei sein Bewenden.

Auf den Antrag eines Actionärs kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren

durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen oder als solche beiordnen, welche nicht zu den Actionären gehören.

Artikel 244 a).

Die Bestellung der Liquidatoren durch die Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit widerrufen werden; die Abberufung derselben kann auch auf den Antrag eines Actionärs aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen, welchem aus solchen Gründen auch die Abberufung der von ihm ernannten Liquidatoren vorbehalten ist.

Artikel 244 b).

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginne der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergibt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort die Eröffnung des Concurses zu beantragen.

Artikel 244 c).

Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf das Rechtsverhältniß der Actionäre zur Gesellschaft, sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften dieses Titels zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des vierten Abschnittes und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt. **Namentlich gelten die Bestimmungen über den Bestand und die Wirksamkeit des Aufsichtsrathes und der Generalversammlung auch für die Dauer der Liquidation.**

Artikel 245. (H. G. B.)

Das Vermögen einer aufgelösten Actiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Actionäre nach Verhältniß ihrer Actien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern (Artikel 243) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Commanditgesellschaft auf Actien gegebenen Bestimmungen (Artikel 202, Absatz 2 und 3) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Artikel 246. (H. G. B.)

Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen.

Artikel 247.

Bei der Auflösung einer Actiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Actiengesellschaft (Artikel 224 b), Absatz 3) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.

2. Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes der letzteren Gesellschaft sind, wenn sie die ihnen in Betreff der getrennten Verwaltung obliegenden Pflichten nicht erfüllen, den Gläubigern persönlich und solidarisch verantwortlich.

4. Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.

5. In der nach Artikel 243 zu erlassenden Bekanntmachung kann die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft unterlassen oder es kann dieselbe auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Actiengesellschaft unter die Actionäre erfolgen darf. (Artikel 245.)

Artikel 248.

Eine theilweise Zurückzahlung des Grundcapitals an die Actionäre kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind.

Dasselbe gilt auch in dem Falle, wenn die Verminderung des Grundcapitals noch vor Ablauf der im Artikel 222 bestimmten Frist durch Befreiung der Zeichner oder Actionäre von der Einzahlung des ganzen Nominalbetrages der Actien oder Actienantheile erfolgen soll, oder wenn im Falle eines sich aus der genehmigten Bilanz ergebenden Verlustes die Verminderung des Grundcapitales um den Betrag dieses Verlustes und die demselben entsprechende Herabsetzung (Abstempelung) des Nominalbetrages der ausgegebenen Actien (Promessen,

Interimsscheine) auch unter den gesetzlichen Minimalbetrag (Artikel 217 a) beschlossen wird.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Fünfter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Artikel 249.

Die Mitglieder des Vorstandes sind, insoferne sie nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig, und von den Gerichten mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen:

1. wenn sie aus Anlaß der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister über die Actienzeichnung oder Einzahlung wissentlich falsche Angaben machen;

2. wenn sie in den von ihnen schriftlich oder in der Generalversammlung mündlich gegebenen Darstellungen über den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft wissentlich falsche oder entstellte Angaben machen, oder wenn sie hiebei ihnen bekannte Umstände, welche für die Beurtheilung der Lage der Gesellschaft oder für die Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit wesentlich sind, verheimlichen;

3. wenn durch ihre Schuld während eines Zeitraumes von mehr als drei Monaten die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist oder in demselben die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Mitgliederzahl gefehlt hat;

4. wenn sie wissentlich gegen die Vorschrift des Gesetzes eine der nachfolgenden Handlungen unternehmen: Ungiltige Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) ausgeben (Artikel 207 a); für die Gesellschaft eigene Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) erwerben oder als Pfand annehmen (Artikel 213 a); neue Actien oder Actienantheile (Promessen, Interimsscheine) ausgeben (Artikel 215 a); Zinsen oder Dividenden gegen die Bestimmung des Gesetzes zahlen; zu früh Actien ausgeben (Artikel 222, Ziffer 1); die ihnen obliegende Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt (Artikel 240, Absatz 2); und endlich die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine Verminderung des Grundcapitals durch theilweise Zurückzahlung oder durch Befreiung der Zeichner oder Actionäre ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen vornehmen (Artikel 248);

5. wenn sie dem Auftrage des Handelsgerichtes, die Generalversammlung einzuberufen (Artikel 237,

Absatz 3) oder einen als nichtig angefochtenen Beschluß der Generalversammlung nicht auszuführen keine Folge leisten oder einen als nichtig erkannten Beschluß der Generalversammlung ausführen. (Artikel 224 f).

Insoweit die erwähnten Voraussetzungen bei Mitgliedern des Aufsichtsrathes, Liquidatoren oder sonstigen Beauftragten der Gesellschaft eintreffen, sind diese desselben Vergehens schuldig und auf dieselbe Weise zu bestrafen.

Dasselbe gilt von den Gründern einer Actiengesellschaft, welche die Vorschriften des Artikels 209 a) nicht befolgen oder in den Prospect wissentlich falsche Angaben aufnehmen.

Artikel 249 a).

Derjenige, welcher, um ein Stimmrecht, das ihm nicht gebührt, in einer Generalversammlung im eigenen oder im Namen eines Dritten auszuüben, sich oder den Dritten fälschlich als Eigenthümer von das Stimmrecht begründenden Actien oder Actienantheilen (Promessen, Interimsscheinen) angibt, sowie Derjenige, welcher solche Papiere zu diesem Zwecke an Andere bloß zum Scheine überläßt, macht sich eines Vergehens schuldig und ist von den Gerichten mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Artikel 249 b).

Die Nichtbefolgung der in den Artikeln 224 g), 225, Absatz 3, beziehungsweise 193, Absatz 4, **228 a, Absatz 2**, 230, Absatz 3), 238 b, 239, Absatz 2, 239 a), Absatz 2 und 240, Absatz 1, enthaltenen Bestimmungen, sowie solche Unrichtigkeiten in den durch dieses Gesetz angeordneten Nachweisungen und Mittheilungen, welche durch den Mangel der pflichtmäßigen Sorgfalt entstanden und nicht einer strengeren Behandlung unterworfen sind, hat das Handelsgericht an den schuldtragenden Mitgliedern des Vorstandes, beziehungsweise an den schuldtragenden Mitgliedern des Aufsichtsrathes, Liquidatoren und sonstigen Beauftragten der Gesellschaft mit Ordnungsstrafen bis zu dreihundert Gulden zu ahnden. Diese Ordnungsstrafen fließen, wie die im Artikel 239 a), Absatz 1 erwähnte, in den Armenfond des Ortes, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat und können nicht in Arreststrafen umgeändert werden.

---

§. 2. (§. 10.)

Für Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, gleichviel ob der Gegenstand ihres Unterehmens in Handelsgeschäften besteht oder nicht, werden die gesetzlichen Bestimmungen, welche die staatliche Genehmigung ihrer Errichtung, ihrer Fortsetzung und der Abänderung der Bestimmungen

des Gesellschaftsvertrages oder ihre staatliche Beaufsichtigung vorschreiben, aufgehoben.

Das Gesetz vom 26. November 1852, Nr. 253 R. G. Bl., insofern dessen Bestimmungen nicht schon durch §. 32 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche außer Kraft gesetzt sind, tritt für Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften außer Wirksamkeit.

§. 3.

Die Bestimmungen des §. 2 finden keine Anwendung auf solche Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, bei welchen zum Gegenstand des Unternehmens der Bau oder der Betrieb von Eisenbahnen oder von Schifffahrtscanälen, der Betrieb der Dampfschifffahrt, des Pfandleihergewerbes, ferner der Betrieb von Versicherungsgeschäften, von Bergbauen, oder endlich die Ausgabe von Pfandbriefen gehört.

Bezüglich der im vorstehenden Absatze bezeichneten Gesellschaften werden die gesetzlichen Bestimmungen, welche die staatliche Genehmigung ihrer Errichtung, ihrer Fortsetzung und der Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages oder ihre staatliche Beaufsichtigung vorschreiben, auch fernerhin aufrecht erhalten und haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl., Nr. 253, soweit dieselben nicht durch §. 32 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche außer Kraft gesetzt sind, auf solche Gesellschaften auch fernerhin Anwendung zu finden.

Der Regierung ist vorbehalten, für die im ersten Absatze bezeichneten Gesellschaften neben den gesetzlichen Bestimmungen besondere Vorschriften über die Aufstellung der Inventur und der Bilanz, sowie über die Rechnungsführung im Verordnungswege zu erlassen.

In gleicher Weise ist die Regierung ermächtigt, an Stelle der nachstehend bezeichneten gesetzlichen Vorschriften abweichende Anordnungen zu erlassen, und zwar:

1. für Gesellschaften, bei welchen zum Gegenstand des Unternehmens der Bau oder der Betrieb von Eisenbahnen oder von Schifffahrtscanälen gehört, an Stelle der Vorschriften im Artikel 185 a), Ziffer 2, 3 und 5, im Artikel 215 b), Absatz 2, und im Artikel 217 a);

2. für Gesellschaften, bei welchen zum Gegenstand des Unternehmens der Betrieb der Dampfschifffahrt gehört, an Stelle der Vorschriften im Artikel 217 a);

3. für Gesellschaften, bei welchen zum Gegenstand des Unternehmens der Betrieb von Versicherungsgeschäften gehört, an Stelle der Vorschrift im Artikel 185 a), Ziffer 3.

§. 4.

Die Eintragung einer der im §. 3 bezeichneten Gesellschaften in das Handelsregister darf nur dann erfolgen, wenn der Anmeldung die Urkunde über die staatliche Genehmigung der Errichtung der Gesellschaft beigefügt ist. Die Genehmigungsurkunde ist zugleich mit dem Gesellschaftsvertrage in das Handelsregister einzutragen und im Auszuge zu veröffentlichen.

In gleicher Weise darf der Beschluß einer Generalversammlung, welcher die Fortsetzung einer der im §. 3 bezeichneten Gesellschaften oder eine Abänderung der Bestimmungen ihres Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn die Urkunde über die staatliche Genehmigung dieses Beschlusses beigebracht wird. Auch eine solche Genehmigungsurkunde ist zugleich mit dem Beschlusse in das Handelsregister einzutragen und im Auszuge zu veröffentlichen.

Beabsichtigt eine bereits bestehende Gesellschaft einen der im §. 3 bezeichneten Geschäftszweige nachträglich in den Gegenstand ihres Unternehmens aufzunehmen, so bedarf der hiedurch veränderte Gesellschaftsvertrag der staatlichen Genehmigung und sind die vorstehenden Bestimmungen auch in diesem Falle sinngemäß anzuwenden.

§. 5. (§. 15.)

Auch solche Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, zu deren Errichtung eine staatliche Genehmigung nach §. 3 nicht erforderlich ist, haben zum Betriebe eines Unternehmens, welches nach den gesetzlichen Vorschriften einer staatlichen Bewilligung (Concession) bedarf, die erforderliche staatliche Bewilligung zu erwirken und bleiben der durch die Gesetze etwa vorgeschriebenen staatlichen Beaufsichtigung unterworfen.

§. 6. (§. 16.)

Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften bedürfen der staatlichen Bewilligung insbesondere zur Ausgabe von Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten, von Cassenanweisungen, von Cheques und von Einlagsbüchern.

Die Ertheilung der Bewilligung zu diesen Unternehmen steht dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien zu und kann bei Nichteinhaltung der Bedingungen jederzeit widerrufen werden.

§. 7 (§. 17).

Der Betrieb der im §. 6 bezeichneten Unternehmen ohne vorausgegangene staatliche Bewilligung ist von den politischen Behörden einzustellen und von

der politischen Landesbehörde mit Geldstrafen von **fünfzig bis zu tausend Gulden, in Wiederholungsfällen bis zu zweitausend Gulden** zu ahnden.

Gegen Straferkenntnisse der politischen Landesbehörde kann binnen vier Wochen der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

§. 8. (§. 18.)

Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, welche die im §. 6 bezeichneten Unternehmen betreiben, unterstehen in Ansehung dieses Geschäftsbetriebes einer besonderen staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der bei Ertheilung der Bewilligung festgesetzten Bedingungen.

Jeder solchen Gesellschaft kann zeitweise oder ständig ein Regierungscommissär beigegeben werden, welcher, ohne Einflußnahme auf die sonstige Gebarung der Gesellschaft, die Einhaltung der Concessionsbedingungen zu überwachen hat.

Zu diesem Ende ist er berechtigt, in die Gebarung der Gesellschaft, soweit dies zur Uebung dieser Aufsicht erforderlich ist, Einsicht zu nehmen und den Verhandlungen, welche das concessionirte Unternehmen betreffen, beizuwohnen, sowie die Ausführung von Beschlüssen, wodurch er die Concessionsbedingungen verletzt erachtet, durch seine Einsprache zu hemmen.

Im Falle einer solchen Einsprache steht es der Gesellschaft frei, die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Erfolgt binnen 14 Tagen nach Ueberreichung der bezüglichen Eingabe keine Entscheidung, so verliert die Einsprache ihre hemmende Wirkung.

Die Bestellung des Regierungscommissärs, sowie die Entscheidung im Falle einer Einsprache desselben steht dem nach Maßgabe des Gegenstandes des Unternehmens berufenen Ministerium zu, welches jedoch zu diesen Verfügungen auch die politische Landesbehörde, in deren Gebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat, ermächtigen kann.

§. 9. (§. 19.)

Jede Gesellschaft dieser Art, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits besteht, hat im Falle einer Aenderung des Gesellschaftsvertrages die Ausstellung einer abgesonderten Urkunde über die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, welche als Bedingungen für den Betrieb des concessionirten Unternehmens zu gelten haben, zu erwirken.

Zur Ertheilung der oberwähnten Zustimmung und zur Ausfertigung der vorbezeichneten Urkunde ist das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien berufen.

Wenn eine solche Gesellschaft eine Abänderung ihres gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages ohne

Zustimmung der Regierung vornimmt, so kann der Betrieb des concessionirten Unternehmens eingestellt werden und finden die Strafbestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 10. (§. 20.)

Die Bestimmungen der §§. 8 und 9 finden auch Anwendung auf Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften:

1. zum Betriebe anderer, als der im §. 6 bezeichneten concessionspflichtigen Unternehmen, welche gesetzlich einer besonderen Aufsicht unterliegen; dann auf Gesellschaften,

2. welche eine staatliche Subvention oder Ertragsgarantie genießen, oder deren Unternehmen auf einem Vertragsverhältnisse mit dem Staate beruht,

3. welchen besondere Privilegien gewährt sind.

Insofern in den einschlägigen Gesetzen, Bewilligungsurkunden oder Verträgen bezüglich der staatlichen Aufsicht weiter gehende Bestimmungen enthalten sind, hat es bei diesen sein Bewenden.

§. 11.

Durch Verfügung der Verwaltungsbehörde kann eine Commanditgesellschaft auf Actien sowie eine Actiengesellschaft aufgelöst werden:

1. wenn die Gesellschaft ihre Thätigkeit auf politische Angelegenheiten in der Art ausdehnt, daß sie als politischer Verein anzusehen ist;

2. wenn das gesellschaftliche Unternehmen in einer das öffentliche Wohl gefährdenden Weise betrieben wird.

Das Auflösungserkenntniß steht der politischen Landesstelle zu, in deren Gebiet die Gesellschaft ihren Sitz hat, und wenn sich die Wirksamkeit der Gesellschaft durch Zweigniederlassungen auf mehrere Länder erstreckt, jener politischen Landesstelle, in deren Gebiet sich die Hauptniederlassung befindet.

Gegen das Auflösungserkenntniß kann binnen vier Wochen der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden. Die Thätigkeit der Gesellschaft kann jedoch auf Grund des in erster Instanz ergangenen Auflösungserkenntnisses bis zur endgiltigen Entscheidung über die Auflösung von der politischen Landesbehörde eingestellt werden.

§. 12.

Die von der Verwaltungsbehörde endgiltig ausgesprochene Auflösung ist von Amtswegen dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister und Veröffentlichung mitzutheilen.

In Ansehung der Liquidation einer durch Verfügung der Verwaltungsbehörde aufgelösten Commanditgesellschaft auf Actien oder Actiengesellschaft gelangen die entsprechenden Bestim-

mungen des Handelsgesetzbuches mit nachstehenden Modificationen zur Anwendung:

1. Die Liquidatoren werden von dem Handelsgerichte in der erforderlich scheinenden Anzahl bestellt. Das Recht zur Abberufung derselben steht gleichfalls dem Handelsgerichte allein zu.

2. Der Aufsichtsrath und die Generalversammlung treten gleich den persönlich haftenden Gesellschaftern und beziehungsweise dem Vorstande außer Wirksamkeit.

3. Das Handelsgericht ist berufen, nach vorheriger Prüfung der Sachlage den Liquidatoren die Ermächtigung zu ertheilen, unbewegliche Güter in anderer Weise, als durch öffentliche Versteigerung zu veräußern.

4. Die Liquidatoren sind verpflichtet, über den Erfolg der Liquidation und wenn dieselbe nicht innerhalb eines Jahres beendigt wird, über ihren Fortgang alljährlich einen Bericht nebst den erforderlichen Belegen dem Handelsgerichte vorzulegen und demselben alle gewünschten Aufklärungen zu ertheilen. Diese Berichte hat das Handesgericht, allenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen, zu prüfen und über die Erledigung derselben Beschluß zu fassen.

§. 13. (§. 14.)

Die über die Zuständigkeit und das Verfahren bei Amortisirung der von Privaten ausgegebenen Werthpapiere im §. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 36, enthaltenen Bestimmungen haben für alle Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften zu gelten.

§. 14. (§. 21.)

Jene Eingaben, mittelst welcher die Gesellschaftsverträge und deren Aenderungen, dann die Jahresrechnungen und Bilanzen der Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften in Gemäßheit der Artikel 185 b) und 239 a) des Handelsgesetzbuches, den politischen Behörden vorgelegt werden, sowie die Beilagen dieser Eingaben sind gebührenfrei.

§. 15. (§. 12.)

Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf bereits bestehende Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften Anwendung, gleichviel ob der Gegenstand ihres Unternehmens in Handelsgeschäften besteht oder nicht. Hiebei gelten folgende Bestimmungen:

I, Die Statuten und Gesellschaftsverträge der bereits bestehenden Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften bleiben insoweit unberührt, als nicht in den nachfolgenden Anordnungen ein Anderes verfügt wird.

1. Wenn **in dem Gesellschaftsvertrage einer Actiengesellschaft keine Bestimmung über die Bestellung eines Aufsichtsrathes enthalten ist,** so hat der Vorstand längstens innerhalb eines Jahres nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der Generalversammlung der Actionäre die Aufnahme einer solchen Bestimmung zu beantragen.

Unterläßt er dies, so ist er des im Artikel 249, Ziffer 3, bezeichneten Vergehens schuldig und auf die dort angegebene Art zu bestrafen.

Enthält der Gesellschaftsvertrag eine solche Bestimmung oder wurde dieselbe in Folge des erwähnten Antrages aufgenommen, so gelten auch in Ansehung dieses Aufsichtsrathes alle im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Für die Geschäftsjahre, welche nach Ablauf der oben bezeichneten Frist zu Ende gehen, darf die Vertheilung von Dividenden nur dann stattfinden, wenn zur Zeit der Beschlußfassung hierüber der Aufsichtsrath gewählt und ihm die im Artikel 239 bezeichnete Vorlage gemacht war.

2. Bei Gesellschaften, welche nicht unter die Vorschriften der §§. 3, 5, 6 und 10 fallen, treten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, welche die staatliche Genehmigung und Beaufsichtigung betreffen, außer Kraft.

In Betreff der in den §§. 5, 6 und 10 bezeichneten Gesellschaften bleiben diese Bestimmungen insoweit unberührt, als dieselben sich auf die staatliche Bewilligung und Beaufsichtigung des concessionspflichtigen Unternehmens beziehen oder in den einschlägigen Gesetzen, Bewilligungsurkunden oder Verträgen begründet sind.

3. Die Bestimmungen der Artikel 180, 185, 185 a), 186 a), 188, 190, 190 a), 190 b), 190 c), 190 d), 190 e), 197, **198**, 204, 213 a), **214**, 215, 215 a), 215 b), **215** c), 217, **217** a), 224, 224 a), 224 b), 224 c), 224 d), 224 e), 224 f), 224 g), 225, 225 a), **226** a), 237, 238 a), 238 b), 239, 239 a), 244, 244 a), 244 b), 244 c), 247, 248, **sowie der §§. 11 und 12,** finden ungeachtet entgegenstehender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auch auf bereits bestehende Gesellschaften Anwendung.

II. Noch ungetilgte Gründungskosten (Artikel 185 a) und 239) sind, wenn der bereits bestehende Gesellschaftsvertrag nicht eine kürzere Frist bestimmt, längstens binnen fünf Jahren nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in gleichen Jahresraten zur Abschreibung zu bringen. **Die der Regierung im §. 3 ertheilte Ermächtigung wird hiedurch nicht berührt.**

III. Bereits bestehende Gesellschaften sind bei der Ausgabe neuer, ihren bisherigen in Bezug auf den

Nominalbetrag gleicher Actien an die Bestimmungen des Artikels 173 und des Artikels 207 a) nicht gebunden.

§. 16. (§. 13.)

Für diejenigen bereits bestehenden Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften, welche nach den bisherigen Vorschriften **in das Handelsregister** nicht einzutragen waren, gelten folgende Uebergangsbestimmungen:

1. Auf die bezeichneten Gesellschaften finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, beziehungsweise dieses Gesetzes, welche die Eintragung in das Handelsregister und die beim Handelsgerichte zu bewirkende Zeichnung der Firmen und Unterschriften, oder die Einreichung der Zeichnungen betreffen, gleichfalls Anwendung.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister und die Zeichnung der Firmen und Unterschriften, oder die Einreichung der Zeichnungen sind binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, zu bewirken. Nach Ablauf dieser Frist sind die Betheiligten zur Befolgung der betreffenden Vorschriften durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

2. Ist die Anmeldung einer Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister binnen der dreimonatlichen Frist bewirkt, so bleibt die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 17, 18, 20, 21, Absatz 2, und 168 des Handelsgesetzbuches ausgeschlossen.

3. Eine giltig errichtete Gesellschaft ist in das Handelsregister einzutragen, auch wenn die Voraussetzungen noch nicht vorhanden sind, welche nach diesem Gesetze für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich sein würden.

4. Sind die persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren einer Commanditgesellschaft auf Actien, oder **sind** der Vorstand **oder die Liquidatoren** einer Actiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so finden die Bestimmungen der Artikel 116, 138 und 231 des Handelsgesetzbuches bis zum Ablaufe von drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt, keine Anwendung. Auch bleibt die Anwendung dieser Vorschriften noch während eines Zeitraumes von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, ausgeschlossen, wenn die Beschränkung innerhalb der unter Ziffer 1 bezeichneten dreimonatlichen Frist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet ist.

§. 17. (§. 22.)

Das Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank, sowie die einen integrirenden Bestandtheil des bezeichneten Gesetzes bildenden Statuten werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 18. (§. 23.)

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Erläuternde Bemerkungen

zu den

Abweichungen der Regierungsvorlage von dem in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. December 1874 in dritter Lesung angenommenen Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. December 1881 wurde die seitens der Abgeordneten Lienbacher und Genossen am 26. November 1881 eingebrachte Interpellation in Betreff der Vorlage eines neuen Actiengesetzes von der Regierung dahin beantwortet, daß dieselbe beabsichtige, den Entwurf eines solchen Gesetzes als Regierungsvorlage einzubringen und demselben die frühere Vorlage vom Jahre 1874 mit den an derselben im Abgeordnetenhause beschlossenen Modificationen zu Grunde zu legen, wobei das Hauptaugenmerk darauf werde gerichtet werden, ob und inwieweit die neuesten Erfahrungen auf diesem Gebiete eine Abweichung von den damals gemachten Vorschlägen und gefaßten Beschlüssen als rathsam erscheinen lassen.

Dieser Zusage entsprechend beehrt sich die Regierung nunmehr, den beifolgenden Entwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen. Zur besseren Uebersicht sind in demselben die wesentlicheren der an dem vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 16. December 1874 in dritter Lesung beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften, vorgenommenen Aenderungen durch stärkere Schrift hervorgehoben; jene Artikel dagegen, welche bereits in dem gegenwärtig in Geltung stehenden Handelsgesetzbuche sich vorfinden, und in wesentlich unveränderter Form in den gegenwärtigen Entwurf übergegangen sind, wurden durch das den betreffenden Aufschriftzahlen in Parenthesen beigesetzte Zeichen „H. G. B." besonders bezeichnet. Endlich wurden bei den Aufschriftzahlen der Schlußparagraphe die Ziffern der entsprechenden Paragraphe des früheren Entwurfes gleichfalls in Parenthesen ersichtlich gemacht.

Die nachstehenden Bemerkungen verfolgen den Zweck, jene Abweichungen zu begründen, welche an dem obenerwähnten, im Jahre 1874 beschlossenen Entwurfe (Nr. 255 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, VIII. Session) vorgenommen wurden, wobei geringere Modificationen und namentlich solche, welche nur eine Vervollständigung oder Verbesserung der Fassung bezwecken, außer Betracht bleiben. Die Materialien zur Begründung des erwähnten Entwurfes selbst finden sich in den erläuternden Bemerkungen zu der damaligen Regierungsvorlage (Nr. 50 der obigen Beilagen), in dem Berichte des zur Berathung dieser Vorlage niedergesetzten Ausschusses (Nr. 134 der obigen Beilagen) und in den Debatten im Plenum des Abgeordnetenhauses (VIII. Session, 69., 70., 71., 72., 73., 74., 75., 77., 78., 79., 80., 81., 82. und 98. Sitzung).

§. 1.

An die Spitze des ganzen Gesetzes wurde nunmehr der Grundsatz gestellt, daß Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften als Handelsgesellschaften gelten, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Eine Anregung zur Aufnahme dieses Grundsatzes ist bereits in der Specialdebatte über den §. 1 des früheren Entwurfes gemacht worden; dieselbe wurde jedoch von dem damaligen Justizminister aus principiellen Gründen bekämpft, und gelangte auch im Plenum nicht zur Annahme. Die gegenwärtige Regierung hat sich zur Annahme dieses Grundsatzes nicht so sehr aus principiellen, als aus praktischen Gründen veranlaßt gesehen, und zwar namentlich deßhalb, weil in der Zwischenzeit auch die ungarische Handelsgesetzgebung sich auf diesen Standpunkt gestellt hat, und es mit Rücksicht auf das durch Artikel XX des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, über das mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone abzuschließende Zoll- und Handelsbündniß, und durch das die ferneren Vereinbarungen in Betreff dieses Artikels enthaltende Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 63, gewährleistete Reciprocitätsverhältniß als in hohem Grade wünschenswerth bezeichnet werden muß, daß in dieser Hinsicht zur Vermeidung von Schwierigkeiten derselbe Grundsatz in den Gesetzgebungen beider Reichshälften Aufnahme finde. Auch kann nicht in Abrede gestellt werden, daß jeder Actiengesellschaft schon nach der ihr eigenthümlichen Organisation ein kaufmännischer Charakter innewohnt, daß ihr Vermögen nach kaufmännischen Regeln verwaltet werden muß, daß die Actien in großer Regel einen Gegenstand des Verkehrs bilden, gleichviel, ob der Gegenstand des gesellschaftlichen Unternehmens in Handelsgeschäften besteht oder nicht, und daß daher die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches fast ausnahmslos auch auf Actiengesellschaften der letzteren Art zur Anwendung gelangen müssen. Unter diesen Umständen schien es namentlich auch im Interesse der Vereinfachung der Rechtsverhältnisse rathsam, dem Beispiele der auswärtigen Gesetzgebungen zu folgen, und die bisher aufrechterhaltene principielle Unterscheidung fallen zu lassen, wobei es sogar als wünschenswerth bezeichnet werden muß, daß ganz kleine Unternehmungen, welchen selbst die im zweiten Absatze des Artikels 207 a) festgesetzten geringeren Nominalbeträge noch als zu hoch erscheinen, für ihre Organisation nicht die nothwendigerweise complicirte und kostspielige Form der Actiengesellschaft wählen, sondern sich lieber in einer anderen Form, etwa als Genossenschaft oder als Verein, constituiren.

In Folge dieser Aenderung sind die §§. 2 bis 9 und 11 des früheren, vom Abgeordnetenhause beschlossenen Entwurfes im Wegfall gekommen und war im Artikel 207 die Ersetzung des Wortes „Handelsgesellschaft" durch „Gesellschaft" nothwendig. Auch im §. 16 (§. 13 des früheren Entwurfes) waren aus diesem Anlasse einige geringere Modificationen erforderlich.

Artikel 173.

Die Erhöhung des Minimalbetrages für Actien und Actienantheile solcher Gesellschaften, bei welchen zum Gegenstande des Unternehmens der Betrieb von Bankier- oder Geldwechslergesellschaften gehört, erfolgte aus dem Grunde, weil es nicht wünschenswerth ist, daß die Actien solcher Institute, welche nach der Natur ihres Geschäftsbetriebes den größten Wechselfällen ausgesetzt sind, zum Gegenstande der Vermögensanlage oder der Speculation der Besitzer kleiner Capitalien gemacht werden und weil gerade für solche Institute die Existenz von Actien mit geringen Nominalbeträgen nach der Natur der Sache am allerwenigsten geboten ist.

In Betreff der weiteren Zusätze zu diesem Artikel genügt es zu bemerken, daß die Aufnahme des Grundsatzes, wonach sämmtliche Actien einer Gesellschaft auf denselben Nominalbetrag gestellt werden müssen, welcher der Natur des Actienwesens allein entspricht und dessen Außerachtlassung namentlich bei der Frage des Stimmrechtes stets zu großen Schwierigkeiten führt, namentlich mit Rücksicht auf die Erfahrungen der letzten Jahre erfolgt ist.

Artikel 180.

Der Zusatz zu diesem Artikel findet seine Begründung darin, daß es mit Rücksicht auf die Modification des Artikel 215, auf welche später zurückzukommen sein wird, als wünschenswerth erachtet wurde, auch bei Commanditgesellschaften auf Actien für die Zulässigkeit von Apports während des Bestandes der Gesellschaft die Zustimmung einer besonders qualificirten Generalversammlungsmajorität zu fordern.

Artikel 185 a).

Der gegenwärtige Artikel gehört zu denjenigen, auf welche bei den erneuerten Berathungen über den vorliegenden Entwurf das größte Gewicht gelegt wurde. Man ging hiebei von der Erwägung aus, daß es dringend geboten sei, für Commanditgesellschaften auf Actien, sowie für Actiengesellschaften, auf welche dieser Artikel mit Rücksicht auf Artikel 239 gleichfalls Anwendung findet, in Betreff der Aufnahme der Bilanz solche Regeln vorzuschreiben, durch welche zum mindesten den allergewöhnlichsten Mißbräuchen thunlichst vorgebeugt werden soll. Die in Vorschlag gebrachten Grundsätze enthalten keineswegs etwas Neues oder Außerordentliches; sie werden im Geschäftsleben von vorsichtigen und soliden Kaufleuten stets

beobachtet und ihre Beobachtung durch Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften ist um so nothwendiger, als diese Gesellschaften nicht, wie es bei Einzelkaufleuten und offenen Gesellschaften in der Regel der Fall ist, den Geschäftsgewinn bloß rechnungsmäßig ermitteln, denselben aber mindestens zum Theile im Geschäfte belassen, sondern diesen Gewinn bis auf den letzten Kreuzer unter ihre Actionäre vertheilen und somit für den Fall, als sich die Ansätze in der Bilanz nachträglich als nicht zutreffend oder nicht realisirbar erweisen, keine Mittel zur Ausgleichung der Differenz besitzen und sofort einen Capitalsverlust erleiden. Es wird somit in der Aufstellung solcher Vorschriften keineswegs eine Härte, sondern nur eine im Interesse der Actionäre selbst gelegene Vorsicht erblickt werden müssen.

Diesen Weg hatte schon der frühere Entwurf betreten; bei der neuerlichen Berathung wurde dahin getrachtet, denselben in wirksamer Weise weiter zu verfolgen.

Diesem Bestreben dankt vor Allem der neue erste Punkt seine Aufnahme. Bereits in der Specialdebatte über den früheren Entwurf wurde der Antrag gestellt, in dem Artikel 185 a) anstatt des Punktes 1 folgenden Satz aufzunehmen: „Diejenigen Gegenstände, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, dürfen nicht mit einem höheren als dem Erwerbspreise, und, wenn der Börsen- oder Marktpreis am Tage der Bilanzaufstellung niedriger ist als der Erwerbspreis, nur zu dem Börsen- oder Marktpreise eingestellt werden." Dieser Antrag gelangte im Jahre 1874 nicht zur Annahme.

Bei erneuerter Prüfung mußte jedoch anerkannt werden, daß der diesem Antrage zu Grunde liegende Gedanke vollkommen richtig sei. Kein solider Kaufmann wird einen Gewinn früher verwenden, bevor derselbe wirklich erzielt und realisirt ist. Eine Bilanzirung, welche die Vertheilung eines noch nicht verdienten Gewinnes ermöglicht, setzt jeden Geschäftsmann, namentlich aber eine Actiengesellschaft, welche keine anderen Ressourcen besitzt, als ihr ziffermäßig beschränktes Grundcapital, den schwersten Gefahren aus. Für die Richtigkeit dieses Satzes haben die Erfahrungen des Jahres 1873 mehr als ausreichende Belege an die Hand gegeben und es erschien daher nicht gerathen, in dieser Hinsicht alles den statutarischen Feststellungen zu überlassen, zumal auch den möglichen Umgehungen der vorgeschlagenen Gesetzesvorschrift an der Hand der Strafbestimmungen der Artikel 206 und 249 mit Erfolg wird entgegen getreten werden können.

Aus diesen Gründen wurde eine Bestimmung mit derselben Tendenz, wie sie schon dem im Jahre 1874 gestellten Antrage zu Grunde lag, jedoch in wesentlich vervollständigter Form in den Punkt 1 des gegenwärtigen Artikels aufgenommen und zu dem Punkte 2 der durch die Aufnahme dieser neuen Bestimmung erforderliche Zusatz gemacht.

Punkt 4 (früher 3) wurde behufs Beseitigung einiger aufgetauchter Zweifel neu redigirt.

Die in Punkt 5 enthaltene, neu hinzugekommene Bestimmung entspricht gleichfalls den Principien einer soliden, vorsichtigen Bilanzirung. Zur Begründung derselben ist nur darauf zu verweisen, daß durch die bloße Vornahme von Abschreibungen noch durchaus keine Bürgschaft dafür gegeben ist, daß Gegenstände, deren Erhaltung in einem bestimmten Zustande für die ungestörte Fortsetzung des gesellschaftlichen Geschäftsbetriebes erforderlich ist, wie z. B. Maschinen, sich auch wirklich in diesem Zustande befinden. Eine Sicherheit hiefür kann nur durch den Bestand eines besonderen Erneuerungsfonds hergestellt werden, dessen Zweck eben der ist, zur Erhaltung des erforderlichen Zustandes der bezeichneten Gegenstände, beziehungsweise zur Neuanschaffung derselben verwendet zu werden.

Artikel 186 a).

Die Aenderung im ersten Absatze dieses Artikels, welche gleichfalls schon in der Specialdebatte über denselben Artikel des früheren Entwurfes angeregt wurde, entspringt in erster Linie dem Bestreben, vollständige Klarheit darüber zu schaffen, daß Beschlüsse einer Generalversammlung von den einzelnen Actionären nicht nur wegen Verletzung der die Giltigkeit des Beschlusses betreffenden formellen Bestimmungen des Statutes oder des Gesetzes angefochten werden können, sondern daß diese Anfechtungsberechtigung den einzelnen Actionären auch dann zustehe, wenn eine materielle Bestimmung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages durch einen Beschluß der Generalversammlung verletzt worden ist. Anderseits fand man es angemessen, auch in den Fällen dieser letzteren Art die Zulässigkeit der Ausübung dieses Anfechtungsrechtes auf eine bestimmte Frist einzuschränken, weil es im dringenden Interesse aller Actionäre und des ungestörten Geschäftsbetriebes der Gesellschaft selbst liegt, daß die Frage, ob ein Generalversammlungsbeschluß angefochten werde, bald zur Entscheidung gelange, da sonst ein Element der Ungewißheit in die Gebahrung der Gesellschaften gelangen würde, welches diesen nur zum großen Schaden gereichen kann. Es wäre dies umsomehr zu befürchten, weil nach dem Wegfall der Staatsaufsicht, welche im Sinne des bestehenden Vereinsgesetzes zur Inhibirung gesetz- und statutenwidriger Beschlüsse berechtigt ist, die Actionäre gegen Verletzung ihrer Rechte sich nur durch Anrufung des Richters werden schützen können und von der gegenwärtigen, sowie von der Bestimmung des Artikels 224 f) daher voraussichtlich ein häufigerer Gebrauch

gemacht werden wird, wie dies auch in anderen Staaten geschehen ist, in welchen das Concessionswesen aufgegeben wurde.

Durch die Aenderungen im siebenten Absatze dieses Artikels wird bezweckt, dem Richter, in ähnlicher Weise, wie dies nach den gegenwärtigen Gesetzen seitens der Staatsaufsicht geschieht, die Möglichkeit zu gewähren, sich für die Entscheidung über das Begehren um vorläufige Sistirung eines Generalversammlungsbeschlusses, wodurch unmittelbar und in folgenschwerer Weise in den Geschäftsgang der Gesellschaft eingegriffen wird, von Amtswegen die nöthige Information zu verschaffen. Im Wesentlichen wurden hiebei die entsprechenden Vorschriften für das Verfahren außer Streitsachen zum Vorbilde genommen.

Der neue letzte Absatz dieses Artikels geht von der in der Sachlage wohl begründeten Tendenz aus, muthwillige Anfechtungen von Generalversammlungsbeschlüssen und die dadurch bedingten Störungen des Geschäftsbetriebes nach Thunlichkeit hintanzuhalten.

Artikel 190.

Die in diesem Artikel vorgenommenen Aenderungen sind Consequenzen des für die Verwaltung von Commanditgesellschaften und Actiengesellschaften allgemein geltenden Principes der Majorität.

Artikel 191.

Durch die Modificationen dieses Artikels soll jenen Bedenken vorgebeugt werden, welche gegen das von der Regierung im Jahre 1874 vorgeschlagene und vom Abgeordnetenhause auch adoptirte Princip der Vertretung der Minorität der Commanditisten und beziehungsweise Actionäre im Aufsichtsrathe während des Ganges der Berathung zum Theile in begründeter Weise geltend gemacht wurden.

Vorerst wurde mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Minimalzahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes im Gesetze auf drei festgesetzt ist (Art. 175, Z. 6 und 209, Z. 6), die Anzahl der Stimmführer, welche eine Minoritätsvertretung begehren können, gleichfalls auf den dritten Theil der Gesammtzahl der Stimmen in der betreffenden Generalversammlung festgesetzt. Ferner wurde im letzten Absatze Vorsorge dafür getroffen, daß die Bestimmungen über die Minoritätswahl überhaupt nur auf solche Wahlen Anwendung finden, bei welchen mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrathes zu wählen sind, da bei anderen Ergänzungswahlen die Voraussetzungen der obigen Bestimmungen überhaupt nicht zutreffen. Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften wurde weiters für den Fall und insolange ausgeschlossen, als sich im Aufsichtsrathe ein Mitglied befindet, welches durch die Minderheit gewählt wurde, weil sonst der Fall sich ereignen könnte, daß die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrathes von der Minderheit gewählt würde und endlich wurde zur Sicherung der Interessen der Minderheit noch die Bestimmung aufgenommen, daß die Bestellung eines von der Minderheit gewählten Mitgliedes des Aufsichtsrathes vor Ablauf seiner Functionsdauer nur durch eine Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der Gesammtzahl der in der betreffenden Generalversammlung vertretenen Stimmen widerrufen werden kann.

Artikel 191 a).

Dieser neu eingeschaltete Artikel, dessen Grundsätze auch bei Actiengesellschaften, u. zw. sowohl für den Aufsichtsrath (Art. 225), als für den Vorstand (Art. 228 a) zur Anwendung kommen sollen, verfolgt den Zweck, von kaufmännischen Vertrauensposten, als welche die Stellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes bei einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft oder die Stellung als Mitglied des Vorstandes bei einer Actiengesellschaft sich darstellen, solche Personen ferne zu halten, welche als einer solchen Stellung nicht würdig angesehen werden können.

Die angeführten Ausschließungsgründe sind solche, welche im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 1. April 1875, R. G. Bl. Nr. 67, die betreffenden Personen auch vom Börsebesuche ausschließen würden, nnd es darf gewiß als begründet bezeichnet werden, daß Personen, welchen wegen ihrer persönlichen Vertrauensunwürdigkeit nicht gestattet wird, am Börsegeschäfte theilzunehmen, auch von der Bekleidung der früher bezeichneten wichtigen kaufmännischen Vertrauensposten ausgeschlossen bleiben.

§. 198.

Die praktischen Erfahrungen der letzten Jahre lassen es als sehr wünschenswerth erscheinen, daß auch die in dem neu hinzugekommenen letzten Absatze dieses Artikels angeführten thatsächlichen Verhältnisse im Handelsregister ersichtlich gemacht werden, nachdem die Kenntniß derselben namentlich für diejenigen Personen, welche mit einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft in Geschäftsverbindung zu treten beabsichtigen, von großer Wichtigkeit sein kann, da diese Umstände für das Maß des einer solchen Gesellschaft zu gewährenden Credites in erster Linie mitbestimmend sind.

Artikel 207 a).

Die vorgenommenen Aenderungen entsprechen denjenigen, welche bereits beim Artikel 173 begründet wurden.

Artikel 209.

Die Modification im Punkte 13 rechtfertigt sich dadurch, daß nicht bloß die zu Gunsten eines Zeichners, sondern auch die zu Gunsten anderer Personen bedungenen besonderen Vortheile, wie z. B. die sogenannten Gründerantheile aus dem Gesellschaftsvertrage ersichtlich sein und auch bezüglich derselben die besonderen Vorsichten des Artikel 209 a) beobachtet werden sollen.

Artikel 209 a).

Die jetzige Gestalt des gegenwärtigen Artikels hat ihr wesentliches Vorbild im §. 150 des ungarischen Handelsgesetzbuches, welcher sich dort, soweit die bisherigen Erfahrungen reichen, als zweckmäßig bewährt hat. Der Zweck dieses Artikels ist die Sicherung der Zeichner, welche dadurch zu erreichen gesucht wird, daß die Gründer der Gesellschaft genöthigt werden, aus ihrer Verborgenheit hervorzutreten, einen Prospect, in welchen die allerwesentlichsten Punkte des Gesellschaftsvertrages aufzunehmen sind, zu unterfertigen und hiedurch den Zeichnern gegenüber die Verantwortlichkeit für den Inhalt dieses Prospectes zu übernehmen. Durch die Ziffer 5 wird zugleich bewirkt, daß die Haftung der Zeichner zeitlich begrenzt werde und dieselben nicht gegen ihren Willen genöthigt werden können, ins Ungemessene zu warten, ob die Gesellschaft auch wirklich zu Stande komme, ohne sich in der möglicherweise jahrelangen Zwischenzeit von ihrer Haftung befreien oder die geleisteten Einzahlungen zurückverlangen zu können.

Artikel 210 a).

Die Abänderung dieses Artikels verfolgt den Zweck, den Bestand nicht volleingezahlter Actien, namentlich bei Gesellschaften, deren Actien nur auf einen geringen Nominalbetrag lauten, soviel als nur immer möglich zu beschränken. Dieses Bestreben wird gewiß auf Zustimmung rechnen dürfen, wenn erwogen wird, welch' traurige Erfahrungen mit den nicht volleingezahlten Actien von geringem Nominalbetrage allenthalben gemacht wurden. Diese Erfahrungen berechtigen zu dem Schlusse, daß es weit mehr wünschenswerth ist, wenn dem sich allmälig vergrößernden Capitalsbedürfnisse einer Actiengesellschaft durch Emission neuer Actien Genüge geschieht, als wenn in dieser Beziehung die Hoffnung auf das so oft im entscheidenden Augenblicke versagende Mittel der Ausschreibung einer Einzahlung gesetzt wird.

Artikel 213 a).

Die Beisetzung des letzten Absatzes ist aus dem Grunde erfolgt, um darüber, daß eine Actiengesellschaft nicht berechtigt sei, auf Grund eigener Actien ein Stimmrecht auszuüben, jeden Zweifel von vornherein zu beseitigen.

Artikel 214.

Die vorgenommenen Aenderungen erscheinen durch die Bemerkungen zum Artikel 198 begründet.

Artikel 215.

Gegenüber den früheren Beschlüssen des Abgeordnetenhauses erscheint der gegenwärtige Artikel dadurch verändert, daß demselben der letzte Absatz neu hinzugefügt wurde. Wenn nämlich nach der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister, also während des Bestandes der Gesellschaft, ein Actionär eine Einlage macht, welche nicht in barem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so wird dadurch das durch den Gesellschaftsvertrag bereits begründete Gleichheitsverhältniß unter den Actionären — eine der Hauptgrundlagen des Bestandes jeder Actiengesellschaft — geändert. Es erscheint in der Sachlage gegründet, daß eine solche Aenderung einer der Hauptgrundsätze des Actienwesens, wenn die Actionäre mit derselben nicht bereits in dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage sich einverstanden erklärt haben (Artikel 209, Z. 13), wie es auch bei einer Abänderung des Gesellschaftsvertrages, kraft welcher an die Stelle des vertragsmäßigen ein anderer Gegenstand der Unternehmung treten soll, der Fall ist (Artikel 224 b), nur durch Einstimmigkeit der in der Generalversammlung erschienenen stimmberechtigten Personen, welche mindestens die Hälfte des Grundcapitales vertreten, beschlossen werden könne. Noch weiter zu gehen und zu einem solchen Beschlusse die Einstimmigkeit sämmtlicher Actionäre zu fordern, erschien auch in diesem Falle nicht gerechtfertigt, weil der gegenwärtige Entwurf gleich dem früheren von der Auffassung ausgeht, daß die Actiengesellschaft überhaupt nur durch die

Generalversammlung einen Beschluß fassen könne und Willenserklärungen von Actionären außerhalb der Generalversammlung für die Gesellschaft nicht von Einfluß sein können.

Artikel 215 b).

Wenn auch die während des Bestandes einer Actiengesellschaft beschlossene Ausgabe von neuen Actien unter dem Nennwerthe vom Standpunkte der Theorie mancherlei Bedenken unterliegt, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß praktische Erwägungen diesen Vorgang unter gewissen Umständen als sehr räthlich erscheinen lassen, und daß namentlich im Falle einer etwas bedrängten Lage die Ausgabe neuer Actien, wenn auch unter dem Nennwerthe der Contrahirung eines Anlehens unter harten Bedingungen weit vorzuziehen ist, da durch die mit dem letzteren Auswege verbundene Uebernahme großer, ziffermäßig ein- für allemale festgesetzter Verbindlichkeiten der Bestand einer solchen Actiengesellschaft nur allzuhäufig ernstlich in Frage gestellt wird. Es wurde daher die Ausgabe neuer Actien unter dem Nennwerthe principiell auch in dem gegenwärtigen Entwurfe als zulässig erklärt.

Die weiteren Absätze dieses Artikels im früheren Entwurfe:

„Den Actionären gebührt das Vorrecht für den Bezug der neuen Actien."

„Auf solche neuen Actien findet die Bestimmung des Artikels 207 a) Ziffer 7, keine Anwendung", glaubte die Regierung dagegen in den gegenwärtigen Artikel nicht wieder aufnehmen zu sollen, da in Betreff des ersten dieser beiden Absätze befürchtet wurde, daß durch das kraft des Gesetzes bestehende Bezugsvorrecht der alten Actionäre, abgesehen von allen anderen mit einem solchen Vorrechte verbundenen Bedenken, der praktische Erfolg der neuen Actienemission sehr in Frage gestellt werden könnte und da in Betreff des zweiten Absatzes kein Grund vorzuliegen schien, die Emission nicht volleingezahlter neuer Actien unter dem Nennwerthe ganz unmöglich zu machen.

Anstatt dieser beiden Absätze glaubte die Regierung dagegen einen andern neuen Zusatz vorschlagen zu sollen, durch welchen bezweckt wird, eine bindende Vorschrift für die Tilgung des aus der Ausgabe neuer Actien unter dem Nennwerthe sich ergebenden Verlustes am Grundcapital zu erlassen.

Artikel 215 c).

Wiederholte im Laufe der letzten Jahre vorgekommene praktische Fälle ließen es rathsam erscheinen, in einem neuen Artikel auch einige Vorschriften über das Institut der sogenannten Prioritätsactien in Antrag zu bringen. Wenn auch der Bestand verschiedenberechtigter Actien bei einer und derselben Gesellschaft stets mit schwerwiegenden Unzukömmlichkeiten verbunden ist und mit dem wahren Wesen der Actiengesellschaft, welches Gleichheit der den Actionären zustehenden Rechte bedingt, nicht vollkommen in Einklang zu bringen ist, so müssen doch auch hier die theoretischen Bedenken vor den Bedürfnissen der Praxis weichen und schiene es im Interesse des gesicherten Bestandes so mancher Actiengesellschaft nicht rathsam, die Ausgabe von Prioritätsactien von vornherein unbedingt auszuschließen. Es kann nämlich nicht in Abrede gestellt werden, daß, vom wirthschaftlichen Standpunkte betrachtet, die Prosperität einer Actiengesellschaft durch die Ausgabe von Prioritätsactien weit weniger gefährdet wird, als durch die Ausgabe sogenannter Prioritätsobligationen, da auch die ersteren, wie überhaupt alle Actien, nur dann Anspruch auf eine Dividende haben, wenn überhaupt ein Gewinn erzielt wurde, während die den Inhabern von Prioritätsobligationen zukommenden Zahlungen von vornherein fixirt und unabänderlich sind.

Wenn nun auch mit Rücksicht hierauf ein unbedingtes Verbot der Ausgabe von Prioritätsactien kaum am Platze gewesen wäre, so darf doch anderseits nicht verkannt werden, daß die Ausgabe solcher Actien, wenn dieselbe nicht schon im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage als zulässig erkannt worden ist, einen tiefen Eingriff in die Rechte der Actionäre und in das Wesen der Actiengesellschaft enthält. Mit Rücksicht darauf erschien es begründet, jede spätere, nicht schon im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage vorgesehene Ausgabe von Prioritätsactien von denselben Voraussetzungen abhängig zu machen, von welchen im Artikel 215 die während des Bestandes der Gesellschaft erfolgende Ausbedingung besonderer Vortheile für einen Actionär abhängig gemacht wurde.

Für alle Fälle muß endlich darauf gedrungen werden, daß die den Prioritätsactien zustehenden Vorrechte, sowie ihr Verhältniß zu den Stammactien im Gesellschaftsvertrage genau festgesetzt wird, um späteren Streitigkeiten vorzubeugen und wurden hierauf bezügliche Vorschriften gleichfalls in den gegenwärtigen Artikel aufgenommen.

Artikel 217.

Die im ersten Absatze vorgenommene Aenderung wurde durch die Aufnahme des neuen Artikels 217 a) bedingt.

Die Umgestaltung des zweiten Absatzes bezweckt, den häufigen Uebelständen bei der Bezahlung sogenannter Bauzinsen dadurch thunlichst entgegenzuwirken, daß die Maximalsumme des Betrages, welcher auf solche Zinsen verausgabt werden darf, im Gesellschaftsvertrage ziffermäßig festgesetzt werden muß.

Artikel 217 a).

Es wird von allen Seiten als einer der Hauptübelstände des gesammten Actiengesellschaftswesens hervorgehoben, daß diese Gesellschaften nicht, wie es bei anderen soliden Geschäftsleuten geschieht, in guten Zeiten aus den erzielten Gewinnen eine Reserve für künftige schlechtere Zeiten sich bilden, sondern beim Mangel einer diesfälligen vertragsmäßigen Bestimmung durch das Gesetz geradezu gezwungen werden, den gesammten erzielten Gewinn eines Jahres unter ihre Actionäre zu vertheilen. Es ist richtig, daß bei sehr vielen, ja vielleicht bei den meisten Actiengesellschaften diesem Uebelstande mindestens theilweise durch statutarische Bestimmungen abgeholfen wird, welche die Innehaltung eines Reservefondes vorschreiben, aber einerseits besteht hiezu kein Zwang, anderseits sind die diesfälligen Bestimmungen der Gesellschaftsverträge sehr verschieden und namentlich in Betreff der Verwendung des Reservefondes nicht von der wünschenswerthen Genauigkeit und Strenge.

Mit Rücksicht hierauf sah sich die Regierung veranlaßt, zumal ein diesfälliger Wunsch auch schon in der Specialdebatte zum Artikel 239 des früheren Entwurfes zum Ausdrucke gelangt war, dem Beispiele auswärtiger Gesetzgebungen, und namentlich auch des alle Beachtung verdienenden neuen italienischen Handelsgesetzbuches (Artikel 181) zu folgen und eine Bestimmung über die obligatorische Bildung eines Reservefondes bei sämmtlichen Actiengesellschaften in den Entwurf aufzunehmen. Dabei ist wohl selbstverständlich, daß das Reservecapital nicht etwa als ein besonderer Fond anzusammeln und zu capitalisiren ist. Es ist vielmehr nach der ausdrücklichen Vorschrift des Artikel 185 a), Ziffer 4, unter die Gesellschaftspassiven einzustellen und findet seinen Gegenwerth, wie alle anderen Passivposten und namentlich wie das Actiencapital selbst, in den verschiedenen Posten des Activums.

Besonderes Gewicht glaubte die Regierung auf die Frage der Verwendung des Reservefondes legen zu sollen. Seinem eigentlichen Zwecke nach kann derselbe nur zur Ergänzung von Verlusten am Grundcapital verwendet werden, denn darin liegt die schwache Seite der Actiengesellschaften, daß sie für diese Eventualität keine Ersparnisse besitzen. Die jetzt sehr gebräuchliche Verwendung des Reservefondes zur Vertheilung von Dividenden für Geschäftsjahre, in welchen kein Gewinn erzielt worden ist, widerspricht dagegen dem Wesen des Reservefondes, der zur Stärkung des Capitales bestimmt ist. Wenn kein Gewinn erzielt wurde, so kann selbstverständlich auch keiner vertheilt werden. Wollen die Actionäre auch in mageren Jahren Dividenden erhalten, dann bleibt nichts übrig, als zu diesem speciellen Zwecke neben dem Reservefonde nach einen besonderen Fond zu bilden.

Keinem Bedenken unterliegt es dagegen, daß das Erträgniß des Reservecapitales gleich den Erträgnissen anderer Gesellschaftsactiven dem Geschäftserträgnisse zugeführt werde und mit demselben zur Vertheilung gelange.

Artikel 224.

Die Aenderungen in diesem Artikel entsprechen den im Artikel 190 vorgenommenen Aenderungen.

Artikel 224 c).

Die in den Artikeln 215, 215 c) und 224 b), Absatz 4 bezeichneten Beschlüsse sind von solcher Wichtigkeit und greifen in das Recht der einzelnen Actionäre so tief ein, daß es nicht gerathen schien, auch in Betreff dieser Beschlüsse im Falle der Beschlußunfähigkeit einer ersten Generalversammlung Erleichterungen für die zweite Versammlung eintreten zu lassen.

Artikel 224 f).

Die vorgenommenen Aenderungen sind den bei Artikel 186 a) begründeten analog.

Artikel 225.

Der gemachte Zusatz ist durch die Anwendbarkeit des neuen Artikels 191 a) auf die Mitglieder des Aufsichtsrathes der Actiengesellschaften bedingt.

Artikel 226 a).

Eine der schwierigsten Fragen des Actienrechtes ist die, ob und inwieweit dem einzelnen Actionäre das Recht zustehe, die Auflösung der Gesellschaft im Rechtswege zu verlangen. Diese Frage ist von besonderer

Bedeutung in einem Falle, welcher auch im österreichischen Civil- und Handelsrechte als ein Grund der Auflösung sämmtlicher Gesellschaften anerkannt ist, nämlich im Falle des Eintrittes der Unmöglichkeit des Gesellschaftszweckes (§. 1205 a. b. G. B., Artikel 125, 170 H. G. B.). Der Umstand, daß das Recht des Actionärs, die Auflösung der Gesellschaft in dem erwähnten Falle zu begehren, sowohl auf dem Gebiete des französischen, als auch des englischen Rechtes durch zahlreiche richterliche Entscheidungen anerkannt ist, daß ferner auch in dem neuen italienischen Handelsgesetzbuche (Artikel 188) die Unmöglichkeit der Erreichung des Gesellschaftszweckes als Auflösungsfall für sämmtliche Handelsgesellschaften und daher auch für die Actiengesellschaft erklärt wird, hat die Regierung veranlaßt, in dem vorliegenden Entwurfe die Entscheidung dieser Frage nicht, wie es im Handelsgesetzbuche und auch in dem vom Abgeordnetenhause beschlossenen Entwurfe geschehen ist (Artikel 242, Schlußabsatz), zu vermeiden und in dieser Hinsicht Alles dem Ermessen des Richters zu überlassen, sondern in dem gegenwärtigen Artikel den Versuch einer Lösung vorzuschlagen. Hiebei ließ man sich in der Hauptsache von nachstehenden Erwägungen leiten.

Bevor man noch daran gehen konnte, den Fall genau zu präcisiren, in welchem einem Actionär das Recht zustehen solle, die Auflösung der Actiengesellschaft zu begehren, mußte vor Allem darüber eine Entscheidung getroffen werden, welche Wirkung einer solchen Klage beigemessen werden könne, welches Begehren also in derselben gestellt werden dürfe. Soll durch den günstigen Erfolg einer solchen Klage die Gesellschaft überhaupt und mit Wirkung für alle Actionäre ihr Ende finden oder endigt sie nur in Beziehung auf den klagenden Actionär? Es ist das dieselbe Frage, welche auch in Betreff der übrigen Handelsgesellschaften entstanden und durch Artikel 127, H. G. B., gelöst worden ist, wonach in dem Falle, als die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß, ungeachtet des Ausscheidens einer oder mehrerer Gesellschafter die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden endigt, im Uebrigen aber mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fortbesteht.

Bei näherer Erwägung des Verhältnisses eines Actionärs zu der Actiengesellschaft schien es nun, daß die im Art. 127 H. G. B. getroffene Lösung hier nicht vollständig anwendbar sei. Die Actiengesellschaft ist, man mag über die juristische Construction derselben denken wie man will, dennoch in jedem Falle etwas von der Person des einzelnen Actionärs so sehr Verschiedenes, daß es dem Wesen derselben widersprechen würde, wollte man dem einzelnen Actionär das Recht einräumen, den Bestand der Gesellschaft selbst, sobald sie nur einmal giltig constituirt ist und auf Grund ihres Gesellschaftsvertrages zu Recht besteht, durch seine Klage zu erschüttern. Wenn auch solche Gründe eingetreten sind, welche die Folgerung als gerechtfertigt erscheinen lassen, daß der Actionär nicht mehr verhalten werden könne, in dem Gesellschaftsverbande zu verbleiben, so kann demselben als Einzelperson doch nur die Befugniß eingeräumt werden, das zu verfolgen, was sein im Rechte begründetes und von demselben anerkanntes Interesse erheischt, nämlich sein Ausscheiden aus der Gesellschaft. Dagegen kann sein Einzelwille nicht den Bestand der einmal giltig bestehenden Gesellschaft in Frage stellen; das vermag nur der Gesammtwille der in der Generalversammlung vereinigten Actionäre. Zum Fortbestande der Gesellschaft bedarf es hier also nicht, wie in dem im Artikel 127 H. G. B. geregelten Falle, eines besonderen Uebereinkommens der übrigbleibenden Gesellschafter über die Fortdauer der Gesellschaft; diese letztere dauert bis zu einem der im Artikel 242 oder im §. 11 festgesetzten Auflösungsfälle fort, und wenn Actionäre auf Grund eines ihnen gesetzlich zustehenden Rechtes mittlerweile ihr Ausscheiden aus der Gesellschaft begehren, so wird dadurch der Bestand der Gesellschaft nicht berührt. Mag sein, daß durch zahlreiche Ausscheidungsklagen ein Beschluß auf Liquidation herbeigeführt werden wird (Art. 240); auch in diesem Falle findet die Gesellschaft ihr Ende nicht durch die Klagen der Actionäre, sondern durch den in Folge derselben gefaßten Liquidationsbeschluß der Generalversammlung.

Nach der Natur des zwischen der Actiengesellschaft und ihrem Actionär bestehenden Verhältnisses geht es überhaupt nicht an, den Actionär gegenüber der Gesellschaft zur Erhebung von Klagen zu berechtigen, welche einen weitergehenden Zweck verfolgen, als die Wahrung seines eigenen Interesses. Dieses Interesse ist das Band, welches ihn an die Gesellschaft knüpft; zur Verfolgung seines Interesses ist er der Gesellschaft beigetreten; so weit sein vom Rechte geschütztes Interesse nicht berührt wird, ist kein Anlaß für ihn vorhanden, sich gegen den Willen der Gesellschaft oder gegen ihren Bestand aufzulehnen. Dieses Princip ist auch in dem seinerzeit vom Abgeordnetenhause beschlossenen und in dieser Hinsicht nicht geänderten Artikel 224 f) insofern zum Ausdrucke gelangt, als zur Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses nur jener Actionär berechtigt wird, dessen Rechte durch diesen Beschluß beeinträchtigt werden. Folgerichtig kann auch die Klage eines Actionärs gegen eine giltig errichtete Gesellschaft nicht auf gänzliche Auflösung derselben gerichtet sein, weil ein solches Begehren weit über sein berechtigtes Interesse hinausgeht. Sein Interesse geht nur auf Auflösung der Gesellschaft ihm gegenüber, also auf Ausfolgung seines Antheils, und nur darauf kann seine Klage gerichtet werden.

Außer mit Rücksicht auf diese principiellen, erschien es auch aus praktischen Gründen bedenklich, einem Actionär das Recht einzuräumen, gleichsam im öffentlichen Interesse und als negotiorum gestor für andere Actionäre aus irgend welchen Gründen eine Klage auf Auflösung einer giltig errichteten Actiengesellschaft zu erheben. Um allen Actionären Gelegenheit zu geben, an diesem sie alle interessirenden und seinem Erfolge nach für alle bindenden Rechtsstreite theilzunehmen, hätte man über eine solche Klage ein Verfahren einleiten müssen, ähnlich demjenigen, welches in dem Artikel 224 f) für den Fall der Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses normirt ist. Dadurch wäre jedoch der Rechtsbestand einer ganzen Actiengesellschaft möglicherweise durch Jahre in Frage gestellt gewesen und es hätte vielleicht sogar versucht werden können, die Drohung mit der Erhebung einer solchen Klage, welche amtlich und mit gewisser Solennität verlautbart wird, als ein Mittel zur Erreichung unlauterer Zwecke zu verwenden. Dem ist durch die Zulassung einer bloßen Ausscheidungsklage wirksam vorgebeugt, denn mit einer solchen Klage kann ein Actionär niemals mehr begehren, als die Ausscheidung seiner eigenen Antheile. Auch wäre es bei Zulassung der Auflösungsklage nach der Natur der Sache nicht möglich gewesen, den mit der Auflösung nicht einverstandenen Actionären nach Analogie des Artikel 127 H. G. B. die Gelegenheit zur Fortsetzung der Gesellschaft zu gewähren; es hätte vielmehr in jedem solchen Falle die Actiengesellschaft neu begründet werden müssen, was mit den größten Schwierigkeiten verbunden wäre. Diese Erwägungen waren es, welche für die im gegenwärtigen Artikel vorgeschlagene Construction und zugleich auch für die Einreihung dieses Artikels nicht in den vierten, von der Auflösung der Gesellschaft handelnden, sondern in den zweiten, das Rechtsverhältniß der Actionäre regelnden Abschnitt des dritten Titels den Ausschlag gaben.

Was nun die Voraussetzung anbelangt, unter welcher ein Actionär berechtigt sein soll, den Antrag auf sein Ausscheiden aus der Gesellschaft zu stellen, so ist sie gewiß gegeben, wenn die fernere Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes unmöglich wird, sei es, weil dieser Zweck bereits vollständig erreicht ist, oder weil mit Rücksicht auf die Vorschriften des Gesetzes oder auf äußere Umstände das fernere Anstreben desselben unmöglich von Erfolg sein kann. Der Actionär hat an dem Gesellschaftsvertrage theilgenommen mit Rücksicht auf den Zweck, welchen die Gesellschaft zu erreichen beabsichtigt. Ist dieser Zweck vollständig weggefallen, sei es, weil er ohne Verletzung des Gesetzes nicht zu erreichen ist, oder weil äußere Umstände die Erreichung verhindern, so kann der Actionär nicht länger gezwungen werden, die geleistete Einlage — nunmehr völlig zwecklos — in der Gesellschaft und in fremder Verwaltung zu belassen; er ist vielmehr nach der Natur der Sache berechtigt, die Hilfe des Richters anzurufen und zu begehren, daß ihm sein Antheil aus dem Vermögen der zwecklos gewordenen Gesellschaft ausgeliefert werde. Der Actionär hat seine Einlage einem bestimmten gesellschaftlichen Zwecke gewidmet; die Bestimmung des letzten Absatzes im Artikel 224 b) gibt ihm die Möglichkeit, durch seine Abstimmung in der Generalversammlung zu verhindern, daß an die Stelle des vertragsmäßigen ein anderer Gegenstand der Unternehmung trete; dieses letztere Recht aber bedarf einer Ergänzung, um wirksam werden zu können und diese letztere kann nur darin gefunden werden, daß, wie es durch den gegenwärtigen Artikel möglich gemacht werden soll, dem Actionär auch das Befugniß zuerkannt werde, aus der Gesellschaft auszuscheiden, deren vertragsmäßiger Zweck nicht mehr erreicht werden kann. Mehr zu verlangen, namentlich die gänzliche Auflösung der Gesellschaft, ist der Actionär nicht berechtigt, denn der Wegfall des gesellschaftlichen Zweckes erzeugt für ihn nur das Recht, darauf zu dringen, daß sein Antheil nicht mehr zur Erreichung eines unmöglich gewordenen Zweckes zurückbehalten werde, nicht aber, daß dieselbe Rückzahlung an sämmtliche Actionäre und daher auch an jene erfolge, welche ein solches Begehren nicht gestellt haben, daß also die Liquidation durchgeführt werde.

Als selbstverständlich darf es wohl bezeichnet werden, daß der Actionär beim Eintritte der Voraussetzungen dieses Artikels die Auslieferung seines Antheiles an dem Gesellschaftsvermögen nur in einer den Werth des Antheils darstellenden Geldsumme und nur auf Grund jener Vermögenslage begehren kann, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit der Behändigung der Klage befindet. Für die Feststellung dieser Vermögenslage werden jene Vorschriften maßgebend sein, welche in dem gegenwärtigen Gesetze über die Ermittlung der Vermögenslage einer Actiengesellschaft enthalten sind.

Es wurde in dem gegenwärtigen Artikel ferner der Grundsatz ausgesprochen, daß der durch das Ausscheiden eines Actionärs bewirkte Ausfall als Verlust am Grundcapital gelte. Die Folge dieser Bestimmung ist, daß auch in diesem Falle die Bestimmungen der Artikel 217, 240 und eventuell 248 zur Anwendung zu gelangen haben. Es wird hiedurch vornehmlich der Schutz der Gläubiger der Gesellschaft angestrebt, für welche übrigens eine eigentliche Gefahr mit Rücksicht darauf, daß das Ausscheiden eines Actionärs nur auf Grund der jeweiligen Vermögenslage der Gesellschaft erfolgen kann, nicht vorhanden sein dürfte. Um übrigens auch in dieser Beziehung jedes Bedenken vor etwaigen Collusionen zwischen dem klagenden Actionär und den Organen der Gesellschaft auszuschließen, wurde der zweite Absatz dieses Artikels beigefügt, welcher zum Theile dem Artikel 259 H. G. B. nachgebildet ist.

Für die im dritten Absatze dieses Artikels enthaltene Strafbestimmung sprechen ähnliche Gründe, wie für die analogen Vorschriften in den Artikeln 186 a) und 224 f).

Artikel 228 a).

Die Aufnahme dieses neuen Artikels ist eine Folge der Anwendbarkeit des Artikels 191 a) auf die Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft. Die einzelnen Bestimmungen bedürfen wohl keiner weiteren Begründung.

Artikel 230.

Die Einschaltung im zweiten Absatze erfolgte zur Beseitigung eines in letzter Zeit zu wiederholten Malen rege gewordenen Zweifels darüber, ob für eine Actiengesellschaft ein Procurist bestellt werden könne.

Artikel 242.

Der Schlußabsatz dieses Artikels in dem vom Abgeordnetenhause beschlossenen Entwurfe wurde mit Rücksicht auf die neu aufgenommenen Bestimmungen des Artikels 226 a) und der §§. 11 und 12 weggelassen.

Artikel 244 c)

Die Aufnahme des letzten Satzes erfolgte, um bezüglich der fortdauernden Function des Aufsichtsrathes und der Generalversammlung während der Dauer der Liquidation jeden Zweifel zu beseitigen.

Artikel 249.

Der neu aufgenommene letzte Absatz ist durch die gänzliche Umgestaltung des Artikels 209 a bedingt.

§. 3.

Der gegenwärtige Paragraph wurde in den Entwurf neu aufgenommen und enthält eine theilweise, durch die praktischen Erfahrungen der letzten Zeit gebotene Ausnahme von dem auch der früheren Regierungsvorlage zu Grunde gelegenen Grundsatze, daß zur Errichtung von Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften eine besondere staatliche Genehmigung in Zukunft nicht erforderlich sein solle.

Selbstverständlich sollten durch die Annahme dieses Grundsatzes jene Fälle unberührt bleiben, in welchen der Gegenstand des Unternehmens einer Gesellschaft einer staatlichen Concession bedarf. In dieser Hinsicht enthielt der §. 15 des vom Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzentwurfes die nachstehende Bestimmung:

„Insofern der Gegenstand des Unternehmens nach den gesetzlichen Vorschriften einer staatlichen Bewilligung (Concession) bedarf und das Unternehmen der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, bleiben auch die Gesellschaften, auf welche sich die Anordnungen dieses Gesetzes erstrecken, zum Zwecke der Betreibung eines solchen Unternehmens an die Erwirkung der staatlichen Bewilliguug gebunden und der staatlichen Beaufsichtigung unterworfen."

Der wesentliche Inhalt dieser Bestimmung findet sich im §. 5 des vorliegenden Entwurfes wieder.

Beim Bestande dieser Vorschriften muß darauf Rücksicht genommen werden, daß der Vorgang bei der Gründung von Gesellschaften, welche zu dem Gegenstande ihres Unternehmens einer staatlichen Concession bedürfen, in Zukunft möglicherweise sich derart gestalten könnte, daß vorerst die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erwirkt und erst dann die Regierung um die Ertheilung der zu dem Betriebe des betreffenden Unternehmens erforderlichen Bewilligung angegangen wird.

Im Allgemeinen würden aus dieser Umkehrung des bisher üblichen Vorganges kaum große Schwierigkeiten sich ergeben. In Betreff mancher Gesellschaften läßt sich dagegen schon jetzt mit Bestimmtheit voraussehen, daß die Einhaltung dieses Vorganges zu den größten Uebelständen führen, viele ganz unproductive Kosten verursachen und sowohl für die Regierung, als für die Parteien eine Quelle der allerunangenehmsten Zwangslagen sein würde. Dies wäre bei jenen Gesellschaften der Fall, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens es als unbedingt geboten erscheinen läßt, daß schon der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag dem Unternehmen genau angepaßt und nur solche Bestimmungen in denselben aufgenommen werden, welche mit der Natur und den Bedürfnissen des betreffenden Geschäftsbetriebes in Uebereinstimmung stehen. Die Möglichkeit des rechtlichen Bestandes solcher Gesellschaften ohne vorher erwirkte Concession zum Geschäftsbetriebe könnte nur von üblen Folgen begleitet sein. Einerseits nämlich läge hierin eine sehr verführerische Gelegenheit zur Irreführung des Publicums, welches von den Gründern veranlaßt würde, Actien einer Gesellschaft — man denke nur beispielsweise an eine Eisenbahngesellschaft — zu zeichnen und vielleicht auch einzuzahlen und dann hinterher erfahren muß, daß das von der Gesellschaft beabsichtigte Unternehmen,

z. B. der Bau und Betrieb gewisser Eisenbahnlinien, gar nicht concessionirt werden könne und daher die kaum gegründete Gesellschaft nach Verausgabung sehr bedeutender Gründungskosten sich wieder auflösen müsse. Anderseits wäre die Regierung in Fällen dieser Art nur allzu häufig in der für sämmtliche Betheiligten sehr unangenehmen Lage, die Ertheilung der Concession zum Geschäftsbetriebe an eine speciell zu diesem Zwecke gegründete, bereits rechtlich bestehende und in das Handelsregister eingetragene Gesellschaft wegen Mängel des Gesellschaftsvertrages völlig verweigern oder doch von möglicherweise sehr weitgehenden Statutenänderungen abhängig machen zu müssen, durch deren Vornahme das kaum vollendete Werk der Gesellschaftsgründung ernstlich gefährdet werden würde. Bezüglich solcher Gesellschaften erschien es demnach dringend geboten, dafür Sorge zu tragen, daß die definitive Constituirung und Eintragung derselben in das Handelsregister nicht vor der erwirkten staatlichen Genehmigung stattfinden könne und hieraus ergab sich sofort die Nothwendigkeit für diese Gesellschaften das gegenwärtige System der staatlichen Concession zur Errichtung derselben und somit das auf diesem Standpunkte befindliche Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, aufrechtzuerhalten.

Stand dieses Resultat einmal fest, so entstand zunächst die weitere Frage, auf welche Arten von Gesellschaften die Aufrechterhaltung des bisherigen Systems sich erstrecken solle, wobei man von der Voraussetzung ausgieng, daß hiebei die thunlichste Beschränkung zu beobachten sei, um die durch die Sachlage gebotene Ausnahme auf das möglichst geringe Gebiet zu reduciren.

Keinem Zweifel konnte es unterliegen, daß unter diese Gesellschaften zunächst jene einzureihen waren, deren Zweck die Herstellung oder der Betrieb eines durch die Natur der Sache monopolisirten Verkehrsweges ist, also jene Gesellschaften, bei welchen zum Gegenstand des Unternehmens der Bau oder der Betrieb von Eisenbahnen oder von Schifffahrtscanälen gehört. An dem Inhalte der Statuten einer solchen Gesellschaft ist der Staat, ganz abgesehen von etwaigen Garantieverhältnissen in solchem Maße interessirt, daß ihm die gebührende Einflußnahme schon vor dem Zustandekommen des Gesellschaftsvertrages gewahrt werden muß.

Fast in gleicher Weise gilt dies namentlich mit Rücksicht auf die speciellen österreichischen Verhältnisse in Betreff der Gesellschaften, bei welchen zum Gegenstande des Unternehmens der Betrieb der Dampfschifffahrt gehört. Auch hier muß dem Staate dringend daran gelegen sein, daß wenn der Versuch zur Gründung einer solchen Gesellschaft gemacht wird, dies sofort auf Grund von Statuten geschehe, aus deren Inhalt nicht etwa später ein Hinderniß für die Ertheilung der betreffenden Concession sich ergibt. Mißlungene Gründungen auf diesem Gebiete könnten schwere Schädigung für die Interessen des Staates selbst zur Folge haben.

Was ferner die Versicherungsgesellschaften anbelangt, so wird bei dem heutigen Stande der Wissenschaft allgemein anerkannt, daß dieselben vielfach nach ganz anderen Grundsätzen zu beurtheilen sind, als die übrigen Gesellschaften. In dieser Beziehung zeigt bereits der Inhalt der Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R. G. Bl. Nr. 110, welchen Einfluß auf das Statut einer Versicherungsgesellschaft der Gegenstand ihres Unternehmens hat und daß die Nothwendigkeit der staatlichen Einflußnahme auf Versicherungsgesellschaften thatsächlich schon vor ihrer Gründung beginnt. In dieser Hinsicht war also die Aufrechterhaltung des bisherigen Systems gleichfalls eine Nothwendigkeit.

Auch in Betreff der Gesellschaften zum Betriebe von Bergbauen gelangte die Regierung zu demselben Resultate, und zwar einerseits aus dem Grunde, weil dieser Betrieb, wie es ja auch bei der dem Bergbau eigenthümlichen Gesellschaftsform, den Gewerkschaften, der Fall ist, die Aufnahme gewisser Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag als geboten erscheinen läßt, anderseits deßhalb, weil durch die Investirung sehr großer, in Einer Hand befindlicher Capitalien in den Bergbau, wie dies bei Actiengesellschaften hie und da zu geschehen pflegt, und die dadurch herbeigeführte theilweise Monopolisirung dieses Betriebes auch die Interessen des Staates selbst berührt werden.

Die Gesellschaften, bei welchen zum Gegenstand des Unternehmens die Ausgabe von Pfandbriefen gehört, wurden in den gegenwärtigen Paragraph namentlich aus dem Grunde aufgenommen, weil die Ausgabe solcher Papiere, welche vorzugsweise den Charakter von Anlagepapieren für Pupillen- und andere ähnliche Gelder an sich tragen, nur solchen Gesellschaften gestattet werden kann, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens ein genau begrenzter und die Sicherheit der auszugebenden Papiere in keiner Weise gefährdender ist. Da der Gegenstand des Unternehmens einer Actiengesellschaft jedoch schon im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage festgesetzt sein muß und diesfällige Aenderungen nothwendiger Weise von der Beobachtung sehr erschwerender Vorschriften abhängig gemacht werden müssen (Art. 224 b), so war es rathsam, auch in Betreff dieser Gesellschaften bei den jetzt in Geltung stehenden Grundsätzeu zu beharren.

Was endlich die Gesellschaften zum Betriebe des Pfandleihergewerbes anbelangt, so erfolgte ihre Aufnahme vornehmlich aus polizeilichen Gründen. Wie nämlich aus der Natur der Sache sich ergibt und

auch durch die Allerhöchste Entschließung vom 2. August 1845 (Hofkanzleidecret vom 22. August 1845, Z. 27073) anerkannt wurde, muß bei diesem Gewerbe, welches überhaupt für Private derzeit gesetzlich nicht gestattet ist, vornehmlich darauf Gewicht gelegt werden, wer es betreibe und daher auch wer eine zum Betriebe dieses Gewerbes bestimmte Gesellschaft ins Leben rufe. Dieser Nothwendigkeit kann nur durch Einreihung auch dieser Art von Gesellschaften in den gegenwärtigen Paragraph entsprochen werden. Auch werden schon in das Statut einer solchen Gesellschaft in der Regel Bestimmungen über die zu entrichtenden Zinsen und sonstigen Gebühren, über den Verkauf der verfallenen Pfänder, über Pfandscheine und dergl. aufgenommen, welche die Einflußnahme der Regierung als geboten erscheinen lassen.

Wie die Bestimmungen der ersten beiden Absätze, so findet auch die in den letzten Absätzen dieses Paragraphes der Regierung ertheilte Ermächtigung, für die bezeichneten Gesellschaften neben den gesetzlichen Bestimmungen besondere Vorschriften über die Aufstellung der Inventur und der Bilanz, sowie über die Rechnungsführung im Verordnungswege zu erlassen und für einzelne dieser Gesellschaften von einigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches abweichende Normen vorzuschreiben, ihre Rechtfertigung in den Eigenthümlichkeiten des Geschäftsbetriebes der genannten Gesellschaften, welcher eine theilweise von der gewöhnlichen völlig abweichende Rechnungsführung und Buchhaltung erfordert.

Namentlich in Betreff der gestatteten Abweichungen vom Gesetze wird bemerkt, daß für Versicherungsgesellschaften die Ausnahme von der Vorschrift des Artikel 185 a), Ziffer 3 durch das allgemeine Vorkommen der Abschlußprovisionen bedingt ist (§. 18 der Ministerialverordnung vom 18. August 1880, R. G. Bl. Nr. 110), daß für Dampfschifffahrtsgesellschaften die Ausnahme vom Artikel 217 a) aus dem Verhältnisse des Reservefondes zum Assecuranzfond sich ergibt, und daß endlich bei Eisenbahn- und Schifffahrtscanalgesellschaften die gestatteten Ausnahmen aus der ganz eigenthümlich gearteten Natur der Bilanz solcher Unternehmungen, welche weit mehr den Charakter einer Betriebsrechnung, als den einer Capitalsbilanz hat, mit Nothwendigkeit resultiren.

§. 4.

Dieser Paragraph enthält die durch die Natur der Sache gebotenen Vorschriften in Betreff der handelsgerichtlichen Registrirung der im §. 3 bezeichneten Gesellschaften.

§. 5.

Die in diesem Paragraphe vorgenommene Neuredaction des §. 15 des früheren Entwurfes erfolgte zur Erzielung größerer Uebersichtlichkeit.

§. 6.

Aus dem §. 16 des früheren Entwurfes, welchem der vorstehende Paragraph entspricht, ist das Erforderniß einer besonderen staatlichen Bewilligung zur Ausgabe von Pfandbriefen und zum Betriebe von Versicherungsgeschäften weggefallen, weil hiefür schon im §. 3 Sorge getragen wurde.

Dagegen wurde dieses Erforderniß in Betreff der Ausgabe von Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten, und von Cassenanweisungen beibehalten, bei den letzteren unter Eliminirung des Wortes „verzinslichen", weil zur Ausgabe unverzinslicher Cassenanweisungen, die den Banknoten noch weit näher stehen als die verzinslichen, eine staatliche Bewilligung gewiß in noch höherem Grade erforderlich ist.

Neu hinzugefügt wurde das Erforderniß der staatlichen Concession für die Ausgabe von Cheques und von Einlagsbüchern. Als Ausgabe von Cheques im Sinne des gegenwärtigen Paragraphes gilt selbstverständlich nicht die Ausfertigung und Begebung der Cheques seitens des Inhabers der Blanquetten, sondern die Ausgabe der zur Ausfertigung fertiggestellten, meist in Bücheln gehefteten Cheques-Blanquetten seitens einer Bank an ihre Contoinhaber mit der Gestattung, auf das Guthaben zu trassiren, welches der Contoinhaber bei der Bank stehen hat. Das Erforderniß der staatlichen Concession rechtfertigt sich bezüglich der Cheques, sowie bei den Cassenanweisungen durch die diesen Papieren als Ersatzmittel des Geldes zukommende hohe Bedeutung. Uebrigens hat die Regierung bezüglich dieser Papiere die Erlassung besonderer Gesetze in Aussicht genommen.

In Betreff der Einlagsbücher findet der Vorbehalt der staatlichen Bewilligung seine Rechtfertigung darin, daß die Erlaubniß zur Ausgabe von Einlagsbüchern, welche zur Aufnahme der Ersparnisse des kleinen Publicums bestimmt sind, nur solchen Instituten ertheilt werden kann, welche mit Rücksicht auf ihre Solidität und namentlich mit Rücksicht auf die Gegenstände ihres Geschäftsbetriebes zur Annahme solcher Spareinlagen als geeignet erachtet werden können. Aus demselben Grunde erfolgte seinerzeit die Aufnahme des §. 10 in das Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 63.

§. 11.

Dieser neu hinzugekommene Paragraph setzt jene Fälle fest, in welchen der Verwaltungsbehörde das Recht zustehen soll, eine Commanditgesellschaft auf Actien oder eine Actiengesellschaft aufzulösen. Die genaue Regelung dieser Materie wird umso wichtiger durch die Aufhebung des Erfordernisses der staatlichen Bewilligung zur Errichtung solcher Gesellschaften. Wie es im Gesetze über das Vereinsrecht vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134 (§. 24) geschehen ist, so müssen diesfällige Bestimmungen auch in das gegenwärtige Gesetz aufgenommen werden.

Was die Fälle der Auflösung anbelangt, so ist in Ziffer 1 ungefähr dasselbe ausgesprochen, was durch den letzten Absatz des §. 10 des früheren Entwurfes erreicht werden sollte. An der Zulässigkeit der Auflösung in diesem Falle wird nicht gezweifelt werden können.

Dasselbe ist in Betreff des zweiten Punktes der Fall. Daß das Unternehmen einer Actiengesellschaft in einer das öffentliche Wohl gefährdenden Weise betrieben werden könne, bedarf wohl keines Beweises. Es ist dies in weit höherem Grade möglich, als bei anderen Vereinen, bei welchen die Staatsgefährlichkeit des Zweckes oder der Einrichtung sowohl zur Untersagung der Bildung, als zur Auflösung ausreichend ist (§§. 6, 24 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134). Eine Gefahr des Mißbrauches ist hiebei nicht zu befürchten, da die diesfälligen Erkenntnisse der Verwaltungsbehörden unter der Controle der höchsten Gerichtshöfe, des Reichsgerichtes, sowie des Verwaltungsgerichtshofes stehen.

§. 12.

Die in diesem Paragraphe vorgeschlagenen Bestimmungen, welche eine in der gegenwärtigen Gesetzgebung sehr fühlbare Lücke auszufüllen bestimmt sind, rechtfertigen sich durch die Erwägung, daß die im §. 11 festgesetzten Auflösungsgründe von solcher Beschaffenheit sind, daß es beim Eintritte eines solchen Falles nicht thunlich ist, die Liquidation durch die bisherigen Gesellschaftsorgane zu bewirken. Es war daher nöthig, die erforderliche Correctur durch Zuhilfenahme der unabhängigen Gerichte zu schaffen.

§. 15.

Die Modificationen dieses Paragraphes wurden theils durch die Aufnahme des neuen §. 3 bedingt, theils wird durch dieselben die Anwendung der in den gegenwärtigen Entwurf neu aufgenommenen Bestimmungen auf bereits bestehende Gesellschaften unter Zugrundelegung derselben Gesichtspunkte geregelt, welche seinerzeit für die vom Abgeordnetenhause beschlossene Neugestaltung des §. 12 in dem früheren Entwurfe maßgebend waren.

§. 17.

Die vorgenommenen Aenderungen waren durch die Umgestaltung der privilegirten österreichischen Nationalbank in die österreichisch-ungarische Bank bedingt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

In theilweiser Abänderung und in Ergänzung der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An die Stelle des I., II., III., IV. und VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, haben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten:

Artikel II.

I. Hauptstück.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Eintheilung der Gewerbe.

§. 1.

Die Gewerbe sind entweder:

a) Freie Gewerbe, oder
b) concessionirte Gewerbe, oder
c) handwerksmäßige Gewerbe.

Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Gestattung der Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als concessionirte behandelt (§§. 14 und 23).

Als handwerksmäßige Gewerbe werden jene angesehen, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht (§. 24).

Handelsgewerbe (im engeren Sinne) und fabriksmäßig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe, die Hausindustrie im Allgemeinen ist aber von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen.

Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes, beziehungsweise ein Handelsgewerbe im engeren Sinne anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betheiligten Genossenschaften und im Recurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister.

Alle Gewerbe, welche nicht als concessionirte oder als handwerksmäßige erklärt werden, sind freie Gewerbe.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird ermächtigt, bis zur legislativen Feststellung im Verordnungswege jene Gewerbe zu bezeichnen, welche als handwerksmäßige anzusehen sind.

II. Hauptstück.

2. Bedingungen des selbstständigen Gewerbsbetriebes.

§. 2.

Eigenberechtigung.

Zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei.

Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und des competenten Gerichtes, durch einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§. 53) betrieben werden.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zum Gewerbsbetriebe keinen Unterschied.

§. 3.

Juristische Personen.

Juristische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§. 53) bestellen.

§. 4.

Standesverhältnisse.

Inwieferne Geistliche und Ordenspersonen, dann Militärpersonen, landesfürstliche Beamte oder andere öffentlich angestellte Personen von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, bestimmen die bezüglichen Vorschriften.

§. 5.

Ausschließungsgründe.

Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder

wegen einer solchen Uebertretung, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefällsübertretung oder wegen des Vergehens des schuldbaren Concurses verurtheilt wurden, können vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre, in welch' letzterem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben ist.

§. 6.

Wer durch ein richterliches oder administratives Erkenntniß von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde, ist vom Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde.

Im Falle der Verurtheilung durch ein richterliches Erkenntniß ist die Ausschließung nur für die Dauer der gesetzlichen Straffolgen wirksam; in Fällen administrativer Erkenntnisse kann von den politischen Landesbehörden die Rehabilitirung solcher Personen mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung ausgesprochen werden.

§. 7.

Gemeindeverband.

Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig und ändert nichts an der Gemeindezuständigkeit.

§. 8.

Ausländer.

Ausländer sind gegen Nachweisung der formellen Reciprocität seitens des Staates, dem sie angehören, in Bezug auf den Antritt und den Betrieb eines Gewerbes den Inländern gleichgestellt.

Im Falle die Reciprocität nicht nachgewiesen wird, bedürfen sie einer förmlichen Zulassung von Seite der politischen Landesbehörde.

§. 9.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe.

Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe ist bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse gestattet.

§. 10.

Gewerbebetrieb im Grenzbezirke.

Im Grenzbezirke bleibt der Antritt von Gewerben, welche sich mit controlpflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die durch die Finanzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft.

B. Besondere Bestimmungen.

a) Bei freien Gewerben.

§. 11.

Wer durch die Bestimmungen der §§. 2 bis 10 nicht ausgeschlossen erscheint, ist zum selbstständigen Betriebe eines jeden freien Gewerbes berechtigt.

Der Unternehmer ist aber verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes davon der Behörde die Meldung zu machen.

§. 12.

In dieser Meldung ist der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und der Standort der Ausübung anzugeben und die allenfalls nöthige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des competenten Gerichtes (§. 2) darzuthun.

In den Fällen, wo das Gewerbe im Sinne der §§. 2 und 3 nur durch einen Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden kann, haben sich obige Angaben auch auf die Person des letzteren zu erstrecken.

Mehrere Gewerbe, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand oder die Betriebsart wesentlich verschieden sind, dürfen nicht in eine Anmeldung zusammengefaßt werden.

§. 13.

Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in diesem Gesetze gegründetes Hinderniß nicht ob, so fertigt die Behörde zur Legitimation des Bewerbers einen Gewerbeschein aus.

Im entgegengesetzten Falle untersagt sie der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes.

b) Bei concessionirten Gewerben.

§. 14.

Nachstehende Gewerbe werden als concessionirt erklärt:

1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien und dergleichen einschließlich der Tretpressen, dann Buchhandlungen, einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst-, Musikalienhandlungen);

2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabineten;

3. die Unternehmungen periodischer Personentransporte;

4. die Gewerbe Derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder persönliche Dienste (als Boten, Träger und dergleichen) anbieten;

5. das Schiffergewerbe auf Binnengewässern;

6. das Gewerbe der Bau-, Brunnen-, Steinmetz-, Maurer-, Zimmer- und Dachdeckermeister;

7. das Rauchfangkehrergewerbe;

8. das Canalräumergewerbe;

9. das Abdeckergewerbe;

10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen;

11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art;

12. das Trödlergewerbe;

13. das Pfandleihergewerbe;

14. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiß von Beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern;

15. die Gast- und Schankgewerbe einschließlich des durch ein besonderes Gesetz geregelten Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62);

16. die gewerbsmäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen (Gesetz vom 21. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 120 und Ministerialverordnung vom 16. September 1880, R. G. Bl. Nr. 121);

17. die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen;

18. das Gewerbe der Erzeugung und der Reparatur von Dampfkesseln;

19. das Gewerbe der Spielkartenerzeugung;

20. die Ausübung des Hufbeschlages;

21. das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insecten und dergl. durch gifthältige Mittel.

§. 15.
Gast- und Schankgewerbe.

Die Gast- und Schankgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Beherbergung von Fremden;
b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein;
d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken;
e) Ausschank von Kunst- und Halbweinen;
f) Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen;
g) Haltung von erlaubten Spielen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen.

§. 16.

Als Ausschank wird die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste, oder über die

Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet. Die Schankberechtigten sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den betreffenden Getränken befugt.

§. 17.

Zur Erlangung der Concession für eine der im §. 15 aufgeführten Berechtigungen werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Gewerbsbetriebe Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Die Concession ist jedenfalls zu verweigern, wenn gegen den Bewerber oder gegen die im Familienverbande des Bewerbers lebenden Familienmitglieder Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Gewerbe zur Förderung des verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder Trunksucht mißbraucht werden würde.

Bei der Verleihung der Concession ist auf das Bedürfniß der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Locales, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Locale sich befindet, und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachungt Rücksicht zu nehmen.

Vor Ertheilung der Concession hat die Gewerbsbehörde die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, und wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören.

Wenn es sich um Errichtung von Hotels zur Fremdenbeherbergung in größeren Städten und in Badeorten handelt, ist von der Frage eines Bedürfnisses der Bevölkerung und, insoferne es sich um die Errichtung von Hotels in Gebirgsgegenden zum Zwecke der Förderung des Touristenwesens handelt, überdies auch noch von der Frage der Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung nach Umständen Umgang zu nehmen.

Wird, ungeachtet der Einwendung der Gemeinde, die angesuchte Concession zum Betriebe einer der im §. 15 aufgeführten Berechtigungen ertheilt, so steht der Gemeinde, insoferne sie nicht mit einem eigenen Statute versehen ist, binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung der Recurs an die höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung offen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist, insoferne es sich um die Ertheilung oder Verweigerung einer Concession für eine der im §. 15 aufgeführten Berechtigungen handelt, eine weitere Berufung nur der Gemeinde gestattet.

§. 18.

Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft zur Ausübung des Ausschankes und des Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (§. 15 d) nur Eine; zur Ausübung der übrigen im §. 15 aufgezählten Gast- und Schankgewerbe höchstens zwei Concessionen erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen.

Das Gast- und Schankgewerbe ist in der Regel persönlich von dem Concessionsinhaber auszuüben.

Die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter, oder die Verpachtung ist von der Gewerbsbehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen.

Der Betrieb solcher Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter ohne vorher erlangte Genehmigung durch die Gewerbsbehörde wird sowohl an dem Gewerbsinhaber, als an dem Stellvertreter oder Pächter nach Maßgabe des von den Uebertretungen und Strafen handelnden achten Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

§. 19.

Zu der Uebertragung der im §. 15 c), d), e) aufgezählten Gast- und Schankgewerbe, sowie Kaffeeschänken in ein anderes Locale innerhalb derselben Ortschaft ist zwar keine neue Concession zu erwerben, jedoch die Genehmigung der Gewerbsbehörde einzuholen, welche dabei auf die Eignung des Locales, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Locale sich befindet, und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen hat.

Vor Ertheilung der Bewilligung zur Uebertragung des Gast- und Schankgewerbes hat die Gewerbsbehörde die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, und wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, auch diese zu hören.

Wird ungeachtet der Einwendung der Gemeinde die Bewilligung zur Uebertragung des Gast- oder Schankgewerbes in ein anderes Locale von der Gewerbsbehörde ertheilt, so steht der Gemeinde, insoferne sie nicht mit einem eigenen Statute versehen ist, binnen 14 Tagen nach erfolgter Verständigung der Recurs an die höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung offen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen steht, insofern es sich um die Bewilligung oder Verweigerung der Uebertragung des Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Locale handelt, eine weitere Berufung nur der Gemeinde zu.

§. 20.

Preßgewerbe.

Die im §. 14, Punkt 1 aufgeführten Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, errichtet werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder, dann Drucksorten für industrielle Zwecke, als Annoncen, Preiscourants und dergl. beschränkten Handel.

§. 21.

Bewerbung.

Wer ein an eine Concession gebundenes Gewerbe betreiben will, hat unter Nachweisung der

gesetzlichen Erfordernisse um die Concession anzusuchen. Vor erlangter Concession darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

§. 22.

Besondere Erfordernisse.

Zum Antritte eines concessionirten Gewerbes werden nebst den zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§. 2 bis 10), Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe, und bei den in §. 14, Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20 und 21 eine besondere Befähigung gefordert. Auf welche Weise die Befähigung nachzuweisen ist, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Bei Verleihung der im §. 14, Punkt 1, 2, 3, 4, 7, 9, 12, 13, 15 und 16 erwähnten Gewerbe ist überdies auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen; die Verleihung der im §. 14 aufgeführten Gewerbe ist überhaupt davon abhängig, daß vom Standpunkte der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- oder Verkehrspolizei gegen den beabsichtigten Gewerbsbetrieb kein Anstand obwaltet.

§. 23.

Vorbehalt.

Der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, ist ermächtigt, im Falle die Erfahrung im Hinblicke auf die öffentlichen Rücksichten es als erforderlich herausstellen sollte, nach Einvernehmung der betreffenden Handels- und Gewerbekammer sowie Genossenschaften im Verordnungswege noch einzelne andere, als die im gegenwärtigen Abschnitte aufgezählten Gewerbe im Allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Concession zu binden und die Bedingungen der Erlangung festzusetzen.

Auf gleiche Weise können einzelne, dermalen concessionirte Gewerbe von dem Erfordernisse der Concession entbunden werden, wenn veränderte Verhältnisse dies als zulässig erkennen lassen, sowie auch angeordnet werden kann, daß in Orten, wo im Interesse des Verkehres für gewisse, ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmende Geschäfte und Dienstleistungen bestimmte Personen von der Behörde bestellt und in Pflicht genommen sind, alle anderen Personen von dem Betriebe der nämlichen Geschäfte ausgeschlossen werden.

c) Bei handwerksmäßigen Gewerben.

§. 24.

Zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 11, 12 und 13 überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich, welcher durch das Lehrzeugniß und ein Arbeitszeugniß über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe erbracht wird.

Das Lehrzeugniß und das Arbeitszeugniß ist von dem Vorsteher der Genossenschaft und von dem Gemeindevorsteher der Gemeinde, zu welcher der Lehrherr, beziehungsweise der Arbeitgeber gehört, dagegen in jenen Gemeinden, in welchen keine Genossenschaft für das betreffende Gewerbe besteht, sowie in jenen Fällen, in denen die Verwendung des Bewerbers in einem Fabriksbetriebe erfolgte, von dem Gemeindevorsteher zu bestätigen.

Die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche der Bewerber sich als Lehrling sowie als Gehilfe verwendet haben muß, erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften.

An Stelle dieser Nachweise kann ein Zeugniß über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte und Werkmeisterschule an höheren Gewerbeschulen) treten, in welcher eine praktische Unterweisung und sachgemäße Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt.

Um in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Uebergang von einem Gewerbe zu einem andern verwandten Gewerbe oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gewerbe zu ermöglichen, wird die politische Landesbehörde ermächtigt, Inhabern handwerksmäßig betriebener Gewerbe zu diesem Behufe die Dispens von der Beibringung des im Alinea 1 dieses Paragraphen geforderten Befähigungsnachweises nach Einvernehmung der einschlägigen Genossenschaften, und soferne für das betreffende Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Handels- und Gewerbekammer zu ertheilen.

Ebenso wird die politische Landesbehörde ermächtigt, nach Einvernehmung der Genossenschaft ausnahmsweise von der Beibringung des Lehrzeugnisses Umgang zu nehmen.

Zum Antritte eines, gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbes kann von der sich zum selbstständigen Betriebe eines solchen Gewerbes meldenden Frauensperson der Befähigungsnachweis auch in anderer Weise erbracht werden.

Wie dieser Nachweis erbracht wird, bleibt der freien Würdigung der Gewerbsbehörde überlassen.

III. Hauptstück.

Erforderniß einer Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben.

§. 25.

Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.

Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen Gewerben nothwendig, welche mit besonderen, für den Gewerbsbetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasser-

werken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Vor erlangter Genehmigung dürfen diese Betriebsanlagen nicht errichtet werden.

§. 26.

Verfahren im Allgemeinen.

Bei allen solchen Betriebsanlagen, insoferne sie nicht zu den nach §. 27 zu behandelnden gehören, hat die Behörde im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbsanlagen keine Störung erwachse, und daß nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährde.

§. 27.

Besonderes Verfahren bei gewissen Betriebsanlagen.

Für nachstehende Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur auf Grund des in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Verfahrens ertheilt werden:

1. Abdeckereien;
2. Anlagen zur Bereitung von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten;
3. Borsten-, Roßhaar- und Federn-Reinigungsanstalten;
4. Blutlaugensiedereien;
5. Chemische Waaren-Fabriken;
6. Cementfabriken;
7. Künstliche Düngfabriken (Poudrette, Düngharnsalz und dergl.);
8. Darmsaitenmanufacturen;
9. Destillationsanstalten für Mineralöle;
10. Dachpappe- und Dachfilzfabriken;
11. Darmsaitenerzeugungs- und Reinigungsanstalten;
12. Firniß- und Terpentinsiedereien;
13. Flachs- und Hanfröstanstalten;
14. Flecksiedereien;
15. Gold- und Silberkrätzmühlen;
16. Glashütten;
17. Gerbereien und Niederlagen von rohen Häuten und Fellen;
18. Hornknopffabriken;
19. Hopfenschwefeldarren;
20. Holzimprägniranstalten;
21. Kerzengießereien;

22. Knochenbleichen;
23. Knochensiedereien;
24. Knochen-Stampfen und -Mühlen;
25. Knochenbrennereien, Spodiumfabriken;
26. Kesselfabriken;
27. Leimsiedereien;
28. Leuchtgasbereitungs- und Aufbewahrungsanstalten;
29. Metallschmelzereien, Hütten- und Hammerwerke, insoweit das Befugniß ihrer Errichtung nicht aus der Bergwerksverleihung fließt;
30. Maschinenfabriken;
31. Oel-, Firniß- und Lackfabriken;
32. Pech-, Asphalt- und Wagenschmiersiedereien;
33. Papierfabriken;
34. Salzsäurefabriken;
35. Salpetersäurefabriken;
36. Salmiakfabriken;
37. Schafwoll- und Baumwollsengereien;
38. Schwefelsäurefabriken;
39. Schlachthäuser und Blutalbuminfabriken;
40. Schnellbleichen;
41. Seifensiedereien;
42. Spiegelamalgamirwerke;
43. Steinbrüche, Ziegelbrennereien, Kalkbrennereien und Gypsbrennereien, insoferne dieselben nicht als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigungen erscheinen, und insoferne die beiden letzteren außerhalb des Gewinnungsortes des Materiales errichtet werden;
44. Talgschmelzereien;
45. Thonwaarenbrennereien;
46. Wachstuchmanufacturen;
47. Zündwaarenfabriken;
48. Zucker-, Spiritus- und Preßhefefabriken;
49. Coaksbereitungsanstalten,
50. Steinkohlentheeranstalten,
51. Holztheeranstalten,
52. Rußbrennereien,

} insoferne sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materiales errichtet werden;

53. endlich alle gewerblichen Betriebsanlagen, welche durch Wasserkraft bewegt werden, mit Ausnahme jener, bei welchen kleinere hydrostatische Motoren angewendet werden, und bei denen Wasserrechtsfragen nicht in Betracht kommen.

Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern Abänderungen dieses Verzeichnisses im Verordnungswege vorzunehmen.

§. 28.

Ansuchen.

Die Genehmigung der im §. 27 bezeichneten Anlagen ist unter Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen bei der Gewerbsbehörde anzusuchen.

§. 29.

Edict.

Die Behörde hat die beabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde als durch specielle Mittheilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer — nach Umständen auch durch einmalige Einschaltung in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung — kundzumachen, hiebei auf einen Zeitpunkt binnen 2 bis 4 Wochen eine commissionelle Verhandlung anzuberaumen, bei welcher — wenn nicht früher schriftlich — die allfälligen Einwendungen anzubringen sein werden, widrigenfalls der Ausführung der Anlage stattgegeben werden wird, soferne sich nicht von Amtswegen Bedenken dagegen ergeben.

Die Behörde hat auch die Einleitung zu treffen, damit die aus bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten, sowie die nach den Gesetzen über Benützung der Gewässer allenfalls erforderlichen Amtshandlungen womöglich gleichzeitig mit jenen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage vorgenommen werden.

§. 30.

Verhandlung.

Bei der commissionellen Verhandlung hat die Behörde alle maßgebenden Umstände von Amtswegen und selbst dann, wenn keine Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht werden, zu erheben und die vorgekommenen Einwendungen grundhältig zu erörtern und soweit als thunlich deren Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen.

In der Entscheidung, welche mit aller Beschleunigung zu erfolgen hat, ist jedenfalls auszusprechen, ob und wieferne die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt werde.

Diese Entscheidung hat im Falle der Genehmigung der Betriebsanlage die bezüglich der Errichtung und des Betriebes derselben etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen, sowie diejenigen Anordnungen zu enthalten, welche nothwendig erscheinen, damit nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume den Bestimmungen des §. 26 zuwiderlaufe.

Wenn gegen das Unternehmen Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln erhoben wurden, deren gütliche Beilegung nicht gelungen ist, so sind dieselben bei Ertheilung der Genehmigung ausdrücklich anzuführen und ist deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen. Die politische Behörde kann hieraus keinen Anlaß nehmen, die Ausführung der Betriebsanlage zu untersagen.

Nur das Gericht ist berufen, über Anlangen der Partei die Frage zu entscheiden, ob mit der in gewerbepolizeilicher Beziehung als zulässig erkannten Betirebsanlage bis zur Austragung des Rechtsstreites

innezuhalten sei, oder ob und unter welchen Beschränkungen die Anlage inzwischen errichtet werden könne (§§. 340, 341, 342 a. b. G. B.).

§. 31.

Die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens über gewerbliche Betriebsanlagen hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten, welche durch muthwillige Einwendungen verursacht wurden, ist Jener zu verhalten, welcher diese Einwendungen erhoben hat.

§. 32.

Recurs.

Die Entscheidung der Gewerbsbehörde über gewerbliche Betriebsanlagen ist sammt deren Gründen den Parteien, das ist den Bewerbern und jenen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung steht jeder Partei der Recurs an die höhere Instanz offen, und ist derselbe bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz das Erkenntniß gefällt hat, binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich einzubringen.

Der rechtzeitig ergriffene Recurs hat aufschiebende Wirkung.

§. 33.

Aenderungen in der Betriebsanlage.

Aenderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, oder eine bedeutende Erweiterung des Betriebes, durch welche einer der im §. 25 vorgesehenen Umstände eintritt, sind vor der Ausführung zur Kenntniß der Gewerbsbehörde zu bringen, welche von der Einleitung einer commissionellen Verhandlung Abstand nehmen kann, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung oder Erweiterung für die Anrainer oder die Gemeinde überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Betriebsanlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Ein Wechsel in der Person des Gewerbsinhabers bedingt nicht eine neue Genehmigung der Betriebsanlage.

§. 34.

Erlöschen der Genehmigung.

Wird der Betrieb einer Anlage binnen Jahresfrist nach erfolgter Genehmigung derselben nicht begonnen, oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe sind diese Fristen über Ansuchen des Gewerbsinhabers angemessen zu verlängern.

Wird eine Betriebsanlage durch Elementarereignisse oder sonstige Zufälle vollständig zerstört, so ist vor der neuerlichen Inbetriebsetzung um die Genehmigung derselben einzuschreiten.

§. 35.

Der Landesbehörde bleibt es vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser von Gemeinden und Genossenschaften in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, über Antrag der Gemeindevertretung die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser zu untersagen.

Die Tarife für die einzuhebenden Gebühren müssen von der Landesbehörde genehmigt werden.

IV. Hauptstück.

Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

§. 36.

Der Umfang eines Gewerberechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession mit Festhaltung der in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

Im Zweifel über den Umfang der Gewerberechte entscheidet die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die betreffende Genossenschaft zu hören hat.

§. 37.

Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen, die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Unter Hilfsarbeitern sind hier, sofern es sich um handwerksmäßige Gewerbe handelt, die Lehrlinge anderer Gewerbe nicht verstanden.

Eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waaren findet nicht statt.

§. 38.

Die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waaren oder bestimmte Kategorien von Waaren begreift das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waaren in sich.

Die Anmeldung eines auf bestimmte Waaren, oder eine bestimmte Kategorie von Waaren beschränkten Handelsgewerbes berechtigt bloß zum Handel mit den betreffenden Waaren.

§. 39.

Feste Betriebsstätten.

Diejenigen, welche freie oder handwerksmäßige Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslocale) halten und dieselben innerhalb der Gemeinde an einen anderen Standort verlegen.

In allen Fällen ist jedoch der Gewerbsbehörde hievon die Anzeige zu erstatten.

Die Verlegung eines eine feste Betriebsstätte bedingenden concessionirten Gewerbes an einen anderen Standort in derselben Gemeinde oder in demselben Gewerbsbezirke kann nur nach eingeholter Genehmigung der Gewerbsbehörde erfolgen.

§. 40.

Zweigetablissements und Niederlagen.

Wenn die Gewerbetreibenden außerhalb der Gemeinde ihres Standortes Zweigetablissements oder Niederlagen (zu welchen jedoch Magazine und andere nur zur Aufbewahrung von Waaren dienende Localitäten nicht zu rechnen sind) errichten wollen, so müssen sie dieselben sowohl der Gewerbsbehörde, in deren Bezirke sie errichtet werden, als derjenigen, in deren Register die Hauptunternehmung eingetragen ist, anmelden und bei concessionirten Gewerben eine eigene Concession von der ersterwähnten Behörde erwirken.

Wenn hinsichtlich der beabsichtigten Errichtung von Zweigetablissements oder Niederlagen Umstände obwalten, welche im Sinne dieses Gesetzes die Ausfolgung des Gewerbescheines (§. 13), beziehungsweise der Concession (§. 21) nicht zulassen, so hat die Behörde die Errichtung der Zweigetablissements oder Niederlagen der Partei unter Bekanntgabe des Hindernisses zu untersagen.

Außerdem hat die Behörde auch hier, wenn es sich um eine neue Betriebsanlage handelt, nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes vorzugehen.

§. 41.

Gewerbsbetrieb außerhalb des Standortes.

Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Commission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten.

§. 42.

Im Falle des Bedürfnisses sind die Gemeindevertretungen größerer Städte aus feuer- und sanitätspolizeilichen Rücksichten berechtigt, hinsichtlich der Ausübung des Rauchfangkehrer- und des Canalräumergewerbes innerhalb dieser Städte bezirksweise Abgrenzungen zu verfügen, sowie dieselben zu verändern oder aufzuheben.

§. 43.

Uebersiedlung.

Bei allen Gewerben ist die Uebersiedlung in den Bezirk einer anderen Gewerbsbehörde als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, ohne daß jedoch der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der fachlichen Befähigung von Neuem zu fordern ist.

§. 44.

Aeußere Bezeichnung.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihren Wohnungen, und sind berechtigt, sich sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen.

§. 45.

Die Pflicht zur Anmeldung der Firma behufs Eintragung in das Handelsregister ist durch die handelsgesetzlichen Vorschriften geregelt und wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 46.

Eingriffe.

Kein Gewerbetreibender ist berechtigt, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, sowie in Circularien, öffentlichen Ankündigungen oder Preiscourants den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Producenten widerrechtlich sich anzueignen, oder in der oben angeführten Weise die Gegenstände seines Gewerbsbetriebes fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen zu bezeichnen.

Ein solcher Eingriff begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Bezeichnung, beziehungsweise auf die Untersagung der fälschlichen Ankündigung vor der zuständigen Gewerbsbehörde zu dringen.

Der dem Verletzten gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der widerrechtlichen Bezeichnung oder fälschlichen Ankündigung der Name, die Firma, das Wappen, die besondere Bezeichnung des Etablissements oder die Angabe der fremden Betriebsstätte mit solchen Zusätzen, Weglassungen oder anderen Veränderungen wiedergegeben werden, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind.

§. 47.

Ist einer der im §. 46 bezeichneten Eingriffe wissentlich begangen worden, so macht sich der Thäter einer nach der Gewerbeordnung zu bestrafenden Uebertretung schuldig.

Eine Strafverhandlung wegen eines solchen Eingriffes darf, insoweit nicht eine nach dem allge-

meinen Strafgesetze von Amtswegen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung vorliegt, oder derselbe nicht einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Artikels 26, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches unterliegt, nur auf Anlangen des Verletzten eingeleitet werden.

Wenn jedoch derselbe sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerruft, so hat es, unbeschadet seiner privatrechtlichen Ansprüche auf Entschädigung, von jeder Bestrafung und auch von jeder weiteren Untersuchung zum Behufe der Bestrafung abzukommen.

§. 48.

Der in den §§. 46 und 47 den inländischen Gewerbetreibenden und Producenten gewährte Schutz kommt unter der Voraussetzung der Gewährung der Reciprocität seitens des betreffenden Staates auch den ausländischen Gewerbetreibenden und Producenten zu.

§. 49.

Einer Uebertretung macht sich ferner schuldig:

1. Jeder Gewerbetreibende, der in Fällen, welche nicht bereits durch §. 46 oder durch das Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken getroffen sind, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbserzeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seiner Geschäfte und bei Abgabe seiner Unterschrift sich eines ihm nicht zustehenden Namens bedient, ohne hiezu durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister berechtigt zu sein;

2. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich Auszeichnungen beilegt, welche ihm nicht verliehen wurden;

3. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich einer Bezeichnung bedient, welche die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses zuläßt, während ein solches thatsächlich nicht besteht;

4. jeder Gewerbetreibende, welcher, ohne durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister hiezu berechtigt zu sein, in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich nicht seines vollen Vor- und Zunamens bedient;

5. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen beim Bestande eines Gesellschaftsverhältnisses einer Bezeichnung sich bedient, in welcher nicht bloß Namen von Gesellschaftern, sondern außerdem ein das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutender Zusatz enthalten ist, ohne zu der Führung einer derartigen Firma im Sinne des Handelsgesetzbuches berechtigt zu sein.

§. 50.

Unterliegt eine der in den §§. 46—49 bezeichneten Handlungen einer Ordnungsstrafe in Gemäß-

heit des Artikels 26, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches, so haben die im §. 131, lit. a), b) und c) der Gewerbeordnung bezeichneten Strafen nicht abgesondert platzzugreifen.

Die Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz des durch die in den §§. 46—49 bezeichneten Eingriffe und Uebertretungen zugefügten Schadens steht ausschließlich den zuständigen Gerichten zu, welche sowohl über das Vorhandensein als auch die Höhe des Schadens nach freiem Ermessen zu entscheiden haben.

§. 51.

Festsetzung von Maximaltarifen.

Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, dann für die Rauchfangkehrer-, Canalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienstgewerbe können Maximaltarife festgesetzt werden.

Solche Tarife werden über Antrag der Gemeindevertretung und nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse von der politischen Landesbehörde festgestellt und haben nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde bis auf Widerruf Geltung.

Bezüglich der in einzelnen Gemeinden für die Fleischausschrottung und Brodbäckerei bestehenden Einrichtung der Verpachtung bleiben die besonderen Vorschriften maßgebend.

§. 52.

Ersichtlichmachung der Preise.

Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, sowie für die Gast- und Schankgewerbe, dann für Transports- und Platzdienstgewerbe hat die Gewerbsbehörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität anzuordnen.

§. 53.

Betriebspflicht bei einzelnen Gewerben.

Die Inhaber von Bäcker-, Fleischer-, Rauchfangkehrer-, Canalräumer- und Transportsgewerben dürfen den begonnenen Gewerbsbetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen früher der Gewerbsbehörde anzeigen.

§. 54.

In welcher Weise die Inhaber von Trödler- und Pfandleihergewerben ihre Bücher zu führen, und welcher polizeilichen Controle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen haben, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Personentransports- und Platzdienstgewerbe, sowie die Gewerbe der Rauchfangkehrer, Canalräumer und Abdecker, dann die Gast- und Schankgewerbe unterliegen der gewerbepolizeilichen Regelung.

Die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Droguisten (Materialisten) wird im Verordnungswege geregelt.

§. 55.

Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter.

Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben oder dasselbe verpachten. Die Afterverpachtung eines Gewerbes ist nicht gestattet.

Ein Realgewerbe, dessen Eigenthümer die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, kann nur durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betrieben werden.

Ein Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter muß immer, gleich dem Gewerbsinhaber selbst, die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen und ist bei concessionirten Gewerben von dem Gewerbsinhaber der Gewerbsbehörde zur Genehmigung anzuzeigen.

Hinsichtlich der Gast- und Schankgewerbe enthält §. 18 die Bestimmung.

§. 56.

Uebergang der Gewerbe.

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

Desgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbsetablissement durch Acte unter Lebenden auf einen Anderen übertragen wird.

Ist das Gewerbe ein concessionirtes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Concession.

Nur für Rechnung der Witwe für die Dauer ihres Witwenstandes oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein concessionirtes oder handwerksmäßiges Gewerbe auf Grundlage der alten Concession, beziehungsweise des alten Gewerbscheines fortgeführt werden.

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Concession.

In diesem, wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein qualificirter Stellvertreter (Geschäftsführer) (§. 55) zu bestellen.

§. 57.

Zurücknahme der Gewerbsberechtigung.

Wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbsbetriebes nachträglich zum Vorscheine kommt, kann der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt und der Gewerbeschein, beziehungsweise die Concession zurückgenommen werden.

Bei den im §. 14, Punkt 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 15 und 16 angeführten Gewerben kann die Concession auch dann zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten, und bei dem im §. 14, Punkt 3 angeführten Gewerbe, wenn dasselbe binnen zwei Monaten nach der Ausfolgung derselben nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebenso lange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

§. 58.

Auszeichnung.

Gewerbsunternehmungen können die Auszeichnung erhalten, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel zu führen.

§. 59.

Agenten.

Die Gewerbsleute sind berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen, dürfen jedoch hiebei, außer auf Märkten, keine Waaren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen.

Für die Subscriptionssammlung auf Druckwerke gelten die im Preßgesetze gegebenen besonderen Vorschriften.

Jene Handlungsreisenden und stabilen Handelsagenten, welche ein Geschäft daraus machen, für mehrere Gewerbetreibende Bestellungen zu suchen, haben diesen selbstständigen Erwerbszweig nach §. 11 anzumelden.

Die Zulassung von Handlungsreisenden für ausländische Handels- und Industrieunternehmungen ist, sofern nicht Staatsverträge diesfällige Bestimmungen enthalten, durch eine besondere Vorschrift geregelt.

§. 60.

Feilbieten im Umherziehen.

Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Herumtragen und Anbieten von Waaren von Haus zu Haus darf nur von den nach dem Gesetze über den Hausirhandel hiezu befugten Personen betrieben werden.

Diese Beschränkung findet jedoch auf die Feilbietung von Artikeln des täglichen Verbrauches, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz und dergl., von Haus zu Haus oder auf der Straße keine Anwendung.

Auch ist der Gewerbsbehörde überlassen, in ihrem Bezirke ansässigen kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus zu gestatten.

§. 61.

Verkehr über die Grenze.

Die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können, wenn den österreichischen Staatsangehörigen das gleiche Recht in dem betreffenden fremden Lande eingeräumt ist, solche Gewerbsarbeiten, zu deren Verrichtung keine Concession erforderlich ist, über Bestellung im Inlande ausführen.

Das Einbringen der im Auslande verfertigten Gegenstände und das Abliefern derselben an die Besteller unterliegt den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen.

VII. Hauptstück.

Genossenschaften.

§. 106.

Bestand und Errichtung von Genossenschaften.

Unter Denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, sammt den Hilfsarbeitern (Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen) derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht besteht, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat, soweit es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, durch die Gewerbsbehörde herzustellen.

Die Gewerbsinhaber sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbsinhaber sind Angehörige der Genossenschaft.

Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) mehrerer Gemeinden und verschiedenartiger Gewerbe umfassen.

§. 107.

Beitrittspflicht.

Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbstständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wer mehrere verschiedenartige Gewerbe selbstständig betreibt, welche nicht in Eine Genossenschaft vereinigt sind, kann daher auch mehreren Genossenschaften angehören.

§. 108.

Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Genossenschaft im Sinne der §§. 106 und 107 tritt für die Inhaber jener Gewerbsunternehmungen nicht ein welche fabriksmäßig betrieben werden.

§. 109.

Der territoriale Umfang, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, kann jederzeit von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat, bestimmt werden.

§. 110.

Die bestehenden Gewerbscorporationen haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend zu reformiren. Ihre neuen Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle.

Die landesüblichen Benennungen (Gremien, Gilden, Innungen u. dgl.) können beibehalten werden.

§. 111.

Auch mehrere bisher gesondert bestehende Gewerbscorporationen können im gegenseitigen Einvernehmen, durch den Ausspruch der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer zu Einer Genossenschaft vereinigt werden.

Ebenso können bei jenen Genossenschaften, welche verschiedenartige Gewerbe umfassen, im gegenseitigen Einvernehmen oder über Begehren einzelner Gewerbskategorien die Letzteren aus der bisherigen Genossenschaft ausgeschieden und unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen zur Erreichung der genossenschaftlichen Zwecke vorhanden sind, als selbstständige Genossenschaften errichtet werden.

§. 112.

Zuweisung.

Ist bezüglich einzelner Gewerbe ein Zweifel, ob dieselben in eine Genossenschaft und in welche einzureihen sind, so hat die Behörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, beziehungsweise der betreffenden Genossenschaft über die Zuweisung zu entscheiden.

§. 113.

Nichtbeirrung des Gewerbebetriebes.

Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für Niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.

§. 114.

Zwecke.

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen, durch Errichtung von Vorschußcassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden u. s. w.

Insbesondere obliegt ihr:

a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Gehilfen (Gesellen), besonders in Bezug auf den Arbeitsverband, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Einführung einer Zuschickordnung;

b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von, der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen über die fachliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge;

über die Lehrzeit bei nicht handwerksmäßigen Gewerben, die Lehrlingsprüfungen und dergl., sowie die Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen, dann die Bestätigung der Lehrzeugnisse;

die Festsetzung von Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältniß der Letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe;

c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses (§§. 122, 123 und 124) zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten; dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern. Zur Errichtung eines genossenschaftlichen Schiedsgerichtes können sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen;

d) die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten und dergl.), und die Beaufsichtigung derselben;

e) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von Krankencassen, oder der Beitritt zu bereits bestehenden Krankencassen;

f) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, insoferne nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt;

g) die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wesenheit sind.

Außer den in g) vorgeschriebenen regelmäßigen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten, und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen.

Die Genossenschaften eines Bezirkes können zur besseren Wahrung ihrer Interessen Verbände errichten, welche entweder aus den gleichartigen und verwandten, oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freien Beitritt derselben gebildet werden können.

§. 115.

Die für die Erfordernisse der Genossenschaften mit Ausnahme der Beiträge für die Krankencasse (§. 121) nöthigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, werden auf die Mitglieder der Genossenschaft (§. 106) nach dem statutenmäßig festgestellten Maßstabe umgelegt und dürfen im Verwaltungswege eingetrieben werden.

Zu den im Alinea 1 des §. 114 genannten, und zu anderen ähnlichen gewerblichen Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung und zur Herstellung oder Bestandnahme von gewerblichen Anlagen behufs gemeinschaftlicher Benützung kann, außer in Fällen, wo derlei gemeinschaftliche Anlagen aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen zur Theilnahme herangezogen werden.

Alljährlich ist der Gewerbsbehörde eine mit den ordnungsmäßigen Behelfen versehene Schlußrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen, welche vom Vorsteher und zwei Ausschüssen gefertigt sein muß.

§. 116.

Arbeitsvermittlung.

Um das gegenseitige Auffinden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu erleichtern (§. 114, a), sind bei den Genossenschaften Vormerkungen zur Einsicht aufzulegen, in welchen die arbeitsuchenden Hilfsarbeiter und die Gewerbsinhaber, die um solche Nachfrage halten, eingetragen werden.

Bei jenen Genossenschaften, welche eigene Gesellenherbergen besitzen, sind diese Vormerkungen in den betreffenden Localitäten zu Jedermanns Einsicht ersichtlich zu halten.

§. 117.

Geschäftsführung der Genossenschaft.

Die Geschäfte der Genossenschaft werden besorgt:

a) durch die Genossenschaftsversammlung;
b) durch die Genossenschaftsvorstehung, welche aus dem Genossenschaftsausschusse unter der Leitung des Vorstehers besteht, dann
c) durch die nach Maßgabe der §§. 121, c — 121, h zur Besorgung der auf die Krankencasse bezüglichen Geschäfte berufenen Organe;
d) durch den schiedsgerichtlichen Ausschuß.

§. 118.

Stimmrecht und Wählbarkeit.

Stimmberechtigt und wählbar in der Genossenschaft sind alle Mitglieder derselben.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte und der Wählbarkeit sind

a) diejenigen Gewerbetreibenden, welche und insolange sie in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;
b) jene Gewerbetreibenden, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung;
c) jene Gewerbetreibenden, denen das Gewerbe durch die Behörde entzogen wurde, während der ausgesprochenen Dauer der Entziehung;
d) jene Gewerbetreibenden, welche wegen Geistesschwäche oder wegen Verschwendung unter Curatel stehen.

Zur Wählbarkeit für das Schiedsrichteramt insbesondere ist sowohl für die Gewerbetreibenden, als auch für die Gehilfen (Gesellen) das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich und es müssen die Gehilfen (Gesellen), um in den sonstigen Fällen stimmberechtigt und wählbar zu sein, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 119.

Genossenschaftsversammlung.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern.

Jeder Genossenschaftsversammlung sind Vertreter der Gehilfenversammlung in der Zahl von zwei bis höchstens sechs beizuziehen, welchen behufs Vorbringung von Wünschen oder Beschwerden berathende Stimmen zustehen.

§. 119 a.

Die Gewerbsinhaber werden zur Genossenschaftsversammlung das erste Mal durch die Gewerbebehörde, in der Folge durch den Genossenschaftsvorsteher mittelst persönlicher Verständigung und mit Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

Die Genossenschaftsversammlung hat jährlich wenigstens einmal stattzufinden; sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Genossenschaftsvorsteher oder der Ausschuß es für nothwendig erkennen, oder wenn der vierte Theil der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung hat Ort und Zeit der Abhaltung der Versammlung zu enthalten.

Von der durch den Genossenschaftsvorsteher erlassenen Einberufung ist der für die Genossenschaft bestellte Commissär, welcher den gesetzlichen Vorgang zu überwachen hat, zu verständigen.

Der Vorsitz und die Leitung der Genossenschaftsversammlung steht das erste Mal bis zur erfolgten Wahl des Genossenschaftsvorstehers dem Abgeordneten der Gewerbebehörde, in der Folge dem Genossenschaftsvorsteher oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter zu.

Zur Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung ist die Anwesenheit der in den Statuten festgesetzten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Kommt eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen giltige Beschlüsse fassen kann.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 119 b.

Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung.

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung gehören:

a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörenden Gewerbsinhaber, soweit die Förderung dieser Interessen zu den Zwecken der Genossenschaft gehört, und die Beschlußfassung hierüber;

b) die Wahl der Genossenschaftsvorstehung und der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses aus dem Stande der Gewerbsinhaber, dann die Wahl der Mitglieder aus dem Stande der Gewerbsinhaber für den Vorstand, den Ueberwachungsausschuß und die Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankencasse;

c) die Prüfung und Genehmigung der die Gebarung bei der Genossenschaft betreffenden Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge, sowie die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages;

d) die Systemisirung des besoldeten Hilfspersonals;

e) die Beschlußfassung über Errichtung und organische Aenderungen der im §. 114, d) bezeichneten Unterrichtsanstalten; ferner die Beschlußfassung über die Umgestaltung der bei den Genossenschaften bereits bestehenden, jedoch den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspre-

chenden Krankenanstalten in genossenschaftliche Krankencassen im Sinne der §§. 121—121, h;

f) die Beschlußfassung über die Lehrzeit und die Art der Lehrlingsprüfungen;

g) die grundsätzlichen Beschlüsse über die Errichtung, rücksichtlich Umänderung von genossenschaftlichen Anstalten zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirthschaftszwecken;

h) die Schlußfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Aenderungen, sowie in anderen durch das Statut näher zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten;

i) die Verfügung über das der Genossenschaft gehörige Vermögen; dieses Vermögen sowie dessen Erträgnisse dürfen nur zu Genossenschaftszwecken verwendet werden.

Die erforderlichen Vorlagen sind der Versammlung vom Vorstande zu machen.

§. 119 c.

Genossenschaftsvorstehung.

Die Genossenschaftsvorstehung besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschusse. Die Amtsdauer der Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung währt in der Regel drei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

§. 119 d.

Der Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter werden in der Genossenschaftsversammlung von der Gesammtzahl der anwesenden Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird diese Majorität nicht erzielt, so haben sich die Wähler bei der engeren Wahl auf jene zwei Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen, beziehungsweise in derselben als gewählt zu betrachten ist.

Die Wahl des Genossenschaftsvorstehers unterliegt der Bestätigung der Behörde.

Der Vorsteher, oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Genossenschaft nach Außen, er leitet und überwacht die gesammte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen.

Durch das Genossenschaftsstatut können dem Vorsteher noch besondere Geschäfte und Befugnisse zugewiesen werden.

§. 119 e.

Der Genossenschaftsausschuß hat aus einer Zahl von Gewerbsinhabern (Ausschußmitgliedern) und Ersatzmännern aus dem Stande der Gewerbsinhaber zu bestehen, welche für den Beginn durch die Behörde, dann durch das Genossenschaftsstatut festgesetzt wird.

Die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner werden in der Genossenschaftsversammlung von den Gewerbsinhabern aus ihrer Mitte gewählt in der Art, daß bei Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe umfassen, die einzelnen Gewerbsgattungen angemessen berücksichtigt erscheinen. Die Wahl derselben hat im Sinne des §. 119, d) zu erfolgen.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat die Behörde die erforderliche Anzahl von Vertretern der Gewerbsinhaber als Ausschußmitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner zu bestimmen.

Der Genossenschaftsausschuß wird durch den Genossenschaftsvorsteher zu den unter dessen Vorsitz stattfindenden Sitzungen einberufen.

Den Statuten bleibt vorbehalten zu bestimmen, inwieferne den Gehilfen (Gesellen) eine Vertretung im Genossenschaftsausschusse eingeräumt werden kann.

§. 119 f.

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder dem schiedsgerichtlichen Ausschusse, beziehungsweise den in den §§. 121—121, h) bezeichneten Organen, zugewiesen sind.

§. 120.

Gehilfenversammlung.

Die Gehilfen (Gesellen) haben sich als Gehilfen- (Gesellen-) Versammlung zu constituiren und als solche einen Obmann und Ausschußmitglieder in der Zahl von zwei bis sechs aus ihren Standesgenossen jeweilig auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Die Thätigkeit der Gehilfenversammlung, sowie deren Rechte und Pflichten werden durch ein Statut (§. 126) geregelt, welches der behördlichen Genehmigung unterliegt.

Die Wahl des Obmannes der Gehilfenversammlung unterliegt der Bestätigung der Gewerbsbehörde.

Die Gehilfenversammlung, welche aus sämmtlichen stimmberechtigten Gehilfen der in eine Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden zu bestehen hat, wird das erste Mal durch die Gewerbsbehörde, welche hiezu auch ein Mitglied des Gemeindevorstandes delegiren kann, in der Folge jedoch über Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers durch ihren Obmann einberufen.

Ein Recht zur Vertretung der Interessen der einer Genossenschaft angehörenden Gehilfen (Gesellen) und zur Vornahme von Wahlen steht denselben nur insofern zu, als ihnen das Gesetz (§. 119 und 120, a), beziehungsweise die Statuten der Genossenschaft (§. 119, e) ein solches zuerkennen.

Rücksichtlich der Stimmberechtigung der Gehilfen finden die Bestimmungen des §. 118 sinngemäße Anwendung.

Gehilfen (Gesellen), welche bereits durch 6 Wochen außer Arbeit stehen, können an der Gehilfenversammlung nicht theilnehmen, und werden der ihnen anvertrauten Functionen verlustig.

Der Genossenschaftsvorstehung steht es zu, in die Gehilfenversammlung 2—6 Gewerbsinhaber abzuordnen, welche an derselben mit berathender Stimme theilnehmen können.

Von jeder Einberufung der Gehilfenversammlung ist vorher der Genossenschaftsvorstehung, und ferner der Gewerbsbehörde die Anzeige zu erstatten, welch' letztere behufs Ueberwachung eines gesetzmäßigen Vorganges bei derselben einen behördlichen Commissär entsenden kann.

§. 120 a.

In den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung (§. 120) gehört:

a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen (Gesellen), soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft (§. 114) nicht widerstreitet;

b) die Wahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses (§. 122); des Vorstandes, des Ueberwachungsausschusses und eventuell der Delegirten zur Generalversammlung der Krankencasse aus dem Stande der Gewerbsgehilfen (§. 121, f);

c) die Wahl der Vertreter aus dem Stande der Gewerbsgehilfen, welchen die im §. 119, Alinea 2, bezeichnete Function in der Genossenschaftsversammlung zusteht; dann die Wahl des Obmannes und der Mitglieder des Gehilfenausschusses.

§. 121.

Krankencasse.

Die Genossenschaften sind verpflichtet, zur Unterstützung der Gehilfen (Gesellen) für den Fall der Erkrankung eigene Anstalten (Krankencassen) zu gründen und zu erhalten oder einer bestehenden Krankencasse beizutreten, deren Statuten den nachfolgenden Bestimmungen über die genossenschaftlichen Krankencassen im Wesentlichen entsprechen müssen.

Zu den Krankencassen haben die Gewerbsinhaber und sämmtliche Hilfsarbeiter, welche bei den der Genossenschaft angehörenden Gewerbsinhabern beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lehrlinge, Beiträge zu leisten.

Der Beitrag, welchen die Gewerbsinhaber für jeden Gehilfen (Gesellen) aus eigenen Mitteln zuzulegen haben, darf nicht höher, als mit der Hälfte der Beiträge jedes Gehilfen (Gesellen) bemessen werden.

Der Beitrag der Gehilfen (Gesellen) darf nicht mehr als drei Percent vom Lohngulden betragen.

Das von der Casse an ein krankes Mitglied zu gewährende Krankengeld hat für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel des auf einen Tag entfallenden Lohnes zu erreichen. Das Krankengeld ist in Fällen längerer Dauer der Krankheit mindestens für die Zeit von dreizehn Wochen zu gewähren.

Die Gewerbsinhaber haben die statutenmäßigen Beiträge der Gehilfen (Gesellen), soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden und insoferne dieselben nicht seitens der Gehilfen (Gesellen) an die genossenschaftliche Krankencasse entrichtet werden, auf Rechnung des Lohnes an die Cassenverwaltung abzuführen.

Die Gewerbsinhaber haben ihre zum Eintritte in die Krankencasse verpflichteten Gehilfen (Gesellen) bei dieser Casse anzumelden, widrigenfalls sie von der Casse für alle Zahlungen in Anspruch genommen werden können, welche bei rechtzeitigem Eintritte der Gehilfen (Gesellen) zu entrichten gewesen wären.

Wird ein Gehilfe (Geselle) in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so hat die Casse die für die Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen an die Krankenanstalt zu bezahlen. Die an die Krankenanstalt bezahlten Kosten können dem Mitgliede von dem auf die Dauer der Spitalsverpflegung entfallenden Krankengelde abgezogen werden.

Die Gebarung und Verwaltung dieser Krankencassen muß selbstständig und unabhängig von den sonstigen bei den Genossenschaften etwa bestehenden Unterstützungsanstalten sein.

Die statutenmäßig festgestellten Krankencassebeiträge können im Verwaltungswege eingetrieben werden.

Die Mittel der Krankencasse dürfen unter keiner Bedingung zu anderen Zwecken als zur Krankenunterstützung ihrer Mitglieder verwendet werden.

§. 121 a.

Genossenschaften, welche ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Vorsorge für Krankenverpflegung (§. 114) nachgekommen sind, sowie Gewerbsinhaber, welche den Bestimmungen des §. 121, betreffend die Einhebung und die Leistung der Beiträge, entsprochen haben, können in dem Falle als die Krankencasse aus was immer für einer Ursache die ihr obliegenden Leistungen nicht erfüllt, nicht verhalten werden, für die Verpflichtungen der Krankencasse aufzukommen.

§. 121 b.

Jede genossenschaftliche Krankencasse muß ein Statut haben, welches Bestimmungen enthält:

a) über Namen, Zweck, Standort und Umfang der Casse;
b) über die Höhe der von den Mitgliedern der Krankencasse (Gehilfen, Gesellen) an die Casse zu entrichtenden Beiträge, und über die Höhe der Beiträge der Gewerbsinhaber, dann über die Art der Einzahlung;

c) über die Bedingungen, die Art und den Umfang der von der Casse zu leistenden Unterstützungen;
d) über die Bildung des Vorstandes, den Umfang und die Dauer seiner Befugnisse und die Vertretung der Gewerbsinhaber im Vorstande;
e) über die dem Vorstande an die Seite zu setzenden Aufsichtsorgane; dann über die Formen der Cassemanipulation;
f) über die Zusammensetzung und die Berufung der Generalversammlung der Mitglieder, über die Art ihrer Beschlußfähigkeit und über die Stimmberechtigung der Gewerbsinhaber;
g) über die Vertretung der Casse nach Außen, und über die Formen rechtsverbindlicher Acte;
h) über die Form, in welcher die Kundmachungen der Casse zu erfolgen haben;
i) über die Bedingungen einer Abänderung der Statuten.

§. 121 c.

Die Krankencasse muß einen Vorstand haben, welcher mit zwei Dritttheilen aus Gehilfen (Gesellen), und mit einem Dritttheile aus Gewerbsinhabern zu bestehen hat. Die Mitglieder aus dem Stande der Gehilfen (Gesellen) sind durch die Gehilfenversammlung, und die Mitglieder aus dem Stande der Gewerbsinhaber durch die Genossenschaftsversammlung zu wählen. Der Vorstand hat die Casse nach Außen zu vertreten, ihre sämmtlichen Geschäfte zu besorgen und über Alles zu entscheiden und zu verfügen, was nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist.

§. 121 d.

Dem Vorstande ist zur Ueberwachung der Geschäftsleitung und zur Prüfung und Begutachtung der Rechnungen ein ständiger Ausschuß zur Seite zu setzen, welcher gleichfalls mit zwei Dritttheilen durch die Gehilfen (Gesellen) aus ihrer Mitte, und mit einem Dritttheile durch die Gewerbsinhaber aus deren Mitte gewählt zu werden hat.

§. 121 e.

Der Wirkungskreis der Generalversammlung, des Vorstandes und des Ueberwachungsausschusses ist im Statute genau zu begrenzen, und ist der Generalversammlung insbesondere vorzubehalten:
a) die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und die Entlastung des Letzteren;
b) die Abfassung der Statuten, die Beschlußfassung über spätere Abänderung derselben, und über die Verschmelzung der Casse mit anderen den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Krankencassen; Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung der politischen Landesbehörde, welche hierüber die Genossenschaft zu hören hat;

c) die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen, welche die im Statute festzusetzenden Grenzen überschreiten;

d) die Beschlußfassung über die Auflösung der Casse im Falle eines Eingehens der Genossenschaft.

§. 121 f.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied (Gehilfe, Geselle) eine Stimme.

Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, können durch das Statut von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Delegirten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind.

Die Generalversammlung muß aus Delegirten dann bestehen, wenn die Casse mehr als 300 Mitglieder zählt.

Das Statut hat die näheren Bestimmungen über die Zahl der Delegirten und deren Wahl zu enthalten.

Die Anzahl der Delegirten muß wenigstens fünfmal so groß als die Zahl der Vorstandsmitglieder sein.

§. 121 g.

Die Gewerbsinhaber haben das Recht auf die Hälfte der den Mitgliedern der Casse (Gehilfen, Gesellen) zustehenden Stimmen in der General-, beziehungsweise Delegirtenversammlung, und können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 121 h.

Die Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankencasse wird das erste Mal durch die Gewerbsbehörde, welche hiezu auch ein Mitglied des Gemeindevorstandes abordnen kann, beziehungsweise dort wo bereits Genossenschaften bestehen, durch den Genossenschaftsvorsteher, in der Folge aber durch den Vorstand der Casse (§. 121, c) einberufen.

Die politische Landesstelle hat die Statuten der Krankencasse zu bestätigen, die genaue Befolgung derselben zu überwachen, und kann dieselbe durch Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Vorstandes erzwingen. Dieselbe ist berechtigt, jederzeit von allen Büchern und Rechnungen der Casse Einsicht zu nehmen und die Casse zu scontriren.

§. 122.

Schiedsgerichtlicher Ausschuß.

Zur Austragung der im §. 114, lit. c) bezeichneten Streitigkeiten wird ein schiedsgerichtlicher Ausschuß gebildet.

Die Competenz dieses Ausschusses wird dadurch begründet, daß beide Streitt.,eile sich demselben

schriftlich unterwerfen. Wird der Ausschuß ohne solche vorherige Unterwerfung von einer Partei angerufen, so wird dessen Zuständigkeit dadurch begründet, daß die Gegenpartei in Folge der an sie ergangenen Vorladung vor dem Ausschusse erscheint, und dessen Zuständigkeit anerkennt.

Die Anzahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses, die näheren Bestimmungen über die Wahl derselben, über die Dauer und die Reihenfolge ihrer Function, über die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters und über die Dauer der Function dieser letzteren wird durch ein besonderes Statut geregelt, welches von der politischen Landesbehörde zu genehmigen ist.

Für die Statuten sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Der schiedsgerichtliche Ausschuß hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gehilfen zu bestehen. Die Zahl der Mitglieder muß zur ordnungsmäßigen Besetzung des Schiedsgerichtes nach der Vorschrift des §. 123 ausreichend sein.

2. Der jeweilige Obmann des schiedsgerichtlichen Ausschusses und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Diese beiden Functionäre haben abwechselnd dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gehilfen anzugehören. Dabei ist festzuhalten, daß der Obmann und dessen Stellvertreter aus dem Stande der Gewerbsinhaber von den Ausschußmitgliedern aus dem Stande der Gehilfen, und der Obmann, sowie dessen Stellvertreter aus dem Stande der Gehilfen von den Ausschußmitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber gewählt werden.

§. 123.

Die Austragung der in den §§. 114 und 122 bezeichneten Streitigkeiten durch den schiedsrichterlichen Ausschuß kann entweder im Wege eines Vergleiches oder durch Erkenntniß (Entscheidung) erfolgen.

Zur rechtswirksamen Abschließung eines Vergleiches ist außer dem Obmanne oder dessen Stellvertreter noch die Gegenwart von zwei nach dem vorhergehenden Paragraph zur Wirksamkeit berufenen Schiedsrichtern, von denen einer den Gewerbsinhabern, der andere den Gehilfen angehört, erforderlich.

Die abgeschlossenen Vergleiche sind in ein Protokoll einzutragen, das von beiden Streittheilen zu unterschreiben und wovon auf Verlangen derselben eine schriftliche Ausfertigung zu erfolgen ist.

Die Erkenntnisse (Entscheidungen) des schiedsgerichtlichen Ausschusses sind in der Anwesenheit des Obmannes und von vier nach §. 122 zur Function berufenen Schiedsrichtern, wovon je zwei der Classe der Gewerbsinhaber und der Gehilfen anzu-

gehören haben, nach Klarstellung der Sachlage und Prüfung aller erforderlichen Beweismittel zu fällen. Die Entscheidungen erfolgen durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Obmann beitritt.

Das Verfahren des schiedsgerichtlichen Ausschusses wird durch das im §. 122 erwähnte Statut geregelt. Darin kann auch bestimmt werden, ob und in welcher Höhe den fungirenden Gehilfen Präsenzgelder aus dem Vermögen der Genossenschaft gewährt werden.

Die Vergleiche und Entscheidungen des schiedsgerichtlichen Ausschusses sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses steht jedem Streittheile die Anfechtung durch Ueberreichung einer Klage bei dem ordentlichen Richter innerhalb der Frist von acht Tagen vom Tage der Kundmachung der Entscheidung zu, und hat innerhalb dieser Frist die den Rechtsweg betretende Partei auch die Ueberreichung der Klage vor dem Ausschusse auszuweisen.

Durch die Anfechtung der Entscheidung wird aber die vorläufige Vollziehung derselben nicht aufgehalten.

§. 124.

In den Wirkungskreis des schiedsgerichtlichen Ausschusses gehört die Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lehrverhältnisse.

§. 125.

Disciplinargewalt.

Der Genossenschaftsvorstehung wird das Recht eingeräumt, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als: Verweise und Geldstrafen bis zehn Gulden, zu verhängen.

Die Fälle, in welchen solche Ordnungsstrafen verhängt werden können, werden in den Statuten aufgeführt.

§. 126.

Statuten.

Innerhalb der principiellen Bestimmungen dieses Abschnittes sind für jede Genossenschaft specielle Statuten zu entwerfen und der politischen Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Die Statuten haben insbesondere zu enthalten die näheren Bestimmungen über:

a) den Namen, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft und die Evidenzhaltung ihrer Mitglieder und Angehörigen;
b) die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
c) die Genossenschaftsversammlung und die derselben vorbehaltenen Angelegenheiten;

d) den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung und eventuell des Vorstehers;
e) die Zusammensetzung der Vorstehung, dann die Berathung und die Geschäftsbehandlung in der Vorstehung;
f) die Erfordernisse für die Giltigkeit der Beschlußfassungen in der Genossenschaftsversammlung und in der Genossenschaftsvorstehung;
g) die Art der Bemessung und der Einhebung der Umlagen;
h) die Höhe der allenfalls festgesetzten Incorporationsgebühr für neu eintretende Mitglieder;
i) die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens;
k) die Einrichtung der im §. 114, c) vorgesehenen schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern;
l) die näheren Bestimmungen über die Verhängung der Ordnungsstrafen (§. 125).

Den Statuten ist das Statut für den schiedsgerichtlichen Ausschuß (§. 122) und das Statut der Gehilfenversammlung (§§. 120 und 120, a), sowie das Statut der Krankencasse (§. 121, b) als integrirender Bestandtheil desselben anzureihen.

§. 127.

Beaufsichtigung.

Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welcher die Befugniß zusteht, über Beschwerden gegen Beschlüsse der Versammlungen oder der Vorstehung nach Einvernehmung beider Theile die Entscheidung zu treffen, und welche zur Ueberwachung eines gesetzmäßigen Vorganges bei den Genossenschaften eigene Commissäre bestellt.

Die Streitigkeiten über innere Genossenschaftsangelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg.

Die von der Genossenschaftsversammlung ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse, welche solche Genossenschaftsangelegenheiten betreffen, zu deren Besorgung die Genossenschaft nach dem Gesetze verpflichtet ist, sind über Ansuchen der Vorstehung von der Gewerbsbehörde im Verwaltungswege durchzuführen.

§. 128.

Vermögen der gewerblichen Corporationen.

Besitzt eine dermalen bestehende gewerbliche Corporation ein Vermögen, und wird dieselbe zu einer Genossenschaft im Sinne dieses Gesetzes umgestaltet, so geht das Vermögen in das Eigenthum der neuen Genossenschaft über.

Wird eine gewerbliche Corporation mit anderen Gewerben zu einer Genossenschaft vereinigt, so bleibt der Ersteren das Eigenthum und die abgesonderte Verwaltung des Vermögens gewahrt.

Löst sich eine gewerbliche Corporation auf, ohne in eine neue Genossenschaft überzugehen, so

wird das Vermögen der Gemeinde zugewiesen, in welcher die gewerbliche Corporation ihren Sitz hatte.

Die Gemeinde hat ein solches Vermögen für gemeinnützige gewerbliche Zwecke, insbesondere zur Gründung und Erhaltung gewerblicher Unterrichtsanstalten zu widmen und über die Art der Verwendung die Genehmigung der politischen Landesstelle einzuholen.

§. 129.

In allen Fällen sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Rechte dritter Personen bleiben durch die Auflösung oder Umgestaltung einer gewerblichen Corporation unberührt; es sind daher vor Allem die eventuellen Schulden der Corporation zu bezahlen und die sonstigen Verpflichtungen derselben zu erfüllen;

b) es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Stiftungen und Widmungen der Corporation ihrer Bestimmung nicht entzogen werden.

§. 130.

Ebenso bleiben die aus privatrechtlichen Titeln oder aus Stiftungen auf dem Vermögen der Corporation ruhenden Lasten, sowie die Ansprüche der früheren Mitglieder und Angehörigen der Corporation auf jene Vortheile, auf welche sie beim Fortbestande der Corporation aus deren Vermögen Anspruch hatten, aufrecht.

Artikel III.

Das vorstehende Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem bezeichneten Zeitpunkte tritt nebst dem I., II., III., IV. und VII. Hauptstücke der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 1227 auch noch §. 102 derselben, soferne durch denselben eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit eingeführt wird, außer Kraft.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern betraut.

Vom Abgeordnetenhause am 18. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 18. December 1882.

Dr. Smolka.

Heinrich Reschauer,
Schriftführer.

Resolutionen des Abgeordnetenhauses.

Zu §. [illegible]

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, auf Grund [illegible] ihr mit den betheiligten gewerblichen Kreisen zu pflegenden Einvernahme die entsprechenden [illegible] behufs der im legislativen Wege zu erlassenden Feststellung einer Liste der handwerksmäßig[illegible]e zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen."

Zu §. 22

„In Erwägung der besonderen Wichtigkeit, ferner [illegible] mannigfaltigen und in den einzelnen Königreichen und Ländern dieser Reichshälfte eigenartig entwickelten inneren und äußeren Verhältnisse der im §. 14, Punkt 6, aufgezählten Baugewerbe; ferner in Erwägung der geradezu trostlosen und heillos verwirrten gegenwärtigen Zustände dieser Gewerbe wird die Regierung aufgefordert, unter vollständiger Wahrung der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Autonomie der Königreiche und Länder mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf zur genauen Regelung der Rechte und Pflichten, insbesondere aber zur Normirung des Umfanges des theoretischen und praktischen Befähigungsnachweises, sowie zur Abgrenzung des Wirkungskreises der Bau-, Brunnen-, Steinmetz-, Maurer-, Zimmer- und Dachdeckermeister und deren stellvertretenden Bauführer und Poliere zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Zu §. 22.

„Die Regierung wird aufgefordert, nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß an allen Orten, wo größere Quantitäten von Gewehrläufen erzeugt werden, staatliche Probiranstalten errichtet werden und die bei der Probe gut befundenen Rohre mit einem amtlichen Zeichen versehen werden, welches deren Solidität verbürgt."

Zu §. 38.

„Die Regierung wird aufgefordert, ein specificirtes Verzeichniß jener Waaren, welche in die verschiedenen Handelsbefugnisse unter einem Collectivnamen eingereiht erscheinen (als Specereiwaaren-, Gemischtwaaren-, Schnittwaarenhandel), nach Einvernahme der Handels- und Gewerbekammern und einschlägiger Genossenschaften im Verordnungswege zu publiciren."

Zu §. 38.

„Die Regierung wird aufgefordert, eine Revision der bis jetzt üblichen Vorschriften über die Abgrenzung der Greislerei und des Detailhandels mit Victualien und Specereiwaaren, sowie auch bezüglich des Antrittes dieser Handelsgewerbe vorzunehmen und geeignete Gesetzesvorlagen einzubringen."

Zu §. 54.

„Die Regierung wird aufgefordert, das Rauchfangkehrergewerbe ehebaldigst einer den Anforderungen einer rationellen Feuerpolizei angemessenen Regelung zu unterziehen."

[illegible]

Die Regierung wird aufgefordert, demn[illegible] zur verfassungsmäßigen Behandlung eine Gesetzesvorlage einzubringen, dahin gehend, daß die Fo[illegible]n für Rauchfangkehrerarbeiten — mit Umgehung der Gerichte — im politischen Wege eingetriebe[illegible]

[illegible] 54.

„Die Regierung wird aufgefordert, die [illegible]chführung executiver Feilbietungen bestehenden, der Verschleuderung zahlreichen Eigenthumes Thü[illegible]hor öffnenden Einrichtungen einer Reform zu unterziehen."

[illegible]. 60.

„Die Regierung wird aufgefordert, [illegible] der seinerzeit stattfindenden Vorberathungen über die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündniss[illegible]ngarn in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise der Artikel 15 dieses Vertrages abgeändert w[illegible], damit in Bezug auf das Hausirwesen in Oesterreich selbstständige Verfügungen getroffen werd[illegible]en, und die im §. 17 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 ausgesprochene Freiz[illegible]n einer, den jetzigen Verhältnissen entsprechenden und einschränkenden Weise geregelt werde."

Zu §. 59.

„Die Regierung wird aufgeforder[illegible]gneter Weise, namentlich durch strenge Handhabung der Vorschriften über die Besteuerung die [illegible]n Gewerbetreibenden vor dem schädigenden Einflusse der Wanderlager nach Möglichkeit zu schützen."

Zum IV. Abschnitte der Regierungsvorlage.

„Die Regierung wird aufgefordert, den Entwurf eines Marktgesetzes dem Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

Zu §. 114.

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, alle jene Maßnahmen zu treffen, wodurch den mit §. 114 Alinea 1 ins Leben gerufenen Gewerbsgenossenschaften bei Errichtung von Hilfsvorschußcassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen 2c. die größtmöglichste Steuer- und Gebührenfreiheit gewährt werde."

Zu §. 121, b.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, für die genossenschaftlichen Krankencassen ein Normalstatut zu verfassen und gleichzeitig mit Erlaß der Gewerbenovelle zu publiciren."

Zu §. 126.

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, gleichzeitig mit dem Inslebentreten der Gewerbegesetznovelle ein Normalstatut für die Genossenschaften zu publiciren."

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetzentwurf,

betreffend

ine weitere Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzu-rdnen, wie folgt:

§. 1.

Der Staatsschatz betheiligt sich an den Kosten der nach dem Landesgesetze für Steiermark vom heutigen Tage durchzuführenden Regulirung des Murflusses in der Strecke von der Radetzkybrücke in Graz bis zur steirisch-ungarischen Grenze (Katastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween) außer den mit dem Gesetze vom 24. März 1875, R. G. Bl. Nr. 36, bewilligten Beiträgen mit einem weiteren vom Jahre 1883 bis einschließlich zum Jahre 1894 jährlich zu leistenden Baukostenbeitrage von 23.100 fl.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

womit das

Landesgesetz vom 24. März 1875, L. G. und V. Bl. Nr. 17, betreffend die Regulirung des Murflusses von der Radetzkybrücke in Graz bis zur steirisch-ungarischen Grenze, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 1 des Gesetzes vom 24. März 1875, L. G. und V. Bl. Nr. 17, hat in der gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

Die Regulirung des Murflusses in der Strecke von der Radetzkybrücke in Graz bis zur steirisch-ungarischen Grenze (Katastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween) soll auf Grund der im Situationsplane eingezeichneten Regulirungstrace bis Ende December 1894 durchgeführt werden.

Die Kosten der Regulirung werden mit Einschluß der betreffenden Grundeinlösungs- und Regieauslagen auf zwei Millionen zweimalhundertdreiundzwanzig Tausend Gulden österr. Währ. veranschlagt und haben zu diesen Kosten abzüglich der bis zum Schlusse des Jahres 1882 nach dem bisher gesetzlich bestimmten Ausmaße entfallenden Beitragsquoten vom Jahre 1883 angefangen bis einschließlich 1894 in gleichen Jahresraten beizutragen:

a) Der Staat, einschließlich aller allfälligen Verpflichtungen als Interessent oder Adjacent und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung, vier Zehntel;

b) der steiermärkische Landesfond vier Zehntel;

c) die Bezirksfonde der Bezirke Graz (Stadt), Graz (Umgebung), Wildon, Leibnitz, Marburg, Mureck, Radkersburg, Ober-Radkersburg und Luttenberg zusammen ein Zehntel; und

d) die Steuergemeinden Graz (Stadt), Rudersdorf, Lebern, Wagnitz, Kalsdorf, Groß-Sulz, Werndorf, Liebenau, Engelsdorf, Neudorf, Thondorf, Gössendorf, Fernitz, Mellach, Sukdull, Kainach, Wildon, Unterhaus, Stocking, Margarethen, Lebring, Haslach, Ragnitz, Obergralla, Untergralla, Neudorf, Hasendorf, Leitring, Gabersdorf, Wagna, Landscha, Obervogau, Untervogau, Retznei, Ehrenhausen, Straß, Spielfeld, Gersdorf, Zierberg, Oberschwarza, Unterschwarza, Lichendorf, Weitersfeld, Süßenberg, Mureck, Oberwölling, Wiesenbach, Frattenberg, Frattendorf, Goßdorf, Roßhof, Flattendorf, Diepersdorf, Donnersdorf, Schirmdorf, Abstall, Dietzen, Sögersdorf, Leitersdorf, Altdörfl, Radkersburg, Untergries, Laafeld, Herzogberg, Ober-Radkersburg, Kellerdorf, Schrottendorf, Radein, Richterofzen, Eich- und Mauthdorf, Wolsdorf, Wantschen, Wernsee, Kraping und Mauthdorf zusammen ein Zehntel.

Die Untertheilung der Beitragsleistung unter die Concurrenten c) und d) hat auf Grund der bisherigen Vertheilungsgrundlage zu erfolgen.

Den Gemeinden bleibt es vorbehalten, die auf sie entfallenden Beitragsquoten nach §. 46 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872, L. G. und V. Bl. Nr. 8, von den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften und benachbarten Wasseranlagen einzubringen.

Die Ausführung der Regulirung übernimmt der Staat.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt.

Bericht

des

Landesculturausschusses

über die

Regierungsvorlage Beilage Nr. 38, enthaltend ein Gesetz, womit das Landesgesetz vom 24. März 1875, L. G. u. V. Bl. Nr. 17, betreffend die Regulirung des Murflusses von der Radetzkybrücke in Graz bis zur steirisch-ungarischen Grenze abgeändert wird, und über den unter Marginalinschrift: „Wasserbauten, Murregulirung" erscheinenden Theil des Thätigkeitsberichtes des Landesausschusses, Beilage Nr. 11, Seite 39 und 40.

Hoher Landtag!

Die Berathungen und Beschlüsse der Murregulirungscommission de 1881 haben die Erkenntniß der Thatsache zu Tage gefördert, daß mit den durch das Landesgesetz vom 24. März 1875 zur Disposition gestellten Mitteln das Werk der Murregulirung nicht in programmmäßiger Weise zu Ende geführt werden kann. Der Grund dieser Thatsache liegt einerseits darin, daß der ursprüngliche Baufond durch die Verzinsung des vom hohen Landtage mit Beschluß vom 16. October 1878 zur Beförderung des Baues in den Jahren 1879 bis 1881 zur Verfügung gestellten und durch Verpfändung von Notenrente beschafften Vorschusses per 260.000 fl. geschmälert wird und anderseits darin, daß sich nach den bei der Baudurchführung gemachten Erfahrungen die zu regulirende Strecke länger, die nur zu verbessernde Strecke aber kürzer herausstellt, als im ursprünglichen Projecte angenommen wurde.

Die durch die Verzinsung des Vorschusses per 260.000 fl. resultirende Schmälerung des Baufondes wird von der Murregulirungscommission auf . . . . . 104.000 fl. berechnet.

Nach dem ursprünglichen Projecte wurde die Länge des Flußbettes von unterhalb der Radetzkybrücke bis zum Endpunkte der Regulirungsarbeiten an der steirisch-ungarischen Grenze mit 117·7 Kilometer angenommen, wovon . . . . . 40·5 „
der Regulirung, weitere . . . . . 70·3 „
der Verbesserung und Versicherung unterzogen, und . . . . . 6·9 „
im früheren Zustande belassen werden sollten, ... Summe . 117·7 Kilometer.

Die Kosten wurden veranschlagt und im Gesetze vom 24. März 1875 eingestellt für Regulirungsbauten innerhalb der 40·5 Kilometer einschließlich der Grundeinlösung mit . . . . . 1,480.000 fl.
und für Regie mit . . . . . 50.000 „
zusammen mit . . . . . 1,530.000 fl.
und für Verbesserungs- und Versicherungsbauten innerhalb der 70·3 Kilometer einschließlich der Grundeinlösung mit . . . . . 675.000 fl.
und für Regie mit . . . . . 25.000 „
zusammen mit . . . . . 700.000 fl.
im Ganzen sohin mit . . . . . 2,230.000 fl.

Nach den nunmehrigen Aufnahmen beträgt die Länge des Flußlaufes nur 109·5 Kilometer, wovon
der Regulirung . . . . . 54·6 Kilometer
und der Verbesserung und Versicherung . . . . . 23·9 „
zu unterziehen, und . . . . . 12·8 „
im alten Stande zu belassen sind; die übrigen . . . . . 18·2 „
entfallen auf nicht in der Regulirungslinie befindliches Gebiet, Summe . . . . . 109·5 Kilometer.

Unter Beilage ⁄. wird eine vergleichende Uebersicht über die dem Landesgesetze vom 24. März 1875 zu Grunde liegenden Suppositionen und über die Ergebnisse der nunmehrigen Detailprojecte vorgelegt; aus denselben ergibt sich zunächst, daß für specielle Verbesserungs- und Versicherungsbauten, inclusive Grundeinlösung innerhalb der 23·9 Kilometer statt 675.000 fl. nur ein Betrag von . . . 495.000 fl.
entfällt, welcher Summe die Murregulirungscommission eine Post von . . . . . 110.000 „
für allgemeine Erhaltungsarbeiten innerhalb der Strecke Radetzkybrücke—Laafelder Murarm und eine Post von . . . . . 70.000 „
für unvorhergesehene Fälle beigesetzt hat, daher die ursprüngliche Ziffer bleibt mit . . . . 675.000 fl.

Die auf die Regulirungsbauten innerhalb der 54·6 Kilometer einschließlich der Grundeinlösung entfallende Summe berechnet sich jedoch laut Beilage auf . . . . . 2,069.335 fl.
daher gegenüber den ursprünglich angenommenen . . . . . 1,480.000 „
höher um . . . . . 589.335 fl.
Wird die Schmälerung des Baufondes durch die Verzinsung des Vorschusses per 260.000 fl. hinzugefügt mit . . . . . 104.000 „
so zeigt sich ein Abgang von . . . . . 693.335 fl.
welcher mit Einrechnung der im Landesgesetze vom 24. März 1875 für Regulirungsbauten inclusive Grundeinlösung und Regie eingestellten Summe per . . . . . 1,530.000 „
die Ziffer von . . . . . 2,223.335 fl.
oder rund 2,223.000 fl. ergibt, welche nach der Regierungsvorlage in den geänderten §. 1 einzustellen ist.

Die durch das Landesgesetz vom 24. März 1875 präliminirte Baukostensumme für die Regulirung ergibt eine jährliche Belastung für das Reich mit $^4/_{10}$ . . . . . 30.600 fl.
für das Land mit $^4/_{10}$ . . . . . 30.600 „
für die adjacirenden Bezirke mit $^1/_{10}$ . . . . . 7.650 „
für die adjacirenden Gemeinden mit $^1/_{10}$ . . . . . 7.650 „
Summe . 76.500 fl.

Bei Annahme der Regierungsvorlage und unter der Voraussetzung, daß wegen des erhöhten Kostenbetrages nicht eine Verlängerung der Bauzeit beliebt, sondern der Bautermin bis 1894 eingehalten wird, ergibt sich durch das Mehrerforderniß eine jährliche Belastung:

für das Reich von	30.600 fl.	+ 23.100 fl.	=	53.700 fl.
für das Land von	30.600 „	+ 23.100 „	=	53.700 „
für die Bezirke von	7.650 „	+ 5.775 „	=	13.425 „
für die Gemeinden von	7.650 „	+ 5.775 „	=	13.425 „
		Summe .		134.250 fl.

Für das Land würde sich die jährliche Belastung bis zum Jahre 1894 auf . . . . 53.700 fl.
und durch den Beitrag zu den Versicherungs- und Verbesserungskosten per . . . . . 14.000 „
zusammen auf . . . . . 67.700 fl.
stellen, welche Ziffer im Budgetantrage des Landesausschusses pro 1883, Beilage Nr. 7, Seite 18, gegenüber der Ziffer der Vorjahre per 44.600 fl. bereits eingestellt ist.

Wie aus der Beilage ersichtlich, vertheilt sich das Mehrerforderniß für die eigentlichen Regulirungsbauten auf die einzelnen Strecken folgendermaßen:

1. Radetzkybrücke—Puntigam	0·6 Kilometer	länger	12.991 fl.
2. Kalsdorf—Neudorfweber	4·4 „	„	135.387 „
3. Bei der Wildoner Brücke	2·0 „	„	54.818 „
4. Ehrenhausen—Murecker Brücke	1·9 „	„	61.975 „
5. Misselsdorf—Sögersdorf	1·4 „	„	88.026 „
6. Sögersdorf—Radkersburg	0·4 „	kürzer	13.452 „
7. Laafelder Murarm—Landesgrenze	6·8 „	länger	239.281 „
8. Für unvorhergesehene Fälle			80.000 „
Summe			685.930 fl.

Diesem Mehrerfordernisse stehen jedoch in anderen Strecken Ersparungen von zusammen circa 100.000 fl. entgegen, so daß sich das früher angenommene Gesammtmehrerforderniß per 589.335 fl. herausstellt.

Von den Regulirungsbauten sind jene in den sub 1 und 3 bezeichneten Strecken bereits ganz, und jene in den sub 2, 4 und 6 bezeichneten Strecken zum größeren Theile ausgeführt; in den Strecken sub 5 und 7 erscheint ungefähr $^1/_5$ des präliminirten Baucapitales verbraucht.

Nach Inhalt des Murregulirungs-Commissionsprotokolles vom 9. September 1881 und nach den von der hohen Regierung dem Landesculturausschusse ertheilten Aufklärungen wurden die technischen Arbeiten, welche dem im §. 1 des Gesetzes vom 24. März 1875 bezogenen Situationsplane zu Grunde liegen, schon in den Jahren 1871 und 1872 vorgenommen. Seither und insbesondere durch die außerordentlichen Hochwässer vor circa zwei Jahren haben die Verwüstungen der Mur in Strecken, welche man ursprünglich durch bloße Versicherungsbauten schützen zu können hoffte, derartige Dimensionen erreicht, daß nur vollständige Regulirungsbauten dem weiteren Umsichgreifen des Stromes und in einzelnen Fällen auch der abermaligen Zerstörung schon durchgeführter Versicherungen und Regulirungen ein Halt gebieten können. In Würdigung dieser Thatsachen hat die hohe Regierung aus Reichsmitteln die Quote von vier Zehnteln des neuen Baucapitales zur Verfügung gestellt, und es ist nicht zu bezweifeln, daß die adjacirenden Bezirke und Gemeinden, welchen die Wohlthat der gesammten Flußregulirung zunächst zu Gute kommt, und in welchen sich die Erkenntniß von den Vortheilen des Unternehmens immer mehr und mehr Bahn bricht, die ihnen durch die Gesetzesnovelle auferlegte höhere Belastung als in ihrem Interesse liegend betrachten werden.

Der Sonderausschuß glaubt daher dem hohen Landtage aus allen jenen Gründen, welche seinerzeit für die Beschließung des Gesetzes vom 24. März 1875 maßgebend waren, auch jetzt empfehlen zu müssen, derselbe solle die dargebotene hilfreiche Hand des Reiches nicht zurückweisen, sondern durch Uebernahme der schon dargestellten Belastung auf den Landesfond sowohl einen großen Theil der fruchtbarsten Gegenden Steiermarks vor der Entwerthung bewahren, als auch dem Lande eine voraussichtlich weit größere Ausgabe, welche sich im Laufe der Zeit als unabweisbar herausstellen dürfte, ersparen.

Der Landesculturausschuß stellt daher den

Antrag:

„1. Der hohe Landtag wolle der Regierungsvorlage, in Beilage Nr. 38, enthaltend ein Gesetz, womit das Landesgesetz vom 24. März 1875, L. G. und V. Bl. Nr. 17, betreffend die Regulirung des Murflusses von der Radetzkybrücke in Graz bis zur steirisch-ungarischen Grenze, abgeändert wird — die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

2. Der Thätigkeitsbericht des Landesausschusses, Beilage Nr. 11, Seite 39 und 40, betreffend die Murregulirung, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen."

Graz, 3. Juli 1882.

Washington,
Obmann.

Dr. Boeß,
Berichterstatter.

Beilage.

Vergleichende Zusammenstellung

über die

mit dem Landesgesetze vom 24. März 1875 genehmigten und nach den Detailprojecten ausgeführten und noch auszuführenden Regulirungs-, Verbesserungs- und Sicherungsbauten nebst Erhaltungsarbeiten.

Post-Nr.	Streckenbezeichnung	Nach dem Gesetze vom 24. März 1875 genehmigt					
		Regulirung		Verbesserung, Sicherung und Erhaltung		Re-	
						ausgeführt	
	nach dem Generalprojecte und der Zusammenstellung vom 11. August 1874	Strecken-länge	Kosten	Strecken-länge	Kosten	Strecken-länge	Kosten
		Km.	Gulden	Km.	Gulden	Km.	Gulden
1	Radetzky-Puntigamer Brücke	. . .	. . . .	3·755	Wurde im Ganzen ein jährliches Pauschale von . . . 35.000 fl.	0·467	10.457
2	Puntigam-Kalsdorfer Brücke	8·193	356.000	. . .		7·311	360.509
3	Kalsdorfbrücke-Neudorfweber . . .	. . .	. . . .	8·327		3·056	91.894
4	Neudorfweber	1·783	64.000	. . .	somit für 20 Jahre zusammen 700.000 fl.	1·104	34.779
5	Bei der Wildoner Brücke	. . .	. . . .	2·142		2.007	54.818
6	Wildoner Brücke mit Lebring	. . .	. . . .	4·570	und nach	. . .	. . . .
7	Lebring-Untergralla	6·069	178.000	. . .	Abzug des	1·882	45·791
8	Untergralla-Landschabrücke	5·064	154.000	. . .	Regieauf-	. . .	520
9	Landschabrücke gegen Ehrenhausen . .	3 224	101.000	. . .	wandes per 25.000 fl.	1·463	51.305
10	Ehrenhausen-Mureckerbrücke	. . .	. . . .	18·813	675.000 fl.	1·584	50.820
11	Mureckerbrücke-Misselsdorf	. . .	. . . .	2·977	. . . . .	. . .	. . . .
12	Misselsdorf-Sögersdorf	8·724	318.000	. . .	. . . . .	2·253	83.728
13	Sögersdorf-Radkersburg	4·836	179.000	. . .	. . . . .	2·114	87.845
14 u. 16	Radkersburg-Laafelder Murarm . . .	2·654	130.000	. . .	. . . . .	1·729	70.074
15	Laafelder Murstrom-Ungarische Grenze	. . .	. . . .	29·757	. . . . .	1·610	52.501
	Für Erhaltungsarbeiten Post 1—15 .	. . .	. . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . .
	Für unvorhergesehene Fälle	. . .	. . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . .
	Summe .	40·547	1,480.000	70·341	675.000	26·580	995.043

Radkersburg, am 9. September 1881.

Nach den Detailprojecten										
gulirung				Verbesserung, Sicherung und Erhaltung						Anmerkung
noch auszuführen		im Ganzen		ausgeführt		noch auszuführen		im Ganzen		
Strecken-länge	Kosten	Strecken-länge	Kosten	Strecken-länge	Kosten	Strecken-länge	Kosten	Strecken-länge	Kosten	
Km.	Gulden	Km.	Gulden	Km.	Gulden	Km.	Gulden	Km.	Gulden	
0·103	2.534	0·570	12.991	0·357	16.677	1.996	59.880	2·253	76.557	Gesetzliche Dotation für Regulirung . . 1,480.000 fl. Verbesserung, Sicherung und Erhaltung . . 675.000 „
. . .	. . .	7.311	360.509	0·228	3.711	0·522	8.352	0.750	12.063	
1·314	43.493	4·370	135.387	. . .	. . .	1·686	48.894	1·686	48.894	
. . .	. . .	1·104	34.779	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	2·007	54.818	0·617	15.245	. . .	. . .	0·617	15.245	Zusammen . 2,155.000 fl.
. . .	. . .	. . .	. . . .	0·337	13.112	3·233	113.155	3·570	126.267	Erforderniß für Regulirung . . . . 2,069.335 fl. Sicherung, Verbesserung und Erhaltung . . 675.000 „
5·422	144.767	7·304	190.558	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
3·837	113.192	3·837	113.712	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
1·696	65.466	3·159	116.773	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	
0·316	11.155	1·900	61.975	0·136	1.383	8·682	86.820	8·818	88.203	Zusammen . 2,744.335 fl.
. . .	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	0·400	12.000	0·400	12.000	
7.884	322.298	10·137	406.026	. . .	. . .	0·673	20.190	0·673	20.190	
2·289	104.607	4·403	192.452	. . .	. . .	. .	. . .	. . .	. . .	
. . .	. . .	1·729	70.074	. . .	. . .	0·317	8.000	0·317	8.000	
5·207	186.780	6·817	239.281	1·773	43.351	2·935	44.230	4.708	87.581	
. . .	. . .	. . .	. . . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	110.000	
. . .	. . .	. . .	80.000	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	70.000	
28·068	994.292	54·648	2,069.335	3·448	93.479	20·444	401.521	23·892	675.000	

Seeder m. p.,
k. k. Statthaltereirath und Commissionsleiter.

Hohenburger m. p. **Pairhuber** m. p., **Indra** m. p.
Landesausschuß.

F. Brandstätter m. p.

Rannsburg m. p., **Gerzabek** m. p.
k. k. Oberingenieur.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

der

Abgeordneten Schönerer und Fürnkranz.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

über die

Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe in Fabriken, oder Werkstätten und Orten, wo fabriksmäßig gearbeitet wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In Fabriken oder Werkstätten und Orten, wo fabriksmäßig gearbeitet wird, dürfen Kinder unter 14 Jahren und Wöchnerinnen während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft gar nicht, Frauen und Mädchen jeden Alters nur über Tag beschäftigt werden.

§. 2.

Personen männlichen Geschlechtes, welche das 16. und Frauenspersonen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen in Fabriken oder Werkstätten und Orten, wo fabriksmäßig gearbeitet wird, nur in einer Weise beschäftigt werden, welche ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachtheilig ist.

§. 3.

Insoferne die §§. 1 und 2 nicht zur Anwendung kommen, wird für die Arbeiter das Höchstausmaß der täglichen wirklichen Arbeitszeit mit 11 Stunden festgesetzt.

§. 4.

An Sonntagen haben die Arbeiten zu ruhen. Ausgenommen sind nur diejenigen Arbeiten, welche ihrer Natur nach keine Unterbrechung erleiden dürfen.

Die Sonntagsruhe hat am Sonntag Morgens zwischen 5 bis 6 Uhr zu beginnen und am Montag Morgens zu gleicher Stunde zu enden.

§. 5.

In Fällen dringender Gefahr für die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigenthums finden die Bestimmungen des §. 3 und des ersten Absatzes des §. 4 keine Anwendung.

§. 6.

Die Beobachtung dieser Vorschriften ist durch die Behörden zu überwachen. Die Polizeiorgane sind verpflichtet, denselben bei Wahrnehmung von Ordnungswidrigkeiten die Anzeige zu erstatten.

Die Uebertretungen der Bestimmungen der §§. 1 und 2 werden mit einer Geldstrafe bis zu 500 Gulden, jene der Bestimmungen der §§. 3 und 4 bis zu 200 Gulden bestraft.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung im Reichsgesetzblatte in Wirksamkeit.

Die Minister des Innern und des Handels sind mit seiner Durchführung betraut.

Schönerer.

Fürnkranz.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Victor Fuchs und Genossen.

Ein hohes Haus wolle beschließen:

Es werde die hohe Regierung beauftragt, dem hohen Hause einen Gesetzentwurf zur Berathung zu unterbreiten, der entweder im Zusammenhange mit dem Gewerbegesetze, oder für sich bestehend, die Normirung sowie die staatliche Ueberwachung der Sonn- und Feiertagsruhe auf dem Gebiete des gewerblichen Groß- und Kleinbetriebes statuirt.

Wien, 18. December 1882.

Dr. Victor Fuchs.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Pr. Nr. 1433.
St. Sch. C. C. d. R. 1882.

Zwölfter Jahresbericht

der

Staatsschulden-Controlcommission

des

Reichsrathes.

Hohes Haus!

In Vollziehung des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, unterbreitet hiemit die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes ihren zwölften Jahresbericht zur weiteren Behandlung.

Semestralausweise.

„Semestralausweise."

Seit der Vorlage ihres eilften Jahresberichtes ddo. 22. December 1881, Z. 1358, welcher unterm 28. März und 21. April 1881, Z. Z. 1514/A. H. und 121/H. H. von dem hohen Abgeordneten und beziehungsweise Herrenhause erledigt wurde, hat die Commission gemäß §. 14 des vorbezeichneten Gesetzes im amtlichen Theile der kaiserlichen „Wiener Zeitung" am 25. Mai und 31. October 1882 die in den beiden Häusern des hohen Reichsrathes bereits vertheilten Ausweise über den Stand der:

I. allgemeinen Staatsschuld,

II. Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, nebst den garantirten Grundentlastungs- und Landesschulden, endlich

III. der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld — zu Ende des zweiten Semesters 1881 und ersten Semesters 1882 — veröffentlicht.

Im vorliegenden Berichte wird sich jedoch vorwiegend auf die Erörterung der Gebarung mit der Staatsschuld im Jahre 1881 beschränkt.

Die bezüglichen Semestralausweise enthalten alle in strengster Evidenz gehaltenen Veränderungen bei den einzelnen Schuldgattungen mit ihren Titeln unter besonderen Columnen nach ihrem Nennwerthe.

Nicht allein die betreffenden Rechnungsnachweisungen wurden genau überprüft, sondern auch alle auf das Capital bezugnehmenden Rechnungsposten sind durch die vorgelegten Effecten und Documente selbst völlig constatirt worden.

Veränderungen im Schuldenstande.

„Veränderungen im Schuldenstande."

Nach §. 10 lit a) des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, ist die Staatsschulden-Controlcommission verpflichtet, darüber zu wachen, „daß die Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde."

Tabelle A.

Aus der nachfolgenden Erörterung der im Jahre 1881 vorgefallenen Veränderungen, welche behufs der leichteren Uebersicht in der anruhendem Tabelle A auf ein fünfpercentiges Capital in österreichischer Währung umgerechnet zusammengefaßt sind, dürfte hervorgehen, daß die Controlcommission obiger gesetzlichen Verpflichtung gewissenhaft entsprochen hat.

Diese summarische Nachweisung ist in vollem Einklange mit den Vergleichungen, welche den diesbezüglichen Semestralausweisen beigefügt sind.

;, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser Länder, endlich der gemeinsamen

ats=		Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II)			Zusammen			Garantirte Grund-entlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder			Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III)		
r.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
30	.	. . . . .	. .	.	77.655	30	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
.	.	. . . . .	. .	.	300.000	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
75	.	99.738	48	.	8,373.331	23	.	7,058.761	50	.	. . . . .	. .	.
50	.	. . . . .	. .	.	3,676.385	50	.	5,099.285	. .	.	. . . . .	. .	.
35	.	43.166	66	5	2,752.719	1	5	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
68	5	. . . . .	. .	5	5.962	69	.	79.264	50	.	. . . . .	. .	.
1	5	49.628	37	5	752.970	39	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
.	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	3.454	50	.	. . . . .	. .	.
.	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	293.475	. .	.	. . . . .	. .	.
.	.	20,590.000	. .	.	20,887.050	. .	.	. . . . .	. .	.	223,563.972	. .	.
31	.	16,945.647	78	5	131,144.714	9	5	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
9	.	1.005	18	.	76.089	27	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	.	37,729.186	49	.	168,046.877	49	.	12,534.240	50	.	223,563.972	. .	.
90	.	442,285.041	77	5	3.212,230.336	67	5	162,774.675	. .	.	320,434.947	. .	.
77	.	486.050	85	5	6,962.450	62	5	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
67	.	480,500.279	12	.	3.387,239.664	79	.	175,308.915	50	.	543,998.919	. .	.

Uebersicht

über die im ersten und zweiten Semester 1881 vorgefallenen Veränderungen an dem Stande der allgemeinen Staatsschuld, der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, der garantirten Grundentlastungsschulden dieser Länder, endlich der gemeinsamen schwebenden Schuld, umgerechnet auf ein fünfpercentiges Capital in österr. Währung.

Post-Nr.	Zuwachs. In Folge der	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I) fl.	kr.	1/10	Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II) fl.	kr.	1/10	Zusammen fl.	kr.	1/10	Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder fl.	kr.	1/10	Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III) fl.	kr.	1/10
1	Unificirung	77.655	30	.	.	.	.	77.655	30	.	.	.	.	.	.	.
2	baren Capitalsaufzahlung	18.008	47	.	.	.	.	18.008	47	.	.	.	.	.	.	.
	gesetzmäßigen Capitalsaufnahme:															
3	a) an einheitlicher Notenrente	15,207.800	.	.	.	.	.	15,207.800	.	.	.	.	.	.	.	.
4	b) „ „ Silberrente	503.000	.	.	.	.	.	503.000	.	.	.	.	.	.	.	.
5	c) „ steuerfreien, in Noten verzinslichen Renteobligationen auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881	.	.	.	54,347.800	.	.	54,347.800	.	.	.	.	.	.	.	.
6	d) am Donauregulirungsanlehen vom Jahre 1877 (1/3 Antheil)	.	.	.	1.866	67	.	1.866	67	.	.	.	.	.	.	.
7	Verlosung	3,676.385	50	.	.	.	.	3,676.385	50	.	5,099.285	.	.	.	.	.
8	Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinnste von Staatslotto-Anlehen nach Abzug der Gebühren	2,721.703	70	.	43.166	66	5	2,764.870	36	5	.	.	.	.	.	.
9	Einzahlungen von Cautionen und Depositen	.	.	.	58.316	16	.	58.316	16	.	.	.	.	.	.	.
10	Bedeckung liquider Forderungen	357.142	50	.	.	.	.	357.142	50	.	54.148	50	.	.	.	.
11	Emission	7,599.550	.	.	.	.	.	7,599.550	.	.	.	.	.	216,261.150	.	.
12	Einbeziehung liquid gewordener und buchhalterisch festgestellter Gebühren an Zinsen, Renten und der Zahlung an Baiern	114,630.761	74	5	16,959.911	67	5	131,590.673	42	.	.	.	.	.	.	.
	Summe	144,792.007	21	5	71,411.061	17	.	216,203.068	38	5	5,153.433	50	.	216,261.150	.	.
	Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende December 1880:															
	a) Capitalien einschließlich der Gewinnstrückstände	2.755,827.590	3	.	408,616.425	80	5	3.164,444.015	83	5	170,155.482	.	.	327,737.769	.	.
	b) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung	6,119.788	42	5	472.792	14	5	6,592.580	57	5	.	.	.	.	.	.
	Zusammen	2.906,739.385	67	.	480,500.279	12	.	3.387,239.664	79	.	175,308.915	50	.	543,998.919	.	.

Post-Nr.	Abfall. In Folge der	Allgemeine Staatsschuld (Ausweis I) fl.	kr.	1/10	Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (Ausweis II) fl.	kr.	1/10	Zusammen fl.	kr.	1/10	Garantirte Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder fl.	kr.	1/10	Gemeinsame schwebende Staatsschuld (Ausweis III) fl.	kr.	1/10
1	Unificirung	77.655	30	.	.	.	.	77.655	30	.	.	.	.	.	.	.
2	Bedeckung der jährlichen Dotation an Salzburg mit Obligationen der einheitlichen Notenrente	300.000	.	.	.	.	.	300.000	.	.	.	.	.	.	.	.
3	baren Rückzahlung	8,273.592	75	.	99.738	48	.	8,373.331	23	.	7,058.761	50	.	.	.	.
4	Verlosung	3,676.385	50	.	.	.	.	3,676.385	50	.	5,099.285	.	.	.	.	.
5	Barzahlung von Gewinnsten	2,709.552	35	.	43.166	66	5	2,752.719	1	5	.	.	.	.	.	.
6	Abschreibung und Verzichtleistung	5.962	68	5	.	.	5	5.962	69	.	79.264	50	.	.	.	.
7	Rückzahlung von Cautionen und Depositen	703.342	1	5	49.628	37	5	752.970	39	.	.	.	.	.	.	.
8	Escomptirung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3.454	50	.	.	.	.
9	börsenmäßigen Ankäufe	.	.	.	.	.	.	.	.	.	293.475	.	.	.	.	.
10	Einlösung	297.05	.	.	20,590.000	.	.	20,887.050	.	.	.	.	.	223,563.972	.	.
11	Abstattung von Zinsen, Renten und der Zahlung an Baiern, und zwar:															
	a) durch Barzahlung	114,199.066	31	.	16,945.647	78	5	131,144.714	9	5	.	.	.	.	.	.
	b) durch Abschreibung	75.084	9	.	1.005	18	.	76.089	27	.	.	.	.	.	.	.
	Summe	130,317.691	.	.	37,729.186	49	.	168,046.877	49	.	12,534.240	50	.	223,563.972	.	.
	Schließlicher Stand der Schuld mit Ende December 1881:															
	a) Capitalien einschließlich der Gewinnstrückstände	2.769,945.294	90	.	442,285.041	77	5	3.212,230.336	67	5	162,774.675	.	.	320,434.947	.	.
	b) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung	6,476.399	77	.	486.050	85	5	6,962.450	62	5	.	.	.	.	.	.
	Zusammen	2.906,739.385	67	.	480,500.279	12	.	3.387,239.664	79	.	175,308.915	50	.	543,998.919	.	.

Vergleichende Uebersicht

der Schuldenstände zu Ende December 1880 mit jenen zu Ende der beiden Semester (Juni und December) 1881 unter Belassung des Standes der Partial-Hypothekaranweisungen in der „allgemeinen Staatsschuld".

	Stand zu Ende																										
	December 1880			Juni 1881			December 1881			Juni 1881 gegen December 1880						December 1881 gegen Juni 1881						December 1881 gegen December 1880					
										höher			niedriger			höher			niedriger			höher			niedriger		
	in österreichischer Währung																										
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
I. Allgemeine Staatsschuld.																											
1. Consolidirte Staatsschuld a) ohne Rückzahlung	2.325,155.113	2	.	2.340,020.597	76	5	2.341,238.414	44	5	14,865.484	74	5	.	.	.	1,217.816	68	.	.	.	.	16,083.301	42	5	.	.	.
b) gegen Rückzahlung	329,390.614	10	.	325,371.968	78	.	321,125.859	56	.	.	.	.	4,018.645	32	.	.	.	.	4,246.109	22	.	.	.	.	8,264.754	54	.
	2.654,545.727	12	.	2.665,392.566	54	5	2.662,364.274	.	5	10,846.839	42	5	.	.	.	.	.	.	3,028.292	54	.	7,818.546	88	5	.	.	.
2. Schwebende Staatsschuld	86,983.162	11	.	93,548.608	90	.	93,582.320	9	5	6,565.446	79	.	.	.	.	33.711	19	5	.	.	.	6,599.157	98	5	.	.	.
Summe	2.741,528.889	23	.	2.758,941.175	44	5	2.755,946.594	10	.	17,412.286	21	5	.	.	.	.	.	.	2,994.581	34	5	14,417.704	87	.	.	.	.
3. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	12,548.700	80	.	12,248.700	80	.	12,248.700	80	.	.	.	.	300.000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	300.000	.	.
4. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich baierische Regierung	1,750.000	.	.	1,750.000	.	.	1,750.000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zusammen	2.755,827.590	3	.	2.772,939.876	24	5	2.769,945.294	90	.	17,112.286	21	5	.	.	.	.	.	.	2,994.581	34	5	14,117.704	87	.	.	.	.
II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.																											
1. Consolidirte Schuld a) ohne Rückzahlung	272,680.160	.	.	327,027.960	.	.	327,027.960	.	.	54,347.800	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	54,347.800	.	.	.	.	.
b) gegen Rückzahlung	103,900.763	92	5	103.884.963	93	.	103,802.892	11	5	.	.	.	15.799	99	5	.	.	.	82.071	81	5	.	.	.	97.871	81	.
	376,580.923	92	5	430,912.923	93	.	430,830.852	11	5	54,332.000	.	5	.	.	.	.	.	.	82.071	81	5	54,249.928	19	.	.	.	.
2. Schwebende Schuld	32,035.501	88	.	11,504.145	41	.	11,454.189	66	.	.	.	.	20,531.356	47	.	.	.	.	49.955	75	.	.	.	.	20,581.312	22	.
Zusammen	408,616.425	80	5	442,417.069	34	.	442,285.041	77	5	33,800.643	53	5	.	.	.	.	.	.	132.027	56	5	33,668.615	97	.	.	.	.
Im Ganzen	3.164,444.015	83	5	3.215,356.945	58	5	3.212,230.336	6	5	50,912.929	75	.	.	.	.	.	.	.	3,126.608	91	.	47,786.320	84	.	.	.	.
Garantirte Grundentlastungsschulden	170,155.482	.	.	166,497.985	50	.	162,774.675	.	.	.	.	.	3,657.496	50	.	.	.	.	3,723.310	50	.	.	.	.	7,380.807	.	.
Garantirte galizische Nothstandsanlehen	80	.	.	80	.	.	80	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
III. Gemeinsame schwebende Schuld	327,737.769	.	.	321,133.339	.	.	320,434.947	.	.	.	.	.	6,604.430	.	.	.	.	.	698.392	.	.	.	.	.	7,302.822	.	.

Partial-Hypothekaranweisungen in der „allgemeinen Staatsschuld".

n Ende																
80			December 1881 gegen Juni 1881						December 1881 gegen December 1880							
ger			höher			niedriger			höher			niedriger				
cher Währung																
	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10		
	. .	.	1,217.816	68	.	. . . . .	.	.	16,083.301	42	5	. . . . .	. .	.		
	32	.	. . . . .	.	.	4,246.109	22	.	. . . . .	. .	.	8,264.754	54	.		
	.	.	. . . . .	.	.	3,028.292	54	.	7,818.546	88	5	. . . . .	.	.		
	.	.	33.711	19	5	. . . . .	.	.	6,599.157	98	5	. . . . .	.	.		
	.	.	. . . . .	.	.	2,994.581	34	5	14,417.704	87	.	. . . . .	.	.		
	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	300.000	.	.		
	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.		
	.	.	. . . . .	.	.	2,994.581	34	5	14,117.704	87	.	. . . . .	.	.		
	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	54,347.800	.	.	. . . . .	.	.		
	99	5	. . . . .	.	.	82.071	81	5	. . . . .	.	.	97.871	81	.		
	. .	.	. . . . .	.	.	82.071	81	5	54,249.928	19	.	. . . . .	.	.		
	47	.	. . . . .	.	.	49.955	75	.	. . . . .	.	.	20,581.312	22	.		
	.	.	. . . . .	.	.	132.027	56	5	33,668.615	97	.	. . . . .	.	.		
	.	.	. . . . .	.	.	3,126.608	91	.	47,786.320	84	.	. . . . .	.	.		
ind	50	.	. . . . .	.	.	3,723.310	50	.	. . . . .	.	.	7,380.807	.	.		
m	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.		
ta	.	.	. . . . .	.	.	698.392	.	.	. . . . .	.	.	7,302.822	.	.		

Ueberdies schließt die Commission in der Tabelle B eine beide Semester umfangende Gebarungsübersicht an, worin die Veränderungen summarisch in vorerwähnter Art, jedoch der Vollständigkeit wegen, auch die das Jahr 1881 betreffenden Zinsengebühren und Abstattungen dargestellt erscheinen. Tabelle B.

Zur Auseinandersetzung der Veränderungen wird aber nur auf Tabelle A reflectirt.

Erläuterungen zur Tabelle A.

I. Allgemeine Staatsschuld.

Im Jahre 1881 vermehrte sich dieselbe um . . . . . 14,417.704 fl. 87 kr. „Erläuterungen zur Tabelle A.“
beziehungsweise nach Abzug der Verminderung bei den veranschlagten Capitalien
für Entschädigungsrenten per . . . . . 300.000 „ — „
um . . . . . 14,117.704 „ 87 kr.

Von obbezeichneter Vermehrung treffen 7,818.546 fl. 88 5/10 kr. die consolidirte und 6,599.157 fl. 98 5/10 kr. die schwebende Schuld.

Ad 1 (in der Tabelle A).

Wie aus der beigeschlossenen Tabelle C ersehen werden wolle, erhöhte sich die nicht rückzahlbare consolidirte Staatsschuld um . . . . . 16,083.301 fl. 42 5/10 kr. Tabelle C.

Hievon waren in Noten . . . . . 15,576.158 fl. 92 5/10 kr
und . . . . . 507.142 „ 50 „
in klingender Münze (Silber) verzinslich.

Tabelle C zu Seite 3.

Uebersichtliche

der „Vermehrung" der allgemeinen consolidirten

Erläuterungen

Post-Nr.		Post-Nr. der Semestral-ausweise	Zuwachs im ersten Semester 1881 in österreichischer Währung fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Zuwachs im zweiten Semester 1881 in österreichischer Währung fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Zusammen im Jahre 1881 in österreichischer Währung fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
	I. Allgemeine Staatsschuld.										
	1. Consolidirte Staatsschuld ohne Rückzahlung.										
	Hinausgabe einheitlicher Staatsschuldverschreibungen in österr. Währ.										
	α) In Noten verzinslich:										
1	Für auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, unter den Postnummern 6 bis 26 der Semestralausweise verzeichnete, der Umwandlung unterzogene ältere Schuldtitel		12.657	75	5	38.687	54	5	51.345	30	.
2	Für Capitalsrückzahlungen der bisherigen allgemeinen Staatsschuld auf Grund des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 150, und des Finanzgesetzes vom 7. Juni 1881, Artikel V, R. G. Bl. Nr. 51	27	14,500.000	.	.	707.800	.	.	15,207.800	.	.
3	Für Bedeckung der jährlichen Dotation an das Land Salzburg auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869		357.142	50	.	. . . . .	.	.	357.142	50	.
4	Für die anläßlich der Umwandlung behufs Capitalsergänzung geleisteten baren Aufzahlungen		6.436	95	.	7.429	2	.	13.865	97	.
	Summe .		14,876.237	20	5	753.916	56	5	15,630.153	77	.
	β) In klingender Münze (Silber) verzinslich:										
5	Für auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, unter den Postnummern 28 bis 34 der Semestralausweise verzeichnete, der Umwandlung unterzogene ältere Schuldtitel		10.530	.	.	15.780	.	.	26.310	.	.
6	Für Capitalsrückzahlungen der bisherigen allgemeinen Staatsschuld auf Grund des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1880, Artikel V, R. G. Bl. Nr. 53	35	. . . . .	.	.	503.000	.	.	503.000	.	.
7	Für Capitalsaufzahlungen wie unter Post 3		1.910	.	.	2.232	50	.	4.142	50	.
	Summe .	. . .	12.440	.	.	521.012	50	.	533.452	50	.
	Zusammen .	. . .	14,888.677	20	5	1,274.929	6	5	16,163.606	27	.
	Gegenüber nebigem Abfalle per .	. . .	23.192	46	.	57.112	38	5	80.304	84	5
	verblieb daher eine Vermehrung .	. . .	14,865.484	74	5	1.217.816	68	.	16,083.301	42	5

Darstellung

Staatsschuld ohne Capitalsrückzahlung im Jahre 1881.

zur Tabelle A.

Post-Nr.		Post-Nr. der Semestral-ausweise	Abfall im ersten Semester			Abfall im zweiten Semester			Abfall Zusammen im Jahre		
			1881 in österreichischer Währung								
			fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
	I. Allgemeine Staatsschuld.										
	1. Consolidirte Staatsschuld ohne Rückzahlung.										
	In österreichischer Währung.										
	α) In Noten verzinslich:										
1	In Folge der Umwandlung der unter den nebenbezeichneten Postnummern in den Semestralausweisen specificirten Schuldgattungen in einheitliche Staatsschuldverschreibungen	6—26	12.657	75	5	38.687	54	5	51.345	30	.
	Für anläßlich der Unificirung:										
2	a) durch Schuldverschreibungen nicht ausgleichbare Capitalsbeträge geleistete bare Rückzahlungen	27	4	66	.	8	60	.	13	26	.
3	b) erfolgte Verzichtleistungen		. . . . .	4	5	. . . . .	46	5	. . . . .	51	.
4	Abschreibung in Folge Verjährung	8, 9, 25	. . . . .	.	.	2.635	77	5	2.635	77	5
	Summe .	. . .	12.662	46	.	41.332	38	5	53.994	84	5
	β) In klingender Münze (Silber) verzinslich:										
5	In Folge der Umwandlung der unter der nebenbezeichneten Postnummern in den Semestralausweisen specificirten Schuldgattungen in einheitliche Staatsschuldverschreibungen	28—34	10.530	.	.	15.780	.	.	26.310	.	.
	Zusammen .	. . .	23.192	46	.	57.112	38	5	80.304	84	5

Die im Zuwachse und Abfalle unter den Postnummern 1, beziehungsweise 4 und 5, in der Tabelle C nachgewiesenen Capitalsbeträge sind in der Rechnung nur durchlaufend. Demnach resultirt die ausgewiesene Vermehrung aus Folgendem:

α) In Noten.

Laut Post 2/C des Zuwachses sind im Jahre 1881 in einheitlichen Staatsschuldverschreibungen . . . . . 15,207.800 fl.
hinausgegeben worden.

Nach §. 3 des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 150, und Artikel V des Finanzgesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 51, war die Regierung ermächtigt, die erforderlichen Geldmittel zur Rückzahlung der im Jahre 1881 fällig werdenden Capitalien durch Begebung von einheitlichen in Noten verzinslichen Staatsschuldverschreibungen zu beschaffen.

Das bezügliche Erforderniß in Noten wurde mit . . . . . 10,491.185 fl. — kr.
genehmigt, stellte sich jedoch thatsächlich höher um . . . . . 599.290 „ 1 5/10 „

Es wurden nämlich im Jahre 1881 die bei der niederösterreichischen Landeshauptcasse zu Gunsten des westgalizischen Religionsfondes gehafteten Depositen, und zwar:

zu 3 Percent per	511.912 fl. 53 kr.
zu 4 Percent per	112.184 „ 86 „
und unverzinslich	6.607 „ 33 5/10 „
zusammen per .	630.704 fl. 72 5/10 kr.

gekündigt und realisirt. Auf diese Rückzahlung konnte zur Zeit der Verfassung und Vorlage des bezüglichen Staatsvoranschlages nicht Rücksicht genommen werden.

Zumeist dadurch bezifferte sich die factische Rückzahlung an Cautionen und Depositen, welche bis Ende des Jahres 1867 eingeflossen waren, auf . . . . . 703.342 fl. 1 5/10 kr.
Hiefür war laut Theilvoranschlages XVII, Seite 11, Post 6, nur die Summe
von . . . . . 104.000 „ — „
eingestellt.

Von dem sonach um . . . . . 599.342 fl. 1 5/10 kr.
sich thatsächlich erhöhten Erfordernisse kommen . . . . . 52 „ — „
deßhalb abzuziehen, weil die Percentualgebühr von den Gewinnsten der getilgten Mailand-Como-Rentenscheine um diesen Betrag zu niedrig im Berichte des Budgetausschusses berechnet war.

Nach der Klarstellung dieser Ueberschreitung per 599.290 fl. 1 5/10 kr. fand die Beschaffung des mit 11,090.475 fl. 1 5/10 kr. verbliebenen factischen Erfordernisses in nachstehender Weise statt:

a) Von den gemäß §. 3 des Gesetzes vom 27. März 1880 erfolgten Notenrenteobligationen per 14,500.000 fl. wurden 14,000.000 fl. veräußert, mit dem Nettoerlöse von 10,175.986 fl. 91 kr. (Nettocours 72 fl.: 68.562 kr.).

b) Um die Coursdifferenz zwischen Verkauf und Kauf, dann die Provision und Courtage zu ersparen, wurde aus dem Reste per 500.000 fl. von der vorerwähnten aus der Staatsschuldencasse zwar erfolgten, aber noch nicht begeben gewesenen Notenrente 206.300 fl. an die Staatsschuldencasse wegen Refundirung des im Jahre 1880 zu viel über das bezügliche Erforderniß beeinnahmten Betrages von . . . . . 143.380 „ 86 5/10 „
durch die Staatscentralcasse zurückgestellt, und letzterer für das Erforderniß im Jahre 1881 verrechnet, was bereits im 11. Jahresberichte Seite 6 erwähnt ist.

c) Für die in Folge der baren Nettoaufzahlungen anläßlich der Convertirung hinausgegebenen Schuldtitel per 13.852 fl. 71 kr. (Posten-Nr. 4/C und 2/C im Zuwachse und Abfalle) wurden die coursmäßigen Aufzahlungen mit . . . . . 10.383 „ 40 5/10 „
in Empfang verrechnet.

d) Zu dem nach der vorstehenden Erörterung unter b) auf 500.000 fl. noch verbliebenen Reste per . . . . . 293.700 fl.
erhob im zweiten Semester 1881 das k. k. Finanzministerium noch . . . . . 707.800 „
in Notenrenteobligationen aus der Staatsschuldencasse und verfügte, daß um den Abschluß des diesseitigen Aus-

Fürtrag . 10,329.751 fl. 18 kr.

	Uebertrag .	10,329.751 fl. 18 kr.
weises über den Schuldenstand zu Ende des zweiten Semesters früher zu ermöglichen, indeß die bei der Staatscentralcasse noch erlegenen	1,001.500 fl.	
in Notenrente zur Deckung des Restes per		760.723 „ 83 5/10 „
des vorbezeichneten Erfordernisses per		11,090.475 fl. 1 5/10 kr.

unter Annahme eines Courses von 75 fl. 95 kr. (am 31. März 1882, Geld) in Ausgabe und dafür als Erlös 760.723 fl. 83 5/10 kr. in Empfang verrechnet werden.

Sonach erscheint der Zuwachs per 14,500.000 fl. im ersten und per 707.800 fl. im zweiten Semester 1881, daher die Vermehrung per 15,207.800 fl. im Jahre 1881 klargestellt.

Nachdem jedoch Zeuge des Einsichtsactes des k. k. Finanzministeriums ddo. 31. Mai 1882, Z. 2638/F. M., durch den Verkauf von nur 995.300 fl. Notenrente zu einem günstigeren als dem oberwähnten zur Rechnungseinstellung angenommenen Course, nämlich durchschnittlich zu 76 fl. 59·3966 kr. nach Abzug der Spesen per 1.626 fl. 56 kr. ein Nettoerlös von 760.713 fl. 19 kr. erzielt worden ist, welcher nur um 10 fl. 64·5 kr. geringer war, als der vorangeführte noch zu bedecken gewesene Rest des Erfordernisses für das Jahr 1881 und das Finanzministerium auf diesen Betrag der Geringfügigkeit wegen verzichtete; so refundirte dasselbe den von der erhobenen Summe per 1,001.500 fl. aus den verkauften 995.300 fl. verbliebenen Ueberschuß per 6.200 fl. in Notenrente an die Staatsschuldencasse, welcher zur Herstellung des gebührlichen Standes der einheitlichen, in Noten verzinslichen Schuld im diesseitigen Ausweise I zu Ende des ersten Semesters 1882 aufgenommen erscheint.

Der unter Post Nr. 3/C im Zuwachse angeführte Betrag per 357.142 fl. 50 kr. ist in der Rechnung größtentheils nur durchlaufend, indem die fixe jährliche Dotation an das Kronland Salzburg per 15.000 fl. in Abfall kam.

Im Punkte 2 des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60, wurde die Regierung ermächtigt, auch mit dem Kronlande Salzburg einen Vergleich behufs Ablösung der besagten Dotation in der Art abzuschließen, daß für selbe einheitliche, in Noten verzinsliche Staatsschuldverschreibungen in entsprechender Höhe erfolgt werden.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Jänner 1881 wurde der bezügliche, mit dem Lande Salzburg abgeschlossene Vergleich sanctionirt. Gegen Leistung der baren Aufzahlung von 857 fl. 14 kr. auf die Gebühr von 357.142 fl. 86 kr. erfolgte die Hinausgabe von 358.000 fl. in einheitlicher Notenrente. Weil jedoch von letzterer nur Theilschuldverschreibungen mit den Beträgen von 2 fl. 50 kr. und 10 fl. ausgegeben werden, so mußte obige Gebühr auf 357.142 fl. 50 kr. gestellt und der Rest auf 358.000 fl. unter den durch bare Aufzahlung emittirten Effecten nachgewiesen werden.

Die unter Post Nr. 4/C im Zuwachse und unter 2a) im Abfalle bezeichneten Beträge sind vorher schon in Betracht gezogen, und es ist diesfalls ebenso, wie gegen die Abfallspost Nr. 3b) nichts zu erinnern.

Was nun den unter Post Nr. 4/C aufgeführten Abfall per 2.635 fl. 77·5 kr anbelangt, so erfolgte die Abschreibung wegen Verjährung auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875, R. G. Bl. Nr. 49, wonach wegen Nichtanspruchnahme der Zinsen seit 30, beziehungsweise 40 Jahren die Verjährung und in Folge derselben die Ungiltigkeit der nicht rückzahlbaren Obligationen eingetreten ist.

In Erfüllung ihrer Pflicht, darüber zu wachen, daß mit der Staatsschuld gesetzmäßig gebaret werde, konnte sich die Staatsschulden-Controlcommission nicht enthalten, unterm 16. September 1881, Z. 1051, an das k. k. Finanzministerium das Ansuchen zu stellen, daß in strengster Ausführung des citirten Gesetzes vom 28. März 1875 ausnahmslos alle jene Obligationscapitalien, wovon die Zinsen seit 30, beziehungsweise 40 Jahren nicht beansprucht worden sind, von Amtswegen abgeschrieben und ihr gehörig nachgewiesen werden. Auf die dagegen unterm 12. März 1882, Z. 29050 vom Jahre 1881 vom k. k. Finanzministerium erhobenen Einwendungen replicirte die Controlcommission unterm 4. Mai 1882, Z. 376, worauf bisher die Rückantwort von jenem gewärtiget wird.

β) In klingender Münze (Silber).

Die unter Postnummer 5/C im Zuwachse und Abfalle eingestellten Capitalsbeträge sind ebenfalls in der Rechnung nur durchlaufend.

Zugewachsen sind laut Postnummer 6/C durch Emission	503.000 fl. — kr.
und 7/C durch bare Aufzahlung	4.142 „ 50 „
zusammen . .	507.142 fl. 50 kr.

Das Erforderniß im Jahre 1881 für die Schuldentilgung in klingender Münze belief sich laut Theilvoranschlages XVII, Seite 11, Post 5, auf . . . . . 597.799 fl.
und für dessen Aufbringung in englischer Währung waren dort (Seite 14, Erforderniß: Münzverlust) im Ganzen . . . . . 705.403 fl.
in Noten präliminirt, welche Summe auch genehmigt worden ist. Thatsächlich stellten sich die Beschaffungskosten nur auf . . . . . 705.031 fl. 72 kr.,
wovon . . . . . 316.174 „ 37 „
durch die Beiträge von Ungarn die Deckung fanden.

Es verblieb daher blos der Rest von . . . . . 388.857 fl. 35 kr.
durch Veräußerung von Silberrenteobligationen zu beschaffen.

Von letzterem kamen jedoch die anläßlich der Convertirung von 4.142 fl. 50 kr. (Postnummer 7/C) geleisteten Nettoaufzahlungen mit der coursmäßigen Einnahme von 3.195 „ 4 „
in Abzug, wonach die Geldbeschaffung auf . . . . . 385.662 fl. 31 kr.
reducirt wurde.

Auf die Anordnungen des k. k. Finanzministeriums ddo. 25. September 1881, Z. 4902/F. M., und 7. April 1882, Z. 1657/F. M., wurden von der Staatsschuldencasse 503.800 fl. in Silberrenteobligationen an die Staatscentralcasse abgegeben, und, weil deren Verkauf bis zum Abschlusse des diesseitigen Schuldenstandsausweises für den zweiten Semester 1881 noch nicht erfolgt war, verfügt, daß unter Annahme eines Courses von 76 fl. 55 kr. für je 100 fl. Nominale die Rechnungseinstellung bezüglich des vorbezeichneten Erfordernisses per . . . . . 385.662 fl. 31 kr.
entsprechend, wie bei der Notenrente, stattfinde.

Laut des Einsichtsactes des k. k. Finanzministeriums ddo. 31. Mai 1882, Z. 2638/F. M., wurden jedoch nur 500.700 fl. in Silberrenteobligationen veräußert und dadurch ein Nettoerlös von 385.658 fl. 16 kr. erzielt, welcher nur um . . . . . 4 fl. 15 kr.
niedriger ist als obbezeichnetes rectificirtes Erforderniß.

Von den erhobenen . . . . . 503.000 fl.
in Silberrenteobligationen kamen demnach um . . . . . 2.300 „
weniger zur Deckung des Erfordernisses zur Emission.

Zur Richtigstellung des gebührlichen Standes der einheitlichen, in klingender Münze verzinslichen Schuld wurden daher obige 2.300 fl. Silberrente an die Staatsschuldencasse zurückgestellt und in dem diesseitigen Schuldenstandsausweise für den ersten Semester 1882 unter dem Titel: „In Folge der Refundirung" in Abfall gebracht.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die nachgewiesene Vermehrung bei der nicht rückzahlbaren consolidirten allgemeinen Staatsschuld gesetzlich begründet ist.

Ad 1 b) in der Tabelle A.

Gegen Rückzahlung.

Die allgemeine consolidirte rückzahlbare Staatsschuld verminderte sich im Jahre 1881 um 8,264.754 fl. 54 kr.

In Noten.

Der Zuwachs und Abfall unter den Titeln der Verlosungen von Capitalien und Escomptirungen ist in der Rechnung durchlaufend.

Thatsächlich zugewachsen sind in Folge der Verlosungen und Escomptirungen die nach Abzug der Percentualgebühren in österreichischer Währung eingestellten Gewinnste per . . . 2,721.703 fl. 70 kr.,

dagegen abgefallen:

a) durch bare Rückzahlungen und Escomptirungen . . . . . 10,385.332 fl. 35 kr.
und
b) durch Abschreibungen wegen Verjährung . . . . . 3.326 „ 40 „

zusammen . 10,388.658 fl. 75 kr.,

wonach gegen obigen Zuwachs eine Verminderung um . . . . . 7,666.955 „ 5 „
verblieb.

In klingender Münze (Silber).

An die privilegirte allgemeine österreichische Bodencreditanstalt wurden die bezüglich des Domänenanlehens im Jahre 1881 fällig gewordenen Annuitäten mit . . . . . 597.799 fl. 49 kr.

gezahlt, wonach sich die vorerwähnte Gesammtverminderung per . . . . . 8,264.754 fl. 54 kr.
ergibt.

Bei Erörterung der „Schuldentilgung" werden diese Rückzahlungen wieder in Betracht gezogen, weßhalb die Staatsschulden-Controlcommission hier nur constatirt, daß die planmäßigen Verlosungen unter ihrer Intervention stattgefunden haben, sowie die Rückzahlungen und Abschreibungen gemäß den bestehenden Uebereinkommen und Gesetzen erfolgt sind.

Wird der Vermehrung bei der nicht rückzahlbaren consolidirten Staatsschuld per . . . . . 16,083.301 fl. 42 5/10 kr.
die Verminderung bei der rückzahlbaren consolidirten Schuld um . . . . . 8,264.754 „ 54 „
gegenübergestellt, so verbleibt zu Ende des Jahres 1881 eine Vermehrung der

gesammten consolidirten allgemeinen Staatsschuld mit . . . . . 7,818.546 fl. 88 5/10 kr.,
welche auch in der Tabelle A nachgewiesen erscheint.

Von der gesammten consolidirten Staatsschuld bezifferten sich die einjährigen Interessen mit Schluß
des Jahres 1880 auf . . . . . 110,113.849 fl. 81 5/10 kr.
„ „ 1881 „ . . . . . 110,441.536 „ 17 5/10 „

mithin zu Ende des Jahres 1881 höher um . . . . . 327,686 fl. 36 kr.
In dieser Summe sind . . . . . 15.000 fl. kr.
enthalten, um welche sich die Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle in Folge der Bedeckung mit Notenrenteobligationen vermindert haben. Ferner sind 68 kr. in Folge der Convertirung von bishin als unverzinslich nachgewiesenen Restscheinen auf Obligationen der Tiroler Landesschuld und von niederösterreichischen Amtsrecognitionen zugewachsen, endlich von den durch Verjährung abgeschriebenen Capitalien, sowie von den Verzichtleistungen 110 fl. 72 kr. abgerechnet.

In Betreff der Zahlungen, welche für Rechnung der Centralactiven geschehen, besteht folgender correcte Vorgang. Die Staatsschuldencasse leistet zwar solche aus der allgemeinen Staatsschuld gebührende Zahlungen, jedoch nicht für Rechnung der Staatsschuld. Das Fachrechnungs-Departement I des k. k. Finanzministeriums avisirt solche Zahlungen an die Staatscentralcasse, welche sie als rückersetzte Dotation von der Staatsschuldencasse in Empfang und dann als Quoten-Abfuhren an die k. und k. Reichscentralcasse in Ausgabe stellt.

Ad 2 (im Ausweise A). Schwebende Staatsschuld.

Deren Vermehrung im Jahre 1881 um . . . . . 6,599.157 fl. 98 5/10 kr.

resultirt aus Folgendem:
An Partial-Hypothekaranweisungen wurden . . . . . 7,599.550 fl. — kr.
emittirt, dagegen . . . . . 297.050 „ — „
eingelöset, wonach der Umlauf um . . . . . 7,302.500 fl. — kr.
gestiegen ist.

Durch Rückzahlung kamen jedoch an gerichtlichen
Depositen . . . . . 24.225 fl. 31 5/10 kr.,
sowie an Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen . . 679.116 „ 70 „
somit zusammen . . . . . 703.342 fl. 1 5/10 kr.
in Abfall.

Nach dessen Abrechnung verbleibt obige Vermehrung um . . . . . 6,599.157 fl. 98 5/10 kr.

Bei der gesetzlichen Verbindung des Umlaufes der Partial-Hypothekaranweisungen mit jenem der Staatsnoten steht der Erhöhung des Standes dieser Anweisungen um 7,302.500 fl. eine Verminderung der gemeinsamen Schuld um 7,302.822 fl. gegenüber.

Nach dem zuletzt am 5. December 1882 in der kaiserlichen „Wiener Zeitung" kundgemachten Stande bezifferte sich zu Ende November 1882 der Umlauf der Partial-Hypothekaranweisungen auf 65,686.692 fl. 50 kr. und der Staatsnoten auf 346,312.072 fl.

Bei der Erörterung des Zuwachses der einheitlichen, in Noten verzinslichen Staatsschuld wurde bereits hervorgehoben und begründet, daß und wodurch die Rückzahlungen an Cautionen und Depositen gegenüber den Ansätzen im bezüglichen Staatsvoranschlage bedeutend höher waren.

Das jährliche Zinsenerforderniß der allgemeinen schwebenden Schuld stellte sich nach dem Stande zu Ende des Jahres 1881 wegen der Vermehrung des Umlaufes der Partial-Hypothekaranweisungen um . . . . . 265.984 fl. 25 kr.
höher, dagegen in Folge der Rückzahlungen von Cautionen und Depositen niedriger um . . . . . 23.924 „ 25 „
wonach gegenüber dem Erfordernisse zu Ende des Jahres 1880 eine Erhöhung um . 242.060 fl. — kr.
zu Ende December 1881 verblieben ist.

In Betreff jener Zinsen, welche von solchen Cautions- und Depositencapitalien, deren Rückzahlung die Länder der ungarischen Krone belastet, entfallen und eingerechnet sind, wird beigefügt, daß in Folge der hievon geleisteten Rückzahlungen die Zinsen zu Ende des Jahres 1881 nur noch 7.096 fl. 78 5/10 kr.
demnach gegen das zu Ende 1880 nachgewiesene Erforderniß um . . . . . 996 „ 28 5/10 „
weniger betragen haben.

Die vorangeführten Veränderungen im Stande der allgemeinen schwebenden Schuld geben keinen Anlaß zu Bemerkungen.

„Zinsenabfall durch bare Rückzahlungen.“

Unter Berufung auf den eilften Jahresbericht, Seite 9—11. wird die dort rücksichtlich des Zinsen-Abfalles, beziehungsweise Zuwachses aufgenommene Nachweisung fortgesetzt.

Der Zinsenabfall durch bare Rückzahlungen seit Ende des Jahres 1867 bis 31. December 1881 ergibt sich aus folgender Rechnung.

Laut des dem obbesagten Jahresberichte beigefügten Ausweises D (Seite 9) stellte sich das Netto-erforderniß der Zinsen von der rückzahlbaren consolidirten und von der allgemeinen schwebenden Staatsschuld ohne Rücksicht auf Zinsen von Partial-Hypothekaranweisungen und nach Ausscheidung der Zinsen von Cautionen und Depositen, deren Rückzahlung die Länder der ungarischen Krone belastet, auf . . . . . 17,181.981 fl. 23 5/10 kr.
dagegen zu Ende des Jahres 1881 auf . . . . . 12,160.862 „ 89 5/10 „
sonach niedriger um . . . . . 5,021,118 fl. 34 kr.
Gegenüber der zu Ende des Jahres 1880 mit . . . . . 4,650.377 „ 40 „
nachgewiesenen Zinsenverminderung ergab sich im Jahre 1881 allein bezüglich der verzinslichen allgemeinen consolidirten und schwebenden Schuld eine Zinsenersparung um . . . . . 370.740 fl. 94 kr.
wovon auf die consolidirte 347.812 fl. 97 5/10 kr. und auf die schwebende Schuld 22.927 fl. 96 5/10 kr. entfallen.

Nachdem es sich hier nur um den Zinsenabfall von solchen Schuldgattungen handelt, zu deren Tilgungsquoten die Geldmittel durch Hinausgabe einheitlicher Schuldverschreibungen zu beschaffen waren, so mußten die hiezu nicht gehörigen Zinsen von Partial-Hypothekaranweisungen, sowie von den vorerwähnten, die ungarischen Länder allein belastenden Cautions- und Depositencapitalien außer Betracht bleiben.

„Zinsenzuwachs in Folge Veräusserung von zu Tilgungszwecken emittirten einheitlichen Rente-Obligationen.“

Vom Jahre 1868 bis 1881 wurden zur Aufbringung der Geldmittel für Tilgungen laut der nachstehenden Tabelle J, Rubrik 2, einheitliche Staatsschuldverschreibungen per . . . 200,097.332 fl. 50 kr.
und Rubrik 4 für die Capitalsaufzahlungen bei der Convertirung, welche bei der Berechnung des Erfordernisses eingerechnet sind . . . . . 3,693.629 „ 96 „
endlich Rubrik 3 auf Grund der dort citirten Gesetzesbestimmungen in den Jahren 1874 bis 1876 . . . . . 95,712.952 „ 50 „
im Ganzen . . . . . 299,503.914 fl. 96 kr.
emittirt.

Von dieser Summe beziffert sich das jährliche Zinsenerforderniß auf . . . 12,579.164 fl. 43 kr.
und es verbleibt nach Abrechnung des vorausgewiesenen, durch bare Rückzahlungen bewirkten Zinsenabfalles per . . . . . 5,021.118 „ 34 „
die Zinsenerhöhung mit . . . . . 7,558.046 fl. 9 kr.
welche einem 4·2percentigen Capitalszuwachse von 179,953.478 fl. 33 5/10 kr. entspricht, der dadurch entstand, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen die Beschaffung der Geldmittel für die Rückzahlung auch von unverzinslichen Capitalien, sowie der durch die Verlosungen erst zugewachsenen Staats-Lottoanlehensgewinnste, dann der Cautionen und Depositen, durch die Hinausgabe einheitlicher Staatsschuld-

verschreibungen, insbesondere bei den in klingender Münze verzinslichen noch mit Rücksicht auf den Münzverlust, zu den Verkaufscoursen bewirkt worden ist.

Durch die zur Schuldentilgung emittirten einheitlichen Staatsschuldverschreibungen

per	15,710.800 fl. — kr.
(Tabelle J, Rubrik 2) und für die Capitalsaufzahlungen per	17.995 „ 21 „
(Tabelle J, Rubrik 4), zusammen per	15,728.795 fl. 21 kr.
sind an Zinsen zugewachsen	660.609 fl. 40 kr.
dagegen abgefallen durch die Rückzahlungen	370.740 „ 94 „
wonach für das Jahr 1881 eine reine Zinsenvermehrung um	289.868 fl. 46 kr.

verblieb.

Ad 3 in der Tabelle A.

Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten.

Der Abfall von 15.000 fl. Rente und des hiefür veranschlagten fünfpercentigen Capitals per 300.000 fl. ist bezüglich der ganzen allgemeinen Staatsschuld nur durchlaufend und wurde der bezügliche Zuwachs bei der einheitlichen in Noten verzinslichen Schuld bereits erörtert.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

I. Consolidirte Schuld.

a) Ohne Rückzahlung.

1. In Noten.

„Veränderungen an dem Stande der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.“

Durch das Gesetz vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, wurde die Regierung ermächtigt, zur Deckung des im Jahre 1881 voraussichtlich sich ergebenden Abganges den Betrag von 50,000.000 fl. österr. Währ. durch Begebung von Obligationen einer mit 5 Percent von 100 fl. verzinslichen, nicht rückzahlbaren und steuerfreien Schuld zu beschaffen.

Laut des Einsichtsactes ddo. 28. März 1881, Z. 1702/F. M., hat der Herr k. k. Finanzminister einerseits, dann die privilegirte allgemeine österreichische Bodencreditanstalt, sowie die privilegirte österreichische Länderbank anderseits im eigenen Namen und für ihre Consortialmitglieder ein Uebereinkommen, welches jedoch erst von dem Tage angefangen, an welchem das im verfassungsmäßigen Wege hergestellte Gesetz kundgemacht ist, perfect wird, dahin abgeschlossen, daß die obgenannten Institute sich zur ungetheilten Hand verpflichten, einen Nominalbetrag von 54,347.800 fl. österr. Währ. in Obligationen der durch das erwähnte Gesetz neu zu creirenden Schuldgattung um den Preis von 92 fl. für 100 fl. Nominale, d. i. um die Gesammtsumme von 49,999.976 fl. österr. Währ. ohne Vergütung irgend welcher Nebengebühren zu übernehmen und vom obgenannten Kaufpreise in folgenden Raten, nämlich:

am 24. April 1881 den Betrag von	35,000.000 fl.
am 24. Mai 1881 den Betrag von	10,000.000 „
und am 24. Juni 1881 den Rest von	4,999.976 „

gegen Uebernahme der entsprechenden Titres und unter Ausgleichung der bis zum Uebernahmstage aufgelaufenen Zinsen bei der k. k. Staatscentralcasse bar in Noten zu erlegen.

Nach Perfectwerdung des Uebereinkommens durch das citirte Gesetz vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, wurden Obligationen in Stücken à 10.000 fl., 1.000 fl., 200 fl. und 100 fl. mit halbjährigen Zinsencoupons (wovon der erste am 1. September 1881 fällig) ausgefertigt und von den gedachten Instituten (laut Z. 2084/F. M. ddo. 14. April 1881) 50,324.553 fl. 14 kr. darunter 324.553 fl. 14 kr. an Zinsenvergütung, sonach der bedungene Kaufpreis von 49,999.976 fl. für die übernommenen 54,347.800 fl. in fünfpercentigen steuerfreien Notenrentenobligationen bei der k. k. Staatscentralcasse derart eingezahlt, daß in der Zeit vom 18. April bis 17. Mai 1881 in Barem und in Schatzscheinen 44,324.553 fl. 14 kr. erlegt, dagegen 6,000.000 fl. der allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt gegen $2\frac{1}{2}$percentige Verzinsung als Vorschuß überlassen worden sind

Hierauf wurden bis 6. December 5,500.000 fl. successive zurückbezahlt und 500.000 fl., letztere jedoch gegen eine $3\frac{1}{2}$percentige Verzinsung als Vorschuß belassen.

Die Einstellung dieser neuen Schuld erscheint gesetzlich begründet.

2. In Gold verzinslich.

Der Stand der Goldrente blieb im Jahre 1881 unverändert wie zu Ende des Jahres 1880.

b) Gegen Rückzahlung.

Die Verminderung im Jahre 1881 um	97.871 fl.	81	kr.
entstand dadurch, daß gegenüber dem Zuwachse von	43.166 fl.	66 5/10	kr.
an Gewinnsten des Donauregulirungsanlehens per 24,000.000 fl. und von	1.866 „	67	„
an Capital bei dem Donauregulirungsanlehen per 6,000.000 fl. in Folge weiterer Emission von Obligationen, daher zusammen per	45.033 fl.	33 5/10	kr.
die Rückzahlungen der Verlosungsquoten nebst Gewinnsten per	122.299 fl.	99 5/10	kr.
in Betreff der Antheile des Staatsschatzes an den vorbenannten zwei Anlehen, sowie die ebenfalls für das Jahr 1882 anticipando im December 1881 geleisteten Abstattung von	20.605 „	15	„
in Silber als Amortisationsquote von dem Antheile des Staates an dem Anlehen der privilegirten Südbahngesellschaft zum Ausbaue der Linien Villach = Franzensfeste und St. Peter=Fiume, somit im Ganzen	142.905 fl.	14 5/10	kr.

betragen haben.

Gegen die sowohl bei der nicht rückzahlbaren, als auch bei der rückzahlbaren consolidirten Schuld vorgefallenen Veränderungen ist nichts zu bemerken.

Die gesammte consolidirte Schuld vermehrte sich im Jahre 1881 um	54,249.928 fl.	19	kr.
und es berechnen sich die jährlichen Interessen zu Ende des Jahres 1881 in Noten höher um	2,713.526 „	66 5/10	„
in Silber niedriger um	1.030 „	25 5/10	„
sohin bei dem gleichgebliebenen Zinsenerfordernisse in Gold im Ganzen höher um	2,712.496 fl.	41	kr.

II. Schwebende Schuld.

Dem Zuwachse an Cautionen und Depositen, und zwar:

zu 3 Percent per	32.294 fl.	45	kr.
zu 4 Percent per	1.780 „	—	„
zu 5 Percent per	24.241 „	71	„
zusammen	58.316 fl.	16	kr.
steht der Abfall in Folge der Rückzahlungen			
zu 3 Percent per	18.930 „	55 5/10	„
zu 4 Percent per	1.695 „	—	„
zu 5 Percent per	29.002 „	82	„
	49.628 fl.	37 5/10	kr.
ferner durch Abschreibung von	— „	5/10	„
behufs der Richtigstellung zusammen per	49.628 fl.	38	kr.
endlich durch Rückzahlung von	20,590.000 „	—	„
in Schatzscheinen, daher im Ganzen von	20,639.628 fl.	38	kr.
gegenüber, wonach sich eine in der Tabelle A auch nachgewiesene Verminderung bei der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder um	20,581.312 fl.	22	kr.
zu Ende des Jahres 1881 und bezüglich des jährlichen Zinsenerfordernisses um	1,029.833 „	74	„

ergeben hat.

Wird der vornachgewiesenen Vermehrung bei der consolidirten Schuld per	54,249.928 fl.	19	kr.
die Verminderung bei der schwebenden Schuld mit	20,581.312 „	22	„
entgegengehalten; so verbleibt zu Ende des Jahres 1881 eine Vermehrung um	33,668.615 fl.	97	kr.

bei der Gesammtschuld von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Durch die Verminderung der schwebenden Schuld reducirt sich auch das vorangeführte höhere jährliche Zinsenerforderniß

per	2,712.496 fl.	41	kr.
um	1,029.833 „	74	„
und verbleibt mit	1,682.662 fl.	67	kr.

was sich zumeist durch die Hinausgabe der fünfpercentigen steuerfreien Obligationen und die hiedurch bewirkte Einlösung der Schatzscheine ergibt.

Garantirte Grundentlastungsschulden.

1. Verzinslicher Stand.

„Veränderungen in dem Stande der garantirten Grundentlastungsschulden.“

Zufolge der Bedeckung liquider Forderungen bei den Grundentlastungsfonden in:

Görz per	1.400 fl.
Galizien, und zwar im Verwaltungsgebiete	
a) Lemberg per	7.250 „
b) Krakau „	41.370 „
endlich in der Bukowina per	1.550 „
erhöhte sich der verzinsliche Stand um	51.570 fl.,

verminderte sich jedoch bei sämmtlichen im Semestralausweise aufgeführten Grundentlastungsfonden:

1. durch die planmäßig stattgefundenen Verlosungen abzüglich der bereits eingelösten Obligationen um	6,751.700 fl.
2. durch börsemäßige Einlösungen um	279.500 „
3. durch Rückzahlungen um	130 „
4. durch Escomptirung um	3.290 „
endlich	
5. durch Annullirung um	75.490 „
zusammen um	7,110.110 fl.,
wonach gegenüber obigem Zuwachse eine Verminderung um	7,058.540 fl.

in Conventionsmünze verblieb.

2. Unverzinslicher Stand.

Dieser vermehrte sich durch die Verlosungen um	6,751.700 fl.
beziehungsweise nach Abrechnung der Rückzahlungen per	6,722.500 „
um	29.200 fl.
Gegenüber der Verminderung bei dem verzinslichen Stande um	7,058.540 „
verbleibt zu Ende des Jahres 1881 eine Verminderung bei den gesammten Grundentlastungsschulden um	7,029.340 fl.

in Conventionsmünze oder um 7,380.807 fl. in österr. Währ., wodurch auch das jährliche Zinsenerforderniß um 370.573 fl. 35 kr. geringer wurde.

III. Gemeinsame schwebende Schuld.

Im Jahre 1881 wurden Staatsnoten in der Summe von	216,261.150 fl.
emittirt, jedoch im Betrage von	223,563.972 „
eingelöst, und dadurch deren Umlauf um	7,302.822 fl.
vermindert, während, wie bereits erwähnt ist, der hiemit in Wechselwirkung stehende Umlauf der Partial-Hypothekaranweisungen um	7,302.500 „

sich erhöhte.

Bei dem Stande der zu Ende December 1881 im Umlaufe gewesenen Staatsnoten per	320,434.947 fl. — kr.
und der Partial-Hypothekaranweisungen per	91,563.797 „ 50 „
zusammen per	411,998.744 fl. 50 kr.
erübrigten daher auf die für beide gesetzlich normirte Maximalsumme per	412,000.000 „ — „
noch	1.255 fl. 50 kr.

Auch im Jahre 1881 übte die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes im Vereine mit der ungarischen Landescommission zur Controle der schwebenden Schuld die ihr im Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53 und 54, übertragene Controle pflichtgemäß nach allen Richtungen pünktlichst aus, und veröffentlichte nach Schluß eines jeden Monates und Semesters gemäß §. 17, beziehungsweise §. 14 des vorgenannten Gesetzes im amtlichen Theile der kaiserlichen „Wiener Zeitung“ den Stand der gemeinsamen Schuld mit jenem der Partial-Hypothekaranweisungen.

Festhaltend an ihren bewährten, im zehnten Jahresberichte, Seite 15 bis 16, detaillirten Controlmaßregeln werden die Resultate ihrer bezüglichen Aufschreibungen zu Ende December 1881 im nachstehenden Ausweise (Tabelle D) dargestellt.

Tabelle D zu Seite 13.

Ausweis

über die Verwendung des bisher gelieferten Staatsnotenpapieres.

	1. Emission			2. Emission
	Stücke à			Stück à 5 fl.
	1 fl.	5 fl.	50 fl.	
1. Vorrath im Papierdepot	4,200.000	. . . . .	560.000	7,480.000
2. Vorrath in der Verrechnung der Staatsdruckerei .	3,502.400	. . . . .	101.800	2,724.840
3. Verbrannte Maculaturen	48.857.008	13,760.000	2,356,200	1,083.160
4. Verbrannte abgenützte Staatsnoten	779,212.098	192,865.668	19,758.486	13
5. Stand des Vorrathes in der Hauptreserve	3,450.250	. . . . .	1,094.000	690.000
6. Umlaufsumme der Staatsnoten zu Ende December 1881 (veröffentlicht am 5. Jänner 1882 in der „Wiener Zeitung"	59,737.652	15,734.332	3.017.514	6,229.987
Gesammtstückzahl der Staatsnoten .	898,959.408	222,360.000	26,888.000	18,208.000
was genau den von den Papierfabriken Schlöglmühl und Klein-Neusiedl bishin gelieferten Papiermengen entspricht, nämlich von:				
56.184.963 Bogen zu 1 fl. à 16 Stück	898,959.408	. . . . .	. . . . .	. . . . .
13,897.500 „ „ 5 „ à 16 „	. . . . .	222.360.000	. . . . .	. . . . .
6,722.000 „ „ 50 „ à 4 „	. . . . .	. . . . .	26,888.000	. . . . .
2,276.000 „ „ 5 „ à 8 „	. . . . .	. . . . .	. . . . .	18,208.000

Obgleich die Herstellung der Staatsnoten in neuer Form mit einem höheren Kostenaufwande schon deßhalb verbunden ist, daß dadurch die Fälschungen möglichst erschwert werden, und daß die Staatsnoten auch eine größere technische Vollendung erlangen, kann die Staatsschulden-Controlcommission auf Grund ihrer Wahrnehmungen dennoch nicht verschweigen, daß die Auslagen für die Erzeugung und für die Revision der Staatsnoten einerseits durch die Errichtung eines besonderen sehr kostspieligen artistischen Comité, bezüglich dessen es sehr wünschenswerth erscheint, daß seine Wirksamkeit nur für den eigentlichen Zweck und die Dauer seines Bestandes auf das äußerste Maß des Bedarfes beschränkt werde, anderseits dadurch bedeutend gesteigert werden, daß nur zu viele für den Verkehr noch brauchbare Staatsnoten der materiellen Vernichtung anheimfallen.

Verwendung der für die Staatsschuld zur Verzinsung und Capitalsrückzahlung im Jahre 1881 gewidmeten Mittel.

„Verwendung der bewilligten Geldmittel."

Unter Aufrechthaltung ihres im zehnten Jahresberichte Seite 17 angeführten Standpunktes und in consequenter Ausübung der im §. 10 lit. b des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, vorgeschriebenen Controle bestätigt die Staatsschulden-Controlcommission, daß im Jahre 1881 die Verzinsung der Staatsschuld, die Verlosung und Zahlung der verlosten Capitalien und Gewinnste, die Rückzahlungen der Annuitäten den gesetzlichen Bestimmungen und den betreffenden Uebereinkommen entsprechend erfolgt sind.

Zinsen der Staatsschuld.

„Zinsen der Staatsschuld." Tabelle E.

Behufs der Uebersicht über die Verwendung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1881 hiezu bewilligten Mittel wird die Tabelle E überreicht, welche auf Grundlage der von den betreffenden Rechnungsdepartements und Buchhaltungen vorgelegten und von der Controlcommission geprüften Nachweisungen in einer mit dem Finanzgesetze übereinstimmenden Form verfaßt, den rechnungsmäßigen Erfolg mit den Ansätzen in jenem vergleicht, auch ganz mit dem vom Fachrechnungsdepartement I des k. k. Finanzministeriums anher in Abschrift übergebenen Abschlusse stimmt, welcher auch im Centralabschlusse für das Jahr 1881 erscheinen wird.

Tabelle F und G.

Die Vertheilung der Ziffernansätze in der Tabelle E auf die einzelnen Schuldkategorien, dann in Betreff der a) Zinsenzahlung und b) Schuldentilgung wird in den weiters beiliegenden Tabellen F und G auseinandergesetzt.

Tabelle E zu Seite 15.

Vergleichung

der für das Jahr 1881 für die „Staatsschuld" genehmigten Staatsausgaben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

Capitel	Titel	Erforderniß. XVII Staatsschuld.	1881 Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 51, Capitel 36, Titel 1—13 fl.	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses fl.	kr.	1/10	Der Erfolg war demnach günstiger fl.	kr.	1/10	ungünstiger fl.	kr.	1/10
36	1	**A. Zinsen der Staatsschuld** . .	114,498.340	114,386.954	83	.	111.385	17	.	. . . . .	. .	.
		Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von . . .	30,169.001	30,166.475	63	5	. . . . .	. .	.	2.525	36	5
		Verbleiben .	84,329.339	84,220.479	19	5	108.859	80	5	. . . . .	. .	.
	2	Münzverlust mit	465.660	464.051	65	.	1.608	35	.	. . . . .	. .	.
		Summe .	84,794.999	84,684.530	84	5	110.468	15	5	. . . . .	. .	.
		B. Schuldentilgung:										
	3	a) Ordentliches Erforderniß .	11,088.984	11,826.632	90	5	. . . . .	. .	.	737.648	90	5
		Hievon ab den Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	150.000	.	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
		Verbleiben .	10,938.984	11,676.632	90	5	. . . . .	. .	.	737.648	90	5
	4	Münzverlust mit	107.604	107.232	23	.	371	77	.	. . . . .	. .	.
		Summe .	11,046.588	11,783.865	13	5	. . . . .	. .	.	737.277	13	5
		C. Donauregulirung:										
	5	Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	604.800	587.639	62	.	17.160	38	.	. . . . .	. .	.
		D. Annuitätszahlung:										
	6	In Folge der Betheiligung an dem Specialanlehen der Südbahngesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.047	762.047	40	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	40	.
		E. Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:										
	7	Vierpercentige steuerfreie Zinsen in Gold von den durch das Gesetz vom 18. März 1876, Reichsgesetzblatt Nr. 35, geschaffenen Renteobligationen	13,634.008	13,650.931	80	5	. . . . .	. .	.	16.923	80	5
	8	Münzverlust mit	2,454.121	2,221.080	24	.	233.040	76	.	. . . . .	. .	.
		Summe .	16,088.129	15,872.012	4	5	216.116	95	5	. . . . .	. .	.
	—	Fünfpercentige steuerfreie Zinsen in Noten von den durch das Gesetz vom 11. April 1881, Reichsgesetzblatt Nr. 33, neu creirten Renteobligationen	. . . . .	1,032.927	86		. . . . .	. .	.	1,032.927	86	.

Capitel	Titel		1881										
			Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 51, Capitel 36, Titel 1—13	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach günstiger			Der Erfolg war demnach ungünstiger		
			fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
		F. Zinsen der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:										
36	9	1. Cautionen und Depositen	66.500	69.626	55	5	. . . .	. .	.	3.126	55	5
		2. Schatzscheine	. . . . .	. . . . .	. .	.	. . . .	. .	.	. . . .	. .	.
	10	Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Artikel IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1878, R. G. Bl. Nr. 27, ausgegebenen, am 1. Mai 1881 einzulösenden, mit 5 Percent verzinslichen Schatzscheinen im Betrage von 20,600.000 fl. .	515.000	515.300	. .	.	. . . .	. .	.	300	. .	.
	11	Steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52, ausgegebenen, am 1. Juli 1882 einzulösenden, mit 5 Percent verzinslichen Schatzscheinen per 10,000.000 fl.	500.000	499.200	. .	.	800	. .	.	. . . .	. .	.
		Summe .	1,081.500	1,084.126	55	5	. . . .	. .	.	2.626	55	5
		G. Tilgung der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:										
	12	Rückzahlung von Cautionen und Depositen	80.000	49.628	37	5	30.371	62	5	. . . .	. .	.
	13	Einlösung der auf Grund des Artikel IX des Finanzgesetzes für das Jahr 1879 R. G. Bl. Nr. 27, ausgegebenen Schatzscheine	20,600.000	20,590.000	. .	.	10.000	. .	.	. . . .	. .	.
		Summe .	20,680.000	20,639.628	37	5	40.371	62	5	. . . .	. .	.
		Zusammen (Capitel 36, Titel 1—13) .	135,058.063	136,446.777	83	5	. . . .	. .	.	1.388.714	83	5

Tabelle F zu Seite 15.

Detailirung

A. der „Zinsen der Staatsschuld", Capitel 36, Titel 1.

	1881											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 51			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach					
							günstiger			ungünstiger		
Aeltere consolidirte Staatsschuld.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Ungarische Hofkammer-Obligationen . . .	1.294	.	.	1.232	94	5	61	5	5	. . .	.	.
Domesticalschuld der Stände von Oberösterreich	3.046	.	.	3.046	22	5	. . .	.	.	. . .	22	5
Hofkammer-Obligationen für die Kirchensilberablösung im Jahre 1809	17.095	.	.	16.615	73	5	479	26	5	. . .	.	.
A. h. Schuldverschreibung für das Religionsfondsgut St. Clara	4.280	.	.	4.280	85	.	. . .	.	.	. . .	85	.
Zurückzuzahlende Cameralpassivcapitalien in Ungarn	2.457	.	.	2.457	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Summe .	28.172	.	.	27.632	75	5	539	24	5	. . .		.
Neuere consolidirte Convertirungsschuld.												
In Noten verzinslich:												
5% Metalliques	. . . . .	.	.	1.392	30	.						
Verlosungsschuld in Conv.-Münze	. . . . .	.	.	226	2	.						
„ „ österr. Währ.	. . . . .	.	.	168	15	.						
Einheitliche Staatsschuld	. . . . .	.	.	55,926.405	83	.						
Summe .	56,132.911	.	.	55,925.407	70	.	207.503	30	.	. . .	.	.
In Silber verzinslich:												
Nationalanlehen	. . . . .	.	.	22	74	.						
Einheitliche Staatsschuld	. . . . .	.	.	42,034.602	60	.						
Summe .	41,810.603	.	.	42,034.625	34	.	. . .	.	.	224.022	34	.
Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld.												
a) Der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend:												
Lottoanlehen vom Jahre 1854	1,186.500	.	.	1,184.316	74	.	2.183	26	.	. . .	.	.
„ „ „ 1860	6,859.440	.	.	6,846.312	50	.	13.127	50	.	. . .	.	.
Summe .	8,045.940	.	.	8,030.629	24	.	15.310	76	.	. . .	.	.
b) Der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend:												
Cameralpassivcapitalien in Ungarn	803	.	.	803	25	.	. . .	.	.	. . .	25	.
„ „ Croatien . . .	709	.	.	708	74	.	. . .	26	.	. . .	.	.
Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	67.885	.	.	66.619	26	5	1.265	73	5	. . .	.	.
Summe .	69.397	.	.	68.131	25	5	1.265	74	5	. . .	.	.

	1881											
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 51			Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach					
							günstiger			ungünstiger		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
c) Keiner Besteuerung unterliegend:												
Laudemialentschädigungscapitalien	1,023.451	.	.	1,023.440	17	.	10	83	.	. . .	.	.
Grundentlastungsfondsüberschüsse	617.703	.	.	617.703	10	5	. . .	.	.	. . .	10	5
Summe	1,641.154	.	.	1,641.143	27	5	10	72	5	. . .	.	.
Darlehen der Bodencreditanstalt	2,587.001	.	.	2,587.000	51	.	. . .	49	.	. . .	.	.
Summe der consolidirten Schuld	110,315.178	.	.	110,314.570	7	5	607	92	5	. . .	.	.
Schwebende Schuld.												
3% gerichtliche Depositen	17.180	.	.	10.269	99	5	6.910	.	5	. .	.	.
Cautionen und Depositen	64.420	.	.	64.583	28	.	. . .	.	.	163	28	.
Partialhypothekaranweisungen	3,500.000	.	.	3,413.875	79	.	86.124	21	.	. . .	.	.
Summe	3,581.600	.	.	3,488.729	6	5	92.870	93	5	. . .	.	.
Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle.												
Oesterreich ob der Enns	157.496	.	.	154.345	80	.	3.150	20	.	. . .	.	.
Steiermark	161.758	.	.	161.757	84	.	. . .	16	.	. . .	.	.
Böhmen	59.220	.	.	59.220	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Mähren	75.117	.	.	75.117	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Summe	453.591	.	.	450.440	64	.	3.150	36	.	. . .	.	.
Verschiedene andere Entschädigungsrenten.												
Drittelsteuer in Oesterreich unter der Enns	28.394	54	.	27.487	34	5	907	19	5	. . .	.	.
Urbarsteuer „ „ „ „ „	5.462	24		5.363	28	.	98	96	.	. . .	.	.
Absentgelder des Grafen Ueberacker in Salzburg	1.050	.	.	1.050	.	.	. .	.	.	. . .	.	.
Cameralpassiven in Westgalizien	268	16	.	268	12	5	. . .	3	5	. . .	.	.
„ „ Ostgalizien	5.592	30	.	5.592	30	.	. . .	.	.	. . .	.	.
„ „ Oesterreich ob der Enns	4.704	.	.	4.704	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Dotationsbetrag an den Landesfond in Salzburg	15.000	.	.	1.250	.	.	13.750	.	.	. . .	.	.
Summe	60.471	24	.	45.715	5	.	14.755	95	.	. . .	.	.
Zahlungen an fremde Regierungen.												
Zahlung an die königl. bairische Regierung in Silber	87.500	.	.	87.500	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.
Gesammtsumme der Zinsen	114,498.340	.	.	*) 114,386.954	83	.	111.385	17	.	. . .	.	.

*) Wenn von diesem rechnungsmäßigen Erfolge per . . . . . 114,386.954 fl. 83 kr.
der Erfolg vom 1. Jänner bis 31. März 1882 per . . . . . 2,403.119 „ 32 5/10 „

in Abrechnung gebracht wird, so verbleiben zeuge des Rechnungsabschlusses als Abstattung für den laufenden Dienst des Jahres 1881 . . . . . 111,983.835 fl. 50 5/10 kr.
und wenn, um den factischen Gesammterfolg für das Jahr 1881 zu ermitteln, die laut Rechnungsabschlusses für das Jahr 1880 für den Dienst der Jahre 1868 bis 1880 im 1. Quartale 1881 geleisteten Abstattungen per . . . . . 2,215.230 „ 80 5/10 „

hier hinzugerechnet werden, so ergibt sich die in der Tabelle B, Abfallspost 10, nachgewiesene Zinsenabstattung per . . . . . 114,199.066 fl. 31 kr.
wodurch die vollkommene Uebereinstimmung der von der Controlcommission verfaßten Nachweisungen mit den Rechnungsabschlüssen constatirt erscheint.

Tabelle G zu Seite 15.

Detailirung

B. der „Schuldentilgung" Capitel 36, Titel 3.

	1881										
	Veranschlagt laut Finanzgesetzes vom 7. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 51,	Rechnungsmäßiger Erfolg laut des Rechnungsabschlusses			Der Erfolg war daher günstiger			Der Erfolg war daher ungünstiger		
	fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten.										
Lottoanlehen vom Jahre 1839, Capitalien	. . . . .	27.772	50	.	. . . . .	.	.	27.772	50	.
Gewinnste	. . . . .	22.110	50	.	. . . . .	.	.	22.110	50	.
„ „ „ 1854, Capitalien	997.500	993.562	50	.	3.937	50	.	. . . . .	.	.
Gewinnste	305.824	336.659	25	.	. . . . .	.	.	30.835	25	.
„ „ „ 1860, Capitalien	2,000.000	1,974.900	.	.	25.100	.	.	. . . . .	.	.
Gewinnste	1,072.000	1,028.324	25	.	43.675	75	.	. . . . .	.	.
„ „ „ 1864, Capitalien	560.000	569.800	.	.	. . . . .	.	.	9.800	.	.
Gewinnste	1,309.000	1,422.147	50	.	. . . . .	.	.	113.147	50	.
Mailand-Como-Rentenscheine, Capitalien	43.586	43.026	90	.	555	10	.	. . . . .	.	.
Gewinnste	27.520	27.138	.	.	382	.	.	. . . . .	.	.
Zusammen	6,315.430	6,445.441	40	.	. . . .	.	.	130.011	40	.
Hierunter an Capitalien	3,061.086	3,609.061	90	.	. . . . .	.	.	7.975	90	.
„ „ Gewinnsten	2,714.344	2,836.379	50	.	. . . . .	.	.	122.035	50	.
Einlösung von Privateisenbahnen.										
Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	75.600	83.895	.	.	. . . . .	.	.	8.295	.	.
Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn	3.675	3.675	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Summe	79.275	87.570	.	.	. . . . .	.	.	8.295	.	.
Rückzahlung an Grundentlastungsfonds-Ueberschüssen.										
Oesterreich unter der Enns	607.332	607.332	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Oesterreich ob der Enns	290.964	290.964	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Salzburg	31.574	31.574	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Steiermark	129.420	129.420	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Kärnten	22.165	22.165	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Tirol	176.742	176.742	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Böhmen	1,023.069	1,023.069	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Mähren	651.505	651.505	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Schlesien	95.185	95.185	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Görz	9.519	9.519	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Summe	3,037.475	3,037.475	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Capitalien.										
Oesterreich unter der Enns	435.808	435.808	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Oesterreich ob der Enns	174.053	174.053	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Salzburg	19.796	19.796	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Steiermark	236.005	236.005	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Kärnten	37.157	37.157	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Krain	30.810	30.810	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Tirol	17.478	17.478	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Görz	3.898	3.898	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Summe	955.005	955.005	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
Rückzahlung des Darlehens der Bodencreditanstalt	597.799	597.799	49	.	. . . . .	.	.	. . . .	49	.
Rückzahlung der schwebenden Schuld.										
Gerichtliche Depositen	104.000	24.225	31	5						
Cautionen und Depositen		679.116	70	.						
Summe	104.000	703.342	1	5	. . . . .	.	.	599.342	1	5
Gesammtsumme der Schuldentilgung	11,088.984	11,826.632	90	5	. . . . .	.	.	737.648	90	5

„Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse.“ Tabelle E, F und G.

Im Staatsvoranschlage werden nur die im betreffenden Gegenstandsjahre fällig werdenden Zinsen, enten und Zahlungen, soweit solche zur Zeit seiner Verfassung bekannt sind, eingestellt, darin jedoch behoben verbliebene Forderungen aus früheren Jahren nicht berücksichtigt. Dagegen umfaßt der Abschluß ter der Rubrik „rechnungsmäßiger Erfolg“ alle Ausgaben, welche bis Ende März 1882 sowohl r den laufenden Dienst des Jahres 1881, als auch für die vorbezeichneten Rückstände geschehen sind.

Ausgeschieden aus dem rechnungsmäßigen Erfolge wurden aber: die durch Verjährung erloschenen d deßhalb abgeschriebenen Capitalien, Zinsen und Gewinnste, sowie solche Zahlungen, welche, indem sie r die Zeit vor dem Jahre 1868 stattfanden, die Centralactiven belasten und dahin auch gehörig überchnet sind.

Wegen noch nicht erfolgter Vorlage des Centralrechnungsabschlusses für das Jahr 1881 und seiner rläuterungen kann die Staatsschulden-Controlcommission derzeit nur auf jene Erläuterungen Bedacht hmen, welche ihr vom vorbesagten Fachrechnungsdepartement I zugekommen sind.

Letzteres weist in der vorcitirten Abschrift des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1881 nachehende Rückstände nach:

I. Bei der allgemeinen Staatsschuld:

a) von den im Jahre 1881 fällig gewesenen Zinsen	1,990.520 fl.	$48^{5}/_{10}$ kr.
b) von jenen für die Jahre 1868 bis 1880	2,082.759 „	96 „
zusammen	4,073.280 fl.	$44^{5}/_{10}$ kr.

II. Bei den Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern:

a) von den im Jahre 1881 fällig gewesenen Zinsen der:		
1. Goldrenteobligationen	131.400 fl.	$19^{5}/_{10}$ kr.
2. fünfpercentigen steuerfreien Notenrente	1.190 „	— „
3. Cautionen und Depositen	824 „	$84^{5}/_{10}$ „
4. auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52, ausgegebenen Schatzscheine per 10,000.000 fl.	800 „	— „
	134.215 fl.	4 kr.
b) von jenen aus früheren Jahren:		
ad 1	15.268 fl.	— kr.
ad 3	1.468 „	$33^{5}/_{10}$ „
und von den auf Grund des Finanzgesetzes für das Jahr 1878 emittirten Schatzscheinen per 20,600.000 fl.	1.500 „	— „
zusammen	152.451 fl.	$37^{5}/_{10}$ kr.

Werden zu den Rückstandssummen ad I per	4,073.280 fl.	$44^{5}/_{10}$ kr.
d ad II per	152.451 „	$37^{5}/_{10}$ „
e für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1882 für den Dienst der Vorhre geleisteten Zahlungen wieder hinzugerechnet, und zwar ad I	2,403.119 „	$32^{5}/_{10}$ „
II	333.599 „	48 „

erhält man die im Ausweise für den zweiten Semester 1881 nachgewiesene Rückstandssumme im anzen per 6,962.450 fl. $62^{5}/_{10}$ kr., welche im Vergleiche mit jener zu Ende des Jahres im Ganzen um 69,870 fl. 6 kr. höher ist. Hievon entfallen 356.611 fl. $35^{5}/_{10}$ kr. auf die Zinsen von der allgemeinen taatsschuld und 13,258 fl. 71 kr. von den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und änder.

Aus der Vergleichung des Staatsvoranschlages, beziehungsweise der für das Jahr 1881 enehmigten Summen mit dem rechnungsmäßigen Erfolge ergeben sich nachstehende Resultate:

I. Allgemeine Staatsschuld.

A. Zinsen der Staatsschuld.

(Erforderniß: Capitel 36, Titel 1.)

Ordentliche Ausgaben.

Das Zinsenerforderniß war mit	114,498.340 fl.	— kr.
nd nach Abrechnung des Beitrages der Länder der ungarischen Krone mit	30,169.001 „	— „
it	84,329.339 fl.	— kr.

urch das Finanzgesetz genehmigt.

Der Gesammterfolg stellte sich auf	114,386.954 fl. 83 k
und der vorerwähnte Beitrag auf	30,166.475 „ 63 5/10
sonach auf	84,220.479 fl. 19 5/10 k
war sonach gegen den Voranschlag günstiger um	108.859 fl. 80 5/10 k

Bei der consolidirten und schwebenden allgemeinen Staatsschuld einschließlich der Entschädigungrenten bezifferte sich eigentlich der günstigere Erfolg auf . . . . . 111.385 fl. 17 k
dagegen bei dem Beitrage der Länder der ungarischen Krone ungünstiger um . 2.525 „ 36 5/10
somit im Ganzen günstiger um vorige . . . . . 108.859 fl. 80 5/10 k

Von obigen 111.385 fl. 17 kr. entfallen 92.870 fl. 93 5/10 kr. auf die allgemeine schwebende, u 18.514 fl. 23 5/10 kr. auf die consolidirte Schuld.

Bei der schwebenden Schuld war das Zinsenerforderniß geringer, weil der Stand der Partia Hypothekaranweisungen im Jahre 1881 zeitweilig unter dem im Voranschlage angenommenen Maxima betrage von 100 Millionen Gulden blieb, und weil bei der Rückzahlung von gerichtlichen Depositen wenig zur Berichtigung zu gelangen hatte, als bei der Präliminirung angenommen worden war.

Bei der consolidirten Schuld war der Erfolg günstiger, weil, wiewohl bei der Silberrente mel an Zahlungsrückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung gelangte, als von der Gebühr aus de Jahre 1881 unbehoben blieb, anderseits bei den meisten übrigen Schuldgattungen mehr an Zinsen au dem Jahre 1881 unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Abstattung gelangte un der günstigere Erfolg bei diesen Schuldgattungen größer war, als der ungünstige bei der Silberrente.

Dem günstigeren Erfolge bei den in Noten zahlbaren Zinsen und Renten zusamme per	242.536 fl. 8 5/10 k
steht der ungünstigere Erfolg bei jener in klingender Münze (Silber) per	224.021 „ 85 „
entgegen; wonach	18.514 fl. 23 5/10 k

für die consolidirte Schuld entfallen.

Der Beitrag der Länder der ungarischen Krone endlich ist in Folge der von denselben im Jahre 188 geleisteten Rückzahlungen an bis Ende 1867 dort eingezahlten Cautionen und Depositen um 2.525 fl 36 5/10 kr. hinter dem Voranschlage zurückgeblieben.

Außerordentliche Ausgaben.

Der im Capitel 36, Titel 2 im Finanzgesetze mit	465.660 fl. — kr
eingestellte Münzverlust stellte sich nach dem rechnungsmäßigen Erfolge auf nur	464.051 „ 65 „
somit letzterer um	1.608 fl. 35 kr

deßhalb günstiger, weil die Beschaffung der zur Deckung der Zinsen von dem Domänenanlehen erforderlic gewesenen Devisen durchschnittlich zu einem etwas niedrigeren als dem präliminirten Course statt gefunden hat.

B. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld.

Erforderniß: Capitel 36, Titel 3.

Ordentliche Ausgaben.

„B. Schuldentilgung.“ Tabelle E und G.

In der Tabelle E ist der ungünstige rechnungsmäßige Erfolg mit 737.648 fl. 90 5/10 kr. und in der Tabelle G der hievon auf die einzelnen Schuldgattungen entfallene Betrag nachgewiesen.

Der ungünstige Erfolg bezifferte sich bei der fundirten Schuld auf	138.306 fl. 89 kr.
bei der schwebenden Schuld auf	599.342 „ 1 5/10 „

Bei der fundirten Schuld war der Erfolg ungünstiger, weil, wiewohl einerseits bei einigen Lottoanlehen mehr an fälligen Capitalien, beziehungsweise Gewinnsten unbehoben blieb, als an Rückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung gelangte, anderseits bei den übrigen Lottoanlehen und bei der Gloggnitzer Eisenbahnschuld mehr an Zahlungsrückständen aus den Vorjahren abzustatten kamen, als von der Gebühr

aus dem Jahre 1881 unbehoben blieb, und der ungünstigere Erfolg bei den letzteren Schuldgattungen größer war, als der günstigere bei dem ersteren.

Bei der schwebenden Schuld wurde der Präliminaransatz überschritten, weil, wie bereits früher aufgeführt erscheint, zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums, Z. 5967 vom Jahre 1881 anläßlich der Liquidation des westgalizischen Religionsfondes im Monate Juli 1881 aus den Beständen dieses Fondes Depositenempfangsbestätigungen im Betrage von . . . . . 630,704 fl. 72 5/10 kr. zur Realisirung gelangten, worauf bei Verfassung des Präliminars noch nicht Rücksicht genommen werden konnte.

Außerordentliche Ausgaben.

(Erforderniß: Capitel 36, Titel 4.)

Der Erfolg ist günstiger um 371 fl. 77 kr., weil die Beschaffung der zur Deckung der Capitalsrückzahlungen an dem Domänenanlehen erforderlich gewesenen Devisen durchschnittlich zu einem etwas niedrigeren als dem präliminirten Course stattfand.

Laut des mehrerwähnten in Abschrift anher vorgelegten Rechnungsabschlusses bezifferten sich die Rückstände an zur Zahlung zwar fälligen, jedoch unbehobenen Capitalien und Gewinnsten:

aus dem Jahre 1881 auf	799.242 fl. — kr.
und aus früheren Jahren auf	1,776.289 „ 10 „
zusammen auf .	2,575.531 fl. 10 kr.
sonach gegen den Abschluß zu Ende des Jahres 1880 per	2,706.430 fl. 30 kr.
zu Ende des Jahres 1881 niedriger um	130.899 fl. 20 kr.

Auf Grund ihrer Wahrnehmungen bei der strengsten Ausübung ihrer Controle, welche sich bis zur Prüfung und weiteren Unbrauchbarmachung der rückgezahlten Effecten mit Ausnahme jener, die Cautionen und Depositen betreffen, deren Vorlage nun auch eingeleitet wird, ausdehnte, bestätigt die Staatsschulden-Controlcommission, daß die für die Schuldentilgung bewilligten Mittel den bestehenden Plänen, Uebereinkommen und Gesetzen gemäß in den vorgedachten Summen verwendet, die Verlosungen planmäßig unter ihrer Intervention vorgenommen worden sind.

II. Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(Erforderniß: Capitel 36, Titel 5.)

C. Donauregulirung.

Gegen die veranschlagte Summe des Erfordernisses für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag

für Zinsen, Capitalsrückzahlung und Regiekosten per	604.800 fl. — kr.
ergab sich der rechnungsmäßige Erfolg mit nur	587.639 „ 62 „
und ist sonach um .	17.160 fl. 38 kr.

deßhalb günstiger, weil — gegen die Voraussetzung im Voranschlage — das Anlehen per 6.500.000 fl. bis 1. Juli 1881 noch nicht gänzlich begeben war, wodurch ein Zinsenersparniß eintrat, dann, weil an conto corrente-Zinsen von unbehoben gebliebenen Obligationszinsen, Capitalien und Gewinnsten mehr eingeflossen ist, als bei der Präliminirung angenommen war.

Von der Abstattung des Staatsschatzes entfielen auf:

Zinsen (statt der präliminirten 482.065 fl.)	465.755 fl. — kr.
Capitalsrückzahlungen	79.133 „ 34 „
Gewinnste	43.166 „ 66 „
Regiekosten	315 „ 3 „
Provision	2.000 „ — „
zusammen und Fürtrag .	590.370 fl. 3 kr.

Übertrag . 590.370 fl. 3 kr.

Hievon kommen jedoch abzurechnen:

a) Der mit Ende 1880 zu Gunsten der je drei Curien verbliebene Saldo per . . . . . 227 fl. 8 kr.
b) conto corrente-Zinsen . . . . . 2.453 „ 33 „
und
c) Ersatz für abgängige Coupons . . . . . 50 „ — „

zusammen . 2.730 „ 41 „

wonach der rechnungsmäßige Erfolg mit . . . . . 587.639 fl. 62 kr.
sich ergibt.

D. Annuitätszahlung an die Südbahngesellschaft.

(Titel 6.)

Der Erfolg ist um 40 kr. ungünstiger, weil das Erforderniß im Voranschlage nur mit dem Guldenbetrage eingestellt erscheint. Es wurden nämlich an Capital . . . . . 20.605 fl. 15 kr.
und an Zinsen . . . . . 741.442 „ 25 „

zusammen . 762.047 fl. 40 kr.

gezahlt.

E. Gold-Renteobligationen.

(Titel 7.)

Der rechnungsmäßige Erfolg ist um 16.923 fl. 80 5/10 kr. ungünstiger, weil mehr an Rückständen aus den Vorjahren zur Berichtigung gelangte, als von der Gebühr aus dem Jahre 1881 unbehoben blieb.

(Titel 8.)

Dagegen ist bei den außerordentlichen Ausgaben für Münzverlust der Erfolg günstiger um 233.040 fl. 76 kr., weil die Beschaffung der Mittel zur Bezahlung der Goldrentezinsen durchschnittlich zu einem gegen die Präliminarannahme niedrigeren Percentsatze bewirkt wurde.

Steuerfreie Noten-Renteobligationen.

Das Erforderniß an Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, emittirten, in Noten verzinslichen steuerfreien Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder per 54,347.800 fl.

Der Erfolg ist ungünstiger um 1,032.927 fl. 86 kr., weil für ein diesfälliges Erforderniß im Staatsvoranschlage nicht vorgesehen worden ist.

F. Zinsen der schwebenden Schuld.

(Titel 9.)

Der ungünstigern Erfolg per 3.126 fl. 55 5/10 kr. entstand dadurch, daß einerseits die Einzahlungen an Cautionen und Depositen den veranschlagten Betrag überschritten (was bei dem Bedeckungscapitel 40, Titel 2, noch erörtert werden wird), anderseits die Rückzahlungen an Cautionen und Depositen (worauf bei Erfordernißcapitel 36, Titel 12, zurückgekommen wird) hinter dem hiefür präliminirten Betrage zurückgeblieben sind.

(Titel 10.)

a) Schatzscheine per . . . . . 20,600.000 fl.

Der Erfolg ist ungünstiger um 300 fl. dadurch, daß ein Zinsenrückstand aus den Vorjahren mit diesem Betrage zur Realisirung gelangte.

b) Schatzscheine per . . . . . 10,000.000 fl.

Der Erfolg ist günstiger um 800 fl., weil Zinsen aus dem Jahre 1881 in diesem Betrage unbehoben blieben.

G. Tilgung der schwebenden Schuld.

(Titel 12.)

Der Erfolg ist günstiger um 30.371 fl. 62 5/10 kr., weil weniger an seit dem Jahre 1868 eingezahlten Barcautionen und Depositen zur Rückzahlung gelangt ist, als man bei der Präliminirung auf

Grund des Erfolges im Jahre 1879 — (seit welcher Zeit erst die Rückzahlungen getrennt nach Einzahlungen bis Ende 1867 und dann seit 1868 zur Nachweisung kommen) — und der Veranschlagung pro 1880 annehmen zu sollen glaubte.

(Titel 13.)

Der günstigere Erfolg um 10.000 fl. rührt daher, daß Schatzscheine in diesem Betrage zur Einlösung nicht producirt wurden.

Bedeckung.

(Capitel 40, Titel 2.)

Der Erfolg ist günstiger um 28.316 fl. 16 kr., weil mehr an Barcautionen und Depositen zur Einzahlung gelangte, als bei der Präliminirung nach Maßgabe des Durchschnittes der Erfolge in den letztabgelaufenen drei Jahren 1877, 1878 und 1879 angenommen werden konnte.

Unificirung.

Nach dem Capitalienstande am 31. December 1868 stellte sich die Gebühr der zu convertirenden Staatsschuldverschreibungen, und zwar der: „Unificirung."

a) in Noten verzinslichen auf		1.057,075.939 fl. 60 5/10 kr.
b) in klingender Münze (Silber) verzinslichen auf		975,499.842 „ 51 „
zusammen auf		2.032,575.782 fl. 11 5/10 kr.

Bis Ende 1881 wurden hievon in Abfall gebracht:

ad a) durch Unificirung	1.054,878.367 fl. 34 kr.	
„ Verzichtleistung	4.153 „ 11 „	
„ Verjährung	2.635 „ 77 5/10 „	
		1.054,885.156 fl. 22 5/10 kr.
ad b) durch Unificirung	975,164.593 fl. 32 5/10 kr.	
„ Verzichtleistung	5.740 „ 33 „	
		975,170.333 „ 65 5/10 kr.
im Ganzen		2.030,055.489 fl. 88 kr.

Es hafteten daher zu Ende 1881 zur Unificirung noch:

ad a) in Noten	2,190.783 fl. 38 kr.
ad b) in klingender Münze	329.508 „ 85 5/10 „
zusammen	2,520.292 fl. 23 5/10 kr.

Bishin konnten auch von dem veranschlagten Capitale für die provisorisch liquidirten Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle noch 10,772.789 fl. 67 kr., das ist mit dem im Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, angenommenen Umrechnungswerthe Obligationen der einheitlichen Notenrente hinausgegeben werden. Die Feststellung der genauen Summe ist jedoch von dem Ergebnisse der definitiven Liquidirung dieser Entschädigungsrenten abhängig.

Ueber den Fortgang der Unificirung seit dem Beginne im Jänner 1869 bis Ende December 1881, sowie über den dadurch allmälig entstandenen Zuwachs, welchem ein Abfall in gleicher Höhe an den zur Umwandlung einberufenen Schuldgattungen gegenübersteht, endlich über den durch weitere gesetzmäßige Emissionen entstandenen Capitalszuwachs bei der einheitlichen Schuld gibt die beiliegende Tabelle H ein übersichtliches Bild. Tabelle H.

Tabelle H zu Seite 25.

Dar-

des allmäligen Anwachsens der einheitlichen Staatsschuld seit

Semestral-Ausweis Ende	Stückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten	In Noten verzinsliche Schuld: Zuwachs durch Unificirung			Abschreibung in Folge der Refundirung und Verzichtleistung			Reiner Zuwachs durch Unificirung			Bedeckung von Entschädigungsrenten			Reiner Gesammtzuwachs in Folge der Unificirung		
		fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
Juni . . 1869	612.700	472,871.206	65	.	192	21	.	472,871.014	44	.	. . .	.	.	472,871.014	44	.
December „	291.762	206.893.291	1	5	98	29	.	206,893.192	72	5	14.010	22	.	206,907.202	94	5
Juni . . 1870	184.347	166,060.340	93	5	512	53	5	166,059.828	40	.	132.871	18	.	166,192.699	58	.
December „	135.593	81,101.781	40	5	925	74	5	81,100.855	66	.	28.807	13	5	81,129.662	79	5
Juni . . 1871	93.888	59,986.081	40	5	1.188	54	.	59,984.892	86	5	60.202	45	.	60,045.095	31	5
December „	36.385	21,254.116	66	5	50.481	29	5	21,203.635	37	.	19.794	1	.	21,223.429	38	.
Juni . . 1872	17.863	10,815.930	10	.	295	35	.	10,815.634	75	.	. . .	.	.	10,815.634	75	.
December „	8.031	5,537.759	42	5	163	38	5	5,537.596	4	.	3.225	25	.	5,540.821	29	.
Juni . . 1873	4.725	8,326.305	34	.	125	48	5	8,327.179	85	5	. . .	.	.	8,327.179	85	5
December „	3.881	5,610.238	22	.	42	46	.	5,610.195	76	.	2.604	14	.	5,612.799	90	.
Juni . . 1874	1.912	6,501.164	55	5	27	94	5	6,501.136	61	.	8.312	50	.	6,509.449	11	.
December „	3.110	7,886.162	15	.	15	22	.	7,886.146	93	.	2.693	25	.	7,888.840	18	.
Juni . . 1875	1.031	1,072.576	46	5	26	96	.	1,072.549	50	5	88.508	65	.	1,161.058	15	5
December „	583	272.076	69	.	162	6	.	271.914	63	.	271	32	.	272.185	95	.
Juni . . 1876	499	132.307	48	.	46	19	5	132.261	28	5	195	.	.	132.456	28	5
December „	431	83.557	77	5	2	54	5	83.555	23	.	558	60	.	84.113	83	.
Juni . . 1877	338	95.403	81	5	1	3	5	95.402	78	.	. . .	.	.	95.402	78	.
December „	227	80.555	63	5	. . .	12	5	80.555	51	.	. . .	.	.	80.555	51	.
Juni . . 1878	353	64.619	98	.	1	9	.	64.618	89	.	. . .	.	.	64.618	89	.
December „	337	105.564	10	5	. . .	52	.	105.563	58	5	6.325	67	.	111.889	25	5
Juni . . 1879	207	22.097	78	5	1	17	5	22.096	61	.	. . .	.	.	22.096	61	.
December „	149	39.487	84	5	. . .	6	5	39.487	78	.	. . .	.	.	39.487	78	.
Juni . . 1880	160	30.201	25	.	1	99	.	30.199	26	.	. . .	.	.	30.199	26	.
December „	162	37.508	46	.	. . .	38	.	37.508	8	.	. . .	.	.	37.508	8	.
Juni . . 1881	65	12.657	75	5	. . .	4	5	12.657	71	.	. . .	.	.	12.657	71	.
December „	137	38.687	54	5	. . .	46	5	38.687	8	.	. . .	.	.	28.687	8	.
Summe .	1,398.876	1.054,932.680	45	.	54.313	11	.	1.054,878.367	34	.	368.379	37	5	1.055,246.746	78	5

Ferner wurden emittirt:

a) Für Tilgungen laut der Tabelle J Rubrik 2	194,458.400	.	.
b) Auf Grund besonderer Gesetze laut der Tabelle J Rubrik 3	91,234.285	.	.
c) Für Nettoaufzahlungen anläßlich der Unificirung laut der Tabelle J Rubrik 4 . . .	1,801.155	78	5
Stand der einheitlichen in Noten verzinslichen Schuld zu Ende December 1881	1.342,740.587	50	.

stellung

Beginn der Unificirung, d. i. vom Jahre 1869 bis einschließig 1881.

In klingender Münze verzinsliche Schuld																						Anmerkung
Stückzahl der zur Unificirung beigebrachten Effecten	Zuwachs durch Unificirung			Zuwachs durch Bedeckung von National-ansehens-Subscriptionen und durch administrative Verfügungen			Zusammen			Abschreibung in Folge der Refundirung und Verzichtleistung			Reiner Zuwachs in Folge der Unificirung								
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10							
991.884	517,569.432	15	.	13.910	.	.	517,583.342	15	.	2	57	.	517,583.339	58	.							*) Außerdem sind refundirt worden im 1. Semester 1875 10.950 fl. durch Rücklassung dieses Betrages von den mit Gesetz vom 13. December 1873 bewilligten 13 Millionen Gulden Silberrente.
417.744	163.883.172	94	.	2.390	.	.	163,885.562	94	.	1	40	.	163,885.561	54	.							
423.555	138,912.468	54	.	60	.		138,912.528	54	.	308	91	.	138,912.219	63	.							
197.413	42,201.165	80	.	. . .	.	.	42,201.165	80	.	3	60	.	42,201.162	20	.							
186.798	33,130.140	70	5	. . .	.	.	33,130.140	70	5	2	22	5	33,130.138	48	.							
193.374	64,841.532	97	.	. . .	.	.	64,841.532	97	.	2	76	5	64,841.530	20	5							
24.826	7,064.693	3	5	. . .	.	.	7,064.693	3	5	8	65	5	7,064.684	38	.							
7.150	1,934.284	66	5	. . .	.	.	1,934.284	66	5	. . .	1	5	1,934.284	65	.							
4.101	1.209.191	56	5	. . .	.	.	1,209.191	56	5	5.410	.	5	1.203.781	56								
2.385	948.186	63	5	. . .	.	.	948.186	63	5	14.490	13	5	933.696	50	.							
1.915	1,274.730	96	5	. . .	.	.	1,274.730	96	5	. . .		5	1,274.730	96	.							
1.658	1,373.275	83	5	. . .	.	.	1,373.275	83	5	. . .	.	5	1,373.275	83	.							
1.071	312.180	57	.	. . .	.	.	312.180	57	.	. . .	1	.	312.180	56	.							
494	72.144	23	.	. . .	.	.	72.144	23	.	. . .	1	.	72.144	22	.							
564	80.643	85	.	. . .	.	.	80.643	85	.	. . .	.	.	80.643	85	.							
466	73.973	10	.	. . .	.	.	73.973	10	.	. . .	.	.	73.973	10	.							
409	60.862	78	5	. . .	.	.	60.862	78	5	. . .	.	5	60.862	78	.							
213	18.200	.	.	. . .	.	.	18.200	.	.	. . .	.	.	18.200	.	.							
243	36.111	45	.	. . .	.	.	36.111	45	.	. . .	.	.	36.111	45	.							
243	79.293	.	.	. . .	.	.	79.293	.	.	. . .	.	.	79.293	.	.							
218	26.076	86	5	. . .	.	.	26.076	86	5	. . .	1	5	26.076	85	.							
177	13.460	.	.	. . .	.	.	13.460	.	.	. . .	.	.	13.460	.	.							
171	17.388	.	.	. . .	.	.	17.388	.	.	. . .	.	.	17.388	.	.							
94	9.544	.	.	. . .	.	.	9.544	.	.	. . .	.	.	9.544	.	.							**) Der für die baren Nettoaufzahlungen eingetretene Schuldzuwachs ist von Jahr zu Jahr dadurch compensirt worden, daß die für Tilgungen begebbaren Rententitel um den entsprechenden Capitalsbetrag reducirt worden sind.
128	10.530	.	.	. . .	.	.	10.530	.	.	. . .	.	.	10,530	.	.							
91	15.780	.	.	. . .	.	.	15.780	.	.	. . .	.	.	15,780	.	.							
2,457.385	975,168.463	65	5	16.360	.	.	975,184.823	65	5	*) 20.230	33	.	975,164.593	32	5							
Ferner wurden emittirt:																						
a) Für Tilgungen laut der Tabelle J Rubrik 2													5,638.932	50	.							
b) Auf Grund besonderer Gesetze laut der Tabelle J Rubrik 3													12,712.952	50	.							
c) Für Nettoaufzahlungen anläßlich der Unificirung laut der Tabelle J Rubrik 4													**) 1,892.474	17	5							
Stand der einheitlichen in klingender Münze verzinslichen Schuld zu Ende December 1881													995,408.952	50	.							

Die Staatsschulden-Controlcommission kann von ihrem Standpunkte aus im Interesse des Staatsschatzes und der Herstellung, beziehungsweise Aufrechthaltung der unerläßlichen Ordnung nur befürworten, daß zu diesem Zwecke die Finalisirung der Unificirung durch die hiezu unbedingt nöthige Feststellung eines Präclusivtermines ernstlich angebahnt, und daß alle für Rückzahlungen und Einlösungen festgesetzten Termine rücksichtslos eingehalten werden. Sie beruft sich diesfalls auf ihren zehnten und eilften Jahresbericht, Seite 32, und 25 und bedauert, daß die diesfalls vom hohen Reichsrathe gefaßten Resolutionen bisher unbeachtet blieben.

Darstellung der reellen Nettogebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

„Nettogebarung". Tabelle J. „Zinsenerforderniss". Tabelle K.

Zur Ergänzung der im Jahre 1881 erfolgten, in diesem Berichte nachgewiesenen Veränderungen in dem Stande der obbezeichneten Schulden wird die Tabelle J mit dem Beifügen angebogen, daß der im zehnten Jahresberichte, Seite 32, erörterte Standpunkt auch diesfalls eingehalten worden ist.

Ferner wird die Nachweisung über die Veränderung des jährlichen Zinsenerfordernisses seit dem Jahre 1868 bis einschließlich 1881 in der Tabelle K geliefert.

der Schulden der im Re

7	15	16	17	18
Schwebende Schu			Reine Schuld	
	inlösung von ntral-Casse-	Summe		

nahme auf Grund unten angeführte

Darstellung der reellen Netto-Gebarung bezüglich der allgemeinen Staatsschuld und der Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom Jahre 1868 bis einschließlich 1881.

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Schuld-Zuwachs								
	Consolidirte Schuld						Schwebende Schuld		Summe des Zuwachses
		Emission von einheitlichen Schuldtiteln							
	a) Liquidirung; b) Bare Ein- und Aufzahlungen; c) Investirung; d) Einbeziehung; e) Emission von Goldrente-Obligationen. f) Emission von 5percentigen steuerfreien Rente-obligationen.	für durch bare Rückzahlung erfolgte Tilgungen abzüglich der Refundirungen	auf Grund besonderer unten angeführter Gesetze	für Capitalsaufzahlungen anläßlich der Umsicherung nach Abzug der Rückzahlungen	Durch Verlosung zugewachsene Gewinnstgebühren und Escomptirungen	Gewinnsteuer-Differenz	Aufnahme auf Grund unten angeführter Gesetze	Mehr-Emission von Partial-Hypothekar-Anweisungen	
	fl. kr. 1/10	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr. 1/10
	In österreichischer Währung								
1868	a) und b) Liquidirung von National-Anlehens-Subscriptionen und 4% Metalliques, dann bare Ein- und Aufzahlungen	—	—		4,414.775 70		Vorschuß auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 69	12,500.000	34,129.263 64
1869	b) Eingezahlte National-Anlehens-Subscriptions-Beträge	Gesetz vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 74 und Finanz-Gesetz v. 23. März 1869, R. G. Bl. Nr. 34	Subventionen an diverse Landesfonde laut Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60	558.946 49 5	3,426.254 20		—		29,531.500 69 5
1870	b) Eingezahlte National-Anlehens-Subscriptions-Beträge	Finanz-Gesetz v. 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 52	Deßgleichen	502.715 79 5	5,080.772 60		—		19,540.690 89 5
1871		Finanz-Gesetz v. 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63	—	1,927.431 62	5,103.750 40	28.687 75	—		13,659.869 77
1872	c) Für die Eisenbahnlinie Villach-Franzensfeste u. s. w. laut der Gesetze vom 20. Mai und 27. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 85 und 138	Finanz-Gesetz v. 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63 und Finanz-Gesetz v. 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26	—	448.152 43	3,488.731 40	16.848 6	—		28,489.842 72
1873	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil laut der Gesetze vom 8. Februar 1869 und 29. März 1870, R. G. Bl. Nr. 20 u. 36 — 14,975.280; 4,001.533	Finanz-Gesetz v. 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26 u. Finanz-Gesetz vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 46	—	126.839 68 5	6,509.582 6 5	13.990 69	—	31,958.350	45,127.363 27
1874	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben — 3,496.666; d) Fixe Dotation an das Land Salzburg — 300.000 *) Siehe unten beigefügte Anmerkung.	Finanz-Gesetz v. 26. April 1874, R. G. Bl. Nr. 42	Gesetz vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162	20.268 92	6,580.360 63		—		76,299.088 71 5
1875		Finanz-Gesetz v. 22. Dec. 1874, R. G. Bl. Nr. 147	Deßgleichen; Finanz-Gesetz vom 22. December 1874, Art. IX, R. G. Bl. Nr. 147	13.881 11 5	3,295.754 80	102.232 75	Schatzscheine auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162	25,000.000	66,120.078 66 5
1876	e) Goldrente-Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35	Finanz-Gesetz v. 26. Dec. 1875, Art. V, R. G. Bl. Nr. 159	Finanz-Gesetz v. 26. Dec. 1875, Art. VIII, R. G. Bl. Nr. 159	10 627 93 5	8,263.008 67		—		76,185.804 10 5
1877	e) Goldrente-Obligationen auf Grund der Gesetze vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 35, 17. Mai 1877, R. G. Bl. Nr. 40 und vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113 — 73,712.000	Finanz-Gesetz vom 29. December 1876, Art. V, R. G. Bl. Nr. 141 und Gesetz vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113 — 39,686.450	—	20.703 93	8,305.134 3		—	10,495.950	131,620.237 96
1878	e) Goldrente-Obligationen auf Grund der Gesetze vom 20. December 1877, R. G. Bl. Nr. 113, des Finanzgesetzes vom 30. März 1878, Art. V und VIII, R. G. Bl. Nr. 27 und des Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52 — 66,312.000; c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70 — 1,166.666 66 5	Finanz-Gesetz vom 30. März 1878, Art. V, R. G. Bl. Nr. 27 — 5,647.400	—	20.249 90 5	3,431.692 36 5	154.927 25	Schatzscheine à 20,600.000 fl. und 10,000.000 fl. auf Grund des Finanz-Gesetzes vom 30. März 1878, Art. IX, R. G. Bl. Nr. 27 und Gesetzes vom 11. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 52	30,600.000	115,005.536 18 5
1879	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben — 343.600; e) Goldrente-Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1879, R. G. Bl. Nr. 42 und Finanzgesetzes vom 22. Mai 1879, Art. VIII, R. G. Bl. Nr. 68 — 84,656.160	Gesetz vom 25. December 1878, R. G. Bl. Nr. 141 und Finanz-Gesetz vom 22. Mai 1879, Art. V, R. G. Bl. Nr. 68	—	13.166 26	6.612,767 68 5		—	50,971.800	173,340.693 94 5
1880	c) Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben — 338.100; e) Goldrente-Obligationen auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1880, §. 4, R. G. Bl. Nr. 31 — 16.000.000	Gesetz vom 20. December 1879, §. 3, R. G. Bl. Nr. 144 und Finanz-Gesetz vom 28. Mai 1880, Art. V, R. G. Bl. Nr. 53	—	12.650 66	2,739.636 20		—		34,371.386 86
1881	f) 5percentige steuerfreie Rente-obligationen auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33 — 54,347.800; e) Donau-Regulirungs-Antheil auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 70 — 1.866 67	Gesetz vom 27. December 1880, R. G. Bl. Nr. 150 und Finanz-Gesetz vom 7. Juni 1881, Art. V, R. G. Bl. Nr. 51	Dotation an das Land Salzburg (seit 1874 einbezogen in die Entschädigungsrenten) auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60	17.995 21	2,764.870 36 5		—	7,302.500	80,502.974 74 5
	Summe	Darunter in: Noten 194,458.400 fl. Silber 5,638.932 fl. 50 kr.	Darunter in: Noten 91,234 285 fl. — kr. Silber 12,712.952 fl. 50 kr.	Darunter in Noten: 1,801.155 fl. 78 8/10 kr. in Silber: 1,892.474 fl. 17 7/10 kr.	70,017.091 11	316.686 50		68,100.000	108,401.200 923,924.332 17

Jahr	10	11	12	13	14	15	16	17	18
	Schuld-Abfall								
	Consolidirte Schuld			Schwebende Schuld			Summe des Abfalls	Reine Schuld	
	Bare Rückzahlung von Capitalien und Gewinnsten	Gewinnsteuer-Differenz	Umrechnungsgewinn; Verzichtleistung; Abschreibung; Richtigstellung; Ausscheidung	Mehr-Einlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen	a) Bare Rückzahlung von Cautionen und Depositen nach Abzug diesfälliger Einzahlungen b) Aufscheidung von Cautionen und Depositen	a) Einlösung von Central-Cassa-Anweisungen, b) Rückzahlung von Vorschüssen und c) Einlösung von Schatzscheinen		Vermehrung	Verminderung
	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr.	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10	fl. kr. 1/10
1868	18,162.768 99 5	111.452	30,101.400 54 5	346.830	a) 518.638 10 5	a) 315; b) 5,000.000	54,241.404 64 5		20,112.141 5
1869	19,186.991 48	40.199 10	32.747 42	8,000.850	a) 392.126 16 5; b) 547.158 99 5	b) 12,500.000	40,700.073 16		11,168.572 46 5
1870	16,013.148 42	117.604 15	97.218 85 5	30,629.200	a) 426.239 48		47,283.410 90 5		27,742.720 1
1871	16,213.685 63		40.972 39 5	21,487.900	a) 314.827 97	a) 9.450	38,066.835 99 5		24,406.966 22 5
1872	9,603.540 32		23.967 44 5	2,390.450	a) 345.667 67 5		12,363.625 44	16,126.217 28	
1873	14,111.863 35		9.382 79 5		a) 316.202 69 5		14,437.448 84	30,689.914 43	
1874	14,465.559 92 5	198.880 7	5.508 20	1,248.725	a) 233.790 45 5; b) 3.169		16,155.632 65	60,143.456 6 5	
1875	10,691.070 32 5		41.267 57	1,218.800	a) 186.428 57 5	a) 105	12,137.671 47	53.982.407 19 5	
1876	18,759.893 69	80.591 88	3.897 76 5	8,943.900	a) 162.648 2		27,950.931 35 5	48,234.872 75	
1877	18,188.840 59	197.837 75	3.267 71 5	1,012.250	a) 191.094 20		19,593.290 25 5	112,026.947 70 5	
1878	12,290.751 99		253.267 96	25,713.710	a) 146.816 90; b) 31 49 5	c) 24,964.000	63,368.578 34 5	51,636.957 84	
1879	18,916.384 97		1.719 5 5		a) 132.434 47	c) 36.000	19,086.538 49 5	154,254.155 45	
1880	10,931.828 9 5		2.247 97	14,708.100	a) 129.181 10 5		25,771.357 17	8,600.029 69	
1881	11,126.036 98 5		305.962 68 5		a) 694.654 23; b) 5	20,590.000	32,716.653 90 5	47,786.320 84	
	208,662.364 76 5	746.564 95	30,922.828 37 5	115,700.715	4,741.109 4	63,099.870	423,873.452 63	583,481.279 24 5	83,430.399 70 5
					a) 4,190.750 fl. 4 9/10 kr.; b) 550.359 „ 49 9/10 „	a) 9.870 fl.; b) 17,500.000 „; c) 45,590.000 „	Reine Schuldvermehrung; Schuld Ende 1867	500,050.879 54; 2,712,179.457 13 5	
							Schuld Ende 1881	3,212,230.336 67 5	

*) Anmerkung. Die Ausscheidung der fixen Dotation an das Land Salzburg aus den Entschädigungsrenten fand statt, weil auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60, deren Bedeckung mit Obligationen der einheitlichen Notenrente erfolgte (siehe Jahr 1881, Rubriken 3 und 12).

Tabelle K zu Seite 28.

Veränderung

des jährlichen Zinsenerfordernisses der allgemeinen Staatsschuld u
Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern vom Jahre

Jahr	Anfängliches			Schließliches			Vermeh
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.
Zinsenerforderni							
Consolidirte Schuld, einschließlich der Entschädigungsrent							
1868	122,326.823	20	5	102,501.373	89	.	. . . . .
1869	102,501 373	89	.	102,883.850	57	5	382.4
1870	102,883.850	57	5	103,031.157	50	.	147.3
1871	103,031.157	50	.	103,026.725	96	.	. . . . .
1872	103,026.725	96	.	103,996.640	73	.	969.9
1873	103,996.640	73	.	104,034.615	6	.	37.9
1874	104,034.615	6	.	106,738.760	75	5	2,704.1
1875	106,738.760	75	5	108,054.517	79	5	1,315.7
1876	108,054.517	79	5	110,884.987	5	5	2,830.4
1877	110,884.987	5	5	115,919.684	99	5	5,034.6
1878	115,919.684	99	5	119,221.700	72	.	3,302.0
1879	119,221.700	72	.	124,438.975	72	5	5,217.2
1880	124,438.975	72	5	125,556.987	32	.	1.118.0
1881	125,556.987	32	.	128,582.170	9	.	3,025.1
	122,326.823	20	5	128,582.170	9	.	6,255.3
Schwebende Schuld.							
1868	5,391.324	13	.	3,866.796	99	5	. . . .
1869	3,866.796	99	5	4,318.394	54	.	451.5

Die Erhöhung des jährlichen Zinsenerfordernisses ist eine Consequenz der Schuldvermehrung.

Anläßlich der nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, vollzogenen Umwandlung der Staatsschuld zu Ende des Jahres 1868 in eine einheitliche zu netto $4^{2}/_{10}$ Percent verzinsliche Schuld ist eine Zinsenverminderung um . . . . . 19,825.449 fl. $31^{5}/_{10}$ kr. eingetreten, welche sich jedoch zu Ende des Jahres 1881 nur noch mit . . . . 13,430.583 fl. $34^{5}/_{10}$ kr. bezifferte.

Dagegen ist seit dem Jahre 1872 für die Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bis Ende 1881 ein jährliches Zinsenerforderniß von . . . . . 18,124.711 fl. $90^{5}/_{10}$ kr. entstanden.

Combinirt man obige Verminderung des Zinsenerfordernisses der allgemeinen Staatsschuld mit dessen Vermehrung bei den Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, so verbleibt im Ganzen eine Erhöhung des jährlichen Zinsenerfordernisses zu Ende 1881 mit . 4,694.128 fl. 56 kr., welche Summe auch in der Tabelle K erscheint.

Contrasignirungen von Creditseffecten und Erlässen.

„Contrasignirungen".

Im Nachhange zu ihrem eilften Jahresberichte (Seite 30) ergänzt die Staatsschulden-Controlcommission das

Verzeichniß

über die seit dem Beginne ihrer Wirksamkeit bis einschließlich 31. December 1881 vollzogenen Contrasignirungen.

	Effecten der einheitlichen Staatsschuld		Staatsschuldverschreibungen des		Partialhypothekaranweisungen	Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder		Schatzscheine	Andere Effecten, Uebereinkommen und Erlässe
	in Noten	in klingender Münze (Silber)	Lottoanlehens	Prämienanlehens		in Noten	in Gold		
	verzinslich		vom Jahre 1860	vom Jahre 1864		verzinslich			
	Stückzahl								
Bis Ende 1880 . .	1,950.557	2,408.050	6.281	135	689.350	. . . .	409.327	33.800	424
Im Jahre 1881 . .	16.815	4.582	291	12	16.900	76.100	7.364	. . . .	66
Zusammen . .	1,967.372	2,412.632	6.572	147	706.250	76.100	416.691	33.800	490

Bei der Staatsschuldencasse befanden sich an contrasignirten Schuldverschreibungen:

1. In der unter Mitsperre der Controlcommission stehenden Hauptreserve:

von der Notenrente . . . . . 12,750.000 fl. — kr.
„ „ Silberrente . . . . . 7,725.000 „ — „
„ „ Goldrente . . . . . 5,000.000 „ — „
„ „ fünfpercentigen steuerfreien Notenrente . . . . . 3,700.000 „ — „

2. An Manipulationsvorräthen:

von der Notenrente (mit Inbegriff eines im April 1882 für Rechnung des Jahres 1881 in Umlauf gesetzten Obligationscapitales per 86.000 fl.) . . . . . 11,123.602 „ 50 kr.
von der Silberrente (mit Inbegriff eines im April 1882 für Rechnung des Jahres 1881 in Umlauf gesetzten Capitals per 20.000 fl. . . . . 7,310.085 „ — „
von der Goldrente . . . . . 5.235.600 „ — „
von der fünfpercentigen steuerfreien Notenrente . . . . . 4,265.800 „ — „

zusammen . 57,110.087 fl. 50 kr.

Tabelle L.

Die Verwendung der contrasignirten Effecten bezüglich der Rentenschulden zeigt Tabelle L.

Tabelle L zu Seite 30.

Ausweis

über die

Verwendung der von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1881 contrasignirten Effecten der consolidirten Rentenschuld.

Verwendungsausweis über die contrasignirten Renteobligationen Tabelle L.

	Ueberbringer-Stücke			
	2½	10	50	100
	Gulden			
Allgemeine Staatsschuld.				
1. Einheitliche Notenrente.				
Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1881 im Ganzen	50.000	115.000	40.000	758.000
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung und Verwechslung	42.076	105.167	22.278	45.324
Nettostand mit Ende December 1881	7.924	9.833	17.722	712.676
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 5	7.391	9.416	13.614	693.229
2 Durch die Staatsschulden-Controlcommission constatirte Reserve- und Manipulationsvorräthe der Staatsschuldencasse nach Abrechnung der im April 1882 für Rechnung des Jahres 1881 noch in Umlauf gesetzten 86.000 fl. Capital	533	417	4.108	19.447
Zusammen obige	7.924	9.833	17.722	712.676
2. Effecten der in				
2. Einheitliche Silberrente.				
Contrasignirt wurden vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1881 im Ganzen	50.000	180.500	90.000	1,178.000
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung und Verwechslung	45.865	166.775	19.032	67.434
Nettostand mit Ende December 1881	4.135	13.725	70.968	1,110.566
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 5	413	13.387	62.858	1,056.097
2. Durch die Staatsschulden-Controlcommission constatirte Reserve- und Manipulationsvorräthe der Staatsschuldencasse nach Abrechnung der im April 1881 für Rechnung des Jahres 1880 noch in Umlauf gesetzten 20.000 fl. Capital	3.722	338	8.110	54.469
Zusammen obige	4.135	13.725	70.968	1,110.566

Effecten					Auf Namen lautend		Im Ganzen		
zu			Capitalsbetrag		Stücke	Capitals-betrag	Stücke	Capitalsbetrag	
200	1.000	10.000							
den			fl.	kr.		fl.		fl.	kr.
Noten verzinslichen einheitlichen Schuld.									
. . . . .	837.000	12.500	1.041,075.000	.	154.872	658,962.800	1,967.372	1.700,037.800	. .
. . . . .	31.079	908	46,962.160	.	32.694	286,583.450	279.526	333,545.610	. .
. . . . .	805.921	11.592	994,112.840	.	122.178	372,379.350	1,687.846	1.366,492.190	. .
. . . . .	786.159	11.405	970,325.237	50	122.178	372,379.350	1,643.392	1.342,704.587	50
. . . . .	19.762	187	23,787.602	50	. . . .	. . . .	44.454	23,787.602	50
. . . . .	805.921	11.592	994,112.840	.	122.178	372,379.350	1,687.846	1.366,492.190	. .
klingender Münze verzinslichen einheitlichen Schuld.									
. . . . .	828.500	6.000	1.012,730.000	.	79.632	87,050.350	2,412.632	1.099,780.350	. .
. . . . .	47.481	934	66,298.412	50	11.223	23,069.900	358.744	89,368.312	50
. . . . .	781.019	5.066	946,431.587	50	68.409	63,980.450	2,053.888	1.010,412.037	50
. . . . .	773.899	4.863	931,416.502	50	68.409	63,980.450	1,979.926	995,396.952	50
. . . . .	7.120	203	15,015.085	.	. . . . .	. . . . .	73.962	15,015.085	. .
. . . . .	781.019	5.066	946,431.587	50	68.409	63,980.450	2,053.888	1.010,412.037	50

	Ueberbringer-			
	Stücke			
	2½	10	50	100
			G	u. l.
Schulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.				
3. Steuerfreie 5percentige Notenrente.				
Contrasignirt wurden vom 18. April 1881 bis Ende December 1881 im Ganzen	. . . . .	. . . . .	15.500	. . . . .
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinculirung und Verwechslung	. . . . .	. . . . .	10	. . . . .
Nettostand mit Ende December 1881	. . . . .	. . . . .	15.490	. . . . .
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 14 und 15	. . . . .	. . . . .	6.032	. . . . .
2. Durch die Controlcommission constatirter Manipulationsvorrath der Staatsschuldencasse	. . . . .	. . . . .	9.458	. . . . .
Zusammen obige	. . . . .	. . . . .	15.490	. . . . .
4. Goldrente.				
Contrasignirt wurden vom 18. December 1876 bis Ende December 1881 im Ganzen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Getilgt wurden hievon in Folge Umschreibung, Devinculirung und Verwechslung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Nettostand mit Ende December 1881	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Verwendung.				
1. Umlaufsummen laut des Semestralausweises Seite 14 und 15	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2. Durch die Controlcommission constatirter Manipulationsvorrath der Staatsschuldencasse	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Zusammen obige	. . . . .	. . . . .	. . . .	. . . . .

Effecten zu 200	1.000	10.000	Capitalsbetrag fl.	kr.	Auf Namen lautend Stücke	Capitalsbetrag fl.	Im Ganzen Stücke	Capitalsbetrag fl.	kr.
in Noten verzinslichen 5percentigen steuerfreien Rentenschuld.									
17.000	42.000	1.500	61,950.000	.	100	382.100	76.100	62,332.100	. .
. . . . .	17	. . . . .	18.000	.	4	500	31	18.500	. .
17.000	41.983	1.500	61,932.000	.	96	381.600	76.069	62,313.600	. .
3.435	37.926	1.475	53,966.200	.	96	381.600	48.964	54.347.800	. .
13.565	4.057	25	7,965.800	.	. . . . .	. . . . .	27.105	7,965.800	. .
17.000	41.983	1.500	61,932.000	.	96	381.600	76.069	62,313.600	. .
Gold verzinslichen Rentenschuld.									
116.998	296.000	2.898	348,379.600	.	795	5,787.800	416.691	354,167.400	. .
380	1.246	28	1,602.000	.	77	1,479.600	1.731	3,081.600	. .
116.618	294.754	2.870	346,777.600	.	718	4,308.200	414.960	351,085.800	. .
115.550	285.862	2.757	336,542.000	.	718	4,308.200	404.887	340,850.200	. .
1.068	8.892	113	10,235.600	.	. . . . .	. . . . .	10.073	10,235.600	.
116.618	294.754	2.870	346,777.600	.	718	4,308.200	414.960	351,085.800	. .

Scontrirungen, Incontrirungen und Vertilgung von Crediteffecten.

„Scontrirungen.“

Seit der Vorlage ihres eilften Jahresberichtes überzeugte sich die Staatsschulden-Controlcommission bei zwei unvermuthet von ihr vorgenommenen Scontrirungen der Staatsschuldencasse, daß die Obligationsvorräthe vorhanden waren.

„Incontrirungen.“

Oefterе Incontrirungen mittels Stichproben ergaben die Gewißheit, daß die bis Ende December 1881 durch Unificirung getilgten 1,398.876 Stücke in Noten und 2,457.385 Stücke in klingender Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen ebenso, wie die durch Rückzahlung getilgten Effecten auf den Creditbüchern gelöscht waren.

Die Verbuchungen bezüglich des Haupt- und Hauptschuldenbuches sind wieder im strengsten Sinne des Wortes im Laufenden befunden worden; allein die im eilften Jahresberichte Seite 34 erwähnten Rückstände bezüglich der Auftragung der Zinsencoupons konnten bisher nicht derart vermindert werden, daß diesfalls jede Besorgniß schwinden kann.

Allerdings ist der Personalstand des Fachrechnungsdepartements I, das mit rastloser Anstrengung seiner großen Aufgabe eifrigst nachzukommen sucht, durch die alle Anerkennung verdienende Zuweisung von strebsamen Praktikanten, woraus ein tüchtig geschulter Beamtenstand wieder gebildet werden kann, etwas erhöht worden; doch ermöglichte die fortschreitende Vermehrung der Staatsschuld und der bedeutende Arbeitszuwachs aus der Couponsbogenerneuerung es nicht, daß eine wünschenswerthe raschere Beseitigung der erwähnten Rückstände in der Verbuchung der Zinsencoupons bisher erzielt wurde.

„Vertilgung mittelst Vermahlung.“

Die Staatsschulden-Controlcommission intervenirte auch bei der Vermahlung der getilgten auf Ueberbringer lautenden Schuldverschreibungen, deren Makulaturen, Coupons und Zinsenquittungen und hinterlegte die getilgten auf Namen lautenden Obligationen in das Archiv des Fachrechnungsdepartements I.

Bezüglich der im eilften Jahresberichte Seite 34 erwähnten, von der Staatsschulden-Controlcommission mit dem k. k. Finanzministerium eingeleiteten Verhandlungen, wegen Abänderung der bisherigen Scartirungsvorschriften u. s. w. ist bis zur Zeit der Erstattung dieses Berichtes noch keine definitive Entscheidung erfolgt.

„Vertilgung mittelst Verbrennung.“

Nach vorher gepflogenen stichprobeweisen Revisionen wurden im Jahre 1881:

a) von eingelösten Staatsnoten:

zu Einem Gulden	49,747.527	Stücke
„ Fünf „	17,150.286	„
„ Fünfzig „	1,761.299	„
zusammen	68.659.112	Stücke

per . . . . . 223,563.907 fl.

und gleichzeitig

b) an makulirten Staatsnoten:

zu Einem Gulden	3,657.040	Stücke
„ Fünf „	1,678.072	„
„ Fünfzig „	90.140	„
zusammen	5,425.252	Stücke

nebst 699 Stück Staatsnoten der Banknotenform und zwar:

zu Einem Gulden	544	Stücke
„ Fünf „	155	„

im Gesammtbetrage von 1.319 fl., deren Vergütung das k. und k. Reichsfinanzministerium im Gnadenwege bewilligt hat, in der aufgelassenen Porzellanfabrik unter Aufsicht beider Controlcommissionen verbrannt.

In Anbetracht, daß durch die Umgestaltung der bisherigen Staatsnoten die Bestimmungen in den §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 53, in Anwendung kommen werden, erachtet die Staatsschulden-Controlcommission, daß nicht nur die im Gnadenwege bisher stattgefundene Einlösung der aus dem Umlaufe längst gezogenen Staatsnoten der Banknotenform unbedingt eingestellt, sondern, daß auch die für die Einberufung der jetzt aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten zu 1 fl. und 5 fl., eventuell der nachfolgenden zu 50 fl. bereits festgesetzten, beziehungsweise bestimmt werdenden Termine keineswegs verlängert und nach der für die innerhalb derselben zur Umwechslung nicht beigebrachten Staatsnoten umso weniger selbst nicht im Gnadenwege Vergütungen geleistet werden sollen, als in solchem Falle der in den vorcitirten Gesetzesbestimmungen bezeichnete Fond ziffermäßig gar nicht endgiltig in Rechnung gebracht werden könnte.

„Vertilgung mittelst vorläufiger Durchschlagung der Effecten."

Alle in Folge der Umschreibung, Devinculirung und Aufzahlung, endlich der Umwechslung und Rückzahlung getilgten Effecten der consolidirten allgemeinen Staatsschuld nebst den Partial-Hypothekaranweisungen, endlich von den consolidirten schwebenden Schulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, ausschließlich der bisher noch nicht vorgelegten Urkunden in Betreff der Cautionen und Depositen, gelangten auch im Jahre 1881 nebst den Journalen an das Bureau der Staatsschulden-Controlcommission zur Ueberprüfung, wonach sie daselbst mittelst Durchschlagung weiters unbrauchbar gemacht, in ihren Büchern gelöscht und in besondere Evidenz gestellt werden. In dieser Art sind vom 1. Jänner 1869 an bis Ende December 1881 derlei Effecten beamtshandelt worden.

I. Einheitliche Staatsschuldverschreibungen.

1. In Noten verzinslich:

Theilschuldverschreibungen à 2 fl. 50 kr.	42,076	Stücke,
„ à 10 „ — „	105.167	„
Ueberbringer-Obligationen à 50 fl.	22.278	„
„ à 100 „	45.324	„
„ à 1.000 „	31.079	„
„ à 10.000 „	908	„
Auf Namen lautende Obligationen	32.694	„
zusammen	279.526	Stücke

im Capitalswerthe von 333.545.610 fl.

2. In klingender Münze:

Theilschuldverschreibungen à 2 fl. 50 kr.	45.865	Stücke,
„ à 10 „ — „	166.775	„
Ueberbringer-Obligationen à 50 fl.	19.032	„
„ à 100 „	67.434	„
„ à 1.000 „	47.481	„
„ à 10.000 „	934	„
Auf Namen lautende Obligationen	11.223	„
zusammen	358.744	Stücke

im Capitalsnennwerthe von 89,368.312 fl. 50 kr.

im Ganzen . 638.270 Stücke.

Außerdem wurden im Jahre 1881 bezüglich der rückzahlbaren Schuld in gleicher Art behandelt an Staatsschuldverschreibungen:

1. des Lottoanlehens vom Jahre 1839	592	Stücke,
2. „ „ „ „ 1854	3.874	„
3. „ „ „ „ 1860	7.417	„
4. „ Prämienanlehens vom Jahre 1864	8 346	„
5. der Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn	1	„
6. von Mailand-Como-Rentenscheinen	2.850	„
7. der Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschulden von den Jahren 1845 und 1849	150	„
8. des Steueranlehens vom Jahre 1864	2	„
9. Partial-Hypothekaranweisungen, dann derlei Maculaturen, Coupons und Controlscheine	41.257	„
10. an Schatzscheinen, ddo. 1. Mai 1881	8.590	„
zusammen	73.079	Stücke.

II. Goldrenteobligationen.

Auf Ueberbringer lautend:

à 200 fl.	380	Stücke,
à 1.000 „	1.246	„
à 10.000 „	28	„
auf Namen lautende	77	„
zusammen	1.731	Stücke.

im Capitalswerthe von 3,081 600 fl. Hievon entfallen auf das Jahr 1881 im Ganzen 578 Stücke per 1,697.800 fl. nämlich 162 Stücke à 200 fl.,
375 „ à 1.000 „
12 „ à 10.000 „
und auf Namen lautend 29 „

III. Fünfpercentige steuerfreie Notenrente.

Auf Ueberbringer à 100 fl.	10	Stücke,
„ „ à 1.000 fl.	17	„
auf Namen	4	„
zusammen	31	Stücke

per 18.500 fl.

„Unbrauchbar gemachte Creditseffecten.“

Unter Mitwirkung der Staatsschulden-Controlcommission wurden im Jahre 1881:

I. Unbrauchbar gemacht und revidirt:

1. eingelöste Staatsnoten	68,659.112	Stücke,
und deren Maculaturen	5,425.252	„
2. Staatsnoten der Banknotenform	699	„
3. Unificirte Effecten	421	„
4. durch Umschreibung, Verwechslung, Devinculirung und Aufzahlung getilgte:		
a) einheitliche Staatsschuldverschreibungen	44.621	„
b) Goldrenteobligationen	578	„
c) 5percentige steuerfreie Notenrenteobligationen	31	„
5. durch Rückzahlung getilgte Schuldverschreibungen, Lose, Partial-Hypothekaranweisungen und Schatzscheine	73.079	„
zusammen	74,203.793	Stücke.

II. Materiel vertilgt:

1. durch Vermahlung die im Jahre 1880 unificirten auf Ueberbringer lautenden Effecten	262	Stücke,
durch Verbrennung:		
eingelöste Staatsnoten und deren Maculaturen	74,084.364	„
und eingelöste Staatsnoten der Banknotenform	699	„
zusammen	74,085.325	Stücke.

Endlich lagen mit Ende December 1881 zur Vertilgung bereit:

1. die im Jahre 1881 unificirten, auf Ueberbringer lautenden Effecten	191	Stücke
2. die unificirten auf Namen lautenden Effecten vom Jahre 1869 bis einschließlich 1881	356.071	„
3. Sämmtliche in Folge der Umschreibung, Verwechslung, Devinculirung und Aufzahlung vom Jahre 1869 bis Ende December 1881 unbrauchbar gemachten Effecten:		
a) der einheitlichen Staatsschuld	638.270	Stücke
b) der Goldrente	1.731	„
c) der fünfpercentigen steuerfreien Notenrente	31	„
zusammen	996.294	Stücke

nebst den rückgezahlten Losen, sonstigen Effecten, Partial-Hypothekaranweisungen und Schatzscheinen.

Endlich intervenirte die Staatsschulden-Controlcommission in Vollzug des §. 11 im Gesetze vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54, auch bei der Vermahlung von scartirten Crediteffectencoupons und Zinsenquittungen, sowie der Maculaturen von Obligationen.

Externe Functionen.

„Externe Functionen.“

Die Staatsschulden Controlcommission intervenirte im Jahre 1881:

Bei 98 Revisionen von aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten und deren Maculaturen, sowie bei 34 Verbrennungen derselben in der ehemaligen Porzellanfabrik; ferner an 123 Tagen bei der Ueber-

nahme der vom Zählcomité abgelieferten Staatsnoten in die Hauptreserve, bei der Herausgabe an die Reichscentralcasse, deßgleichen bei der Uebernahme des von den Fabriken in Schlöglmühl und Klein-Neusiedl eingelangten Papieres zu Staatsnoten und dessen partienweiser Abgabe an die Staatsdruckerei.

An zwölf Tagen wurde bei der österreichisch-ungarischen Bank der Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen aus deren Büchern constatirt. An neun Tagen wurden Hinterlegungen und Erfolglassungen von den bei der Staatsschuldencasse unter Mitsperre aufbewahrten Obligationen der einheitlichen Staatsschuld, dann der Gold- und der fünfpercentigen steuerfreien Notenrente unter Aufnahme von Protokollen bewerkstelligt. An zwei Tagen wurden Scontrirungen der Staatsschuldencasse und an fünf Tagen Incontrirungen der Verbuchungen bei dem Fachrechnungsdepartement I vorgenommen.

Endlich hat die Commission bei 14 Ziehungen der Staatslottoanlehen und Eisenbahnschulden, sowie bei der gedachten Vermahlung von Obligationen, Coupons und Zinsenquittungen durch acht Tage in der Papierfabrik zu Pitten intervenirt.

Wien, den 19. December 1882.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes:

Dr. Franz Ritter von Šrom,
Präsident und Berichterstatter.

Dr. Cajetan Freiherr von Felder,
Präsident-Stellvertreter.

Adolf Graf Dubsky.

Dr. Victor Fuchs.

Johann Gögl.

Sigmund Ritter von Kozłowski.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Staatsvoranschlag und das Finanzgesetz für das Jahr 1883.

Der von der k. k. Regierung vorgelegte Staatsvoranschlag für das Jahr 1883 beziffert das Gesammterforderniß mit . . . . . 491,881.215 fl.
und die Bedeckung mit . . . . . 460,218.810 „

wonach der Abgang mit . . . . . 31,662.405 fl.
veranschlagt wird.

Durch die während der Arbeiten des Budgetausschusses eingebrachten und demselben zugewiesenen Vorlagen werden Nachtragscredite mit einem Erfordernisse von . . . . . 388.530 fl.
beansprucht und eine Bedeckung von . . . . . 1,100.000 „
veranschlagt, so daß sich im Ganzen das Erforderniß mit . . . . . 492,269.745 „
und die Bedeckung mit . . . . . 461,318.810 „

sonach der Abgang mit . . . . . 30,950.935 fl.
beziffern würde.

Die Ansätze, welche der Budgetausschuß dem hohen Hause zur Annahme vorschlägt, ergeben ein Erforderniß von . . . . . 491,625.636 fl.
und eine Bedeckung von . . . . . 463,081.345 „

und dem zufolge einen Abgang von . . . . . 28,544.291 fl.
welcher gegen die Vorlagen der k. k. Regierung geringer ist um . . . . . 2,406.644 „.

Der Budgetausschuß ist bei Ermittlung dieser Ansätze mit gewissenhafter Vorsicht zu Werke gegangen und hat im Großen und Ganzen nur dort und nur in dem Maße Aenderungen vorzuschlagen sich erlaubt, wo und inwieweit in den seit jener Zeit, als die Aufstellung des Voranschlages stattfand, erzielten Erfolgen oder geänderten Verhältnissen genügende sichere Anhaltspunkte gewährende Momente vorlagen.

Der Budgetausschuß hat sich dabei ganz von denselben Gesichtspunkten leiten lassen, nach welchen er in dem letztverflossenen Jahre vorgegangen ist, und der Erfolg eben dieses Jahres gibt Zeugniß dafür, daß der Budgetausschuß in seinen Anträgen das richtige Maß eingehalten hat, nachdem es der k. k. Regierung möglich ward, den unbedeckt gelassenen Abgang von 4,182.180 fl. aus den Cassemitteln zu decken, ohne diese zu schädigen. Wie sich die Positionen des Voranschlages für 1883 in den vom Budgetausschusse vorgeschlagenen Ansätzen von jenen unterscheiden, welche für das Jahr 1882 nach dem Finanzgesetze und den gesetzlich bewilligten Nachtragscrediten festgestellt wurden, wolle das hohe Haus aus nachfolgender Zusammenstellung entnehmen:

	Erforderniß	Im Jahre 1883	Im Jahre 1882	Im Jahre 1883 mehr	Im Jahre 1883 weniger
	Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	4,650.000	.....	.....
1	Cabinetskanzlei Seiner Majestät	70.515	70.235	280	.....
2	Reichsrath	1,071.035	1,482.692	.....	411.657
3	Reichsgericht	22.000	22.000	.....	.....
4	Ministerrath	1,008.154	1,048.210	.....	40.056
5	Gemeinsame Angelegenheiten	90,350.927	104,832.830	.....	14,481.903
6	Ministerium des Innern	17,996.803	18,020.015	.....	23.212
7	Ministerium für Landesvertheidigung	8,807.865	9,201.700	.....	393.835
	Ministerium für Cultus und Unterricht:				
8	A. Centrale	1,258.221	1,261.951	.....	3.730
9	B. Cultus	4,972.870	5,030.350	.....	57.480
10	C. Unterricht	11,896.154	12,090.584	.....	194.430
	Finanzministerium:				
11	Finanzverwaltung	16,300.300	17,287.842	.....	987.542
12	Allgemeine Cassenverwaltung	1,973.765	2,742.594	.....	768.829
13	Directe Steuern	463.000	441.000	22.000	.....
14	Zoll	27,893.340	28,070.336	.....	176.996
15	Verzehrungssteuer	12,482.940	16,305.076	.....	3,822.136
16	Salz	3,017.000	2,953.000	64.000	.....
17	Tabak	24,061.300	22,687.800	1,373.500	.....
17½	Stempel, Taxen und Gebühren	993.000	778.000	215.000	.....
18	Lotto	12,459.000	12,462.000	.....	3.000
19	Mauthen	26.000	26.200	.....	200
20	Punzirung	69.000	68.900	100	.....
21	Abgabe von geistigen Getränken	15.000	.....	15.000	.....
22	Dikasterialgebäude, Fiscalitäten und Remanenten	143.913	150.326	.....	6.413
23	Staatsdruckerei	1,067.700	1,067.700	.....	.....
24	Münzwesen	320.300	304.200	16.100	.....
	Handelsministerium:				
25	Eigentlicher Staatsaufwand	2,413.260	2,286.007	127.253	.....
26	Post- und Telegraphendienst und Postsparcassen	19,827.400	19,157.800	669.600	.....
27	Eisenbahnbetrieb	19,393.853	19,120.457	273.396	.....
28	Eisenbahnbau	20,300.000	7,500.000	12,800.000	.....
	Ackerbauministerium:				
29	Eigentlicher Staatsaufwand	3,259.247	3,149.670	109.577	...
30	Forst-, Domänen- und Montanwesen	8,460.100	8,369.738	90.362	.....
31	Justizministerium	20,898.441	20,723.335	175.106	.....
32	Oberster Rechnungshof	157.000	155.000	2.000	.....
33	Pensionsetat	15,144.900	14,746.500	398.400	.....
34	Subventionen und Dotationen	17,220.090	18,165.450	.....	945.360
	Staatsschuld:				
35	Zinsen der Staatsschuld	108,130.039	105,876.800	2,253.239	.....
36	Tilgung der Staatsschuld	12,110.664	21,656.513	.....	9,545.849
37	Verwaltung der Staatsschuld	920.540	891.750	28.790	.....
		491,625.636	504,854.561	.....	13,228.925

	Bedeckung	Im Jahre 1883	Im Jahre 1882	Im Jahre 1883 mehr	Im Jahre 1883 weniger
1	Ministerrath	685.780	685.780	.....	.....
2	Ministerium des Innern	1,022.632	1,015.603	7.029	.....
3	„ für Landesvertheidigung	217.413	36.000	181.413	.....
4	„ für Cultus und Unterricht	5,211.948	5,358.870	....	146.922
	Finanzministerium:				
5	Finanzverwaltung	1,800.502	1,728.690	71.812	.....
6	Allgemeine Cassenverwaltung	2,155.800	2,187.500	.....	31.700
7	Directe Steuern	92,905.000	92,970.000	.....	65.000
8	Zoll	42,764.196	29,820.584	12,943.612	.....
9	Verzehrungssteuer	85,358.600	88,167.000	.....	2,808.400
10	Salz	19,682.000	19,566.000	116.000	.....
11	Tabak	67,800.000	63,947.200	3,852.800	.....
12	Stempel, Taxen und Gebühren	49,900.000	48,880.000	1,020.000	.....
13	Lotto	20,223.000	20,222.000	1.000	.....
14	Mauthen	2,413.000	2,418.000	.....	5.000
15	Punzirung	210.000	194.300	15.700	.....
16	Abgabe vom Handel mit geistigen Getränken	1,005.000	1,000.000	5.000	.....
17	Dikasterialgebäude, Fiscalitäten und Remanenten	218.144	239.431	.....	21.287
18	Staatsdruckerei	1,153.700	1,171.700	....	18.000
19	Münzwesen	346.200	325.900	20.300	.....
	Handelsministerium:				
20	Aichdienst und Hafen- und Seesanitätsdienst	810.000	836.500	.....	26.500
21	Post- und Telegraphenwesen	24,640.000	23,073.000	1,567.000	.....
22	Eisenbahnbetrieb	16,650.710	15,911.010	739.700	.....
23	Eisenbahnbau	1,100.000	.....	1,100.000	.....
	Ackerbauministerium:				
24	Centrale, dann Gestüte und Hengstenanstalten	638.810	643.000	.....	4.190
25	Forst-, Domänen- und Montanwesen	10,135.711	9,959.526	176.185	.....
26	Justizministerium	662.326	669.690	.....	7.364
27	Pensionsetat	56.790	54.330	2.460	.....
28	Subventionen und Dotationen	275.313	183.813	91.500	.....
29	Staatsschuld	11,755.088	11,301.896	453.192	.....
30	Verwaltung der Staatsschuld	12.700	12.700	.....	.....
31	Veräußerung von Staatseigenthum	149.500	153.000	.....	3.500
32	Rückzahlung, beziehungsweise Veräußerung von Activen	1,121.482	11,319.000	.....	10,197.518
		463,081.345	454,052.023	9,029.322	.....

In Bezug auf die Erläuterung der Unterschiede zwischen den Ansätzen der beiden Jahre erlaubt sich der Budgetausschuß im Allgemeinen auf die Specialberichte zu verweisen. Es sei hier nur bemerkt, daß von den wesentlicheren Mindererfordernissen jenes für den Reichsrath und für den Unterricht auf der Herabminderung des Aufwandes für die monumentalen Bauten, für das Ministerium für Landesvertheidigung auf einer veränderten Budgetirung, bei der Finanzverwaltung auf dem wesentlich verringerten Etat der Grundsteuerregulirung, bei der Cassenverwaltung auf dem Wegfalle einer außerordentlichen Ausgabe des Vorjahres, bei der Verzehrungssteuer auf einem Minus an Steuerrestitutionen, bei den Subventionen auf dem günstigeren Erfolge mehrerer subventionirter Bahnen und bei der Schuldentilgung auf der im vorigen Jahre beendeten Einlösung der Schatzscheine beruht. Die höheren Erfordernißansätze sind zum Theile Consequenzen der bestehenden Organisationsschemas, beim Pensionsfond namentlich ein Glied einer fortschreitenden Progression; bei dem Tabak, den Stempeln und Gebühren, dem Post- und Telegraphenwesen und dem Eisenbahnbetriebe sind die Mehrauslagen in der steigenden Entwicklung dieser Ressorts begründet und in überwiegenden Mehreinnahmen mehr als compensirt, endlich die Erhöhung um 2,253.239 fl. bei den Zinsen der Staatsschuld der Rentenemission des Vorjahres entsprechend. Die größte Steigerung weist das außerordentliche Erforderniß für Eisenbahnbau auf, wegen des raschen Baufortschrittes der Arlbergbahn und des Hinzutretens des größeren Bauaufwandes für die galizische Transversalbahn.

Von den Hauptpositionen der ordentlichen Bedeckung zeigt nur die Verzehrungssteuer eine namhafte Verminderung, welche aber keine effective Mindereinnahme, sondern nur ein in dem Minus an Restitutionen mehr als gedeckter Minderansatz der Bruttoeinnahme bei der Zuckersteuer ist; die Mindereinnahme beim Cultusministerium erklärt sich durch den Wegfall einer außerordentlichen Einnahme des verflossenen Jahres. In der sehr bedeutenden Steigerung der Zolleinnahmen prägt sich der Erfolg des neuen Zolltarifes aus; jene bei Tabak, Stempel und Gebühren, Post- und Telegraphenwesen, dann beim Eisenbahnbetriebe sind Ergebnisse fortschreitender auch im Vorjahre constatirter und neuerdings bewährter Entwicklung dieser Einnahmszweige. Die Unterschiede endlich zwischen den außerordentlichen Einnahmsposten beim Eisenbahnbau, bei der Rückzahlung von Subventionen und bei der Veräußerung von Activen erklären sich aus dem zufälligen Eintreten eines oder des anderen extraordinären Zuflusses.

Im Ganzen stellt sich das so veranschlagte Erforderniß für 1883 gegen jenes für 1882 geringer

um	13,228.925 fl.
die Bedeckung höher um	9,029.322 „
und somit die Bilanz günstiger um	22,258.247 fl.

um welchen Betrag der für 1883 präliminirte Abgang geringer ist, als das mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1882 und dessen Nachträgen mit . . . . . 50,802.538 fl. festgestellte Deficit.

In dem Erfordernisse wie in der Bedeckung des Jahres 1882 nehmen aber außerordentliche Positionen — wie die Beiträge zum Aufwande für Unterdrückung des Aufstandes in Bosnien und der Hercegovina einer-, die Verwerthung des Antheils an Centralactiven anderseits — einen das Gesammtergebniß so sehr beeinflußenden Platz ein, daß der Budgetausschuß sich diesmal ganz besonders veranlaßt findet, nach der in den letzten Jahren von ihm eingeschlagenen Methode unter Auslösung der den Vergleich beirrenden außerordentlichen, theils effectiven, theils Durchführungsposten die Ansätze dieser beiden Jahre in annähernd ermittelten Nettoziffern einander gegenüber zu stellen.

Diese Gegenüberstellung gibt folgendes Resultat:

Was zunächst die Auslösung der aus der Budgetirung der Zolleinnahmen und Ausgaben, dann der Steuerrestitutionsgebühren und der Vertheilung der letzteren zwischen den beiden Reichshälften sich ergebenden Durchführungs- und Compensationsposten — behufs Ermittlung der effectiven Gebarungsergebnisse — anbelangt, so tritt im Jahre 1883 der Fall ein, daß die Steuerrückvergütungen, welche in der Bruttoziffer der Zuckersteuer enthalten sind, nicht einen Mehr- sondern einen Minderertrag aufweisen. Die Differenz muß demnach folgerichtig dem Gegenstandsjahre (1883) nicht zur Last, sondern zu Gute geschrieben werden. Dagegen weisen auch die keine effective, sondern eine Compensationspost bildenden Zollausgaben und Steuerrestitutionen keinen Mehr-, sondern einen Minderbetrag auf, und es muß eben darum der Minderbetrag dem Jahre 1883 zur Last geschrieben werden, während der Mehrbetrag im vorigen Jahre dem Voranschlagsjahre zu Gute geschrieben wurde.

Das Plus an Zolleinnahmen muß wie im Vorjahre dem Voranschlage zur Last geschrieben werden.

Diesem zufolge stellt sich die Bilanz — unter weiterer Ausscheidung der im eigentlichen Sinne als außerordentlich zu betrachtenden Einnahmsposten — folgendermaßen:

Dem Voranschlage des Jahres 1883 muß im Entgegenhalte zu 1882 zur Last geschrieben werden:

1. Das Mehr an Zolleinnahmen	12,336.164 fl.
2. Der Minderbetrag der Zollausgaben und Restitutionen mit	3,899.132 „ *)
3. Die Minderausgabe für Tilgung	9,545.849 „
4. „ „ „ Grundsteuerregulirung	1,292.200 „
5. „ „ „ Monumentalbauten	795.000 „
6. „ „ „ Grundbuchsanlegung	40.000 „
7. Der Minderbetrag des Deficits bei der Militär-Taxe	111.000 „
8. Der Wegfall der außerordentlichen Ausgaben in Capitel 11, Titel 5 und 6 ex 1882	132.000 „
9. Der Wegfall der Ausgabe Capitel 11, Titel 10 1882	700.000 „
10. Die außerordentliche Einnahme von der Buschtěhrader Eisenbahn	1,121.482 „
11. „ „ „ vom Lande Galizien	1,100.000 „
12. Die Mehreinnahme an rückgezahlten Garantievorschüssen	91.500 „
13. „ „ bei der Ausprägung	30.000 „
Im Ganzen	31,194.327 fl.

Dagegen ist nach eben diesen Grundsätzen dem Jahre 1883 gegenüber dem Jahre 1882 zu Gute geschrieben worden:

1. Der Minderbetrag der in der Bruttoziffer der Zuckersteuer enthaltenen Steuerrückvergütungen mit	3,533.789 fl.**)
2. Die Mehrausgabe für Eisenbahnbau	12,800.000 „
3. „ „ „ die Narentaregulirung	200.000 „
4. Die vorschußweise Ausgabe für den Etat der Postsparcassen	50.000 „
5. Der Wegfall der im Jahre 1882 eingestellten außerordentlichen Einnahme im Etat des Cultusministeriums	175.000 „
6. Der Wegfall der im Jahre 1882 eingestellten außerordentlichen Einnahme aus der Verwerthung von Centralactiven	11,319.000 „
7. Der Wegfall des im Jahre 1882 eingestellten Rückersatzes von an Bauunternehmer gezahlten Abfindungsbeträgen	205.000 „
8. Der Wegfall der im Jahre 1882 eingestellten außerordentlichen Einnahme im Etat der Generalinspection	70.000 „
9. Die Mindereinnahme an eingegangenen Activen	28.800 „
10. „ „ „ veräußertem Staatsgut	3.500 „
Im Ganzen	28,385.089 fl.

Im Entgegenhalte beider Summen ergibt sich somit ein Betrag von . . . . . 2,809.238 fl. mit welchem das Jahr 1883 gegenüber dem Jahre 1882 zu belasten ist, so daß der Betrag, um welchen das Ergebniß des Voranschlages für 1883 günstiger erscheint, sich mit 19,449.009 fl. beziffert.

Von der Erhöhung der Einnahmen, welche zu diesem Ergebnisse in erster Linie beiträgt, sind rund 9·5 Millionen beim Zoll, 1 Million beim Mineralöl, 0·4 Millionen bei der Zuckersteuer und etwa 0·8 Millionen bei der Gebäudesteuer auf Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Steuern zurückzuführen. Von den Brutto-Mehrerträgnissen, welche lediglich auf normaler Entwicklung der betreffenden Steuern, auf Vermehrung der Consumtion oder des Verkehres beruhen, stehen in erster Linie 3·8 Millionen beim Tabak, 1·5 Millionen beim Post- und Telegraphenwesen, 1 Million bei Stempeln und Gebühren, 0·8 Millionen bei der Einkommensteuer, 0·7 Millionen beim Eisenbahnbetrieb. Bei der Grundsteuer allein ist — und zwar wesentlich in Berücksichtigung der durch Elementarunfälle bedingten Steuernachlässe — eine Mindereinnahme von 2,000.000 fl. veranschlagt.

	1882	1883
*) Zollausgaben	28,070.336 fl.	27,893.340 fl.
Restitutionen an Ungarn	6,256.740 „	6,848.620 „
Antheil an den durch die Zolleinnahmen nicht bedeckten Restitutionen	4,314.016 „	
	38,641.092 fl.	34,741.960 fl.
	1883 weniger um	3,899.132 „

**) Die Zuckersteuer ist veranschlagt brutto 1882 41,100.000 fl., das Contingent beträgt für 1883 10,240.560 fl.
„ „ „ „ 1883 37,200.000 „ „ „ „ „ 1882 9,874.349 „
somit 1883 weniger . . 3,900.000 fl. also für 1883 mehr 366.211 fl.

Die Differenz beträgt also für 1883 Minus . . . . 3,533.789 fl.

Diese Ziffern und Zahlen geben Zeugniß dafür, daß das Urtheil über die Finanzlage, welchem der Budgetausschuß in seinem den vorjährigen Staatsvoranschlag einbegleitenden Berichte Ausdruck gegeben hat, ein zutreffendes war.

Auch der diesjährige Voranschlag, welcher in seinen wesentlichen Positionen auf den Erfolgen des eben abgelaufenen Jahres, somit auf thatsächlicher Grundlage aufgebaut ist, weist einen Fortschritt zum Bessern auf — sowohl in Absicht auf die absoluten Zahlen, als auch in Hinsicht auf die wirthschaftlichen Momente, welche in diesen Zahlen und deren Verhältnisse Ausdruck finden.

Die absolute Höhe des Deficits hat eine namhafte Herabminderung erfahren; aber auch wenn man von den außerordentlichen Erfordernissen absieht, welche den thatsächlichen Erfolg des Jahres 1882 so wesentlich belastet haben, ergibt sich eine Verminderung des effectiven Deficits um circa 20 Percent. Und wenn man im vorigen Jahre nach Abrechnung des für Eisenbahnbau und für monumentale Bauten veranschlagten Erfordernisses das Gebarungsdeficit mit 20 Millionen beziffern mußte, so ist man heute in der Lage — ebenfalls nach Abrechnung der correlaten Erfordernißbeträge und nach Ausscheidung der unbedingt als außerordentlich zu betrachtenden Einnahmsposten von rund 2,200.000 fl. — den unbedeckten laufenden Gebarungsabgang mit 9·5 Millionen zu beziffern, was einer Verminderung um 52·5 Percent gleichkommt.

Man ist gewiß berechtigt, diese Ergebnisse mit Befriedigung zu constatiren, und namentlich die oben angeführte Thatsache, daß auch in diesem Jahre das Tabakmonopol, das Post- und Telegraphenwesen und der Eisenbahnbetrieb die aufsteigende Richtung nicht nur bewahrt, sondern theilweise noch schärfer accentuirt haben, als Symtom einer — vielfach angezweifelten, doch aber bei unbefangener Würdigung kaum ernsthaft zu bestreitenden gesteigerten Consumtionsfähigkeit und intensiverer Verkehrsthätigkeit aufzufassen.

So sehr es aber auch begründet ist, dieser Thatsachen sich zu erfreuen, und so gerechtfertigt und nothwendig es erscheint, dieselben jener Strömung in der öffentlichen Meinung entgegenzuhalten, welche dahin zielt, die finanziellen Zustände in möglichst düsterem Lichte erscheinen zu lassen, so nothwendig und geboten ist es doch anderseits, des Hintergrundes nicht zu vergessen, von welchem jene Thatsachen sich abheben; und der Budgetausschuß hält es darum auch heute für seine Pflicht, mit demselben Nachdrucke wie in seinen vorangegangenen Berichten auf den ganzen Ernst der Lage hinzuweisen, welcher durch die bisherigen Erfolge noch keineswegs gebannt ist.

Die effective Besserung in der laufenden Gebarungsbilanz erreicht nicht — das darf nicht verkannt werden — die Ziffer des Mehrbetrages der Leistungen der Steuerträger.

Der absolute Betrag des Deficits, dessen Höhe übrigens sich in Bezug auf einen bedeutsamen Quotienten der unmittelbaren Einflußnahme des hohen Hauses entzieht, ist noch immer ein sehr namhafter. Dieser Betrag wird durch die in Folge der Elementarunfälle, die im vorigen Jahre weite Strecken heimgesucht haben, dem Staate erwachsenden Opfer nicht unwesentliche Erhöhung erfahren; und es muß dahingestellt bleiben, ob nicht die Rückwirkung dieser Elementarunfälle sich in den Eingängen des laufenden Jahres wird fühlbar machen, zum Mindesten deren normale Entwicklung beeinträchtigen wird. Daß eine unbedingte Stetigkeit dieser Entwicklung nicht mit Sicherheit in den finanziellen Calcul aufgenommen werden darf, wurde schon im vorigen Jahre betont.

Endlich gibt auch jene Ziffer, die man als laufendes Gebarungsdeficit ansehen kann und muß, Zeugniß dafür, welcher Anstrengung es noch bedarf, um die Deckung dieses Abganges im normalen Einnahmsbudget zu erreichen.

Dem hohen Hause liegen nunmehr Entwürfe zu weiterer Reform der directen Steuern und der Entwurf einer Novelle zum Gebührengesetze — durch welch letztere auch der Börsenverkehr zur Besteuerung herangezogen werden soll — zur Berathung und Schlußfassung vor. Von den Beschlüssen der hohen Häuser des Reichsrathes wird es abhängen, ob und in welchem Maße auf dem Gebiete der Besteuerung des mobilen Capitals und des Verkehrs sowie des persönlichen Erwerbes Mittel und Wege zur Tilgung des noch unbedeckten Abganges werden aufgebracht werden. Es kann und darf diesen Beschlüssen nicht vorgegriffen, es kann, darf und muß aber wohl betont werden, daß in denselben nach der gegenwärtigen Lage der Dinge der Schwerpunkt der Entscheidung ruht.

Wenn der Budgetausschuß von seinem Standpunkte aus, das Ziel der Herstellung des Gleichgewichts unverrückt im Auge haltend, dies offen auszusprechen für seine Pflicht hält, kann er angesichts der Anforderungen, welche in den letzten Jahren an die Steuerträger gestellt wurden und welche etwa im Sinne ausgleichender Steuerveranlagung noch werden gestellt werden müssen, jener anderen Pflicht nicht vergessen, neuerdings mit allem Nachdrucke daran zu mahnen, daß nicht auf dem Wege der Steuererhöhung allein jenes Ziel angestrebt werden soll, daß es auf diesem Wege allein kaum erreicht, jedenfalls nicht dauernd wird festgehalten werden können. Je höher die Anforderungen an die Steuerkraft sind, mit je mehr

Opferwilligkeit ihnen entsprochen wird, desto dringender und desto berechtigter tritt der Anspruch auf, daß auch im Wege der Herabminderung des Aufwandes den Anstrengungen der Bevölkerung entgegengekommen, und daß mindestens durch Herabminderung des eigentlichen Administrationsaufwandes die Möglichkeit geboten werde, in dem öffentlichen Haushalte fruchtbringenden Auslagen einen größeren Raum zuzuweisen.

Der Budgetausschuß ist weit entfernt, sich diesfalls Illusionen hinzugeben — noch viel mehr ist er dem Streben fern, Illusionen zu wecken oder zu nähren. Eine wiederholte sorgfältige und gewissenhafte Prüfung der Staatsvoranschläge hat ihn in der bereits ausgesprochenen Ueberzeugung bestärkt, daß ohne eingreifende organische Aenderungen in den administrativen Einrichtungen wesentliche, ausschlaggebende Erfolge kaum zu erwarten sind.

Noch haben die Arbeiten der zur Berathung im Staatshaushalte durchzuführender Ersparnisse bestellten Commission keine greifbare Gestalt angenommen und ist dieselbe mit formulirten Anträgen nicht hervorgetreten. Der Budgetausschuß kann auch in dieser Beziehung in eine fremde Actionssphäre nicht übergreifen: er kann und muß nur dem dringenden Wunsche Ausdruck geben, daß es gelingen möge, auch auf diesem Wege dem großen Ziele erfolgreich näher zu rücken, nach welchem alle seine Bestrebungen gerichtet sind, und zu dessen Erreichung alle Kräfte zusammenwirken müssen. Diesem Zusammenwirken aber nach beiden Richtungen — weiser Sparsamkeit einer- und wohldurchdachter Reform und Ergänzung der Steuern anderseits — kann und wird, das darf wohl auf Grundlage des bisher Erzielten mit Zuversicht ausgesprochen werden, das große Werk der Herstellung des Gleichgewichtes in nicht mehr ferner Zeit gelingen.

In Bezug auf einige Aenderungen in der formalen Anordnung erlaubt sich der Budgetausschuß auf die Specialberichte hinzuweisen, und hebt hier nur hervor, daß durch Einschaltung eines eigenen Capitels für den Etat der Postsparcassen die weiter folgenden Capitel in der Abtheilung für das Handelsministerium sowohl in der arithmetischen als in der alphabetischen Bezeichnung eine Verschiebung erhalten haben, welche in dem Gesammtvoranschlage ersichtlich gemacht ist, in den (bereits früher gedruckten) Specialberichten nicht mehr ihren Platz finden konnte.

In dem Entwurfe des Finanzgesetzes beantragt der Budgetausschuß außer den durch die von ihm vorgeschlagenen Ziffernsätze bedingten Aenderungen, lediglich in Gemäßheit der Regierungsvorlage vom 15. Februar l. J. (Beilage 656) in Artikel VI, Alinea 5, eine Einschaltung; ferner beantragt derselbe nach Artikel VII die Einfügung eines neuen Artikels, durch welchen mit Rücksicht auf die Einstellung der Rückzahlung des Bauvorschusses der Buschtěhrader Bahn in den Staatsvoranschlag das Gesetz vom 20. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 52) formell außer Kraft gesetzt wird.

Der Budgetausschuß stellt den

Antrag:

„Das hohe Haus wolle in die Berathung des Staatsvoranschlages und des Finanzgesetzes für das Jahr 1883 auf Grundlage der Entwürfe, welche demselben hiemit vorgelegt werden, eingehen, und diese Entwürfe zum Beschlusse erheben."

Wien, 19. Februar 1883.

Hohenwart,
Obmann.

Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für das Jahr 1883.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1883 werden auf die Summe von 491,625.636 fl. österr. Währ. festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 463,081.345 fl. österr. Währ. festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuerschuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währ. nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1883 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 14,813.200 fl. und der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 606.500 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1883 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zollgefälles, dann der Credite für Gefällsrückgaben bei der Branntwein-, Bier- und Rübenzuckererzeugung, welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch bis 31. März des Jahres 1884 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in den ersten drei Monaten des Jahres 1884 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten März 1884.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen ꝛc., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Deßgleichen sind von der obigen Bestimmung jene Credite ausgenommen, für welche im ersten Theile des nachfolgenden Voranschlages die Verwendungsdauer bis Ende März 1885 eingeräumt ist; dieselben sind jedoch, insoweit sie nicht im Jahre 1883 zur Verwendung gelangen, so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1884 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Der mit dem Gesetze vom 28. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 150) für den Ausbau der galizischen Transversalbahn bewilligte und im Jahre 1882 nicht verwendete Credit, ferner der Rest des mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1881 (R. G. Bl. Nr. 51) Capitel 3, Titel 5 bewilligten und nicht verwendeten Credites von 800.000 fl. für den Bau des neuen Parlamentshauses können noch bis Ende März 1884 verwendet werden, es sind jedoch diese Credite so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1882 im Sinne des Artikel VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1882 bewilligt worden wären.

Eine Verrechnung von Einnahmen für den Dienst des Vorjahres hat bei dem Zollgefälle, bei der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung, bei der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, dann bei der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung nicht stattzufinden.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1883 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1883 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahngrundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Nachdem in Folge eines mit der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft getroffenen Abkommens die Rückzahlung des auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 52) bewilligten und mit 1,100.000 erfolgten Bauvorschusses sammt Zinsenausgleich stattgefunden hat und in dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1883, Capitel 44, der diesfällige Betrag von 1,121.482 fl. in Einnahme gestellt ist, tritt obiges Gesetz außer Wirksamkeit.

Artikel IX.

Für die Bedeckung des Abganges, welcher sich, wenn den Gesammtausgaben von . 491,625.636 fl.
die Gesammteinnahmen von . . . . . 463,081.345 „
entgegengehalten werden, mit . . . . . 28,544.291 fl.
ergibt, ist durch ein besonderes Gesetz Vorsorge zu treffen.

Artikel X.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1883.

Erster Theil. — Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	.....	.....	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät 50%	70.515	.....	.....	70.515
3			III. Reichsrath.				
	1		Herrenhaus	45.776	400	.....	46.176
	2		Abgeordnetenhaus	598.399	2.300	.....	600.699
	3		Delegation	11.000	.....	.....	11.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	13.160	.....	.....	13.160
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses	.....	.....	400.000	400.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5)	668.335	2.700	400.000	1,071.035
4			IV. Reichsgericht	22.000	.....	.....	22.000
5			V. Ministerrath.				
	1		Ministerraths-Präsidium	140.899	.....	.....	140.899
	2		Dispositionsfond	50.000	.....	.....	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	595.280	.....	.....	595.280
	4		Telegraphen-Correspondenzbureau	94.000	.....	.....	94.000
	5		Verwaltungs-Gerichtshof	127.975	.....	.....	127.975
			Summe (Capitel 5, Titel 1—5)	1,008.154	.....	.....	1,008.154
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.				
	1		Ueberschüsse des Zollgefälles	12,924.760	.....	.....	12,924.760
	2		Einkommensteuer des österreichisch-ungarischen Lloyd	178.000	.....	.....	178.000
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	68,539.470	.....	.....	68,539.470
	4		Außerordentliches Heeres-Erforderniß für die Bedürfnisse der in Bosnien und der Herzegowina, dann im Limgebiete stehenden Truppen für das Jahr 1883	.....	6,165.768	.....	6,165.768
	5		Nachtrags-Credite pro 1882 (für das Ministerium des Aeußern und Kriegsmarine)	496.479	.....	.....	496.479
	6		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen, und zwar laut genehmigter gemeinsamer Schlußrechnung pro 1880	2,046.450	.....	.....	2,046.450
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6)	84,185.159	6,165.768	.....	90,350.927
7			VII. Ministerium des Innern.				
	1	1	Central-Leitung	453.550	12.150	.....	465.700
		2	Für das versicherungs-technische Bureau	.....	10.000	.....	10.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	.....	.....	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.800	2.400	.....	58.200
	4	1	Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	5,521.000	113.000	.....	5,634.000
		2	Für Epidemie- und Epizootieauslagen	.....	217.500	.....	217.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7	5		Oeffentliche Sicherheit (hierunter 8.644 fl. in Gold)	3,468.000	11.000	. . . . .	3,479.000
			Münzverlust bei obigem Golde (19%) . . .	. . . . .	1.632	. . . . .	1.632
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . . . .	. . . . .	7.000	7.000
	6		Staatsbaudienst	1,119.000	6.700	. . . . .	1,125.700
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
	7		Straßenbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	447.000	. . . . .	. . . . .	447.000
		2	Oesterreich ob der Enns	184.000	. . . . .	. . . . .	184.000
		3	Salzburg	96.000	. . . . .	. . . . .	96.000
			1. Fortsetzung und Vollendung der Umlegung der Pinzgauer Reichsstraße am Lieglerbühel oberhalb Piesendorf (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	12.200	12.200
			2. Reconstruction des österreichischen Antheiles der Salzach-Grenzbrücke bei Oberndorf . .	. . . . .	. . . . .	7.300	7.300
		4	Steiermark	270.000	. . . . .	. . . . .	270.000
			1. Aerarial-Beitrag für die Vervollständigung der Enns-Regulirung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.250	1.250
			2. Correction der Eisenstraße in Vordernberg .	. . . . .	. . . . .	9.300	9.300
		5	Kärnten	165.000	. . . . .	. . . . .	165.000
			1. Bau einer eisernen Brücke mit steinernen Pfeilern über die Drau bei Villach (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			2. Aerarialbeitrag zur Verbesserung der Lessach-thal Straße (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			3. Concurrenzbeitrag zu den Draßnitz-Wildbach-bauten bei Dellach (Restzahlung)	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
		6	Krain	120.000	. . . . .	. . . . .	120.000
			Aerarial-Beitrag zur Herstellung der Bezirks-straße Idria-Verscevo (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	5.900	5.900
		7	Küstenland	100.500	. . . . .	. . . . .	100.500
			1. Aerarial-Beitrag zur Herstellung der Idria-thal- (Concurrenz-) Straße	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			2. Aerarial-Beitrag zur Herstellung der Zelin-Idria- (Concurrenz-) Straße	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			3. Aerarial-Beitrag zur Herstellung der Bačа-thal- (Concurrenz-) Straße (1. Rate) . . .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		8	Tirol und Vorarlberg	322.000	. . . . .	. . . . .	322.000
			1. Ausbau der Tonale Straße zwischen Sig-mundskron und dem Mendelpasse (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	66.000	66.000
			2. Neubau einer Straße von Nago nach Arco (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	40.000
			3. Neuherstellung einer eisernen Brücke über den Noceffluß bei Dimaro	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			4. Zur Tilgung des auf das Straßenbau-Aerar entfallenden Ablösungscapitals für den An-theil zur Erhaltung und Reconstruction der Langinnbrücke bei Imst	. . . . .	. . . . .	5.100	5.100
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer eisernen Brücke über die Elbe bei Pardubitz (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			2. Bau einer eisernen Brücke über den Beraun-fluß bei Beraun (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	61.000	61.000
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
			Aerarial-Beitrag zum Ausbau der Altstadt-Spieglitzer Bezirksstraße (4. Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Fürtrag .	2,984.500	. . . . .	322.450	3,306.950

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	2,984.500	. . . . .	322.450	3,306.950
7	7	11	Schlesien	106.000	. . . . .	. . . . .	106.000
			1. Für den Neubau der sogenannten Austrittsbrücke im Zuge der Troppau-Kathareiner Reichsstraße	. . . . .	. . . . .	7.150	7.150
			2. Für den Umbau der Aerarialbrücke über den Oppafluß in Troppau (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
		12	Galizien mit Krakau	824.000	. . . . .	. . . . .	824.000
			I. Zakłuczyner Straßenzug:				
			1. Vollendung des Baues einer stabilen Brücke über den Dunajecfluß bei Zakłuczyn (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	35.400	35.400
			II. Zołkiewer Straßenzug:				
			2. Umlegung der Zołkiewer Straßenstrecke auf der Anhöhe Grzęda	. . . . .	. . . . .	18.440	18.440
			III. Czortkower Straßenzug:				
			3. Bau der stabilen Brücke Nr. 13 über den Sereth bei Czortkow (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000
			IV. Podolier Straßenzug:				
			4. Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluß bei Zaleszczyki (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			5. Reconstruction der Zmigrod-Grab'er Bezirksstraße (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		13	Bukowina	86.000	. . . . .	. . . . .	86.000
			1. Vollendung des Baues der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			2. Bau der Brücke Nr. 91 über den Klein-Serethfluß im Zuge der Wikower Straße .	. . . . .	. . . . .	10.200	10.200
			3. Bau der Brücke Nr. 32 über den Moldawafluß im Zuge der Karpathenstraße	. . . . .	. . . . .	6.200	6.200
		14	Dalmatien	85.000	. . . . .	. . . . .	85.000
			1. Vollendung des Baues der Straßenstrecke Tobolje-Kievo (Restzahlung)	. . . . .	. . . . .	5.800	5.800
			2. Umlegung des Straßenzuges Knin-Monte-Cavallo (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	6.200	6.200
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,085.500	. . . . .	558.840	4,644.340
	8		Wasserbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	274.650	. . . . .	. . . . .	274.650
			Aerarial-Beitrag für die Donau-Regulirung (2. Rate)	. . . . .	430.000	. . . . .	430.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . . .	. . . . .	149.000
			1. Donaustrombauten	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			2. Innflußbauten	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			3. Salzachflußbauten	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			4. Traunflußbauten	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		3	Salzburg	37.000	. . . . .	. . . . .	37.000
			Salzach- und Saale-Regulirung	. . . . .	. . . . .	45.000	45.000
		4	Steiermark	39.600	. . . . .	. . . . .	39.600
			1. Aerarial-Beitrag für die Mur-Regulirung (9. Rate)	. . . . .	. . . . .	30.600	30.600
			2. Aerarial-Beitrag für die Mur-Regulirungs-Mehrarbeiten (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	23.100	23.100
			3. Aerarial-Beitrag für die Sann-Regulirung (7. und 8. Rate)	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
			4. Aerarial-Beitrag für die Enns-Regulirung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	1.250	1.250
			Fürtrag .	500.250	430.000	247.950	1,178.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	500.250	430.000	247.950	1,178.200
7	8	5	Kärnten	6.000	. . . . .	. . . . .	6.000
			Fortsetzung der Drau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	35.000	35.000
		6	Krain	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
			Save-Regulirung	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		7	Tirol und Vorarlberg	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
			1. Inn-Receßbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			2. Rhein-Correction	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		8	Böhmen	200.000	. . . . .	. . . . .	200.000
			1. Moldau-Regulirung	. . . . .	. . . . .	45.000	45.000
			2. Elbe-Regulirung	. . . . .	. . . . .	145.000	145.000
		9	Mähren	400	. . . . .	. . . . .	400
		10	Schlesien	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Oder-Regulirung (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		11	Galizien mit Krakau	90.000	. . . . .	. . . . .	90.000
			1. Bauten an der Weichsel	. . . . .	. . . . .	125.000	125.000
			2. „ am Dunajec	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			3. „ am San	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
			4. „ am Dnjester	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
			5. „ an der Premsa	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			6. „ „ „ Wisloka	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
		12	Bukowina	2.000	. . . . .	. . . . .	2.000
			Pruth-Flußbauten	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—12) .	868.650	430.000	787.950	2,086.600
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Für Herstellungen im Statthaltereigebäude in Wien	. . . . .	. . . . .	3.900	3.900
		2	Für Herstellungen im Statthaltereigebäude in Prag (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	2.940	2.940
		3	Für Herstellungen am ärarischen Amtsgebäude in Jungbunzlau	. . . . .	. . . . .	7.797	7.797
		4	Annuität für die Mlocksche Realität in Lemberg .	. . . . .	1.400	. . . . .	1.400
		5	„ „ die Realität in Mościska	. . . . .	454	. . . . .	454
		6	„ „ das Theatergebäude in Krakau . .	. . . . .	640	. . . .	640
		7	Für den letzten Theilbau des Statthaltereigebäudes in Lemberg (letzte Rate)	. . . . .	. . . .	100.000	100.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—7) .	. . . . .	2.494	114.637	117.131
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—9) .	15,691.500	806.876	1,498.427	17,996.803
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**				
	1		Central-Leitung	283.900	4.300	. . . . .	288.200
	2		Landwehr (hierunter 1.920 fl. in Gold)	3,624.000	171.700	. . . . .	3,795.700
			Münzverlust bei obigem Golde (19%)	. . . . .	365	. . . . .	365
	3		Rekrutirungskosten, Commissionskosten in Einquartierungs-Angelegenheiten, Reiseauslagen für die politischen Beamten aus Anlaß der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, dann der Pferde-Classification; Reiseauslagen aus Anlaß der Militärtax-Bemessung und Auslagen für Drucksorten in dieser Angelegenheit	70.400	. . . . .	. . . . .	70.400
	4		Militärstiftungen	32.700	. . . . .	. . . . .	32.700
	5		Militär-Polizeiwache	85.700	. . . . .	. . . . .	85.700
	6		Gendarmerie	4,433.600	. . . . .	. . . . .	4,433.600
	7		Unterstützung hilfsbedürftiger Familien einberufener Reservisten	. . . . .	101.200	. . . . .	101.200
			Summe (Capitel 8, Titel 1—7) .	8,530.300	277.565	. . . . .	8,807.865

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centrale.				
	1		Central-Leitung	237.900	40.591	.....	278.491
	2		Schulaufsicht	612.600	.....	.....	612.600
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	2.000	.....	77.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie	74.800	300	.....	75.100
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	9.500	.....	.....	9.500
	5		Subvention für den niederösterreichischen Gewerbeverein zur Erhaltung des technologischen Gewerbe-Museums in Wien	.....	30.000	.....	30.000
	6		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	73.800	.....	.....	73.800
	7		Geologische Reichsanstalt	54.700	.....	.....	54.700
	8		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	25.100	.....	.....	25.100
	9		Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale:				
		1	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.030	400	.....	12.930
			Zum Zwecke der Herausgabe einer Kunsttopographie von Niederösterreich, Salzburg und Kärnten	.....	1.500	.....	
		2	Auslagen für archäologische Zwecke	9.000	.....	.....	9.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9)	1,183.430	74.791	.....	1,258.221
			B. Cultus.				
	10		Erforderniß der Religionsfonde:				
			a) Ausgaben der Fonde.				
		1	Oesterreich unter der Enns	416.900	.....	.....	433.900
			Neubauten	.....	.....	17.000	
		2	Oesterreich ob der Enns	94.700	.....	.....	94.700
		3	Salzburg	78.000	.....	.....	78.000
		4	Tirol	120.900	.....	.....	121.900
			Beiträge	.....	1.000	.....	
		5	Vorarlberg	10.200	.....	.....	10.200
		6	Steiermark	237.000	.....	.....	237.000
		7	Kärnten	78.100	.....	.....	78.100
		8	Krain	108.900	.....	.....	108.900
		9	Triest	49.300	.....	.....	49.300
		10	Görz	71.500	.....	.....	71.500
		11	Istrien	58.000	.....	.....	58.000
		12	Dalmatien	238.000	4.000	.....	296.700
			Neu-, Um- und Zubauten	.....	.....	48.700	
			Bau-Beiträge	.....	.....	6.000	
			Fürtrag	1,561.500	5.000	71.700	1,638.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,561.500	5.000	71.700	1,638.200
9	10	13	Böhmen	686.200	. . . . .	. . . . .	717.650
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	5.300	
			Bau-Beiträge	. . . . .	. . . . .	25.000	
			Bau-Vorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	1.150	
		14	Mähren	284.500	. . . . .	. . . . .	284.500
		15	Schlesien	60.800	. . . . .	. . . . .	60.800
		16	Galizien	943.700	. . . . .	. . . . .	943.700
		17	Krakau	54.200	. . . . .	. . . . .	54.200
		18	Bukowina	36.500	. . . . .	. . . . .	36.500
			Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:				
		19	Unterstützungen katholischer Seelsorger	. . . . .	600.000	. . . . .	600.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—19) .	3,627.400	605.000	103.150	4,335.550
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen . . .	225.270	. . . . .	. . . . .	251.620
			Neubauten- und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	22.500	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	3.500	. . . . .	
			Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	350	. . . . .	
			Summe (Capitel 9, Titel 10, §§. 1—20) .	3,852.670	608.850	125.650	4,587.170
	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:				
		1	Stiftungen	36.700	. . . . .	. . . . .	36.700
		2	Beiträge	120.100	. . . . .	. . . . .	152.100
			Zur Neuherstellung der Orgel in der Salzburger Domkirche, 3. und letzte Rate . .	. . . . .	. . . . .	5.000	
			Zur Restaurirung des Domes in Trient, 3. und letzte Rate	. . . . .	. . . . .	7.000	
			Zur Restaurirung des Domes in Spalato .	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Zum Ausbaue des Domes in Prag	. . . . .	. . .	10.000	
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	156.800	. . . . .	32.000	188.800
	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	29.200	700	. . . . .	29.900
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und helvetischen Bekenntnisses . .	75.000	. . . . .	. . . . .	75.000
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2) .	104.200	700	. . . . .	104.900
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	63.700	. . . . .	. . . . .	92.000
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	19.300	
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	3.000	
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curat-Clerus in Dalmatien	. . . . .	6.000	. . . . .	
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2) .	63.700	6.000	22.300	92.000
			Summe (Capitel 9, Titel 10—13) .	4,177.370	615.550	179.950	4,972.870

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			C. Unterricht.				
9	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten:				
		1	Universität in Wien	774.100	. . . . .	. . . . .	1,304.100
			Bau des Hauptgebäudes der Universität (11. Rate)	. . . . .	. . . . .	500.000	
			Herstellung eines Zu- und Aufbaues am pathologisch-anatomischen Institutsgebäude (2. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	
		2	Universität in Innsbruck	200.000	. . . . .	. . . . .	206.000
			Herstellung eines eigenen Gebäudes für die pathologische Anatomie, gerichtliche Medicin, medicinische Chemie und Experimental-Pathologie (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	6.000	
		3	Universität in Graz	272.900	. . . . .	. . . . .	272.900
		4	Universitäten in Prag	544.000	. . . . .	. . . . .	570.948
			Unterrichts-Erfordernisse (1. Rate)	. . . . .	1.000	. . . . .	
			Annuitäten	. . . . .	1.448	. . . . .	
			Ankauf eines Crucifixes aus Carraramarmor für die Carolinum-Capelle (2. Rate)	. . . . .	1.000	. . . . .	
			Mehr-Erforderniß aus Anlaß der Activirung der rechts- und staatswissenschaftlichen, sowie der philosophischen Facultät mit böhmischer Vortragssprache	. . . . .	20.000	. . . . .	
			Universitätsgüter Michle und Malešič: Auf Adaptirungen und an Vergütungen bei dem Universitätsgute Michle	. . . . .	3.500	. . . . .	
		5	Universität in Lemberg	142.600	. . . . .	. . . . .	173.400
			Zum Ankaufe der Giowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (2. Rate)	. . . . .	30.800	. . . . .	
		6	Universität in Krakau	232.100	. . . . .	. . . . .	317.100
			Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der akademischen Behörden und der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	85.000	
		7	Universität in Czernowitz	99.800	. . . . .	. . . . .	144.800
			Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	45.000	
		8	Sämmtliche Universitäten	4.872	. . . . .	. . . . .	4.872
			Summe (Titel 14, §§. 1—8)	2,270.372	57.748	666.000	2,994.120
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	14.150	. . . . .	. . . . .	4.150
		10	" " " " Olmütz	14.500	. . . . .	. . . . .	14.500
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	28.300	. . . . .	. . . . .	8.300
			Summe (Titel 14, §§. 9—11)	56.950	. . . . .	. . . . .	56.950
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	256.100	. . . . .	. . . . .	283.600
			Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	500	. . . . .	
			Zur Einlösung des der M. Freund'schen Stiftung gehörigen Hauses in der Paniglgasse	. . . . .	27.000	. . . . .	
		13	Technische Hochschule in Graz	103.900	. . . . .	. . . . .	106.900
			Annuitäten (3. Rate)	. . . . .	3.000	. . . . .	
		14	Technische Hochschulen in Prag	219.000	. . . . .	. . . . .	219.000
			Fürtrag	59.000	30.500	. . . . .	609.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	579.000	30.500	. . . . .	609.500
9	14	15	Technische Hochschule in Brünn	85.100	. . . . .	. . . . .	86.792
			Herstellung des Daches des Hochschulgebäudes (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.692	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	86.700	. . . . .	. . . . .	88.400
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse . . .	. . . . .	. . . . .	1.700	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.260	. . . . .	. . . . .	1.260
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	752.060	30.500	3.392	785.952
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien.	115.300	2.700	. . . . .	118.300
			Unterrichts-Erfordernisse	. . . . .	300	. . . . .	
		19	e) Akademie der bildenden Künste in Wien	116.000	700	. . . . .	116.862
			Münzverlust	. . . . .	162	. . . . .	
		20	f) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen . .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		21	g) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—21) .	3,314.682	112.110	669.392	4,096.184
	15		Mittelschulen.				
			a) Gymnasien und Realgymnasien.				
		1	Oesterreich unter der Enns	386.700	. . . . .	. . . . .	386.700
		2	Oesterreich ob der Enns	71.200	. . . . .	. . . . .	71.200
		3	Salzburg	26.600	. . . . .	. . . . .	26.600
		4	Tirol	96.700	. . . . .	. . . . .	97.700
			Subventionen	. . . . .	1.000	. . . . .	
		5	Vorarlberg	22.100	. . . . .	. . . . .	22.100
		6	Steiermark	124.200	. . . . .	. . . . .	124.200
		7	Kärnten	43.000	. . . . .	. . . . .	43.000
		8	Krain	87.800	. . . . .	. . . . .	87.800
		9	Triest	28.200	. . . . .	. . . . .	28.200
		10	Görz	25.100	. . . . .	. . . . .	25.100
		11	Istrien	47.500	. . . . .	. . . . .	47.500
		12	Dalmatien	90.700	. . . . .	. . . . .	90.700
		13	Böhmen	894.900	. . . . .	. . . . .	959.900
			Neubau des Gymnasial-Gebäudes in Jičin (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	33.000	
			Innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	12.000	
			Subventionen	. . . . .	20.000	. . . . .	
		14	Mähren	421.300	. . . . .	. . . . .	473.800
			Neubau des Gymnasial-Gebäudes in Olmütz [böhmisch] (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			Reconstruction der Dächer und Oberböden des Gymnasial-Gebäudes in Nikolsburg (3. Rate) .	. . . . .	. . . . .	2.500	
		15	Schlesien	117.100	. . . . .	. . . . .	117.100
		16	Galizien	592.700	. . . . .	. . . . .	600.500
			Herstellung der Bedachung des Gymnasialgebäudes in Stanislau	. . . . .	. . . . .	7.800	
		17	Krakau	91.800	. . . . .	. . . . .	91.800
		18	Bukowina	53.100	. . . . .	. . . . .	53.100
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	3.000	. . . . .	3.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19) .	3,220.700	24.000	105.300	3,350.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	15		b) Realschulen.				
		20	Oesterreich unter der Enns	249.300	.....	.....	249.300
		21	Oesterreich ob der Enns	47.400	.....	.....	47.400
		22	Salzburg	23.600	.....	.....	23.600
		23	Tirol	66.500	.....	.....	66.500
		24	Steiermark	44.000	.....	.....	44.000
		25	Kärnten	24.300	.....	.....	24.300
		26	Krain	23.800	.....	.....	23.800
		27	Triest	26.800	.....	.....	26.800
		28	Görz	25.000	.....	.....	25.000
		29	Istrien	20.000	.....	.....	20.000
		30	Dalmatien	33.400	.....	.....	33.400
		31	Böhmen	302.400	.....	.....	317.135
			Subventionen	.....	14.000	.....	
			Annuitäten	.....	735	.....	
		32	Mähren	80.900	.....	.....	84.900
			Subventionen	.....	4.000	.....	
		33	Schlesien	96.200	.....	.....	96.200
		34	Galizien	116.400	.....	.....	116.400
		35	Krakau	36.600	.....	.....	36.600
		36	Bukowina	9.800	.....	.....	9.800
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	.....	1.000	.....	1.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37)	1,226.400	19.735	.....	1,246.135
		38	c) Prüfungs-Commissionen	5.000	.....	.....	5.000
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	2.200	.....	.....	2.200
		40	e) Verdienstzulagen der Professoren	6.400	.....	.....	6.400
		41	f) Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten	11.500	.....	.....	11.500
			Summe (Titel 15, §§. 1—41)	4,472.200	43.735	105.300	4,621.235
16			Studienbibliotheken	22.700	.....	.....	22.700
17			Special-Lehranstalten.				
		1	Hebammenschulen	19.700	.....	.....	19.700
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	19.500	.....	.....	19.500
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	3.500	.....	.....	3.500
		4	Kunstschule in Krakau	18.000	.....	.....	18.000
		5	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	.....	15.900	.....	15.900
		6	Zeichenschulen	34.700	3.465	.....	38.165
		7	Kunstgewerbeschule in Wien	49.000	.....	.....	49.000
		8	Gewerbliche Lehranstalten	797.000	.....	.....	867.683
			Zubau zum Schulgebäude der Staatsgewerbeschule in Reichenberg (2. Rate)	.....	.....	56.000	
			Innere Einrichtung	.....	.....	3.500	
			Annuität für den Zubau zum Schulgebäude der Staatsgewerbeschule in Brünn (2. Rate)	.....	5.683	.....	
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für die Staatsgewerbeschule in Bielitz	.....	2.500	.....	
			Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Lehranstalten	.....	3.000	.....	
		9	Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten	15.400	.....	.....	15.400
		10	Nautische Unterrichtsanstalten	72.600	1.000	.....	73.600
			Summe (Titel 17, §§. 1—10)	1,029.400	31.548	59.500	1,120.448

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	1,230.000	. . . . .	. . . . .	1,432.294
			Neubau für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Neubau zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt, dann der Kunst-Akademie und der Kunstgewerbeschule in Prag (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	
			Annuitäten und Nebengebühren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn (6. Rate)	. . . . .	12.294	. . . . .	
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge	90.000	. . . . .	. . . . .	90.000
		3	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
		4	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		5	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		6	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		7	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	74.900	15.000	. . . . .	89.900
			Summe (Titel 18, §§. 1—7) .	1,548.912	27.294	228.000	1,804.206
	19		**Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke.**				
		1	Stiftungen	34.021	. . . . .	. . . . .	34.021
		2	Beiträge	86.400	. . . . .	. . . . .	97.900
			Beitrag zum Neubau des Museums Francisco-Carolinum in Linz (2. Rate)	. . . .	5.000	. . . . .	
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.500	
		3	Auslagen für Kunstzwecke	29.550	. . . . .	. . . . .	29.550
			Summe (Titel 19, §§. 1—3) .	149.971	5.000	6.500	161.471
	20		**Administration der Studienfonde.**				
		1	Ausgaben der Fonde	38.000	. . . . .	. . . .	52.000
		2	Adaptirungen im Studiengebäude in Salzburg . .	. . . .	. . . . .	2.000	
		3	Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	
		4	Ausgaben der Fondsforste und Domänen	14.280	. . . . .	. . . . .	17.910
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	3.230	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	400	. . . . .	
			Summe (Titel 20, §§. 1—4) .	52.280	400	17.230	69.910
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—20) .	10,590.145	220.087	1,085.922	11,896.154
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—20) .	15,950.945	910.428	1,265.872	18,127.245
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			**Finanzverwaltung.**				
		1	Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, dann des Grundsteuer-Katasters)	947.000	20.800	. . . . .	967.800
		2	Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,755.300	16.700	. . . . .	2,772.000
			Fürtrag .	3,702.300	37.500	. . . . .	3,739.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	3,702.300	37.500	. . . . .	3,739.800
10	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	957.340	360	. . . . .	957.700
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, dann Landeszahlämter	389.340	860	. . . . .	390.200
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold)	5,200.000	. . . . .	. . . . .	5,200.000
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio) . .	. . . . .	9.500	. . . . .	9.500
	6		Steuerämter	3,896.000	22.800	. . . . .	3,918.800
	7		Finanz-Procuraturen	354.010	990	. . . . .	355.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 91.300 fl. in Gold) . .	1,389.000	18.000	. . . . .	1,407.000
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio) . .	. . . . .	17.300	. . . . .	17.300
	9		Etat der Grundsteuer-Regulirung	. . . . .	305.000	. . . . .	305.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9) .	15,887.990	412.310	. . . . .	16,300.300
11			Allgemeine Cassenverwaltung.				
	1		Münzverlust	. . . . .	585.000	. . . . .	585.000
	2		Ersätze an Parteien	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . .	100	. . . . .	100
	4		Unverzinsliches Darlehen zur Gailfluß-Regulirung in Kärnten (8. Rate)	. . . . .	30.000	. . . . .	30.000
	5		Für die Ausprägung von Kupferscheidemünze . . .	. . . . .	140.000	. . . . .	140.000
	6		Militär-Taxfond	1,171.465	. . . . .	. . . . .	1,171.465
	7		Verschiedene Auslagen	37.200	. . . . .	. . . . .	37.200
			Summe (Capitel 11, Titel 1—7) .	1,218.665	755.100	. . . . .	1,973.765
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.				
12			Directe Steuern.				
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . .	70.800	. . . . .	. . . . .	70.800
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	2.200	. . . . .	. . . . .	2.200
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	355.000	. . . . .	355.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen im Zwecke der Steuerreform, dann für Drucksorten und Accord-Arbeiten anläßlich der Auftheilung der Grundsteuer	. . . . .	35.000	. . . . .	35.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	73.000	390.000	. . . . .	463.000
13			Zoll.				
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	425.500	. . . . .	. . . . .	425.500
	2		Gefällsrückgaben	67.840	. . . . .	. . . . .	67.840
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	26,000.000	. . . . .	. . . . .	26,000.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4) .	27,893.340	. . . . .	. . . . .	27,893.340

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Indirecte Abgaben.				
14			Verzehrungssteuer:				
	1		Verwaltungsauslagen	223.000	320	.....	223.320
	2		Rückstellung von Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	5,411.000	.....	.....	5,411.000
	3		An die k. ung. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	6,848.620	.....	.....	6,848.620
			Summe (Capitel 14, Titel 1—3)	12,482.620	320	.....	12,482.940
15			Salz:				
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,697.000	.....	.....	2,697.000
			Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	.....	.....	83.000	83.000
	2		Verschleiß-Auslagen	234.000	.....	.....	234.000
			Neubauten	.....	.....	3.000	3.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2)	2,931.000	.....	86.000	3,017.000
16			Tabak:				
	1		Administrations-Auslagen	640.900	.....	.....	640.900
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten (hierunter 6,890.000 Gulden in Gold)	20,656.700	.....	.....	20,656.700
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio)	.....	1,309.700	.....	1,309.700
			Neubauten	.....	.....	334.000	334.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,120.000	.....	.....	1,120.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3)	22,417.600	1,309.700	334.000	24,061.300
17			Stempel	370.000	.....	.....	370.000
18			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	623.000	.....	.....	623.000
19			Lotto	12,459.000	.....	.....	12,459.000
20			Mauthen	26.000	.....	.....	26.000
21			Punzirung	68.936	64	.....	69.000
22			Besondere Abgabe für gebrannte geistige Getränke	15.000	.....	.....	15.000
			Summe (Capitel 14—22)	51,393.156	1,310.084	420.000	53,123.240
			Staatseigenthum.				
23			Dicasterialgebäude	128.680	1.000	.....	129.680
			Annuität	.....	9.133	.....	9.133
			Summe (Capitel 23)	128.680	10.133	.....	138.813
24			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	4.000	.....	.....	4.000
25			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,067.700	.....	.....	1,067.700
26			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	.....	1.100	.....	1.100
27			Münzwesen	179.844	140.456	.....	320.300
			Im Ganzen (Capitel 10—27)	97,846.375	3,019.183	420.000	101,285.558

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
28			**XI. Handels-Ministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Central-Leitung	387.000	35.000	. . . . .	422.000
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	. . . . .	7.000	. . . . .	7.000
		3	Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—4)	387.000	52.000	. . . .	439.000
	2	1	General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	240.000	16.100	. . . . .	256.100
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	20 000	. . . . .	20.000
			Summe (Titel 2, §. 1 und 2)	240.000	36.100	. . . . .	276.100
	3		Aichdienst	372.000	2.000	. . . . .	374.000
	4	1	Hafen- und Seesanitäts-Dienst	629.000	. . . . .	. . . . .	629.000
			Außerordentliche Auslagen	. . . . .	4.660	. . . . .	4.660
		2	Neubauten im Küstenlande	. . . . .	. . . . .	56.800	56.800
		3	„ in Dalmatien	. . . . .	. . . . .	73.700	73.700
		4	Aufwand für Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			Summe (Titel 4, §§. 1—4)	629.000	4.660	140.500	774.160
	5		Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	. . . . .	. . . . .	550.000	550.000
			Summe (Titel 1—5)	1,628.000	94.760	690.500	2,413.260
			B. Post- und Telegraphenbetrieb.				
	6	1	Postbetrieb in Oesterreich (darunter 86.500 fl. in Gold)	15,732.000	6.000	. . . . .	15,738.000
			Münzverlust von 86.500 fl. Gold	. . . . .	16.430	. . . . .	16.430
		2	Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten	. . . .	20.000	. . . . .	20.000
		3	Für Aufbesserung der Bezüge der mindestbesoldeten Briefträger und Postamtsdiener	. . . . .	135.000	. . . . .	135.000
		4	Ueberdachung des kleinen Hofes im Postgebäude in Wien	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		5	Neubauten am Kaiserin Elisabetbahnhofe in Wien	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000
		6	„ „ Kaiser Ferdinands-Nordbahnhofe „	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000
		7	„ „ Bahnhofe in Cilli	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000
		8	Zubau am Postgebäude in Prag	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		9	Oesterreichische Postämter in der Türkei	68.000	. . . . .	. . . . .	68.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—9)	15,800.000	177.430	82.000	16,059.430
	7	1	Telegraphenbetrieb (darunter 33.000 fl. in Gold)	3,273.000	128.700	. . . . .	3,401.700
			Münzverlust von 33.000 fl. Gold	. . . . .	6.270	. . . . .	6.270
		2	Telegraphenerrichtungsauslagen	. . . . .	170.000	. . . . .	170.000
			Summe (Titel 7, §§. 1—2)	3,273.000	304.970	. . . . .	3,577.970
			Summe (Titel 6 und 7)	19,073.000	482.400	82.000	19,637.400
	8		**C. Postsparcassenamt**	181.000	9.000	. . . . .	190.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
28	9		D. Staats-Eisenbahn-Betrieb.				
		1	Tarnów-Leluchówer Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	18.000	.....	.....	18.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	141.000	.....	.....	141.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	100.000	.....	.....	100.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	64.500	.....	.....	64.500
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	14.500	.....	.....	14.500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	5.000	5.000
		2	Dalmatiner Staatsbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	15.700	.....	.....	15.700
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	104.000	.....	.....	104.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	35.000	.....	.....	35.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	48.000	.....	.....	48.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2.320	.....	.....	2.320
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	.....	.....	30.000	30.000
			„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	3.000	3.000
		3	Rakonitz-Protiviner Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	30.000	.....	.....	30.000
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	150.000	.....	.....	150.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	100.000	.....	.....	100.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	75.000	.....	.....	75.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2.800	.....	.....	2.800
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	.....	.....	12.000	12.000
			„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	2.000	2.000
		4	Dniester Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	14.500	.....	.....	14.500
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	165.000	.....	.....	165.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	95.000	.....	.....	95.000
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	80.000	.....	.....	80.000
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	14.000	.....	.....	14.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Beendigung der Umwandlung provisorischer Brücken in definitive, Reconstruction schadhafter Brücken ꝛc.	.....	.....	156.000	156.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	3.000	3.000
		5	Bodenbacher Bahnstrecke:				
			An außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	500	500
			Fürtrag	1,269.320	.....	211.500	1,480.820

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,269.320	. . . . .	211.500	1,480.820
28	9	6	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.680	. . . .	. . . . .	1.680
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	12.400	. . . . .	. . . . .	12.400
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.320	. . . . .	. . . . .	8.320
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	7.500	. . . . .	. . . . .	7.500
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	320	. . . . .	. . .	320
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellenauswechslung	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		7	Staatsbahn Unter-Draubburg-Wolfsberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	5.500	. . . . .	. . . . .	5.500
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	27.950	. . . . .	. . . . .	27.950
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	19.090	. . . . .	. . . . .	19.090
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	12.460	. . . . .	. . . . .	12.460
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	10	. . . . .	. . . . .	10
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Versicherungsbauten am Lavantflusse und an Lehnen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
		8	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.100	. . . . .	. . . . .	2.100
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.300	. . . . .	. . . .	6.300
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	9.600	. . . . .	. . . .	9.600
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	6.800	. . . . .	. . . .	6.800
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	20	. . . .	. . . . .	20
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
		9	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
			a) Allgemeine Verwaltung	2.400	. . . . .	. . . . .	2.400
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	11.900	. . . . .	. . . . .	11.900
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	12.970	. . . . .	. . . . .	12.970
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	11.030	. . . . .	. . . . .	11.030
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	. . . . .	. . . . .	500
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
			„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Summe (Titel 9, §§. 1 bis 9) .	1,428.170	. . . . .	223.400	1,651.570
	10		E. Staats-Eisenbahnbau.				
		1	Arlbergbahn	. . . . .	. . . . .	11,000.000	11,000.000
		2	Galizische Transversalbahn	. . . . .	. . . . .	9,000.000	9,000.000
			Summe (Titel 10, §. 1 und 2) .	. . . . .	. . . . .	20,000.000	20,000.000

Capitel	Titel	Paragraph	Erforderniß	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
28	11		**F. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien stehenden Staatsbahnen.**				
		1	Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	264.530	.....	.....	264.530
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,689.000	85.000	.....	1,774.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	2,478.590	.....	.....	2,478.590
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	2,088.600	28.000	.....	2,116.600
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	430.000	.....	.....	430.000
			f) Vertragsmäßige Zahlung an die Actiengesellschaft der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn	9,082.413	.....	.....	9,082.413
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Neubeschaffung von acht Tenderlocomotiven	.....	.....	118.000	118.000
			Für Neubeschaffung von 45 Personenwagen	.....	.....	162.000	162.000
			Für Vergrößerung der Station Maxing, Geleiseanlagen zwischen Maxing und Hütteldorf einschließlich der Verbindungscurve bis Baumgarten, erste Rate	.....	.....	70.000	70.000
			Für Umlegung der Hauptgeleise am Rangirbahnhofe Penzing	.....	.....	70.000	70.000
			Für Pflasterung der Magazinsstraße am Wiener Bahnhofe, erste Rate	.....	.....	8.000	8.000
			Für Herstellung und Erweiterung der Hochbauanlagen in verschiedenen Stationen	.....	.....	28.500	28.500
			Für eine Centralweichenversicherungsanlage und Completirung der Geleiseanlagen in Linz, erste Rate	.....	.....	35.000	35.000
			Für Herstellungen zur Sicherung des Betriebes in der Wiener Localstrecke	.....	.....	41.000	41.000
			Für Herstellung der Station Oberlaa	.....	.....	13.000	13.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	10.000	10.000
		2	Istrianer Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	6.940	.....	.....	6.940
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	138.250	.....	.....	138.250
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	76.580	.....	.....	76.580
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	52.820	.....	.....	52.820
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	4.440	.....	.....	4.440
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Schwellenauswechslung	.....	.....	11.000	11.000
			Sicherungsbauten gegen Seestürme bei Rovigno	.....	.....	6.000	6.000
			Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	2.000	2.000
			Fürtrag	16,312.163	113.000	574.500	16,999.663

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	16,312.163	113.000	574.500	16,999.663
28	11	3	Braunau-Straßwalchener Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.230	. . . . .	. . . . .	3.230
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.620	. . . . .	. . . . .	30.620
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	28.900	. . . . .	. . . . .	28.900
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	22.970	. . . . .	. . . . .	22.970
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben	2.070	. . . . .	. . . .	2.070
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
			Niederösterreichische Staatsbahnen.				
		4	A. Donauuferbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.050	. . . . .	. . . . .	1.050
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	8.910	. . . . .	. . . . .	8.910
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	16.330	. . . . .	. . . . .	16.330
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	8.270	. . . . .	. . . . .	8.270
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	6.930	. . . . .	. . . . .	6.930
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
		5	B. Südwestliche Linien:				
			a) Allgemeine Verwaltung	16.760	. . . . .	. . . . .	16.760
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	144.170	. . . . .	. . . . .	144.170
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	155.240	. . . . .	. . . . .	155.240
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	124.760	. . . . .	. . . . .	124.760
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	9.880	. . . . .	. . . . .	9.880
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Herstellung und Erweiterung von Hochbauanlagen	. . . . .	. . . . .	7.600	7.600
			„ Erweiterung und Umstaltung von Geleiseanlagen	. . . . .	. . . . .	5.950	5.950
			„ Schwellenauswechslung	. . . . .	. . . . .	21.000	21.000
			„ Herstellung von Zufahrtsstraßen	. . . . .	. . . . .	5.500	5.500
			„ Vergrößerung der Station Schrambach . . .	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
			„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		6	Staatsbahn Tarvis-Pontafel:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.620	. . . . .	. . . . .	3.620
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.230	. . . . .	. . . . .	30.230
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	36.740	. . . . .	. . . . .	36.740
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	27.290	. . . . .	. . . . .	27.290
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2.600	. . . . .	. . . . .	2.600
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Herstellung eines doppelten Wächterhauses in Tarvis	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
			Summe (Titel 11, §§. 1—6) .	16,992.733	113.000	636.550	17,742.283

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
28	12		G. Betheiligung an der Capitals-Beschaffung zum Zwecke des Baues von Privat-Eisenbahnen.				
			Für den Ausbau der Kremsthalbahn von Kremsmünster bis Michldorf	. . . . .	. . . . .	300.000	300.000
			Gesammt-Summe (Capitel 28, Titel 1—12)	39,302.903	699.160	21,932.450	61,934.513
			XII. Ackerbau-Ministerium.				
29			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1		Central-Leitung	275.200	5.190	. . . .	280.390
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	74.590	3.300	. . . . .	77.890
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	186.000	322.500	. . . . .	508.500
		2	Concurrenz-Beitrag zur Gailfluß-Regulirung	. . . . .	. . . . .	32.520	32.520
		3	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		4	Staatsbeitrag zur Etschregulirung nach den Gesetzen vom 25. März 1869 und 23. April 1879	. . . . .	. . . . .	155.350	155.350
			nach dem Specialgesetze ex 1883	. . . . .	. . . . .	33.000	33.000
		5	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	2.950	. . . . .	. . . . .	2.950
	4		Organe zur Ueberwachung der Landescultur	209.390	10.310	. . . . .	219.700
	5		Bergbehörden	183.552	4.200	. . . . .	187.752
	6		Montan-Lehranstalten	75.270	10.700	. . . . .	85.970
	7		Staats-Gestüt zu Radautz	303.600	16.325	. . . . .	319.925
	8		Staats-Hengsten-Anstalten:				
		1	Staats-Hengsten-Depots	969.800	. . . . .	. . . . .	969.800
		2	Hengstfohlenhöfe	91.700	. . . . .	. . . . .	91.700
		3	Staats-Hengsten-Depots: die 4. und 5. Rate des Kaufschillings per 160.000 fl. für das Etablissement Panenska bei Prag	. . . . .	. . . . .	8.800	8.800
	9		Ergänzung des Pferdezuchtmaterials durch Ankauf aus der Privatzucht	200.000	. . . . .	. . . . .	200.000
			Münzverlust	. . . . .	5.000	. . . . .	5.000
	10		Förderung der Pferdezucht	60.000	. . . . .	. . . . .	60.000
			Summe (Capitel 29, Titel 1—10)	2,632·052	397.525	229.670	3,259.247
30			B. Forst-, Domänen- und Montanwesen:				
	1		Forst- und Domänenwesen:				
		1	Forst- und Domänen-Directionen	312.000	1.000	. . . . .	313.000
		2	Staatsforste und Domänen	2,839.000	. . . . .	. . . . .	2,839.000
		3	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	75.000	75.000
		4	Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	57.000	. . . . .	57.000
		5	Servituten-Ablösung und Regulirung	. . . . .	36.500	. . . . .	36.500
		6	Forstwartschulen	. . . . .	10.750	. . . . .	10.750
	2		Montanwerke:				
		1	Central-Auslagen	80.625	. . . . .	. . . . .	80.625
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	96.303	. . . . .	. . . . .	96.303
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	247.760	. . . . .	. . . . .	247.760
			Realitäten Ankauf	. . . . .	. . . . .	200	200
		4	Hüttenverwaltung Cilli	234.100	. . . . .	. . . . .	234.100
			Fürtrag	3,809.788	105.250	75.200	3,990.238

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	3,809.788	105.250	75.200	3,990.238
30	2	5	Bergdirection Idria	580.112	. . . . .	. . . . .	580.112
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	44.600	44.600
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
		6	Bergdirection Brüx	163.250	. . . . .	. . . . .	163.250
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	91.000	91.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
		7	Bergdirection Přibram	2,825.469	. . . . .	. . . . .	2,825.469
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	. . . . .	79.000	79.000
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	678.231	. . . . .	. . . . .	678.231
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	. . . . .	200	200
			Summe (Capitel 30, Titel 1 und 2) .	8,056.850	105.250	298.000	8,460.100
			Zusammen (Capitel 29 und 30) .	10,688.902	502.775	527.670	11,719.347
31			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Central-Leitung	177.600	3.283	. . . . .	180.883
	2		Oberster Gerichtshof	452.800	53.000	. . . .	505.800
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,857.000	5.645	. . . . .	16,862.645
			Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher	. . . . .	460.000	. . . . .	460.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale, sowie zur Regelung des Personalstandes bei dem landesgerichtlichen Gefangenhause in Brünn .	. . . . .	25.000	. . . . .	25.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Central-Leitung:				
		1	Für den Justizpalast in Wien (Rest)	. . . . .	. . . . .	50.000	50.000
			Oesterreich unter der Enns:				
		2	Für den Ankauf der Justizwachcaserne in Wien (Abschlagszahlung) per	. . . . .	570	. . . .	32.548
		3	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, Annuität)	. . . . .	1.008	. . . . .	
		4	Für den Ankauf des Baugrundes in Wiener-Neustadt (neues Gerichtsgebäude), Kaufschillingsrate per	. . . . .	2.240	. . . . .	
		5	Für den Erweiterungsbau des Bezirksgerichtes im II. Bezirke Wiens (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	
		6	Für den Neubau des Amtsgebäudes zur Unterbringung des Bezirksgerichtes und des Steueramtes in Marchegg die den Justizetat pro 1883 treffende Quote zu	. . . . .	3.730	. . . . .	
			Oesterreich ob der Enns:				
		7	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			Tirol:				
		8	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	65.000	145.000
		9	Für den Bau eines Gerichtshauses in Roveredo (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	80.000	
			Krain:				
		10	Für den Ankauf der Realität Nr. 159 in Rudolfswörth zu Gerichtszwecken	. . . . .	. . . . .	7.000	31.500
		11	Für die Adaptirung derselben	. . . . .	. . . . .	14.500	
		12	Neubau für Gerichtszwecke des Landesgerichtes in Laibach	. . . . .	. . . . .	10.000	
			Fürtrag .	17,487.400	554.476	266.500	18,308.376

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	17,487.400	554.476	266.500	18,308.376
			Böhmen:				
31	4	13	Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Hořic (Abschlagszahlung)	. . . . .	930	. . . . .	
		14	Für den Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Karolinenthal (Restzahlung)	. . . . .	5.108	. . . . .	7.648
		15	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (Jahresrate)	. . . . .	1.610	. . . . .	
			Schlesien:				
		16	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppan (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Ost-Galizien:				
		17	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (Abschlagszahlung)	. . . . .	571	. . . . .	
		18	Für den Ankauf der Realität Nr. 332 in Zloczow (5. Rate)	. . . . .	8.800	. . . . .	17.171
		19	Für den Neubau eines Gerichtsgebäudes in Tlumacz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.800	
			West-Galizien:				
		20	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice (Jahresrate)	. . . . .	8.856	. . . . .	12.856
		21	Adaptirungskosten für die neuen Amtslocalitäten in Muszyna	. . . . .	. . . . .	4.000	
			Bukowina:				
		22	Für den Neubau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Suczawa (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	35.000
		23	Für den Erweiterungsbau der Gerichtslocalitäten in Czernowitz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	
	5		Strafanstalten:	2,272.000	2.680	. . . . .	2,274.680
	6		Neubauten der Strafanstalten:				
			Steiermark:				
		1	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg . . .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Böhmen:				
		2	Für den Ankauf des die Männerstrafanstalt enthaltenden St. Wenzels-Klosters in Prag (Abschlagszahlung)	. . . . .	5.270	. . . . .	5.270
			Ost-Galizien:				
		3	Für den Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20²/₄ in Lemberg (Abschlagszahlung)	. . . . .	9.440	. . . . .	
		4	Für deu Neubau der Strafanstalt in Stanislau .	. . . . .	. . . . .	143.000	192.440
		5	Für die innere Einrichtung derselben (1. Rate) .	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Summe (Capitel 31, Titel 1—6) .	19,759.400	597.741	541.300	20,898.441

Capitel	Titel	Vorabsatz	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
32			**XIV. Oberster Rechnungshof**	154.000	3.000	. . . . .	157.000
33			**XV. Pensions-Etat.**				
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civilverwaltung .	14,859.000	1.000	. . . . .	14,860.000
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	370.000	. . . . .	. . . . .	370.000
			Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	85.100	. . . . .	. . . . .	85.100
			Verbleiben .	284.900	. . . . .	. . . . .	284.900
			Summe (Capitel 33, Titel 1 und 2) .	15,143.900	1.000	. . . . .	15,144.900
			XVI. Subventionen und Dotationen.				
34			**A. An Landesfonde und Gemeinden.**				
	1		Landesfond Oesterreich unter der Enns	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
	2		„ Kärnten	10.000	. . . . .	. . . . .	10.000
	3		Commune Wien	182.000	. . . . .	. . . . .	182.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1 bis 3) .	242.000	. . . . .	. . . . .	242.000
35			**B. An Verkehrs-Anstalten.**				
	1		Subventionen:				
			Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
			a) Subvention in Noten . . . 437.000 fl.				
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebühren in Gold . . . . 220.000 „	657.000	. . . . .	. . . . .	657.000
	2		Zittau-Reichenberger Bahn, in Gold	70.000	. . . . .	. . . . .	70.000
	3		Als 4% Vorschüsse:				
			a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . . in Silber	. . . . .	1,765.000	. . . . .	1,765.000
			b) Kaiser Franz Josef-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	480.000	. . . . .	480.000
			c) Kronprinz Rudolf-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	5,320.000	. . . . .	5,320.000
			d) Galizische Carl Ludwig-Bahn . . . „ „	. . . . .	858.000	. . . . .	858.000
			e) Mährisch-schlesische Nordbahn . . . „ „	. . . . .	280.000	. . . . .	280.000
			f) Oesterreichische Nordwestbahn . . . „ „	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
			g) Südnorddeutsche Verbindungsbahn in Noten	. . . . .	197.000	. . . . .	197.000
			g) Südnorddeutsche Verbindungsbahn „ Silber	. . . . .	248.000	. . . . .	248.000
			h) I. Ungarisch-galizische Eisenbahn:				
			1. Garantie-Vorschuß . . „ „	. . . . .	969.000	. . . . .	969.000
			2. Betriebsdeficit-Vorschuß „ Noten	. . . . .	36.000	. . . . .	36.000
			i) Ungarische Westbahn . . . . . „ Silber	. . . . .	312.000	. . . . .	312.000
			k) Vorarlberger Bahn:				
			1. Garantie-Vorschuß . . in Silber	. . . . .	677.990	. . . . .	677.990
			2. Betriebsdeficit-Vorschuß „ Noten	. . . . .	57.000	. . . . .	57.000
			l) Erzherzog Albrecht-Bahn . . . . . „ Silber	. . . . .	874.000	. . . . .	874.000
			m) Mährische Grenzbahn . . . . . „ „	. . . . .	273.000	. . . . .	273.000
			n) Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:				
			Ergänzungsnetz . . . . . in Noten	. . . . .	569.000	. . . . .	569.000
			Summe .	727.000	12,965.990	. . . . .	13,692.990
			Davon in Noten . . . . . 1,296.000 fl.				
	4		Münzverlust für:				
			290.000 fl. in Gold zu 19%	. . . . .	55.100	. . . . .	55.100
			12,106.990 fl. in Silber zu 0%	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Summe (Capitel 35, Titel 1—4) .	727.000	13,021.090	. . . . .	13,748.090

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
36			C. An einige Grundentlastungsfonde.				
			Unverzinsliche Vorschüsse:				
	1		Für Galizien	. . . . .	2,625.000	. . . . .	2,625.000
	2		„ die Bukowina	. . . . .	360.000	. . . . .	360.000
	3		Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000	. . . . .	. . . . .	175.000
	4		Mit 5% verzinsliche Vorschüsse für Krain	. . . . .	70.000	. . . . .	70.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1—4)	175.000	3,055.000	. . . . .	3,230.000
			Zusammen (Capitel 34—36)	1,144.000	16,076.090	. . . . .	17,220.090
37			XVII. Staatsschuld.				
	1		A. Zinsen der allgemeinen Staatsschuld	115,039.098	. . . . .	. . . . .	115,039.098
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,166.766	. . . . .	. . . . .	30,166.766
			Verbleiben	84,872.332	. . . . .	. . . . .	84,872.332
	2		Münzverlust mit	. . . . .	503.696	. . . . .	503.696
			Summe	84,872.332	503.696	. . . . .	85,376.028
	3		B. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld	11,924.334	. . . . .	. . . . .	11,924.334
			Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	. . . . .	150.000
			Verbleiben	11,774.334	. . . . .	. . . . .	11,774.334
	4		Münzverlust mit	. . . . .	133.264	. . . . .	133.264
			Summe	11,774.334	133.264	. . . . .	11,907.598
	5		C. Donau-Regulirung	603.800	. . . . .	. . . . .	603.800
	6		D. Annuität an die Südbahn	762.047	. . . . .	. . . . .	762.047

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
37	7		**E. Rente-Obligationen**				
			der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	18,881.668	. . . . .	. . . . .	18,881.668
	8		Münzverlust 19%	. . . . .	2,590.462	. . . . .	2,590.462
			Summe .	18,881.668	2,590.462	. . . . .	21,472.130
	9		**F. Zinsen der schwebenden Schuld**				
			der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	69.100	. . . . .	. . . . .	69.100
	10		**G. Tilgung der schwebenden Schuld**				
			der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	50.000	. . . . .	. . . . .	50.000
			Zusammen (Capitel 37, Titel 1—10) .	117,013.281	3,227.422	. . . . .	120,240.703
38			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**				
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	491.610	. . . . .	. . . . .	491.610
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	26.800	. . . . .	. . . . .	26.800
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . . .	364.430	37.700	. . . . .	402.130
			Summe (Capitel 38, Titel 1—3) .	882.840	37.700	. . . . .	920.540

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Recapitulation.				
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	70.515	. . . . .	. . . . .	70.515
3			III. Reichsrath	668.335	2.700	400.000	1,071.035
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath	1,008.154	. . . . .	. . . . .	1,008.154
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten .	84,185.159	6,165.768	. . . . .	90,350.927
7			VII. Ministerium des Innern	15,691.500	806.876	1,498.427	17,996.803
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	8,530.300	277.565	. . . . .	8,807.865
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	15,950.945	910.428	1,265.872	18,127.245
10 bis 27			X. Ministerium der Finanzen	97,846.375	3,019.183	420.000	101,285.558
28			XI. Handels-Ministerium	39,302.903	699.160	21,932.450	61,934.513
29 u. 30			XII. Ackerbau-Ministerium	10,688.902	502.775	527.670	11,719.347
31			XIII. Ministerium der Justiz	19,759.400	597.741	541.300	20,898.441
32			XIV. Oberster Rechnungshof	154.000	3 000	. . . . .	157.000
33			XV. Pensions-Etat	15,143.900	1.000	. . . . .	15,144.900
34 bis 36			XVI. Subventionen und Dotationen . .	1,144.000	16,076.090	. . . . .	17,220.090
37			XVII. Staatsschuld	117,013.281	3,227.422	. . . . .	120,240.703
38			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . .	882.840	37.700	. . . . .	920.540
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	432,712.509	32,327.408	26,585.719	491,625.636

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1883.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath.			
	1		Ertrag der offiziellen Zeitungen	618.780	. . . . .	618.780
	2		Ertrag des Telegraphen-Correspondenz-Bureau	67.000	. . . . .	67.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2)	685.780	. . . . .	685.780
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	132.605	. . . . .	132.605
	3		Oeffentliche Sicherheit	775.813	. . . . .	775.813
	4		Straßenbau	23.150	. . . . .	23.150
	5		Wasserbau	28.064	. . . . .	28.064
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5)	1,022.632	. . . . .	1,022.632
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	39.053	. . . . .	39.053
	2		Gendarmerie	178.360	. . . . .	178.360
			Summe (Capitel 8, Titel 1 und 2)	217.413	. . . . .	217.413
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Centrale.			
	1		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . . .	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	300	. . . . .	300
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	2.800	. . . . .	2.800
	3		Geologische Reichsanstalt	2.200	. . . . .	2.200
	4		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	100	. . . . .	100
	5		Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	. . . . .	300	300
			Summe (Capitel 9, Titel 1—5)	17.400	300	17.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
9	6		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	728.400	819	729.219
		2	Oesterreich ob der Enns	148.900	.....	148.900
		3	Salzburg	8.700	.....	8.700
		4	Tirol	106.000	.....	106.000
		5	Vorarlberg	500	.....	500
		6	Steiermark	221.400	.....	221.400
		7	Kärnten	96.500	.....	96.500
		8	Krain	76.500	.....	76.500
		9	Triest	11.200	.....	11.200
		10	Görz	23.900	.....	23.900
		11	Istrien	11.400	.....	11.400
		12	Dalmatien	17.900	.....	17.900
		13	Böhmen	969.800	2.026	971.826
		14	Mähren und Schlesien	625.800	.....	625.800
		15	Galizien	424.700	....	424.700
		16	Krakau	28.000	.....	28.000
		17	Bukowina	600	....	600
			Summe (Titel 6, §§. 1—17)	3,500.200	2.845	3,503.045
		18	b) Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	346.590	1.000	347.590
			Summe (Titel 6, §§. 1—18)	3,846.790	3.845	3,850.635
	7		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	12.000	1.123	13.123
			Zusammen (Capitel 9, Titel 6 und 7)	3,858.790	4.968	3,863.758
			C. Unterricht.			
	8		Hochschulen.			
		1	Universitäten	108.900	35.000	143.900
		2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200
		3	Technische Hochschulen	106.330	.....	106.330
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	12.000	.....	12.000
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	6.000	.....	6.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—5)	244.430	35.000	279.430
	9		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	678.710	1.200	685.410
			Beiträge zur successiven Errichtung von Obergymnasialclassen am Staatsgymnasium in Radautz, und zwar:			
			vom Landesfonde	.....	3.000	
			von der Stadtgemeinde	.....	2.500	
		2	Realschulen	179.525	1.126	180.651
			Summe (Titel 9, §. 1 und 2)	858.235	7.826	866.061

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	10		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	.....	252
		2	Thierarznei und Hufbeschlagschule in Lemberg	2.000	.....	2.000
		3	Kunstschule in Krakau	300	.....	300
		4	Zeichenschulen	2.700	.....	2.700
		5	Kunstgewerbeschule in Wien	3.000	.....	3.000
		6	Gewerbliche Lehranstalten	12.900	.....	12.900
		7	Nautische Unterrichtsanstalten	11.000	.....	11.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—7)	32.152	.....	32.152
	11		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	76.000	.....	76.000
		2	Stipendien-Rückersätze	250	.....	250
		3	Staats-Volksschulen	5 600	.....	5.600
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	81.850	.....	81.850
	12		Stiftungen und Beiträge, dann Einnahmen für Kunstzwecke.			
		1	Beiträge	230	.....	230
		2	Einnahmen für Kunstzwecke	1.320	.....	1.320
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	1.550	.....	1.550
	13		Studienfonde.			
		1	Einnahmen der Fonde	49.100	.....	50.797
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (5. Rate)	.....	1.697	
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	18.650	.....	18.650
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	67.750	1.697	69.447
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8—13)	1,285.967	44.523	1,330.490
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—13)	5,162.157	49.791	5,211.948
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
		1	Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements, und des Grundsteuer-Katasters)	3.500	.....	3.500
		2	Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	36.000	.....	36.000
		3	Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	1.800	.....	1.800
		4	Ländercassen	2.500	.....	2.500
		5	Finanzwache (hierunter 216 fl. in Gold)	300.000	.....	300.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	.....	42	42
		6	Steuerämter	5.700	.....	5.700
		7	Finanz-Procuraturen	20.000	.....	20.000
		8	Zollverwaltung (hierunter 868 fl. in Gold)	1,430.800	.....	1,430.800
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	.....	160	160
			Summe (Capitel 10, Titel 1—8)	1,800.300	202	1,800.502
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
		1	Regiekosten-Beiträge aus Fonden	89.500	.....	89.500
		2	Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	.....	373.700	373.700
		3	Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen	.....	1.100	1.100
		4	Einnahmen durch Beausgabung von neuen Kupferkreuzerstücken	.....	350.000	350.000
		5	Militär-Taxe	800.000	.....	800.000
		6	Verschiedene Zuflüsse	31.500	510.000	541.500
			Summe (Capitel 11, Titel 1—6)	**921.000**	**1,234.800**	**2,155.800**

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	33,000.000	. . . . .	33,000.000
13			Gebäudesteuer	25,205.000	. . . . .	25.205.000
14			Fünfpercentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,300.000	. . . . .	1,300.000
15			Erwerbsteuer	9,500.000	. . . . .	9,500.000
16			Einkommensteuer	23,000.000	. . . . .	23,000.000
17			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . .	500.000	500.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	400.000	400.000
			Summe (Capitel 12—18)	92,005.000	900.000	92,905.000
19			**Zoll.**			
	1		Zolleinnahmen	40,818.100	. . . . .	40,818.100
	2		Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahmen in Gold	. . . . .	1,827.096	1,827.096
	3		Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . . .	100.000	100.000
			Hievon das Agio	. . . . .	19.000	19.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—3)	40,818.100	1,946.096	42,764.196
			Indirecte Abgaben.			
20			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	7,500.000	. . . . .	7,500.000
	2		Wein- und Moststeuer	4,113.000	. . . . .	4,113.000
	3		Biersteuer	22,200.000	. . . . .	22,200.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,930.000	. . . . .	4,930.000
	5		Zuckersteuer	37,209.000	. . . . .	37,209.000
	6		Verbrauchssteuer von Mineralöl	1,000.000	. . . . .	1,000.000
	7		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,950.000	. . . . .	1,950.000
	8		Pachtungen	3,516.600	. . . . .	3,516.600
	9		Andere Einnahmen	20.000	. . . . .	20.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,600.000	. . . . .	2,600.000
	11		Von der königl. ungar. Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuer-Rückvergütungen	320.000	. . . . .	320.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1—11)	85,358.600	. . . . .	85,358.600
21			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	72.000	. . . . .	72.000
	2		„ „ Verschleißämter	19,610.000	. . . . .	19,610.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	19,682.000	. . . . .	19,682.000
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	67,200.000	. . . . .	67,200.000
	2		„ der General-Direction (hierunter 195.000 fl. in Gold)	563.000	. . . . .	563.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	37.000	37.000
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2)	67,763.000	37.000	67,800.000
23			Stempel	17,100.000	. . . . .	17,100.000
24			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	32,800.000	. . . . .	32,800.000
25			Lotto	20,223.000	. . . . .	20,223.000
26			Mauthen	2,413.000	. . . . .	2,413.000
27			Punzirung	210.000	. . . . .	210.000
28			Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben	1,005.000	. . . . .	1,005.000
			Summe (Capitel 20—28)	246,554.600	37.000	246,591.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
29			Dikasterial-Gebäude	101.844	. . . . .	101.844
30			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	115.000	. . . . .	115.000
31			Hof- und Staatsdruckerei	1,153.700	. . . . .	1,153.700
32			Remanenten von verkauftem unbeweglichem Staatseigenthume	. . . . .	1.300	1.300
33			Münzwesen	206.200	140.000	346.200
			Zusammen (Capitel 10—33)	383,675.744	4,259.398	387,935.142
34			XI. Handels-Ministerium.			
	1		Aichdienst	280.000	. . . . .	280.000
	2		Hafen- und Seesanitäts-Dienst	530.000	. . . . .	530.000
	3		Post-Betrieb	20,000.000	. . . . .	20,000.000
	4		Telegraphen-Betrieb	4,500.000	. . . . .	4,500.000
	5		Postsparkassenamt	140.000	. . . . .	140.000
	6		Staats-Eisenbahn-Betrieb:			
		1	Für die Tarnow-Leluchower Bahn	390.000	. . . . .	390.000
		2	„ „ Dalmatiner Staatsbahn	70.000	. . . . .	70.000
			Fünfte und letzte Rate der Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zur Kerča-Wasserleitung	. . . .	6.000	6.000
		3	„ „ Rakonitz-Protiviner Bahn (darunter 18.700 fl. in Gold)	480.000	. . . .	480.000
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	3.550	3.550
		4	„ „ Dniester Bahn	485.000	. . . . .	485.000
		5	„ „ Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	. . . .	107.450
			Münzgewinn bei obigem Golde (19% Agio)	. . . .	20.420	20.420
			„ „ niederösterreichischen Staatsbahnen:			
		6	„ „ Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt	27.000	. . . . .	27.000
		7	„ „ „ Unterdrauburg-Wolfsberg	58.000	. . . . .	58.000
			Interessentenbeiträge	. . . . .	3.510	3.510
		8	„ „ „ Mürzzuschlag-Neuberg	64.000	. . . . .	64.000
		9	„ „ „ Erbersdorf-Würbenthal	43.000	. . . . .	43.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—9)	1,724.450	33.480	1,757.930
	7		Staatsbetrieb der unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien stehenden Staatsbahnen:			
		1	Kaiserin Elisabeth-Bahn:			
			Betriebseinnahmen	13,770.000	. . . . .	13,770.000
			Erlös für Grundverkäufe und anläßlich sonstiger Verminderung des Besitzstandes	. . . . .	20.000	20.000
		2	Istrianer-Bahn:			
			Betriebseinnahmen	200.000	. . . . .	200.000
		3	Braunau Straßwalchener-Bahn:			
			Betriebseinnahmen (darunter 950 fl. in Gold)	73.000	. . . . .	73.000
			Münzgewinn von obigem Golde (19 Percent Agio)	. . . . .	180	180
			Niederösterreichische Staatsbahnen:			
		4	A. Donauuferbahn:			
			Betriebseinnahmen	130.000	. . . . .	130.000
		5	B. Südwestliche Linien:			
			Betriebseinnahmen	540.000	. . . . .	540.000
			Erlös für Grundverkäufe	. . . . .	2.000	2.000
		6	Staatsbahn Tarvis-Pontafel:			
			Betriebseinnahmen (darunter 40.000 fl. in Gold)	150.000	. . . . .	150.000
			Münzgewinn von obigem Golde (19 Percent Agio)	. . . . .	7.600	7.600
			Summe (Titel 7, §§. 1—6)	14,863.000	29.780	14,892.780
	8		Beitrag des Landes Galizien zum Ausbau der galizischen Transversalbahn	. . . . .	1,100.000	1,100.000
			Zusammen (Capitel 34, Titel 1—8)	42,037.450	1,163.260	43,200.710

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
35			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	400	. . . . .	400
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	14.200	1.500	15.700
	3		Landescultur	1.950	. . . . .	1.950
	4		Organe für Ueberwachung der Landescultur	2.440	. . . . .	2.440
	5		Bergbehörden	1.450	. . . . .	1.450
	6		Maßen- und Freischurf-Gebühren	223.910	. . . . .	223.910
	7		Montan-Lehranstalten	4.260	. . . . .	4.260
	8		Staats-Gestüt zu Radautz	181.200	. . . . .	181.200
	9		Staats-Hengstenanstalten:			
		1	Staats-Hengstendepots	202.500	. . . . .	202.500
		2	Hengstfohlenhöfe	5.000	. . . . .	5.000
			Summe (Capitel 35, Titel 1—9)	637.310	1.500	638.810
36	1		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	4.400	. . . . .	4.400
		2	Staatsforste und Domänen	3,983.400	4.200	3,987.600
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	39.064	. . . . .	39.064
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	150.700	. . . . .	150.700
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	231.744	. . . . .	231.744
		4	Hüttenverwaltung Cilli	249.545	. . . . .	249.545
		5	Bergdirection Idria	850.110	. . . . .	850.110
		6	Bergdirection Brüx	203.795	. . . . .	203.795
		7	Bergdirection Pribram	3,774.606	. . . . .	3,774.606
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	644.147	. . . . .	644.147
			Summe (Capitel 36, Titel 1 und 2)	10,131.511	4.200	10,135.711
			Zusammen (Capitel 35 und 36)	10,768.821	5.700	10,774.521
37			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	12.326	. . . . .	12.326
	2		Strafanstalten	650.000	. . . . .	650.000
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2)	662.326	. . . . .	662.326
38			**XIV. Oberster Rechnungshof**	. . . . .	. . . . .	. . . . .
39			**XV. Pensions-Etat**	56.790	. . . . .	56.790
40			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
	1		**B. Verkehrs-Anstalten.**			
		1	Beitrag der Commune Wien zu den Garantie-Vorschüssen für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Joseph-Bahn, in Silber	. . . . .	25.313	25.313
		2	Abschlagszahlungen aus den Reinertrags-Ueberschüssen auf die 4percentige Zinsenschuld für die vom Aerar gezahlten Garantie-Vorschüsse, und zwar:			
			a) von der Kaschau-Oderberger Bahn 208.000 fl.	. . . .	210.000	210.000
			b) von der Brünn-Rossitzer Bahn 2.000 fl.			
		3	6 Percent Zinsen von Ueberzahlungen an Garantievorschüssen	. . . . .	15.000	15.000
		4	Münzgewinn von 250.313 fl. zu 0 Percent	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Summe (Titel 1, §§. 1—3	. . . . .	250.313	250.313
	2		**C. Grundentlastungsfonde.**			
			Rückzahlung des Kärntner Grundentlastungsfondes an unverzinslichen Vorschüssen	. . . . .	25.000	25.000
			Zusammen (Capitel 40, Titel 1 und 2)	. . . . .	275.313	275.313

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
41			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	. . . . .	11,725.088	11,725.088
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	30.000	30.000
			Summe (Capitel 41, Titel 1 und 2) .	. . . . .	11,755.088	11,755.088
42			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	12.000	. . . . .	12.000
	2		Erlös für Blanquetten zu Zinsen-Quittungen	700	. . . . .	700
			Summe (Capitel 42, Titel 1 und 2) .	12.700	. . . . .	12.700
43			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittelst Specialgesetzen ertheilt worden ist	. . . . .	68.842	68.842
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	12.458	12.458
			Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1883 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	68.200	68.200
			Summe (Capitel 43, Titel 1—3) .	. . . . .	149.500	149.500
44			**XX. Rückzahlung auf den Bauvorschuß für Falkenau-Graslitz der Buschtěhrader Eisenbahn sammt Zinsen-Ausgleich**	. . . . .	1,121.482	1,121.482

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	.....	.....	.....
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	.....	.....	.....
3			III. Reichsrath	.....	.....	.....
4			IV. Reichsgericht	.....	.....	.....
5			V. Ministerrath	685.780	.....	685.780
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten	.....	.....	.....
7			VII. Ministerium des Innern	1,022.632	.....	1,022.632
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	217.413	.....	217.413
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,162.157	49.791	5,211.948
10 bis 33			X. Ministerium der Finanzen	383,675.744	4,259.398	387,935.142
34			XI. Handels-Ministerium	42,037.450	1,163.260	43,200.710
35 u. 36			XII. Ackerbau-Ministerium	10,768.821	5.700	10,774.521
37			XIII. Ministerium der Justiz	662.326	.....	662.326
38			XIV. Oberster Rechnungshof	.....	.....	.....
39			XV. Pensions-Etat	56.790	.....	56.790
40			XVI. Subventionen und Dotationen	.....	275.313	275.313
41			XVII. Staatsschuld	.....	11,755.088	11,755.088
42			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld	12.700	.....	12.700
43			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume	.....	149.500	149.500
44			XX. Rückzahlung auf den Bauvorschuß für Falkenau-Graslitz der Buschtěhrader Eisenbahn sammt Zinsen-Ausgleich	.....	1,121.482	1,121.482
			Gesammtsumme der Bedeckung	444,301.813	18,779.532	463,081.345

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

I. Allerhöchster Hofstaat.

(Erforderniß: Capitel 1.)

Zur Erhaltung des Allerhöchsten Hofstaates Seiner k. und k. Apostolischen Majestät wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1883 der von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu leistende Dotationsbeitrag per . . . . . 4.650.000 fl. in Anspruch genommen.

Dieses Erforderniß findet seine Begründung in den Gesetzen vom 28. Juni 1872 (R. G. Bl. Nr. 110) und vom 6. November 1879 (R. G. Bl. Nr. 133), weßhalb der Budgetausschuß den Antrag stellt:

Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883, Capitel 1 des Erfordernisses, zur Erhaltung des Allerhöchsten Hofstaates Seiner k. und k. Apostolischen Majestät der Betrag von . . . . . 4.650.000 fl. eingestellt.

Wien, 13. December 1882.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers.

(Erforderniß: Capitel 2.)

Das Erforderniß für die Cabinetskanzlei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät wird für das Jahr 1883 in dem bezüglichen Staatsvoranschlage mit . . . . . 141.029 fl.
präliminirt, welches gegenüber dem Erfordernisse für das Jahr 1882 mit . . . . . 140.470 fl.
einen Mehranspruch um . . . . . 559 fl.
ausweiset. — Dieser Mehranspruch ergibt sich daraus, daß bei drei Cabinetsconcipisten eine außerordentliche Gehaltszulage von je 300 fl. zusammen 900 fl., bei einem Cabinetsregistraturs-, beziehungsweise Archivsofficialen ein um 200 fl. höherer Gehalt, bei zwei Cabinetskanzleidienern ein um je 100 fl. höherer Gehalt von 200 fl.; bei einem Archivskanzleidiener ein um 100 fl. höherer Gehalt inclusive der Activitätszulage, dann für die im Laufe des Jahres 1883 entfallenden Quinquennalzulagen per 159 fl., alle diese Posten zusammen mit einem Mehranspruche von 1.559 fl. eingestellt sind, wogegen der in dem früheren Staatsvoranschlage als außerordentliches Erforderniß Post Nr. 17 eingestellt gewesene Betrag per 1.000 fl. für Amtsauslagen des Cabinetsarchives in Abfall kommt.

In den Ansätzen der allgemeinen Amtsauslagen, sowie der Ruhegenüsse ist gegenüber den Ansätzen des Vorjahres, keine Aenderung eingetreten.

Von dem Gesammterfordernisse per . . . . . 141.029 fl.
entfällt auf Grund des mit den Ländern der ungarischen Krone getroffenen Uebereinkommens für das Budget der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Hälfte rund mit . . . . 70.515 fl.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Es werde als Erforderniß für die Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers im Jahre 1883 in dem Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1883, Capitel 2, die Summe von . 70.515 fl. eingestellt.

Wien, 13. December 1882.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

III. Reichsrath.

(Erforderniß: Capitel 3, Titel 1—5.)

Als Erforderniß für den Reichsrath werden im Staatsvoranschlage für das Jahr 1883

im Ordinarium	667.235 fl.
im Extraordinarium	402.700 „
zusammen	1,069.935 fl.
beansprucht, gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1882	1,482.692 „
weniger um	412.757 fl.

Titel 1.

Herrenhaus.

Das Erforderniß für das Herrenhaus im Jahre 1883 wird

im Ordinarium mit	45.776 fl.
im Extraordinarium mit	400 „
zusammen mit	46.176 fl.
präliminirt, gegenüber dem Anspruche für das Jahr 1882	56.036 „
weniger um	9.860 fl.

mit Rücksicht auf den Umstand, daß im künftigen Jahre die Delegationen in Wien tagen werden, daher die im vorigen Jahre für die vom Herrenhause zu den Delegationen nach Pest zu entsendenden Mitglieder präliminirten Beträge an Diäten und Reisekostenentschädigungen per 9.860 fl. entfallen werden. Im Uebrigen sind die prälimirten Ansätze gleich jenen für das Vorjahr.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Es werde das Erforderniß für das Herrenhaus im Jahre 1883 in dem Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1883, Capitel 3, Titel 1

im Ordinarium mit	45.776 fl.
im Extraordinarium mit	400 „
zusammen	46.176 fl.

eingestellt.

Titel 2.

Abgeordnetenhaus.

Das Erforderniß für das Abgeordnetenhaus im Jahr 1883 wird
im Ordinarium mit . . . . . 598.399 fl.
im Extraordinarium mit . . . . . 2.300 „
zusammen . 600.699 fl.
veranschlagt, gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1882 mit . . . . . 600.632 „
bloß um 67 fl. in der Post 36, Ergänzungszulagen der Beamten, höher, wobei die übrigen Posten gleich jenen des Vorjahres sind.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Es werde das Erforderniß für das Abgeordnetenhaus im Jahre 1883 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883, Capitel 3, Titel 2
im Ordinarium mit . . . . . 598.399 fl.
im Extraordinarium mit . . . . . 2.300 „
zusammen . 600.699 fl.
eingestellt.

Titel 3.

Delegation.

Das Erforderniß für die Delegation des Reichsrathes im Jahre 1883 mit . . . . 11.000 fl.
ist gegenüber der Bewilligung für das Jahr 1882 per . . . . . 14.000 „
um . . . . . 3.000 fl.
geringer angesetzt, mit Rücksicht auf die in Wien tagende Delegation und hiedurch minder erforderlichen Druck- und Stenographen- dann Reisekosten.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Es werde als Erforderniß für die österreichische Delegation im Jahre 1883 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883, Capitel 3, Titel 3, die Summe von . . . 11.000 fl. eingestellt.

Titel 4.

Staatsschulden-Controlcommission.

Als Erforderniß für die Staatsschulden-Controlcommission im Jahre 1883 werden im gedruckten Staatsvoranschlage conform der Bewilligung des Vorjahres . . . . . 12.060 fl. eingestellt.

Bei Berathung dieses Titels im Budgetausschusse wurden seitens der Regierung mit Rücksicht auf die mittlerweile erfolgte Beförderung des bei der Staatsschulden-Controlcommission verwendeten Sectionsrathes zum Hofrathe ein Mehranspruch gestellt mit . . . . . 1.100 fl.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag:

Es werde das Erforderniß für die Staatsschulden-Controlcommission im Jahre 1883 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883, Capitel 3, Titel 4, die Summe von 13.160 fl. eingestellt.

Titel 5.

Außerordentliches Erforderniß.

Bau eines neuen Parlamentshauses.

Für den Bau eines neuen Parlamentshauses und künstlerische Ausschmückung desselben, werden für für das Jahr 1883 präliminirt . . . . . 400.000 fl.
gegenüber den hiefür im Jahre 1882 bewilligten . . . . . 800.000 „
weniger um . 400.000 fl.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Es werde als außerordentliches Erforderniß für den Bau- und künstlerische Ausschmückung eines neuen Parlamentshauses im Jahre 1883 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883, Capitel 3, Titel 5, die Summe von . . . . . 400.000 fl. mit der Verwendbarkeit dieses Credites bis Ende März 1885 eingestellt.

Es kommen sonach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ordinarium	Extraordinarium	Summe
			Gulden österreichische Währung		
3		III. Reichsrath.			
	1	Herrenhaus	45.776	400	46.176
	2	Abgeordnetenhaus	598.399	2.300	600.699
	3	Delegation	11.000	. . . .	11.000
	4	Staatsschulden-Controlcommission	13.160	. . . .	13.160
	5	Bau und künstlerische Ausschmückung eines neuen Parlamentshauses	. . .	*) 400.000	400.000
		Summe (Cap. 3, Tit. 1—5) .	668.335	402.700	1,071.035

*) Mit der Verwendbarkeit bis Ende März 1885.

Wien, 13. December 1882.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IV. Reichsgericht.

(Erforderniß: Capitel 4.)

Als Erforderniß für das Reichsgericht im Jahre 1883 werden in Conformität mit dem Vorjahre . . . . . 22.000 fl. im Staatsvoranschlage präliminirt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Es werde das Erforderniß für das Reichsgericht im Jahre 1883 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883, Capitel 4, mit . . . . . 22.000 fl. eingestellt.

Wien, 13. December 1882.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

V. Ministerrath.

(Erforderniß: Capitel 5, Titel 1—5. — Bedeckung: Capitel 5, Titel 1—2.)

Titel 1.

A. Ministerrathspräsidium.

Als Erforderniß für das Ministerrathspräsidium im Jahre 1883 werden präliminirt 140.899 fl.
gegenüber dem Anspruche für das Jahr 1882 per . . . . . 140.973 „
weniger um . . . . . 74 fl.,
bedingt durch den Wegfall einer Ergänzungszulage bei einem Amtsdiener.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Es werde das Erforderniß für das Ministerrathspräsidium im Jahre 1883 im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1883, Capitel 5, Titel 1, der Betrag von . . . . . 140.899 fl.
eingestellt.

Titel 2.

B. Dispositionsfond.

Als Erforderniß für das Ministerrathspräsidium im Jahre 1883 werden unter dem Titel „Dispositionsfond" die üblichen . . . . . 50.000 fl.
veranschlagt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Es werde als Erforderniß für das Ministerrathspräsidium im Jahre 1883 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 unter dem Titel Dispositionsfond, Capitel 5, Titel 2, die Summe von . . . . . 50.000 fl.
eingestellt.

Titel 3.

C. Kosten der officiellen Zeitungen.

Als Erforderniß für die officiellen Zeitungen im Jahre 1883 werden wie im Jahre 1882 595.280 fl.
präliminirt, mit der gleichen Bedeckung von . . . . . 618.780 fl.,
so daß ein Ueberschuß von . . . . . 23.500 fl.
wie im vorhergegangenen Jahre ausgewiesen erscheint.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883, betreffend die officiellen Zeitungen, Capitel 5, Titel 3, das Erforderniß mit . . . . . 595.280 fl., die Bedeckung mit . . . . . 618.780 fl. eingestellt.

Obige Zifferansätze des Staatsvoranschlages bezüglich der officiellen Zeitungen im Jahre 1883 zergliedern sich nachstehend:

	Erforderniß	Bedeckung	Ueberschuß	Abgang
	Gulden			
Wiener Zeitung	190.700	197.700	7.000	. . . .
Linzer Zeitung	5.200	7.500	2.300	. . .
Prager Zeitung	285.000	307.000	22.000	. . . .
Brünner Zeitung	8.500	16.000	7.500	. . . .
Moravske noviny	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Troppauer Zeitung	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Gazeta lwowska	82.480	82.480	. . . .	. . . .
Czernowitzer Zeitung	2.000	. . . .	. . . .	2.000
Avisatore dalmato	9.400	5.000	. . . .	4.400
Klagenfurter Zeitung	. . . . .	1.600	1.600	. . . .
Laibacher Zeitung	. . . .	1.000	1.000	. . . .
Bote für Tirol	. . . . .	500	500	. . . .
Vorarlberger Zeitung	. . . . .	. . . .	. . . .	. . . .
Fond der officiellen Zeitungen (Telegramme und Correspondenz.)	12.000	. . . .	. . .	12.000
			41.900	18.400
	595.280	618.780	23.500	. . . .

Der „Osservatore Triestino" und die „Salzburger Zeitung" erscheinen weder im Erforderniß, noch in der Bedeckung, weil das von den Verlegern gezahlte Redactionspauschale für die Redactionsauslagen in Anspruch genommen wird.

Die „Gazzetta di Trento" und „Grazer Zeitung" erscheinen gleichfalls weder im Erforderniß, noch in der Bedeckung, nachdem die Verleger die Gesammtkosten der Herausgabe, sowie den größten Theil der Redactionsauslagen zu tragen haben.

Die „Czernowitzer Zeitung" kommt nur im Erforderniß und nicht in der Bedeckung vor, weil die Regierung nach dem Verlagsvertrage dem Verleger zur Bestreitung der Redactionskosten einen Beitrag von 2.000 fl. zu zahlen verpflichtet ist.

Bei der „Troppauer Zeitung" und „Vorarlberger Landes-Zeitung" mußten wegen Unzulänglichkeit der Einnahmen den Verlegern die Pachtschillinge von je 100 fl. jährlich vorläufig nachgesehen werden.

Nachstehende Zusammenstellung liefert den wirklichen Erfolg der Gebarungen bei den officiellen Zeitungen für die Jahre 1872 bis inclusive 1881 nach den Rechnungsabschlüssen:

Jahr	Wirklicher Erfolg nach dem Rechnungsabschlusse					
	Erforderniß		Bedeckung		Ueberschuß	
Im Jahre 1872	566.591	67	585.591	67	19.000	. .
„ „ 1873	552.164	60½	573.285	93	21.121	32½
„ „ 1874	579.679	47	583.722	60½	4.043	13½
„ „ 1875	569.291	82½	578.839	27	9.547	44½
„ „ 1876	597.986	20½	608.422	12	10.435	91½
„ „ 1877	612.075	43	632.320	99½	20.245	56½
„ „ 1878	656.979	39½	674.001	76	17.022	36½
„ „ 1879	621.841	57½	642.841	72	21.000	14½
„ „ 1880	647.323	18½	669.016	16	21.692	97½
„ „ 1881	627.948	56½	655.126	11	27.177	54½

Titel 4.

D. Telegraphen-Correspondenzbureau.

Als Erforderniß für das Telegraphen-Correspondenzbureau im Jahre 1883 wird, ähnlich wie im Vorjahre, die Summe von . . . . . 94.000 fl.
mit derselben Bedeckung wie im Vorjahre per . . . . . 67.000 „
veranschlagt, so daß ein Abgang von . . . . . 27.000 fl.
resultirt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Es werde in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 für das Telegraphen-Correspondenzbureau, Capitel 5, Titel 4, das Erforderniß mit . . . . . 94.000 fl.,
die Bedeckung mit . . . . . 67.000 „
eingestellt.

Titel 5.

E. Verwaltungsgerichtshof.

Als Erforderniß für den Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1883 werden . . . . 127.975 fl.
veranschlagt, gegenüber dem ordentlichen Erfordernisse für das Jahr 1882 mit . . . . 130.965 „
weniger um . . . . . 2.990 fl.

Dieses Mindererforderniß ergibt sich daraus, daß im Jahre 1883 der im Voranschlage für das Vorjahr noch für ein halbes Jahr präliminirte Miethzins von 5.800 fl. in Folge der im Jahre 1883 stattgefundenen Uebersiedlung des Verwaltungsgerichtshofes in das Aerarialgebäude, I., Herrengasse Nr. 23, entfällt; weiter erscheint statt den im Vorjahre mit 460 fl. angesprochenen Kosten für Livréen der Diener diese Post bloß mit 170 fl. angesetzt, wodurch ein Minderanspruch von 290 fl. und mit Inbegriff des obigen halbjährigen Zinses von 5.800 fl., zusammen mit 6.090 fl. gegenüber dem Vorjahre eingetreten ist.

Diese Ersparnisse werden jedoch durch höhere Ansprüche gegenüber dem Vorjahre, und zwar durch zwei Quinquennalzulagen bei zwei Hofräthen à 500 fl., zusammen 1.000 fl.; dann durch die Neuein-

stellung von 1.600 fl. als Beitragsleistung zu den Erhaltungskosten des neuen Amtsgebäudes, endlich durch Reducirung des früher mit 2.500 fl. angesetzten Intercalarabstriches auf 2.000 fl. durch ein solchergestalt erwachsenes Mehrerforderniß von 1.000 fl., dann 1.600 fl. und durch die Differenz beim Intercalare per 500 fl. auf 2.990 fl. reducirt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Es werden als Erforderniß für den Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1883 in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 . . . . . 127.975 fl. eingestellt.

Nach diesen Anträgen wären in dem Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 folgende Posten aufzunehmen:

Capitel	Titel		Gulden österr. Währ.
		Staatsausgaben.	
5		V. Ministerrath.	
	1	Ministerrathspräsidium	140.899
	2	Dispositionsfond	50.000
	3	Kosten der officiellen Zeitungen	595.280
	4	Telegraphen-Correspondenzbureau	94.000
	5	Verwaltungsgerichtshof	127.975
		Summe (Capitel 5, Titel 1—5 .	1,008.154
		Staatseinnahmen.	
5		V. Ministerrath.	
	1	Ertrag der officiellen Zeitungen	618.780
	2	Ertrag des Telegraphen-Correspondenzbureau	67.000
		Summe (Capitel 5, Titel 1 und 2) .	685.780

Wien, 13. December 1882.

Meznik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VII. Ministerium des Innern.

(Erforderniß: Capitel 7, Titel 1—9; — Bedeckung: Capitel 7, Titel 1—5.)

Als ordentliches Erforderniß wird für das Jahr 1883 beansprucht . . . . . 15,695.601 fl.
„ außerordentliches Erforderniß . . . . . 2,409.691 „
Im Ganzen . 18,105.292 fl.

Für das Jahr 1882 wurde bewilligt, und zwar mit dem Finanzgesetze, dann den Gesetzen über Nachtragscredite vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 64, 68 und 69:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 15,610.930 fl.
und für das außerordentliche Erforderniß . . . . . 2,409.085 „
Zusammen . 18,020.015 fl.

Es ist sonach der Anspruch für das Jahr 1883
größer beim ordentlichen Erforderniß um . . . . . 84.671 fl.
und beim außerordentlichen Erforderniß um . . . . . 606 „
also im Ganzen um . . . . . 85.277 fl.

Die Bedeckung wird für das Jahr 1883 veranschlagt mit . . . . . 1,022.632 „
während dieselbe nach dem Finanzgesetze und dem Nachtragsgesetze vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 69, mit . . . . . 1,015.603 „
festgestellt war; das Präliminare für 1883 ist daher gegen das Vorjahr höher um . . . 7.029 fl.
und in Entgegenhaltung der Erforderniß- und der Bedeckungsziffer ergibt sich für das Ressort des Ministeriums des Innern ein um . . . . . 78.248 „
größeres Nettoerforderniß.

Nachdem in der Vorlage (pag. 76 und 77) die einzelnen Titel im ordentlichen, wie im außerordentlichen Erfordernisse, dann in der Bedeckung mit den correlaten Ansätzen des Vorjahres bilancirt, ferner in den darauffolgenden „Erläuterungen" die bei den einzelnen Posten sich ergebenden Mehr- oder Minderansätze im Detail verwiesen werden, so wäre es eine überflüssige Wiederholung vorliegender Daten, wenn hier in eine Gegenüberstellung der Ziffern eingegangen würde. Die das Ressort des Ministeriums des Innern bildende Verwaltung bewegt sich heute in den Formen und Bahnen, an welche dieselbe durch die ihr gegebene Organisation gewiesen ist. Es hat in dieser Organisation keine wesentliche Veränderung stattgefunden, es kann darum auch kein wesentlich geänderter Erfolg in Bezug auf das finanzielle Erforderniß erwartet werden.

Es kann übrigens immerhin als ein Beweis wirthschaftlichen Vorgehens im Rahmen der bestehenden Organisation angesehen werden, daß die Erhöhung des Gesammterfordernisses, ungeachtet der gesteigerten Anforderungen des Sanitäts- und des Sicherheitsdienstes, nur die vorhin ausgewiesene Ziffer von 85.277 fl. beträgt, nachdem in diesem Erfordernisse eine Mehrleistung von 112.562 fl. im außerordentlichen Etat für Straßen- und Wasserbau enthalten ist, und somit der übrige administrative Apparat eigentlich ein Mindererforderniß von 27.285 fl. aufweist.

Dies vorausgeschickt, übergeht der Budgetausschuß sofort zur Begutachtung der einzelnen Titel und Paragraphe.

A. Erforderniß.

Titel 1. Centralleitung.

Obgleich der Anspruch für 1883 um 2000 fl. geringer ist, als die für 1882 bewilligte Ziffer, glaubt der Budgetausschuß doch beim ordentlichen Erfordernisse einen Abstrich von 1250 fl., und beim außerordentlichen Erfordernisse von 50 fl., im Ganzen also von 1300 fl. beantragen zu sollen, nachdem das Intercalare bei Beibehaltung des im Vorjahre angewendeten Procentsatzes einen um obige Beträge größeren Abzug, als das präliminirte ist, gestattet.

Es wird daher zur Bewilligung beantragt:

im ordentlichen Erforderniß	453.550 fl.
im außerordentlichen Erforderniß	12.150 „
und für das versicherungstechnische Bureau im außerordentlichen Etat	10.000 „

Titel 2. Auslagen der Staatspolizei

wird gleich dem Vorjahre mit . . . . . 120.000 fl.
beansprucht und beantragt.

Titel 3. Kosten des Reichsgesetzblattes.

Der Anspruch von	55.800 fl.
im ordentlichen und von	2.400 „

im außerordentlichen Etat wird zur Bewilligung beantragt.

Titel 4. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

In diesem Titel finden allerdings vielfache Verschiebungen der einzelnen Positionen statt, so daß das ordentliche Erforderniß eine Steigerung von 70.068 fl., das außerordentliche aber eine Herabminderung um 67.790 fl. erfährt, so daß das Gesammtergebniß combinando eine Erhöhung von nur 2278 fl. aufweist, welcher bei den Epidemieauslagen ein Mindererforderniß von 1500 fl. gegenübersteht.

Von diesen Veränderungen entfällt der wesentlichste Theil auf den Sanitätsdienst. Das für den ausübenden Sanitätsdienst in den Bezirken bestellte ärztliche und thierärztliche Personal erweist sich zumeist als ungenügend, wenn es der ihm durch die Organisation des Sanitätsdienstes zugedachten und durch die Zuweisung eines und desselben Organes zu mehreren Bezirkshauptmannschaften wesentlich erschwerten Aufgabe entsprechen soll. Speciell in Mähren hat der Landtag die Gewährung ausgiebiger Unterstützung für den Sanitätsdienst in den Gemeinden von einer entsprechenden Vermehrung des landesfürstlichen Sanitätspersonales abhängig gemacht. Aus diesem Grunde wird von der k. k. Regierung die Systemisirung von sechs Bezirksärzten und von einem Sanitätsassistenten in Antrag gebracht. Unter den gegebenen Umständen kann der Budgetausschuß wohl nicht anders, als die Einstellung der für diese Stellen entfallenden Emolumente zu beantragen.

Die im vorigen Jahre bewilligte Regelung der Bezüge der Viehrevisoren in Galizien und der Bukowina, die namhaften Auslagen, welche in eben diesen Ländern für die Unterstützung der Sanitätsorgane durch Gendarmerie, Militär und Finanzwache aufgewendet werden müssen, dann die in den meisten Ländern wesentlich gesteigerten Kosten der Viehbeschau sind eine nothwendige Consequenz des Gesetzes zur Hintanhaltung von Viehseuchen, und finden übrigens ihre Compensation in dem Wegfalle der kostspieligen Contumazanstalten, so daß die, wie vorausgesetzt werden darf, nunmehr intensivere Action im Ganzen nicht nur keine Mehrkosten erheischt, sondern mit einer Ersparung von 14.990 fl. erzielt werden soll.

Die übrigen Veränderungen in den Ansätzen finden ihre Begründung in der Anwendung der bestehenden organisatorischen Normen auf die thatsächlichen Verhältnisse.

Eine Personalvermehrung wird lediglich bei der Statthalterei in Prag von der k. k. Regierung ins Auge gefaßt, und zwar die Bestellung eines Hilfsämterdirectionsadjuncten als Archivar mit den Bezügen der IX. Rangsclasse (1100 fl. Gehalt, 300 fl. Activitätszulage). Diesem Archivar soll die Obsorge über das sogenannte alte Statthaltereiarchiv übertragen werden. Es kann nicht bestritten werden, daß das alte Statthalterciarchiv nach Umfang und Bedeutung eine der vordersten Stellen unter den Archiven der Königreiche und Länder Oesterreichs einnimmt. Es ist dermalen in Localitäten untergebracht, welche eine Ausnützung und Verwerthung nahezu unmöglich machen. So lange nicht für dasselbe angemessene Räumlichkeiten beschafft sind, ist jeder Versuch, es durch Bestellung eines eigenen Archivspersonales nutzbar zu

machen, von vornherein als ein vergeblicher zu bezeichnen. Die Beschaffung dieser Räumlichkeiten aber dürfte großen Schwierigkeiten unterliegen, wenn man bestehende ins Auge faßt, oder sehr namhafte Kosten erheischen, wenn man Neuherstellungen in Aussicht nimmt. Sind aber einmal die Localitäten ermittelt, dann kann man mit Zuversicht aussprechen, daß die Bestellung eines Archivars sich als durchaus ungenügend erweisen und eine namhafte Vermehrung im Personale sowie an Amtsauslagen die nothwendige Folge jenes ersten Schrittes sein wird.

Bei solchem Sachverhalte drängt sich doch nothwendigerweise die weitere Frage auf, ob denn die mit nicht unbedeutenden Kosten verbundene Etablirung einer eigenen Verwaltung für das alte Statthalterei-archiv neben der bereits bestehenden Verwaltung des Landesarchivs unbedingt nothwendig sei?

Wäre sie es nicht, dann müßte dieselbe sowohl vom wirthschaftlichen als vom archivalischen Standpunkte als eine verfehlte Maßregel angesehen werden. Es hat sich eben darum auch sowohl der Landtag als die k. k. Statthalterei in früheren Jahren mit der Frage der Vereinigung beider Archive unter einer gemeinsamen, als solche leichter mit ausreichenden Kräften zu versehenden Leitung beschäftigt, und die darauf abzielenden Verhandlungen wurden — wie es scheint — zunächst mit Rücksicht auf das aufgetauchte Project einer Bestellung eines eigenen Archivars fallen gelassen.

Unter diesen Umständen glaubt der Budgetausschuß gegenwärtig nicht dazu einrathen zu sollen, zu der Bestellung eines Archivars in der Person eines Hilfsämterdirectionsadjuncten die Zustimmung zu geben, weil eben diese Maßregel an und für sich durchaus unzureichend, als Ausgangspunkt einer vollständigen Organisation des Archivs aber und somit auch als erste Post weitergehender Anforderungen augenblicklich nicht genügend begründet und deren Zweckmäßigkeit nicht ausreichend erwiesen ist. Es möge vielmehr der k. k. Regierung angelegentlichst empfohlen werden, die Verhandlungen mit dem Landesausschusse betreffend die Vereinigung beider Archive unter einer Leitung wieder aufzunehmen; deren Ergebniß wird seinerzeit die Grundlage zur Formulirung, sowie zur Beurtheilung umfassender Anträge bilden.

Indem somit der Budgetausschuß die Streichung der Posten von 1.100 fl. und 300 fl. beantragt, empfiehlt er zur Bewilligung in Titel 4 in runden Ziffern als ordentliches Erforderniß . . 5,521.000 fl.,
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 113.000 „
ferner als außerordentliches Erforderniß für Epidemie- und Epizootieauslagen . . . . . 217.500 „

Titel 5. Oeffentliche Sicherheit.

Im ordentlichen Erforderniß wird 3,469.050 fl., also um 28.650 fl. mehr als im Vorjahre beansprucht.

Dieser Mehranspruch ist einestheils in der im vorigen Jahre bewilligten Vermehrung des Standes der Sicherheitswache in Triest, zum größeren Theile aber in den mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Organisation der Sicherheitswache gegenwärtig stärker zur Geltung gelangenden Ansprüchen auf Alterszulagen begründet. Es wird darum die von der k. k. Regierung beanspruchte Ziffer lediglich mit der Abrundung auf . . . . . 3,468.000 fl.
und ebenso das mit 11.428 fl. bezifferte außerordentliche Erforderniß mit dem abgerundeten Betrage von . . . . . 11.000 fl.
ferner der veranschlagte Münzverlust mit der angesprochenen Ziffer von . . . . . 1.632 „
endlich der Anspruch für außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien (Malvivenz) gleich dem Vorjahre mit . . . . . 7.000 „
zur Genehmigung beantragt.

Die Verhältnisse in Dalmatien gestatten wohl nicht, gegenwärtig einen Abstrich an letzterer Post vorzunehmen; im Uebrigen ist das außerordentliche Erforderniß bei diesem Titel um 21.940 fl. geringer als im Vorjahre, was zum wesentlichsten Theile in dem Wegfallen der außerordentlichen Auslagen wegen der Ausstellung in Triest, dann jener für Herstellung des Polizeitelegraphen in Prag seinen Grund hat.

Titel 6. Staatsbaudienst.

Angesprochen wird für 1883 im ordentlichen Erforderniß . . . . . 1,119.053 fl.
und im außerordentlichen . . . . . 36.770 „
also bei ersterem um 13.947 fl. weniger, bei letzterem um 1.270 fl. mehr als im Vorjahre. Der eben erwähnte Minderanspruch ist wesentlich auf die durch das Gesetz vom 6. Juni 1882 verfügte Uebertragung der sämmtlichen Arbeiten an der Donau in Niederösterreich an die Donauregulirungscommission zurückzuführen; dennoch bleibt das Mindererforderniß hinter der Ziffer der von der Regierung aus diesem Anlasse verfügten Entlastung des Staatsschatzes im Belaufe von 15.272 fl. noch zurück. Es hat somit jedenfalls

bei den übrigen Organen des Baudienstes keinerlei Ersparung Platz gegriffen. Der Betrag aber von 15.272 fl., um welchen der Staatsschatz durch Ueberwälzung einer so namhaften, eine Bausumme von jährlich 700.000 fl. repräsentirenden Aufgabe an die Donauregulirungscommission entlastet werden soll, ist so gering, daß ihn der Budgetausschuß als ungenügend bezeichnen muß. Die k. k. Regierung ist mit der Donauregulirungscommission übereingekommen, daß diese die Bezüge von fünf Beamten (ein Baurath, ein Oberingenieur, ein Ingenieur und zwei Bauadjuncten), ferner die Hälfte der Bezüge der 16 Stromaufseher, ihrer Begehungs- und sonstigen Pauschalien 2c., weiter ebenfalls die Hälfte der Kosten der Bauzeugmagazine und der Requisitenerhaltung, endlich die außerordentlichen Reisekosten aus Anlaß von Strombauten übernehme; auch wurden mit Rücksicht auf obige Veränderungen im Stande der Beamten und Diener einige geringfügige Abstriche bei der Post „Belohnungen und Aushilfen" u. A. (im Ganzen nur 250 fl.) veranlaßt. Das Mißverhältniß zwischen der Zahl von 5 Beamten, welche für die Donauregulirungsarbeiten als genügend erkannt werden, und von 35 Beamten, welche für die den niederösterreichischen Baubehörden verbleibenden Agenden des Baudienstes als nothwendig festgehalten werden wollen, ist ein so grelles, daß der Budgetausschuß nicht umhin konnte, den Geschäftsumfang der niederösterreichischen Bauorgane einer detaillirten Erörterung zu unterziehen.

Es ist nun allerdings ein Leichtes, mit Exhibitenzahlen und Commissionsreisen den Geschäftsumfang einer Behörde in recht wirksamen Contouren und mit ansehnlichen Dimensionen darzustellen; aber selbst durch die zu eben diesem Zwecke gelieferte Darstellung ist der Budgetausschuß nur in der Ueberzeugung bestärkt worden, daß eine weitere Reduction des technischen Personales vollkommen zulässig ist: ist sie aber das, dann ist sie auch geboten.

Indem der Budgetausschuß in den von den betreffenden Behörden selbst gelieferten Daten vollkommen ausreichenden Grund findet auszusprechen, daß eine Reduction stattfinden kann und muß, ist er jedoch anderseits nicht in der Lage, das Maß derselben mit voller Beruhigung bestimmt anzugeben; er kann darum auch keinen Abstrich an den persönlichen Bezügen beantragen — und dieß umsoweniger, als ein Theil des Verwaltungsjahres abgelaufen sein wird, bevor das Finanzgesetz perfect werden dürfte. Er glaubt darum zunächst dem hohen Hause die Annahme folgender Resolution beantragen zu sollen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Reduction des Personales der niederösterreichischen Bauorgane nach Zulaß des den letzteren nach Wegfall der Donauregulirungsarbeiten verbleibenden Geschäftsumfanges in Ausführung und in dem nächstkommenden Budget zum Ausdruck zu bringen."

Der in vorstehender Resolution angestrebten Ersparungsmaßregel könnte wohl in dem vorliegenden Staatsvoranschlage greifbarer Ausdruck dadurch gegeben werden, daß die Bezüge von einer gewißen Anzahl von Beamten in den außerordentlichen Etat überstellt würden. Aber auch zu einem bestimmten Antrage in solcher Richtung fehlen augenblicklich die nöthigen Anhaltspunkte; der Budgetausschuß vermag heute weder die Zahl noch die Rangsstufe der Beamten, welche in Ersparung zu bringen sein werden, zu bezeichnen. Die im nächstkommenden Jahre zu gewärtigenden, eingehend zu motivirenden Anträge der k. k. Regierung werden den Budgetausschuß in die Lage versetzen, dem hohen Hause präcise Beschlüsse in Vorschlag zu bringen.

Dem Vorangeschickten zufolge beantragt der Budgetausschuß für den Baudienst zu bewilligen:

im ordentlichen Erforderniß rund	1,119.000 fl.
„ außerordentlichen Erforderniß	6.700 „
und für außerordentliche Reisekosten	30.000 „

Titel 8. Straßenbau.

A. Ordentliches Erforderniß.

Für Straßenconservation wird um 6.500 fl. weniger als im vorigen Jahre beansprucht.

Dieser Anspruch würde zu keinen weiteren Bemerkungen Anlaß geben, wenn nicht in das Erforderniß auch der Aufwand für die Erhaltung der Natisonestraße einbezogen wäre, und laut der dem Voranschlage beigegebenen Erläuterungen deren Incamerirung intendirt — beziehungsweise angesprochen würde. Bei Feststellung des Finanzgesetzes für das Jahr 1881 wurde zur Herstellung dieser im Jahre 1880 durch Landesgesetz als Concurrenzstraße erklärten Straße ein Betrag von 16.700 fl. bewilligt, die Incamerirung aber abgelehnt. Nach der dem Budgetausschuß gewordenen Information hat diese Straße eine eminente Bedeutung, weil sie einen wichtigen Grenzpunkt und jenseits desselben liegende Straßenzüge mit bestehenden Aerarialstraßen verbindet; die Concurrenz ist außer Stande, neben den ihr ohnedieß obliegenden schweren Lasten für Straßenzwecke auch noch die Erhaltung dieser Strecke in einer ihrer Bedeutung entsprechenden Weise zu bestreiten. Darum wird die Incamerirung neuerlich mit allem Nachdrucke angesprochen und als ein Gebot der Nothwendigkeit hingestellt. Die diesfalls in das Erforderniß einbezogenen Kosten der

Erhaltung werden für das Jahr 1883 mit 1.500 fl. präliminirt. Der Budgetausschuß glaubt unter diesen Umständen die Einstellung dieses Erfordernisses nicht beanständen zu sollen. Die völlige Incamerirung setzt noch Verhandlungen mit dem Landtage — beziehungsweise die Aufhebung des oben erwähnten Landesgesetzes voraus, welche allerdings nach Lage der Dinge mit Zuversicht vorausgesetzt werden darf.

Demzufolge wird für Straßenerhaltung der im Ganzen . . . . . 4,085.500 fl. betragende Anspruch, und zwar in jener länderweisen Vertheilung, in welcher derselbe in der diesem Berichte beigefügten Zusammenstellung der Anträge für den durch das Finanzgesetz zu genehmigenden Staatsvoranschlag zergliedert ist, zur Genehmigung beantragt.

B. Außerordentliches Erforderniß.

Für außerordentliche Straßenbauten waren im Vorjahre bewilligt	623.428 fl.
für 1883 beantragt die k. k. Regierung	662.640 „
also mehr um	39.212 fl.

Bei voller Anerkennung der dieser Aufgabe der Staatsverwaltung zugewendeten Sorgfalt und bei unbefangendster Würdigung der Wichtigkeit und Bedeutung von Straßen- und Wasserbauten und ihres wohlthätigen Einflusses auf das Verkehrsleben, glaubt der Budgetausschuß sich dennoch auch bei diesem Erfordernisse die Finanzlage im Allgemeinen vor Augen halten, und insbesondere auch den Umstand in Berücksichtigung ziehen zu müssen, daß ohnedies in Folge der beklagenswerthen Elementarunfälle, von welchen mehrere Länder betroffen wurden, die Aufwendung großer Summen auf Straßen- und Wasserbauten, deren Dringlichkeit in erster Reihe steht, wird eintreten müssen. Unter diesen Umständen glaubt der Budgetausschuß hier nur jene Straßenbauten zur Genehmigung beantragen zu sollen, welche entweder als Fortsetzung und Vollendung bereits begonnener Bauten keine Unterbrechung zulassen, oder aus ganz überwiegenden Gründen als unaufschiebbar erscheinen, oder endlich solche, bei welchen eine gesicherte, ausgiebige Concurrenz nicht nur eine angemessene Vertheilung der Kosten zwischen dem Staatsschatze und den zunächst betheiligten Interessentenkreisen sicherstellt, sondern auch eben in der Bereitwilligkeit dieser Kreise zur Beitragsleistung den besten Beweis für das thatsächliche Vorhandensein eines Bedürfnisses bietet.

Von diesem Standpunkte aus übergeht der Budgetausschuß zu der Begutachtung der einzelnen in Antrag gebrachten außerordentlichen Bauten.

Salzburg.

1. Für die Fortsetzung und Vollendung der Umlegung der Pinzgauer Reichsstraße am Lieglerbühel oberhalb Piesendorf wird beansprucht 16.200 fl. Der zur Vollendung dieser Arbeit nothwendige Bedarf muß allerdings bewilligt werden; nach neuerer Information genügen jedoch hiezu . . . . . 12.200 fl. und es wird somit dieser herabgeminderte Betrag zur Bewilligung beantragt.

2. Reconstruction des österreichischen Antheiles der Salzach-Grenzbrücke bei Oberndorf. Bei Brückenbauten und Reconstructionen ist die Rücksicht auf die Sicherheit der Passage ein maßgebendes Moment. Die Verantwortung, welche in eben dieser Rücksicht begründet ist, verbietet eine Schmälerung des als nothwendig dargestellten Aufwandes, und es wird darum der beanspruchte Betrag von 7.300 fl. zur Bewilligung beantragt.

Steiermark.

1. Aerarialbeitrag für die Vervollständigung der Ennsregulirung (1. Rate) . . . . 1.250 fl. Mit dem Landesgesetze vom 2. März 1882, L. G. Bl. Nr. 19, wurde zur Herstellung der Vervollständigungsarbeiten am Ennsflusse in der Strecke vom Espanger Durchstiche bis zum Gesäuse im veranschlagten Erfordernisse von 94.000 fl. die Concurrenz derart festgestellt, daß der Staat innerhalb der Jahre 1883 bis 1892 einen Beitrag von 37.100 fl. zu leisten hat, wovon 12.535 fl. auf die Straßenbaudotation, 12.535 fl. auf die Wasserbaudotation und 12.030 fl. auf das Ackerbauministerium repartirt werden. Bei nachgewiesener Nothwendigkeit dieser Bauten einer- und der namhaften Concurrenzleistung von 56.900 fl. anderseits wird die Uebernahme dieser Beiträge auf den Staatsschatz beantragt.

2. Zur Correction der Salzstraße am Krautberge in Aussee (1. Rate) wird 11.000 fl. beansprucht. Der ganze Aufwand wird auf 22.128 fl. veranschlagt, auf welchen Betrag nur der unbedeutende Concurrenzbeitrag von 600 fl. beigesteuert werden soll.

So wenig auch verkannt wird, daß diese Correction zweckmäßig und wünschenswerth ist, so kann doch auch nicht in Abrede gestellt werden, daß dieselbe nicht nothwendig gerade in diesem, mit außerordentlichen Straßenbauten ganz exceptionell belasteten Jahrgange ausgeführt werden muß, sondern recht wohl ein Jahr oder ein paar Jahre zurückgestellt werden kann. Der Budgetausschuß beantragt daher, diesen Betrag für dieses Jahr nicht einzustellen. Dagegen empfiehlt er

3. die bereits bei Berathung des vorigjährigen Budgets dringend befürwortete Herstellung der Eisenärarialstraße in Vordernberg per . . . . . 9.300 fl., deren Unaufschiebbarkeit anerkannt und deren Nothwendigkeit auch durch den namhaften Concurrenzbeitrag von 5000 fl. constatirt ist.

Kärnten.

1. Von der in Antrag gebrachten Umlegung der Loibler Reichsstraße am Hollenburger Riegel gilt dasselbe, was vorhin über die Reconstruction der Salzstraße bei Aussee ausgesprochen wurde. Das Gesammterforderniß wird auf 65.632 fl. 64 kr. veranschlagt, die Concurrenzbeiträge auf 7790 fl. und wird als erste Rate vom Staatsschatze in Anspruch genommen 25.000 fl. Der Budgetausschuß beantragt aus obigen Gründen die Zurückstellung dieses Anspruches auf einen günstigeren Zeitpunkt.

2. Der Bau einer eisernen Brücke mit steinernen Pfeilern über die Drau bei Villach wird mit Einschluß der Regulirung der rechtsseitigen Zufahrt und der Herstellung einer Nothbrücke auf 180.000 fl. veranschlagt, wozu die Stadt Villach einen Beitrag von 24.000 fl. in Aussicht gestellt hat. Nachdem dieser Bau als unausweichlich dargestellt wird, beantragt der Budgetausschuß die Einstellung des Erfordernisses für 1883 in dem herabgeminderten Betrage von . . . . . 50.000 fl. das ist beiläufig einem Drittel des Aufwandes des auf drei Jahre vertheilten Baues.

3. Im Vorjahre wurde zu den Vorarbeiten für die Verbesserung der Lessachthalstraße 3.000 fl. bewilligt, die weitere Bewilligung aber an die Ermittlung angemessener Concurrenzleistung und an die Ausarbeitung des vollständigen Projectes geknüpft. Beiden Bedingungen ist nun Genüge geleistet; das Project beziffert das Gesammterforderniß mit 54.000 fl. und die Concurrenz wird durch das vom Kärntner Landtage beschlossene Gesetz mit der Hälfte des Erfordernisses per 27.000 fl. beigezogen. Auf den Staatsschatz entfällt somit der gleiche in neun Jahren zu leistende Beitrag und wird deßhalb der Jahresbetrag von . . . . . 3.000 fl. zur Bewilligung beantragt. Dieser Betrag ist aber nicht, wie es im Voranschlage heißt, als zweite, sondern im Sinne des Landesgesetzes als erste Rate zu bezeichnen.

4. Auf die in den Vorjahren im Concurrenzwege zur Herstellung bewilligten Draßnitz-Wildbachbauten bei Dellach ist noch eine Restzahlung von . . . . . 1.400 fl. zu leisten, welche zur Genehmigung beantragt wird.

Krain.

Der als letzte Rate beanspruchte Aerarialbeitrag zur Herstellung der Bezirksstraße Idria-Verščevo per . . . . . 5.900 fl. wird zur Bewilligung empfohlen.

Küstenland.

Von den vier für dieses Land beantragten Straßenbauobjecten erscheint jedenfalls die

1. angeregte Umlegung der Polaer Staatsstraße bei Buje als jenes, welches am ehesten zeitweilig zurückgestellt werden kann und wird darum der hiefür beanspruchte Betrag von 13.800 fl. nicht zur Bewilligung beantragt; dagegen werden die drei anderen, nämlich

2. Aerarialbeitrag zur Herstellung der Idriathalstraße (Concurrenzstraße) . . . . 6.000 fl.

3. Aerarialbeitrag zur Herstellung der Zelin-Idria-Concurrenzstraße . . . . . 6.000 „

und 4. Aerarialbeitrag zur Herstellung der Bačathal-Concurrenzstraße (1. Rate) . . 5.000 „

namentlich aus dem Grunde zur Genehmigung empfohlen, weil die bezüglichen Concurrenzbezirke Tolmein und Kirchheim mit Lasten überbürdet, lediglich aus eigenen Mitteln diese vorzüglich aus strategischen Gründen als nothwendig sich erweisenden Straßenbauten zu bestreiten geradezu außer Stande sind. Die Bewilligung dieser Beiträge wäre aber an die ausdrückliche Bedingung zu knüpfen, daß die Deckung der übrigen Kosten dieser Herstellungen im Concurrenzwege vollkommen sichergestellt werde.

Tirol und Vorarlberg.

1. Für den auf 316.000 fl. veranschlagten Ausbau der Tonalestraße zwischen Sigmundskron und dem Mendelpasse wurden bisher 250.000 fl. bewilligt; die Bewilligung der letzten Rate von 66.000 fl. erscheint somit vollkommen begründet.

2. Für den Ausbau einer Straße von Nago nach Arco wird als zweite Rate 60.000 fl. in Anspruch genommen.

In dem Finanzgesetze für das Jahr 1880 wurde für die Umlegung der Strecke Nago-Torbole auf der Reichsstraße Roveredo-Riva ein Betrag von 20.000 fl. bewilligt. Die Gesammtkosten waren damals auf

47.000 fl. veranschlagt. Nach den bei der Durchführung gewonnenen Erfahrungen wird nunmehr geltend gemacht, daß die fragliche Umlegung einen Aufwand von 73.000 fl. erheischen, dennoch aber den Uebelständen an diesem Straßentheile nicht gründlich abhelfen würde.

Um eine radicale Abhilfe zu erzielen, wird nunmehr der Ausbau der Straße von Nago — unter Benützung des bereits reconstruirten Segmentes — nach Arco und die Incamerirung der Concurrenzstraße Arco-Riva beantragt gegen dem, daß die Erhaltung der bisher als Reichsstraße behandelten Strecke Nago-Torbole-Riva von der Concurrenz übernommen werde.

Das Kostenerforderniß wird auf 126.495 fl. beziffert, zugleich aber betont, daß die auf diese Weise zu erzielenden Erfolge den Mehrbetrag von circa 53.000 fl. reichlich aufwiegen.

Bei dem von der k. k. Regierung dargestellten Sachverhalte kann der Budgetausschuß dem auf Grundlage desselben gestellten und nachdrücklich befürworteten Abänderungsantrag nicht wohl entgegentreten, doch hält er immerhin eine Herabsetzung der für dieses Jahr einzustellenden Rate auf . 40.000 fl. für zulässig, und beantragt die Einstellung mit dieser Ziffer, wonach der auf die nächsten Jahre entfallende Restbetrag circa 66.500 fl. betragen würde.

Es wird noch bemerkt, daß für den Fall der Genehmigung des Projectes die Benützung der Straßenstrecke Nago-Arco zur Anlage einer Localbahn intendirt ist, in welchem Falle das Consortium die für den Straßenbau mehr erforderlichen Kosten im beiläufigen Betrage von 32.700 fl. selbstverständlich zu bestreiten hätte.

3. Das Erforderniß von . . . . . 15.000 fl.
für Herstellung einer eisernen Brücke über den Nocefluß bei Dimaro wird zur Bewilligung beantragt.

4. Zu der Erhaltung und eventuellen Reconstruction der Langinn- (Gemeinde-) Brücke in Imst hat das Straßenbauärar auf Grundlage aus alter Zeit bestehender Verpflichtungen in bestimmtem Maße beizutragen. Nunmehr soll diese primitive Brücke aus Anlaß des Arlbergbahnbaues durch eine stabile Brücke mit eisernem Oberbau ersetzt werden, und es wird beantragt, die Verpflichtung des Straßenbauärars mit dem zum Baue zu verwendenden Capitalsbetrage per . . . . . 5.100 fl.
abzulösen, und es wird dieser Betrag zur Einstellung beantragt.

Böhmen.

Die beiden in Anspruch genommenen Beträge, und zwar . . . . . 25.000 fl.
für Vollendung der eisernen Brücke bei Pardubitz und von . . . . . 61.000 „
für jene bei Beraun finden ihre Begründung in vorangegangenen Bewilligungen und werden zur Einstellung beantragt.

Dasselbe gilt von dem für

Mähren

als vierte Rate beanspruchten Aerarialbeitrage zum Ausbaue der Altstadt-Spieglitzer Bezirksstraße per . . . . . 3.000 fl.

Desgleichen werden die zwei für

Schlesien

zu Brückenbauten beanspruchten Beträge, und zwar:

1. für den Neubau der sogenannten Austrittsbrücke im Zuge der Troppau-Kathareiner Reichsstraße . . . . . 7.150 fl.

2. für den Umbau der ärarischen Brücke über den Oppafluß in Troppau (letzte Rate) . 12.000 fl.
aus den bereits im Allgemeinen entwickelten Motiven zur Bewilligung beantragt.

Galizien mit Krakau.

1. Für die Vollendung der stabilen Brücke über den Dunajec wird als letzte Rate . . 35.400 fl.
beansprucht und beantragt.

2. Die projectirte Umlegung der Żołkiewer Straßenstrecke auf der Anhöhe Grzęda wird durch den angeblich wahrhaft desolaten Zustand derselben, welcher die Passage oft fast unmöglich macht, begründet, und wird nach den eingeholten Informationen als unverschiebbar bezeichnet; unter diesen Umständen wird die Einstellung des Betrages von . . . . . 18.440 fl.
beantragt.

3. Der für den Bau der stabilen Brücke über den Seretb bei Czortków beanspruchte Betrag von 13.000 fl. wird zur Genehmigung beantragt.

Der ganze Aufwand ist auf 31.000 fl. veranschlagt.

4. Der Bau einer stabilen Brücke über den Dniester bei Zaleszczyki wurde wiederholt durch Petitionen dringend befürwortet, und wird allseitig als unerläßlich anerkannt.

Das Gesammterforderniß beläuft sich auf 300.000 fl. Der Bau soll in den Jahren 1883, 1884 und 1885 durchgeführt werden. Die Bewilligung muß von Seite des Budgetausschusses befürwortet werden, doch glaubt derselbe, daß, nachdem der Bau auf drei Jahre vertheilt werden soll, die Restzahlung aber erst nach der Collaudirung erfolgen kann, durch Einstellung eines Betrages von . . . . . 80.000 fl. dem Bauerfordernisse dieses Jahres genügend entsprochen werden dürfte.

5. Für die Reconstruction der Zmigrod-Grab'er Bezirksstraße wird als erste Rate beansprucht 30.000 fl.

Hinsichtlich dieser Reconstruction wird betont, daß die Passage auf dieser in militärischer Hinsicht sehr wichtigen Straße bei mehreren Bachübersetzungen wegen Mangels an Brücken oft tagelang unterbrochen sei, und diese Straßenstrecke auch sehr bedeutende Steigungen und Straßenengen aufweise. Die Beseitigung dieser Uebelstände sei unbedingt nothwendig und nur durch die beantragte Bauführung auf Staatskosten zu beseitigen. Unter diesen Umständen erübrigt wohl nichts, als die Einstellung des Betrages ausnahmsweise zu bewilligen.

Das Gesammterforderniß ist auf 93.369 fl. 66 kr. veranschlagt.

Bukowina.

1. Auf den mit 400.000 fl. veranschlagten Bau der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny wurden in den Jahren 1873 bis 1882 bewilligt 397.000 fl. Zur gänzlichen Vollendung desselben werden noch . . . . . 12.000 fl. erfordert, deren Bewilligung, da die Ueberschreitung des Kostenanschlages mit 9000 fl. in Anbetracht des großen Objectes und der langen Bauperiode als nicht wesentlich angesehen werden darf, hiemit beantragt wird.

2. und 3. Für den aus Sicherheitsrücksichten nothwendigen Bau der Brücke 91 über den Klein-Serethfluß im Zuge der Wikower und der Brücke 32 über den Moldawafluß im Zuge der Karpathenstraße werden, und zwar für erstere . . . . . 10.200 fl.
und für letztere . . . . . 6.200 „
angesprochen und beantragt.

Dalmatien.

1. Für den Bau der Straßenstrecke Topolje-Kievo waren 50.000 fl. veranschlagt und in den Jahren 1880—1882 auch verausgabt. Der als Restzahlung angesprochene Betrag von . . . 5.800 fl. wird zur Deckung von Mehrkosten bei diesem Nothstandsbaue benöthigt, und auf Grundlage dessen auch zur Bewilligung beantragt.

2. Die Einstellung der zweiten Rate von . . . . . 6.200 fl. für die Umlegung des Straßenzuges Knin-Monte-Cavallo findet ihre Begründung in der vorjährigen Bewilligung dieses Baues mit dem Gesammterfordernisse von 17.402 fl. 99 kr.

Titel 8. Wasserbau.

Im ordentlichen Etat werden von der k. k. Regierung beansprucht . . . . . 868.650 fl. somit um 6.800 fl. mehr als im Vorjahre.

In diesem Erfordernisse sind 274.000 fl. für Erhaltung der Wasserbauwerke in Niederösterreich enthalten, von welchen 270.000 fl. auf die Donau entfallen. Dieser Betrag und der im außerordentlichen Erfordernisse für Donaustrombauten angesprochene Betrag von 430.000 fl. — zusammen also 700.000 fl. — bilden den durch das Gesetz vom 6. Juni 1882 festgestellten Aerarialbeitrag zu der Donauregulirung. Die übrigen 4.000 fl. beziehen sich auf die Leitha.

Das geringe Mehrerforderniß für das Jahr 1883 ist genügend gerechtfertigt und wird darum der Regierungsanspruch in der ins Finanzgesetz aufzunehmenden länderweisen Vertheilung zur Bewilligung empfohlen.

Außerordentliches Erforderniß.

Von der Regierung werden im Ganzen 1,217.950 fl. beansprucht, um 73.350 fl. mehr als im Vorjahre. Dieser Mehranspruch wird durch folgende Positionen bedingt:

a) In Salzburg wird ein energischerer Vorgang überhaupt bei den Regulirungsarbeiten an dem Grenzflusse mit Rücksicht auf den Fortgang der königlich bayerischen Arbeiten, und wird insbesondere im Gefolge des unter dem Titel Straßenbau beantragten Brückenbaues eine Regulirung der Strecke bei Oberndorf als durchaus nothwendig geschildert und hiefür ein Mehrbetrag von 10.000 fl. beansprucht und beantragt.

b) Zu der Murregulirung hat das Wasserbauärar bisher auf Grund des Reichsgesetzes vom 24. März 1875, Nr. 36 und des Landesgesetzes vom selben Tage, L. G. Bl. Nr. 17, jährlich

30.600 fl. beigetragen. Das in diesen Gesetzen festgestellte Gesammterforderniß von 1,530.000 fl. hat sich als ungenügend erwiesen, und es hat der steierische Landtag mit dem in der 27. Sitzung 1882 beschlossenen Gesetze den Gesammtbetrag mit 2,223.000 fl. festgestellt und die Concurrenz zu dem Mehrbetrage von 693.000 fl. in derselben Weise, wie sie bisher gesetzlich festgestellt war, beibehalten. Dieser zufolge würde für die Jahre 1883—1894 auf das Wasserbauärar eine jährliche Mehrleistung von 23.100 fl. entfallen.

Die k. k. Regierung hat diesfalls eine Regierungsvorlage (Beilage 618) eingebracht, auf welche hinsichtlich der Motivirung der Nothwendigkeit dieser Mehrausgabe hier verwiesen wird.

In der Voraussetzung, daß das hohe Haus dem Antrage des Budgetausschusses gemäß dieser Regierungsvorlage seine Zustimmung geben wird, beantragt der Budgetausschuß die Einstellung des beanspruchten Betrages von 53.700 fl.

c) Auch bei der Sannregulirung wird eine Erhöhung des jährlichen Beitrages von 4.000 fl. um weitere 4.000 fl. beansprucht, jedoch nicht als Mehrkostenbetrag, sondern um die auf die Bauzeit bis 1886 präliminirt gewesenen Arbeiten bis inclusive 1884 zur Vollendung zu bringen. Nachdem die ungünstigen Flußverhältnisse diese raschere Durchführung dringend erheischen, hat der steier. Landtag mit Landesgesetz vom 5. December 1881, L. G. Bl. Nr. 29, diese Abänderung an dem ursprünglichen Regulirungsprojecte beschlossen, und nachdem das Aerar im Ganzen zu keiner größeren Leistung herangezogen werden soll, die Vertheilung des restlichen Aerarialbeitrages von 16.000 fl. auf zwei statt auf vier Jahre keine nennenswerthe Belastung des Staatsvoranschlages bedingt, wird dessen Genehmigung beantragt.

d) Der angesprochene Aerarialbeitrag von 1.250 fl. zur Ennsregulirung wurde bereits beim Titel Straßenbau erörtert; unter Hinweisung darauf wird dessen Einstellung consequenterweise auch hier beantragt.

e) Bei Kärnten wird für die Fortsetzung der Drauregulirung unter Hinweisung auf den mißlichen Zustand mehrerer, in hohem Grade gefährdeter Flußstrecken die Erhöhung des Pauschalbetrages von 25.000 fl. um 10.000 fl. dringend beansprucht und in Anerkennung der Nothwendigkeit rechtzeitiger Maßnahmen zur Regulirung dieses Gebirgsflusses auch beantragt.

Die Concurrenz trägt 21.000 fl. zu diesen Arbeiten bei, und die große, alle Anerkennung verdienende Opferwilligkeit, welche die Concurrenz sowohl in Kärnten als auch in Steiermark bei Straßen- und Wasserbauten manifestirt, ist ein Motiv mehr, um die Genehmigung der Beiträge, mit welchen der Staatsschatz diese Selbsthilfe der Bezirke fördern und unterstützen soll, zu befürworten.

f) Für Schlesien wird zum Zwecke der Oderregulirung zum ersten Male ein Betrag von 25.000 fl. angesprochen. Diese Regulirung soll im Einvernehmen mit der preußischen Regierung durchgeführt, und sollen von dieser die Operate vorbereitet werden. Noch sind letztere nicht eingelaufen, und sollte somit in Consequenz mit vorhergegangenen Beschlüssen des hohen Hauses diese Post vorläufig noch zurückgestellt werden. Nachdem aber bei den diesfälligen internationalen Verhandlungen der Beginn der Regulirungsarbeiten an der österreichischen Grenzstrecke für das Jahr 1883 in Aussicht genommen worden und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß diese Inangriffnahme während der Verwendungsdauer des angesprochenen Credites thatsächlich erfolge, die Nothwendigkeit und Dringlichkeit dieser Arbeiten aber wiederholt zum Ausdruck gebracht wurde, glaubt der Budgetausschuß auch dieses Mehrerforderniß zur Einstellung beantragen zu sollen.

Die übrigen Ansätze dieses Titels schließen sich an die bewilligten Positionen des Vorjahres an und eignen sich somit gleichfalls zur Genehmigung. Der Budgetausschuß beantragt demzufolge die unveränderte Einstellung aller unter dem Titel 9 im außerordentlichen Erfordernisse angesprochenen Beträge.

Der Budgetausschuß kann aber nicht umhin, sein Bedauern darüber auszusprechen, daß die in dem vorjährigen Berichte zu wiederholtem Ausdruck gebrachte Aufforderung: die Specificirung der einzelnen Bauobjecte und deren Kostenanschläge in übersichtlicher Darstellung und systematischer Zusammenfassung zur Vorlage zu bringen, zu keinem Erfolge geführt hat. Der Budgetausschuß glaubt auf dieser Aufforderung bestehen und beantragen zu sollen, derselben in nachstehender Resolution erneuerten Ausdruck zu geben:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Ausführung der vom Abgeordnetenhause am 6. Mai 1879 beschlossenen Resolution eine systematische und durchgreifende Regulirung der Flüsse baldmöglichst in Angriff zu nehmen, und für die Beschaffung der hiezu erforderlichen Geldmittel im verfassungsmäßigen Wege Sorge zu tragen."

Der Erwägung und Schlußfassung des hohen Hauses bei Gelegenheit der Erledigung des nächstkommenden Voranschlages möge es vorbehalten bleiben, ob weiterhin auf die Genehmigung von Pauschalbeträgen eingegangen werden wolle, wenn zu deren Beurtheilung und Prüfung das nöthige Material nicht geliefert wird.

Aus Anlaß der Berathung über die Wasserbauten und speciell über Donaustrombauten in Oberösterreich wurde die wesentlich durch den stattgefundenen Bau der stabilen Brücke über die Donau herbeigeführte, oder doch durch denselben geförderte Verlandung des sogenannten Fabriksarmes bei Linz zur Sprache gebracht, und anerkannt, daß hier sowohl sanitäre Bedenken als auch wesentlich das Interesse der Schifffahrt mit Rücksicht auf den dortigen Landungsplatz eine sofortige Abhilfe dringend erheischen, und daß diese nicht so lange hinausgeschoben werden kann, bis die Angelegenheit in Bezug auf die Frage, wer die Kosten zu tragen oder zu denselben beizusteuern hat, im administrativen Wege endgiltig entschieden sein wird. Der Budgetausschuß beantragt darum dem hohen Hause folgende Resolution zur Annahme:

„Die k. k. Regierung wird unter Hinweisung auf die an dem Landungsplatze der Donau in Linz zu Tage getretenen und sich stets steigernden schweren Uebelstände, und auf die unabweisbare Nothwendigkeit, dieselben zu beseitigen, aufgefordert, die diese Angelegenheit betreffende Verhandlung mit Beschleunigung durchzuführen und sofort die geeigneten technischen Arbeiten zu dauernder Beseitigung derselben, vorbehaltlich der nach Maßgabe der Gesetze zu treffenden Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, auszuführen."

Titel 9. Neubauten und größere Adaptirungen.

Der Anspruch der k. k. Regierung beläuft sich auf . . . . . 117.131 fl. also um 19.577 fl. weniger als im Vorjahre.

1. Im Statthaltereigebäude in Wien erscheint eine Reconstruction der Meißner'schen Heizungsanlage aus sanitären und wirthschaftlichen Gründen nothwendig; die Gesammtkosten werden mit 6.500 fl. präliminirt und die das Ressort der politischen Verwaltung treffende Tangente von . . . . . 3.900 fl. zur Einstellung beantragt. Der Rest von 2.600 fl. betrifft das Ressort des Finanzministeriums. Bei solchen, in den Voranschlägen der einzelnen Ministerien mit Theilbeträgen eingestellten außerordentlichen Auslagen wäre es übrigens der Evidenz wegen angezeigt, bei den betreffenden Ansätzen anmerkungsweise auf die correlaten Posten zu verweisen.

2. Die für die Herstellungen im Statthaltereigebäude zu Prag beanspruchten . . . . 2.940 fl. bilden die Restzahlung der im Finanzgesetze pro 1882 bewilligten Arbeiten.

3. Für Herstellungen im ärarischen Amtsgebäude zu Jungbunzlau, und zwar für die unerläßliche Herstellung eines Dachstuhles ob demselben wird . . . . . 7.797 fl. in Anspruch genommen und muß zur Bewilligung beantragt werden. Es bildet übrigens auch dieser Betrag nur die Tangente des politischen Etats; auf den Finanzetat entfällt ein Beitrag von 1.043 fl. 17 kr.

4., 5. und 6. bilden Annuitätszahlungen für erkaufte Realitäten und müssen somit in den entfallenden Beträgen von . . . . . 1.400 fl., 454 fl. und 640 fl. eingestellt werden.

7. Die letzte Rate endlich, für den letzten Theilbau des Statthaltereigebäudes in Lemberg mit . . . . . 100.000 fl. empfiehlt sich gleichfalls zur Genehmigung.

Bedeckung.

Die Unterschiede der einzelnen Ansätze von jenen des Vorjahres sind zu unbedeutend, als daß dieselben eine eingehendere Besprechung erforderten: die nöthigen Aufklärungen sind übrigens in den Erläuterungen zum Voranschlage gegeben.

Der Budgetausschuß hat keinen Anlaß, diese Positionen zu verändern. Es ist wohl anzunehmen, daß die Viehbeschautaxen eine steigende Einnahmsziffer ergeben dürften: in Ermanglung positiver Anhaltspunkte, welche erst aus den Erfahrungen bei Durchführung des Seuchengesetzes und der einschlägigen Sanitätsvorschriften werden geschöpft werden können, ist der Budgetausschuß nicht in der Lage, einen bestimmten Antrag auf Erhöhung der betreffenden Position zu stellen und beantragt bei sämmtlichen Titeln die von der Regierung eingestellten Ziffern zu genehmigen, nämlich:

1. Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.000 fl.
2. Politische Verwaltung in den Ländern	132.605 „
3. Oeffentliche Sicherheit	775.813 „
4. Straßenbau	23.150 „
5. Wasserbau	28.064 „
Summe . . .	1,022.632 fl.

und zwar durchwegs im ordentlichen Etat.

Den vorstehenden Anträgen des Budgetausschusses gemäß wäre also in den durch das Finanzgesetz zu genehmigenden Staatsvoranschlag für das Jahr 1883 einzustellen, wie folgt:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7			**VI. Ministerium des Innern.**				
	1	1	Centralleitung	453.550	12.150	.....	465.700
		2	Für das versicherungstechnische Bureau	.....	10.000	.....	10.000
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	.....	.....	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	55.800	2.400	.....	58.200
	4	1	Politische Verwaltung in den Kronländern	5,521.000	113.000	.....	5,634.000
		2	Für Epidemie und Epizootieauslagen	.....	217.500	.....	217.500
	5		Oeffentliche Sicherheit (hierunter 8.644 fl. in Gold)	3,468.000	11.000	.....	3,479.000
			Münzverlust bei obigem Golde (19 Percent)	.....	1.632	.....	1.632
			Außerordentliche Polizeiauslagen in Dalmatien (Malviveuz)	.....	.....	7.000	7.000
	6		Staatsbaudienst	1,119.000	6.700	.....	1,125.700
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	.....	.....	30.000	30.000
	7		Straßenbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	447.000	.....	.....	447.000
		2	Oesterreich ob der Enns	184.000	.....	.....	184.000
		3	Salzburg	96.000	.....	.....	96.000
			1. Fortsetzung und Vollendung der Umlegung der Pinzgauer Reichsstraße am Lieglerbühel oberhalb Piesendorf (letzte Rate)	.....	.....	12.200	12.200
			2. Reconstruction des österreichischen Antheiles der Salzach-Grenzbrücke bei Oberndorf	.....	.....	7.300	7.300
		4	Steiermark	270.000	.....	.....	270.000
			1. Aerarialbeitrag für die Vervollständigung der Ennsregulirung (erste Rate)	.....	.....	1.250	1.250
			2. Correction der Eisenstraße in Vordernberg	.....	.....	9.300	9.300
		5	Kärnten	165.000	.....	.....	165.000
			1. Bau einer eisernen Brücke mit steinernen Pfeilern über die Drau bei Villach (erste Rate)	.....	.....	50.000	50.000
			2. Aerarialbeitrag zur Verbesserung der Lessachthal-Straße (erste Rate)	.....	.....	3.000	3.000
			3. Concurrenzbeitrag zu den Draßnitz-Wildbachbauten bei Dellach (Restzahlung)	.....	.....	1.400	1.400
		6	Krain	120.000	.....	.....	120.000
			Aerarialbeitrag zur Herstellung der Bezirksstraße Idria-Verščevo (letzte Rate)	.....	.....	5.900	5.900
		7	Küstenland	100.500	.....	.....	100.500
			1. Aerarialbeitrag zur Herstellung der Idriathal- (Concurrenz-) Straße	.....	.....	6.000	6.000
			2. Aerarialbeitrag zur Herstellung der Zelin-Idria- (Concurrenz-) Straße	.....	.....	6.000	6.000
			3. Aerarialbeitrag zur Herstellung der Bacathal- (Concurrenz-) Straße (erste Rate)	.....	.....	5.000	5.000
		8	Tirol und Vorarlberg	322.000	.....	.....	322.000
			1. Ausbau der Tonalestraße zwischen Sigmundskron und dem Mendelpasse (letzte Rate)	.....	.....	66.000	66.000
			2. Neubau einer Straße von Nago nach Arco (zweite Rate)	.....	.....	40.000	40.000
			Fürtrag	1,704.500	.....	213.350	1,917. 50

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	1,704.500	. . . . .	213.350	1,917.850
7	7	8	3. Neuherstellung einer eisernen Brücke über den Nocefluß bei Dimaro	. . . . .	. . . . .	15.000	15.000
			4. Zur Tilgung des auf das Straßenbauärar entfallenden Ablösungscapitals für den Antheil zur Erhaltung und Reconstruction der Langinnbrücke bei Imst	. . . . .	. . . . .	5.100	5.100
		9	Böhmen	1,050.000	. . . . .	. . . . .	1,050.000
			1. Bau einer eisernen Brücke über die Elbe bei Pardubic (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			2. Bau einer eisernen Brücke über den Beraunfluß bei Beraun (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	61.000	61.000
		10	Mähren	230.000	. . . . .	. . . . .	230.000
			Aerarialbeitrag zum Ausbau der Altstadt-Spieglitzer Bezirksstraße (vierte Rate)	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
		11	Schlesien	106.000	. . . . .	. . . . .	106.000
			1. Für den Neubau der sogenannten Austrittsbrücke im Zuge der Troppau-Kathareiner Reichsstraße	. . . . .	. . . . .	7.150	7.150
			2. Für den Umbau der Aerarialbrücke über den Oppafluß in Troppau (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
		12	Galizien mit Krakau	824.000	. . . . .	. . . . .	824.000
			I. Zakłuczyner Straßenzug.				
			1. Vollendung des Baues einer stabilen Brücke über den Dunajec bei Zakłuczyn (letzte Rate) .	. . . . .	. . . . .	35.400	35.400
			II. Żołkiewer Straßenzug.				
			2. Umlegung der Żołkiewer Straßenstrecke auf der Anhöhe Grzęda	. . . . .	. . . . .	18.440	18.440
			III. Czortkower Straßenzug.				
			3. Bau der stabilen Brücke Nr. 13 über den Sereth bei Czortkow (erste Rate)	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000
			IV. Podolier Straßenzug.				
			4. Bau einer stabilen Brücke über den Dniesterfluß bei Zaleszczyki (erste Rate)	. . . . .	. . . . .	80.000	80.000
			5. Reconstruction der Zmigrod-Graber Bezirksstraße (erste Rate)	. . . . .	. . . . .	30.000	30.000
		13	Bukowina	86.000	. . . . .	. . . . .	86.000
			1. Vollendung des Baues der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	12.000
			2. Bau der Brücke Nr. 91 über den Klein-Serethfluß im Zuge der Wikover Straße	. . . . .	. . . . .	10.200	10.200
			3. Bau der Brücke Nr. 32 über den Moldawafluß im Zuge der Karpathenstraße	. . . . .	. . . . .	6.200	6.200
		14	Dalmatien	85.000	. . . . .	. . . . .	85.000
			1. Vollendung des Baues der Straßenstrecke Topolje-Kievo (Restzahlung)	. . . . .	. . . . .	5.800	5.800
			2. Umlegung des Straßenzuges Knin-Monte Cavallo (zweite Rate)	. . . . .	. . . . .	6.200	6.200
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,085.500	. . . . .	558.840	4,644.340

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
7	8		Wasserbau:				
		1	Oesterreich unter der Enns	274.650	.....	.....	274.650
			Aerarialbeitrag für die Donauregulirung (zweite Rate)	.....	430.000	.....	430.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	.....	.....	149.000
			1. Donaustrombauten	.....	.....	50.000	50.000
			2. Innflußbauten	.....	.....	50.000	50.000
			3. Salzachflußbauten	.....	.....	10.000	10.000
			4. Traunflußbauten	.....	.....	30.000	30.000
		3	Salzburg	37.000	.....	.....	37.000
			Salzach- und Saaleregulirung	.....	.....	45.000	45.000
		4	Steiermark	39.600	.....	.....	39.600
			1. Aerarialbeitrag für die Murregulirung (neunte Rate)	.....	.....	0.600	30.600
			2. Aerarialbeitrag für die Murregulirungs-Mehrarbeiten (erste Rate)	.....	.....	23.100	23.100
			3. Aerarialbeitrag für die Sannregulirung (siebente und achte Rate)	.....	.....	8.000	8.000
			4. Aerarialbeitrag für die Ennsregulirung (erste Rate)	.....	.....	1.250	1.250
		5	Kärnten	6.000	.....	.....	6.000
			Fortsetzung der Draueregulirung	.....	.....	35 000	35.000
		6	Krain	10.000	.....	.....	10.000
			Saveregulirung	.....	.....	20.000	20.000
		7	Tirol und Vorarlberg	60.000	.....	.....	60.000
			1. Inn-Receßbauten	.....	.....	6.000	6.000
			2. Rhein-Correction	.....	.....	25.000	25.000
		8	Böhmen	200.000	.....	.....	200.000
			1. Moldauregulirung	.....	.....	45.000	45.000
			2. Elberegulirung	.....	.....	145.000	145.000
		9	Mähren	400	.....	.....	400
		10	Schlesien	.....	.....	.....	.....
			Oderregulirung (erste Rate)	.....	.....	25.000	25.000
		11	Galizien mit Krakau	90.000	.....	.....	90.000
			1. Bauten an der Weichsel	.....	.....	125.000	125.000
			2. „ „ dem Dunajec	.....	.....	20.000	20.000
			3. „ „ „ San	.....	.....	38.000	38.000
			4. „ „ „ Dniester	.....	.....	30 000	30.000
			5. „ „ der Przemsa	.....	.....	15.000	15.000
			6. „ „ „ Wisloka	.....	.....	5.000	5.000
		12	Bukowina	2.000	.....	.....	2.000
			Pruthflußbauten	.....	.....	6.000	6.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—12)	868.650	430.000	787.950	2,086.600
	9		Neubauten der politischen Verwaltung und größere Adaptirungen:				
		1	Für Herstellungen im Statthaltereigebäude in Wien		.....	3.900	3.900
		2	Für Herstellungen im Statthaltereigebäude in Prag (letzte Rate)	.....	.....	2.940	2.940
			Fürtrag	.....	.....	6.840	6.840

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	. . . . .		6.840	6.840
7	9	3	Für Herstellungen am ärarischen Amtsgebäude in Jungbunzlau	. . . . .		7.797	7.797
		4	Annuität für die Mlockische Realität in Lemberg	. . . . .	1.400	. . . . .	1.400
		5	„ „ die Realität in Mościska	. . . . .	454	. . . . .	454
		6	„ „ das Theatergebäude in Krakau .	. . . . .	640	. . . . .	640
		7	Für den letzten Theilbau des Statthaltereigebäudes in Lemberg (letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	100.000	100.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—7) .	. . . . .	2.494	114.637	117.131
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—9)	15,691.500	806.876	1,498.427	17.996.803

Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
	Gulden in österreichischer Währung		
VII. Ministerium des Innern.			
7 1 Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.000	. . . . .	63.000
2 Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	132.605	. . . . .	132.605
3 Oeffentliche Sicherheit	775.813	. . . . .	775.813
4 Straßenbau	23.150	. . . . .	23.150
5 Wasserbau	28.064	. . . . .	28.064
Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,022.632	. . . . .	1,022.632

Die dem Budgetausschusse zugewiesene Petition des Bezirksausschusses von Zaleszczyki Nr. 4455/A. H um Erbauung einer stabilen Brücke über den Dniester findet in der beantragten Genehmigung dieses Baues ihre willfahrende Erledigung.

In der Petition Nr. 5171/A. H. bittet das Amtsdienerpersonale der k. k. Statthaltereien um Verbesserung ihrer Gehalte. Der Budgetausschuß beantragt, diese Petition der k. k. Regierung zur Würdigung namentlich in der Richtung zu übermitteln, ob nicht in einer Verminderung der anscheinend übergroßen Zahl von Dienern ein Mittel gefunden werden könne, um den berechtigten Ansprüchen der Diener auf eine angemessene Entlohnung gerecht zu werden ohne dem Staatsschatze erhöhte Lasten aufzubürden.

In der Petition 5036/A. H. bittet die Gemeinde Kvovis in Böhmen aus Anlaß des namhaften durch Hagelschlag und Wolkenbruch an Feldfrüchten und an den Grundstücken selbst verursachten Schadens um eine Subvention oder ein Darlehen aus Staatsmitteln, und es wird beantragt, diese Petition der k. k. Regierung zur Würdigung zu übermitteln.

Wien, 26. Jänner 1883.

Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.

(Erforderniß: Capitel 8, Titel 1—6. — Bedeckung: Capitel 8, Titel 1—2.)

Mit dem Finanzgesetze vom 29. März 1882 wurden dem Ministerium für Landesvertheidigung für das Jahr 1882 bewilligt:

an ordentlichem Erforderniß	8,686.400 fl.
und an außerordentlichem Erforderniß	305.300 „
ferner mit dem Gesetze vom 6. Juni 1882 als weiteres außerordentliches Erforderniß bei Titel 6	210.000 „
Im Ganzen wurden sonach für das Jahr 1882 bewilligt:	
im Ordinarium des Erfordernisses	8,686.400 „
im Extraordinarium des Erfordernisses	515.300 „
Summe	9,201.700 fl.
wogegen an Bedeckung mit dem obcitirten Finanzgesetze präliminirt wurden	36.000 „
Für das Jahr 1883 beansprucht die Regierung	
als ordentliches Erforderniß	8,530.947 „
als außerordentliches Erforderniß	176.365 „
Summe	8,707.312 fl.
sonach gegen das Vorjahr weniger	
im Ordinarium um	155.453 „
im Extraordinarium um	338.935 „
im Ganzen um	494.388 fl.
An Bedeckung präliminirt die Regierung für das Jahr 1883, und zwar im Ordinarium	217.618 „
sonach gegen das Vorjahr mehr um	181.618 „
Im Zusammenhalte des Mindererfordernisses und der Mehrbedeckung zeigt sich der Anspruch an die Staatsfinanzen für den Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung für das Jahr 1883 im Vergleiche zum Vorjahre geringer um	676.006 „

A. Erforderniß.

Die bedeutendsten Differenzen, welche auf das Gesammtresultat einer Herabminderung des Erfordernisses um	494.388 „
einwirken, sind folgende:	
Zunächst fallen nachstehende Posten des pro 1882 bewilligten Erfordernisses hinweg:	
1. das im Wege des Nachtragscredites bewilligte außerordentliche Erforderniß für den Bau vertheidigbarer Casernen in Dalmatien bei Titel 6, Gendarmerie	210.000 „
2. das außerordentliche Erforderniß zur Unterstützung hilfsbedürftiger Familien der aus Anlaß der Ereignisse in Süddalmatien und im Occupationsgebiete einberufenen dauernd Beurlaubten, Reservisten und Landwehrmänner unter Titel 7	120.000 „
Die in Wegfall kommenden Erfordernißposten betragen sonach	330.000 fl.

Ein Mindererforderniß gegenüber jenem des Vorjahres zeigt sich ferner:

a) Im Ordinarium:

1. bei dem Titel 2, Landwehr, in Zusammenfassung der bei vielen einzelnen Posten durch Wegfall der dritten Woche der Waffenübung sich ergebenden Differenzen . . . . . 353.933 fl.

2. bei dem Titel 3 durch den Umstand, daß im Jahre 1883 keine Pferdeclassification stattfindet . . . . . 9.900 „

b) Im Extraordinarium:

3. bei dem Titel 2, Landwehr, an Kosten für die erste Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung des 81. Landwehrbataillons (zweite Jahresserie per 400 Mann) weniger um . 7.018 „

4. bei demselben Titel durch Wegfall des im Jahre 1882 beglichenen Restbetrages für die Landsturmmunition in Tirol . . . . . 13.960 „

zusammen . 384.811 fl.

Hiezu der oben berechnete Betrag der in Wegfall kommenden Erfordernißposten . . 330.000 „

Summe des Mindererfordernisses . 714.811 fl.

Dem gegenüber zeigt sich im Vergleiche zum Vorjahre ein Mehrerforderniß:

a) Im Ordinarium:

1. bei Titel 2, Landwehr, durch Vorrückung von 14 Landwehr-Bezirksfeldwebeln und 3 Bezirksoberjägern in die höhere Alterszulage . . . . . 1.700 fl.

2. bei demselben Titel durch Differenzen der Zinsvergütung nach dem neuen Zinstarife . . . . . 17.609 „

(Obercommando Post 7; Commanden Post 16 und 19; Truppencadres Post 37 Tirol Oberbehörde Post 6, 8 und 10; Cadres Post 27);

3. bei demselben Titel durch Preisdifferenz der bei weiteren 14 Bataillonen in Gebrauch kommenden neuartigen scharfen Patronen (Truppencadres Post 42) . . . . . 624 „

4. bei Titel 5, Militärpolizeiwache, durch erhöhten Anspruch für Montursstücke längerer Kategoriedauer für die Polizeiwache in Lemberg per 7.100 fl., gegenüber einem Mindererfordernisse für Montur und Rüstung der Polizeiwache in Krakau per 1.340 fl., somit um . . . . . 5.760 „

5. bei Titel 6, Gendarmerie, durch die zur Controle des Viehkatasters in Galizien und der Bukowina nöthig gewordene Vermehrung des Mannschaftsstandes in diesen beiden Ländern (in Galizien um 2 Officiere, 227 Mann, in der Bukowina um 1 Officier, 75 Mann) und die damit verbundenen Kosten, welche vom Ministerium für Landesvertheidigung mit . . . . . 178.360 „

berechnet werden und hier insoferne nur einen durchlaufenden Posten bilden, als der gleiche Betrag unter Titel 2 der Bedeckung eingestellt erscheint, nachdem derselbe definitiv beim Etat der politischen Verwaltung zu verrechnen kömmt.

b) Im Extraordinarium:

Bei Titel 2, Landwehr, und zwar bei den Auslagen für die Umgestaltung von Gewehren und die damit im Zusammenhange stehenden Beschaffungen, um . . . . . 14.696 „

wegen des geringeren Quantums und dem entsprechend auch geringeren Werthes der altartigen scharfen Patronen, welche bei fortschreitender Bewaffnung der Landwehrbataillone mit umgestalteten Gewehren im Jahre 1883 noch werden zur Verwendung gelangen können.

Während nämlich im Vorjahre aus den Vorräthen an die Bataillone altartige Munition im Werthe von . . . . . 54.506 fl.

abgegeben und dieser Betrag von den Beschaffungskosten der neuen Vorrathsmunition in Abschlag gebracht wurde, kann im Jahre 1883 alte Munition nur noch im Werthe von . . . . . 40.208 „

eine Verwendung finden und demnach auch nur dieser Betrag von den Beschaffungskosten in Abschlag gebracht werden.

Da die Beschaffungskosten in beiden Jahren in gleicher Höhe präliminirt werden, so erscheint die Differenz des zulässigen Abschlages per . . 14.298 fl.

Fürtrag . 14.298 fl. 218.749 fl.

Uebertrag .	14.298 fl.	218.749 fl.
als effectives Mehrerforderniß, zu welchem Betrage noch jener von . . . . hinzugerechnet werden muß, welcher im Vorjahre von dieser Post zur Abrundung in Abstrich gebracht wurde.	398 „	
Wie oben .	14.696 fl.	
Summe des Mehrerfordernisses .		218.749 fl.

Wenn man nun von der oben ausgewiesenen Summe des Mindererfordernisses, welche sich aus dem Wegfall zweier bedeutender Posten und aus den bei anderen größeren Posten vorkommenden Differenzen ergibt, per . . . . . 714.811 fl.
die Summe des durch eben solche Differenzen veranlaßten Mehrerfordernisses per . . . 218.749 „
abzieht, so zeigt sich der Betrag von . . . . . 496.062 fl.
als das durch die speciell nachgewiesenen Differenzen begründete Mindererforderniß.

Im Gegenhalte dieses Betrages zu dem effectiven Minderanspruche von . . . . . 494.388 fl.
stellt sich für die gesammte übrige Gebarung im Etat des Landesvertheidigungsministeriums ein Mehrerforderniß von . . . . . 1.674 „
heraus, von welchem

auf Titel 2, Landwehr		347 fl.
(im Extraordinarium mehr für Goldagio	365 fl.	
weniger für Speditionskosten	18 „)	
„ „ 3, Commissionskosten u. s. w.		380 „
(Abfall für Pferdeclassification	9.900 fl.	
effectiver Minderanspruch nur	9.520 „)	
„ „ 5, Militärpolizeiwache		440 „
(Effectiver Mehranspruch	6.200 fl.	
specielles Mehrerforderniß für Monturen nur . . .	5.760 „)	
„ „ 6. Gendarmerie		1.280 „
(Speciell nachgewiesenes Mindererforderniß	31.640 fl.	
effectiver Minderanspruch nur	30.360 „)	
		2.447 fl.
entfallen, wogegen bei Titel 1, Centralleitung um . . . . . weniger beansprucht werden.		773 „
Wie oben .		1.674 fl.

Da sonach sämmtliche größere Differenzen begründet sind und insbesondere die durch den Wegfall der dritten Uebungswoche zu erzielende Ersparniß vollständig durchgeführt erscheint, stellt der Budgetausschuß den Antrag:

Das hohe Haus wolle die von der Regierung angesprochenen Beträge bei den Titeln 1, 2, 3, 4 und 6 des Erfordernisses in der präliminirten Höhe (lediglich abgerundet) bewilligen.

Bei Titel 5 wird ein Abstrich von 500 fl. aus dem Grunde beantragt, weil die Posten für Brotrelutum um 200 fl. bei Ostgalizien und bei Westgalizien um 300 fl. gegen das Vorjahr erhöht erscheinen. Wenngleich die Präliminirung auf Grund der durchschnittlichen Marktpreise erfolgt ist, so wäre es doch bei dem notorisch sehr bedeutenden Rückgange der Brotfruchtpreise nicht gerechtfertigt, für diese Posten bei gleichem Verpflegsstande einen höheren Betrag als im Vorjahre einzustellen. Eine Erhöhung des Verpflegsstandes ist aber nicht eingetreten; vielmehr weiset die mit Rücksicht auf den Erfolg des Jahres 1881 vorgenommene Herabsetzung des Erfordernißansatzes für Löhnungen in Ostgalizien auf bereits bestehende und auch pro 1883 in Aussicht genommene theilweise Beurlaubungen hin. Die Berechnung eines Intercalars bei der Post „Löhnungen" müßte aber folgerichtig auch bei allen Personalbezügen zum Ausdrucke gelangen.

B. Bedeckung.

Bei Titel 1, Militärpolizeiwache, präliminirt die Regierung als Bedeckung . . . . 39.258 fl.
sonach gegen den vorjährigen Betrag von . . . . . 36.000 „
mehr um . . . . . 3.258 „
entsprechend der Erhöhung des Anspruches im Erfordernisse.

In Uebereinstimmung mit der bei Titel 5 des Erfordernisses beantragten Reduction stellt sich die Bedeckung um 205 fl. niedriger; also auf . . . . . 39.053 fl.
und wird beantragt, diesen Betrag einzustellen.

(Abfall bei Ostgalizien 200 fl., hievon 50 Percent = 100 fl.
" " Westgalizien 300 " " 35 " = 105 "
205 fl.)

Bei Titel 2, Gendarmerie, erscheinen . . . . . 178.360 fl.
als Bedeckung präliminirt — zur Refundirug jener, bereits oben erörterten Quoten des Aufwandes für die Gendarmerie in Galizien und der Bukowina, deren definitive Verrechnung beim Etat des Ministeriums des Innern zu erfolgen hat.

Es wird die unveränderte Einstellung des präliminirten Betrages beantragt.

Es wird sonach beantragt, in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 folgende Beträge einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
		Staatsausgaben.	Gulden österr. Währ.			
8		VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.				
	1	Centralleitung	283.900	4.300	. . . .	288.200
	2	Landwehr (hierunter 1.920 fl. in Gold) . .	3,624.000	171.700	. . . .	3,795.700
		Münzverlust bei obigem Golde (19 Percent)	. . . .	365	. . . .	365
	3	Recrutirungskosten u. s. w.	70.400	. . . .	. . . .	70.400
	4	Militärstiftungen	32.700	. . . .	. . . .	32,700
	5	Militärpolizeiwache	85.700	. . . .	. . . .	85.700
	6	Gendarmerie	4,433.600	. . . .	. . . .	4,433.600
		Summe (Capitel 8, Titel 1—6)	8,530.300	176.365	. . . .	8,706.665
		Staatseinnahmen.				
8		VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.				
	1	Militärpolizeiwache	39.053	. . . .	. . . .	39.053
	2	Gendarmerie	178,360	. . . .	. . . .	178.360
		Summe (Capitel 8, Titel 1—2) .	217.413	. . . .	. . . .	217.413

Wien, 16. Jänner 1883.

R. Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.

Nachtragscredit für das Jahr 1883.

Die k. k. Regierung beansprucht einen Betrag von 101.200 fl. zur Bestreitung der im Sinne des §. 17 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 den hilfsbedürftigen Familien der im Occupationsgebiete zur activen Dienstleistung einberufenen Reservemänner im Jahre 1883 voraussichtlich zu gewährenden Unterstützungen.

Die Summe der in den einzelnen Ländern im Verlaufe des Jahres 1882 angewiesenen Unterstützungen beträgt ohne die auf Steiermark und Dalmatien entfallenden Beträge (bezüglich welcher Länder die Nachweisungen noch nicht vorliegen) . . . . . 295.263 fl. 02 kr.

Die Berechnung der von der Regierung beanspruchten Summe erfolgte auf Grund der von den einzelnen Landesbehörden eingelangten Berichte über den Stand der Unterstützungsbedürftigen mit 31. December 1882.

Wenngleich der Budgetausschuß der Hoffnung Ausdruck gibt, daß die Verhältnisse es ermöglichen werden, im Verlaufe des Jahres 1883 die Entlassung der noch in activer Dienstleistung im Occupationsgebiete stehenden Reservemänner im weiteren Maße eintreten zu lassen, erscheint es bei dem Mangel bestimmter Anhaltspunkte dennoch angezeigt, den für das ganze Jahr berechneten Betrag als Erforderniß einzustellen. Der Budgetausschuß glaubt dies umsomehr empfehlen zu können, als die Einstellung dieses Erfordernisses unter einem besonderen Titel erfolgt.

Der Budgetausschuß stellt demnach den Antrag:

Das hohe Haus wolle den von der Regierung geforderten Nachtragscredit in der beanspruchten Höhe bewilligen.

Es wäre sonach im Staatsvoranschlage für das Jahr 1883 im Erfordernisse des Capitels VIII ein weiterer Titel 7 anzufügen und unter diesem Titel im Extraordinarium der Betrag von . . 101.200 fl. einzustellen.

Der Saatsvoranschlag (Erforderniß, Capitel VIII) wäre sonach in folgender Weise richtig zu stellen.

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
			Gulden in österreichischer Währung			
8		VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.				
	1	Centralleitung	283.900	4.300	.....	288.200
	2	Landwehr (hierunter 1.920 fl. in Gold)	3,624.000	171.700	.....	3,795.700
		Münzverlust bei obigem Golde	.....	365	.....	365
	3	Recrutirungskosten u. s. w.	70.400	.....	.....	70.400
	4	Militärstiftungen	32.700	.....	.....	32.700
	5	Militärpolizeiwache	85.700	.....	.....	85.700
	6	Gendarmerie	4,433.600	.....	.....	4,433.600
	7	Unterstützung hilfsbedürftiger Familien einberufener Reservisten	.....	101.200	.....	101.200
		Summe (Capitel 8, Titel 1—7)	8,530.300	277,565	.....	8,807.865

Wien, 9. Februar 1883.

R. Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centrale.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 1—9; — Bedeckung: Capitel 9, Titel 1—5.)

I. Erforderniß.

Die Ausgaben für das Centrale des Ministeriums für Cultus und Unterricht sind pro 1883 von der Regierung, und zwar:

die ordentlichen mit	1,183.430 fl.	
die außerordentlichen mit	74.791 „	
daher zusammen mit		1,258.221 fl.

veranschlagt worden und werden in diesem Betrage angesprochen.

Gegen die Bewilligung pro 1882, welche im Ganzen 1,261.951 fl. betrug, ist dieser Anspruch um 3.730 fl. geringer und entfällt das Mehrerforderniß mit 16.200 fl. auf das Ordinarium, welches gegen das Mindererforderniß des Extraordinariums, mit 19.930 fl. sich auf die eben ausgewiesene Ziffer ermäßigt. Wie sich aus dem weiteren Verlaufe der gegenwärtigen Berichterstattung ergeben wird, ist die Erhöhung im Ordinarium nur theilweise eine reelle und hat sich zumeist dadurch ergeben, daß das ehedem in der Abtheilung C. Unterricht, Titel „Speciallehranstalten", „Gewerbliche Lehranstalten", „Beirath, Inspection, Instructoren" präliminirte Erforderniß für die Centralcommission, Inspection, Instructoren des gewerblichen Unterrichtes nunmehr auf dieses Capitel übertragen worden ist. Um die Bewegung des Gesammterfordernisses richtig beurtheilen zu können, müßten zuerst die hierauf bezüglichen Posten ausgeschieden werden und in diesem Falle würde sich die Minderung des Erfordernisses im Extraordinarium als ein effectives Ersparniß darstellen.

Das Nähere ergibt die nachstehende Zergliederung der speciellen Titel.

Titel 1. Centralleitung.

Beansprucht wird in diesem Titel als Ordinarium der Betrag von	237.900 fl.	
als Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884 der Betrag von	40.591 „	
daher zusammen		278.491 fl.
Gegen die Bewilligung des vergangenen Jahres per		277.400 „
ist der Anspruch pro 1883 um		1.091 fl.

höher, wovon 500 fl. auf das Ordinarium, dagegen 591 fl. auf das Extraordinarium entfallen.

Das Mehrerforderniß im Ordinarium ist eine Folge gesetzlicher Quinquennalvorrückungen. Das Gleiche gilt wenigstens zum Theile von dem Mehrerfordernisse des Extraordinariums, indem 267 fl. davon von den Quinquennalvorrückungen herrühren, welche den beim Ministerium in Verwendung

stehenden Landesschulinspectoren zuerkannt werden müssen. Ebenso betragen die Activitätsbezüge für die ad personam in eine höhere als die systemmäßige Rangsclasse eingereihten Beamten um 41 fl. mehr als im vorigen Jahre. Nebstdem wird auf die pro 1882 vorgenommene Abrundung per 283 fl. verzichtet, woraus sich das oben ausgewiesene Mehrerforderniß ergibt.

Der Budgetausschuß beantragt die Genehmigung der Ansprüche der Regierung.

Titel 2. Schulaufsicht.

Wie bereits im Eingange bemerkt worden ist, hat durch Uebertragung mehrerer Posten aus der Abtheilung C „Unterricht" auf die Abtheilung A „Centralleitung" eine Erweiterung, beziehungsweise Erhöhung des für diese letztere zu beanspruchenden Erfordernisses stattgefunden. Dieselbe gelangt speciell in dem Titel „Schulaufsicht" zum Ausdrucke, weil die angesprochenen Beträge hauptsächlich zur Bestreitung des mit Einsetzung des Beirathes, der Inspection und der Instructoren des gewerblichen Unterrichtes verbundenen Aufwandes ihre Verwendung finden sollen. Hienach erscheint das Erforderniß des vorstehenden Titels nach folgenden Abtheilungen präliminirt:

a) Mittel- und Volksschulen	593.840 fl.	
b) Inspection des Zeichenunterrichtes	300 „	
c) Centralcommission, Inspection, Instructoren des gewerblichen Unterrichtes	17.250 „	
d) Inspection des nautischen Unterrichtes	1.300 „	
zusammen		612.690 fl.
gegen die Bewilligung des Vorjahres per		599.000 „
höher um		13.600 fl.

ad a) Das Erforderniß ist hier um 5.249 fl., beziehungsweise um 5.250 fl. geringer als im vorigen Jahre. Die Reduction ist theils wirkliche Ersparniß, und zwar im Betrage von 2.810 fl. als Folge von Einschränkungen der Functionsgebühren, welche in verschiedenen Ländern die dem Lehrstande entnommenen Mitglieder der Landesschulräthe beziehen, und des Erfordernisses auf Reisekosten und Diätenpauschalien der Bezirksschulinspectoren, theils aber nur eine rechnungsmäßige Ueberstellung der ehedem hier ausgewiesenen Beträge auf die nunmehr unter b), c) und d) zu führenden Rubriken. Das dergestalt erzielte Mindererforderniß beträgt eigentlich 8.882 fl. und ergibt sich die obige Ziffer per 5.249 fl. nach Entgegenhaltung des gleichzeitigen Mehrerfordernisses auf gesetzliche Quinquennalzulagen und Regiekosten per 3.633 fl.

Die bei der Berichterstattung über den Voranschlag der Centralleitung des Unterrichtsministeriums pro 1882 hinsichtlich der Bezirksschulaufsicht gemachten Bemerkungen gelten auch diesmal. Es hat sich in dieser Beziehung seither nichts geändert. Da jedoch der Zustand, etwa mit Ausnahme von Galizien, wo einer vollständigen Durchführung des Landesgesetzes über die Bezirksschulaufsicht noch immer entgegengesehen wird, und worüber die weiter unten zu besprechende Petition vorliegt, im Uebrigen auf einer gesetzlichen Basis ruht, so ist namentlich vom Standpunkte des Budgets aus zu sachlichen Anträgen kein genügender Anlaß vorhanden.

ad b) Das Erforderniß für die Inspection des Zeichenunterrichtes, an sich unerheblich, ist, wie bereits erwähnt, aus einer andern Rubrik herübergenommen, und stellt eigentlich keine Erhöhung dar. Was übrigens mit einer so geringen Summe erreicht werden wolle, ist beinahe unerfindlich, und von der Regierung in ihren Vorlagen nicht aufgeklärt worden.

ad c) Hiefür war pro 1882:

im Pauschalcredite auf Reisekosten und Diäten des Titels „Schulaufsicht" für Inspection des gewerblichen Unterrichtes der Betrag per	1.500 fl.
in der Abtheilung C „Unterricht", Titel „Speciallehranstalten und gewerbliche Lehranstalten, „Beirath, Inspection, Instructoren" der Betrag per	12.800 „
eingestellt worden.	
Das Gesammterforderniß des vorigen Jahres per	14.300 fl.
erscheint daher gegen den Anspruch für 1883 per	17.250 fl.
kleiner um	2.950 fl.

beziehungsweise der heurige Anspruch gegen das Vorjahr um so viel höher, und wird diese Erhöhung durch das größere Erforderniß an Präsenzgeldern für die Mitglieder und an Bezügen der Inspectoren motivirt. Gegen die Ziffer wäre wohl nichts einzuwenden, doch kann die bereits bei der Berichterstattung über dieses Capitel des Staatsvoranschlages im vorigen Jahre im Vorbeigehen gemachte oder doch angedeutete Bemerkung auch diesmal nicht unterdrückt werden, daß durch die laut der vorstehenden Ansätze angebahnte

Leitung und Beaufsichtigung das Moment der Einwirkung durch die Organe der einzelnen Königreiche und Länder wesentlich bei Seite geschoben werde. Ob dies für die Sache selbst und zur Belebung des allseitigen Interesses für dieselbe förderlich sei, mag an dieser Stelle nicht erörtert werden; sicherlich liegt es nicht im Geiste der Verfassung, welche sogar die Gesetzgebung über Speciallehranstalten den Landesvertretungen zuweist und unserer Institutionen, welche den Königreichen und Ländern einen gewissen Grad der Selbstverwaltung, namentlich in Beziehung auf das öffentliche Schulwesen sichern. Indem der Budgetausschuß die angesprochene Summe zur Annahme empfiehlt, glaubt er erhoffen zu dürfen, daß die k. k. Regierung die Frage in Ueberlegung nehmen und demgemäß einer befriedigenden Lösung entgegenführen werde.

Ad d) Dieses Erforderniß war im Vorjahre in den betreffenden Pauschalcrediten des Erfordernisses der Schulaufsicht vorgesehen.

Mit den vorstehenden Bemerkungen beantragt der Budgetausschuß die Einstellung der in diesem Titel geforderten Summe per . . . . . 612.600 fl.

Titel 3. Akademie der Wissenschaften.

Die Regierung beansprucht hier im Ordinarium 75.000 fl., im Extraordinarium 2.000 fl., daher zusammen . . . . . 77.000 fl.

Hievon entfallen:

a) für die Akademie der Wissenschaften in Wien
an ordentlichen Auslagen . . . . . 63.000 fl.
an außerordentlichen Auslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe . . . 2.000 „
zusammen . 65.000 fl.

b) für die Akademie der Wissenschaften in Krakau an ordentlichen Auslagen als fixe Dotation . . . . . 12.000 fl.

Die vorstehenden Beträge werden bereits seit Jahren bewilligt und ist namentlich die außerordentliche Auslage per 2.000 fl. für die Akademie der Wissenschaften in Wien bis jetzt nicht entbehrlich geworden, daher die neuerliche Einstellung der Summe in Antrag gebracht wird.

Titel 4. Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt.

§. 1.

Museum für Kunst und Industrie.

Das angesprochene Erforderniß beträgt im Ordinarium 74.800 fl., im Extraordinarium 300 fl., zusammen . . . . . 75.100 fl.

Dafür das Jahr 1882 im Ordinarium 74.700 fl., im Extraordinarium 6.321 fl., zusammen . . . . . 81.021 „

bewilligt worden waren, so ergibt sich hieraus ein Mindererforderniß per . . . . . 5.921 fl.
welches in seiner Gänze im Extraordinarium, und zwar im Betrage von 6.021 fl. resultirt und nur deßhalb sich auf den obigen Betrag reducirt, weil das Ordinarium ein Mehrerforderniß von 100 fl. ausweist.

Die Ersparniß im Extraordinarium rührt daher, weil die Auslage anläßlich der Betheiligung an der im Jahre 1882 in Triest stattgefundenen landwirthschaftlichen und Industrieausstellung mit 6.000 fl. entfällt und außerdem 21 fl. von Activitätsbezügen für die ad personam in höhere Rangsclassen eingereihten Beamten zurückbleiben. Die geringe Erhöhung des Erfordernisses im Ordinarium hat in Quinquennalvorrückungen und in der geringeren Abrundung ihren Grund.

Der Budgetausschuß findet keinen Anlaß, die Anträge der Regierung zu modificiren.

§. 2. Chemisch-technische Versuchsanstalt.

Der Anspruch der Regierung per 9.500 fl. ist dem vorjährigen gleich. Doch ist im vorigen Jahre in der Voraussicht eines Intercalare ein Abstrich per 100 fl. vorgenommen und lediglich der Betrag von 9.400 fl. bewilligt worden. Für dieses Jahr lehnt die Regierung, wahrscheinlich auf Grund thatsächlicher Verhältnisse, den Abstrich ab. Mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Summe wird darauf nicht bestanden und der volle Betrag per . . . . . 9.500 fl.
zur Genehmigung beantragt.

Titel 5. Subvention für den niederösterreichischen Gewerbeverein zur Erhaltung des technologischen Gewerbemuseums.

Zu diesem Zwecke werden bereits seit mehreren Jahren Subventionen aus dem Staatsschatze als eine außerordentliche Ausgabe bewilligt, nachdem die Gemeinnützigkeit des vom niederösterreichischen Gewerbevereine gegründeten und erhaltenen technologischen Gewerbemuseums sich die allgemeine Anerkennung errungen hat. Im vorigen Jahre ist hiefür eine Subvention von 30.000 fl. und außerdem behufs der Ermöglichung einer angemessenen Betheiligung des Museums an der bereits erwähnten, im Jahre 1882 in Triest stattgefundenen landwirthschaftlichen und Industrieausstellung ein Beitrag von 1.000 fl. bewilligt worden. Da für das Jahr 1883 der Bedarf des letzteren entfällt, so wird nur die Subvention von 30.000 fl. angesprochen, wovon die eine Hälfte per 15.000 fl. für die erste Section, und zwar die der Holzindustrie, die zweite ebenfalls per 15.000 fl. für die zweite Section, namentlich jene der Färberei, Bleicherei und Appretur bestimmt ist.

Mit Rücksicht auf die Ausführungen aus Anlaß der Berichterstattungen der vorangegangenen zwei Jahre wird auch diesmal die unverkürzte Einstellung der verlangten Summe per 30.000 fl. im Extraordinarium in Antrag gebracht.

Titel 6. Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.

In diesem Titel wird als ordentliches Erforderniß die Summe von . . . . . 73.800 fl.
angesprochen, welche gegen das pro 1882 bewilligte Ordinarium per . . . . . 72.100 „
höher ist um . . . . . 1.700 fl.

Diese Erhöhung wird zunächst motivirt durch die Steigerung des Bedarfes wegen Vermehrung statistischer Publicationen und deren beschleunigter Herausgabe und speciell für diesen Zweck mit 1000 fl. berechnet. Da eine gleiche Erhöhung bereits im vorigen Jahre verlangt und bewilligt wurde, so würde das diesbezügliche Erforderniß seit zwei Jahren um 2.000 fl. gestiegen sein. Da jedoch diese Auslage auf eine intensivere Thätigkeit des Institutes hindeutet und ihrer Natur nach productiv ist, so dürfte deren neuerliche Erhöhung in diesem Jahre nicht zu beanständen sein, zumal die von der Regierung angekündigten Publicationen, als: Handelsausweise pro 1882, Sanitätsstatistik pro 1881, Statistische Monatsschrift pro 1883, eine Reihe von Heften der statistischen Jahrbücher pro 1881 und 1882, sowie die Publicationen über die Verhältnisse des Bodencredits sehr schätzenswerth und erwünscht sind. Die weitere Mehrauslage für „Miethzinse" per 800 fl. ist in Folge der Erneuerung des Miethcontractes unausweichlich und wird nur durch Ersparnisse in den Personalbezügen auf 700 fl. reducirt.

Die Position im außerordentlichen Erfordernisse des vorigen Jahres per 15.000 fl. auf Drucklegung der Resultate der im Jahre 1880 stattgehabten Volkszählung entfällt diesmal ganz, wodurch sich augenblicklich für das Jahr 1883 im Vergleiche mit 1882 ein factisches Mindererforderniß von . . 13.300 fl. herausstellt.

Der Budgetausschuß beantragt im ordentlichen Erfordernisse dieses Titel die Genehmigung der verlangten Summe per . . . . . 73.800 fl.

Titel 7. Geologische Reichsanstalt.

Das ordentliche Erforderniß pro 1883 wird mit . . . . . 54.700 fl.
das ist gegen das Erforderniß des Jahres 1882 per . . . . . 54.300 „
höher um . . . . . 400 fl.
ausgewiesen. Die Erhöhung hat in den Quinquennalvorrückungen ihre Begründung und wird der Anspruch der Regierung zur Annahme empfohlen.

Titel 8. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus.

Das angesprochene Erforderniß per . . . . . 25.100 fl.
ist gegen die Bewilligung des vorigen Jahres per . . . . . 25.300 „
um 200 fl. geringer, weil zumal die Auslagen für „Photographische und chemische Arbeiten, Postnummer 17, sowie die „Fahrtenvergütung und kleinere Auslagen", Postnummer 32, geringer veranschlagt wurden. Der Budgetausschuß beantragt die Bewilligung der von der Regierung eingestellten Ziffern per . 25.100 fl.

Titel 9. Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.

§. 1. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.

Für das Jahr 1882 war in dieser Rubrik als Ordinarium der Betrag von 11.030 fl., als Extraordinarium an Mehrbezügen eines in eine höhere als die systemmäßige Rangsclasse eingereihten Beamten der Betrag von 400 fl., sonach im Ganzen das Erforderniß per 11.430 fl. bewilligt worden. Für das laufende Jahr werden nun beide Positionen neuerdings und zu den nämlichen Zwecken angesprochen, außerdem aber im Extraordinarium zum Zwecke der Herausgabe der Kunsttopographie von Niederösterreich, Salzburg und Kärnten als Extraordinarium ein Betrag von . . . . . 1.500 fl. verlangt. Was nun dieses letztere Begehren betrifft, so wird hervorgehoben, daß zur Bestreitung der Kosten für die Sammlung des bezüglichen Materiales, also vornehmlich für Reisen von Fachmännern, ferner Entsendungen von Conservatoren und Aufnahmen gewisser Objecte die Centralcommission seit drei Jahren je 2.000 fl. aus ihrer Dotation widmete, wogegen größere Separatpublicationen einstweilen verschoben wurden. Zur Drucklegung des Werkes erübrigt nur mehr eine ganz unzureichende Summe, und da demnächst auch Vorarbeiten für die Kunsttopographie anderer Kronländer in Angriff genommen werden wollen, so wird die Einstellung des vorstehenden Betrages erwünschlich.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag, dem Verlangen der Regierung zuzustimmen und nebst dem

Ordinarium per		11.030 fl.
das Extraordinarium des vorigen Jahres per	400 fl.	
und zur Herausgabe der Kunsttopographie von Niederösterreich, Salzburg und Kärnten	1.500 „	
somit im Extraordinarium zusammen		1.900 „
und daher in diesem Paragraphen das Gesammterforderniß per		12.930 fl

zu bewilligen.

§. 2. Auslagen für archäologische Zwecke.

Das Erforderniß per . . . . . 9.000 fl.
ist dem vorjährigen gleich und wäre als Ordinarium zu bewilligen.

II. Bedeckung.

Die Gesammtbedeckung dieses Capitels wird im Ordinarium mit	17.400 fl
„ Extraordinarium mit	300 „
zusammen mit . .	17.700 fl.

veranschlagt, und ist dieser Voranschlag um 200 fl. geringer als die Bewilligung des vorigen Jahres. Der Minderertrag trifft das Einkommen aus dem Erlöse der Publicationen der administrativen Statistik, weil die im Voranschlage eingestellte Erhöhung bis zu 3000 fl. sich nicht bewährte.

Die Anträge in den einzelnen Titeln, und zwar:

Titel 1. Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt.

§. 1. Museum für Kunst und Industrie

im Ordinarium an Eintrittsgeldern, dann an Erlös für Publicationen und Photographien der Betrag per 12.000 fl., wie im vorigen Jahre.

§. 2. Chemisch-technische Versuchsanstalt

im Ordinarium der Betrag von 300 fl., wie im vorigen Jahre.

Titel 2. Centralcommission und Direction der administrativen Statistik

im Ordinarium der Betrag von 2.800 fl., um 200 fl. weniger gegen die Bewilligung des Vorjahres;

Titel 3. Geologische Reichsanstalt

im Ordinarium an Taxen für Analysen, an Erlös aus dem Verkaufe von Publicationen und an Erlös aus dem Verkaufe von geologischen Karten der Betrag von 2.200 fl., wie im vorigen Jahre.

Titel 4. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus

im Ordinarium als Erlös aus dem Vertriebe von Publicationen 100 fl., wie im vorigen Jahre, endlich

Titel 5. Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale

im Extraordinarium als dritte Rate des von der Gemeinde Aquileja zur Errichtung eines Staatsmuseums für archäologische Funde zu leistenden Beitrages per . . . . . 300 fl.
werden hiemit zur Genehmigung empfohlen.

Im Ausschusse wurde die Aufmerksamkeit der Regierung auf die auffallend geringen Erträgnisse aus dem Vertriebe der von den im Vorstehenden benannten Anstalten gelenkt und von denselben die Ergreifung der empfohlenen Maßregeln zu deren möglichsten Steigerung zugesagt.

Es wären daher in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 aufzunehmen.

Capitel	Titel	Paragraph	I. Staatsausgaben.	Ordentliche	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885	Summe
				Gulden österr. Währ.			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**				
			A. Centralauslagen.				
	1		Centralleitung	237.900	40.591	. . . .	278.491
	2		Schulaufsicht	612.600	. . . .	. . . .	612.600
	3		Akademie der Wissenschaften	75.000	2.000	. . . .	77.000
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:				
		1	Museum für Kunst und Industrie . .	74.800	300	. . . .	75.100
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt . .	9.500	. . . .	. . . .	9.500
	5		Subvention für den niederösterreichischen Gewerbeverein zur Erhaltung des technologischen Gewerbemuseums in Wien	. . . .	30.000	. . . .	30.000
	6		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	73.800	. . . .	. . . .	73.800
	7		Geologische Reichsanstalt	54.700	. . .	. . .	54.700
	8		Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	25.100	. . . .	. . . .	25.100
	9		Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale:				
		1	Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	11.030	400	. . .	12.930
			Zum Zwecke der Herausgabe einer Kunsttopographie von Niederösterreich, Salzburg und Kärnten . .	. . . .	1.500		
		2	Auslagen für archäologische Zwecke .	9.000	. . . .	. . . .	9.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9) .	1,183.430	74.791	. . . .	1,258.221

Capitel	Titel	Paragraph		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Gulden österr. Währ.		
			II. Staatseinnahmen.			
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Centraleinnahmen.			
	1	. .	Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	12.000	. . . .	12.000
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	300	. . . .	300
	2	. .	Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	2.800	. . . .	2.800
	3	. .	Geologische Reichsanstalt	2.200	. . . .	2.200
	4	. .	Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	100	. . . .	100
	5	. .	Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale	. . . .	300	300
			Summe (Capitel 9, Titel 1—5) .	17.400	300	17.700

III. Petitionen.

Zur Zahl 4359/A. H. ex 1882 ist eine Petition der Bezirksschulinspectoren aus Galizien eingegangen, worin dieselben um Bewilligung des §. 36 des galizischen Landesgesetzes über die Schulaufsicht erforderlichen Beträge im Staatsvoranschlage, beziehungsweise um ihre Systemisirung und Stabilisirung bitten.

Das bezogene Landesgesetz vom 25. Juni 1873 (L. G. Bl. Nr. 255) hat offenbar die etatmäßige Systemisirung definitiv ernannter Bezirksschulinspectoren im Auge, welche in der Lage wären, die Leitung des Schulwesens als ihren Lebensberuf anzusehen und sich demselben stabil zu widmen. Statt dessen ist sich bis jetzt nur mit provisorisch zu diesem Amte berufenen, größtentheils dem Lehrstande entnommenen Functionären beholfen, zur Durchführung des Gesetzes im obigen Sinne aber nicht geschritten worden. Hat nun schon das Abgehen vom Gesetze an sich sein Mißliches, so ist nicht zu übersehen, daß dadurch auch den dadurch betroffenen Personen kein geringes Unrecht zugefügt wird. Viele von ihnen haben den liebgewordenen Lehrerberuf an Volks- und Mittelschulen verlassen, um einen, wie sie annehmen zu müssen glaubten, ehrenvollen Posten, dessen sie durch ihre Intelligenz und ihre Verdienste sich würdig gemacht hatten, einzunehmen, um desto erfolgreicher für das Schulwesen, zuerst vielleicht provisorisch und dann definitiv wirken zu können. Nun sehen sie sich aber enttäuscht, indem sie, herausgerissen aus ihrem früheren Wirkungskreise, und demselben gewissermaßen entfremdet, einen neuen dauernden Schwerpunkt ihrer Thätigkeit nicht gefunden haben. Dabei ist ihre materielle Stellung precär, ja gefährdet; und die Schulbehörde ist demzufolge nicht in der Lage, für so verantwortungsvolle Posten immer die geeignetsten Persönlichkeiten zu wählen.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

„Die Petition der galizischen Bezirksschulinspectoren um etatmäßige Systemisirung ihrer Posten im Sinne des galizischen Volksschulaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1873 wird der k. k. Regierung zur Würdigung und eventuell zur Erstattung entsprechender Anträge übermittelt."

Wien, 18. Jänner 1883.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

I. Erforderniß.

(Capitel 9, Titel 10, §§. 1—19; Titel 11—13.)

Die Ausgaben beim Etat des Cultus werden für das Jahr 1883 von der Regierung im
Ordinarium mit . . . . . 4,177.370 fl.
im Extraordinarium mit . . . . . 795.500 „
daher zusammen mit . . 4,972.870 fl.
veranschlagt.

Für das vergangene Jahr 1882 wurden mit dem Finanzgesetze vom 29. März 1882 (R. G. Bl Nr. 33) bewilligt:
im Ordinarium . . . . . 4,173.400 fl.
im Extraordinarium . . . . . 856.950 „
daher zusammen . . 5,030.350 fl.

Gegen die Bewilligung des vorigen Jahres ist sonach der Anspruch für das Jahr 1883 im Ordinarium
größer um . . . . . 3.970 fl.
im Extraordinarium geringer um . . . . . 61.450 „
im Ganzen geringer um . . 57.480 fl.

Da jedoch das Erforderniß des Titels 10, §. 20 „Fondsforste und Domänen" nicht Gegenstand der gegenwärtigen Berichterstattung ist, wofür
im Ordinarium . . . . . 225.270 fl., das ist 12.230 fl. weniger als im vorigen Jahre
im Extraordinarium . . . . . 26.350 „ „ „ 18.450 „ „ „ „ „ „
sonach zusammen . . 251.620 fl., das ist 30.680 fl. weniger als im vorigen Jahre.

angesprochen werden, so stellt sich nach Abschlag dieser Beträge der Anspruch der übrigen Titel und Paragraphe
im Ordinarium auf . . . . . 3,952.100 fl., das ist um 16.200 fl. höher
im Extraordinarium auf . . . . . 769.150 „ „ „ „ 43.000 „ niedriger
im Ganzen auf . . 4,721.250 fl., das ist um 26.800 fl. niedriger
als im vergangenen Jahre.

Das vorstehende Erforderniß vertheilt sich auf die einzelnen Titel und Paragraphe in der folgenden Weise:

Titel 10. Erforderniß der Religionsfonde.

a) Ausgaben der Fonde.

Das ordentliche Erforderniß dieses Titels (§§. 1—19) wird mit . . . . . 3,627.400 fl.
das außerordentliche, und zwar:
das mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884 mit . . . . . 605.000 fl.
jenes mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885 mit . . . . . 103.150 „
zusammen mit . . . . . 708.150 „
sonach das Gesammterforderniß mit . . . . . 4,335.550 fl.
veranschlagt. Da dasselbe in dem pro 1882 genehmigten Staatsvoranschlage . . . . . 4,354.050 „
betrug, so stellt es sich für das Jahr 1883 geringer um . . . . . 18.500 fl.
indem das ordentliche Erforderniß zwar höher um . . . . . 9.800 „
dagegen das außerordentliche niedriger um . . . . . 28.300 „
erscheint.

In den einzelnen Paragraphen gliedert sich dieses Erforderniß ab, wie folgt:

§. 1. Oesterreich unter der Enns.

Der Anspruch im ordentlichen Erfordernisse per . . . . . 416.900 fl.
ist gegen die vorjährige Bewilligung per . . . . . 415.900 „
höher um . . . . . 1.000 fl.
welche Erhöhung vornehmlich durch den höheren Aufwand des Wiener Alumnates, beziehungsweise durch die Abgänge in seinen eigenen Einkünften, sowie der Gebäudeerhaltung, dem nur ein geringeres Erforderniß auf Pensionen gegenübersteht, motivirt wird.

Das außerordentliche Erforderniß per . . . . . 17.000 fl.
höher um 5.200 fl. als das vorjährige, wird als Patronatsbeitrag zu dem allerdings nothwendig gewordenen Neubaue eines Pfarrhauses in Ober-Döbling begehrt.

Es ist kein Grund vorhanden, die Ansätze der Regierung zu beanständen.

§. 2. Oesterreich ob der Enns.

Für das Jahr 1882 waren als ordentliches Erforderniß . . . . . 114.000 fl.
bewilligt worden. Der Anspruch pro 1883 beträgt . . . . . 94.700 „
sonach weniger um . . . . . 19.300 fl.
und da auch das außerordentliche Erforderniß, welches im vorigen Jahre . . . . . 4.000 „
betragen hatte, ganz in Wegfall kommt, so beziffert sich der Minderanspruch im Ganzen auf . 23.300 fl.

Die Herabminderung des ordentlichen Erfordernisses ist in Folge der Ausscheidung der Positionen,
welche die Dotation des Bischofes mit . . . . . 12.600 fl.
Steuern und Abgaben mit . . . . . 1.575 „
die Auslagen der Consistorialkanzlei mit . . . . . 4.147 „
endlich Ruhegenüsse und Gnadengaben mit . . . . . 1.366 „
zusammen mit . . . . . 19.688 fl.
oder rund . . . . . 19.700 „
betrafen, und durch Ueberweisung der darin begriffenen Ausgaben auf die Einkünfte der dem Bischofe von Linz inzwischen als Realdotation überlassenen Religionsfondsgüter Gleink und Garsten, sowie die Activinteressen eines ihm ebenfalls zuerkannten Capitals von 522.935 fl. in Silberrente eingetreten.

Die besagte Umwandlung der Dotation des Bischofes von Linz ist in Folge einer mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1880 vom hohen Abgeordnetenhause gefaßten Resolution durchgeführt worden, worin die Regierung aufgefordert wurde, die Rechtsansprüche des Bischofes von Linz auf den Nutzgenuß und die Verwaltung der Güter Garsten und Gleink, entgegen den hierüber vordem erflossenen abträglichen Verfügungen und Entscheidungen einer neuerlichen Untersuchung zu unterziehen, und nach dem Ergebnisse mit einer instanzmäßigen Entscheidung, unter Freilassung der gesetzlichen Rechtsmittel vorzugehen.

Auf Grund einer kaiserlichen Entschließung ist mit dem Hofdecrete vom 15. November 1783 dem damals neu ernannten Bischofe von Linz zu seiner nöthigen Dotirung ein jährliches Unterhaltsquantum

von 12.000 fl. aus den klaren Einkünften, welche ehedem das Bisthum Passau aus dem Erzherzogthume Oesterreich bezogen hatte, bemessen worden. Doch hat man gleichzeitig eine sogenannte Realdotation des Bisthumes, d. i. dessen Ausstattung mit Religionsfondsgütern in Aussicht genommen, wofür laut Hofdecretes vom 20. October 1791 die Stiftsherrschaften Mondsee, Gleink und Garsten ausersehen wurden. Seine Majestät haben damals diese Herrschaften dem Bischofe von Linz zuzutheilen Allerhöchst bestimmt, dabei aber zugleich anzuordnen geruht, daß derselbe die ihm zugetheilten Güter in eigene Verwaltung, ohne jegliche Rechnungslegung dagegen erhalte, daß er aus deren Einkünften nach der angenommenen Berechnung seinen bestimmten Gehalt, mit Inbegriff des Consistorialpersonales in einem jährlichen Betrage von 15.420 fl. zu beziehen, den ausgewiesenen Ueberschuß aber an den Religionsfond abzuführen habe. Als Eigenthümer der Stiftsherrschaft Gleink wurde auf Grund des Rathschlages des k. k. obderennsischen Landrechtes ddo. 27. August 1813 der Religionsfond in die Landtafel eingetragen, ebenso wurde bezüglich der Herrschaft Garsten sammt den Urbarämtern Weyer und Rosenegg mit dem Bescheide des k. k. Stadt- und Landrechtes Linz ddo. 20. April 1839 die Besitzanschreibung des Religionsfondes in der Landtafel, auf Grund eines Decretes der obderennsischen Regierung vom 15. März 1839 bewilligt, worin erklärt wurde, daß die genannten Herrschaften in Folge der bereits erwähnten Hofentschließung vom 20. October 1791 dem jeweiligen Bischofe von Linz zur Fruchtnießung statt des früher aus dem Religionsfonde bestimmten Gehaltes von Seiten des Fondes, gegen Vorbehalt des Eigenthumes überlassen wurden und seit der Zeit einen integrirenden Bestandtheil der bischöflichen Dotation ausmachten.

Dieses Verhältniß blieb fortan bis zum Jahre 1853 aufrecht. Mit dem Hofkanzleidecrete vom 20. Juli 1828 war der Reinertrag der genannten bischöflichen Dotationsgüter nach einem zehnjährigen Durchschnitte auf 14.704 fl. 33¾ kr. und der an den Religionsfond abzuführende Ueberschuß auf 2.145 fl. Conv. Münze festgesetzt worden. Im Jahre 1841 wurde die förmliche Stiftung einer Realdotation des Bisthumes Linz zur Sprache gebracht, die Frage jedoch mit Allerhöchster Entschließung vom 2. März 1844 dahin erledigt, daß die Sache vorläufig auf sich beruhen und erst dann wieder in Berathung genommen werden sollte, wenn das Bisthum vacant würde. Um der Lösung der Frage in diesem Sinne kein Hinderniß in den Weg zu legen, wurde gleich damals angeordnet, daß dem künftigen Bischofe von Linz beim Antritte seines Amtes die ihm mit 12.000 fl. Conv. Münze gebührende Dotation beim Religionsfonde angewiesen werde.

Unter diesen Voraussetzungen erfolgte nach eingetretener Sedisvacanz im Monate December 1852 die Neubesetzung des Bisthumes Linz; jedoch wurde schon im Jahre 1854, zur vorläufigen Uebergabe der bischöflichen Dotationsgüter Gleink und Garsten an den neuen Inhaber desselben, den gegenwärtigen Herrn Bischof geschritten, cum commodo et onere, ohne allen Vorbehalt, von irgendwelchen, dem Religionsfonde verbleibenden, wie immer gearteten Lasten, unter welch' letztere insbesondere die Besoldung des Consistorial Kanzleipersonales und die ehedem dem Religionsfonde obgelegene Vergütung von Beschädigungen durch die casus fortuiter maiores gehörte, wogegen jedoch auch keine Ueberschüsse mehr aus den Dotationsrenten an den Religionsfond abzuführen waren. Im Verfolge der diesbezüglichen Verfügung des k. k. Cultusministeriums vom 2. November 1853, Zahl 3855, wurden dem Herrn Bischofe schon im Jahre 1854 von den zur bischöflichen Realdotation bestimmten Religionsfondsgütern die sämmtlichen ermittelten Grundentlastungsrenten in dem jährlichen Betrage von 15.906 fl. 58¼ kr. Conv. Münze angewiesen, und hierauf nach und nach die betreffenden Grundentlastungsobligationen nomine des obderennsischen Religionsfondes „zur Sicherung des Dotationsvermögens des Bisthumes Linz" von der k. k. Landeshauptcasse in Linz in Verwahrung genommen. Durch Ankauf anderer Effecten erhöhte sich das bei Uebergabe der Güter mit 386.021 fl. bewerthete Capital bedeutend, und wurde im Jahre 1864 dem gegenwärtigen Herrn Bischofe die Ernennungstaxe auf Grund eines jährlichen Einkommens von 32.178 fl. 59½ kr. österr. Währ. bemessen, nachdem inzwischen mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. August 1861 erklärt worden war, daß zur Realdotation des Bisthumes von Linz die Religionsfondsgüter Garsten und Gleink gewidmet bleiben, jedoch aus dem Einkommen derselben nebst den Kosten der bischöflichen Amtsverwaltung sämmtliche auf diesen Gütern haftende Verbindlichkeiten in der Allerhöchst genehmigten Begrenzung zu bestreiten seien.

Auch diesmal kam es zur Errichtung eines Stiftbriefes nicht. Dagegen wurden seit 1865 im Abgeordnetenhause des Reichsrathes Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit, Rechtskräftigkeit und der Nützlichkeit der von der Regierung im Jahre 1861 getroffenen Verfügung laut. Man beschuldigte das Ministerium der Ueberschreitung seiner Machtbefugnisse, weil es durch jene angebliche Aenderung in den Dotationsverhältnissen des Bischofs von Linz den Staatsschatz ohne Zustimmung der Reichsvertretung ungebührlich belastet habe; man leugnete, daß die Verfügung bereits Rechtskraft erlangt haben konnte, und glaubte in der Verwaltung der Güter Mängel zu entdecken, welche deren Verwahrlosung andeutend sollten. Am 8. März 1869 ward endlich eine Resolution gefaßt, welche die Regierung auffordert, dem Bischofe von Linz

die Güter Garsten und Gleink gegen Anweisung der normalmäßigen Dotation per 12.600 fl. abzunehmen und in den Voranschlag für das Jahr 1870 sowohl diese Dotation, als den Jahresertrag der beiden Güter einzustellen.

Obwohl in der Begründung dieser Resolution vom Specialberichterstatter behauptet wurde, daß sie nichts Anderes bezwecke, als die Regierung zu veranlassen, auf Grund vorhandener Thatsachen, sei es im administrativen oder processualischen Wege, das Amt zu handeln; so glaubte die Regierung dennoch nach dem Wortlaute der Resolution, welcher geradezu die Abnahme der Güter aussprach, vorgehen zu sollen. Das damalige Cultusministerium erwirkte die Allerhöchste Entschließung vom 25. September 1869, mit welcher gestattet ward, daß behufs der Hebung der Erträgnisse des Religionsfondes die Dotation des Bisthumes Linz vom Verwaltungsjahre 1870 angefangen, auf das in der Errichtungsurkunde dieses Bisthumes festgestellte Maß zurückgeführt werde. In Ausführung dieser kaiserlichen Willensmeinung wurde dem Herrn Bischofe von Linz vom 1. Jänner 1870 angefangen die Dotation jährlicher 12.600 fl. österr. Währ. aus dem Religionsfonde flüssig gemacht und das Erforderliche vorgekehrt, daß von dem erwähnten Zeitpunkte an die Religionsfondsgüter Garsten und Gleink in die Verwaltung der kaiserlichen Regierung gelangten.

Außer mannigfacher Vorstellungen an das Cultusministerium ergriff der Herr Bischof gegen diese Verfügung verschiedene Rechtsmittel, die jedoch schließlich ohne Wirkung blieben. Die noch im November 1869 diesbezüglich an das k. k. Reichsgericht gerichtete Klage wurde mit Beschluß vom 30. November 1869 nach Maßgabe des §. 20 des Gesetzes vom 18. April 1869, R. G. Bl. Nr. 44, wegen Incompetenz als zur Verhandlung vor dem Reichsgerichte nicht geeignet zurückgewiesen. Das gleiche Schicksal erfuhr auch die zu Anfang des Jahres 1870 wider den Cultusminister beim städtisch-delegirten Bezirksgerichte zu Steyr angestrengte Besitzstörungsklage, indem dagegen geltend gemacht wurde, daß im Sinne des Hofdecretes vom 14. März 1806, Nr. 758, Staatsbeamte ihrer Amtshandlungen halber niemals vor dem Civilrichter belangt werden können, im vorliegenden Falle aber der Cultusminister nicht in Folge privatrechtlicher Uebertragung, sondern vielmehr kraft seines öffentlichen Amtes die Verwaltung der Religionsfondsgüter regelt, der Fall des Artikels 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, Alinea 1 hier nicht zugegeben ward, da die Verwaltungsbehörde nicht über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen entschieden hatte, der Kläger auch nicht Abhilfe gegen eine andere Privatpartei suchte. Die hierauf beim k. k. Landesgerichte in Linz wegen Anerkennung des Fruchtnießungsrechtes auf Garsten und Gleink überreichte Klage wurde in letzter Instanz vom Obersten k. k. Gerichtshofe mit Decret vom 13. December 1870, Z. 14.593, als nicht geeignet zum gerichtlichen Verfahren erkannt, weil die Verfügungen, mit welchen die Güter Garsten und Gleink einerseits zur Realdotation des Bisthums Linz zugewiesen, und anderseits in die Verwaltung der kaiserlichen Regierung zurückgenommen wurden, nicht privatrechtliche Acte, sondern vielmehr Maßregeln administrativer Natur seien, und als solche im Wege einer civilgerichtlichen Klage weder angefochten noch annullirt werden können. Als sich endlich im Jahre 1876 an den k. k. Verwaltungsgerichtshof gewendet wurde, wies auch dieser die Beschwerde aus dem Grunde zurück, weil die darin angefochtene Verfügung des Cultusministeriums bereits im Jahre 1869, somit zu einer Zeit in Rechtskraft erwachsen war, in welcher das Gesetz vom 22. October 1875 über die Einsetzung des Verwaltungsgerichtshofes noch nicht die Wirksamkeit erlangt hatte. Die vordem erwähnte Resolution des hohen Abgeordnetenhauses vom Jahre 1880 konnte zunächst nur den Zweck haben, eine neuerliche Verfügung hervorzurufen, welche den gewöhnlichen Instanzenzug offen ließe und nöthigenfalls auch die Austragung der Angelegenheit vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht ausschlöße.

Bei der in Folge der Resolution eingeleiteten Untersuchung gelangte die Regierung zu der Anschauung daß eine neuerliche Entscheidung über den Rechtsbestand der Maßnahme des Cultusministeriums vom Jahre 1869 im administrativen Instanzenzuge ausgeschlossen sei, zumal diese Maßnahme bei allen in Betracht kommenden Gerichtsinstanzen angefochten, und gleichwohl aufrecht erhalten wurde, daher unzweifelhaft als eine res indicata angesehen werden müsse. Um jedoch der im hohen Abgeordnetenhause kundgegebenen Anschauung gerecht zu werden, hat sie unter Wahrung dieses Rechtsstandpunktes Verhandlungen wegen abermaliger Umwandlung der bischöflichen Dotation ihrer Meinung nach, gemäß den Grundsätzen der Billigkeit eingeleitet und hiebei das bereits angedeutete Auskunftsmittel als die entsprechendste Lösung der obschwebenden Schwierigkeiten gefunden.

Die Regierung hat sonach die angeblichen Rechtsansprüche des Herrn Bischofes von Linz auf den Fruchtgenuß der Güter Garsten und Gleink als solche nicht anerkannt.

Weder der Budgetausschuß noch das hohe Abgeordnetenhaus kann in der Lage oder berufen sein, über deren Rechtsbeständigkeit zu entscheiden, hier kann über die Maßregel der Regierung und ihre Zulässigkeit nur vom Standpunkte des Budgets geurtheilt, und derselben die Genehmigung ertheilt oder verweigert werden.

Es läßt sich kaum in Abrede stellen, daß gewichtige Billigkeitsgründe zu Gunsten des Herrn Bischofes von Linz sprechen. Im Jahre 1854 kraft einer Allerhöchsten Entschließung, somit kraft der Machtvollkommenheit der Krone, in den Fruchtgenuß der oft genannten Güter Garsten und Gleink, wiewohl allerdings nur „vorläufig" eingesetzt, verblieb er durch volle 15 Jahre bona fide in deren ungestörtem Besitze. Die Allerhöchste Entschließung vom Jahre 1861 führte in den factischen Verhältnissen keine Aenderung herbei, indem sie lediglich den vorläufigen Besitzstand in einen bleibenden verwandelte. Es könnte sehr fraglich erscheinen, ob hiedurch das bis zum Jahre 1861 uneingeschränkt bestandene Verfügungsrecht der Krone über derlei Güter oder Einkünfte der öffentlichen Fonde überschritten wurde, oder ob nicht vielmehr die unter ihrer Autorität getroffenen Maßregeln der Regierung bereits in Rechtskraft erwachsen waren, bevor die seit 1861 ins Leben gerufene Reichsvertretung denselben gegenüber ihr Budgetrecht geltend zu machen begann, wie dies vom Jahre 1865 angefangen geschah. Durch die Allerhöchste Entschließung vom Jahre 1869 wurde diesen Reclamationen zwar stattgegeben, dadurch aber in den Besitzverhältnissen des Herrn Bischofes von Linz ein Umschwung hervorgerufen, von dem er ohne seine Schuld auf das empfindlichste getroffen werden mußte. Mittelst einer den Verhältnissen nach Thunlichkeit angepaßten Restitutio in integrum sucht nun die Regierung die Rücksichten der Billigkeit mit den Interessen des öffentlichen Staatsschatzes in Einklang zu bringen.

Die Einnahmen der Religionsfondsgüter Gleink und Garsten wurden noch pro 1883 mit . . . . . 16.180 fl.
veranschlagt.
Da die Ausgaben dieser Güter gleichzeitig mit . . . . . 8.600 „
berechnet wurden, so ergibt sich daraus ein Reineinkommen derselben mit . . . . . 7.580 fl.
offenbar nicht hinreichend, um auch nur die bischöfliche Congrua per . . . . 12.600 fl.
und noch viel weniger um überdies auch noch den Aufwand der bischöflichen Amtsverwaltung, der von nun an vom Bischofe bestritten werden soll, und auf 7.100 „
veranschlagt wurde, daher zusammen . . . . . 19.700 fl.
zu decken. Um daher einerseits diesen Abgang von . . . . . 12.120 fl.
zu decken, und anderseits dem Bischofe auch die Mittel an die Hand zu geben, die privatrechtlichen Lasten der Güter zu bestreiten, entschloß man sich, ihm auch die in Folge der Grundentlastung, sowie der Veräußerung einzelner Parcellen den Gütern zugewachsenen Capitalien im Nominalbetrage der dafür erworbenen Effecten per 522.935 fl., wovon die Activinteressen mit jährlichen . . . . . 21.963 fl.
berechnet wurden, und das Einkommen auf . . . . . 29.543 „
erhöhten, zu übergeben.

Der Budgetausschuß beantragt, diese Verfügung der Regierung genehmigend zur Kenntniß zu nehmen und das angesprochene ordentliche Erforderniß per . . . . . 94.700 fl.
zu bewilligen.

§. 3. Salzburg.

An ordentlichem Erfordernisse werden . . . . . 78.000 fl.
das ist um 1.000 fl. mehr gegen das Vorjahr präliminirt, und findet die Erhöhung größtentheils in dem Erfordernisse auf Pensionen und in der geringeren Abrundung ihren Grund.

Der Antrag der Regierung wird befürwortet.

§. 4. Tirol.

Das ordentliche Erforderniß per . . . . . 120.900 fl.
ist gegen das Vorjahr nur um 400 fl. höher nach gegenseitiger Ausgleichung des Mehrerfordernisses auf Dotationsergänzungen und des Mindererfordernisses auf geistige Bildungsanstalten und Pensionen. Dasselbe wäre zu genehmigen.

Im außerordentlichen Erfordernisse wird auf Grund der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. October 1880 auf zehn Jahre ertheilten Bewilligung, wie in den Jahren 1881 und 1882 als Beitrag für das Domcapitel Brixen die Quote per . . . . . 1.000 fl.
verlangt, und eignet sich zur Genehmigung.

§. 5. Vorarlberg.

Das ordentliche Erforderniß beträgt wie im vorigen Jahre . . . . . 10.200 fl.
eignet sich ebenfalls zur Genehmigung.

§. 6. Steiermark.

Das ordentliche Erforderniß wird auf . . . . . 237.000 fl.
sonach um 2.000 fl. höher als im Jahre 1882 veranschlagt. Der Zuwachs an Auslagen ist in Alimentationen, sowie in der Einbeziehung des Erfordernisses für das alte Priesterhaus in Graz und die Expiaristenrealität in Gleisdorf zu suchen.

Der Antrag der Regierung wird befürwortet.

§. 7. Kärnten.

Das ordentliche Erforderniß per . . . . . 78.100 fl.
ist um 700 fl. geringer als im vorigen Jahre und zur Annahme geeignet.

§. 8. Krain.

Das ordentliche Erforderniß per . . . . . 108.900 fl.
um 1.000 fl. höher als im vorigen Jahre, da dasselbe wesentlich durch Einbeziehung des Erfordernisses für das Religionsfondsgebäude Sittichhof in Laibach größer geworden ist, und dürfte dessen Genehmigung einem Anstande nicht unterliegen.

§. 9. Triest.

Das ordentliche Erforderniß per . . . . . 49.300 fl.
um 2.300 fl. gegen das Vorjahr höher. Die Erhöhung rechtfertigt sich durch das größere Erforderniß auf geistliche Bildungsanstalten und andere Auslagen.

Der Antrag der Regierung wäre zu genehmigen.

§. 10. Görz.

Das ordentliche Erforderniß per . . . . . 71.500 fl.
um 3.500 fl. geringer als im vorigen Jahre, wäre ebenfalls zu genehmigen.

§. 11. Istrien.

Das ordentliche Erforderniß per . . . . . 58.000 fl.
ist um 1.000 fl. geringer als im vorigen Jahre. Das Mindererforderniß ist wie bei §. 10 durch den geringeren Stand der in den geistlichen Bildungsanstalten befindlichen Alumnen herbeigeführt worden. Der Antrag der Regierung wäre zu genehmigen.

§. 12. Dalmatien.

Das ordentliche Erforderniß per . . . . . 238.000 fl.
ist um 2.000 fl. geringer als im vorigen Jahre, zumal weil die Anschaffungskosten von Inventargegenständen für das Seminar in Zara sich niedriger stellen. Der Antrag wird befürwortet.

Das außerordentliche Erforderniß mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884 beträgt . . . . . 4.000 fl.
und betrifft wie im vorigen Jahre den jährlichen Beitrag, welcher durch die Allerhöchste Entschließung vom 10. Februar 1879 dem Franciskanerkloster in Sign zum Zwecke der Heranbildung der für die Seelsorge bestimmten Ordenscandidaten für 10 Jahre, das heißt bis 1888 zugesagt worden ist. Der Bewilligung des Betrages pro 1883 steht kein Hinderniß im Wege.

Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885 werden zwei Posten im außerordentlichen Erfordernisse verlangt und zwar:

A. Auf Neu-, Um- und Zubauten . . . . . 48.700 fl.
B. Auf Baubeiträge . . . . . 6.000 „

Der unter A angesprochene Betrag ist um 3.700 fl. höher, die Forderung unter B um 4.000 fl. geringer als die gleichnamigen Bewilligungen pro 1882. Die specielle Begründung dieser Beträge ist aus der Regierungsvorlage zu entnehmen, und dürfte gegen dieselbe nichts eingewendet werden. Die beiden Posten werden zur Annahme empfohlen.

§. 13. Böhmen.

Das ordentliche Erforderniß per . . . . . 686.200 fl.
ist um 11.200 fl. höher als die Bewilligung pro 1882 und die Erhöhung durch den höheren Alumnenstand an geistlichen Bildungsanstalten gerechtfertigt. Der Antrag der Regierung wird befürwortet.

Als außerordentliches Erforderniß erscheinen drei Posten, sämmtlich mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885 eingestellt, und zwar:

A. Auf Neu-, Um- und Zubauten	5.300 fl.
B. Auf Baubeiträge	25.000 „
C. Auf Bauvorschüsse gegen Ersatz	1.150 „
zusammen	31.450 fl.

Der Betrag unter A ist zum Aufbaue eines Stockwerkes auf das Pfarrgebäude in Harrachsdorf, dessen Kosten auf 6.509 fl. 31 kr. veranschlagt sind und mit 1.172 fl. 80 kr. von den Eingepfarrten getragen werden sollen, bestimmt, und wird der Aufwand damit begründet, daß bei der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens derselbe aus dem Religionsfonde bestritten werden muß, aus dem übrigens auch der Pfarr-Beneficiat gänzlich dotirt wird, und daher auch zur Concurrenz nicht herangezogen werden kann. Der Betrag unter B setzt sich aus der dritten und letzten Rate des mit 60.000 fl. bewilligten Beitrages zur Herstellung einer neuen Kirche in Smichov per . . . . . 20.000 fl.
und der ersten Rate eines auf 10.000 fl. veranschlagten Beitrages auf Herstellung einer neuen Kirche im Curorte Johannisbad an Stelle der dort bestehenden nicht mehr genügenden kleinen Hauscapelle, nachdem die seit Jahren veranstalteten Sammlungen nicht mehr als beiläufig 6.000 fl. eingebracht haben, wogegen die Kosten des Baues ohne die innere Einrichtung auf 20.000 fl. berechnet wurden, mit . . . . . 5.000 fl.
zusammen. Der Betrag unter C soll der bereits erwähnten Gemeinde in Harrachsdorf zur Bestreitung der auf sie entfallenden Tangente zum Aufbaue eines Stockwerkes auf das Pfarrhaus daselbst vorgeschossen werden. Alle drei Beträge dürften ohne Anstand zu bewilligen sein.

§. 14. Mähren.

Das ordentliche Erforderniß per . . . . . 284.500 fl.
ist um 9.500 fl. größer als im vorigen Jahre, in Folge des größeren Bedarfes auf Dotationsergänzung für die Franciskaner- und Kapuzinerklöster, sowie auf geistliche Bildungsanstalten in den Seminaren zu Olmütz und Brünn, wo überall der höhere Personalstand höhere Auslagen verursacht.

Der Antrag kann nicht beanständet werden und wird dessen Annahme befürwortet.

§. 15. Schlesien.

Das ordentliche Erforderniß per . . . . . 60.800 fl.
der vorjährigen Bewilligung gleich, wäre zu genehmigen.

§. 16. Galizien.

Das ordentliche Erforderniß per . . . . . 943.700 fl.
ist gegen das Vorjahr um 6.700 fl. größer, und zwar in Folge der höheren Auslage auf geistliche Bildungsanstalten rit. graec. in Lemberg und Przemysl und der Einbeziehung des Erfordernisses für die Religionsfondsrealität in Sambor und die Religionsfondsgerechtsame in Zolkiew. Der Antrag wäre zu genehmigen.

§. 17. Krakau.

Das ordentliche Erforderniß per . . . . . 54.200 fl.
um 1.200 fl. größer als im vorigen Jahre, wäre zu genehmigen, da die Erhöhung in dn Dotationsergänzungen, in den Auslagen auf das geistliche Seminar in Krakau ihre Begründung findete

§. 18. Bukowina.

Das ordentliche Erforderniß per . . . . . 36.500 fl.
der vorjährigen Bewilligung gleich, wäre zu genehmigen.

Indem der Budgetausschuß die vorstehenden Anträge conform mit den Voranschlägen der Regierung zur Genehmigung unterbreitet, kann er nicht umhin, den Wunsch auszusprechen, es möchten in Hinkunft die „Dotationsergänzungen" nicht nach der Höhe des muthmaßlichen Anspruches, sondern nach ihrem ganzen Erfordernisse, wie sich dasselbe nach dem systemisirten Stande der Seelsorgestationen ergibt, unter den Ausgaben eingestellt werden. Alsdann wären die Intercalarien dieser Seelsorgestationen zur Gänze unter den Einnahmen zu veranschlagen. Die Gebühr für deren Provision wäre gleichfalls zur Gänze bei den Ausgaben ersichtlich zu machen.

Die Entscheidung über die Frage, ob der Rückersatz von Intercalareinkünften und Intercalarausgaben bezüglich erledigter Pfründen bei allen Religionsfonden durchzuführen ist, wie dies rücksichtlich

Galiziens und Krakaus stattfindet, muß der Regierung anheimgegeben werden, nur ist es wünschenswerth, daß diesbezüglich ein gleichmäßiger Vorgang bei allen Fonden eingehalten werde.

Dabei wird noch bemerkt, daß die Post 4 (Seite 51) angeführten Intercalareinkünfte sich nur auf Pfründen, welche eine Congruaergänzung aus dem Religionsfonde nicht erhalten, keineswegs aber auf solche, wo dies nicht eintritt, beziehen.

Der im Vorstehenden angedeutete Vorgang scheint den Grundsätzen eines Bruttobudgets mehr zu entsprechen.

§. 19. Unterstützungen katholischer Seelsorger.

Diese Auslage, von 1872 bis 1875 mit je 500.000 fl. und seit 1876 mit je 600.000 fl. jährlich bewilligt, ist noch immer nicht entbehrlich geworden, da das Gesetz, betreffend die Erhöhung der Congrua katholischer Seelsorger nicht zu Stande gekommen ist. Aus diesem Grunde wird auch pro 1883 die Einstellung der Post per 600.000 fl. im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884 nach dem Vorschlage der Regierung beantragt.

Titel 11. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

§. 1. Stiftungen.

Diese beziehen sich auf fünf Kronländer, und zwar auf Oesterreich unter der Enns, Salzburg, Tirol, Steiermark und Böhmen und repräsentiren eine Gesammtausgabe von . . . . . 36.773 fl.
oder rund von . . . . . 36.700 „

Das im Ordinarium eingestellte diesbezügliche Erforderniß ist dem vorjährigen gleich, da die dasselbe zusammensetzenden Beträge feststehende Auslagen bilden. Der Antrag der Regierung per 36.700 fl. wäre zu genehmigen.

§. 2. Beiträge.

Das ordentliche Erforderniß beträgt . . . . . 120.112 fl.
und wird angesprochen lediglich der runde Betrag per . . . . . 120.100 „
sonach um 6.400 fl. mehr als im vorigen Jahre. Diese Erhöhung ist durch die gesteigerten Ansprüche für Patronatsbauten in Tirol und Vorarlberg veranlaßt. Der Antrag wäre zu genehmigen.

Als außerordentliches Erforderniß mit übertragbarem Credit werden angesprochen an Beiträgen
zur Herstellung der Orgel in der Domkirche zu Salzburg als dritte und letzte Rate . 5.000 fl.
zur Restaurirung des Domes in Trient, deren Kosten mit 39.500 fl. veranschlagt, und wofür pro 1881 7.000 fl., pro 1882 dagegen 25.500 fl. bewilligt worden sind, nunmehr als dritte und letzte Rate weitere . . . . . 7.000 „
zur Restaurirung des Domes in Spalato, wofür bis jetzt nach und nach 55.000 fl. bewilligt worden sind, weitere . . . . . 10.000 „
zum Ausbaue des Domes zu Prag, wofür bereits 250.000 fl. bewilligt worden sind, weitere . . . . . 10.000 „
also zusammen . . 32.000 fl.
das ist um 21.600 fl. weniger als im vorigen Jahre angesprochen, obwohl der Budgetausschuß im vergangenen Jahre die Hoffnung ausgesprochen hatte, daß die Regierung für Erhaltung solcher Baudenkmale wie die eben genannten, in Hinkunft höhere Beträge als bisher in Anspruch nehmen werde. Die Ziffernanträge werden unterstützt, hiebei jedoch der Regierung abermals empfohlen, der Erhaltung monumentaler Baudenkmale, insbesondere aber dem Ausbaue des Domes zu Prag, die angelegentlichste Sorgfalt selbst mit größeren Opfern zuzuwenden.

Titel 12. Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken.

§. 1. Evangelischer Oberkirchenrath.

Das Erforderniß beträgt im Ordinarium . . . . . 29.200 fl.
„ Extraordinarium . . . . . 700 „
zusammen . 29.900 fl.
wie im vorigen Jahre, daher zu bewilligen.

§. 2. Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche der augsburgischen und helvetischen Confession.

Das Erforderniß beträgt jährlich fix . . . . . 75.000 fl.
und wäre daher auch pro 1883 zu bewilligen.

Titel 13. Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

§. 1. Dalmatien.

Das ordentliche Erforderniß wird wie im vorigen Jahre, veranschlagt mit . . 63.700 fl.
und eignet sich zur Genehmigung.

Das außerordentliche Erforderniß mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885 beträgt im Ganzen . . . . . 22.300 „
d. i. um 6.900 fl. mehr als im vorigen Jahre. Dasselbe erscheint in nachstehenden Positionen, u. zwar:

A. auf Neubauten, in denen die Vollendung der Kirche in Orahovac, die Fortsetzung des bereits begonnenen und die Inangriffnahme des erst beschlossenen Baues mehrerer Pfarrkirchen und Pfarrhäuser aus dem Titel von Patronatsbeiträgen begriffen ist . . . . . 19.300 fl.

B. auf Baubeiträge zum Ausbau der Kirche in Zwirinac-Kosowo . . . . . 3.000 „

Diese Beträge wären, da ihr Erforderniß nachgewiesen ist, zu bewilligen.

§. 2. Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Clerus in Dalmatien.

Das nicht übertragbare außerordentliche Erforderniß beträgt . . . . . 6.000 fl.
ein Betrag, der bereits seit 1874 ständig bewilligt wird, und auch pro 1883 zu bewilligen wäre.

II. Bedeckung.

(Capitel 9, Titel 6, §§. 1—17 und Titel 7).

Titel 6. §§. 1—17: Einnahmen der Religionsfonde.

Da §. 18 dieses Titels (Fondsforste und Domänen) Gegenstand einer abgesonderten Berichterstattung ist, so wird sich im Nachstehenden auf die §§. 1—17 desselben (Einnahmen der Fonde) beschränkt.

Für diese Paragraphen werden die Gesammteinnahmen pro 1883 mit . . . . . 3,503.045 fl.
d. i. um 4.300 fl. geringer als im vorigen Jahre präliminirt, und würden in Entgegenhaltung der mit . . . . . 4,335.550 „

präliminirten Ausgaben einen Abgang von . . . . . 832.505 fl.
ergeben.

Nach den einzelnen Paragraphen beziffern sich die Einnahmen, wie folgt:

§. 1. Oesterreich unter der Enns.

Das Ordinarium der Einnahmen wird auf . . . . . 728.400 fl.
d. i. um 11.400 fl. höher als im vorigen Jahre,
das Extraordinarium wie im vorigen Jahre auf . . . . . 819 „

die Höhe der Einnahmen im Ganzen auf . . . . . 729.219 fl.
veranschlagt. Im Vergleiche mit den veranschlagten Ausgaben per . . . . . 433.900 „

ergibt sich hieraus ein Ueberschuß von . 295.319 fl.

Die Steigerung der Einnahmen rührt aus dem höheren Erträgnisse der Activinteressen her, welche von Jahr zu Jahr constant ist; da der Erfolg des Jahres 1881 610.475 fl. 48 kr. betrug.

Der Antrag wäre zu genehmigen.

§. 2. Oesterreich ob der Enns.

Die ordentlichen Einnahmen per . . . . . 148.900 fl.
sind um die 22.200 fl. an Activinteressen von jenen Obligationen, welche dem Bischofe von Linz zu seiner Realdotation mitgegeben werden, kleiner gegen die Bewilligung des Vorjahres.

Der Erfolg des Jahres 1881 betrug . . . . . 172.685 fl.
somit um . . . . . 23.785 „
mehr als der gegenwärtige Voranschlag.

Da die Ausgaben mit . . . . . 94.700 „
veranschlagt sind, so ergibt sich daraus pro 1883 ein Ueberschuß von . . . . . 54.200 „
gegen das Vorjahr höher um . . . . . 1.100 „
Die beantragte Einstellung per 148.900 fl. wäre zu genehmigen.

§. 3. Salzburg.

Die ordentlichen Einnahmen per . . . . . 8.700 fl.
werden in gleicher Höhe wie im verflossenen Jahre veranschlagt, um . . . . . 816 „
höher im Vergleiche mit dem Erfolge des Jahres 1881.
Da die Ausgaben mit . . . . . 78.000 „
präliminirt sind, so ergibt dies pro 1883 einen Abgang von . . . . . 69.300 „
im Vergleiche mit jenem, der pro 1882 berechnet wurde höher um . . . . . 1.000 „
Doch wird der Antrag zur Genehmigung empfohlen.

§. 4. Tirol.

Die ordentlichen Einnahmen werden veranschlagt mit . . . . . 106.000 fl.
gegen das Jahr 1882 niedriger um . . . . . 100 „
gegen den Erfolg des Jahres 1881 per 104.949 fl. höher um . . . . . 1.051 „
Die Einnahmen sind gegen das Vorjahr geringer geworden an Vorschußersätzen.
Nach Entgegenhaltung der mit . . . . . 121.900 fl.
präliminirten Ausgaben ergibt sich ein Abgang von . . . . . 15.900 „
gegen den vorjährigen per 18.400 fl. kleiner um . . . . . 2.500 „
Der Antrag der Regierung wäre zu genehmigen.

§. 5. Vorarlberg.

Die ordentlichen Einnahmen werden wie im vorigen Jahre mit . . . . . 500 fl.
präliminirt.
Der Erfolg pro 1881 betrug . . . . . 684 „
dem Erfordernisse per . . . . . 10.200 „
ergibt sich ein Abgang per . . . . . 9.700 „
wie im vorigen Jahre.
Die Genehmigung des Antrages der Regierung wird empfohlen.

§. 6. Steiermark.

Die ordentlichen Einnahmen werden mit . . . . . 221.400 fl.
das ist gegen die Bewilligung des Jahres 1882 höher um . . . . . 4.800 „
gegen den Erfolg des Jahres 1881 per 209.454 fl. höher um . . . . . 11.946 „
veranschlagt. Die Erhöhung der Einnahmen rührt von dem Ertrage der Realitäten her.
Im Vergleiche mit den präliminirten Ausgaben per 237.000 fl. ergibt sich ein Abgang per 15.600 „
gegen den vorjährigen per . . . . . 18.400 „
geringer um . 2.800 fl.

Der Antrag auf Einstellung von . . . . . 221.400 „
wird befürwortet.

§. 7. Kärnten.

Der Voranschlag der ordentlichen Einnahmen per . . . . . 96.500 fl.
ist der Bewilligung des vorigen Jahres 1882 gleich, gegen den Erfolg des Jahres 1881 per 99.224 „
kleiner um . 2.724 fl.

Im Vergleiche mit den Ausgaben per 78.100 fl. ergibt sich ein Ueberschuß von . . 18.400 fl.
gegen den vorjährigen per . . . . . 17.700 „
geößer um . 700 fl.

Gegen die Einstellung von . . . . . 96.500 fl.
wird nichts eingewendet.

§. 8. Krain.

Die ordentlichen Einnahmen werden veranschlagt mit . . . . . 76.500 fl.
somit ergibt sich im Vergleiche mit der Bewilligung pro 1882 eine Erhöhung von . . . . 1.700 „
veranlaßt durch den Miethzins für das Religionsfondsgebäude Sittichhof in Laibach.
Im Vergleiche mit dem Erfolge des Jahres 1881 per . . . . . 72.214 „
zeigt sich eine Zunahme von . . . . . 4.286 „
Da jedoch die Ausgaben pro 1883 mit . . . . . 108.900 „
veranschlagt werden, so verbleibt dennoch ein Abgang von . . . . . 32.400 „
im Vergleiche mit dem vorjährigen per . . . . . 33.100 „
kleiner um . 700 fl.

Der Antrag der Regierung auf Einstellung von . . . . . 76.500 „
wird befürwortet.

§. 9. Triest.

Der Voranschlag per . . . . . 11.200 fl.
ist dem vorjährigen gleich, gegen den Erfolg des Jahres 1881 per . . . . . 11.842 „
geringer um . 642 fl.

Nach Entgegenhaltung der Ausgaben per 49.300 fl. stellt sich der Abgang mit 38.100 fl. um 2.300 fl. höher als im vorigen Jahre. Doch wäre der Antrag zu genehmigen.

§. 10. Görz.

Die ordentlichen Einnahmen werden gleichwie im vorigen Jahre veranschlagt mit 23.900 fl.
so daß im Vergleiche mit den präliminirten Ausgaben per . . . . . 71.500 „
ein Abgang per . . 47.600 fl.
in Aussicht steht, welcher im Vergleiche mit dem pro 1882 angenommenen Abgange per . . 52.750 „
kleiner ist um . . 5.150 fl.
daher der Antrag der Regierung zur Genehmigung empfohlen wird, obwohl der Erfolg des
Jahres 1881 per . . . . . 26.308 fl.
gegen das heurige Präliminare höher war um . . . . . 2.408 „

§. 11. Istrien.

Auch hier werden die ordentlichen Einnahmen, der Bewilligung des Vorjahres
gleich, mit . . . . . 11.400 fl.
veranschlagt, woraus sich nach Entgegenhaltung der präliminirten Ausgaben per . . . . 58.000 „
ein Abgang per . . 46.600 fl.
ergibt, der gegen den Abgang, der pro 1882 mit . . . . . 49.600 „
berechnet wurde, kleiner ist um . . . . . 3.000 fl.

Der Antrag der Regierung wird angesichts des Erfolges des Jahres 1881 per . . 11.790 „
zur Genehmigung empfohlen.

§. 12. Dalmatien.

Die ordentlichen Einnahmen werden pro 1883 veranschlagt mit . . . . . 17.900 fl.
das ist um . . . . . 1.000 „
höher als im vorigen Jahre, und gegen den Erfolg des Jahres 1881 per . . . . . 14.497 „
höher um . . . . . 3.403 „

Die Erhöhung der Einnahmen im Jahre 1883 wird aus Vorschußersätzen herrühren.

Da die Ausgaben pro 1883 mit	296.700 fl.
präliminirt werden, so erwächst daraus ein Abgang von	278.800 „
der im Vergleiche mit jenem pro 1882 per	282.100 „
kleiner ist um	3.300 fl.

Der Antrag der Regierung per 17.900 fl. wäre zu genehmigen.

§. 13. Böhmen.

Die ordentlichen Einnahmen werden präliminirt mit		969.800 fl.
Die außerordentlichen mit		2.026 „
zusammen mit		971.826 fl.
Die Genehmigung pro 1882 betrug im Ordinarium	970.400 fl., das ist mehr	um 600 „
im Extraordinarium	1.266 „ „ „ weniger	„ 760 „
im Ganzen	971.666 fl., das ist „	„ 160 „

oder der heurige Voranschlag um so viel mehr.

Der Erfolg des Jahres 1881 beträgt im Ganzen 896.096 fl. Den kleinen Ausfall vom Jahre 1883 gegen 1882 wird die Abnahme an den Vorschußersätzen herbeiführen, welche durch die Zunahme der Activnt eressen nur theilweise aufgewogen wird.

Gegenüber den präliminirten Ausgaben per	717.650 fl.
ergibt sich ein Ueberschuß von	254.176 „
gegenüber dem Ueberschusse des Jahres 1882 per	242.666 „
höher um	11.510 fl.

Die Anträge der Regierung werden befürwortet.

§. 14. Mähren und Schlesien.

Die Gesammteinnahmen des Ordinariums werden auf	625.800 fl.
berechnet, wovon auf Mähren	597.000 „
auf Schlesien	28.800 „
kommen. Das vorstehende Präliminare ist gegen das vorjährige kleiner um	6.100 „

weil Intercalarien und Vorschußersätze einen geringeren Ertrag liefern werden.

Die Herabminderung trifft ausschließlich Mähren.

Da die Ausgaben für Mähren mit	284.500 „
„ Schlesien mit	60.800 „
zusammen mit	345.300 fl.
präliminirt sind, so ergibt das einen Ueberschuß per	280.500 „
gegen den vorjährigen per	296.100 „
kleiner um	15.600 fl.

Der Antrag der Regierung wird befürwortet.

§. 15. Galizien.

Die ordentlichen Einnahmen pro 1883 werden veranschlagt mit	424.700 fl.

An außerordentlichen Einnahmen wird nichts präliminirt.

Für das Jahr 1882 waren genehmigt worden:

an ordentlichen Einnahmen	419.100 „
an außerordentlichen Einnahmen, und zwar in Folge der Finalisirung der Liquidation, welcher der ehemalige westgalizische Ausgleichungsfond unterzogen wurde, als Rest des Zinsenbetrages	175.000 „
zusammen	594.100 fl.
somit mehr um	169.400 „

Da für dieses Jahr die außerordentlichen Einnahmen ganz in Wegfall, und nur die ordentlichen in Betracht kommen, so ist der Voranschlag dieser letzteren jetzt günstiger um 5.600 fl.

Aus dem Vergleiche mit den präliminirten Auslagen per	943.700 fl.
ergibt sich ein Abgang per	519.000 „
gegen jenen des Vorjahres ohne die außerordentlichen Einnahmen per	505.900 „
größer um	13.100 fl.

Der Erfolg des Jahres 1881 betrug im Ordinarium	407.217 fl.	32½ kr.
im Extraordinarium	59.078 „	83 „
zusammen	466.296 fl.	15½ kr.

Die Einstellung nach dem Antrage der Regierung wird befürwortet.

§. 16. Krakau.

Die ordentlichen Einnahmen werden mit	28.000 fl.
somit um 200 fl. höher als im vorigen Jahre eingestellt.	
Der Erfolg derselben pro 1881 betrug nur	5.986 „
Nach Entgegenhaltung der Ausgaben per	54.200 „
zeigt sich ein Abgang per	26.200 „
gegen das Vorjahr, wo derselbe sich auf	15.200 „
stellte, höher um	11.000 „

Der obige Antrag wäre zu genehmigen.

§. 17. Bukowina.

Die ordentlichen Einnahmen werden, gleichwie im vorigen Jahre auf	600 fl.
berechnet, obwohl der Erfolg im Jahre 1881 nur	229 „
betrug.	
Den Ausgaben gegenüber per	36.500 „
beträgt der Abgang	35.900 „
wie im vorigen Jahre.	

Der Antrag der Regierung wäre zu genehmigen.

Titel 7. Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

Hier werden im Ordinarium	12.000 fl.
das ist um 186 fl. an Vorschußersätzen in Oesterreich unter der Enns nebst einer kleinen Abrundung;	
dagegen im Extraordinarium gleichwie im vorigen Jahre	1.123 „
als zehnte Rate des Rückersatzes von dem der Gemeinde Bockfließ in Niederösterreich per 16.600 fl. gewährten Vorschusse	
zusammen	13.123 fl.

eingestellt.

Die Anträge der Regierung wären zu genehmigen.

Mit Rücksicht auf die vorstehenden Anträge wären in dem Staatsvoranschlage zu dem Finanzgesetze für das Jahr 1883 folgende Positionen einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			**B. Cultus.**				
	10		Erforderniß der Religionsfonde.				
			a) Ausgaben der Fonde:				
		1	Oesterreich unter der Enns	416.900	. . . . .	. . . . .	433.900
			Neubauten	. . . . .	. . . . .	17.000	
		2	Oesterreich ob der Enns	94.700	. . . . .	. . . . .	94.700
		3	Salzburg	78.000	. . . . .	. . . . .	78.000
		4	Tirol	120.900	. . . . .	. . . . .	121.900
			Beiträge	. . . . .	1.000	. . . . .	
		5	Vorarlberg	10.200	. . . . .	. . . . .	10.200
		6	Steiermark	237.000	. . . . .	. . . . .	237.000
		7	Kärnthen	78.100	. . . . .	. . . . .	78.100
		8	Krain	108.900	. . . . .	. . . . .	108.900
		9	Triest	49.300	. . . . .	. . . . .	49.300
		10	Görz	71.500	. . . . .	. . . . .	71.500
		11	Istrien	58.000	. . . . .	. . . . .	58.000
		12	Dalmatien	238.000	4.000	. . . . .	296.700
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	48.700	
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	6.000	
		13	Böhmen	686.200	. . . . .	. . . . .	717.650
			Neu-, Um- und Zubauten	. . . . .	. . . . .	5.300	
			Baubeiträge	. . . . .	. . . . .	25.000	
			Bauvorschüsse gegen Ersatz	. . . . .	. . . . .	1.150	
		14	Mähren	284.500	. . . . .	. . . . .	284.500
		15	Schlesien	60.800	. . . . .	. . . . .	60.800
		16	Galizien	943.700	. . . . .	. . . . .	943.700
		17	Krakau	54.200	. . . . .	. . . . .	54.200
		18	Bukowina	36.500	. . . . .	. . . . .	36.500
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
		19	Unterstützungen katholischer Seelsorger	. . . . .	600.000	. . . . .	600.000
			Summe	3,627.400	605.000	103.150	4,335.550
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	225.270	. . . . .	. . . . .	251.620
			Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	22.500	
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	3.500	. . . . .	
			Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	350	. . . . .	
			Summe	3,852.670	608.850	125.650	4,587.170

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	11		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.				
		1	Stiftungen	36.700	.....	.....	36.700
		2	Beiträge	120.100	.....	.....	152.100
			Zur Neuherstellung der Orgel in der Domkirche zu Salzburg; 3. und letzte Rate	.....	.....	5.000	
			Zur Restaurirung des Domes in Trient; 3. und letzte Rate	.....	.....	7.000	
			Zur Restaurirung des Domes in Spalato	.....	.....	10.000	
			Zum Ausbaue des Domes in Prag	.....	.....	10.000	
			Summe	156.800	.....	32.000	188.800
	12		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:				
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	29.200	700	.....	29.900
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche augsburgischer und helvetischen Bekenntnisses	75.000	.....	.....	75.000
			Summe	104.200	700	.....	104.900
	13		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:				
		1	Dalmatien	63.700	....	.....	92.000
			Neubauten	.....	....	19.300	
			Baubeiträge	.....	.....	3.000	
		2	Zur Unterstützung des griechisch-orientalischen Curatclerus in Dalmatien	.....	6.000	.....	
			Summe	63.700	6.000	22.300	92.000
			Summe (Titel 10—13)	4,177.370	615.550	179.950	4,972.870

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			**B. Cultus.**			
	6		Einnahmen der Religionsfonde.			
			a) Einnahmen der Fonde.			
		1	Oesterreich unter der Enns	728.400	819	729.219
		2	Oesterreich ob der Enns	148.900	.....	148.900
		3	Salzburg	8.700	.....	8.700
		4	Tirol	106.000	.....	106.000
		5	Vorarlberg	500	.....	500
		6	Steiermark	221.400	.....	221.400
		7	Kärnten	96.500	.....	96.500
		8	Krain	76.500	.....	76.500
		9	Triest	11.200	.....	11.200
		10	Görz	23.900	.....	23.900
		11	Istrien	11.400	.....	11.400
		12	Dalmatien	17.900	.....	17.900
		13	Böhmen	969.800	2.026	971.826
		14	Mähren und Schlesien	625.800	.....	625.800
		15	Galizien	424.700	.....	424.700
		16	Krakau	28.000	.....	28.000
		17	Bukowina	600	.....	600
			Summe	3,500.200	2.845	3,503.045
		18	b) Einnahmen der Fondsforste und Domänen	346.590	1.000	347.590
			Summe	3,846.790	3.845	3,850.635
	7		Stiftungen und Beiträge zur katholischen Cultuszwecken: Beiträge	12.000	1.123	13.123
			Summe (Titel 6 und 7)	3,858.790	4.968	3,863.758

III. Petitionen.

1. Zur Zahl 4349 / A. H. ex 1882 ist eine Petition der Aebtissin und Vorsteherin des Franziskanerinen-Nonnenklosters bei St. Andreas in Krakau, Anastasia Tyżyńska eingelangt, worin dieselbe um Rückstellung des an 4 Percent Interessen ungebührlich in Abzug gebrachten Betrages per 13.638 fl. 17 kr. österr. Währung bittet. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Ruczka.)

Um die Realisirung gewisser, aus der Convention vom 29. April 1829 abgeleiteter Forderungen sicherzustellen, fand sich die kaiserlich russische Regierung veranlaßt, das gesammte in Russisch-Polen befindliche Vermögen der nunmehr in der Diöcese Krakau gelegenen religiösen Corporationen mit Sequester zu belegen. Durch diese Maßregel ward unter anderen auch der Nonnen-Convent der Franziskanerinen empfindlich getroffen. Zu seiner Erhaltung ist ihm dann auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1867 ein Vorschuß jährlicher 7000 fl. auf Rechnung der demselben für die sequestrirten Güter eventuell gebührenden Entschädigung bewilligt worden, welcher erst nach vollständiger Regelung der Angelegenheit durch die Convention vom 28. Juni 1874, d. i. mit Ende December 1874 eingestellt wurde. Bis dahin hatte der Convent an den ihm aus diesem Titel flüssig gemachten Vorschüssen den Betrag von 56.000 fl. empfangen.

In Ausführung der besagten Convention ist dem Nonnen-Convente zugesprochen worden:

a)	an capitalisirtem Einkommenscapital für die ganze Sequestrationsdauer der Betrag per	179.931 fl. 06 kr.
b)	an 4 Percent Interessen aus Anlaß der Locirung des Capitals	18.945 „ 56 „
	zusammen	198.876 fl. 62 kr.

Dagegen wurde ihm der Ersatz der von dem Gesammtbetrage der Vorschüsse per 56.000 fl. entfallenden 4percentigen Interessen per . . . . . 13.638 fl. 84 kr. aufgetragen, und dieser sofort von der rückgestellten Summe in Abzug gebracht.

Der Nonnen-Convent glaubt nun zur Zahlung dieser Interessensumme nicht verpflichtet zu sein; einestheils weil dieselbe niemals bedungen worden ist, und anderntheils schon bei der Berechnung des rückzustellenden Capitals gleich dem Gesammtbetrage der Vorschüsse in Abzug gebracht worden ist. In diesem Sinne wurde auch gegen die diesbezügliche Verordnung der Stathalterei ein Recurs beim Cultusministerium überreicht, ohne jedoch bisher die erbetene Erledigung gefunden zu haben. Die Vorsteherin des Klosters spricht nun die Intervention des hohen Reichsrathes an. Der Budgetausschuß beantragt:

„Die obige Petition wird der k. k. Regierung zur Amtshandlung abgetreten."

2. Im vorigen Jahre ist über Antrag des Budgetausschusses die Petition der Professoren an den theologischen Lehranstalten zu Przemysl und Tarnow um zeitgemäße Regelung ihrer Bezüge der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und Berücksichtigung abgetreten worden.

Seither sind Petitionen gleichen Inhaltes eingegangen:

a) z. Z. 4416/A. H. ex 1882 von den Professoren der theologischen Lehranstalt am fürsterzbischöflichen Centralseminar zu Görz (überreicht durch Abgeordneten Tonkli);
b) z. Z. 4431/A. H. ex 1882 von den Professoren der theologischen Lehranstalt zu Budweis (überreicht durch Abgeordneten Platzer);
c) z. Z. 4436/A. H. ex 1882 von den Professoren der theologischen Lehranstalt in Leitmeritz (überreicht durch Abgeordneten Chelmecki);
d) z. Z. 4714/A. H. ex 1882 von den Professoren der theologischen Lehranstalt in Linz (überreicht durch Abgeordneten Fischer);
e) z. Z. 5246/A. H. ex 1882 von den Professoren der theologischen Lehranstalt zu Brixen (überreicht durch Abgeordneten Greuter).

Mit Rücksicht auf die bereits aus Anlaß der Petition der Professoren der theologischen Lehranstalten zu Przemysl und Tarnow geltend gemachten Erwägungen stellt der Budgetausschuß den Antrag:

„Die Petitionen unter a), b), c), d), e) werden der k. k. Regierung zur eingehenden Würdigung und Berücksichtigung abgetreten."

3. Unter dem 10. Februar 1882 ist dem Budgetausschusse von Seiten des Congrua-Ausschusses eine Petition der Seelsorger des k. k. allgemeinen Krankenhauses in Prag um Regelung ihres Gehaltes anläßlich der Gehaltsregelung der übrigen Geistlichkeit (überreicht durch Abgeordneten Dr. Rieger) abgetreten worden.

Der Budgetausschuß beantragt:

„Die Petition wird der k. k. Regierung zur Erwägung abgetreten."

Wien, 6. Februar 1883.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

B. Cultus.

Religionsfondsforste und Domänen.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 10, §. 20; — Bedeckung: Capitel 9, Titel 6, §. 18.)

In dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1883 sind neun Ertragsobjecte aus dem Etat der Fondsforste und Domänen ausgeschieden, und von den ausgeschiedenen Objecten sind acht in den Etat der Fonde lit. a) übertragen worden. Aus diesem Umstande erklärt es sich zum größten Theile, daß in der Gesammtgebarung das Erforderniß um 30.770 fl. und die Bedeckung um 29.700 fl. geringer präliminirt wurde.

Bei den in diesem Etat belassenen Objecten sind die Differenzen gegen das Vorjahr in der ordentlichen Gebarung zumeist unbedeutend.

Das ordentliche Erforderniß veranschlagt die Regierung auf . . . . . 225.270 fl.
daher gegen das Jahr 1882 geringer um . . . . . 12.290 „

Dieses Mindererforderniß ergibt sich aus einer Minderausgabe von 8.920 fl. für öffentliche Lasten und einer Minderausgabe von 4.330 fl. für Verwaltungsauslagen, dann aus einer Mehrausgabe von 960 fl. für die eigentlichen wirthschaftlichen Auslagen.

Als außerordentliches Erforderniß begehrt die Regierung . . . . . 26.350 fl.
das ist gegen das Vorjahr weniger um . . . . . 18.480 „

Für Neubauten und Realitätenankauf werden verlangt . . . . . 22.500 „

Im Finanzgesetze für das Jahr 1882 wurden bewilligt . . . . . 35.480 „
die Minderforderung beträgt . . . . . 12.980 „
für Vermessungsauslagen werden begehrt . . . . . 3.500 „
das ist gegen die vorjährige Bewilligung weniger um . . . . . 1.620 „
Für Servitutenablösung verlangt die Regierung bloß . . . . . 350 „
während für das Jahr 1882 bewilligt wurden . . . . . 4.200 „

Die ordentliche Bedeckung wird von der Regierung veranschlagt auf . . . . 346.590 „

In das Finanzgesetz für das Jahr 1882 wurden eingestellt . . . . . 377.100 „
es wird daher eine Mindereinnahme erwartet von . . . . . 30.510 „

Von diesem Betrage entfallen auf die ausgeschiedenen Objecte . . . . . 28.460 „

so daß bei den in diesem Etat belassenen Objecten eine Differenz von bloß . . . . . 2.050 fl.
zu begründen wäre.

Diese Differenz ergibt sich aus Mehreinnahmen bei Arnoldstein (1.440 fl.), bei Krynica (480 fl.) und bei anderen Fondsgütern (580 fl.), sowie aus Mindereinnahmen, von denen die bedeutendsten die Tiroler Fondsforste (10.200 fl.), Landstraß und Sittich (940 fl.), Spital (820 fl.) betreffen, und mit einer geringeren Holznutzung begründet werden.

Als außerordentliche Bedeckung erscheint die erste Rate des Rückersatzes eines der Badecommission in Krynica zu Bauzwecken gewährten Darlehens im Betrage von 1.000 fl.

Es wird zur Einstellung beantragt:

Als ordentliches Erforderniß . . . . . 225.270 fl.

als außerordentliches Erforderniß, und zwar:

für Neubauten und Realitätenankauf, übertragbar . . . . . 22.500 „

„ Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste . . . . . 3.500 „

„ Servitutenablösung und Regulirung . . . . . 350 „

als ordentliche Bedeckung . . . . . 346.590 „

als außerordentliche Bedeckung . . . . . 1.000 „

Nach dem Obigen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.				
	10		B. Cultus.				
			Erforderniß der Religionsfonde.				
		20	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen . . .	225.270	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	22.500	251.620
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	3.500	. . . . .	
			Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	350	. . . . .	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
	6		B. Cultus.			
		18	b) Einnahmen der Fondsforste und Domänen	346.590	1.000	347.590

Wien, 6. Februar 1883.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht*).

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 14—20; Bedeckung: Capitel 9, Titel 8—13.)

I. Erforderniß.

Die Regierung beansprucht für das Jahr 1883 an ordentlichen Ausgaben	10,599.045 fl.
an außerordentlichen Ausgaben	1,306.009 „
zusammen	11,905.054 fl.
Für das Jahr 1882 wurde an ordentlichen Auslagen	9,976.217 „
an außerordentlichen Auslagen	2,114.367 „
bewilligt.	
Der Mehranspruch für 1883 beträgt sonach bei den ordentlichen Ausgaben	622.828 „
bei den außerordentlichen Ausgaben ergibt sich ein Mindererforderniß von	808.358 „
im Ganzen ein Mindererforderniß von	185.530 fl.
Mit den Finanzgesetzen der letzten drei Jahre war für 1880	10,308.124 „
für 1881	10,724.387 „
für 1882	12,090.584 „
im Ganzen bewilligt worden.	
Der Budgetausschuß beantragt für das Jahr 1883 an ordentlichen Ausgaben	10,590.145 „
an außerordentlichen Ausgaben	1,306.009 „
sonach um	8.900 fl.
weniger.	

Titel 14. Hochschulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (3,256.492 fl.) um 58.190 fl. mehr	3,314.682 fl.	3,314.682 fl.
Außerordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (1,326.309 fl.) um 544.807 fl. weniger	781.502 „	781.502 „
zusammen	4,096.184 fl.	4,096.184 fl.

a) Universitäten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (2,214.392 fl.) um 55.980 fl. mehr	2,270.372 fl.	2,270.372 fl.
Außerordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (1,136.934 fl.) um 413.186 fl. weniger	723.748 „	723.748 „
zusammen	2,994.120 fl.	2,994.120 fl.

*) Die Ansätze der Regierung werden mit a), die Anträge des Budgetausschusses mit b) bezeichnet.

Der Betrag des thatsächlichen Intercalars überwiegt jenen des bei den Universitäten präliminirten in einem so geringen Maße, daß sich daraus eine Herabminderung des Regierungserfordernisses nicht rechtfertigen ließe, nämlich bei den Universitäten Wien um 8.913 fl., Graz um 4.550 fl., Prag um 7.990 fl., Lemberg um 2.440 fl., Krakau um 1.366 fl., Czernowitz um 3.724 fl.; bei Innsbruck wird ein Minus von 428 fl. ausgewiesen.

Im Wintersemester 1882/3 betrug die Zahl der an den einzelnen Universitäten inscribirten Studirenden:

Name der Universität	Theologen		Juristen		Mediciner		Philosophen		Summe		Gesammt-Summe
	ord. Stud.	a. ord. Stud.	ord. Stud.	a. ord. Stud.	ord. Stud.	a. ord. Stud.	ord. Stud.	a. ord. Stud.	ord. Stud.	a. ord. Stud.	
Wien . . .	189	34	1.976	268	1.612	138	469	324	4.246	764	5.010
Graz . . .	35	46	449	54	195	20	67	99	746	219	965
Innsbruck .	180	52	213	24	112	11	50	43	555	130	685
Prag, deutsche	210	*)	418	*)	516	*)	101	*)	1.245	*) 353	1.598
Prag, böhmische . .	—	—	667	6	—	—	212	136	879	142	1.021
Krakau . .	59	7	317	8	255	18	67	44	698	77	775
Lemberg . .	306	15	463	24	—	—	97	38	866	77	943
Czernowitz .	68	2	126	12	—	—	28	33	222	47	269

*) Die deutsche Universität Prag hat nur die Gesammtzahl (ohne Specificirung nach Facultäten) der außerordentlichen Studirenden mitgetheilt.

§. 1. Universität in Wien.

	a)	b)
Die ordentlichen Ausgaben sind dem Vorjahre (768.000 fl.) gegenüber um 6.100 fl. höher veranschlagt in Folge des größeren Erfordernisses an Personalbezügen und Dotationen	774.100 fl.	774.100 fl.
An außerordentlichen Ausgaben, welche für das Vorjahr mit 860.000 fl. genehmigt waren, fordert die Regierung mit übertragbarer Wirkung		
a) für den Bau des Hauptgebäudes der Universität als eilfte Rate . .	500.000 „	500.000 „
b) für die Herstellung eines Zu- und Aufbaues am pathologisch-anatomischen Institutsgebäude als zweite und letzte Rate	30.000 „	30.000 „
zusammen . .	530.000 fl.	530.000 fl.

Für den Universitätsbau wurde ein Gesammtaufwand von 7,000.000 fl. in Aussicht genommen und davon seit 1872 bis 1882 für das Hauptgebäude im Ganzen rund 5,425.000 fl. in Anspruch genommen. Für 1882 belief sich der genehmigte Credit auf 800.000 fl.

Bei der Berathung des Voranschlages für 1882 erklärte die Bauleitung, daß, wenn für 1883 eine weitere Baurate von 1,000.000 fl. zugestanden würde, „die Fertigstellung aller Lehrräume mit Beginn des Studienjahres 1883/84 möglich" sein wird.

Aus den Mittheilungen der Regierung geht jetzt hervor, daß der vorjährige Credit zu Anfang des Jahres 1883 nicht erschöpft war, sondern vielmehr ein beiläufig 300.000 fl. betragender Rest unverwendet blieb; diesem Umstande sei es zunächst zuzuschreiben, daß sich die Regierung für 1883 auf die Anforderung eines Credites von nur 500.000 fl. beschränkt hat. Ferner wurde Seitens des Unterrichtsministeriums erklärt, daß mit Beginn des Studienjahres 1883/84 der südliche Trakt mit Gewißheit zu beziehen sein werde, und daß in den dortigen Räumen die ganze rechts- und staatswissenschaftliche Facultät und von der philosophischen Facultät die Lehrkanzeln der naturwissenschaftlichen Fächer werden untergebracht werden können. Damit wäre dem drängendsten Bedürfnisse abgeholfen. Die Vollendung der übrigen Theile des Gebäudes werde noch eine weitere Zeit erfordern.

In dem Berichte des Budgetausschusses vom 8. Mai 1882, Z. 539, wurde der dringende Wunsch ausgesprochen, „die Regierung möge bei Vorlage des diesfälligen Erfordernisses für 1883 eine Uebersicht des gesammten Aufwandes, welcher zur Vollendung des Hauptgebäudes der Wiener Universität nach den drei Kategorien der eigentlichen Baukosten, der Ausstattungs- und der Einrichtungskosten dem hohen Abgeordnetenhause zur Kenntniß bringen und sich dann auch über den Zeitraum aussprechen, binnen dessen der Rest der Herstellungsarbeiten zum Abschlusse wird gelangen können".

In den Erläuterungen zum Unterrichtsvoranschlage 1883 wurde diesem Wunsche nicht genügt, weil „der bauleitende Architekt noch Erhebungen, namentlich bezüglich der Auslagen für die innere Einrichtung, zu machen habe". Auch während der Verhandlung im Budgetausschusse war die Regierung nicht in der Lage die bezüglichen Daten zu liefern.

Für den Zu- und Aufbau am pathologisch-anatomischen Institute wurde ein Gesammtaufwand von ungefähr 90.000 fl. in Aussicht genommen und im Jahre 1882 hiefür 60.000 fl. genehmigt; für 1883 wird als zweite und letzte Rate der Rest per 30.000 fl. gefordert.

§. 2. Universität in Innsbruck.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (198.000 fl.) um 2000 fl. größer	200.000 fl.	200.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben, übertragbar:		
Herstellung eines eigenen Gebäudes für die pathologische Anatomie, gerichtliche Medicin, medicinische Chemie und Experimentalpathologie, dritte und letzte Rate	6.000 „	6.000 „
Die Gesammtkosten des Baues waren mit 75.000 fl. in Aussicht genommen, haben sich jedoch in Folge nothwendig gewordener Aenderungen auf 83.000 fl. gesteigert. Für 1881 wurde hierauf 25.000 fl., für 1882 30.000 fl., zusammen 55.000 fl. bewilligt; der Rest per 28.000 fl. sollte 1883 in Anspruch genommen werden. Thatsächlich wurde jedoch der Bau noch im Sommer 1882 fertig gestellt und mit Beginn des Studienjahres 1882/3 bezogen. In Folge dieser Vorkehrung ist für 1882 noch ein weiterer Betrag von 22.000 fl. zur Verwendung gelangt, und das Unterrichtsministerium hat es sich einestheils vorbehalten, diese Ueberschreitung bei dem Rechnungsabschlusse für 1882 zu rechtfertigen, anderntheils aber den Anspruch für 1883 auf 6.000 fl. eingeschränkt. Zur Herstellung der inneren Einrichtung wurde 1882 überdies ein Betrag von 9.700 fl. bewilligt. Nachdem der diesfalls eingehaltene Vorgang des Ministeriums durch das Interesse des Unterrichts gerechtfertigt ist, findet der Budgetausschuß nichts dawider zu erinnern.		
zusammen	206.000 fl.	206.000 fl.

§. 3. Universität in Graz.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben im Vergleiche zum Vorjahre (269.900 fl.) um 3.000 fl. größer	272.900 fl.	272.900 fl.

Bei diesem Paragraphe beantragt der Budgetausschuß folgende Resolution:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den längst zugesagten und beschlossenen Bau der Universität und technischen Hochschule in Graz endlich auszuführen und die diesbezüglichen Vorlagen baldigst einzubringen."

§. 4. Universitäten in Prag.

Im Texte des Unterrichtsvoranschlages sind bei diesem Paragraphe einige Berichtigungen vorzunehmen. Zunächst hat es, um die Nomenclatur mit dem Gesetze vom 28. Februar 1882, betreffend die k. k. Karl Ferdinands-Universität, in Einklang zu bringen, auf Seiten 2, 6, 207, 230, 237 und 282 statt „Universität in Prag" zu lauten „Universitäten in Prag", wie dies Seite 22 richtig gelesen wird. Ferner

haben auf Seite 31 die Titel der Unterabtheilungen der „Außerordentlichen Ausgaben", nämlich „Deutsche Universität" und „Sonstige Auslagen" zu entfallen. Desgleichen ist an dieser Stelle die Post 251: „Mehrerforderniß aus Anlaß der Activirung der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät mit böhmischer Vortragssprache", welche ihrer Natur nach unter die beiden Universitäten gemeinsamen Ausgaben nicht gehört, auszuscheiden und sachgemäß nach Post 213 am Schlusse des Aufwandes für die böhmische Universität, wo ein ähnlicher Pauschalbetrag per 10.000 fl. angeführt wird, als beiden Facultäten der böhmischen Universität gemeinschaftlich einzureihen.

Der Aufwand vertheilt sich nun (ohne Intercalarabstrich und ohne Abrundung) folgendermaßen auf die zwei Universitäten:

a) Deutsche Universität:

α) Facultäten, denen an der böhmischen Universität nicht parallele Corporationen zur Seite stehen, die sonach in ihrem althergebrachten Zustande fortdauern, nämlich:

Theologische Facultät	26.764 fl.
Medicinische „	190.229 „

β) Facultäten, wo an der böhmischen Universität seit dem Wintersemester 1882/83 parallele Corporationen bestehen, nämlich:

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät	37.273 „
Philosophische Facultät	137.235 „
Kanzlei	7.943 „
zusammen	399.444 fl.

b) Böhmische Universität:

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät	21.873 fl.
Philosophische Facultät	75.976 „
Beiden Facultäten gemeinsamer Aufwand (Post 212 und 251)	30.000 „
Kanzlei	3.680 „
zusammen	131.529 fl.

c) Gemeinschaftlicher Aufwand beider Universitäten:

Ordentliche Ausgaben	43.315 fl.
Außerordentliche Ausgaben	6.948 „
zusammen	50.263 fl.

Nach dieser Zergliederung an die budgetmäßige Behandlung des Regierungsanspruches schreitend, ersieht man, daß der für beide Universitäten geforderte Credit

	a)	b)
an ordentlichen Ausgaben, dem Vorjahre gegenüber (509.000 fl.) um 35.000 fl. größer ist	544.000 fl.	544.000 fl.

Das Plus der ordentlichen Ausgaben per 35.000 fl. fällt zumeist auf die mit der Activirung der zwei Facultäten der böhmischen Universität verbundenen Kosten.

Zu außerordentlichen Ausgaben mit nicht übertragbarer Wirkung fordert die Regierung folgende Credite, und zwar:

	a)	b)
a) für die beiden Universitäten gemeinsamen Zwecke:		
α) Zur Completirung der Universitätsbibliothek mit Werken aus dem Bereiche der medicinischen Literatur, im Ganzen 3.000 fl., in drei Jahresraten zu leisten; erste Rate	1.000 fl.	1.000 „
β) zu Annuitäten, Zinsen und Rückzahlungsraten von Capitalien, die auf zwei Universitätshäusern haften	1.448 „	1.448 „
γ) zum Ankaufe des Marmorcrucifixes von E. Max für die Carolinumcapelle. Der Preis im Ganzen beläuft sich auf 4.000 fl. und ist in vier Jahresraten zu erlegen; die erste Rate wurde 1882 abgestattet, die zweite beträgt	1.000 „	1.000 „
δ) für Adaptirungen und an Vergütung bei dem Universitätsgute Michle	3.500 „	3.500 „
b) für die böhmische Universität, zur Bestreitung der mit deren Activirung verbundenen Auslagen	20.000 „	20.000 „
Zusammen an außerordentlichen Auslagen	26.948 fl.	26.948 fl.
Im Ganzen	570.948 fl.	570.948 fl.

Bei diesem Paragraphe beantragt der Budgetausschuß folgende Resolution:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird im Hinblicke auf die vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 21. Mai 1881 bezüglich der Activirung der böhmischen medicinischen Facultät angenommene Resolution aufgefordert, mit Beginn des Wintersemesters 1883/84 die medicinische Facultät an der k. k. böhmischen Carl Ferdinands-Universität in Prag zu activiren, hiebei auch für die Besetzung der theoretischen Fächer mit geeigneten Lehrkräften ernstliche Vorsorge zu treffen und eine darauf bezügliche Nachtragscreditsforderung im Abgeordnetenhause rechtzeitig einzubringen."

§. 5. Universität in Lemberg.

	a)	b)
Ordentliche Auslagen, gegen das Vorjahr (137.000 fl.) um 5.600 fl. höher	142.600 fl.	142.600 fl.
Von diesem Mehrerfordernisse entfällt der größte Theil (4.117 fl.) auf die philosophische Facultät und bezieht sich auf Personalbezüge, namentlich für einen außerordentlichen Professor der Geographie.		
Außerordentliche Auslagen, nicht übertragbar	30.800 „	30.800 „
Es ist dies die zweite Rate von dem in zehn Jahren zu entrichtenden Kaufschillinge per 220.000 fl. für die Gkowiński'sche Stiftungsrealität (22.000 fl.) sammt der 5percentigen Verzinsung für den Kaufschillingsrest per 176.000 fl. (8.800 fl.).		
zusammen	173.400 fl.	173.400 fl.

§. 6. Universität in Krakau.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, dem Vorjahre gegenüber (229.620 fl.) um 2.480 fl. höher	232.100 fl.	232.100 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
Herstellung eines neuen Gebäudes zur bleibenden Unterbringung der akademischen Behörden und der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät, dritte und letzte Rate, übertragbar	85.000 „	85.000 „
Der Gesammtaufwand wurde mit 240.000 fl. berechnet, die erste Rate mit 70.000 fl. im Jahre 1881, die zweite mit 85.000 fl. im Jahre 1882 genehmigt.		
zusammen	317.100 fl.	317.100 fl.

§. 7. Universität in Czernowitz.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (98.000 fl.) um 1.800 fl. höher	99.800 fl.	99.800 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut, zweite Rate, übertragbar	45.000 „	45.000 „
Der Gesammtaufwand wurde auf 210.000 fl. veranschlagt, wovon 130.000 fl. auf das Gebäude selbst, 80.000 fl. auf ein neues Haus für die Lehrerbildungsanstalt entfallen, da das für diese letztere bestehende Gebäude der Universität überlassen wird und daher ein Ersatz geboten werden muß.		
Zur Deckung der Kosten haben die Stadt Czernowitz, das		

Land Bukowina je 50.000 fl. zur Verfügung gestellt und der bukowinaer griechisch-orientalische Religionsfond wird hiezu in sechs Jahresraten 60.000 fl. leisten, der Staatsschatz den Rest per 50.000 fl. zu übernehmen haben. In den Voranschlag 1882 war die erste Rate per 10.000 fl. eingestellt; die in diesem Jahre abgestatteten Beitragsquoten, nämlich 25.000 fl. von der Stadt und 40.000 fl. vom Lande, werden, da sie damals in das Präliminare nicht eingestellt waren, in dem Rechnungsabschlusse für 1882 durchgeführt, somit die ganze Bruttobauquote per 75.000 fl., beziehungsweise 65.000 fl., gerechtfertigt werden.

Für 1883 wird eine Beitragsquote per 25.000 fl. von der Stadt und 10.000 fl. von dem griechisch-orientalischen Religionsfonde unter der Bedeckung beantragt, so daß von der dieses Baujahr treffenden Baurate per 45.000 fl. auf die Staatsfinanzen netto nur 10.000 fl. entfallen.

Mit diesen zwei Bauraten wird der Bau des naturwissenschaftlichen Instituts zur Gänze gedeckt; die Baukosten für die Lehrerbildungsanstalt werden vom Jahre 1884 an in Anspruch genommen werden.

zusammen	144.800 fl.	144.800 fl.

§. 8. Sämmtliche Universitäten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben (Stipendien) gleich wie im Vorjahre	4.872 fl.	4.872 fl.

b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität.

	a)	b)
§. 9. Katholisch-theologische Facultät in Salzburg, ordentliche Ausgaben, gegen 1882 um 50 fl. geringer	14.150 fl.	14.150 fl.
§. 10. Katholisch-theologische Facultät in Olmütz, ordentliche Ausgaben, gegen 1882 um 1.700 fl. geringer	14.500 „	14.500 „
§. 11. Evangelisch-theologische Facultät in Wien, gegen das Vorjahr um 100 fl. höher	28.300 „	28.300 „
zusammen	56.950 fl.	56.950 fl.

Die Zahl der Hörer betrug im Wintersemester 1882/1883:

a) an der katholisch-theologischen Facultät in Salzburg 61 Hörer (I. 18, II. 10, III. 15, IV. 18).
b) „ „ „ „ „ „ Olmütz 203 Hörer (I. 62, II. 63, III. 45, IV. 33).
c) „ „ evangelisch-theologischen Facultät in Wien 33 Hörer (29 ordentliche, 4 außerordentliche), davon je Einer aus Oberösterreich, Kärnten, Krain, Steiermark, Mähren und Galizien, je sechs aus Böhmen und Schlesien, zwei aus der Bukowina, vier aus Ungarn, acht aus Siebenbürgen und Einer aus Preußisch-Schlesien.

c) Technische Hochschulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (750.000 fl.) um 2.060 fl. höher	752.060 fl.	752.060 fl.
Außerordentliche Ausgaben	33.892 „	33.892 „
zusammen	785.952 fl.	785.952 fl.

Die Frequenz in Wintersemester 1882/3 gestaltet sich folgender Maßen:

Technische Hochschule	Gesammtzahl der Hörer	nach Fachschulen ordentliche Hörer					nach Immatriculation		
		Allgemeine Abtheilung	Ingenieur-	Hochbau-	Maschinen-	Chemische	Ordentliche Hörer	Außerordentliche Hörer	Gäste
			Schule						
Wien	1.244	69	422	122	318	275	1.206	38	98
Prag, deutsche . . .	338	. . . .	94	17	80	104	295	43	. . . .
Prag, böhmische . .	606	. . . .	136	53	110	267	566	40	. . . .
Brünn	117	13	39	. . . .	26	35	113	4	4
Graz	211	18	70	. . . .	60	35	183	28	4
Lemberg	213	. . . .	99	22	50	33	204	9	. . . .

§. 12. Technische Hochschule in Wien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (257.400 fl.) um 1.300 fl. geringer	256.100 fl.	256.100 fl.
Außerordentliche Ausgaben, nicht übertragbar:		
a) Unterrichtserfordernisse (Mikroskope für den Unterricht in der Waarenkunde und Mikroskopie)	500 „	500 „
b) Zur Einlösung des der M. Freund'schen Stiftung gehörigen Hauses Nr. 8 in der Paniglgasse	27.000 „	27.000 „
Zum Ankauf von vier Häusern in der Karls- und Paniglgasse wurde im Jahre 1882 ein außerordentlicher Credit von 150.000 fl. zugestanden; für 1883 erübrigt nur noch die Erwerbung der fünften Realität, um einestheils dem dringendsten Bedürfnisse nach Lehrräumen sofort zu genügen, anderentheils um für den seinerzeitigen Zubau die nöthige abgeschlossene Area zu gewinnen.		
zusammen . .	283.600 fl.	283.600 fl.

§. 13. Technische Hochschule in Graz.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (102.220 fl.) um 1.680 fl. höher	103.900 fl.	103.900 fl.
Außerordentliche Ausgaben, nicht übertragbar: Annutitäten (Passivcapital per 22.490 fl., vom steiermärkischen Convictsfonde zum Ankauf des Baugrundes für die technische Hochschule entlehnt und in zehn Jahresraten 1881 bis 1890 zurückzuzahlen.) Dritte Rate	3.000 „	3.000 fl.
zusammen . .	106.900 fl.	106.900 fl.

§. 14. Technische Hochschulen in Prag.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre	219.000 fl.	219.000 fl.

Davon entfallen (ohne Intercalarabstrich und ohne Abrundung) auf die

a) deutsche technische Hochschule	88.300 fl.
b) böhmische technische Hochschule	92.351 „
c) auf den gemeinschaftlichen Aufwand beider	42.504 „

Die Localitäten für Chemie an der böhmischen technischen Hochschule sind, wie darauf bereits bei den vorjährigen Berathungen des Unterrichtsetats wiederholt hingewiesen wurde, so mangelhaft, daß diesfalls eine Abhilfe dringend erscheint. Der Budgetausschuß beantragt diesfalls folgende Resolution:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verhandlungen über einen Neubau für die chemischen Lehrkanzeln an der böhmischen technischen Hochschule angesichts der bisher bestehenden argen Uebelstände zu beschleunigen und baldigst hierüber die geeigneten Anträge zu stellen."

§. 15. Technische Hochschule in Brünn.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (84.120 fl.) um 980 fl. höher	85.100 fl.	85.100 fl.
Außerordentliche Ausgaben, übertragbar:		
Herstellung des Daches des Hochschulgebäudes (Gesammtaufwand 5.540 fl. 18 kr., die erste Rate 1881 betrug 1.694 fl., die zweite 1882 2.154 fl.), dritte und letzte Rate	1.692 „	1.692 „
Summe	86.792 fl.	86.792 fl.

§. 16. Technische Hochschule in Lemberg.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (86.000 fl.) um 700 fl. höher	86.700 fl.	86.700 fl.
Außerordentliche Ausgaben, übertragbar:		
Einrichtung und Unterrichtserfordernisse (Herstellung des Observatoriums für die Lehrkanzel der Geodäsie. Gesammtaufwand 3.400 fl.), zweite und letzte Rate	1.700 „	1.700 „
zusammen	88.400 fl.	88.400 fl.

§. 17. Sämmtliche technische Hochschulen:

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben (Stipendien), gleich wie im Vorjahre	1.260 fl.	1.260 fl.

§. 18. d) **Hochschule für Bodencultur in Wien.**

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (114.500 fl.) um 800 fl. höher	115.300 fl.	115.300 fl
Außerordentliche Ausgaben, nicht übertragbar:		
a) Honorar für Vorträge von Professoren und Docenten anderer Hochschulen	2.700 „	2.700 „
b) Unterrichtserfordernisse: Zur Completirung des agrarmeteorologischen Lehrapparats (Gesammtaufwand 600 fl.), zweite und letzte Rate	300 „	300 „
zusammen	118.300 fl.	118.300 fl.

Im Wintersemester waren 502 Hörer, und zwar 444 ordentliche und 58 außerordentliche inscribirt, wovon 253 auf die landwirthschaftliche, 249 auf die forstwirthschaftliche Fachschule entfallen.

§. 19. e) **Akademie der bildenden Künste in Wien.**

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (115.000 fl.) um 1.000 fl. höher	116.000 fl.	116.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben, nicht übertragbar:		
a) Personalbezüge	700 „	700 „
b) Münzverlust	162 „	162 „
zusammen	116.862 fl.	116.862 fl.

Die Frequenz innerhalb der Studienjahre 1880/1 bis 1882/3 ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

Schulen	1880/81				1881/82				1882/83	
	Winter-		Sommer-		Winter-		Sommer-		Winter-	
	Semester									
	Schüler	Gäste	Schüler	Gäste	Schüler	Gäste	Schüler	Gäste	Schüler	Gäste
Allgemeine Malerschule	133	23	124	22	120	28	107	28	114	28
Allgemeine Bildhauerschule	33	13	36	16	41	14	33	11	32	16
6 Specialschulen für Historienmalerei	35	. .	36	. .	43	. .	34	. .	36	. .
1 Specialschule für Landschaftsmalerei	7	1	7	1	6	1	6	3	5	2
1 Specialschule für Thiermalerei	1	. .	1	. .	3	. .	2	. .	1	. .
1 Specialschule für Kupferstecherei	4	. .	4	. .	3	.	3	1	2	. .
1 Specialschule für Graveur- und Medailleurkunst	6	2	7	1	6	. .	6	. .	6	2
2 Specialschulen für Architektur	83	. .	80	. .	82	. .	75	. .	72	1
2 Specialschulen für höhere Bildhauerei	14	. .	14	. .	18	. .	18	. .	21	. .
Summe der Schüler und Gäste	316	39	309	40	322	43	284	43	289	49
Gesammtsumme	355		349		365		327		338	

§. 20. f) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen.

	a)	b)
Außerordentliche Ausgaben, nicht übertragbar, gleich wie im Vorjahre	20.000 fl.	20.000 fl.

Im Ganzen wurden 50 Unterstützungen und Stipendien verliehen. Davon entfielen die Mehrzahl auf Docenten und Studirende der philosophischen Facultät, und zwar in Wien (20), in Graz (6), Prag (5), Krakau und Lemberg (je 1), dann auf Studierende der juridischen Facultät in Wien (1), der medicinischen in Wien (1) und in Prag (2), der technischen Hochschulen in Wien, Prag, Brünn, Graz und Lemberg (je 1), der Hochschule für Bodencultur in Wien (1), auf andere Candidaten (3). Ferner wurden für Rechnung dieses Credits Stipendien zur Ausbildung auf dem Gebiete der Archäologie und Epigraphik, zum Behufe wissenschaftlicher Studien in Rom, endlich zum Behufe des Besuches der zoologischen Station in Triest angewiesen.

§. 21. g) Unterstützung für Studirende sämmtlicher Hochschulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre	4.000 fl.	4.000 fl.

Titel 15. Mittelschulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (4,280.880 fl.) um 191.320 fl. höher	4,472.200 fl.	4,472.200 fl.
Außerordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (164.635 fl.) um 15.600 fl. geringer	149.035 „	149.035 „
zusammen	4,621.235 fl.	4,621.235 fl.

Die Frequenz sowohl der staatlichen, als der aus Privatmitteln erhaltenen öffentlichen Mittelschulen ist aus den nachstehenden Tabellen ersichtlich.

I. Gymnasien und Realgymnasien.

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unterrichtssprache	Schülerzahl	Standort	Art	Unterrichtssprache	Schülerzahl
Niederösterreich	Wien I. Bez.	Akad. O. G.	deutsch	477	Wien I. Bez.	O. G. Schotten	deutsch	390
	„ I. „	Frz. Jos. O. G.	„	303	„ IV. „	„ „ Theres.	„	336
	„ II. „	O. G.	„	593	„ II. „	Com. R. u. O. G.	„	486
	„ III. „	„ „	„	509	„ VI. „	„ „ „ „ „	„	472
	„ IV. „	O. G. (5. Cl.)	„	283	„ VIII. „	Priv. U. G. (Meixner)	„	83
	„ VIII. „	O. G.	„	505	Melk	O. G. (Benedict.)	„	210
	„ IX. „	„ „	„	422	Seitenstetten	„ „ „	„	305
	Hernals	„ „	„	340	Baden	L.R.u.O.G.(5.Cl.)	„	171
	Krems	„ „	„	207	Horn	L. R. u. O. G.	„	168
	Ober-Hollabrunn	„ „	„	224	St. Pölten	„ „ „ „ „	„	193
	Wiener-Neustadt	„ „	„	208	Stockerau	L. R. G.	„	107
		Zusammen	. . .	4.071	Waidhofen a.d.Th.	„ „ „	„	71
						Zusammen	. . .	2.992
Oberösterreich	Linz	O. G.	deutsch	572	Kremsmünster	O. G. (Benedict.)	deutsch	360
	Freistadt	„ „	„	135				
	Ried	„ „	„	166		Zusammen	. . .	360
		Zusammen	. . .	873				
Salzburg	Salzburg	O. G.	deutsch	258	Salzburg	F. e. bisch. O. G.	deutsch	181
		Zusammen	. . .	258		Zusammen	. . .	181
Steiermark	Graz	I. O. G.	deutsch	759	Pettau	L. U. G.	deutsch	120
	„	II. „ „	„	309	Leoben*)	L. O. G. (6. Cl.)	„	146
	Cilli	O. G.	„	279				
	Marburg	„ „	„	322		Zusammen	. . .	266
		Zusammen	. . .	1.669	*) Die 7. ist noch eine Realschulclasse, deren Frequenz bei den Realschulen angegeben wird.			
Kärnten	Klagenfurt	O. G.	deutsch	348	St. Paul	U. G. (Benedict.)	deutsch	95
	Villach	„ „	„	174				
		Zusammen	. . .	522		Zusammen	. . .	95
Krain	Laibach	O. G. mit slav. Parallelabtheilungen in den Unterclassen	deutsch	690	Keine			
	Gottschee	U. G.	„	103				
	Krainburg	U. G. (3. Cl.)	„ sloven.	91				
	Rudolfswerth	O. G.	„	178				
		Zusammen	. . .	1.062				

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unterrichtssprache	Schülerzahl	Standort	Art	Unterrichtssprache	Schülerzahl
Tirol und Vorarlberg	Innsbruck . . .	O. G.	deutsch	502	Brixen	O. G. (Augustin.)	deutsch	240
	Bozen	„ „	„	181	„	„ „ (Fürstbisch.)	„	269
	Rovereto . . .	„ „	ital.	196	Hall	„ „ (Francisc.)	„	242
	Trient	„ „	„	331	Meran	„ „ (Benedict.)	„	316
	Feldkirch . . .	R. u. O. G.	deutsch	129		Zusammen .	. . .	1.067
		Zusammen .	. . .	1.339				
Triest, Görz, Istrien	Triest	O. G.	deutsch	353	Triest	Com. O. G.	ital.	406
	Görz	„ „	„	369		Zusammen .	. . .	406
	Capo d'Istria . .	„ „	ital.	184				
	Mitterburg . . .	„ „	deutsch	137				
		Zusammen .	. . .	1.043				
Böhmen (deutsche Gymnasien)	Prag, Kleinseite .	O. G.	deutsch	384	Braunau . . .	O. G. (Benedict.)	deutsch	218
	„ Neustadt .	„ „	„	471	Brüx	„ „ (Com.)	„	246
	„ Altstadt .	„ „	„	507	Kaaden	„ „ (Com. 7. Cl.)	„	179
	„ Neustadt .	U. G. (neues)	„	322	Komotau . . .	„ „ (Com.)	„	297
	Arnau	O. G. (5. Cl.)	„	134	Pilsen	„ „ (Prämonst.)	„	565
	Budweis . . .	O. G.	„	356	Teplitz	R. G. (Com.)	„	152
	Eger	„ „	„	286		Zusammen .	. . .	1.657
	Krumau	„ „	„	151				
	Landskron . . .	„ „	„	228				
	Böhmisch-Leipa .	„ „	„	327				
	Leitmeritz . . .	„ „	„	422				
	Mies	„ „	„	260				
	Prachatitz . . .	U. G.	„	87				
	Reichenberg*) .	R. G. mit Realschulclassen	„	262				
	Saaz	O. G.	„	169				
	Smichow . . .	U. G.	„	131				
		Zusammen .	. . .	4.497				
	*) Die Frequenz der Realschulclassen ist bei den Realschulen angegeben.							
Böhmen (böhmische Gymnasien)	Prag, Altstadt, akadem. . . .	O. G.	böhm.	528	Prag*)	Com. R. G. mit O. G. und O. R.	böhm.	559
	Prag, Neustadt .	„ „	„	580	Beneschau . . .	U. G. (Com.)	„	115
	„ „	R. und O. G.	„	558	Čáslau	U. G. (Com.) [3. Cl.]	„	148
	„ „	U. G. (neu)	„	304	Deutschbrod . .	R. u. O. G. (Com.)	„	386
	Budweis . . .	O. G.	„	528	Hohenmauth . .	U. G. (Com.)	„	244
	Chrudim . . .	R. und O. G.	„	434	Kolín	R. u. O. G. (7. Cl.)	„	307
	Jičín	O. G.	„	446	Neubydžow . .	„ „ „ „ (5. Cl.)	„	210
	Jungbunzlau . .	„ „	„	474	Pilgram	R. G. (Com.)	„	157
	Klattau	R. und O. G.	„	412	Pilsen*)	Com. R. G. mit O. G. und O. R.	„	485
	Königgrätz . . .	O. G.	„	623	Příbram	R. u. O. G. (7. Cl.)	„	368
	Kuttenberg*) . .	R. G. mit O. R.	„	220	Raudnitz	„ „ „ „ (6. Cl.)	„	202
	Leitomischl*) . .	R. G. mit O. G. und O. R.	„	277	Schlan	„ „ „ „ (6. Cl.)	„	230
	Neuhaus . . .	O. G.	„	388	Taus	O. G. (Com.)	„	290
	Písek	„ „	„	406		Zusammen .	. . .	3.701
	Reichenau . . .	„ „	„	415				
	Tábor*)	R. G. mit O. G. und O. R.	„	365				
	Wittingau . . .	R. G.	„	112				
		Zusammen .	. . .	7.070				
	*) Die Schülerzahlen der reinen Realschulclassen sind bei den Realschulen angegeben.				*) Die Frequenz der Oberrealschulclassen ist bei den Realschulen angegeben.			

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unterrichtssprache	Schülerzahl	Standort	Art	Unterrichtssprache	Schülerzahl
Mähren (deutsche Gymnasien)	Brünn	I. O. G.	deutsch	613	Gaya	Com. U. G.	deutsch	71
	"	II. " "	"	406	M.-Neustadt	L. R. G.	"	152
	Freiberg	U. G.	"	113	Schönberg	" " "	"	115
	Iglau	O. G.	"	405				
	Kremsier	" "	"	338				
	M.-Trübau	O. G. (5. Cl.)	"	142				
	Nikolsburg	O. G.	"	195		Zusammen		338
	Olmütz	" "	"	396				
	Strážnic	U. G.	"	81				
	Trebitsch *)	U. G. deutsche Cl.	"	58				
	Ung.-Hradisch	R. und O. G.	"	264				
	W.-Meseritsch *)	O. G. deutsche Parall.-Cl. im U. G.	"	48				
	Weißkirchen	O. G. (7. Cl.)	"	209				
	Znaim	O. G.	"	233				
		Zusammen		3.501				
	*) Die Schülerzahlen der slavischen Classen in Trebitsch und W.-Meseritsch sind unter den slavischen Gymnasien Mährens angegeben.							
Mähren (böhmische Gymnasien)	Brünn	böhm. O. G.	böhm.	730	Keine			
	Kremsier	U. G. (1. Cl.)	"	158				
	Olmütz	O. G.	"	589				
	Prerau*)	R G. mit O. G. und O. R.	"	495				
	Trebitsch	U. G. böhm. Parall.-Cl.	"	146				
	W.-Meseritsch	O. G. böhm. Cl.	"	350				
		Zusammen		2.468				
	*) Die Frequenz der Oberrealschulclassen ist bei den Realschulen angegeben.							
Schlesien	Troppau	O. G.	deutsch	423	Keine			
	Bielitz	" "	"	367				
	Freudenthal	U. G.	"	79				
	Teschen	O. G.	"	378				
	Weidenau	" "	"	167				
		Zusammen		1.414				

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unterrichtssprache	Schülerzahl	Standort	Art	Unterrichtssprache	Schülerzahl
Galizien	Lemberg	akad. O. G.	ruthen.	391	Buczacz	U. G. (Basilianer)	polnisch	191
	„	II. O. G.	deutsch	741				
	„	III. Frz. Jos. O. G.	polnisch	695				
	„	IV. O. G.	„	767		Zusammen .	. . .	191
	Bochnia	U. G.	„	193				
	Brody	R. und O. G.	deutsch	371				
	Brzeżany . . .	O. G.	polnisch	385				
	Drohobycz . . .	„ „	„	343				
	Jasło	„ „	„	386				
	Kołomea	„ „	„	385				
	Krakau, St. Anna	„ „	„	1.039				
	„ St. Hyacinth	„ „	„	744				
	Neu-Sandec . .	„ „	„	518				
	Przemyśl . . .	„ „	„	732				
	Rzeszów	„ „	„	548				
	Sambor	„ „	„	316				
	Sanok	O. G. (bl. 3. Cl.)	„	182				
	Stanisłau . . .	O. G.	„	490				
	Stryj *), in der Umwandlung .	O. G. (bl. 3. Cl.)	„	176				
	Tarnopol . . .	O. G.	„	528				
	Tarnów	„ „	„	584				
	Wadowice . . .	„ „	„	263				
	Złoczów	„ „	„	325				
		Zusammen .	. . .	11.132				
	*) Die Frequenz der realen Classen in Stryj wird bei den Realschulen angegeben.							
Bukowina	Czernowitz . . .	O. G.	deutsch	815	Suczawa *) . .	gr. or. O. G.	deutsch-rumän.	362
	Radautz	O. G. (6. Cl.)	„	214				
						Zusammen .	. . .	362
		Zusammen .	. . .	1.029				
					*) In der I. und II. Classe bestehen rumänische Parallelclassen.			
Dalmatien	Zara	O. G.	ital.	165	Keine			
	Cattaro	„ „	serbo-croat.	113				
	Ragusa	„ „	„ serbo-croat.	129				
	Spalato *) . . .	„ „	u. ital.	202				
		Zusammen .	. . .	609				
	*) Die I., II. und III. Classe hat bereits die serbo-croatische Unterrichtssprache, die übrigen noch die italienische.							

Summarium.

Staatliche Anstalten	Schülerzahl	Nicht staatliche Anstalten	Schülerzahl
Niederösterreich	4.071	Niederösterreich	2.992
Oberösterreich	873	Oberösterreich	360
Salzburg	258	Salzburg	181
Steiermark	1.669	Steiermark	266
Kärnten	522	Kärnten	95
Krain	1.062	Krain	. . . . .
Tirol und Vorarlberg	1.339	Tirol und Vorarlberg	1.067
Triest, Görz, Istrien	1.043	Triest, Görz, Istrien	406
Böhmen { deutsche Unterrichtssprache	4.497	Böhmen { deutsche Unterrichtssprache	1.657
Böhmen { böhm. "	7.070	Böhmen { böhm. "	3.701
Mähren { deutsche "	3.501	Mähren { deutsche "	338
Mähren { böhm. "	2.468	Mähren { böhm. "	. . . . .
Schlesien	1.414	Schlesien	. . . . .
Galizien	11.132	Galizien	191
Bukowina	1.029	Bukowina	362
Dalmatien	609	Dalmatien	. . . . .
Im Ganzen	42.557	Im Ganzen	11.616

II. Realschulen.

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unterrichtssprache	Schülerzahl	Standort	Art	Unterrichtssprache	Schülerzahl
Niederösterreich	Wien II. Bez.	O. R.	deutsch	324	Wien I. Bez.	Com. O. R.	deutsch	450
	" II. "	U. R.	"	206	" IV. "	" " "	"	441
	" III. "	O. R.	"	310	" VI. "	" " "	"	360
	" V. "	U. R.	"	161	" I. "	Priv. O. R. Döll	"	117
	" VII. "	O. R.	"	361		Priv. U. R.		
	Sechshaus	" "	"	379	" III. "	Weiser	"	91
	Währing	U. R.	"	212		Priv. U. R.		
					" VII. "	Speneder	"	111
		Zusammen		1.953		Priv. O. R.		
					" VIII. "	Meixner	"	115
					Krems	L. O. R.	"	124
					Wr.-Neustadt	" " "	"	116
					Waydhofen a. d. Ybbs	L. U. R.	"	50
						Zusammen	. . .	1.975
Oberösterreich	Linz	O. R.	deutsch	143	Keine			
	Steyr	" "	"	134				
		Zusammen	. . .	277				

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unterrichtssprache	Schülerzahl	Standort	Art	Unterrichtssprache	Schülerzahl
Salzburg	Salzburg . . .	O. R.	deutsch	135	Keine			
		Zusammen .	. . .	135				
Steiermark	Graz	O. R.	deutsch	119	Graz	L. O. R.	deutsch	279
	Marburg . . .	„ „	„	106	Leoben	VII. Classe	„	11
		Zusammen .	. . .	225		Zusammen .	. . .	290
Kärnten	Klagenfurt . . .	O. R.	deutsch	123	Keine			
		Zusammen .	. . .	123				
Krain	Laibach	O. R.	deutsch	222	Keine			
		Zusammen .	. . .	222				
Tirol und Vorarlberg	Innsbruck . . .	O. R.	deutsch	162	Dornbirn . . .	Com. U. R. II. Cl.	deutsch	50
	Bozen	U. R.	„	60		Zusammen .	. . .	50
	Imst	„ „	„	48				
	Rovereto . . .	O. R.	ital.	93				
		Zusammen .	. . .	363				
Triest, Görz und Istrien	Triest	O. R.	deutsch	237	Triest	Com. O. R.	ital.	372
	Görz	„ „	„	160	Pola	Mar. U. R.	deutsch	71
	Pirano	„ „	ital.	54		Zusammen .	. . .	443
		Zusammen .	. . .	451				
Böhmen (deutsche U. Spr.)	Prag	I. O. R.	deutsch	409	Elbogen	Com. O. R.	deutsch	116
	„	II. „ „	„	291	Böhmisch-Leipa .	„ „ „	„	255
	Budweis . . .	„ „	„	202	Leitmeritz . . .	„ „ „	„	349
	Karolinenthal . .	„ „	„	265		Zusammen .	. . .	720
	Pilsen	„ „	„	270				
	Reichenberg . .	1. u. 7 Cl.	„	81				
	Trautenau . . .	O. R.	„	252				
		Zusammen .	. . .	1.770				
Böhmen (böhm. U. Spr.)	Prag	O. R.	böhm.	535	Jičín	Com. U. R.	böhm.	213
	Kuttenberg . . .	R. G. u. O. R. 5—7 Cl.	„	42	Karolinenthal . .	„ O. R.	„	277
					Königgrätz . . .	„ „ „	„	242
	Leitomischl . . .	3—7 R. Cl.	„	64	Pilsen	Com. 5—7 Cl.	„	47
	Pardubic . . .	O. R.	„	321	Písek	Com. O. R.	„	190
	Tábor	5—7 R. Cl.	„	22	Prag	Com. 5—7 Cl.	„	59
					Rakonitz	Com. O. R.	„	302
		Zusammen .	. . .	984		Zusammen .	. . .	1.330

Land	Staatliche Anstalten				Nicht staatliche Anstalten			
	Standort	Art	Unterrichtssprache	Schülerzahl	Standort	Art	Unterrichtssprache	Schülerzahl
Mähren (deutsche U. Spr.)	Brünn	O. R.	deutsch	277	Brünn	Com. O. R.	deutsch	363
	Olmütz	" "	"	184	Auspitz	L. U. R.	"	71
					Iglau	L. O. R.	"	249
		Zusammen .	. . .	461	Kremsier	" " "	"	172
					Neutitschein . .	" " "	"	179
					Mährisch-Ostrau	L. O. R. 6 Cl.	"	262
					Proßnitz	L. O. R.	"	183
					Römerstadt . .	L. U. R.	"	83
					Sternberg . . .	" " "	"	91
					Znaim	L. O. R.	"	188
						Zusammen .	. . .	1.841
Mähren (böhm. U. Spr.)	Brünn	O. R. (6 Cl.)	böhm.	239	Proßnitz	L. O. R.	böhm.	165
	Prerau	5—7 R. Cl.	"	24	Teltsch	" " "	"	220
		Zusammen .	. . .	263		Zusammen .	. . .	385
Schlesien	Troppau . . .	O. R.	deutsch	288	Keine			
	Bielitz	" "	"	253				
	Jägerndorf . .	" "	"	201				
	Teschen	" "	"	170				
		Zusammen .	. . .	912				
Galizien	Lemberg	O. R.	poln.	219	Keine			
	Jarosław . . .	" "	"	182				
	Krakau	" "	"	228				
	Stanislau . . .	" "	"	161				
	Stryj	4—7 R. Cl.	"	55				
	Tarnopol . . .	U. R.	"	108				
		Zusammen .	. . .	953				
Bukowina	Sereth	U. R.	deutsch	83	Czernowitz . . .	gr. or. O. R.	deutsch	190
		Zusammen .	. . .	83		Zusammen .	. . .	190
Dalmatien	Spalato	O. R.	serbo-croat. u. ital.	96	Keine			
	Zara	U. R.	ital.	57				
		Zusammen .	. . .	153				

Summarium.

Staatliche Anstalten	Schülerzahl	Nicht staatliche Anstalten	Schülerzahl
Niederösterreich	1.953	Niederösterreich	1.975
Oberösterreich	277	Oberösterreich	. . . . .
Salzburg	135	Salzburg	. . . . .
Steiermark	225	Steiermark	290
Kärnten	123	Kärnten	. . . . .
Krain	222	Krain	. . . . .
Tirol und Vorarlberg	363	Tirol und Vorarlberg	50
Triest, Görz, Istrien	451	Triest, Görz, Istrien	443
Böhmen { deutsche Unterrichtssprache	1.770	Böhmen { deutsche Unterrichtssprache	720
Böhmen { böhm. "	984	Böhmen { böhm. "	1.330
Mähren { deutsche "	461	Mähren { deutsche "	1.841
Mähren { böhm. "	263	Mähren { böhm. "	385
Schlesien	912	Schlesien	. . . . .
Galizien	953	Galizien	. . . . .
Bukowina	83	Bukowina	190
Dalmatien	153	Dalmatien	. . . . .
Im Ganzen	9.328	Im Ganzen	7.224

Die Gesammtzahl der Schüler an öffentlichen Gymnasien und Realgymnasien betrug in den Jahren:

1878/79	44.953
1879/80	47.968
1880/81	52.347
1881/82	53.143
1882/83	54.173.

Sonach ist die Frequenz dieser Lehranstalten innerhalb fünf Jahre um 9.220 Schüler gestiegen.

Die Gesammtzahl der Schüler an öffentlichen Realschulen betrug in den Jahren:

1878/79	19.212
1879/80	17.964
1880/81	18.189
1881/82	16.681
1882/83	16.552.

Sonach hat die Frequenz der Realschulen in demselben Zeitraume um 2.660 Schüler abgenommen. An einzelnen Realschulen ist die Schülerabnahme noch augenfälliger.

Die Frequenzziffern würden an Verständlichkeit und Verwendbarkeit zu Schlußfolgerungen sehr gewinnen, wenn das statistische Material darüber vorläge, welchen Lebensberufen sich die aus der 4. Classe austretenden und die vollends absolvirten Gymnasial- und Realschüler zuwenden, und es würde den Versuch lohnen, wenn die Regierung den Lehrkörpern es zur Aufgabe stellen möchte, über diese Momente Notizen zu sammeln und dieselben etwa in den Jahresberichten zu veröffentlichen. Dieses Materiale, durch die statistische Centralcommission verarbeitet, würde über das Verhältniß unserer Mittelschulen zum praktischen Leben ein sehr willkommenes Licht verbreiten.

a) Gymnasien und Realgymnasien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (3,078.880 fl.) um 141.820 fl. höher	3,220.700 fl.	3,220.700 fl.
Außerordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (141.700 fl.) um 12.400 fl. geringer	129.300 „	129.300 „
zusammen	3,350.000 fl.	3,350.000 fl.

§. 1. Oesterreich unter der Enns.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (373.200 fl.) um 13.500 fl. höher	386.700 fl.	386.700 fl.

Der Zuwachs der Ausgaben erklärt sich einestheils durch die regelmäßig wiederkehrende Zunahme der Personalbezüge, anderentheils durch die successive Vervollständigung der Staatsgymnasien im II. und IV. Bezirke von Wien.

§. 2. Oesterreich ob der Enns.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (70.000 fl.) um 1.200 fl. höher	71.200 fl.	71.200 fl.

§. 3. Salzburg

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (26.200 fl.) um 400 fl. höher	26.600 fl.	26.600 fl.

§. 4. Tirol.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (94.100 fl.) um 2.600 fl. höher	96.700 fl.	96.700 fl.

zunächst in Folge der Errichtung von vier deutschen Parallelclassen am Staatsgymnasium in Trient.

	a)	b)
Außerordentliche Ausgaben, nicht übertragbar:		
Subvention an das von dem Augustiner-Chorherrnstifte Neustift in Brixen erhaltene Obergymnasium	1.000 „	1.000 „
zusammen	97.700 fl.	97.700 fl.

§. 5. Vorarlberg.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre	22.100 fl.	22.100 fl.

§. 6. Steiermark.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (119.000 fl.) um 5.200 fl. höher	124.200 fl.	124.200 fl.

Das Mehrerforderniß entstand in Folge der Systemisirung von vier neuen Lehrstellen am ersten Staatsobergymnasium in Graz und der dadurch bedingten räumlichen Erweiterung der Anstalt.

Bei diesem Paragraphe beantragt der Budgetausschuß nachstehende Resolutionen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

a) „Unter Betonung der Nothwendigkeit, ein geeignetes Gymnasialgebäude in Graz herzustellen, wird die k. k. Regierung aufgefordert, gegen die am ersten Staatsgymnasium zu Graz bestehenden zahlreichen schreienden Uebelstände schleunigst ausreichende Abhilfe zu treffen."

b) „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die für das Herzogthum Krain im Jahre 1882 erlassene Verordnung, betreffend die Einführung der slovenischen als Unterrichtssprache an den Mittelschulen für Schüler slovenischer Muttersprache, auf alle anderen auch von Slovenen bewohnten Länder auszudehnen und mit der Durchführung derselben mit dem Schuljahre 1883/4 zu beginnen."

§. 7. Kärnten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (41.700 fl.) um 1.300 fl. höher	43.000 fl.	43.000 fl.

§. 8. Krain.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (85.000 fl.) um 2.800 fl. höher	87.800 fl.	87.800 fl.

Die Zunahme der Ausgaben entspringt, abgesehen von regelmäßig wiederkehrenden Ursachen, aus der Reactivirung der vier Classen am Staatsuntergymnasium in Krainburg.

§. 9. Triest.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (27.600 fl.) um 600 fl. höher	28.200 fl.	28.200 fl.

§. 10. Görz.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (25.900 fl.) um 800 fl. geringer (wegen Abfall von Quinquennalzulagen) . .	25.100 fl.	25.100 fl.

§. 11. Istrien.

	a)	a)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (46.400 fl.) um 1.100 fl. höher	47.500 fl.	47.500 fl.

§. 12. Dalmatien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (88.100 fl.) um 2.600 fl. höher, vornemlich wegen Einreihung der Activitätszulagen des Lehrpersonales an dem Zaratiner Staatsobergymnasium in die dritte Classe	90.700 fl.	90.700 fl

§. 13. Böhmen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen des Vorjahr (810.380 fl.) um 84,520 fl. höher	894.900 fl.	894.900 fl.
Der Mehranspruch wird vornehmlich begründet:		
a) durch Uebernahme des Pilsener böhmischen Communal-Realgymnasiums mit Obergymnasial- und Oberrealclassen vom 1. Jänner 1883 an in die Staatsverwaltung (35.863 fl.)		
b) durch Uebernahme des deutschen Augustinerordens-Gymnasiums in Böhmisch-Leipa vom Beginn des Schuljahres 1882/3 in die Staatsverwaltung (16.299 fl.)		
c) durch Vervollständigung des deutschen Staatsgymnasiums auf der Altstadt in Prag, sowie		
d) des deutschen Staatsgymnasiums in Arnau, ferner		
e) durch die Nothwendigkeit für das böhmische akademische Obergymnasium, welches bisher im Clementinum untergebracht war, Localitäten miethweise aufzunehmen (8.820 fl.).		
f) durch Einreihung der Activitätszulagen des Lehrpersonales in Chrudim, Písek und Saaz in die dritte Classe.		
Außerordentliche Ausgaben:		
a) Neubau des Gymnasialgebäudes in Jičín. Der Gesammtaufwand wurde mit 155.000 fl. veranschlagt und darauf hin im Jahre 1881 . . . . . 50.000 fl. „ „ 1882 . . . . . 60.000 „ geleistet. Die dritte und letzte Rate wird für 1883 mit . .	33.000 fl.	33.000 fl.
und für die innere Einrichtung überdies ein Betrag von . . beides mit übertragbarer Wirkung, angesprochen.	12.000 „	12.000 „
b) Subventionen, nicht übertragbar	20.000 „	20.000 „
Diese Summe vertheilt sich folgendermaßen:		
α) für das böhmische Communal-Realgymnasium in Přibram (gleich wie im Vorjahre) . . . . 6.000 fl.		
β) für das böhmische Communal-Realgymnasium in Kolín (ebenso) . . . . . 4.000 „		
γ) für das böhmische Communal-Realgymnasium mit Gymnasialoberclassen in Deutsch-Brod (ebenso) 3.000 „		
δ) für das böhmische Communal-Realuntergymnasium in Pilgram (ebenso) . . . . . 3.000 „		
ε) für das böhmische Communal-Realgymnasium in Neu-Bydžov (ebenso) . . . . . 2.000 „		
ζ) für das böhmische Communal-Untergymnasium in Schlan (ebenso) . . . . . 2.000 „		
zusammen	959.900 fl.	959.900 fl.

Es ist sehr zu wünschen, daß die k. k. Regierung in Betreff der Uebernahme der bisher aus Gemeindemitteln erhaltenen Mittelschulen oder deren Subventionirung aus den Staatsfinanzen einen festen, unter Beachtung der thatsächlichen Unterrichtsbedürfnisse festgestellten und auf eine Reihe von wenigen Jahren berechneten Plan verfolgen möge, um diese Frage endlich zum Abschlusse zu bringen.

§. 14. Mähren.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (415.000 fl.) um 6.300 fl. höher vornehmlich wegen Einreihung der Activitätszulagen des Lehrpersonales zu Kremsier und Prerau in die dritte Klasse	421.300 fl.	421.300 fl.
Außerordentliche Ausgaben		
a) Neubau des Gebäudes für das böhmische Obergymnasium in Olmütz. Der Gesammtaufwand wurde 1881 approximativ mit 190.000 fl. an Baukosten und 22.000 fl. für den Baugrund veranschlagt. Die ersten zwei Raten per 50.000 fl. und 40.000 fl. wurden für 1881 und 1882 zugestanden, für 1883 wird die dritte Rate mit übertragbar beansprucht und die vierte (letzte) Rate mit 72.000 fl. in Aussicht genommen, was dem ursprünglichen Voranschlage gegenüber ein Mehrerforderniß von 22.000 fl. involvirt.	50.000 „	50.000 „
b) Reconstruction der Dächer und Oberböden des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg, dritte Rate übertragbar	2.500 „	2.500 „
Die Kosten dieser Herstellung sind auf 20.669 fl. 17 kr. berechnet, von welcher Summe 15.000 fl. auf den Unterrichtsetat entfallen. Die erste und zweite Rate per 6.000 fl. und 2.500 fl. wurden in den Jahren 1881 und 1882 geleistet; die vierte Rate per 4.000 fl. wird für 1884 veranschlagt werden. Der Rest der Herstellungskosten fällt der Nikolsburger Kirche und dem dortigen Convente der Piaristen zur Last.		
zusammen	473.800 fl.	473.800 fl.

§. 15. Schlesien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (115.000 fl.) um 2.100 fl. höher, vornehmlich wegen Einreihung der Activitätszulagen des Lehrpersonales zu Teschen in die dritte Classe	117.100 fl.	117.100 fl.

§. 16. Galizien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (576.800 fl.) um 15.900 fl. höher	592.700 fl.	592.700 fl.
Der Mehraufwand wird vornehmlich durch folgende Umstände gerechtfertigt:		
a) durch die Errichtung von vier Oberclassen am Staatsgymnasium zu Złoczów vom Schuljahre 1882/3 angefangen;		
b) durch die successive Vervollständigung des Staatsgymnasiums in Sanok;		
c) durch die Einreihung der Activitätszulagen des Lehrpersonals zu Brzeżan, Neu-Sandec und Rzeszów in die dritte Classe.		
Außerordentliche Auslagen, übertragbar:		
Herstellung der Bedachung des Gymnasialgebäudes zu Stanisławów (einmalige Leistung)	7.800 fl.	7.800 fl.
zusammen	600.500 fl.	600.500 fl.

§. 17. Krakau.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (91.100 fl.) um 700 fl. höher	91.800 fl.	91.800 fl

§. 18. Bukowina.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (51.300 fl.) um 1.800 fl. höher, vornehmlich wegen Vervollständigung des Staatsgymnasiums zu Radautz und Einreihung der Activitätszulagen des Lehrpersonales zu Radautz und Suczawa in die dritte Classe . .	53.100 fl.	53.100 fl.

§. 19. Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder.

	a)	b)
Außerordentliche Ausgaben, nicht übertragbar:		
Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen, gegen das Vorjahr (4.000 fl.) um 1.000 fl. geringer	3.000 fl.	3.000 fl.

Die Abminderung ist zunächst durch die im Budgetberichte für 1882 enthaltene Bemerkung veranlaßt worden, daß diese Ausgabe mit Rücksicht auf die bei den einzelnen Gymnasien für Unterrichtserfordernisse eingestellten Posten allmälig ihres bisherigen stationären Charakters entkleidet und nur mit jener Summe eingestellt werden sollte, welche zur Completirung der Lehrmittelsammlungen als unumgänglich nothwendig erscheint.

b) Realschulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben im Vergleiche mit dem Vorjahre (1,178.200 fl.) um 48.200 fl. höher	1,226.400 fl.	1,226.400 fl.
Außerordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (22.935 fl.) um 3.200 fl. geringer	19.735 „	19.735 „
zusammen .	1,246.135 fl.	1,246.135 fl.

§. 20. Oesterreich unter der Enns.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (246.000 fl.) um 3.300 fl. höher, vornehmlich wegen Completirung des Lehrpersonales an der Staatsunterrealschule in Währing	249.300 fl.	249.300 fl.

§. 21. Oesterreich ob der Enns.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (47.000 fl.) um 400 fl. höher	47.400 fl. . . .	47.400 fl.

§. 22. Salzburg.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre	23.600 fl.	23.600 fl.

§. 23. Tirol.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (64.500 fl.) um 2.000 fl. höher	66.500 fl.	66.500 fl.

§. 24. Steiermark.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (43.000 fl.) um 1.000 fl. höher	44.000 fl.	44.000 fl.

§. 25. Kärnten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (24.000 fl.) um 300 fl. höher	24.300 fl.	24.300 fl.

§. 26. Krain.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (23.500 fl.) um 300 fl. höher	23.800 fl.	23.800 fl.

§. 27. Triest.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (25.800 fl.) um 1.000 fl. höher	26.800 fl.	26.800 fl.

§. 28. Görz.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (24.500 fl.) um 500 fl. höher	25.000 fl.	25.000 fl.

§. 29. Istrien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (18.000 fl.) um 2.000 fl. höher	20.000 fl.	20.000 fl.

§. 30. Dalmatien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (31.500 fl.) um 1.900 fl. höher, vornehmlich wegen Einreihung der Activitätszulagen des Lehrpersonales in Zara in die dritte Classe	33.400 fl.	33.400 fl.

§. 31. Böhmen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (278.000 fl.) um 24.400 fl. höher zunächst in Folge		
a) der Uebernahme der böhmischen Communal-Oberrealschule in Carolinenthal vom 1. Jänner 1883 an in die Staatsverwaltung (23.793 fl.)		
b) der Einreihung der Activitätszulagen des Lehrpersonales von Pardubic in die dritte Classe	302.400 fl.	302.400 fl.
Außerordentliche Ausgaben, nicht übertragbar:		
a) Subventionen für folgende Communalrealschulen:		
α) in Rakonitz (gleich wie im Vorjahre) . . . 4.000 fl.		
β) in Jičín (ebenso) . . . . . 4.000 „		
γ) in Königgrätz (ebenso) . . . . . 3.000 „		
δ) in Písek (ebenso) . . . . . 3.000 „	14.000 fl.	14.000 fl.
b) Annuitäten:		
zur Tilgung des auf dem Hause der ersten deutschen Staatsoberrealschule haftenden Passivcapitals (Kaufschillingsrestes)	735 „	735 „
zusammen	317.135 fl.	317.135 fl.

§. 32. Mähren.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (75.000 fl.) um 5.900 fl. höher, vornehmlich wegen der successiven Vervollständigung der slavischen Staatsrealschule in Brünn	80.900 fl.	80.900 fl.
Außerordentliche Ausgaben, nicht übertragbar:		
Subvention für die von dem Vereine Matice školská errichtete, nunmehr in der Verwaltung des Landes Mähren stehende böhmische Oberrealschule zu Proßnitz (gleich wie im Vorjahre)	4.000 „	4.000 „
zusammen	84.900 fl.	84.900 fl.

§. 33. Schlesien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (93.000 fl.) um 3.200 fl. höher, vornehmlich wegen Einreihung der Activitätszulagen des Lehrpersonales in Jägerndorf und Teschen in die dritte Classe	96.200 fl.	96.200 fl.

§. 34. Galizien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (113.000 fl.) um 3.400 fl. höher, vornehmlich wegen Einreihung der Activitätszulagen des Lehrpersonales zu Stryj in die dritte Classe	116.400 fl.	116.400 fl.

§. 35. Krakau.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (38.000 fl.) um 1.400 fl. geringer	36.600 fl.	36.600 fl.

§. 36. Bukowina.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre	9.800 fl.	9.800 fl.

§. 37. Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder.

	a)	b)
Außerordentliche Ausgabe, nicht übertragbar: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen, gleich wie im Vorjahre	1.000 fl.	1.000 fl.

§. 38. c) Prüfungscommissionen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre	5.000 fl.	5.000 fl.

§. 39. d) Turnlehrerbildungscurse.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre	2.200 fl.	2.200 fl.

§. 40. Verdienstzulagen der Professoren.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre	6.400 fl.	6.400 fl.

§. 41. Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten.

	a)	b)
Die Regierung beantragt für 1883	11.500 fl.	11.500 fl.

sonach um 1.300 fl. mehr als im Vorjahre in Folge der Vermehrung der Stipendienanzahl für Candidaten des Zeichenunterrichtes als ordentliches Erforderniß. Abgesehen von der Frage, ob und inwieferne diese Maßnahme in einem Mangel an Zeichenlehrern für Mittelschulen begründet ist, wäre die Unterstützung, gleichwie dies bezüglich des Credits zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen (Titel 14, §. 20) stattfindet, als eine außerordentliche Ausgabe zu behandeln, was im nächsten Voranschlage jedenfalls durchzuführen sein wird.

Titel 16. Studienbibliotheken.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (22.300 fl.) um 400 fl. höher	22.700 fl.	22.700 fl.

Titel 17. Speciallehranstalten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (668.250 fl.) um 360.150 fl. höher	1,028.400 fl.	1,028.400 fl.
Außerordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (321.187 fl.) um 230.139 fl. geringer	91.048 „	91.048 „
zusammen	1,119.448 fl.	1,119.448 fl.

Die so bedeutende Vermehrung bei den ordentlichen, sowie anderseits die namhafte Verminderung bei den außerordentlichen Ausgaben ist großentheils durch Uebertragung des vorjährigen Anspruches bei den gewerblichen Fachschulen aus dem Extraordinarium in das Ordinarium entstanden.

Der eigentliche Mehranspruch beträgt im Ganzen 130.011 fl.

§. 1. Hebammenschulen,

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (19.500 fl.) um 200 fl. höher	19.700 fl.	19.700 fl.

Die Frequenz dieser Lehranstalten im Schuljahre 1881/1882 ist aus der hier folgenden Tabelle ersichtlich, wobei nur bemerkt wird, daß die Kosten des Hebammenunterrichts in Wien, Innsbruck, Graz, Prag und Krakau bei dem Aufwande der dortigen medicinischen Facultäten veranschlagt werden.

I. Hebammenschulen mit je fünfmonatlichen Winter- und Sommercursen.

	Im Wintercurse:	Im Sommercurse:	Zusammen:
Wien (deutsch)	66	53	119
Linz (deutsch)	16	14	30
Salzburg (deutsch)	6	4	10
Klagenfurt (deutsch und slovenisch)	9	10	19
Laibach	12 (slovenisch)	3 (deutsch)	15
Triest	10 („)	18 (italienisch)	28
Innsbruck	18 (italienisch)	23 (deutsch)	41
Olmütz	24 (deutsch)	54 (böhmisch)	78

II. Hebammenschule in Prag mit drei je viermonatlichen Cursen.

1. Curs (Beginn 15. September 1881) böhmisch	80	201
2. „ („ 15. Jänner 1882) böhmisch	59	
3. „ („ 15. Mai 1882) deutsch	62	

III. Hebammenschulen mit Jahrescursen.

Graz (deutsch)	38
Lemberg (deutsch und polnisch)	38
Krakau (polnisch)	5
Zara (serbo-croatisch und italienisch)	11
zusammen	633 Candidatinen.

§. 2. Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg.

Mit dem Schuljahre 1882/3 sind die beiden ersten Jahrgänge eröffnet und zählen 69 Hörer (I. Jahrgang 37, II. Jahrgang 32).

	a)	b
Die ordentlichen Ausgaben betragen gegen das Vorjahr (17.000 fl.) um 2.500 fl. mehr, wovon 500 fl. auf Gebäudeerhaltung, 2.000 fl. auf Regiekosten entfallen	19.500 fl.	19.500 fl.

§. 3. Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien.

Die Anstalt zählt im Studienjahre 1882/3 68 Schüler, von denen 32 das Türkische, 24 das Arabische und 12 das Persische betreiben.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre	3.500 fl.	3.500 fl.

§. 4. Kunstschule in Krakau.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (16.000 fl.) um 1.000 fl. höher	17.000 fl.	18.000 fl.

Der Aufwand dieser Kunstschule wurde von der hohen Regierung selbst mit 18.067 fl. berechnet, diese Summe aber im Wege der Abrundung mit Rücksicht auf den Erfolg im Jahre 1881 auf 17.000 fl. herabgesetzt. Nachdem eine solche verhältnißmäßig bedeutende Reduction augenfällig wichtige Unterrichtszwecke beeinträchtigen könnte, hat der Budgetausschuß, nachdem sich der Unterrichtsminister damit einverstanden erklärte, beschlossen, die Einstellung des Erfordernisses mit 18.000 fl. zu bevorworten.

Die Frequenz beträgt im Schuljahre 1882/3:

I. Zeichenschule:		
I. Abtheilung (antike Köpfe)	50	Schüler,
II. „ (antike Figur)	15	„
III. „ (Köpfe nach der Natur)	21	„
Hievon besuchen 25 die Bildhauerschule.		
II. Malerschule:		
IV. Abtheilung (Stillleben)	10	„
V. „ (Akademischer Act)	15	„
III. Specialschule (Matejko)	9	„
Summe	120	Schüler.

Vom Schuljahre 1881/2 liegt ein Frequenzausweis nicht vor. Im Schuljahre 1880/1 betrug die Gesammtzahl der Schüler: I. Semester 89, II. Semester 82.

§. 5. Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen.

	a)	b)
Außerordentliche Ausgaben, nicht übertragbar, gleich wie im Vorjahre, sowohl in Bezug auf die Totalziffer als in Betreff der Vertheilung derselben an die einzelnen Institute	15.900 fl.	15.900 fl.

§. 6. Zeichenschulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (25.900 fl.) um 8.800 fl. höher, vornehmlich wegen Bestellung von neuen Hilfslehrkräften, Errichtung eines Holzindustrie-Ateliers in Innsbruck, insbesondere aber wegen der Einstellung eines Pauschalbetrages per 5.000 fl. zur Vervollständigung der bestehenden Zeichenschulen und deren Erweiterung durch praktische Fachateliers	34.700 fl.	34.700 fl.
Außerordentliche Ausgaben, nicht übertragbar:		
Miethzins für die Zeichenschule in Prag, gleich wie im Vorjahre	3.465 „	3.465 „
zusammen	38.165 fl.	38.165 fl.

Die Frequenz der Zeichenschulen im Schuljahre 1882/3 ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

	Schüler	Schülerinnen	Zusammen	Anmerkung
Wien I. Bezirk	.	59	59	
„ III. „	89	.	89	
„ VI. „	104	.	104	
„ IX. „	84	.	84	
Innsbruck	.	.	.	Vom October 1882 an in eine Werkmeisterschule umgewandelt, daher die Frequenz bei den Staatsgewerbeschulen ausgewiesen.
Prag	119	75	194	
Brünn	46	40	86	
Lemberg	173	.	173	
zusammen	615	174	789	gegen 755 Schüler im Vorjahre.

§. 7. Kunstgewerbeschule in Wien.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (52.000 fl.) um 3.000 fl. geringer, vornehmlich wegen Abfall von drei Stipendien à 500 fl. für die Textilbranche (Musterzeichnen) und von Remunerationen für zwei Assistenten à 500 fl., ferner wegen Verringerung des Mithzinses um 1.789 fl.	49.000 fl.	49.000 fl.

Ueber die Frequenz im I. Semester des Schuljahres 1882/3 siehe die nachstehende Tabelle.

	Ordentliche Schüler	Hospitanten	Zusammen	Darunter weibliche Zöglinge
Vorbereitungsschule	85	15	100	19
Fachschule für Architektur	34	2	36	7
„ „ Bildhauerei	34	8	42	. . . .
„ „ Zeichnen und Malen	71	9	80	37
„ „ Radirkunst	. . . .	2	2	. . . .
Summe .	224	36	260	63
In der gleichen Periode des Vorjahres waren eingeschrieben	237	50	287	66

§. 8. Gewerbliche Lehranstalten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (449.450 fl.) um 347.550 fl. höher, großentheils wegen Uebertragung des Anspruches für gewerbliche Fachschulen aus dem außerordentlichen in das ordentliche Erforderniß	797.000 fl.	797.000 fl
Außerordentliche Ausgaben,		
a) übertragbar:		
α) Zubau zum Schulgebäude der Staatsgewerbeschule in Reichenberg. Gesammtaufwand 85.000 fl., davon wurde für 1882 als erste Rate 30.000 fl. bewilligt. Die zweite und letzte Rate wird mit . . . . . angesprochen, woraus sich, im Entgegenhalt zur ursprünglichen Veranschlagung, ein Mehrerforderniß von 1.000 fl. ergibt.	56.000 „	56.000 „
β) Innere Einrichtung des Zubaues bei dieser Anstalt .	3.500 „	3.500 „
b) nicht übertragbar:		
α) Annuität für den Zubau zum Schulgebäude der Staatsgewerbeschule in Brünn. Das der zu diesem Zwecke der ersten mährischen Sparcasse entlehnte Capital beträgt 15.500 fl., ist in drei Jahresraten zurückzuzahlen und mit fünf Percent zu verzinsen. Die erste Rate wurde 1882 mit 5.942 fl. gezahlt; die für 1883 angesprochene zweite Rate beträgt 5.166 fl. 67 kr. an Capitalrückzahlung und 516 fl. 67 kr. an Zinsen, rund	5.683 „	5.683 „
β) Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für die Staatsgewerbeschule in Bielitz behufs Erweiterung und gänzlicher Durchführung der räumlichen Verbindung derselben mit der Webeschule	2.500 „	2.500 „
γ) Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Lehranstalten	3.000 „	3.000 „
zusammen . .	867.683 fl.	867.683 fl.

Ueber die Frequenz der Staatsgewerbeschulen und der gewerblichen Fachschulen im Wintersemester des Schuljahres 1882/83 geben die anfolgenden zwei Tabellen Auskunft:

I. Staatsgewerbeschulen.

	Höhere Gewerbeschule				Werkmeisterschule				Specialcurse	Gewerbliche Fortbildungsschule	Anmerkung
	Erster Jahrescurs	bautechnische Abtheilung	mechanisch-technische Abtheilung	chemisch-technische Abtheilung	bautechnische	mechanisch-technische	chemisch-technische	Ornamentale			
					Abtheilungen						
Wien (deutsch)	35	29	66	.	79	22	.	.	192	491	Specialcurse für Kesselheizer, Maschinenführer 2c., dann gewerbliche Zeichenschule.
Salzburg (deutsch)	.	.	.	.	55	.	.	70	57	85	Specialcurse für erwachsene Mädchen und für vorbereitendes Elementarzeichnen.
Graz (deutsch)	.	.	.	.	86	.	.	67	38	211	Specialcurs, offener Zeichen- und Modellirsaal.
Prag (deutsch und böhmisch)	.	.	.	.	35	46	.	14	.	901	Eröffnet im October 1882.
Pilsen (deutsch, an der Fortbildungsschule deutsch u. böhm.)	27	29	45	.	23	11	.	.	.	360	—
Reichenberg (deutsch)	58	42	73	80	67	15	14	.	34	204	Specialcurse für Kesselheizer und Maschinenwärter.
Brünn (deutsch)	46	30	75	.	48	9	.	.	.	232	—
Innsbruck (deutsch)	.	.	.	.	12	.	.	45	54	64	Bisher bloße Zeichenschule, erst seit October 1882 in eine Gewerbeschule umgewandelt. Specialcurs, offener Zeichensaal.
Bielitz (deutsch)	17	.	22	43	.	13	8	.	104	117	Specialcurse: Webeschule, Tagescurs 6 Schüler; " Sonntag- und Abendcurs 25 Schüler. Commercielle Abtheilung 73 Schüler.
Krakau (polnisch)	.	14	15	16	.	.	.	.	6	.	Specialcurs: Praktischer Lehrcurs für Bau- und chemische Gewerbe.
Czernowitz (deutsch)	.	.	.	.	45	.	.	.	138	99	Specialcurse: Commercieller Tagescurs 50 Schüler; commercieller Fortbildungscurs 88.
Zusammen .	183	144	296	139	450	116	22	196	623	2764	
Wintersemester 1882/3	762				784				.	.	
Wintersemester 1881/2	634				547				478	1494	

II. Gewerbliche Fachschulen.

	Tages-schüler	Abend-schüler	Sonntags-schüler	Frequen-tanten
Arco	16	. . . .	. . . .	. . . .
Asch, Webeschule	. . . .	. . . .	69	13
Asch, Wirkschule	. . . .	. . . .	18	. . . .
Bärn	. . . .	38	. . . .	44
Bennisch	6	15	. . . .	. . . .
Bergreichenstein	20	. . . .	. . . .	1
Bruck an der Mur	16	. . . .	. . . .	. . . .
Brünn	30	53	. . . .	15
Chrudim	34	54	. . . .	. . . .
Cortina d'Ampezzo, Holzindustrieschule	42	. . . .	. . . .	. . . .
Cortina d'Ampezzo, Filigranschule	24	. . . .	. . . .	. . . .
Duppau	9	9	. . . .	. . . .
Ebensee	14	4	2	48
Feldkirch	5	8	17	9
Ferlach	28	. . . .	. . . .	6
Frankstadt	18	42	. . . .	. . . .
Freudenthal	5	31	. . . .	7
Gossengrün	8	. . . .	. . . .	. . . .
Graßlitz	81	. . . .	. . . .	. . . .
Grulich	25	. . . .	. . . .	8
Haida	25	. . . .	45	92
Hall	17	. . . .	12	. . . .
Hallein	17	. . . .	. . .	6
Hallstadt	26	4	6	29
Hohenelbe	22	24	. . . .	4
Idria	64	. . . .	. . . .	. . . .
Isola	30	. . . .	. . . .	. . . .
Jägerndorf	19	48	. . . .	73
Karlstein	20	. . . .	. . . .	2
Klagenfurt	37	. . . .	. . . .	. . . .
Königgrätz	42	. . . .	. . . .	. . . .
Königsaal	12	4	3	. . . .
Königsberg	11	16	14	24
Kolomea	7	. . . .	. . . .	2
Komotau	51	. . . .	. . . .	7
Laas	16	. . . .	. . . .	9
Landskron	30	. . . .	5	. . . .
Lomnitz	13	10	. . . .	. . . .
Malè	36	14	. . . .	20
Fürtrag	876	374	191	419

	Tages-schüler	Abend-schüler	Sonntags-schüler	Frequentanten
Uebertrag	876	374	191	419
Mariano	26	. . . .	. . . .	14
Náchod	26	32	. . . .	. . . .
Neubystritz	8	. . .	12	2
Neukirchen	8	2	. . . .	7
Oberleutensdorf	12	10	18	. . . .
Polička	20	. . . .	. . . .	. . . .
Prag	25	20	5	. . . .
Predazzo	7	. . . .	. . . .	1
Proßnitz	8	23	. . . .	67
Proveis	51	. . . .	. . . .	. . . .
Reichenau	74	. . . .	5	17
Reichenberg	32	95	. . . .	5
Rochlitz	10	. . . .	12	. . . .
Römerstadt	14	39	. . . .	. . . .
Rumburg	44	65	. . . .	24
Riva	37	. . . .	3	9
St. Ulrich in Gröden	17	. . . .	. . . .	4
Schluckenau	22	37	25	. . . .
Schönbach	101	. . . .	. . . .	. . . .
Schönlinde	7	16	. . . .	13
Starkenbach	18	. . . .	12	. . . .
Starkstadt	16	. . . .	. . . .	8
Steinschönau	17	. . . .	32	123
Sternberg	18	62	. . . .	52
Steyr	28	. . . .	. . . .	. . . .
Tachau	11	. . . .	. . . .	14
Teplitz	23	82	. . . .	67
Tetschen	19	. . . .	14	28
Trient	34	. . . .	. . . .	. . . .
Villach	26	. . . .	. . . .	4
Walachisch-Meseritsch	79	. . . .	. . . .	. . . .
Wallern	42	. . . .	. . . .	. . . .
Warnsdorf	22	48	34	4
Wien, Kunststickereischule	42	. . . .	. . . .	27
Wien, Central-Spitzenarbeitscurs	11	. . . .	. . . .	2
Wolfsberg	10	8	8	19
Würbenthal	7	. . . .	. . . .	7
Zakopane	50	. . . .	. . . .	. . . .
Znaim	21	54	. . . .	5
Zwittau	10	. . . .	11	. . . .
Aussee, Korbflechtschule	6	. . . .	5	. . . .
Summe	1.935	967	387	942

Im Ganzen . . 4.231 Schüler

Die ordentlichen Ausgaben für gewerbliche Lehranstalten vertheilen sich auf die einzelnen Kategorien folgendermaßen:

1. Staatsgewerbeschulen . . . . . 363.100 fl.

gegen das Vorjahr (305.500 fl.) um 57.600 fl. mehr, vornehmlich wegen des 32.600 fl. betragenden Mehraufwandes der einzelnen Gewerbeschulen (11.700 fl. für Bielitz, 6.300 fl. für Reichenberg, 6.000 fl. für Prag, 2.500 fl. für Graz u. s. w.), dann wegen eines Credits auf Vervollständigung der bestehenden Gewerbeschulen im Allgemeinen.

2. Fortbildung gewerblicher Fachlehrer wie im Vorjahre . . . . . 6.300 „

3. Subventionen zur Errichtung, Erhaltung und Erweiterung gewerblicher Lehranstalten . . . . . 84.600 „

gegen das Vorjahr (68.600 fl.) um 16.000 fl. mehr.

4. Gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel gewerblicher Fachbildung:

α) Fachschulen, wofür im Jahre 1882 im Ordinarium . . . . . 62.050 fl.
im Extraordinarium . . . . . 185.000 „
zusammen . . 247.050 fl.
eingestellt waren . . . . . 294.000 fl.
sonach 1883 um 46.950 fl. mehr.

β) Für selbstständige gewerbliche Versuchsanstalten, ferner zur Unterstützung von gewerblichen Museen, Anstalten und Vereinen . . . . . 14.900 „
für 1882 waren diesfalls im Ordinarium . . . . . 3.000 fl.
im Extraordinarium . . . . . 12.700 „
zusammen . . 15.700 fl.
sonach für 1883 um 800 fl. weniger.

γ) Administrations- und sonstige Auslagen . . . . . 5.500 „
Im vorigen Jahre war hiefür im Extraordinarium 5.400 fl. veranschlagt, für 1883 wird sonach um 100 fl. mehr angesprochen.

δ) Stipendien und Lehrmittel für sämmtliche gewerbliche Unterrichtsanstalten . . . . 28.600 „
Im Vorjahre war hiefür im Extraordinarium 18.000 fl. veranschlagt, so daß sich heuer ein Mehranspruch von 10.600 fl. ergibt. Diese Auslage gehört ihrer Natur nach unter die außerordentlichen Ausgaben und wird in Hinkunft als solche zu präliminiren sein.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat bei der Berathung des Staatsvoranschlages für 1880, 1881 und 1882 eine Resolution beschlossen, welche dahin geht, daß der Pilsener Staatsgewerbeschule sprachlich eine paritätische Einrichtung zu geben sei, so wie dies ursprünglich, als es sich um Activirung dieser Lehranstalt in Prag handelte, von der k. k. Regierung selbst beschlossen, ja mit der Prager Stadtgemeinde bereits vereinbart war. Dieser Resolution wurde bisher nicht entsprochen. In den Erläuterungen zum Unterrichtsvoranschlage pro 1883 sind in wirklich befremdlicher Weise mit keinem Worte die Gründe dargelegt, welche die Regierung veranlaßt haben, auf einer so ablehnenden Stellung zu verharren, obgleich doch, abgesehen von sachlichen Erwägungen, die Rücksicht auf Beschlüsse des hohen Abgeordnetenhauses allein ein Entgegenkommen erfordert hätte. Demgemäß wird folgende Resolution beantragt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird mit Hinweisung auf die Resolution, welche in Absicht auf die sprachlich paritätische Einrichtung der Staatsgewerbeschule in Pilsen bei der Berathung der Finanzgesetze für die Jahre 1880, 1881 und 1882 gefaßt wurde, aufgefordert, dieser Angelegenheit endlich ernste Beachtung zuzuwenden und bei Vorlage des Unterrichtsvoranschlages für 1884 zu berichten, was diesfalls vorgekehrt worden ist, sowie auch in dem Voranschlage pro 1884 die erforderlichen Mittel anzusprechen."

Anderentheils kann man die Hoffnung nicht unausgesprochen lassen, daß der Prager Gewerbeschule, für deren Erhaltung in der Regierungsvorlage abermals nur eine Pauschalsumme eingestellt erscheint, und deren Organisation sich noch immer im Stadium des Werdens befindet, im Verlaufe des Schuljahres 1882/83 unter Beachtung aller dabei einschlagenden Momente eine festgegliederte Einrichtung gegeben und daß dies in dem nächstjährigen Voranschlage durch die gehörige Darlegung des Details bekundet werde.

Nicht minder wünschenswerth ist es, daß die Unterrichtsverwaltung auch den südlichen Ländern, wo bisher Gewerbeschulen nicht bestehen, die vollste Aufmerksamkeit zuwende und unter reiflicher Würdigung der dortigen Verhältnisse und Bedürfnisse einen bestimmten Plan fasse, wo und innerhalb welcher Zeit dort mit der Errichtung von gewerblichen Unterrichtsanstalten vorzugehen wäre.

§. 9. Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (14.900 fl.) um 500 fl. höher, in Folge der Erhöhung der Subvention für die böhmische Handelsakademie in Prag von 500 fl. auf 1.000 fl. . .	15.400 fl.	15.400 fl.

§. 10. Nautische Unterrichtsanstalten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (70.000 fl.) um 2.600 fl. mehr wegen höheren Remunerationen für die nautischen Schulen in Lussin piccolo (400 fl.), dann in Cattaro und Ragusa (2.200 fl.)	72.600 fl.	72.600 fl.
Außerordentliches Erforderniß, nicht übertragbar (zur Ergänzung von Lehrmittelsammlungen, Herstellung von Lehrtexten ꝛc.), gleich wie im Vorjahre	1.000 „	1.000 „
zusammen . .	73.600 fl.	73.600 fl.

Die Frequenz gestaltete sich im Schuljahre 1882/83 folgendermaßen:

	Handelsschule	Schiffbaucurs	Nautische Schule
Handels- und nautische Akademie in Triest	93	3	44
Nautische Schule in Lussin piccolo	—	—	41
„ „ „ Ragusa	—	—	17
„ „ „ Cattaro	—	—	27

Zu dem Titel: „Speciallehranstalten" beantragt der Budgetausschuß folgende Resolution:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den von den Landtagen Oberösterreichs und Salzburgs bezüglich der Herstellung einer medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Salzburg wiederholt gestellten Bitten in angemessener Weise ehestens zu entsprechen und den hiezu erforderlichen Credit bei der nächsten Budgetvorlage in Anspruch zu nehmen."

Ferner konnte sich der Budgetausschuß nicht der Anregung verschließen, daß für die Alpenländer mit Rücksicht auf den dort überwiegenden Erwerbszweig der Viehzucht die Errichtung einer Thierarzeneischule wünschenswerth sei, er beschränkt sich jedoch darauf, dieses Bedürfniß hier zu betonen und die geeignete Vorsorge der k. k. Regierung nahezulegen.

Titel 18. Volksschulen.

	a)	b)
An ordentlichen Ausgaben werden von der Regierung gegen das Vorjahr (1,556.312 fl.) um 2.500 fl. mehr angesprochen . .	1,558.812 fl.	1,548.912 fl.
Außerordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (252.782 fl.) um 2.512 fl. höher	255.294 „	255.294 „
zusammen .	1,814.106 fl.	1,804.206 fl.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (1,220.000 fl.) um 19.900 fl. mehr	1,239.900 fl.	1,230.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
a) übertragbar:		
α) Neubau für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach. Gesammtaufwand 160.000 fl.; erste Rate mit 30.000 fl. für 1882 bewilligt; zweite Rate	40.000 „	40.000 „
β) Neubau zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt, dann der Kunstakademie und der Kunstgewerbeschule in Prag. Gesammtaufwand 420.000 fl., erste Rate mit 75.000 fl. für 1882 bewilligt; zweite Rate	150.000 „	150.000 „
Fürtrag . .	1,429.900 fl.	1,420.000 fl.

Uebertrag . .	1,429.900 fl.	1,4 20.000 fl.
b) nicht übertragbar:		
Annuitäten und Nebengebühren für die Gebäude der böhmischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn. Der Kaufpreis betrug 68.600 fl.; darauf wurde 1879 und 1880 zusammen 34.500 fl. erlegt; der Rest per 34.100 fl. sollte an die Hypothekenbank der Markgrafschaft Mähren vom Jahre 1878 in 35 Annuitäten à 2.556 fl. gezahlt werden. Bei der Verhandlung des Unterrichtsetats für 1882 wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Rückzahlung auf eine kürzere Zeitreihe durch Vereinbarung größerer Jahresraten zurückgeführt werde, um die effective Geldleistung an Zinsen zu verringern. Diesem Wunsche stattgebend, hat die Regierung die Tilgung mit drei Jahresraten (1883, 1884 und 1885) vereinbart; die erste hievon wird mit . . . . . angesprochen.	12.294 „	12.294 „
zusammen .	1,442.194 fl.	1,432.294 fl.

Der Stand und die Frequenz der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten im Schuljahre 1882/83 und Vergleichs halber im Schuljahre 1879/80 ist aus der hier angeschlossenen Darstellung ersichtlich.

A. Lehrerbildungsanstalten

1. mit deutscher Unterrichtssprache, an denen die Reifeprüfung in deutscher Sprache abgelegt werden kann.

	Gesammtzahl der Zöglinge 1879/80	Gesammtzahl 1882/83	Zahl im obersten Jahrgange 1882/83
Wien	214	169	46
Krems	174	113	35
Linz	198	130	35
Salzburg	170	112	25
Innsbruck { italienische Sprache }	146	110	40
Bozen { nicht obligat }	82	75	20
Bregenz	86	54	15
Graz	236	163	48
Marburg (slovenische Sprache für slovenische Schüler obligat, und es kann die Reifeprüfung auch für slovenische Schulen abgelegt werden)	168	114	22
Klagenfurt (Slovenisch nicht obligat)	184	114	33
Prag (Böhmisch nicht obligat)	257	175	55
Budweis	168	112	23
Eger	150	150	41
Komotau	214	158	58
Leitmeritz	245	183	50
Trautenau	206	120	43
Brünn (Böhmisch nicht obligat)	208	100	39
Olmütz (ebenso)	267	75	24
Troppau (Böhmisch obligat für böhmische Zöglinge, und es kann die Reifeprüfung auch für böhmische Schulen abgelegt werden)	233	180	57
Teschen (Polnisch und Böhmisch für Zöglinge dieser Nationalitäten obligat und es kann die Reifeprüfung auch für polnische und böhmische Schulen abgelegt werden	198	160	51
Czernowitz (Rumänisch und Ruthenisch nicht obligat; die Reifeprüfung kann auch für rumänische und ruthenische oder für die Combination beider dieser Sprachen abgelegt werden)	86	75	14

2. Mit böhmischer Unterrichtssprache, der deutschen Sprache als unobligatem Lehrgegenstande, wo die Reifeprüfung für böhmische Schulen abgelegt werden kann.

	Gesammtzahl der Zöglinge 1879/80	Gesammtzahl 1882/83	Zahl im obersten Jahrgange 1882/83
Prag	564	396	121
Jičín	191	138	44
Königgrätz	184	180	45
Kuttenberg	308	170	39
Příbram	326	158	48
Sobèslav	360	199	75
Brünn	357	204	98
Freiberg	226	127	37

3. Mit polnischer Unterrichtssprache, der deutschen Sprache als obligatem, der ruthenischen als unobligatem Lehrgegenstande, wo die Reifeprüfung für polnische Schulen abgelegt werden kann.

	Gesammtzahl der Zöglinge 1879/80	Gesammtzahl 1882/83	Zahl im obersten Jahrgange 1882/83
Rzeszów	115	112	44
Tarnów	87	95	23
Krakau	165	183	54

4. Mit polnischer und ruthenischer Unterrichtssprache, der deutschen Sprache als obligatem Lehrgegenstande, wo die Reifeprüfung für polnische und ruthenische Schulen abgelegt werden kann.

	Gesammtzahl der Zöglinge 1879/80	Gesammtzahl 1882/83	Zahl im obersten Jahrgange 1882/83
Lemberg	199	207	44
Stanislau	97	81	20
Tarnopol	97	127	25

5. Mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache, wo die Reifeprüfung für deutsche und slovenische Schulen abgelegt werden kann.

	Gesammtzahl der Zöglinge 1879/80	Gesammtzahl 1882/83	Zahl im obersten Jahrgange 1882/83
Laibach	98	119	26

6. Mit einer slovenischen (39 Zöglinge), einer kroatischen (13 Zöglinge) und einer italienischen Abtheilung (17 Zöglinge), der deutschen Sprache als obligatem Lehrgegenstande; die Reifeprüfung kann für Schulen der erstgenannten drei Lehrsprachen abgelegt werden.

	Gesammtzahl der Zöglinge 1879/80	Gesammtzahl 1882/83	Zahl im obersten Jahrgange 1882/83
Capo d'Istria	115	74	21

7. Mit serbo-kroatischer Unterrichtssprache, der deutschen und italienischen Sprache als obligatem Lehrgegenstande; die Reifeprüfung kann für kroatische und italienische Schulen abgelegt werden.

	Gesammtzahl der Zöglinge 1879/80	Gesammtzahl 1882/83	Zahl im obersten Jahrgange 1882/83
Borgo Erizzo	61	51	12

8. Mit italienischer Unterrichtssprache, der deutschen Sprache als obligatem Lehrgegenstande, wo die Reifeprüfung für italienische Schulen abgelegt werden kann.

	Gesammtzahl der Zöglinge 1879/80	Gesammtzahl 1882/83	Zahl im obersten Jahrgange 1882/83
Roveredo	73	57	17

B. Lehrerinenbildungsanstalten.

1. Mit deutscher Unterrichtssprache, wo die Reifeprüfung für deutsche Schulen abgelegt werden kann.

	Gesammtzahl der Zöglinge 1879/80	Gesammtzahl 1882/83	Zahl im obersten Jahrgange 1882/83
Wien bei St. Anna	393	185	60
Wien, Civilmädchenpensionat	73	109	18
*Linz	113	72	16
Innsbruck (Italienisch nicht obligat)	139	87	19
*Graz (Slovenisch nicht obligat; die Reifeprüfung kann auch für slovenische Schulen abgelegt werden)	164	101	30
Prag (Böhmisch nicht obligat)	238	180	47
*Brünn (Böhmisch nicht obligat)	115	71	17
*Troppau	90	53	—
*Czernowitz (sprachliche Einrichtung wie an der dortigen Lehrerbildungsanstalt)	82	90	—

2. Mit böhmischer Unterrichtssprache, wo die Reifeprüfung für böhmische Schulen abgelegt werden kann:

	Gesammtzahl der Zöglinge 1879/80	Gesammtzahl 1882/83	Zahl im obersten Jahrgange 1882/83
Prag (deutsch nicht obligat)	388	283	92
*Brünn (deutsch obligat)	98	60	19

3. Mit polnischer Unterrichtssprache, wo die Reifeprüfung für polnische Schulen abgelegt werden kann:

	Gesammtzahl der Zöglinge 1879/80	Gesammtzahl 1882/83	Zahl im obersten Jahrgange 1882/83
Krakau (deutsch obligat)	264	248	48

4. Mit polnischer Unterrichtssprache, der deutschen Sprache obligat, wo die Reifeprüfung für polnische und für ruthenische Schulen abgelegt werden kann.

	Gesammtzahl der Zöglinge 1879/80	Gesammtzahl 1882/83	Zahl im obersten Jahrgange 1882/83
Lemberg	285	270	80
Przemyśl	158	145	34

5. Mit deutscher und slovenischer Unterrichtssprache; Reifeprüfung kann für Schulen beider Sprachen abgelegt werden.

	Gesammtzahl der Zöglinge 1879/80	Gesammtzahl 1882/83	Zahl im obersten Jahrgange 1882/83
*Lai ach	125	50	27

6. Unterrichtssprache italienisch und deutsch (60 Zöglinge), dann slovenisch und deutsch (34 Zöglinge) in zwei Abtheilungen; Kroatisch nicht obligat; die Reifeprüfung kann für italienische, slovenische und kroatische Schulen abgelegt werden.

	Gesammtzahl der Zöglinge 1880/81	Gesammtzahl 1882/83	Zahl im obersten Jahrgange 1882/83
Görz	164	94	21

7. Mit kroatischer Unterrichtssprache; Deutsch und Italienisch obligat; die Reifeprüfung kann für kroatische und italienische Schulen abgelegt werden.

	Gesammtzahl der Zöglinge 1879/80	Gesammtzahl 1882/83	Zahl im obersten Jahrgange 1882/83
Ragusa	60	34	13

8. Mit italienischer Unterrichtssprache, der deutschen Sprache als obligatem Lehrgegenstande; die Reifeprüfung kann für italienische Schulen abgelegt werden.

	Gesammtzahl der Zöglinge 1879/80	Gesammtzahl 1882/83	Zahl im obersten Jahrgange 1882/83
Trient	111	147	35
Zahl der Zöglinge in allen 39 Lehrerbildungsanstalten		5320	1567
In allen 18 Lehrerinnenbildungsanstalten		2279	576

Anmerkung. Die mit einem Sternchen bezeichneten Anstalten werden oder sind bereits auf zwei alternirende Jahrgänge reducirt, nämlich es ist in dem einen Jahre die I. und III., in dem anderen die II. und IV. Classe eröffnet.

Was nun den Bedarf an gehörig befähigten Lehrern anbelangt, so ist derselbe innerhalb der letzten Jahre in den meisten Ländern erheblich gesunken, und es hat sich die Verwendung von ungeprüften Lehrern (Aushilfslehrkräften) und der unbesetzten Lehrstellen erheblich vermindert. In der nachstehenden Zusammenstellung ist einerseits der Stand, wie er mit Ende des Schuljahres 1878/79 ausgewiesen wurde (Vergl. den Bericht des Budgetausschusses über den Unterrichtsvoranschlag für 1880, S. 25 flg.), anderseits der Stand im Schuljahre 1881/82, beziehungsweise 1880/81 (die das letztere Jahr betreffenden Ziffern sind mit einem Sternchen bezeichnet) in Vergleich gestellt.

	Ende 1878/79	Ende 1881/82 (*1880/81)
Niederösterreich	157 [1]	* 34
Oberösterreich	59	—
Salzburg	22	10
Tirol	622	284
Vorarlberg	56	* 35
Steiermark	318	5
Kärnten	40	10
Krain	67 [2]	35
Görz	244	70
Triest	—	* 1
Istrien	24 [3]	* 49
Dalmatien	95 [4]	* 47

[1]) Außerdem war eine ziffermäßig nicht angegebene Anzahl Lehrstellen unbesetzt.
[2]) Abgesehen von 36 Nothschulen.
[3]) Diese Ziffer bezeichnet die Zahl der damals unbesetzt oder ungenügend besetzt gewesenen Schulen, während zur Durchführung der Schulgesetze noch 300 Lehrer als nothwendig bezeichnet werden.
[4]) Zur Durchführung der Schulgesetze wurden noch 659 Lehrer als erforderlich erklärt.

	Ende 1878/79	Ende 1881/82 (*1880/81)
Böhmen:		
α) Deutsche Schulen	1.085	633
β) Böhmische Schulen	612	120
Mähren	353	59
Schlesien	—	25
Galizien	1.168 [1])	* 605
Bukowina	5 [2])	3

Aus den vorstehenden Uebersichten einerseits der Frequenz, anderntheils der Zahl unbesetzter oder ungenügend besetzter Lehrstellen an Volksschulen ergibt sich, daß ein mehr als normaler Bedarf an Lehrern nur noch in Tirol, Görz, Istrien, Dalmatien, Galizien und in der Bukowina besteht, während in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Steiermark, Krain, Kärnten und Schlesien ganz oder nahezu ein normaler Zustand eingetreten ist; der hier theilweise noch bestehende Mangel dürfte durch die Abiturienten des nächsten oder etwa der nächsten Jahre gedeckt werden. Auch Böhmen und Mähren nähern sich diesem Zustand; ein etwas größerer Ausfall an gehörig befähigten Lehrern ergibt sich nur an den deutschen Schulen Böhmens, und zwar sind es vorwiegend einclassige Volksschulen, wo immer noch Aushilfslehrkräfte verwendet werden müssen.

Ein Blick auf die Frequenzziffern in den Jahren 1879/80 und 1882/83 zeigt ferner, daß der Andrang in die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten innerhalb dieser fünfjährigen Periode im Allgemeinen mitunter sehr namhaft abgenommen hat. Eine Zunahme oder doch gleiche Frequenz ist nur bei den galizischen, bei der Trienter und Laibacher (männlichen) Anstalt wahrnehmbar. Am auffälligsten ist die Abnahme der Frequenz an der Olmützer, dann an den meisten weiblichen Bildungsanstalten.

Durch diese Wahrnehmung fand sich die Regierung veranlaßt, die Klagenfurter Lehrerinnenbildungsanstalt aufzulassen, jene von Linz, Brünn deutsch und böhmisch, Troppau, Graz, Laibach und Czernowitz auf zwei alternirende Jahrgänge zu reduciren.

Diese Thatsachen bekräftigen die bereits bei der Berathung des Unterrichtsetats für 1880 ausgesprochene Mahnung, welche zur ernsten Erwägung aufforderte, wie viele und welche Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten in Hinkunft als bleibend nothwendig anzusehen sein werden (Bericht 1880, S. 24). In den mit Lehrermangel noch kämpfenden Ländern läßt sich allerdings keiner Verringerung das Wort reden, aber in den übrigen Ländern, wo ein Lehrermangel nicht mehr besteht oder voraussichtlich in Bälde schwinden wird, ist es wohl gerechtfertigt, eine Reduction der Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten ernstlich ins Auge zu fassen.

Unter den Anstalten zur Lehrerbildung erscheint seit 1882 der Privatkindergarten in Kufstein mit einem Erfordernisse von 700 fl. (400 fl. Subvention, 300 fl. zu sechs Stipendien für Candidatinen à 50 fl.). Aus dem fünften Hefte des statistischen Jahrbuches für 1881, S. 132, geht nun hervor, daß in dem genannten Jahre an dieser Anstalt im Ganzen acht Candidatinen Unterricht nahmen, woraus erhellt, daß Eine Candidatin dem Staate auf 87 fl. 50 kr. zu stehen kam. Das ist nun an und für sich ein sonderbares Mißverhältniß zwischen Aufwand und Erfolg, überdies aber läßt sich eine Staatsleistung für einen privaten Kindergarten, der nicht mit einer Lehrerinnenanstalt in Verbindung steht, kaum rechtfertigen; es ist somit kein Grund vorhanden, die Subventionirung fortbestehen zu lassen.

Hingegen ist das für sämmtliche Königreiche und Länder gestellte ordentliche Erforderniß von 8.000 fl. zum Zwecke einer erhöhten Pflege des Musikunterrichts an den Lehrerbildungsanstalten, insbesondere durch Einführung des obligaten Unterrichts im Orgelspiele, gerechtfertigt.

Für das Jahr 1882 wurde zur Erhaltung der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten ein Credit

per	1,220.000 fl.
bewilligt, während für 1883	1,239.900 „
sonach um	19.900 fl.

mehr angesprochen wird.

Für das laufende Schuljahr 1882/3 kann an dem Erfordernisse allerdings nicht gerüttelt werden, aber mit Beginn des Schuljahres 1883/4 wird es doch möglich sein, mit Ersparungen vorzugehen. Mit Rücksicht darauf und bei voller Beachtung des Mehrerfordernisses für den Musikunterricht per 8.000 fl. beantragt der Budgetausschuß einen Abstrich von 9.900 fl., somit die Genehmigung der ordentlichen Ausgaben mit 1,230.000 fl. Er thut dies in der Erwartung, daß die Regierung darauf bedacht sein werde, von 1884 an selbst eine successive Verringerung des Aufwandes bis auf das normale Maß herbeizuführen.

---

[1]) Diese Ziffer bezieht sich auf die 1878/79 systemisirten 3.179 Schulen, zur Durchführung der Schulgesetze sind aber 9.689, somit noch 6.510 Schulen und mindestens ebensoviele Lehrer erforderlich.

[2]) Zur Durchführung der Schulgesetze ergab sich 1878/79 noch ein Bedarf von 441 Lehrkräften.

§. 2. Stipendien für Lehramtszöglinge.

	a)	b)
Ordentliches Erforderniß, gegen das Vorjahr (110.000 fl.) um 20.000 fl. geringer	90.000 fl.	90.000 fl.

Analog mit den anderen Crediten, die für Candidaten des Lehramts bestimmt sind (Titel 14, §. 20, Titel 15 §. 41), ist diese Ausgabe als eine außerordentliche anzusehen und demgemäß in Hinkunft zu veranschlagen.

§. 3. Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.

	a)	b)
Ordentliche Ausgabe, gleich wie im Vorjahre	1.900 fl.	1.900 fl.

§. 4. Staatszuschüsse zu Normalschulfonden.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre	151.112 fl.	151.112 fl.

§. 5. Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol.

	a)	b)
Außerordentliche Ausgabe, übertragbar, gegen das Vorjahr (30.000 fl.) um 8.000 fl. höher, welche Steigerung durch die Fortschritte in der Förderung des Volksschulwesens in Tirol mittelst Staatshilfe, vorwiegend im Wege von Beiträgen an Gemeinden zur Erhöhung der Lehrerbezüge begründet wird. Der Budgetausschuß befürwortet diese Mehrleistung in der Voraussetzung, daß diese Beiträge immer nur als zeitweilig und als widerruflich an die Gemeinden verabreicht werden, auf daß hieraus nicht eine Verpflichtung des Staatsschatzes gefolgert werden könne	38.000 fl.	38.000 fl.

§. 6. Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichts.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre	1.000 fl.	1.000 fl.

§. 7. Beiträge für Volks- und Bürgerschulen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben gegen das Vorjahr (72.300 fl.) um 2.600 fl. höher, vornehmlich wegen Erweiterung der beiden deutschen Volksschulen in Triest	74.900 fl.	74.900 fl.
Außerordentliche Ausgaben, nicht übertragbar:		
Zur Förderung des deutschen Volksschulwesens in Südtirol (wie im Vorjahre)	15.000 „	15.000 „

Titel 19. Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke.

§. 1. Stiftungen.

	a)	b)
Ordentliche Auslagen, gegen das Vorjahr (33.863 fl.) um 158 fl. mehr	34.021 fl.	34.021 fl.

§. 2. Beiträge.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (76.400 fl. um 10.000 fl. mehr	86.400 fl.	86.400 fl.

Das Mehrerforderniß wird durch folgende drei Umstände begründet:

α) Erhöhung der Position zur Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen und Reisen von 25.000 fl. auf 30.000 fl. . . . . 5.000 fl.

β) Erhöhung der Position zur Unterstützung höherer weiblicher Bildungsanstalten von 16.200 fl. auf 17.200 fl.*) zu Gunsten des Mädchenlyceums in Graz (von 4.000 fl. auf 5.000 fl.) . . . . . 1.000 fl.

γ) Einstellung einer neuen Anforderung an Stipendien zum Betriebe archivalischer Studien in Rom . . . . 5.000 fl. eine Ausgabe, die alle Billigung verdient, vorausgesetzt, daß dabei auf Candidaten aus allen österreichischen Universitäten in sachgemäßer Weise Bedacht genommen wird.

Außerordentliche Ausgaben:

	a)	b)
a) Beitrag zum Neubau des Museums Francisco-Carolinum in Linz, nicht übertragbar. Gesammtsumme 15.000 fl. Erste Rate 5.000 fl.; im Jahre 1882, zweite Rate	5.000 fl.	5.000 fl.
b) Europäische Gradmessung, übertragbar, gleich wie im Vorjahre	6.500 „	6.500 „

Der Gesammtaufwand für die Arbeiten im Felde, für die Reductionen und sämmtliche anderen Erfordernisse wurde mit 146.000 fl. in Aussicht genommen und darauf einschließlich der für 1883 angesprochenen Summe 144.675 fl. verwendet, so daß sich eine Ueberschreitung von 1.325 fl. herausstellt.

In Betreff der zoologisch-zootomischen Uebungs- und Beobachtungsstation in Triest, deren Aufwand hier veranschlagt wird, kann nicht verhehlt werden, daß dieselbe sachlich ein Hilfsinstitut der Universitäten bildet und eigentlich mit dem gesammten, mehrfach zerstreuten Erfordernisse bei Titel 14 geführt werden sollte, was bei Abfassung des nächstjährigen Voranschlages zu beachten wäre.

§. 3. Auslagen für Kunstzwecke.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gleich wie im Vorjahre	29.550 fl.	29.550 fl.

Für Rechnung des Specialcredits per 15.000 fl. auf Kunstaufträge wurden im Jahre 1882 folgende Kunstwerke bestellt:

Porträt des Statthalters Grafen Alfred Potocki (Löffler-Radymno), des Generals der Cavallerie Freiherrn von Koller (Sigmund l'Allemand), des Geschichtsschreibers Regierungsraths und ersten Rectors der böhmischen Carl-Ferdinands-Universität Wenzel W. Tomek (J. Schmidt), des Freiherrn v. Washington (Julius Berger), des Intendanten der kaiserlichen Hofmuseen v. Hochstetter (Franz Rumpler), ein Kaiserbild für die böhmische Universität (Eduard Labitzki nach Blaas), Ethnographisches Culturbild Sarajevo (4 Fuß hoch, 6 Fuß breit, Alois Schöne), zwei architektonische Details des Stiftes Klosterneuburg (Aquarelle, Rudolf Alt).

Anschließend an den unter den Erläuterungen zum Unterrichtsvoranschlage für 1882 (S. 274) enthaltenen Ausweis über die Verwendung des Credites von 25.000 fl. zur Unterstützung wissenschaftlicher Unternehmungen und Reisen im Jahre 1881 wird hier ein ähnlicher Ausweis für das Jahr 1882 beigefügt.

*) Daran participiren: Die deutschen Mädchenlyceen in Prag und Graz mit je 5.000 fl., der Frauenerwerbverein in Wien mit 7.300 fl.

a) Unterstützungen an literarische Unternehmungen (periodisch oder in Fortsetzungen erscheinend):

Repertorium für Kunstwissenschaften (600 fl.), Oesterreichische botanische Zeitschrift (800 fl.), Zeitschrift für Realschulen (1.800 fl.), Zeitschrift für das Gymnasialwesen (2.140 fl.), Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart (1.000 fl.), Zeitschrift für Archäologie und Epigraphik (300 fl.), Listy filologické a paedagogické in Prag (150 fl.), Archäologische Mittheilungen (46 Exemplare), Mineralogische und petrographische Mittheilungen (300 fl.), Gesammtausgabe von Mozarts Werken (4 Exemplare), Germania, Monumenta Germaniae historica (3.600 fl.), IV. Band der Arbeiten aus dem zoologischen Institute der Wiener Universität (400 fl.).

b) Unterstützungen von Publicationen einzelner Werke:

Professor Georg Niemann, Lehrbuch der Perspektive.

Dr. Hermenegild v. Jireček, Codex Juris bohemici.

Litrows Kalender für alle Stände.

Professor Dr. J. Emler, Sammlung der ältesten böhmischen Urbarien, herausgegeben von der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften in Prag.

Dr. Karl Menger, Bibliographie der politischen Oekonomie.

Otto Benndorf und Georg Niemann, Reise durch Lykien und Karien, ausgeführt im Auftrage des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht mit Unterstützung Seiner Majestät Raddampfers Taurus, Commandant Fürst Wrede.

Professor Dr. Anton Frič in Prag, Fauna der Gaskohle.

Professor Gustav Bickell, Carmina veteris testamenti metrici.

c) Unterstützungen zu wissenschaftlichen Congressen und Ausstellungen an zwei Gelehrte.

d) Ehrengaben und Unterstützungen ohne besonders genannten Zweck an zwei Gelehrte.

e) Subventionen zu wissenschaftlichen Reisen und Forschungen an zwölf Gelehrte.

f) Unterstützungen zu Excursionen für Unterrichtszwecke an einen Professor mit seinen Schülern.

g) Subvention an Vereine: α) in Wien: Geographische Gesellschaft (800 fl.), Verein zur Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse (200 fl.), zoologisch-botanische Gesellschaft (300 fl.), Gesellschaft für Meteorologie (200 fl.), Wiener Bauhütte (500 fl.), Numismatische Gesellschaft (200 fl.), Naturwissenschaftlicher Verein (100 fl.), Anthropologische Gesellschaft (300 fl.); β) in Linz: Verein für Naturkunde (300 fl.); γ) in Klagenfurt: Naturhistorisches Museum (500 fl.); δ) in Prag: Verein der böhmischen Mathematiker (100 fl.).

Titel 20. Administration der Studienfonde (inclusive Forste und Domänen).

§. 1. Ausgaben der Fonde.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben, gegen das Vorjahr (36.230 fl.) um 1.770 fl. höher	38.000 fl.	38.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben, übertragbar:		
α) Adaptirungen im Studiengebäude in Salzburg	2.000 „	2.000 „
β) Restaurirung der St. Barbarakirche in Kuttenberg. Die Gesammtkosten für die Instandsetzung der dem Einsturze nahen Strebepfeiler und Bogen dieses werthvollen Baudenkmales der spätgothischen Periode zum Zwecke der Erhaltung der Stabilität des Gebäudes sind mit 48.000 fl. bis 50.000 fl. veranschlagt. Für das Jahr 1883 die erste Rate	12.000 fl.	12.000 fl.
zusammen	52.000 fl.	52.000 fl.

§. 2. Ausgaben der Fondsforste und Domänen.

	a)	b)
Ordentliche Ausgaben	14.280 fl.	14.280 fl.
Außerordentliche Ausgaben:		
α) Neubauten, übertragbar	3.230 „	3.230 „
β) Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste, nicht übertragbar	400 „	400 „
zusammen	17.910 fl.	17.910 fl.

II. Bedeckung.

Die Regierung veranschlagt die ordentlichen Einnahmen gegen das Vorjahr (1,250.054) um 35.913 fl. höher, mit . .	1,285.967 fl.
Die außerordentlichen Einnahmen, gegen das Vorjahr (19.098 fl.) um 25.425 fl. höher, mit	44.523 „
zusammen .	1,330.490 fl.

sonach im Vergleiche mit dem Jahre 1882 um 61.338 fl. günstiger.

Der Budgetausschuß befürwortet die Genehmhaltung dieser Ansätze.

Titel 8. Hochschulen.

§. 1. Universitäten.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (107.100 fl.) um 1.800 fl. höher	108.900 fl.	108.900 fl.

Die Einnahmen vertheilen sich auf die einzelnen Universitäten in aufsteigender Reihe folgendermaßen:

Czernowitz	300 fl.
Lemberg	6.800 „
Krakau	7.500 „
Innsbruck	7.600 „
Wien	16.400 „
Graz	19.700 „
Prag	50.600 „

In Bezug auf Einzelnheiten wird bemerkt, daß das Gebäude, in welchem die böhmische Lehrerinnenbildungsanstalt miethweise untergebracht ist (Post Nr. 8), ein Eigenthum des Studienfondes bildet, über den Umstand jedoch, warum der Ertrag als eine Einnahme der Universität angeführt erscheint, eine bestimmte Auskunft nicht erbracht werden konnte. Bei der Vorlage des Voranschlages für 1884 wäre dies jedenfalls nachzuholen.

	a)	b)
Außerordentliche Einnahmen:		
Universität Czernowitz, Beiträge zum Baue des naturwissenschaftlichen Instituts (Titel 14, §. 7):		
Von der dortigen Stadtgemeinde . . . . . 25.000 fl.		
Vom gr. or. bukowiner Religionsfonde . . . . 10.000 „		
	35.000 fl.	35.000 fl.
zusammen .	143.900 fl.	143.900 fl.

§. 2. Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, wie im Vorjahre (Beiträge des salzburgischen und mährischen Religionsfonds à 5.600 fl. . . .	11.200 fl.	11.200 fl.

§. 3. Technische Hochschulen.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, wie im Vorjahre	106.330 fl.	106.330 fl.

§. 4. Hochschule für Bodencultur in Wien.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gleich wie im Vorjahre	12.000 fl.	12.000 fl.

§. 5. Akademie der bildenden Künste in Wien.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gleich wie im Vorjahre	6.000 fl.	6.000 fl.

Titel 9. Mittelschulen.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (824.816 fl.) um um 33.419 fl. günstiger	858.235 fl.	858.235 fl.
Außerordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (7.401 fl.) um 425 fl. günstiger	7.826 „	7.826 „
zusammen	866.061 fl.	866.061 fl.

§. 1. Gymnasien und Realgymnasien.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (650.491 fl.) 28.219 fl. höher	678.710 fl.	678.710 fl.
Außerordentliche Einnahmen:		
a) Rückersatz des den Eigenthümern des gemietheten Gymnasialgebäudes in Cattaro gewährten Vorschusses sammt Zinsen vom ausständigen Reste	1.200 „	1.200 „
b) Beiträge zur successiven Errichtung von Obergymnasialclassen am Staatsgymnasium in Radautz, und zwar:		
Vom bucowiner Landesfonde	3.000 „	3.000 „
Von der Stadtgemeinde Radautz	2.500 „	2.500 „
zusammen	685.410 fl.	685.410 fl.

Die Einnahmen setzen sich einestheils aus Schulgeldern, anderntheils aus Beiträgen zusammen, welche zur Erhaltung der Anstalten von Fonden, Conventen und Gemeinden geleistet werden oder aus dem Ertrage von Realitäten und nutzbaren Rechten zufließen.

Unter diesen Einnahmsquellen stehen die baren Beiträge der Gemeinden (einschließlich jene der Länder) obenan; die Leistungen an sachlichen Bedürfnissen werden im Voranschlage nicht angeführt.

Solche Beiträge sind:

Niederösterreich:		
Ober-Hollabrunn		5.264 fl.
Tirol:		
Roveredo		1.890 fl.
Vorarlberg:		
Feldkirch		885 fl.
Krain:		
Krainburg		750 fl.
Istrien:		
Capo d'Istria		2.625 fl.
Böhmen:		
Arnau	2.600 fl.	
Jičín	800 „	
Jungbunzlau	800 „	
Krumau	10.250 „	
Böhmisch-Leipa	1.800 „	
Neuhaus	1.260 „	
Písek	3.360 „	
Saaz	6.000 „	
Leitomischl	1.214 „	
Prachatitz	2.860 „	
Wittingau	3.000 „	
Pilsen:		
a) Deutsches Gymnasium	347 „	
b) Böhmisches Realgymnasium	6.000 „	40.291 fl.

Mähren:		
Znaim	1.050 fl.	
Hradisch	6.000 „	
Kremsier	375 „	
Nikolsburg	3.500 „	
Wallachisch-Meseritsch	500 „	
Strażnic	1.200 „	
Mährisch-Trübau	2.600 „	
Freiberg	4.000 „	
Weißkirchen	100 „	
Prerau:		
α) Landesbeitrag	7.000 „	
β) Gemeindebeitrag	200 „	26.525 fl.
Schlesien:		
Weidenau, Stadt- und Landesbeitrag	2.600 fl.	
Freudenthal (ebenso)	4.500 „	7.100 „
Galizien:		
Brzezan	2.037 fl.	
Drohobycz	18.000 „	
Sambor	2.037 „	
Rzeszów	3.150 „	
Neu-Sandec	1.680 „	
Brody	5.000 „	
Kolomija	8.240 „	
Złoczów	3.000 „	43.144 „
Bukowina:		
Radautz, Stadt- und Landesbeitrag		5.500 „

Der Ertrag des Schulgeldes stellt sich folgendermaßen dar im Entgegenhalt zu den Voranschlägen der Jahre 1879 und 1882.

	1879	1882	1883
Niederösterreich	46.700 fl.	95.000 fl.	97.500 fl.
Oberösterreich	6.300 „	8.600 „	8.600 „
Salzburg	2.600 „	2.700 „	2.700 „
Tirol	10.400 „	12.300 „	12.300 „
Vorarlberg	800 „	900 „	900 „
Steiermark	14.200 „	21.600 „	22.200 „
Kärnten	4.200 „	5.300 „	5.300 „
Krain	5.700 „	8.800 „	8.900 „
Triest	1.900 „	2.400 „	2.400 „
Görz	2.200 „	2.600 „	2.600 „
Istrien	1.900 „	2.000 „	2.000 „
Dalmatien	4.400 „	5.200 „	5.200 „
Böhmen	75.300 „	102.400 „	113.300 „
Mähren	58.000 „	71.300 „	71.300 „
Schlesien	13.900 „	17.500 „	17.500 „
Galizien	60.700 „	80.600 „	81.300 „
Krakau	11.600 „	16.600 „	16.600 „
Bukowina	9.600 „	11.800 „	11.800 „
	330.400 fl.	467.600 fl.	482.400 fl.

Sonach ist der Ertrag des Schulgeldes vom Jahren 1879 bis 1882 um 137.200 fl.
„ „ „ bis 1883 „ 152.000 „ gestiegen.

Wenn man nun das Schulgeld von den seit 1879 neu errichteten oder in die Staatsverwaltung übernommenen Gymnasien und Realgymnasien (Wien II. und IV. Bezirk, Hernals, Oberhollabrunn, Jungbunzlau, Böhmisch-Leipa, Reichenau, Prag deutsches und böhmisches Untergymnasium, Klattau, Pilsen böhmisch und Sanok), dann das Schulgeld des aufgehobenen Gymnasiums von Sign (200 fl.), im Ganzen

mit 59.400 fl. von der Summe für 1883 abrechnet, so beziffert sich die Steigerung des Schulgeldes vom Jahre 1879 bis 1883 auf 92.600 fl.

§. 2. Realschulen.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (174.325 fl.) um 5.200 fl. höher	179.525 fl.	179.525 fl.
Außerordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (1.151 fl.) um 25 fl. geringer	1.126 „	1.126 „
zusammen	180.651 fl.	180.651 fl.

Die Gemeindebeiträge (einschließlich der Zuschüsse aus Landesfonden) betragen:

Niederösterreich: Gaudenzdorf und Unter-Meidling für die Staatsrealschule in Sechshaus		1.126 fl.
Oberösterreich: Steyr (Land und Gemeinde)		815 „
Tirol: Roveredo (Land, Handelskammer und Gemeinde)		4.528 „
Steiermark: Graz		1.550 „
Istrien: Pirano (Land und Gemeinde)		4.500 „
Böhmen: Budweis	2.000 fl.	
Kuttenberg	1.000 „	
Trautenau	2.327 „	
Karolinenthal, deutsche Realschule (vom Lande)	5.000 „	
„ böhmische Realschule (von der Gemeinde)	2.000 „	12.327 „
Mähren: Olmütz		1.050 „
Schlesien: Bielitz (Land)	2.700 „	
Jägerndorf (Land und Gemeinde)	4.500 „	
Teschen (Land)	4.000 „	11.200 „
Galizien: Stryj	4.000 „	
Tarnopol	4.620 „	8.620 „
Krakau: Gemeinde Krakau		4.525 „
Bukowina: Sereth (Land)		3.000 „

Der Schulgeldertrag der Realschulen stellt sich folgendermaßen dar:

	1879	1882	1883
Niederösterreich	38.800 fl.	40.000 fl.	40.000 fl.
Oberösterreich	2.800 „	2.000 „	2.000 „
Salzburg	1.500 „	1.100 „	1.100 „
Tirol	3.900 „	3.200 „	3.200 „
Steiermark	2.400 „	1.400 „	1.400 „
Kärnten	1.500 „	1.200 „	1.200 „
Krain	2.800 „	1.600 „	1.600 „
Triest	2.100 „	2.100 „	2.100 „
Görz	1.500 „	1.200 „	1.200 „
Istrien	900 „	800 „	800 „
Dalmatien	800 „	800 „	800 „
Böhmen	35.300 „	36.500 „	39.100 „
Mähren	6.400 „	6.000 „	6.000 „
Schlesien	13.100 „	9.500 „	9.500 „
Galizien	9.800 „	6.700 „	6.700 „
Krakau	7.200 „	4.200 „	4.200 „
Bukowina	...	700 „	700 „
	130.800 fl.	119.000 fl.	121.600 fl.

Daraus würde sich für die Periode 1879—1882 eine Abnahme von . . . . . 11.800 fl.
1879—1883 eine solche von . . . . . 9.200 „
ergeben.

Nachdem jedoch seit 1879 die Realschule von Brunneck und die Brünner Zweiganstalt in der Kröna (1.900 fl. Schulgeld) aufgelassen, dagegen die Realschulen von Karolinenthal (böhmische) und Pardubic

in die Staatsregie übernommen und eine böhmische Realschule in Brünn neu errichtet wurde (9.100 fl.), so ist die Summe für 1883 zum Zwecke der Vergleichung mit 110.600 fl. richtig zu stellen. Die Abnahme des Schulgeldes vom Jahre 1879—1883 beziffert sich bei den im Jahre 1879 vom Staate erhaltenen Realschulen mit 20.000 fl.

Titel 10. Speciallehranstalten.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen gegen das Vorjahr (28.723 fl.) um 3.429 fl. höher	32.152 fl.	32.152 fl.

§. 1. Hebammenschulen.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmenbeiträge, gleich wie im Vorjahre	252 „	252 fl.

§. 2. Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen (Landesbeitrag), gleich wie im Vorjahre	2.000 „	2.000 „

§. 3. Kunstschule in Krakau.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen (Schulgeld) gleich wie im Vorjahre	300 „	300 „

§. 4. Zeichenschulen.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen (Schulgeld), gegen das Vorjahr (2.630 fl.) um 70 fl. höher	2.700 „	2.700 „

§. 5. Kunstgewerbeschule in Wien.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen (Schulgeld), gleich wie im Vorjahre	3.000 „	3.000 „

§. 6. Gewerbliche Lehranstalten.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (8.954 fl.) um 3.946 fl. höher (rund)	12.900 „	12.900 „

Davon entfallen:

a) auf Schulgeld (gleich wie im Vorjahre) . . . . 4.920 fl.
b) auf Beiträge- und Interessen in Pilsen, Bielitz, Krakau und Czernowitz (Prag ist noch mit keiner Summe bedacht) 1.734 fl.
c) auf Erlös von Verlagswerken 1.200 fl.
d) auf Einnahmen der gewerblichen Fachschulen . . 5.000 „

Im Vergleiche mit 1882 ist zu bemerken, daß der Landesbeitrag per 3.000 fl. für die Pilsener Gewerbeschule entfallen, dagegen bei Bielitz und Czernowitz an Beiträgen 500 fl. und 200 fl. zugewachsen sind. Die Erhöhung der ordentlichen Einnahmen entsteht nur dadurch, daß die Einnahmen der Fachschulen und der Erlös aus Verlagswerken, bisher im Extraordinarium verrechnet, unter die ordentlichen Einnahmskosten eingereiht wurden.

Das Unterrichtsgeld, welches an den Staatsgewerbeschulen eingehoben wird, beträgt:

		Werkmeisterschulen			Höhere Gewerbeschulen			per Curs			Offener Zeichensaal			Laboratoriumstaxe						Einschreibgebühr			Lehrmittelbeitrag
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
1.	Wien	per Semester	6	.	per Semester	7	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	1	50	—
2.	Salzburg	„ „	5	.	—	.	.	—	5	.	—	.	.	für Ausländer monatlich	2	.	—	.	.	für Ausländer	1		—
	—	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	für Ausländer monatlich	6	.	—	.	.	für Ausländer	20	.	—
3.	Graz	„ „	3	.	—	.	.	—	.	.	monatlich	.	60	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—
4.	Prag	„ „	6	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	1	.	1 fl. 50 kr.
5.	Pilsen	„ „	3	.	„ „	7	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	1	.	—
6.	Reichenberg	„ „	6	.	„ „	8	.	—	.	.	—	.	.	ordentliche Schüler per Semester	10	.	per Semester außerordtl. Schüler	17	.	—	2	10	1 fl. — kr.
7.	Brünn	„ „	3	.	„ „	7	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	1	.	1 fl. — kr.
8.	Bielitz	„ „	6	.	„ „	7	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	1	.	1 fl. — kr.
9.	Krakau	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—
10.	Czernowitz	—	.	.	—	.	.	an der commerciellen Abtheilung	5	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—	.	.	—

Was die gewerblichen Fachschulen betrifft, so wird ein Unterrichtsgeld nur an folgenden eingehoben:

	Betrag in Gulden	Zeitdauer
Kunststickereischule in Wien	30	Nur für Hospitantinnen. Ausländerinnen zahlen pro Halbjahr 150 fl.
Asch (Webe- und Wirkschule)	2 (Einschreibegebühr)	—
Hohenelbe (Webeschule)	15	per Semester
Jägerndorf (Webeschule)	15	per Semester
Landskron (Weberei-Lehrwerkstätte)	3 (Aufnahmstaxe)	—
Rochlitz (Webeschule)	15	per Semester
Rumburg (Webeschule)	15	per Semester
Schluckenau (Webeschule)	6	per Semester
Starkenbach (Webeschule)	15	per Semester
Warnsdorf (Webeschule)	15	per Semester
Zwittau (Webeschule)	5	per Semester

Bezüglich der Fachschulen für Holzindustrie und Marmorbearbeitung ist zu bemerken, daß an denselben ein Schulgeld von Inländern nicht eingehoben wird. Ausländer zahlen per Schuljahr 50 fl. im vorhinein.

Hospitanten zahlen ein alljährlich von dem Schulleiter zu bestimmendes Pauschale für Abnützung der Werkzeuge und den Verbrauch der Arbeitsmaterialien.

Hospitanten, die Ausländer sind, zahlen das Doppelte des von den Inländern zu entrichtenden Pauschales.

Ebenso wird an den Fachschulen für keramische und für Glasindustrie ein Schulgeld nicht eingehoben.

Fachschulen für Metallindustrie:

	Betrag in Gulden	Zeitdauer
Klagenfurt (mechanische Lehrwerkstätte)	10	per Schuljahr
Komotau (mechanische Lehrwerkstätte)	28	per Schuljahr
Steyr (Eisen- und Stahlindustrieschule)	5	Einschreibegebühr per Schuljahr.

An den übrigen Fachschulen (im Budget: Fachschulen verschiedenen Zieles) wird kein Schulgeld gezahlt.

An der Versuchsanstalt für Lederindustrie in Wien werden für die über Ersuchen Privater ausgeführten Analysen Taxen nach einem bestimmten Tarife je nach der Beschaffenheit der Analyse bezahlt. Die diesfälligen Taxen bewegen sich zwischen 30 fl. und 3 fl.

Die Frequentanten des Laboratoriums zahlen ein Pauschale von 10 fl. per Monat für die Benützung des Inventars und des Materiales der Anstalt.

§. 7. Nautische Lehranstalten.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (11.587 fl.) um 587 fl. geringer	11.000 fl.	11.000 fl.

Titel 11. Volksschulen.

§. 1. Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gleich wie im Vorjahre	76.000 fl.	76.000 fl.

§. 2. Stipendienrückersätze.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (200 fl.) um 50 fl. höher	250 fl.	250 fl.

§. 3. Staatsvolksschulen.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gleich wie im Vorjahre	5.600 fl.	5.600 fl.

Titel 12. Stiftungen und Beiträge, dann Einnahmen für Kunstzwecke.

§. 1. Beiträge.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, dem Vorjahre gleich	230 fl.	230 fl.

§. 2. Einnahmen für Kunstzwecke.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, dem Vorjahre gleich	1.320 fl.	1.320 fl.

Titel 13. Studienfonde.

§. 1. Einnahmen der Fonde.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (46.825 fl.) um 2.275 fl. höher	49.100 fl.	49.100 fl.
Die Erhöhung datirt von einer veränderten Präliminirung des Ertrages von Studienfondsgebäuden, welche bisher im Voranschlage der Studienfondsforste und Domänen geführt wurde.		
Außerordentliche Einnahmen:		
a) Rückzahlung an Darlehen, welche im Vorjahre 3.000 fl. eintrug, entfällt für 1883, weil der diesfalls verpflichteten Stadtgemeinde Ried eine Fristverlängerung bis Ende 1885 zugestanden wurde.		
b) Robotreluitions- und Grundzinsrückstände	1.697 „	1.697 „

Aus dem hier folgenden Ausweise ist der nach den neuesten Verhandlungen richtig gestellte Stand der dem Studienfonde gehörigen Gebäude, deren gegenwärtiger Benützung und das Jahreserträgniß, wo ein solches vorhanden ist, ersichtlich.

Studienfond	Benennung	Ob und wie grundbücherlich sichergestellt:	Benützung	Jahresertrag Gulden
Oesterreich unter der Enns	St. Annagebäude in Wien (I. Bezirk)	für den Studienfond (1820)	Lehranstalten, Kirchen und Privatparteien	13.450
	Stadtconvictgebäude in Wien (I. Bezirk)	für den k. k. Studienfond (1877)	Universität, griechisch-katholisches Seminar und Privatparteien	7.798
	Universitätsbibliotheksgebäude in Wien (I. Bezirk)	für den Studienfond (1877)	Universitätsbibliothek	33
	Altes akademisches Gymnasialgebäude in Wien (I. Bezirk)	detto	Universität	40
	Neues akademisches Gymnasialgebäude in Wien (I. Bezirk)	für den Studienfond (1864)	Gymnasium	—
	K. k. botanischer Garten in Wien, Gebäude mit Parcellen	für das k. k. Aerar mit der Dienstbarkeit der Widmung für die k. k. Universität	Universität	20
	Altes Universitätsgebäude in Wien (I. Bezirk)	k. k. Aerar	detto	161
Oesterreich ob der Enns	Altes Gymnasialgebäude in Linz (Domgasse Nr. 12)	grundbücherlich sichergestellt	Gymnasium	—
Salzburg	Ehemaliges Universitätsgebäude sammt Sacellumskirchlein in Salzburg	im Besitzbogen als Eigenthum des Studienfondes ausgezeichnet	zu Unterrichtszwecken	545
	Ehemalige Universitätskirche in Salzburg sammt Anbau	detto	zu öffentlichen und Schulgottesdienst, Kirchencustoswohnung	120
	Polier- und Gärtnerstöckel in Salzburg	detto		—
	Anatomiestöckel in Salzburg	detto		—
Tirol	Universitätsgebäude in Innsbruck	in der landesüblichen Weise durch den Besitz gesichert	Universität	—
	Universitäts- (Dreifaltigkeits-) Kirche in Innsbruck	detto	akademischer Gottesdienst	—
	Universitätsbibliotheksgebäude in Innsbruck	detto	Universitätsbibliothek	—
	Gymnasialgebäude in Brixen	detto	Gymnasium	—
	Gymnasialkirche in Brixen	detto	akademischer Gottesdienst	—
	Gymnasialgebäude in Trient	detto	Gymnasium nebst einer Professorenwohnung	—
	Allerheiligenkirche in Hall	detto	Pfarr- und Schulgottesdienst	—
Vorarlberg	Gymnasialgebäude in Feldkirch	durch den Besitz gesichert	Gymnasium	—
	Botanischer Garten nebst Parcellen	für den Studienfond angekauft (1879)	detto	—
Steiermark	Collegium (Universität) in der Hofgasse, Burgviertel in Graz	landtäflich sichergestellt	Universität, Gymnasium und bischöfliches Seminar	1.500
	Ex-Jesuitencollegium mit der Aloisiuskirche in Marburg	detto	Gottesdienst für das Gymnasium	—

Studienfond	Benennung	Ob und wie grundbücherlich sichergestellt:	Benützung	Jahresertrag Gulden
Steiermark	Neuer Universitätsbau in Graz	landtäflich sichergestellt	Universität	—
	Physikalisches Institut und chemisches Institut in Graz		Universität	—
Kärnten	Gymnasialgebäude mit Capelle in Klagenfurt Nr. 427	auf den Studienfond in der Landtafel eingetragen	Gymnasium und Studienbibliothek	—
Triest	Ex-Jesuitencollegium in Triest	landtäflich für den Studienfond gesichert	Justizärar	3.410
	Neues Unterrichtsgebäude in Triest	zum Theil dem Studienfonde gehörig		—
Görz	Werdenberg'sches Schulhaus in Görz	namens der Werdenberg'schen Stiftung für den Studienfond eingetragen	öffentliche Lehranstalten	—
Istrien	Ex-Seminargebäude in Capo d'Istria	Eigenthumsverhältniß nicht ganz klar		—
	Gymnasialgebäude in Mitterburg	Sicherstellung im Zuge	Gymnasium	—
Dalmatien	Haus in der Straße Buona morte und St. Domenico in Spalato (ehemals Gymnasium)	Erhebungen angeordnet	vermiethet an die Mädchenschule und an das k. k. Museum	150
	Gebäude in der Straße St. Grisogono in Zara	detto	Gymnasium und Realschule	—
	Gebäude in derselben Straße	detto	Praktische Schule	—
	Häuser in Ragusa, Vorstadt Ploče Nr. 450, 451, 452	detto	vermiethet, Verkauf im Zuge	—
Böhmen	Clementinum in Prag (190-I) mit Ausschluß des Seminars	Eigenthum des Studienfondes constatirt	Universitäten und Universitätsbibliothek	268
	Haus Nr. 293-I in Prag	Verhandlung angeordnet	böhmische Lehrerinenbildungsanstalt	1.000
	Hauptschulgebäude in Kuttenberg	detto	Lehrerbildungsanstalt	720
	Ex-Jesuitencollegium in Neuhaus	detto	Volksschule	—
	Ex-Jesuitengebäude in Březnic	detto	Behörden und Privatparteien	500
	Altes Gymnasialgebäude in Leitmeritz	detto	Lehrerbildungsanstalt und Postamt	—
	Gymnnsialgebäude in Saaz	detto	zu Schulzwecken und von Privaten	12
	Seminargebäude in Krumau	detto	Staatsgymnasium	Verkauf an die Gemeinde Krumau im Zuge
	Lateinisches Schulhaus in Krumau	detto	Bürgerschule	
	Ex-Jesuitencollegialgebäude in Kuttenberg	detto	Militärärar	—
	Ex-Jesuitengebäude zu St. Ignaz auf der Neustadt, Prag Nr. 504	Verhandlung in Schwebe	Garnisonsspital	—

Studienfond	Benennung	Ob und wie grundbücherlich sichergestellt:	Benützung	Jahres-ertrag Gulden
Böhmen	Gebäude des Staats-Obergymnasiums auf der Kleinseite in Prag	Verhandlung in Schwebe	Staatsgymnasium und Mappenarchiv	1.773
	Wenzelsbadgebäude Nr. 339, 340, 342-II in Prag		Universitätsanstalten	—
	Anatomisches Institut in Prag Nr. 478, 479-II	detto	detto	— *)
	Chemisches Institut in Prag Nr. 478, 479-II		detto	—
	Pathologisches Institut in Prag Nr. 479-II	Für die Mitbenützung des pathologisch-anatomischen Institutes vom allgemeinen Krankenhause		950
	Naturwissenschaftliche Institute in Prag		Universitätsanstalten	—
	Böhmische Staats-Oberrealschule in Prag	Verhandlung im Zuge	Oberrealschule	—
	Neues Gymnasialgebäude in Leitmeritz		Staatsgymnasium	—
	Deutsche Staats-Oberrealschule in Prag	Verhandlung im Zuge	D. Oberrealschule	—
	Carolinum in Prag		Universitäten	5.123
	Buquoy'sches Gebäude in Prag		Universitäten	4.330
	Altes Stockhaus in Prag		Universitäten	2.990
	Gebäude im botanischen Garten in Smichow, Prag		Universitätsanstalten	220
Mähren	Ex-Jesuitenkloster sammt Kirche in Brünn	Verhandlung in Schwebe	Militärärar	—
	Gymnasialgebäude in Brünn		Gymnasium	—
	Universitätsgebäude in Olmütz Nr. 244	für den Studienfond sichergestellt	Theologische Facultät, Gymnasium und Hebammenschule	—
	Ex-Jesuitenkloster in Iglau	Verhandlung in Schwebe	Obergymnasium	—
	Ex-Jesuitenklosterantheil in Teltsch	detto	Volksschule	—
	Ex-Jesuitenkirche in Znaim		Filiale zu St. Michael	das Ex-Jesuitenkloster wurde an die Gemeinde verkauft 4.734
	Ex-Clarissenklosterantheil in Znaim		Staatsgymnasium	—
Schlesien	Altes Gymnasialgebäude in Teschen		Staatsoberrealschule	—
	Ex-Jesuitenkirche in Teschen		Gymnasialkirche	—
	Realschulturnhalle in Teschen		Turnhalle	—
	Altes Gymnasialgebäude in Troppau		Lehrerinnenbildungsanstalt	—
	Neues Gymnasialgebäude in Troppau		Staats-Obergymnasium	—

Studienfond	Benennung	Ob und wie grundbücherlich sichergestellt:	Benützung	Jahresertrag Gulden
Galizien	Ex-Jesuitengebäude in Jarosław	Erhebungen angeordnet		—
	Resig'sche Häuser Nr. 195 und 368 in Lemberg	detto	zweites Staats-Obergymnasium und Privatparteien	—
	Ex-Jesuitengebäude in Neu-Sandec	detto	Gymnasium und Parteien	—
	Ex-Norbertinerkloster in Neu-Sandec	detto	vom Jesuitenorden	—
	Ex-Jesuitenkirche in Neu-Sandec	detto	detto	—
	Ex-Jesuitengebäude in Przemyśl	detto	Staatsgymnasium	—
	Ex-Piaristengebäude in Rzeszów	detto	Staatsgymnasium und Bezirkshauptmannschaft	164
	Ex-Jesuitengebäude in Sambor	detto	politische Bezirksbehörden	1.425
	Ex-Jesuitengebäude in Stanislau	detto	Gymnasium und Bezirksbehörden	—
	Studienfondsgebäude in Tarnów	detto	Volksschule	231
	Ex-Piaristengebäude in Złoczów	detto	Volksschule und Privatparteien	910
Krakau	Collegium Jagellonicum Nr. 194, 195-I in Krakau	detto	von der Universität	—
	Collegium physicum Nr. 193-I in Krakau	detto		—
	Collegium minus Nr. 190-I in Krakau	detto		—
	Collegium juridicum Nr. 106-I in Krakau	detto		—
	Collegium chemicum Nr. 181-I in Krakau	detto		—
	Astronomisches Observatorium Nr. 29-VI in Krakau	detto		—
	Anatomische und chemisch-pathologische Anstalt Nr. 29-VI in Krakau	detto		—
	Klinische Anstalt Nr. 44 und 45-IV in Krakau	detto		—
	Bursa ad St. Barbaram Nr. 432-I	detto		—
	St. Anna-Gymnasialgebäude Nr. 196-I in Krakau	detto	vom Gymnasium	—

§. 2. Einnahmen der Fondsforste und Domänen.

	a)	b)
Ordentliche Einnahmen, gegen das Vorjahr (23.710 fl.) um 5.060 fl. geringer	18.650 fl.	18.650 fl.

In Gemäßheit der vorstehenden Darlegung der Erwägungen und Beschlüsse des Budgetausschusses wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1883 im Capitel IX, C. Unterricht, einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			C. Unterricht.				
9	14		Hochschulen.				
			a) Universitäten.				
		1	Universität in Wien	774.100	.....	.....	
			Bau des Hauptgebäudes der Universität (11. Rate)	.....	.....	500.000	1,304.100
			Herstellung eines Zu- und Aufbaues am pathologisch-anatomischen Institutsgebäude (2. und letzte Rate)	.....	.....	30.000	
		2	Universität in Innsbruck	200.000	.....	.....	
			Herstellung eines eigenen Gebäudes für die pathologische Anatomie, gerichtliche Medicin, medicinische Chemie und Experimental-Pathologie (3. und letzte Rate)	.....	.....	6.000	206.000
		3	Universität in Graz	272.900	.....	.....	272.900
		4	Universitäten in Prag	544.000	.....	.....	
			Unterrichtserfordernisse (1. Rate)	.....	1.000	.....	
			Annuitäten	.....	1.448	.....	
			Ankauf eines Crucifixes aus Carraramarmor für die Carolinum-Capelle (2. Rate)	.....	1.000	.....	
			Mehrerforderniß aus Anlaß der Activirung der rechts- und staatswissenschaftlichen, sowie der philosophischen Facultät mit böhmischer Vortragssprache	.....	20.000	.....	570.948
			Universitätsgüter Michle und Malešič: Auf Adaptirungen und an Vergütung bei dem Universitätsgute Michle	.....	3.500	.....	
		5	Universität in Lemberg	142.600	.....	.....	
			Zum Ankaufe der Glowinski'schen Realität sammt 5% Zinsen vom Kaufschillingsreste (2. Rate)	.....	30.800	.....	173.400
		6	Universität in Krakau	232.100	.....	.....	
			Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der akademischen Behörden und der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät (3. Rate)	.....	.....	85.000	317.100
		7	Universität in Czernowitz	99.800	.....	.....	
			Herstellung eines eigenen Gebäudes für das naturwissenschaftliche Institut (2. Rate)	.....	.....	45.000	144.800
		8	Sämmtliche Universitäten	4.872	.....	.....	4.872
			Summe (Titel 14, §§. 1—8)	2,270.372	57.748	666.000	2,994.120
			b) Theologische Facultäten außer dem Verbande mit einer Universität:				
		9	Katholisch-theologische Facultät in Salzburg	14.150	.....	.....	14.150
		10	" " " " Olmütz	14.500	.....	.....	14.500
		11	Evangelisch-theologische Facultät in Wien	28.300	.....	.....	28.300
			Summe (Titel 14, §§. 9—11	56.950	.....	.....	56.950
			c) Technische Hochschulen.				
		12	Technische Hochschule in Wien	256.100	.....	.....	
			Unterrichts-Erforderniß	.....	500	.....	283.600
			Zur Einlösung des der M. Freund'schen Stiftung gehörigen Hause in der Paniglgasse	.....	27.000	.....	
		13	Technische Hochschule in Graz	103.900	.....	.....	
			Annuitäten (3. Rate)	.....	3.000	.....	106.900
			Fürtrag	360.000	30.500	.....	390.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	360.000	30.500	. . . . .	390.500
9	14	14	Technische Hochschulen in Prag	219.000	. . . . .	. . . . .	219.000
		15	Technische Hochschule in Brünn	85.100	. . . . .	. . . . .	86.792
			Herstellung des Daches des Hochschulgebäudes (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	1.692	
		16	Technische Hochschule in Lemberg	86.700	. . . . .	. . . . .	88.400
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse	. . . . .	. . . . .	1.700	
		17	Sämmtliche technische Hochschulen	1.260	. . . . .	. . . . .	1.260
			Summe (Titel 14, §§. 12—17) .	752.060	30.500	3.392	785.952
		18	d) Hochschule für Bodencultur in Wien	115.300	2.700	. . . . .	118.300
			Unterrichtserfordernisse	. . . . .	300	. . . . .	
		19	e) Akademie der bildenden Künste in Wien . . .	116.000	700	. . . . .	116.862
			Münzverlust	. . . . .	162	. . . . .	
		20	f) Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen .	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		21	g) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	4.000	. . . . .	. . . . .	4.000
			Summe (Titel 14, §§. 1—21) .	3,314.682	112.110	669.392	4,096.184
	15		Mittelschulen.				
			a) Gymnasien und Realgymnasien.				
		1	Oesterreich unter der Enns	386.700	. . . . .	. . . . .	386.700
		2	Oesterreich ob der Enns	71.200	. . . . .	. . . . .	71.200
		3	Salzburg	26.600	. . . . .	. . . . .	26.600
		4	Tirol	96.700	. . . . .	. . . . .	97.700
			Subventionen	. . . . .	1.000	. . . . .	
		5	Vorarlberg	22.100	. . . . .	. . . . .	22.100
		6	Steiermark	124.200	. . . . .	. . . . .	124.200
		7	Kärnten	43.000	. . . . .	. . . . .	43.000
		8	Krain	87.800	. . . . .	. . . . .	87.800
		9	Triest	28.200	. . . . .	. . . . .	28.200
		10	Görz	25.100	. . . . .	. . . . .	25.100
		11	Istrien	47.500	. . . . .	. . . . .	47.500
		12	Dalmatien	90.700	. . . . .	. . . . .	90.700
		13	Böhmen	894.900	. . . . .	. . . . .	959.900
			Neubau des Gymnasialgebäudes in Jičín (3. und letzte Rate)	. . . . .	. . . . .	33.000	
			Innere Einrichtung	. . . . .	. . . . .	12.000	
			Subventionen	. . . . .	20.000	. . . . .	
		14	Mähren	421.300	. . . . .	. . . . .	473.800
			Neubau des Gymnasialgebäudes in Olmütz [böhmisch] (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	50.000	
			Reconstruction der Dächer und Oberböden des Gymnasialgebäudes in Nikolsburg (3. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	2.500	
		15	Schlesien	117.100	. . . . .	. . . . .	117.100
		16	Galizien	592.700	. . . . .	. . . . .	600.500
			Herstellung der Bedachung des Gymnasialgebäudes in Stanislau	. . . . .	. . . . .	7.800	
		17	Krakau	91.800	. . . . .	. . . . .	91.800
		18	Bukowina	53.100	. . . . .	. . . . .	53.100
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:				
			Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen .	. . . . .	3.000	. . . . .	3.000
			Summe (Titel 15, §§. 1—19) .	3,220.700	24.000	105.300	3,350.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			b) Realschulen.				
9	15	20	Oesterreich unter der Enns	249.300	.....	.....	249.300
		21	Oesterreich ob der Enns	47.400	.....	.....	47.400
		22	Salzburg	23.600	.....	.....	23.600
		23	Tirol	66.500	.....	.....	66.500
		24	Steiermark	44.000	.....	.....	44.000
		25	Kärnten	24.300	.....	.....	24.300
		26	Krain	23.800	.....	.....	23.800
		27	Triest	26.800	.....	.....	26.800
		28	Görz	25.000	.....	.....	25.000
		29	Istrien	20.000	.....	.....	20.000
		30	Dalmatien	33.400	.....	.....	33.400
		31	Böhmen	302.400	.....	.....	317.135
			Subventionen	.....	14.000	.....	
			Annuitäten	.....	735	.....	
		32	Mähren	80.900	.....	.....	84.900
			Subventionen	.....	4.000	.....	
		33	Schlesien	96.200	.....	.....	96.200
		34	Galizien	116.400	.....	.....	116.400
		35	Krakau	36.600	.....	.....	36.600
		36	Bukowina	9.800	.....	.....	9.800
		37	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder: Vervollständigung der Lehrmittelsammlungen	.....	1.000	.....	1.000
			Summe (Titel 15, §§. 20—37)	1,226.400	19.735	.....	1,246.135
		38	c) Prüfungscommissionen	5.000	.....	.....	5.000
		39	d) Turnlehrer-Bildungscurse	2.200	.....	.....	2.200
		40	e) Verdienstzulagen der Professoren	6.400	.....	.....	6.400
		41	f) Unterstützungen und Stipendien für Lehramtscandidaten, dann Remunerationen für die Leitung der praktischen Ausbildung der Candidaten	11.500	.....	.....	11.500
			Summe (Titel 15, §§. 1—41)	4,472.200	43.735	105.300	4,621.235
	16		Studienbibliotheken	22.700	.....	.....	22.700
			Speciallehranstalten.				
	17	1	Hebammenschulen	19.700	.....	.....	19.700
		2	Thierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	19.500	.....	.....	19.500
		3	Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien	3.500	.....	.....	3.500
		4	Kunstschule in Krakau	18.000	.....	.....	18.000
		5	Subventionen für Musikinstitute zur Erhaltung ihrer Schulen	.....	15.900	.....	15.900
		6	Zeichenschulen	34.700	3.465	.....	38.165
		7	Kunstgewerbeschule in Wien	49.000	.....	.....	49.000
		8	Gewerbliche Lehranstalten	797.000	.....	.....	867.683
			Zubau zum Schulgebäude der Staatsgewerbeschule in Reichenberg (2. Rate)	.....	.....	56.000	
			Innere Einrichtung	.....	.....	3.500	
			Annuität für den Zubau zum Schulgebäude der Staatsgewerbeschule in Brünn (2. Rate)	.....	5.683	.....	
			Einrichtung und Unterrichtserfordernisse für die Staatsgewerbeschule in Bielitz	.....	2.500	.....	
			Subventionen zur Errichtung, Erhaltung oder Erweiterung gewerblicher Lehranstalten	.....	3.000	.....	
		9	Subventionen zur Erhaltung oder Erweiterung commercieller Lehranstalten	15.400	.....	.....	15.400
		10	Nautische Unterrichtsanstalten	72.600	1.000	.....	73 600
			Summe (Titel 17, §§. 1—10)	1,029.400	31.548	59.500	1,120.448

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
9	18		**Volksschulen.**				
		1	Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten	1,230.000	. . . . .	. . . . .	
			Neubau für die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Laibach (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Neubau zur Unterbringung der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt, dann der Kunstakademie und der Kunstgewerbeschule in Prag (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	150.000	1,432.294
			Annuitäten und Nebengebühren für die Gebäude der böhmischen Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn (6. Rate)	. . . . .	12.294	. . . . .	
		2	Stipendien für Lehramtszöglinge	90.000	. . . . .	. . . . .	90.000
		3	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinenbildungsanstalten	1.900	. . . . .	. . . . .	1.900
		4	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112	. . . . .	. . . . .	151.112
		5	Zur Hebung des Volksschulwesens in Tirol	. . . . .	. . . . .	38.000	38.000
		6	Remunerirung der Volksschullehrer für besondere Verdienste um die Förderung des Musikunterrichtes	1.000	. . . . .	. . . . .	1.000
		7	Beiträge für Volks- und Bürgerschulen	74.900	15.000	. . . . .	89.900
			Summe (Titel 18, §§. 1—7) .	1,548.912	27.294	228.000	1,804.206
	19		**Stiftungen und Beiträge, dann Auslagen für Kunstzwecke.**				
		1	Stiftungen	34.021	. . . .	. . . . .	34.021
		2	Beiträge	86.400	. . . . .	. . . . .	
			Beitrag zum Neubau des Museums Francisco-Carolinum in Linz (2. Rate)	. . . . .	5.000	. . . . .	97.900
			Europäische Gradmessung	. . . . .	. . . . .	6.500	
		3	Auslagen für Kunstzwecke	29.550	. . . . .	. . . . .	29.550
			Summe (Titel 19, §§. 1—3) .	149.971	5.000	6.500	161.471
	20		**Administration der Studienfonde.**				
		1	a) Ausgaben der Fonde	38.000	. . . . .	. . . . .	
			Adaptirungen im Studiengebäude in Salzburg .	. . . . .	. . . .	2.000	52.000
			Restaurirung der St. Barbara-Kirche in Kuttenberg (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	12.000	
		2	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen . . .	14.280	. . . . .	. . . . .	
			Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	. . . . .	3.230	17.910
			Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung der Forste	. . . . .	400	. . . . .	
			Summe (Titel 20, §§. 1 und 2) .	52.280	400	17.230	69.910
			Zusammen (Capitel 9, Titel 14—20) .	10,590.145	220.08.	1,085.922	11,896.154

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			C. Unterricht.			
9	8		Hochschulen.			
		1	Universitäten	108.900	35.000	143.900
		2	Theologische Facultäten	11.200	.....	11.200
		3	Technische Hochschulen	106.330	.....	106.330
		4	Hochschule für Bodencultur in Wien	12.000	.....	12.000
		5	Akademie der bildenden Künste in Wien	6.000	.....	6.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—5)	244.430	35.000	279.430
	9		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	678.710	1.200	
			Beiträge zur successiven Errichtung von Obergymnasialclassen am Staatsgymnasium in Radautz, und zwar:			685.410
			vom Landesfonde	.....	3.000	
			von der Stadtgemeinde	.....	2.500	
		2	Realschulen	179.525	1.126	180.651
			Summe (Titel 9, §§. 1 und 2)	858.235	7.826	866.061
	10		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252	.....	252
		2	Thierarzenei- und Hufbeschlagschule in Lemberg	2.000	.....	2.000
		3	Kunstschule in Krakau	300	.....	300
		4	Zeichenschulen	2.700	.....	2.700
		5	Kunstgewerbeschule in Wien	3.000	.....	3.000
		6	Gewerbliche Lehranstalten	12.900	.....	12.900
		7	Nautische Unterrichtsanstalten	11.000	.....	11.000
			Summe (Titel 10, §§. 1—7)	32.152	.....	32.152
	11		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten	76.000	.....	76.000
		2	Stipendien-Rückersätze	250	.....	250
		3	Staats-Volksschulen	5.600	.....	5.600
			Summe (Titel 11, §§. 1—3)	81.850	.....	81.850
	12		Stiftungen und Beiträge, dann Einnahmen für Kunstzwecke.			
		1	Beiträge	230	.....	230
		2	Einnahmen für Kunstzwecke	1.320	.....	1.320
			Summe (Titel 12, §§. 1 und 2)	1.550	.....	1.550
	13		Studienfonde.			
		1	Einnahme der Fonde	49.100	.....	50.797
			Robotreluitions- und Grundzinsrückstände (5. Rate)	.....	1.697	
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	18.650	.....	18.650
			Summe (Titel 13, §§. 1 und 2)	67.750	1.697	69.447
			Zusammen (Capitel 9, Titel 8—13)	1,285.967	44.523	1,330.490

Wien, 1. Februar 1883.

Jireček,
Berichterstatter.

IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.

C. Unterricht.

Studienfondsforste und Domänen.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 20, §. 4; Bedeckung: Capitel 9, Titel 13, §. 2.)

Als ordentliches Erforderniß werden begehrt . . . . . 14.280 fl.
das ist gegen das Vorjahr weniger um . . . . . 1.660 „
Die ordentliche Bedeckung wird veranschlagt auf . . . . . 18.650 „
daher gegen das Vorjahr geringer um . . . . . 5.060 „
Die Regierung erwartet daher aus der ordentlichen Gebarung einen Cassaüberschuß von 4.370 „
daher gegen das Vorjahr weniger um . . . . . 3.400 „

Drei Ertragsobjecte sind aus dem Voranschlage der Fondsdomänen ausgeschieden und dadurch erklärt sich zum größten Theile die Differenz der obenangeführten Beträge.

Die Reineinnahme aus den erwähnten Objecten (die Exjesuiten-Gebäude in Graz und Triest und das Gymnasialgebäude in Graz) wurde für das Jahr 1882 mit 2.900 fl. präliminirt.

Die ordentlichen Ausgaben werden für Millstadt um 450 fl. geringer veranschlagt, weil das Feuerholz zur Kohlenerzeugung verwendet werden soll.

Die ordentlichen Einnahmen werden bei Meleda um 260 fl. geringer eingestellt, weil eine geringere Holznutzung in Aussicht genommen wird.

An außerordentlichen Ausgaben werden für die in diesem Etat verbliebenen Wirthschaftsobjecte 70 fl. weniger begehrt, weil zwar für Neubauten um 230 fl. mehr, dagegen für Vermessungsauslagen um 300 fl. weniger verlangt wird.

Aus der Gesammtgebarung wird ein Ueberschuß der Einnahme von bloß 740 fl. erwartet.

Der Budgetausschuß beantragt, in den Staatsvoranschlag einzustellen:

als ordentliches Erforderniß . . . . . 14.280 fl.
„ außerordentliches Erforderniß . . . . . 3.630 „*)
„ ordentliche Bedeckung . . . . . 18.650 „

Wien, 1. Februar 1883.

Smarzewski,
Berichterstatter.

*) Worunter 3.230 fl. „übertragbar".

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Finanzverwaltung.

(Erforderniß: Capitel 10, Titel 1—9; Bedeckung: Capitel 10, Titel 1—8.)

a) Eigentlicher Staatsaufwand.

Mit dem Finanzgesetze pro 1882 wurden als ordentliches Erforderniß 15,256.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 1,780.870 „
zusammen . . . . . 17,036.870 fl.
bewilligt.

Hiezu kommen die mit dem Gesetze, betreffend den Nachtragscredit für die Finanzwache pro ordinario mit . . . . . 94.290 fl.
pro extraordinario mit . . . . . 153.870 „
zusammen mit . . . . . 248.160 fl.
bewilligten Beträge.

Es stellt sich sohin die Gesammtbewilligung pro 1882 für das Ordinarium
auf . . . . . 15,350.290 fl.
für das Extraordinarium auf . . . . . 1,934.740 „
im Ganzen also auf . . . . . 17,285.030 fl.

Für das Jahr 1883 werden beansprucht mit dem Hauptvoranschlage im Ordinarium . . . . . 15,890.930 fl.
und im Extraordinarium . . . . . 219.610 „
ferner als Nachtrag für den Titel Steuerämter pro extraordinario . . 1.870 „
zusammen . . . . . 16,112.410 fl.
sonach gegen die Bewilligung pro 1882 im Ordinarium mehr um . . . 540.640 fl.
im Extraordinarium weniger um . . . . . 1,713.260 „
sohin im Ganzen weniger um . . . . . 1,172.620 fl.

Die Mehranforderungen zur Bestreitung des ordentlichen Erfordernisses betreffen den Titel 1, Centralleitung, mit . . . . . 97.000 fl.
den Titel 3, Steuerdienst, mit . . . . . 740 „
„ „ 4, Kassen, mit . . . . . 2.740 „
„ „ 5, Finanzwache, mit . . . . . 364.010 „
„ „ 6, Steuerämter, mit . . . . . 52.000 „
„ „ 7, Finanzprocuraturen, mit . . . . . 5.610 „
„ „ 8, Zollverwaltung, mit . . . . . 21.240 „
zusammen . . 543.340 fl.
wogegen Minderanforderungen gestellt werden:
Bei Titel 2, Leitende Finanzbehörde, um . . . . . 2.700 fl.
woraus die obige Mehrforderung von . . . . . 540.640 fl.
resultirt.

Die Minderanforderungen betreffen:

Titel 2, Leitende Finanzbehörde, mit	1.870 fl.
„ 4, Kassen, mit	540 „
„ 5, Finanzwache, mit	152.870 „
„ 6, Steuerämter, mit	1.130 „
„ 7, Finanzprocuraturen mit	550 „
„ 9, Grundsteuerregulirung, mit	1,557.000 „
zusammen	1,713.960 fl.

Dieser Minderanforderung stehen die Mehranforderungen bei

Titel 1, Centralleitung, mit	300 fl.
„ 8, Zollverwaltung, mit	400 „
zusammen mit	700 fl.
gegenüber, woraus die eingangs bezifferte Minderanforderung von	1,713.260 „

resultirt.

Die Bedeckung wird pro 1883 im Ganzen mit . . . . . 1,800.300 „
als ordentliche Einnahmen und mit . . . . . 202 „

als außerordentliche Einnahmen, somit zusammen mit . . . . . 1,800.502 fl.
gegen im Jahre 1882 präliminirte . . . . . 1,728.500 fl.
und . . . . . 170 „

zusammen . . 1,728.670 fl.
sonach höher um . . . . . 71.800 „
und . . . . . 32 „

zusammen um . . 71.832 fl.
angenommen, und zwar bei Titel 5, Finanzwache, höher um . . . . . 72.200 fl. und 12 fl.
und Titel 8, Zollverwaltung . . . . . 20 „

zusammen um . . 72.200 fl. und 32 fl.
dagegen bei Titel 6, Steuerämter, geringer um . . . . . 400 „

sonach im Ganzen höher um obige . . . . . 71.800 fl. und 32 fl.

Die Gründe dieser Aenderungen werden bei den einzelnen Titeln nachstehend des Näheren beleuchtet, und wird im Vorhinein bemerkt, daß mit geringen Ausnahmen die von der k. k. Regierung beanspruchten Ziffern zur Einstellung in den Voranschlag beantragt werden, und zwar geleitet von jenen Motiven, welche der Budgetausschuß in dem vorhergehenden Jahre des Näheren auszuführen Gelegenheit fand.

Titel 1. Centralleitung mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartemnets, dann Grundsteuerkataster.

(Seite 4—7.)

Für das Gegenstandsjahr werden

pro ordinario	947.000 fl.
pro extraordinario	21.800 „
zusammen	968.800 fl.

in Anforderung gebracht.

Hievon entfallen auf die neue Unterabtheilung „Grundsteuerkataster" . . . . . 72.800 „
so daß für die Centralleitung mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements

im Ordinarim	874.200 „
und im Extraordinarim	21.800 „
zusammen	896.000 fl.

beansprucht werden.

Mit dem Finanzgesetze pro 1882 wurde für letztere beide Abtheilungen . . . . . 850.000 „
rücksichtlich . . . . . 21.500 „
zusammen . . 871.500 fl.

bewilligt.

Die Regierungsforderung pro 1883 ist sonach höher um . . . . . 24.200 fl.
rücksichtlich . . . . . 300 „
zusammen um . . 24,500 fl.

Die Mehranforderungen der Regierung pro 1883 gegen die Bewilligung pro 1882 begründen sich wie folgt:

a) bei der Centralleitung mit . . . . . 2.756 „
und zwar im ordentlichen Erforderniß mit . . . . . 2.456 „
im außerordentlichen Erfordernisse mit . . . . . 300 „
in Folge Zuwachses von Quinquennalzulagen der Beamten:

b) bei den Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements mit . . . . . 21.744 „
und zwar bei den persönlichen Bezügen um . . . . . 5.934 „
durch neuzugewachsene Quinquennalzulagen, und um . . . . . 12.820 „
dadurch, daß um diesen Betrag weniger von der Verwaltung der Staatsschuld getragen wird, daher dort in Ersparniß gebracht ist;
bei den Amts- und Kanzleierfordernissen um . . . . . 2.000 „
wegen Anschaffung von Rechnungsbüchern insbesondere für das Rechnungdepartement für Zoll und Verzehrungssteuer;
und bei der Belohnung und Aushilfe um . . . . . 1.000 „
mit Rücksicht auf die im Jahre 1882 erfolgte Vermehrung des Personalstandes um 74 Beamte und Praktikanten.

Unter dem als außerordentliches Erforderniß beanspruchten Betrage von 21.500 fl. befinden sich auch 7.000 fl. für die Grundentlastungsagenden.

Diesbezüglich wird erneuert hervorgehoben, daß schon vor Jahren die baldigste Finalisirung der Grundentlastungsagenden und somit das Entfallen dieser Ausgabspost in Aussicht genommen wurde.

Mit Rücksicht darauf, sowie auf den weiteren Umstand, daß der Betrag von 7.000 fl. nie aufgebraucht wurde, wird die Bewilligung von nur 6.000 fl. beantragt.

Die Unterabtheilung „Grundsteuerkataster", für welche im Jahre 1883, und zwar für die Centralleitung . . . . . 13.100 fl.
für das lithographische Institut . . . . . 55.400 „
und für das Triangulirungscalcul-Bureau . . . . . 4.300 „
zusammen . . . . . 72.800 fl.
präliminirt sind, war bis zum Jahre 1882 bei Titel 9 „Grundsteuerregulirung" enthalten, und zwar wäre hiefür die Centralleitung für . . . . . 59.700 fl.
für das lithographische Institut . . . . . 86.600 „
und für das Triangulirungscalcul-Bureau . . . . . 6.800 „
zusammen . . . . . 153.100 „
also gegen 1883 mehr um . . . . . 80.300 fl.
präliminirt.

Die Auslagen für das lithographische Institut finden ihre theilweise Bedeckung in dem bei den leitenden Finanzbehörden als Erlös aus dem Mappenverkaufe präliminirten Betrage von 23.200 fl.

Die Bedeckung bei Titel 1 wird wie im Vorjahre mit . . . . . 3.500 „
in Aussicht genommen.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

„Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle für Titel 1 „Centralleitung" als Erforderniß für das Jahr 1883
als ordentliches Erforderniß . . . . . 947.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 20.800 „
zusammen . . . 967.800 fl.
bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit 3.500 fl. genehmigen.

Titel 2. Leitende Finanzbehörden (Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter).

(Seite 10 bis 25.)

Die Regierungsforderung pro 1883 im ordentlichen Erfordernisse mit . . . . . 2,755.300 fl
im außerordentlichen Erfordernisse mit . . . . . 16.700 „
zusammen mit . . 2,772.000 fl.

erscheint gegen die Bewilligung pro 1882 mit . . . . . 2,758.000 fl.
rücksichtlich . . . . . 18.570 „
zusammen . . 2,776.570 fl.
geringer im Ordinarium um . . . . . 2.700 „
und im Extraordinarium um . . . . . 1.870 „
zusammen . . 4.570 fl.

Die Differenz zwischen der Regierungsforderung pro 1883 und dem Finanzgesetze pro 1882 resultirt daraus, daß einerseits die Beamtengehalte um . . . . . 430 fl.
wegen geringeren Intercalarabstriches, die Gebäudeerhaltungskosten für Niederösterreich um . . 1.000 „
für Kärnten um . . . . . 2.688 „
wegen in Wien und Klagenfurt nothwendiger Herstellungen höher präliminirt wurden, wogegen an Ergänzungszulagen um . . . . . 225 fl.
an Gebäudeerhaltungskosten in Galizien um . . . . . 3.000 „
und im Küstenlande um . . . . . 3.593 „
weniger angesprochen werden;

ferner daß sich, die Mehrbezüge für die ad personam höher rangirten Beamten durch Pensionirungen und Vorrückungen verringern.

Der bei den persönlichen Bezügen in Aussicht genommene Intercalarabstrich beträgt drei Percent.

Die Bedeckung wurde mit dem gleichen Betrage wie im Jahre 1882, das ist mit . . . 36.000 fl. angenommen.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle für Titel 2, leitende Finanzbehörden pro 1883 als ordentliches Erforderniß . . . . . 2,755.300 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 16.700 „
zusammen . . 2,772.000 fl.
bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit . . . . . 36.000 „
genehmigen.

Titel 3. Directer Steuerdienst (Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen).

(Seite 22 bis 25.)

Der mit der Regierungsvorlage in Aussicht genommene Bedarf pro 1883 im Ordinarium mit . . . . . 957.340 fl.
im Extraordinarium mit . . . . . 360 „
zusammen mit . 957.700 fl.
übersteigt die Bewilligung für das Jahr 1882 mit . . . . . 956.600 „
und . . . . . 360 „
zusammen mit . 956.960 fl.
um . . . . . 740 „

Das Mehrerforderniß gegen die Bewilligung pro 1882 hat darin seine Begründung, daß
a) die Beamtengehalte mit . . . . . 40 fl.
b) die Miethzinse in Böhmen um . . . . . 645 „
und in Mähren um . . . . . 6 „
wegen gesteigerter Anforderungen;
c) die Gebäudeerhaltungskosten in Galizien um . . . . . 693 „
wegen unaufschiebbarer größerer Reparaturen höher veranschlagt wurden, während
a) bei den Miethzinsen in Niederösterreich . . . . . 420 „
b) bei den Gebäudeerhaltungskosten in Niederösterreich . . . . . 100 „
in Steiermark . . . . . 15 „
in Galizien . . . . . 100 „
weniger in Anforderung gebracht werden.

Der in Aussicht genommene Intercalarabstrich beträgt 3½ Percent.

Die Bedeckung wurde wie im Vorjahre mit 1.800 fl. präliminirt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle als Erforderniß pro 1883 sub Titel 3, Directer Steuerdienst,

pro ordinario	957.340 fl.
pro extraordinario	360 „
zusammen	957.700 fl.

bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit 1.800 fl. genehmigen.

Titel 4. Staatscentralcassen, Ministerialzahlamt, Landeshauptcassa, Finanzlandescassen und Landeszahlämter.

(Seite 26—29.)

Die Regierung beansprucht für das Jahr 1883 als ordentliches Erforderniß	389.340 fl.
als außerordentliches Erforderniß	860 „
zusammen	390.200 fl.
sonach gegen die Bewilligung pro 1882 mit	386.600 „
rücksichtlich	1.400 „
zusammen	388.000 fl.
als ordentliches Erforderniß in Folge Zuwachses von Quinquennalzulagen mehr um	2.740 „
und als außerordentliches Erforderniß weniger um	540 „

Der Intercalarabstrich von den persönlichen Bezügen wurde mit 2 Percent veranschlagt.

Als Bedeckung wird wie im Vorjahre der Betrag von 2.500 fl. in Aussicht genommen.

Der Budgetausschuß beantragt:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle für Titel 4, Staatscentralcassen, Ministerialzahlamt, Landeshauptcassen, Finanzlandescassen und Landeszahlämter als ordentliches Erforderniß des Jahres

1883	389.340 fl.
als außerordentliches Erforderniß	860 „
zusammen	390.200 fl.

bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit 2.500 fl. genehmigen.

Titel 5. Finanzwache.

(Seite 30—35.)

Unter diesem Titel werden von der Regierung als ordentliches Erforderniß für das

Jahr 1883	5,202.700 fl.
als außerordentliches Erforderniß	9.500 „
zusammen	5,212.200 fl.

beansprucht.

Für das Jahr 1882 wurden bewilligt, und zwar:

a) mit dem Finanzgesetze als ordentliches Erforderniß	4,744.400 „
als außerordentliches Erforderniß	8.500 „
b) mit dem Gesetze über den Nachtragscredit pro 1882 im Ordinarium	94.290 „
im Extraordinarium	153.870 „
sonach zusammen als ordentliches Erforderniß	4,838.690 fl.
als außerordentliches Erforderniß	162.370 „
im Ganzen	5,001.060 fl.
Es werden sonach für 1883 pro Ordinarium mehr um	364.010 „
pro Extaordinarium weniger um	152.870 „
sonach im Ganzen mehr um	211.140 fl.

beansprucht.

Diese Mehrforderung im Ordinarium findet im Nachstehenden ihre Begründung:

a) Zunächst wurde der Beamtenstand für Böhmen um 8 Obercommissäre, für Galizien um 7 Obercommissäre und für Tirol um 3 Obercommissäre (unter Verminderung um 2 Commissäre) vermehrt, mit

Rücksicht darauf, daß mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juli 1882 unter Auflassung der Grenzinspectoren in Böhmen und Tirol zwei oder mehrere Finanzwach-Controlbezirke zu eigenen Amtsbezirken unter der Leitung von Finanzwachobercommissären als Finanzwachsectionsleiter mit dem Range und den Bezügen der IX. Rangsclasse, ferner mit Kanzleilocal- und Schreibdiäten und Reisepauschale, beziehungsweise Entgelt für Haltung einer Fahrgelegenheit vereinigt wurden.

Diese Maßregel bedingt die höheren Anforderungen bei den Posten:

Beamtengehalte um	17.900 fl.
Activitätszulagen den Beamten um	4.340 „
sowie theilweise bei den Posten:	
Belohnungen und Aushilfe um	2.070 „
Miethzinse um	13.606 „
Reise-, Wagen-, Zehrungs- und Uebersiedlungskosten um	32.950 „
Kanzlei- und Manipulationserfordernisse um	13.496 „

Ein Theil der letzteren Mehransprüche wurde durch die Vermehrung des Mannschaftstandes und die Errichtung neuer Controlsbezirke und Finanzwachabtheilungen herbeigeführt.

b) Der Mannschaftsstand, welcher in Folge der höheren Zollsätze und des Gesetzes über die Mineralölbesteuerung im Laufe des Jahres 1882 um 608 Mann vermehrt worden ist, wurde im Jahre 1883 mit Rücksicht auf die vermehrten Oelraffinerien in Niederösterreich, Galizien und der Bukowina um weitere 46 Mann erhöht.

Hiedurch wurden gegen das Finanzgesetz pro 1882 nachstehende weitere Posten höher präliminirt, und zwar:

Löhnungen um	256.900 fl.
Mannschaftszulagen um	17.640 „
worunter die für die Grenzmannschaft in Böhmen bewilligten Localzulagen per 11.500 fl., die Schiffszulagen in Dalmatien und die Functionszulagen für neu aufgestellte selbstständige Respicienten enthalten sind,	
Verpflegskosten der Kranken um	400 fl.
Beischaffung der Kleidung um	24.027 „
Kosten der Waffen, Rüstzeug und Munition um	1.970 „
Betterfordernisse und Relutum um	2.020 „
Weitere Erhöhungen des Erfordernisses traten ein bei den Posten:	
Gebäudeerhaltungskosten um	1.835 „
wegen nothwendiger Herstellungen an den ärarischen Finanzwachkasernen und verschiedene Ausgaben um	65.722 fl.

Unter den verschiedenen Ausgaben wurde auch der Aufwand für 100 in Galizien zum Zwecke der Verhinderung der Einschleppung der Viehseuche aufgestellte Finanzwachaufseher mit 44.200 fl. präliminirt, welcher Betrag aber auch gleichzeitig unter der Bedeckungsrubrik „Ersätze aller Art" erscheint.

Der Intercalarabstrich wurde bei den Beamtenbezügen mit $2\frac{1}{4}$ Percent, bei den Mannschaftsgebühren mit $2\frac{47}{100}$ Percent in Aussicht genommen.

Die Bedeckung wird im Jahre 1883 mit	300.042 fl.
präliminirt gegen	227.833 „
im Jahre 1882, sonach höher um	72.209 fl
Diese Höherpräliminirung vertheilt sich auf die Mannschaftseinlagen mit	5.254 „
in Folge Vermehrung des Mannschaftsstandes, und die Ersätze aller Art mit	66.193 „
da sich einerseits hierunter der oben bei den „verschiedenen Auslagen" besprochene Betrag von 44.200 fl befindet, anderseits, da als Ersatz der Auslagen für die Finanzorgane, welche in den nach dem Diffusionsverfahren arbeitenden Zuckerfabriken exponirt sind, ein höherer Betrag präliminirt wurde, ferner auf di verschiedenen Einnahmen mit	895 fl

Die Rubrik Miethzinse dagegen wurde in Folge Abfalls dieser Einnahmen mit 20 fl. im Küstenlande und mit 90 fl. in Böhmen um 110 fl. geringer präliminirt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle für Titel 5, Finanzwache, als ordentliches Erforderniß für das

Jahr 1883	5.200,000 fl
als außerordentliches Erforderniß	9.500 „
zusammen	5,209.500 fl.

bewilligen und die Einstellung der Bedeckung, und zwar als ordentliche Einnahmen mit . . 300.000 fl.
als außerordentliche Einnahmen mit . . . . . 42 „
zusammen mit . . 300.042 fl.

genehmigen.

Titel 6. Steuerämter.

(Seite 36—43.)

Das von der Regierung für das Jahr 1883 ursprünglich in Aussicht genommene Gesammterforderniß im Ordinarium mit . . . . . 3,896.000 fl.
und im Extraordinarium mit . . . . . 21.000 „
zusammen mit . . 3,917.000 fl.
übersteigt den mit dem Finanzgesetze pro 1882 bewilligten Betrag von . . . . . 3,844.000 „
rücksichtlich . . . . . 24.000 „
zusammen . . 3,868.000 fl.
um . . . . . 49.000 „
rücksichtlich im Ordinarium, da das Extraordinarium um . . . . . 3.000 fl.
geringer präliminirt ist um . . . . . 52.000 fl

Da jedoch die Regierung mit Zuschrift ddo. 19. Jänner 1883, Zahl 349-F. M. (2136-A. H.) einen Nachtragscredit von . . . . . 1.870 fl.
als außerordentliche Ausgabe beansprucht, so stellt sich das präliminirte Erforderniß pro 1883 auf . . . . . 3,918.870 „

Es ergibt sich sonach eine Mehrforderung gegen 1882 um . . . . . 50.870 fl.

Es werden nämlich ungeachtet der Fortsetzung der Systemisirung von Steuerämtern dritter Classe mit Controloren als Titularsteuereinnehmer und Adjuncten als Titularcontroloren und ungeachtet der Umwandlung des Hauptsteueramtes Graz in ein Steueramt an Beamtengehalten um . . 43.950 fl.
an Activitätszulagen um . . . . . 4.450 „
mehr beansprucht.

Der Grund hiefür liegt darin, daß in Folge des sehr bedeutend angewachsenen Geschäftsumfanges bei dem Hauptsteueramte Sechshaus und den Steuerämtern in Galizien der Beamtenstand bei dem ersteren um 1 Controlor und 3 Adjuncten,
bei den letzteren um 30 Adjuncten vermehrt werden mußte.

Ferner werden mehr präliminirt an Adjuten um . . . . . 6.900 fl
wegen der erwähnten Vermehrung der Praktikantenanzahl in Galizien um 30;
an Löhnungen um . . . . . 400 „
wegen Vermehrung des Dienerstandes beim Hauptsteueramte in Sechshaus um 1 Aushilfsdiener.

Ersparungen treten ein: an Miethzinsen für Amtslocalitäten um . . . . . 1.750 „
an Gebäudeerhaltung um . . . . . 2.050 „
bei den außerordentlichen Auslagen für Neubauten und Kaufschillinge um . . . . . 2.390 „
durch Wegfall einzelner im Jahre 1882 ausnahmsweise eingetretener Auslagen, ferner an Amts- und Kanzleierfordernissen um . . . . . 550 „
bei den persönlichen Bezügen wurde ein Intercalarabstrich von 4 Percent angenommen.

Die Bedeckung wird mit Rücksicht auf die bisherigen Erfahrungen mit 5.700 fl., also um 400 fl. geringer als im Vorjahre in Aussicht genommen.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle für Titel 6, Steuerämter, als ordentliches Erforderniß für das Jahr 1883 . . . . . 3,896.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß einschließlich des mit der Zuschrift des Herrn Finanzministers ddo. 19. Jänner 1883, Z. 349/F. M., angesprochenen Nachtragscredites per 1.870 fl. . . . . 22.800 „
zusammen . . 3,918.800 fl.
bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit 5.700 fl. genehmigen.

Wie bereits erwähnt wurde, trat an die Regierung die Nothwendigkeit heran, im Steueramte Sechshaus, und namentlich in Galizien, den Stand der Steueramtsbeamten namhaft zu vermehren, weil der Geschäftsumfang immer größere Dimensionen annimmt, allein, ganz dasselbe Bedürfniß stellt sich bei einer großen Zahl von Steuerämtern in den anderen Kronländern ebenfalls heraus. In der That mehren sich in letzterer Zeit immer mehr die Klagen in der Bevölkerung gegen die Amtsführung vieler Steuerämter, und wenn auch unter diesen so manche der Berechtigung entbehrt, so läßt sich nicht leugnen, daß hauptsächlich in der Geschäftsüberbürdung der in nicht genügender Zahl vorhandenen Beamten der Grund der berechtigten Klagen vorhanden ist. In der letzten Session des niederösterreichischen Landtages unterzog der Abgeordnete Schöffel die Geschäftsgebarung des Steueramtes Mödling einer eingehenden Kritik, und zwar unter Zugrundelegung von Thatsachen, welche auch von der Regierung nicht geleugnet werden konnten, und unter Beleuchtung von Uebelständen, welche nicht durch die Schuld von Personen allein, sondern durch Einrichtungen, durch ein verfehltes System der Buchführung u. s. w. hervorgerufen wurden und eine dringende Abhilfe erheischen.

Die Zuschriften aus Wählerkreisen an ihre Vertreter, welche diesen Gegenstand behandeln und dringend um Abhilfe ersuchen, mehren sich von Tag zu Tag, und der Budgetausschuß hält es für seine Pflicht, die Aufmerksamkeit der k. k. Regierung auf diesen so wichtigen Zweig der Finanzverwaltung zu lenken. Ist die pünktliche Entrichtung der Steuer eine patriotische Pflicht, der sich unsere Bevölkerung unter den schwierigsten Verhältnissen und trotz der außerordentlichen Anspannung ihrer Kräfte willig unterzieht, so ist es anderseits auch die Pflicht der Finanzverwaltung, ihr die Ausübung dieser Pflicht durch eine rasche, pünktliche, gewissenhafte und verläßliche Amtsgebarung zu erleichtern, nicht aber durch größtentheils von den Beamten unverschuldete Fälle von Unregelmäßigkeiten noch unerquicklicher zu gestalten.

Ist der Unwille beispielsweise nicht gerecht, der in der Bevölkerung darüber laut wird, daß die Steuerbögen sammt den Steuervorschreibungen erst gegen die Mitte des Jahres und auch noch viel später an die Steuerträger gelangen, während die Execution bereits über Theile der darin vorgeschriebenen Steuern geführt wird, daß sie durch Zwangsmaßregeln genöthigt werden Steuern zu zahlen, für welche ihnen jeder Anhaltspunkt zur Beurtheilung der richtigen Bemessung mangelt

Wenn ferner bei den Steuervorschreibungen auf den überreichten Leerstehungsanzeigen bei der Gebäudesteuer keine Rücksicht genommen wird und die Abschreibung aus dem Titel der Leerstehung ein oder zwei Jahre später erfolgt, wodurch jede Uebersicht illusorisch wird, ebenso wird über die Drucksorten geklagt, als veraltet, als nicht übersichtlich, über die Amtsstunden, welche häufig den localen Verhältnissen nicht angepaßt sind u. s. w.

Allerdings sind es die Kreise der Landbevölkerung, aus welchen hauptsächlich diese Klagen kommen, und der Grund dieser Uebelstände liegt vor Allem darin, daß zur Bewältigung der Arbeiten, welche sich in den letzten Jahren durch die vielen Gemeinde-, Bezirks-, Schul-, Straßenumlagen und durch die Verschiedenheit der Percentsätze der Umlagen auf die verschiedenen Steuerkategorien ungemein vermehrt haben, die nöthigen Kräfte häufig fehlen, und daß außerdem durch den zuhäufigen Wechsel des Beamtenpersonales die Arbeit erschwert wird, indem diese neuen Kräfte eine geraume Zeit bedürfen, bis sie die localen Verhältnisse kennen lernen.

Der Budgetausschuß glaubt sich darauf beschränken zu sollen, nur einige Uebelstände an der Amtsführung der Steuerämter zu erwähnen, dagegen aber dem hohen Hause die nachstehende Resolution zur Annahme empfehlen zu sollen, welche die k. k. Regierung zur Abhilfe der berechtigten Klagen der Bevölkerung veranlassen soll.

Die Resolution lautet:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine dem sich fortwährend steigenden Geschäftsumfange entsprechende Reform der Steuerämter und deren Amtsgebarung der eingehendsten Erwägung zu unterziehen."

Ueber die vom hohen Abgeordnetenhause dem Budgetausschusse zur Berichterstattung zugewiesenen Petitionen:

Nr. 5337/A. H. der Vertretung der Stadtgemeinde Wallern in Böhmen wegen Errichtung eines k. k. Steueramtes in Wallern,

Nr. 5400/A. H. der Vertretungen der sämmtlichen den Bezirksgerichtssprengel Wallern in Böhmen bildenden Ortsgemeinden Böhmisch-Röhren, Humwald, Pumperle, Ober- und Unterschneedorf und Wallern mit derselben Bitte,

und Nr. 5152/A. H. des Landesausschusses des Herzogthumes Salzburg um Wiedererrichtung der im Lande Salzburg aufgelassenen k. k. Steuerämter

erlaubt sich der Budgetausschuß den Antrag zu stellen:

„Diese Petitionen werden der Regierung zur eingehendsten Erwägung abgetreten."

Titel 7. Finanzprocuraturen.

(Seite 44 – 49.)

Die Regierung veranschlagt für das Jahr 1883 als ordentliches Erforderniß . . . 354.010 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 990 „
zusammen . 355.000 fl.
sonach gegen die Bewilligung pro 1882 mit . . . . . 348.400 „
rücksichtlich . . . . . 1.540 „
zusammen . 349.940 fl.
im Ordinarium mehr um . . . . . 5.610 „
dagegen im Extraordinarium weniger um . . . . . 550 „

Das Mehrerforderniß wurde durch die Vermehrung des Beamtenstandes bei der Finanzprocuratur in Wien um zwei Adjuncten, zwei Concipisten und einen Kanzlisten in Folge der bedeutenden Geschäftsvermehrung,
durch die Erhöhung des Schreibpauschales für die Finanzprocuratur in Lemberg um . . . . 2.050 fl.
dann durch höhere Einstellung von Gebäudeerhaltungskosten für Klagenfurt um . . . . . 390 „
von Kanzleipauschale bei Lemberg um . . . . . 500 „
herbeigeführt.

Bei einzelnen Posten wurden geringere Beträge als im Vorjahre präliminirt.

Der Intercallarabstrich beträgt $^{37}/_{10}$ Percent der Personalgebühren.

Die Bedeckung wurde wie im Vorjahre mit 20.000 fl. veranschlagt.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle sub Titel 7 Finanzprocuraturen als ordentliches Erforderniß
für 1883 . . . . . 354.010 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 990 „
zusammen . 355.000 fl.
bewilligen, und die Einstellung der Bedeckung mit 20.000 fl. genehmigen.

Titel 8. Zollverwaltung.

(Seite 50 bis 61.)

Mit dem Staatsvoranschlage pro 1883 wurde das ordentliche Erforderniß mit . . 1,389.240 fl.
das außerordentliche Erforderniß mit . . . . . 35.400 „
der ganze Bedarf mit . . . . . 1,424.640 fl.
in Anforderung gebracht.

Da mit dem Finanzgesetze pro 1882 . . . . . 1,368.000 „
rücksichtlich . . . . . 35.000 „
zusammen . . 1,403.000 fl.
bewilligt wurden, so werden um . . . . . 21.240 „
rücksichtlich . . . . . 400 „
zusammen . . 21.640 fl
für das Jahr 1883 mehr beansprucht.

Von dieser Mehrforderung entfällt der größte Theil auf die persönlichen Bezüge der Beamten,
und zwar: Beamtengehalte mit . . . . . 12.340 fl.
und Activitätszulagen mit . . . . . 1.990 „
ferner auf Reiseauslagen mit . . . . . 9.800 „

Die Erhöhung der benannten Bezüge hat ihren Grund:

1. in dem Zuwachse neuer Quinquennalzulagen;
2. in mehrfachen Veränderungen und Vermehrungen des Personalstandes.

Es wurde nämlich:

a) in Oberösterreich an Stelle des Magazinsverwalters beim Hauptzollamte in Linz ein Zolloberamtsofficial und an Stelle des in Wegfall gekommenen Amtscontrolors beim bestandenen Zollamte in Schärding ein Controlassistent bestellt;
b) in Tirol und Vorarlberg 1 Amtsofficial und 1 Amtsassistent für das Zollamt in Kufstein, dann je 1 Amtsassistent bei den Hauptzollämtern in Ala, Innsbruck und Begrenz neu bestellt;
c) in Steiermark ein weiterer Zollamtsassistent beim Hauptzollamte in Marburg systemsirt;
d) in Dalmatien bei dem Nebenzollamte Budua unter Einziehung eines Zollamtsleiters und eines Controlassistenten 1 Zolleinnehmer, bei dem Zollamte Perzagno 1 Zolleinnehmer, bei dem Hauptzollamte in Cattaro 1 Amtsofficial, bei den Hauptzollämtern Zara und Metkovic und der Expositur Neum je 1 Amtsassistent, beim Hauptzollamte Ragusa 1 Praktikant neu systemisirt, dagegen bei dem aufgelassenen Nebenzollamte Melpire 1 Zolleinnehmer, bei dem Hauptzollamte Macarsca und dem Nebenzollamte Castelnuovo je 1 Amtsassistent und beim Hauptzollamte Gravosa 1 Praktikant aufgelassen;
e) in Böhmen für die Zollämter Pilsen, Eisenstein, Reitzenhain, Mittelwalde, Bodenbach und Halbstadt je 1 Zollamtsassistent neu systemisirt, dagegen der Stand bei den Zollämtern Weipert und Komotau um je 1 Zollamtsassistenten vermindert;
f) in Schlesien 1 Zollamtsleiter unter Wegfall des Zolleinnehmers beim Nebenzollamte in Niklasdorf und 1 Zollamtscontrolor und 1 Amtsassistent unter Einziehung eines Controlassistenten beim Hauptzollamte Illgomdorf neu systemisirt;
g) in Galizien 1 Amtsofficialsstelle beim Hauptzollamte in Lemberg und 1 Einnehmersstelle statt des hisherigen Zollamtsleiters bei dem Nebenzollamte Belzec systemisirt, durch welche Veränderungen und Neusystemisirungen eine effective Personalvermehrung um 13 Beamte bewirkt worden ist,

und 3. wurde eine Anzahl von Orten mit Rücksicht auf die Resultate der letzten Volkszählung in eine höhere Classe der Activitätszulagen versetzt.

Die Erhöhung bei der Post „Reiseauslagen" findet ihre Begründung darin, daß nach Analogie der Bereisung der Finanzwachgrenzbezirke durch Finanzwachsectionsleiter auch die Zollämter durch eigens abzusendende Zollbeamte inspicirt werden sollen.

Die Bedeckung wird mit . . . . . 1,430.960 fl.
gegen . . . . . 1,430.957 „
im Vorjahre in Aussicht genommen.

Ueber Post 14 „Stiftungen und Aequivalente" hat der Budgetausschuß im vorigen Jahre seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß diese entweder in einer für den Staatsschatz vortheilhaften Weise abzulösen wären, oder aber in dem Capitel „Staatsschuld" im Budget ihren Platz finden sollten. Die k. k. Regierung hat nun in Folge dieser Anregung die Finanzlandesbehörden von Innsbruck, Zara und Prag aufgefordert, sich über Ursprung und Wesen dieser Leistungen zu äußern und zugleich zu beantragen, in welcher Weise eine Entschädigung oder Ablösung Platz zu greifen hätte. Der Budgetausschuß erwartet nunmehr, daß die Finanzverwaltung, sobald diese Berichte eingelangt sein werden, im Sinne der vom Ausschusse ausgesprochenen Ansicht diesbezügliche Anträge stellen werde.

Ueber die Petition Nr. 5399/A. II. der Gemeinden Barzdorf, Braunau, Mürzdorf, Weckersdorf um Errichtung eines Nebenzollamtes in Barzdorf im Bezirke Braunau in Böhmen, erlaubt sich der Budgetausschuß den Antrag zu stellen:

„Diese Petition wird der Regierung zur eingehenden Würdigung abgetreten."

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle für Titel 8, „Zollverwaltung" als ordentliches Erforderniß
pro 1883 . . . . . 1,389.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 35.300 „
zusammen . 1,424.300 fl.
bewilligen und die Einstellung der Bedeckung mit . . . . . 1,430.800 „
im Ordinarium und . . . . . 160 „
im Extraordinarium genehmigen."

Titel 9. Grundsteuerregulirung.

(Seite 62.)

In dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1883 ist im Etat der Grundsteuerregelung als außerordentliches Erforderniß zur Bestreitung der Kosten der Arbeiten zum Zwecke der Durchführung der Reclamationsentscheidungen in den Operaten der Grundsteuerregelung der Betrag von . . . . 113.000 fl. eingestellt worden.

Mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1882 wurden . . . . . 1,670.000 „ bewilligt.

In diesem Betrage war auch der Aufwand für die bei der Centralleitung in Verwendung stehenden technischen Beamten mit . . . . . 59.700 fl.
für das lithographische Institut des Katasters mit . . . . . 86.600 „
und für das Triangulirungscalculbureau mit . . . . . 6.800 „
zusammen mit . . 153.100 fl.
enthalten, welcher nunmehr mit . . . . . 72.800 „
bei der Centralleitung erscheint.

Das in den Staatsvoranschlag eingestellte Erforderniß pro 1883 stellt sich sonach gegen jenes pro 1882 um . . . . . 1,484.200 fl. geringer heraus.

Es wurde jedoch bereits mit dem Staatsvoranschlage pro 1883, Seite 63, eine Vorlage wegen Bewilligung eines Nachtragscredites im Betrage von . . . . . 618.708 fl. für die Katastralmappenarchive und Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Aussicht gestellt, so daß sich das präliminirte Mindererforderniß nur mit . . . . . 865.492 „ herausstellen wird.

Analog dem Vorgange in den Vorjahren möge hier ein kurzer Rückblick auf die im Jahre 1882 zum Zwecke der Grundsteuerregelung ausgeführten Operationen Platz finden.

Im abgelaufenen Jahre mußte das im Jahre 1881 eingeleitete Reclamationsverfahren abgewickelt werden.

Zu diesem Zwecke hatte zunächst das Vermessungspersonale einerseits den nicht schon im Vorjahre abgefertigten Theil der wegen unrichtiger Besitzanschreibung, unrichtigen Flächenmaßes und vorkommender Berechnungsfehler nach Artikel I, §. 37, lit. a — c des Gesetzes vom 6. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 54) eingebrachten Reclamationen zu erledigen, andererseits aber auch die Erhebung und Durchführung der von den Parteien angemeldeten Besitz- und Objectsveränderungen vorzunehmen.

Das Schätzungspersonale hatte ausschließlich die Reclamationen wegen unrichtiger Einschätzung, beziehungsweise unrichtiger Behandlung eines Grundstückes in Ansehung der Steuerpflicht oder Steuerfreiheit abzuwickeln.

Die Bezirksschätzungscommissionen hatten gemäß Artikel IX des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34), beziehungsweise Artikel III des Gesetzes vom 30. März 1881 (R. G. Bl. Nr. 25) zunächst die commissionellen Verhandlungen behufs Antragstellung zum Zwecke der Entscheidung der fraglichen Reclamationen zu beenden, worauf die Wirkungen dieser Anträge in den Operaten dargestellt wurden, ferner die Verhandlungen der Reclamationscommissionen zum Zwecke der Entscheidung über die gedachten Reclamationen vorzubereiten.

Diese Verhandlungen begannen im April 1882 und wurden im August beendet und sohin die Wirkungen der gefaßten Beschlüsse auf Grund summarischer Berechnungen in den Operaten dargestellt.

Hierauf erfolgte die Vorbereitung der Centralcommissionsverhandlungen, welch' letztere am 23. September 1882 begannen, am 24. November 1882 beendet wurden, womit das Reclamationsverfahren in Bezug auf die Einschätzung zum Abschlusse gebracht war.

Die Arbeitsaufgabe pro 1883 besteht in Bezug auf die Vermessung in der Durchführung der in der Feldoperationsperiode des Vorjahres von den Geometern erhobenen Reclamations- und Evidenzhaltungsfälle, sowie in der Erledigung der mittlerweile zur Anmeldung gelangenden neuen Evidenzhaltungsfälle, in Bezug auf die Schätzung lediglich in der Durchführung der erwähnten Centralcommissionsbeschlüsse in den Operaten der Grundsteuerregelung.

Zur Zeit der Verfassung des Voranschlages für das Jahr 1883 konnte im Hinblicke auf den damaligen Stand der Arbeiten von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß die Verhandlungen der Centralcommission schon Ende October 1882 beendet sein würden, und daher die Inangriffnahme der

Durchführungsarbeiten, für welche eine dreimonatliche Dauer angenommen wurde, bereits Anfangs November 1882 möglich sein werde.

Die Vorbereitungsarbeiten, als auch die Commissionsverhandlungen selbst nahmen jedoch eine größere Zeit in Anspruch, und gelangten letztere somit, wie bemerkt, erst am 24. November zum Abschlusse. Die Durchführungsarbeiten konnten daher überhaupt nicht vor Anfang December 1882 in Angriff genommen werden, wodurch allein schon ihre voraussichtliche Beendigung um einen Monat hinausgeschoben, beziehungsweise die für 1883 erübrigende restliche Arbeitsausgabe verdoppelt werden mußte.

Abgesehen hievon traten aber noch Verhältnisse ein, welche es unmöglich machten, im Monat December 1882 auch nur ein Drittel der Arbeit zu bewältigen. Es stand anfangs nämlich in einzelnen Ländern nur eine ungenügende Anzahl von Individuen zur Verfügung, welche die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besaßen, um mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Darstellung der Schlußergebnisse der Grundsteuerregelung ein völlig correctes Operat herzustellen.

Besonders machte sich ein Mangel an Accordarbeitern fühlbar.

So kam es, daß im December 1882 vielfach nur ein ganz geringfügiger Theil der Aufgabe gelöst wurde, für 1883 daher der überwiegend größte Theil derselben erübrigt.

Ueberdies mußte im Jänner, bei der Unmöglichkeit, genug Accordarbeiter zu acquiriren, zu einer ausgiebigen Vermehrung des Diurnistenstandes geschritten werden.

Da sich diese Art Arbeitsleistung an sich schon viel kostspieliger herausstellt, als jene im Accordwege, und überdies für die Unterbringung der Diurnisten durch Aufnahme eigener Localitäten vorgesorgt werden mußte, ergab sich eine weitere unvorhergesehene Steigerung des Aufwandes.

Hiedurch wurde also einerseits der Standpunkt des Voranschlages völlig verschoben, indem nun die Kosten solcher Arbeiten, welche, abgesehen von den dargestellten Verhältnissen, schon für Rechnung des Jahres 1882 zu bestreiten gewesen wären, nun das Jahr 1883 belasten werden. Anderseits hat sich ein effectives Mehrerforderniß durch die nothgedrungene Art der Arbeitsentlohnung und die hiemit verknüpfte Localitätenbeschaffung herausgestellt.

Bei den obwaltenden Verhältnissen erscheint der im Staatsvoranschlage aufgenommene Betrag von 113.000 fl. unzureichend und die Erhöhung desselben als eine dringende Nothwendigkeit, welche in der Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers an das hohe Haus der Abgeordneten, Zahl 4157/F. M., vom 5. Februar 1883, ihren Ausdruck findet, indem in derselben von dem Herrn Finanzminister ein Nachtragscredit von 192.170 fl. verlangt wird, und zwar zur Ausführung des noch für das Jahr 1883 verbleibenden Theiles der Arbeiten zum Zwecke der Durchführung der Ergebnisse der Reclamationsentscheidungen in den Operaten der Grundsteuerregelung (Artikel VI des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34).

Dieses außerordentliche Erforderniß vertheilt sich auf die einzelnen Länder, wie folgt:

1.	Niederösterreich	11.400 fl.
2.	Oberösterreich	13.970 „
3.	Salzburg	2.700 „
4.	Tirol und Vorarlberg	5.800 „
5.	Steiermark	10.740 „
6.	Kärnten	—
7.	Krain	2.400 „
8.	Küstenland	1.880 „
9.	Dalmatien	3.730 „
10.	Böhmen	12.960 „
11.	Mähren	17.670 „
12.	Schlesien	2.000 „
13.	Galizien	97.750 „
14.	Bukowina	9.170 „
	Summe	192.170 fl.

In Würdigung der von der Regierung dargelegten Begründung beschließt der Budgetausschuß, die betreffende Summe im abgerundeten Betrage von 192.000 fl. in den Staatsvoranschlag aufzunehmen, in der Hoffnung, daß damit die Anforderungen der Regierung für die Arbeiten der Grundsteuerregulirung, welche in ihrem Endergebnisse von einem so ungünstigen Resultate begleitet waren, endlich zum gänzlichen Abschlusse gelangen werden.

Der Budgetausschuß stellt somit den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle für Titel 9, Grundsteuerregulirung, als außerordentliches Erforderniß für das Jahr 1883 . . . . . 113.000 fl.
und im Wege des Nachtragscredites . . . . . 192.000 „
daher im Ganzen . . 305:000 fl.

bewilligen.

Recapitulation.

Titel		Ordentliches	Außerordentliches	Bedeckung
		Erforderniß		
		Gulden in österreichischer Währung		
1	Centralleitung mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements und Grundsteuerkataster	947.000	20.800	3.500
2	Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,755.300	16.700	36.000
3	Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	957.340	360	1.800
4	Staatscentralcasse und Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandescassen, dann Landeszahlämter	389.340	860	2.500
5	Finanzwache	5,200.000	9.500	300.042
6	Steuerämter	3,896.000	22.800	5.700
7	Finanzprocuraturen	354.010	990	20.000
8	Zollverwaltung	1,389.000	35.000	1,430.960
9	Etat der Grundsteuerregulirung	. . . .	305.000	. . . .
	Summe . .	15,887.990	412.010	1,800.502
		16,300.000		

Nach diesen Anträgen sind in den Staatsvoranschag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			X. Ministerium der Finanzen.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
10			Finanzverwaltung.				
	1		Centralleitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements und des Grundsteuerkatasters)	947.000	20.800	. . . . .	967.800
	2		Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,755.300	16.700	. . . . .	2,772.000
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	957.340	360	. . . . .	957.700
	4		Staatscentralcasse, Ministerialzahlamt, Landeshaupt- und Finanzlandescassen, dann Landeszahlämter	389.340	860	. . . . .	390.200
	5		Finanzwache (hierunter 50.000 fl. in Gold)	5,200.000	. . . . .	. . . . .	5,200.000
			Münzverlust bei obigem Golde (19% Agio)	. . . . .	9.500	. . . . .	9.500
	6		Steuerämter	3,896.000	22.800	. . . . .	3,918.800
	7		Finanzprocuraturen	354.010	990	. . . . .	355.000
	8		Zollverwaltung (hierunter 91.300 fl. in Gold)	1,389.000	18.000	. . . . .	1,407.000
	9		Münzverlust bei obigem Golde (19 Percent Agio)	. . . . .	17.300	. . . . .	17.300
			Etat der Grundsteuerregulirung	. . . . .	305.000	. . . . .	113.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	15,887.990	412.310	. . . . .	16,300.300

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			Finanzverwaltung.			
	1		Centralleitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements und des Grundsteuerkatasters	3.500	. . . . .	3.500
	2		Finanzlandes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	36.000	. . . . .	36.000
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocalcommissionen	1.800	. . . . .	1.800
	4		Ländercassen	2.500	. . . . .	2.500
	5		Finanzwache	300.000	. . . . .	300.000
			Münzgewinn	. . . . .	42	42
	6		Steuerämter	5.700	. . . . .	5.700
	7		Finanzprocuraturen	20.000	. . . . .	20.000
	8		Zollverwaltung	1,430.800	. . . . .	1,430.800
			Münzgewinn beim Golde (19% Agio)	. . . . .	160	160
			Summe (Capitel 10, Titel 1—8)	1,800.300	202	1,800.502

Wien, 9. Februar 1883.

Dumba,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Allgemeine Cassenverwaltung.

(Erforderniß: Capitel 11, Titel 1—7; — Bedeckung: Capitel 11, Titel 1—6.)

Erforderniß.

1. Münzverlust. Dieser Titel umfaßt drei Rubriken:

a) Prägekosten, welche gegen die Bewilligung des Jahres 1882 um rund 400 fl. niedriger angenommen worden. Die Basis der Berechnung ist wie im vorigen Jahre der dreijährige Durchschnitt, und die Differenz beruht darauf, daß der Erfolg des ausfallenden Jahres 1878 höher war, als jener des neu hinzugekommenen Jahres 1881.

b) Aehnlich sind die Verhältnisse bei dem Calo aus der Umprägung alter Gold- und Silbermünzen, weil die Berechnung gleichfalls auf einem dreijährigen Durchschnitte beruht, und der Erfolg des ausfallenden Jahres 1878 höher war, als jener des neu hinzugekommenen Jahres 1881. Der Anspruch ist in Folge dessen um rund 4.000 fl. geringer als im Vorjahre.

c) Der Münzverlust bei den gemeinsamen Auslagen in Gold war im Jahre 1882 nach dem Erfolge des Jahres 1880 mit Annahme eines Agio von 19 Percent berechnet. In dem laufenden Jahre hat die Regierung die Berechnung nach dem Durchschnitte dreier Jahre, das ist der Jahre 1879, 1880 und 1881 gestellt, und für den sich ergebenden Betrag das Agio von 19 Percent angenommen.

Durch diese Methode ergibt sich ein ziffermäßiges Mehrerforderniß von rund 18.000 fl.; allein die Berechnungsweise kann wohl nicht beanständet werden, um so weniger, als insbesondere bei der außerordentlichen Quote des Erfordernisses für die gemeinsamen Angelegenheiten sich von Jahr zu Jahr eine steigende Tendenz zeigt.

Es wird daher im Titel 1 als außerordentliches Erforderniß der von der Regierung beantragte Betrag von 585.000 fl. einzustellen sein.

2. Ersätze an Parteien. Der Erfolg betrug im Jahre 1879 5.097 fl., im Jahre 1880 16.975 fl., im Jahre 1881 7.710 fl., und der dreijährige Durchschnitt beziffert sich ungefähr auf denselben Betrag, welcher von der Regierung angesprochen, und dessen Genehmigung mit 10.000 fl. als ordentliches Erforderniß beantragt wird.

3. Die Remunerationen für die Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde sind wie im Vorjahre mit 100 fl. als außerordentliches Erforderniß einzustellen.

4. Auch das unverzinsliche Darlehen zur Gailflußregulirung ist ein außerordentliches Erforderniß, und auf das Gesetz vom 15. April 1875, R. G. Bl. Nr. 97, gegründet; es sind 30.000 fl. einzustellen.

5. Ausprägung von Kupferscheidemünze. Das Erforderniß beträgt 20.000 fl. mehr als im Vorjahre, weil nach dem Gesetze vom 26. Februar 1881, R. G. Bl. Nr. 20, heuer um 50.000 fl. Scheidemünze mehr als im Vorjahre auszuprägen sind, daher auch die Herstellungskosten sich in entsprechender Weise erhöhen. Auch dieses Erforderniß mit 140.000 fl. ist als ein außerordentliches einzustellen.

6. Militärtaxfond. Hier wird im Vergleiche zum Vorjahre (1,142.530 fl.) ein Mehrerforderniß von 28.935 fl. verlangt. Die Begründung ist in den Bemerkungen der Regierungsvorlage enthalten und stützt sich auf die Gesetze vom 13. Juni 1880, Z. 70 und 16. Februar 1882, Z. 19 des Reichsgesetzblattes, wonach sich in Gemäßheit der Ergebnisse der letzten Volkszählung das diesseitige Contingent von 457.012 Mann auf 468.586 Mann erhöht. Der Erhöhung des Contingentes um 11.574 Mann entspricht die höhere Quote an den Militärtaxfond mit 1,171.465 fl. Das Erforderniß ist als ein ordentliches zu genehmigen.

7. Verschiedene Auslagen. Das Erforderniß ist dasselbe wie im Vorjahre 1882, 37.200 fl. Die unter diesem Titel vorkommenden Auslagen sind in der Regierungsvorlage specifisch aufgezählt, und bestehen fast ausschließend aus fixen Zahlungen, hinsichtlich welcher keine Veränderung eingetreten ist. Die Ausgabe ist als ein ordentliches Erforderniß einzustellen.

Das Gesammterforderniß dieses Capitels beträgt an ordentlichen Ausgaben 1,218.665 fl., und an außerordentlichen 755.100 fl., zusammen 1,973.765 fl., somit um 68.829 fl. weniger als im Jahre 1882, in welchem die ordentlichen Ausgaben 1,189.730 fl., die außerordentlichen 852.862 fl. und das Gesammterforderniß 2,042.594 fl. betragen haben.

Bedeckung.

1. Regiekostenbeiträge aus Fonden. Sie sind in dem Voranschlage einzeln aufgezählt; die Mehreinnahme von 5.700 fl. gründet sich auf die Erhöhung des Beitrages der Normalschulbücher-Verlagsdirection in Wien um 266 fl. und in Prag um 134 fl.; auch wurden im Wege der Pauschalirung die Beiträge mehrerer Fonde in Niederösterreich um 3.010 fl. erhöht, neu zugewachsen ist ein Regiekostenbeitrag in Oberösterreich mit 2.000 fl. und einer in Galizien mit 300 fl.

Es wird beantragt, diesen Titel mit 89.500 fl. als ordentliche Einnahme zu genehmigen.

2. Rückzuzahlende Activforderungen des Staates. Der Ansatz ist um 28.800 fl. geringer als im vorhergehenden Jahre 1882 und beruht auf der Vorschreibung bei den Finanzlandesbehörden.

Diese Einnahme ist als außerordentliche einzusetzen mit 373.700 fl.

3. Ueberschüsse der cumulativen Waisenfonde. Da die noch aushaftenden Restanten allmälig zur Abstattung gelangen, muß sich diese Einnahme stetig vermindern; damit ist gerechtfertigt, daß nur der Betrag von 1.100 fl., also um 1.400 fl. weniger als im Vorjahre eingestellt wurde.

Die Einnahme ist unter die außerordentlichen zu setzen.

4. Einnahme durch Verausgabung neuer Kupferkreuzer. Die Einnahme beträgt 50.000 fl. mehr als im Vorjahre, wie schon im Capitel der Ausgaben bemerkt wurde.

Die Einnahme ist als außerordentliche einzustellen mit 350.000 fl.

5. Militärtaxe. Die beantragte Ziffer von 724.000 fl. ist um 64.000 fl. höher als im Vorjahre. Diese Annahme gründet sich auf die von den Bemessungsbehörden gelieferten Nachweisungen. Der Erfolg betrug im Jahre 1881 546.000 fl., für das Jahr 1882 ist derselbe noch nicht vollständig bekannt, jedoch dürfte nach den theilweise vorliegenden Daten des Jahres 1882 mit voller Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, daß die von der Regierung angesetzte Ziffer von dem wirklichen Erfolge im Jahre 1883 bedeutend überschritten werden wird. Es wird beantragt, diese Post mit 800.000 fl. einzustellen.

Die Einnahme ist als ordentliche einzusetzen.

6. Verschiedene Zuflüsse. Hier werden als ordentliche Einnahmen um 2.200 fl. weniger als im Vorjahre von der Regierung beantragt. Die ordentlichen Einnahmen betrugen im Jahre 1879 32.333 fl., im Jahre 1880 25.731 fl., im Jahre 1881 36.430 fl.; daher im dreijährigen Durchschnitte 31.500 fl. und im Vergleiche mit der vorjährigen Durchschnittsberechnung weniger um die oben angegebenen 2.200 fl. Zu diesen ordentlichen Einnahmen gehören die Einnahmen der Gebühren von Anstalten und Industrialunternehmungen für die staatliche Aufsicht, Cassaüberschüsse und Zugänge, unbehobene Stempelantheile, verfallen erklärte Cautionsinteressen u. s. w.

Die außerordentlichen Einnahmen sind wie im Vorjahre mit 500.000 fl. veranschlagt. Diese Ziffer entspricht nicht ganz dem Durchschnittserträgnisse der letzten drei Jahre, welches 1879 auf 459.479 fl., 1880 auf 213.275 fl. und 1881 auf 852.848 fl. sich belaufen hat, daher der dreijährige Durchschnitt 508.500 fl. beträgt.

Es wird beantragt die außerordentlichen Einnahmen durch verschiedene Zuflüsse um 10.000 fl. höher als der Regierungsantrag, mit 510.000 fl. einzustellen.

Die Gesammtsumme dieses Capitels beträgt an ordentlichen Einnahmen . . . . . 921.000 fl.
an außerordentlichen Einnahmen . . . . . 1.234 800 „
zusammen . . 2,155.800 fl.
somit um 31.700 fl. weniger als im Vorjahre, in welchem die Gesammteinnahme auf 2,187.500 fl. berechnet wurde.

Der Grund der Mindereinnahme liegt vorzüglich darin, daß der im Vorjahre veranschlagte Rückersatz der an Bauunternehmer der Südbahn gezahlten Abfindungsbeträge per 205.000 fl. selbstverständlich aus dem Voranschlage des Jahres 1883 entfällt.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Erforderniß.	Ordentliche	Außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
11		Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1	Münzverlust	. . . .	585.000	585.000
	2	Ersätze an Parteien	10.000	. . . .	10.000
	3	Remuneration für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . .	100	100
	4	Unverzinsliches Darlehen zur Gailflußregulirung	. . . .	30.000	30.000
	5	Für die Ausprägung der Kupferscheidemünze	. . . .	140.000	140.000
	6	Militärtaxfond	1,171.465	. . . .	1,171.465
	7	Verschiedene Auslagen	37.200	. . . .	37.200
		Summe (Capitel 11, Titel 1—7) .	1,218.665	755.100	1,973.765
		Bedeckung.			
11		Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1	Regiekostenbeiträge aus Fonden	89.500	. . . .	89.500
	2	Rückzuzahlende Activforderungen	. . . .	373.700	373.700
	3	Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde	. . . .	1.100	1.100
	4	Verausgabung von Scheidemünze	. . . .	350.000	350.000
	5	Militärtaxe	800.000	. . . .	800.000
	6	Verschiedene Zuflüsse	31.500	510.000	541.500
		Summe (Capitel 11, Titel 1—6) .	921.000	1,234.800	2,155.800

Wien, am 1. Februar 1883.

Ignaz Giovanelli,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Directe Steuern.

(Bedeckung: Capitel 12—18; — Erforderniß: Capitel 12, Titel 1—4.)

A. Bedeckung.

Die Bedeckung durch die directen Steuern wird für das Verwaltungsjahr 1883 mit der Gesammtsumme von 92,808.000 fl. in dem Staatsvoranschlage dargestellt, also mit einem geringeren Betrage als wie im Jahre 1882, wo die betreffenden Einnahmen mit 92,970.000 fl. präliminirt wurden.

Im Berichte des vorigen Jahres wurde ziffermäßig nachgewiesen, daß die directen Steuern seit dem Jahre 1868 von 74,028.730 fl. bis inclusive 1881 auf 93,832.729 fl. gestiegen sind, wobei noch zu bemerken ist, daß der Ertrag des Jahres 1882 mit 94,732.902 fl. sich beziffert.

Die Ursachen dessen muß man sich selbst suchen, da leider dem jeweiligen Staatsvoranschlage keinerlei Erläuterungen beigegeben sind, sondern immer nur die stummen Ziffern sprechen sollen.

Auch die Auseinandersetzungen des Herrn Finanzministers in der Sitzung am 5. December 1882 geben keinen genügenden Aufschluß, denn dieselben beschränkten sich betreffs der directen Steuern bloß auf die Bemerkung, daß bei den directen Steuern im Ganzen eine Mindereinnahme von 162.000 fl. vorgesehen worden ist, obwohl bei fast allen Steuergattungen Mehrerträgnisse angenommen werden konnten, und namentlich die Gebäudesteuer mit Rücksicht auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen um eine Million höher eingestellt erscheint.

Die Ausfälle betreffen die Grundsteuer, welche in Hinsicht auf die Rückwirkungen, die durch die Elementarereignisse des vergangenen Sommers im Steuerertrage der Alpenländer zu erwarten sind, und in Folge der minder ergiebigen Ernte in den nördlichen Ländern um 1,500.000 fl. niedriger veranschlagt werden mußte.

Dies ist Alles, was das Exposé des Herrn Finanzministers hinsichtlich des Präliminares der directen Steuern sagt, was uns also keine vollständige Aufklärung über die dort angesetzten bedeutenden Ziffern gibt.

Vorläufig ergibt der Vergleich des wirklichen Erfolges des Jahres 1882 mit dem Voranschlage des Jahres 1883 folgendes Resultat:

	Wirklicher Erfolg 1882	Präliminare 1883
1. Grundsteuer	33,171.108 fl.	33,500.000 fl.
2. Gebäudesteuer	25,018.474 „	25,205.000 „
3. Fünfpercentige Steuer vom Ertrage hauszinsfreier Gebäude	1,398.154 „	1,303.000 „
4. Erwerbsteuer	10,123.806 „	9.500.000 „
5. Einkommensteuer	24.081.917 „	22,400.000 „
6. Steuerexecutionsgebühren	568.089 „	500.000 „
7. Verzugszinsen von rückständigen Steuern	371.354 „	400.000 „
Zusammen	94,732.902 fl.	92,808.000 fl.

Bloß bei der Grundsteuer ergibt sich ein Ausfall von 1,828.892 fl. und bei den Verzugszinsen von 28.646 fl., dagegen bei allen übrigen directen Steuern eine Mehreinzahlung von 3,620.440 fl., was im Ganzen eine Mehreinzahlung von 1,762.902 fl. oder eine Zunahme der Steuereinnahmen im Jahre 1882 von 1·9 Percent ergibt.

Seit dem Jahre 1878, welches eine Gesammteinnahme der directen Steuern in der Summe von 91,778.978 fl. ergab, sind die Erträgnisse dieser Steuern fortwährend gestiegen, und zwar im Jahre

1879	mit 92,823.592 fl.	um	1,044.564 fl.	um 1	Percent.
1880	„ 93,794.945 „	„	2,015.967 „	„ 2·2	„
1881	„ 93,832.729 „	„	2,053.751 „	„ 2·2	„
1882	„ 94,732.902 „	„	2,953.924 „	„ 3·2	„

1. Die Grundsteuer.

Diese Steuer wird im Voranschlage für das Jahr 1883 mit 33,500.000 fl. veranschlagt, gegenüber dem Jahre 1882 mit 35,000.000 fl. weniger um 1,500.000 fl., was allerdings dem wirklichen Erfolge viel mehr entspricht. Freilich wird auch dieser Betrag sich noch zu hoch erweisen, denn wenn man bedenkt, daß die Rückvergütungen und Abschreibungen im Jahre 1882 bei der Grundsteuer schon die Höhe von 1,872.436 fl. erreicht haben, so läßt sich annehmen, daß bei der Fortdauer der ungünstigen Witterungsverhältnisse bis Ende des Jahres 1882 auch im Jahre 1883 sich keine günstigen Ernteergebnisse erwarten lassen, wozu noch kömmt, daß manche nachtheilige Ergebnisse des Jahres 1882 auch noch in das Jahr 1883 schädigend hinüberwirken, weßhalb der Ausschuß beantragt, den Ertrag dieser Steuer mit 33,000.000 fl. zu präliminiren.

2. Gebäudesteuer.

Der Voranschlag enthält diese Steuer mit 25,205.000 fl. gegenüber dem wirklichen Erfolge vom Jahre 1882 mit 25,018.474 und dem damaligen Voranschlage mit 24,200.000 fl. Hier dürften aber auch die traurigen Folgen der Ueberschwemmung des vorigen Jahres nachwirken, und wenn auch die Einzahlungen des Jahres 1882 sich auf 25,018.474 fl. beliefen, und mit Rücksicht auf die neuen Gesetzesbestimmungen unter regelmäßigen Verhältnissen noch eine Erhöhung dieser Steuereinnahmen zu erwarten steht, so dürfte es im gegenwärtigen Momente doch zulässig sein, die Einstellung von 25,205.000 fl. zu beantragen.

3. Fünfpercentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude.

Der Erfolg belief sich im Jahre 1882 auf 1,398.154 fl. und im Jahre 1881 auf 1,308.569 fl., weßhalb eine Erhöhung des Präliminars auf . . . . . 1,300.000 fl. beantragt wird.

4. Erwerbsteuer.

Diese Steuer ergab im Jahre 1882 ein wirkliches Erträgniß von 10,123.806 fl., überschritt also den damaligen Voranschlag per 9,450.000 fl., um 673.806 fl. weßhalb der von der Regierung präliminirte Betrag per 9,500.000 fl. um so weniger zu beanständen ist, als sich eine nicht unwesentliche Erhöhung der Erwerbsteuer leider voraussehen läßt.

Es wird demnach beantragt, die Regierungsziffer von 9,500.000 fl. zu genehmigen.

5. Einkommensteuer.

Diese Steuer ergab im Jahre 1882 eine Einnahme von	24,081.917 fl.
Für 1883 werden präliminirt	22,400.000 „
also weniger um .	1,681.917 fl.

und übereinstimmend mit dem vorigen Jahre. Es wird der Antrag gestellt, 23,000.000 fl. einzustellen.

6. Steuerexecutionsgebühren.

Die Regierung beantragt die Einstellung von . . . . . 500.000 fl.
gegenüber dem wirklichen Erfolg per . . . . . 568.089 „
und in Uebereinstimmung mit dem Präliminare für 1882, weßhalb die Genehmigung dieser Summe beantragt wird.

7. Verzugszinsen von rückständigen Steuern.

Auch hier wird dieselbe Summe per 400.000 fl. wie im Vorjahre eingestellt, obwohl das Einzahlungsergebniß per 371.354 fl. etwas niedriger ist. Es ist aber kein Grund vorhanden an der präliminirten Summe wegen der Geringfügigkeit der Differenz eine Aenderung vorzunehmen, und wird die Genehmigung der Summe von 400.000 beantragt.

B. Erforderniß.

Bezüglich des Erfordernisses enthält das Regierungspräliminare dieselben Ziffern, wie sie im Vorjahre bewilligt worden sind.

Bloß bei den Steuerexecutionskosten trat eine kleine Erhöhung von 333.000 fl. auf 355.000 fl. ein, welche Summe leider dem Erfolge entspricht und die bedauerliche Thatsache documentirt, daß die Zahlungsfähigkeit der Steuerträger sich vermindert, während die Steuerzahlungen jährlich erhöht werden.

Es werden die Ziffern des Erfordernisses nicht beanständet und stellt der Budgetausschuß den Antrag, es seien in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 einzustellen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Directe Steuern.			
			Bedeckung.			
12			Grundsteuer	33,000.000	. . . . .	33,000.000
13			Gebäudesteuer	25,205.000	. . . . .	25,205.000
14			Fünfpercentige Steuer vom Ertrage hauszinssteuerfreier Gebäude	1,300.000	. . . . .	1,300.000
15			Erwerbsteuer	9,500.000	. . . . .	9,500.000
16			Einkommensteuer	23,000.000	. . . .	23,000.000
17			Steuerexecutionsgebühren	. . . . .	500.000	500.000
18			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	400.000	400.000
			Summe (Capitel 12—18)	92,005.000	900.000	92,905.000
			Erforderniß.	**Ausgaben**		
12	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei Steuereinbringung	70.800	. . . . .	70.800
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	2.200	. . . . .	2.200
	3		Steuerexecutionskosten	. . . . .	355.000	355.000
	4		Kosten für allfällige Vorerhebungen zum Zwecke der Steuerreform, dann für Drucksorten und Accordarbeiten aus Anlaß der Auftheilung der Grundsteuer	. . . . .	35.000	35.000
			Summe (Capital 12, Titel 1—4)	73.000	390.000	463.000

Resolution zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1883, betreffend directe Steuern.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Ausweis über das definitive Resultat der Grundsteuerregulirung, dem Gesetze vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, entsprechend, der hohen Reichsvertretung mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen."

Wien, 9. Februar 1883.

Dr. Klier,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Zoll.

(Bedeckung: Capitel 19, Titel 1—3; Erforderniß: Capitel 13, Titel 1—4.)

Bedeckung.

Die ordentlichen Einnahmen des Zolles, welche bekanntlich eine gemeinsame Einnahme sind und wie das Erforderniß von den hohen Delegationen präliminirt werden, sind für das Jahr 1883 mit 36,339.800 fl., beziehungsweise nach Hinzurechnung des Silberaufgeldes und der in Bankvaluta zu leistenden Ausgleichsbeträge mit 40,818.100 fl. veranschlagt.

Für das Jahr 1882 waren dieselben mit 28,481.936 fl. angenommen und sind daher für das Jahr 1883 um 12,336.164 fl. in Folge der Erhöhung der Zölle höher.

Die außerordentlichen Einnahmen, welche in dem Goldagio und der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen bestehen und die Einnahme der diesseitigen Reichshälfte bilden, sind für 1883 mit 1,946.096 fl. angenommen.

Für 1882 waren dieselben mit 1,338.648 fl. bewilligt und sind daher mit 607.448 fl. ebenfalls höher.

Die Gesammtsumme der Zolleinnahmen ist daher 42,764.196 fl., um 12,943.612 fl. höher, als für 1882.

Da bei den ordentlichen Einnahmen, als von den hohen Delegationen festgestellt, nichts zu ändern ist, und an der Berechnung der hohen Regierung bei Feststellung des Agios und der Tarifirung kein Anstand gemacht werden kann, wird Capitel 19, Titel 1, Zolleinnahmen, mit 40,818.100 fl. im Ordinarium, Titel 2, Münzgewinn, von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile der gesammten Netto-Zolleinnahme in Gold mit 1,827.096 fl., Titel 3, aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen mit 100.000 fl. und das Agio hievon mit 19.000 fl. im Extraordinarium beantragt.

Erforderniß.

Dasselbe ist für 1883 mit 27,839.000 fl. und mit Hinzurechnung des Goldagios und des Silberaufgeldes mit 27,893.340 fl. von der Regierung prälimirt.

Für das Jahr 1882 war dasselbe mit 28,070.336 fl., daher um 176.996 fl. höher angenommen, weil die Restitutionen um beinahe die gleiche Summe höher veranschlagt waren.

Das Erforderniß zerfällt in vier Titel, von denen Titel 1, Rückstellung von Gefällssicherstellungen mit 378.000 fl. und Titel 2, Gefällsrückgaben, mit 61.000 fl. in Gold zu leisten sind.

Die Regierung berechnet in der Anmerkung zu dem Erfordernisse, daß diese Beträge mit 146.000 fl. in Gold, 340.340 fl. in Silber sammt Aufgeld und mit 7.000 fl. in Bankvaluta zur Zahlung gelangen

werden. Da sich diese Annahme auf die seitherige Erfahrung stützt und eine Einwendung dagegen nicht gemacht werden kann, so wird nach dem Ansatze der Regierung Titel 1, Rückstellung von Gefällssicherstellungen, mit 425.500 fl. und Titel 2, Gefällsrückgaben, mit 67.840 fl. im Ordinarium beantragt.

Titel 3 ist das vereinbarte gesetzliche Regiekostenpauschale und wird mit 1,400.000 fl. im Ordinarium beantragt und Titel 4, Verzehrungssteuerrestitutionen, sind für Branntwein mit 560.000 fl., für Bier mit 440.000 fl. und für Zucker mit 25,000.000 fl. angenommen, werden daher in Summe mit 26,000.000 fl. im Ordinarium ebenfalls beantragt.

Nach diesen Anträgen wäre das Capitel „Zoll" mit nachstehenden Beträgen in den Staatsvoranschlag für 1883 einzustellen:

Capitel	Titel	Indirecte Abgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		Zoll.			
		Bedeckung.			
19	1	Zolleinnahmen	40,818.100	. . . .	40,818.100
	2	Münzgewinn von dem auf die diesseitige Reichshälfte entfallenden gesetzlichen Antheile an der gesammten Zolleinnahme in Gold	. . . .	1,827.096	1,827.096
	3	Aus der Tarifirung der zu Zollzahlungen verwendbaren Goldmünzen	. . . .	100.000	100.000
		Hiezu das Agio . .	. .	19.000	19.000
		Summe (Capitel 19, Titel 1—3) .	40,818.100	1,946.096	42,764.196
		Erforderniß.			
13	1	Rückstellung von Gefällssicherstellungen	425.500	. . . .	425.500
	2	Gefällsrückgaben	67.840	. . . .	67.840
	3	Regiekostenpauschale	1,400.000	. . .	1,400.000
	4	Verzehrungssteuerrestitutionen	26,000.000	. . . .	26,000.000
		Summe (Capitel 13, Titel 1—4)	27,893.340	. . . .	27,893.340

Wien, 22. Jäner 1883.

Wolfrum,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Verzehrungssteuer.

(Bedeckung: Capitel 20, Titel 1—11. — Erforderniß: Capitel 14, Titel 1—3.)

Bedeckung.

Für das Jahr 1883 ist die Verzehrungssteuer wieder in 11 Titeln vorgelegt, da in Folge des Gesetzes über die Besteuerung des Mineralöles ein eigener Titel für diese Verbrauchsteuer einbezogen wurde.

Die 11 Titel sind veranschlagt:

	1883		1882
1. Branntweinsteuer mit	7,500.000 fl.	gegen	7,500.000 fl.
2. Wein- und Moststeuer mit	4,113.000 „	„	4,077.000 „
3. Biersteuer mit	22,200.000 „	„	22,000.000 „
4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer mit	4,930.000 „	„	4,905.000 „
5. Zuckersteuer mit	37,209.000 „	„	41,109.000 „
6. Verbrauchsteuer von Mineralöl mit	1,000.000 „	„	. . . . . „
7. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen mit	1,950.000 „	„	2,050.000 „
8. Pachtungen mit	3,516.600 „	„	3,586.000 „
9. Andere Einnahmen mit	20.000 „	„	20.000 „
10. Gefällssicherstellungen mit	2,600.000 „	„	2,600.000 „
11. Ersatz von der königl. ungar. Finanzverwaltung für Verzehrungssteuerrückvergütung von Branntwein mit	320.000 „	„	320.000 „
Summe	85,358.600 fl.	gegen	88,167.000 fl.

Für das Jahr 1883 ist daher die Verzehrungssteuer, die Verbrauchsteuer des Mineralöles abgerechnet, um 3,808.400 fl. niedriger angenommen als für das Jahr 1882. Da aber die Zuckersteuer um 3,900.000 fl. niedriger als 1882 eingestellt ist, und deren Bruttoertrag keinen Einfluß auf die Nettoeinnahme der Verzehrungssteuer ausübt, indem die Zuckersteuer eine festbestimmte Summe den Staatsfinanzen zuführen muß, so verringert sich der Ausfall der Nettoeinnahme nur um diejenige Summe, welche die Zuckersteuer für 1883 mehr bringen muß, als für 1882, nämlich um 400.000 fl. Im Vergleiche mit dem Voranschlage für das Jahr 1882 kann aber dieser höhere Nettoertrag der Zuckersteuer nicht berücksichtigt werden und stellt sich der Voranschlag der Verzehrungssteuer für 1883 um 91.600 fl. höher heraus als der für 1882.

Höher angenommen für 1883 ist die Wein- und Moststeuer, die Biersteuer und die Fleisch- und Schlachtviehsteuer, niedriger die Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen und Pachtungen, während die anderen Titel wie im Vorjahre angenommen sind.

Im Jahre 1881 war der Erfolg der Verzehrungssteuer nach den Ergebnissen der Verzehrungssteuer folgender:

1. Branntwein	7,631.069 fl.	gegen präliminirte	7,700.000 fl.
2. Wein- und Moststeuer	4,106.979 „	„ „	4,056.000 „
3. Biersteuer	22,437.959 „	„ „	21,000.000 „
4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,902.732 „	„ „	4,731.000 „
5. Zuckersteuer	45,018.243 „	„ „	30,809.000 „
6. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,003.217 „	„ „	2,020.000 „
7. Pachtungen	3,579.189 „	„ „	3,550.000 „
8. Andere Einnahmen	20.445 „	„ „	20.000 „
9. Gefällssicherstellungen	2,955.682 „	„ „	2,520.000 „
10. Von der königl. ungar. Finanzverwaltung nach dem Gebarungsausweis	357.761 „	„ „	250.000 „
Summe	93,013.276 fl.	gegen präliminirte	76,656.000 fl.

Der Erfolg hat daher den Voranschlag um 16,357.276 fl. überschritten, da jedoch die Einnahme an Zuckersteuer um 14,209.243 fl. höher war, als das Präliminare und diese Mehreinnahme von den Restitutionen absorbirt wird, so stellt sich der Erfolg des Jahres 1881 gegen den Voranschlag um 2,148.033 fl. günstiger.

1. Branntweinsteuer.

Dieselbe hat ertragen nach den „Ergebnissen der Verzehrungssteuer“:

1879	7,699.963 fl.
1880	7,539.052 „
1881	7,631.069 „

So lange die Besteuerungsart nicht geändert wird, ist ein besseres Erträgniß dieser Steuer nicht zu erwarten. Sie trägt heute weniger ein, als vor 20 Jahren und ist die größere Consumtion des Spiritus spurlos an derselben vorübergegangen.

In der Erzeugungsperiode 1880/81 waren 30.096 gewöhnliche Brennereien und 65 Preßhefenbrennereien im Betriebe, um 3.370 weniger und 20 mehr als in der Periode 1879/80. Von der Gesammtzahl der 30.161 Brennereien arbeiteten 36 nach dem Controlmeßapparate, 1.016 nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes, 19.324 nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung und 9.785 waren abgefunden. Die 36, wie im vorigen Jahre, nach dem Controlmeßapparate arbeitenden Brennereien erzeugten 15,543.684 Hektolitergrade Alkohol, um 1,539.606 Grade mehr als 1879/80, die 1.016 nach dem Maischraume pauschalirten Brennereien um 123 mehr als 1879/80 erzeugten aus mehligen Stoffen 34,851.564 Grade, aus Rüben 121.764 Grade und aus Melasse 18,139.282 Grade, um 3,407.505 und 100.764 Grade mehr als die Periode vorher, aus Melasse um 2,817.671 Grade weniger. Außerdem wurden von Brennereien, welche Maischgefäße unter 17 Hektoliter haben, 277.898 Grade erzeugt, um 142.137 Grade mehr als 1879/80.

Wie schon im vorigen Jahre bemerkt wurde, erzeugten, respective versteuerten die nach dem Controlmeßapparate arbeitenden Brennereien verhältnißmäßig bei weitem mehr Hektolitergrade Alkohol als die pauschalirten Brennereien.

Die Regierung veranschlagt die Branntweinsteuer für das Jahr 1883 mit 7,500.000 fl., wie im vorigen Jahre, und ist auch bei den dargelegten Verhältnissen ein höherer Ertrag schwerlich zu erwarten. Es wird demnach die Branntweinsteuer mit 7,500.000 fl. zur Einstellung beantragt.

2. Wein- und Moststeuer.

Der Erfolg derselben war nach den „Ergebnissen der Verzehrungssteuer“:

1879	4,047.996 fl.
1880	4,060.041 „
1881	4,106.979 „

Die Regierung nimmt für 1883 4,113.000 fl. an, welcher geringe Mehrertrag nach den Erfolgen der drei Jahre leicht erreicht werden kann. Es wird Titel 2, Wein- und Moststeuer, mit 4,113.000 fl. beantragt.

3. Biersteuer.

Diese Steuer ertrug nach den „Ergebnissen der Verzehrungssteuer":

1879	21,001.944 fl.
1880	21,078.370 „
1881	22,437.959 „

Nach mehrjährigem Rückgange dieser so wichtigen Steuer scheint das Erträgniß derselben wieder einen Aufschwung zu nehmen, das Erträgniß des Jahres 1873 ist aber noch nicht erreicht.

In der Erzeugungsperiode 1880/81 waren 2.022 Bierbrauereien im Betriebe, um 51 weniger als 1879/80.

Gebraut wurden in der Periode 1880/81 10,617.234 Hektoliter Bier auf dem flachen Lande, und 913.046 Hektoliter in geschlossenen Städten, um 1,000.054 Hektoliter mehr als 1879/80.

In den geschlossenen Städten wurden 775.723 Hektoliter Bier eingeführt, um 40.572 Hektoliter mehr als 1879/80.

Ueber die Zollinie wurden 200.490 Hektoliter Bier, um 11.966 Hektoliter mehr als im vorigen Jahre, ausgeführt, dafür 382.363 fl. rückvergütet, um 24.929 fl. mehr als 1879/80.

Nach dem Aufschwunge, welchen diese Steuer im Jahre 1881 genommen hat, dürfte man wohl annehmen, daß die von der Regierung für 1883 angenommene Einstellung von 22,200.000 fl. noch gesteigert werden könnte, in Rücksicht aber, daß die vorhergehenden Jahre stets einen Rückgang zeigten und erst das Jahr 1881 eine bedeutende Besserung aufweist, empfiehlt sich Vorsicht, und wird Titel 3, Biersteuer, nach dem Ansatze der Regierung mit 22,200.000 fl. beantragt.

4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer.

Nach den „Ergebnissen der Verzehrungssteuer" hat dieselbe ertragen:

1879	4,699.573 fl.
1880	4,832.297 „
1881	4,902.732 „

Die Regierung nimmt für 1883 4,930.000 fl. an, welcher Ansatz den Erfolgen der drei Jahre entsprechend erscheint und wird Titel 4, Fleisch- und Schlachtviehsteuer, mit 4,930.000 fl. beantragt.

5. Zuckersteuer.

Dieselbe hat nach den „Ergebnissen der Verzehrungssteuer" ertragen:

1879	23,569.320 fl.
1880	33,752.467 „
1881	45,018.243 „

Nur zum geringsten Theile fließt aber diese Summe den Finanzen des Staates zu, der weitaus größte Theil muß für ausgeführten Zucker rückvergütet werden.

In der Erzeugungsperiode 1880/81 arbeiteten 212 Fabriken in Oesterreich und 15 in Ungarn, um 3 in Oesterreich mehr und um 2 in Ungarn weniger. Alle Fabriken arbeiteten nach der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen.

Angemeldet wurden in dieser Periode in Oesterreich 43,982.733 Metercentner Rüben und versteuert 40,881.733 Metercentner, in Ungarn 3,325.907 Metercentner angemeldet und 3,215.495 Metercentner versteuert.

Für den über die Zollinie ausgeführten Zucker wurde im Jahre 1881 restituirt in Oesterreich 29,194.632 fl. und in Ungarn 1,005.859 fl.

Für das Jahr 1883 sind an Zuckersteuer 37,209.000 fl. eingestellt, und zwar für Zucker aus Rüben 37,200.000 fl. und für Zucker aus anderen Stoffen 9.000 fl.

Da für das Jahr 1883 der gesetzliche Reinertrag der Zuckersteuer für beide Reichshälften 10,800.000 fl. und die Tangente der weiteren Steigerung der folgenden Betriebsperiode 1883/84 beträgt, so entspricht diese Einstellung mit Wahrscheinlichkeit dem wirklichen Erträgnisse mit Rücksicht auf die Gefällsrückgaben, dann die im Betrage von 25,000.000 fl. in unserer Reichshälfte berechneten Restitutionen und die an die königlich ungarische Finanzverwaltung zu leistende Rückvergütung.

Titel 5, Zuckersteuer, wird mit 37,209.000 fl. beantragt.

6. Verbrauchsteuer von Mineralöl.

Diese Steuer erscheint zum ersten Male in der Verzehrungssteuer und wird von der Regierung mit 1,000.000 fl. angenommen. Da die Erzeugung von Mineralöl bis jetzt nur in Galizien und Niederösterreich und zum geringen Theile in der Bukowina und auch in Böhmen betrieben wird, so sind auch bloß diese Länder bei dem Voranschlage in Betracht gezogen. Es fehlt aber auch in diesen Ländern an jeder Erfahrung über den Umfang der Erzeugung. Die eingestellten Beträge sind aber mäßig genug, um annehmen zu können, daß sie erreicht werden. Niederösterreich ist mit 100.000 fl. angenommen, Galizien, wo der Hauptsitz der Erzeugung ist, mit 892.000 fl., Bukowina mit 7.600 fl. und Böhmen mit 400 fl., in Summe 1,000.000 fl.

Es wird Titel 6, Verbrauchsteuer von Mineralöl, mit 1,000.000 fl. beantragt.

7. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen.

Diese Steuer umfaßt die Verzehrungssteuer der an den Linien Wiens zur Einfuhr gelangenden und der Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände, mit Ausnahme von Wein, Most, Bier und Fleisch und einiger Verzehrungssteuergegenstände in Dalmatien.

Sie ertrug nach den „Ergebnissen der Verzehrungssteuer":

1879	1,992.343 fl.
1880	1,940.544 „
1881	2,003.217 „

Für das Jahr 1882 waren 2,050.000 fl. angenommen, für das Jahr 1883 stellt aber die Regierung nur 1,950.000 fl. ein. Der Grund dieses niedrigen Ansatzes liegt in dem Rückgange der Steuer an den Linien Wiens, der den im Jahre 1881 erwarteten Betrag nicht erreicht hat. Da auch die Erwerbsverhältnisse in Dalmatien nicht günstige zu sein scheinen, dürfte die Einstellung der Regierung richtig sein, und wird Titel 7, Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen, mit 1,950.000 fl. beantragt.

8. Pachtungen.

Dieselben ergaben nach den „Ergebnissen der Verzehrungssteuer":

1879	3,539.972 fl.
1880	3,539.520 „
1881	3,579.189 „

Für 1883 sind dieselben mit 3,516.600 fl. eingestellt, und da diese Summe sich auf Pachtverträge gründet, wird Titel 8 mit 3,516.600 fl. beantragt.

9. Andere Einnahmen

ergaben nach den „Ergebnissen der Verzehrungssteuer":

1879	21.201 fl.
1880	11.667 „
nach dem Gebarungsausweise	21.248 „
1881	20.445 „

Für 1883 sind 20.000 fl. eingestellt und werden auch für Titel 9 20.000 fl. beantragt.

10. Gefällssicherstellungen.

Dieselben werden an den Linien Wiens eingehoben, sind eine durchlaufende Post, welche den Gegensatz in den Rückstellungen im Erfordernisse der Verzehrungssteuer hat und sind wie im vorigen Jahre mit 2,600.000 fl. eingestellt, welche Summe auch für das Jahr 1883 im Titel 10 beantragt wird.

11. Ersatz von der königlich ungarischen Finanzverwaltung für Verzehrungssteuerrückvergütung für Branntwein.

Wie für das Jahr 1882, ist auch für das Jahr 1883 die Summe der Restitution für Branntwein in der diesseitigen Reichshälfte mit 560.000 fl. angenommen und ist demnach auch für 1883 der Titel 11 wie im vorigen Jahre mit 320.000 fl. veranschlagt.

Es wird beantragt, 320.000 fl in Titel 11 einzustellen.

Erforderniß.

Dasselbe war für 1882 mit 16,305.076 fl. eingestellt, für 1883 ist es aber nur mit 12,482.940 fl., daher um 3,822.136 fl. niedriger veranschlagt. Der Grund dieser Ermäßigung liegt in dem Wegfall des Titels 4 mit 4,314.016 fl., welcher im Jahre 1882 eingestellt werden mußte, weil die Restitutionen in beiden Reichshälften höher veranschlagt waren als die Einnahmen des Zollgefälles, daher der entsprechende Antheil an der Zuckersteuer der königlich ungarischen Finanzverwaltung zur Deckung ihres Antheiles an den Restitutionen vergütet werden mußte.

Außerdem ist eine Veränderung in Titel 2, Rückstellungen, eingetreten, welche um 100.000 fl. niedriger veranschlagt sind und im Titel 3, Vergütung an die königlich ungarische Finanzverwaltung, welche um 591.880 fl. höher angenommen ist.

Titel 1, Verwaltungsauslagen, ist ganz unverändert gegen das Jahr 1882 mit 223.320 fl. auch für 1883 eingestellt und wird auch mit 223.000 fl. im Ordinarium und mit 320 fl. im Extraordinarium in Titel 1, Verwaltungsauslagen, beantragt.

Titel 2, Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben, ist für 1883 mit 5,411.000 fl. eingestellt gegen 5,511.000 fl. im Jahre 1882.

Die Rückstellung von Gefällssicherstellungen ist wie im vorigen Jahre mit 2,400.000 fl., die Gefällsrückgaben sind für Branntwein mit 52.050 fl., für Bier mit 9.700 fl., wie im vorigen Jahre, und für Zucker mit 2,600.000 fl., um 100.000 fl. niedriger, eingestellt.

Bei Disconto ist die Einstellung mit 85.000 fl. gleich geblieben und ebenso die Einstellung bei allen anderen Rückgaben mit 264.250 fl.

Es wird beantragt, Titel 2 mit 5,411.000 fl. einzustellen.

Titel 3, Ersätze an die königlich ungarische Finanzverwaltung für Verzehrungssteuerrückvergütungen. Bei diesem Titel sind für Bier 122.620 fl. und für Zucker 6,726.000 fl. als Ersatz angenommen, da die Restitution für Bier mit 440.000 fl. und für Zucker mit 25,000.000 fl. präliminirt ist. Nach dem Unterschiede des Quotenschlüssels von 68·6 Percent zu 31·4 Percent zu dem Unterschiede des Productionsschlüssels von circa 96 zu 4 Percent bei Bier und von 95 zu 5 Percent rund bei Zucker sind diese Ansätze richtig und wird Titel 3 mit 6,848.620 fl. zur Einstellung beantragt.

Nach diesen Anträgen wäre das Capitel „Verzehrungssteuer" mit nachstehenden Beträgen in den Staatsvoranschlag für 1883 einzustellen:

Capitel	Titel	Indirecte Abgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
		Staatseinnahmen.			
20		Verzehrungssteuer.			
	1	Branntweinsteuer	7,500.000	. . . . .	7,500.000
	2	Wein- und Moststeuer	4,113.000	. . . . .	4,113.000
	3	Biersteuer	22,200.000	. . . . .	22,200.000
	4	Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,930.000	. . . . .	4,930.000
	5	Zuckersteuer	37,209.000	. . . . .	37,209.000
	6	Verbrauchsteuer von Mineralöl	1,000.000	. . . . .	1,000.000
	7	Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,950.000	. . . . .	1,950.000
	8	Pachtungen	3,516.600	. . . . .	3,516.600
	9	Andere Einnahmen	20.000	. . . . .	20.000
	10	Gefällssicherstellungen	2,600.000	. . . . .	2,600.000
	11	Von der königlich ungarischen Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuerrückvergütungen	320.000	. . . . .	320.000
		Summe (Capitel 20, Titel 1 bis 11)	85,358.600	. . . . .	85,358.600
		Staatsausgaben.			
		Verzehrungssteuer.			
14	1	Verwaltungsauslagen	223.000	320	223.320
	2	Rückstellung von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben	5,411.000	. . . . .	5,411.000
	3	An die königlich ungarische Finanzverwaltung zu leistender Ersatz für Verzehrungssteuerrückvergütungen	6,848.620	. . . . .	6.848.620
		Summe (Capitel 14, Titel 1 bis 3)	12,482.620	320	12,482.940

Wien, 22. Jänner 1883.

Wolfrum,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Salz.

(Erforderniß: Capitel 15, Titel 1 und 2; Bedeckung: Capitel 21, Titel 1 und 2.)

Für das Jahr 1882 wurde bewilligt:

Erforderniß:

Für Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,650.000 fl.
Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	62.000 „
Für Verschleißauslagen	235.000 „
Für Neubauten	6.000 „
Zusammen	2,953.000 fl.

Für das Jahr 1883 wird verlangt:

Für Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,697.000 fl.
Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	83.000 „
Für Verschleißauslagen	234.000 „
Für Neubauten	3.000 „
Zusammen	3,017.000 fl.

mithin stellt sich pro 1883 ein Mehrerforderniß von 64.000 fl. heraus, welches mit 47.000 fl. auf den Titel „Erzeugungs- und Einlösungskosten" und mit 21.000 fl. auf Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben fällt, was die Summe von 68.000 fl. ausmacht, welche aber auf 64.000 fl. dadurch herabgedrückt wird, daß für Verschleißauslagen 1.000 fl. und für Neubauten 3.000 fl., also zusammen 4.000 fl. weniger als pro 1882 in Voranschlag gebracht wird.

Der Centralgebarungsausweis pro 1881 weist bei Capitel „Salz" die Gesammtausgaben in der Summe von 2,649.117 fl. 91½ kr. nach, also den Betrag von 303.882 fl. 9½ kr. weniger als der Voranschlag für das Jahr 1882 ausmacht; es kann jedoch bei Titel „Erzeugungs- und Einlösungskosten" eine Reducirung der von der Regierung pro 1883 veranschlagten Summe nicht beantragt werden, da dieselbe im Jahre 1883 größere Quantitäten Salzes zu produciren für nöthig erachtet.

Ebenso erscheinen die Mehrbeträge für „Neubauten und sonstige Ausgaben" gerechtfertigt, und wird daher die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage beantragt:

Erforderniß, Capitel 15:

Titel 1: Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,697.000 fl.
Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	83.000 „
„ 2: Verschleißauslagen	234.000 „
Neubauten	3.000 „
Zusammen	3,017.000 fl.

Bedeckung:

Die Einnahmen werden pro 1883 veranschlagt:

Capitel 2, Titel 1: Einnahmen der Erzeugungsämter	70.700 fl.
„ 2: Einnahmen der Verschleißämter	19,610.000 „
Zusammen	19,680.700 fl.

Da die Einnahmen pro 1882

bei Titel 1: Erzeugungsämter mit	66.000 fl.
„ „ 2: Verschleißämter mit	19,500.000 „
Zusammen	19,566.000 fl.

veranschlagt waren, so erscheinen die Einnahmen für das Jahr 1883 um den Betrag von 114.700 fl. höher als jene pro 1882 in Voranschlag gebracht.

Nach dem Centralgebarungsausweise pro 1881 betrugen die Einnahmen der Erzeugungsämter die Summe von 75.289 fl. 99 kr. und erscheinen daher diese Einnahmen noch steigerungsfähig, weßhalb die Erhöhung derselben auf 72.000 fl. beantragt wird.

Es wird daher beantragt, die Bedeckung folgendermaßen zu genehmigen:

Capitel 21, Titel 1. Einnahmen der Erzeugungsämter	72.000 fl.
„ 2. „ „ Verschleißämter	19,610.000 „
Zusammen	19,682.000 fl.

Bezüglich des Salzverbrauches im Allgemeinen wird Folgendes hervorgehoben:

Die Einnahmen aus dem Salzgefälle und die im Inlande abgesetzten Speisesalzquantitäten haben seit dem Jahre 1874 nicht nur keine Steigerung erfahren, sondern sind absolut noch etwas zurückgegangen, obgleich die Volkszahl in diesem Zeitraume von acht Jahren um 1,100.000 Köpfe gewachsen ist, so daß gegenwärtig der Speisesalzverbrauch eines österreichischen Einwohners nur 9·5 Kilogramm beträgt, was hinter dem als normal angenommenen jährlichen Bedarf eines Menschen (12 Kilogramm) und dem Durchschnittsverbrauch in Frankreich, dem Deutschen Reiche und Großbritannien erheblich zurücksteht.

Daß die Ursache dieser volkswirthschaftlich und sanitär wenig erfreulichen Erscheinung vorzugsweise in der unnatürlichen Höhe des Salzpreises zu suchen ist, und daß eine ausgiebige Preisermäßigung des Salzes allsogleich eine Steigerung des Verbrauches zur Folge hat, beweist das Beispiel des Jahres 1868, in welchem in Oesterreich der Preis des Salzes um durchschnittlich 2 fl. 48 kr. per Metercentner (25 Percent) herabgesetzt wurde. Diese Maßregel führte eine solche Vermehrung des Absatzes herbei, daß gleich im Jahre 1869 der Bruttoausfall an Salzeinnahme nur 1,867.000 fl. betrug (nicht 4,150.000 fl., wie er bei gleich großem Absatze hätte eintreten müssen), in den Jahren 1870 bis 1873 aber nur mehr zwischen 300.000 fl. und 500.000 fl. ausmachte und im Jahre 1874 der Ertrag des Salzgefälles bereits denjenigen vor der Preisermäßigung übertraf. Seitdem ist aber wieder eine Stockung eingetreten, so daß eine neuerliche ausgiebige Preisermäßigung für die Steigerung des Salzverbrauches unerläßlich erscheint.

Demgemäß beantragt der Budgetausschuß folgende

Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit der königlich ungarischen Regierung behufs ausgiebiger Herabminderung der Salzpreise Verhandlungen einzuleiten und über den Erfolg derselben dem Abgeordnetenhause ehethunlichst Mittheilungen zukommen zu lassen."

Bezüglich der Wiederaufnahme der im Jahre 1868 eingestellten Erzeugung und Abgabe eines billigen denaturirten Viehsalzes hat das Abgeordnetenhaus von 1873 bis 1881 fast alljährlich — fruchtlos — Aufforderungen an die Regierung gerichtet. Im vergangenen Jahre wurde im Hinblicke darauf, daß der Preis für Erfindung eines das Aerar vor Schädigung schützenden Denaturirungsmittels von 3.000 fl. auf 1.000 Ducaten erhöht wurde, eine ähnliche Resolution nicht mehr eingebracht.

Da jedoch an die Ertheilung des Preises Bedingungen geknüpft werden, welche vollständig zu erfüllen kaum möglich sein dürfte, nämlich die völlige Unmöglichkeit der mechanischen Ausscheidung des Denaturirungsmittels und eine solche Erschwerung auch der chemischen Ausscheidung desselben, daß eine solche nur mit kostspieligem Verfahren zu erzielen wäre, so ist bei Aufrechthaltung dieser

Bedingungen an ein positives Resultat der Preisausschreibung und an eine Wiederaufnahme der Erzeugung des Viehsalzes nicht zu denken.

Im Hinblicke jedoch darauf, daß schon eine erhebliche Erschwerung der nur mit großem Aufwande und Vorbereitungen möglichen mechanischen Ausscheidung, welche durch mehrere bisher dem Ackerbau- und Finanzministerium vorgelegten Denaturirungsmittel im höheren Grade als durch die bis 1868 in Oesterreich verwendeten Mittel geboten wird, die Gefahr einer erheblichen Schädigung des Aerars beseitigen würde, sobald die Art und Weise der Abgabe des Viehsalzes unter Vermittlung und Haftung der Bezirksvertretungen, Landwirthschaftsgesellschaften und Gemeindevertretungen bloß an Viehbesitzer, welche sich als solche durch von der politischen Behörde bestätigte Zeugnisse der Gemeindeämter ausweisen, die Speculation von dem Viehsalzbezuge ausschließen würde, namentlich aber in Erwägung, daß durch eine beträchtliche Ermäßigung der Speisesalzpreise der Unterschied zwischen diesem und den Viehsalzpreisen, die noch immer mit dem Gewinne des Aerars von 100 Percent berechnet werden könnten, derart verringert werden würden, daß eine Renaturirung des Viehsalzes nicht mehr lohnend erscheinen dürfte, beantragt der Budgetausschuß folgende zweite

Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, sich mit der königlich ungarischen Regierung ins Einvernehmen zu setzen zum Zwecke der Wiederaufnahme der Viehsalzerzeugung."

Es wäre daher in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 einzustellen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche, Verwendungsdauer Ende März 1885	Summe
15	1	Salzerzeugungs- und Einlösungskosten	2,697.000	. . . .	2,697.000
		Für Neubauten und sonstige außerordentliche Ausgaben	. . .	83.000	83.000
	2	Verschleißämter	234.000	. . . .	234.000
		Neubauten	. . . .	3.000	3.000
		Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) . .	2,931.000	86.000	3.017.000
		Bedeckung			
21	1	Einnahmen der Erzeugungsämter	72.000	. . .	72.000
	2	Verschleißämter	19,610.000	. . . .	19,610.000
		Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2) . .	19,682.000	. . .	19,682.000

Wien, 22. Jänner 1883.

Dr. Tonkli,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben: Tabak.

(Bedeckung: Capitel 22, Titel 1 und 2; Erforderniß: Capitel 16, Titel 1, 2 und 3.)

A. Bedeckung.

Die Bruttoeinnahmen des Tabakgefälles waren für das Jahr 1882 mit 63,944.000 fl., und zwar:

Für die ordentlichen Verschleißeinnahmen mit	63,500.000 fl.
„ „ Einnahmen der Generaldirection mit	416.800 „
„ den Münzgewinn (16 Percent) mit	30.400 „
zusammen mit	63,947.200 fl.

also um 1,559.000 fl. mehr als für das Vorjahr 1881 veranschlagt worden.

Für das Jahr 1883 werden nun:

Die ordentlichen Verschleißeinnahmen mit	66,848.000 fl.
„ Einnahmen der Generaldirection mit	416.800 „
Der Münzgewinn (19 Percent) mit	30.400 „
zusammen mit	67,295.200 fl.

somit um 3,348.000 fl. mehr als für das Vorjahr 1882 beziffert.

Titel 1. Ordentliche Verschleißeinnahmen.

Dieser Titel ist um 3,348.000 fl. höher präliminirt als im Vorjahre, und zwar wird Post 1 a (allgemeiner Verschleiß im Inlande) um 3,266.000 fl. höher als im Vorjahre (nämlich 65,500.000 fl. gegen 62,234.000 fl.) eingestellt.

Post 5. (Verschiedene Einnahmen) ist = 699.260 fl. gegenüber dem Vorjahre um 82.000 fl. höher beziffert.

Die übrigen Posten: 1 b (Limitoverschleiß für das Militär) = 445.000 fl., 2. (Einfuhr- und Baulicenzgebühren) = 175.000 fl., 3. (Mieth- und Pachtzinse) = 40 fl. und 4. (Ersätze aller Art) = 28.700 fl. werden unverändert, wie im Vorjahre, eingestellt.

Die Annahme der Regierung, daß die Einnahmen aus dem Verschleiße im Inlande den Voranschlag des Vorjahres in so außerordentlicher Weise, um mehr als 5 Percent, übersteigen werden, findet sich durch die bisher bekannt gewordenen Ergebnisse, welche bis zum 30. November 1882 reichen, nicht nur vollkommen gerechtfertigt, dieselbe wird sogar durch die thatsächlichen Eingänge noch erheblich übertroffen.

In diesen 11 Monaten des Jahres 1882 gingen nämlich an ordentlichen Verschleißeinnahmen ein: 62,060.747 fl. (mit Ausschluß von 18.849 fl. für den Dienst des Vorjahres) gegenüber einem Voranschlag von 58,208.332 fl., dieselben ergaben somit für 11 Monate einen Ueberschuß von 3,852.415 fl., was auf einen Jahresüberschuß von 4,202.634 fl. schließen läßt, welcher daher um 854.634 fl. den von der

Regierung für das Jahr 1883 angenommenen Ueberschuß übertreffen würde, oder, um die Sache noch klarer auszudrücken: es werden im Jahre 1882 voraussichtlich 67,702.634 fl. eingegangen sein, das heißt um 854.634 fl. mehr, als die Regierung für 1883 annimmt. Nun ist kein hinreichender Grund vorhanden, anzunehmen, daß der Tabakconsum im Monate December 1882 beträchtlich geringer sein sollte, als derjenige der vorhergegangenen Monate *) oder daß das Jahr 1883 in dieser Beziehung ungünstigere Resultate liefern werde als das Vorjahr, da ja der Aufschwung des Tabakconsums in Oesterreich seit 1878, also seit Verwindung der Nachwehen der wirthschaftlichen Krise von 1873/74 ein stetiger und sehr bedeutender ist und da entgegen den landläufigen Ansichten über die Nothlage der Bevölkerung die mannigfachsten maßgebenden Symptome: die höheren Eingänge der Einkommensteuer, der Verzehrungssteuern, der stets wachsende Brief-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Handelsverkehr und die vermehrten Sparcasseneinlagen ein nachhaltiges Wiederaufleben der Consumfähigkeit andeuten. Auch darf nicht vergessen werden, daß, abgesehen von dem steigenden quantitativen Absatze der Tabakproducte, auf die Mehreinnahmen des Tabakgefälles auch die Preissteigerungen vieler Sorten einen erheblichen Einfluß nehmen, und daß dieselben erfahrungsgemäß erst nach Ablauf einer gewissen Zeit ihre volle Wirkung üben.

Nun sind folgende Preissteigerungen erst am 1. Juli 1882 in Wirksamkeit getreten, werden also erst in der nächsten Zukunft zur Mehreinnahme beitragen.

Der echt türkische (Drama) Rauchtabak in Paketen im Großen um	7	Percent.
„ „ „ „ „ „ „ „ Kleinen „	5	„
„ „ „ „ „ „ Briefen um	15	„
„ ordinäre türkische (Grenz-) Tabak um	18	„
„ mittelfeine ungarische Rauchtabak um	2	„
„ Cserbel-Rauchtabak um	5	„
„ Debrecziner Rauchtabak um	4	„
„ inländische feinste Cigarettentabak um	16	„
die Jenidje-Cigaretten um	6	„
„ Milar-Londres-Cigarren um	2½	„
„ Regalia-Brittanica-Cigarren um	1	„

ferner im Specialitätentarif 16 Cigarren-, 1 Rauchtabak- und 1 Schnupftabaksorte um 4 bis 25 Percent.

Ferner wurden ebenfalls erst am 1. Juli 1882 die ermäßigten Großverschleißpreise für Consumenten außer Kraft gesetzt, was im Jahre 1880 im Budgetausschusse beantragt, aber damals abgelehnt worden war.

Alle diese Erwägungen könnten daher eigentlich die Erhöhung des Regierungsvoranschlages der Einnahmen aus dem allgemeinen Verschleiß um den vollen, im Jahre 1882 als Mehreinnahme ausgewiesenen Betrag von 854.634 fl. rechtfertigen. Der Budgetausschuß nimmt nichtsdestoweniger, um allen Enttäuschungen vorzubeugen und einen Ausfall des Ergebnisses gegenüber dem Voranschlag zu vermeiden, Anstand, das volle Resultat des Jahres 1882 als für das Jahr 1883 maßgebend anzunehmen, da die politischen und finanziellen Wandlungen dieses Jahres schließlich nicht allzu sicher vorausgesehen werden können und beschränkt sich darauf, bloß etwas über 40 Percent von der Summe, um welche die Einnahmen der 11 Monate des Jahres 1882 den Voranschlag für 1883 übertreffen, nämlich 352.000 fl. der von der Regierung veranschlagten Summe hinzuzufügen und für die ordentlichen Verschleißeinnahmen für 1883 die Einstellung der Summe von 67,200.000 fl. zu beantragen. Von der Erhöhung von 352.000 fl. gegenüber dem Regierungsvoranschlage entfiele 347.000 fl. auf Post 1a (Allgemeiner Verschleiß im Inlande) und 5.000 fl. auf Post 1b (Limitoverschleiß für das k. k. Militär) was durch die Ergebnisse der 11 Monate 1882 gerechtfertigt erscheint, welche eine Mehreinnahme dieser Post um 7.482 fl. ausweisen.

Titel. 2. Einnahmen der Generaldirection.

Dieser Titel wird von der Regierung nur um 3.200 fl. höher angesetzt als für das Vorjahr 1882 (447.200 fl. gegen 444.000 fl.), und zwar ist Post 4a (Ersatz der Gestehungskosten von Ungarn) um 10.000 fl. höher eingestellt (30.000 fl. gegen 20.000 fl.), Post 5 (Verschiedene Einnahmen) ist um 3.080 fl. erhöht (von 22.900 fl. auf 25.980 fl.) und Post 6 (Münzgewinn) um 3.200 fl. erhöht (von 27.200 fl. auf 30.400 fl.). Die Posten 2 (Ersätze aller Art) = 10.000 fl. und 4b (Ersatz der Gestehungskosten von Bosnien) = 100.000 fl. sind unverändert belassen, hingegen sind die Posten 1 (Mieth- und Pachtzinse) um 280 fl. (820 gegen 1.100 fl.) und 3 (Verschleiß im Auslande) um 12.800 fl. (250.000 fl. gegen 262.800 fl.) niedriger als im Vorjahre beziffert.

*) Der Monat December pflegt im Gegentheil der stärkste Absatzmonat für die Tabakproducte zu sein.

Die Ergebnisse der Einnahmen dieses Titels bis zum 30. November 1882 sind derartige, daß sie, namentlich in Verbindung mit dem Resultate des Vorjahres 1881 die Voranschläge der Regierung als nicht ganz zutreffend erscheinen lassen. Im Jahre 1881 betrugen die Einnahmen der Generaldirection 985.141 fl., also um 541.141 fl. oder um 122% mehr als der Voranschlag annahm.

Da jedoch die Hauptquelle dieser Mehreinahmen in dem Verkaufe von Tabakblättern bestand und dieser En gros-Verkauf als ausnahmsweise, vorübergehende Folge der überreichen ungarischen Tabakernte des Jahres 1880 hingestellt wurde, so erklärte sich damals der Budgetausschuß mit dem niedrigen Regierungsansatze einverstanden. Nun aber liegen dem Budgetausschusse die Ergebnisse des Jahres 1882 für die ersten 11 Monate vor, und dieselben weisen (mit Ausschluß von 30.577 fl. für den Dienst des Vorjahres) 1,203.784 fl. aus, das heißt: um 793.852 fl. mehr als der Voranschlag (= 409.932 fl.) annahm. Diesmal beträgt also der Ueberschuß des thatsächlichen Ergebnisses über den Voranschlag 194%
und zwar entfielen von diesem ungeheuren Plus
598.552 fl. = 260% auf den Verkauf im Auslande, der gerade jetzt noch niedriger als im Vorjahre präliminirt wird,
125.015 „ = 139% auf den Absatz nach Bosnien, der unverändert belassen wird,
56.284 „ = 237% auf die verschiedenen Einnahmen,
6.978 „ = 24% auf den Münzgewinn,
4.082 „ = 15% auf den Absatz nach Ungarn,
2.941 „ = 30% auf die Ersätze aller Art.

Gerade also die eine im Regierungsvoranschlage namhaft erhöhte Post, der Absatz nach Ungarn, hat diese Voraussicht nicht gerechtfertigt und in 11 Monaten von den erwarteten 10.000 fl. Mehreinnahmen bloß 4.082 fl. gegeben. Diese Post dürfte daher mit 25.000 fl. genügend hoch beziffert sein. Die Ersätze aller Art sind so variabler Natur, daß trotz der fast 3,000 fl. betragenden Mehreinnahme der 11 Monate von 1882 die Regierungsziffer beizubehalten wäre.

Das Mehrerträgniß der „verschiedenen Einnahmen" ist seiner wandelbaren Natur halber zwar nicht als maßgebend für das künftige Jahr zu betrachten, da es jedoch mit dem erhöhten Absatze von Tabakproducten in das Ausland dennoch in einem gewissen Zusammenhange steht, so kann wenigstens ein minimaler Theil desselben (1/9) = 6.200 fl. zur Abrundung der Gesammtsumme als Erhöhung dieser Post für das Jahr 1883 eingestellt werden.

Der Münzgewinn ergab mit 30. November schon ein Plus von 6.987 fl. gegen den Voranschlag. In Wirklichkeit muß diese Mehreinnahme noch höher angenommen werden, da bis dahin Tabakproducte für 194.586 fl. in Gold abgesetzt wurden, wovon bei dem im vergangenen Jahre herrschenden Agio der Münzgewinn ein bedeutenderer als die ausgewiesenen 32.187 fl. sein mußte und wahrscheinlich bloß noch nicht vollständig zur Verrechnung kam. 37.000 fl., d. i. 9.800 fl. mehr als für voriges Jahr veranschlagt wurde, und 6.600 fl. mehr als die Regierung für 1883 präliminirt, ist daher ein mäßiger Ansatz.

Der Ersatz der Gestehungskosten für an die occupirten Provinzen abgegebene Tabakproducte zerfällt in zwei sehr verschiedenartige Posten. Die Ueberlassung von Tabakblättern aus den hierseitigen Vorräthen an die Fabriken im Occupationsgebiete im Werthe von 69.225 fl. ist eine vorübergehende, voraussichtlich in dieser Höhe wenigstens nicht wiederkehrende Post, welche auf den Voranschlag für 1883 nur geringen Einfluß haben kann. Hingegen kann die Post von 139.423 fl. für nach dem Occupationsgebiete abgesetzte Fabrikate, welche den Voranschlag in 11 Monaten um 56.090 fl. übertrifft, im Jahre 1883 keine sehr starke Minderung erfahren, selbst wenn man einen erheblichen Aufschwung der dortigen Fabrikation annimmt, da der Status der dortigen Hauptconsumenten, der Occupationstruppen und des Verwaltungspersonales eher im Wachsen begriffen ist. Der Budgetausschuß glaubt nicht zu hoch zu greifen, wenn er weniger als die Hälfte des für 1882 constatirten Plus, d. i. 25.000 fl. als Mehreinnahme dem Regierungsvoranschlage hinzufügt.

Auch der riesig angewachsene Absatz in das Ausland zerfällt in mehrere heterogene Theile. Der Export von eigentlichen Fabrikaten hat sich gegen das Vorjahr nicht gehoben, ist aber auch, trotz der Erhöhung der Tabakzölle in Deutschland, nicht zurückgegangen, was jedenfalls die zähe Exportfähigkeit der österreichischen Tabakmonopolproducte beweist. Die Ausfuhr von Tabaklauge hat den Voranschlag um 44.000 fl. (in 10 Monaten) übertroffen, und da die Nachfrage darnach stets wächst, so kann dieses Resultat für 1883 als maßgebend gelten, und dieser Artikel mit einem Plus von 40.000 fl. eingestellt werden. Das größte Anwachsen zeigt der Export von Tabakblättern, welcher den Voranschlag um 446.480 fl. übertraf. Obgleich bei der Nichteinschränkung der Baulicenzen und der Aufrechthaltung der Tabakarea auch bei einer Mittelernte noch beträchtliche Quantitäten von Blättern abgegeben werden können, so empfiehlt es sich, vorsichtshalber bloß, einen Bruchtheil von weniger als ein Fünftel der Mehreinnahme von 1882 für 1883 einzustellen.

Auf dem Ausgeführten fußend, beantragt der Budgetausschuß für 1883 an Einnahmen der Generaldirection einzustellen:

1. Mieth- und Pachtzinse	820 fl.	(wie der Regierungsvoranschlag)	
2. Ersätze	10.000 „	(„ „ „)	
3. Export in das Ausland	370.000 „	(120.000 fl.*) mehr	als der Regierungsvoranschlag)
4 a. Absatz nach Ungarn	25.000 „	(5.000 „ weniger	„ „ „
4 b. Absatz nach dem Occupationsgebiete	125.000 „	(25.000 „ mehr	„ „ „
5. Verschiedene Einnahmen	32.180 „	(6.200 „ „	„ „ „
6. Münzgewinn	37.000 „	(6.600 „ „	„ „ „
Gesammteinnahmen der Generaldirection	600.000 „	(152.800 „ „	„ „ „
Hiezu die ordentlichen Verschleißeinnahmen mit	67,200.000 „	(352.000 „ „	„ „ „
Macht an Gesammteinnahmen des Tabakgefälles	67.800.000 „	(504.800 „ „	„ „ „

B. Erforderniß.

Die Ausgaben für das Tabakgefälle, welche für das Jahr 1882 mit 22,575.800 fl. (um 945.900 fl. weniger als für das Vorjahr 1881) veranschlagt worden waren, werden für das Jahr 1883 mit 23,421.700 fl. präliminirt, somit um 845.900 fl. oder um fast 4 Percent höher als für das Vorjahr 1882.

Titel 1. Administrationsauslagen

erscheint für das Jahr 1883 mit 640.900 fl. gegen 617.100 fl. des Vorjahres, somit um 23.800 fl. höher angesetzt.

Dieses Mehrerforderniß wird durch die Erhöhung der Gebäudeerhaltungskosten (Post 17) um 15.000 fl. (100.000 fl. gegen 85.000 fl. des Vorjahres), durch das Anwachsen der Beamtengehalte (Post 1) um 8.680 fl. (von 318.620 fl. auf 327.300 fl.), durch die Vermehrung der Reise- und Uebersiedlungskosten (Post 16) um 2.000 fl. (36.000 fl. gegen 34.000 fl.) und der Honorare für andere Functionäre (Post 8) um 500 fl. (17.200 fl. gegen 16.700 fl. des Vorjahres) bewirkt, wo hingegen die Miethzinse (Post 14) 2.340 fl. weniger (5.920 fl. gegen 8.260 fl.) und die Activitätszulagen (Post 4 und 5) 900 fl. weniger (81.520 fl. gegen 82.420 fl.) in Anspruch nehmen. Die Creirung einer zweiten Adjunctenstelle bei der Generaldirection und eintretende Quinquennien erklären das Steigen der Beamtengehalte. Die Vermehrung der Gebäudeerhaltungskosten um 15.000 fl. erscheint durch die stets wachsenden Anforderungen, welche eine rasch steigende Production an die Baulichkeiten der 28 Fabriken stellt, gerechtfertigt. Der Budgetausschuß beantragt daher die unveränderte Einstellung von 640.900 fl. für Administrationsauslagen.

Titel 2. Erzeugungs- und Anschaffungskosten.

A. Ordentliche.

Die ordentlichen Erzeugungs- und Anschaffungskosten wurden für das Jahr 1882 mit 19,556.700 fl. präliminirt. Für 1883 werden nun für dieselben 21,080.100 fl. beansprucht, somit um 1,523.400 fl. mehr, als für das Vorjahr. Dieses sehr beträchtliche Mehrerforderniß vertheilt sich auf folgende Posten: Post 20 a Ankauf von Blättern und Fabrikaten im Auslande wird gegen das Vorjahr um 1,373,400 fl. höher veranschlagt (8,873.400 fl. gegen 7,500.000 fl.). Post 21, Fabrikationskosten, ist um 100.000 fl. höher beziffert (5,200.000 fl. gegen 5,100.000 fl.). Post 22, Frachtkosten, wird um 50.000 fl. höher präliminirt (1,000.000 fl. gegen 950.000 fl.). Die übrigen Posten bleiben unverändert. Gegen die mäßige Erhöhung der Fabrikationskosten ist angesichts des gesteigerten Consums nichts einzuwenden.

Die Mehrforderung von 1,373.400 fl. für Ankauf von ausländischen Blättern und Fabrikaten, welche den hiezu beanspruchten Betrag auf eine seit 1873 nicht erreichte Höhe steigert, erfordert hingegen

*) Von diesem Plus von 120.000 fl. entfallen auf den Verkauf von Tabaklauge 40.000 fl. und auf die Ausfuhr von Blättern 80.000 fl.

eine genaue Prüfung. Der Bericht des Budgetausschusses über den Staatsvoranschlag des Tabakgefälles für 1880 hob den Ende 1878 ausgewiesenen Stand der Tabakmaterialvorräthe = 695.900 Metercentner, welcher denjenigen vom Ende 1871 um 114.000 Metercentner übertraf, als zu hoch hervor und beantragte eine vom Abgeordnetenhause angenommene Resolution, in welcher die Regierung aufgefordert wurde, „in Erwägung zu ziehen, ob der an 700.000 Metercentner betragende Materialvorrath nicht thunlichst zu verringern sei". Diesem Beschlusse accomodirte sich die Regierung und der Materialvorrath fiel im folgenden Jahre nicht unbeträchtlich, doch nur um in den darauffolgenden Jahren wieder anzuwachsen. Namentlich betrug der Vorrath an ausländischen Blättern, um den es sich hier handelt und welcher für die Mehrforderung von 1,373.400 fl. maßgebend ist

Ende	1878	124.397	Metercentner
„	1879	112.195	„
„	1880	113.499	„
„	1881	106.409	„
30. September	1882	116.350	„

Der gegenwärtige Vorrath an ausländischen Blättern ist daher größer (und zwar um 4.155, 2.851 und 9.941 Metercentner) als am Schlusse der drei letzten Jahre und hat sich namentlich in den letzten neun Monaten um 9.941 Metercentner oder um 9 Percent vermehrt. Wenn man bedenkt, daß, als der Vorrath an ausländischen Blättern bloß 106.409 Metercentner betrug, die Regierung bloß 7,630.000 fl. zur Nachschaffung verlangte und sich schließlich mit 7,500.000 fl. zufrieden gab, ferner, daß diese Ankaufsumme hinreichte, um den Vorrath an ausländischen Blättern binnen neun Monaten um fast 10.000 Metercentner zu vermehren, so ist aus dem gegenwärtigen Stande der Vorräthe an ausländischen Blättern nicht abzusehen, weßhalb die Regierung für 1883 um 1,373.400 fl. mehr verlangt, als im Vorjahre. Der Ankauf von ausländischen Ganzfabrikaten (ausschließlich in Havannacigarren bestehend) kann hier nicht in Betracht kommen, da derselbe gegenüber der Gesammtforderung verschwindend klein ist, nämlich im fünfjährigen Durchschnitt 157 Metercentner beträgt und selbst im stärksten Ankaufsjahr nur auf 430 Metercentner stieg. Im Jahre 1880, bei dessen Beginn der Vorrath um 4.155 Metercentner geringer war, als gegenwärtig, genügte die Summe von 7,799.900 fl. (um 1,073.500 weniger als jetzt gefordert wird) um 84.891 Metercentner ausländische Blätter anzukaufen und dadurch den Vorrath im Laufe des Jahres um 1.304 Metercentner zu steigern.

Auch das Detail der ausländischen Materialvorräthe gibt keinen genügenden Anhaltspunkt, um eine so sehr erhöhte Forderung zu unterstützen. Es sind nämlich (30. September 1882) vorhanden:

an westindischen Blättern (Habanna-Abajo und Einlage und Cuba) 6.511 Metercentner, während der jährliche Bedarf davon sich auf circa 4.300 Metercentner stellt;

an ostindischen Blättern (Java und Sumatra) 11.358 Metercentner gegenüber einem Jahresbedarfe von 6,300 Metercentner;

an südamerikanischen Blättern (Brasil) 21.963 Metercentner, deren Jahresbedarf 14.300 Metercentner beträgt;

an nordamerikanischen Blättern (Virginia, Maryland, Kentucki, Ohio und Seadleaf) 30.319 Metercentner, während jährlich 23.800 Metercentner verbraucht werden;

an türkischen Blättern (Macedonier, Bafra, Samsum, Trapezunt) 20.903 Metercentner gegenüber einem Jahresbedarfe von 16.600 Metercentner;

endlich an Ausländer Rippen 11.442 Metercentner, von denen jährlich 8.800 Metercentner verbraucht werden.

Ungeachtet aller dieser Erwägungen hält sich der Budgetausschuß im Hinblicke auf den steigenden Consum und die möglicherweise dem Ankauf etwas größerer Partien günstige Handelsconjunctur nicht für berufen, größere Abstriche zu beantragen, glaubt aber, daß die Bewilligung einer Summe von 8,500.000 fl., welche noch immer jene des Vorjahres um 1,000.000 übertrifft, jedoch um 373.400 fl. hinter der Präliminirung der Regierung zurückbleibt, den Bedarf reichlich decken kann und beantragt die Einstellung dieser Summe.

Die Erhöhung der Frachtkosten um 50.000 fl. (von 950.000 fl. auf 1,000.000 fl.) erscheint durch die Ergebnisse des Jahres 1882 im Zusammenhang mit jenem der Vorjahre nicht ganz gerechtfertigt. Es wurden nämlich an Frachtkosten verausgabt:

im Jahre	1878	809.762 fl.
„ „	1879	887.397 „
„ „	1880	899.988 „
„ „	1881	895.262 „

in den ersten 10 Monaten 1882 672.936 fl., was arithmetisch ausgerechnet für das ganze Jahr 1882 807.523 fl. ergäbe. Es werden jedoch nach den Erfahrungen der letzten Jahre gewöhnlich im Laufe des ersten Quartals des folgenden Jahres noch 100.000 fl. bis 140.000 fl. an Frachtkosten für den Dienst des Vorjahres verausgabt. Schlägt man die höchste Ziffer 140.000 fl. zu obigen 807.523 fl. hinzu, so ergibt dies immer nur 947.253 fl. für ein Jahr, welches auf eine überreiche Tabakernte folgte, so daß kein genügender Grund vorliegt, für 1883, nach einer mittelmäßigen Ernte eine höhere Auslage anzunehmen. Der Budgetausschuß glaubt daher, daß mit der Summe des Vorjahres = 950.000 fl. das Auslangen gefunden werden kann.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungeu beantragt der Budgetausschuß für die ordentlichen Erzeugungs- und Anschaffungskosten für das Jahr 1883 die Summe von 20,656.700 fl., um 423.400 fl. weniger als die Regierung veranschlagt, jedoch um 1,100.000 fl. mehr als für das Vorjahr, einzustellen.

b) Außerordentliche.

An außerordentlichen Auslagen bei der Tabakerzeugung und Anschaffung werden für 1883 1,700.700 fl. präliminirt, um 598.700 fl. mehr als für das Vorjahr, und zwar werden für Neubauten (Post 24) 334.000 fl. veranschlagt, um 184.000 fl. mehr als im Vorjahre, und für Münzverlust bei den Ankäufen im Auslande (Post 25) ist der Betrag von 1,366.700 fl. eingestellt, gegen 952.000 fl. im Vorjahre, also um 414.700 fl. mehr.

Die Anforderungen, welche die stets wachsende und die Güte der Qualität mehr als irgendwo in Monopolstaaten berücksichtigende österreichische Tabakproduction an die Baulichkeiten der 28 Staatsfabriken stellt, sind sehr groß und der Ausweis der Ausgaben für die ersten drei Quartale von 1882 zeigt, daß mit dem im Vorjahre für Neubauten bewilligten Credite von 150.000 fl. nicht ausgelangt werden konnte.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Baulichkeiten ist der Bedarf an neuen Erzeugungs- und Magazinirungslocalen ein derartiger, daß die ganze Mehrforderung für Neubauten bewilligt werden muß.

Der Münzverlust ist mit 19 Percent von einem Betrage von 7,193.000 fl. in Gold für ausländische Ankäufe berechnet. Es muß daher folgerichtig an demselben ein relativ gleich hoher Abstrich beantragt werden, wie bei der Summe für Ankäufe im Auslande, wonach sich der Betrag für Münzverlust auf 1,309.700 fl. stellen würde.

Der Budgetausschuß beantragt somit für außerordentliche Auslagen den Betrag von 1,643.700 fl. um 57.000 fl. weniger als der Regierungsvoranschlag annimmt, einzustellen.

Titel 3. Verschleißauslagen.

Für dieselben wurden für das Vorjahr 1882 1,300.000 fl. bewilligt. Für 1883 werden hiefür 1,120.000 fl., also um 180.000 fl. weniger veranschlagt. Dieses günstige Resultat wird durch die Verminderung der Einhebungspercente (Post 7) um 170.000 fl. (580.000 fl. gegen 750.000 fl.), ferner durch geringere Gebäudeerhaltungskosten (Post 13) (bloß 7.440 fl. gegen 14.300 fl. im Vorjahre), endlich durch eine kleinere Verringerung der Frachtkosten (Post 16) um 4.000 fl. (326.000 fl. gegen 330.000 fl. des Vorjahres) herbeigeführt. Da die bedeutende Herabminderung der Einhebungspercente mit der Maßregel der Aufhebung der ermäßigten Großverschleißpreise für die Consumenten im Zusammenhang steht, daher eine bleibende ist, muß der geringe Ansatz derselben, sowie der aller übrigen Posten dieses Titels für 1883 als zutreffend anerkannt werden und beantragt der Budgetausschuß die unveränderte Einstellung von 1,120.000 fl. für Verschleißauslagen.

Bei Annahme der vorstehend beantragten Herabminderungen würden sich die Auslagen des Tabakgefälles für 1883 auf 24,061.300 fl., um 480.400 fl. weniger als im Regierungsvoranschlage, stellen.

Summarium.

A. Bedeckung.

1. Verschleißeinnahmen im Inlande	67,200.000 fl.
2. Einnahmen der Generaldirection:	
a) Ordentliche	563.000 „
b) Außerordentliche	37.000 „
zusammen	67,800.000 fl.

B. Erforderniß.

1. Administrationsauslagen	640.900 fl.
2. Erzeugungs- und Anschaffungskosten:	
a) Ordentliche	20,656.700 „
b) Außerordentliche	1,643.700 „
3. Verschleißauslagen	1,120.000 „
zusammen	24,061.300 fl.

Wird die Bedeckung von 67,800.000 fl. dem Erfordernisse von 24,061.300 fl. entgegengehalten, so ergibt sich ein Reinertrag von 43,738.700 fl., somit um 985.200 fl. mehr, als der Staatsvoranschlag für 1883 annahm (42,753.500 fl.) und um 2,370.500 fl. mehr als für 1882 präliminirt wurde (41,368.200 fl.). Dieser mit großer Vorsicht prälimirte Reinertrag, welchen, so weit menschliche Voraussicht reicht, das thatsächliche Ergebniß gewiß rechtfertigen, wahrscheinlich übertreffen wird, übertrifft den constatirten Reinertrag von 1881 um 1,816.376 fl., denjenigen von 1880 um 3,072.516 fl., denjenigen von 1879 um 4,943.487 fl., endlich denjenigen von 1878 um 7,065.818 fl. Dieses Steigen des Reinertrages einer freiwilligen Abgabe um mehr als 7 Millionen oder um 19 Percent binnen 5 Jahren ist eine in der neueren Finanzgeschichte Oesterreichs vereinzelte Erscheinung, welche jedoch als ein erfreuliches Symptom der erstarkenden Consumtionsfähigkeit der österreichischen Bevölkerung begrüßt werden muß.

Nach diesen Anträgen wäre in dem Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 aufzunehmen:

Indirecte Abgaben.

Capitel	Titel	Paragraph		Einnahmen: Ordentliche	Einnahmen: Außerordentliche	Einnahmen: Summe
			Staatseinnahmen.	Gulden österreichischer Währung		
22			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiß im Inlande	67,200.000	. . . .	67,200.000
	2		„ der Generaldirection . . . . . (Hievon 195.000 fl. in Gold.)	563.000	. . . .	563.000
			Münzgewinn von obigem Golde	. . . .	37.000	37.000
			Summe (Capitel 22, Titel 1 und 2) .	67,763.000	37.000	67,800.000

Capitel	Titel	Paragraph		Ausgaben: Ordentliche	Ausgaben: Außerordentliche	Ausgaben: Summe
			Staatsausgaben.	Gulden österreichischer Währung		
16			Tabak:			
	1		Administrationsauslagen	640.900	. . . .	640.900
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten . . . . . (Hierunter 6,890.000 fl. in Gold.)	20,656.700	. . . .	20,656.700
			Münzverlust von obigem Golde	. . . .	1,309.700	1,309.700
			Neubauten	. . . .	*) 334.000	334.000
	3		Verschleißauslagen	1,120.000	. . . .	1,120.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1, 2 und 3) .	22,417.600	1,643.700	24,061.300

*) Mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885.

Wien, 8. Jänner 1883.

Otto Hausner,
Berichterstatter.

Die Petition des Bürgermeisteramtes Sonnenberg in Böhmen (Z. 5138 A. H.) vom 4. December 1882 um Errichtung einer Cigarrenfabrik in Sonnenberg wird der Regierung zur Würdigung abgetreten. Ferner wird die Petition der Tabakfabriksarbeiter in Budweis (Z. 5166 A. H.) vom 6. December 1882 um definitive An- und Gleichstellung mit den andern Staatsdienern der Regierung abgetreten.

I. Beilage.

Nachweisung über den Ertrag des Tabakgefälles in Oesterreich in den Jahren 1868 bis 1882.

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Reinertrag	Reinertrag bildet von den Bruttoeinnahmen
	Gulden			Percent
1868	42,614.728	13,376.131	29,238.597	68·6
1869	49,890.609	18,651.007	31,239.602	62·6
1870	51,237,806	19,755.807	31,481.999	61·4
1871	55,223.354	17,531.392	37,691.962	68·7
1872	58,536.277	24,242.985	34,293.292	58·4
1873	61,373.189	27,894.777	33,478.412	54·5
1874	59,236.017	25,854.342	33,381.675	56·3
1875	59,246.782	23,907.607	35,339.175	59·7
1876	59,640.170	22,572.292	37,067.878	62·1
1877	59,039.753	22,012.169	37,027.584	62·7
1878	58,595.224	21,922.342	36,672.882	62·7
1879	59,901.898	21,126.685	38,795.213	64·8
1880	62,816.760	22,155.576	40,667.184	64·8
1881	65,173.116	23,250.792	41,922.324	64·3
1882*) (11 Monate)	63,264.531?	21,625.409?	41,639.122?	65·8?
1882 (Wahrscheinlichkeitsziffer für das ganze Jahr)	69,015.852?	23,591.355?	45,424.497?	

*) Vorläufige Zusammenstellung, die noch bedeutend modificirt werden kann.

Wenn wir daher die Ergebnisse des Jahres 1881 als die letzten wirklich authentischen ansehen, so haben sich die Bruttoeinnahmen des Tabakgefälles in Oesterreich binnen 13 Jahren um 22,558.388 fl. oder um 53 Percent gehoben, bloß 3 Jahre im Verlaufe dieser Periode brachten eine Abnahme, nämlich das Jahr 1874 eine sehr starke, die Jahre 1877 und 1878 eine minder bedeutende. Die Jahre des stärksten Aufschwunges waren 1869 (= 17 Percent), 1871 (= 7·8 Percent), 1872 (= 6 Percent) und voraussichtlich 1882 (bei 6 Percent), ferner haben die Jahre 1873 und 1880 noch eine Zunahme von je 4·9 Percent, 1881 aber von 3·8 Percent zu verzeichnen.

Der Reinertrag hob sich binnen 13 Jahren um 12.683.727 fl. oder um 43 Percent, den stärksten Aufschwung hatte das Jahr 1871 (= 19·7 Percent). Hierauf folgen die Jahre 1869 (= 6·8 Percent), 1875 (= 5·8 Percent), 1879 (= 5·7 Percent) und 1880 (= 4·8 Percent), die aber wahrscheinlich von 1882 weit übertroffen werden (wahrscheinlich 8·3 Percent Zunahme). Eine Abnahme des Reingewinnes ward in den Jahren 1872 (eine sehr starke von 9 Percent), 1873, 1874, 1877 und 1878 constatirt. Das Verhältniß des Reinertrages zu den Bruttoeinnahmen schwankte zwischen dem ungünstigen von 54·5 Percent im Jahre 1873 und dem günstigsten von 68·7 Percent im Jahre 1871. Seit 1873 bessert sich dieses Verhältniß dauernd, mit Ausnahme eines kleinen Rückschlages im Jahre 1881.

II. Beilage.

Nachweisung über die Detailergebnisse des Tabakverkaufes in den Jahren 1880, 1881 und 1882.

	1880	1881	In den drei ersten Quartalen 1882	Wahrscheinlichkeitsertrag des ganzen Jahres 1882
1. Einnahmen der im allgemeinen Verschleiße abgesetzten Tabakproducte	59,567.406 fl.	61,332.258 fl.	48,727.832 fl.	64,970.443 fl.
2. Einnahmen des Specialitätenverschleißes	1,960.197 „	1,907.783 „	1,417.341 „	1,889.788 „
3. Einnahmen des Verschleißes im Auslande	461.660 „	909.056 „	1,009.921 „	1,346.561 „
Totaleinnahme der Tabakregie	61,989.263 fl.	64,149.097 fl. (3·5 Percent mehr.)	51,155.094 fl.	68,206.792 fl. (6·3 Percent mehr.)
a) Schnupftabak.				
Absatz in Metercentnern	21.552	21.639	16.392	21.856
Einnahme in Gulden	3,958.692	3,946.301 (0·3 Percent weniger.)	2,969.592	3,959.456 (0·3 Percent mehr.)
b) Rauchtabak.				
Absatz in Metercentnern	244.760	236.307	179.438	239.251
Einnahmen in Gulden	27,304.554	27,256.655 (0·2 Percent weniger.)	20,856.210	27,808.280 (2·2 Percent mehr.)
c) Cigarren.				
Absatz in Stücken	1.009,771.995	1.072,691.876	866,964.667	1.155,952.889
Einnahme in Gulden	29,516.607	31,123.566 (6·2 Percent mehr an Stücken.) (5·7 Percent mehr an Einnahmen.)	25,439.772	33,919.696 (7·8 Percent mehr an Stücken.) (9·0 Percent mehr an Einnahmen.)
d) Detail des Cigarrenabsatzes in Stücken.				
1. Gemischte Ausländer	398,418.628	402,022.300	337,329.500	449,662.800
2. Ordinäre Inländer und lit. K.-Cigarren	157,072.645	192,943.525	134,090.970	178,785.000
3. Feine Virginier	142,054.975	157,051.446	136,320.172	181,760.230
4. Cuba-Portorico	120,200.178	132,274.500	112,665.000	150,200.000
5. Cuba lit. D.	45,686.600	45,120.700	37,128.600	49,500.000
6. Portorico	40,720.025	42,394.600	34,273.600	45,680.000
7. Havana-Britannica	31,151.725	31,163.700	24,658.700	32,878.000
8. Kurze Virginier	27,355.600	22,186.750	15,212.050	20,283.000
9. Yara-Trabucos	13,808.250	14,592.100	11,154.300	14,872.000
10. Gemischte Virginier	5,573.525	5,272.400	4,561.775	6,082.000
11. Panatelas	4,202.750	4,328.000	3,202.500	4,270.000
12. Regalitas	3,790.021	3,752.500	2,874.800	3,830.000
13. Havana B.	1,473.325	1,947.200	1,316.700	1,755.000
14. Yara	454.200	452.875	342.600	456.000
e) Cigarretten.				
Absatz in Stücken	66,294.450	81,088.755	84,741.635	112,988.850
Einnahme in Gulden	747.750	913.519 (22·4 Percent mehr an Stücken.) (20·9 Percent mehr an Einnahmen.)	908.006	1,210.670 (39·0 Percent mehr an Stücken.) (32·4 Percent mehr an Einnahmen.)

Die größte Zunahme des Absatzes in den zwei Jahren von 1880 auf 1882 weisen nach die Cigarretten (62 Percent), die feinen Virginier (28 Percent), die Cuba-Portorico (25 Percent). Sodann folgen die Cigarren überhaupt (15 Percent), die Ordinären Inländer (13·5 Percent), die gemischten Ausländer (12·9 Percent) und die Portorico (12 Percent).

Der Rauchtabak zeigt eine Zunahme von 2 Percent, der Absatz des Schnupftabaks blieb stabil und die kurzen Virginier zeigen eine Abnahme von 25 Percent.

Tabakeinnahmen in den einzelnen Königreichen und Ländern.

	1880	1881	In den drei ersten Quartalen 1882	Wahrscheinlichkeitsertrag des ganzen Jahres 1882
	Gulden			
1. Böhmen	16,553.428	17,165.216	13,628.560	18,171.413
2. Niederösterreich	14,388.320	14,921.115	11,945.052	15,926.736
3. Galizien	6,814.611	7,081.369	5,745.980	7,661.307
4. Mähren	5,248.724	5,440.211	4,310.110	5,746.813
5. Steiermark	3,498.119	3,510.293	2,804.516	3,742.688
6. Oberösterreich	2,684.125	2,693.210	2,074.739	2,766.318
7. Tirol und Vorarlberg	2,491.426	2,563.319	1,990.867	2,654.130
8. Küstenland	2,261.620	2,308.870	1,766.627	2,355.503
9. Schlesien	1,546.946	1,591.512	1,280.603	1,707.410
10. Krain	1,010.092	1,027.724	805.080	1,073.440
11. Kärnten	1,000.973	1,028.023	787.902	1,050.203
12. Bukowina	870.764	860.678	635.122	846.829
13. Salzburg	652.234	651.440	492.842	657.123
14. Dalmatien	546.450	489.280	459.823	613.194

Die größte Zunahme an Tabakeinnahmen (über 10 Percent in zwei Jahren) zeigen Galizien, Dalmatien, Niederösterreich, Schlesien und Böhmen.

Die einzige Bukowina weist eine Abnahme von 2·5 Percent aus.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben — Stempel.

(Bedeckung: Capitel 23; Erforderniß: Capitel 17.)

Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften.

(Bedeckung: Capitel 24; Erforderniß: Capitel 18.)

A. Einnahmen.

I. Von Stempeln.

Die k. k. Regierung veranschlagt für das Jahr 1883 eine Einnahme von 16,950.000 fl.,
somit gegen den Voranschlag des Vorjahres mit . . . . . 16,880.000 „
um . . . . . 70.000 „ **mehr.**

Im Jahre

1879	wurden präliminirt . . .	17,240.000 fl.,	eingehoben 16,721.275 fl.	um 518.725 fl.	**weniger.**
1880	„ „ . . .	16,800.000 „	„ 16,851.295 „	„ 51.295 „	**mehr.**
1881	„ „ . . .	16.800.000 „	„ 16,996.560 „	„ 196.650 „	**mehr.**

1882 betrugen die Einahmen in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende November 16,432.599 fl.,
es ist anzunehmen, daß für December wenigstens ein gleicher Betrag wie im
November, das ist von . . . . . 1,321.237 „
eingeflossen ist, weshalb der Erfolg des Jahres mit 1882 . . . . . 17,753.836 „
somit gegen den Voranschlag per . . . . . 16,880.000 „
um . . . . . 873.836 „ **höher**
angenommmen werden kann.

Hiernach erhöhte sich der Ertrag des Stempelgefälles gegen das Vorjahr

im Jahre	1880 um	132.151 fl.,
„ „	1881 „	145.355 „
„ „	1882 „	757.186 „

Diesen Ergebnissen gegenüber erscheint der von der Regierung präliminirte Betrag zu **niedrig** und es wird die Einstellung des Betrages von . . . . . 17,100.000 fl.
beantragt.

II. Taxen- und Gebühren.

In der Regierungsvorlage wird der Ertrag dieses Gefälles mit . . 32,021.000 fl.
daher gegen das Vorjahr per . . . . . 32,000.000 „
um . . . . . 21.000 „ **mehr**
veranschlagt.

Im Jahre:

1879 wurden präliminirt . . 31,960.000 fl., eingehoben 30,630.709 fl. um 1,329.291 fl. **weniger**,
1880 „ „ . . 31,500.000 „ „ 32,794.688 „ „ 1,294.688 „ **mehr**,
1881 „ „ . . 31,800.000 „ „ 33,202.534 „ „ 1,402.534 „ **mehr**,
1882 belief sich bis Ende November die Einnahme . . . . . 31,889.029 „

und es ist anzunehmen, daß im December der Durchschnittsertrag eines
Monats per . . . . . 2,899.002 „
erreicht wurde, wornach sich der Gesammtertrag mit . . . . . 34,788.031 „
somit gegen den Voranschlag per . . . . . 32,000.000 „ eine **Mehr**-
einnahme von . . . . . 2,788.031 „
herausstellen würde.

Nach diesen Erfolgen stieg der Ertrag gegen das Vorjahr

im Jahre 1880 um . . . . . 2,163.979 fl.
„ „ 1881 „ . . . . . 407.846 „
„ „ 1882 „ . . . . . 1,585.497 „

Hiernach ist der von der k. k. Regierung präliminirte Betrag zu niedrig, weshalb seine Erhöhung
auf . . . . . 32,800.000 fl.
beantragt wird.

B. Ausgaben.

I. Bei Stempeln.

Die k. k. Regierung veranschlagt . . . . . 370.000 fl.
gegen 1882 per . . . . . 357.000 „ um 13.000 fl. **mehr.**

Diese Mehrforderung wird mit dem erhöhten Aufwande für Stempelmarkenfabrikation begründet gerechtfertigt.

II. Bei Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften

präliminirt die k. k. Regierung . . . . . 442.000 fl.,
im Vergleiche zum Vorjahrvoranschlage per . . . . . 421.000 „ um 21.000 fl. **mehr.**

Nach den Rechnungsabschlüssen betrugen die Ausgaben

im Jahre 1879 . . . . 625.154 fl. gegen den Voranschlag per 421.000 fl. um 204.154 fl. **mehr**,
„ „ 1880 . . . . 614.170 „ „ „ „ „ 421.000 „ „ 193.170 „ **mehr**,
„ „ 1881 . . . . 629.029 „ „ „ „ „ 421.000 „ „ 208.029 „ **mehr**,

„ „ 1882 bis Ende November 618.804 fl., somit gegen den Voranschlag per 421.000 fl. bereits
um . . . . . 197.804 fl. **mehr**,
welche Ueberschreitung mit Schluß des Jahres jener des Vorjahres gleich hoch sein dürfte.

Diese Ueberschreitungen erfolgten durch Rückzahlungen von Gebühren und Zinsen.

So betrugen diese Rückzahlungen im Jahre 1880 . . . . . 570.000 fl.
„ „ 1881 . . . . . 587.811 „

Es erscheint angezeigt, das Erforderniß dieses Gefälles den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen, und zwar auf den Durchschnittsbetrag der Jahre 1879, 1880 und 1881 rund auf 623.000 fl.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sind in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		Indirecte Abgaben.			
		a) Staatseinnahmen.			
23	—	Stempel	17,100.000	. . . . .	17,100.000
24	—	Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften . .	32,800.000	. . . . .	32,800.000
		b) Staatsausgaben:			
17	—	Stempel	370.000	. . . . .	370.000
18	—	Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften . .	623.000	. . . . .	623.000

Wien, 17. Jänner 1883.

Gniewosz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Lotto.

(Bedeckung: Capitel 25. Erforderniß: Capitel 19.)

A. Bedeckung.

In der Regierungsvorlage werden für das Jahr 1883 die Einnahmen aus dem Lottogefälle mit 20,223.000 fl., also mit einem bloß 1.000 fl. höheren Betrage als im Jahre 1882 angesetzt.

Die Gebarungsausweise für die Jahre 1880—1882 weisen dießbezüglich folgende Resultate aus:

im Jahre 1880 betrug die erlangte Bedeckung . . 20,166.528 fl.;
„ „ 1881 „ „ „ „ . . 21,912.910 „
„ „ 1882 (nach den monatlichen Ausweisen) 20,071.555 „

Der Erfolg des letzten abgelaufenen Jahres (1882) ist somit nicht nur gegen des Vorjahr (1881) mit der sehr bedeutenden Summe von 1,841.355 fl., sondern auch gegen die mit dem Finanzgesetz vom Jahre 1882 festgesetzte Summe von 20,222.000 fl. mit dem Betrage von 150.445 fl. zurückgeblieben.

An dieser Mindereinnahme betheiligt sich der Ausfall bei der Post „Spieleinlagen" mit der Summe von 156,683 fl., welchem bloß der Ertrag aus den Effectenausspieltaxen mit einem Mehrbetrage von 5.195 fl., und aus den Strafgeldern mit einem Mehrbetrage von 1.712 fl., zusammen mit 6.907 fl. in namhafter Weise gegenüberstehen. Da kein Grund hiefür besteht, um irgend welche Post der Bedeckung höher als in der Regierungsvorlage anzusetzen, da überdies weder gewünscht noch erwartet werden kann, daß die Regierung, auf die Erreichung einer höheren Einnahme aus der hier maßgebenden Quelle der Spieleinlagen hinarbeiten werde, so erscheint die von der Regierung präliminirte Ziffer als gerechtfertigt, und wird somit beantragt, dieselbe unverändert, und zwar mit 20,223.000 fl. anzunehmen.

B. Erforderniß.

Der Voranschlag der Regierung beziffert das Erforderniß für 1883 mit 12,459.000 fl., so daß nach Abzug dieser Ziffer von der angehofften Bedeckung ein Ueberschuß von 7,764.000 fl. verbleibt.

Die Gebarungsausweise der drei letzten abgelaufenen Jahre weisen folgende Ergebnisse aus:

im Jahre 1880 betrug das erwachsene Erforderniß 12,078.507 fl.
„ „ 1881 „ „ „ „ 13,305.422 „
„ „ 1882 „ „ „ „ 11.795.661 „

Den wesentlichsten Einfluß auf die von Jahr zu Jahr sich ergebenden Schwankungen in der Gesammtziffer des jährlichen Erfordernisses übt die Post „Lottogewinnste", und sind hier die Unterschiede so bedeutend, daß z. B. im Jahre 1880 das thatsächlich erwachsene Erforderniß 346.265 fl. weniger, im Jahre 1881 dagegen um 816.115 fl. mehr, dann im Jahre 1882 wieder um 630.906 fl. weniger als die durch die betreffenden Finanzgesetze angenommenen Summen betragen hat. Aus den weiter oben angeführten Ziffern ist ferner zu entnehmen, daß die perfecten Erfordernisse des Jahres 1881 um 1,226.915 fl. mehr als im vorangehenden Jahre, dann aber diejenigen des Jahres 1882 um 1,517.053 fl. weniger als die des vorangehenden Jahres betragen haben, daß daher die Ausweichungshöhe der zu erlangenden Jahresbeträge sehr bedeutend ist und weit über eine Million beträgt.

Der im Jahre 1883 anzuhoffende Ueberschuß von 7,764.000 fl. entspricht dem auf den Ergebnissen einer langen Reihe von Jahren basirten Durchschnittsverhältnisse zwischen Gesammtausgabe und Gesammteinnahme, und dient dann auch zur Bemessung der correspondirenden Ziffer des für 1883 vorauszusehenden Erfordernisses.

Es erscheint somit auch bei dem Erforderniß die von der Regierungsvorlage für das Jahr 1863 eingestellte Ziffer von . . . . . 12,459.000 fl. als gerechtfertigt und wird zur Annahme empfohlen.

Was die in den drei letzten Jahren erzielten Reinerträge betrifft, so beziffern sich dieselben:

für das Jahr 1880 mit . . . . . 8,088.021 fl.
" " " 1881 " . . . . . 8,607.488 "
" " " 1882 " . . . . . 8,275.894 "

Es stellt sich somit das Jahr 1881 gegen das Jahr 1880 mit 519.467 fl. günstig, dagegen das Jahr 1882 gegen das Jahr 1881 mit 331.594 fl. ungünstig dar, und kann aus dieser Abnahme des Reinertrages im eben abgelaufenen Jahre keine sichere Schlußfolgerung über den Erfolg des laufenden Jahres gezogen werden.

Endlich muß hier bemerkt werden, daß die Gesammtzahl der Lottocollecturen im Jahre 1882 sich um 7 vermindert hat.

Bei der Behandlung der Staatsvoranschläge sind seit einer Reihe von Jahren von verschiedenen Seiten wiederholt die lebhaftesten Wünsche in Betreff der Abschaffung, oder wenn dies aus finanziellen Rücksichten sofort unausführbar wäre, wenigstens der Einschränkung des kleinen Lotto zum Ausdrucke gebracht worden.

Das hohe Haus hat diesen Wünschen durch eine im Jahre 1880, und dann wiederholt im Jahre 1881 beschlossene Resolution entsprochen, mittelst welcher „die Regierung aufgefordert wurde, Maßregeln zur Einschränkung der Betheiligung an dem kleinen Lotto in Erwägung zu ziehen, und dem Reichsrathe darüber Bericht zu erstatten, eventuell Vorlagen zu machen."

Unter der Voraussetzung, daß die Regierung den in der eben angeführten Resolution des hohen Hauses ausgesprochenen Wunsch einer entsprechenden Einschränkung des kleinen Lottospieles stets im Auge behalten, und demselben auch thunlichst nachkommen werde, wird auf eine abermalige Wiederholung der obbezeichneten Resolution nicht angetragen.

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		Indirecte Abgaben.			
		a) Staatseinnahmen.			
25	—	Lotto	20,223.000	. . . .	20,223.000
		b) Staatsausgaben.			
19	—	Lotto	12,459.000	. . .	12,459.000

Wien, 23. Jänner 1883.

Dr. Julian Czerkawski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Mauthen.

(Erforderniß: Capitel 20; Bedeckung: Capitel 26.)

Das Präliminare des Ertrages an Weg-, Brücken- und Wassermauthen pro 1883 beträgt . . . . . 2,413.000 fl.
gegenüber dem Präliminare pro 1882 per . . . . . 2,418.000 „
geringer um . . . . . 5.000 fl.

Der Rechnungsabschluß pro 1879 wies nach . . . . . 2,428.345 fl.
„ „ „ 1880 „ „ . . . . . 2,443.913 „
„ „ „ 1881 „ „ . . . . . 2,410.093 „

Der dreijährige Durchschnitt würde daher allerdings gestatten, das Präliminare auf 2,427.000 fl. zu erhöhen, allein da der Erfolg des Jahres 1882 2,376.243 fl. und mit Hinzurechnung der im Laufe des Jahres 1883 für den Vorjahrsdienst noch zur Abstattung gelangenden rückständigen Pachtschillinge per rund 42.000 fl., besten Falles 2,418.000 fl. betragen dürfte, wird beantragt, das Präliminare der Einnahmen pro 1883 mit 2,413.000 fl. beizubehalten.

Das Präliminare des Erfordernisses pro 1883 beträgt . . . . . 26.000 fl.
jenem des Jahres 1882 mit . . . . . 26.200 „
nahezu gleich.

Es sind daher in den Staatsvoranschlag pro 1883 einzustellen:
Ordentliche Einnahmen (unter Bedeckung, Capitel 26) . . . . . 2,413.000 fl.
„ Ausgaben (unter Erforderniß, Capitel 20) . . . . . 26.000 „

Wien, 30. Jänner 1882.

Prinz Alois Liechtenstein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben. — Punzirung.

Erforderniß: Capitel 21. — Bedeckung: Capitel 27.

Das Präliminare pro 1883 beträgt in der Bedeckung . . . . . 196.000 fl.
und ist höher als jenes des Jahres 1882 per . . . . . 194.300 „
um . . . . . 1.700 fl.

Die Erfolge der Einnahmen waren im Jahre

1879	200.732 fl.
1880	197.683 „
1881	213.970 „
1882	231.526 „

Der Durchschnitt der letzten drei Jahreserfolge würde eine Erhöhung des Präliminares der Einnahmen auf 214.393 fl. rechtfertigen; seit Jahren ist die steigende Tendenz der Einnahmen der Punzirung aus den Controlsgebühren ersichtlich; es wird daher der Antrag gestellt, das Präliminare der Einnahmen pro 1883 auf 210.000 fl. zu erhöhen.

Das ordentliche Erforderniß pro 1883 per . . . . . 68.936 fl.
ist höher als jenes pro 1882 per . . . . . 68.836 „
um . . . . . 100 fl.

Das außerordentliche Erforderniß pro 1883 per . . . . . 64 fl.
ist jenem des Vorjahres gleich.

Die Erfolge im Erfordernisse betrugen im Jahre

1879	63.492 fl.
1880	63.351 „
1881	62.887 „
1882	62.816 „

In den Voranschlag pro 1883 sind einzustellen:

Bedeckung: Capitel 27	Ordentliche Einnahmen	210.000 fl.
Erforderniß: Capitel 21	Ordentliche Ausgaben	68.936 „
	Außerordentliche Ausgaben	64 „

Wien, 30. Jänner 1883.

Prinz Alois Liechtenstein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben.

Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben.

(Bedeckung: Capitel 28. — Erforderniß: Capitel 22.)

Bedeckung.

Für das Jahr 1883 ist diese Abgabe mit 1,005.000 fl. eingestellt, gegen 1,000.000 fl. im Jahre 1882.

Nach dem Gebarungsausweise für das Jahr 1881 sind für diese Abgabe 785.836 fl. 80 kr. eingegangen und sollte man annehmen können, daß für 1883 eine höhere Summe eingehen werde, da im Jahre 1881 nur für einen Theil des Jahres diese Abgabe in Wirksamkeit trat und die Veranlagung etwas Neues war.

Der Nachweis der Regierung ist aber für die einzelnen Länder detaillirt aufgeführt und gründet sich jedenfalls auf Erfahrung und die Vorschreibung des Jahres 1882. Dem Referenten geht jeder Anhaltspunkt ab, eine Aenderung der Regierungseinstellung vorzuschlagen, und kann nur der Antrag gestellt werden, in Capitel 28 „Besondere Abgabe, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben" mit 1,005.000 fl. im Ordinarium der Staatseinnahmen einzustellen.

Erforderniß.

Die detaillirte Nachweisung der Regierung der Gefällsrückgaben dieser Abgabe weist die Summe von 15.000 fl. aus und ist im Erfordernisse eingestellt. Im Jahre 1881 wurden nach dem Gebarungsausweise 428 fl. 61½ kr. zurückgegeben. Ein Anhaltspunkt, die Einstellung der Regierung abzuändern, liegt nicht vor, und wird beantragt, im Capitel 22 der Staatsausgaben 15.000 fl. im Ordinarium einzustellen.

Wien, 22. Jänner 1883.

Wolfrum,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Dicasterialgebäude.

Capitel 23: Erforderniß. — Capitel 29: Bedeckung.

Die Einnahmen betragen nach dem Präliminare pro 1883 . . . . . 101.844 fl.
nach dem Präliminare pro 1882 . . . . . 120.931 „
mithin weniger um . 19.087 fl.
als im Vorjahre.

Die Ursache dieser Verminderung liegt zuförderst in dem Ausfall des Miethzinses des Ackerbauministeriums, wodurch die Einnahmen der Dicasterialgebäudedirection in Wien sich um . . . . . 18.449 fl. niederer stellen. Das Gebäude des Ackerbauministeriums am Rudolphsplatze, angekauft im Jahre 1873, wurde verkauft im Jahre 1882 (in Folge Gesetzes vom 6. Juni 1882) an die französische Versicherungsgesellschaft in Pest, welche die bisher vom Staate bezogenen Miethzinse seit November 1882 bezieht.

Außerdem haben sich die Einnahmen vermindert:

in Niederösterreich um . . . . . 275 fl.
„ Oberösterreich um . . . . . 430 „
„ Steiermark um . . . . . 32 „
„ Böhmen um . . . . . 135 „

Die Einnahmen haben sich vermehrt:

in Salzburg um . . . . . 2 „
„ Galizien um . . . . . 232 „

Die Einahmen sind sich gleichgeblieben:

in Tirol und Vorarlberg,
„ Kärnten,
„ Krain,
„ Küstenland,
„ Dalmatien,
„ Mähren,
„ Schlesien,
„ der Bukowina.

Die Mindereinnahme per . . . . . 430 fl.
in Oberösterreich rührt daher, daß im alten Hauptzollamte in Linz einige Localitäten, die bisher vermiethet waren, für Dicasterialzwecke in Anspruch genommen wurden.

Die ordentlichen Ausgaben pro 1883 sind präliminirt mit . . . . . 128.680 fl.
gegenüber dem Präliminare pro 1882 mit . . . . . 134.593 „
niederer um . 5.913 fl.

Dieses günstige Resultat wird vorwiegend durch den Wegfall der Steuern bei dem nunmehr verkauften Gebäude des Ackerbauministeriums in Wien, ferner durch Verminderung der Erhaltungskosten und Hauserfordernisse der Aerarialgebäude, insbesondere in Salzburg, verursacht.

Die außerordentlichen Ausgaben sind wie im Vorjahre mit . . . . . 10.133 fl. präliminirt.

Es wird beantragt einzustellen in der Bedeckung . . . . . 101.844 „
im Erfordernisse ordentliche Ausgaben . . . . . 128.680 „
Annuitäten . . . . . 9.133 „
sonstige außerordentliche Ausgaben . . . . . 1.000 „

Nach diesen Anträgen sind in dem Voranschlage zum Finanzgesetze pro 1883 aufzunehmen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
		Staatseinnahmen			
29		Dicasterialgebäude	101.844	. . . .	101.844
		Staatsausgaben			
23		Dicasterialgebäude	128.680	1.000	129.680
		Annuitäten	. . . .	9.133	9.133
		Summe (Capitel 23) .	128.680	10.133	138.813

Wien, 30. Jänner 1883.

Prinz Alois Liechtenstein.
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

Capitel 24, Erforderniß. — Capitel 30, Bedeckung.

Das Präliminare der Einnahmen pro 1883 beträgt . . . . . 115.000 fl.
gegenüber jenem pro 1882 mit . . . . . 120.000 „
weniger um . . . . . 5.000 „

Da der Erfolg pro 1879 . . . . . 105.648 fl.
„ 1880 . . . . . 117.955 „
„ 1881 . . . . . 149.342 „

ergab, so würde nach dem dreijährigen Durchschnitte die Erhöhung des Präliminares auf 124.000 fl. wohl zu rechtfertigen sein; da aber anderseits der Erfolg der letzten zehn Monate des Jahres 1882 bloß 95.165 fl. beträgt, also der Gesammterfolg des Jahres 1882 auf 114.198 fl. veranschlagt werden dürfte, so wird beantragt, das Präliminare der Einnahmen wie im Voranschlage beizubehalten per 115.000 fl.

Das Präliminare der Ausgaben pro 1883 beträgt . . . . . 4.000 fl.
gegenüber dem Präliminare pro 1882 per . . . . . 8.000 „
weniger um . . . . . 4.000 „

Diese Ziffer ist dadurch vollkommen gerechtfertigt, daß mit dem durch den Budgetausschuß im Jahre 1882 von 8.000 fl. auf 4.000 fl. herabgeminderten Präliminare das Auslangen gefunden wurde.

Es wird somit beantragt, in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1883 einzustellen:

Capitel 30, ordentliche Einnahmen . . . . . 115.000 fl.
„ 24, „ Ausgaben . . . . . 4.000 „

Wien, 30. Jänner 1883.

Prinz Alois Liechtenstein,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

(Erforderniß: Capitel 25; Bedeckung: Capitel 31.)

Für das Jahr 1883 werden im Erfordernisse und in der Bedeckung ganz dieselben Ziffern einzustellen beantragt, wie sie mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1882 bewilligt wurden.

Da die einzelnen Posten fast durchwegs von dem Durchschnitte der Erfolgsziffern der Jahre 1879, 1880 nur verhältnißmäßig geringe Abweichungen aufweisen, so wäre im Ganzen in diesem Capitel kaum etwas zu bemerken, wenn nicht die für den Verlag und Verschleiß eingestellten Ziffern bei ihrer Vergleichung mit den diesfälligen effectiven Ausgaben und Einnahmen der Jahre 1879, 1880 eine eingehendere Prüfung beanspruchen würden. Diesfalls ist hervorzuheben, daß in den genannten zwei Jahren die Verschleißeinnahmen allerdings über je 100.000 fl. abwarfen, so daß das Durchschnittserträgniß 105.700 fl. ausmacht. Dagegen stellten sich die Verschleißauslagen auf den Durchschnitt von 90.900 fl. Wenn nun auch die großen Beschaffungen jener zwei Jahre ein verhältnißmäßig größeres, aber wohl auf eine Reihe von Jahren vertheiltes Einkommen zu erbringen geeignet waren, so kann doch nicht außer Anschlag gebracht werden, daß auf den höheren Ertrag von 24.187 fl. im Jahre 1880 der verhältnißmäßig geringfügige von bloß 5.458 fl. folgte und der Durchschnitt nicht volle 15.000 fl. ausmacht. Gegenüber dem präliminirten Ertrage des Verlages und Verschleißes von 28.000 fl. wird es demnach räthlich sein, diese Ziffer auf 10.000 fl. herabzusetzen, demnach die Gesammtbedeckung der Hof- und Staatsdruckerei von 1,171.700 fl. auf 1,153.700 fl. zu mindern.

Der Budgetausschuß beantragt, es sei in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		A. Staatseinnahmen.			
31	—	K. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,153.700	—	1,153.700
		B. Staatsausgaben.			
25	—	K. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,067.700	—	1,067.700

Wien, 16. Jänner 1883.

Dr. Mattuš,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Remanenten von verkauftem unbeweglichem Staatseigenthum.

Erforderniß: Capitel 26. — Bedeckung: Capitel 32.

Die fortschreitende Abwicklung bringt auch in diesem Voranschlage verminderte Beträge zum Vorschein, über welche nichts weiter zu bemerken ist.

Der Budgetausschuß beantragt, in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 aufzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden österr. Währ.		
		A. Staatseinnahmen.			
32	—	Remanenten von verkauftem unbeweglichem Staatseigenthum	—	1.300	1.300
		B. Staatsausgaben.			
26	—	Remanenten von verkauftem unbeweglichem Staatseigenthum	—	1.100	1.100

Wien, 16. Jänner 1883.

Dr. Mattuš,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

X. Ministerium der Finanzen.

Münzwesen.

Bedeckung: Capitel 33. — Erforderniß: Capitel 27.

Die ordentliche Einnahme für das Jahr 1883 wird mit 206.200 fl. präliminirt, was fast genau dem Präliminare des Vorjahres von 205.900 fl. entspricht und ist eine höhere Einnahme auch kaum zu erwarten, da, ebenso wie im Vorjahre die Ausprägung von Münzen für Privatrechnung fast ganz in Wegfall kommt, wodurch sich das so wesentlich geringere Erträgniß gegenüber früheren Jahren, und speciell gegenüber dem Jahre 1879 erklärt, indem mehr als 630.000 fl. vereinnahmt wurden.

Als außerordentliche Einnahmen figuriren:

„Vergütung für die Kupferkreuzerausmünzung" 140.000 fl., welche jedoch nur als durchlaufende Post zu betrachten sind, da auch im Erfordernisse 140.000 fl. für diese Ausmünzung eingestellt werden, während der Gewinn aus derselben in dem Capitel „Allgemeine Cassengebarung" zum Ausdrucke kommt.

Das Präliminare pro 1883 stellt sich wie folgt:

Bedeckung.

Beim Hauptmünzamte ergibt sich ein Ueberschuß von 44.550 fl., bei den Einlösungscassen und beim Generalprobiramte jedoch ein Abgang von 11.450 fl., respective von 7.200 fl., so daß das Nettoergebniß sich auf 25.900 fl. reducirt, ein Betrag, der immerhin noch um 6.000 fl. den Voranschlag des Jahres 1882 übersteigt, was hauptsächlich durch etwas geringere Ausgaben im ordentlichen Erfordernisse, vor Allem aber durch den Wegfall einer außerordentlichen Ausgabe des Vorjahres, der Anschaffung einer neuen Werkseinrichtung, ermöglicht wurde.

Post 1. Münzgebühren sind wie im Vorjahre 100.000 fl. präliminirt.

Post 2. Gewinn aus der Einlösung und Materialgebarung wird mit 42.190 fl., gegen 41.870 fl. des Vorjahres veranschlagt.

Post 3. Aufgeld und Feinirungsgebühren für verkauftes Scheidgold und Feinsilber ist mit 3.100 fl., derselben Summe wie im Vorjahre,

Post 4. Erlös für verkauftes Kupfervitriol mit 25.000 fl., ebenso wie im Vorjahre eingestellt.

Post 5. Krätzaufbereitungsgebühr,

Post 6. Schlagsatz und Nutzen von Gold- und Silbermedaillen,

Post 7. Schlagsatz für verkaufte vierfache Dukaten sind mit dem gleichen Betrage wie im Vorjahre, nämlich mit 1.600 fl., 1.000 fl. und 15.000 fl. präliminirt.

Post 8. Gebühren für chemische Untersuchungen ist mit 5 fl. höher als im Vorjahre, nämlich mit 2.895 fl. gegen 2.890 fl.,

Post 9. Probenreste und Stockproben mit 2.740 fl., um 15 fl. höher als im Vorjahre, und

Post 10. Gelieferte Arbeiten (darunter Bronzemedaillen) mit 1.600 fl., das ist mit derselben Ziffer wie 1882 veranschlagt.

Post 11. Verkaufte Materialen und Requisiten sind mit 8.760 fl., um 10 fl. höher als im Vorjahre, dagegen

Post 12. Verschiedene andere Einnahmen um 50 fl. niedriger, mit 2.315 fl. gegen 2.365 fl. eingestellt.

Die Gesammtsumme der Bedeckung stellt sich sonach auf 206.200 fl. und eingerechnet der außerordentlichen Einnahme

Post 13. Vergütung für die Kupferkreuzerausmünzung mit 140.000 fl., auf 346.000 fl.

Erforderniß.

Das Gesammterforderniß beim Hauptmünzamte der Einlösungscassa, dem Generalprobiramte ist auf 180.300 fl., oder wenn man die Kosten drr Kupferkreuzerausmünzung mit einbezieht, auf 320.300 fl. präliminirt.

Post 1. Manipulationsauslage, ist fast mit der gleichen Summe wie im Vorjahre, nämlich mit 104.347 fl., um 30 fl. niedriger veranschlagt.

Post 2. Gehalte der Beamten, beansprucht 39.656 fl., ist sonach um circa 1.000 fl. geringer, während die Gehalte der Diener mit 2.080 fl. unverändert dieselben bleiben.

Post 3. Activitätszulagen der Beamten erfordern 12.755 fl., gegen 13.184 fl. des Vorjahres, während die Activitätszulage der Diener 698 fl., dieselbe Ziffer wie im Vorjahre aufweist.

Post 4. Ergänzungszulagen der Beamten und Diener erfordern 545 fl. und 109 fl., dieselben Ziffern wie für das Jahr 1882; ebenso weisen

Post 5. Adjuten der Praktikanten und

Post 6. Belohnungen und Aushilfen 1.500 fl. und 1.220 fl., dieselben Ziffern wie im Vorjahre aus.

Post 7. Amts- und Kanzleikosten inclusive Hausbeleuchtung und Reinigung werden mit 7.630 fl.,

Post 8. Transportkosten mit 2.985 fl.,

Post. 9. Erhaltung der Gebäude mit 3.396 fl., das ist mit einer um 1.600 fl. geringeren Summe als im Vorjahre präliminirt.

Post 10. Miethzinse werden mit 400 fl., und

Post 11. Verschiedene andere Auslagen mit 2.523 fl. veranschlagt, so daß sich die Summe der ordentlichen Ausgaben auf 179.844 fl. stellt.

Als „außerordentliche Ausgaben" erscheinen:

Post 12. 456 fl. für Mehraufwand von persönlichen Bezügen und

Post 13. Kosten der Kupferkreuzerausmünzung 140.000 fl., so daß sich die Summe der außerordentlichen Ausgaben mit 140.456 fl. und das Gesammterforderniß mit 320.300 fl. berechnet.

Der Budgetausschuß beantragt demnach

die Bedeckung an ordentlichen Einnahmen mit	206.200 fl.
die Bedeckung an außerordentlichen Einnahmen mit	140.000 „
zusammen mit	346.200 fl.

einzustellen und

das Erforderniß an ordentlichen Ausgaben mit	179.844 fl.
das Erforderniß an außerordentlichen Ausgaben mit	140.456 „
zusammen mit	320.300 fl.

zu präliminiren.

Capitel	Staatseinnahmen	Einnahmen		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden österreichischer Währung		
33	Münzwesen	206.200	140.000	346.200

Capitel	Staatsausgaben	Ausgaben		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden österreichischer Währung		
27	Münzwesen	179.844	140.456	320.300

Wien, 12. Jänner 1883.

Oppenheimer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

A. Eigentlicher Staatsaufwand.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 1, 2, 3. — Bedeckung: Capitel 34, Titel 1.)

Titel 1, §. 1. Centralleitung.

Hiefür beansprucht die Regierung für 1883 als ordentliches Erforderniß . . . . 387.870 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 35.700 „

Mittelst des Finanzgesetzes für das Jahr 1882 wurden hiefür bewilligt:
An ordentlichen Ausgaben . . . . . 384.000 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 35.000 „

Bei den „Persönlichen Bezügen", Post 1—25, stellt sich in Folge der im Jahre 1883 gesetzlich eintretenden Quinquennalzulagen zwar ein Mehrerforderniß per 3.720 fl. im Ordinarium heraus. Diesem Mehrerfordernisse stehen jedoch im Extraordinarium Minderansprüche per 3.300 fl. entgegen, indem seit vorigem Jahre mehrere Kanzleibeamte theils pensionirt wurden, theils mit Tod abgingen, welche ad personam in eine höhere Rangsclasse eingereiht waren.

In Betreff der Verwaltungsauslagen, Post 26 und 33, liegt keine Veranlassung zu Bemerkungen vor, indem sich dieselben bis auf 200 fl. Plus bei Post 26 in der gleichen Höhe wie im Jahre 1882 bewegen.

Post 34 per 1.800 fl. stimmt gleichfalls mit dem Vorjahre überein.

Bei den Posten 35—40 des außerordentlichen Erfordernisses werden 35.700 fl. beansprucht gegen 35.000 fl., welche für 1882 bewilligt wurden. Hiebei wurden bei Post 35 als vorübergehender Aufwand für die, einzelnen Beamten belassenen höheren Bezüge um circa 3.500 fl. weniger, dagegen bei Post 37 „für Erhebung der Zustände einzelner Industriezweige u. s. w." um 4.000 fl. mehr beansprucht. Dieser Mehranspruch beziffert sich bei den Auslagen für die Handhabung des Privilegiumsgesetzes mit 3.000 fl. in Folge der stetig wachsenden Privilegiumsgesuche und der sich steigernden Auslagen für Copisten, Drucksorten u. s. w., ferner nach den erhaltenen Informationen um 1.000 fl. für „Gewerbe- und Handelsförderung", wohin beispielsweise als Ergänzung zu den „Erläuterungen", pagina 110 und 111, auch „Unterstützungen zur Entsendung von Handelseleven", die „Förderung des galvanoplastischen Unterrichtes an der Kunstgewerbeschule" u. s. w. gehören.

Der Budgetausschuß glaubt jedoch, daß bei einzelnen Ausgaben der Centralleitung, §. 1, kleine Ersparnisse eintreten könnten, und es wird demnach beantragt, als ordentliches Erforderniß, Post 1 bis 34, rund . . . . . 387.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß, Post 35—40, rund . . . . . 35.000 „
einzustellen.

§. 2. Für inländische Special- und Localausstellungen u. s. w.

werden von der Regierung für 1883 beansprucht . . . . . 7.000 fl.
gegen die Bewilligung des Vorjahres per 4.000 fl. um 3.000 fl. mehr. Dieser Mehrbetrag wird nach den Erläuterungen der Regierung, pag. 111, damit motivirt, daß nebst den Subventionen für eine in Prag abzuhaltende Landesausstellung, welche Subvention mit mindestens 3.000 fl. veranschlagt wird, verschiedene Fach- und Regionalausstellungen, dann ausländische Ausstellungen, an denen sich die österreichischen Industriellen vielleicht betheiligen dürften, den Betrag von 4.000 fl. in Anspruch nehmen werden. Nach den eingeholten Informationen wurde zwar das Project einer Landesausstellung in Böhmen auf das Jahr 1884 verschoben; es liegen jedoch so zahlreiche Anmeldungen zur Abhaltung kleinerer Ausstellungen vor, daß demnach der Betrag von 4.000 fl. für sämmtliche Zwecke nicht ausreichen dürfte, weßhalb der Budgetausschuß beantragt, es seien: „Für inländische Special- und Localausstellungen u. s. w." als außerordentliches Erforderniß einzustellen . . . . . 7.000 fl.

§. 3. Subvention für das orientalische Museum.

Hiefür beantragt der Budgetausschuß auf Grund der von der Regierung gegebenen Begründung den von ihr geforderten Betrag, um 1.000 fl. mehr als pro 1882, zu bewilligen, daher als Subvention für das orientalische Museum als außerordentliches Erforderniß . . . . 5.000 fl.
einzustellen wären.

§. 4. Eisenbahnstatistik.

Die Regierung beansprucht für die Zwecke der Eisenbahnstatistik pro 1883 abermals den Betrag per 5.000 fl. Der Budgetausschuß beantragt gleichfalls aus den in den früheren Jahren angeführten Gründen für die Herstellung der Eisenbahnstatistik pro 1883 als außerordentliches Erforderniß . . . . . 5.000 fl.
einzustellen.

Titel 2, §. 1. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen. — §. 2. Hilfsorgane der Generalinspection u. s. w.

Das Erforderniß an persönlichen Bezügen pro 1883 besteht aus dem ordentlichen Erfordernisse, Post 1—10, per . . . . . 208.890 fl.
und dem außerordentlichen Erfordernisse per . . . . . 16.100 „
zusammen . . . . . 224.990 fl.
gegenüber dem für das Jahr 1882 genehmigten Betrage per . . . . . 221.300 „
mehr um . . . . . 3.690 fl.,
welcher theils auf den im Jahre 1883 gesetzlich eintretenden Quinquennalzulagen, theils auf der Einstellung des vorübergehenden Aufwandes für die drei Kanzleibeamten gebührenden höheren Bezüge im Extraordinarium, Post 20, beruht.

Für Verwaltungsauslagen wird in Folge von Renovirungsarbeiten u. s. w. ein kleines Plus per 345 fl. gegen 1882 angesprochen, während das Erforderniß für die Hilfsorgane u. s. w. unverändert ist.

Der Budgetausschuß beantragt demgemäß:

§. 1. Für die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen pro 1883:
als ordentliches Erforderniß rund . . . . . 240.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 16.100 „

§. 2. Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten als außerordentliches Erforderniß . . . . . 20.000 fl.
einzustellen.

Titel 3. Aichdienst.

Für den Aichdienst wurden mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1882 bewilligt

im ordentlichen Erfordernisse	375.000 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse	4.000 „
Gesammterforderniß	379.000 fl.

Für 1883 wird beansprucht

im ordentlichen Erfordernisse	372.780 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse	2.000 „
Gesammterforderniß	374.780 fl.

Hienach zeigt sich

im ordentlichen Erfordernisse ein Minderanspruch von	2.220 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse ein Minderanspruch von	2.000 „
somit im Gesammterfordernisse ein Minderanspruch von	4.220 fl.

I.

Ordentliches Erforderniß.

Post 1—9. Normal-Aichungscommission.

Für die Normal-Aichungscommission werden beansprucht	44.790 fl.
somit im Vergleiche zu der 1882 bewilligten Summe per	47.570 „
weniger um	2.780 fl.

Dieser Minderanspruch gründet sich hauptsächlich darauf, daß mit Rücksicht auf das beim Hauptzollamte neu herzustellende Amtsgebäude, in welchem die Normal-Aichungscommission untergebracht werden soll, bloß die halbjährige Zinsquote für die Localitäten in der Nibelungengasse Nr. 4 mit 4.030 fl. in Anspruch genommen wurde; dem hieraus sich ergebenden Minderanspruche von 4.030 fl. steht bei den persönlichen Bezügen ein Mehranspruch von 1.275 fl. gegenüber, welcher sich aus den im Jahre 1883 eintretenden Quinquennalzulagen und anderen im Gesetze begründeten Bezugsveränderungen ergibt.

II.

ad Post 10 und 11.

Inspectoren.

Für die Inspectoren werden beansprucht	28.910 fl.
somit im Vergleiche zu der pro 1882 bewilligten Summe per	28.550 „
mehr um	360 fl.

welcher Mehranspruch sich auf die im Jahre 1883 anfallenden Quinquennalzulagen gründet.

III.

ad Post 12 bis 17.

Aichämter.

Für 356 Aichämter werden beansprucht	299.080 fl.
somit im Vergleiche mit dem im Finanzgesetze pro 1882 für 356 Aichämter bewilligten Betrag per	298.880 „
mehr um	200 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

Als außerordentliches Erforderniß werden beansprucht . . . . . 2.000 fl.
somit im Vergleiche zu den pro 1882 bewilligten Betrag von . . . . . 4.000 „

weniger um . . . . . 2.000 fl.
weil die zwei Gasmotoren bei den zwei Aichämtern in Wien bereits hergestellt sind und nur für die Adaptirung zur Aufstellung des Comparators obige 2.000 fl. in Anspruch genommen werden.

Der Budgetausschuß beantragt demgemäß: Aichdienst, ordentliches Erforderniß, rund . 372.000 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 2.000 „
für 1883 einzustellen.

Bedeckung.

Aichdienst, Capitel 34, Titel 1.

Für das Jahr 1883 wurden von der Regierung als Einnahmen an Aichgebühren präliminirt . . . . . 280.000 fl.
gegen 1882 per . . . . . 250.000 „

mehr um . . . . . 30.000 fl.

Da in Folge der Ministerialverordnung vom 28. März 1881 (R. G. Bl. Nr. 30) die Nachaichungen jetzt in durchgreifenderem Maße erfolgen — und da nach den Daten, welche dem Budgetausschusse geliefert wurden, der Erfolg des Jahres 1882 bereits 280.000 fl. erreichen dürfte, so schließt sich der Budgetausschuß der Vorlage der Regierung an, und beantragt demgemäß

als Bedeckung beim Aichdienst in den ordentlichen Staatseinnahmen pro 1883 wären 280.000 fl. einzustellen.

Im Nachstehenden folgen die auch in früheren Jahren gelieferten Nachweisungen:

A. Ueber den Stand der Organisirung der Aichämter 1882;

B. Ueber die Durchschnittskosten der Bezüge der Functionäre und der Localmiethen im Jahre 1882.

A.

Stand

der Organisirung der Aichämter mit Ende 1882.

Post-Nr.	Aichbezirk	Anzahl der Aichämter					Anzahl der bis Ende 1882 errichteten Aichämter
		Umfang der Befugniß				Summe	
		Unbeschränkt	Gewöhnlicher Umfang	Hohlmaße und Fässer	Fässer		
1	Oesterreich unter der Enns	2	20	6	13	41	41
2	Oesterreich ob der Enns und Salzburg . .	1	18	1	12	32	32
3	Steiermark und Kärnten	1	31	. . .	11	43	43
4	Küstenland und Krain	1	21	. . .	5	27	27
5	Dalmatien	1	11	. . .	. . .	12	12
6	Tirol und Vorarlberg	1	27	1	5	34	33
7	Böhmen	1	85	. . .	. . .	86	86
8	Mähren und Schlesien	1	32	4	4	41	40
9	Galizien	1	32	. . .	1	34	33
10	Bukowina	1	6	. . .	. . .	7	7
	Summe .	11	283	12	51	357	354

B.

Nachweisung

der Durchschnittskosten der Bezüge der Functionäre und Localmiethe der Aichämter mit Ausschluß der zehn Aichämter am Sitze der Inspectorate mit Zugrundelegung der im Jahre 1882 bestandenen und pro 1883 präliminirten Gebühren.

Post-Nr.	Aichbezirk	Bezüge der Vorsteher	Bezüge der Aichmeister	Miethzinse
	Durchschnittskosten in den einzelnen Aichbezirken in Gulden österr. Währ.			
1	Oesterreich unter der Enns	75	187	131
2	Oesterreich ob der Enns und Salzburg	81	230	101
3	Steiermark und Kärnten	91	224	145
4	Küstenland und Krain	89	224	186
5	Dalmatien	63	312	322
6	Tirol und Vorarlberg	91	190	193
7	Böhmen	110	249	160
8	Mähren und Schlesien	83	259	215
9	Galizien	107	273	271
10	Bukowina	72	155	110
	Durchschnittskosten aus sämmtlichen Aichämtern.			
11		92	234	176
	Zusammenstellung der Durchschnittskosten in den Jahren 1877 bis 1883.			
12	1877	156	334	219
13	1878	121	304	207
14	1879	114	274	190
15	1880	107	248	183
16	1881	104	240	182
17	1882	93	233	179
18	1883	92	234	176
	pro Aichamt im Jahre 1883 weniger gegen 1877	64	100	43
	pro Aichamt im Jahre 1883 weniger gegen 1882	— 1	+ 1	— 3

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, u. zw. mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österr. Währ.			
28			**XI. Handelsministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	1	1	Centralleitung	387.000	35.000	.....	422.000
		2	Für inländische Special- und Localausstellungen, sowie für fremdländische Ausstellungen, für welche kein besonderer Credit bewilligt ist	.....	7.000	.....	7.000
		3	Subvention für das orientalische Museum	.....	5.000	.....	5.000
		4	Für die Herstellung der Eisenbahnstatistik	.....	5.000	.....	5.000
			Summe (Titel 1, §§. 1—4)	387.000	52.000	.....	439.000
	2	1	Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen	240.000	16.100	.....	256.100
		2	Für Hilfsorgane der Generalinspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	.....	20.000	.....	20.000
			Summe (Titel 2, §§. 1 und 2)	240.000	36.100	.....	276.100
	3		Aichdienst	372.000	2.000	.....	374.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—3)	999.000	90.100	.....	1,089.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
34			**XI. Handelsministerium.**			
	1		Aichdienst	280.000	.....	280.000

Wien, 23. Jänner 1883.

Gomperz,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Hafen- und Seesanitätsdienst.

Erforderniß: Capitel 28, Titel 4; — Bedeckung: Capitel 34, Titel 2.

Erforderniß.

Die Regierung beantragt als ordentliches Erforderniß die Summe von 629.763 fl.
Wird die für das vorangehende Jahr mit . . . . . 683.000 „
bewilligte Summe entgegengehalten, so ergibt sich ein Mindererforderniß von . . . . 53.237 fl.
Als außerordentliches Erforderniß beantragt die Regierung . . . . . 145.160 fl.
daher resultirt dasselbe im Entgegenhalte der im vorhergehenden Jahre mit . . 136.007 „
bewilligten Summe höher um . . . . . 9.153 „

Es wird somit für das Jahr 1883 ein Gesammterforderniß, welches um . . . . . 44.084 fl. geringer ist, als das für das Jahr 1882 bewilligte, angesprochen.

Im Präliminare pro 1882 hatte die Regierung ein Erforderniß beantragt, welches um 100.245 fl geringer war, als das für das Jahr 1881 bewilligte.

I. Ordentliches Erforderniß.

Dasselbe zerfällt in:

a) Regieauslagen,
b) Auslagen für die Erhaltung von Hafenbauten.

Ad a) beantragt die Regierung die Einstellung eines Gesammtbetrages von . . . . 410.368 fl.
welcher gegenüber jenem für das Jahr 1882 genehmigten mit . . . . . 415.000 „
um . . . . . 4.632 fl.
geringer ist.

In den von der Regierung dem Voranschlage beigeschlossenen Erläuterungen ist diese Differenz begründet. Und da nichts darüber zu bemerken ist, weil die beantragten Ziffern mit den thatsächlichen Ergebnissen des Jahres 1881 und der ersten zehn Monate des Jahres 1882 übereinstimmen, so wird beantragt, für die Regieauslagen einen Betrag von rund . . . . . 410.000 fl. einzustellen.

Ad b) Erhaltung der Hafenbauten beantragt die Regierung für das Jahr 1883 den Betrag von . . . . . 219.395 fl.
welche sich gegenüber dem für das Jahr 1882 mit . . . . . 268.000 „
bewilligten um . . . . . 48.605 fl.
geringer ergibt.

Die Baggerungenauslagen sind auf ein Minimum von 82.000 Kubikmeter zu baggerndes Material reducirt. Auch die bedeutende Ausgabe (Post 3, Küstenland) für die Erhaltung der hölzernen Anbindpfahlwerke ist auf das absolut nothwendige — nach den Berichten der Seebehörde — beschränkt worden. Als Auslage von einiger Bedeutung präsentiren sich jene bei den Posten 6, 8, 9 (Dalmatien) und betreffen Arbeiten, deren Dringlichkeit von der Seebehörde nachgewiesen wird. Alle die anderen Posten beziehen sich auf gewöhnliche Erhaltungsarbeiten und kommt hierüber nichts zu bemerken. Es wird die Einstellung ad b) für Erhaltung der Hafenbauten von rund . . . . . 219.000 fl.
vorgeschlagen.

Für das ordentliche Erforderniß werden daher bei diesem Titel . . . . . 629.000 „
beantragt, und somit gegenüber dem für das Jahr 1882 bewilligten Betrage mit . . . . 683.000 „

um . . . . . 54.000 fl.
weniger.

II. Außerordentliches Erforderniß.

Zuerst werden als Superplus an Gehalten und Activitätszulagen der Beamten und Diener, aus den im Berichte des vorigen Jahres angeführten Gründen . . . . . 4.660 fl.
von der Regierung angesprochen. Im Gegenhalte zu der Summe des Vorjahres per . . . 5.257 „

ergibt sich ein Mindererforderniß von . . . . . 597 fl.
wegen Einbringung der betreffenden Beamten. Es wird beantragt, die angeführte Summe als außerordentliche Auslagen zu bewilligen.

Für Neubauten werden . . . . . 130.500 fl.
angesprochen, und zwar

für neue Hafenbauten . . . . . 80.000 fl.
für neue Leuchten . . . . . 28.000 „
für neue Hochbauten . . . . . 22.500 „

Demnach ergibt sich gegenüber dem bezüglichen Erfordernisse des Vorjahres per . . . 130.750 „

ein Minderanspruch von . . . . . 250 fl.

Von dem angesprochenen Betrage entfallen auf Neubauten im Küstenlande . . . . . 56.800 „

wovon auf neue Hafenbauten . . . . . 34.300 fl.
auf neue Hochbauten . . . . . 22.500 „

Unter den neuen Hafenbauten sind besonders zu erwähnen die Verlängerung des Schutzdammes in Grado (Post 2) mit einem Gesammterfordernisse von 55.181 fl., dessen erster Theilbetrag mit 15.000 fl. pro 1883 eingestellt erscheint; und der Bau eines Schutzdammes in Bescanuova (Post 5), dessen Gesammtkosten mit 149.454 fl. 95 kr. präliminirt sind, und pro 1883 der erste Theilbetrag mit 10.000 fl. angesprochen wird. Beide diese Arbeiten sind von Wichtigkeit und ihre Nothwendigkeit von lange her nachgewiesen. Die anderen Posten betreffen Legung von Bojen, Aufstellung von Anbindsäulen und dergl., über die nichts zu bemerken ist.

Die Auslage für neue Hochbauten betrifft besonders den ersten Theilbetrag mit 20.000 fl. (Post 8) von dem Kostenaufwande per 46.000 fl. für Herstellung eines Gebäudes zur Unterbringung des Hafenlootsen im neuen Hafen von Triest. Die große Ausdehnung des Hafens seit der Herstellung der neuen Bassins bedingt die Exponirung einer Lootsenabtheilung. Weiter sind 2.500 fl. (Post 9) eingestellt für Erweiterung des Gebäudes der Hafen- und Seesanitätsexpositur in Ostera, da dieses kleine, ebenerdige Gebäude den Anforderungen des neu vereinigten Hafen- und zollämtlichen Dienstes nicht entspricht.

Es wird daher beantragt, die angeführte Summe für Neubauten im Küstenlande mit 56.800 fl. zu bewilligen.

Für Neubauten in Dalmatien werden . . . . . 73.700 fl.
angesprochen, und zwar:

auf neue Hafenbauten . . . . . 45.700 fl.
auf neue See- und Hafenleuchten . . . . . 28.000 „

Von den neuen Hafenbauten sind folgende hervorzuheben:

Post 1: Zara, Fortsetzung der Ufermauer des Franz-Josef-Quais erster Theilbetrag 8.000 fl. von dem Gesammtbetrage mit 23.864 fl.; Post 2: Sebenico, Bau eines Landungsdammes, erster Theilbetrag 10.000 fl. von dem Gesammtbetrage per 59.858 fl.; Post 4: Račišče, Herstellung eines neuen Schutzdammes, erster Theilbetrag 6.000 fl. von dem Gesammtbetrage per 14.899 fl. Die Nothwendigkeit dieser Arbeiten ist in der Erläuterung der Regierung nachgewiesen, und wird ihre Bewilligung beantragt. Der Bau unter Post 6 wurde schon früher genehmigt, und für dessen Inangriffnahme der erste Theilbetrag

der Gesammtkosten in das Präliminare des vorigen Jahres eingestellt. Daher angemessen erscheint, auch den Restbetrag für Vollendung desselben einzustellen. Die anderen Posten betreffen, wie oben für Küstenland, kleinere Arbeiten und Anschaffungen, welche zu keiner Bemerkung Anlaß geben.

Die Auslage für neue See- und Hafenleuchten ist für nachbezeichnete Objecte bestimmt:

a) Zur Fortsetzung des Baues einer Leuchte dritter Ordnung auf dem östlichen Riffe Glavat der Inselgruppe Lagostini. In Folge des erzielten Licitationsnachlasses verringert sich der im Voranschlage pro 1882 angegebene Gesammtkostenbetrag von circa 62.000 fl. auf rund 54.000 fl. Nach Abschlag der pro 1881 und 1882 eingestellten Theilbeträge von zusammen 35.600 fl., verbleiben 18.400 fl., wovon pro 1883 als dritter Theilbetrag 15.000 fl. zu bewilligen sind.

b) Zur Herstellung einer Leuchte sechster Ordnung auf der Landspitze Blača der Halbinsel Sabbioncello, veranschlagt auf 12.145 fl. 40 kr. den Theilbetrag von 6.000 fl. Diese Leuchte ist für den nun gestiegenen Schiffsverkehr im „Canale della narenta", namentlich wegen der zahlreichen Felsriffe längs der Halbinsel und der Sandbänke vor der Narentamündung unentbehrlich.

c) zur Errichtung einer Leuchte V. Ordnung auf der nordwestlichen Spitze der kleinen Halbinsel S. Pietro bei Macarsca, im veranschlagten Kostenbetrage von 13.903 fl. 61 kr., der Theilbetrag von 7.000 fl. Hiemit wird die Ausfüllung einer für die Küstenschifffahrt in den dortigen Gewässern sehr nachtheiligen Lücke in der Beleuchtung und zugleich die Sicherung der Zufahrt in die gegen Südostwinde geschützte Bucht von „Donjaluka" bezweckt.

Auf Grund der angeführten Erörterungen beantragt der Budgetausschuß die Genehmigung der von der Regierung für Neubauten in Dalmatien angesprochene Summe per . . . . 73.700 fl.

Als Aufwand für die Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen beantragt die Regierung die Einstellung von . . . . . 10.000 fl.
als Theilbetrag des betreffenden Gesammterfordernisses per 22.500 fl. Diese Ausrüstungsgegenstände sind für den Quais des in Ausführung stehenden Petroleumbassins bestimmt, und im Hinblick auf den bestehenden Vertrag mit der Südbahngesellschaft und mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Baustand unabweislich nothwendig. Es wird daher die Einstellung des angesprochenen Betrages vorgeschlagen.

Bedeckung.

Die Regierung beantragt, als ordentliche Bedeckung die Summe von . . . . . 516.500 fl.
welche gegenüber der für das Jahr 1882 mit . . . . . 514.400 „
veranschlagten um . . . . . 2.100 fl.
höher ist.

Da aber die Einnahmen im Jahre 1881 die Summe von rund 524.000 fl. ergaben und die Gebarungsausweise der ersten zehn Monate des vorigen Jahres einen günstigen Erfolg von rund 28.000 fl. darstellen, erscheint eine Erhöhung der von der Regierung vorgeschlagenen Summe angemessen, und es wird daher beantragt, pro 1883 den Betrag von 530.000 fl. als ordentliche Bedeckung einzustellen.

Außerordentliche Einnahmen sind im Jahre 1883 keine zu erwarten.

Wird der vorgeschlagenen Bedeckung mit . . . . . 530.000 fl.
die voreingestellte ordentliche und außerordentliche Auslage per . . . . . 774.160 „
entgegengehalten, so resultirt unter diesem Titel ein Zuschuß seitens des Staates zur Bestreitung der ordentlichen und außerordentlichen Auslagen per . . . . . 244.160 fl.

Im Voranschlage pro 1882 erreichte dieser Staatszuschuß die Höhe von . . . . . 302.507 „
ist daher für das Jahr 1883 geringer um . . . . . 58.347 fl.
und gegenüber jenem für das Jahr 1881 geringer um . . . . . 151.340 „
und gegenüber jenem für das Jahr 1880 geringer um . . . . . 262.490 „

Es wären daher in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
28			**XI. Handelsministerium.**				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
	4	1	Hafen- und Seesanitätsdienst	629.000	.....	.....	629.000
			Außerordentliche Auslagen	.....	4.660	.....	4.660
		2	Neubauten im Küstenlande	.....	.....	56.800	56.800
		3	Neubauten in Dalmatien	.....	.....	73.700	73.700
		4	Aufwand für Anlande und Vertäuungsmittel im neuen Triesterhafen	.....	.....	10.000	10.000
			Summe (Capitel 28, Titel 4, §§. 1—4)	629.000	4.660	140.500	774.160

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
34		**XI. Handelsministerium.**			
	2	Hafen- und Seesanitätsdienst	530.000	.....	530.000
		Summe (Capitel 34. Titel 2)	530.000	.....	530.000

Wien, 5. Februar 1883.

Dr. M. Klaić,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 5.)

Die Regierung beansprucht für Fortsetzung der Arbeiten der Regulirung als außerordentlichen Credit für das Jahr 1883 . . . . . 550.000 fl.

Mit dem Finanzgesetze pro 1882 wurden 350.000 fl. bewilligt.

Ueber den Stand der Arbeiten und die Verwendung der bewilligten Credite ist Folgendes zu bemerken:

Mit der Ausführung der Narentaregulirungsarbeiten ist Ende des Jahres 1881 begonnen worden, und es ist deßhalb aus dem Jahre 1881 der nicht verwendete Dotationsrest mit rund . . . 188.790 fl. auf das Baujahr 1882 übergegangen.

Die Jahresdotation per 1882 beträgt . . . . . 350.000 „

es waren also per 1882 disponibel . . . . . 538.790 fl.

und ist hievon in dem Bauprogramm per 1882:

auf Regiekosten . . . . . 33.000 fl.
„ Grundeinlösungen . . . . . 23.000 „
„ Baulichkeiten . . . . . 482.790 „

aufgetheilt worden.

In dem Bauprogramme per 1882 ist in erster Linie, und zwar mit dem Gesammtbetrage von 341.538 fl., die Herstellung des neuen Flußbettes vom Berge Koziak bis ins Meer hinaus bedacht, weil diese Arbeit wegen der Erleichterung der Seeschifffahrt die allerdringendste ist.

Weiters wurde in dem Bauprogramme per 1882 der Betrag von 43.800 fl. der Durchstechung der Bank von Jerkowac gewidmet, damit die Seeschiffe bis Metkovich gelangen können und nicht genöthigt wären, weit unterhalb Metkovich die Waaren auszuladen, welche dann mit großem Zeitverluste und mit bedeutenden Kosten auf Pferden bis Metkovich transportirt werden müßten.

Endlich wurde in dem Bauprogramme per 1882 für die Ausführung des Meeresdammes im Anschlusse an die neue Narentamündung der Betrag von 38.763 fl. gewidmet, und wurde der noch verfügbare Dotationsrest von 58.689 fl. für die Inangriffnahme des Durchstiches beim Torre di Norino vorbehalten.

Von diesen im Bauprogramme per 1882 bedachten Arbeiten ist bisher vollständig durchgeführt die Durchstechung der Bank von Jerkowac mit dem hierauf präliminirten Betrage, und es wird nur noch an der Erweiterung der Mündung des Durchstiches gearbeitet, welche Erweiterung einen Mehraufwand gegenüber der obigen 43.800 fl. von nahezu 15.000 fl. verursacht.

Ebenso ist vollständig durchgeführt die bedachte Strecke des Meeresdammes mit dem hiefür präliminirten Betrage.

Dagegen war es bisher nicht möglich, das neue Flußbett vom Berge Koziak abwärts bis ins Meer in dem hiefür präliminirten Betrage auszuführen, weil die Grundeinlösungen, welche für den Durchstich beim Berge Koziak nothwendig waren, im gütlichen Wege nicht durchgeführt werden konnten, daher Grund-

Expropriationen platzgreifen mußten, und die bezüglichen Verhandlungen erst im Monate November 1882 abgeschlossen worden sind, daher die Durchstichsarbeiten erst in diesem Monate in Angriff genommen werden konnten.

Die sonstigen Arbeiten zur Bildung der neuen Narentamündung haben bisher einen entsprechenden Fortschritt genommen.

Die letzte, für das Jahr 1882 bedachte Arbeit, nämlich der Beginn des Durchstiches bei Torre di Norina, ist noch nicht in Angriff genommen worden, weil auch für diesen Durchstich Grundeinlösungen nothwendig sind und diese letzteren noch nicht durchgeführt werden konnten.

Es ist jedoch anzunehmen, daß, sobald die Gründe der Bauunternehmung übergeben sein werden, diese die Arbeiten derart betreiben wird, um die von ihr mittelst des Bauprogrammes pro 1882 übernommenen Arbeiten baldigst zu realisiren. Die dem Bauprogramme pro 1882 gewidmeten Dotationsbeträge müssen deshalb auch diesem Bauprogramm vorbehalten bleiben.

Bei der Verfassung des Bauprogrammes pro 1883 ist eine Dotation von 600.000 fl. als Grundlage angenommen, und ist hievon für Regiekosten . . . . . 34.000 fl.
für Grundeinlösungen . . . . . 25.000 „
und für eigentliche Baulichkeiten . . . . . 541.000 „
in Aussicht genommen worden.

In das Präliminare pro 1883 hat das Handelsministerium allerdings nur die Summe von 550.000 fl., also um 50.000 fl. weniger als ins Bauprogramm eingestellt; allein dies wird die Durchführung des Bauprogrammes pro 1883 nicht beirren, weil einige Zahlungen aus dem Jahre 1883 in das Jahr 1884 übergehen werden, und daher für factische Zahlungen im Jahre 1883 mit der präliminirten Summe von 550.000 fl. auszulangen sein wird.

Die für Baulichkeiten pro 1883 gewidmete Summe von 541.000 fl. soll laut des pro 1883 bereits vereinbarten Bauprogrammes verwendet werden wie folgt:

Für die vollständige Vollendung des neuen Flußbettes vom Berge Koziak abwärts bis ins Meer hinaus . . . . . 325.219 fl.
für die Fortsetzung des Baues des Meeresdammes . . . . . 56.425 „
für die Aushebung des Durchstiches bei Torre di Norino der weitere Theilbetrag von . . 159.356 „
und es ist anzunehmen, daß diese Arbeiten auch wirklich im Jahre 1883 realisirt werden, wenn nicht Elementarereignisse die Arbeiten gewaltig stören.

Bisher haben Elementarereignisse auf den Fortschritt der Arbeiten nicht so sehr nachtheilig eingewirkt, als die Schwierigkeiten der Grundeinlösungen und das Fieber, welches im Jahre 1882 fast durch volle vier Monate geherrscht und die Arbeiten nicht unbedeutend verzögert hat.

Der Budgetausschuß beantragt die geforderte Summe von 550.000 fl. einzustellen.

Daher ist in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgabe.	Außerordentliche Ausgabe mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885 Gulden österr. Währ.
28		**XI. Handelsministerium.**	
		A. Eigentlicher Staatsaufwand.	
	5	Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales	550.000

Wien, 5. Februar 1883.

Dr. M. Klaić.
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

Post, Telegraph, Postsparcassen.

Titel 6. Postbetrieb.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 6, §§. 1—9.)

Die Erhöhung des für 1883 präliminirten Erfordernisses von 448.185 fl. entsteht theils durch die stetige Ausdehnung des Betriebes, theils durch die fortgesetzte Combinirung des Post- und Telegraphendienstes, im Einzelnen überdies durch die Regelung der Bestallungen der Postmeister, die erhöhte Entlohnung der Postmanipulantinen, durch die gesetzliche Einstellung der Subvention für den Pensionsverein der Landpostbediensteten und durch eine Reihe von Bauten, welche ihre specielle Besprechung finden werden.

Der Budgetausschuß empfiehlt der Regierung eine dem Text des Staatsvoranschlages einzureihende Specialisirung der bisher unter Titel 6 in einem einzigen Paragraph ersichtlichen Betrages unter der Bezeichnung „Postgefäll" von 15,974.800 fl. des Präliminars pro 1883. Eine flüchtige Betrachtung der auf Seite 38 der Regierungsvorlage specialisirten Posten führt zu der Ueberzeugung, daß ein Virement zwischen so heterogenen Anforderungen vom Dienste selbst nicht gefordert zu werden braucht, und daß sonst im Staatsvoranschlage ein auch nur ähnliches Zusammenwerfen der verschiedenen Exigenzen irgend eines Zweiges der Staatsverwaltung nicht vorkommt.

Von diesem Gesichtspunkte geleitet, erwartet der Budgetausschuß, daß die Regierung in Hinkunft die Rechnungsposten der persönlichen Bezüge, der sachlichen Ausgaben und unter diesen insbesondere des Erfordernisses für Amtsräume, sodann die sogenannten zufälligen Ausgaben und die Postämter in der Türkei in Gruppen vereinigt und als solche in getrennten Beträgen dem Staatsvoranschlage einverleiben werde.

Da es sich bei der Post um den Betrieb eines stetig wachsenden Verkehrs handelt, dessen Forderungen unbedingt Rechnung getragen werden muß, so glaubt der Budgetausschuß die angesetzten Erfordernißbeträge fast durchgehends in ihren vollen Ziffern zur Bewilligung empfehlen zu sollen.

Im außerordentlichen Erfordernisse des Postbetriebes ergibt sich ein Münzverlust von 86.500 fl. in Gold mit 16.430 fl. aus der Verrechnung mit fremden Staaten, woraus die Passivität Oesterreichs im Posttransitverkehre ersichtlich ist. Nachdem aber aus diesem Wechselverkehre auch ein Münzgewinn für sogenannte Hereinreste resultiren muß, so wäre es wünschenswerth, diese gleichfalls ersichtlich zu machen.

Wie im Vorjahre erscheinen 120.000 fl. für Aufbesserung der Bezüge der mindestbesoldeten Briefträger und Postamtsdiener eingestellt. Es geschah dies das erste Mal in Folge einer großen Zahl von Petitionen der Betroffenen und einer vom Abgeordnetenhause im Frühjahre 1881 gefaßten Resolution für das Budget des Jahres 1882, welche die „dringende Aufforderung" enthielt, „eine die materielle Lage der Briefträger und Postamtsdiener regelnde Vorlage zuverlässig in der nächsten Session einzubringen"; diese Mahnung wurde ebenfalls durch eine Resolution wiederholt, welche das Abgeordnetenhaus im Frühjahre 1882 beschlossen hat. Es kann nicht ohne Bedauern darauf hingewiesen werden, wie der Erfolg bestimmter Resolutionen, trotzdem die Regierung ihrer Tendenz nicht widerstreitet, ungewöhnlich lange auf sich warten läßt, so z. B. auch in Betreff endlicher gesetzlicher Regelung der Portofreiheit.

Dermalen hatte der Budgetausschuß abermals über eine Reihe von Petitionen Bericht zu erstatten, welche am Schlusse zur Anführung kommen.

Wer die Leistungen der Briefträger z. B. bei neunmal täglicher Bestellung in Wien, nicht minder auch in den Vororten unbefangen betrachtet, wird ohneweiters zugeben müssen, daß sie zu den anstrengendsten und aufreibendsten gehören, und daß dieser Dienst die körperlichen Kräfte in ungewöhnlicher Weise in Anspruch nimmt. Zudem sind die Briefträger fast durchaus gediente Unterofficiere, die nicht mehr mit der vollen, ungeschwächten Kraft diesen ununterbrochenen und verantwortungsvollen Dienst antreten. Die Sitte des Landes, daß der Brief in die Wohnung zugestellt und nicht etwa dem Hausbesorger übergeben oder im Hausflur in die geschlossenen Postkästchen der Hausbewohner abgeworfen werden kann, erschwert im Zusammenhalte mit dem vielstöckigen Bau der Häuser in Wien und den größeren Provinzialhauptstädten die Dienstleistung um ein Bedeutendes. Einen grellen Beleg hiefür bieten die Krankheitsnachweisungen des Postdirectionbezirkes Niederösterreich, in welchem Wien alle Verhältnisse und Ziffern bestimmt. Von 2260 Briefträgern und Dienern sind 1882

an Rheumatismus	erkrankt	140	gestorben	—
„ Augenentzündung	„	24	„	—
„ Krankheiten der Athmungsorgane	„	322	„	32
im Allgemeinen aber	„	1.433	„	49

Es erscheint als ein Gebot der Humanität, durch Maßregeln, welche den Dienst nicht beeinträchtigen, denselben einerseits möglichst zu erleichtern, anderseits nach Möglichkeit besser zu entlohnen. Das Eine kann durch eine richtige Gewährung der Sonntagsruhe zum Theile erreicht werden, das Andere durch eine den local höheren Anforderungen auch entsprechend höhere Besoldung.

Es geschieht mit dem Hinweis auf die im Vorjahre von dem hohen Hause beschlossene Resolution, wenn sohin der Budgetausschuß Folgendes zu beschließen beantragt:

„Die Regierung wird aufgefordert, die amtliche Thätigkeit der Postbediensteten an Sonntagen auf die nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen unbedingt nothwendige Dauer einzuschränken, ohne daß der regelmäßige Postenlauf oder die Beförderung der Expreßsendungen, der pneumatischen Correspondenz oder der Telegramme behindert wird."

Doch würde es diesen Intentionen nicht entsprechen, wenn eine bestimmte Tageszeit für alle Postämter in gleicher Weise freigehalten oder die Fahrpost nur Einmal zur Bestellung gelangen sollte. Nach Lage der Orte könnte hiedurch die Bestellung der eben wichtigsten oder reichhaltigsten Post verhindert werden. Anderseits wäre es unthunlich, die Montagsbestellung der Frachtpost unnöthiger Weise und etwa zum Schaden des Dienstes zu überlasten. Ankunft und Abgang der wichtigsten Posten an jedem Orte werden für die Bezeichnung der Stunden, in welchen die amtliche Thätigkeit ruhen soll, vor Allem bestimmend sein müssen. Auf Grund des Finanzgesetzes für 1881 und 1882 wurden den in der niedersten Gehaltsstufe stehenden Briefträgern und Postamtsdienern zeitliche Diensteszulagen im Betrage von je 50 fl. jährlich bewilligt. Die Zahl der Briefträger dieser Gehaltsclasse von 350 fl. beträgt 767, so daß der hiedurch entstandene Aufwand 38.350 fl. oder mit Rücksicht auf die quartalweise erfolgende Regulirung des Concretalstatus 40.000 fl. beträgt. 1255 Postamtsdiener nehmen in gleicher Weise 62.750 fl. in Anspruch.

Es erscheinen nunmehr die Briefträger von Wien, seinen Vororten und den in der zweiten Beamtenactivitätszulage stehenden Städten Brünn, Graz, Lemberg, Krakau, Prag und Triest im Hinblicke auf die vorerwähnten Umstände einer weiteren und zwar sofortigen Berücksichtigung werth, insolange das wiederholt verlangte Gesetz behufs Regulirung ihrer Bezüge nicht in Wirksamkeit getreten ist.

Die Briefträger I. Classe in Wien und seinen Vororten beziehen derzeit 705 fl., II. Classe 580 fl., III. Classe 567 fl. 50 kr.; die Briefträger I. Classe in Triest 580 fl., II. Classe 567 fl. 50 kr.; bei allen übrigen Postämtern I. Classe 500 fl., II. Classe 487 fl. 50 kr.

Es erschiene nur billig, die derzeitigen Ungleichheiten provisorisch zu beseitigen und könnten folgende Bezüge vorläufig gewährt werden: für die zehn Bezirke von Wien mit Beibehaltung der I. Gehaltsstufe von 705 fl., der II. 650 fl. und der III. 600 fl., in den Vororten von Wien der II. und III. (jetzt 580 fl. und 567 fl. 50 kr.) 600 fl., der I. in den genannten sechs Städten 600 fl., der II. in denselben mit Ausnahme von Triest (wo derzeit schon 567 fl. 50 kr.) 550 fl.

Diese zum Theile nur geringfügigen Aufbesserungen erheischen nebst den schon für 1882 gewährten Zulagen pr. zusammen 102.750 fl. einen weiteren Aufwand von 55.000 fl. Nachdem der für 1882 gewährte Credit von 120.000 fl., von welchem rund 20.000 fl. nicht zur Verwendung gekommen sind, erst mit Ende März 1883 verfällt und mit dem noch nicht verwendeten Restbetrage zu der soeben begründeten Ausbesserung der Bezüge der Briefträger für 1883 in Anspruch genommen werden kann, so beantragt der Budgetausschuß, für das Jahr 1883 als außerordentliches Erforderniß zur Aufbesserung der Besoldungen der Briefträger und Postamtsdiener noch 135.000 fl. österr. Währ. einzustellen.

Einer ausführlichen Besprechung und Berathung hat der Budgetausschuß die Anforderung der Regierung für die erste halbe Annuität von 12.340 fl. behufs Erbauung eines Postfrachtenabgabsgebäudes in Wien um 350.000 fl. unterzogen. Der Referent begründete eingehend seinen Antrag auf Errichtung eines solchen nur den Zwecken des neu zu organisirenden Hausbestelldienstes für Postfrachten dienenden, um 100.000 fl. herstellbaren Magazinsgebäudes und beantragte die Einstellung dieser Summe unter gleichzeitiger Fassung einer Resolution, welche die Regierung auffordert, mit Rücksicht auf die erfahrungsmäßige und zu erwartende Verkehrssteigerung, auf die unhaltbaren, dem Dienste und der Gesundheit der Angestellten gefährlichen, der Hauptstadt Wien unangemessenen Verhältnisse des derzeitigen Hauptpostgebäudes, endlich auf die Concessionirung der Stadtbahn, die Errichtung eines großen neuen Hauptpostamtsgebäudes mit Beschleunigung der Verwirklichung entgegenzuführen. Allein der Budgetausschuß glaubte sein Urtheil über das Meritum der Angelegenheit deshalb vertagen zu sollen, weil er der Ansicht war, daß die von der Regierung vorgeschlagene Form der Geldbeschaffung nur mittelst eines Specialgesetzes durchführbar sei, wonach in Folge der Adhärenz der Regierung die Post von 12.340 fl. über Antrag des Referenten gestrichen wurde. Der Herr Handelsminister hat zugesagt, den erwarteten Specialgesetzentwurf in kürzester Frist vorzulegen.

Die österreichischen Postanstalten in der Türkei (das Botschaftspostamt in Constantinopel und die Consulatsposterpeditionen) bestehen auf Grund eines Uebereinkommens mit Ungarn aus dem Jahre 1867, Kraft dessen Letzteres die seither in Folge der Organisation des rumänischen Postwesens aufgelassenen Postämter in der Moldau und Walachei übernommen hatte. Das Resultat dieses wichtigen Postdienstes ist übrigens nicht, wie nach dem Voranschlage für 1883, ein dauernd ungünstiges. Seit der Ausscheidung der Gebarung der Postämter in der Türkei beziffern sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß oder Deficit
1870	125.046	102.234	+ 22.812
1871	115.495	99.943	+ 15.552
1572	137.134	99.612	+ 37.522
1873	143.726	105.963	+ 37.763
1874	118.235	101.627	+ 16.608
1875	109.509	99.390	+ 10.119
1876	101.859	98.729	+ 3.130
1877	71.365	93.025	— 21.660
1878	96.184	58.827	+ 37.357
1879	81.630	67.971	+ 13.659
1880	58.218	68.918	— 10.700
1881	47.939	55.972	— 8.033
1882*)	60.984	57.528	+ 3.456
in 13 Jahren	1,267.330	1,109.743	+ 157.587
oder durchschnittlich im Jahre	97.487	85.365	+ 12.122.

Die Präliminirung für 1883 wird von 72.340 fl. auf 68.000 fl. abgemindert, weil der Erfolg der Postbeförderung auf Dampfschiffen für 1881 nur 5.590 fl. und für 1882 muthmaßlich rund 6.000 fl. betragen wird, in der Regierungsziffer aber mit 10.000 fl. erscheint.

Unter der Post 10 „Instandhaltung der Amtsräume" mit 60.000 fl. der Regierungsvorlage finden sich Bauerfordernisse von 20.000 fl. für Ueberdachung des kleinen Hofes im Hauptpostgebäude zu Wien, dessen Raum für den Dienst in Anspruch genommen werden muß und 9.000 fl. für einen Zubau zum Bahnhofe in Cilli. Diese Posten glaubt der Budgetausschuß ebenso im Extraordinarium erscheinen lassen zu sollen, wie ähnliche Ziffern von je 14.000 fl. sich in der Regierungsvorlage für Zubauten am Kaiserin Elisabetbahnhofe und am Nordbahnhofe in Wien, sowie im Postgebäude zu Prag vorfinden. Dadurch vermindert sich das ordentliche Erforderniß um rund 29.000 fl.

Die Kosten der Postbeförderung auf Eisenbahnen und Dampfschiffen werden für 1883 von der Regierung mit 600.000 fl. präliminirt, obzwar die seit 1881 eingetretene effective Erhöhung in Folge eines für 1882 zurückwirkenden Abkommens mit der Verwaltung der Staatseisenbahnen nur ein Mehrerforderniß von 33.000 fl. zur Folge hatte.

*) Muthmaßlicher Erfolg nach dem wirklichen Durchschnitte der ersten zehn Monate.

Der Erfolg war seit 1873 nachstehender:

	Postcentralleitung	Oesterreichische Postanstalten in der Türkei	Wien und Umgebung		Niederösterreich	Küstenland	Dalmatien	Erfolg Präliminare
	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.	fl.
1873	108.133	29.480	1.835	. .	. . . . .	68.931	. . . . .	**254.500** 208.382
1874	97.739	27.760	1.522	. .	. . . . .	51.333	. . . . .	**255.600** 178.354
1875	137.888	28.326	1.600	. .	. . . . .	66.439	. . . .	**260.000** 234.273
1876	115.752	28.382	1.610	. .	. . . . .	80.634	. . . . .	**202.000** 226.372
1877	82.799	16.722	1.626	. .	. . . . .	54.182	. . . . .	**188,000** 155.422
1878	108.460	1.262	1.626	. .	. . . . .	69.622	155	**188.000** 181.125
1879	190.251	7.997	1.692	. .	. . . . .	73.467	5.294	**186.500** 278.705
1880	229.916	4.142	1.911	50	. . . . .	62.889	10.332	**160.500** 309.191
1881	255.632	5.586	1.849	. .	60	63.800	10.266	**278.000** 337.194
1882*) . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	präliminirt . . . . . muthmaßlicher Erfolg .		**561.900** 400.000

Es ist nicht abzusehen, daß mit größeren Bahnen oder mit einer größeren Anzahl kleinerer in einem solchen Zeitpunkte des laufenden Jahres neue Uebereinkünfte getroffen werden würden, daß der muthmaßliche Erfolg des Jahres 1882, in welchen auch das Mehrerforderniß für die Staatseisenbahnen einbezogen ist, um ein Namhaftes überschritten werden könnte, und ist daher ein Abstrich von 150.000 fl. gerechtfertigt.

Es tritt sonach eine Verminderung des ordentlichen Erfordernisses bei Post 10, Instandhaltung der Amtslocalitäten, um . . . . . 29.000 fl.
und bei Post 18, Postbeförderung auf Eisenbahnen und Dampfschiffen, um . . . . . 150.000 „
zusammen um . . 179.000 fl.
ein; dagegen mußte die Post 11, (Miethzinse) um die Hälfte der durch den im Rahmen des Staatsvoranschlages nicht bewilligten Neubau eines Postfrachtenabgabsgebäudes in Wien zur Ersparung in Aussicht genommenen halbjährigen Zinse von rund . . . . . 8.540 fl.
erhöht werden, wonach . . . . . 170.460 fl.
als Abminderungsbetrag resultiren.

Mit endlicher Rücksicht auf den in einen eigenen Paragraph ausgeschiedenen, auf 68.000 fl. abgeminderten Bedarf der österreichischen Postämter in der Türkei präliminirt mit . . . . . 72.340 fl.
stellt sich schließlich ein um . . . . . 242.800 fl
abgemindertes ordentliches Erforderniß als §. 1, Postbetrieb in Oesterreich, mit 15,732.000 fl. heraus welcher Betrag zu bewilligen beantragt wird.

Bedeckung.

(Capitel 34, Titel 3).

Aus dem Detail des Voranschlages, welcher mit 20,000.000 fl. abschließt, ergibt sich für Briefporto eine Summe von 11,630.000 fl., für Fahrpostporto eine solche von 6,741.000 fl., endlich für Zeitungsgelder von 864.000 fl. Die Tabellen über den Verkehr bis 1879 finden sich im Budgetausschußberichte pro 1880 enthalten, und die letzten Ziffern erscheinen in jenen für 1881 und 1882 ergänzt. Die Prälimi-

nirung überschreitet nicht das in den letzten Jahren beobachtete Progressivpercent, welches bei den Briefportoeinnahmen rund 7 betrug und für 1883 mit 5·76 angenommen werden will.

Zu den im Anhange gebrachten Nachweisungen wurde wesentlich das abgelaufene Decennium als Zeitraum der Betrachtung gewählt, weil das Jahr 1873 eine aufsteigende Reihe von Jahren geschlossen hat, und aus den Ziffern der darauffolgenden Jahre das allmälige „Besserwerden" und endlich das derzeitige Uebersteigen der ersten Jahresziffern des abgelaufenen Jahrzehntes ersichtlich wird.

Eine Betrachtung der für 1883 erwarteten Ergebnisse des Postbetriebes in den Kronländern zeigt nur Dalmatien mit 123.990 fl., Galizien mit 103.640 fl. und die Bukowina mit 23.490 fl. als passiv. Krain gibt den kleinsten Ueberschuß mit 17.270 fl., ihm reihen sich an: Kärnten mit 26.720 fl., Salzburg mit 27.440 fl., Tirol und Vorarlberg mit 64.340 fl., das Küstenland mit 125.170 fl., Schlesien mit 194.950 fl., Oberösterreich mit 230.600 fl., Steiermark mit 393.320 fl., Mähren mit 707.030 fl., Niederösterreich mit 1,764.270 fl. und zu oberst Böhmen mit 2,462.540 fl. (Vgl. S. 38 ff. und 104 ff. der Regierungsvorlage).

Ein Vergleich der Ergebnisse des Postbetriebes mit dem der europäischen Staaten, stellt Oesterreich in den Einnahmen und Ausgaben an die fünfte Stelle.

In aufsteigend besserer Linie stehen Rußland mit 24, Frankreich (Post und Telegraph vereinigt) mit 49·5, Großbritannien und Irland mit 70·6 und das Deutsche Reich mit 80 Millionen Gulden Einnahmen, während die Ausgaben dieser Staaten in derselben Reihenfolge 26·6, 53·2, 43 und 70·4 Millionen Gulden betragen.

Der Betriebscoëfficient, welcher im Jahre 1878 noch 95·5, im Jahre 1879 noch 89·1 zählte, sank im darauffolgenden Jahre auf 87·19 und betrug im Jahre 1881 nur mehr 83·47 Percent. Post und Telegraph zusammen haben in Oesterreich ein Betriebscoëficient von 82·79 Percent, daher um 2·88 Percent günstiger als das Deutsche Reich.

Schließlich beantragt der Budgetausschuß zwei im Berichte bereits begründete Resolutionen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Frankirung der Fahrpostsendungen ohne Werthangabe mittelst Marken, sowie die postamtliche Aufgabe derartiger Sendungen ohne Ausstellung von Aufgabsrecepissen und ein einfacheres Manipulationsverfahren für dieselben sobald als möglich einzuführen."

Die Beschlußfassung der schon vier Mal gefaßten Resolution wird auch diesmal empfohlen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die schon zu wiederholten Malen verlangte Gesetzesvorlage wegen Beschränkung der Portofreiheiten endlich einzubringen."

Die schon besprochenen Petitionen der k. k. Briefträger und Postamtsdiener, Z. 5209 von Steiermark und Kärnten, 5164 von Mähren und Schlesien, 5208 von Krain und dem Küstenlande, 5173 und 5334 von Böhmen, 5174 von Oberösterreich und Salzburg, 5177 von der Bukowina, 5178 von Galizien, 5180 von Tirol und Vorarlberg, 5176 von Wien führen zu folgendem Antrage:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Diese Petitionen werden der kaiserlichen Regierung mit der nochmaligen ernsten Aufforderung abgetreten, eine die materielle Lage der Briefträger und Postamtsdiener regelnde Vorlage noch im Laufe des gegenwärtigen Sessionsabschnittes einzubringen."

Die sub Z. 5063 eingebrachte Petition aus den Postdirectionsbezirken Zara, Triest, Graz, Wien und Linz mit 218 Unterschriften von Officialen und Assistenten versehen, dahin gehend, daß das Verhältniß der Officiale zu den Assistenten mit 3 : 2 festgestellt und Oberofficialsstellen geschaffen werden, daß bei der Verschmelzung des Post- und Telegraphendienstes das Avancement der Postbeamten nicht geschädigt werde, und endlich daß die vielbeschäftigten, nicht ärarischen Postämter in ärarische umgewandelt werden, bestimmt den Budgetausschuß zu dem Antrage:

„Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition wird der Regierung zur eingehenden Würdigung und Berücksichtigung abgetreten."

Die Petitionen der k. k. Postconducteure, Z. 5196, um Regulirung ihrer Bezüge, welche sich auf die seit 1869 eingebrachten sechs Petitionen berufen, bestimmen den Budgetausschuß zu dem Antrage:

„Das hohe Haus wolle beschließen, diese Petition der Regierung zur Würdigung und thunlichen Berücksichtigung abzutreten."

Die Petition Z. 5403 des Stadtverordnetencollegiums Olmütz verweist auf die Nothwendigkeit der Erbauung eines neuen Post- und Telegraphengebäudes in Olmütz, worüber das Abgeordnetenhaus schon am 16. Mai 1881 folgende Resolution beschlossen hat:

„Das hohe k. k. Ministerium wird aufgefordert, schon in der nächsten Budgetvorlage pro 1882 den für den Bau eines neuen Post- und Telegraphenamtsgebäudes zu Olmütz nothwendigen Betrag einzustellen", welchem Ansinnen die Regierung bisher noch nicht entsprochen hat.

Das Project der Stadtvertretung, welches seither eine Erweiterung dahin erfahren hat, daß in den Neubau auch die Räumlichkeiten für die Finanzbezirksdirection und für die Magazine des k. k. Hauptzollamtes einbezogen werden sollen, fußt auf dem Ankauf von drei Realitäten, deren Besitzer sich verbindlich erklärt haben, die gestellten Verkaufsbedingungen bis zum 1. Juli 1883 einzuhalten, weiters auf den Zusagen der Regierung vom 6. November 1881 und 8. October 1882, ein durch die Mittel der Stadt errichtetes Gebäude zu übernehmen und mit Annuitäten bis zu 60 Jahren bei einem Zinsfuße von 5 Percent zu bezahlen. Diese Umstände veranlassen den Budgetausschuß zu dem Resolutionsantrage:

„Die Regierung wird aufgefordert, den Abschluß der Verhandlungen über die Erbauung eines Staatsämtergebäudes in Olmütz mit der Stadtvertretung dortselbst zu beschleunigen und behufs Errichtung dieses Gebäudes eine specielle Gesetzesvorlage baldigst einzubringen."

Titel 7. Telegraphenbetrieb.

(Erforderniß: Capitel 27, Titel 7, §§. 1 und 2).

Aehnliche Erwägungen, wie jene, in Folge deren der Budgetausschuß eine Specialisirung des Erfordernisses des Postbetriebes dem hohen Hause empfiehlt, bestimmen denselben, den gleichen Vorgang für das Erforderniß des Telegraphenbetriebes in Aussicht zu nehmen, wonach die Erfordernißziffern nach Verschiedenheit der persönlichen und sachlichen Bedürfnisse und unter diesen wieder jener für Amtsräume, endlich der zufälligen Ausgaben im Staatsvoranschlage getrennt erscheinen sollten.

Es ist kein Anlaß, an den geforderten Beträgen Abminderungen vorzunehmen, denn die Privatcorrespondenz hat ihre steigende Tendenz beibehalten. Oesterreich hat den fünften Platz unter den europäischen Staaten in Bezug auf Telegrapheneinnahmen bewahrt; der Betriebscoëfficient von 82·18 im Jahre 1881 ist bedeutend niedriger geworden und wird, soweit die Nachweisungen für dieses Jahr reichen, nur von Rußland (73·64) und der Schweiz (76·71) übertroffen. Großbritannien und Irland (83·76), Italien (86·71), Schweden (86·70), sodann Ungarn, Spanien, Belgien, die Niederlande, Norwegen, Dänemark, Portugall u. s. w. arbeiten mit bedeutend ungünstigerem Erfolge (zwischen 108·13 und 150·27).

Das außerordentliche Erforderniß betreffend, steigt die Post für den Kostenaufwand der Telegraphendirectionen in Folge der fortschreitenden Combinirung, was aber nur eine Ueberstellung aus dem Ordinarium ist. In Betreff des mit 6.270 fl. für Münzverlust eingestellten Betrages wäre es wünschenswerth, auch den Münzgewinn der Hereinreste ersichtlich zu machen.

Die Bemerkung der Erläuterung, daß der internationale Transitverkehr, soweit derselbe Oesterreich betrifft, etwas nachlasse, sowie die Klage, daß sogenannte „Hereinreste" bei der gegenwärtigen Anordnung der internationalen Correspondenz nicht zu erwarten stehen, erklären zum Theile die Passivität Oesterreichs im Rahmen dieses Verkehres. Es erscheint wünschenswerth, daß ein Theil desselben wieder gewonnen werde, was durch eine Vereinbarung der Monarchie mit der Türkei über eine internationale Leitung Wien-Constantinopel bereits angebahnt wurde. Nachdem diese Linie mit Ende Mai l. J. activirt werden soll, empfiehlt es sich, auf die Deckung der für den österreichischen Linienantheil Wien-Cilli-Rann nothwendigen Kosten von 30.000 fl. Bedacht zu nehmen. Von den 170.000 fl., welche die Regierung anfordert, sind 50.000 fl. für Apparate und sonstige technische Zwecke bestimmt, während nur ein Theilbetrag von 120.000 fl. für die Erweiterung des Telegraphennetzes selbst erübrigt. Hievon sind wieder für Schleifenleitungen, beziehungsweise Errichtung von 75 Stationen an bestehenden Linien 60.000 fl. in Aussicht genommen, während die noch erübrigenden 60.000 fl. der ganzen Präliminarziffer durch unaufschiebbare Rectificirungen des Netzes in Anspruch genommen werden, so durch die mit 22.000 fl. bezifferte zweite Rate für Umlegung der 5—6fachen Leitung zwischen Innsbruck und Landeck von der Straße an der Arlbergbahn, weshalb die Regierung, der Anregung des Budgetausschusses Folge gebend, einen entsprechenden Nachtragscredit zu verlangen sich bereit erklärt hat.

Bedeckung.

(Capitel 34, Titel 4).

Die Gesammtziffer erscheint im Voranschlage um 280.000 günstiger als im Vorjahre.

Es sind noch immer erst fünf Kronländer activ bilancirt; an ihrer Spitze steht Niederösterreich mit einem Ueberschuß von 542.090 fl.; ihm folgt das Küstenland mit 196.190 fl., dort durch Wien, hier durch Triest herbeigeführt. Böhmen gibt noch einen Ueberschuß von 140.170 fl., Schlesien und Bukowina nur

unbedeutende von 8.760 und 370 fl. In aufsteigendem Deficit des Telegraphenbetriebes reihen sich Kärnthen mit 6.070 fl., Krain, Salzburg, Mähren, Oberösterreich, Steiermark, Galizien, Dalmatien, endlich Tirol und Vorarlberg mit 85.500 fl.

Mit besonderer Befriedigung muß die steigende Benützung der pneumatischen Post in Wien begrüßt werden. Während der Verkehr in den ersten fünf Jahren ab 1875 kaum merklich gestiegen war, hob er sich in den letzten drei Jahren geradezu rapid. Die nachstehende Tabelle ergibt eine Verfünffachung der Briefe und nach der 1879 geschehenen Einführung der pneumatischen Correspondenzkarten schon im fünften Jahre darnach eine fünfundzwanzigfache Vermehrung. Es wurden nämlich aufgegeben:

Im Jahre	Pneumatische Briefe	Pneumatische Correspondenzkarten einfache	Pneumatische Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort
1875	5.301	—	—
1876	6.303	—	—
1877	6.915	—	—
1878	7.092	—	—
1879	7.875	10.731	—
1880	12.884	67.484	362
1881	22.487	166.857	1.005
1882	26.500	252.000	1.000

wobei der letzte Monat des Jahres 1882 nach den Durchschnittsergebnissen der ersten eilf Monate berechnet wurde.

Nebenher aber leistete der Pneumat noch der Weiterbeförderung der Telegramme wesentliche Dienste, deren Wegfall sich in einer Vermehrung des Personals der Austräger der Telegramme sofort geltend machen würde und zwar:

Im Jahre	Von der Centralstation beförderte Telegramme	Zu der Centralstation beförderte Telegramme	Zusammen
1875	170.483	366.539	537.022
1876	227.119	465.903	693.022
1877	245.880	508.650	754.530
1878	238.159	510.853	749.012
1879	256.040	505.141	761.181
1880	355.757	538.859	894.616
1881	437.467	608.030	1,045.497

Der Antrag des Budgetausschusses geht auf Einstellung der von der Regierung vorgeschlagenen Ziffer der Bedeckung von . . . . . 4,500.000 fl.

C. Postsparcassenamt.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 8. — Bedeckung: Capitel 34, Titel 5.)

Die unter dem Titel „K. k. Postsparcassenamt" mit dem Gesetze vom 28. Mai 1882, Z. 56 R. G. B geschaffene Staatssparcasse hat ihre Wirksamkeit mit 3.264 Sammelstellen am 12. Jänner 1883 nach dem englischen Cross-Entry-System begonnen; dieselbe kommt in der von der Regierung eingestellten Erforderniß-post von 50.000 fl. als Vorschuß im Staatsvoranschlage für 1883 zum Ausdruck.

Das k. k. Postsparcassenamt fungirt auf Grund des citirten Gesetzes und einer Reihe von Verordnungen, welche zur Bestimmung des Wirkungskreises, Organismus und Personalstandes desselben und über den Wirkungskreis und die Zusammensetzung des Beirathes erlassen worden sind.

An ihrer Spitze steht die Durchführungsverordnung vom 10. October 1882; ihr folgten die Grundzüge der Organisation, eine Geschäftsordnung, eine Dienstordnung und ein Amtsunterricht für das Postsparcassenamt, das Organisationsstatut für den Beirath und die Ernennung seiner Mitglieder, endlich auch eine Instruction für die Sammelstellen. Das wesentlichste dieser durch die öffentliche Thätigkeit des Amtes nicht bekannten Verordnungen folgt nachstehend:

Das k. k. Postsparcassenamt zerfällt in sechs Abtheilungen, und zwar:

1. Das Secretariat mit eigenem Einreichungsprotokolle, eigenem Archiv, eigenem Expedit (Directionsexpedit genannt, während die sechste Abtheilung Amtsexpedit heißt) und eigener Amtsbibliothek. An der Spitze dieser Abtheilung steht der Secretär; ihm sind zugetheilt der Commissär, ein Assistent und

ein Conceptpraktikant; bei größerem Geschäftsumfange ist die Ernennung eines Rechtsconsulenten und eines Börsendisponenten in Aussicht genommen.

2. Die Controle, welche innerhalb des Amtes thätig ist. Dem Abtheilungsvorstande, Controlor, sind zwei Adjuncten, ein Angestellter auf Kündigung und ein Rechnungspraktikant beigegeben.

3. Der Buchhaltung, geleitet von einem Rechnungsrathe in der VIII. Rangsclasse, gehören ein Buchhalter, ein auf Kündigung Angestellter, ein Revident in der IX. Rangsclasse und mehrere Rechnungsführer an. Nach der Geschäftsordnung führt die Buchhaltung im Hauptbuche 28 Conti, darunter einen Postverwaltungsvorschuß-Conto, Kosteffecten-Conto, Prämien-Conto, persönlichen Bezüge-Conto, Steuern- und Taxen-Conto, Diäten- und Reisekosten-Conto, Amtserforderniß-, Druckkosten-, Mobiliar-Conto u. s. w.

4. Die Cassa, von einem Cassier und einem Controlor, je in der IX. Rangsclasse, besorgt.

5. Die Correspondenz, von einem ersten und einem zweiten Correspondenten geleitet.

6. Das Amtsexpedit, an dessen Spitze ein Official in der X. Rangsclasse steht.

Für 1883 wird ein Personalstand von rund 150 Köpfen kaum für ausreichend erklärt, um den Verkehr mit 3.264 Sammelstellen zu bewältigen. Das englische Amt begann am 16. September 1861 mit 19 Beamten den Verkehr mit 300 Sammelstellen und beschäftigt heute 836 Arbeiter für den Verkehr mit 6.016 Sammelstellen.

Die Bediensteten des Postsparcassenamtes zerfallen in k. k. Staatsbeamte, Angestellte auf Kündigung, Hilfsarbeiter (Diurnisten) und Amtsdiener; sie werden durch Decrete des Handelsministeriums angestellt. Die wirklichen k. k. Staatsbeamten und Amtsdiener werden hinsichtlich der Bedingungen ihrer definitiven Aufnahme, betreffs ihres Dienstranges, ihrer Activitäts-*) und Ruhestandsgenüsse, dann der Versorgung der Witwen und Waisen nach den für Staatsbeamte und Diener überhaupt in Kraft stehenden Gesetzen und Verordnungen behandelt. Unter den Bedingungen der Aufnahme in den Dienst des k. k. Postsparcassenamtes findet sich auch „die Kenntniß der deutschen Sprache in Wort und Schrift als der Amtssprache".

Die auf Kündigung Angestellten sind zur Theilnahme an dem Pensions-, Witwen- und Waisenunterstützungsfond des Postsparcassenamtes verpflichtet der auf Grund eines vom Handelsministerium zu erlassenden Statutes verwaltet und aus einem Theile der den Angestellten aus dem jährlichen bilanzmäßigen Erträgniß der Sparcasse zu gewährenden Tantieme gebildet werden soll.

An der Spitze des Amtes steht der vom Kaiser ernannte Director mit ausgedehnter Befugniß und Verantwortlichkeit. Er leitet die gesammten Geschäfte, gibt rechtsverbindliche Erklärungen im Namen des Amtes, leitet das Amt selbstständig, so weit gewisse Amtshandlungen nicht dem Handelsminister persönlich vorbehalten sind, hat für die genaue Vollziehung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen und innerhalb des eigenen Wirkungskreises alle Verfügungen zu treffen, die nothwendig und geeignet sind, den laufenden Dienst im Gange zu halten, zu regeln und zu fördern. Der Director hat dem Handelsministerium einen monatlichen Geschäftsausweis und am Jahresschlusse einen detaillirten Rechenschaftsbericht unter Beilage der nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung verfaßten Bilanz und des in Gemäßheit der bestehenden allgemeinen Verrechnungsvorschriften abgefaßten Jahresrechnungsabschlusses zu erstatten. Ueberdies hat er alljährlich das Präliminar über Einnahmen und Erfordernisse des gesammten Dienstes dem Handelsministerium zur Genehmigung, respective Veranlassung der Einbeziehung der benöthigten Staatsvorschüsse in den Postgefällsvoranschlag vorzulegen. Ueber alle wichtigen Vorkommnisse hat der Director überhaupt dem Handelsminister Bericht zu erstatten, dem allein und direct derselbe untersteht.

Jedoch veranlaßt der Director selbstständig den börsemäßigen Ankauf von Staatspapieren und kann zur Beschaffung des Geldes zu Rückzahlungen auch den Modus der Belehnung der Staatspapiere wählen, indem er dieselben dem Darleiher auf eine bestimmte Zeit in Pfand gibt und demselben, wenn die Uebergabe nicht in natura vereinbart wird, einen Pfandbrief oder Depotschein erfolgt. Diese Pfandscheine des Postsparcassenamtes werden durch die Uebertragung der dafür verpfändeten Papiere in eine besondere Casse sichergestellt und sind in Gemäßheit des vereinbarten Zinsfußes vom Postsparcassenamte zu verzinsen. (In Belgien kann die Casse nur mit Genehmigung des Finanzministers provisorische Darlehen aufnehmen. — §. 33 des Gesetzes vom 6. März 1865.) Der Director ist Mitglied des Beirathes und als solcher berechtigt, sein negatives Votum zu Protokoll zu geben und in einer gesonderten Eingabe zu vertreten. Endlich ist er auch Vorsitzender der für die Angestellten des Postsparcassenamtes bestellten eigenen Disciplinarcommission. Bei diesen ausgedehnten Befugnissen wird der Director für die Geschäftsführung verantwortlich erklärt, und zwar, insoweit sie ihm nicht unmittelbar übertragen ist, in der Weise, daß er für die ordnungsmäßige Handhabung des Dienstes durch die hiezu berufenen Organe zu sorgen

*) Die wirkliche Bezahlung entspricht dem nicht.

und dieselben zur pflichtmäßigen Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten anzuhalten hat. Als Stellvertreter des Directors fungirt über seinen Vorschlag ein Staatsbeamter der VI. Rangsclasse.

Die Controle über das Amt in Bezug auf dessen Gestion und Gebarung übt der Handelsminister aus, dem speciell die Erlassung aller Verordnungen und Statute, die Genehmigung der Berichte und Anträge des Directors auch in Ansehung der Gewährung von Tantièmen, Remunerationen und Aushilfen und die Ertheilung längerer Urlaube vorbehalten sind. Die Casse der veranlagten und der verwahrten Staatspapiere befindet sich unter dem dreifachen Verschlusse des Hauptcassiers und des Controlors des Postsparcassenamtes und eines handelsministeriellen Functionärs.

„Das Bruttoerträgniß (Gewinn)" wird bezeichnet als „die Differenz zwischen den den Einlegern zu gewährenden Interessen und den Zinsen der angekauften Staatspapiere". Aus demselben sind zuerst die „Verwaltungs- und sonstigen Auslagen" zu decken, sodann erst die Vorschüsse des Postétats zu refundiren. Zu den „sonstigen Auslagen" wird auch die den Angestellten des Postsparcassenamtes in Aussicht gestellte Tantième gezählt, zu deren Maßstab jenes Erträgniß genommen werden soll, das sich „nach Abzug der Zinsen, der präliminirten Auslagen und der jährlichen Amortisationsquote auf den Mobiliarconto ergibt".

Die Provision für Kauf und Verkauf von Staatspapieren ist mit 2, die Incassoprovision mit 1‰ festgesetzt.

Was die Publicität der Gebarung anlagt, so verfügt der Handelsminister die Veröffentlichung der monatlichen Ausweise über den Stand der Einlagen und Einleger, welche das Postsparcassenamt auf Grund seiner eigenen Statistik verfaßt, in welcher die Einleger nach Beruf, Stand, Geschlecht, Alter und gewissen Durchschnittskategorien der Einlagen verzeichnet werden.

Was endlich den Verkehr des Postsparcassenamtes mit den Sammelstellen und dadurch mit dem Publicum betrifft, so ist derselbe auf Grund einer ebenso strammen als complicirten Organisation aufgebaut. Das Postsparcassenamt verkehrt direct mit den Sammelstellen, welche jenem wieder in diesem Dienste direct unterstellt sind; ihre Ueberwachung erfolgt im Einvernehmen mit der betreffenden Postdirection. Für die Sammelstellen erscheint der Sparcassendienst als Zweig des postämtlichen Manipulationsdienstes, weßhalb auch die Haftung im Postdienste auf den damit verbundenen Sparcassendienst ausgedehnt wurde. Die Postbeamten erhalten eine am Jahresschlusse fällige Remuneration, welche vorläufig für jede Einlage mit 1 kr., für jedes vom betreffenden Postamte ausgegebene Büchel mit 5 kr., ferner für je 1.000 fl. Einzahlungen, abzüglich der Rückzahlungen bis 20.000 fl., mit 1 fl. 50 kr., bis 40.000 fl. mit 1 fl. 25 kr., bei noch höheren Beträgen mit 1 fl. bemessen ist. Die im Gesetze vom 28. Mai 1882 in Aussicht genommenen Sparmarken wurden noch nicht ausgegeben.

Als Einleger wird Derjenige bezeichnet, zu dessen Gunsten die Einlage erfolgte. Das Gesetz verlangt im Art. 6 für jedes Einlagebuch die Unterschrift des Einlegers. Von dieser Bestimmung ist die Durchführungsvorschrift abgegangen, indem sie zugestand, daß ein Dritter zu Gunsten des Einlegers Geld erlegen könne, an welchen, den Erleger, solange an dessen Stelle nicht der Einleger seine Unterschrift aufnehmen läßt, allein Rückzahlungen erfolgen können, weßhalb der Erleger, wenn über seine Kündigung keine Zahlungsanweisung einlangt, auch reclamiren kann. Im Uebrigen hat der Erleger keines der Rechte des Einlegers (nicht also Post-, Stempel- und Gebührenfreiheit, unentgeltliche Verabfolgung der Drucksorten, Uebertragungsrecht, Ermächtigungsrecht). In den Fällen also, wo eine Einlage von einem Erleger bewerkstelligt ist werden die Rechte des Einlegers nur durch die ausdrücklich auf die Rückzahlung beschränkten Rechte des Erlegers selbst eingeschränkt. Der Erleger hat nicht das Recht, die für A gemachte Einlage auf B zu übertragen, für das Guthaben Staatspapiere zu kaufen, die gekauften sich senden oder deponiren zu lassen. Alle diese und ähnlichen Acte stehen nur dem Einleger zu Die Verordnungen sprechen bald vom Einleger, bald vom Eigenthümer.

Schon finden jedoch im Wege des vom Postsparcassenamte in deutscher Sprache herausgegebenen Circularverordnungsblattes Aenderungen der Durchführungsverordnung statt, wie z. B. in Nr. 6, wonach die Empfangsbestätigung des Postsparcassenamtes an den Erleger und nicht an den Einleger zu richten sind. Die Vorsorge für minderjährige und unmündige Einleger wie für Todte und Irrsinnige ist noch vielfach zu treffen*). Eine Anzahl begreiflicher Incongruenzen zu beseitigen, wird eine der wesentlichsten Aufgaben des Postsparcassenbeirathes sein, dessen competenzmäßige Pflicht es ist,

*) Vergl. §§. 7 ff. der Regul. of the Post off. Sav. Bank, §§. 6 ff. der Instruction, betreffend den Sparcassadienst der Postbureaux in Belgien vom 14. December 1869, §§. 6 ff. des franz. Gesetzes vom 9. April 1881.

Verbesserungen im Geschäftsverkehre zu beantragen, und ohne dessen gutächtliche Aeußerung die Durchführungsverordnung vom 10. October 1882 und die Grundzüge der Organisation des Postsparcassenamtes nicht abgeändert werden können. Der Beirath muß über Verlangen von vier seiner Mitglieder einberufen werden.

Bei dem Umstande, als die staatliche Sparcasse erst ins Leben getreten ist, vermeidet der Budgetausschuß jeden kritischen Vorschlag über die Organisation und die Verordnungen, glaubt aber sofort auf die Schwierigkeiten hinweisen zu sollen, welche durch die Einführung des Erlegers in der bisherigen Weise dem Dienste bereitet werden, in privatrechtlicher Beziehung Unklarheiten schaffen und mit der Absicht des Gesetzes, den persönlichen Sparsinn zu wecken, nicht nothwendig verbunden sind. Insbesondere wurde betont, daß das Befugniß des Directors, Geld durch Lombardirung der deponirten Staatspapiere zu beschaffen, mancherlei Bedenken wachrufe, welchen abhelfen zu wollen der Herr Handelsminister sich bereit erklärte.

Der erstpublicirte 20tägige Ausweis des Postsparcassenamtes vom 12. bis 31. Jänner 1883 ergibt:

a) Einlagen und Rückzahlungen.

Gruppe		Anzahl der Einlagen	Gesammtbetrag der Einlagen		Einlage per Kopf des Einlegers		Anzahl der Rückzahlungen	Gesammtbetrag der Rückzahlungen	
			fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
I	Niederösterreich	80.055	305.433	20	3	82	388	7.743	50
II	Oberösterreich und Salzburg	6.482	46.429	41	7	16	8	650	50
III	Ostböhmen	23.229	90.890	20	3	86	7	590	50
IV	Westböhmen	22.244	84.831	31			31	610	50
V	Mähren und Schlesien . .	20.262	95.164	92	4	69	23	195	. .
VI	Galizien und Bukowina .	7.923	33.672	05	4	25	9	31	50
VII	Tirol und Voralberg, Görz und Gradiska, Triest, Küstenland und Dalmatien	5.243	53.715	26	10	24	16	269	. .
VIII	Steiermark, Kärnten, Krain	9.182	63.694	09	6	93	3	115	. .
	Totale .	**174.620**	**773.830**	**44**	**4**	**43**	**485**	**10.205**	**50**

vom 1. bis 9. Februar 327.435 fl. 18 kr. (in 29 Tagen täglich durchschnittlich 37.975 fl.).

b) Veranlagung der Einlagen.

Notenrente		Zusammen
Einheitliche	Oesterreichische	
Nominalbetrag in Gulden österr. Währ.		
895.000	95.000	990.000

c) Rentenbüchel.

Anzahl der Büchel	Einheitliche		Oesterr. Notenrente	1860er Lose
	Notenrente	Silberrente		
	Nominalbetrag in Gulden österr. Währ.			
43	2.900	2.100	2.600	300

Für die Statistik würde sich eine Anlehnung an die bestehenden Verwaltungsgebiete empfehlen, wonach Ost- und Westböhmen zusammenzuziehen, dagegen die Gruppen 7 und 8 derart zu trennen wären, daß die Gebiete Tirol mit Vorarlberg, sodann Triest mit Istrien, Görz und Gradiska, weiters Dalmatien, endlich Steiermark wie Kärnten und Krain je Eine Post zu bilden hätten.

Was die Budgetirung des Postsparcassendienstes anlangt, so hat die Regierung im Entwurf des Finanzgesetzes unter Capitel 28, Titel 6 als neuen Paragraph 7 in das außerordentliche Erforderniß für „rückzuersetzende unverzinsliche Vorschüsse an das Postsparcasseninstitut" 50.000 fl. eingestellt und in den Erläuterungen lediglich auf den Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1882 hingewiesen, wonach, „insolange das Erträgniß des Anlagefonds zur Verzinsung der Spareinlagen und zur Deckung der Verwaltungsauslagen nicht ausreicht, der Abgang, gleichwie die Kosten der ersten Einrichtung des Instituts aus Staatsmitteln zu Lasten des Postetats vorschußweise zu leisten sind, welche Vorschüsse aus den mit Schluß des Verwaltungsjahres sich ergebenden Ueberschüssen an den Postetat unverzinslich rückzuersetzen sind."

Die Staatssparcassa ist zwar mit der Aussicht auf eine aus deren Geschäftsüberschüssen entstehenden Einnahme des Postgefälles (Artikel 19 des Gesetzes) begründet worden, stellt aber ebenso einen Zweig staatswirthschaftlicher Thätigkeit dar, wie andere Verkehrsbetriebe. Die Budgetirung der Staatssparcassa hat also unter ähnlichen Formen zu geschehen, wenngleich der Erfolg eines solchen Verwaltungszweiges Ueberschüsse zu Gunsten des Staates ergibt. Die Postsparcassa ist eine Staatssparcassa, zu deren Betrieb jene Staatsämter herangezogen wurden, welche die dichteste Verbreitung und gleichzeitig eine Geldmanipulation haben. Einer solchen Staatsanstalt gegenüber gebührt der Gesetzgebung dieselbe constitutionelle Controlle wie in anderen Verwaltungszweigen und das umsomehr, als dieselbe nach Artikel 1 des mehrcitirten Gesetzes „unter staatlicher Verwaltung und Gewährleistung" errichtet worden ist, wie auch auf dem Einband eines jeden Einlagebüchels „Der Staat gewährleistet Rückzahlung und Verzinsung jeder Einlage" und am Fuße jedes Blattes „Die Einleger genießen für ihre Einlage, deren Verzinsung und Rückzahlung die Garantie des Staates" zu lesen ist.

Der Budgetausschuß empfiehlt daher auch einen Voranschlag in der Form, daß das ordentliche wie außerordentliche Erforderniß einerseits und die muthmaßliche Bedeckung anderseits in den Voranschlag ziffermäßig aufgenommen werden. Nachdem für 1882 eine Einstellung nicht möglich gewesen war, sind die nöthigen Vorschüsse für die erste Einrichtung im Gesammtbetrage von 182.670 fl. aus der Postcasse erfolgt worden und zwar:

I. Ordentliches Erforderniß.

Persönliche Bezüge und Honorare	9.000 fl.
Miethzins	1.470 „
Amtserfordernisse	700 „
Diäten und Reisekosten	1.500 „
Summe des Erfordernisses	12.670 fl.

II. Außerordentliches Erforderniß.

Adaptirungskosten	43.000 fl.	
Inserate und Druckkosten	120.000 „	
Mobilar	7.000 „	zusammen 170.000 „
Gesammterforderniß für 1882		182.670 fl.

Dieses Erforderniß wird im Centralrechnungsabschluß für 1882 zu rechtfertigen sein und die Ueberschreitung des Voranschlages für den Postbetrieb dort ihre Rechtfertigung finden.

I. Die für 1883 mit 127.650 fl. präliminirten persönlichen Bezüge werden von circa 150 Angestellten in Anspruch genommen, deren Zahl jedoch nach den Ansprüchen sich richtet, welche an das Centralamt gerichtet werden. Die Regierung präliminirt:

1. a) Für wirkliche Staatsbeamte 34.100 fl., darunter:

I. Wirkliche Staatsbeamte.

		Rangs-Classe	Gehalt	Zulage	Summe	Totale
1	Director	V.	4.500	2.000	6.500	6.500
1	Secretär	VIII.	1.400	600	2.000	2.000
1	Rechnungsrath	VIII.	1.600	600	2.200	2.200
1	Commissär	IX.	1.100	500	1.600	1.600
1	Cassier	IX.	1.100	500	1.600	1.600
1	Cassa-Controlor	IX.	1.100	500	1.600	1.600
1	Controlor	IX.	1.100	500	1.600	1.600
1	Rechnungsofficial	X.	900	400	1.300	1.300
1	Official	X.	900	400	1.300	1.300
2	Cassaofficiale	X.	1.000	400	1.400	2.800
1	Adjunct	X.	900	400	1.300	1.300
3	Postofficiale	X.	1.000	400	1.400	4.200
	Postassistenten	XI.	700	300	1.000	9.000

b) für auf Kündigung Angestellte 27.100 fl., darunter:

		Gehalt	Zulage	Summe	Totale
1	Revisor	1.200	400	1.600	1.600
1	Erster Correspondent	1.100	400	1.500	1.500
1	Correspondent	900	300	1.200	1.200
1	Correspondent	700	300	1.000	1.000
1	Correspondent	700	200	900	900
1	Rechnungsführer	900	300	1.200	1.200
1	Directions-Expeditsleiter	700	300	1.000	1.000
	Rechnungsführer	700	300	1.000	16.000

c) Für Hilfsbeamte mit Diurnen zu 2 fl., 1 fl. 75 kr. und 1 fl. 50 kr., zusammen 60.000 fl. und endlich

d) Für Diener . . . . . 6.450 „

2. Für Diäten, Reisekosten, Belohnungen und Aushilfen 5.400 fl.

II. An sonstigen Ausgaben veranschlagt die Regierung für 1883:

1. Als ordentliche Ausgaben:

a) den Miethzins mit	3.170 fl.
b) Amtserfordernisse, Druckkosten 2c.	44.500 „
2. als außerordentliches Erforderniß für Adaptirungen und Mobilaranschaffung	9.000 „
wonach im ordentlichen Erforderniß zusammen	180.720 fl.
und im außerordentlichen Erforderniß zusammen	9.000 „
zusammen also	189.720 fl.

präliminirt sind.

Ueber die Berechnung der Bedeckung entscheidet der Artikel 18 des Gesetzes, welcher bestimmt, daß von der Bruttoeinnahme zuerst die Zinsen, sodann die Verwaltungs- und sonstigen Auslagen bestritten, hierauf die aus dem Postetat empfangenen Vorschüsse rückerstattet werden. Diese Vorschüsse betragen vom Jahre 1882 bereits 182.670 fl. Würde deren Rückerstattung und ein Nettogewinn in der Höhe des Erfordernisses pro 1883 im Gegenstandsjahre möglich sein, so müssen bei einem zweipercentigen Erträgnisse bis zum Schlusse des Jahres 1883 mindestens rund 19 Millionen Gulden Einlagen dauernd vorhanden gewesen sein.

Weiters kommt zu berücksichtigen, daß der citirte Artikel 18 des Gesetzes die ersten Ueberschüsse nach vollständiger Rückerstattung der Postvorschüsse der Bildung eines Reservefondes zuweist, so daß also an einen nach Artikel 19 des Gesetzes als Einnahme des Postgefälles gutzuschreibenden Geschäftsüberschuß vor der bis fünf Percent der gesammten Spareinlagen zu erhöhenden Bildung eines Reservefondes, beziehungsweise vor vollständiger Rückerstattung aller Staatsvorschüsse, welche jener Fondsbildung voranzugehen hat, nicht gedacht werden kann.

In Rücksicht auf diese Momente und die Schwierigkeit der ziffermäßigen Budgetirung überhaupt scheint es gerechtfertigt, die Bedeckung aus dem Gewinne der Postsparcasse für 1883 in jener Summe einzustellen, welche der Anforderung der Regierung auf einen weiteren Vorschuß von 50.000 fl. entspricht, wonach der Budgetausschuß empfiehlt, als Bedeckung des Postsparcassenamtes den Betrag von 140.000 fl. einzustellen.

Im Nachstehenden sind die finanzgesetzmäßigen Anträge des Budgetausschusses im Erfordernisse von Capitel 28, Titel 6, 7 und 8, und in der Bedeckung, Capitel 34, Titel 3, 4 und 5, ersichtlich gemacht:

Capitel	Titel	Paragraph	Erforderniß	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			B. Post- und Telegraphenbetrieb.				
28	6	1	Postbetrieb in Oesterreich (darunter 86.500 fl. in Gold)	15,732.000	6.000	. . . . .	15,738.000
			Münzverlust von 86.500 fl. Gold	. . . . .	16.430	. . . . .	16.430
		2	Subvention für den Pensionsverein u. s. w.	. . . . .	20.000	. . . . .	20.000
		3	Für Aufbesserung der Bezüge u. s. w.	. . . . .	135.000	. . . . .	135.000
		4	Ueberdachung des kleinen Hofes im Postgebäude in Wien	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
		5	Neubauten am Kaiserin Elisabetbahnhofe in Wien	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000
		6	„ „ Kaiser Ferdinands-Nordbahnhofe „	. . . . .	. . . . .	14.000	14.000
		7	„ „ Bahnhofe in Cilli	. . . . .	. . . . .	9.000	9.000
		8	Zubau am Postgebäude in Prag	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
		9	Oesterreichische Postämter in der Türkei	68.000	. . . . .	. . . . .	68.000
			Summe (Titel 6, §§. 1—9)	15,800.000	177.430	82.000	16,059.430
	7	1	Telegraphenbetrieb (darunter 33.000 fl. in Gold)	3,273.000	128.700	. . . . .	3,401.700
			Münzverlust von 33.000 fl. Gold	. . . . .	6.270	. . . . .	6.270
		2	Telegraphenerrichtungsauslagen	. . . . .	170.000	. . . .	170.000
			Summe (Titel 7, §§. 1—2)	3,273.000	304.970	. . . . .	3,577.970
	8		C. Postsparcassenamt	181.000	9.000	. . . . .	190.000

Capitel	Titel	Paragraph	Bedeckung	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34	3		Postbetrieb	20,000.000	. . . . .	20,000.000
	4		Telegraphenbetrieb	4,500.000	. . . . .	4,500.000
	5		Postsparcassenamt	140.000	. . . . .	140.000

Wien, 12. Februar 1883.

Dr. Ruß,
Specialberichterstatter.

Anhang.

I. Statistische Nachweise über den österreichischen Postverkehr.

A. Briefpostverkehr.

In Millionen Stück:

1849: 15, 1871: $156._{8}$, 1873: $332._{6}$, 1881: $434._{9}$.

In Millionen Gulden Einnahme:

1849	1871	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882
2.	$5._{7}$	$7._{324}$	$7._{570}$	$7._{572}$	$7._{804}$	$8._{116}$	$8._{411}$	$8._{960}$	$9._{572}$	$10._{260}$	$10._{996}$

B. Postpacketverkehr 1873—1881.

Im Jahre	Interner Fahrpostverkehr			Internationaler Fahrpostverkehr			Summe			Gesammtzahl der beförderten Fahrpostsendungen	Fahrpost-Einnahmen
	ordinäre Packete	Geld- und Werthsendungen	Sendungen mit Postnachnahme	ordinäre Packete	Geld- und Werthsendungen	Sendungen mit Postnachnahme	ordinäre Packete	Geld- und Werthsendungen	Sendungen mit Postnachnahme		
	Stückzahl										Gulden
1873	4,286.538	17,778.774	2,733.591	1,164.257	3,346.413	. . . . .	5,450.795	21,125.187	2,733.591	29,309.573	4,969.580
1874	2,750.102	17,136.248	3,055.435	1,205.912	5,069.285	. . . . .	2,956.014	22,205.533	3,005.435	29,166.982	4,929 260
1875	2,929.511	17,972.194	3,271.017	1,262.703	5,775.723	128.241	4,192.214	23,747.917	3,399.258	31,339.389	5,348.570
1876	2,918.100	16,676.700	3,421.966	1,433.700	3,544.800	95.960	4,351.800	20,221.500	3,517.926	28,091.226	5,314.470
1877	2,503.800	17,809.100	3,650.181	1,184.140	3,222.780	132.057	3,687.940	21,031.880	2,782.238	28,502.058	5,121.410 [1]
1878	2,617.800	17,966.000	3,794.029	1,198.380	3,545.900	202.442	3,816.180	21,511.900	3,996.471	29.324.551	5,226.480 [1]
1879	3.292.000	19,032.300	4,118.412	1,620.980	3,823.950	271.767	4,912.980	22,856.250	4,390.179	32,159.409	5,421.750 [1]
1880	3,705.400	20,146.100	4,416.886	1,728.320	4,066.930	301.033	5,433.720	24,213.030	4,717.919	34,364.669	5,375.835 [1]
1881	4,387.900	20,519.500	5,158.331	2,125.100	4,065.400	363.587	6,513.000	24,584.900	5,521.9 8	36,619.818	6,194.372 [1]

[1]) Hiebei wurde der Erlös für die Finanzstempel der Frachtbriefe und Nachnahmescheine beziehungsweise Postbegleitadressen in Abzug gebracht, und zwar:

im Jahre 1877 für das Jahr 1876	289.180 fl.
„ „ 1878 „ „ „ 1877	289.630 „
„ „ 1879 „ „ „ 1878	307.433 „
„ „ 1880 „ „ „ 1879 und 1880, daher für zwei Jahre	907 007 „
„ „ 1881 „ „ „ 1881	570.704 „

C. Postnachnahmen.

Im Jahre	Interne				Internationale			
	eingezahlte		ausgezahlte		eingezahlte		ausgezahlte	
	Stückzahl	Geldwerth in Gulden	Stückzahl	Geldwerth in Gulden	Stückzahl	Geldwerth umgerechnet in Gulden Gold ohne Agio	Stückzahl	Geldwerth umgerechnet in Gulden Gold ohne Agio
1873	1,210.622	16,424.010	1,522.969	16,338.880	.....	.....	.....	.....
1874	1,327.425	17,009.114	1,678.010	16,999.846	.....	.....	.....	.....
1875	1,439.927	17,573.571	1,831.090	17,460.108	100.551	689.177	27.690	222.481
1876	1,534.062	18,144.017	1,887.904	17,744.552	22.992	167.146	72.968	481.061
1877	1,626.575	18,314.811	2,023.606	18,295.492	43.270	289.058	88.787	562.313
1878	1,703.638	18,644.372	2,090.391	18,614.010	73.070	453.829	129.372	814.130
1879	1,832.597	21,208.355	2,285.815	21,235.816	90.011	555.649	181.756	1,101.399
1880	1,956.699	22,763.252	2,460.187	22,807.189	88.958	529.425	212.075	1,291.767
1881	2,247.582	24,528.879	2,910.749	24,530.051	94.628	538.424	268.959	1,563.582
1882[1]	2,219.000	26,209.300	2,906.900	26,187.800	93.970 [2]	501.768 [2]	303.202 [2]	1,701.545 [2]

[1]) Die letzten zwei Monate nach dem Durchschnitte der ersten zehn angenommen.
[2]) Das letzte Jahresdrittel nach dem Durchschnitte der ersten zwei angenommen.

D. Geldanweisungen.

Im Jahre	Interne				Internationale			
	eingezahlte		ausgezahlte		eingezahlte		ausgezahlte	
	Stückzahl	Geldwerth in Gulden	Stückzahl	Geldwerth in Gulden	Stückzahl	Geldwerth umgerechnet in Gulden Gold ohne Agio	Stückzahl	Geldwerth umgerechnet in Gulden Gold ohne Agio
1873	2,664.941	125,496.030	2,930.364	124,634.610	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
1874	3,026.732	149,439.128	3,275.593	149,376.066	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
1875	3,494.099	161,576.214	3,808.428	162,295.861	65.777	1,237.046	109.191	2,767.963
1876	4,181,293	190,807.834	4,534.494	190,826.293	100.163	1,805.857	197.877	5,109.587
1877	4.832.748	212,806.992	5,262.970	213,080.109	121.788	2,294.425	226.349	5,719.166
1878	5,423 585	217,864.910	5,902.506	218,251.211	154.417	3,096.275	258.351	6,521.052
1879	6,268.204	218,295.000	6,897.738	221,258.307	180.921	3,791.384	231.174	5,594.662
1880	7,220.393	261,225.330	8,005.820	259,782.999	183.966	3,259.548	214.890	5,296.186
1881	8,167.183	292,729.283	9,010.252	292,989.380	203.164	4,520.127	223.124	5,561.260
1882 [1])	9,030.000	318,000.000	10,220.000	319,700.000	266.970	8,091.000	250.400	8,130.700

[1]) Die letzten zwei Monate nach den Durchschnittsgebühren der ersten zehn Monate berechnet. Ueberdies kommt zu erinnern, daß der „Postauftrag" mit 1. November 1882 ins Leben getreten, sein Erfolg aber hier nicht verzeichnet ist.

E. Postverkehr auf Eisenbahnen 1881.

	1871	1873	1881
Im Postdienste durchlaufen Millionen Kilometer	14.025	20.692	29.676
und zwar von Eisenbahnpostämtern	4.435	7.135	8.207
„ „ „ Postconducteuren	7.476	10.786	16.250
„ „ „ Eisenbahnbediensteten	2.114	2.771	5.219

F. Personale 1881.

	1873	1881
Bei den Postdirectionen	141	196
„ „ ärarischen Postämtern	6.341	7.669
„ „ nicht ärarischen Postämtern	5.319	6.154
Zusammen	11.801	14.019
darunter weibliche Personen	445	1.123

G. Stand der Postämter im eigenen Postbezirke 1881.

	Anzahl	Vermehrung	Verminderung
1873	4176	182	—
1874	4323	146	—
1875	4139	—	184
1876	4115	—	24
1877	4006	—	109
1878	4000	—	6
1879	4015	15	—
1880	4025	10	—
1881	4033	8	—
1882	4075	42	—
in den letzten zehn Jahren		403	323

also eine Vermehrung gegen 1872 von achtzig Postämtern oder zehn in jedem Jahre.

II. Statistische Nachweise über den Postverkehr in Wien.

A. Briefe, Correspondenzkarten, Sendungen unter Kreuzband, Muster u. s. w.

	1867	1872	1873	1877	1882
Bei dem Hauptpostamte . . .	. . .	27,975.599	31,234.474	30,984.500	41,202.380
Bei den Filialämtern im I. Stadtbezirke	21,000.000	7,382.443	8,741.873	15,716.312	17,768.818
Bei den Postämtern in den Stadtbezirken II bis inclusive X .	. . . .	35,379.346	36,682.605	47,148.959	71,793.071
Summe von Wien . .	21,000.000	70,737.388	76,658.952	93.849.771	130,764.269

B. Zeitungen.

	1867	1872	1873	1877	1882
Bei dem Hauptpostamte (Zeitungsexpedition) . . .	20,578.204	28,983.861	30,652.224	39,025.264	47,889.427
Bei den Filialämtern im I. Stadtbezirke	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . . .
Bei den k. k. Postämtern in den Stadtbezirken II — X (ohne Berührung der k. k. Zeitungsexpedition in Wien) . .	192.434	243.576	615.033	748.495	947.021
Summe von Wien .	20,770.638	29,227.437	31,267.257	39,773.759	48,836.448

bei den Wiener Postanstalten **zur Bestellung** gelan

1877		1878		18
briefe	Frachten	Geldbriefe	Frachten	Geldbriefe
92.839	650.642 [1]	735.751	931.285 [1]	797.287
. .	147.533	. . . . .	191.711	. . . . .
. .	49.202	. . . . .	53.151	. . . . .
. .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
161	446.866	474.134	499.706	499.8
000	1,097.508	1,209.885	1,430.991	1,297.1
,323.508		2,640.876		3,(
6.454		7.336		

1) Activirung des Postamtes im Telegraphengebäude.
2) " " " "

C. Frachtpostverkehr.

	Anzahl der bei den Wiener Postanstalten **aufgegebenen** Fahrpostsendungen in den Jahren												Anzahl der bei den Wiener Postanstalten **zur Bestellung** gelangten Fahrpostsendungen in den Jahren											
	1873		1877		1878		1880		1881		1882		1873		1877		1878		1880		1881		1882	
	Geldbriefe	Frachten	Geldbriefe	Frachten	Geldbriefe	Frachten	Geldbriefe	Frachten	Geldbriefe	Frachten	Geldbriefe	Frachten	Geldbriefe	Frachten	Geldbriefe	Frachten	Geldbriefe	Frachten	Geldbriefe	Frachten	Geldbriefe	Frachten	Geldbriefe	Frachten
Bei dem Hauptpostamte	409.695	1,365.974	315.739	1,056.980	258.588	1,108.576	246.922	1,359.239	252.541	1,443.979	252.421	1,512.609	755.920	605.809 [1]	792.839	650.642 [1]	735.751	931.285 [1]	797.287	1,049.769 [1]	744.168	1,173.458 [1]	828.179	1,197.273 [1]
1) darunter: a) zollpflichtige . . .													. . . . .	117.899	. . . . .	147.533	. . . . .	191.711	. . . . .	332.417	. . . . .	429.237	. . . . .	495.230
b) verzehrungssteuerpflichtige													. . . . .	98.623	. . . . .	49.202	. . . . .	53.151	. . . . .	81.873	. . . . .	96.210	. . . .	130.319
Bei den Filialämtern im I. Stadtbezirke	256.517	144.996	275.250	217.250	281.376	796.695	314.606	980.694	378.994	1,158.296	335.999	1,176.687	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
Bei den Postämtern im II—X. Stadtbezirke	425.451	1,631.047	426.935	1,409.188	439.217	1,503.243	489.276	2,269.807	517.423	2,270.667	513.705	2,278.232	413.083	410.736	433.161	446.866	474.134	499.706	499.883	746.332	487.707	662.557	498.989	685.124
Summe . .	1,091.663	3,142.017	1,017.924	2,683.418	979.181	3,408.514	1,050.804	4,609.740	1,148.868	4,872.942	1,102.125	4,967.528	1,169.003	1,016.545	1,226.000	1,097.508	1,209.885	1,430.991	1,297.170	1,796.101	1,231.876	1,836.015	1,327.168	1.882.397
	4,233.680		3,701.342		4,387.695		5,660.544		6.021.810		6,069.653		2,185.548		2,323.508		2,640.876		3,093.271		3,067.891		3,209.565	
per Tag .	11.744		10.282		12.188		15.724		16.730		16,859		6.070		6.454		7.336		8.537		8.522		8.915	

D. Postanweisungen.

	1873		1877		1882		1873		1877		1882	
	Einzahlungen						Auszahlungen					
	Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag
Hauptpostamt .	37.322	6,658.857	54.036	6,686.767	76.054	4,079.302	683.345	59,322.379	919.568	65,524.830	1,601.146	68,312.882
Filialämter im I. Stadtbezirke	33.578	862.485	91.003	4,938.256	205.788	7,530.951	5	14	986 [1])	10.189	4.844 [2])	788.223
Postämter in Stadtbezirken II—X . .	68.459	1,458.858	182.814	7,019.810	416.077	11,058.184	259.416	5,557.622	642.076	20,894.852	1,239.221	37,248.864
	139.359	8,980.200	327.853	18,644.833	697.919	22,668.437	942.766	64,880.015	1,562.630	86,429.871	2,845.211	106,349.969

[1]) Activirung des Postamtes Börse.
[2]) „ „ „ Telegraphengebäude.

E. Postnachnahmen und Postaufträge.

	1873		1877		1882		1873		1877		1882	
	Einzahlungen						Auszahlungen					
	Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag	Stück	Betrag
Hauptpostamt . .	8.876	105.586	17.945	146.426	24.511	309.349	349.360	4,496.507	404.440	4,298.314	373.396	4,414.174
Filialämter im I. Stadtbezirke	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	7.529	148.393	110.248	915.340	239.813	2,195.713
Aemter in den Stadtbezirken II — X . . .	11.577	127.079	13.376	110.488	25.498	172.459	246.781	3,423.665	400.597	4,088.160	599.257	6,561.489
	20.453	232.663	31.321	256.914	50.009	481.808	603.670	8,068.565	915.285	9,301.814	1,212.466	13,171.[illegible]76

F. Transitverkehr.

	Stück
I. Beim Hauptpostamte:	
A. Briefpostsendungen	51,158.400
B. Fahrpostsendungen	86.000
II. Bei den Fahrpost-Umkartirungsämtern auf den Wiener Bahnhöfen:	
A. Briefpostsendungen	2,317.358
B. Fahrpostsendungen	6,300.000

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

C. Staatseisenbahnbetrieb.

(Erforderniß: Capitel 28. Titel 8. — Bedeckung: Capitel 34, Titel 5.)

Obwohl die Form des Voranschlages pro 1883 gegenüber dem Vorjahre insoferne eine wesentliche Aenderung nicht erfahren hat, als die Eintheilung in die fünf Rubriken des ordentlichen Erfordernisses unverändert beibehalten wurde, ergibt sich mit Hinblick auf die mit Zuschrift des Herrn Handelsministers vom 22. Jänner 1883, Z. 137/H. M. anhergelangte wesentliche Veränderung des Voranschlages hinsichtlich aller jener Eisenbahnlinien, die derzeit von der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien verwaltet werden, die Nothwendigkeit, diese Eisenbahnen hinsichtlich des Budgets unter sich in einen näheren Zusammenhang zu bringen. Es geht schon aus dem Wortlaute der Zuschrift und der Erläuterungen hervor, daß es nicht möglich war, die sämmtlichen Ausgaben dieser Bahnlinien für jede einzelne getrennt und localisirt zu präliminiren, sondern daß es nothwendig wurde, die gemeinsamen Kosten nach einem bestimmten Schlüssel auf die einzelnen Linien zu vertheilen. Um eine große Weitwendigkeit und Wiederholung zu vermeiden, sieht sich der Budgetausschuß veranlaßt, hinsichtlich der Reihenfolge eine bessere Uebersichtlichkeit bewirkende Aenderung in Antrag zu bringen und in dem in der Ueberschrift bezeichneten Titel nur jene Bahnstrecken zur Präliminirung zu beantragen, bei welcher die Betriebsverhältnisse gegenüber dem Vorjahre ungeändert geblieben sind, dagegen alle unter der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien stehenden Bahnlinien unter E Titel 10, mit der Ueberschrift: „Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien stehenden Staatsbahnen" in verschiedenen Paragraphen zu behandeln.

Bei Vorlage des Budgets pro 1884 wird es sich nun allerdings empfehlen, die Anordnung im Voranschlage des Handelsministeriums insoferne zu verändern, als nach den Titeln A und B zuerst als C Staatseisenbahnbau und eventuell D Bauvorschüsse oder Capitalbetheiligung des Staates alles behandelt wird, was in Bezug auf Neuherstellung von Eisenbahnen unter Betheiligung des Staatsschatzes in Berathung zu ziehen ist, und diesen Abtheilungen alles folgt, was mit dem Betriebe der bereits vollendeten Staatsbahnen zusammenhängt.

Dies vorausgeschickt, ist in Bezug auf die sonach in diesem Titel verbleibenden Bahnen nur zu bemerken, daß die Istrianer Bahn seit 1. Jänner 1883 aus der Reihe der von Privatgesellschaften betriebenen Staatsbahnen ausgeschieden ist, und nunmehr auch unter die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien gestellt wurde, daß ferner rücksichtlich der von der mährisch-schlesischen Centralbahn betriebenen Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt Veränderungen an dem bisherigen Betriebsvertrage im Jahre 1882 eingetreten sind, die bereits in den Erläuterungen des k. k. Handelsministeriums besprochen sind, und daß schließlich knapp vor Schluß des Jahres 1882 bezüglich der Strecke Mürzzuschlag-Neuberg ein neuer Betriebsvertrag mit der Südbahngesellschaft abgeschlossen wurde, daher wesentliche Bestimmungen in diesem Berichte bei der betreffenden Bahnstrecke zur Erörterung kommen.

I. Tarnów-Leluchówer Staatsbahn.

(Länge: 145·722 Kilometer.)

Die Regierung veranschlagt die ordentliche Betriebseinnahmen pro 1883 mit 390.000 fl Für das Jahr 1882 waren 340.000 fl. eingestellt, welcher Betrag nach den bisher bekannten Ergebnissen nicht nur zuverläßlich erreicht, sondern vermuthlich um etwa 10.000 fl. überschritten werden wird. Ungeachtet nun die Annahme der von der Regierung beantragten Ziffer eine mehr als 10percentige Steigerung voraussetzt, kann dieselbe doch zur Annahme empfohlen werden, weil einerseits eine langsam steigende Tendenz der Einnahme unverkennbar ist, und anderseits der Bau der galizischen Transversalbahn erst im Jahre 1883 in ein solches Stadium gelangt, daß durch Zufuhr eine Steigerung der Betriebseinnahmen der Staatsbahnstrecke erwartet werden kann.

Hinsichtlich der ordentlichen Ausgaben beantragt der Budgetausschuß gleichfalls die unveränderte Annahme der Regierungsanträge, und zwar:

a) Allgemeine Verwaltung . . . . . 18.000 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 141.000 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . . . . 100.000 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . . 64.500 „
e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen 14.500 „

welche Anträge sich bei a) c) und e) an die Ziffern des Finanzgesetzes pro 1882 unverändert anschließen, bei b) eine Herabsetzung der Ausgaben um 15.000 fl. (wegen verminderter Auswechslung der Schwellen und Oberbauhölzer), bei d) eine Erhöhung um 4.500 fl. im Hinblick auf die erwartete Frequenzsteigerung enthalten.

Hinsichtlich des außerordentlichen Erfordernisses beantragt der Budgetausschuß, die bereits im Vorjahre abgelehnte Post „für Herstellung eines dritten Geleises in Rytro mit . . . . . 5.000 fl." neuerdings nicht zu bewilligen, da sich die Verhältnisse in dieser Beziehung nicht geändert haben.

Dagegen mit Rücksicht auf die nothwendig werdende und nicht genau im vorhinein zu bestimmende Erweiterung der Anschlußstationen Grybow und Neu-Sandec, die von der Regierung verlangte Erhöhung der Dotation „für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen" um 2.000 fl. mit 5.000 fl. zu bewilligen.

II. Dalmatiner Staatsbahn.

(Länge: 104·865 Kilometer.)

Die ordentlichen Einnahmen werden von der Regierung pro 1883 mit 70.000 fl., wie im Jahre 1882, veranschlagt. Dieser Betrag dürfte in dem abgelaufenen Jahre auch erreicht worden sein, und ist kein Grund zur Abänderung vorhanden. Der Budgetausschuß beantragt daher die unveränderte Einstellung der ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 70.000 fl.
dann als „außerordentliche Einnahmen" fünfte und letzte Rate der Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico für die Kosten der Kerkawasserleitung . . . . . 6.000 fl.

Hinsichtlich der ordentlichen Ausgaben werden die Rubriken
a) Allgemeine Verwaltung mit . . . . . 15.700 fl.
e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben mit . . . . . 2.320 „
unverändert nach dem Antrage der Regierung zur Bewilligung beantragt. Erstere Ziffer erhält eine durch Ersparungsmaßregeln erzielte Herabminderung von 2.600 fl., letztere in Folge erhöhter Sanitätsauslagen, eine Erhöhung um 920 fl. gegenüber 1882.

Bei b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung wird neuerdings eine namhafte Erhöhung wegen Schwellenauswechslung in Antrag gebracht, indem das ordentliche Erforderniß gegen 1882 um 20.000 fl. und die damit zusammenhängende erste Post des außerordentlichen Erfordernisses um 9.000 fl. steigen soll. Im Hinblick auf die nunmehr dem Ende sich zuneigende Operation der Schwellenauswechslung erscheint ein kleiner Aufschub und dadurch eine kleine Herabminderung zulässig und werden daher im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 104.000 fl.
zur Bewilligung beantragt.

Bei c) Verkehrs- und commercieller Dienst werden . . . . . 35.000 fl.
bei d) Zugförderung und Werkstättendienst . . . . . 48.000 „
beantragt und sind diese unbedeutenden, mehr die Form von Abrundungen ausweisenden Abstriche durch die bisher bekannt gewordenen Erfolge der drei ersten Quartale des Jahres 1882 gerechtfertigt.

Als außerordentliches Erforderniß werden für Schwellenauswechslung unter Hinweis auf das oben Gesagte . . . . . 30.000 fl.
für unvorhergesehene Bauauslagen nach dem Antrage der Regierung, gleich dem Vorjahre . . 3.000 „
beantragt.

III. Staatsbahn Rakonitz-Protivin.

(Länge: 143·626 Kilometer.)

Die pro 1882 mit 465.000 fl. präliminirten ordentlichen Einnahmen werden sicher etwas überschritten worden sein.

Die stetig steigende Tendenz der Einnahmen dieser Bahn gestattet auch pro 1883 etwas über die Ansätze der Regierung hinauszugehen, und werden vom Budgetausschusse als ordentliche Einnahmen 480.000 fl. einzustellen beantragt.

Als außerordentliche Einnahmen werden nach Antrag der Regierung Münzgewinn von der Goldeinnahme 18.700 fl. zu 19 Percent Agio . . . . . 3.550 fl.
beantragt.

Bei den ordentlichen Ausgaben werden:
a) Allgemeine Verwaltung . . . . . 30.000 „
e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen . . . . . 2.800 „
unverändert nach den Ansätzen der Regierung beantragt.

Die übrigen drei Rubriken gestatten mit Rücksicht auf die Erfolge des Jahres 1882 eine kleine Ermäßigung, und zwar:
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung (statt 158.000 fl.) . . . . . 150.000 fl.
c) Verkehrs- und commercieller Dienst (statt 103.000 fl.) . . . . . 100.000 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst (statt 77.000 fl.) . . . . . 75.000 „
welche Ziffern hiemit zur Einstellung beantragt werden.

Als außerordentliche Ausgaben werden, conform den Ansätzen der Regierung:
für Schwellenauswechslung . . . . . 12.000 „
für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen . . . . . 2.000 „
beantragt, welche Ansprüche im Ganzen denen des Jahres 1882 gleich bleiben.

IV. Dniester Staatsbahn.

(Länge: 111·781 Kilometer.)

Die Einnahmen des Jahres 1882 haben nicht nur das von der Regierung erwartete Maß erreicht, sondern dasselbe übertroffen, indem voraussichtlich die Summe von 450.000 fl. erreicht werden dürfte. Die Regierung erwartet nun pro 1883 eine abermalige Steigerung und präliminirt pro 1883 die ordentlichen Einnahmen mit 500.000 fl., das ist um 80.000 fl. oder fast 20 Percent höher, als pro 1882 präliminirt waren. Da nun bereits in diesem Jahre eine sehr beträchtliche Steigerung eingetreten, so kann, selbst mit Berücksichtigung der durch den Bau der Transversalbahn eintretenden Steigerung, doch eine weitere Steigerung in so hohem Ausmaße kaum erwartet werden, und beantragt der Budgetausschuß als ordentliche Einnahmen . . . . . 485.000 fl.
einzustellen.

Die ordentlichen Ausgaben werden in den Rubriken:
a) Allgemeine Verwaltung mit . . . . . 14.500 „
e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben mit . . . . . 14.000 „
gleich dem Vorjahre und den Regierungsanträgen, beantragt.

Die übrigen Positionen gestatten mit Rücksicht auf die Erfolge der vorausgegangenen Jahre, und der drei Quartale des Jahres 1882, und in Uebereinstimmung mit der verminderten Einstellung der Einnahmen keine Herabminderung, und wird einzustellen beantragt:

b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung (statt 182.000 fl.) . . . . . 165.000 fl.
c) Verkehrs- und commercieller Dienst (statt 100.000 fl.) . . . . . 95.000 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst (statt 86.000 fl.) . . . . . 80.000 „

Bezüglich des außerordentlichen Erfordernisses werden die Regierungsansätze, und zwar:
für Beendigung der Umwandlung provisorischer hölzerner Brücken in definitive, Auswechslung von Holzconstructionen gegen Eisenconstructionen, Reconstruction von schadhaften Brücken, und der Versicherung der an größeren Brücken gelegenen Wasserläufe . . . . . 156.000 fl.
für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen . . . . . 3.000 „
beantragt, und wird in ersterer Beziehung bemerkt, daß durch die in den Vorjahren für diese Zwecke bewilligten Beträge von zusammen . . . . . 383.900 „
mit Hinzurechnung obiger . . . . . 156.000 „
zusammen . 539.900 fl.
nicht unwesentlich unter der Ziffer der seinerzeit betreffs nöthiger Reconstructionen vorgelegten Präliminare per . . . . . 674.000 fl.
geblieben wird.

V. Bodenbacher Bahnstrecke.

(Länge: 11·005 Kilometer.)

Die ordentlichen Einnahmen dieser Bahnstrecke sind fixirt durch den mit der königlich sächsischen Staatsbahnverwaltung abgeschlossenen Betriebsvertrag und betragen 4½ Percent in Gold des mit 2,387.861 fl. 44 kr. festgestellten Anlagecapitales.

Es sind daher so wie im Vorjahre einzustellen:
an ordentlichen Einnahmen . . . . . 107.450 fl.
„ außerordentlichen Einnahmen: Münzgewinn von 107.450 fl. Gold zu 19 Percent Agio . 20.420 „

Als außerordentliche Ausgaben werden:
„für unvorhergesehene Bauauslagen" von der Regierung, gleich dem Vorjahre . . . . . 500 „
beansprucht und zur Bewilligung beantragt.

VI. Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt.

(Länge: 13·761 Kilometer.)

Die ordentlichen Einnahmen dieser Staatsbahnstrecke haben im Jahre 1882 eine relativ bedeutende Zunahme erfahren, so daß dieselben im Gegensatze zu der im Finanzgesetz präliminirten Summe von . . . . . 22.600 fl.
den Betrag von 25.000 bis 26.000 fl. erreicht haben dürften. Dieser Umstand gestattet es dem Budgetausschusse, den Antrag zu stellen, die ordentlichen Einnahmen pro 1883 etwas höher als die Regierung (24.300 fl.), und zwar mit dem Betrage von . . . . . 27.000 fl.
einzustellen.

In Gemäßheit des bestehenden Betriebsvertrages, welcher durch den Nachtragsvertrag vom 15. Mai 1882 in einer durch den Motivenbericht angegebenen Weise etwas modificirt worden ist, müßten daher noch die Ansätze für die ordentlichen Ausgaben etwas modificirt werden. Unberührt davon bleiben die Rubriken:
a) Allgemeine Verwaltung . . . . . 1.680 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 12.400 „
c) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben . . . . . 320 „
und werden, conform der Regierungsvorlage, in Antrag gebracht.

Dagegen sind einzustellen:
c) Verkehrs- und commercieller Dienst:
44 Percent des Pauschales . . . . . 1.980 fl.
24 „ der Transporteinnahme (26.400 fl.) . . . . . 6.340 „
zusammen . 8.320 fl

d) Zugförderungs- und Werkstättendienst:

8 Percent des Pauschales von 4.500 fl.	360 fl.
14 „ von dem 1.700 fl. per Kilometer betragenden Theile der Transport-einnahmen (23.394 fl.)	3.275 „
8 Percent des Ueberschusses (3.000 fl.)	240 „
Erhaltung des ärarischen Fahrparkes	986 „
13 Percent der Frachteinnahme per 20.300 fl. für Erhaltung und Miethe der Lastwagen	2.639 „
zusammen	7.500 fl.

Als außerordentliche Ausgaben werden unverändert nach dem Staatsvoranschlage beantragt:

für Schwellenauswechslung	3.000 „
„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	1.000 „

VII. Staatsbahn Unterdrauburg-Wolfsberg.

(Länge: 38·098 Kilometer.)

Die Regierung veranschlagt die ordentlichen Einnahmen pro 1883 mit 66.000 fl. Für das Jahr 1882 waren im Finanzgesetze 50.000 fl. veranschlagt. Obwohl nun dieser Betrag im Jahre 1882 etwa um 5.000 fl. überschritten werden dürfte, setzt doch der Ansatz der Regierung eine zu bedeutende Steigerung voraus, welche mit einiger Sicherheit nicht erwartet werden kann.

Der Budgetausschuß beantragt daher, die ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 58.000 fl. einzustellen.

Die außerordentlichen Einnahmen (Interessentenbeiträge) werden in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage mit . . . . . 3.510 fl. beantragt.

Da in Folge des Betriebsvertrages der Südbahn das Minimum 65.000 fl. garantirt sind, so können die Ansätze der Regierungsvorlage bezüglich der ordentlichen Ausgaben, ungeachtet der Herabsetzung der Einnahmen, keine Abänderung erleiden. Es werden daher beantragt:

a) Allgemeine Verwaltung	5.500 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	27.950 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	19.090 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	12.460 „
e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	10 „

Die außerordentlichen Ausgaben werden aus den Gründen des Motivenberichtes (Seite 143) unverändert nach der Vorlage zur Bewilligung beantragt, und zwar:

für Versicherungsbauten am Lavantflusse und an Lehnen	1.000 fl.
„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	3.000 „

VIII. Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg.

(Länge: 11·494 Kilometer.)

Bezüglich dieser Staatsbahnstrecke ist der frühere Betriebsvertrag ddo. 27. August 1879 mit der Südbahngesellschaft erloschen, und unter dem 29. December 1882 ein neuer Betriebsvertrag abgeschlossen worden.

Die wesentlichen Bestimmungen desselben sind folgende:

Der seinerzeit erfolgte Barvorschuß für Materialvorräthe und Cassadotation per 6.000 fl. bleibt unverändert. Ebenso hat sich der Stand des ärarischen Fahrparkes, bestehend aus 2 Tenderlocomotiven, 4 Personenwagen und 2 combinirten Personen-, Post- und Conducteurswagen nicht geändert. Für den Frachtverkehr dient der Fahrpark der Südbahn ebenso, wie aushilfsweise für den Personenverkehr; und ist für ersteren 30 kr. per Zugskilometer der Südbahn zu vergüten.

Für die Erhaltung des ärarischen Fahrparkes werden die wirklichen Kosten mit einem 80percentigen Regiezuschlage berechnet.

Es ist eine getrennte Betriebsrechnung zu führen. Die Transport- und verschiedenen Einnahmen, die Kosten für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung, des Stationsdienstes exclusive Mürzzuschlag, Grund- und Gebäudesteuer sind localisirt zu verrechnen.

Die Manipulationsgebühr im Verkehre mit der Südbahn wird nur einmal eingehoben und hälftig getheilt.

An den Eintrittsgeldern, Telegraphengebühren und Pachtbeträgen der Station Mürzzuschlag participirt die Staatsbahn mit Einem Sechstel.

Pauschalirt von der Staatsbahn zu tragen sind die Kosten der allgemeinen Verwaltung inclusive Centralleitung mit . . . . . 4.000 fl.
der Antheil der Kosten des Streckenchefs sammt Kanzlei . . . . . 1.300 „
der Antheil der Kosten der Erhaltung und Beleuchtung der Geleise und Gebäude in Mürzzuschlag 300 „
der Antheil an dem Stations- und Verschubdienst in Mürzzuschlag mit . . . . . 2.500 „
während für das Verschieben in den übrigen Stationen $1^1/_2$ kr. per Zugskilometer zu bezahlen sind.

In Bezug auf gegenseitige Abrechnung und Controle der Staatsorgane sind keine wesentlichen Veränderungen eingetreten. Der Vertrag ist bis 31. December 1884 geschlossen. Beiden Theilen steht halbjährig für diesen Zeitpunkt und für den Fall der stillschweigenden Verlängerung das Kündigungsrecht zu, jedoch nur für Jahresschluß.

Was nun den Voranschlag pro 1883 betrifft, so erwartet die Regierung eine wesentliche Erhöhung der Einnahmen in Folge der Steigerung der Frachtantheile des Staates gemäß des neuen Betriebsvertrages.

Die im Finanzgesetze pro 1882 mit 40.000 fl. eingestellten ordentlichen Einnahmen wurden durch den thatsächlichen Erfolg übertroffen, indem mit Hinzurechnung der diversen Einnahmen bis Ende 1882 thatsächlich 44.000 fl. eingegangen sein dürften.

Die Steigerung in Folge des neuen Vertrages veranschlagt die Regierung mit 24.000 fl., welche Annahme seitens des Budgetausschusses weder bestritten noch aber begründet zu werden vermag. Von der Gesammtsumme per 68.000 fl. kommen jedoch die regulativmäßig zu zahlenden Wagenmiethen (für fremde Wagen exclusive der Südbahn) nach dem Contirungsschema in Abrechnung zu bringen; diese dürfte 4.000 fl. betragen, so daß in den Staatsvoranschlag als ordentliche Einnahmen einzustellen sind . . . 64.000 fl.
was hiemit beantragt wird.

Die Ausgaben modificiren sich in mehreren Rubriken auf Grund des neuen Betriebsvertrages sehr wesentlich zu Gunsten der Staatsbahn:

a) Für allgemeine Verwaltung ist 50 Percent des Pauschales per 4.000 fl. . . . . 2.000 fl.
und Assecuranz . . . . . 100 „
zusammen . 2.100 fl.

unverändert nach der Regierungsvorlage einzustellen. Ebenso werden

b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung unverändert nach der Regierungsvorlage, und aus den in den Erläuterungen (Seite 144) angeführten Gründen . . . . . 6.300 fl.
einzustellen beantragt.

Dagegen modificirt sich

c) Verkehrs- und commercieller Dienst wesentlich, indem hier nicht mehr wie früher 24 Percent der Transporteinnahmen einzustellen sind, sondern 28 Percent des Pauschales per 4.000 fl. 1.120 fl.

Antheil an den Kosten des Stationsdienstes in Mürzzuschlag . . . . . 2.500 „

Stationsdienst in Kapellen und Neuberg:

a) Localisirt zu verrechnende Auslagen . . . . . 4.055 fl.
b) Kosten des Verschubdienstes bei 25.000 Zugskilometer à $1^1/_2$ kr. . . . 375 „
4.430 „

Fahrdienst: 20 Percent des Einheitssatzes von 30 kr. für 25.000 Zugskilometer . . . . . 1.500 „
9.550 fl.

daher statt der Regierungsvorlage per 15.400 fl. abgerundet . . . . . 9.600 „
beantragt werden.

Ebenso sind bei d) Zugförderungs- und Werkstättendienst die Ausgaben nicht mehr nach den Transport- und Frachteinnahmen zu berechnen, sondern ist einzustellen:

10 Percent des Pauschales per 4.000 fl.	400 fl.
80 „ des Einheitssatzes von 30 kr. für 25.000 Zugskilometer	6.000 „
Erhaltung des ärarischen Fahrparkes	360 „
zusammen	6.760 fl.
oder statt der Regierungsvorlage per 11.760 fl. abgerundet	6.800 fl.

e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben werden unverändert nach der Regierungsvorlage mit . . . . . 20 fl.
beantragt.

An außerordentlichen Ausgaben werden für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen nach der Regierungsvorlage wie im Vorjahre einzustellen beantragt . . . . . 1.500 fl.

IX. Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal.

(Länge: 20·533 Kilometer.)

Die Einnahmen dieser Bahnstrecke werden im Jahre 1882 die präliminirte Summe von 32.000 fl. wesentlich übersteigen, so daß der Antrag der Regierung, dieselben pro 1883 mit 43.000 fl. zu präliminiren, vollkommen gerechtfertigt ist.

Die ordentlichen Ausgaben stehen nach dem Betriebsvertrage in innigem Contacte mit den Einnahmen und werden von dem Budgetausschusse unverändert nach der Regierungsvorlage zur Bewilligung beantragt, und zwar:

a) Allgemeine Verwaltung	2.400 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	11.900 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	12.970 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	11.030 „
e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500 „

Ebenso an außerordentlichen Ausgaben:

für Schwellenauswechslung	1.400 „
„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	1.000 „

Nach den vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 aufzunehmen.

C. Staatseisenbahnbetrieb.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 8, §§. 1—9.)

Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
		Gulden in österreichischer Währung			
1	Tarnów-Leuchówer Bahn:				
	a) Allgemeine Verwaltung	18.000	.....	.....	18.000
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	141.000	.....	.....	141.000
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	100.000	.....	.....	100.000
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	64.500	.....	.....	64.500
	e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	14.500	.....	.....	14.500
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	5.000	5.000
2	Dalmatiner Staatsbahn:				
	a) Allgemeine Verwaltung	15.700	.....	.....	15.700
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	104.000	.....	.....	104.000
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	35.000	.....	.....	35.000
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	48.000	.....	.....	48.000
	e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2.320	.....	.....	2.320
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für Schwellen-Auswechslung	.....	.....	30.000	30.000
	„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	3.000	3.000
3	Ratonitz-Protiviner Bahn:				
	a) Allgemeine Verwaltung	30.000	.....	.....	30.000
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	150.000	.....	.....	150.000
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	100.000	.....	.....	100.000
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	75.000	.....	.....	75.000
	e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2.800	.....	.....	2.800
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für Schwellen-Auswechslung	.....	.....	12.000	12.000
	„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	2.000	2.000
4	Dniesterbahn:				
	a) Allgemeine Verwaltung	14.500	.....	.....	14.500
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	165.000	.....	.....	165.000
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	95.000	.....	.....	95.000
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	80.000	.....	.....	80.000
	e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	14.000	.....	.....	14.000
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für Beendigung der Umwandlung provisorischer Brücken in definitive, Reconstruction schadhafter Brücken ꝛc	.....	.....	156.000	156.000
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	3.000	3.000
5	Bodenbacher Bahnstrecke				
	An außerordentlichen Ausgaben:				
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	500	500
	Fürtrag	1,269.320	.....	211.500	1,480.820

Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
		Gulden in österreichischer Währung			
	Uebertrag . . .	1,269.320	. . . . .	211.500	1,480.820
6	Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt:				
	a) Allgemeine Verwaltung	1.680	. . . . .	. . . . .	1.680
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	12.400	. . . . .	. . . .	12.400
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	8.320	. . . . .	. . . .	8.320
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	7.500	. . . . .	. . . . .	7.500
	e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	320	. . . . .	. . . . .	320
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
7	Staatsbahn Unter-Drauburg-Wolfsberg:				
	a) Allgemeine Verwaltung	5.500	. . . . .	. . . . .	5.500
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	27.950	. . . . .	. . . . .	27.950
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	19.090	. . . . .	. . . . .	19.090
	d) Zugsförderungs- und Werkstättendienst . . .	12.460	. . . . .	. . . . .	12.460
	e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	10	. . . . .	. . . . .	10
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für Versicherungsbauten am Lavantflusse und an Lehnen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
8	Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg:				
	a) Allgemeine Verwaltung	2.100	. . . . .	. . . . .	2.100
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	6.300	. . . . .	. . . . .	6.300
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	9.600	. . . . .	. . . . .	9.600
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	6.800	. . . . .	. . . . .	6.800
	e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	20	. . . . .	. . . . .	20
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.500	1.500
9	Staatsbahn Erbersdorf-Würbenthal:				
	a) Allgemeine Verwaltung	2.400	. . . . .	. . . . .	2.400
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	11.900	. . . . .	. . . . .	11.900
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	12.970	. . . . .	. . . . .	12.970
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . .	11.030	. . . . .	. . . . .	11.030
	e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	500	. . . . .	. . . . .	500
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für Schwellen-Auswechslung	. . . . .	. . . . .	1.400	1.400
	„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
	Summe (§§. 1—9) . . .	1,428.170	. . . . .	223.400	1,651.570

(Bedeckung: Capitel 34, Titel 5. §§. 1—9.)

Paragraph	Einnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
		Gulden österr. Währ.		
1	Für die Tarnów-Lekuchówer Bahn	390.000	.....	390.000
2	„ „ Dalmatiner Bahn	70.000	.....	70.000
	Fünfte und letzte Rate der Beitragsleistung der Gemeinde Sebenico zur Kerkawasserleitung	.....	6.000	6.000
3	Für die Rakonitz-Protiviner Bahn (darunter 18.700 fl. in Gold)	480.000	.....	480.000
	Münzgewinn bei obigem Golde (19 Percent Agio)	.....	3.550	3.550
4	Für die Dniesterbahn	485.000	.....	485.000
5	„ „ Bodenbacher Bahnstrecke in Gold	107.450	.....	107.450
	Münzgewinn bei obigem Golde (19 Percent Agio)	.....	20.420	20.420
6	Für die Staatsbahn Kriegsdorf-Römerstadt	27.000	.....	27.000
7	„ „ „ Unterdrauburg-Wolfsberg	58.000	.....	58.000
	Interessentenbeiträge	.....	3.510	3.510
8	Für die Staatsbahn Mürzzuschlag-Neuberg	64.000	.....	64.000
9	„ „ „ Erbersdorf-Würbenthal	43.000	.....	43.000
	Summe (§§. 1—9)	1,724.450	33.480	1,757.930

Wien, am 5. Februar 1883.

Dr. Schaup,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

D. Staatseisenbahnbau.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 9.)

In dem Titel „Staatseisenbahnbau" erscheinen im Staatsvoranschlage pro 1883 die Fortsetzungsraten für den Bau der Arlbergbahn und der galizischen Transversalbahn eingestellt, und zwar für die

erstere	11,000.000 fl.
für die galizische Transversalbahn	9,000.000 „
zusammen	20,000.000 fl.

§. 1. Arlbergbahn.

Die im vorjährigen Budgetberichte angekündigte Denkschrift über den Stand der Arbeiten mit Ende 1881 ist thatsächlich erschienen und liefert äußerst interessante Daten; doch ist dieselbe gegenwärtig natürlich längst überholt.

Von der in einiger Zeit erscheinenden Denkschrift über den Stand mit Ende 1882 aber kann der Budgetausschuß begreiflicherweise für seine Arbeiten keinen Nutzen ziehen. Es erscheint daher nothwendig, hier die neuesten Daten bekannt zu geben.

a) Theilstrecke Innsbruck-Landeck.

Bezüglich dieser Theilstrecke war im Jahre 1881 die politische Begebung vorgenommen worden, die Vergebung bezüglich der Arbeiten für Unterbau, Oberbau und Hochbauten erfolgt, und der Bau im November 1881 in Angriff genommen. Ausgenommen hievon war die Anschlußstrecke Innsbruck-Wilten (2·956 Kilometer), bezüglich dieser wurde die politische Begehung erst in der Zeit vom 19. bis 21. Juni 1882 vorgenommen und wurde Anfangs September 1882 der Bau jenem Tiroler Consortium übergeben, welches den Bau der ersten drei Baulose der Strecke Wilten-Landeck übernommen hatte. Es wurde hiebei ebenfalls ein Ersparniß gegenüber dem Präliminare erzielt, indem die Unternehmung diese Theilstrecke beiläufig zu jenen Preisen herstellt, welche in dem angrenzenden ersten Baulose vereinbart wurden, bei welchem ein Abgebot von 12·4 Percent erzielt worden war.

Mit Ende December 1882 war der Stand der Arbeiten auf der Gesammtstrecke Innsbruck-Landeck der, daß im Ganzen 82·1 Percent der Unterbauarbeiten, 16·3 Percent der Oberbauarbeiten und 63·4 Percent der Hochbauarbeiten vollendet sind.

Mit der Aufstellung der eisernen Oetzthaler Achenbrücke wurde begonnen. In der Länge von 21·2 Kilometer = 29 Percent der currenten Strecke ist der Oberbau gelegt. Sämmtliche Schwellen und Extrahölzer, dann ein großer Theil der Schienen und des Befestigungsmateriales sind übernommen.

b) Theilstrecke Landeck-St. Anton und Langen-Bludenz.

Hier war im Jahre 1881 die politische Begehung beendigt worden.

Am 3. Juli 1882 wurde der Bau zur Vergebung ausgeschrieben, und zwar bezog sich die Ausschreibung auf die Ausführung des Unterbaues, der Beschotterung, der Oberbaulegung, der Hochbauten und der Bahnabgrenzung. Ausgenommen sind die eisernen Brückenconstructionen, die Lieferung des Mobiliars und Gebäudeausrüstung, der Oberbaumaterialien und der Barrieren bei Niveauübergängen. Inbegriffen in der Ausschreibung sind insbesondere noch die Hochbauten in den Stationen St. Anton und Langen, wo der Unterbau von der Tunnelunternehmung herzustellen ist.

Diese Arbeiten waren auf 5,711.280 fl. veranschlagt. Die ganze Baustrecke war in 9 Lose getheilt. der Vollendungstermin wurde in der Weise festgesetzt, daß Materialszüge am 1. September 1884 verkehren können, am 1. October 1884 die Betriebseröffnung stattfinden könne, dabei jedoch vorausgesetzt war, daß von den Bahngrundstücken (die Grundeinlösung ist in der Offertausschreibung nicht inbegriffen) 60 Percent bis 15. August 1882, der Rest bis 1. April 1883 dem Unternehmer übergeben sind.

Die Eröffnung der Offerte, Begutachtung derselben und Antragstellung war einer besonderen Commission übergeben.

Bis zum Offerttermine (29. Juli) waren 14 Offerte eingelangt.

Nach eingehender Erwägung wurden die Baulose 11 bis inclusive 14 (die Nummern schließen sich in Landeck an die Nummern der Baulose der Strecke Innsbruck-Landeck an), das ist die Strecke Landeck-St. Anton dem Consortium Brüder Redlich und Berger, welches auf der Strecke Innsbruck-Landeck die Baulose 4—10 erstanden hatte, mit einem Abgebote von 7·7 Percent übertragen wurde, wobei die Unternehmer noch eine zweimonatliche Terminsabkürzung (1. August 1884 statt 1. October 1884) zugestanden.

Die Baulose 15 und 16 Langen-Dalaas einschließlich der Station Dannöfen wurden den Unternehmern Martin Casagranda aus Trient und E. Benuzzi aus Dros in Südtirol mit einem Nachlasse von 11·5 Percent übergeben. Die Baulose 17—19 von Dalaas (einschließlich der Station Dalaas) bis Bludenz wurden dem Consortium Anton Kiss, M. Bisotak und Carl Pollak mit einem Abgebote von 10 und 11 Percent übergeben.

Die gesammten Nachlässe Landeck-St. Anton betragen circa . . . . . 340.000 fl.
der Strecke Langen-Bludenz circa . . . . . 200.000 „
somit gegenüber dem Gesammtvoranschlage per 5,711.280 fl. nahezu 10 Percent.

Die Arbeiten sind auf der ganzen Strecke in Angriff genommen. Von großen Objecten ist beim Trisana-Viaduct die Fundamentirung der Pfeiler begonnen, bei den kleineren zehn Tunnels mit 16 Angriffsstollen die Sohlenstollen auf 425 Meter vorgetrieben, Vollausbruch und Ausmauerung begonnen. Zusammen sind 4·4 Percent der Erdmauerarbeiten vollendet.

c) Tunnelstrecke.

Die Arbeiten am großen Haupttunnel haben im Jahre 1882 raschen Fortgang erfahren.

aa) Ostseite.

Ende 1881 waren im Richtstollen	1857·8	Meter durchbohrt,
„ 1882 ist diese Strecke zugewachsen auf	3772·0	„
daher 1882 .	1914·2	Meter,

das ist durchschnittlich per Tag 5·24 Meter gegenüber 4·18 Meter im Jahre 1881.

Arbeitsunterbrechungen fanden im Jahre 1882 statt:

Wegen Feiertagen oder Absteckungsarbeiten	161¾	Stunden,
„ maschineller Störungen oder Wassermangel	10⅓	„
„ schlechter Gebirgsbeschaffenheit	258	„

Die Vollausbruch- und Mauerungsarbeiten halten auf der Ostseite mit dem Fortschritt im Richtstollen gleichen Schritt, und zwar ist Ende December

der Sohlenstollen wie oben auf	3772·0	Meter
„ Firststollen auf	3545·6	„

getrieben.

der Vollausbruch angefangen . . . . . auf 106·0 Meter,
„ „ beendet . . . . . „ 3143·5 „
die Mauerung angefangen . . . . . „ 72·6 „
„ „ beendet . . . . . „ 3030·7 „

Die Fortschritte im Richtstollen ergaben für die Unternehmung bisher eine Mehrleistung von 328·8 Tagen.

bb) Westseite.

Ende 1881 waren im Richtstollen . . . . . 1362·3 Meter durchbohrt,
„ 1882 „ „ „ . . . . . 3040·6 „

daher Leistung pro 1882 . 1678·3 Meter,
das ist durchschnittlich per Tag 4·6 Meter gegen 2·89 Meter im Jahre 1881.

Arbeitsunterbrechungen fanden im Jahre 1882 statt:
Wegen Feiertagen oder Absteckungsarbeiten . . . . . 191½ Stunden,
„ maschineller Störungen oder Wassermangels . . . . 65 „
„ schlechter Gebirgsbeschaffenheit . . . . . 506 „

Es ergibt sich schon hieraus die minder günstige Beschaffenheit der Westseite gegenüber der Ostseite. Dies tritt nun auch bei den Vollausbruchs- und Mauerungsarbeiten hervor. In letzterer Beziehung sind mehrfache Druckerscheinungen wahrnehmbar geworden, welche nicht nur die Bohrung hemmten, so daß zweimal die Maschinenbohrung unterbrochen und zur Handbohrung übergegangen werden mußte, sondern es zeigten sich auch Bewegungen im vollendeten Mauerwerk.

Im ersten Kilometer war dies unbedeutend und hörte nach bewirkter Herstellung der Sohlengewölbe auf. Im zweiten Kilometer sind diese Druckerscheinungen ausgiebiger und müssen zwei Tunnelringe ausgewechselt und stärkere Profile angewendet werden. In Folge dieser Erscheinungen wurde im December 1882 eine eigene commissionelle Erhebung an Ort und Stelle gepflogen, zu welcher, abgesehen von Regierungsorganen, besonders bekannte Fachmänner beigezogen worden, welche aber diese Erscheinungen als keineswegs beunruhigend erklärten, ja sich dahin äußerten, daß es vielmehr ganz auffallend sei, daß solche Zwischenfälle bisher gänzlich fehlten.

Zur Vermeidung derartiger Ereignisse wurde ein langsameres Betreiben der Mauerungsarbeiten empfohlen, so daß selbe nun allerdings hinter der Bohrung zurückbleiben werden, was die Vollendung des Tunnels um ein paar Monate verzögern dürfte.

Der Stand der Arbeiten mit Ende December 1882 ist nun
Sohlenstollen . . . . . 3040·6 Meter,
Firststollen . . . . . 2802·1 „
Vollausbruch, angefangen . . . . . 135·2 „
„ beendet . . . . . 1968·9 „
Mauerung, angefangen . . . . . 101·9 „
„ beendet . . . . . 1354·0 „

Die Fortschritte im Richtstollen ergeben hier für die Unternehmung eine Mehrleistung von . . . . . 132·4 Tagen

Im Ganzen sind bis Ende December von der Gesammtleistung hergestellt:

Beim Sohlenstollen . . . . . 66·4 Percent
„ Richtstollen . . . . . 62·0 „
„ Vollausbruch . . . . . 50·6 „
Bei der Mauerung . . . . . 48·9 „

Es zeigt sich daher im Ganzen ein sehr günstiger Fortgang der Arbeiten, da unbedeutende Zwischenfälle bei einem Bahnbaue von der Bedeutung und Schwierigkeit der Arlbergbahn doch nicht verwundern können. Und wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß günstige Verhältnisse dabei in erster Linie mitwirken, so wäre es doch ungerecht, den leitenden Bauorganen des Staates die volle Anerkennung zu versagen, die sie für die Umsicht, mit der dieselben ihre Dispositionen trafen, für die zweckmäßige Ausnützung der gegebenen günstigen Verhältnisse bisher — und hoffentlich werden dieselben bis zum Schlusse andauern — in vollem Maße verdienen.

Was nun den für das Jahr 1883 präliminirten Betrag betrifft, so ergibt sich derselbe aus folgender Berechnung.

Die Staatsverwaltung berechnet ihren Gesammtbedarf bis Ende 1883 auf . . . 26,100.000 fl., und zwar setzt sich derselbe für die einzelnen Theilstrecken in folgender Weise zusammen:

Für Innsbruck-Landeck	6,880.000 fl.
„ Landeck-Bludenz exclusive Tunnel	6,420.000 „
„ die Tunnelstrecke	12,800.000 „
zusammen .	26.100.000 fl.

Dieser Betrag stimmt allerdings nicht mit dem Bauprogramm der Regierungsvorlage, betreffend den Bau der Arlbergbahn (Beilage 126) überein, nach welcher bis zum Jahre 1883 inclusive nur der Betrag von 23,177.000 fl. erforderlich sein sollte. Dies erklärt sich jedoch trotz der erzielten Ersparungen bei den Vergebungen, aus dem rascheren Fortgang der Tunnelarbeiten und der dadurch hervorgehenden Abkürzung der Bauzeit vollkommen.

Dieses Geldbedürfniß bis inclusive 1883 stellt sich bezüglich der einzelnen Strecken heraus, wie folgt:

Bezüglich Innsbruck-Landeck betrug der Detailkostenvoranschlag . . . . . 8,070.000 fl.

Es stellte sich jedoch heraus, daß die Kosten der Grundeinlösung und des Unterbaues zu hoch präliminirt waren, und wird der gesammte Geldbedarf auf . . . . . 7,700.000 fl. veranschlagt.

Nachdem diese Strecke im Sommer 1883 eröffnet werden soll, kann für das Jahr 1884 nur eine kleine Restzahlung übrig bleiben, welche die Regierung auf 820.000 fl. beziffert.

Es müßte daher wie oben auf die Beschaffung von . . . . . 6,880.000 fl. Rücksicht genommen werden.

Bis Ende 1882 dürften für diese Strecke rund . . . . . 4,450.000 fl. verausgabt sein, daher pro 1883 entfiele . . . . . 2,430.000 „

Für die Strecke Landeck-Bludenz exclusive Tunnel entfallen die obigen . . . . . 6,420.000 fl. wobei angenommen ist, daß etwas mehr als die Hälfte des Detailkostenvoranschlages per 12,288.400 fl. bis Ende 1883 zur Verausgabung gelangt, nachdem diese Strecke im Jahre 1884 dem Verkehre übergeben werden soll.

Bis Ende 1882 dürften für diese Strecke rund . . . . . 1,700.000 fl. verausgabt sein, daher für 1883 entfiele . . . . . 4,720.000 „

Für die Tunnelstrecke entfallen die obigen . . . . . 12,800.000 fl. da bis Ende 1883 die Installationseinlagen bis auf einen kleinen Betrag verausgabt sein werden, und ein durchschnittlich 10 Meter betragender täglicher Fortschritt der Stollenbohrung, wie er gegenwärtig erzielt wird, angenommen werden muß.

Bis Ende 1882 dürften rund . . . . . 8,350.000 fl. verausgabt worden sein, daher für 1883 entfielen . . . . . 4,450.000 „

Diese drei Beträge per	2,430.000 fl.
„	4,720.000 „
„	4,450.000 „
zusammen . .	11,600.000 fl.

würden nun den von der Regierung geforderten Credit um 600.000 fl. übersteigen.

Allein von den auf das Gesammterforderniß bis Ende 1883 veranschlagten . . . 26,100.000 fl.

sind durch die Gesetze vom 30. Mai 1880	2,100.000 fl.	
durch das Finanzgesetz vom 7. Juni 1881	5,500.000 „	
und durch das Finanzgesetz vom 29. März 1882, abgeändert durch das Gesetz vom 26. December 1882	7,500.000 „	
zusammen . .		15,100.000 fl.

bewilligt, und wird der Mehrbetrag von 600.000 fl., welcher sich für das Jahr 1883 ergibt, seine Bedeckung durch die auf dieses Jahr erübrigenden Creditreste finden.

Der Budgetausschuß beantragt daher in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage für den Bau der Arlbergbahn . . . . . 11,000.000 fl. zu bewilligen und in den Staatsvoranschlag als außerordentliches Erforderniß mit der Verwendungsdauer bis März 1885 einzustellen.

§. 2. Galizische Transversalbahn.

Der Bau der aus den drei getrennten Theilstrecken Saybusch-Neusandec, Grybow-Zagorc, Stanislau-Hussiatyn bestehenden sogenannten galizischen Transversalbahn wurde durch die Legislative auf Grund des Gesetzes vom 28. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 150) auf Staatskosten zum Maximalbetrage von 24,200.000 fl. genehmigt und der Regierung behufs Inangriffnahme ein Credit von 2½ Millionen Gulden durch eben dieses Gesetz bewilligt.

Nachdem im Laufe des Jahres 1882 dieser Bahnbau erst im vorbereitenden Stadium war, die Arbeiten sich auf Verfassung der Detailprojecte, beziehungsweise Begehungsoperate und die Sicherstellung des Bahnbaues beschränkten, waren in diesem Jahre weitere Geldmittel nicht erforderlich und wurde für das Budget pro 1882 ein diesfälliger Anspruch nicht gestellt, und zwar umsoweniger, als thatsächlich mit Ende 1882 noch ein Creditrest von circa 1,800.000 fl. zur Verfügung gestanden sein dürfte.

Allerdings ergibt sich aber daraus die Nothwendigkeit, nachdem dieser Credit im Jahre 1881 bewilligt, mit der Rechnungsperiode 1882, das ist 31. März 1883 erlöschen würde, dem Anspruche der Regierung, auf Verlängerung desselben Rechnung zu tragen, und beantragt daher der Budgetausschuß, daß im Finanzgesetze pro 1883, und zwar als Absatz 5 des Artikels VI eingeschaltet werde:

„Der mit dem Gesetze vom 28. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 150) für den Ausbau der galizischen Transversalbahn bewilligte und im Jahre 1882 nicht verwendete Credit kann noch bis Ende März 1884 verwendet werden, es ist jedoch dieser Credit so zu behandeln, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1882 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1882 bewilligt worden wäre."

Was nun den Bahnbau selbst betrifft, so ist zu bemerken, daß die erste Hälfte des Jahres vollkommen mit den vorbereitenden Arbeiten, der Verfassung des Detailpojectes und beziehungsweise der Begehungsoperate in Anspruch genommen wurde.

Zu ziemlich allgemeiner Ueberraschung erfolgte am 17. Juni 1882 die Offertausschreibung seitens der Regierung zur Einbringung von Pauschalofferten für sämmtliche drei Strecken einschließlich der Grundeinlösung und ausschließlich der Lieferung der Fahrbetriebsmittel und Bahnausrüstungsgegenstände.

Durch diese Modalität, zu welcher die k. k. Regierung auf Grundlage des Gesetzes vom 28. December 1881 zwar unzweifelhaft berechtigt war, welche aber von der Gesetzgebung nach der mit besten Erfolgen seit einer Reihe von Jahren eingehaltenen Praxis zum wenigsten nicht vorhergesehen werden konnte, ist man zu einem früher allerdings allgemeiner üblichen Systeme des Bahnbaues zurückgekehrt, über welches die Urtheile der Fachmänner mit Recht nicht günstig lauten.

Es mußte dies umsomehr befremden, als gleichzeitig ein mit so vielen Schwierigkeiten und Risico verbundener Bahnbau, wie der der Arlbergbahn nach dem entgegengesetzten Systeme, welches hier verlassen wurde, in der Ausführung begriffen und sich dieses System, wie aus dem früher Gesagten hervorgeht, auch in diesem schwierigen Falle bestens bewährt, und als es keinem Zweifel unterliegen kann, daß diese Art der Durchführung wohl eher hätte begriffen werden können zu einem Zeitpunkte, wo der Regierung die geeigneten Durchführungsorgane noch nicht zur Verfügung gestanden waren, als zu einem Zeitpunkte, wo diese vollständig organisirt vorhanden und ihre Wirksamkeit eine mehrjährig erprobte war.

Eine officielle actenmäßige Begründung für diesen unerwarteten Entschluß liegt nicht vor, auch nicht im k. k. Handelsministerium; dasselbe beschränkte sich darauf, im Motivenberichte zum Staatsvoranschlage die vollzogene Thatsache zur Kenntniß der Legislative zu bringen. In einem bekanntlich officiösen Fachblatte, dem Centralblatte für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt Nr. 79 vom 11. Juli 1882 wird hierüber Folgendes gesagt:

„Es ist dies also nach längerer Zeit das erste Mal, daß von dem Bauvergebungssystem nach Einheitspreisen, welches sich übrigens gut bewährt hat, abgewichen werden soll. Es lassen sich nämlich nicht alle Verhältnisse — und nicht immer — einem bestimmten, wenn auch erprobten Systeme unterordnen, vielmehr muß sich das System den obwaltenden Verhältnissen anpassen, beziehungsweise nach denselben richten." Welcher Art aber die zu so einem auffallenden Entschlusse zwingenden Verhältnisse waren, wird ebenfalls nicht mitgetheilt.

Im Wege mündlicher Informationen wurde dem Referenten mitgetheilt, daß einerseits Rücksichten auf möglichste Baubeschleunigung bestanden, anderseits die Besorgniß obwaltete, daß der als Maximalsumme bezeichnete Betrag von 24·2 Millionen Gulden als zu knapp veranschlagt erscheinen könne, wogegen wohl mit Recht hervorgehoben werden muß, daß in ersterer Beziehung die Triftigkeit dieses Argumentes umsoweniger zugegeben werden kann, als factisch, und zwar über besonderen Wunsch der Unternehmer, der weitaus größere Theil der Detailprojecte, respective Begehungsoperate seit der Geschäftsübernahme für

ihre Rechnung und gegen Vergütung der Kosten, von ebendenselben Regierungsorganen weitergearbeitet und fertiggestellt wurde, und daß in letzterer Beziehung es gar nicht, selbst bei der eingehendsten Ueberwachung zu vermeiden ist, daß ein Generalunternehmer, wenn er mit der Pauschalsumme nicht auszukommen befürchtet, diese financielle Calamität von sich mit Erfolg durch Maßregeln abzuwenden trachtet, welche sich dann unausweichlich beim Betriebe, und zwar theils sofort, theils im Laufe der Jahre um so fühlbarer geltend machen. Die Geschichte des Baues österreichischer Eisenbahnen, hätte genug Warnungen in dieser Richtung geben können!

Aus der betreffenden Offertausschreibung ist als wesentlich in Kürze Nachstehendes mitzutheilen.

Die Strecken Saybusch-Neusandec und Grybow-Zagorc sind als Hauptbahnen, die Strecke Stanislau-Hussiatyn als normalspurige Localbahn herzustellen. Gegenstand der Vergebung bilden sämmtliche Arbeiten und Leistungen, welche zur vollständigen Bestand- und Betriebsfähigkeit der genannten Linien erforderlich sind. Ausgenommen hievon sind die Beistellung der Betriebsausrüstung und des Fahrparkes, die Materialerfordernisse für die Betriebseinleitung, die in den Anschlußstationen Saybusch-Neusandec und Alt-Zagorc nothwendigen Umbauten, soweit sie den Anschluß in Unter- und Oberbau übersteigen, da sich die factischen Bedürfnisse nicht gut vorhersehen lassen. Bei Grybow hat der Unternehmer die neue Station Stroże-niżnie, bei Stanislau die neue Station Chryplin herzustellen.

Von dem Pauschalirungssysteme eine Ausnahme bildet die Vereinbarung hinsichtlich der Hochbauten. Ueber das Maß der auszuführenden Stationsbauten und Streckenwächterhäuser lagen als Offertsbeilagen zwar genaue Verzeichnisse vor, da sich aber das wirkliche Bedürfniß erst später herausstellt, so ist die Maßnahme getroffen, daß allfällige Mehr- oder Minderleistungen einer besonderen Berathung nach im Vorhinein festgestellten Preislisten unterzogen werden, so daß es zu einer Aufzahlung, beziehungsweise zu einem Abzug kommen kann.

Der gezeichnete Landesbeitrag per 1·1 Million Gulden, sowie die sonstigen Interessentenbeiträge fließen dem Staatsschatze zu.

Die der Offertausschreibung zu Grunde gelegte Gesammtsumme beträgt 20,564.100 fl., nachdem die Regierung von der Maximalsumme per 24·2 Millionen Gulden einen Betrag von 3,635.900 fl. für Tracirungs- und Projectsarbeiten, für die Kosten der staatlichen Bauleitung und Ueberwachung und jene oben genannten den Unternehmern nicht übergebenen Herstellungen und Anschaffungen ausgeschieden hat.

Die Aufforderung erging dahin, Alternativanbote zu überreichen, nämlich entweder alle offenen Bahnobjecte mit 2 Meter Lichtweite und darüber, dann die Ueberbrückungen der Reichs-, Landes- und Bezirksstraßen als definitive Objecte aus Stein und Eisen, oder provisorisch herzustellen und in beiden Fällen über Weisung der Staatsverwaltung eine Verbindung von Zagorzany nach Gorlice in Ausführung zu bringen. Für die Eröffnung der Offerte war der 18. Juli 1882 bestimmt und hierzu, sowie für die Prüfung der Offerte und Antragstellung vom Handelsminister eine eigene Commission eingesetzt.

Es wurden vier Offerte überreicht.

Das Offert des Consortiums Schwarz, Knaus, Groß und Löwenfeld offerirte für die Alternative mit Eisenbrücken 20,984.000 fl., für die Alternative mit Holzbrücken 20,284.000 fl., das ist um 700.000 fl. weniger, für das Zweiggeleise Zagorzany-Gorlice 110.000 fl.

Ein zweites Offert verlangte für die Alternative mit eisernen Brücken 20,444.100 fl., mit Holzbrücken 600.000 fl. weniger, das ist 19,844.100 fl., für das Zweiggeleise Zagorcany-Gorlice 120.000 fl.; dabei wurde aber als Bedingung eine Reihe von Bauerleichterungen verlangt, deren finanzieller Werth auf 665.012 fl. veranschlagt wird, so daß sich mit Hinzurechnung dieses Betrages das Offert auf 21,109.112 fl., beziehungsweise 20,509.112 fl. gestellt hätte.

Ein drittes Offert verlangte für die Alternative mit Eisenbrücken 24·5 Millionen Gulden, für die Alternative mit Holzbrücken 900.000 fl. weniger, für den Gorlicer Flügel 150.000 fl.

Ein viertes Offert verlangte für die Alternative mit Eisenbrücken 26,950.000 fl., bei Holzbrücken 905.000 fl. weniger und für den Gorlicer Flügel 140.000 fl.

Es stellte sich sonach das Offert des Consortiums Schwarz als das günstigste heraus, welches noch am 26. Juli 1882 angenommen wurde.

Durch ein protokollarisches Uebereinkommen vom 18. August 1882 wurde gegen gewisse genau fixirte Bauerleichterungen von Seite des Consortiums ein weiterer Nachlaß von 580.000 fl. zugestanden, worunter sich allerdings auch sehr erhebliche Punkte befinden, z. B. Aenderungen in Bezug auf die Berechnung der Haftzeit bei Bessemerschienen, die Gestattung der Fundamentirung der Hochbauten statt mit hydraulischem Kalkmörtel, mit Mörtel aus weißem Kalk u. s. w. Hierdurch stellt sich die Alternative mit eisernen Brücken auf 20,404.000 fl., die Alternative mit Holzbrücken auf 19,704.000 fl., so daß auch die erstere Summe hinter den nach dem Generalprojecte veranschlagten 20,564.000 fl. zurückbleibt.

Als Vollendungstermine sind vereinbart bezüglich

Saybusch-Neusandec der . . . . 31. October 1884,
Grybow-Zagorc der . . . . . 30. Juni 1884,
Stanislau-Hussiatyn der . . . . 31. October 1884,

und zwar bei Eintritt eines Pönales von 2.000 fl. für jeden Tag Versäumniß bei der ersteren Linie, von 1.000 fl. bei jeder der beiden anderen Linien.

Der neueste Stand der Bauarbeiten ist mit Ende December 1882 der, daß auf der Linie Saybusch-Neusandec noch an den Begehungsoperaten für einzelne Strecken gearbeitet wird und der Vollendung dieser Arbeiten im Februar entgegengesehen wird. Die politische Begehung ist auf 49·2 Percent der Länge durchgeführt. Bei Saybusch haben an einer Stelle im October die Erdarbeiten begonnen und werden fortgesetzt.

In der Linie Grybow-Zagorc wurde die Begehungscommission am 5. December geschlossen. Der Bau hat noch nicht begonnen.

Auch auf der Strecke Stanislau-Hussiatyn ist die Begehungscommission Anfangs December beendigt worden.

Von dem Grundeinlösungsgeschäfte kommt die Mittheilung, daß die Realisirung der seinerzeit zugesicherten Beitragsversprechungen der Adjacenten vielen Schwierigkeiten begegnet.

Nach dem Vorausgeschickten ergibt sich nun klar, daß auf die Jahre 1883 und 1884 das Schwergewicht der für diesen Bahnbau zu bestreitenden Ausgaben fällt, und daß im Jahre 1885 nur mehr verhältnißmäßig kleine Restzahlungen zu bestreiten kommen werden.

Es erscheint daher die Anforderung der Regierung, für 1883 den Betrag von . . 9,000.000 fl. zu bewilligen, begründet, und wird vom Budgetausschusse conform der Regierungsvorlage im außerordentlichen Erfordernisse mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885 in Antrag gebracht.

Nach vorstehenden Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: Ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
	9		D. Staatseisenbahnbau.				
		1	Arlbergbahn	. . . . .	. . . . .	11,000.000	11,000.000
		2	Galizische Transversalbahn	. . . . .	. . . . .	9,000.000	9.000.000
			Summe (Titel 9, §. 1 und 2) .	. . . . .	. . . . .	20,000.000	20,000.000

Wien, 24. Jänner 1883.

Dr. Schaup,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

D. Staatseisenbahnbau.

(Bedeckung: Capitel 34, Titel 7.)

Mit Zuschrift ddo. 5. Februar 1883, Z. 190/H. M., stellt der Herr Handelsminister auf Grund Allerhöchster Ermächtigung das Ansuchen, in den Staatsvoranschlag pro 1883 nachträglich in die Bedeckung des Handelministeriums, Capitel 34, Titel 7, „Staatseisenbahnbau" den Betrag von 1,1000.000 fl. als außerordentliche Einnahme aufzunehmen, welcher von dem Lande Galizien als Beitrag zum Bau der galizischen Transversalbahn zugesichert wurde.

Dieser Beitrag war als eine Bedingung für das Zustandekommen dieser Bahn von Seite der Reichsgesetzgebung gefordert, und dieser Bedingung wurde durch das galizische Landesgesetz vom 28. December 1881 dadurch entsprochen, daß der galizische Landesfond verpflichtet wurde, zur Bestreitung der Grundeinlösungs- und Expropriationskosten 1,000.000 fl. und zur Bedeckung der Auslagen für die Aenderung der Richtung und Umlegung öffentlicher nicht ärarischer Straßen 100.000 fl. an den Staatsschatz abzuführen.

Als Zeitpunkt für die Leistung wurde festgestellt, daß von dem ersteren Betrage nach erfolgter Verständigung des galizischen Landesausschusses drei Monate nach der politischen Begehung der Strecke

Husiatyn-Stanislau	360.000 fl.	
der Strecke Zagórc-Grybów	340.000 „	und
„ „ Neusandec-Saybusch	300.000 „	
zusammen	1,000.000 fl.	

und von dem letzteren Betrage ebenfalls nach erfolgter Verständigung des galizischen Landesausschusses drei Monate nach Inangriffnahme des Baues der Strecke

Husiatyn-Stanislau	36.000 fl.	
„ „ Zagórc-Grybów	34.000 „	und
„ „ Neusandec-Saybusch	30.000 „	
zusammen	100.000 fl.	

auszufolgen sind. Nachdem die politische Begehung auf den beiden ersteren Strecken beendet, bezüglich der dritten Strecke die Beendigung in Kürze erfolgen wird, die Inangriffnahme des Baues bei dieser Strecke schon begonnen, bei den beiden ersteren Strecken längstens im Mai 1883 erfolgen wird, hat die Regierung bereits am 21. Jänner 1883 den galizischen Landesausschuß die Verständigung zugemittelt, und gelangt der ganze Betrag Seitens des Landes Galizien voraussichtlich in dem Jahre 1883 zur Auszahlung und wird daher beantragt: im Capitel 34, Titel 7 der Bedeckung, als „Beitragsleistung des Landes Galizien zum Ausbau der galizischen Transversalbahn" als außerordentliche Einnahme einzustellen 1,100.000 fl.

Wien, 10. Februar 1883.

Dr. Schaup,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

E. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien stehenden Staatsbahnen.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 10; Bedeckung: Capitel 34, Titel 6.)

Dem mittels Zuschrift des Herrn Handelsministers vom 22. Jänner 1883, Z. 187/H. M., vorgelegten umgearbeiteten Voranschlage für die im Staatsbetriebe stehende Kaiserin Elisabeth-Bahn und die unter derselben Verwaltung vereinigten Staatsbahnen (Istrianer Bahn, Braunau-Straßwalchener Bahn, niederösterr. Staatsbahn [Donauuferbahn und südwestliche Linien] Tarvis-Pontafel) ist eine Tabelle vorausgeschickt, welche nachweist, daß das Gesammterforderniß für dieses Bahnnetz, so bedeutend auch die Verschiebung innerhalb der einzelnen Strecken ist, nach dem umgearbeiteten Präliminare ungeändert geblieben ist, indem einer Mehranforderung im außerordentlichen Erfordernisse mit 2¼jähriger Verwendungsdauer von 36.000 fl. eine Herabminderung des ordentlichen Erfordernisses um denselben Betrag entspricht.

In gleicher Weise werden noch die Einnamen, und zwar diese noch bezüglich der einzelnen Strecken ganz unverändert gegenüber dem ursprünglich eingebrachten Voranschlage präliminirt.

Es muß nun vorausgeschickt werden, daß bereits bei Berathung des Voranschlages für den Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn für das Jahr 1882 der Budgetausschuß anerkannte, daß nicht nur der damals in Verhandlung gestandene Voranschlag nicht Gegenstand einer so eingehenden genauen Prüfung sein konnte, wie es bei anderen Theilen des Budgets der Fall ist, sondern daß voraussichtlich auch der für das Jahr 1883 einzubringende Voranschlag noch nicht jene feste Gestalt angenommen haben werde, welche dies ermöglicht.

Der Budgetausschuß hat selbst die Richtung durch eine Resolution, welche auch die Bewilligung des Abgeordnetenhauses fand, bezeichnet, welche Gestalt das Budget in dieser Beziehung seiner Ansicht nach annehmen sollte, er hat jedoch schon in dieser Resolution seiner Meinung Ausdruck gegeben, daß dies für das Budget pro 1883 noch nicht gewärtigt werden kann. Es kann daher auch nicht überraschen, daß nicht nur der Voranschlag diese Form noch nicht angenommen hat, sondern daß auch noch die Regierung sich nicht bestimmt fand, die in dieser Resolution eventuell erwarteten Mittheilungen derzeit schon dem Abgeordnetenhause zu machen.

Dagegen muß constatirt werden, daß bei den informativen Vorberathungen, welche zwischen der mit der Vertretung dieses Theilvoranschlages betrauten Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien und dem Referenten des Budgetausschusses stattfanden, die Nothwendigkeit, auch diesen Theil des Staatsvoranschlages zu jener Klarheit und Durchsichtigkeit umzugestalten, welche bei den übrigen Theilvoranschlägen besteht, von ersterer Seite vollkommen zugegeben, und die nöthig und zweckmäßig erscheinenden Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen der Vorlagen für das nächste Jahr 1884 in bereitwilligster und entgegenkommendster Weise zugesagt wurden.

Um die Unmöglichkeit der eingehenden Prüfung nach den gegenwärtigen Vorlagen zu erweisen, genügt es anzuführen, daß die ursprüngliche Aufstellung dieses Voranschlages naturgemäß auch die unter

derselben Verwaltung stehenden Privatbahnen, nämlich die Kronprinz Rudolph-Bahn und die Vorarlberger, Bahn umfaßt. Alle die sämmtlichen Bahnstrecken gemeinsamen Auslagen sind nach verschiedenen Schlüsseln auf die einzelnen Bahnstrecken vertheilt. Abgesehen davon, daß mitunter sehr complicirte, in anderen Fällen sachlich nicht vollkommen begründete Schlüssel zu dieser Vertheilung gewählt wurden, fallen die obengenannten Bahnstrecken gänzlich außer den Rahmen dieses Theilvoranschlages, und doch wirken deren Verhältnisse evident auf die Präliminirung dieses Theilvoranschlages zurück und müssen daher mit in Erwägung gezogen werden.

Ferner fehlt jede Angabe des Personalstandes, der demselben zukommenden Bezüge, jeder Nachweis über die in sämmtlichen Rubriken vorkommenden, zum Theil localisirt verrechneten, zum Theil auch wieder durch Anwendung von Schlüsseln aufgetheilten sachlichen Ausgaben.

So z. B. läßt es sich ganz klar darstellen, wieso auf eine bestimmte einzelne Bahnstrecke der für dieselbe präliminirte Betrag für allgemeine Verwaltung entfällt, indem dieser Betrag nach dem Zugskilometerschlüssel von der Gesammtsumme des für „allgemeine Verwaltung" für sämmtliche Bahnstrecken, inclusive Rudolph- und Vorarlberger Bahn präliminirten Betrages eben für diese Bahnstrecke berechnet wird. Wie aber die eben nach diesem Schlüssel vertheilte Hauptsumme entstanden ist, läßt sich nach diesen Vorlagen keineswegs begründen, abgesehen davon, daß es mehr als zweifelhaft ist, ob der hier gewählte Schlüssel für den gegebenen Fall richtig ist.

Ergibt sich aber aus diesem Einen Beispiele schon die factische Unmöglichkeit, aus den gegenwärtigen Vorlagen die einzelnen Ansätze zu begründen, so entfällt anderseits wieder die bei Präliminirungen so häufig mit Recht angewendete Methode der Vergleichung mit dem Ergebnisse vorausgegangener Jahre, weil die Präliminarien der früheren Jahre auf ganz anderer Grundlage aufgebaut waren und ein Vergleich daher unmöglich ist.

Bei dieser Sachlage stand der Budgetausschuß vor der Alternative, entweder gegenwärtig erst diese radicale Umarbeitung, beziehungsweise Ergänzung der Vorlagen zu verlangen, wodurch die Finalisirung seiner Arbeiten wohl geraume Zeit verzögert worden wäre, oder, ähnlich wie es im Vorjahre mit Zustimmung des hohen Abgeordnetenhauses geschehen ist, den Voranschlag wenigstens hinsichtlich des ordentlichen Erfordernisses und wie es ja vorausgesehen wurde, auch für 1883 als ein Provisorium anzusehen und ohne eingehendere Prüfung nach dem Antrage der Regierung zur Bewilligung zu beantragen.

Der Budgetausschuß mußte, vor diese Alternative gestellt, sich in letzterem Sinne entscheiden, und hofft im hohen Abgeordnetenhause die Genehmigung seiner Anschauung um so eher zu finden, als einerseits die noch weitere Verzögernng in dem Zustandekommen des Finanzgesetzes gewiß allerseits als höchst mißlich anerkannt wird und anderseits die gründliche Abhilfe schon für das nächst vorzulegende Budget, wie oben erwähnt, in bereitwilligster Weise zugesichert wurde.

Es kann übrigens auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Verantwortung für diese Anschauung wesentlich dadurch erleichtert wird, daß wenn man alle diese Bahnstrecken zusammenfaßt, der Vergleich zwischen dem Finanzgesetze pro 1882 mit dem Regierungsantrage pro 1883 ergibt, daß einem Mehranspruche von 111.736 fl. im ordentlichen Erfordernisse eine zu erwartende Steigerung der Einnahmen um . . . . . 573.690 fl. gegenübersteht, welches Verhältniß als ein günstiges bezeichnet werden muß.

Von diesen Erwägungen ausgehend, beantragt der Budgetausschuß, ohne auf dieselben bei den einzelnen Bahnstrecken mehr zurückzukommen, das ganze ordentliche Erforderniß nach den Ansätzen der Regierungsvorlage mit einer einzigen Ausnahme, nämlich bei Rubrik b), Bahnaufsicht und Bahnerhaltung der Istrianer Bahn, wo eine sehr unbedeutende Abänderung in Folge einer Aenderung, die gleichzeitig das ordentliche und das außerordentliche Erforderniß tangirt, vorzunehmen ist, zu bewilligen. Der Budgetausschuß glaubt aber schon an dieser Stelle hervorheben zu sollen, daß diese seine Prüfung erschwerenden, ja eigentlich unmöglich machenden Umstände nur beim ordentlichen Erfordernisse bestehen und daß er die Prüfung sowohl der Einnahmen (nach dem bisherigen thatsächlichen Ergebnisse) als des außerordentlichen Erfordernisses nach dem nachgewiesenen Bedürfnisse der einzelnen Post ganz in gewohnter Weise vorgenommen hat.

Ehe nun zu den einzelnen Bahnstrecken übergegangen wird, hält sich der Budgetausschuß noch für verpflichtet, auf die zum Finanzgesetze pro 1882 aus diesem Anlasse vom hohen Abgeordnetenhause beschlossenen Resolutionen zurückzukommen.

Ad Resolution 1. In dieser Beziehung genügt das oben bezüglich der Behandlung des ordentlichen Erfordernisses der gegenwärtigen Vorlage Gesagte, und kann jetzt mit voller Zuversicht erwartet werden, daß das Budget pro 1884 in diesem Theile so zur Beschlußfassung vorgelegt werden wird, wie es den Intentionen entspricht, von denen bei Beschlußfassung der Resolution in dem vorigen Sessionsabschnitte ausgegangen wurde.

Ad Resolution 2. Diese Resolution findet eine sehr eingehende Darstellung auf Seite 155 u. flg. der Erläuterungen.

Aus denselben geht hervor, daß die Reservefonds der verschiedenen Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn mit Ende 1881 rechnungsmäßig 3,966.803 fl. 11 kr. betrugen.

Es geht aber weiters daraus hervor, daß von dem bis Ende 1881 noch nicht getilgten ausgewiesenen Anlagecapital per . . . . . 169,785.650 fl. 57 kr.
lediglich ein Betrag von . . . . . 165,217.743 „ 79 „
durch die noch nicht getilgten Actienemissionen und Anlehen bedeckt war, daher die
Differenz per . . . . . 4,567.906 „ 78 „
gewissermaßen als schwebende Schuld von dem Staate gemäß §. 4 des Uebereinkommens zu übernehmen war. Um daher die rechnungsmäßig ausgewiesenen Reservefonde effectiv zu dotiren und im beabsichtigten Sinne zu einer Art Erneuerungsfond zu gestalten, müßte der Staat diesen Betrag von circa 4½ Millionen flüssig machen, wodurch dann allerdings auch die Cassabestände um circa 600.000 fl. erhöht würden.

Eine derartige Operation erscheint allerdings nicht zweckmäßig und kann daher der Anschauung der Regierung nur beigepflichtet werden, daß die zur Erhaltung des Bauzustandes und der Fahrbetriebsmittel nöthigen Geldmittel jährlich durch das Präliminare beschafft werden, wol aber, soweit es sich nicht um Investitionen handelt, die eine Werthsvermehrung des Anlagecapitals in sich schließen, als ordentliches Erforderniß und als außerordentliches Erforderniß mit 1¼jähriger Verwendungsdauer höchstens in jenen Beträgen, um welche der jährliche erfahrungsgemäße Durchschnitt zufällig in einem oder dem andern Jahre überstiegen wird.

Insofern jedoch geben sich die Erläuterungen einer Täuschung hin, wenn sie anführen, daß der Staat ein um circa 4½ Millionen werthvolleres Object erworben hat. Diesen Mehrwerth hat der Staat in erhöhtem Maße längst bezahlt, wenn auch in anderer Form, denn nach dem Motivenberichte der Regierung zum Gesetz betreffs Betriebsübernahme der Kaiserin Elisabeth-Bahn (Beilage 279), Seite 32, betrug die Vorschußschuld der Kaiserin Elisabeth-Bahn an den Staat an Capital . . . . . 10,205.820 fl. 28 kr.,
die 4percentigen Zinsen mit 31. December 1880 in Noten . . . . . 20.089 „ 21 „
in Silber . . . . . 1,031.313 „ 20 „
zusammen . . 11,257.222 fl. 69 kr.,
welcher Betrag nicht bloß zur Verzinsung, sondern auch zur Amortisation des emittirten Anlagecapitales geleistet wurde und auf dessen Rückersatz durch das Uebereinkommen Verzicht geleistet wurde.

Ad Resolution 3. In dieser Beziehung wurde von Seite der Regierung dem Budgetausschuß die Mittheilung gemacht, daß in der jüngsten Zeit die angestrebte Regelung durchgeführt wurde, und zwar erfolgt die Vergütung auf Grundlage der Selbstkosten und der zurückgelegten Achskilometer der Postwagen.

Es kann sonach auf die einzelnen Linien übergegangen werden.

§. 1. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn.

(Länge: 949·76 Kilometer.)

Die ordentlichen Betriebseinnahmen waren im Jahre 1882 durch das Finanzgesetz mit 13,300.000 fl. präliminirt.

Thatsächlich dürften die Einnahmen des Jahres 1882 durch die außerordentlichen Exportverhältnisse, welche selbst die der Jahre 1867/68 wesentlich überstiegen, 15 Millionen übersteigen. Die Regierung veranschlagt die Einnahmen für 1883 auf 13,770.000 fl. und der Budgetausschuß beantragt, sich diesem Vorschlage anzuschließen. Auf außerordentliche Exportverhältnisse kann nicht gerechnet werden. Das Einnahmenplus des Jahres 1882 durch den außerordentlichen Export übersteigt aber den Betrag von 1,000.000 fl. Außerdem läßt sich gegenwärtig noch kein sicheres Bild über die finanzielle Wirkung der bedeutenden Herabsetzung der Personentarife während des ganzen Jahres geben. In den sechs ersten Monaten (Juni bis November) haben die Einnahmen aus dem Personenverkehre im Vergleich zu den gleichen Monaten des Jahres 1881 ein Plus von 701.830 Personen, bei einem Ausfall von 157.820 fl.=6 Percent ergeben. Daß dieser Ausfall relativ in den Wintermonaten sich steigern dürfte, liegt in der Natur der Sache, wenn sich auch hoffen läßt, daß derselbe allmälig, insbesonders bei günstigeren Witterungsverhältnissen verschwindet.

Außerdem steht mit 1. Juli 1883 die Einführung wesentlich herabgesetzter Frachtentarife bevor, und wenn auch davon im Verlaufe der Zeit ein Aufschwung erwartet wird, dürfte anfangs mit Sicherheit auch hier ein Ausfall erwartet werden. Der Budgetausschuß hielt es daher für vorsichtig, über die Anträge der Regierung nicht hinauszugehen.

An außerordentlichen Einnahmen werden nach dem Antrage der Regierung als Erlös für Grundverkäufe und anläßlich sonstiger Verminderung des Besitzstandes beantragt . . . . . 20.000 fl.

Die ordentlichen Ausgaben werden nach dem früher Gesagten unverändert beantragt, und zwar:

a) Allgemeine Verwaltung . . . . . 264.530 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 1,689.000 „

Ferner bei dieser Rubrik mit Rücksicht auf das im vorjährigen Specialberichte und Seite 154 der Erläuterungen Gesagte . . . . . 85.000 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse mit 1¼jähriger Verwendungsdauer als das Mehrerforderniß für den außerordentlichen Stahlschienenbedarf über den normalen Jahresdurchschnitt von 125.000 fl.

c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . . . . 2,478.590 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 2,088.600 „
und hiezu mit Rücksicht auf das Obengesagte im 1¼jährigen außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 28.000 „
als Restbetrag für die Umgestaltung von Coupéwagen in Intercommunicationswagen;
e) besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen . . . . . 430.000 „
f) vertragsmäßige Zahlung an die Actiengesellschaft der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn 9,082.413 „

Ferner werden in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage beantragt, im außerordentlichen Erfordernisse mit Verwendungsdauer bis 31. März 1885
für Neubeschaffung von acht Tenderlocomotiven . . . . . 118.000 fl.
in Folge vermehrter Einführung von Secundärzügen;
für Neuanschaffung von 45 Personenwagen . . . . . 162.000 „
die sich namentlich durch die bedeutend gestiegene Frequenz in der Localstrecke erforderlich zeigt.

Unter Hinweis auf die Motivirung Seite 15 der Beilage 632 als erste Rate auf die im Ganzen mit 250.000 fl. präliminirte Vergrößerung der Station Maxing und Geleiseanlage zwischen Maxing und Hütteldorf einschließlich der Verbindungscurve bis Baumgarten . . . . . 70.000 fl.

Aus Sicherheitsrücksichten und zur Beschleunigung der Frachtenmanipulation für Umlegung der Hauptgeleise am Rangirbahnhofe Penzing . . . . . 70.000 fl.

Was nun die weiters angesprochenen 146.000 fl. für verschiedene Zubauten und Nachschaffungen, dann unvorhergesehene Auslagen betrifft, so sind die Intentionen der Regierung auf Seite 16 der Beilage 632 auseinandergesetzt.

Diese Darlegung zeigt aber, daß darunter nicht bloß wirklich sehr verschiedenartige, sondern größtentheils gegenwärtig schon bestimmt ins Auge gefaßte Herstellungen, ja sogar solche inbegriffen sind, deren Ausführungen auf viele Jahre sich erstreckt, so daß daher die Bewilligungen pro 1883 nur als erste Raten aufzufassen sind. Es erscheint daher insbesondere aus diesen letzteren Gründen zweckmäßig, die einzelnen Präliminarposten nach gewissen gleichartigen Gruppen zusammengefaßt, wie es dem Charakter des Extraordinariums enspricht, getrennt ins Finanzgesetz aufzunehmen und zwar:

Pflasterung der Magazinsstraße am Wiener Bahnhofe (erste Rate) mit . . . . . 8000 fl.

Diese Herstellung soll in zehn Jahren durchgeführt werden und ist mit 80.000 fl. präliminirt.

Herstellung und Erweiterung von Hochbauanlagen in verschiedenen Stationen mit . . 28.500 „

Hier erscheinen die Posten 2, 3, 4 und 9 des Regierungsnachweises zusammengezogen. Diese würden nun allerdings nach ihrem ursprünglichen Ansatze 38.600 fl. betragen. Die Reduction erklärt sich daher, daß die sub 2 beantragte Vergrößerung der Frachtenmagazine in Haag, Asten und Redl-Zipf noch verschoben werden kann und nur die in Loosdorf mit 2.500 fl. unverschiebbar erscheint, daß ferner die Herstellung des Wächterhauses sub 4 mit einem um 600 fl. ermäßigten Betrage durchgeführt werden kann. Durch diese beiden Modificationen ergibt sich der obige Abstrich von 10.100 fl.

Central-Weichenversicherungsanlage und Completirung der Geleiseanlage in Linz (erste Rate) 35.000 fl.
im Ganzen sind hiefür 62.500 fl. präliminirt.

Herstellungen für die Sicherung des Betriebes in der Wiener Localstrecke . . . . . 41.000 „

Hier sind die Posten 6 und 8 des Nachweises zusammengefaßt, und werden damit die herzustellenden Blockirungen, Ueberbrückungen und Wartehallen ausgeführt.

Herstellung der Station Oberlaa . . . . . 13.000 fl.

Endlich unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen (mit einem Abstrich von 400 fl.) 10.000 „

§. 2. Istrianer Bahn.

(Länge: 143·421 Kilometer.)

Die ordentlichen Betriebseinnahmen waren im Finanzgesetze pro 1882 auf 160.000 fl. veranschlagt. Thatsächlich werden dieselben ungefähr 180.000 fl. mit Ende 1882 erreicht haben. Die Annahme einer weiteren fünfpercentigen Steigerung würde nun allerdings nur die Einstellung von 190.000 fl. rechtfertigen; allein mit Rücksicht, daß die nunmehrige Verwaltung die Interessen dieser Bahnstrecke besser zu wahren geeignet ist als die Südbahngesellschaft und mit Rücksicht auf in Aussicht stehende Holztransporte werden nach dem Antrage der Regierung einzustellen beantragt . . . . . 200.000 fl.

In Bezug auf das ordentliche Erforderniß werden

a) Allgemeine Verwaltung . . . . . 6.940 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . . . . 76.580 „
d) Zugförderungs und Werkstättendienst . . . . . 52.820 „
e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben . . . . . 4.440 „

mit Rücksicht auf das früher Gesagte unverändert nach den Anträgen der Regierung zur Bewilligung beantragt.

Dagegen kann eine kleine Reduction der Schwellenauswechslung im Jahre 1883 dergestalt in Aussicht genommen werden, daß statt der Auswechslung von 29.000 Stück nur die von ungefähr 25.000 Stück in diesem Jahre durchgeführt wird. Diese Reduction entspricht einer Minderanforderung von 4.500 fl., wovon nach der bekannten Vertheilung von 60 zu 40 Percent das Ordinarium 2.700 fl., das Extraordinarium 1.800 fl. treffen.

Es wäre sonach sub

b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung im ordentlichen Erforderniß einzustellen . . . . . 138.250 fl.

Im außerordentlichen Erfordernisse werden beantragt im Zusammenhange damit:

Für Schwellenauswechslung (statt der von der Regierung geforderten 12.800 fl.) . . 11.000 „
für Sicherungsbauten gegen Seestürme bei Rovigno . . . . . 6.000 „
„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen . . . . . 2.000 „

beides in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung.

§. 3. Braunau-Straßwalchener Bahn.

(Länge: 37·414 Kilometer).

Die ordentlichen Einnahmen waren per 1882 im Finanzgesetze mit 58.000 fl. präliminirt. In Folge der Verringerung des Betriebes hat die Concurrenz der Salzkammergutbahn für diese Bahnstrecke nachgelassen und zeigen die factischen Einnahmen ein Ergebniß von nahezu 73.000 fl. Eine weitere Steigerung ist nicht anzunehmen und werden daher als ordentliche Betriebseinnahmen nach dem Antrage der Regierung beantragt . . . . . 73.000 fl.

Ferner als außerordentliche Einnahmen ebenfalls conform den Regierungsanträgen Münzgewinn von 950 fl. in Gold zu 19 Percent Agio . . . . . 180 fl.

Die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben werden unverändert nach den Regierungsanträgen zur Bewilligung beantragt, und zwar:

a) Allgemeine Verwaltung . . . . . 3.230 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 30.620 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . . . . 28.900 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . . 22.970 „
e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben . . . . . 2.070 „

Ferner an außerordentlichen Ausgaben:

Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen . . . . . 1.000 „

Niederösterreichische Staatsbahnen.

§. 4. A. Donau-Uferbahn.

(Länge: 13·509 Kilometer.)

Die für 1882 präliminirten Einnahmen per 125.000 fl. werden thatsächlich erzielt worden sein. Mit Rücksicht auf die schon hiebei zum Ausdruck gekommene Wirkung des Getreideexportes empfiehlt es sich

bei der Präliminirung für 1883 nicht über die Ansätze der Regierung hinauszugehen und werden in Uebereinstimmung damit als ordentliche Einnahmen beantragt . . . . . 130.000 fl.

Die Ausgaben werden ebenfalls unverändert nach den Anträgen der Regierung in Antrag gebracht, und zwar:

Ordentliche Ausgaben:

a) Allgemeine Verwaltung . . . . . 1.050 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 8.910 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . . . . 16.330 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . . 8.270 „
e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben . . . . . 6.930 „

Ferner an außerordentlichen Ausgaben:

Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen . . . . . 1.000 „

§. 5. Südwestliche Linien.

(Länge: 154.179 Kilometer.)

Die für 1882 mit 512.000 fl. präliminirten ordentlichen Einnahmen werden in diesem Jahre den Betrag von nahezu 540.000 fl. ergeben haben. An dieser Summe participirt natürlich auch der ausnahmsweise Getreidetransport, der das Normalquantum etwa um 700 Wagenladungen, welche die Strecke Leobersdorf-St. Pölten transitirten, überstiegen haben mag. Wenn nun einerseits auf dessen Fortdauer nicht gerechnet werden kann, so ist anderseits das bei dieser Bahn etwas auffallendere Zurückgehen der Einnahmen aus dem Personenverkehre in Folge der Tarifermäßigung zu erwägen, welches in den sechs Monaten, Juni bis inclusive November, gegenüber dem Vorjahre bei einem Plus von 64.456 Personen = 26 Percent ein Minus an Einnahmen von 17.912 fl. = 15 Percent beträgt. Auch dürfte die Ermäßigung der Frachttarife ab 1. Juli 1883 wenigstens vorübergehend einen Einfluß ausüben; es erscheint daher gerathen, statt der von der Regierung mit 550.000 fl. präliminirten ordentlichen Einnahmen hierfür nun den Betrag von 540.000 fl. in Antrag zu bringen. Die außerordentlichen Einnahmen werden nach dem Regierungsantrage, Erlös für Grundverkäufe mit . . . . . 2.000 fl. beantragt.

Die ordentlichen Ausgaben werden ganz, die außerordentlichen mit einer Ausnahme conform der Regierungsvorlage zu bewilligen beantragt, und zwar:

a) Allgemeine Verwaltung . . . . . 16.760 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 144.170 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . . . . 155.240 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . . 124.760 „
e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben . . . . . 9.880 „

Ferner an außerordentlichen Ausgaben:

Für Herstellung und Erweiterung von Hochbauanlagen . . . . . 7.600 „
„ Erweiterung und Umstaltung von Geleiseanlagen . . . . . 5.950 „
„ Schwellenauswechslung . . . . . 21.000 „
„ Herstellung von Zufahrtsstraßen . . . . . 5.500 „
„ Vergrößerung der Station Schrambach ist eine Reduction um 3.600 fl. zulässig, und werden beantragt . . . . . 10.000 „

Ferner für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen (nach dem Regierungsantrage) . . . . . 2.000 „

§. 6. Staatsbahn Tarvis-Pontafel.

(Länge: 24·736 Kilometer.)

Die ordentlichen Einnahmen des Jahres 1882 werden zwar factisch den Betrag von nahezu 160.000 fl. erreicht haben, dessenungeachtet empfiehlt es sich, bei der Einstellung des Regierungsantrages von 150.000 fl. zu verbleiben, was hiermit beantragt wird, weil die stete Einnahmezunahme der letzteren Monate hauptsächlich dem in Folge der Ueberschwemmungsereignisse eingetretenen Hilfsroutenverkehre zuzuschreiben ist, welche Verhältnisse nach Wiedereröffnung der Brenner-Route aufgehört haben.

Als außerordentliche Einnahmen werden einzustellen beantragt, nach dem Regierungsantrage:

Münzgewinn von 40.000 fl. in Gold zu 19 Percent Agio . . . . . 7.600 fl.

Die Ausgaben werden übereinstimmend mit dem Regierungsantrage zur Bewilligung beantragt und zwar.

An ordentlichen Ausgaben:

a)	Allgemeine Verwaltung	3.620 fl.
b)	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.230 „
c)	Verkehrs- und commercieller Dienst	36.740 „
d)	Zugförderungs- und Werkstättendienst	27.290 „
e)	Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2.600 „
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:	
	Herstellung eines doppelten Wächterhauses in Tarvis	3.000 „
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	5.000 „

Am Schlusse der zweiten Abtheilung des den Betrieb der Staatsbahnen behandelnden Specialberichtes gestattet sich der Budgetausschuß die Bemerkung, daß der Bestand der derzeit im Betriebe befindlichen Staatsbahnstrecken seit der Vorlage des vorjährigen Budgetberichtes unverändert geblieben und aus 14 Bahnstrecken in der Gesammtlänge von 974·144 Kilometer besteht. Derselbe schließt ferner als Anhang wie in den Vorjahren eine Tabelle über die Kosten des Baues, der Erwerbung und Investitionen sämmtlicher Staatsbahnstrecken, ferner eine Tabelle über das Gesammtergebniß der Staatsbahnstrecken pro 1883 nach den Anträgen des Budgetausschusses, sowie eine Tabelle über die nach diesen Anträgen resultirenden Betriebsergebnisse. Diese drei Tabellen umfassen sämmtliche 14 Staatsbahnen, ohne Unterschied ob sie im Privat- oder Staatsbetriebe sind; sie nehmen jedoch keine Rücksicht auf die Kaiserin Elisabethbahn, die zur Zeit nicht im Staatseigenthum sich befindet.

Nach den vorstehenden Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetz im Capitel 28, Titel 10 des Erfordernisses und Capitel 34, Titel 6 der Bedeckung aufzunehmen:

E. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn und der unter der Verwaltung der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien stehenden Staatsbahnen.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 10, §§. 1—6.)

Paragraph	Erforderniß	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
		Gulden in österreichischer Währung			
1	Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn:				
	a) Allgemeine Verwaltung	264.530	. . . . .	. . . . .	264.530
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,689.000	85.000	. . . . .	1,774.000
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	2,478.590	. . . . .	. . . . .	2,478.590
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	2,088.600	28.000	. . . . .	2,116.600
	e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	430.000	. . . . .	. . . . .	430.000
	f) Vertragsmäßige Zahlung an die Actiengesellschaft der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn	9,082.413	. . . . .	. . . . .	9,082.413
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für Neubeschaffung von acht Tenderlocomotiven	. . . . .	. . . . .	118.000	118.000
	Für Neubeschaffung von 45 Personenwagen	. . . . .	. . . . .	162.000	162.000
	Für Vergrößerung der Station Maxing, Geleiseanlagen zwischen Maxing und Hütteldorf einschließlich der Verbindungscurve bis Baumgarten, erste Rate	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000
	Für Umlegung der Hauptgeleise am Rangirbahnhofe Penzing	. . . . .	. . . . .	70.000	70.000
	Für Pflasterung der Magazinsstraße am Wiener Bahnhofe, erste Rate	. . . . .	. . . . .	8.000	8.000
	Für Herstellung und Erweiterung der Hochbauanlagen in verschiedenen Stationen	. . . . .	. . . . .	28.500	28.500
	Für eine Centralweichenversicherungsanlage und Completirung der Geleiseanlagen in Linz, erste Rate	. . . . .	. . . . .	55.000	35.000
	Für Herstellungen zur Sicherung des Betriebes in der Wiener Localstrecke	. . . . .	. . . . .	41.000	41.000
	Für Herstellung der Station Oberlaa	. . . . .	. . . . .	13.000	13.000
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
2	Istrianer Bahn:				
	a) Allgemeine Verwaltung	6.940	. . . . .	. . . . .	6.940
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	138.250	. . . . .	. . . . .	138.250
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	76.580	. . . . .	. . . . .	76.580
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	52.820	. . . . .	. . . . .	52.820
	e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	4.440	. . . . .	. . . . .	4.440
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für Schwellenauswechslung	. . . . .	. . . . .	11.000	11.000
	Sicherungsbauten gegen Seestürme bei Rovigno	. . . . .	. . . . .	6.000	6.000
	Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
	Fürtrag	16,312.163	113.000	574.500	16,999.663

Paragraph	Erforderniß	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
		Gulden in österreichischer Währung			
	Uebertrag .	16,312.163	113.000	574.500	16,999.663
3	Braunau-Straßwalchener Bahn:				
	a) Allgemeine Verwaltung	3.230	. . . . .	. . . . .	3.230
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.620	. . . . .	. . . . .	30.620
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	28.900	. . . . .	. . . . .	28.900
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	22.970	. . . . .	. . . . .	22.970
	e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörigen Ausgaben	2.070	. . . . .	. . . . .	2.070
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
	Niederösterreichische Staatsbahnen.				
4	A. Donauuferbahn:				
	a) Allgemeine Verwaltung	1.050	. . . . .	. . . . .	1.050
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	8.910	. . . . .	. . . . .	8.910
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	16.330	. . . . .	. . . . .	16.330
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	8.270	. . . . .	. . . . .	8.270
	e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	6.930	. . . . .	. . . . .	6.930
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen . .	. . . . .	. . . . .	1.000	1.000
5	B. Südwestliche Linien:				
	a) Allgemeine Verwaltung	16.760	. . . . .	. . . . .	16.760
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	144.170	. . . . .	. . . . .	144.170
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	155.240	. . . . .	. . . . .	155.240
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	124.760	. . . . .	. . . . .	124.760
	e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	9.880	. . . . .	. . . . .	9.880
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Für Herstellung und Erweiterung von Hochbauanlagen . .	. . . . .	. . . . .	7.600	7.600
	Für Erweiterung um Umstaltung von Geleiseanlagen . .	. . . . .	. . . . .	5.950	5.950
	Für Schwellenauswechslung	. . . . .	. . . . .	21.000	21.000
	Für Herstellung von Zufahrtsstraßen	. . . . .	. . . . .	5.500	5.500
	Für Vergrößerung der Station Schrambach	. . . . .	. . . . .	10.000	10.000
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen . .	. . . . .	. . . . .	2.000	2.000
6	Staatsbahn Tarvis-Pontafel:				
	a) Allgemeine Verwaltung	3.620	. . . . .	. . . . .	3.620
	b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.230	. . . . .	. . . . .	30.230
	c) Verkehrs- und commercieller Dienst	36.740	. . . . .	. . . . .	36.740
	d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	27.290	. . . . .	. . . . .	27.290
	e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2.600	. . . . .	. . . . .	2.600
	Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
	Herstellung eines doppelten Wächterhauses in Tarvis . .	. . . . .	. . . . .	3.000	3.000
	Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen . .	. . . . .	. . . . .	5.000	5.000
	Summe (Capitel 28, Titel 10, §§. 1—6)	16,992.733	113.000	636.550	17,742.283

(Bedeckung: Capitel 34, Titel 6, §§. 1—6.)

Paragraph	Bedeckung	Einnahmen		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
1	Kaiserin Elisabeth-Bahn:			
	Betriebseinnahmen	13.770.000	.....	13,770.000
	Erlös für Grundverkäufe und anläßlich sonstiger Verminderung des Besitzstandes	.....	20.000	20.000
2	Istrianer Bahn:			
	Betriebseinnahmen	200.000	.....	200.000
3	Braunau Straßwalchener Bahn:			
	Betriebseinnahmen (darunter 950 fl. in Gold)	73.000	.....	73.000
	Münzgewinn von obigem Golde (19 Percent Agio)	.....	180	180
	Niederösterreichische Staatsbahnen.			
4	A. Donauuferbahn:			
	Betriebseinnahmen	130.000	.....	130.000
5	B. Südwestliche Linien:			
	Betriebseinnahmen	540.000	.....	540.000
	Erlös für Grundverkäufe	.....	2.000	2.000
6	Staatsbahn Tarvis-Pontafel:			
	Betriebseinnahmen (darunter 40.000 fl. in Gold)	150.000	.....	150.000
	Münzgewinn von obigem Golde (19 Percent Agio)	.....	7.600	7.600
	Summe (Capitel 34, Titel 6, §§. 1—6)	14,863.000	29.780	14,892.780

Wien, 5. Februar 1883.

Dr. Schaup,
Berichterstatter.

Anhang.

Ta-

Zusammenstellung der Kosten für den Bau, die

Bahngruppe	Postnummer	Bahnstrecke	Länge in Kilometer	Betriebsverhältniß	Kostenvoranschlag für die vom Staate gebauten Bahnen in
Die im Specialberichte zu C enthaltenen Strecken	1	Tarnów-Leluchower Bahn	145.722	Betrieb durch die I. ungarisch-galizische Eisenbahn	14,752.000
	2	Dalmatiner Bahn	104.865	Staatsbetrieb	12,161.000
	3	Rakonitz-Protiwiner Bahn . . .	143.626	Betrieb durch die böhmische Westbahn	16,500.000
	4	Dniester Bahn	111.781	Betrieb wie Post 1	Angekauft
	5	Bodenbacher Bahnstrecke	11.005	Pachtbetrieb durch die königlich sächsische Staatsbahn	—
	6	Kriegsdorf-Römerstadt	13.761	Betrieb durch die mährisch-schlesische Centralbahn	[2] 700.000
	7	Unterdrauburg-Wolfsberg	38.098	Betrieb durch die Südbahn . . .	[2] 2,400.000
	8	Mürzzuschlag-Neuberg	11.494	Betrieb wie Post 7	[2] 654.000
	9	Erbersdorf-Würbenthal	20.533	Betrieb wie Post 6	[2] 818.000
Die im Specialberichte zu E enthaltenen Strecken	10	Istrianer Bahn	143.421	Staatsbetrieb	13,536.000
	11	Braunau-Straßwalchener Bahn .	37.414	Staatsbetrieb	Angekauft
	12	Donauufer Bahn	13.509	Staatsbetrieb	[3] 1,304.000
	13	Südwestliche Linien der niederösterreichischen Staatsbahnen . . .	154.179	Staatsbetrieb	Angekauft
	14	Tarvis-Pontafel	24.736	Staatsbetrieb	4,200.000
		Summe .	974.144		
	15	Arlbergbahn	136.000	Im Baue	35,600.000
	16	Galizische Transversalbahn . . .	406.000	Im Baue	[4] 23,100.000
		Summe .	1,516.744		

[1]) ad Postnummer 5: Das mit der königlich sächsischen Regierung definitiv vereinbarte mit 4½ Percent in
[2]) „ „ 6, 7, 8 und 9: Ziffer des Detailkostenvoranschlages nach Abzug der Interessentenbeiträge.
[3]) „ „ 12: Kostenvoranschlagssumme nach Abzug des Betrages der Kaiserin Elisabeth-Bahn per
[4]) „ „ 16: 24,200.000 fl. Baukosten abzüglich 1.100.000 fl. Beitrag des Landes Galizien.

belle I.

Erwerbung und Investitionen der Staatseisenbahnen.

Aus den Crediten für den Bau, beziehungsweise für die Erwerbung verwendet laut Rechnungsabschlüsse bis inclusive 1881	Aus den Crediten für Investitionen verwendet laut Rechnungsabschlüsse bis inclusive 1881	Auf das Jahr 1882 aus Crediten übertragene Reste für den Bau, beziehungsweise für die Erwerbung	Auf das Jahr 1882 aus Crediten übertragene Reste für Investitionen	Bewilligte Credite pro 1882 für den Bau, beziehungsweise für die Erwerbung	Bewilligte Credite pro 1882 für Investitionen	Vom Budgetausschusse pro 1883 beantragte Credite für den Bau, beziehungsweise für die Erwerbung	Vom Budgetausschusse pro 1883 beantragte Credite für Investitionen	Zusammen
Gulden in österreichischer Währung								
13,322.136	55.747	. . . . .	22.470	. . . . .	25.800	. . . . .	5.000	13,431.153
10,972.231	103.298	. . . . .	4.565	. . . . .	26.900	. . . . .	27.000	11,133.994
16,021.623	— 49.753	. . . . .	9.000	. . . . .	14.000	. . . . .	14.000	16,008.870
2,136.740	491.373	. . . . .	68.500	. . . . .	2.000	. . . . .	159.000	2,857.613
[1])2,387.861	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	500	. . . . .	500	2,388.861
512.454	1.623	. . . . .	4.932	. . . . .	4.000	. . . . .	4.000	527.009
1,918.834	— 2.608	. . . . .	7.579	. . . . .	2.680	. . . . .	490	1,926.975
557.079	49	. . . . .	2.951	. . . . .	1.500	. . . . .	1.500	563.079
597.261	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.500	. . . . .	2.400	601.161
12,760.468	10.616	. . . . .	3.736	. . . . .	11.300	. . . . .	19.000	12,805.120
845.578	7.987	. . . . .	722	. . . . .	1.000	. . . . .	1.000	856.287
968.170	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	26.000	. . . . .	1.000	995.170
9,035.521	67.899	. . . . .	28.590	. . . . .	47.950	. . . . .	50.050	9,230.010
3,565.324	551	. . . . .	5.448	. . . . .	3.000	. . . . .	8.000	3,582.323
75,601.280	686.782	. . . . .	158.493	. . . . .	168.130	. . . . .	292.940	76,907.625
5,405.457	. . . . .	2,194.542	. . . . .	7,500.000	. . . . .	11,000.000	. . . . .	26,099.999
226.062	. . . . .	2,273.938	. . . . .	. . . . .	. . . . .	9,000.000	. . . . .	11,500.000
81,232.799	686.782	4,468.480	158.493	7,500.000	168.130	20,000.000	292.940	114,507.624

Gold zu verzinsende Anlagecapital.

150.000 fl.

Tabelle II.

Anträge des Budgetausschusses pro 1883.

Bahngruppe	Post Nr.	Bahnstrecke	Ordentliche Ausgaben	Außerordentliche Ausgaben	Ordentliche Einnahmen	Außerordentliche Einnahmen
			Gulden in österreichischen Währung			
Laut Specialbericht zu C.	1.	Tarnów-Leluchower Bahn	338.000	5.000	390.000	.....
	2.	Dalmatiner Bahn	205.020	33.000	70.000	6.000
	3.	Rakonitz-Protiwiner Bahn	357.800	14.000	480.000	3.550
	4.	Dniesterbahn	368.500	159.000	485.000	.....
	5.	Bodenbacher Bahnstrecke	.....	500	107.450	20.420
	6.	Kriegsdorf-Römerstadt	30.220	4.000	27.000	.....
	7.	Unter-Drauburg-Wolfsberg	65.010	4.000	58.000	3.510
	8.	Mürzzuschlag-Neuberg	24.820	1.500	64.000	.....
	9.	Ebersdorf-Würbenthal	38.800	2.400	43.000	.....
Laut Specialbericht zu E.	10.	Istrianer Bahn	279.030	19.000	200.000	.....
	11.	Braunau-Straßwalchener Bahn	87.790	1.000	73.000	180
	12.	Donauuferbahn	41.490	1.000	130.000	.....
	13.	Niederösterreichische Staatsbahn Südwestliche Linien	450.810	52.050	540.000	2.000
	14.	Tarvis-Pontafel	100.480	8.000	150.000	7.600
			2,387.770	304.450	2,817.450	43.260
			2,692.220		2,860.710	

Zieht man nur die ordentliche Einnahmen und Ausgaben und jene außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, welche mit dem Betriebe zusammenhängen (Münzgewinn) in Betracht, so zeigt sich nach den Anträgen des Ausschusses die Summe der ordentlichen Einnahmen per . . . . . 2,817.450 fl.
hiezu Münzgewinn bei verschiedenen Bahnstrecken per . . . . . 31.750 „

zusammen . . 2,849.200 fl.
hievon ab die Summe der ordentlichen Ausgaben per . . . . . 2,387.770 „

und es ergibt sich im Ganzen ein Betriebs-Ueberschuß per . . . . . 461.430 fl.
der gegenüber dem pro 1882 präliminirten Betriebsüberschusse von . . . . . 203.570 „
eine wesentliche Steigerung ausweist.

Wie sich dieß auf die einzelne Bahnstrecken vertheilt, zeigt die nachfolgende Tabelle III.

Tabelle III.

Muthmaßliche Betriebsergebnisse pro 1883 nach den Anträgen des Budgetausschusses bei ausschließlicher Berücksichtigung der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen, dann des Münzgewinnes.

Bahngruppe	Post-Nr.	Bahnstrecke	Betriebsüberschuß (in Gulden österr. Währ.)	Betriebsabgang (in Gulden österr. Währ.)	Betriebskostenpercent	Percentertrag von dem in der Tabelle I nachgewiesenen, bisher aufgewendeten Anlagecapitale
Laut Specialbericht zu C.	1	Tarnow-Leluchower Bahn	52.000	. . . . .	87	0·4
	2	Dalmatinerbahn	. . . . .	135.020	293	Betriebsabgang
	3	Rakonitz-Protiviner Bahn	125.750	. . . . .	74	0·8
	4	Dniester Bahn	116.500	. . . . .	76	4
	5	Bodenbacher Strecke	127.870	. . . . .	. . . . .	4·5
	6	Kriegsdorf-Römerstadt	. . . . .	3.220	112	Betriebsabgang
	7	Unter-Drauburg-Wolfsberg	. . . . .	7.010	112	detto
	8	Mürzzuschlag-Neuberg	39.180	. . . . .	39	7
	9	Erbersdorf-Würbenthal	4.200	. . . . .	90	0·7
Laut Specialbericht zu E.	10	Istrianer Bahn	. . . . .	79.030	139	Betriebsabgang
	11	Braunau-Straßwalchener Bahn . .	. . . . .	14.610	120	detto
	12	Donauuferbahn	88.510	. . . . .	32	8·9
	13	Südwestliche Linien der niederösterreichischen Staatsbahnen	89.190	. . . . .	83	0·9
	14	Tarvis-Pontafel	57.120	. . . . .	67	1·6

Es ergeben sich sonach bei fünf Strecken Betriebsabgänge, indem nur bei der Tarnow-Leluchower Bahn der pro 1882 präliminirte Betriebsabgang in einen Ueberschuß sich verwandeln wird.

Bedeutende Rentabilitätszunahme zeigen die Dniesterbahn und Mürzzuschlag-Neuberg. Auf gleicher Höhe bleibt die Donauuferbahn, während die ungünstigen Verhältnisse der übrigen Linien auch ziemlich stationär bleiben.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XI. Handelsministerium.

F. Betheiligung an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues der Privateisenbahnen.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 11.)

Die Regierung wurde durch das Gesetz vom 29. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 58) ermächtigt, sich an der Fortsetzung der Kremsthalbahn von Kremsmünster bis Michldorf durch Uebernahme von Actien mit einem Betrage von 300.000 fl. zu betheiligen.

Diese Ermächtigung war an die Bedingungen geknüpft, daß

a) das Land Oberösterreich sich durch Actienübernahme mit 100.000 fl. betheilige und daß

b) das restliche Baucapital ohne Belastung des Staatsschatzes sichergestellt werde.

Diese beiden Bedingungen erscheinen als erfüllt, nachdem

ad a) der oberösterreichische Landtag durch seinen Beschluß vom 10. October 1881 sich an dem Ausbau dieser Bahn mit dem Betrage von 100.000 fl. betheiligt hat und weiters

ad b) die geforderte Beschaffung des Restes per 250.000 fl. nicht bloß gezeichnet, sondern durch ein mit der Kremsthalbahn-Gesellschaft abgeschlossenes Uebereinkommen auch festgestellt wurde, daß die Ausfolgung des Staatsbeitrages keinesfalls vor dem Zustandekommen des Finanzgesetzes pro 1883 und dann erst 50 Percent, das ist 150.000 fl. nach erfolgter Einzahlung und Verwendung des gesammten von dem Lande Oberösterreich und den Interessenten gezeichneten Restbetrages per 350.000 fl., weitere 25 Percent nach Vollzug der technisch-polizeilichen Prüfung und die restlichen 25 Percent nach erfolgter Collaudirung flüssig gemacht werden.

Thatsächlich wurden von dem Lande und den Interessenten bereits 70 Percent eingezahlt und kommen die weiteren 30 Percent in der nächsten Zeit zur Einzahlung.

Mit dem Baue wurde Ende August 1882 begonnen und sind die Baufortschritte derartige (bis Ende December 1882 erscheinen hergestellt: Unterbau 52 Percent, Oberbau 5 Percent, Hochbauten 75 Percent), daß die Bahn Mitte des Jahres 1883 eröffnet und auch der letzte Termin (die Collaudirung) noch in diesem Jahre vorgenommen werden wird.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß der ganze vereinbarte Betrag noch im Jahre 1883 zur Auszahlung gelangt und wird diesfalls vom Budgetausschusse beantragt, in den Staatsvoranschlag pro 1883, XI. Handelsministerium, Capitel 28, Titel 11 f).

für den Ausbau der Kremsthalbahn von Kremsmünster bis Michldorf . . . . . 300.000 fl.

als außerordentliches Erforderniß mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885 einzustellen.

Wien, 24. Jänner 1883.

Dr. Schaup,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

Erforderniß: Capitel 29, Titel 1—5, dann 7—10; — Bedeckung: Capitel 35, Titel 1—6, dann 8—9.

Für die oberwähnten Titel des Erfordernisses wurden bewilligt im Jahre 1881 . 3,173.800 fl.
im Jahre 1882 . . . . . 3,065.100 „
Für das Jahr 1883 werden beansprucht im Voranschlage . . . . . 3,085.577 fl.
im Wege des Nachtragscredites . . . . . 89.800 „
zusammen . 3,175.377 fl.
Das Erforderniß pro 1883 ist demnach gegen jenes des Jahres 1882 größer um . 110.277 „
und gegen jenes vom Jahre 1881 . . . . . 1.577 „

In der Bedeckung wurden die Einnahmen pro 1882 veranschlagt mit . . . . . 638.740 „
Für das Jahr 1883 beträgt die Veranschlagung . . . . . 631.260 „
sie ist demnach pro 1883 geringer um . . . . . 7.480 fl.

Wird der Ausfall in den Einnahmen zugeschlagen zu dem Mehrerfordernisse per 110.277 fl., so übersteigt der Staatszuschuß für die oberwähnten Titel des Ackerbauministeriums jenen des Jahres 1882 um 117.757 fl.

Die Anträge des Budgetausschusses stellen das Erforderniß auf . . . . . 3,173.277 fl.
demnach um 2.100 fl. geringer und die Bedeckung auf . . . . . 634.550 „
demnach um 3.290 fl. höher, wonach der Staatszuschuß pro 1883 . . . . . 2,538.727 fl.
betragen und jener des Jahres 1882 nunmehr um 112.367 fl. überragen würde.

Titel 1. Centralleitung.

Die Regierung begehrt
als ordentliches Erforderniß . . . . . 275.200 fl.
für das Jahr 1882 wurden bewilligt . . . . . 264.800 „
Es wird daher gegen das Vorjahr mehr begehrt um . . . . . 10.400 fl.

Dieses Mehrerforderniß gründet sich auf den für das Jahr 1883 eintretenden höheren Aufwand gegenüber dem Vorjahre in den Quinquennalzulagen im Betrage von . . . . . 6.405 fl.
auf den um den Betrag von . . . . . 2.530 „
erhöhten Gehalt des fachmännischen Leiters der Staatspferdezuchtanstalten und endlich auf den um den Betrag von . . . . . 1.650 „
höheren Gehalt der zur Centralleitung einberufenen Beamten der Berghauptmannschaften; ist demnach gerechtfertigt.

Im Extraordinarium beansprucht die Regierung den Betrag von . . . . . 5.190 fl.
somit gegen das Vorjahr um 40 fl. mehr, welche gleichfalls auf die im Laufe des Jahres 1883 zur Zahlung gelangenden Quinquennalzulagen begründet sind.

Es wird der Antrag gestellt:

als ordentliches Erforderniß . . . . . 275.200 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 5.190 „

zu bewilligen.

Als ordentliche Einnahme wird, einverständlich mit dem Regierungsantrage, aus dem Erlöse für Druckwerke wie im Vorjahre der Betrag von . . . . . 400 fl.
zur Einstellung beantragt.

Titel 2. Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten.

I. Oenologische und pomologische Lehranstalt in Klosterneuburg.

Die Regierung beansprucht als ordentliches Erforderniß . . . . . 17.900 fl.
das ist um 100 fl. mehr, als für das Vorjahr bewilligt wurde, und begründet dieses Mehrerforderniß durch die nothwendige Erhöhung der für die verschiedenen Lehrfächer bestimmten Lehrmitteldotationen.

Als außerordentliches Erforderniß werden begehrt . . . . . 500 fl.
das ist in derselben Höhe, wie im Vorjahre bewilligt wurde. Während aber das außerordentliche Erforderniß des Vorjahres zur Bestreitung der Erhaltungskosten des Gebäudes verwendet wurde, wird das des Jahres 1883 zur Anschaffung größerer Apparate zum Unterrichte in der Oenologie angesprochen. Aus diesem Betrage könnte auch das im Ordinarium begehrte Mehrerforderniß von 100 fl. zur Anschaffung von Lehrmitteln bestritten werden.

Der Ausschuß beantragt daher die Wiedereinstellung der im Vorjahre bewilligten Beträge, und zwar:
als ordentliches Erforderniß . . . . . 17.800 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 500 „

Die ordentliche Bedeckung wird von der Regierung, und zwar von den Unterrichtstaxen
mit . . . . . 1.200 fl.
und vom Erlöse für Gartenproducte mit . . . . . 600 „

zusammen mit . . 1.800 fl.

veranschlagt und zur Einstellung beantragt.

II. Landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien.

Die Regierung beansprucht für diese Anstalt als ordentliches Erforderniß . . . . . 18.150 fl.
für das Jahr 1882 wurden bewilligt . . . . . 17.900 „

Es wird daher ein Mehranspruch erhoben von . . . . . 250 fl.
welcher auf Quinquennalzulagen beruht.

Im Voranschlage des Vorjahres wurde das ordentliche Erforderniß für diese Anstalt gegenüber jenem aus dem Jahre 1881 um den Betrag von 1.600 fl. erhöht. Diese Mehreinstellung erfolgte auf Grund des vermehrten Bedarfes jener Anstalt an Consumptibilien, Nachschaffung und Reparatur von Apparaten ꝛc. ꝛc. in Folge der gesteigerten Inanspruchnahme ihrer Thätigkeit seitens der Privaten und des Aerars. Da dieser größeren Inanspruchnahme der Thätigkeit auch eine größere Einnahme aus den Taxen entspricht und da die Regierung in ihren Erläuterungen selbst erklärte, daß die Einnahmen die veranschlagte Bedeckungssumme in der Regel überschreiten und sich von Jahr zu Jahr erhöhen, so wurde demgemäß die Bedeckung um den Mehrbetrag des Erfordernisses, das ist um 1.600 fl. vermehrt und von dem von der Regierung veranschlagten Betrag per 8.600 fl. auf den Betrag von 10.200 fl. erhöht.

Für das laufende Jahr veranschlagt die Regierung in der Bedeckung abermals nur den Betrag von 8.600 fl. Mit Rücksicht auf die von Jahr zu Jahr sich steigernde Inanspruchnahme der Thätigkeit dieser Anstalt bei Analysen und der Untersuchung an der Polarisation von Exportzucker, ist auch für das Jahr 1883 wenn nicht eine größere doch wenigstens die für das Jahr 1882 eingestellte Einnahme zu erhoffen.

Diesem nach wird beantragt:

Das ordentliche Erforderniß mit der Regierungsziffer von . . . . . 18.150 fl.
Dagegen die Bedeckung mit einer gegen die Vorlage um 1.600 fl. erhöhten Ziffer im Betrage von . . . . . 10.200 „

einzustellen, so daß der Staatszuschuß für diese Anstalt . . . . . 7.950 fl.
demnach gegen das Vorjahr um 250 fl. mehr betragen würde.

III. Chemisch-physiologische Versuchstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg.

Die Regierung beansprucht als ordentliches Erforderniß . . . . . 14.540 fl.
Für das Jahr 1882 wurden bewilligt . . . . . 14.300 „

Das Mehrerforderniß beträgt demnach . . . . . 240 fl.
welches in den im Jahre 1883 zum Anfall gelangenden Quinquennalzulagen begründet ist.

Die Bedeckung wird wie im Vorjahre veranschlagt auf . . . . . 1.900 fl.

Es wird beantragt sowohl das Erforderniß als auch die Bedeckung mit den Regierungsziffern einzustellen, und zwar:
als ordentliches Erforderniß . . . . . 14.540 fl.
und die Bedeckung im Ordinarium mit . . . . . 1.900 „

IV. Seiden- und Weinbauversuchstation in Görz.

Die Regierung beansprucht als ordentliches Erforderniß . . . . . 7.000 fl.
Im Vorjahre wurde die gleiche Summe bewilligt.
Die Bedeckung wird wie im Vorjahre veranschlagt auf . . . . . 300 fl.
Es wird beantragt sowohl das Erforderniß als auch die Bedeckung mit den Regierungsziffern einzustellen.

V. Forstwirthschaftliches Versuchswesen.

Die Regierung beansprucht als ordentliches Erforderniß . . . . . 17.100 fl.
Für das Vorjahr wurden bewilligt . . . . . 15.000 „

Das Mehrerforderniß beträgt demnach . . . . . 2.100 fl.
und beruht theils in den im Jahre 1883 zum Anfalle gelangenden Quinquennalzulagen im Betrage von 100 fl., theils in der im Sinne der Budgetverhandlungen des verflossenen Jahres veranlaßten Neueinstellung des Betrages von 2.000 fl. für Forstmeteorologie.

Es wird beantragt für das forstwirthschaftliche Versuchswesen im Ordinarium zu bewilligen 17.100 fl.

VI. Gebäudeadministration in Mariabrunn.

Die Regierung beansprucht als außerordentliches Erforderniß . . . . . 2.800 fl.
und veranschlagt die außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 1.500 „

Im Vorjahre wurden die beiden oberwähnten Ziffern bewilligt.

Es wird die Einstellung der beiden Regierungsziffern beantragt.

Nach obigen Anträgen wäre im Titel 2 des Erfordernisses, Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten einzustellen:
als ordentliches Erforderniß . . . . . 74.590 fl.
„ außerordentliches Erforderniß . . . . . 3.300 „
zusammen . . 77.890 fl.
und in der Bedeckung als ordentliche Einnahme . . . . . 14.200 „
und als außerordentliche Einnahme . . . . . 1.500 „
zusammen . . 15.700 fl.

In der ganzen Gebarung, sowohl der ordentlichen als außerordentlichen wird für das Jahr 1883 ein Staatszuschuß nothwendig von 62.190 fl., im Vorjahre war derselbe nur 59.600 fl.; demnach ist er für das Jahr 1883 größer um 2.590 fl.

Titel 3. Landescultur.

A. Centralauslagen.

§. 1. Subventionen.

Für diesen Titel zu §. 1 beansprucht die Regierung im ordentlichen Erfordernisse . . 186.000 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 324.500 „
zusammen . 510.500 fl.

Die vorjährige Bewilligung war
im Ordinarium . . . . . 186.000 fl.
im Extraordinarium . . . . . 325.500 „
zusammen . 511.500 fl.

Das Erforderniß pro 1883 ist demnach und zwar im Extraordinarium um 1.000 fl. geringer.

Bei Vergleichung der einzelnen Posten des Erfordernisses mit jenen des Vorjahres ergibt sich ein Mehranspruch
bei Post 1 a), Gründungsbeiträge um . . . . . 2.000 fl.
„ „ 7, Meliorationen um . . . . . 10.000 „
„ „ 9, Aufforstungen um . . . . . 3.000 „
zusammen . 15.000 fl.

hingegen ein Minderanspruch
bei Post 6, Ausstellungen um . . . . . 8.000 fl.
„ „ 10, Rindviehzucht . . . . . 7.000 „
„ „ 12, Seidenzucht . . . . . 1.000 „
zusammen . 16.000 fl.

Bei Post 1 a), Gründungsbeiträge, für welche ein Mehranspruch von 2.000 fl. gestellt wird, kann die Einstellung desselben bei dem Umstande, als der im Vorjahre für diesen Zweck bewilligte Betrag von 30.000 fl. ein ziemlich bedeutender ist und die für dieses Erforderniß in den Vorjahren eingestellt gewesenen Beträge um das Doppelte überschreitet, nicht befürwortet werden.

Der Mehranspruch bei Post 7, Meliorationen, um den Betrag von 10.000 fl. gegenüber dem für das Jahr 1882 bewilligten Betrage per 58.000 fl. ist begründet durch die größere Inanspruchnahme im Jahre 1883 für die noch in den Vorjahren in den einzelnen Kronländern begonnenen Arbeiten, die im Jahre 1883 theils fortgesetzt, theils gänzlich beendigt werden sollen. So beansprucht die Regulirung des Tafaflusses in Niederösterreich 7.000 fl., des Fallerbaches in Tirol 6.000 fl., dreier Flüsse in Salzburg 10.000 fl., zweier Flüsse in Schlesien 4.000 fl., des Dniesterflusses in Galizien 3.000 fl., zweier Flüsse in Steiermark 3.600 fl., der Flüsse in Kärnten 6.000 fl., der Flüsse in Dalmatien 6.000 fl., des Isonzoflusses im Küstenlande 4.000 fl.

Der Mehranspruch bei Post 9, Aufforstungen, um den Betrag von 3.000 fl. gegenüber dem für das Vorjahr bewilligten Betrage per 46.000 fl. wird begründet durch die nothwendig gewordenen Herstellungen der an den Karstaufforstungen im Jahre 1878 und 1879 entstandenen Schäden.

Die Rindviehzucht wurde in den letzteren Jahren mit größeren Beträgen subventionirt. Die erhöhte Inanspruchnahme der Subventionen war darauf gerichtet, durch möglichste Förderung inländischer Viehproduction dem Ausfalle in dem Wirthschaftsbetriebe namentlich in den östlichen Ländern und der großen Fleischpreissteigerung, die seit der Grenzsperre zu befürchten war, wirksam zu begegnen. Der seit dem 1. Jänner 1882 ruhig verlaufene Wirthschaftsbetrieb, sowie der wenigstens bis nunzu normale Stand der Fleischpreise erhärten zur Genüge, daß die Hebung inländischer Viehproduction das geeignete Mittel war, um jene Gefahren zu beheben, gleichzeitig deutet jener Umstand klar an, welche Stellung die Regierung gegenüber den sich stets erneuernden Versuchen wegen zeitweiliger Wiedereröffnung der Grenze im Interesse der inländischen Viehzucht einzunehmen hat. Die höhere Inanspruchnahme der Subventionen für die Rindviehzucht ist auch für die nächsten Jahre geboten.

Der Budgetausschuß beantragt für Titel 3, Landescultur §. 1. Subventionen
im Ordinarium die Einstellung des Betrages von . . . . . 186.000 fl.
und im Extraordinarium die Einstellung des Betrages von . . . . . 322.500 „
zusammen . 508.500 fl.

somit gegen das Vorjahr um 3.000 fl. weniger.

§. 2. Concurrenzbeitrag zur Regulirung des Gailflusses.

Hiezu werden beansprucht

a) die auf das Jahr 1883 entfallende achte Rate des auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1875 auf den Staatsschatz entfallenden Staatsbeitrages im Betrage von . . . . . 30.520 fl.

b) der im vorliegenden Voranschlage auf Grund des Landesgesetzes vom 27. December 1881 neu eingestellte Betrag von . . . . . 2.000 fl.
zur Erhaltung der Gailregulirungsbauten.

Es wird beantragt die Einstellung des Betrages von . . . . . 32.520 „
als Concurrenzbeitrag zur Regulirung des Gailflusses im Extraordinarium mit dem Rechte der Uebertragbarkeit bis Ende März 1885.

§. 3. Zur Bekämpfung der Phylloxera.

Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix werden wie im Vorjahre angesprochen . . 20.000 fl.
Eingestellt werden zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix im Extraordinarium . 20.000 „

§. 4. Staatsbeitrag zur Etschregulirung.

Die Regierung beansprucht zur Etschregulirung:

a) den auf Grund der Gesetze vom 23. März 1869 und 23. April 1879 für das Jahr 1883 entfallenden Staatsbeitrag per . . . . . 155.350 fl.

b) den mittelst Nachtragscredit für die Strecke Gmund-Massetto für das Jahr 1883 auf Grund des Specialgesetzes geforderten Betrag von . . . . . 33.000 „

188.350 fl.

Es wird beantragt, die sub a) und b) benannten Beiträge zur Etschregulirung im Extraordinarium mit dem Rechte der Uebertragbarkeit bis Ende März 1885 einzustellen.

B. Küstenland.

§. 5. Regie und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja.

Für diese Anlagen verlangt die Regierung . . . . . 2.950 fl.
im Vorjahre wurden hiefür eingestellt . . . . . 3.300 „
es ist demnach für das Jahr 1883 ein Minderanspruch von . . . . . 350 fl.

Eingestellt werden für die Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja im Ordinarium . . . . . 2.950 „

In Betreff der Bedeckung wird beantragt den gleichen Betrag wie er im Vorjahre eingestellt war, aus den Grasnutzungen an den Dämmen der ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja im Ordinarium einzustellen . . . . . 1.950 fl.

Titel 4. Organe zur Ueberwachung der Landescultur.

Die Regierung beansprucht als ordentliches Erforderniß . . . . . 209.390 fl.
im Vorjahre wurden bewilligt . . . . . 205.010 „

Das Mehrerforderniß beträgt demnach . . . . . 4.380 fl.
und wird theils durch die für das Jahr 1883 zum Anfall gelangenden Quinquennalzulagen, theils durch die für das Jahr 1883 in Vorschlag gebrachte Creirung von drei Forstwartstellen für Steiermark und je einer für Unterkrain und die Insel Veglia begründet, welcher Maßnahme umsoweniger entgegenzutreten ist, als nur bei ihrer rechtzeitigen Anwendung derartigen Devastirungen, wie sie in Steiermark und Krain stattgefunden haben, wirksam vorgebeugt werden kann.

Im Extraordinarium werden beansprucht . . . . . 10.310 fl.,
demnach um 285 fl. gegen das Vorjahr weniger.

Es wird beantragt für Titel 4, Organe zur Ueberwachung der Landescultur einzustellen, und zwar:

Im Ordinarium . . . . . 209.390 fl.
und im Extraordinarium . . . . . 10.310 „

zusammen . 219.700 fl.

Diesen Ausgabsposten conclativ ist die als ordentliche Bedeckung in Aussicht genommene Einnahme aus den Forstprüfungstaxen im Betrage von . . . . . 2.440 fl.
um 50 fl. geringer gegen das Vorjahr eingestellt.

Es wird beantragt, sowohl das Erforderniß, als auch die Bedeckung mit den Regierungsziffern einzustellen.

Der Staatszuschuß für diesen Titel beträgt demnach 217.260 fl., demnach gegen das Vorjahr um 4.145 fl. mehr.

Titel 5. Bergbehörden.

Für diesen Titel beansprucht die Regierung im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 183.552 fl.
im Vorjahre wurden bewilligt . . . . . 182.000 „
demnach ein Mehrerforderniß von . . . . . 1.552 fl.
welches zum größten Theile auf die Quinquennalzulagen entfällt.

Für außerordentliche Auslagen begehrt die Regierung wie im Vorjahre . . . . . 4.200 „
demnach zusammen . 187.752 fl.

Es wird beantragt, beide Erfordernisse nach dem Ansatze der Regierung einzustellen.

Diesen Ausgabsposten stehen in der Bedeckungsrubrik Titel 5, Bergbehörden, und Titel 6, Maßen- und Freischurfgebühren gegenüber.

Die Einnahmen aus Titel 5, Bergbehörden, werden im Ordinarium veranschlagt mit . 1.450 fl.
in gleicher Höhe wie im Vorjahre;

die Einnahmen aus Titel 6, Maßen- und Freischurfgebühren, waren im Ordinarium
veranschlagt mit . . . . . 223.910 „
für das Vorjahr wurden sie veranschlagt mit . . . . . 229.790 „
demnach gegen das Vorjahr ein Ausfall von . . . . . 5.880 fl.

Der Ausfall beim Titel 6 wird begründet durch die stetige Abnahme der Zahl der Freischürfe, deren Einnahmen um 6.180 fl. geringer als im Vorjahre eingestellt werden müssen, wo hingegen für die Maßengebühren gegenüber dem Vorjahre eine Mehreinnahme von 300 fl. in Aussicht genommen wird.

Es wird beantragt, im Titel 5 der Bedeckung, Bergbehörden, als ordentliche Einnahmen . . . . . 1.450 fl.
und im Titel 6, Maßen- und Freischurfgebühren, gleichfalls als ordentliche Einnahme . . . 223.910 „
einzustellen.

Werden von diesen beiden Einnahmsposten per 225.360 fl. die Ausgabsposten der Bergbehörden per 187.752 fl. in Abzug gebracht, so erübrigt zu Gunsten des Staatsschatzes für das Jahr 1883 ein Ueberschuß von 37.608 fl., im Vorjahre betrug er 45.040 fl., somit für das Jahr 1883 ein Ausfall von 7.432 fl.

Titel 7. Staatsgestüt zu Radautz.

Bewilligt wurden für das Jahr 1882 im Ordinarium . . . . . 297.600 fl.
für das Jahr 1883 werden beansprucht im Wege des Voranschlages . . . . . 296.800 „
und im Wege des Nachtragscredites . . . . . 6.800 „
303.600 fl.
das Mehrerforderniß im Ordinarium beträgt demnach . . . . . 6.000 „

Dieses im Wege des Nachtragscredites beanspruchte Mehrerforderniß ist durch die nach der Verfassung des Voranschlages eingetretene Steigerung der Haferpreise veranlaßt, auf welche die Regierung bei Verfassung des Voranschlages nicht Bedacht nehmen konnte, indem sie zur Grundlage ihrer Ansätze die Preise des Jahres 1881 annehmen mußte.

Im Extraordinarium werden angesprochen . . . . . 16.325 fl.
welche gegenüber dem Erfordernisse pro 1882 per . . . . . 14.425 „
ein Mehrerforderniß ergeben von . . . . . 1.900 fl.

Im Extraordinarium wird der Betrag von 10.000 fl. angesprochen zum Umbaue der Gestütsdirectorswohnung, welcher Umbau technischerseits als dringend nothwendig erklärt wird.

Der Stand der Pferde hat sich gegen das Jahr 1881 um 53 Stück gehoben und es befanden sich dortselbst mit Ende December 1882 22 Pepinier-, 6 Probier-, 6 vierjährige, 76 drei-, 104 zwei- und 108 einjährige, sowie 129 Abspännfohlenhengste; ferner 275 Pepinier, 50 junge, 1 vier-, 22 drei-, 69 zwei-, 81 einjährige und 110 Abspännstuten, 4 dreijährige Wallachen und 208 Gebrauchspferde. Von der Huzulenrasse sind 2 Pepinier, 5 drei-, 6 zwei-, 5 einjährige und 2 Abspännfohlenhengste und 11 Mutterstuten, 3 dreijährige, 3 zwei-, 1 einjährige und 11 Abspännstuten.

Es wird beantragt, für Titel 7, Staatsgestüt zu Radautz, einzustellen im Ordinarium . 303.600 fl.
und im Extraordinarium den Betrag von . . . . . 16.325 „

zusammen . 319.925 fl.

Die Einnahmen sind wie im Vorjahre mit . . . . . 181.200 „
in Aussicht genommen, welche zur Einstellung beantragt werden.

Aus der Gegeneinanderstellung der Einnahmen und der Ausgaben resultirt in der Gesammtgebarung ein Abgang von 138.725 fl., im Jahre 1882 war er 130.825 fl. und im Jahre 1881 139.900 fl.

Titel 8. Staatshengstenanstalten.

§. 1. Staatshengstendepots.

Die Regierung beansprucht im Ordinarium im Wege des Voranschlages . . . . . 919.800 fl.
im Wege des Nachtragscredites . . . . . 50.000 „

zusammen . . 969.800 fl.

Der für die Drohowyzestation sub Post 4 ausgesetzte hohe Miethzins hat seine Rechtfertigung in dem Mangel anderweitiger geeigneter Localitäten.

Gering ist die Zahl der in Privatpflege gegen Subvention gegebenen Pferde; vom gesammten Pferdestande per 1.940 Stück sind bloß 201 subventionirt, dagegen hat sich die Zahl der in Miethe gegebenen Pferde um 14 Stück gegen das Vorjahr vermehrt. In ärarischer Verpflegung finden sich gegen das Vorjahr 69 Pferde mehr. Sowohl dieser Umstand, als auch die seit der Verfassung des Voranschlages eingetretene Steigerung der Fouragepreise veranlassen die Regierung im Wege des Nachtragscredites die Erhöhung des sub Post 10 eingestellten Betrages von 378.300 fl. für Beköstigung der Fourage um den Betrag von 50.000 fl. zu begehren.

Im Extraordinarium wird zur Bestreitung der vierten und fünften Rate des Kaufschillings für das Etablissement Panenska bei Prag angesprochen der Betrag von . . . . . 8.800 fl.

Es wird beantragt zu Titel 8, §. 1, Staatshengstendepots, einzustellen im Ordinarium 969.800 „
und im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis zum 5. März 1885 die vierte und fünfte Rate des Kaufschillings für das Etablissement Panenska den Betrag von . . . . . 8.800 fl.

Als Bedeckung wird zu Titel 9, §. 1, die Einnahme mit . . . . . 202.500 „
veranschlagt.

Es wird beantragt, diese auf eine Reihe von Jahren gegründete Einnahme sub Titel 9, §. 1, einzustellen mit dem Betrage von . . . . . 202.500 fl.

§. 2. Hengstfohlenhöfe.

a) Für die drei Fohlenhöfe in Stadl, Neuhof und Troppau beansprucht die Regierung den gleichen Betrag wie im Vorjahre . . . . . 85.700 fl.
b) Zur Aufzucht von 30 Stück Burgunder und Walloner Hengstfohlen beim Posten Neudau des Hengstendepots Graz beansprucht die Regierung wie im Vorjahre . . . . . 6.000 fl.

Es wird beantragt für Titel 8, §. 2 des Erfordernisses, Hengstfohlenhöfe, und zwar:
a) Administrations- und Regieaufwand im Ordinarium einzustellen . . . . . 85.700 „
b) Für Aufzucht von 30 Stück Burgunder und Walloner Hengstfohlen beim Posten Neudau des Hengstendepots Graz ebenfalls im Ordinarium . . . . . 6.000 „

zusammen . . 91.700 fl.

Diesem Erfordernisse steht gegenüber eine ordentliche Einnahme von . . . . . 3.310 „
die die Regierung durch Erlös für ausgemusterte Fohlen, Erlös für unbrauchbare Materialien, sowie durch verschiedene sonstige Einnahmen erhofft.

Mit Rücksicht auf den dreijährigen Durchschnitt beim Erlös für ausgemusterte Fohlen kann eine höhere Einnahme in Aussicht genommen werden.

Es wird beantragt im Titel 9, §. 2 der Bedeckung, Hengstfohlenhöfe, einzustellen im Ordinarium . . . . . 5.000 fl.

Der Stand der Fohlen mit Ende December 1882 beträgt im Fohlenhofe Neuhof 24 zwei-, 36 einjährige und 22 Abspännfohlen, zusammen . . . . . 82 Fohlen
im Fohlenhofe Troppau 11 zwei-, 16 einjährige und 14 Abspännfohlen, demnach zusammen 41 „
im Fohlenhofe Stadl 27 zwei-, 14 einjährige und 4 Abspännfohlen, zusammen . . . . . 45 „
bei der Fohlenzucht beim Depot Neudau 10 zwei- und 10 einjährige, zusammen . . . . . 20 „

demnach in allen Fohlenanstalten zusammen . . . . . 188 Fohlen.

Die jährlichen Erhaltungskosten per Fohlen betragen 487 fl.

Die dreijährige Gebarung in den einzelnen Fohlenhöfen ergibt nachstehende Resultate:

Fohlenhof Neuhof:

1880	Werth der Ende 1879 verbliebenen 64 Hengstfohlen	16.000 fl.
	Administrationskosten per 1880	26.465 „
	angekaufte Fohlen im Jahre 1880 54 Stück à 250 fl.	13.540 „
1881	Administrationskosten	24.018 „
	angekaufte Fohlen 38 Stück à 270 fl.	10.165 „
1882	Administrationskosten	25.227 „
	angekaufte Fohlen 36 Stück á 309 fl.	11.130 „
	Summe .	126.545 fl.
	ab hievon der Erlös für ausgemusterte Fohlen in den Jahren 1880, 1881 und 1882 . . .	6.157 „
	Rest .	120.388 fl.
	ab hievon der Werth der mit Ende December 1882 dortselbst verbleibenden 82 Fohlen à 548 fl.	45.000 „
	verbleiben .	75.388 fl.

Auf diese 75.388 fl. wurden Hengste abgegeben:

im Jahre 1880	11
„ „ 1881	28
„ „ 1882	15
zusammen .	54

demnach kommt ein Hengst auf 1.396 fl. zu stehen.

Fohlenhof zu Stadl-Traun:

1880	Werth der Ende 1879 verbliebenen 37 Fohlen	9.250 fl.
	Administrationskosten	12.890 „
	angekaufte Fohlen 28 Stück à 357 fl.	9.990 „
1881	Administrationskosten	14.288 „
	angekaufte Fohlen 25 Stück à 338 fl.	8.463 „
1882	Administrationskosten	17.050 „
	angekaufte Fohlen 35 Stück à 370 fl.	12.955 „
	Summe .	84.886 fl.
	hievon ab Erlös für ausgemusterte Fohlen	6.575 „
	verbleibt Rest .	78.311 fl.
	hievon ab Werth der mit Ende December 1882 dortselbst verbleibenden 45 Stück Fohlen à 667 fl.	30.040 „
	verbleiben .	48.271 fl.

Hierauf entfallen an die Depots abgegebene Hengste und zwar

im Jahre 1880	15 Stück
„ „ 1881	9 „
„ „ 1882	15 „
Summe .	39 Stück

demnach ist der Kostenpreis eines Hengstes 1.236 fl.

Fohlenhof Troppau:

1880	Werth der Ende 1879 verbliebenen 48 Hengstfohlen	12.006 fl.
	Administrationskosten	15.876 „
	angekaufte Fohlen 28 Stück à 146 fl.	4.110 „
1881	Administrationskosten	17.100 „
	angekaufte Fohlen 18 Stück à 170 fl.	3.050 „
1882	Administrationskosten	14.935 „
	angekaufte Fohlen 16 Stück à 166 fl.	2.665 „
	Summe	69.742 fl.
hievon ab Erlös für ausgemusterte Fohlen		3.271 „
	Rest	66.471 fl.
hievon ab Werth der verbleibenden 41 Fohlen à 658 fl.		27.000 „
	verbleiben	39.471 fl.

Hierauf entfallen an die Depots abgegebenen Hengste

im Jahre 1880	1 Stück
„ „ 1881	15 „
„ „ 1882	16 „
Summe	32 Stück

demnach kömmt ein Hengst auf 1.234 fl. zu stehen.

Titel 9. Ergänzung des Pferdezuchtmaterials durch Ankauf aus der Privatzucht.

Für diesen Titel ist das Gesammterforderniß das gleiche wie im Vorjahre, nur wird im Voranschlage der durch den Ankauf von Hengsten im Auslande erwachsende Münzverlust im Betrage von 5.000 fl. aus dem Ordinarium ausgeschieden und in das Extraordinarium eingestellt, um welchen Betrag das Ordinarium pro 1883 vermindert wird.

Es wird beantragt für Titel 9 des Erfordernisses, Ergänzung des Pferdezuchtmaterials durch Ankauf

aus der Privatzucht im Ordinarium	200.000 fl.
und im Extraordinarium Münzverlust	5.000 „
zusammen	205.000 fl.

zu bewilligen.

Titel 10. Förderung der Pferdezucht.

Für diesen Titel werden wie im Vorjahre als ordentliches Erforderniß beansprucht . 60.000 fl. und wird die Bewilligung dieses Betrages beantragt.

Das Gesammterforderniß für das Pferdezuchtwesen beträgt	1,655.225 fl.
von welchem die Einnahmen in Abzug gebracht im Betrage von	388.700 „
der Staatszuschuß ergibt im Betrage von	1,266.525 fl.
im Jahre 1882 war derselbe	1,210.315 „
er ist demnach für das Jahr 1883 größer um	56.210 fl.

Nach den Anträgen zu den einzelnen Titeln im Erfordernisse und in der Bedeckung wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze pro 1883 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche: nicht übertragbare	außerordentliche: übertragbare	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			XII. Ackerbauministerium.				
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.				
29	1		Centralleitung	275.200	5.190	.....	280.390
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	74.590	3.300	.....	77.890
	3		Landescultur:				
		1	Subventionen	186.000	322.500	.....	508.500
		2	Concurrenzbeitrag zur Gailflußregulirung	.....	.....	32.520	32.520
		3	Zur Bekämpfung der Phylloxera vastatrix	.....	20.000	.....	20.000
		4	Staatsbeitrag zur Etschregulirung nach den Gesetzen vom 23. März 1869 und 23. April 1879	.....	.....	155.350	155.350
			nach dem Specialgesetze ex 1883	.....	.....	33.000	33.000
		5	Regie- und Erhaltungskosten für die ärarischen Entsumpfungsanlagen bei Aquileja	2.950	.....	.....	2.950
	4		Organe zur Ueberwachung der Landescultur	209.390	10.310	.....	219.700
	5		Bergbehörden	183.552	4.200	.....	187.752
	7		Staatsgestüt zu Radautz	303.600	16.325	.....	319.925
	8		Staatshengstenanstalten:				
		1	Staatshengstendepots	969.800	.....	.....	969.800
		2	Hengstfohlenhöfe	91.700	.....	.....	91.700
		3	Staatshengstendepots vierte und fünfte Rate des Kaufschillings per 160.000 fl. für das Etablissement Panenska bei Prag	.....	.....	8.800	8.800
	9		Ergänzung des Pferdezuchtmaterials durch Ankauf aus der Privatzucht	200.000	.....	.....	200.000
			Münzverlust	.....	5.000	.....	5.000
	10		Förderung der Pferdezucht	60.000	.....	.....	60.000
			Summe (Capitel 29, Titel 1—5 und 7—10)	2,556.782	386.825	229.670	3,173.277

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			XII. Ackerbauministerium.			
35	1		Centralleitung	400	.....	400
	2		Staatliche Lehr- und Versuchsanstalten	14.200	1.500	15.700
	3		Landesculur	1.950	.....	1.950
	4		Organe zur Ueberwachung der Landescultur	2.440	.....	2.440
	5		Bergbehörden	1.450	.....	1.450
	6		Maßen- und Freischurfgebühren	223.910	.....	223.910
	8		Staatsgestüt zu Radautz	181.200	.....	181.200
	9		Staatshengstenanstalten:			
		1	Staatshengstendepots	202.500	.....	202.500
		2	Hengstenfohlenhöfe	5.000	.....	5.000
			Summe (Capitel 35, Titel 1—6 und 8—9)	633.050	1.500	634.550

Wien, 3. Februar 1883.

Dr. Jotta,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

(Erforderniß: Capitel 29, Titel 6. — Bedeckung: Capitel 35, Titel 7.)

Erforderniß.

Titel 6. Montanlehranstalten.

	Ordinarium	Extraordinarium	Summe
Für das Jahr 1882 wurden bewilligt	75.470 fl.	9.100 fl.	84.570 fl.
für das Jahr 1883 werden beansprucht	75.270 „	10.700 „	85.970 „

somit im Ordinarium um 200 fl. weniger, im Extraordinarium 1.600 fl. mehr, im Ganzen daher um 1.400 fl. mehr als im Vorjahre, welche unbedeutende Erhöhung einestheils durch die normalmäßige Vorrückung zweier Lehrkräfte, anderntheils durch die voraussichtlich größere Miethe entstand. Die geringere Ausgabe speciell im Ordinarium ergibt sich aus der Bestellung eines Statthaltereivicesecretärs zum außerordentlichen Professor und aus dem systemmäßigen Wegfall von Reisekosten für die Bergschule Přibram in diesem Jahre; das schon im Jahre 1882 reducirte Erforderniß für Sammlungen an der Bergakademie in Leoben wurde bedauerlicherweise in diesem Jahre noch geringer eingestellt.

1. Centralauslagen.

Dieselben sind im Jahre 1883 mit der gleichen Summe eingestellt, wie sie im Vorjahre bewilligt wurden.

Für Centralauslagen sind eingestellt und werden bewilligt für das Jahr 1883 im Ordinarium 10.000 fl., im Extraordinarium 7.000 fl., daher im Ganzen 17.000 fl.

2. Bergakademie Leoben.

In diesem Jahre ist der Besuch abermals gestiegen und es hat die Akademie 189 Hörer gegen 182 im Vorjahre; da somit die schon im Vorjahre hervorgehobene Ueberfüllung der Lehrsäle mit allen den Nachtheilen für den Unterricht und die Gesundheit noch fortdauert, so muß dringend gewünscht werden, daß die von der Regierung mit der Gemeinde getroffenen Einleitungen endlich zu einem definitiven Abschlusse gelangen; bei dieser großen Hörerzahl und dem Umfange des Lehrstoffes ist außerdem geboten, eine Vermehrung der Lehrkräfte, mindestens zunächst die Creirung einer Adjunctenstelle ins Auge zu fassen, damit der ehrenvolle Ruf und die ausgezeichneten Leistungen dieser Hochschule auf derselben Höhe wie bisher verbleiben mögen.

In den Ziffern ist im Ordinarium eine geringe Erhöhung um 290 fl. wegen normalmäßig höherer persönlicher Bezüge und im Extraordinarium um 900 fl. wegen der bevorstehenden Miethe für neue Localitäten. Es werden somit eingestellt für die Bergakademie Leoben im Ordinarium . . . 44.390 fl.,
im Extraordinarium . . . . . 2.100 „

Summe . 46.490 fl.

3. Bergakademie Přibram.

Der in den Jahren 1881 und 1882 für diese Akademie namhaft erhöhte Betrag hat in der Summe für dieses Jahr nur eine weitere Erhöhung um 450 fl. erfahren, wobei das Ordinarium um 250 fl. geringer erscheint aus obiger Ursache, dagegen ist das Extraordinarium um 700 fl. höher zur Umgestaltung des hüttenmännischen Laboratoriums und zur Ergänzung der Lehrmittel.

Es wird somit bewilligt für die Bergakademie Přibram im Ordinarium . . . . . 18.650 fl.
im Extraordinarium . . . . . 1.600 „
im Ganzen . 20.250 fl.

4. Bergschule Přibram.

Bewilligt wurden für das Jahr 1882 im Ordinarium . . . . . 2.470 fl.
beansprucht werden für 1883, weil in diesem Jahre statutenmäßig die Unterrichtsreise wegfällt, 2.230 „
welche eingestellt werden im Ordinarium mit . . . . . 2.230 „

Recapitulation.

Für die Montanlehranstalten werden bewilligt:

	Ordinarium	Extraordinarium	Summe
1. Centralauslagen	10.000 fl.	7.000 fl.	17.000 fl.
2. Bergakademie Leoben	44.390 „	2.100 „	46.490 „
3. Bergakademie Přibram	18.650 „	1.600 „	20.250 „
4. Bergschule Přibram	2.230 „	. . . „	2.230 „
und sind in Summa unter Erforderniß: Capitel 29, Titel 6 einzubeziehen mit	75.270 fl.	10.700 fl.	85.970 fl.

XII. Bedeckung.

Capitel 35, Titel 7. Montanlehranstalten.

Für das Jahr 1882 wurde die frühere Bedeckung um 510 fl. erhöht, mit 4.260 fl. eingestellt in Voraussicht der durch den gesteigerten Besuch von Leoben vermehrten Collegiengelder, welche Erwartung sich auch erfüllte. Es werden daher auch für 1883 aus diesem Grunde von der Regierung beantragt und hier eingestellt . . . . . 4.260 fl.

Wien, 23. Jänner 1883.

Dr. Heilsberg,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

Forst- und Domänenwesen.

(Erforderniß: Capitel 30, Titel 1; — Bedeckung: Capitel 36, Titel 1.)

A. Forst- und Domänendirectionen.

Die Regierung begehrt an ordentlichen Auslagen . . . . . 312.150 fl.
für das Vorjahr wurden bewilligt . . . . . 307.700 „
der Anspruch ist gegen das Vorjahr größer um . . . . . 4.450 fl.
und wird damit begründet, daß am 1. Juli 1883, seit der Activirung der Forst- und Domänendirectionen zehn Jahre verfließen, daher die meisten Beamten an dem genannten Tage in den Bezug der zweiten Quinquennalzulage eintreten.

Als außerordentliches Erforderniß verlangt die Regierung, wie alljährlich, für Nachschaffung von Meßinstrumenten . . . . . 1.000 fl.

Die ordentliche Bedeckung wird von der Regierung veranschlagt auf . . . . . 4.360 fl.
das ist um 960 fl. höher, als die für das Vorjahr genehmigte Summe, weil ein Theil der in Lemberg gemietheten Amtslocalitäten, als entbehrlich, in Aftermiethe überlassen wird.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag
als ordentliches Erforderniß . . . . . 312.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 1.000 „
als ordentliche Bedeckung . . . . . 4.400 „
in den Staatsvoranschlag einzustellen.

B. Staatsforste und Domänen.

Die Regierung präliminirt die ordentlichen Ausgaben mit . . . . . 2,839.390 fl.
für das Jahr 1882 wurden bewilligt . . . . . 2,800.000 „
der Mehranspruch beträgt im Ganzen . . . . . 39.390 fl.
Für die Forstwirthschaft allein, und zwar für Holzgewinnung and Lieferung beträgt das Erforderniß im Vergleiche mit dem Vorjahre mehr um . . . . . 19.360 fl.
Diesem Mehrerfordernisse steht aber auch eine Mehreinnahme aus der Forstwirthschaft gegenüber von . . . . . 44.770 fl.

Der Mehranspruch für die Landwirthschaft beträgt 50 fl.

Das Mehrerforderniß für die Nebenwirthschaften im Betrage von 1.380 fl. wird mit einem größeren Bedarfe für Gebäudereparaturen und Wildschadenersätze begründet.

Der Aufwand für die Verwaltung ist gegen das Vorjahr höher um 4.470 fl. Diese Erhöhung ergibt sich aus dem Zuwachse der zweiten Quinquennalzulage, dem Mehraufwande für die Reparatur der Verwaltungsgebäude, und aus dem Umstande, daß die Kosten für gewisse Drucksorten aus dem Directionsetat in diese Rubrik überstellt wurden.

Die Steuern und Abgaben wurden für das Jahr 1882 mit 304.320 fl. eingestellt. Sie werden für das Gegenstandsjahr mit . . . . . 319.110 fl.
das ist höher um 14.790 fl., präliminirt.

Im Jahre 1874 betrugen die Auslagen bloß . . . . . 267.460 fl.
Es ist daher während dieses zehnjährigen Zeitraumes eine Steigerung um . . . . . 51.650 „
das ist um beinahe 20 Percent, eingetreten.

Es wird beantragt, das ordentliche Erforderniß im abgerundeten Betrage von 2,839.000 fl. zu bewilligen.

Von dem gegen das Vorjahr um 10.610 fl. geringeren außerordentlichen Erfordernisse entfallen zunächst auf Neubauten . . . . . 67.370 fl.
Es werden nämlich für Straßen und sonstige Bringungswege . . . . . 51.410 „
für Forsthäuser . . . . . 9.530 „
für sonstige Bauten . . . . . 6.430 „
begehrt.

Die Herstellung der Bringungsanstalten wurde vom Budgetausschusse immer als eine rentable Ausgabe betrachtet, da hiedurch der Absatz der Forstproducte gefördert und in manchen Walddistricten erst ermöglicht wird. Die Baukosten für Forsthäuser betreffen zum Theile den Wiederaufbau abgebrannter Bauobjecte, zum Theile aber die Errichtung von Forstwartswohnungen in solchen Forstrevieren, wo eine wirksame Beaufsichtigung der Forste ohne eine solche Maßregel nicht durchzuführen ist.

Für Realitätenankauf werden präliminirt 7.770 fl. das ist weniger um 4.460 fl., als für das Jahr 1882 bewilligt worden ist. Für Duckhütten im Wienerwalde werden, wie alljährlich, 2.000 fl. eingestellt. Ein Betrag von 5.200 fl. wird für den Ankauf von Realitäten in Oberösterreich begehrt, von welcher Summe der Betrag von 3.000 fl. als zweite Rate erscheint.

Für Vermessung und Betriebseinrichtung der Forste werden 57.000 fl. beansprucht. Der gleiche Betrag wurde auch für das Jahr 1882 bewilligt.

Für Servitutenablösung und Regulirung werden präliminirt . . . . . 36.500 fl.
Im Vorjahre wurden für diesen Zweck . . . . . 44.700 „
bewilligt, so daß sich für das laufende Jahr ein Mindererforderniß von . . . . . 8.200 fl.
herausstellt.

Für Forstwartschulen werden begehrt . . . . . 10.750 fl.
das ist gegen das Vorjahr mehr um . . . . . 3.750 „,
weil die Errichtung einer dritten Forstwartschule in Bolechow in Aussicht genommen und hiefür eine einmalige Auslage von 2.000 fl. und die Hälfte des dauernden Erfordernisses an laufenden Auslagen mit 1.750 fl. in Aussicht genommen wird. Auch für die schon bestehenden Forstwartschulen in Steiermark und Tirol wurde bloß ein Pauschalbetrag eingestellt, weil diese Anstalten erst seit dem 3. November 1881 bestehen und daher keine Gebarungsergebnisse vorliegen.

Der Budgetausschuß beantragt, als außerordentliches Erforderniß zu bewilligen:

für Neubauten und Realitätenankauf*)	75.000 fl.
„ Vermessung und Betriebseinrichtung	57.000 „
„ Servitutenablösung und Regulirung	36.500 „
„ Forstwartschulen	10.750 „

Die ordentliche Bedeckung wird veranschlagt:
auf . . . . . 3,983.390 fl.
Sie wurde für das Jahr 1882 mit . . . . . 3,947.000 „
eingestellt. Die präliminirte Mehreinnahme beträgt demnach . . . . . 36.390 fl.

Dieser günstige Erfolg ergibt sich aus der Mehreinnahme bei der Forstwirthschaft im Betrage von 44.770 fl., sowie bei dem Geräthschafts- und Materialienlager von 1.410 fl. und aus der Mindereinnahme von 8.370 fl. bei den Nebenwirthschaften.

*) Uebertragbar.

Die höhere Einnahme aus der Forstwirthschaft wird in Folge größeren Absatzes von Holzkohlen und Feuerhölzern erwartet. Der Consum und die Erzeugung der Holzkohlen ist in fortwährender Zunahme begriffen. Die für das laufende Jahr veranschlagte Mehrerzeugung beträgt 84.000 Hektoliter.

Die Mindereinnahme aus den Nebenwirthschaften wird mit der Verpachtung einzelner Objecte, welche bisher in eigener Regie geführt wurden und mit den geringeren Pachtzinsen für einzelne Dominicalgerechtsamen begründet.

Es wird beantragt, die ordentliche Bedeckung mit rund . . . . . 3,983.400 fl. einzustellen.

Die außerordentliche Bedeckung wird auf . . . . . 4.140 „
daher gegen das Vorjahr um . . . . . 560 „
geringer veranschlagt, weil Steuerrückersätze in einem geringeren Betrage erwartet werden. Der Budgetausschuß beantragt diese Post mit der abgerundeten Regierungsziffer . . . . . 4.200 fl. einzustellen.

Demnach wären in das Finanzgesetz aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		XII. Ackerbauministerium.			
		Forst- und Domänenwesen.			
30	1	Forst- und Domänendirectionen	312.000	1.000	313.000
		Staatsforste und Domänen	2,839.000	. . . . .	2,839.000
		Neubauten und Realitätenankauf	. . . . .	75.000*)	75.000
		Vermessung, Vermarkung und Betriebseinrichtung	. . . . .	57.000	57.000
		Servitutenablösung und Regulirung	. . . . .	36.500	36.500
		Forstwartschulen	. . . . .	10.750	10.750
		Summe (Capitel 30, Titel 1) . .	3,151.000	180.250	3,331.250

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		XII. Ackerbauministerium.			
		Forst- und Domänenwesen.			
36	1	Forst- und Domänendirectionen	4.400	. . . . .	4.400
		Staatsforste und Domänen	3,983.400	4.200	3,987.600
		Summe (Capitel 36, Titel 1) . .	3,987.800	4.200	3,992.000

*) Uebertragbar.

Wien, 9. Februar 1883.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XII. Ackerbauministerium.

B. Montanwerke.

(Erforderniß: Capitel 30, Titel 2; Bedeckung: Capitel 36, Titel 2.)

§. 1. Centralauslagen.

I. Ordentliches Erforderniß.

Veranschlagt wurden pro 1883	80.625 fl.
sohin gegen die für 1882 bewilligten	79.796 „
mehr um	829 fl.
Diese Mehrforderung vertheilt sich auf	
Post 4. Probirgadenskosten	39 fl.
Post 9. Verschleißlagerkosten mit	150 „
Post 15. Adjuten und Taggelder mit	500 „
wegen Berufung eines Eleven zur Dienstleistung beim Ministerium statt des nach Přibram versetzten Bau- und Maschinen-Ingenieur-Adjuncten und	
Post 23. Cultus- und Patronatsauslagen mit	510 „
wegen größerer Bauauslagen bei dem Pfarrhause und der Kirche in Wiesenthal und den Kirchen in Platten und Gottesgab.	
Diesem Mehrerforderniß per	1.199 fl.
steht ein Mindererforderniß von	370 „
entgegen, welche bei Post 14 Gehalte wegen Verminderung der Erfordernisse um 270 fl. und bei Post 20 Erhaltung der Verwaltungsgebäude wegen Verminderung des Erfordernisses um	
100 fl. entstanden ist, womit das obige Mehrerforderniß per	829 fl.
begründet erscheint.	
Nachdem die Ansätze begründet sind, so wird beantragt, im §. 1 als ordentliches Erforderniß den angesprochenen Betrag per	80.625 fl.
zu bewilligen.	

II. Bedeckung.

Ordentliche Einnahmen.

Die ordentliche Bedeckung ist gegen die pro 1882 bewilligte Einstellung mit	40.402 fl.
pro 1883 mit	39.064 „
um	1.338 fl.
geringer veranschlagt, und es wird beantragt, diese veranschlagte Summe per	39.064 „
einzustellen.	

§. 2. Bergverwaltung Kirchbühel.

I. Ordentliches Erforderniß.

Die Production ist pro 1883 wie in früheren Jahren mit 200.000 Metercentner Kohlen präliminirt und werden als Betriebsauslagen . . . . . 96.303 fl.
sohin um 3 fl. mehr als im Vorjahre 1882 veranschlagt.

Da dieser Anspruch begründet ist, so wird beantragt, die geforderte Summe per . . . 96.303 „
zu bewilligen.

II. Ordentliche Bedeckung.

Da zu dem Voranschlage nichts zu bemerken ist, so wird beantragt, die um 65 fl. geringer als im Vorjahre veranschlagte Summe per . . . . . 150.700 fl.
einzustellen.

§. 3. Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg.

1. Erforderniß.

a) Ordentliche Ausgaben.

Für das Jahr 1882 wurden bewilligt . . . . . 264.270 fl.
für das Jahr 1883 werden beansprucht . . . . . 247.760 „
sohin um . . . . . 16.510 fl.
weniger.

Diese Herabminderung ist ausschließlich auf einen schwächeren Betrieb zurückzuführen, und es wird beantragt, die geforderte Summe mit . . . . . 247.760 fl.
zu bewilligen.

b) Außerordentliche Ausgaben.

Es werden so wie im Vorjahre für Grundankäufe zu Haldenstürzen . . . . . 200 fl.
gefordert und da die Forderung begründet ist, so wird beantragt, für Realitätenkauf . . . 200 „
zu bewilligen.

II. Bedeckung.

Die ordentliche Bedeckung ist gegen das Vorjahr um 52.182 fl. geringer veranschlagt, was damit begründet wird, daß an Berg- und Hüttenproducten weniger verkauft werden soll, was einen Ausfall von . . . . . 51.016 fl.
ausmacht und daß die vordem geleisteten Beiträge der Verwaltungen Klausen, Kirchbühel und Kitzbühel zu den Bezügen des Bau- und Maschineningenieurs, dessen Posten aufgelassen wurde, per . . . . . 1.166 „
entfallen.

Es wird beantragt, die präliminirte Summe per 231.744 fl. einzustellen.

§. 4. Hüttenverwaltung Cilli.

I. Ordentliches Erforderniß.

Gegen die Bewilligung pro 1882 von . . . . . 228.240 fl.
werden für das Jahr 1883 um . . . . . 5.860 „
mehr gefordert, sonach ein Betrag per . . . . . 234.100 fl.
was damit begründet wird, daß die Production an Zinkstaub um 500 Metercentner gesteigert und der Vorrath an Erzen bei den Hütten um 2.000 Metercentner erhöht werden soll; auch die Nothwendigkeit von bedeutenden Reparaturen an den Zinkdestilliröfen erfordert einen Mehraufwand von 2.500 fl.

Diese Ansprüche sind gerechtfertigt, und es wird beantragt, die geforderte Summe von 234.100 fl.
zu bewilligen.

II. Ordentliche Bedeckung.

Hier werden eingestellt . . . . . 249.545 fl.
sohin gegen die vorjährige Summe per . . . . . 240.014 „
mehr um . . . . . 9.531 fl.
was in der bereits oben berührten Steigerung der Production an Zinkstaub seine Begründung findet. Es wird beantragt, die veranschlagte Summe per 249.545 fl. einzustellen.

§. 5. Bergdirection Idria.

I. Erforderniß.

a) Ordentliche Ausgaben.

Pro 1882 waren bewilligt . . . . . 583.270 fl.
Pro 1883 werden gefordert . . . . . 580.112 „
sohin weniger um . . . . . 3.158 fl.

Ungeachtet die Production um 20.000 Metercentner an Erzen und 130 Metercentner an Quecksilber gesteigert werden soll und deßhalb auch für Bergbaukosten ein Mehraufwand von 5.416 fl. und für Hüttenkosten ein Mehraufwand von 1.612 fl. veranschlagt erscheint und auch die sonstigen Posten geringe Erhöhungen erfahren haben, so ist doch der Gesammtvoranschlag um den obigen Betrag geringer, weil für Materialienankauf um 4.947 fl., für Mobilienankauf und Erhaltung 3.150 fl. und an Steuern und Abgaben 3.000 fl. weniger präliminirt wurden.

Die einzelnen Posten sind begründet, und es wird beantragt, den geforderten Betrag per 580.112 fl. zu bewilligen.

b) Außerordentliche Auslagen.

Das außerordentliche Erforderniß war pro 1882 mit . . . . . 9.500 fl.
veranschlagt;
pro 1883 erhöht sich dasselbe um . . . . . 37.100 „
und beträgt sonach . . . . . 46.600 fl.

Hievon entfallen:

a) für die Fortsetzung des Baues einer bereits im Jahre 1881 begonnenen neuen Flammofenhütte in Folge der nothwendig gewordenen stetigen Steigerung der Production und Verarbeitung an ärmeren Erzen im Betrage per . . . . . 26.000 fl.
b) für die Herstellung des aus eben diesem Grunde und des hieraus hervorgehenden intensiveren Bergbaubetriebes nothwendigen Wohnhauses für den zweiten Bergmeister und einen Aufseher, sowie die Kanzlei beim Josephi-Schacht . . . . . 9.100 fl.
c) für die Herstellung einer weiteren Arbeiterwohnung für zehn Arbeiterfamilien aus demselben Grunde wie im Vorjahre . . . . . 9.500 fl.
d) für Grundkauf zu Haldenstürzen . . . . . 2.000 „

Da diese Anforderungen begründet sind, so wird beantragt zu bewilligen:
für Neubauten und productive Anlagen . . . . . 44.600 „
für Realitätenankauf . . . . . 2.000 „

II. Bedeckung.

Dieselbe ist veranschlagt mit . . . . . 850.110 fl.
sohin gegen die Einstellung des Vorjahres mit . . . . . 828.469 „
höher um . . . . . 21.641 fl.
was mit einer erhöhten Quecksilberproduction begründet wird. Es wird beantragt, die präliminirte Summe per . . . . . 850.110 fl.
einzustellen.

§. 6. Bergdirection Brüx.

I. Erforderniß.

a) Ordentliche Ausgaben.

Gefordert werden pro 1883	163.250 fl.
und bewilligt waren pro 1882	135.150 „
sonach mehr um	28.100 fl.

Die Mehrforderung wird damit begründet, daß die um 140.000 Metercentner gesteigerte Kohlenproduction einen erhöhten Bedarf bei den Bergbau- und Verschleißlagerkosten, dann bei Materialienankauf zur Folge hat, dann damit, daß wegen des Ersatzes zweier abgenützter Dampfkessel beim Julius II.-Schacht für Mobilienankauf und Erhaltung eine Mehrforderung per 11.150 fl. eintritt. Auch die Post für Gehalte-Emolumente weist wegen der Organisirung des definitiven Beamtenstatus der Brüxer Bergdirection eine Steigerung aus. Da sich dagegen nichts einwenden läßt, wird beantragt, die geforderte Summe mit 163.250 fl. zu bewilligen.

b) Außerordentliche Auslagen.

Beansprucht werden:

1. Für Neubauten und productive Auslagen, und zwar:

a) zur Bestreitung der Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Bauhafthaltung der Freischürfe gleich wie im Vorjahre . . . . . 4.000 fl.

b) als zweite Baurate für die Herstellung des Julius III.-Schachtes . . . . . 87.000 „

Die Zweckmäßigkeit dieses Baues ist bereits im Vorjahre bei der Bewilligung der ersten Baurate per 100.000 fl. gewürdigt worden, und es wurde damals die Regierung in einer Resolution aufgefordert, den Bau zu beschleunigen und dafür zu sorgen, daß derselbe im Laufe dieses Jahres zur Vollendung gelange. Die zu diesem Zwecke nothwendige dritte Rate von 100.000 fl. wurde zwar in den Staatsvoranschlag mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates nicht eingestellt, da aber die Werksverwaltung in Folge der oben berührten Resolution alle Vorbereitungen zur raschen Vollendung getroffen und insbesondere wegen Lieferung der erforderlichen Maschinen die Verträge mit kürzeren Fristen abgeschlossen hat, so kann der Budgetausschuß eine weitere Verzögerung als unwirthschaftlich nicht billigen und empfiehlt die am Schlusse angefügte Resolution zur Annahme.

2. Für Realitätenankauf . . . . . 3.000 fl.

und zwar zur Erwerbung von in Folge des fortschreitenden Abbaues des Kohlenflötzes devastirten Grundstücken, zu welchem Zwecke im Vorjahre 11.500 fl. bewilligt waren.

Es wird beantragt, die geforderte Summe, und zwar für Neubauten und productive Auslagen . . . . . 91.000 fl.
für Realitätenankauf . . . . . 3.000 „
zu bewilligen.

II. Bedeckung.

In Folge der Steigerung der Kohlenproduction sind die Einnahmen pro 1883 mit	203.795 fl.
sohin gegen die für das Vorjahr eingestellte Summe per	185.370 „
um	18.425 fl.
höher angesetzt, und es wird beantragt, die präliminirte Summe per	203.795 „

einzustellen.

§. 7. Bergdirection Přibram.

I. Erforderniß.

a) Ordentliche Ausgaben.

Gefordert werden pro 1883	2,825.469 fl.
bewilligt waren pro 1882	2,754.500 „
sohin heuer mehr um	70.969 fl.

Auch dieses Mehrerforderniß wird durch den gesteigerten Betrieb, aus welchem sich eine erhöhte Production von 613 Kilogramm Silber und 8.000 Metercentner Blei mehr als im Vorjahr ergeben soll, begründet.

Die einzelnen Posten sind hinreichend gerechtfertigt, und es wird beantragt, die geforderte Summe per . . . . . 2,825.469 fl.
zu bewilligen.

b) Außerordentliche Ausgaben.

Von den geforderten Beträgen sind Kosten zur Vollendung bereits früher begonnener Herstellungen: 20.000 fl. für den Bau einer Wasserleitungs- und Wassersäulen-Maschine am Kronprinz Rudolf-Schacht nächst Bohutin und 50.000 fl. für die Vollendung der neuen Pochwerksanlage beim Adalberti-Schacht; ferner werden für den Bau von zwei Wohnhäusern für Beamte am Birkenberg 9.000 fl. und für Grundankäufe hiezu, sowie zu Haldenstürzen und Straßen 3.000 fl. gefordert.

Die Forderungen sind begründet, und es wird beantragt, die geforderten Summen, und zwar für
Neubauten und productive Auslagen . . . . . 79.000 fl.,
für Realitätenankauf . . . . . 3.000 „
zu bewilligen.

II. Bedeckung.

Dieselbe ist mit . . . . . 3,774.606 fl.
sohin gegen die Einstellung des Vorjahres per . . . . . 3,696.798 „
um . . . . . 77.808 fl.
höher veranschlagt, und wird die Einstellung der präliminirten Summe per 3,774.606 fl. beantragt.

§. 8. Die andern k. k. Montanwerke.

I. Erforderniß.

a) Ordentliche Ausgaben.

Pro 1882 waren bewilligt . . . . . 685.412 fl.
Pro 1883 werden gefordert . . . . . 678.231 „
sohin weniger um . . . . . 7.181 fl.

Dieses Erforderniß vertheilt sich, und zwar auf:

A. Die Bergverwaltung Kitzbühel mit . . . . . 82.900 „
welcher Anspruch um 1.700 fl. höher ist als im Vorjahre, weil circa 900 Metercentner Erze mehr erzeugt und verarbeitet werden sollen.

B. Die Bergverwaltung Klausen mit . . . . . 207.185 fl.
höher gegen das Vorjahr um 7.268 fl. gleichfalls wegen Steigerung der Production, da um 16.637 Metercentner Pochgänge und Mittelerze mehr erzeugt, sowie um 29.800 Metercentner dieser Erzgattungen mehr verarbeitet werden sollen.

C. Die Bergverwaltung Raibl mit . . . . . 162.960 fl.
höher gegen das Vorjahr um 8.760 fl., was damit begründet wird, daß zwar um 10.000 Metercentner an Bleiblende-Grubenerzen weniger, dagegen um ebensoviel Galmei mehr gewonnen werden sollen und die Gewinnung des letzteren viel schwieriger und kostspieliger ist, und daß für Baureparaturen um 2.000 fl. mehr veranschlagt werden mußten.

D. Die Berg- und Hüttenverwaltung Joachimsthal mit . . . . . 127.161 fl.
um 10.664 fl. weniger als im Vorjahre, was damit begründet wird, daß eine weitere Reduction des Bergbaubetriebes eintreten soll, wobei jedoch zu bemerken ist, daß zwar die in Aussicht genommene Reduction
im Ganzen . . . . . 21.294 fl.
ausmache, daß jedoch beim Mobilienankauf ein Mehrerforderniß per . . . . . 10.630 fl.
wegen dringend gewordener Beschaffung einer neuen Fördermaschine eintritt, so daß die
gesammten Ausgaben bloß um etwa obigen Betrag per . . . . . 10.630 „
sich niedriger stellen.

E. Die Berg- und Hüttenverwaltung Szwoszowice mit 22.960 fl., weniger um 6.640 fl. als im Vorjahre, wobei bemerkt wird, daß, im Falle dieses Werk nicht verkauft werden könnte, die Auflassung des Bergbaues in Aussicht genommen ist und nur noch die Aufarbeitung der Vorräthe sowie der lohnende Betrieb der Schwefelkohlenstofffabrik vorgesehen wird.

F. Die Schwefelsäure-Fabriksverwaltung Unter-Heiligenstadt mit 75.065 fl. um 7.605 fl. geringer als im Vorjahre.

Gegen diese Positionen ist keine Einwendung zu erheben, und es wird beantragt, die geforderte Summe per 678.231 fl. zu bewilligen.

b) Außerordentliche Auslagen.

Diese sind bloß bei der Berg- und Hüttenverwaltung Joachimsthal mit . . . . . 200 fl.
zum Grundankauf für Haldenstürze veranschlagt und es wird beantragt, diese Summe per 200 fl. für Realitätenankauf zu bewilligen.

II. Bedeckung.

Pro 1883 werden veranschlagt . . . . . 644.147 fl.
Pro 1882 wurden eingestellt . . . . . 578.682 „

Es sind also die Einnahmen für das Jahr 1883 um . . . . . 65.465 fl.
höher präliminirt und wird beantragt, diese Summe per 644.147 fl. einzustellen.

Das ordentliche Gesammterforderniß dieses Capitels beträgt sonach . . . . . 4.905.850 fl.
und ist gegen das Erforderniß des Jahres 1882 per . . . . . 4,826.938 „

um . . . . . 78.912 fl.
höher.

Die Gesammtsumme des außerordentlichen Erfordernisses beträgt für 1883 . . . 223.000 fl.
für das Jahr 1882 betrug dasselbe . . . . . 248.400 „

und ist sonach um . . . . . 25.400 fl.
geringer.

Die Gesammtbedeckung beläuft sich auf . . . . . 6,143.711 „
und ist gegen das Vorjahr per . . . . . 6,004.426 „

um . . . . . 139.285 fl.
höher.

Der Gesammtertrag der k. k. Montanwerke ist pro 1883 veranschlagt auf . . . . 1,292.622 fl.
sohin gegen das Präliminare des Vorjahres per . . . . . 1,295.292 „

geringer um . . . . . 2.670 fl.

Das reine Gebarungserträgniß beträgt . . . . . 1,100.930 fl.
und ist sonach gegen das Präliminare des Vorjahres per . . . . . 1,026.334 „

um . . . . . 74.596 fl.
höher und nicht, wie auf Seite 69 der Erläuterungen angegeben ist, um 25.404 fl. geringer.

Es werden sonach in den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 aufzunehmen sein:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben.	Ordentliche	Außerordentliche mit der Verwendungsdauer bis Ende 1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			XII. Ackerbauministerium.			
30			Forst- und Montanwesen.			
	2		Montanwerke:			
		1	Centralauslagen	80.625	. . . .	80.625
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	96.303	. . . .	96.303
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg . . .	247.760	. . . .	247.760
			Realitätenankauf	. . . .	200	200
		4	Hüttenverwaltung Cilli	234.100	. . . .	234.100
		5	Bergdirection Idria	580.112	. . . .	580.112
			Neubauten und productive Auslagen . . .	. . . .	44.600	44.600
			Realitätenankauf	. . . .	2.000	2.000
		6	Bergdirection Brüx	163.250	. . . .	163.250
			Neubauten und productive Auslagen . . .	. . . .	91.000	91.000
			Realitätenankauf	. . . .	3.000	3.000
		7	Bergdirection Přibram	2,825.469	. . . .	2,825.469
			Neubauten und productive Auslagen . . .	. . . .	79.000	79.000
			Realitätenankauf	. . . .	3.000	3.000
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	678.231	. . . .	678.231
			Realitätenankauf	. . . .	200	200
			Summe (Capitel 30, Titel 2, §§. 1—8) .	4,905.850	223.000	5,128.850
			Staatseinnahmen.			
36			**XII. Ackerbauministerium.**			
	2		Montanwerke:			
		1	Centralleitung	39.064	. . . .	39.064
		2	Bergverwaltung Kirchbühel	150.700	. . . .	150.700
		3	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	231.744	. . . .	231.744
		4	Hüttenverwaltung Cilli	249.545	. . . .	249.545
		5	Bergdirection Idria	850.110	. . . .	850.110
		6	Bergdirection Brüx	203.795	. . . .	203.795
		7	Bergdirection Přibram	3,774.606	. . . .	3,774.606
		8	Die übrigen k. k. Montanwerke	644.147	. . . .	644.147
			Summe (Capitel 36, Titel 2, §§. 1—8) .	6,143.711	. . . .	6,143.711

Resolution.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Vollendung des Schachtes Julius III bei dem Bergwerke Brüx möglichst zu beschleunigen und die nothwendigen Summen noch im Laufe des gegenwärtigen Sessionsabschnittes im Wege eines Nachtragscredites vom Reichsrathe verlangen.

Wien, 23. Jänner 1883.

Dr. Fanderlik,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIII. Ministerium der Justiz.

(Erforderniß Capitel 31, Titel 1—6. — Bedeckung Capitel 37, Titel 1—2.)

Erforderniß.

Titel 1. Centralleitung.

Hiefür beansprucht die Regierung pro 1883 an ordentlichen Auslagen nach Abzug eines dreipercentigen Intercalare den Betrag von . . . . . 177.600 fl.
und an außerordentlichen Auslagen . . . . . 3.283 „
zusammen . . 180.883 fl.
welcher Betrag zur Genehmigung beantragt wird.

Für das Jahr 1882 waren im Ganzen 198.110 fl. bewilligt; der geringere Anspruch pro 1883 rührt jedoch hauptsächlich daher, daß das Justizministerium in ein Aerarialgebäude übersiedelte.

Titel 2. Oberster Gerichtshof.

Die Regierung spricht hiefür als ordentliches Erforderniß nach Abzug eines zweipercentigen Intercalare den Betrag von . . . . . 452.800 fl.
an und als außerordentliches Erforderniß den Betrag von . . . . . 53.000 „
zusammen . . 505.800 fl.

Auch diese Beträge werden zur Bewilligung beantragt, da sie den pro 1882 bewilligten Gesammtbetrag von 503.700 fl. nur um 2.100 fl. überschreiten, und diese Ueberschreitung in der Vorrückung, mehrerer Beamten in höhere Gehaltsstufen begründet erscheint.

Titel 3. Justizverwaltung in den Kronländern.

Der Regierung wurden für das Jahr 1882
1. für die Justizverwaltung an ordentlichen Auslagen . . . . . 16,634.000 fl.
an außerordentlichen Auslagen . . . . . 5.620 „
zusammen . . 16.639.620 fl.
2. zur Anlegung neuer Grundbücher . . . . . 500.000 „
3. und zur Errichtung neuer Gerichte . . . . . 25.000 „
bewilligt.

Für das Jahr 1883 spricht die Regierung an

ad 1. für die Justizverwaltung in den Kronländern

a) an ordentlichen Auslagen	16,857.000 fl.
b) an außerordentlichen Auslagen	5.645 „
zusammen	16,862.645 fl.
ad 2. zur Anlegung neuer Grundbücher	460.000 „
ad 3. und zur Errichtung neuer Gerichte und zu Personaländerungen	25.000 „

Der Budgetausschuß findet, keinen Abstrich, sondern die Bewilligung des ganzen Anspruches zu beantragen, obgleich die ordentlichen Auslagen der Justizverwaltung gegen das Vorjahr um 223.000 fl. höher angesetzt sind, da die Erfahrung des Jahres 1882 eine solche Steigerung dieser Justizauslagen zeigte, daß die Regierung bereits eine Ueberschreitung um 162.100 fl. genehmigen mußte, welche Ueberschreitung

in Dalmatien	28.000 fl.
„ Steiermark	50.000 „
„ Kärnten	4.000 „
„ Krain	9.000 „
„ Niederösterreich	5.000 „
„ Oberösterreich	13.500 „
„ Schlesien	5.000 „
„ Ostgalizien	26.000 „
„ Westgalizien	3.100 „
„ der Bukowina	10.000 „
im Küstenland	8.500 „
zusammen	162.100 fl.

beträgt.

Der bedauerliche Grund hiefür liegt in der bedeutenden Vermehrung der Straffälle und Erhöhung des Gefangenenstandes, so daß die eigentlichen Strafanstalten nicht mehr alle urtheilsmäßig dahin gehörigen Sträflinge zu fassen vermögen und am Ende des Jahres 1880 bereits 1422 in die Strafanstalten gehörige Verbrecher in den Gerichtsgefängnissen zurückbehalten werden mußten. Diese steigende Tendenz des Gefangenenstandes dürfte leider auch im Jahre 1883 anhalten, und da schon im vorigen Jahre der volle Anspruch der Regierung genehmigt, dennoch aber so bedeutend überschritten wurde, so vermag der Ausschuß auch an dem pro 1883 gemachten Anspruche keinen Abstrich zu beantragen.

Bemerkt wird nur, daß zur Anlegung neuer Grundbücher für die sechs Jahre 1877 bis inclusive 1882 im Ganzen bereits 2,880.000 fl. bewilligt worden sind, wozu nun weitere 460.000 fl. kommen, so daß diese Auslagen Ende 1883 3,340.000 fl. betragen werden, ohne daß das ganze große Werk damit abgeschlossen sein wird, wie sich aus der folgenden Zusammenstellung ergibt, wornach am Schlusse des dritten Quartals des Jahres 1882 von den 837 Bezirksgerichtssprengeln Oesterreichs erst 193 waren, in welchen die Grundbuchsarbeiten beendet worden sind, und 228 Bezirksgerichtssprengel, in denen Grundbuchsarbeiten noch gar nicht im Zuge waren.

Land	Zahl der Bezirksgerichte	Zahl der Bezirksgerichtssprengel, in denen Grundbuchsarbeiten im Zuge waren	Zahl der Gemeinden, in welchen die Vorarbeiten		Zahl der Gemeinden, in welchen die Localerhebungen		Zahl der Gemeinden, für welche die Verfassung der Grundbuchseinlagen		Gesammtzahl der Katastral-Gemeinden	Zahl der Bezirke, in denen die Arbeiten beendet sind
			im Zuge waren	beendet waren	im Zuge waren	beendet waren	im Zuge waren	beendet waren		
	Zusammmenstellung									
Bukowina	15	10	16	281	9	268	6	267	324	6
Ostgalizien	114	67	59	2.188	35	1.993	54	1.944	3.694	23
Westgalizien	59	47	13	1.589	49	1.452	12	1.434	2.270	4
Schlesien	24	12	. .	560	8	550	15	533	587	12
Mähren	76	67	93	1.999	81	1.896	59	1.804	3.136	8
Böhmen	218	158	64	7.655	314	7.256	301	6.779	8.999	62
Niederösterreich	80	61	91	1.745	66	1.574	48	1.493	3.177	22
Oberösterreich	46	27	31	929	39	879	41	839	1.194	19
Salzburg	20	8	2	360	4	356	4	352	368	15
Steiermark	66	57	8	1.514	44	1.421	37	1.371	2.692	12
Kärnten	28	16	. .	316	11	299	3	293	807	2
Krain	30	28	2	518	30	423	16	363	932	1
Istrien	18	14	29	335	22	305	2	303	410	6
Görz und Gradiska	10	9	1	142	11	129	3	125	208	1
Dalmatien	33	28	16	21	14	. . .	. .	. . .	744	. .
Summe	837	609	425	20.152	737	18.801	601	17.900	29.542	193

Zu Ende geführt sind die Arbeiten im Sprengel des Kreisgerichtes Steyer. Während des dritten Quartales 1882 wurden die Arbeiten beendet in den Bezirken: Waidhofen an der Thaya, Ottakring, Haslach, Lembach, Rohrbach, St. Johann, Neumarkt, Zell am See, Neudek, Nechanitz, Politz, Kolin, Sesana, Rovigno, Canale, Lubaczów, Mosty, Rawa, Sokal, Uhnow, Zolkiew, Kimpolung, Aflenz, Liezen, Oberzeiring, Marburg linkes Draufer, St. Veit, Krakau (Stadtbezirk).

Titel 4. Neubauten der Justizverwaltung.

Hiefür werden die von der Regierung verlangten Beträge mit der in ihrer Vorlage bezeichneten Verwendungsdauer zur Bewilligung als außerordentliche Ausgaben beantragt, und zwar:

Centralleitung.

§. 1. Für den Justizpalast in Wien der Rest per		50.000 fl.

Oesterreich unter der Enns.

§. 2. Für den Ankauf der Justizwachcaserne in Wien die Abschlagszahlung per	570 fl.	
§. 3. Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring zur Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes die Annuität per	1.008 „	
§. 4. Für den Ankauf des Baugrundes in Wiener-Neustadt zu einem neuen Gerichtsgebäude die Kaufschillingsrate per	2.240 „	
§. 5. Für den Erweiterungsbau des Bezirksgerichtes im zweiten Bezirke Wiens die zweite Rate per	25.000 „	
§. 6. Für den Neubau des Amtsgebäudes zur Unterbringung des k. k. Bezirksgerichtes und Steueramtes zu Marchegg die den Justizetat pro 1883 treffende Quote per	3.730 „	
		32.548 fl.

Oesterreich ob der Enns.

§. 7. Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried die zweite Rate per		15.000 fl.

Tirol.

§. 8. Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck die zweite Rate per	65.000 fl.	
§. 9. Für den Bau eines Gerichtshauses in Roveredo die zweite Rate	80.000 „	
		145.000 fl.

Krain.

§. 10. Für den Ankauf der Realität Nr. 159 in Rudolfswörth zu Gerichtszwecken	7.000 fl.	
§. 11. Für die Adaptirung derselben	14.500 „	
§. 12. Zum Neubau für Gerichtszwecke des Landesgerichtes in Laibach	10.000 „	
		31.500 fl.

Böhmen.

§. 13. Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Hořic die Abschlagszahlung per	930 fl.	
§. 14. Für den Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Carolinenthal die Restzahlung per	5.108 „	
§. 15. Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow die Jahresrate per	1.610 „	
		7.648 fl.

Schlesien.

§. 16. Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau die zweite Rate		25.000 fl.

Ostgalizien.

§. 17. Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken die Abschlagszahlung per	571 fl.	
§. 18. Für den Ankauf der Realität Nr. 332 in Zloczow die fünfte Rate	8.800 „	
§. 19. Für den Neubau eines Gerichtsgebäudes in Tlumacz die erste Rate per	7.800 „	
		17.171 fl.

Westgalizien.

§. 20. Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice die Jahresrate per	8.856 fl.	
§. 21. An Adaptirungskosten für die neuen Amtslocalitäten in Muszyna	4.000 „	
		12.856 fl.

Bukowina.

§. 22. Für den Neubau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Suczawa die dritte Rate . . . . . 20.000 fl.
§. 23. Für den Erweiterungsbau der Gerichtslocalitäten in Czernowitz die erste Rate . . . . . 15.000 „
35.000 fl.

Titel 5. Strafanstalten.

Hiefür wurden der Regierung bewilligt:

pro 1881 an ordentlichen Ausgaben . . . . . 2,287.000 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 241.170 „
zusammen . . 2,528.170 fl.
pro 1882 an ordentlichen Ausgaben . . . . . 2,265.000 „
an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 2.540 „
zusammen . . 2,267.540 fl.

Für das Jahr 1883 spricht die Regierung an:

An ordentlichen Ausgaben . . . . . 2,272.000 fl.
an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 2.680 „
zusammen . . 2,274.680 fl.

Dieser Betrag wird in seiner Gänze zur Bewilligung beantragt, da die geringe Mehrforderung durch die Höhe des Sträflingsstandes gerechtfertigt ist.

Titel 6. Neubauten von Strafanstalten

werden von der Regierung angesprochen, und vom Ausschusse zur Bewilligung beantragt:

Steiermark.

§. 1. Für den Bau der Strafanstalt in Marburg . . . . . 20.000 fl.

Böhmen.

§. 2. Für den Ankauf des die Männerstrafanstalt enthaltenden St. Wenzelklosters in Prag die Abschlagszahlung per . . . . . 5.270 fl.

Ostgalizien.

§. 3. Für den Ankauf der Realität St. Maria-Magdalena Nr. 20 2/4 in Lemberg die Abschlagszahlung per . . . . . 9.440 fl.
§. 4. Für den Neubau der Strafanstalt in Stanislau . . . . . 143.000 „
§. 5. Für die innere Einrichtung derselben die erste Rate per . . . . . 40.000 „
192.440 fl.

Darnach ergibt sich (Capitel 31, Titel 1—5) eine Gesammtausgabe von, und zwar:

An ordentlichen Ausgaben per . . . . . 19,759.400 fl.
an außerordentlichen Ausgaben per . . . . . 1,139.041 „
zusammen . . 20,898.441 fl.

Dagegen enthalten die Präliminarien der Vorjahre folgende Gesammtsumme der Ausgaben, und zwar:

pro 1875 . . . . . 20,517.840 fl.
„ 1876 . . . . . 21,408.035 „
„ 1877 . . . . . 21,314.650 „
„ 1878 . . . . . 21,088.520 „
„ 1879 . . . . . 21,024.802 „
„ 1880 . . . . . 21,147.670 „
„ 1881 . . . . . 20,942.736 „
„ 1882 . . . . . 20,723.335 „

Einnahmen (Bedeckung).

(Capitel 37. Titel 1—2.)

Titel 1. Justizverwaltung in den Kronländern.

Für das Jahr 1882 wurden hiefür . . . . . 10.300 fl. veranschlagt.

Für das Jahr 1883 beantragt die Regierung die Einstellung einer ordentlichen Einnahme von 12.326 fl. und es wird die Annahme dieses Ansatzes beantragt.

Titel 2. Strafanstalten.

Hiefür waren präliminirt:

pro 1881 . . . . . 641.810 fl.
„ 1882 . . . . . 659.390 „

Für das Jahr 1883 beantragt die Regierung die Einstellung von . . . . . 644.160 „ als ordentliche Einnahmen.

Diese Differenz gegenüber dem Vorjahre wird in der Regierungsvorlage damit begründet, daß an „eingezahlten Verdienstgeldern für Sträflingsarbeiten" bei den nieder- und oberösterreichischen, dann bei den küstenländischen Strafanstalten, weiters an „Erlös aus den in eigener Regie erzeugten Arbeitsproducten" bei den küstenländischen Strafanstalten und in Wisnicz und schließlich bei den „verschiedenen Einnahmen" in Niederösterreich ein Ausfall zu erwarten stehe. Allein ein durchschlagender Grund für diese Annahme liegt nicht vor, außer dem, daß sich die Verwerthung der Arbeitsproducte etwas schwieriger zeigt. Mag immerhin die Einnahmssumme für das Vorjahr etwas zu hoch gegriffen sein, so dürfte es mit Rücksicht auf den hohen Sträflingsstand doch gerechtfertigt erscheinen, die Einnahme mit 650.000 fl. anzunehmen, welche Summe hiemit zur Einstellung beantragt wird.

Es muß als ein Fortschritt begrüßt werden, daß die Regierung in den letzten Jahren anfing, in einzelnen Strafanstalten die Beköstigung der Sträflinge in eigener Regie zu besorgen und das erforderliche Brot in den Strafanstalten selbst backen zu lassen, wodurch ein bedeutender finanzieller Vortheil gewonnen wird. Ebenso dürfte es angezeigt erscheinen, auch die Verwendung der Arbeitskraft der Sträflinge mehr und mehr in die eigene Regie zu nehmen.

Hiebei darf nicht übersehen werden, daß seit mehreren Jahren, besonders aber in jüngster Zeit von Gewerbetreibenden in zahlreichen Petitionen über die drückende Concurrenz durch Sträflingsarbeitsproducte geklagt wird. So wird z. B. behauptet, daß in Strafhäusern verfertigte Schuhe zu so niederen Preisen auf den Markt gebracht werden, daß dieselben kaum den Lederpreis decken. Es muß der Regierung überlassen werden, die Grundhältigkeit solcher Angaben und Beschwerden eingehend zu prüfen, allein der Ausschuß sieht sich doch veranlaßt, die hohe Regierung aufzufordern, dafür zu sorgen, daß die Sträflinge so viel als möglich mit Confectionsarbeiten für das k. k. Militär- und Civilärar beschäftigt und überdies die Genossenschaften der Gewerbetreibenden zur Verwendung der Sträflingsarbeitskraft eingeladen, und daß über die Resultate dieser Bemühungen der Strafanstaltsverwaltungen jährlich Ausweise vorgelegt werden. Der Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Hause die Annahme der am Schlusse folgenden Resolution. Dagegen glaubt der Ausschuß auf eine neuerliche Wiederholung der bereits am 24. Februar 1880 über Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Roth gefaßten und seither vergeblich wiederholten Resolution, betreffend die staatsanwaltschaftlichen Functionäre, unterlassen zu sollen.

Jene Resolution lautete: „Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, ob bei der strafgerichtlichen Behandlung der Uebertretungen von der Verwendung der staatsanwaltschaftlichen Functionäre nicht gänzlich Umgang zu nehmen sei, eventuell einen diesbezüglichen Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen".

Allein erwägt man, daß diese Resolution eine Aenderung des Artikel 10, Absatz 2, des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, verlangt, welcher ganz allgemein lautet: „Im Strafverfahren gilt der Anklageproceß", eine solche Aenderung aber vom hohen Hause kaum erwartet werden darf; daß anderseits weniger die gänzliche Beseitigung jedes staatsanwaltschaftlichen Organes in Uebertretungsfällen als vielmehr die möglichst kostenfreie Besorgung dieser Functionen anzustreben ist, was der hohen Regierung allmälig mehr und mehr durch kluge Auswahl der Functionäre gelingen dürfte, so kann man die successive Herabminderung der betreffenden Auslagen füglich von der Regierung erwarten, ohne ihr den Modus hiefür vorzuzeichnen.

Der Budgetausschuß beantragt daher nachstehende

Resolution.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die hohe k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Sträflinge so viel als möglich mit Confectionsarbeiten für das k. k. Militär- und Civilärar beschäftigt und überdies die Genossenschaften der Gewerbetreibenden zur Verwendung der Sträflingsarbeitskraft eingeladen werden, sowie über die Resultate dieser Bemühungen der Strafanstaltsverwaltung dem Reichsrathe jährlich Ausweise vorzulegen.

Nach den vorstehenden Anträgen wäre in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
31			**XIII. Ministerium der Justiz.**				
	1		Central-Leitung	177.600	3.283	.....	180.883
	2		Oberster Gerichtshof	452.800	53.000	.....	505.800
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,857.000	5.645	.....	16,862.645
			Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher	.....	460.000	.....	460.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Errichtung neuer Gerichte und der Aenderung im Personale, sowie zur Regelung des Personalstandes bei dem landesgerichtlichen Gefangenhause in Brünn	.....	25.000	.....	25.000
	4		Neubauten der Justizverwaltung:				
			Central-Leitung:				
		1	Für den Justizpalast in Wien (Rest)	.....	.....	50.000	50.000
			Oesterreich unter der Enns:				
		2	Für den Ankauf der Justizwachcaserne in Wien (Abschlagszahlung) per	.....	570	.....	
		3	Für den Ankauf des Hauses Nr. 755 in Ottakring (Unterbringung des Bezirksgerichtes und Steueramtes, Annuität)	.....	1.008	.....	
		4	Für den Ankauf des Baugrundes in Wiener-Neustadt (neues Gerichtsgebäude), Kaufschillingsrate per	.....	2.240	....	32.548
		5	Für den Erweiterungsbau des Bezirksgerichtes im II. Bezirke Wiens (2. Rate)	.....	.....	25.000	
		6	Für den Neubau des Amtsgebäudes zur Unterbringung des Bezirksgerichtes und des Steueramtes zu Marchegg die den Justizetat pro 1883 treffende Quote per	.....	3.730	.....	
			Oesterreich ob der Enns:				
		7	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Ried (2. Rate)	.....	.....	15.000	15.000
			Tirol:				
		8	Für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Innsbruck (2. Rate)	.....	.....	65.000	145.000
		9	Für den Bau eines Gerichtshauses in Roveredo (2. Rate)	.....	.....	80.000	
			Krain:				
		10	Für den Ankauf der Realität Nr. 159 in Rudolfswörth zu Gerichtszwecken	.....	.....	7.000	31.500
		11	Für die Adaptirung derselben	.....	.....	14.500	
		12	Neubau für Gerichtszwecke des Landesgerichtes in Laibach	.....	.....	10.000	
			Fürtrag	17,487.400	554.476	266.500	18,308.376

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
			Uebertrag .	17,487.400	554.476	266.500	18,308.376
			Böhmen:				
31	4	13	Für den Ankauf der Realität Nr. 226 in Horic (Abschlagszahlung)	. . . . .	930	. . . . .	
		14	Für den Ankauf eines Gerichtsgebäudes in Karolinenthal (Restzahlung)	. . . . .	5.108	. . . . .	7.648
		15	Für den Ankauf des Hauses Nr. 395 in Smichow (Jahresrate)	. . . . .	1.610	. . . . .	
			Schlesien:				
		16	Für den Neubau des Gerichts- und Gefangenhauses in Troppau (2. Rate)	. . . . .	. . . . .	25.000	25.000
			Ost-Galizien:				
		17	Für den Ankauf der Realität Nr. 295 in Sniatyn zu Gerichtszwecken (Abschlagszahlung)	. . . . .	571	. . . . .	
		18	Für den Ankauf der Realität Nr. 332 in Zloczow (5. Rate)	. . . . .	8.800	. . . . .	17.171
		19	Für den Neubau eines Gerichtsgebäudes in Tlumacz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	7.800	
			West-Galizien:				
		20	Für den Ankauf des Gerichtsgebäudes in Wadowice (Jahresrate)	. . . . .	8.856	. . . . .	
		21	Adaptirungskosten für die neuen Amtslocalitäten in Muszyna	. . . . .	. . . . .	4.000	12.856
			Bukowina:				
		22	Für den Neubau eines Gerichts und Gefangenhauses in Suczawa (3. Rate)	. . . . .	. . . . .	20.000	
		23	Für den Erweiterungsbau der Gerichtslocalitäten in Czernowitz (1. Rate)	. . . . .	. . . . .	15.000	35.000
			Strafanstalten:	2,272.000	2.680	. . . . .	2,274.680
	5		Neubauten der Strafanstalten:				
	6		Steiermark:				
		1	Für den Bau der Strafanstalt in Marburg . . .	. . . . .	. . . . .	20.000	20.000
			Böhmen:				
		2	Für den Ankauf des die Männerstrafanstalt enthaltenden St. Wenzels-Klosters in Prag (Abschlagszahlung)	. . . . .	5.270	. . . . .	5.270
			Ost-Galizien:				
		3	Für den Ankauf der Realität St. Maria Magdalena Nr. 20 2/4 in Lemberg (Abschlagszahlung)	. . . . .	9.440	. . . . .	
		4	Für den Neubau der Strafanstalt in Stanislau .	. . . . .	. . . . .	143.000	192.440
		5	Für die innere Einrichtung derselben (1. Rate) . .	. . . . .	. . . . .	40.000	
			Summe (Capitel 31, Titel 1—6) .	19,759.400	597.741	541.300	20,898.441

			Staatseinnahmen. XIII. Ministerium der Justiz.	Einnahmen: ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
37		1	Justizverwaltung in den Kronländern	12.326	. . . . .	12.326
		2	Strafanstalten	650.000	. . . . .	650.000
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	662.326	. . . . .	662.326

Wien, 16. Jänner 1883.

Lienbacher,

Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIV. Oberster Rechnungshof.

(Erforderniß: Capitel 32.)

Der Voranschlag weist für den Obersten Rechnungshof ein ordentliches Erforderniß per . . . . . 154.000 fl.
und ein außerordentliches Erforderniß per . . . . . 3.000 „
zusammen ein Erforderniß per . . . . . 157.000 fl.
aus.
Für das Jahr 1882 waren bewilligt . . . . . 155.000 „
Es ist sonach das Erforderniß um . . . . . 2.000 fl.
gestiegen.

Diese Erhöhung tritt bei den persönlichen Bezügen ein, indem 1 Hofrath, 1 Sectionsrath und 1 Hofsecretär, dann 3 Rechnungsräthe und der Hilfsämterdirector die Quinquennalzulagen erreicht haben, und weist aus diesem Grunde die Summe des Erfordernisses für die persönlichen Bezüge eine Steigerung um . . . . . 2.609 fl.
aus und beträgt im Ganzen . . . . . 145.919 „

Die Summe für die allgemeinen Verwaltungsauslagen ist unverändert geblieben und beträgt . . . . . 13.730 „
sonach das ordentliche Erforderniß im Ganzen . . . . . 159.649 fl.
An Intercalarien und zur Abrundung wird ein Betrag von . . . . . 5.649 „
in Abschlag gebracht, und wird sonach das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 154.000 fl.
festgestellt.

Als außerordentliches Erforderniß erscheint die sonst unter den persönlichen Bezügen eingestellt gewesene Ergänzungszulage des Präsidenten per . . . . . 2.000 fl.
dann die Personalzulage für den Sectionschef, welcher das 40. Dienstjahr überschritten hat . 1.000 „
zusammen . 3.000 fl.
eingestellt, was damit begründet ist, daß diese Bezüge außerordentlicher und vorübergehender Natur sind.

Der Budgetausschuß beantragt:

Es sei im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 unter: Erforderniß Capitel 32, XIV. Oberster Rechnungshof einzustellen:
Ordentliche Ausgaben . . . . . 154.000 fl.
Außerordentliche Ausgaben, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884 . . 3.000 „
zusammmen . 157.000 fl.

Wien, 23. Jänner 1883.

Dr. Fanderlik,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XV. Pensionsetat.

(Erforderniß: Capitel 33, Titel 1 und 2, Bedeckung: Capitel 39.)

A. Erforderniß.

Titel 1. Allgemeine Pensionen:

Für den allgemeinen Pensionsetat beansprucht die Regierung als Erforderniß für das Jahr 1883

für Titel 1	14,860.000 fl.
sonach gegen den im Finanzgesetze pro 1882 bewilligten Betrag von	14,400.000 „
mehr um	460.000 fl.

Der wirkliche Erfolg im allgemeinen Pensionsetat ergab im Jahre 1881

ein Erforderniß von	14,267.436 fl. 73 kr.
im Entgegenhalte zu dem im Finanzgesetze pro 1881 bewilligten Betrage von	14,100.000 „ — „
mehr um	167.436 fl. 73 kr.

Nach dem wirklichen Erfolge betrug die Steigerung im Erfordernisse gegen die Vorjahre:

im Jahre 1879	260.292 fl.
„ „ 1880	329.958 „
„ „ 1881	387.784 „
zusammen	978.034 fl.
sonach im Durchschnitte der drei Jahre	326.012 fl.

Wenn angenommen werden sollte, daß in den Jahren 1882 und 1883 die Steigerung im Erfordernisse in demselben Verhältnisse andauern werde, so würde nach Zuschlag der obigen Durchschnittsquote

für zwei Jahre mit	652.024 fl.
zu dem für das Jahr 1881 sich ergebenen wirklichen Erfordernisse per	14,267.436 „
sich für das Jahr 1883 ein Erforderniß ergeben per	14,919.460 fl.

Die Regierung glaubt aber mit dem angesprochenen geringeren Betrage von 14,860.000 fl. das Auskommen zu finden, und es beantragt der Budgetausschuß die Einstellung dieser Quote als Erforderniß für Capitel 33, Titel 1 „Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung", u. zw. mit 14.859.000 fl. im Ordinarium und mit 1.000 fl. an Münzverlust im Extraordinarium mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884.

Zum Schlusse soll erwähnt werden, daß die Ursache der noch fortwährenden Steigerung im Erfordernisse für diesen Titel theils in dem Umstande liege, daß noch immer Pensionisten mit den alten geringeren Pensionen in Allfall kommen, dagegen mit Pensionen von den neuen höheren Gehalten zuwachsen, theils aber darin, daß neuen Kategorien von Staatsbediensteten die Pensionsfähigkeit gesetzlich zuerkannt wurde, welche nunmehr in der höheren Ziffer des Erfordernisses zum Ausdruck kommt.

Titel 2. Gemeinschaftliche Pensionen.

Für diesen Titel beansprucht die Regierung für das Jahr 1883 den Betrag von 400.000 fl. und nach Abzug der von den Ländern der ungarischen Krone zu tragenden 23percentigen Quote per 92.000 fl. den Betrag von 308.000 fl. Für das Jahr 1882 waren unter diesem Titel bewilligt 450.000 fl., respective 346.500 fl.

Der wirkliche Erfolg des Jahres 1881 ergab ein Erforderniß von 453.173 fl. 64 kr., respective von 348.939 fl. 95 kr. für die diesseitige Reichshälfte.

Der Abfall an diesem auf dem Aussterbeetat befindlichen Erfordernisse gegenüber den Vorjahren betrug im Jahre 1879 . . . . . 14.290 fl.
„ „ 1880 . . . . . 64.134 „
„ „ 1881 . . . . . 50.971 „
zusammen . 129.395 fl., sonach im Durchschnitte der drei Jahre . . . . . 43.132 fl.

Wird sonach von dem wirklichen Erfordernisse für das Jahr 1881 per . . . . 453.173 fl. 64 kr.
der voraussichtliche gleiche Abfall in den Jahren 1882 und 1883 zusammen mit . . 86.264 „ — „
in Abzug gebracht, so ergibt sich als Erforderniß für diesen Titel im Jahre 1883 der Betrag von . . . . . 366.910 fl. — kr.

Der Budgetausschuß beantragt daher für Capitel 33, Titel 2, „Gemeinschaftliche Civilpensionen", die abgerundete Quote von . . . . . 370.000 fl.
und nach Abschlag der von den Ländern der ungarischen Krone zu tragenden 23percentigen Quote per . . . . . 85.100 „
den Betrag von . . . . . 284.900 fl.
einzustellen.

B. Bedeckung.

Für das Jahr 1883 werden von der Regierung die Einnahmen aus den Communalbeiträgen zum Pensionsfonde der öffentlichen Sicherheit, der Militärpolizeiwache und des Studienfondes, dann den Beiträgen zum Aufwande der Remanenten und des Bergwesens mit der Summe von 56.790 fl. gegen 54.330 fl. im Vorjahre präliminirt, deren Einstellung im Budget für Capitel 39 beantragt wird.

Nach diesen Anträgen wären im Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 aufzunehmen:

Capitel	Titel	XV. Pensionsetat.	Ordentliche	Außerordentliche, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Summe
			Gulden österreichischer Währung		
		Staatsausgaben:			
33	1	Allgemeiner Pensionsetat der Civilverwaltung .	14,859.000	1.000	14,860.000
	2	Gemeinschaftliche Civilpensionen	370.000	. . . .	370.000
		Hievon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote . .	85.100	. . . .	85.100
		verbleiben . .	284.900	. . . .	284.900
		Summe (Capitel 33, Titel 1 und 2) . .	15,143.900	1.000	15.144.900
		Staatseinnahmen:			
39	. .	XV. Pensionsetat	56.790	. . . .	56.790

Wien, am 15. Jänner 1883.

Bartmański,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

A. An Landesfonde und Gemeinden.

(Erforderniß: Capitel 34, Titel 1—3.)

1. Für den niederösterreichischen Landesfond wird auf Grund des Gesetzes vom 12. September 1880, wie im Vorjahre, der Betrag von 50.000 fl. beansprucht;

2. für den kärntnerischen Landesfond auf Grund des Uebereinkommens vom Jahre 1864 eine Subvention von 10.000 fl.;

3. für die Stadtgemeinde Wien auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1874 der unveränderte Jahresbeitrag von 170.000 fl., ferner auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1876 der unveränderliche Jahresbeitrag von 12.000 fl., zusammen 182.000 fl.

Der Budgetausschuß stellt den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Es seien pro 1883

1. für den niederösterreichischen Landesfond . . . . . 50.000 fl.
2. für den kärntnerischen Landesfond . . . . . 10.000 „
3. für die Stadtgemeinde Wien . . . . . 182.000 „

zusammen . 242.000 fl.

als Subventionen unter die ordentlichen Ausgaben einzustellen.

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		XVI. Subventionen und Dotationen.			
34		A. An Landesfonde und Gemeinden.			
	1	Niederösterreich	50.000	. . . .	50.000
	2	Kärnten	10.000	. . . .	10.000
	3	Stadtgemeinde Wien	182.000	. . . .	182.000
		Summe (Capitel 34, Titel 1—3) .	242.000	. . . .	242.000

Wien, 13. December 1882.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

B. An Verkehrsanstalten.

(Erforderniß: Capitel 35, Titel 1—4; Bedeckung: Capitel 40, Titel 1.)

Im Finanzgesetze für 1882 war das Erforderniß mit 14,683.450 fl., die Bedeckung mit 158.813 fl., das Nettoerforderniß also mit . . . . . 14,524.637 fl. veranschlagt.

Dagegen veranschlagt die Vorlage für 1883 das Erforderniß mit 13,832.150 fl., die Bedeckung mit 237.313 fl., das Nettoerforderniß also mit 13,594.837 fl., das ist um 929.800 fl. niedriger, als im Finanzgesetze für 1882.

Nach den zu stellenden Anträgen ergibt sich im Ganzen gegenüber der Vorlage beim Erfordernisse eine Ermäßigung um 84.060 fl., bei der Bedeckung eine Erhöhung um 13.000 fl., somit beim Nettoerfordernisse eine Verminderung um 97.060 fl. und gegenüber dem Finanzgesetze für 1882 eine Verminderung um 1,026.860 fl.

Erforderniß.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien.

Der Voranschlag beträgt:

a) als Subvention in Noten 437.000 fl., wie im Vorjahre;
b) für Vergütung der Suezcanalgebühren in Gold 220.000 fl. gegen 200.000 fl. im Vorjahre.

Für letztere Post waren nach den betreffenden Gebarungsausweisen im Laufe des Jahres 1879 218.706 fl. 74 kr., im Jahre 1880 172.803 fl. 74 kr., im Jahre 1881 aber wieder 223.939 fl. 8 kr. ausgegeben worden. Mit Rücksicht auf diese Ergebnisse wird beantragt, die obigen der Regierungsvorlage entsprechenden Beträge, und zwar als ordentliches Erforderniß einzustellen.

Zittau-Reichenberger Bahn.

Das bezüglich dieser Eisenbahn obwaltende Verhältniß besteht darin, daß vom Abgange auf die vierpercentige Verzinsung des Baucapitales per 3,630.560 Thaler Oesterreich 73·1 Percent und Sachsen 26·9 Percent zahlen. Die Garantiezuschüsse werden auf Grund der Betriebsrechnung jedes Jahres in dem darauf folgenden Jahre bezahlt.

Der Zuschuß betrug nach Mittheilung der Regierung

für 1874	48.005 fl.	42	kr.
„ 1875	63.380 „	29	„
„ 1876	76.410 „	97½	„
„ 1877	82.151 „	91	„
„ 1878	80.762 „	97½	„
„ 1879	77.059 „	80½	„
„ 1880	64.560 „	65	„
„ 1881	68.464 „	59½	„

Mit Rücksicht auf die Ergebnisse des Jahres 1881 wird beantragt, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage 70.000 fl. in Gold, und zwar als ordentliches Erforderniß einzustellen.

Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn.

Die Pauschalgarantie beträgt für die Strecke Lemberg-Czernowitz 1,500.000 fl., für Czernowitz-Suczawa 700.000 fl. in Silber. Die Garantieleistung im Jahre 1883 hat für erstere auf Grund der Betriebsrechnung für das Jahr 1882 zu geschehen, während für letztere auf Grund der Ertragspräliminarien für 1883 Vorschüsse zu ertheilen sind.

Der Garantieanspruch für das Jahr 1876 betrug für Lemberg-Czernowitz 506.330 fl., für Czernowitz-Suczawa 529.350 fl., zusammen 1,035.680 fl.

Das Jahr 1877 war ausnahmsweise ein außerordentlich günstiges; in demselben resultirte nach der Berechnung der Gesellschaft gegenüber dem garantirten Reinertrage für die Linie Lemberg-Czernowitz ein Ueberschuß von 124.469 fl., für die Linie Czernowitz-Suczawa ein Abgang von 225.763 fl., für beide Linien zusammen ein Abgang von 101.294 fl.

Seit dem Jahre 1877 wurde die Garantie wieder fortan mit sehr hohen Summen in Anspruch genommen, und zwar

für 1878	mit 724.140 fl.	und	539.595 fl.,	zusammen	1,263.736 fl.
„ 1879	„ 682.745 „	„	518.412 „	„	1,201.157 „
„ 1880	„ 746.308 „	„	620.155 „	„	1,366.463 „
„ 1881	„ 957.304 „	„	599.257 „	„	1,556.561 „

Die Vorlage veranschlagt das Erforderniß für das Jahr 1883 mit 1,820.000 fl., somit um 263.439 fl. höher als jenen Betrag, welcher von der Gesellschaft für das Jahr 1881 in Anspruch genommen worden war.

Die Einnahmen waren in den ersten acht Monaten des Jahres 1882 überaus ungünstig, und betrugen die Mindereinnahmen gegen das Jahr 1881 mit Ende August bei der Strecke Lemberg-Czernowitz 391.192 fl., bei der Strecke Czernowitz-Suczawa 105.978 fl., zusammen also 497.170 fl.

Seither ist eine wesentliche Besserung eingetreten, und betrugen schließlich die Mindereinnahmen für das ganze Jahr bei der Strecke Lemberg-Czernowitz 158.631 fl., bei der Strecke Czernowitz-Suczawa 77.956 fl., zusammen also 236.587 fl.

Wenn demnach das Erforderniß für die Strecke Lemberg-Czernowitz mit 1,115.000 fl. (das ist um rund 158.000 fl. höher als jenes des Jahres 1881), und das Erforderniß für Czernowitz-Suczawa in Anhoffung eines günstigeren Ergebnisses im Jahre 1883 mit 650.000 fl. (um rund 50.000 fl. höher als jenes des Jahres 1881), angenommen wird, so ergibt sich der Antrag auf eine Einstellung von 1,765.000 fl., also von 55.000 fl. weniger als nach der Vorlage.

Kaiser Franz Joseph-Bahn.

Der garantirte Reinertrag wird in der Vorlage mit 5,015.400 fl., also um 25.400 fl. höher angenommen als im Vorjahre.

Die Garantie wurde von der Gesellschaft in Anspruch genommen

für 1876	mit 2,432.842 fl.
„ 1877	„ 2,307.417 „
„ 1878	„ 1,975.826 „
„ 1879	„ 1,715.618 „
„ 1880	„ 1,119.161 „
„ 1881	„ 803.224 „

Für 1883 werden in der Vorlage 480.000 fl., also um 323.224 fl. weniger zur Einstellung beantragt, als von der Gesellschaft für 1881 beansprucht worden waren.

Obschon nun berücksichtigt werden muß, daß die Einkommensteuerpflicht im Jahre 1881 erst vom 15. August angefangen wirksam war, während sie jetzt für das ganze Jahr stattfindet, so erscheint doch der Antrag der Regierungsvorlage mit Rücksicht auf die bedeutend und stetig steigenden Einnahmen vollkommen gerechtfertigt; denn die Mehreinnahmen gegen das Vorjahr betrugen im Jahre 1882 nach den provisorischen Veröffentlichungen 653.468 fl.

Daher wird übereinstimmend mit der Vorlage beantragt 480.000 fl. einzustellen.

Kronprinz Rudolph-Bahn.

Der garantirte Reinertrag wird für 1883 in den Erläuterungen mit 7,216.144 fl., also um 8.035 fl. höher als der für 1882 angegebene berechnet.

Die Garantie wurde in Anspruch genommen:

für 1875	mit 4,941.002 fl.
„ 1876	„ 5,176.686 „
„ 1877	„ 4,691.121 „
„ 1878	„ 6,408.001 „
„ 1879	„ 6,608.732 „
„ 1880	„ 6,041.940 „
„ 1881	„ 5.619.504 „

Die Vorlage veranschlagt für 1883 5,166.000 fl., das ist um 453.504 fl. weniger als der Anspruch der Gesellschaft für 1881 betrug.

Allein es muß erwogen werden, einerseits daß sich nach den veröffentlichten Ausweisen die Betriebseinnahme des Jahres 1882 gegen jene des Vorjahres nur um 305.985 fl. erhöhten, und anderseits daß die Einkommensteuer nunmehr für sämmtliche Linien des alten Netzes zu entrichten ist, und der Betrag derselben namentlich mit Rücksicht auf die Höhe der Steuerzuschläge in jenen Ländern, welche die Kronprinz Rudolph-Bahn durchzieht, ein erheblicher sein wird.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse wird beantragt 5,320.000 fl., das ist um rund 300.000 fl. weniger als für 1881 beansprucht wurden, aber um 154.000 fl. mehr als nach der Vorlage einzustellen.

Galizische Carl Ludwig-Bahn.

Der garantirte Reinertrag beträgt wie in den Vorjahren 1,591.400 fl.

Für das Jahr 1876 wurde die Garantie von der Gesellschaft mit 744.882 fl. in Anspruch genommen.

In dem ausnahmsweise überaus günstigen Jahre 1877 ergab sich ein Ueberschuß über den garantirten Reinertrag mit 83.457 fl. in Silber, welcher concessionsgemäß zunächst zur theilweisen Tilgung der für die Staatsvorschüsse aufgelaufenen Zinsen zu verwenden war.

Für die folgenden Jahre wurde die Garantie wieder in Anspruch genommen, und zwar:

für 1878	mit 625.078 fl.
„ 1879	„ 805.010 „
„ 1880	„ 689.677 „
„ 1881	„ 1,158.755 „

In der Vorlage werden für 1883 768.000 fl., also um 390.755 fl. weniger veranschlagt.

Nach den provisorischen Ausweisen ergab sich allerdings für das ganze Jahr 1882 eine Mehreinnahme gegen das Vorjahr um 504.929 fl.

Allein seit der letzten Decade des Monates November 1882 zeigen die Einnahmen einen beständigen Rückgang; die Mindereinnahmen betrugen im December 1882 18.464 fl. und im Jänner 1883 23.848 fl.

Ferner ist nicht zu übersehen, daß die Steuerfreiheit am 27. August 1882 erloschen ist, somit für das ganze Jahr 1883 die Einkommensteuer zu entrichten sein wird.

Der Budgetausschuß stellt daher den Antrag, es seien 858.000 fl., das ist um 300.000 fl. weniger als das Erforderniß für 1881 betrug und um 90.000 fl. mehr als nach der Vorlage, einzustellen.

Mährisch-schlesische Nordbahn.

Die für 1883 entfallende Annuität, welche den garantirten Reinertrag bestimmt, wird mit 1,211.230 fl., somit um 15 fl. geringer als für 1882 angegeben.

Die Garantie wurde von der Gesellschaft in Anspruch genommen:

für 1876	mit 758.757 fl.
„ 1877	„ 701.514 „
„ 1878	„ 546.440 „
„ 1879	„ 525.011 „
„ 1880	„ 506.441 „
„ 1881	„ 297.114 „

In der Vorlage werden für 1883 300.000 fl., also um 2.896 fl. mehr präliminirt als von der Gesellschaft für 1881 in Anspruch genommen worden war.

Die Betriebseinnahmen haben sich jedoch auch im Jahre 1882 gegen jene des Jahres 1881, und zwar nach den veröffentlichten Ausweisen um 34.435 fl. vermehrt.

Da hienach mit Rücksicht auf den stetig zunehmenden Verkehr auch für 1883 eine weitere Vermehrung der Einnahmen in Aussicht genommen werden kann, so wird die Einstellung von 280.000 fl. in Silber, das ist um 20.000 fl. weniger als nach der Vorlage, beantragt.

Oesterreichische Nordwestbahn.

Die Garantie wird für 1883, wie im Vorjahre, mit 4,121.961 fl. berechnet.

Dieselbe wurde von der Gesellschaft in Anspruch genommen:

für 1876	mit 1,630.864 fl.
„ 1877	„ 896.496 „
„ 1878	„ 663.156 „
„ 1879	„ 551.061 „
„ 1880	„ 205.102 „
„ 1881	„ 411.678 „

Der Garantieanspruch für 1881 ist also gegen jenen für 1880 um 206.576 fl. gestiegen. Allein dies findet seine Erklärung darin, daß im Jahre 1881 für 8 Stück Eilzugs- und 4 Tendermaschinen, welche einen gesammten Kostenaufwand von 283.200 fl. erfordern, der Betrag von 254.944 fl. mit Zustimmung der Regierung in die Betriebsrechnung eingestellt wurde, und daß ferner das garantirte Netz am 1. Juli 1881 in die Einkommensteuerpflicht eintrat und daher in der Betriebsrechnung zum ersten Male die Post Einkommensteuer mit dem Betrage von 148.481 fl. erscheint. Ohne Rücksicht auf diese beiden Posten mit zusammen 403.425 fl. würde der Garantieanspruch nur 8.253 fl. betragen haben.

Abgesehen nun davon, ob die Beschaffung von Maschinen mit einem so großen Betrage streng genommen die Betriebsrechnung zu belasten hat, kann dieselbe doch jedenfalls nicht als eine wiederkehrende Last angesehen werden. Dies ist dagegen bei der Einkommensteuer allerdings der Fall, und wird dieselbe für das Jahr 1883 mit mehr als dem Doppelten jenes Betrages, der im Jahre 1881 entfiel, zu entrichten sein.

Aber auch die Einnahmen zeigen eine constante und sehr beträchtliche Zunahme. Die veröffentlichten Ausweise geben dieselbe für 1882 mit 565.363 fl. an, während jene für das Jahr 1881 in eben diesen Ausweisen mit 491.054 fl. beziffert worden war. Desgleichen wird für die ersten vier Wochen des Jahres 1883 (1.—28. Jänner) abermals eine Mehreinnahme von 46.852 fl. ausgewiesen.

Unter diesen Verhältnissen hält es der Ausschuß für genügend, ebenso wie im Finanzgesetze für 1882 50.000 fl., das ist um 72.000 fl. weniger als in der Vorlage einzustellen.

Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Der garantirte Reinertrag beläuft sich, wie in den Vorjahren, auf 709.608 fl. in Silber und 982.800 fl. in Noten.

Der Betriebsnettoertrag betrug:

im Jahre 1876	632.602 fl.
„ „ 1877	601.263 „

im Jahre 1878	. . . . .	700.836 fl.
„ „ 1879	. . . . .	1,016.513 „
„ „ 1880	. . . . .	1,151.669 „
„ „ 1881	. . . . .	1.247.043 „

Demgemäß wurde die Garantie für 1881 mit 445.364 fl. in Anspruch genommen, und veranschlagt die Vorlage für 1883 den abgerundeten Betrag von 445.000 fl.

Die Betriebseinnahmen ergaben im Jahre 1882 keine wesentliche Aenderung gegen das Vorjahr, indem nach den veröffentlichten Ausweisen eine Verminderung um den relativ unbedeutenden Betrag von 11.173 fl. eintrat.

Demnach wird beantragt übereinstimmend mit der Regierungsvorlage 445.000 fl., und zwar 197.000 fl. in Noten und 248.000 fl. in Silber einzustellen.

Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

a) Garantievorschuß.

Wie in den Vorjahren und übereinstimmend mit der Regierungsvorlage wird beantragt, 969.000 fl. in Silber einzustellen.

b) Betriebsdeficitvorschuß.

Von der Gesellschaft wurde für die österreichische Strecke das Betriebsdeficit berechnet:

für das Jahr 1877	. . . . .	mit 155.893 fl.
„ „ „ 1878	. . . . .	„ 107.832 „
„ „ „ 1879	. . . . .	„ 105.124 „
„ „ „ 1880	. . . . .	„ 69.789 „
„ „ „ 1881	. . . . .	„ 92.842 „

In der Vorlage wird eine bedeutend niedrigere Summe, nämlich 36.000 fl. präliminirt. Da die Einnahmen im Jahre 1882 bedeutend zunahmen, und sich auf der ganzen Strecke um 169.461 fl. höher stellten, so kann dagegen keine Einwendung erhoben werden und wird beantragt, übereinstimmend mit der Regierungsvorlage 36.000 fl. in Noten einzustellen.

Ungarische Westbahn.

Der garantirte Reinertrag beträgt wie bisher 331.008 fl.

Seit dem Jahre 1878 ergab sich bei der steierischen Strecke dieser Bahn ein Betriebsdeficit.

Dasselbe wurde wesentlich dadurch herbeigeführt o'er vergrößert, daß jährlich für den Bahnhof in Schönau eine Rente von 22.000 fl., dann in den Jahren 1878 und 1879 Annuitäten für Fahrbetriebsmittel mit 15.000 fl. und 14.850 fl., endlich in den Jahren 1880 und 1881 Conto corrente-Zinsen mit 3.116 fl. und 3.003 fl. in Rechnung gebracht wurden.

Hiedurch ergab sich nach der Rechnung der Gesellschaft ein Abgang

für 1878	. . . . .	von 23.819 fl.
„ 1879	. . . . .	„ 38.314 „
„ 1880	. . . . .	„ 16.458 „
„ 1881	. . . . .	„ 58.154 „

Ungeachtet der Höhe des Abganges im Jahre 1881 veranschlagt die Vorlage für 1883 nicht nur keinen Betriebsdeficitvorschuß, sondern auch einen Garantievorschuß von nur 312.000 fl., setzt also ein Ergebniß voraus, welches um rund 77.000 fl. günstiger ist als jenes des Jahres 1881.

Dies ist wohl damit zu erklären, daß für das Jahr 1881 unter den Betriebsauslagen auch die auf dieses Jahr entfallende Quote der Kosten für die Reconstruction der Murbrücke mit 80.000 fl. verrechnet wurde.

Der Budgetausschuß stellt daher, nachdem auch die Einnahmen einige Besserung zeigen (nach den vorläufigen Ausweisen betrug dieselbe auf der ganzen Strecke 90.874 fl.), übereinstimmend mit der Vorlage den Antrag, den Betrag von 312.000 fl. Silber als Garantievorschuß einzustellen, wobei nur bemerkt werden soll, daß die Steuerfreiheit am 1. Mai 1882 erloschen ist.

Vorarlberger Bahn.

a) Garantievorschuß.

Es wird beantragt, übereinstimmend mit der Vorlage den dem factischen Zinsen- und Amortisationserfordernisse entsprechenden Betrag von 677.990 fl. einzustellen.

b) Betriebsdeficitvorschuß.

Bisher ergab sich in jedem Jahre ein Betriebsdeficit, und zwar betrug dasselbe nach der Berechnung der Gesellschaft:

im Jahre 1874	200.684 fl.
„ „ 1875	145.349 „
„ „ 1876	104.257 „
„ „ 1877	144.119 „
„ „ 1878	148.635 „
„ „ 1879	115.340 „
„ „ 1880	60 007 „
„ „ 1881	61.068 „

In der Vorlage wird das im Jahre 1883 zu bezahlende Betriebsdeficit für 1882 mit 57.060 fl., also um 4.068 fl. geringer veranschlagt.

Da die für 1882 veröffentlichten Ausweise eine Besserung um 25.611 fl. zeigen, so wird beantragt, den abgerundeten Betrag von 57.000 fl. in Noten einzustellen.

Erzherzog Albrecht-Bahn.

In der Höhe des mit 954.137 fl. garantirten Reinertrages ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Die Garantie wurde in Anspruch genommen:

für 1876	mit 928.254 fl.
„ 1877	„ 837.250 „
„ 1878	„ 855.090 „
„ 1879	„ 886.806 „
„ 1880	„ 884.290 „
„ 1881	„ 883.898 „

Für 1883 werden in der Vorlage 874.000 fl., also um 9.898 fl. weniger veranschlagt. Da sich die Einnahmen nach den veröffentlichten Ausweisen im Jahre 1882 um 19.281 fl. gebessert haben, so wird übereinstimmend mit der Vorlage beantragt 874.000 fl. in Silber einzustellen.

Mährische Grenzbahn.

In den früheren Jahren ergab sich ein Betriebsdeficit, welches nach der Berechnung der Gesellschaft betrug:

im Jahre 1877	69.109 fl.
„ „ 1878	61.117 „
„ „ 1879	10.096 „

Im Jahre 1880 ergab sich kein Betriebsabgang, sondern ein Ueberschuß von 8.599 fl., wonach gegenüber dem garantirten Reinertrage von 336.000 fl. in Silber die Garantie mit 327.401 fl. in Anspruch genommen wurde.

Im Jahre 1881 betrug der Ueberschuß 56.481 fl., somit der Garantieanspruch nur 279.519 fl.

In der Vorlage werden für 1883 313.000 fl., das ist um 33.481 fl. mehr veranschlagt.

Da jedoch die veröffentlichten Ausweise auf der ganzen Linie im Jahre 1882 gegen das Vorjahr eine Mehreinnahme von 12.738 fl. entnehmen lassen, so wird beantragt 273.000 fl., das ist um 40.000 fl. weniger, als in der Vorlage einzustellen.

Oesterreichische Staatseisenbahngesellschaft.

Ergänzungsnetz.

Der Garantievorschuß für diese Eisenbahn ist auf Grund der Betriebsrechnung des vorangegangenen Jahres, daher im Jahre 1883 nach dem Abgange, welcher sich für 1882 ergibt, zu berechnen.

Das garantirte Reinerträgniß besteht in jener Summe, welche zur dreipercentigen Verzinsung und Tilgung der zur Deckung des Bauaufwandes hinausgegebenen Obligationen in Gold erforderlich ist. Diese Summe ist in Folge Uebereinkommens vom 1. Juli 1876 zum Durchschnittscourse der Devise Paris 90 Tage auf Noten umzurechnen.

Für 1882 wird die gedachte Summe unter Annahme eines Durchschnittscourses von 46·6 per Franc mit 3,062.110 fl. gegen 3,035.535 fl. für 1881 berechnet.

Der Betrag welcher von der Gesellschaft auf Grund der Betriebsrechnungen angesprochen wurde, belief sich in Noten:

für 1874	auf 1,147.623 fl.
„ 1875	„ 1,011.726 „
„ 1876	„ 1,032.080 „
„ 1877	„ 843.295 „
„ 1878	„ 927.525 „
„ 1879	„ 913.652 „
„ 1880	„ 802.536 „
„ 1881	„ 686.657 „

In der Regierungsvorlage werden 710.000 fl., also um 23.343 fl. mehr präliminirt.

Die Bruttobetriebseinnahmen, welche für das ganze Netz der Staatseisenbahngesellschaft, einschließlich der Brünn-Rossitzer Bahn vereint ausgewiesen werden, zeigen im Jahre 1882 gegen das Vorjahr eine Vermehrung um 3,500.148 fl., also um mehr als 10 Percent.

Wenn nun von der sehr mäßigen Voraussetzung ausgegangen wird, daß die Nettoeinnahmen des Ergänzungsnetzes um 5 Percent zunahmen, so würde dies, nachdem sich der Reinertrag im Jahre 1881 auf 2,348.878 fl. belief, 117.404 fl. betragen.

Es wird daher beantragt, 569.000 fl. in Noten, das ist um 141.000 fl. weniger als nach der Regierungsvorlage einzustellen.

Münzverlust.

Es wird übereinstimmend mit der Vorlage beantragt, an Münzverlust für 290.000 fl. in Gold zu 19 Percent, mit 55.100 fl., dagegen für die in Silber (im Betrage von 12,006.990 fl.) zu leistenden Zahlungen Nichts einzustellen.

Bedeckung.

Im ersten Paragraph erscheint der „Beitrag der Commune Wien zu den Garantievorschüssen für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Josef-Bahn" in Silber mit 25.313 fl. veranschlagt, deren Einstellung der Ausschuß beantragt.

Der zweite Paragraph betrifft die „Abschlagzahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die vierpercentige Zinsenschuld für die vom Aerar gezahlten Garantievorschüsse", und zwar:

a) Von der Kaschau-Oderberger Bahn.

Von dieser Bahn wurden bisher an Rückzahlungen geleistet:

im Jahre 1881 für das Jahr 1880	81.413 fl. 76 kr.
„ „ 1882 „ „ „ 1881	207.475 „ 92 „

für das Jahr 1883 werden an rückzuzahlenden Ueberschüssen aus dem Jahre 1882 197.000 fl., also um 10.475 fl. 92 kr. weniger präliminirt.

In Erwägung einerseits, daß im Jahre 1882 die Einkommensteuer für die Zeit vom 18. März bis Ende 1882 zu zahlen war, aber anderseits in Erwägung, daß die Einnahmen im Jahre 1882 auf der ganzen Linie um 407.393 fl. stiegen, wird beantragt, 208.000 fl. das ist um 13.000 fl. mehr als nach der Vorlage einzustellen.

b) Bei der Brünn-Rossitzer Bahn ergab das Jahr 1880 einen Ueberschuß über den garantirten Reinertrag mit 26.256 fl., wovon die Hälfte mit 13.128 fl. an den Staat zu zahlen war.

Im Jahre 1881 betrug der Ueberschuß 3.940 fl., die an den Staat zu bezahlende Hälfte somit 1.970 fl.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, übereinstimmend mit der Vorlage den im Jahre 1883 für das Jahr 1882 zu zahlenden Betrag von 2.000 fl. in Silber zu beantragen.

Im dritten Paragraphe endlich werden die „sechspercentigen Zinsen von Ueberzahlungen an Garantievorschüssen" mit 15.000 fl. veranschlagt.

Die fragliche Einnahme betrug nach den betreffenden Gebarungsausweisen im Jahre 1878 3.403 fl.; im Jahre 1879 49.846 fl. 38 kr. und 951 fl. 27 kr. an Zinsen von Ueberzahlungen an Betriebsdeficitvorschüssen; im Jahre 1880 4.938 fl. 88 kr. und 68 fl. 72 kr.; endlich im Jahre 1881 14.177 fl. 28 kr. und 233 fl. 04 kr.

Da es somit an Anhaltspunkten für die Höhe der diesfalls zu gewärtigenden Zinsenzahlungen völlig gebricht, so wird in Uebereinstimmung mit der Vorlage, die Einstellung von 15.000 fl. beantragt.

Nach diesen Anträgen wären in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
			Gulden in österreichischer Währung			
		XVI. Subventionen und Dotationen.				
35		B. An Verkehrsanstalten.				
	1	Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Fahrten nach Ostindien:				
		a) Subvention in Noten . . . . . 437.000 fl.				
		b) Vergütung der Suezcanalgebühren in Gold . . . . . 220.000 „	657.000	. . . . .	. . . . .	657.000
	2	Zittau-Reichenbergerbahn, in Gold	70.000	. . . . .	. . . .	70.000
	3	Als vierpercentige Vorschüsse:				
		a) Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . . in Silber	. . . . .	1,765.000	. . . . .	1,765.000
		b) Kaiser Franz Josef-Bahn . . . . „ „	. . . . .	480.000	. . . . .	480.000
		c) Kronprinz Rudolf-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	5,320.000	. . . .	5,320.000
		d) Galizische Karl Ludwig-Bahn . . . „ „	. . . . .	858.000	. . . . .	858.000
		e) Mährisch-schlesische Nordbahn . . . „ „	. . . . .	280.000	. . . . .	280.000
		f) Oesterreichische Nordwestbahn . . . „ „	. . . . .	50.000	. . . . .	50.000
		g) Südnorddeutsche Verbindungsbahn . in Noten	. . . . .	197.000	. . . . .	197.000
		g) Südnorddeutsche Verbindungsbahn . in Silber	. . . . .	248.000	. . . . .	248.000
		h) I. Ungarisch-galizische Eisenbahn:				
		1. Garantievorschuß . . . . . „ „	. . . .	969.000	. . . . .	969.000
		2. Betriebsdeficitvorschuß . . . in Noten	. . . . .	36.000	. . . . .	36.000
		i) Ungarische Westbahn . . . . . in Silber	. . . . .	312.000	. . . . .	312.000
		k) Vorarlbergerbahn:				
		1. Garantievorschuß . . . . . „ „	. . . . .	677.990	. . . . .	677.990
		2. Betriebsdeficitvorschuß . . . in Noten	. . . . .	57.000	. . . . .	57.000
		l) Erzherzog Albrechtbahn . . . . . in Silber	. . . . .	874.000	. . . . .	874.000
		m) Mährische Grenzbahn . . . . . „ „	. . . . .	273.000	. . . . .	273.000
		n) Oesterreichische Staatseisenbahngesellschaft:				
		Ergänzungsnetz . . . . . in Noten	. . . . .	569.000	. . . . .	569.000
		Summe . .	727.000	12,965.990	. . . . .	13,692.990
	4	Davon in Noten . . . . . 1,437.060 fl.				
		Münzverlust für: 290.000 fl. in Gold zu 19% .	. . . . .	55.100	. . . .	55.100
		„ „ 12,006.990 „ in Silber zu 0% .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		Summe (Cap. 35, Tit. 1—4) . .	727.000	13,021.090	. . . . .	13,748.090

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
40			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
	1		B. Verkehrsanstalten.			
		1	Beitrag der Commune Wien zu den Garantievorschüssen für den Wiener Bahnhof der Kaiser Franz Josef-Bahn, in Silber	. . . . .	25.313	25.313
		2	Abschlagszahlungen aus den Reinertragsüberschüssen auf die vierpercentige Zinsenschuld für die vom Aerar gezahlten Garantievorschüsse, und zwar: a) von der Kaschau-Oderbergerbahn 208.000 fl., b) von der Brünn-Rossitzer-Bahn 2.000 fl. . .	. . . .	210.000	210.000
		3	Sechspercentige Zinsen von Ueberzahlungen an Garantievorschüssen	. . . .	15.000	15.000
		4	Münzgewinn von 237.313 fl. zu 0 Percent	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Summe (Cap. 40, Tit. 1, §. 1—3) . .	. . . . .	250.313	250.313

Wien, 5. Februar 1883.

Herbst,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVI. Subventionen und Dotationen.

C. An einige Grundentlastungsfonde.

(Erforderniß: Capitel 36, Titel 1—4; Bedeckung: Capitel 40, Titel 2.)

Die k. k. Regierung beansprucht als unverzinsliche Vorschüsse:

1. Für Galizien 2,625.000 fl., und
2. „ die Bukowina 366.500 fl. als außerordentliche Ausgabe;
3. fixe Jahressubvention für Krain 175.000 fl. als ordentliche Ausgabe;
4. mit fünf Percent verzinsliche Vorschüsse für Krain in der Höhe von 71.700 fl.

Die für Galizien und Krain (Jahressubvention) beanspruchten Beträge sind fixe Beträge. Bei Vergleichung des Voranschlages pro 1883 mit jenem von 1882 (Regierungsvorlage) ergibt sich bezüglich der Vorschüsse für die Bukowina in Folge der Abnahme der Interessenzahlungen, hinter welcher die Zunahme der Capitalstilgungen zurückbleibt, ein Mindererforderniß von 8.932 fl., bezüglich Krains ein Mehrerforderniß von 329 fl.

Im Jahre 1881 hat der Krainer Grundentlastungsfond verzinsliche Vorschüsse per 75.000 fl., der Bukowinaer Grundentlastungsfond unverzinsliche Vorschüsse per 410.000 fl. bezogen. Der Mehrbedarf des Bukowinaer Fondes (präliminirt waren 380.000 fl.) ist darin begründet, daß einerseits die Steuerzuschläge nicht in dem präliminirten Betrage einfloßen, anderseits im Jahre 1881 Zinsen und Capitalien, die schon in den früheren Jahren fällig gewesen waren, zur Berichtigung gelangten.

Der Budgetausschuß stellt den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Es seien pro 1883 für die Grundentlastungsfonde

1. von Galizien an unverzinslichen Vorschüssen	2,625.000 fl.
2. der Bukowina an unverzinslichen Vorschüssen	360.000 „
3. von Krain an fünfpercentigen Vorschüssen	70.000 „
als außerordentliche Ausgaben, dann für den	
4. Grundentlastungsfond von Krain an fixer Jahressubvention als ordentliche Ausgabe	175.000 „
zusammen	3,230.000 fl.

einzustellen.

Bedeckung.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen: Es sei als zweite Rückzahlungsrate des Kärtner Grundentlastungsfondes auf das im Jahre 1881 bewilligte unverzinsliche Darlehen per 75.000 fl. der Betrag von . . . . . 25.000 fl. als außerordentliche Einnahme einzustellen.

Capitel	Titel	Erforderniß	Ausgaben		
			ordentliche	außer-ordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
		XVI. Subventionen und Dotationen.			
36		C. An einige Grundentlastungsfonde.			
		Unverzinsliche Vorschüsse.			
	1	Für Galizien	. . . .	2,625.000	2,625.000
	2	Für die Bukowina	. . . .	360.000	360.000
	3	Fixe Jahressubvention für Krain	175.000	. . . .	175.000
	4	Mit 5 Percent verzinsliche Vorschüsse für Krain .	. . . .	70.000	70.000
		Summe (Capitel 36, Titel 1 bis 4) .	175.000	3,055.000	3,230.000
		Bedeckung	Einnahmen		
40	2	Rückzahlung des Kärntner Grundentlastungsfondes an unverzinslichen Vorschüssen	. . . .	25.000	25.000

Wien, 13. December 1882.

Zeithammer,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XVII. Staatsschuld.

(Erforderniß: Capitel 37, Titel 1 bis 10. — Bedeckung: Capitel 41, Titel 1 und 2.)

A. Zinsen der allgemeinen Staatsschuld.

Für das ordentliche Zinsenerforderniß des Jahres 1883 werden nach Abzug der Steuer veranschlagt . . . . . 115,039.395 fl.
im Vorjahre waren für diesen Titel veranschlagt . . . . . 114,806.389 „

Diese Hauptsumme setzt sich aus nachfolgenden Posten zusammmen:

Post 1.
Aeltere consolidirte Staatsschuld.

Der Capitalienstand der sogenannten Wiener Währungsschuld ist derselbe wie im Vorjahre und daher auch das entsprechende Zinsenerforderniß mit derselben Summe veranschlagt, nämlich mit 28.172 fl.

Post 2.
Neuere consolidirte Convertirungsschuld in Noten verzinslich.

Der Capitalienstand zu Ende 1881 betrug für die älteren Anlehensgattungen 2,153.486 fl., für die Notenrente 1.342,740.588 fl., zusammen . . . . . 1.344,894.074 fl.

Hievon kommt ein Betrag von 6.200 fl. in Abfall, welcher für einen Ueberschuß der Tilgungsemission von 1881 refundirt wurde (siehe 12. Jahresbericht der Staatsschulden-Controlcommission S. 7), somit Capitalienstand 1.344,887.874 fl. mit einem Zinsenerforderniß von . . . . . 56,485.291 fl.

Als Zuwachs erscheint einmal die schon im vorjährigen Berichte des Budgetausschusses erwähnte Ausgabe von 10.000 fl. Notenrente für Liquidation der böhmischen Judensteuer mit einem Zinsenerfordernisse von . . . . . 420 fl.
dann die Emission für Tilgungszwecke des Jahres 1882, für welche im Vorjahre bei Annahme eines Courses von 71 eine Nominalemission von 15,283.500 fl. veranschlagt war. Es wurden bisher 14,000.000 fl. mit einem Nettoerlös von 10,742.579 fl. 56 kr., also zu einem Curse von 76·73 emittirt, und es wird vorbehaltlich definitiver Abrechnung von der Regierung noch ein Betrag von 278.000 fl. in Anspruch genommen, in welchen Betrag auch das Erforderniß für nachträgliche Emissionen für Conversionen eingerechnet wird, so daß sich zunächst ein Zinsenerforderniß von . . . . . 599.676 fl.
für die Notenrentenemision des Jahres 1882 ergibt.

Für die Capitalstilgungen des Jahres 1883 werden 11,268.832 fl. präliminirt. Dieses Erforderniß vermindert sich durch die am 2. Jänner 1883 stattgefundene Ziehung von 640 bereits getilgten Como-Rentenscheinen mit 9.408 fl. Capital und 360 fl. Gewinnsten, sowie einer Obligation der Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschuld mit 1.050 fl. um den Betrag von 10.818 fl., somit auf 11,258.014 fl.,

wofür bei Annahme eines Curses von 76 14,813.200 fl. Notenrente emittirt werden müssen, deren Zinsenerforderniß hier mit dem halbjährigen Betrage von . . . . . 311.078 fl.
eingestellt wird gegen 311.375 fl. in der Regierungsvorlage.

Im Ganzen beträgt daher das Zinsenerforderniß für die in Noten verzinsliche consolidirte Convertirungsschuld . . . . . 57,396.465 fl.
im Vorjahre waren hiefür . . . . . 56,811.862 „
präliminirt, somit heuer mehr um . . . . . 584.603 fl.

Post 3.

Neuere consolidirte Convertirungsschuld in Silber verzinslich.

Der Stand dieser Schuldgattung war Ende 1881 für die älteren Anlehen 329.509 fl. und 995,408.952 fl. für die Silberrente.

Für die Tilgungen des Jahres 1881 hat ein Rückersatz von 2.300 fl. stattgefunden (S. 8 des 12. Jahresberichtes der Staatsschulden-Controlcommission) und kommt daher in Abfall, so daß der Capitalienstand sich richtig stellt auf 995,736.161 fl. mit einem Zinsenerfordernisse von . 41,820.919 fl.

Für die Tilgungsemission des Jahres 1882 liegt die Abrechnung noch nicht vor und veranschlagt die Finanzverwaltung dieselbe mit 546.300 fl. Nominale Silberrente mit einem Zinsenerfordernisse von . . . . . 22.940 fl.

Für das Jahr 1883 sind 666.320 fl. am Domänenanlehen zurückzuzahlen, welche sich bei einem Londoner Curs von 120 auf 799.584 fl. erhöhen.

Nach Abschlag des ungarischen allgemeinen Tilgungsbeitrages, sowie des Ueberschusses der ungarischen Zinsenzahlung zu diesem Anlehen über die hiefür Ungarn belastende Quote zusammen per 332.528 fl. bleibt durch Emission von Silberrente zu tilgen 467.056 fl, wofür bei Annahme eines Courses von 77 606.500 fl. Nominal Silberrente zu emittiren wären, davon die halbjährigen Zinsen . . . . . 12.737 fl.
somit ein Gesammtzinsenerforderniß in Silber von . . . . . 41,856.596 „
gegen . . . . . 41,833.779 „
im Vorjahre, also heuer mehr um . . . . . 22.815 fl.

Post 4.

Neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld.

Lottoanlehen von 1854 mit einem Netto-Zinsenerfordernisse von . . . . . 1,121.820 fl
„ „ 1860 „ „ „ „ „ . . . . . 6,689.452 „
zusammen . . 7,811.272 fl.
Im Vorjahre betrugen diese beiden Posten 1,155.000 fl., beziehungsweise 6,776.400 fl.
zusammen . . 7,931.440 „
somit heuer weniger um . . . . . 120.168 fl.

Post 5.

a) Cameralpassiv-Capitalien in Ungarn und Croatien mit dem gleichen Nettozinsenerfordernisse wie im Vorjahre von . . . . . 1.512 fl.
b) Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschuld von 1845 mit einem Nettozinsenerfordernisse von . . . . . 38.060 „
c) Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschuld von 1849 mit einem Nettozinsenerfordernisse von . . . . . 23.020 „
zusammen . . 62.592 fl.

Im Vorjahre waren die Subposten b) und c) mit 39.809 fl. und 24.673 fl. eingestellt, im Ganzen daher diese Post mit . . . . . 65.994 „
daher heuer ein Mindererforderniß von . . . . . 3.402 fl.

Post 6.

a) Laudemial-Entschädigungscapitalien an Grundentlastungsfonde:
Zinsenerforderniß . . . . . 924.310 fl.
b) Verzinsung der vom Aerar übernommenen Grundentlastungsfondsüberschüsse . . . . . 302.374 „
zusammen . . 1,226.684 fl.
gegen 975.104 fl., beziehungsweise 463.931 fl. im Vorjahre, zusammen . . . . . 1,439.035 „
daher ein Mindererforderniß von . . . . . 212.351 fl.

Post 7.

Domänenanlehen bei der Bodencreditanstalt.

Der Capitalienstand war Ende 1882 45,954.866 fl. 50 kr., die fixe halbjährige Annuität beträgt gegenwärtig 1,592.400 fl., davon sind im ersten Semester 1883 1,263.758 fl. 85 kr. Zinsen und 328.641 fl. 15 kr. Rückzahlung; im zweiten Semester 1883 beträgt die Zinsenquote 1,254.721 fl. 22 kr., die Rückzahlungsquote 337.678 fl. 78 kr., somit Zinsenerforderniß für 1883 . . . . 2,518.480 fl.
gegen das Erforderniß des Vorjahres mit . . . . . 2,553.670 „
geringer um . . . . . 35.190 fl.

Post 8.

Schwebende Schuld.

Subpost 1. Cautionen und Depositen.

Der Stand war Ende December 1881 1,246.278 fl. mit 58.706 fl. Zinsenerforderiß, der voraussichtliche Abfall während der Jahre 1882 und 1883 wird das Zinsenerforderniß um 6.420 fl. vermindern, so daß als Bedarf für 1883 eingestellt wird . . . . . 52.300 fl.

Subpost 2. Partialhypothekar-Anweisungen.

Der Voranschlag nimmt einen Umlauf von 100 Millionen Gulden und bei dem gegenwärtigen Zinsfuße von 3½ Percent ein Zinsenerforderniß von 3,500.000 fl. in Aussicht. Die Partial-Hypothekaranweisungen zeigen seit Juli 1882 eine Abnahme des Umlaufes. Ihr Stand betrug:

Ende Jänner	1882	. . . . .	93,785.042 fl. 50 kr.
„ Februar	„	. . . . .	99,557.392 „ 50 „
„ März	„	. . . . .	99,923.242 „ 50 „
„ April	„	. . . . .	99,773.742 „ 50 „
„ Mai	„	. . . . .	99,284.392 „ 50 „
„ Juni	„	. . . . .	98,812.042 „ 50 „
„ Juli	„	. . . . .	90,945.442 „ 50 „
„ August	„	. . . . .	76,502.342 „ 50 „
„ September	„	. . . . .	73,799.392 „ 50 „
„ October	„	. . . . .	68,792.742 „ 50 „
„ November	„	. . . . .	65,686.692 „ 50 „
„ December	„	. . . . .	60,505.342 „ 50 „

den niedrigsten Stand erreichten sie am 11. Jänner 1883 mit 54,887.542 fl. 50 kr. Ende Jänner hoben sie sich auf 59,392.642 fl. 50 kr. Bei dem gegenwärtigen Geldstand und der Herabsetzung des Bankzinsfußes ist wohl eine Zunahme des Umlaufs der Partial-Hypothekaranweisungen im Laufe des Jahres 1883 zu erwarten und wird daher der veranschlagte Betrag zum bisherigen Zinsfuße eingestellt, somit im Ganzen für Zinsen der schwebenden Schuld . . . . . 3,552.300 fl.

Post 9.

Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle mit dem gleichen Nettoerfordernisse wie im Vorjahre per . . . . . 453.591 fl.

Post 10.

Verschiedene andere Entschädigungsrenten . . . . . 45.446 „
wie im Vorjahre.

Post 11.

Zahlung an die königlich bayerische Regierung	87.500 fl.

Das gesammte Netto-Zinsenerforderniß für die allgemeine Staatsschuld beträgt daher für 1883:

1. ältere consolidirte Staatsschuld	28.172 fl.
2. neuere consolidirte Convertirungsschuld in Noten verzinsbar	57,396.465 „
3. „ „ „ „ Silber „	41,856.596 „
neuere consolidirte nicht convertirbare Schuld:	
4. a) welche einer Besteuerung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1868 unterliegt	7,811.272 „
5. b) „ der allgemeinen Einkommensteuer unterliegt	62.592 „
6. c) „ keiner Besteuerung unterliegt in Noten verzinslich	1,226.684 „
7. d) „ „ „ „ „ Silber oder ausländischer Währung verzinslich	2,518.480 „
8. Schwebende Schuld	3,552.300 „
9. Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle	453.591 „
10. Verschiedene andere Entschädigungsrenten	45.446 „
11. Zahlungen an fremde Regierungen (Silber)	87.500 „
Zusammen	115,039.098 fl.
Im Vorjahre waren unter diesem Titel eingestellt	114,806.389 „
daher Mehrerforderniß	232.709 fl.

Von dem Gesammtzinsenerforderniß ist der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone abzuziehen, welcher mit Rücksicht auf die Zinsen der von der ungarischen Finanzverwaltung zurückgezahlten Cautionen und Depositen für 1883 mit . . . . . 30,166.766 fl.
veranschlagt ist, so daß als reine diesseitige Zinsenlast verbleibt . . . . . 84,872.332 „
gegen . . 84,638.626 „
im Vorjahre.

Post 12.

Münzverlust.

Bei Annahme eines Courses von 120 für die Devise London, in welcher die Zinsenzahlung des Domänenanlehens an die Bodencreditanstalt erfolgt und welche bereits bei der ersten Annuität dieses Jahres mit 119·77 berechnet werden mußte, ergibt sich ein Münzverlust von . . . . 503.696 fl.

B. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld.

Ordentliches Erforderniß.

Post 1. Rückzahlung von Staatslotto-Anlehenscapitalien und Gewinnsten.

	Capitalien	Gewinnste	Summe
Anlehen 1854	1,102.500 fl.	322.024 fl.	1,424.524 fl.
im Vorjahre	1,050.000 „	313.924 „	
Anlehen 1860	2,200.000 „	1,104.000 „	3,304.000 „
im Vorjahre	2,100.000 „	1,088.000 „	
Anlehen 1864	560.000 „	1,309.000 „	1,869.000 „
im Vorjahre	550.000 „	1,301.000 „	

Como-Rentenscheine. Der Voranschlag präliminirt 52.920 fl. Capitalien und 28.168 fl. Gewinnste, nun wurden aber, wie oben bei A, Post 2 erwähnt wurde, 640 dieser Scheine, welche bereits getilgt sind, gezogen, in Folge dessen kommen an Capitalien 9.408 fl. und an Gewinnsten 360 fl. in Abfall, so daß sich die zu tilgenden Beträge dieser Schuldgattung um 9.768 fl. vermindern, so daß im Jahre 1883 zur Tilgung kommen . . . . 71.320 „
im Vorjahre war für Tilgung der Como-Rentenscheine präliminirt 70.498 fl.

Im Ganzen für Lottoanlehen . . 6,668.844 fl.

Uebertrag . . 6,668.844 fl.

Post 2. Einlösung von Privateisenbahnen.

a) Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschuld. Von der präliminirten Summe von 75.600 fl. kommt die bei A, Post 2 erwähnte gezogene Obligation per 1.050 fl. in Abfall, so daß zu tilgen sind . . . . . 74.550 fl.

b) Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn . . . . . 3.675 „

78.225 „

Post 3. Rückzahlung der vom Aerar übernommenen Grundentlastungsfonds-Ueberschüsse . . . . . 3,352.800 „

gegen 3,191.244 fl. im Vorjahre.

Post 4. Rückzahlung von Laudemialentschädigungscapitalien . . . . 1,054.145 „

gegen 1,003.351 fl. im Vorjahre.

Post 5. Rückzahlung des Darlehens an die Bodencreditanstalt, 33. und 34. Rate . . . . . 666.320 „

gegen 631.130 fl. im Vorjahre.

Post 6. Rückzahlung der schwebenden Schuld (Cautionen und Depositen) . 104.000 „

ordentliches Tilgungserforderniß . . . . . 11,924.334 fl.

hievon der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone (in Silber) . . . . . 150.000 „

11,774.334 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

Münzverlust bei der Rückzahlung des Domänenanlehens an die Bodencreditanstalt bei einem Curse von 120 für 10 £ . . . . . 133.264 „

Gesammttilgungserforderniß . . 11,907.598 fl

C. Donauregulirung.

Post 1. 24 Millionen-Anlehen.

Zinsen	1,107.170 fl.	
Capitalien	205.400 „	
Gewinnste	127.500 „	
		1,440.070 fl.

Post 2. Anlehen von 6,500.000 fl.

Zinsen	313.185 fl.	
Capitalien	58.400 „	
		371.585 „
		1,811.655 fl.

hievon das auf den Staat entfallende Drittel rund . . . . . 603.800 fl.

D. Annuität an die Südbahn.

Für den Bau der Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume

Zinsen . . . . . 739.330 fl. 23 kr.

Tilgung . . . . . 22.717 „ 17 „

rund . . 762.047 fl.

E. Renteobligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Post 1. In Gold verzinslich

Capitalienstand 340,850.200 fl., davon vierpercentige Zinsen . . . . . 13,634.008 fl.

wie im Vorjahre.

Fürtrag . . 13,634.008 fl.

Uebertrag . .	13,634.008 fl.
19 Percent Münzverlust	2,590.462 „
Post 2. In Noten verzinslich Capitalienstand 104,953.200 fl., davon fünfpercentige Zinsen . . . . . gegen 2,717.390 fl. im Vorjahre	5,247.660 „
	21,472.130 fl.

wobei die Zinsen der für das Deficit des laufenden Jahres zu emittirenden Titres nicht berücksichtigt sind.

F. Zinsen der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Cautionen und Depositen . . . . . 69.100 fl.
gegen 67.600 fl. im Vorjahre.

G. Tilgung der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Rückzahlung von Cautionen und Depositen . . . . . 50.000 fl.
wie im Vorjahre.

Bedeckung.

Außerordentliche Einnahmen.

Post 1. Erlös der für Tilgungszwecke emittirten Notenrente im Nominalbetrage von	14,813.200 fl.
(siehe Erforderniß A, Post 2)	11,258.032 „
der Silberrente nominal 606.500 fl. (Erforderniß A, Post 3)	467.056 „
	11,725.088 fl.
Post 2. Einzahlung von Cautionen und Depositen	30.000 „
	11,755.088 fl.

Der Voranschlag für die Staatsschuld zeigt bei Zusammenlegung der einzelnen Posten folgendes Erforderniß nach Hauptrubriken:

Zinsen aller Schuldgattungen	105,035.881 fl.	gegen	102,775.681 fl.	im Vorjahre,
Münzverlust bei Zinsen . .	3,094.158 „	„	3,101.195 „	„ „
Tilgung (inclusive Gewinnste)	11,977.483 „	„	21,530.289 „	„ „
Münzverlust bei Tilgung . .	133.264 „	„	126.225 „	„ „
	120,240.786 fl.	gegen	127,533.390 fl.	im Vorjahre.

Die höhere Tilgung des Jahres 1882 betrifft die Rückzahlung von 10 Millionen Gulden Schatzscheinen. Die Schlußziffern sind in den letzten zwei Stellen etwas höher als die entsprechenden Ziffern im Summarium des Finanzgesetzes, weil hier die Zinsen und Amortisationsraten der Donauregulirungs-Anlehen nach den Einzelpositionen berechnet sind, in den Ziffern des Staatsvoranschlages aber die Beträge für diese Anlehen abgerundet sind. In der obigen Tabelle sind übrigens die Zinsen für die Emission für Tilgungszwecke des betreffenden Jahres immer nur mit den im Staatsvoranschlag enthaltenen halbjährigen Zinsen berechnet.

In den Voranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 wären daher einzustellen:

Capitel	Titel		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Staatsausgaben.			
37		**XVII. Staatsschuld.**			
	1	A. Zinsen der allgemeinen Staatsschuld . .	115,039.098	. . . . .	115,039.098
		Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,166.766	. . . . .	30,166.766
		Verbleiben .	84,872.332	. . . . .	84,872.332
	2	Münzverlust mit	. . . . .	503.696	503.696
		Summe .	84,872.332	503.696	85,376.028
	3	B. Tilgung der allgemeinen Staatsschuld .	11,924.334	. . . . .	11,924.334
		Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in Silber	150.000	. . . . .	150.000
		Verbleiben .	11,774.334	. . . . .	11,774.334
	4	Münzverlust mit	. . . . .	133.264	133.264
		Summe .	11,774.334	133.264	11,907.598
	5	C. Donauregulirung	603.800	. . . . .	603.800
	6	D. Annuität an die Südbahn	762.047	. . . . .	762.047
	7	E. Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	18,881.668	. . . . .	18.881.668
	8	Münzverlust 19%	. . . . .	2,590.462	2,590.462
		Summe .	18,881.668	2,590.462	21,472.130
	9	F. Zinsen der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	69.100	. . . . .	69.100
	10	G. Tilgung der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	50.000	. . . . .	50.000
		Zusammen (Capitel 37, Titel 1—10) .	117,013.281	3,227.422	120,240.703
		Staatseinnahmen.			
41		**XVII. Staatsschuld.**			
	1	Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinausgegebenen Obligationen	. . . . .	11,725.088	11,725.088
	2	Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	30.000	30.000
			. . . . .	11,755.088	11,755.088

Wien, 7. Februar 1883.

E. Plener,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Statsdruckerei.

XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.

(Erforderniß: Capitel 38, Titel 1 bis 3; Bedeckung: Capitel 42, Titel 1 und 2.)

I. Erforderniß.

Nach dem Regierungsentwurfe des Staatsvoranschlages für das Jahr 1883 beziffert sich da Erforderniß für die Verwaltung der Staatsschuld, wie folgt:

Titel 1. An Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (mit 70 Percent) im Ordinarium		491.610 fl.
Titel 2. An Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame Schuld im Ordinarium		26.800 „
Titel 3. An Verwaltungskosten für die fundirte Schuld im Ordinarium	364.430 fl.	402.130 „
An Verwaltungskosten für die fundirte Schuld im Extraordinarium	37.700 „	
Zusammen		920.540 fl.

Das Gesammterforderniß wurde daher mit 920.540 fl., das heißt mit 28.790 fl. höher als im Vorjahre präliminirt.

Nach den einzelnen Titeln vertheilt sich dieses Gesammterforderniß auf folgende besondere Auslagen:

Titel 1. Bei den Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld.

Post 1. Für Erzeuzung, Druck und Ausfertigung von Staatsnoten	666.300 fl.	(gegen 544.000 fl. im Jahre 1882).
Post 2. Remunerationen	3.000 „	„ 3.000 „ „ „ 1882).
Post 3. Diverse Auslagen	3.000 „	„ 3.000 „ „ „ 1882).
Post 4. Revision und Tilgung der Staatsnoten	30.000 „	„ 24.000 „ „ „ 1882).

Von der Gesammtsumme dieses Titels 702.300 fl. entfallen als 70percentiger Antheil für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 491.610 fl., gegen 401.800 fl. des Vorjahres. Diese bedeutende Erhöhung des Erfordernisses gegen das Vorjahr ist durch die Nothwendigkeit einer Mehrausgabe für die Staatsnotenerzeugung gerechtfertigt und wird somit der Antrag gestellt:

„Für die Verwaltungsauslagen der gemeinsamen schwebenden Schuld für das Jahr 1883, als 70percentigen Antheil, im Ordinarium 491.610 fl. einzustellen."

Titel 2. Bei den Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld.

Post 1. Erzeugung von Partialhypothekaranweisungen im Ordinarium	1500 fl.	(gegen 1.500 fl. des Jahres 1882).
Post 2. Buchzinsen aus den Zinsenberechnungen mit der das Partialhypothekar-Anweisungsgeschäft besorgenden Oesterreichisch-ungarischen Bank	25.000 „	„ 25.000 „ „ „ 1882).
Post 3. Diverse Auslagen ebenfalls im Ordinarium	300 „	„ 300 „ „ „ 1882).

Die Ansätze der einzelnen Posten sind gerechtfertigt und überschreiten nicht die Erfordernisse des Vorjahres; es wird demnach der Antrag gestellt:

„Für die Verwaltungsauslagen der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld für das Jahr 1883 im ordentlichen Erforderniß die Summe von 26.800 fl. einzustellen."

Titel 3. Bei den Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld.

Post 1. Direction der Staatsschuld im Ordinarium	20.800 fl.	(gegen	25.100 fl.	des Jahres 1882).
Post 2. Staatsschuldencassa im Ordinarium	140.000 fl.	„	141.500 „	„ „ 1882).
Staatsschuldencassa im Extraordinarium	30.000 „	„	60.000 „	„ „ 1882).
Post 3. Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld im Ordinarium	162.480 „	„	173.200 „	„ „ 1882).
Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld im Extraordinarium	7.700 „	„	10.000 „	„ „ 1882).
Post 4. Erzeugung von Effecten für die fundirte Schuld im Ordinarium	8.000 „	„	8.000 „	„ „ 1882).
Post 5. Provision und Spesen der Wechselhäuser im Ordinarium	30.000 „	„	30.000 „ 10.000 „	im Ordinarium und „ Extraordinarium des Jahres 1882).
Post 6. Zeichnungskosten, Inserate und Reiseauslagen im Ordinarium	2.500 „	„	2.500 „	„ „ 1882).
Post 7. Druck und Blanquetten zu Zinsenquittungen im Ordinarium	350 „	„	350 „	„ „ 1882).

Die Gesammtsumme dieses Titels mit 402.130 fl. (wovon 37.700 fl. im Extraordinarium sich befinden) stellt sich gegen diejenige des Vorjahres, welche 463.150 fl. betragen hat, günstiger um 61.020 fl. und es wird somit beantragt:

„Die Verwaltungsauslagen für die fundirte Staatsschuld für das Jahr 1883 im Ordinarium mit 364.430 fl. und im Extraordinarium mit 37.700 fl., zusammen mit 402.130 fl. einzustellen."

II. Bedeckung.

Als Einnahmen bei der Verwaltung der Staatsschuld werden für das Jahr 1883 von der Regierung präliminirt:

Titel 1. Einnahmen an Blanquettengebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen . . . . . mit 12.000 fl. (gegen 12.000 fl. des Jahres 1882).

Titel 2. Erlös für Blanquetten zu Zinsenquittungen 700 fl. (gegen 700 fl. des Jahres 1882); zusammen, und zwar im ordentlichen Erforderniß 12.700 fl.

Es wird der Antrag gestellt: „als Bedeckung bei der Verwaltung der Staatsschuld, für das Jahr 1883 die Summe von 12.700 fl. im Ordinarium anzunehmen."

Gemäß den gestellten Anträgen wäre in dem Staatsvoranschlage zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 aufzunehmen:

Capitel	Titel	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
38		**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1	Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (mit 70 Percent)	491.610	. . . . .	491.610
	2	Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	26.800	. . . . .	26.800
	3	Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld	364.130	37.700	402.130
		Summe (Capitel 38, Titel 1—3) .	882.840	37.700	920.540

Capitel	Titel	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
42		**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1	Einnahmen an Blanquettengebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	12.000	. . . . .	12.000
	2	Erlös von Blanquetten zu Zinsenquittungen	700	. . . . .	700
		Summe (Capitel 42, Titel 1 bis 2) .	12.700	. . . . .	12.700

Wien, 17. Jänner 1883.

Dr. Julian Czerkawski,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.

(Bedeckung: Capitel 43, Titel 1—3.)

In diesem Capitel werden im Ganzen . . . . . 149.500 fl. — kr.
präliminirt; gegen den Erfolg des Jahres 1881 per . . . . . 217.857 „ 56 „
weniger um . 68.357 fl. 56 kr.
gegen die Bewilligung des Vorjahres per 153.000 fl., weniger um . . . . . 3.500 „ — „

Diese Summe vertheilt sich auf drei Titel, und zwar:

Titel 1.

An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in den früheren Finanzgesetzen oder mit Separatgesetzen ertheilt worden ist.

An Kaufschillingsraten werden hier gewärtigt . . . . . 66.357 fl.
an Interessen . . . . . 2.485 „
zusammen . 68.842 fl.

Die Beträge, aus denen sich die obige Summe zusammensetzt, sind in dem von der k. k. Regierung vorgelegten Staatsvoranschlage nach den Objecten, für welche sie gezahlt werden sollen, unter Berufung auf die Gesetze, mit denen die Bewilligung zur ihrer Veräußerung ertheilt wurde, specificirt. Die Einstellung der obigen Summe ist hiedurch gerechtfertigt, und wäre als außerordentliche Einnahmspost zu genehmigen. Für das Jahr 1882 waren 98.578 fl. genehmigt worden.

Titel 2.

An Lehen-Allodialisirungsgebühren und Ablösungen von Gerechtsamen.

Dieselben werden für

Oesterreich unter der Enns	mit	1.102 fl.
Oesterreich ob der Enns	„	3.600 „
Salzburg	„	480 „
Tirol	„	846 „
Steiermark	„	590 „
Kärnten	„	31 „
Krain	„	40 „
Böhmen	„	3.321 „
Mähren	„	2.548 „
	zusammen mit	12.458 fl.

präliminirt. Die Einstellung des Betrages als außerordentliche Einnahmspost wird mit dem Bemerken beantragt, daß der Erfolg in diesem Titel pro 1881 . . . . . 20.520 fl. 50 kr. die Bewilligung pro 1882 aber 11.970 fl. betrug.

Titel 3.

Für das auf Grund des Finanzgesetzes pro 1883 zu veräußernde Staatseigenthum.

In der Vorlage des Finanzgesetzes pro 1883 wird Artikel VII die Ermächtigung angesprochen, Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes in dem Approximativbetrage von . . . . . 68.200 fl. veräußern zu dürfen. Im Finanzgesetze pro 1882 waren aus diesem Titel . . . . . 42.452 „ bewilligt worden.

Es wird beantragt, den angesprochenen Betrag per 68.200 fl. als Post der voraussichtlichen außerordentlichen Einnahmen im Staatsvoranschlage pro 1883 einzustellen.

Es wären daher nach dem Antrage der Regierung die vorstehenden Positionen in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 einzustellen, und zwar:

Unter Bedeckung, Capitel 43 als außerordentliche Einnahmen:

Titel 1	68.842 fl.
„ 2	12.458 „
„ 3	68.200 „
Summe (Capitel 43, Titel 1—3) .	149.500 fl.

Wien, 7. Februar 1883.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Specialberichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

XX. Staatseinnahmen.

Rückzahlung auf den Bauvorschuß für Falkenau-Graslitz der Buschtěhrader Eisenbahn sammt Zinsenausgleich.

Capitel 44, einziger Titel.

In diesem Capitel stellt die Regierung als außerordentliche Einnahme aus dem genannten Titel den Betrag von 1,121.482 fl. ein und begründet die Einnahme in ihren Erläuterungen, ./. denen nichts beizusetzen ist.

Die Genehmigung des von der Regierung mit der Eisenbahn abgeschlossenen Vergleiches erfolgt durch den bezüglichen Artikel des Finanzgesetzes.

Die obige Ziffer wäre sonach in den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1883 aufzunehmen, und zwar:

Capitel	Titel	Vorabzug	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österr. Währ.		
44			XX. Rückzahlung auf den Bauvorschuß für Falkenau-Graslitz der Buschtěhrader Eisenbahn sammt Zinsen-Ausgleich	. . . .	1,121.482	1,121.482

Wien, 9. Februar 1883.

Jg. Giovanelli,
Berichterstatter.

Der ausschließlich privilegirten Buschtèhrader Bahngesellschaft sind auf Grund der mit dem Gesetze vom 20. März 1876, Nr. 52, R. G. Bl. 1876, erhaltenen Ermächtigung und in Vollzug des mit der Bahngesellschaft abgeschlossenen Uebereinkommens vom 6. April und 21. Mai 1876 in den Monaten Mai und Juni 1876 Staatsvorschüsse zum Bau der Bahnlinie von Falkenau an die böhmisch sächsische Grenze bei Graslitz in der Gesammtsumme von 1,100.000 fl. gezahlt worden.

Für diese Vorschußsumme hat die Gesellschaft der Staatsverwaltung 7333 Stück Prioritätsobligationen à 150 fl. per Stück im Nominalbetrage von 1,099.950 fl. österr. Währ. mit Coupons vom 1. October 1877 übergeben, welche im Eisenbahnbuche als Theil des Prioritätsanlehens der Gesellschaft vom Jahre 1876 per 3,550.650 fl. österr. Währ. Silber hinter den früheren drei Anlehen derselben, also in der vierten Rangordnung pfandrechtlich sichergestellt waren.

Die Bahngesellschaft hat aber die Einlösung der fälligen Zinsencoupons unter Berufung auf die in Artikel I des Gesetzes vom 20. März 1876, R. G. Bl. Nr. 52, gebrauchte Bezeichnung „unverzinsliche Barvorschüsse" aus dem Grunde verweigert, weil nach ihrer Ansicht die Bauvorschüsse während der Bauzeit von ihr nicht zu verzinsen waren, die Bauzeit der Linie Falkenau-böhmisch-sächsische Grenze aber erst mit dem Zeitpunkte des Ausbaues der Strecke bis an die Grenze beendet sein wird, was bisher noch nicht der Fall ist.

Obwohl nach dem Gutachten der niederösterreichischen Finanzprocuratur für das Aerar ein Obsiegen in dem Processe kaum zu hoffen war, fand sich die Staatsverwaltung, nachdem wiederholte Forderungen der Einlösung der Zinsencoupons fruchtlos blieben, veranlaßt, die Couponseinlösung im gerichtlichen Wege einzuklagen, um endlich diese strittige Verzinsungsfrage zum Austrage zu bringen.

Mittlerweile ist die Bahngesellschaft nach Wechsel der ersten zwei Satzschriften in die Nothwendigkeit versetzt worden, zur Deckung von Kaufschillingen für angekaufte Bergwerke ein Anlehen zu contrahiren.

Um nun diesem eine günstigere Rangordnung in der pfandrechtlichen Sicherstellung zu geben und dadurch die Begebung zu einem besseren Curse zu ermöglichen, war die Gesellschaft darauf bedacht, die Löschung des Anlehens der vierten Rangordnung im Eisenbahnbuche herbeizuführen, was aber nur durch die Rückzahlung der Staatsvorschüsse möglich war.

Die Gesellschaft hat daher im April 1882 der Staatsverwaltung den Vorschlag gemacht, das Bauvorschußgeschäft, in dem das Aerar nach Feststellung der Anschlußfrage noch weitere 600.000 fl. an Bauvorschüssen hätte zahlen müssen, aufzulösen, die gezahlten Vorschüsse von 1,100.000 fl. zurückzunehmen und der Bahngesellschaft die Prioritätsoligationen über 1,099.950 fl. zurückzustellen, wogegen dieselbe sich verpflichtet, die Bahn von Graslitz an die Reichsgrenze nach Vereinbarung des Staatsvertrages über den Anschluß aus eigenen Mitteln herzustellen.

An fälligen Zinsen von den Prioritätsobligationen wollte die Gesellschaft ursprünglich gar nichts zahlen. Dieselbe hat vielmehr behauptet, daß sie selbst ohne jede Zinsenzahlung durch die Normirung des Vorschußgeschäftes und daher Nothwendigkeit sich die noch erforderlichen 600.000 fl. mit einem Curs verluste von 5 Percent zu beschaffen und dieselben mit 5 Percent ein Jahr zu verzinsen, einen effectiven Schaden von mehr als 60.000 fl. erleidet, weil sie die 600.000 fl. gegen Prioritätsobligationen al pari vom Staate erhalten und diese während der Bauzeit nicht zu verzinsen gehabt hätte.

In der Folge aber fand sich die Gesellschaft zu einem Pauschalanbote von 25.000 fl. zur gänzlichen Abfindung der Verzinsungsansprüche der Staatsverwaltung bestimmt.

Bei der Würdigung und der schließlichen Annahme dieses Pauschalanbotes war für die k. k. Staatsverwaltung die Erwägung maßgebend, daß nach dem vorbezogenen Gutachten der niederösterreichischen Finanzprocuratur ein günstiger Ausgang des angestrengten Rechtsstreites nicht zu erwarten war, zumal der Verlauf der seinerzeitigen Verhandlung zwischen der Regierung und der Bahngesellschaft, sowie die Textirung des Gesetzes vom 20. März 1876 und das auf Grund desselben getroffene Uebereinkommen mehrfache erhebliche Anhaltspunkte boten, um die Behauptung der Bahngesellschaft zu bekräftigen, daß bei dem Vertragsabschlusse auf beiden Seiten, also auch seitens der k. k. Regierung die Absicht bestanden habe, die der Gesellschaft gewährten Bauvorschüsse erst nach Vollendung der ganzen Bahn, beziehungsweise nach Herstellung der Anschlußstrecke Graslitz-Klingenthal in Verzinsung treten zu lassen.

Diese naheliegende Eventualität eines Unterliegens im anhängigen Rechtsstreite hätte aber für die k. k. Staatsverwaltung die praktische Folge gehabt, daß dieselbe auf jede Verzinsung des geleisteten Bauvorschusses von 1,100.000 fl. bis zu dem auch derzeit noch nicht absehbaren Zeitpunkte der Eröffnung der Anschlußstrecke Graslitz-Klingenthal hätte verzichten müssen, daß die zur Refundirung des Bauvorschusses übernommenen Prioritätsobligationen bis zu dem obigen Zeitpunkte unverzinslich und unverkäuflich geblieben wären und der Staatsschatz überdies verpflichtet geblieben wäre, auch den vertragsmäßig bedungenen, restlichen Bauvorschuß von rund 600.000 fl. zu leisten, beziehungsweise die damit verbundenen Opfer an Geldbeschaffungskosten und Zinsenverlusten zu übernehmen.

Dieser Eventualität gegenüber erschiene aber die Annahme des Vergleichsvorschlages der Gesellschaft ein evidenter Vortheil für die Staatsfinanzen, indem mit dem Momente der baren Rückzahlung des geleisteten Bauvorschusses der Staatsschatz von allen weiteren Opfern und Risquen aus der Durchführung des Uebereinkommens befreit wurde, und selbst für die rückständigen Zinsen eine Pauschalentschädigung erhielt, deren Höhe, abgesehen von der mehrgedachten Eventualität des gänzlichen Unterliegens der Staatsverwaltung im Rechtsstreite, aus den nachstehenden Erwägungen gerechtfertigt erschiene. Für die Annahme des Vergleichsanbotes war nämlich insbesondere die Erwägung entscheidend, daß die Gesellschaft seinerzeit nur über Andringen der Staatsverwaltung den Bahnbau übernahm und denselben ohne ihr Verschulden, wegen des noch nicht erfolgten Abschlusses des Staatsvertrages nicht vollenden konnte, daß die Erträgnisse der im Betriebe stehenden Bahnstrecke aber wegen des mangelnden Anschlusses wenig erheblich waren und durch den obigen Pauschalbetrag mit Hinzurechnung jener Beträge, welche die Staatsverwaltung als Inhaber in der auf Grund des ersten Staatsvorschusses übernommenen Actien, lit. B als Dividende bezog, zur Gänze an den Staatsschatz abgeführt wurden.

Die Betriebsergebnisse der Bahnstrecke Falkenau-Graslitz betrugen nämlich:

im Jahre 1876	817 fl.	32½ kr.
„ „ 1877, Ausfall 745 fl. 27 kr.	— „	— „
„ „ 1878	308 „	89½ „
„ „ 1879	15.611 „	11½ „
„ „ 1880	21.372 „	57½ „
„ „ 1881	18.715 „	1½ „
Summe	66.824 fl.	92½ kr.
—	745 „	27 „
Zusammen	66.079 fl.	65½ kr.

Dagegen hat die k. k. Staatsverwaltung für ihre 7.500 Stück Actien, lit. B bezogen für das Jahr

1880 in Prioritäten	22.500 fl.
für 1881 bar	30.000 „
dazu der obige Pauschalbetrag von	25.000 „
Zusammen	77.500 fl.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Resolutionen

zum

Staatsvoranschlage für das Jahr 1883.

Ministerium des Innern.

Staatsbaudienst.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine Reduction des Personales der niederösterreichischen Bauorgane nach Zulaß des den letzteren nach Wegfall der Donauregulirungsarbeiten verbleibenden Geschäftsumfanges in Ausführung und in dem nächstkommenden Budget zum Ausdruck zu bringen.

Wasserbau.

a) Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in Ausführung der vom Abgeordnetenhause am 6. Mai 1879 beschlossenen Resolution eine systematische und durchgreifende Regulirung der Flüsse baldmöglichst in Angriff zu nehmen und für die Beschaffung der hiezu erforderlichen Geldmittel im verfassungsmäßigen Wege Sorge zu tragen.

b) Die k. k. Regierung wird unter Hinweisung auf die an dem Landungsplatze der Donau in Linz zu Tage getretenen und sich stets steigernden schweren Uebelstände und auf die unabweisbare Nothwendigkeit, dieselben zu beseitigen, aufgefordert, die diese Angelegenheit betreffende Verhandlung mit Beschleunigung durchzuführen und sofort die geeigneten technischen Arbeiten zu dauernder Beseitigung derselben, vorbehaltlich der nach Maßgabe der Gesetze zu treffenden Entscheidung über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, auszuführen.

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Unterricht.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den längst zugesagten und beschlossenen Bau der Universität und technischen Hochschule in Graz endlich auszuführen und die diesbezüglichen Vorlagen baldigst einzubringen.

Universitäten.

Die k. k. Regierung wird im Hinblicke auf die vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 21. Mai 1881 bezüglich der Activirung der böhmischen medicinischen Facultät angenommene Resolution aufgefordert, mit Beginn des Wintersemesters 1883/84 die medicinische Facultät an der k. k. böhmischen Carl Ferdinands-Universität in Prag zu activiren, hiebei auch auf die Besetzung der theoretischen Fächer mit geeigneten Lehrkräften ernstliche Vorsorge zu treffen und eine darauf bezügliche Nachtragscreditforderung im Abgeordnetenhause rechtzeitig einzubringen.

Technische Hochschulen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Verhandlungen über einen Neubau für die chemischen Lehrkanzeln an der böhmischen technischen Hochschule angesichts der bisher bestehenden argen Uebelstände zu beschleunigen und baldigst hierüber die geeigneten Anträge zu stellen.

Gymnasien.

a) Unter Betonung der Nothwendigkeit, ein geeignetes Gymnasialgebäude in Graz herzustellen, wird die k. k. Regierung aufgefordert, gegen die am ersten Staatsgymnasium in Graz bestehenden zahlreichen schreienden Uebelstände schleunigst ausreichende Abhilfe zu treffen.

b) Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die für das Herzogthum Krain im Jahre 1882 erlassene Verordnung, betreffend die Einführung der slovenischen als Unterrichtssprache an den Mittelschulen für Schüler slovenischer Muttersprache, auf alle anderen auch von Slovenen bewohnten Länder auszudehnen und mit der Durchführung derselben mit dem Schuljahre 1883/84 zu beginnen.

Kunstschule in Krakau.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, zur Deckung des unabweislichen Bedürfnisses der Kunstschule in Krakau im Staatsvoranschlage für 1884 durch Einstellung einer entsprechenden erhöhten Ziffer Vorsorge zu treffen.

Staatsgewerbeschulen.

Die k. k. Regierung wird, mit Hinweisung auf die Resolution, welche in Absicht auf die sprachliche paritätische Einrichtung der Staatsgewerbeschule in Pilsen bei der Berathung der Finanzgesetze für die Jahre 1880, 1881 und 1882 gefaßt wurde, aufgefordert, dieser Angelegenheit endlich ernste Beachtung zuzuwenden und bei Vorlage des Unterrichtsvoranschlages für 1884 zu berichten, was diesfalls vorgekehrt worden ist, sowie auch in dem Voranschlage pro 1884 die erforderlichen Mittel anzusprechen.

Speciallehranstalten.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den von den Landtagen Oberösterreichs und Salzburgs bezüglich der Herstellung einer medicinisch-chirurgischen Lehranstalt in Salzburg wiederholt gestellten Bitten in angemessener Weise ehestens zu entsprechen und den hiezu erforderlichen Credit bei der nächsten Budgetvorlage in Anspruch zu nehmen.

Finanzministerium.

Steuerämter.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, eine dem sich fortwährend steigernden Geschäftsumfange entsprechende Reform der Steuerämter und deren Amtsgebarung der eingehendsten Erwägung zu unterziehen.

Directe Steuern.
(Grundsteuerregulirung.)

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Ausweis über das definitive Resultat der Grundsteuerregulirung dem Gesetze vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34, entsprechend, der hohen Reichsvertretung mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen.

Salz.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, mit der königlich ungarischen Regierung behufs ausgiebiger Herabminderung der Salzpreise Verhandlungen einzuleiten und über den Erfolg derselben dem Abgeordnetenhause ehethunlichst Mittheilungen zukommen zu lassen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, sich mit der königlich ungarischen Regierung ins Einvernehmen zu setzen, zum Zwecke der Wiederaufnahme der Viehsalzerzeugung.

Handelsministerium.

Postbetrieb.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die amtliche Thätigkeit der Postbediensteten an Sonntagen auf die nach den örtlichen Verkehrsverhältnissen

unbedingt nothwendige Dauer einzuschränken, ohne daß der regelmäßige Postenlauf oder die Beförderung der Expreßsendungen, der pneumatischen Correspondenz oder der Telegramme behindert wird.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Bau eines Post- und Telegraphengebäudes in Lemberg in ernsteste Erwägung zu ziehen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Frankirung der Fahrpostsendungen ohne Werthangabe mittelst Marken, sowie die postamtliche Aufgabe derartiger Sendungen ohne Ausstellung von Aufgabsrecepissen und ein einfacheres Manipulationsverfahren für dieselben sobald wie möglich einzuführen.

Postbetrieb.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die schon zu wiederholten Malen verlangte Gesetzesvorlage wegen Beschränkung der Portofreiheiten endlich einzubringen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Abschluß der Verhandlungen über die Erbauung eines Staatsämtergebäudes in Olmütz mit der Stadtvertretung dortselbst zu beschleunigen und behufs Errichtung dieses Gebäudes eine specielle Gesetzesvorlage baldigst einzubringen.

Ackerbauministerium.

Montanwesen.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Vollendung des Schachtes „Julius III" bei dem Bergwerke Brüx möglichst zu beschleunigen und die nothwendigen Summen noch im Laufe des gegenwärtigen Sessionsabschnittes im Wege des Nachtragscredites vom Reichsrathe zu verlangen.

Justizministerium.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Sträflinge soviel als möglich für Confectionsarbeiten für das k. k. Militär- und Civilärar beschäftigt und überdies die Genossenschaften der Gewerbetreibenden zur Verwendung der Sträflingskraft eingeladen werden, sowie über die Resultate dieser Bemühungen der Strafanstaltsverwaltungen dem Reichsrathe jährliche Ausweise vorzulegen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Entwurf

des

Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1883.

Werden den Gesammtausgaben per . . . . . 491,625.636 fl.
die Gesammteinnahmen per . . . . . 463,081.345 „
entgegengehalten, so ergibt sich ein Abgang von . . . . . 28,544.291 „

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur theilweisen Bedeckung dieses Abganges einen Betrag von Sechzehn Millionen Gulden österr. Währ. durch Begebung von Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 11. April 1881, R. G. Bl. Nr. 33, geschaffenen, mit fünf vom Hundert in österreichischer Währung verzinslichen, nicht rückzahlbaren, steuerfreien Schuld zu beschaffen, eventuell, so lange diese Begebung nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer im Laufe des Jahres 1883 rückzuzahlenden schwebenden Schuld aufzubringen.

Ferner sind die seit dem Erscheinen des Finanzgesetzes für das Jahr 1880 eingezahlten, sowie die noch weiterhin im Laufe des Jahres 1883 zur Einzahlung gelangenden, aus der Gebarung der bestandenen Staatsvorschußcassen herrührenden Activforderungen des Staates, welche Eingänge voraussichtlich den Betrag von 171.000 fl. erreichen werden, zur Bedeckung des Abganges zu verwenden und ist der hiernach noch erübrigende Theilbetrag des Abganges den vorhandenen Cassabeständen zu entnehmen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

einen weiteren Beitrag aus dem Staatsschatze zu den Kosten der Regulirung der Etschstrecke von Gmund bis Masetto.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zu den auf 600.000 Gulden veranschlagten Kosten der durch das bezügliche Landesgesetz für Tirol vom heutigen Tage festgesetzten Erweiterung der Regulirungsbauten an der Etschstrecke von Gmund bis Masetto leistet der Staatsschatz einen unüberschreitbaren Beitrag von 200.000 fl.

Die Einzahlung dieses Beitrages in den Regulirungsfond während der noch übrigen Bauzeit und seine Verwendung haben nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 23. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 64), die Regulirung des Etschflusses betreffend, zu erfolgen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen beauftragt und tritt dasselbe gleichzeitig mit dem bezüglichen Landesgesetze (§. 1) in Wirksamkeit.

Erläuternde Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend einen weiteren Beitrag aus dem Staatsschatze zu den Kosten der Regulirung der Etschstrecke von Gmund bis Masetto.

Schon vor den Katastrophen, welche im September und October l. J. über das Etschland hereingebrochen sind, hatten sich die Tiroler Landesvertretung und die Regierung der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die im Landes- und im Reichsgesetze vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64, L. G. Bl. Nr. 25, in Aussicht genommenen und auf 1,081.000 fl. veranschlagten Regulirungsbauten an der Etschstrecke von Gmund bis Masetto eine Erweiterung werden erfahren müssen, um diese Etschstrecke thatsächlich einem solchen Zustande zuzuführen, wie derselbe nicht nur für den Schutz der angrenzenden Ländereien, sondern auch im Interesse der Regulirungswerke an der unteren und oberen Etschstrecke wünschenswerth erscheint.

Es waren nämlich die Techniker der Etschregulirungscommission schon im Herbste 1880 in die Lage gekommen, zu constatiren, daß die früher beantragten und den vorerwähnten Gesetzen zu Grunde gelegten Regulirungsbauten zwischen Gmund und Masetto nicht hinreichen, um einen geregelten Flußlauf herzustellen und zu sichern, daß vielmehr in Folge dieser Bauten allein die erwartete Senkung der Flußsohle nicht eintreten werde.

Sie erkannten, daß in Betracht der insbesondere bei Salurn höchst ungünstigen Terrain- und Flußverhältnisse und der äußerst bedrohlichen Lage und Ausdehnung eines unmittelbar bis zum Etschflusse vorgeschobenen Schuttkegels (am sogenannten Galgenbühel) die im früheren Projecte auf das geringste restringirten Bauten zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes und Erfolges nicht hinreichen, daß es hiezu noch weiterer Wasserbauten bedürfe und daß es mit Rücksicht auf die oberen Etschgegenden nicht zulässig sein würde, mit Unterlassung dieser Ergänzungsbauten die oberhalb derselben bereits gesetzlich festgestellten Arbeiten zur Durchführung zu bringen.

Die Etschregulirungscommission beauftragte daher die Bauleitung — unter besonderer Hinweisung auf den Umstand, daß bei der stetigen Zunahme der Geschiebsablagerungen am vorerwähnten Schuttkegel und der in Folge der verwitterten schroffen Felswände zu gewärtigenden Materialabsitzungen eine für den Abfluß der Etschwässer und für die angrenzenden Liegenschaften höchst nachtheilige Verschüttung des Etschbettes an dieser Stelle zu befürchten steht — ein technisches Project für die zur Regulirung dieser Flußstrecke nothwendigen Arbeiten zu verfassen.

Das hienach verfaßte Project ergab, daß das in den vorerwähnten Gesetzen auf 1,081.000 fl. bezifferte Erforderniß der Regulirung der Etschstrecke Gmund-Masetto — zu welchem der Staatsschatz gemäß §. 1, lit. b) des Gesetzes vom 23. April 1879, den bereits im Finanzgesetze vom 23. März 1869 diesem Unternehmen gewidmeten Beitrag von 350.000 fl. sammt den zugewachsenen Nutzerträgen leistet — eine Steigerung um 600.000 fl. erfährt. Der Landesausschuß von Tirol und die Regierung konnten sich, wie bereits angedeutet worden ist, der Ueberzeugung nicht verschließen, daß im Hinblick auf die thatsächlichen Verhältnisse und den bestimmten Ausspruch der Techniker für die Ermöglichung der neuprojectirten Bauten im Interesse nicht nur der davon unmittelbar berührten Etschstrecke, sondern auch des ganzen Etschreguli-

rungsunternehmens vorgesorgt werden müsse und kamen demnach überein, daß dem Tiroler Landtage ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werde. Dieser aus der Anlage ersichtliche Gesetzentwurf wurde in der Landtagssitzung vom 17. Juli 1882 angenommen und es handelt sich nunmehr, den Beitrag reichsgesetzlich zu genehmigen, den der Staatsschatz zu dem Erfordernisse von 600.000 fl. zu leisten hätte, und welchen der Landtag mit vorläufiger, unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der verfassungsmäßigen Genehmigung ertheilten Zustimmung der Regierung auf 200.000 fl. beziffert hat.

Hienach ist im §. 1 des vorliegenden Reichsgesetzentwurfes der Staatsbeitrag mit 200.000 fl. bemessen; der Beitrag des Landes soll gemäß §. 2 des bezüglichen Landtagsbeschlusses 120.000 fl. betragen und der Rest des Erfordernisses in Gemäßheit des §. 3 des Landesgesetzes vom 23. April 1879, L. G. Bl. Nr. 25, das heißt aus der Verwerthung der durch die Regulirung gewonnenen Gründe und von den zur Concurrenz berufenen Grundbesitzern (k. k. priv. Südbahn und die sonstigen Grundbesitzer im Concurrenzgebiete) aufgebracht werden.

Die Bauzeit für diese Etschstrecke hätte gemäß §. 7 des eben bezogenen Landesgesetzes nicht über 10 Jahre zu betragen und ist dem entsprechend in der Vollzugsvorschrift zum Gesetze (Kundmachung der Statthalterei vom 25. October 1879, L. G. Bl. Nr. 49) bestimmt worden, daß die Regulirung der in Rede stehenden Flußstrecke in den Jahren 1879—1888 durchzuführen sei. Das Erforderniß für die neuen Regulirungsbauten wird somit in den sechs Jahren 1883—1888 zu decken, daher auch der Staatsbeitrag innerhalb dieses Zeitraumes zu leisten sein. Die im §. 1 des vorliegenden Reichsgesetzentwurfes bezogenen Bestimmungen des §. 4 des Reichsgesetzes vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64, normiren einerseits die Fälligkeit des Staatsbeitrages in gleichen Jahresraten, anderseits seine Verwendung im gleichen Verhältnisse mit den Landes- und Interessentenbeiträgen unter Ausschluß einer unverhältnißmäßigen Heranziehung des Staatsbeitrages zur Deckung eines Jahreserfordernisses.

Die Regierung hat selbstverständlich nicht unterlassen, den Statthalter zur Berichterstattung darüber aufzufordern, ob etwa die nach dem Landtagsbeschlusse vom 17. Juli 1882 über das Etschland hereingebrochenen Calamitäten einen solchen Einfluß auf diese Etschregulirungssection genommen haben, daß hienach die früher angenommene Sachlage nicht mehr zutreffend und die beabsichtigte Erweiterung des Regulirungsprojectes, sowie die betreffenden Kostenvoranschläge nicht mehr den geänderten Verhältnissen angemessen erscheinen würden.

Der Statthalter hat hierauf berichtet, es habe die technische Untersuchung dieser Flußstrecke von der Gmunder bis zur St. Michaeler Eisenbahnbrücke Folgendes constatirt:

Die in dieser Strecke bisher in Ausführung gebrachten Regulirungsarbeiten, welche sich allerdings beinahe ausschließlich nur auf den untersten 6·5 Kilometer langen Theil von der letztgenannten Eisenbahnbrücke aufwärts bis etwas über die Bozen-Trienter Kreisgrenze und auf einige kleinere Leitwerke bei Neumarkt beschränken, haben durch die stattgehabten enormen, jene des Jahres 1868 stellenweise um 0·85 Meter übersteigenden Hochwässer vom 16. und 17. September d. J. kaum nennenswerthe Beschädigungen erlitten und sind von denselben in äußerst geringem Maße alterirt worden. Die wahrgenommenen Schäden beschränken sich im Wesentlichen nur auf kleine Risse und Zerstörungen an den abgepflasterten Kronen der Leitwerke und Verlandungstraversen.

Ufereinrisse fanden im Bereiche der regulirten Strecke überhaupt nur zwei statt, nämlich oberhalb der Eisenbahnbrücke bei St. Michael und oberhalb der Gemeindebrücke bei Neumarkt, wobei in beiden Fällen die durch das ungenügende Durchflußprofil dieser Brücken erzeugte Schwellung und Rückstau der Hochwässer ein Ueberfluthen des linksseitigen Hochwasserdammes und Durchbruch desselben, sowie der davor befindlichen alten Uferschutzbauten verursachten, wobei jedoch die davor befindlichen neuen Leitwerke wohl einigermaßen an der Krone beschädigt, jedoch keineswegs durchrissen und zerstört worden sind, sondern vielmehr dem Wasserandrange widerstanden und die Ausdehnung des Einrisses in die Tiefe abgeschwächt haben.

Alle übrigen größeren und mit ausgedehnten Ueberfluthungen und Verheerungen der weiten Thalflächen verbundenen Einrisse unterhalb Neumarkt, bei Laag, unter der Margreider Ueberfuhr und beiderseits bei Salurn entstanden an bisher von den Regulirungsarbeiten noch nicht berührten und theilweise auch in solchen Strecken, für deren Verbauung in den dem Gesetze vom Jahre 1879 zu Grunde liegenden Antrage nicht vorgesorgt erscheint und welche erst in dem eben in Verhandlung stehenden Ergänzungsprojecte enthalten sind.

Die Ursache dieser Einrisse war durchwegs die für diese Hochwässer gänzlich ungenügende Höhe der Inundationsdämme, welche namentlich an concaven Stellen bei großem Wasserandrange überfluthet, an der Rückseite bei Uebersturz desselben abgespült, durchrissen und sammt den davor befindlichen Schutzbauten gänzlich zerstört wurden.

Diese Elementarfälle haben demnach die bereits früher erkannte Nothwendigkeit von Regulirungsarbeiten in den im ursprünglichen Projecte unberücksichtigt gebliebenen Zwischenstrecken im hohen Grade bestätigt und deren Unerläßlichkeit in drastischer Weise erhärtet.

Was aber die späteren Hochwässer vom 27. bis 29. October betrifft, ist nach Angabe der Techniker mit Sicherheit anzunehmen, daß durch dieselben gleichfalls keine Aenderung an der bei Verfassung des in Rede stehenden Ergänzungsprojectes erhobenen Sachlage herbeigeführt worden sei, insbesondere, weil diese späteren Hochwässer in dieser Flußstrecke um 70 bis 90 Centimeter hinter jene des 16. bis 17. September zurückgeblieben sind.

Allerdings fand die vorerwähnte technische Begehungscommission eine weitere Ergänzung und Verbesserung an den beantragten Regulirungsarbeiten dieser Etschsection dahin geboten, daß sämmtliche Inundationsdämme, deren Höhe mit Rücksicht auf das Hochwasser vom Jahre 1868 bemessen waren, nunmehr um 0·85 Meter höher zu beantragen sind.

Die hiefür von der Bauleitung auf 50.000 fl. berechneten Kosten bilden aber einen im Landtagsbeschlusse vom 17. Juli 1882 nicht berücksichtigten Gegenstand, welcher mit so vielen anderen erst durch die nachgefolgten Katastrophen die Nothwendigkeit einer besonderen Vorsorge herbeigeführt hat und welcher somit, gerade so wie die Frage der Förderung der Leistungsfähigkeit der zur Etschregulirung gesetzlich berufenen Concurrenten, nicht hier, sondern im Rahmen der Hilfsaction für Tirol seiner verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen ist.

Anhang.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

eine Erweiterung des technischen Projectes für die Regulirung des Etschflusses von Gmund bis Masetto.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das im §. 2 des Gesetzes vom 23. April 1879, L. G. Bl. Nr. 25, als technische Grundlage für die Regulirung der Etschstrecke Gmund-Masetto angenommene Project vom Jahre 1875 hat jene Erweiterungen zu erfahren, welche sich nach dem Gutachten der hierüber abgehaltenen technischen Commission zur Vervollständigung und Sicherung dieser Regulirung und mittelbar auch der anderen Etschstrecken als nothwendig herausgestellt haben, und deren Kosten auf 600.000 fl. veranschlagt sind.

Die nähere Feststellung der betreffenden Bauten wird durch die Staatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erfolgen.

§. 2.

Zur Deckung des hiedurch entstehenden Mehrerfordernisses von 600.000 fl. sind in den für die Etschstrecke Gmund-Masetto bereits gebildeten Regulirungsfond im Laufe der für diese Regulirung bestimmten Bauzeit 200.000 fl. aus dem Staatsschatze — vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung — und 120.000 fl. vom Lande einzuzahlen. Der Rest, bis zur vollen Deckung des thatsächlichen Erfordernisses, ist nach den Bestimmungen der Punkte 3 und 4 des §. 3 des Gesetzes vom 23. April 1879, L. G. Bl. Nr. 25, aufzubringen.

§. 3.

Alle anderen, durch die vorstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes nicht geänderten Vorschriften des Gesetzes vom 23. April 1879, L. G. Bl. Nr. 25, finden auch auf diese Ergänzung der Regulirung des Etschflusses von Gmund bis Masetto Anwendung.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Ackerbauminister und der Minister des Innern beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn Leiters des k. k. Justizministeriums, Ministers Dr. Freiherrn v. Prazák, an das Präsidium des Abgeordnetenhauses vom 30. December 1882, Z. 19592 (2106/A. H.).

Der Bauzustand der beiden Aerarialgebäude zu Marchegg, in welchen das Bezirksgericht und Steueramt untergebracht sind, hat seit Jahren sich so verschlimmert, daß derselbe den Witterungseinflüssen auf längere Zeit nicht mehr Stand zu halten vermag und die Führung eines Neubaues im Jahre 1883 eine unvermeidbare Nothwendigkeit ist.

Die Gemeinde Marchegg, von dem Bestreben geleitet, den in Frage gestellten Fortbestand des Amtssitzes dortselbst zu sichern, hat sich bereit erklärt, den Neubau eines Amtsgebäudes um den Betrag von 12.000 fl. auf eigene Kosten herzustellen und dem Aerar in das Eigenthum zu übergeben, wenn das Aerar nebst Ueberlassung von Aerarialgründen im Gesammtwerthe von 2.600 fl. einen Baukostenbeitrag von 5.400 fl. leistet.

Von dieser Gesammtauslage entfällt auf den Justizetat der runde Betrag von 5.330 fl.

Nachdem der Bau im Jahre 1883 beendet und laut des unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Bewilligung des betreffenden Credites mit der Gemeinde getroffenen Uebereinkommens im Jahre 1883 die erste Rate des obigen Gesammtbetrages zu zahlen sein wird und das k. k. Finanzministerium wegen der im Jahre 1883 auf den Finanzetat entfallenden Quote und Einbeziehung derselben in den Staatsvoranschlag bereits die entsprechende Verfügung getroffen hat, beehrt sich das Justizministerium das hohe Präsidium zu ersuchen, wegen nachträglicher Einbeziehung der auf den Justizetat für das Jahr 1883 entfallenden Quote von dreitausend siebenhundert dreißig Gulden in den Justizvoranschlag 1883 das Geeignete gefälligst veranlassen zu wollen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern Grafen Taaffe vom 13. Jänner 1883, Z. 594,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (Nr. 2122/A. H).

Der Landesausschuß von Kärnten hat neuerlich der Regierung die mißlichen Verhältnisse des Landesfondes und die außerordentlichen Lasten, welche dem Lande durch die vorjährigen Ueberschwemmungen erwachsen, dargelegt und um eine weitergehende Unterstützung aus Staatsmitteln als jene, welche in der am 15. December 1882 eingebrachten Regierungsvorlage für das Land Kärnten beantragt worden ist, dringend angesucht.

Insbesondere bittet derselbe, daß dem Lande zur Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Landes- und Concurrenzobjecte nicht bloß der vom Landtage bereits in Aussicht genommene Vorschuß von 50.000 fl., sondern ein Vorschuß im Gesammtbetrage von 100.000 fl. gewährt werde, und macht in dieser Beziehung geltend, daß der Landtag zur Zeit der in den letzten Tagen des Monates October 1882 hereingebrochenen zweiten Ueberschwemmung nicht mehr versammelt und daß diese zweite Ueberschwemmung weit verhängnißvoller als jene des Monates September war. Der Landesausschuß bittet ferner um einen weiteren, nicht zurückzuzahlenden Staatsbeitrag für zu bewirkende Herstellungen, da die Kräfte des Landes eine höhere Anspannung nicht zulassen und namentlich auch die durch die Ueberschwemmungscalamität unmittelbar Betroffenen der äußersten Schonung bedürfen.

Die Regierung konnte nicht verkennen, daß die Bitten des Landesausschusses durch die thatsächlichen Verhältnisse begründet sind, und hielt sich bei Würdigung der Sachlage insbesondere den Umstand gegenwärtig, daß es sich um ein Land handelt, welches keine besonderen Hilfsmittel besitzt und in welchem die Landesumlagen die Höhe von 60 Percent der gesammten directen Steuern erreichen. In dieser Erwägung hat die Regierung die Allerhöchste Ermächtigung erwirkt, den §. 3 der Regierungsvorlage für Kärnten in der aus der Beilage ersichtlichen Art abzuändern.

Ich beehre mich das löbliche Präsidium zu ersuchen, diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung im Zusammenhange mit der Regierungsvorlage gefälligst zuführen zu wollen.

§. 3.

Zur Bestreitung der den Landesfond in Folge der Ueberschwemmungen treffenden außerordentlichen Auslagen wird dem Lande ein nicht zurückzuzahlender Beitrag von 28.000 fl. und ein unverzinslicher Vorschuß im Betrage von 100.000 fl., der Letztere gegen Rückzahlung in fünf gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, bewilligt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über das

Gesetz, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Ministeriums der Finanzen für das Jahr 1882.

Die Regierung beansprucht mit diesem Gesetze einen Nachtragscredit pro 1882 für Capitel 10, Titel 5: Finanzwache, im Gesammtbetrage von . . . . . 248.160 fl., und zwar als ordentliche Auslagen (Erhöhung des Standes der Finanzwache) den Betrag von 94.290 fl., als außerordentliche Auslagen, mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 (für Waffenanschaffung) . . . . . 42.970 fl., und mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884 (für Neuanschaffung und Reparatur von Schiffen und den Bau von Czardarken) . . . . . 110.900 fl.

Die Vermehrung der Finanzwache wird von der Regierung

1. durch das Inslebentreten des neuen Zolltarifes und die dadurch bedingte schärfere Ueberwachung sowohl der trockenen Grenze als der Seeküsten und Inseln, und

2. durch das Gesetz über die Mineralölbesteuerung und die durch selbes nothwendig gewordene Ueberwachung der Mineralölraffinerien begründet.

Der für Löhnungen in Anspruch genommene Betrag deckt den Bedarf für die Mannschaftsvermehrung blos für 1/4 Jahr, es wird somit blos der Credit für die letzten drei Monate des laufenden Jahres verlangt. Nach der Budgetvorlage für das Jahr 1883 ist noch eine weitere Vermehrung in Aussicht genommen, und es ist weiter hervorzuheben, daß sich unter der Post: Kosten der Waffen, Rüstzeug und Munition, auch die Kosten für den Rücktransport der bei den Grenzwachen durch deren Bewaffnung mit neuen Werndl-Hinderladern überflüssig gewordenen alten Gewehre und Säbel zu jenen Finanzwachabtheilungen sich befinden, welche von den Grenzen entfernter gelegen sind. Weiter wird daran erinnert, daß schon im Jahre 1880 in Folge der Einbeziehung Istriens und Dalmatiens in das allgemeine Zollgebiet eine Vermehrung des Beamten- und Mannschaftsstandes für das Küstenland um 1 Beamten und 146 Mann und für Dalmatien um 3 Beamte und 279 Mann stattgefunden hat.

Der Budgetausschuß anerkennt trotzdem die Nothwendigkeit der Vermehrung der Finanzwache aus den von der Regierung angegebenen Gründen, sowie aus dem Grunde, daß die Regierung zur Zeit der Einbringung der Berathung des Finanzgesetzes für das Jahr 1882 für diesen Mehrbedarf nicht Vorsorge treffen konnte, da die oben erwähnten Gesetze, welche diesen Mehrbedarf zunächst veranlaßt haben, zu dem bezeichneten Zeitpunkte noch nicht die Genehmigung aller gesetzgebenden Factoren erlangt hatten.

Der Budgetausschuß beantragt daher auch die Genehmigung der ordentlichen Ausgaben mit 94.290 fl.

Gleich unaufschiebbar war die Erbauung von Czardarken in der Bukowina, um die neu errichteten Finanzwachabtheilungen unterzubringen, und wird daher auch die Genehmigung des hiefür als außerordentliche Auslage eingestellten Betrages von . . . . . 8.800 fl. beantragt.

Die Inanspruchnahme von . . . . . 102.100 fl.
als außerordentliche Auslage für Anschaffung von Schiffen wird theils gleichfalls unter Berufung auf den neuen Zolltarif mit der nothwendig gewordenen strengeren Bewachung der Seeküsten und der zahlreichen Inseln im Guarnero, theils mit der Nothwendigkeit des Ersatzes seeuntüchtig und unbrauchbar gewordener Fahrzeuge motivirt.

Für das Küstenland wurde aus ersterem Grunde ein zweites Finanzwachdampfschiff um den Preis von . . . . . 67.000 fl.
und vier Stationsboote um den Preis von . . . . . 2.000 „
aus letzterem Grunde an Stelle eines Segelschiffes 1. Classe eine Golette um den Preis von 10.100 „
angeschafft.

Ferner wurden für Dalmatien zwei Streifschiffe angekauft, zwei Segelschiffe reparirt und für sechs unbrauchbar gewordene Ruderboote sechs neue derlei Boote beigestellt, wofür . . . . . 23.000 fl.
beansprucht werden.

Im Jahre 1880, gelegentlich der Einbeziehung Istriens und Dalmatiens in das allgemeine Zollgebiet, hat eine Vermehrung des Schiffparkes für das Küstenland um ein Dampfschiff (um den Preis von 25.000 fl.), drei Segelschiffe und vier Boote im Gesammtanschaffungswerthe von . . . . 52.000 fl.
und für Dalmatien um 30 kleinere Ruderschiffe, 10 Rettungsboote, drei Segelschiffe und zwei Dampfschiffe im Anschaffungswerthe von . . . . . 152.000 fl
Platz gegriffen.

Der Budgetausschuß anerkennt es als vollkommen richtig, daß eine strenge Bewachung der langgestreckten Seeküste und der Inseln nur mit Hilfe eines ausgiebigen Schiffsparkes geübt werden kann, und beantragt daher aus diesem Grunde die Bewilligung des ganzen hiefür mit dem vorliegenden Gesetze angesprochenen Betrages von . . . . . 102.100 fl;
er glaubt jedoch nicht unterlassen zu dürfen, der Ansicht Ausdruck zu geben, daß mit diesen Anschaffungen, insoweit sie die Vermehrung des Schiffsparkes betreffen, bis zum Zustandekommen dieses Gesetzes hätte zugewartet werden können, und spricht für diese Ansicht des Budgetausschusses auch der Umstand, daß für diesen Betrag der Verwendungstermin bis Ende März 1884 beansprucht wird.

Was endlich den Betrag von . . . . . 42.970 fl.
für Waffenanschaffung betrifft, so wurde selber beansprucht und hat auch mit . . . . . 42.036 „
bereits Verwendung gefunden zum Zwecke der Bewaffnung der ganzen Grenzwache an der böhmischen Grenze, jener in Galizien und der Bukowina mit den in letzteren Ländern bereits für die Grenzwache eingeführten Werndlstutzen und der Grenzwache in Tirol mit den bereits beim Tiroler Landsturme eingeführten Wänzl-Jägerstutzen.

Der Budgetausschuß anerkennt die Zweckmäßigkeit der Bewaffnung der Grenzwachen mit weittragenden Gewehren und erlaubt sich, die Genehmigung der Einstellung auch dieser Post in das in Berathung befindliche Gesetz zu beantragen.

Auf Grund des vorliegenden Berichtes stellt der Budgetausschuß daher den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes wolle dem angeschlossenen Gesetze betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Ministeriums der Finanzen für das Jahr 1882, seine Zustimmung ertheilen.

Wien, am 16. Jänner 1883.

Hohenwart,
Obmann.

Dumba,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend

die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Voranschlage des k. k. Ministeriums der Finanzen für das Jahr 1882.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der im Finanzgesetze vom 29. März 1882 (R. G. Bl. Nr. 33) nicht vorgesehenen Auslagen des Ministeriums der Finanzen für das Jahr 1882 werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

Capitel 10, Titel 5, Finanzwache:

Ordentliche Auslagen . . . . . 94.290 fl.

Außerordentliche Auslagen, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1883 42.970 fl.

mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884 . . . . . 110.900 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit die

Einbeziehung von Liegenschaften in das fürstlich Thurn und Taxis'sche Haus- und Stammvermögen bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen:

§. 1.

Es wird bewilligt, daß in das auf Grund Meiner Confirmationsurkunde vom 31. März 1859, kundgemacht mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1859 (R. G. Bl. Nr. 145) bestehende fürstlich Thurn und Taxis'sche Haus- und Stammvermögen nachstehende Liegenschaften einbezogen werden, und zwar:

A. Zur landtäflichen Herrschaft Chotieschau.

1. In der Katastralgemeinde Prěstavlk.

Bauparcelle Nr. 54,
Parcelle Nr. 50/3 Garten,
" " 50/4 Garten.

B. Zu der landtäflichen Herrschaft Richenburg.

1. In der Katastralgemeinde Cikanka:

Die Papiermühle Haus Nr. Cons. 18 in Cikanka nebst Leimhütte und Keller, dann das Hegerhaus Nr. Cons. 17 in Cikanka mit den Bauparcellen Nr. 21, 22, 23, 24.

2. In der Katastralgemeinde Brězin.

Der Besitzstand Nr. Cons. 18 in Damašek mit Grundstücken;

der Besitzstand Nr. Cons. 61 in Brězin mit Grundstücken.

3. In der Katastralgemeinde Františky.

Das Haus Nr. Cons. 7 in Franzensdorf mit den Grundstücken:

Nr. Mappe 179 Feld und Cesa,
" " 335 Wiese.

4. In der Katastralgemeinde Richenburg.

Die Grundwirthschaft Nr. Cons. 13 in Lešan mit den Grundstücken:

Parcelle	Nr.	1638	Acker,
"	"	1639	Wiese,
"	"	1640	Acker,
"	"	1641	Wiese,
"	"	1642	Hutweide,
"	"	1643	Wiese,
"	"	1644	Acker,
"	"	1645	Wiese,
"	"	1646	Hutweide,
"	"	1647	Hutweide,
"	"	1648	Acker,
"	"	1649 a)	Acker,
"	"	1649 b)	Hutweide,
"	"	1658	Wiese,
"	"	1659	Wiese,
"	"	1670	Acker,
"	"	1671	Wiese,
"	"	1672	Acker,
"	"	1673	Hutweide,
"	"	1674	Wiese,
"	"	1675	Hutweide,
"	"	1676	Hutweide,
"	"	1677	Hutweide,
"	"	1678	Wiese,
"	"	1679	Acker,
"	"	1680 a)	Acker,
"	"	1680 b)	Acker,
"	"	1681	Acker,
"	"	1682	Hutweide,
"	"	1683	Acker,
"	"	1684	Hutweide,
"	"	1685	Wiese,
"	"	1699	Hutweide,
"	"	1700	Acker,
"	"	1701	Hutweide,
"	"	1702	Acker,
"	"	1703	Wiese,
"	"	1704 a)	Acker,
"	"	1704 b)	Acker,
"	"	1705	Acker,
"	"	1706	Hutweide,

Parcelle Nr. 1707 Acker,
„ „ 1708 Hutweide,
„ „ 1709 Weg,
„ „ 1710 Weg,
„ „ 1711 Weg,
„ „ 160 Bauarea,
„ „ 1594 Acker.

Das Wohnhaus Nr. Cons. 32 in Richenburg sammt Wirthschaftsgebäuden und Hofraum, Bauparcelle Nr. 97, die Mühlrealität Nr. Cons. 47 in Richenburg mit den Grundstücken:

Parcelle Nr. 151 Acker,
„ „ 227 Acker,
„ „ 228 Acker.

Die Mühle Nr. Cons. 43 in Richenburg „Schillingsthal" genannt:

Parcelle Nr. 136 Garten in Richenburg,
„ Mappe 50/54 Feld,
„ „ 50/54 Wiese,
„ „ 50/54 Hutweide.

5. In der Katastralgemeinde Hněvětitz.

Das Mühlanwesen Nr. Cons. 47 mit den Grundstücken:

Parcelle Nr. 49 Bauarea,
„ „ 76 Wiese,
„ „ 77 Wiese,
„ „ 78 Wiese,
„ „ 79 Garten.

6. In der Katastralgemeinde Lhotty.

Das Anwesen Nr. Cons. 3 in Lhotty mit den Grundstücken:

Parcelle Nr. 36 Bauarea,
„ „ 98 Wiese,
„ „ 108 Acker,
„ „ 109 Acker,
„ „ 110 Weide.

7. In der Katastralgemeinde Krouna.

Die in der Gemeinde Cachnov unter Nr. Cons. 18 conscribirte Wirthschaft mit den Grundstücken:

Parcelle Nr. 257 Bauarea,
„ „ 923 Weide,
„ „ 924 Weide,
„ „ 925 Acker,
„ „ 926 Weide,
„ „ 927 a) Acker,
„ „ 927 b) Acker,
„ „ 929 Acker,
„ „ 930 Weide,
„ „ 931 Weide,
„ „ 932 Acker,
„ „ 936 Wiese,
„ „ 937 Wiese,
„ „ 3365 Weg.

C. In der landtäflichen Herrschaft Chroustovic.

1. In der Katastralgemeinde Tynisko.

Parcelle Nr. 512 Wald,
„ „ 510 Wald,
„ „ 496 Wald,
„ „ 487 Wald.

2. In der Katastralgemeinde Uhersko.

Das Wohnhaus Nr. Cons. 53 in Trušnov sammt Garten und Hofraum und den Grundstücken:
Parcelle Nr. 81 Bauarea,
„ „ 294 Garten,
„ „ 295 Garten.
Die Chaluppe Nr. Cons. 49 neu, 57 alt in Trušnov mit den Grundstücken:
Parcelle Nr. 75 Bauarea,
„ „ 76 Bauarea,
„ „ 281 Garten,
„ „ 282 Garten.
Die Chaluppe Nr. Cons. 44 neu, 42 alt in Trušnow sammt den Grundstücken:
Parcelle Nr. 77 Bauarea,
„ „ 78 Bauarea,
„ „ 283 Garten.

3. In der Katastralgemeinde Radhost.

Parcelle Nr. 320 Wiese,
„ „ 321 Acker,
„ „ 322 Acker,
„ „ 323 Acker.

4. In der Katastralgemeinde Městec.

Parcelle Nr. 210 aa) Acker,
„ „ 210 bb) Weide,
„ „ 211 bb) a) Acker,
„ „ 211 a) b) a) Acker.

D. In dem landtäflichen Orte Koschumberg.

In der Katastralgemeinde Koschumberg.

Das Haus Nr. Cons. 1 in Koschumberg mit:
Bauparcelle Nr. 4,
Grundparcelle Nr. 57 Garten.

E. In der landtäflichen Herrschaft Leitomischl.

1. In der Katastralgemeinde Abtsdorf.

Die Hutweide Parcelle Nr. 768 und 769,
die Wegparcelle Nr. 4094,
der Wiesenantheil Nr. 1866.

2. In der Katastralgemeinde Leitomischl.

Die Häuser Nr. Cons. 3, 4, 5, 6 Vorstadt Zahrad mit den dazu gehörigen Gärten:

Parcelle Nr. 467,
" " 468,
" " 469,
" " 470,
" " 471,
" " 472,
" " 474,
" " 475.

Die Chaluppe Nr. Cons. 323 sammt Garten auf der Obervorstadt Leitomischl.

3. In der Katastralgemeinde Strenitz.

Weideparcelle Nr. 853 und 856.

4. In der Katastralgemeinde Strokelle.

Weide und Wiese Parcelle Nr. 567, 569 und 571,
Parcelle Nr. 590,
Waldparcelle Nr. 560,
Waldwiese „Tesanka".

5. In der Katastralgemeinde Nedeschin.

Das Grundstück „nad desinkama".

6. In der Katastralgemeinde Přivat.

Parcelle Nr. 33, 34, 35, 618, 646,
" " 647, 648, 649, 650,
" " 652, 653, 654, 655,
" " 658, 664, 665/1, 665/2,
" " 666 und 667.
" " 781 und 783,
" " 385, 386/1, 386/2, 386/3,
" " 388/1, 388/2, 389 und
" " 392.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Minister des Innern und der Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 18. Jänner 1883 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 18. Jänner 1883.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

Todeserklärung.

§. 1.

Zur Todeserklärung eines Abwesenden (Vermißten) ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Abwesende seinen letzten Wohnsitz und in Ermanglung eines Wohnsitzes seinen letzten Aufenthalt hatte.

§. 2.

Soweit in diesem Gesetze nicht etwas Anderes verfügt wird, sind in dem Verfahren über das Ansuchen um eine Todeserklärung die allgemeinen Anordnungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen in Anwendung zu bringen.

§. 3.

Alle für die richterliche Beurtheilung maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse sind durch eine amtliche Untersuchung zu ermitteln.

In Beziehung auf die Benützung von Beweismitteln und auf die Würdigung der Beweise ist das Gericht an gesetzliche Regeln nicht gebunden.

Die Partei, welche das Ansuchen um Todeserklärung gestellt hat, und andere Personen können erforderlichen Falles auch eidlich vernommen werden.

§. 4.

Wenn zu besorgen ist, daß die Feststellung von Thatsachen, welche für die Erwirkung einer Todeserklärung von Einfluß sein können, bei längerem Aufschube unmöglich gemacht oder erheblich erschwert

würde, so kann diese Feststellung noch vor dem Ansuchen um Todeserklärung bei demjenigen Bezirksgerichte begehrt werden, in dessen Sprengel die zum Zwecke der Feststellung nöthigen Erhebungen vorzunehmen sind.

§. 5.

Das Gesuch um eine Todeserklärung kann ein Jahr vor dem Allaufe der in §. 24 a. b. G. B. bestimmten Frist angebracht werden.

Soll aber die Todeserklärung eines Abwesenden erwirkt werden, welcher sich in einer nahen Todesgefahr befunden hat, so kann das Ansuchen um die Todeserklärung sofort nach dem Ereignisse, in welchem das Leben des Abwesenden gefährdet war, gestellt werden.

Die Entscheidung, welche eine Todeserklärung ausspricht, kann in keinem Falle vor Ablauf der in §. 24 a. b. G. B. bestimmten Frist erfolgen.

§. 6.

Wird eine Todeserklärung angesucht, so hat das Gericht zur Vertretung des Abwesenden in dem Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung einen Curator zu bestellen. Demselben liegt insbesondere ob, die zur Auffindung des Abwesenden geeigneten Nachforschungen zu pflegen.

§. 7.

Erachtet das Gericht das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Todeserklärung als in einer für die Einleitung des weiteren Verfahrens ausreichenden Weise dargethan, so hat es durch ein Edict, in welchem die wesentlichen Umstände des einzelnen Falles anzugeben sind, aufzufordern, dem Gerichte oder dem Curator Nachrichten über den Abwesenden zu geben.

Zugleich ist anzukündigen, daß die Entscheidung über das Gesuch um Todeserklärung nach Ablauf eines Jahres erfolgen werde. Diese Frist ist jedoch in dem in §. 5, Absatz 2 bezeichneten Falle bis zum Ablaufe der in §. 24, Z. 3 a. b. G. B. bestimmten Frist von drei Jahren auszudehnen.

Das Edict ist an der Gerichtstafel anzuschlagen und dreimal in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung einzuschalten. Das Gericht kann auch anordnen, daß das Edict in anderen Zeitungen veröffentlicht werde, sowie daß wiederholte Veröffentlichungen des Edictes stattfinden.

Der Tag, an welchem die Edictalfrist endet, ist in jedem Falle in dem Edicte anzugeben und so zu bestimmen, daß nach der dritten Einschaltung des Edictes in die amtliche Zeitung mindestens ein Jahr verstreichen muß.

§. 8.

Nach Ablauf der in dem Edicte bestimmten Frist entscheidet das Gericht auf neuerliches Ansuchen über das Begehren um Todeserklärung.

Wird die Todeserklärung ausgesprochen, so ist auch der Tag des vermutheten Todes anzugeben.

Läßt sich nach den gepflogenen Erhebungen der Tag bestimmen, von welchem anzunehmen ist, daß er der Todestag sei, beziehungsweise daß der Abwesende denselben nicht überlebt habe, so ist dieser Tag, außerdem aber derjenige Tag als vermutheter Todestag zu bezeichnen, an welchem das Ende der Frist eingetreten ist, deren Ablauf nach §. 24 a. b. G. B. die Vermuthung des Todes für den vorliegenden Fall begründet.

§. 9.

Wenn der Abwesende einen Ehegatten zurückgelassen hat, so kann von diesem beim Vorhandensein der im bürgerlichen Rechte bestimmten Erfordernisse das Begehren gestellt werden, daß mit der Todeserklärung auch der Ausspruch verbunden werde, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei.

Das Gericht hat in diesem Falle zugleich mit dem Curator auch einen Vertheidiger des Ehebandes zu bestellen.

In der Entscheidung, welche die Todeserklärung ausspricht, ist auch über das Begehren, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei, zu erkennen.

Der zurückgelassene Ehegatte kann, nachdem eine Todeserklärung des Abwesenden bereits erfolgt ist, daß Begehren um den Ausspruch, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei, auch nachträglich stellen. Das Gericht hat hierüber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzugehen, und sich in der Entscheidung, falls es dem Begehren stattgibt, auf den Ausspruch zu beschränken, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei.

Der Vertheidiger des Ehebandes hat in beiden Fällen gegen eine in erster Instanz gefällte Entscheidung, welche den Ausspruch enthält, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei, den Recurs zu ergreifen. Das Gleiche gilt, wenn dieser Ausspruch entgegen der Entscheidung erster Instanz erst in der zweiten Instanz gefällt wurde.

Beweisführung des Todes.

§. 10.

Wenn der Beweis des Todes eines Abwesenden nicht durch öffentliche Urkunden herzustellen ist, so kann bei dem in §. 1 bezeichneten Gerichte der Beweis des Todes geführt und der Ausspruch erwirkt werden, daß dieser Beweis als hergestellt anzusehen ist.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 2, 3 und 4 Anwendung.

Findet das Gericht das Ansuchen um Beweisführung des Todes zur Einleitung des weiteren Verfahrens geeignet, so hat es ein Edict zu erlassen, auf welches die Bestimmungen des §. 7 mit der Aenderung Anwendung finden, daß die Edictalfrist nach Ermessen des Gerichtes, jedoch nicht auf kürzere Zeit als drei Monate festzusetzen ist.

Gleichzeitig mit dem Erlasse des Edictes hat das Gericht einen Curator zu bestellen (§. 6).

Die Aufnahme der Beweise kann vor dem Ablaufe der Edictalfrist stattfinden.

Vor der Entscheidung hat das Gericht die Parteien über die Ergebnisse der Beweisführung zu vernehmen.

Wird der Beweis des Todes als hergestellt erkannt, so ist in der Entscheidung der Tag anzugeben, von welchem bewiesen ist, daß er der Todestag ist, beziehungsweise daß der Abwesende ihn nicht überlebt hat; in dem letzteren Falle hat dieser Tag als Todestag zu gelten.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und es treten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie Gegenstände desselben abweichend regeln, außer Kraft.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch in den bei einem Gerichte bereits anhängigen Fällen einer Todeserklärung oder einer Beweisführung des Todes Anwendung.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 18. Jänner 1883 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 18. Jänner 1883.

Trauttmansdorff m. p.

Jauner m. p.

Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn k. k. Finanzministers Dr. Ritter v. Dunajewski vom 19. Jänner 1883, Z. 344/F. M.,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (2136/A. H.).

Mit Allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, das löbliche Präsidium zu ersuchen, den in der Anlage dargestellten Nachtrag zum Voranschlage pro 1883 der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Nachtrag zum Voranschlage 1883.

Erforderniß.

Capitel 10, Titel 6: Steuerämter:

Außerordentliche Ausgabe . . . . . 1.870 fl.

Bedeckung.

Capitel 43, Titel 3: Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1883 zu veräußernde Staatseigenthum:

Außerordentliche Einnahme . . . . . 2.600 fl.

Die beiden Aerarialgebäude Nr. 150 und 6 in Marchegg, in welchen das Bezirksgericht und das Steueramt gegenwärtig untergebracht sind, befinden sich in so verfallenem, ja gefahrdrohendem Zustande, daß bei der Unmöglichkeit, in dem genannten Orte andere geeignete Localitäten zu finden, und da man einen immerhin kostspieligen Neubau vermeiden wollte, die Auflassung, beziehungsweise Verlegung dieser Aemter in Erwägung gezogen wurde.

Um dieser Eventualität vorzubeugen, hat die Gemeinde Marchegg sich erboten, auf dem Baugrunde des ärarischen Gebäudes Nr. 6 ein neues Amtsgebäude für die beiden Behörden auf eigene Kosten unter der Bedingung herstellen zu lassen, daß zu dem auf 12.000 fl. veranschlagten Bauaufwande das Aerar einen Beitrag von 5.400 fl. leiste und überdies das gegenwärtige Amtsgebäude Nr. 150 im Werthe von 2.000 fl. und zwei andere dem Aerar gehörige Grundstücke im Werthe von 600 fl. der Gemeinde überlassen werden.

Durch dieses Anerbieten ist es ermöglicht, mit verhältnißmäßig geringen Kosten dem Interesse der Gemeinde Marchegg und der umliegenden Gemeinden an dem Fortbestande der bezeichneten Behörden Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

Da die Werthbeträge der an die Gemeinde zu überlassenden Realitäten in der Staatsrechnung als Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume ersichtlich gemacht werden müssen, so beziffert sich der Gesammtbeitrag des Staates rechnungsmäßig auf 8.000 fl., von welchem Betrage 5.330 fl. auf den Justizetat, der Rest von 2.670 fl. auf den Finanzetat übernommen wurden.

Mit Rücksicht auf die mit der Gemeinde für den baren Beitrag stipulirten Zahlungsmodalitäten gelangt pro 1883 für Rechnung des letzteren Etats nur ein Theilbetrag von 1.870 fl. zur Ausgabe; der Rest per 800 fl. wird in den Voranschlag pro 1884 einbezogen werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Jaques und Genossen.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle nachfolgende Strafproceßnovelle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

Abänderungen der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 325 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben, und es treten an Stelle desselben folgende Bestimmungen:

§. 325.

Hierauf erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen. Er belehrt, ohne die thatsächlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung oder die für und wider den Angeklagten sprechenden Beweise zu berühren, die Geschwornen über die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke, sowie, falls ihm dies zur Aufklärung nothwendig erscheint, auch über einzelne in den Vorträgen der

Parteien zur Erörterung gelangte Rechtsbegriffe; er macht sie auf die Vorschriften über ihre Berathung und Abstimmung aufmerksam.

Der Vortrag des Vorsitzenden darf weder unterbrochen noch einer Erörterung unterzogen werden; der Inhalt der Rechtsbelehrung ist in das Protokoll genau, auf Verlangen einer der Parteien auch stenographisch, aufzunehmen. Den Parteien steht es frei, unmittelbar nach der Urtheilsverkündigung und vor Schließung der Hauptverhandlung zu verlangen, daß die Wiedergabe der Rechtsbelehrung im Protokolle zur Verlesung gebracht und im Falle widerstreitender Auffassung nach Anhörung der Parteien durch Beschluß des Gerichtshofes richtiggestellt werde.

Der Vorsitzende übergibt die niedergeschriebenen Fragen den Geschwornen, welche sich sofort in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Es werden ihnen die Anklageschrift, das vorgelesene Erkenntniß (§. 314), die Beweisgegenstände, die Augenscheinsprotokolle, sowie die übrigen Proceßacten, mit Ausnahme der in der Hauptverhandlung nicht verlesenen Vernehmungsprotokolle, mitgegeben. Zugleich verfügt der Vorsitzende die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

§. 2.

Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zur Vorberathung werde dieser Antrag dem Strafgesetzausschusse zugewiesen.

Wien, 23. Jänner 1883.

Dr. Jaques.

Pirquet.	Mauthner.	Banhans.	Wickhoff.
Dr. Franz v. Stourzh.	Sprung.	Wolfrum.	Jäkl.
M. Matscheko.	Dr. Weitlof.	Dr. Stöhr.	Kallir.
Haardt.	Ruß.	Schwab.	Spaun.
Altgraf Hugo zu Salm.	Dr. Bareuther.	C. Foltz.	Terlago.
Freiherr v. Taufferer.	Beer.	Dr. Vielguth.	Portheim.
Goëß.	Dr. Roser.	Mackowitz.	Raab.
Auspitz.	Chlumecky.	Heinrich Reschauer.	Meißler.
Dr. Jaksch.	Dr. Peez.	Dr. Schaup.	Dobler.
Kielmansegg.	Herbst.	Exner.	Heilsberg.
Dr. Alter.	Kutschera.	Josef Müller (Tschöppern).	Nitsche.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Justizausschusses

über

das vom Herrenhause in der Sitzung vom 18. Jänner 1883 beschlossene Gesetz, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes (628 der Beilagen).

Der von der hohen k. k. Regierung im Grunde der Aufforderung vom 16. December 1881 als Regierungsvorlage eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes (436 der Beilagen), werden vom Justizausschusse mit dem Berichte vom 3. Februar 1882 (449 der Beilagen) dem hohen Abgeordnetenhause vorgelegt, und es hat das hohe Abgeordnetenhaus denselben in der Sitzung vom 18. April 1882 in dritter Lesung nach dem Antrage des Justizausschusses angenommen.

Das hohe Herrenhaus ist dem Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses mit einigen Aenderungen beigetreten und der Beschluß ist in Gemäßheit des §. 10 der Geschäftsordnung an das hohe Abgeordnetenhaus zurückgelangt. Aenderungen hat das hohe Herrenhaus in dee §§. 6, 7, 8, 9, 10 und 11 beschlossen.

Die Aenderungen der §§. 6, 7 und 11 sind stilistischer Natur, die §§. 8, 9 und 10 wurden durch Zusätze materieller und processualischer Natur ergänzt, welche hauptsächlich eine größere Klarheit des Gesetzes bezwecken.

Namentlich wurde im §. 6 der erste Absatz, welcher nach dem Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses dahin lautet:

„Findet das Gericht das Gesuch um eine Todeserklärung zur Einleitung des Verfahrens geeignet, so hat es zur Vertretung des Abwesenden in diesem Verfahren . . . von dem hohen Herrenhause in nachstehender Fassung beschlossen: Wird eine Todeserklärung angesucht, so hat das Gericht zur Vertretung des Abwesenden in dem Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung . . ."

Im §. 7 wurde die vom hohen Abgeordnetenhause beschlossene Fassung des ersten Absatzes: Erachtet das Gericht die im bürgerlichen Rechte (§§. 24, 112 a. b. G. B.) bestimmten Voraussetzungen der Todeserklärung als ausreichend dargethan vom hohen Herrenhause dahin abgeändert: Erachtet das Gericht das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Todeserklärung als in einer für die Einleitung des weiteren Verfahrens ausreichenden Weise dargethan.

Ferner wurde im zweiten Absatze des §. 7 die Citirung des §. 24 a. b. G. B. durch Beifügung der Z. 3 ergänzt.

Im §. 11 wurden vom hohen Herrenhause statt des Wortes „Vorschriften" die Worte „gesetzlichen Bestimmungen" gesetzt.

Als Aenderungen, welche eine größere Klarheit des Gesetzes bezwecken, betrachtet der Justizausschuß die Zusätze und Ergänzungen, welche das hohe Herrenhaus bei den §§. 8, 9 und 10 beschlossen hat.

Im §. 8 wurde vor dem Worte „Ansuchen" das Wort „neuerliches" eingeschaltet.

Der §. 9 lautet nach dem Beschlusse

des hohen Abgeordnetenhauses:

Soll die Todeserklärung eine Wiederverehelichung ermöglichen, so muß dies in dem Gesuche um die Todeserklärung angegeben werden.

Das Gericht hat in einem solchen Falle bei der Einleitung des Verfahrens, auch einen Vertheidiger des Ehebandes zu bestellen. Dieser hat gegen eine in erster Instanz ausgesprochenen Todeserklärung den Recurs zu ergreifen. Das Gleiche gilt, wenn die Todeserklärung entgegen der Entscheidung erster Instanz erst in der zweiten Instanz ausgesprochen wurde.

In der Entscheidung, welche die Todeserklärung ausspricht, ist auch auszudrücken, daß sie als Beweis der Auflösung des Ehebandes zu dienen hat.

des hohen Herrenhauses:

Wenn der Abwesende einen Ehegatten zurückgelassen hat, so kann von diesem beim Vorhandensein der im bürgerlichen Rechte bestimmten Erfordernisse das Begehren gestellt werden, daß mit der Todeserklärung auch der Ausspruch verbunden werde, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei.

Das Gericht hat in diesem Falle zugleich mit dem Curator auch einen Vertheidiger des Ehebandes zu bestellen.

In der Entscheidung, welche die Todeserklärung ausspricht, ist auch über das Begehren, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei, zu erkennen.

Der zurückgelassene Ehegatte kann, nachdem eine Todeserklärung des Abwesenden bereits erfolgt ist, das Begehren um den Ausspruch, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei, auch nachträglich stellen. Das Gericht hat hierüber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzugehen, und sich in der Entscheidung, falls es dem Begehren stattgibt, auf den Ausspruch zu beschränken, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei.

Der Vertheidiger des Ehebandes hat in beiden Fällen gegen eine in erster Instanz gefällte Entscheidung, welche den Ausspruch enthält, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei, den Recurs zu ergreifen. Das Gleiche gilt, wenn dieser Ausspruch entgegen der Entscheidung erster Instanz erst in der zweiten Instanz gefällt wurde.

Der §. 10 endlich über die Beweisführung des Todes erhielt auch im hohen Herrenhause in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 eine längere, das Wesen der Sache nicht ändernde Fassung.

Dieselben lauten nach dem Beschlusse

des hohen Abgeordnetenhauses:

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 2, 3, 4, 6, 7 Anwendung.

Die in dem durch §. 7 vorgeschriebenen Edicte zu bezeichnende Frist ist jedoch nach Ermessen des Gerichtes, aber nicht auf kürzere Zeit als drei Monate festzusetzen.

des hohen Herrenhauses:

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 2, 3 und 4 Anwendung.

Findet das Gericht das Ansuchen um Beweisführung des Todes zur Einleitung des weiteren Verfahrens geeignet, so hat es ein Edict zu erlassen, auf welches die Bestimmungen des §. 7 mit der Aenderung Anwendung finden, daß die Edictalfrist nach Ermessen des Gerichtes, jedoch nicht auf kürzere Zeit als drei Monate festzusetzen ist.

Gleichzeitig mit dem Erlasse des Edictes hat das Gericht einen Curator zu bestellen (§. 6).

Die Aufnahme der Beweise kann vor dem Ablaufe dieser Frist erfolgen.

Wird der Beweis des Todes als hergestellt erkannt, so ist in der Entscheidung der Tag anzugeben, von welchem bewiesen ist, daß er der Todestag ist, beziehungsweise, daß der Abwesende ihn nicht überlebt hat.

Die Aufnahme der Beweise kann vor dem Ablaufe der Edictalfrist stattfinden.

Vor der Entscheidung hat das Gericht die Parteien über die Ergebnisse der Beweisführung zu vernehmen.

Gleichlautend und am Schlusse der Zusatz: in dem letzteren Falle hat dieser Tag als Todestag zu gelten.

Nachdem nun, nach der Ansicht des Justizausschusses, die von dem hohen Herrenhause beschlossenen Aenderungen das Wesen des vom hohen Abgeordnetenhause beschlossenen Gesetzes nicht ändern, so beantragt derselbe:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu erschweren und zu verzögern, den vom hohen Herrenhause beschlossenen Aenderungen beitreten und dem Gesetze, betreffend das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes in der im Beschlusse des hohen Herrenhauses (628 der Beilagen) vorliegenden Fassung die Zustimmung ertheilen.

Wien, 24. Jänner 1883.

Hawelka,
Obmann.

Maximilian Zatorski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung und der Beweisführung des Todes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

Todeserklärung.

§. 1.

Zur Todeserklärung eines Abwesenden (Vermißten) ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig, in dessen Sprengel der Abwesende seinen letzten Wohnsitz und in Ermanglung eines Wohnsitzes seinen letzten Aufenthalt hatte.

§. 2.

Soweit in diesem Gesetze nicht etwas Anderes verfügt wird, sind in dem Verfahren über das Ansuchen um eine Todeserklärung die allgemeinen Anordnungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen in Anwendung zu bringen.

§. 3.

Alle für die richterliche Beurtheilung maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse sind durch eine amtliche Untersuchung zu ermitteln.

In Beziehung auf die Benützung von Beweismitteln und auf die Würdigung der Beweise ist das Gericht an gesetzliche Regeln nicht gebunden.

Die Partei, welche das Ansuchen um Todeserklärung gestellt hat, und andere Personen können erforderlichen Falles auch eidlich vernommen werden.

§. 4.

Wenn zu besorgen ist, daß die Feststellung von Thatsachen, welche für die Erwirkung einer Todeserklärung von Einfluß sein können, bei längerem Aufschube unmöglich gemacht oder erheblich erschwert

würde, so kann diese Feststellung noch vor dem Ansuchen um Todeserklärung bei demjenigen Bezirksgerichte begehrt werden, in dessen Sprengel die zum Zwecke der Feststellung nöthigen Erhebungen vorzunehmen sind.

§. 5.

Das Gesuch um eine Todeserklärung kann ein Jahr vor dem Ablaufe der in §. 24 a. b. G. B. bestimmten Frist angebracht werden.

Soll aber die Todeserklärung eines Abwesenden erwirkt werden, welcher sich in einer nahen Todesgefahr befunden hat, so kann das Ansuchen um die Todeserklärung sofort nach dem Ereignisse, in welchem das Leben des Abwesenden gefährdet war, gestellt werden.

Die Entscheidung, welche eine Todeserklärung ausspricht, kann in keinem Falle vor Ablauf der im §. 24 a. b. G. B. bestimmten Frist erfolgen.

§. 6.

Wird eine Todeserklärung angesucht, so hat das Gericht zur Vertretung des Abwesenden in dem Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung einen Curator zu bestellen. Demselben liegt insbesondere ob, die zur Auffindung des Abwesenden geeigneten Nachforschungen zu pflegen.

§. 7.

Erachtet das Gericht das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der Todeserklärung als in einer für die Einleitung des weiteren Verfahrens ausreichenden Weise dargethan so hat es durch ein Edict, in welchem die wesentlichen Umstände des einzelnen Falles anzugeben sind, aufzufordern, dem Gerichte oder dem Curator Nachrichten über den Abwesenden zu geben.

Zugleich ist anzukündigen, daß die Entscheidung über das Gesuch um Todeserklärung nach Ablauf eines Jahres erfolgen werde. Diese Frist ist jedoch in dem in §. 5, Absatz 2 bezeichneten Falle bis zum Ablaufe der in §. 24, Z. 3 a. b. G. B. bestimmten Frist von drei Jahren auszudehnen.

Das Edict ist an der Gerichtstafel anzuschlagen und dreimal in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung einzuschalten. Das Gericht kann auch anordnen, daß das Edict in anderen Zeitungen veröffentlicht werde, sowie daß wiederholte Veröffentlichungen des Edictes stattfinden.

Der Tag, an welchem die Edictalfrist endet, ist in jedem Falle in dem Edicte anzugeben und so zu bestimmen, daß nach der dritten Einschaltung des Edictes in die amtliche Zeitung mindestens ein Jahr verstreichen muß.

§. 8.

Nach Ablauf der in dem Edicte bestimmten Frist entscheidet das Gericht auf neuerliches Ansuchen über das Begehren um Todeserklärung.

Wird die Todeserklärung ausgesprochen, so ist auch der Tag des vermutheten Todes anzugeben.

Läßt sich nach den gepflogenen Erhebungen der Tag bestimmen, von welchem anzunehmen ist, daß er der Todestag sei, beziehungsweise daß der Abwesende denselben nicht überlebt habe, so ist dieser Tag, außerdem aber derjenige Tag als vermutheter Todestag zu bezeichnen, an welchem das Ende der Frist eingetreten ist, deren Ablauf nach §. 24 a. b. G. B. die Vermuthung des Todes für den vorliegenden Fall begründet.

§. 9.

Wenn der Abwesende einen Ehegatten zurückgelassen hat, so kann von diesem beim Vorhandensein der im bürgerlichen Rechte bestimmten Erfordernisse das Begehren gestellt werden, daß mit der Todeserklärung auch der Ausspruch verbunden werde, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei.

Das Gericht hat in diesem Falle zugleich mit dem Curator auch einen Vertheidiger des Ehebandes zu bestellen.

In der Entscheidung, welche die Todeserklärung ausspricht, ist auch über das Begehren, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei, zu erkennen.

Der zurückgelassene Ehegatte kann, nachdem eine Todeserklärung des Abwesenden bereits erfolgt ist, daß Begehren um den Ausspruch, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei, auch nachträglich stellen. Das Gericht hat hierüber nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzugehen, und sich in der Entscheidung, falls es dem Begehren stattgibt, auf den Ausspruch zu beschränken, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei.

Der Vertheidiger des Ehebandes hat in beiden Fällen gegen eine in erster Instanz gefällte Entscheidung, welche den Ausspruch enthält, daß die Ehe als aufgelöst zu betrachten sei, den Recurs zu ergreifen. Das Gleiche gilt, wenn dieser Ausspruch entgegen der Entscheidung erster Instanz erst in der zweiten Instanz gefällt wurde.

Beweisführung des Todes.

§. 10.

Wenn der Beweis des Todes eines Abwesenden nicht durch öffentliche Urkunden herzustellen ist, so kann bei dem in §. 1 bezeichneten Gerichte der Beweis des Todes geführt und der Ausspruch erwirkt werden, daß dieser Beweis als hergestellt anzusehen ist.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 2, 3 und 4 Anwendung.

Findet das Gericht das Ansuchen um Beweisführung des Todes zur Einleitung des weiteren Verfahrens geeignet, so hat es ein Edict zu erlassen, auf welches die Bestimmungen des §. 7 mit der Aenderung Anwendung finden, daß die Edictalfrist nach Ermessen des Gerichtes, jedoch nicht auf kürzere Zeit als drei Monate festzusetzen ist.

Gleichzeitig mit dem Erlasse des Edictes hat das Gericht einen Curator zu bestellen (§. 6).

Die Aufnahme der Beweise kann vor dem Ablaufe der Edictalfrist stattfinden.

Vor der Entscheidung hat das Gericht die Parteien über die Ergebnisse der Beweisführung zu vernehmen.

Wird der Beweis des Todes als hergestellt erkannt, so ist in der Entscheidung der Tag anzugeben, von welchem bewiesen ist, daß er der Todestag ist, beziehungsweise, daß der Abwesende ihn nicht überlebt hat; in dem letzteren Falle hat dieser Tag als Todestag zu gelten.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und es treten die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie Gegenstände desselben abweichend regeln, außer Kraft.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch in den bei einem Gerichte bereits anhängigen Fällen einer Todeserklärung oder einer Beweisführung des Todes Anwendung.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn k. k. Handelsministers Freiherrn v. Pino-Friedenthal vom 22. Jänner 1883, Z. 137/H. M.,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses (2147/A. H.).

Seit dem 1. Juli 1882 wird durch die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien nicht nur der Betrieb der Linien der k. k. priv. Kaiserin Elisabethbahngesellschaft und der Braunau-Straßwalchener Staatseisenbahn, sondern auch jener für die k. k. niederösterreichischen Staatsbahnen (A. Donau-Uferbahn und B. Südwestliche Linien) für die k. k. priv. Kronprinz Rudolfbahn und die Staatsbahn Tarvis-Pontafel sowie für die k. k. priv. Vorarlberger Bahn, und seit 1. Jänner 1883 auch der Betrieb der Istrianer Staatseisenbahn besorgt.

Durch die gemeinschaftliche Verwaltung und durch die Vertheilung der gemeinsamen Kosten auf die verschiedenen Linien, dann in Folge anderweitiger geänderter Verhältnisse stellt sich für diese Linien in der Totalität gegenwärtig zwar kein geringeres, aber auch kein höheres Erforderniß heraus, als jenes, welches dem löblichen Präsidium mit dem durch das k. k. Finanzministerium vorgelegten Staatsvoranschlage pro 1883 rücksichtlich obiger Staatsbahnen und des Staatsbetriebes der Kaiserin Elisabethbahn bekanntgegeben worden ist.

Es mußten auf Grund der seit 1. Juli 1882 gewonnenen Erfahrungen die gemeinsamen Kosten nach einem den thatsächlichen Verhältnissen möglichst entsprechenden Grundsatze, vorzüglich durch die Anwendung des Zugs- beziehungsweise des Achskilometerschlüssels auf die einzelnen Linien vertheilt und den mittlerweile eingetretenen geänderten Verhältnissen Rechnung getragen werden.

Weiters haben sich die Bedürfnisse für das außerordentliche Erforderniß bei den südwestlichen Linien der niederösterreichischen Staatsbahnen und beim Staatsbetriebe der Kaiserin Elisabethbahn rücksichtlich einiger Objecte geändert.

Die hienach sich ergebenden Ansätze im Erfordernisse des Staatsbetriebes der Kaiserin Elisabethbahn, dann des Betriebes der genannten Staatseisenbahnen haben zwar, wie dies aus der beigeschlossenen Nachweisung I ersichtlich ist, im Ganzen keine Erhöhungen der ursprünglich für dieselben angesprochenen Credite, jedoch Verschiebungen der früheren Positionen hervorgerufen.

Ich beehre mich daher im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium dem löblichen Präsidium in der Anlage eine Nachweisung des abgeänderten Erfordernisses für den Etat des k. k. Handelsministeriums (Capitel 28) bezüglich des

Titel 8, C, Staatseisenbahnbetrieb

§. 1 Istrianer,
§. 6 Braunau-Straßwalchener,
§. 8 Donau-Ufer,
§. 9 Südwestliche Linien der niederösterreichischen,
§. 11 Tarvis-Pontafeler Staatseisenbahnen.
und bezüglich des

Titels 10, E, Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabethbahn sammt den Erläuterungen, mit dem Ersuchen zu übermitteln, statt jenes Theiles des durch das k. k. Finanzministerium an das löbliche Präsidium geleiteten Staatsvoranschlages für das Jahr 1883, in welchem das Erforderniß für die in der Nachweisung II angegebenen Titel und Paragraphe angesprochen worden ist, diese Vorlage der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Ad Z. $\frac{137}{\text{H. M.}}$ ex 1883.

Nachweisung I.

Vergleichung

zwischen dem ursprünglich von der Regierung vorgelegten und dem abgeänderten Staatsvoranschlage pro 1883 für den Staatseisenbahnbetrieb (Erforderniß, Capitel 28, Titel 8, §§. 1, 6, 8, 9 und 11) und für den Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn (Erforderniß, Capitel 28, Titel 10).

Titel	Paragraph			Gegenwärtiger Voranschlag für das Jahr 1883	Früherer Voranschlag für das Jahr 1883	Gegen den früheren Voranschlag mehr	Gegen den früheren Voranschlag weniger
8		Staatseisenbahnbetrieb:					
	1	Istrianer Bahn	Ordinarium	281.730	352.950	. . . . .	71.220
			Extraordinarium	20.800	20.800	. . . . .	. . . . .
			zusammen	302.530	373.750	. . . . .	71.220
	6	Braunau-Straßwalchener Bahn	Ordinarium	87.790	71.600	16.190	. . . . .
			Extraordinarium	1.000	1.000	. . . . .	. . . . .
			zusammen	88.790	72.600	16.190	. . . . .
		Niederösterreichische Staatsbahnen:					
	8	A. Donauuferbahn	Ordinarium	41.490	40.200	1.290	. . . . .
			Extraordinarium	1.000	1.000	. . . . .	. . . . .
			zusammen	42.490	41.200	1.290	. . . . .
	9	B. Südwestliche Linien	Ordinarium	450.810	467.400	. . . . .	16.590
			Extraordinarium	55.650	55.650	. . . . .	. . . . .
			zusammen	506.460	523.050	. . . . .	16.590
	11	Staatbahn Tarvis-Pontafel	Ordinarium	100.480	101.870	. . . . .	1.390
			Extraordinarium	8.000	8.000	. . . . .	. . . . .
			zusammen	108.480	109.870	. . . . .	1.390
		Summe	Ordinarium	962.300	1,034.020	. . . . .	71.720
			Extraordinarium	86.450	86.450	. . . . .	. . . . .
			zusammen	1,048.750	1,120.470	. . . . .	71.720
10		Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn	Ordinarium	16,033.133	15,997.413	35.720	. . . . .
			Extraordinarium mit der Verwendungsdauer von 1¼ Jahr	113.000	113.000	. . . . .	. . . . .
			" " " " 2¼ "	566.000	530.000	36.000	. . . . .
			zusammen	16,712.133	16,640.413	71.720	. . . . .
		Totale	Ordinarium	16,995.433	17,031.433	. . . . .	36.000
			Extraordinarium mit der Verwendungsdauer von 1¼ Jahr	113.000	113.000	. . . . .	. . . . .
			" " " " 2¼ "	652.450	616.450	36.000	. . . . .
			zusammen	17,760.883	17,760.883	. . . . .	. . . . .

Ad Z. $\frac{137}{\text{H. M.}}$ ex 1883.

Nachweisung II.

XI. Handelsministerium.

Abgeändertes Erforderniß

für den Staatseisenbahnbetrieb (Capitel 28, Titel 8, §§. 1, 6, 8, 9 und 11) und für den Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn (Capitel 28, Titel 10) pro 1883.

Capitel	Titel	Paragraph	Erforderniß	Ausgaben: Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
28	8		**C. Staatseisenbahnbetrieb.**				
		1	Istrianer Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	6.940	.....	.....	6.940
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	140.950	.....	.....	140.950
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	76.580	.....	.....	76.580
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	52.820	.....	.....	52.820
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	4.440	.....	.....	4.440
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			für Schwellenauswechslung	.....	.....	12.800	12.800
			Sicherungsbauten gegen Seestürme bei Rovigno	.....	.....	6.000	6.000
			Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	2.000	2.000
		6	Braunau-Straßwalchener Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.230	.....	.....	3.230
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.620	.....	.....	30.620
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	28.900	.....	.....	28.900
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	22.970	.....	.....	22.970
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2.070	.....	.....	2.070
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	1.000	1.000
			Niederösterreichische Staatsbahnen.				
		8	A. Donauuferbahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	1.050	.....	.....	1.050
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	8.910	.....	.....	8.910
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	16.330	.....	.....	16.330
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	8.270	.....	.....	8.270
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	6.930	.....	.....	6.930
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	1.000	1.000

Capitel	Titel	Paragraph	Erforderniß	Ausgaben: Ordentliche	Außerordentliche, und zwar mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884	1885	Summe
				Gulden in österreichischer Währung			
28	8	9	B. Südwestliche Linien:				
			a) Allgemeine Verwaltung	16.760	.....	.....	16.760
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	144.170	.....	.....	144.170
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	155.240	.....	.....	155.240
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	124.760	.....	.....	124.760
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	9.880	.....	.....	9.880
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Herstellung und Erweiterung von Hochbauanlagen	.....	.....	7.600	7.600
			Für Erweiterung und Umstaltung von Geleiseanlagen	.....	.....	5.950	5.950
			Für Schwellenauswechslung	.....	.....	21.000	21.000
			„ Herstellung von Zufahrtsstraßen	.....	.....	5.500	5.500
			„ Vergrößerung der Station Schrambach	.....	.....	13.600	13.600
			„ unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	2.000	2.000
		11	Staatsbahn Tarvis-Pontafel:				
			a) Allgemeine Verwaltung	3.620	.....	.....	3.620
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.230	.....	.....	30.230
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	36.740	.....	.....	36.740
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	27.290	.....	.....	27.290
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2.600	.....	.....	2.600
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Herstellung eines doppelten Wächterhauses in Tarvis	.....	.....	3.000	3.000
			Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	.....	.....	5.000	5.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—14)	2,450.160	.....	318.850	2,769.010
28	10		E. Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabeth-Bahn:				
			a) Allgemeine Verwaltung	264.530	.....	.....	264.530
			b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,689.000	85.000	.....	1.774.000
			c) Verkehrs- und commercieller Dienst	2.478.590	.....	.....	2,478.590
			d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	2.088.600	28.000	.....	2,116.600
			e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	430.000	.....	.....	430.000
			f) Vertragsmäßige Zahlung an die Actiengesellschaft der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn	9,082.413	.....	.....	9,082.413
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:				
			Für Neubeschaffung von acht Tenderlocomotiven	.....	.....	118.000	118.000
			Für Neubeschaffung von 45 Personenwagen	.....	.....	162.000	162.000
			Für Herstellung eines neuen Geleises von Maxing über Baumgarten nach Hütteldorf, erste Rate	.....	.....	70.000	70.000
			Für Umlegung der Hauptgeleise am Rangirbahnhofe Penzing	.....	.....	70.000	70.000
			Für verschiedene Zubauten und Nachschaffungen, dann unvorhergesehene Auslagen	.....	.....	146.000	146.000
			Summe (Titel 10)	16,033.133	113.000	566.000	16,712.133

Ad Z. $\frac{137}{\text{H. M.}}$ ex 1883.

Erläuterungen

zu dem

abgeänderten Staatsvoranschlage für den Staatseisenbahnbetrieb und den Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabethbahn pro 1883.

I. Istrianer Bahn (§. 1).

Ordentliche Ausgaben pro 1883:

a) Allgemeine Verwaltung	6.940 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	140.950 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	76.580 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	52.820 „
e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen	4.440 „
Summe der ordentlichen Ausgaben	281.730 fl.
Ordentliche Einnahmen	200.000 „
Betriebskostenabgang	81.730 fl.

Ferner an außerordentlichen Ausgaben:

1. Für Schwellenauswechslung	12.800 fl.
2. Sicherungsbauten gegen Seestürme bei Rovigno	6.000 „
3. Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	2.000 „
Summe der außerordentlichen Ausgaben	20.800 fl.
Staatszuschuß	102.530 fl.

Zunächst muß hervorgehoben werden, daß während dem seinerzeitigen Voranschlage noch der mit der Südbahngesellschaft abgeschlossene Betriebsvertrag vom 25. November 1879 zu Grunde gelegt war, bei Aufstellung des vorliegenden Präliminares die Istrianer Bahn als im Staatsbetriebe stehend bezüglich der Kostenvertheilung in vollkommen gleicher Weise behandelt wurde, wie die übrigen unter der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien vereinigten Linien.

Inwieweit diese neue Basis des Präliminares auf die einzelnen Ziffernansätze einwirkte, erscheint in Nachstehendem ausgewiesen.

Allgemeine Verwaltung. Während früher auf diesen Ausgabstitel eine Tangente ($^4/_{12}$) des an die Südbahngesellschaft zu zahlenden Pauschales von 36.000 fl. eingestellt wurde, werde nunmehr die gesammten allgemeinen Verwaltungskosten nach dem Verhältnisse der pro 1883 in Aussicht genommenen Zugskilometer auf die einzelnen Linien repartirt. Durch diesen Vertheilungsmodus und unter der Annahme von 130.000 normalen und 46.000 Secundär-Zugskilometer (letztere zu 50 Percent gerechnet), erscheinen

gegenüber den früher präliminirten	12.000 fl.
nunmehr	6.940 „
sonach um	5.060 fl.

weniger erforderlich.

Bahnaufsicht und Bahnerhaltung. Auch hier war in der ursprünglichen Regierungsvorlage eine Tangente (4/12) des vorerwähnten Pauschales eingestellt, während nunmehr die Kosten für den Bahnerhaltungscentraldienst des gesammten Netzes nach dem Verhältnisse der präliminirten Zugskilometer auf die einzelnen Linien vertheilt werden.

Hiedurch stellt sich mit Rücksicht darauf, daß der Istrianer Bahn auch ein der Bahnlänge entsprechender Antheil an den Kosten für die Bezüge des Vorstandes, des Secretariats und des Rechnungsbureaus des Ober-Bahnbetriebsamtes Villach zur Last fällt, der präliminirte Betrag auf . . . . . 27.820 fl.
somit gegenüber den früher angeforderten . . . . . 12.000 „
um . . . . . 15.820 fl.
höher.

Die localisirt zu verrechnenden Auslagen, früher mit . . . . . 118.000 fl.
angenommen, erscheinen in dem gegenwärtigen Präliminare nur mit . . . . . 113.130 „
sonach um . . . . . 4.870 fl.
niedriger eingestellt.

Verkehrs- und commercieller Dienst. Durch die Vertheilung der Kosten für den Centraldienst nach dem Verhältnisse der präliminirten Zugskilometer entfallen gegenüber der früheren Tangente (3/12) des Pauschales mit . . . . . 9.000 fl.
nunmehr . . . . . 9.460 „
demnach um . . . . . 460 fl.
mehr.

Dagegen ergibt sich bei den übrigen Auslagen dieses Dienstzweiges, für welche früher ein fixer Jahresbetrag von . . . . . 70.000 fl.
und 25 Percent der Transporteinnahmen per 198.500 fl. mit 49.625 fl., rund . . . . . 49.630 „
in Summe . . 119.630 fl.
eingestellt war, welche aber nunmehr auf Grund des gegenwärtigen Personalstandes und mit Rücksicht auf den schwachen Verkehr nur mit . . . . . 67.120 „
präliminirt sind, ein Mindererforderniß von . . . . . 52.510 fl.

Zugförderungs- und Werkstättendienst. In Folge der Anwendung des mehrerwähnten Vertheilungsschlüssels nach Zugskilometern entfallen für die Kosten des Centraldienstes statt der früher eingesetzten Tangente (1/12) des Pauschales mit . . . . . 3.000 fl.
nunmehr . . . . . 1.380 „
somit um . . . . . 1.620 fl.
weniger.

Während für die übrigen Ausgaben dieses Dienstzweiges in der ursprünglichen Regierungsvorlage ein fixer Jahresbetrag von . . . . . 55.000 fl.
und 12 Percent der Transporteinnahmen mit . . . . . 23.820 „
zusammen . . 78.820 fl.
aufgenommen waren, werden diese Auslagen nunmehr dadurch ermittelt, daß die bezüglichen Kosten des Gesammtnetzes nach dem Verhältnisse der Zugs-, beziehungsweise Achskilometer auf die einzelnen Linien vertheilt werden.

Nachdem pro 1883 für die Istrianer Bahn 3,250.000 normale und 368.000 Secundär-Achskilometer präliminirt wurden, entfallen für diese Linie . . . . . 51.440 fl.
also um . . . . . 27.380 fl.
weniger.

Für „Besondere Auslagen" sind gegenwärtig . . . . . 4.440 fl.
früher nur . . . . . 500 „
präliminirt. Der Mehrbetrag von . . . . . 3.940 fl.
resultirt aus der in Folge der Grundsteuerregulirung eingetretenen Erhöhung der Grundsteuer, ferner aus der im Jahre 1883 beabsichtigten Tilgung früherer Steuerrückstände, endlich aus den Beiträgen zu den Humanitätsfonds und Unterstützungen, welche für die einzelnen Linien nach Maßgabe der präliminirten Zugskilometer bemessen wurden.

Die „ordentlichen Einnahmen" bleiben in der gleichen Höhe wie früher, nämlich mit . 200.000 fl.
eingestellt.

Bei den „außerordentlichen Ausgaben" ist eine Aenderung nicht eingetreten.

VI. Braunau-Strachwalchener Bahn (§. 6).

Ordentliche Ausgaben pro 1883:

a) Allgemeine Verwaltung	3.230 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.620 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	28.900 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	22.970 „
e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	2.070 „
Summe der ordentlichen Ausgaben	87.790 fl.
Ordentliche Einnahmen	73.000 „
Betriebskostenabgang	14.790 fl.
Hievon ab:	
Münzgewinn von 950 fl in Gold zu 19 Percent Agio	180 „
Summe des Betriebskostenabganges	14.610 fl.

Ferner an außerordentlichen Ausgaben:

Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	1.000 fl.
Summe der außerordentlichen Ausgaben	1.000 fl.
Sonach Staatszuschuß	15.610 fl.

Vorerst kommt in Betracht, daß die allgemeinen Grundsätze für die Kostenvertheilung, wie sie bereits bei der Istrianer Bahn näher erläutert wurden, auch auf die Braunau-Straßwalchener Bahn analoge Anwendung finden, wobei für diese Linie pro 1883 71.000 normale Zugskilometer (eigentliche Secundärzüge verkehren dort nicht) und 980.000 Achskilometer angenommen wurden.

Die hiedurch bewirkten Veränderungen sind in Nachstehendem detaillirt:

Algemeine Verwaltung. Früher eingestellter Antheil an den Verwaltungskosten . 3.000 fl.
nunmehr präliminirt . . . 3.230 „
mehr um . . . 230 fl.

Bahnaufsicht und Bahnerhaltung. Im früheren Präliminare ist als Antheil an der Centralleitung . . . 990 fl.
für localisirt verrechnete Bahnerhaltungskosten . . . 30.010 „
Summe . . . 31.000 fl.
eingestellt, während nunmehr im Ganzen . . . 30.620 „
d. i. um . . . 380 fl.
weniger angesprochen werden.

Das Mindererforderniß rührt daher, daß, obwohl in Folge des Vertheilungsmodus der Kosten für den Centraldienst nach Zugskilometern und jener für den Streckendienst nach Bahnkilometern, sowie durch die Anlastung der entsprechenden Quote von den Kosten des Ober-Bahnbetriebsamtes Linz gegenüber dem seinerzeitigen Voranschlag eine Erhöhung von . . . 2.410 fl.
eintritt, anderseits eine Verminderung bei den localisirt verrechneten Ausgaben um . . . 1.980 „
und bei den Personalkosten der Bahnwächter um . . . 810 „
in Summa . . . 2.790 fl.
platzgreifen kann, nachdem die letzteren Kosten im Verhältnisse der Anzahl der Bahnwächter für jedes Ober-Bahnbetriebsamt auf die demselben unterstehenden Linien vertheilt werden.

Verkehrs- und commercieller Dienst:

Früher eingestellt:
Antheil an der Centralleitung . . . 3.690 fl.
Kosten des Stations- und Fahrdienstes . . . 18.310 „
in Summa . . . 22.000 fl.
Laut gegenwärtigem Präliminare . . . 28.900 „
das Mehrerforderniß von . . . 6.900 fl.
findet seine Begründung theils in dem nunmehrigen Vertheilungsmodus, welcher für den Centraldienst eine Erhöhung um . . . 840 fl.

für den Fahrdienst um . . . . . 3.860 fl.
herbeiführt, und theils beim Stationsdienst, indem für das Verschieben der Züge und Wagen um 2.200 „
mehr eingestellt sind.

Zugförderungs- und Werkstättendienst:

Für diesen Dienstzweig waren im früheren Voranschlage als Antheil an der Centralleitung . . . . . 990 fl.
für Zugförderung und Reparatur der Wagen . . . . . 14.010 „
in Summa . . . 15.000 fl.
aufgenommen.

In Folge des jetzigen Vertheilungsschlüssels und der Anlastung der entsprechenden Quote von den Kosten des Ober-Bahnbetriebsamtes Linz ergibt sich für den Antheil an der Centralleitung und die Zugförderung eine Erhöhung von . . . . . 7.010 fl.
für die Erhaltung und Umstaltung des Fahrparkes eine solche von . . . . . 960 „
somit ein Gesammtmehranspruch von . . . . . 7.970 fl.
Die „Besonderen Auslagen", welche früher mit . . . . . 600 „
präliminirt waren, stellen sich nach dem gegenwärtigen Voranschlage auf . . . . . 2.070 „
d. i. um . . 1.470 fl.
höher, welches Mehrerforderniß theils in der eingetretenen Erhöhung der Grundsteuer sammt Zuschlägen, theils in dem größeren Antheile an den Humanitätsfonds und Unterstützungsbeiträgen, wie er sich durch die Vertheilung nach Zugskilometern ergibt, seinen Grund hat.

Die im früheren Präliminare mit 73.180 fl. veranschlagten Einnahmen bleiben unverändert.

Bei den außerordentlichen Ausgaben ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Niederösterreichische Staatsbahnen.

VIII. A. Donau-Uferbahn. (§. 8.)

Ordentliche Ausgaben pro 1883:

a) Allgemeine Verwaltung . . . . . 1.050 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung . . . . . 8.910 „
c) Verkehrs- und commercieller Dienst . . . . . 16.330 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst . . . . . 8.270 „
e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen . . . . . 6.930 „

Summe der ordentlichen Ausgaben . . . . . 41.490 fl.
Ordentliche Einnahmen . . . . . 130.000 „

Betriebsüberschuß . . . . . 88.510 fl.

Ferner an außerordentlichen Ausgaben für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen . . . . . 1.000 fl.

Summe der außerordentlichen Ausgaben . . . . . 1.000 fl.

Gesammtüberschuß . . 87.510 fl.

Mit Rücksicht darauf, daß pro 1883 für diese Linie 23.000 normale Zugskilometer und 1,048.000 Achskilometer präliminirt sind, ergeben sich durch Anwendung der bei der Istrianer Bahn näher erläuterten Grundsätze für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Kosten nach Zugs- beziehungsweise Achskilometer nachstehende Aenderungen bei den einzelnen Ausgabsposten:

Allgemeine Verwaltung. Nach dem seinerzeitigen Voranschlage . . . . . 2.800 fl.
gegenwärtig präliminirt . . . . . 1.050 „
daher Mindererforderniß . . . . . 1.750 fl.

Bahnaufsicht und Bahnerhaltung. Nach dem jetzigen Voranschlage . . . . 8.910 „
nach dem früheren Präliminare . . . . . 5.600 „
daher mehr um . . . . . 3.310 fl.

Im Detail bringt die Kostenvertheilung, sowie Participirung an den Kosten des Ober-Bahnbetriebsamtes Wien beim Central- und Streckendienst ein Mehrerforderniß von . . . . . 2.810 fl.

die Vertheilung der Personalkosten der Wächter nach der Anzahl derselben bei der Bahnaufsicht eine Erhöhung um . . . . . 670 „

insgesammt einen Mehranspruch von . . . . . 3.480 fl.
welcher durch die um . . . . . 170 „

geringere Anforderung für die localisirt verrechneten Ausgaben auf . . . . . 3.310 fl.
reducirt ist.

Verkehrs- und commercieller Dienst. Nach dem gegenwärtigen Präliminare . 16.330 fl.
im früheren Voranschlage . . . . . 16.200 „

mehr um . . . . . 130 fl.

Während nämlich die Anwendung des Vertheilungsschlüssels für den Centraldienst eine Minderanforderung von . . . . . 890 fl.
für den Fahrdienst eine solche von . . . . . 4.480 „

in Summa . . 5.370 fl.

zur Folge hat, ergibt sich beim Stationsdienste durch Zuweisung einer Quote an den Kosten des Ober-Bahnbetriebsamtes Wien, sowie durch die in Folge des voraussichtlichen stärkeren Verkehres nothwendige Personalvermehrung ein Mehranspruch von . . . . . 5.500 fl.

Zugförderungs- und Werkstättendienst. Für diesen Dienstzweig sind gegenüber den früher eingestellten . . . . . 14.000 fl.
gegenwärtig nur . . . . . 8.270 „

daher um . . . . . 5.730 fl.
weniger präliminirt.

Der Vertheilungsschlüssel bewirkt nämlich für die Centralleitung und die Zugförderung ein Mindererforderniß von . . . . . 7.720 fl.
dem jedoch ein Mehranspruch für den Antheil an der Erhaltung und Umstaltung des Fahrparkes mit . . . . . 1.990 „
gegenübersteht.

Während für „Besondere Auslagen" früher . . . . . 1.600 fl.
angefordert wurden, erscheinen hiefür nunmehr . . . . . 6.930 „

präliminirt. Das Plus von . . . . . 5.330 fl.
rechtfertigt sich durch die früher von der Kaiserin Elisabethbahn getragene, nunmehr aber der Donau-Uferbahn zu Last fallende Entschädigung für die Mitbenützung der Landungsuferfläche und der Bahnhofsanlagen nächst der Stadlauer Brücke.

Die ordentlichen Einnahmen sind gleich wie früher mit . . . . . 130.000 fl.
präliminirt.

Bei den außerordentlichen Ausgaben ist eine Aenderung nicht eingetreten.

IX. B. Südwestliche Linien. (§. 9.)

Ordentliche Ausgaben pro 1883:

a)	Allgemeine Verwaltung	16.760 fl.
b)	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	144.170 „
c)	Verkehrs- und commercieller Dienst	155.240 „
d)	Zugförderungs- und Werkstättendienst	124.760 „
e)	Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Ausgaben	9.880 „
	Summe der ordentlichen Ausgaben	450.810 fl.
	Ordentliche Einnahmen	550.000 „
	Betriebsüberschuß	99.190 fl.

Ferner an außerordentlichen Ausgaben:

1. Für Herstellung und Erweiterung von Hochbauanlagen	7.600 fl.
2. Für Erweiterung und Umstaltung von Geleiseanlagen	5.950 „
3. Für Schwellenauswechslung	21.000 „
4. Für Herstellung von Zufahrtsstraßen	5.500 „
5. Für Vergrößerung der Station Schrambach	13.600 „
6. Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	2.000 „
Summe der außerordentlichen Ausgaben	55.650 fl.
Hievon ab:	
Außerordentliche Einnahmen (Erlös für Grundverkäufe)	2.000 „
daher außerordentliche Nettoausgaben	53.650 fl.
Gesammtüberschuß	45.540 fl.

Sämmtliche Aenderungen gegenüber dem früheren Präliminare, wie sie nachstehend bei den einzelnen Ausgabsposten ersichtlich gemacht sind, resultiren aus der Anwendung der bei der Istrianer Bahn erörterten Grundsätze für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Kosten nach Zugs-, respective Achskilometer mit der Supposition, daß im Jahre 1883 auf dieser Linie 200.000 Normal- und 340.000 Secundär-Zugskilometer, beziehungsweise 4,820.000 Normal- und 2,720.000 Secundär-Achskilometer gefahren werden.

Allgemeine Verwaltung. Im früheren Präliminare	37.900 fl.
nunmehr	16.760 „
daher Mindererforderniß	21.140 fl.
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung. Im früheren Präliminare	145.500 fl.
nunmehr	144.170 „
daher weniger um	1.330 fl.
Im Detail verursacht hier der Vertheilungsmodus bei dem Streckendienst einen Mehraufwand von	23.940 fl.
bei der Bahnaufsicht (Bezüge der Wächter) einen solchen von	1.300 „
in Summa	25.240 fl.
wogegen der Centraldienst um	340 fl.
die localisirt zu verrechnenden Auslagen, insbesondere für Schwellenauswechslung um	26.230 „
in Summa um	26.570 fl.
niedriger präliminirt werden.	
Verkehrs- und commercieller Dienst. Nach dem früheren Präliminare	153.000 fl.
gegenwärtig angefordert	155.240 „
mehr um	2.240 fl.
Das Mehrerforderniß bei dem Centraldienste von	6.460 fl.
bei dem Stationsdienst von	1.700 „
bei dem Fahrdienst von	3.080 „
in Summa von	11.240 fl.
wird durch anderweitige Ersparungen, und zwar hauptsächlich bei den Kosten des Verschiebens der Züge und Wagen mit	9.000 fl.
auf obigen Betrag von	2.240 fl.
reducirt.	
Zugförderungs- und Werkstättendienst. Nach dem früheren Präliminare	124.000 fl.
nach dem gegenwärtigen	124.760 „
Mehranspruch	760 fl.
Einem um	18.380 „
höheren Erforderniß für die Kosten der Erhaltung und Umstaltung des Fahrparks stehen Minderansprüche	
für den Centraldienst mit	2.360 fl.
und für den Zugförderungsdienst mit	15.260 fl.
zusammen	17.620 fl.
gegenüber.	

Für besondere Ausgaben waren früher . . . . . 7.000 fl.
und sind jetzt . . . . . 9.880 „
präliminirt. Das Mehrerforderniß per . . . . . 2.880 fl.
ist auf Rechnung des Antheils dieser Linie an den Humanitätsfonds- und Unterstützungsbeiträgen zu setzen.
Die Einnahmen per . . . . . 552.000 fl.
sind unverändert geblieben.

Was die außerordentlichen Ausgaben betrifft, so sind dieselben in der gleichen Gesammthöhe wie in der ursprünglichen Regierungsvorlage eingestellt, nur ist für dieselben theilweise eine anderweitige Verwendung in Aussicht genommen, wie sich solche aus den geänderten Verhältnissen und mittlerweile gewonnenen Erfahrungen als nothwendig herausgestellt hat.

1. Durch die Zusammenlegung des Betriebes der niederösterreichischen Staatsbahnen ist der seinerzeit präliminirte Anbau an die Locomotivremise in Hainfeld weniger dringend geworden, dagegen erfordert der constant steigende Frachtenverkehr in erster Linie die Vergrößerung der Frachtenmagazine in den Stationen Scheibbs, Purgstall, Wieselburg, Piesting und Hainfeld.

Die bezüglichen Kosten sind mit 6.000 veranschlagt.

Weiters erscheinen an Hochbauarbeiten noch dringend nothwendig:

Die Vergrößerung der Laderampe in der Station Lilienfeld mit dem Betrage von 1.000 fl. mit Rücksicht auf den steigenden Frachtenverkehr, die Herstellung eines Bahnerhaltungsdepots in der Station Purgstall im Betrage von 300 fl. nach dem auf der Linie Pöchlarn-Kienberg-Gaming für die Unterbringung der sehr werthvollen Inventargegenstände des Bahnerhaltungsdienstes keine entsprechenden Räumlichkeiten vorhanden sind, endlich die Herstellung eines freistehenden Abortes beim Heizhaus in Kienberg-Gaming im Betrage von 300 fl. für das Heizhauspersonale, welches bis nun die entfernt liegenden Passagieraborte der Station benützen muß.

2. In der Verwendung des angesprochenen Credites per 5.950 fl. für die durch den wachsenden Frachtenverkehr bereits in der ursprünglichen Vorlage begründeten Erweiterung und Umstaltung der Geleiseanlagen in den Stationen Triestinghof, Wöllersdorf, Ober-Piesting und Neubruck tritt eine Aenderung nicht ein.

3. Was das Erforderniß für Schwellenauswechslung anbelangt, so haben die bei der Oberbaureconstruction im Jahre 1882 gemachten Wahrnehmungen gezeigt, daß der hiefür ursprünglich angesprochene Credit von 36.200 fl. eine Restringirung auf 21.000 fl. erfahren könne. Der hiedurch in Ersparung gebrachte Betrag von 15.200 fl. wird mit dem Theilbetrage von 1.600 fl. als Zuschuß für die obenerwähnten Hochbauanlagen und mit dem Betrage von 13.600 fl. für die weiter unten besprochene Vergrößerung der Station Schrambach in Anspruch genommen.

4. Das Erforderniß für die Beitragleistung zu der Herstellung von Zufahrtsstraßen ist conform der ursprünglichen Vorlage mit 5.500 fl. eingestellt.

5. Die Vergrößerung der Station Schrambach hat sich schon lange als äußerst nothwendig herausgestellt. Mit der Werbung eines Credites für die Inangriffnahme der Arbeiten wurde bisher gezögert, weil im Falle der von verschiedenen Seiten angestrebten Fortsetzung der Linie Scheibmühl-Schrambach eine Erweiterung der dermaligen Kopfstation nur in geringerem Maße erforderlich sein würde. Nachdem aber auf den Fortsetzungsbau in der nächsten Zeit nicht gezählt werden kann, und der gegenwärtige Zustand, welcher bereits zu berechtigten Klagen seitens des Publicums geführt hat, länger nicht belassen werden kann, so erscheint für die Herstellung der dringendsten Anlagen für den Frachtendienst ein Betrag von 13.600 fl. eingestellt.

Der Betrag von 2.000 fl. für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen wurde unverändert belassen.

Staatsbahn Tarvis-Pontafel. (§. 11.)

Ordentliche Ausgaben pro 1883:

a)	Allgemeine Verwaltung	3.620 fl.
b)	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	30.230 „
c)	Verkehrs- und commercieller Dienst	36.740 „
d)	Zugförderungs- und Werkstättendienst	27.290 „
e)	Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen	2.600 „
	Summe der ordentlichen Ausgaben .	100.480 fl.

Uebertrag	100.480 fl.
Ordentliche Einnahmen	150.000 „
Betriebsüberschuß	49.520 fl.
Hiezu:	
Münzgewinn von 40.000 fl. in Gold zu 19 Percent Agio	7.600 fl.
Summe des Betriebsüberschusses	57.120 fl.
Ferner an außerordentlichen Ausgaben:	
Herstellung eines doppelten Wächterhauses in der Station Tarvis	3.000 fl.
Für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen	5.000 „
Summe der außerordentlichen Ausgaben	8.000 fl.
Gesammtüberschuß	49.120 fl.

Dadurch, daß bei dem früheren Präliminare das an die Kronprinz Rudolphbahn zu zahlende Pauschale berücksichtigt wurde, welches für die gesammten Betriebsauslagen exclusive der localisirt zu verrechnenden Bahnerhaltungskosten mit 55 Percent der Transportseinnahmen festgesetzt war, während der gegenwärtige Voranschlag auf den für alle Linien giltigen Vertheilungsschlüssel unter Annahme von 80.000 normalen Zugs- und 1,760.000 Achskilometern basirt, ergeben sich bei den einzelnen Ausgabsposten folgende Aenderungen:

Allgemeine Verwaltung. Nach dem früheren Präliminare	11.450 fl.
Gegenwärtig präliminirt	3.620 „
Mindererforderniß	7.830 fl.
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung. Nach dem früheren Präliminare	38.900 „
nunmehr präliminirt	30.230 „
daher ein Mindererforderniß von	8.670 fl.

welches außer der durch den neuen Schlüssel bedingten Reducirung der Kosten für den Centraldienst, die Bahnaufsicht und den Streckendienst auch in den niedriger veranschlagten Ausgaben für Geleiseregulirungen seine Begründung findet.

Verkehrs- und commercieller Dienst. Nach dem früheren Präliminare: Percentualtangente	25.760 fl.
Nunmehr nach dem voraussichtlichen Erforderniß eingestellt	36.740 „
daher mehr um	10.980 fl.
Zugförderungs- und Werkstättendienst. Im früheren Voranschlage:	
Percentualtangente	25.760 fl.
laut gegenwärtigem Präliminare	27.290 „
daher mehr um	1.530 fl.

Die neue Einstellung von 2.600 fl. für „Besondere Auslagen" findet ihre Erklärung und Motivirung durch die aliquote Beitragsleistung zu den Humanitätsfonds und den Unterstützungen, dann durch die Zahlungen für Grund- und Gebäudesteuer, welche Auslagen in der früheren Percentualvergütung für die allgemeinen Verwaltungskosten inbegriffen waren.

An den präliminirten Einnahmen wurden keine Aenderungen vorgenommen. Bei den außerordentlichen Ausgaben ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Staatsbetrieb der Kaiserin Elisabethbahn.

Capitel 28, Titel 10 des Erfordernisses.

Ordentliche Ausgaben pro 1883:

a) Allgemeine Verwaltung	264.530 fl.
b) Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	1,689.000 „
Fürtrag	1,953.530 fl.

Uebertrag	1,953.530 fl.
c) Verkehrs- und commercieller Dienst	2,478.590 „
d) Zugförderungs- und Werkstättendienst	2,088.600 „
e) Besondere zu den eigentlichen Betriebskosten nicht gehörige Auslagen	430.000 „
Summe der ordentlichen Betriebsausgaben	6,950.720 fl.
Ordentliche Betriebseinnahmen	13,770.000 „
Betriebsüberschuß	6,819.210 fl.
f) Vertragsmäßige Zahlung an die Actiengesellschaft der Kaiserin Elisabethbahn	9,082.413 „
demnach Staatszuschuß für das Ordinarium	2,263.133 fl.
Ferner an außerordentlichen Ausgaben	
a) mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1884:	
Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	85.000 fl.
Zugförderungs- und Werkstättendienst	28.000 „
b) mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885:	
für Neubeschaffung von acht Tenderlocomotiven	118.000 „
für Neubeschaffung von 45 Personenwagen	162.000 „
für Herstellung eines neuen Geleises von Maxing über Baumgarten nach Hütteldorf, erste Rate	70.000 „
für Umlegung der Hauptgeleise am Rangirbahnhofe in Penzing	70.000 „
für verschiedene Zubauten und Nachschaffungen, dann unvorhergesehene Auslagen	146.000 „
Summe der außerordentlichen Ausgaben	679.000 fl.
Außerordentliche Einnahmen:	
Erlös für Grundverkäufe und anläßlich sonstiger Verminderung des Besitzstandes	20.000 „
Außerordentliche Nettoausgaben	659.000 fl.
Gesammtstaatszuschuß	2,922.133 fl.

Die gegenüber dem früheren Präliminare bei den einzelnen Ausgabstiteln vorgenommenen Aenderungen gründen sich auf den bei der Istrianer Staatsbahn bereits besprochenen Vertheilungsmodus der gemeinschaftlichen Ausgaben, wobei pro 1883 für die Kaiserin Elisabethbahn 5,100.000 normale und 1,400.000 Secundär-Zugskilometer, sowie exclusive der Lambach-Gmundener Bahn 207,570.000 Normale und und 11,200.000 Secundär-, für die Lambach-Gmundener Bahn 1,864.800 Secundär-Achskilometer angenommen wurden.

Allgemeine Verwaltung. Im früheren Präliminare erscheinen hiefür	240.000 fl.
eingestellt, während der gegenwärtige Voranschlag	264.530 „
demnach um	24.530 fl.

mehr ausweist.

Nachdem für die allgemeinen Verwaltungskosten des Gesammtnetzes in dem gegenwärtigen Voranschlag im Ganzen um 126.530 fl. weniger als früher präliminirt werden, stellt sich dieser Mehranspruch bei der Kaiserin Elisabethbahn lediglich als ein Rückschlag in Folge des neuen Vertheilungsschlüssels dar.

Bahnaufsicht und Bahnerhaltung. Nach dem früheren Präliminare	1,725.000 fl.
gegenwärtig präliminirt	1,689.000 „
daher weniger um	36.000 fl.

Hiebei ist zu bemerken, daß in Folge des jetzigen Vertheilungsmodus, dann durch die Beitragsleistung zu den Kosten der Ober-Bahnbetriebsämter Wien, Linz, Salzburg und Steyr sich beim Streckendienst eine

Mehrbelastung um	55.320 fl.
bei der Bahnaufsicht einschließlich der höheren Kosten für die Erhaltung und Erneuerung der elektrischen und sonstigen Signalmittel auf der Strecke, sowie der Blockeinrichtungen eine Mehranforderung von	52.940 „
ergibt, welchem Gesammtmehranspruch per	108.260 fl.
Mindererfordernisse beim Centraldienste mit	9.130 „
und Restringirungen der localisirt zu verrechnenden Auslagen um	135.130 „
Summe	144.260 fl.

gegenüberstehen.

Verkehrs- und commercieller Dienst. Hiefür wurden früher . . . . . 2,520.000 fl.
nunmehr sind . . . . . 2,478.590 „
daher jetzt um . . . . . 41.410 fl.
weniger präliminirt.

Während sich beim Centraldienste ein Minderanspruch von . . . . . 33.210 fl.
bei dem Stationsdienst ein solcher von . . . . . 37.660 „
zusammen sonach ein Mindererforderniß von . . . . . 70.870 fl.
ergibt, wird für Fahrdienst ein Mehraufwand von . . . . . 29.460 „
beansprucht.

Zugförderungs- und Werkstättendienst. Im gegenwärtigen Präliminare erscheinen
hiefür . . . . . 2,088.600 fl.
eingestellt, während früher nur . . . . . 2,000.000 „
präliminirt waren.

Das Mehrerforderniß von . . . . . 88.600 fl.
findet seine Erklärung ebenfalls in dem neuen Vertheilungsschlüssel, welcher für die Zugförderung einen Mehraufwand von . . . . . 69.200 „
für die Erhaltung und Umstaltung des Fahrparkes einen solchen von . . . . . 45.710 „
in Summe . 114.910 fl.
zur Folge hat, während anderseits das Mindererforderniß beim Centraldienst 26.310 fl. beträgt.

Die „Besonderen Ausgaben" sind in der gleichen Höhe wie früher eingestellt.
Ebenso sind die Einnahmen in der früher angenommenen Höhe belassen.

Außerordentliche Ausgaben mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885. Die Neubeschaffung von acht Tenderlocomotiven ist in Folge weiterer Ausbildung des Secundärbetriebes dringend erforderlich.

Die Neubeschaffung von 45 Personenwagen findet in der bedeutenden und fortwährend steigenden Personenfrequenz ihre Begründung.

Durch den bedeutenden Frachtenverkehr des Jahres 1882 hat sich neuerdings die schon im Jahre 1875 von der Verwaltung der Kaiserin Elisabethbahn als erforderlich erkannte Herstellung einer directen Verbindung von der Donauländebahn nach Hütteldorf als unbedingt nothwendig herausgestellt, um den Transitfrachtenverkehr von der Donau direct weiter zu leiten; zugleich hat sich ergeben, daß die Anlagen der Station Maxing absolut unzulänglich sind, um einen größeren Frachtenverkehr regelmäßig durchzuführen.

Demzufolge ergibt sich die Nothwendigkeit, die Station Maxing zu vergrößern, ein zweites Geleise in der Strecke Maxing-Unter-St. Veit, sowie die Verbindungscurve bis Baumgarten, und ein drittes Geleise Baumgarten-Hütteldorf auszuführen.

Indem nun diese Bauherstellungen anstatt der seinerzeit bei Verfassung des Budgets bloß für den Personendienst als erforderlich erkannten und mit 70.000 fl. präliminirten Herstellung einer Verbindungscurve St. Veit-Baumgarten nothwendig erscheinen, vergrößern sich die Kosten auf rund . . 250.000 fl. und wurde daher der Betrag von 70.000 fl. (entsprechend dem seinerzeitigen Präliminare) als erste Rate pro 1883 eingestellt.

Die Hauptgeleise für den durchgehenden Zugsverkehr am Rangirbahnhofe zu Penzing sind dermalen zwischen den Geleisen für den Lastzugsverkehr- und Manipulationsdienst gelegen.

Hiedurch ist einerseits die Sicherheit des Betriebes nicht entsprechend gewährleistet, anderseits erleidet die umfangreiche Frachtenmanipulation durch den intensiv gewordenen durchgehenden Zugsverkehr constante Verzögerungen.

Diesem Uebelstande kann nur durch vollständige Trennung der Hauptgeleise von den Manipulationsgeleisen, das ist durch vollständige Umlegung der Hauptgeleise, begegnet werden.

Die für die unaufschieblichen Arbeiten erforderlichen Kosten per . . . . . 70.000 fl.
wurden in das Präliminare pro 1883 eingestellt.

Das in der ursprünglichen Regierungsvorlage für verschiedene Zubauten und Nachschaffungen, dann für unvorhergesehene Auslagen angesprochene und in den Erläuterungen im Detail nachgewiesene Crediterforderniß per . . . . . 110.000 fl.
mußte auf Grund seither gemachter Erfahrungen eine theilweise Aenderung erfahren, indem:

a) einerseits einzelne seinerzeit bei Verfassung des Präliminares in das Ordinarium eingestellte Posten, und zwar jene sub Post 7, 8 und 9 des unten folgenden Details im Betrage von 36.000 fl. in die außerordentlichen Auslagen eingereiht werden mußten,

b) anderseits von zwei seit Verfassung des früheren Präliminars als unaufschiebbar erkannten Herstellungen eine laut des unten folgenden Details sub Post 6 mit . . . . . 20.000 fl.
neu aufgenommen und eine mit einem um . . . . . 11.000 „
höheren Betrage (Post 5) eingestellt werden mußte, endlich

c) andere, wiewohl ebenfalls erforderliche, doch mit Rücksicht auf jene ad a) und b) weniger dringlichen Arbeiten, wie jene unter Post 1, 3, 6, 8 und 10 des in den Erläuterungen der ursprünglichen Regierungsvorlage enthaltenen Details im Betrage von . . . . . 29.000 fl.
vorläufig fallen gelassen wurden.

Die Bauten ad b) zusammen per . . . . . 31.000 fl.
Mehrerforderniß, sind durch das Mindererforderniß ad c) per . . . . . 29.000 „
und durch den im nachfolgenden Detail unter Post 10 um . . . . . 2.000 „
geringer eingestellten Betrag für unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen, als wie solcher in der Erläuterung zum früheren Präliminare unter Post 11 vorgesehen war, ausgeglichen.

Durch diese nothwendig gewordene Umänderung und Ergänzung der ursprünglichen Vorlage hat sich der angesprochene Credit per . . . . . 110.000 fl.
um den für die Bauten ad a) erforderlichen Betrag von . . . . . 36.000 „
das ist auf den Betrag von . . . . . 146.000 fl.
erhöht, wobei jedoch die Ueberschreitung im Betrage von . . . . . 36.000 „
durch eine gleich hohe Ersparniß im Ordinarium (Bahnerhaltung) compensirt erscheint.

Der angesprochene Credit per . . . . . 146.000 fl.
setzt sich nunmehr aus folgenden Posten zusammen:

1. Pflasterung der Magazinsstraße am Wiener Bahnhofe, erste Rate der auf zehn Jahre vertheilten Gesammtkosten per 80.000 fl. . . . . 8.000 fl.
2. Herstellung und Vergrößerung von Frachtenmagazinen in den Stationen Loosdorf, Haag, Asten und Redl-Zipf . . . . . 12.000 „
3. Herstellung von Brückenwagen in den Stationen Enns, Wallern, Steinkirchen und Obernberg-Altheim . . . . . 9.600 „
4. Bau von Wächterhäusern in Hütteldorf, Weidlingau, Preßbaum, Wallern, Neumarkt und Frankenmarkt . . . . . 15.000 „
5. Central-Weichensicherungsanlage und Completirung der Geleiseanlage in Linz, erste Rate . . . . . 35.000 „
6. Sicherungseinrichtung für das Fahren in Raumdistanz in der Strecke Wien-Purkersdorf . . . . . 20.000 „
7. Herstellung der Station Ober-Laa . . . . . 13.000 „
8. Herstellung von Ueberbrückungen und Wartehallen in den Stationen Tullnerbach, Preßbaum und Rekawinkel . . . . . 21.000 „
9. Neuherstellung zweier freistehender Cassenpavillons in Wien . . . . . 2.000 „
10. Unvorhergesehene Bauauslagen und Anschaffungen . . . . . 10.400 „

zusammen . 146.000 fl.

Die unter Post 1, 2, 3 und 4 angeführten Herstellungen werden conform der ursprünglichen Vorlage (Siehe Erläuterungen Pagina 154, Post 2, 4, 5 und 7) aufrecht erhalten.

Die Kosten sub Post 5 für die Central-Weichensicherungsanlage und Completirung der Geleiseanlage in Linz sind gegenüber der gleichen Post 9 des früheren Präliminares von . . . . 24.000 fl.
wofür eine Weichenversicherung in den Stationen Linz und Wels in geringerem Umfange in Aussicht genommen war für Linz allein auf . . . . . 35.000 fl.
erhöht, und als erste Rate eingestellt.

Bei der Verfassung des ursprünglichen Präliminares war das Detailproject für diese Anlage noch nicht verfaßt.

Es stellte sich nun als nothwendig heraus, die ursprünglich nur in beschränktem Umfange gedachten Sicherungseinrichtungen zunächst in Linz vollständig auszuführen, zur Ersparung an Betriebspersonale auch die Centralstellung der Weichen und die Sicherung der in der currenten Strecke liegenden Abzweigung der Linz-Budweiser Linie einzubeziehen.

Zugleich hat sich in Folge des zunehmenden Frachtenverkehres eine Vergrößerung und zweckentsprechende Completirung der Geleise als erforderlich herausgestellt, welche unbedingt mit der Sicherungseinrichtung zugleich hergestellt werden muß.

Demzufolge stellen sich die Kosten für diese Arbeiten auf rund . . . . . 62.500 fl.
wovon die erste Rate mit . . . . . 35.000 „
in das vorliegende Präliminare eingestellt wurde.

Unter Post 6 wurde ein Betrag von . . . . . 20.000 fl.
zur Herstellung einer Sicherungseinrichtung für das Fahren in Raumdistanz in der Strecke Wien-Purkersdorf eingestellt.

Diese Herstellung hat sich neuestens in Folge des steigenden Personenverkehrs als eine für die Sicherheit des Betriebes unerläßliche Anforderung herausgestellt.

Was die Post 7 anbelangt, so wird bereits seit dem Bestande der Linie Maxing-Kaiser-Ebersdorf seitens der Bewohner von Ober-Laa um die Herstellung von Anlagen für den Frachtenverkehr petitionirt.

Nachdem durch die Herstellung einer Station bei Ober-Laa auch einem längst gefühlten dringenden Verkehrsbedürfnisse abgeholfen wird, indem sodann die 17 Kilometer lange Strecke Maxing-Schwechat eine Zwischenstation für Zugskreuzungen erhält, erscheint aus allen diesen Gründen die Herstellung einer Station Ober-Laa dringend geboten.

Post 8 enthält das Erforderniß für die Herstellung von Ueberbrückungen und Wartehallen in den Stationen Tullnerbach, Preßbaum und Rekawinkel.

In den verflossenen Jahren wurden im Interesse der Sicherheit des reisenden Publicums und der anstandlosen Abwickelung des Verkehres der Localstrecke Penzing-Hütteldorf Ueberbrückungen nächst den Aufnahmsgebäuden und Wartehallen gegenüber denselben ausgeführt.

Um nun in der Localstrecke Wien-Rekawinkel diese im Interesse des Personenverkehres eminent wichtige Maßregel complet durchzuführen, erscheint noch die Herstellung von Ueberbrückungen und Wartehallen in den Stationen Tullnerbach, Preßbaum und Rekawinkel erforderlich, wofür unter Post 8 die entsprechenden Kosten per . . . . . 21.000 fl.
eingestellt wurden.

Die Herstellung zweier Cassenpavillons am Bahnhofe Wien, wofür sub Post 9 . . . . 2.000 fl.
angesprochen werden, ist als eine im Interesse der raschen Abwicklung des Personenverkehres zur Vermeidung des Andranges der Reisenden bei Localzügen an Sonntagen dringend gebotene Maßregel anzusehen.

Im Uebrigen bleiben die Erläuterungen zu der ursprünglichen Regierungsvorlage aufrecht.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

volkswirthschaftlichen Ausschusses

bezüglich der

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über den zeitweiligen Privilegienschutz der auf der internationalen Elektricitätsausstellung des Jahres 1883 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände (610 der Beilagen).

Der volkswirthschaftliche Ausschuß, der unterm 12. Mai v. J. eine mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe bis auf die Zeit der Giltigkeit identische Gesetzvorlage zur Annahme empfohlen hat, glaubt sich darauf beschränken zu dürfen, hervorzuheben, daß die Gründe, welche den Ausschuß zu jenem Antrage bestimmten, unverändert fortbestehen und den Antrag zu wiederholen:

„Das hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, am 27. Jänner 1883.

Smarzewski,
Obmann.

Sochor,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

über den

zeitweiligen Privilegienschutz der auf der internationalen Elektricitätsausstellung des Jahres 1883 in Wien zur Ausstellung gelangenden Gegenstände.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Für die Dauer der im Jahre 1883 in Wien stattfindenden internationalen Elektricitätsausstellung bis einschließlich 31. December 1883 werden den Ausstellern auf ihr Verlangen Schutzcertificate ausgefertigt werden, welche während der Zeit ihrer Giltigkeit die Wirksamkeit eines nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1852 (R. G. Bl. Nr. 184) erworbenen Privilegiums haben.

Artikel II.

Die Modalitäten für die Ausfertigung der Schutzcertificate werden von dem Handelsminister im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Minister für Ackerbau, Industrie und Handel festgesetzt und im Verordnungswege publicirt werden.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend eine weitere Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark.

Mit dem Gesetze vom 24. März 1875, R. G. Bl. Nr. 36, wurde ein Beitrag von vier Zehntel des Erfordernisses für die vom steierischen Landtage beschlossene, bis einschließlich 1894 durchzuführende Murregulirung auf das Staatsärar übernommen. Der Gesammtaufwand war dazumal mit 1,530.000 fl. veranschlagt und darnach die jährliche Beitragsquote des Staates mit 30.600 fl. bemessen.

Nach den inzwischen gemachten Erfahrungen hat sich herausgestellt, daß mit obiger Summe das Auslangen nicht gefunden werden kann und wird das Gesammterforderniß nunmehr mit 2,223.335 fl. beziffert, somit um 693.335 fl. höher als ursprünglich.

Dieses Mehrerforderniß ist, wie aus dem dem Landtage erstatteten Berichte ersichtlich, zum wesentlichsten Theile dadurch begründet, daß sich namentlich in Folge der durch Hochwasser verursachten Verwüstungen die Nothwendigkeit herausgestellt hat, an längeren Strecken vollständige Regulirungsbauten an Stelle der in Aussicht genommenen Schutzbauten treten zu lassen. Zum Theile ist allerdings auch die Nothwendigkeit, einen durch die Landesvertretung vermittelten Vorschuß zu verzinsen, ein mit 104.000 fl. bezifferter Factor dieses Mehrerfordernisses.

Der Landtag hat in Anerkennung der Nothwendigkeit, diese hochwichtigen Regulirungsarbeiten in möglichst kurzer Frist, also ohne Ueberschreitung der festgesetzten Bauperiode bis inclusive 1894 durchzuführen und zu vollenden, beschlossen, die Concurrenz für obiges Mehrerforderniß — unter der Voraussetzung, daß auch der Staat dazu mit vier Zehntel ferner beitragen werde — nach der ursprünglichen Repartition mit vier Zehntel auf das Land und mit je ein Zehntel auf die Bezirke und auf die Gemeinden als Adjacenten übernommen.

Im Sinne dieses Beschlusses entfiele so auf den Staat wie auf das Land ein um 23.100 fl. jährlich erhöhter Beitrag.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe wird die Genehmigung dieser erhöhten Beitragsleistung bezweckt, und es stellt der Budgetausschuß in Würdigung der Sachlage den Antrag:

„Das hohe Haus wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschlusse erheben.

Wien, 25. Jänner 1883.

Hohenwart,
Obmann.

Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Gesetzentwurf,

betreffend

eine weitere Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Murflusses in Steiermark.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Staatsschatz betheiligt sich an den Kosten der nach dem Landesgesetze für Steiermark vom heutigen Tage durchzuführenden Regulirung des Murflusses in der Strecke von der Radetzkybrücke in Graz bis zur steierisch-ungarischen Grenze (Katastralgemeinde Mauthdorf, Ortsgemeinde Zween) außer den mit dem Gesetze vom 24. März 1875, R. G. Bl. Nr. 36, bewilligten Beiträgen mit einem weiteren vom Jahre 1883 bis einschließlich zum Jahre 1894 jährlich zu leistenden Baukostenbeitrage von 23.100 fl.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern, der Finanzen und des Ackerbaues beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Petitionen der Bezirksvertretung von Rakonic 5220/A. H. und jener von Schatzlar-Marschendorf 5321/A. H. um Gewährung unverzinslicher Darlehen aus Anlaß von Elementarschäden.

Der Bezirk Rakonic wurde am 30. Mai 1882, jener von Marschendorf am 17. Juli 1882 durch Hochwasser in Folge niedergegangener Wolkenbrüche in arger Weise und in weitem Umfange verwüstet. In den Petitionen werden die Elementarereignisse und deren zerstörende Wirkungen in anschaulicher Weise dargestellt, und die traurige Lage der dadurch betroffenen Bevölkerung mit ergreifenden Worten geschildert.

In der Petition des Schatzlar-Marschendorfer Bezirksausschusses wird namentlich auch der Verwüstungen an den Straßen und Wasserwerken gedacht, deren laufende Erhaltung nur mit einer Umlage von 20 Percent bestritten werden kann, deren Wiederherstellung aber — ungeachtet der vom Lande bewilligten Subventionen von 11.000 fl. und 20.000 fl. — die Kräfte des Bezirkes übersteigt, und ohne außerordentliche Hilfe gar nicht ausführbar ist. Um den Bezirk in die Lage zu setzen, die gänzlich verwüsteten Communicationen in absehbarer Frist wieder herzustellen, wird die Bitte um ein unverzinsliches in 30 Jahren rückzahlbares Darlehen von 80.000 fl. gestellt.

Die Rakonicer Bezirksvertretung hat zum Zwecke der Wiederherstellung der Communicationen bereits selbst ein Darlehen von 50.000 fl. aufgenommen, nachdem eine Erhöhung der ohnedies 20 Percent betragenden Umlagen umsoweniger platzgreifen konnte, als die Bevölkerung dieses Bezirkes sich noch von der Calamität im Jahre 1872 nicht erholen konnte — die Wunden, die jenes Jahr schlug, noch nicht vernarbt sind. Die meisten Besitzer sind in Folge jenes Ereignisses tief verschuldet und eben darum ohne außerordentliche Hilfe nicht in der Lage, das Unglück, das nun neuerdings über sie hereingebrochen ist, zu tragen. Die Bezirksvertretung bittet darum um ein in etwa zehn Jahren rückzahlbares unverzinsliches Darlehen von 200.000 fl. zu Gunsten der beschädigten Gemeinden und Grundbesitzer.

Es ist notorisch, daß im Laufe des Jahres 1882 in verschiedenen Gegenden von Böhmen arge Devastationen durch Elementarereignisse stattgefunden haben und namentlich durch Hochwässer da und dort namhafte Schäden angerichtet worden sind.

Es ist ferner bekannt, daß aus Anlaß dieser Calamitäten Bitten um Hilfe vor den böhmischen Landtag gebracht wurden, welche nunmehr den Gegenstand von Verhandlungen seitens des Landesausschusses und seitens der k. k. Statthalterei bilden.

Es darf wohl mit Zuversicht vorausgesetzt werden, daß die k. k. Regierung die nöthigen Schritte eingeleitet hat, um die Ausdehnung und Intensität der stattgefundenen Verheerungen und die Höhe der verursachten Schäden sicherzustellen, und zu constatiren ob, wo, und in welchem Maße eine außerordentliche Hilfe nothwendig ist; und es darf ferner mit gleicher Zuversicht erwartet werden, daß dieselbe nach Maßgabe der festgestellten Ergebnisse nicht anstehen wird, mit den entsprechenden Anträgen an den Reichsrath heranzutreten.

Von dieser Erwartung im Allgemeinen ausgehend beantragt der Budgetausschuß in dem besonderen Falle die vorliegenden zwei Petitionen der k. k. Regierung zu gründlicher Erhebung und eingehendster Würdigung zu empfehlen mit der Aufforderung, die nach Maßgabe der Resultate der vorgenommenen oder vorzunehmenden Erhebungen etwa sich ergebenden Anträge mit Beschleunigung an das hohe Haus gelangen zu lassen.

Wien, 24. Jänner 1883.

Hohenwart,
Obmann.

Clam-Martinic,
Berichterstatter.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über die

Stellung und den Wirkungskreis des Staatsrechnungshofes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Prüfung der Gebarung mit dem Staatsvermögen und zur Ausübung der Controle über den gesammten Staatshaushalt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wird eine den Ministerien gegenüber selbstständige und denselben gleichgestellte Behörde bestellt, welche die Benennung „k. k. Staatsrechnungshof" führt.

Artikel 2.

Der Staatsrechnungshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, aus der erforderlichen Anzahl von Hofräthen, Sectionsräthen, von Oberrechnungsräthen, Rechnungsräthen, Rechnungsrevidenten und dem nothwendigen Hilfspersonale. Der Präsident steht in der II., der Vicepräsident in der IV. Rangsclasse.

Artikel 3.

Der Präsident, der Vicepräsident, die Hof-, Sections- und Oberrechnungsräthe des Staatsrechnungshofes werden vom Kaiser, und zwar Ersterer über Vorschlag des Ministerrathes, die Anderen über Vorschlag des Präsidenten des Staatsrechnungshofes ernannt.

Die übrigen Stellen dieser Behörde werden von dem Präsidenten besetzt.

Artikel 4.

Der Präsident und die Beamten des Staatsrechnungshofes mit Ausschluß des Hilfspersonales

dürfen weder Nebenämter übernehmen, noch an der Leitung oder Geschäftsführung solcher Unternehmungen sich betheiligen, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, oder in irgend einem Vertragsverhältnisse zum Staate stehen.

Artikel 5.

Der Präsident besorgt unter persönlicher Verantwortung die oberste Leitung der Geschäfte des Staatsrechnungshofes und übt die Disciplinargewalt über das ihm untergeordnete Personale, zu welchem Zwecke er nach den für das Disciplinarverfahren bestehenden allgemeinen Normen eine ständige Disciplinarcommission bestellt.

Artikel 6.

Der Präsident kann für alle innerhalb seines Wirkungskreises ihm zur Last fallenden Handlungen oder Unterlassungen, durch welche er absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit dieses oder ein anderes Gesetz verletzt, vom Reichsrathe zur Verantwortung gezogen werden. In einem solchem Falle haben jene Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1867 (R. G. Bl. Nr. 101) sinngemäße Anwendung zu finden, durch welche das Verfahren gegen die Minister geregelt ist.

Artikel 7.

Der Präsident des Staatsrechnungshofes ist im Sinne des §. 21 des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) verpflichtet, über Gegenstände seines Wirkungskreises den beiden Häusern des Reichsrathes, sowie den von demselben ernannten Commissionen Informationen zu geben.

Artikel 8.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident durch den Vice-Präsidenten und falls auch der Vice-Präsident verhindert wäre, durch den rangsältesten Hofrath vertreten.

Diese Stellvertreter sind während der Dauer der Stellvertretung des Präsidenten in Bezug auf die Rechte und die Verantwortlichkeit diesem Letzteren gleichzuhalten.

Artikel 9.

Der Präsident oder dessen Stellvertreter ist, wenn in den Ministerconferenzen Angelegenheiten verhandelt werden, welche seine oder des Staatsrechnungshofes Amtswirksamkeit betreffen, oder über Anregung des Staatsrechnungshofes zur Verhandlung gelangen, zu diesen Conferenzen beizuziehen.

Artikel 10.

Das Jahreserforderniß des Staatsrechnungshofes wird von demselben behufs Einschaltung in

den Staatsvoranschlag dem Ministerpräsidenten mitgetheilt.

Der präliminirte und durch das Finanzgesetz bewilligte Credit ist vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes bei der betreffenden Casse in anticipativen Monatsraten nach Bedarf zu erheben, und es ist über dessen Verwendung dem Ministerpräsidenten jährlich Rechnung zu legen.

Letzterer hat nach Richtigbefund der Rechnung die Erledigung auszufertigen und die Rechnung dem Staatsrechnungshofe zur Einbeziehung in den Centralrechnungsabschluß zurückzustellen.

Artikel 11.

Der Geschäftsgang bei dem Staatsrechnungshofe wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche der Präsident des Staatsrechnungshofes zu entwerfen und durch den Ministerrath dem Kaiser zur Genehmigung vorzulegen hat.

Bis zur Erlassung dieser Geschäftsordnung bleiben die Bestimmungen der mit der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 140) kundgemachten Geschäftsordnung insoweit in Kraft, als sie mit den in diesem Gesetze festgestellten Grundsätzen vereinbar sind.

Artikel 12.

Die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 140), sowie alle übrigen gegenwärtig bestehenden Verordnungen und Vorschriften, welche auf den Rechnungs- und Controlsdienst Bezug nehmen, bleiben, insoweit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert werden, unberührt.

Außerdem wird angeordnet, daß die Vorstände der Rechnungsdepartements in allen jenen Fällen, in welchen sie in einem Vorgange oder einer Anordnung der anweisenden Behörde irgend welche Regelwidrigkeit oder einen Widerspruch mit den Finanzgesetzen und Verordnungen erkennen, ihre Bemerkungen und Bemänglungen schriftlich zur Kenntniß des Chefs der anweisenden Behörde zu bringen haben.

Dieser hat, wenn er der Ansicht des Vorstandes des Rechnungsdepartements nicht beizustimmen findet, die Entscheidung seines Ressortministers einzuholen, oder wenn dies ohne Gefahr am Verzuge nicht thunlich wäre, demselben über die getroffene Verfügung unter genauer Darlegung des Sachverhalts sofort die Anzeige zu erstatten.

Findet der Ressortminister die Ansicht des Vorstandes des eigenen Rechnungsdepartements oder des Rechnungsdepartements der ihm untergeordneten anweisenden Behörde nicht zu berücksichtigen, so hat er von seiner Entscheidung den Staatsrechnungshof in Kenntniß zu setzen, welcher, im Falle er mit der Verfügung des Ministers nicht einverstanden wäre,

den Gegenstand dem Ministerrathe zur Entscheidung vorlegt.

Insofern auch die diesfällige Entscheidung des Ministerrathes der Anschauung des Staatsrechnungshofes nicht entsprechen sollte, ist der Fall in die gemäß Artikel 22 dieses Gesetzes zu verfassende Denkschrift aufzunehmen.

Artikel 13.

Der Prüfung des Staatsrechnungshofes unterliegen alle Rechnungen der Staatsbehörden über Geldempfänge und Ausgaben und über das gesammte nicht in Geld bestehende Staatseigenthum, sowie die Rechnungen von Stiftungen und Fonden, deren Erforderniß und Bedeckung im Finanzgesetze zum Ausdrucke kommt.

Der Staatsrechnungshof ist aber auch berechtigt, die Rechnungen anderer Stiftungen und Fonde, sowie Institute und Gesellschaften u. s. w., welche aus dem Staatsschatze mit Dotationen oder Subventionen betheilt oder von Staatsbehörden verwaltet werden, sich zur Prüfung vorlegen zu lassen.

Ausgenommen von der Rechnungsvorlage sind die Ministerien und Centralstellen rücksichtlich der denselben etwa bewilligten Dispositionsfonds und der für Auslagen der Staatspolizei bewilligten Credite.

Artikel 14.

Der Staatsrechnungshof ist sonach berechtigt und verpflichtet, jene Rubriken der Gebarung zu bezeichnen, bezüglich welcher von den betreffenden anweisenden Behörden ihm die Rechnungen und Rechnungsbehelfe zur Prüfung einzuschicken sind.

Bei dieser Prüfung hat der Staatsrechnungshof zu untersuchen, ob die einschlägige Gebarung seitens der Verwaltungsbehörden den bestehenden Gesetzen und Verordnungen entspricht, ob bezüglich der Einnahmen das Staatsvermögen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen nicht auf einen höheren Ertrag gebracht werden kann, ob das Zugeständniß von Nachsichten oder Abschreibungen in den Gesetzen und Verordnungen begründet ist, ob die bewilligten Ausgabscredite richtig eingehalten und ob bezüglich der Verwendung derselben zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit vorgegangen wurde. Insbesondere hat der Staatsrechnungshof darauf zu sehen, daß die Staatseinnahmen rechtzeitig und unverkürzt bei den betreffenden Cassen eingehoben und in den Rechnungen der Cassaorgane gehörigen Orts nachgewiesen werden.

Bei der Prüfung der Ruhegenußanweisungen und der von den Behörden für Rechnung des Staates geschlossenen Lieferungs- und anderen Verträge ist der Staatsrechnungshof verpflichtet zu untersuchen, ob die bestehenden Gesetze und Verordnungen befolgt wurden.

Bei den Lieferungs- und sonstigen Verträgen ist namentlich zu untersuchen, ob nicht ungewöhnliche, dem Staatsinteresse nachtheilige Bedingungen zugestanden und ob die Verträge mit Rücksicht auf die bewilligten Credite abgeschlossen und in allen Richtungen eingehalten wurden.

Artikel 15.

Ueber die aus der Prüfung der Rechnungen und Rechnungsbehelfe sich ergebenden Anstände hat sich der Staatsrechnungshof mit der die Rechnung legenden Verwaltungsbehörde in das unmittelbare Einvernehmen zu setzen. Es bleibt ihm jedoch unbenommen, erforderlichen Falls mit der betreffenden Centralstelle in Verhandlung zu treten.

Können die erhobenen Anstände auch durch das mit der Centralstelle gepflogene Einvernehmen eventuell nach Berathung des Gegenstandes im Ministerrathe nicht beseitigt werden, so sind dieselben in der nach Artikel 22 zu verfassenden Denkschrift zur Kenntniß des Reichsrathes zu bringen.

Artikel 16.

Der Staatsrechnungshof ist ermächtigt, durch Absendung von Abgeordneten bei den Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements der Verwaltungsbehörden über die ordnungsmäßige Geschäftsbehandlung sich die Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Ergebnisse sind dem Präsidenten des Staatsrechnungshofes zu dem Ende mitzutheilen, damit bei allfällig wahrgenommenen Gebrechen das Geeignete im Einvernehmen mit dem Vorstande der Verwaltungsbehörde, eventuell mit dem betreffenden Ressortminister, vorgekehrt werde.

Ebenso ist der Staatsrechnungshof, wo die Sicherheit des Staatseigenthums oder der Zweck der Controle es erheischen, berechtigt, durch die Verwaltungsbehörde die Vornahme von Magazinsrevisionen, Cassencontrirungen und Liquidationen zu veranlassen.

Artikel 17.

Es gehört zu den Befugnissen des Staatsrechnungshofes, für die Einhaltung eines zweckmäßigen, die Prüfung und Controle erleichternden Verrechnungsverfahrens Sorge zu tragen, und es sind die Verwaltungsbehörden gehalten, den von dem Staatsrechnungshofe in dieser Beziehung ausgehenden Verfügungen nachzukommen.

Insofern der Staatsrechnungshof Bestimmungen zu treffen hätte, welche die Geschäftsbehandlung der Verwaltungsbehörden und der diesen untergeordneten Aemter und Cassen berühren, ist er verpflichtet, hierüber vorläufig das Einvernehmen mit den betreffenden Centralverwaltungsbehörden zu pflegen.

Ebenso dürfen von Letzteren Aenderungen im Rechnungswesen oder in den Cassavorschriften, welche auf die Rechnungscontrole Einfluß üben, nur im Einvernehmen mit dem Staatsrechnungshofe getroffen werden.

In beiden Fällen ist, wenn eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen wäre, die Entscheidung des Ministerrathes einzuholen.

Artikel 18.

Der Staatsrechnungshof führt das Staatshauptbuch, in welchem jede einzelne Post des durch das bezügliche Finanzgesetz genehmigten Staatsvoranschlages in Vorschreibung zu bringen, derselben der wirkliche Erfolg entgegen zu stellen und das hienach entfallende günstige oder ungünstige Ergebniß ersichtlich zu machen ist.

Zur Erprobung der ziffermäßigen Richtigkeit der von den Verwaltungsbehörden nachgewiesenen und im Staatshauptbuche ersichtlich gemachten Gebarungsergebnisse hat der Staatsrechnungshof weiters ein Conto corrente-Hauptbuch zu führen, in welchem die bei sämmtlichen Cassen vorgefallenen reellen und conto corrent-mäßigen Empfänge und Ausgaben einzutragen und mit den anfänglichen und schließlichen Beständen an Geld und Wertheffecten zu saldiren sind.

Artikel 19.

Sämmtliche anweisende Behörden haben dem Staatsrechnungshofe mit Ende eines jeden Verwaltungsjahres und mit Schluß einer jeden Rechnungsperiode nach den Rubriken des Staatsvoranschlages gegliederte Ausweise über die für jeden einzelnen Verwaltungszweig ihres Ressorts sowohl im Empfange als in der Ausgabe vollzogenen Gebarungen und zwar getrennt nach dem Dienste für das laufende Jahr und für das Vorjahr vorzulegen.

Dem mit Schluß des Verwaltungsjahres vorzulegenden Gebarungsausweise sind Nachweisungen über die verbliebenen Activ- und Passivrückstände, dann über die Materialvorräthe beizuschließen.

Von den mit der Conto corrente-Verrechnung betrauten Behörden sind außerdem mit Ende des Verwaltungsjahres Conto corrente-Abschlüsse, sowie Nachweisungen über die activ und passiv schwebend verbliebenen Geldposten dem Staatsrechnungshofe zu übermitteln.

Mit dem nach Ablauf der Rechnungsperiode einzusendenden Gebarungsweise ist zugleich der Particularrechnungsabschluß für das zuletzt abgelaufene Verwaltungsjahr unter Anschluß der Erläuterungen und Begründungen einzusenden.

Artikel 20.

Der Staatsrechnungshof hat sämmtliche Gebarungsausweise und Conto corrente-Abschlüsse

zu prüfen, die richtig befundenen oder richtig gestellten Gebarungsergebnisse in dem Staatshauptbuche (Artikel 18) in Evidenz zu bringen, den Ueberschuß oder Abgang zu ermitteln und im Falle eines Abganges zu erheben, in welcher Art dessen Bedeckung erfolgte; er hat endlich auch die Ziffer festzustellen, mit welcher die schließlichen Cassabestände bei sämmtlichen Staatscassen in die Verrechnung des folgenden Jahres übergegangen sind.

Artikel 21.

Binnen sechs Monaten nach Schluß der Rechnungsperiode hat der Staatsrechnungshof den Centralrechnungsabschluß für das zunächst abgelaufene Verwaltungsjahr zu verfassen und die in demselben ermittelten Gebarungssummen mit den bezüglichen Ansätzen des für das gedachte Verwaltungsjahr aufgestellten Staatsvoranschlages zu vergleichen.

Die aus dieser Vergleichung sich ergebenden Unterschiede sind im Centralrechnungsabschlusse postenweise ersichtlich zu machen, und es sind demselben die von den Verwaltungsbehörden gelieferten Erläuterungen und Begründungen beizulegen.

Mit dem Centralrechnungsabschlusse hat der Staatsrechnungshof auch eine Bilanz über die gesammten Materialvorräthe und das in Obligationen vorhandene Staatsvermögen anzufertigen.

Der Präsident des Staatsrechnungshofes hat die Bilanz und den Centralrechnungsabschluß sammt den vorerwähnten Beilagen im Wege des Ministerpräsidenten der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Artikel 22.

Sobald die dem Staatsrechnungshofe nach diesem Gesetze obliegende Prüfung der Rechnungen des Staatshaushaltes für das betreffende Verwaltungsjahr vollendet ist, hat derselbe eine Denkschrift zu verfassen, in welcher das Ergebniß dieser Prüfung, sowie jene Aufklärungen zur Kenntniß des Reichsrathes zu bringen sind, deren er für die unbeschränkte Einsicht in die Gebarung mit dem Staatsvermögen bedarf.

Insbesondere ist in der Denkschrift darzulegen:

1. ob und inwieweit von den Verwaltungsbehörden die auf die Staatseinnahmen und die Staatsausgaben, sowie auf die Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen gesetzlichen Normen eingehalten wurden;

2. ob bei Verwendung der Ausgabscredite in Uebereinstimmung mit dem aufgestellten Erfordernisse zu Werke gegangen wurde;

3. ob stattgehabte Abweichungen von gesetzlichen Normen, allfällige Ueberschreitungen bewilligter

Credite, sowie die Anweisung nicht präliminirter Ausgaben gerechtfertigt sind.

Diese Denkschrift ist im Wege des Ministerpräsidenten dem Reichsrathe vorzulegen.

Artikel 23.

Wenn eine Centralstelle Ausgaben für nothwendig erachtet, durch welche die bewilligten Credite überschritten werden, oder für welche weder in dem Staatsvoranschlage noch mittelst nachträglicher Creditforderungen vorgesehen wurde, so ist hievon dem Staatsrechnungshofe die entsprechende Mittheilung zu machen.

Werden die vom Standpunkte der Controle dagegen obwaltenden Bedenken durch das Einvernehmen mit der Centralstelle nicht behoben, so ist die Entscheidung des Ministerrathes einzuholen.

Derartige Ausgaben sind bei dem Staatsrechnungshofe in Vormerkung zu nehmen und im Wege des Ministerpräsidenten rechtzeitig zur Kenntniß des Reichsrathes zu bringen, damit bei der Berathung des Finanzgesetzes für das folgende Jahr hierauf Bedacht genommen werden könne.

Artikel 24.

Nach Ablauf eines jeden Solarjahres hat der Präsident des Staatsrechnungshofes dem Kaiser einen Bericht über die Geschäftsthätigkeit des Staatsrechnungshofes mit jenen Anträgen zu erstatten, welche sich nach dem Ergebnisse der gepflogenen Gebarungscontrole, bezüglich allfälliger Aenderungen in den administrativen Einrichtungen oder anderweitigen Verfügungen zur Förderung der Staatszwecke als nothwendig darstellen sollten.

Artikel 25.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Gesammtministerium beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Hallwich und Genossen,

betreffend die

Revision der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Mit Bezug auf den analogen Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 29. März 1874 wird die Regierung neuerdings aufgefordert, nach Vernehmung von Sachverständigen aus dem Handels- und Gewerbestande mit thunlichster Beschleunigung einen Gesetzentwurf in Vorlage zu bringen, mit welchem die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 einer zeitgemäßen Revision unterzogen wird.

In formaler Hinsicht wird beantragt, vorstehenden Antrag dem volkswirthschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung und Antragstellung zuweisen zu wollen.

Wien, 30. Jänner 1883.

Dr. Hallwich.

Banhans.	Zedtwitz.	Fürth.
Haase.	Jäkl.	Weitlof.
Reschauer.	Portheim.	Strecruwitz.
Proskowetz.	Waldert.	Ernst Plener.
Tausche.	Promber.	Tomaszczuk.
Siegmund.	Waibel.	Ruß.
Kutschera.	Granitsch.	Auspitz.
Gomperz.	Meißler.	Demel.
Claudi.	Dr. Wegscheider.	Dr. Jaksch.
Dr. Magg.	Neuwirth.	Schmidt Anton.
Wünsche.	Kopp.	Stibitz Josef.
Doblhoff.	Herbst.	Neußer Franz.
Exner.	Wolfrum.	Dr. Heilsberg.
Pacher.	Wildauer.	Bareuther.
Müller Josef (Tschöppern).	Dr. Roser.	Dr. Keil.
Wickhoff.	Chlumecky.	

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Ministers für Landesvertheidigung Grafen Welsersheimb

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses vom 29. Jänner 1883, Zahl 1517/203-I. (2161/A. H.)

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Jänner 1883 mich zu ermächtigen geruht, zur Bestreitung der Unterstützungen, welche im Sinne des §. 17 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 den hilfsbedürftigen Familien der im Occupationsgebiete zur activen Dienstleistung einberufenen Reservemänner im Jahre 1883 voraussichtlich zu gewähren sein werden, ein Nachtragserforderniß von 101.200 Gulden im verfassungsmäßigen Wege zu erwirken.

Ich beehre mich daher, dem löblichen Präsidium im Anschlusse den Ausweis über diese Summe, welche noch im Voranschlage des Ministeriums für Landesvertheidigung pro 1883 unter einem eigenen Titel zum Ausdrucke zu bringen wäre, mit dem Ersuchen zu übermitteln, diesen Gegenstand der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen und in das Finanzgesetz pro 1883 aufnehmen zu wollen.

Nachtragserforderniß

zum Voranschlage des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung pro 1883.

Außerordentliches Erforderniß.

Capitel 8: K. k. Ministerium für Landesvertheidigung.

Titel 7: „Zur Bestreitung der Unterstützungen für die hilfsbedürftigen Familien der aus Anlaß der Ereignisse in Süddalmatien und im Occupationsgebiete einberufenen dauernd Beurlaubten, Reservisten und Landwehrmänner."

Postnummer	Verwaltungsgebiet	Außerordentliches Erforderniß Gulden österr. Währ.
1	Niederösterreich	9.350
2	Oberösterreich	2.450
3	Salzburg	90
4	Tirol und Vorarlberg	11.150
5	Steiermark	15.560
6	Kärnten	.....
7	Krain	.....
8	Küstenland	.....
9	Dalmatien	.....
10	Böhmen	13.270
11	Mähren	24.220
12	Schlesien	5.460
13	Galizien	19.550
14	Bukowina	100
	Zusammen	101.200

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gewerbeausschusses,

bezüglich des

Gesetzentwurfes über die Competenz der Behörden bei Uebertretungen des Hausirgesetzes.

Die k. k. Regierung hat dem hohen Abgeordnetenhause einen Gesetzesentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt, nach welchem das Strafverfahren bei Uebertretungen des Hausirgesetzes vom 4. September 1852 den politischen Behörden zugewiesen werden soll, und hat diese Competenzänderung in einem ausführlichen Motivenberichte gerechtfertigt.

Insbesondere wurde nachgewiesen, daß die Finanzbehörden vermöge des großen Umfanges ihrer Gerichtssprengel und der Schwerfälligkeit der vorgeschriebenen Art und Weise der Strafamtshandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen gar nicht in der Lage sind, die Strafgewalt gehörig auszuüben und eben die allzunachsichtige und laxe Behandlung der Uebertretungen mit Ursache sind, daß so viele Beschwerden gegen das Hausirwesen zu Tage traten.

Die politischen Behörden, welchen ohnedies die Ertheilung der Hausirpässe obliegt, sind eher in der Lage, energisch und rascher die Strafgewalt zu üben und überhaupt eine sorgfältigere Handhabung der Hausirvorschriften zu überwachen und alle jene Mißstände zu beseitigen, welche auch hauptsächlich durch eine zu weit gehende Interpretation der einzelnen Paragraphe des kaiserlichen Patentes seit Jahren sich herausgebildet haben und deßhalb zu einem steten Beschwerdepunkte der gewerblichen Kreise geworden sind.

Nur dann, wenn gleichzeitig mit den Uebertretungen des Hausirgesetzes auch eine Gefällsübertretung begangen wird, seien die Finanzbehörden hievon zu verständigen.

Durch diese Competenzänderung wird einem schon längst gefühlten dringenden Bedürfnisse entsprochen, und hat auch deßhalb der Gewerbeausschuß, welchem diese Regierungsvorlage zur Vorberathung zugewiesen wurde, beschlossen, den vorliegenden Gesetzentwurf dem hohen Abgeordnetenhause zur Annahme zu empfehlen.

Nachdem nun durch diese Vorlage einzelne Paragraphe des Hausirgesetzes abgeändert werden sollen, oblag es dem Ausschusse, eingehend zu prüfen, ob es nicht auch zeitgemäß und wünschenswerth wäre, auch noch die anderen Bestimmungen dieses Gesetzes in Berathung zu ziehen und zu untersuchen, ob die vielen in Petitionen und Eingaben zum Ausdrucke gebrachten Beschwerden im Rahmen des in beiden Reichshälften geltenden Gesetzes behoben werden können und ob es sich nicht empfehlen würde, da eine einseitige Abänderung des kaiserlichen Patentes vor Ablauf des mit Ungarn am 27. Juni 1878 geschlossenen

Staatsvertrages wohl nicht leicht durchführbar wäre, die hohe Regierung zu ersuchen, im Verordnungswege die größten Uebelstände vorläufig zu beseitigen, und zwar in ähnlicher Weise, wie dies bereits durch den Ministerialerlaß vom 23. December 1881 in anerkennenswerther Weise geschehen ist, und inzwischen ein neues, das gesammte Gebiet des Hausirwesens behandelndes Gesetz unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen auszuarbeiten und der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Der Ausschuß wählte die Form einer Resolution, in welcher jene Beschwerdepunkte hervorgehoben werden, deren Beseitigung als besonders wünschenswerth und dringend bezeichnet werden müssen.

Die hier präcisirten Forderungen von Beschränkungen entsprechen den geänderten Zeit- und Erwerbsverhältnissen, sie weisen den Hausirer in jene Grenzen zurück, wo er noch im Interesse der Industrie wirken kann und für sich selbst ein lohnendes Feld der Thätigkeit findet.

Daß in der seit Jahren auf der Tagesordnung stehenden Hausirfrage endlich Etwas geschehen müsse, ist zweifellos, und hat auch das hohe Abgeordnetenhaus sich wiederholt mit dieser Frage beschäftigt und seine Ansicht insbesondere im Jahre 1877 der hohen Regierung zur eingehendsten Würdigung zugewiesen.

Ein Theil der damals gestellten Forderungen ist bereits durch den oben erwähnten Ministerialerlaß, Z. 2049, erledigt, und gewiß werden auch noch die vielen und gerechtfertigten Klagen verstummen, wenn eben die hohe Regierung gewillt ist, den in der vorliegenden Resolution zum Ausdrucke gebrachten Wünschen zu entsprechen.

Der Ausschuß empfiehlt dieselben deßhalb der hohen Regierung zur eingehendsten Würdigung und ehesten Erledigung.

Wien, 28. Jänner 1883.

Zallinger-Stillendorf,
Obmann.

Josef Pöck,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Competenz der Behörden bei Uebertretungen des Hausirgesetzes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.	Ausschußanträge.
§. 1.	§. 1.
Das Strafverfahren bei Uebertretungen des Hausirgesetzes wird in Abänderung der Bestimmungen der §§. 20 und 21 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, den politischen Behörden zugewiesen, und haben für dasselbe die Bestimmungen des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, zu gelten.	(Unverändert.)
Bei Uebertretungen des Hausirgesetzes, welche im Grenzbezirke begangen worden sind, ist das Einvernehmen mit den Finanzbehörden zu pflegen.	Von der Einleitung der Untersuchung über eine im Grenzbezirke begangene Uebertretung gegen das Hausirgesetz ist sofort die Finanzbehörde in Kenntniß zu setzen.
Begründet die strafbare Handlung auch eine Gefällsübertretung, so steht das Strafverfahren überdies den zur Behandlung und Bestrafung von Gefällsübertretungen bestehenden Behörden zu.	In allen Fällen in denen die strafbare Handlung nebst der Uebertretung des Hausirgesetzes auch eine Gefällsübertretung begründet, steht das Strafverfahren überdies den zur Behandlung und Bestrafung von Gefällsübertretungen bestehenden Behörden zu.
Das Straferkenntniß ist in jedem Falle derjenigen Behörde, in deren Bereiche der Wohnsitz des Hausirers liegt, bekannt zu geben.	(Unverändert.)
§. 2.	§. 2.
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Handels betraut.	(Unverändert.)

Resolution.

Die k. k. Regierung wird dringend ersucht, mit thunlichster Beschleunigung in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Anbetracht der mißlichen Lage des Kleingewerbes und des Kleinhandels und der durch die gesteigerte Zunahme des Hausirwesens demselben gemachten Concurrenz, von der im §. 10 des bestehenden Hausirpatentes gegebenen Möglichkeit zeitweiser oder gänzlicher Beschränkung des Hausirhandels in einzelnen Städten und Orten im Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammern überall da Gebrauch gemacht werden könne, wo dies von Seite der Gemeindevertretungen gefordert wird.

Jedenfalls seien aber die politischen Behörden sofort anzuweisen, zur Abstellung des Mißbrauches, daß Hausirer sich in größeren Städten und Märkten ununterbrochen aufhalten, die zur Vidirung berufenen Behörden zu ermächtigen, die Dauer des Hausirens auf eine bestimmte Frist (Monate oder Tage) beschränken zu dürfen.

Weiterhin wolle die Regierung die Verfügung treffen, daß der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. März 1856, Z. 3660, durch welchen die Hausirer von sämmtlichen Landes- und Gemeindezuschlägen zur Erwerbsteuer, respective Einkommensteuer befreit werden, überall da aufgehoben werde, wo dies die Landesvertretungen beschließen, wie dies bereits mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. November 1874 für Böhmen geschehen ist, und die Hausirer verpflichtet werden, bei Entrichtung der Erwerbsteuer auch gleichzeitig die festgestellten Umlagen jener Gemeinde zu bezahlen, wo sich deren Wohnsitz befindet.

Zugleich wird die hohe Regierung aufgefordert, ein neues, das Gesammtgebiet des Hausirwesens behandelndes Gesetz unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen mit thunlichster Beschleunigung auszuarbeiten und der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über die

k. k. Landwehr für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Anschlusse an die Bestimmungen des Wehrgesetzes.

§. 1.

Die k. k. Landwehr wird nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes (§§. 15 und 32) derart ergänzt, daß die Landwehrtruppen für den Fall einer allgemeinen Mobilisirung einen Stand von mindestens 138.000 Mann (mit Ausschluß von Tirol und Vorarlberg) erreichen.

Die Organisation der Landwehr wird vom Kaiser bestimmt.

§. 2.

Die aus dem Heere in die Landwehr übersetzten Gagisten und Mannschaften der Specialwaffen, Branchen und Anstalten können im Falle eines Krieges nach Bedarf zur Verstärkung der entsprechenden Truppen, Branchen und Anstalten des Heeres verwendet werden, nachdem die Reserven derselben einberufen wurden.

§. 3.

Zum Eintritte in die Landwehr ist erforderlich:

a) Die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern;

b) die nöthige geistige und körperliche Eignung.

Vom freiwilligen Eintritte (§. 15 c, W. G.) ausgeschlossen sind Jene, welche sich wegen erlittener strafgerichtlicher Verurtheilung nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes.

§. 4.

Zum Zwecke der Standes- und Evidenzführung, der Verwaltung der Magazinsvorräthe, der Vermittlung der Mobilisirung und der Ausbildung der unmittelbar eingereihten Recruten (§. 6), sowie der zu den Waffenübungen Einzuberufenden (§. 7), werden bei der Landwehr im Frieden Officiers- und Mannschaftsstämme als stehende Cadres unterhalten, deren Standorte vom Kaiser über Antrag des Ministers für Landesvertheidigung bestimmt werden.

Die Monturs-, Rüstungs-, Waffen- und Munitionsvorräthe sind, wenn nöthig, unter Mitwirkung der Gemeindevorstände, betreffs deren Sicherheit zu verwahren.

§. 5.

Im Frieden können alle dem Landwehrverbande angehörigen Personen, mit Ausnahme der bei den Landwehrbehörden, Landwehrcadres und Landwehranstalten in activer Dienstleistung stehenden, außer der Zeit, in welcher sie an der Ausbildung, an den periodischen Waffenübungen und an den Controlsversammlungen (Hauptrapporten) theilzunehmen haben, ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen.

Der im Frieden präsent zu erhaltende Mannschaftsstand ist, mit Ausnahme der Bezirksfeldwebel und Büchsenmacher, durch Heranziehung und Verwendung von unmittelbar in die Landwehr Eingereihten, jedoch nur innerhalb des ersten Dienstjahres und unter thunlichster Berücksichtigung ihrer Familien- und Erwerbsverhältnisse, zu ergänzen.

Unterofficieren, welche nach einjähriger Dienstleistung im Friedenspräsenzstande, oder nach zurückgelegter Heeresdienstpflicht noch zu einer ferneren Dienstleistung im Präsenzstande der Landwehr auf Grund freiwillig eingegangener Verpflichtung verwendet werden, kann die weitere, im activen Dienste zugebrachte Zeit auf ihre Landwehrdienstpflicht doppelt angerechnet werden.

§. 6.

Die zur Landwehr eingereihten Recruten werden, und zwar jene der Fußtruppen durch acht Wochen, jene der Cavallerie durch drei Monate ausgebildet.

§. 7.

Die periodischen Waffenübungen der Landwehr finden je in der Dauer bis zu vier Wochen außerhalb der Erntezeit statt.

Die zur Aus- und Abrüstung erforderliche Zeit von je Einem Tage ist in die Uebungszeit nicht einzurechnen.

Zu den Waffenübungen bis zu obiger Dauer können nicht active Landwehrofficiere und Officiers-Aspiranten nach Erforderniß, und im Uebrigen alle

im nicht activen Stande der Landwehrtruppen befindlichen Landwehrmänner so oft herangezogen werden, daß die Gesammtdauer aller periodischen Waffenübungen zusammen 24 Wochen für die unmittelbar zur Landwehr Eingereihten, und 4 Wochen für die nach vollstreckter Heeresdienstpflicht aus der Reserve zur Landwehr Uebersetzten nicht übersteige.

Officiere des nicht activen Standes können nach Erforderniß auch zu sonstigen Dienstleistungen bis zur Gesammtdauer von vier Wochen jährlich mit Inbegriff der Waffenübungen herangezogen werden.

Die erste Waffenübung der unmittelbar in die Landwehr Eingereihten kann gleich im Anschlusse an die erste Ausbildung (§. 6) vorgenommen werden.

Während der Waffenübungen haben die Landwehrtruppen abwechselnd auch an den größeren Uebungen des Heeres theilzunehmen.

Wenn aus was immer für Ursachen eine der gesetzlich vorgesehenen Reserve- oder Landwehrwaffenübungen entfallen ist, so kann dieselbe nachgetragen werden, jedoch darf in ein und demselben Jahre eine zweimalige Heranziehung zur Waffenübung nicht stattfinden.

§. 8.

Für die zu den Waffenübungen nicht herangezogenen Landwehrpersonen finden jährlich außerhalb der Erntezeit Controlsversammlungen (Hauptrapporte statt, welche aber nicht mehr als Einen Tag in Anspruch nehmen dürfen.

§. 9.

Das Officierscorps der Landwehr wird gebildet und ergänzt:

a) durch Uebertritt activer Officiere aus dem stehenden Heere;
b) durch Eintheilung von Reserveofficieren, welche ihre Heeresdienstpflicht vollendet haben;
c) durch Uebernahme von Officieren aus dem Ruhestande und dem Verhältnisse „außer Dienst" des Heeres;
d) aus Personen, welche einer Dienstpflicht nicht unterliegen, die Officierscharge anstreben, und dazu die vollständige Eignung besitzen;
e) durch Beförderung innerhalb der Landwehr nach den für das stehende Heer bestehenden Grundsätzen.

§. 10.

Die Personen der Landwehr sind in ihren Chargen den Personen des stehenden Heeres gleichgestellt; bei gleichem Range in einer Charge gehen die Personen des stehenden Heeres jenen der Landwehr vor.

§. 11.

Die Commandosprache der Landwehr ist im ganzen Umfange der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder jene des stehenden Heeres.

Die allgemeinen Dienst- und Distinctionsabzeichen der Chargen, die Ausrüstung und Bewaffnung, Dienst- und Exercirvorschriften der Landwehr haben jenen des stehenden Heeres zu entsprechen.

§. 12.

Gagisten und Mannschaft der Landwehr haben nur während ihrer Dienstleistung Anspruch auf Gebühren, welche im Frieden, in der Bereitschaft und im Kriege jenen des stehenden Heeres gleich sind.

Für die zur Evidenthaltung der nicht activen Mannschaft des Heeres und der Landwehr angestellten Bezirksfeldwebel wird die Gage mit jährlich 600 fl. bemessen. Außerdem erhalten dieselben für die Dienstzeit, welche sie, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, in ihrer Eigenschaft als Bezirksfeldwebel zurückgelegt haben, eine Alterszulage, welche nach vollendetem fünften Dienstjahre mit 100 fl., nach vollendetem zehnten Dienstjahre mit 200 fl., und nach vollendetem fünfzehnten Dienstjahre mit 300 fl. jährlich bemessen wird.

Die Quartiergebühr wird für die Bezirksfeldwebel nach den Normen für das stehende Heer in dem Ausmaße der XII. Diätenclasse festgestellt.

§. 13.

Auf die Versorgung haben die Personen der Landwehr nach den Bestimmungen des hierüber bestehenden Gesetzes Anspruch.

Die im stehenden Heere normirten Begünstigungen rücksichtlich der Versorgung der Witwen und Waisen gelten auch für derlei Hinterbliebene nach Landwehrpersonen.

Auf die Versorgung der Witwen und Waisen der Bezirksfeldwebel haben die für Angestellte des Civilstaatsdienstes geltenden Vorschriften Anwendung.

§. 14.

Die Gesammtkosten der Landwehr, wozu auch die Mehrgebühren der pensionirten Officiere während ihrer Dienstleistung gehören, belasten im Frieden das Budget des Ministers für Landesvertheidigung; jene Kosten hingegen, welche durch die Mobilisirung und Verwendung der Landwehr zu Kriegszwecken entstehen, werden aus der gemeinsamen Dotation des Reichskriegsministers bestritten.

§. 15.

Zum Zwecke der Evidenthaltung sind Personen der Landwehr verpflichtet, jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltes der zuständigen Landwehrevidenthaltung und auch jener, in deren Bereich sie sich etwa begeben, zu melden.

§. 16.

Landwehrpersonen, welche der Einberufung zu den Waffenübungen oder zur Dienstleistung binnen der bestimmten Frist nicht Folge leisten, sind, wenn sie ihr Ausbleiben nicht vollständig rechtfertigen, mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten zu bestrafen, bei der dritten Wiederholung jedoch, und in Kriegszeiten schon beim ersten Falle, kriegsrechtlich zu behandeln.

Die Bekleidung einer Charge bildet in einem solchen Falle einen erschwerenden Umstand.

§. 17.

Alle Angelegenheiten der Landwehr gehören in den Wirkungskreis des Ministers für Landesvertheidigung, welcher die betreffenden Vorträge an den Kaiser erstattet.

Der Minister für Landesvertheidigung erläßt seine Verordnungen an die Landwehrbehörden, Truppen und Anstalten im Wege des Landwehr-Obercommandanten und erhält auf demselben Wege ihre dienstlichen Vorlagen.

§. 18.

Dem Landwehr-Obercommandanten obliegt im Frieden:

1. Die Oberleitung der militärischen Ausbildung;
2. die Ueberwachung der Disciplin;
3. die Inspicirung der Cadres und Truppen, sowie
4. der Kriegsvorräthe;
5. die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über die derselben unterstehenden Personen der Landwehr und der Disciplinargewalt über die in activer Dienstleistung stehenden Officiere und Mannschaft;
6. die Begutachtung in den Personalangelegenheiten der Officiere.

Er kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises mit Landwehrbehörden und Truppen verfügen, ist aber verpflichtet, von belangreichen Anordnungen unter Einem auch den Minister für Landesvertheidigung zu verständigen.

§. 19.

Die Einberufung und Mobilmachung der gesammten Landwehr oder eines Theiles derselben erfolgt im Bedarfsfalle, für die im §. 8 des Wehrgesetzes vorgezeichneten Bestimmungen, nur auf Befehl des Kaisers unter Gegenzeichnung des verantwortlichen Ministers für Landesvertheidigung.

Im Falle eines Krieges kann die Landwehr ausnahmsweise auch außerhalb des Gesammtumfanges der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verwendet werden, wozu jedoch ein besonderes

Reichsgesetz erforderlich ist. Bei Gefahr im Verzuge kann jedoch die Verwendung der Landwehr außerhalb des Umfanges der besagten Königreiche und Länder vom Kaiser, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung zur genehmigenden Kenntnißnahme an den Reichsrath angeordnet werden.

§. 20.

Dieses Gesetz, mit welchem gleichzeitig die Bestimmungen der Gesetze vom 13. Mai 1869, 1. Juli 1872 und 14. Mai 1874 über die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder außer Kraft gesetzt werden, tritt gleich nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und es wird der Minister für Landesvertheidigung mit der Durchführung desselben betraut.

Motivenbericht.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Zusammenfassung und Vereinfachung der mit den Gesetzen vom 13. Mai 1869, 1. Juli 1872 und 14. Mai 1874 über die Landwehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder successive getroffenen Bestimmungen.

Indem sich dieser Entwurf ausdrücklich den Bestimmungen des Wehrgesetzes anschließt, wurden dieselben, welche die Landwehr betreffen, im vorliegenden Gesetze nicht wieder aufgenommen, nachdem sie bereits in einem, durch die gleichen Factoren gegebenen Gesetze als vollgiltig maßgebend bestehen, und derart in ihrer dauernden Einheitlichkeit und Verbindung mit den übrigen Satzungen des Wehrgesetzes am klarsten gewährleistet erscheinen.

Eine Modification mit Bezug auf die Bestimmungen des Wehrgesetzes wurde durch den Umstand veranlaßt, daß die neue Fassung des §. 32 des Wehrgesetzes für die eventuelle Berufung der vierten Altersclasse zur Stellung, nebst der Erreichung des Contingentes für das stehende Heer (Kriegs-Marine) und für die Ersatzreserve, noch jene für den Minimal-Ergänzungsbedarf der Landwehr vorschreibt, — daher auch eine ziffermäßig fixirte Grundlage für die Bemessung angemessen erscheint.

Für die Bezifferung der Summe von 138.000 Mann war der Stand maßgebend, welcher durch die Organisation der Landwehrtruppen am Kriegsfuße im Sinne der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erreicht wird.

Innerhalb des oben aufgestellten allgemeinen Rahmens erschien hingegen die Aufnahme von Details der inneren Organisation (§§. 7, 8, 9, 12, 30 und 32 des Landwehrgesetzes) entbehrlich, welche in Analogie des §. 5 des Gesetzes vom 21. December 1867 (betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie) für die gesammte Armee dem Kaiser zu bestimmen zukömmt, — dermalen mit festen Grundlagen bereits eingeführt ist, bezüglich aller principiellen Uebereinstimmungspunkte mit dem stehenden Heere wie bisher ausdrücklich gewährleistet, — und durch das Budgetbewilligungsrecht der Vertretungskörper der legitimen Einflußnahme und Controle derselben ungeschmälert unterzogen bleibt, während eine gesetzliche Fixirung der kleinsten Bestandtheile und Factoren eines jeden lebendigen Organismus für dessen naturgemäße entsprechende Functionirung und Entwickelung auf die Dauer sich stets nur schädlich zu erweisen vermochte.

Ueber die mit dem vorliegenden Entwurfe ins Auge gefaßte Feststellung einzelner grundsätzlicher Bestimmungen wird Nachstehendes bemerkt:

Von dem durch die Kriegserfahrung aller Zeiten erhärteten, in allen modernen Wehrverfassungen anerkannten Grundsatze ausgehend, daß die gesetzliche Gruppirung der zur Wahrung der Interessen des Vaterlandes im Kriege gewidmeten Streitkräfte in bestimmte Kategorien: „Stehendes Heer", „Landwehr", „Landsturm", — die Friedensanforderungen an dieselben begrenzen, deren Inanspruchnahme für den Krieg nach Maßgabe des Bedarfes regeln, nie aber im eintretenden Bedarfsfalle deren zweckentsprechendste Verwendung je nach selbem beschränken und hemmen soll, wodurch der Zweck der Aufbietung der Wehrkraft überhaupt die Verwerthung aller im Frieden und im Kriege hiefür gebrachten Opfer beeinträchtigt und die verderblichsten Folgen hervorgerufen werden könnten, erscheinen die Bestimmungen des §. 3, beziehungsweise des §. 10, zweites Alinea des bestehenden Gesetzes theilweise entsprechender gefaßt (§§. 19 und 2 des Entwurfes), ohne daß hiedurch der gesetzliche Zweck und die Natur des Institutes der Landwehr verändert, der Einfluß der Legislative und die volle Verantwortlichkeit der Regierung für deren Wahrung beeinträchtigt würde.

Bezüglich der Erfordernisse zum Eintritte in die Landwehr (§. 3) wurden jene Bestimmungen des Ausschlusses Verurtheilter und des bedingten Eintrittes Minderjähriger aufgenommen, welche im Wehrgesetze für das stehende Heer festgesetzt sind.

Die im früheren §. 13 (nunmehr §. 5) den für die Cadrebildung innerhalb des ersten Dienstjahres zu Verwendenden gewährten Begünstigungen: dreifacher Dienstzeitanrechnung und eventuellen Aufschubes bis zum 25. Lebensjahre, wurden mit Rücksicht auf die hieraus entstehenden Nachtheile für die Standes- und Dienstverhältnisse aufgehoben, da es nicht unbillig und noch weniger ungerecht erscheinen kann, von den im Rahmen der allgemeinen Wehrpflicht durch das Los ohnedies ausnahmsweise Begünstigten soweit unbedingt nothwendig eine kurze, die Familien- und Erwerbsverhältnisse thunlichst berücksichtigende Dienstleistung im Beginne zu verlangen.

Die veränderten Bestimmungen bezüglich der periodischen Waffenübungen (§. 7, früher §. 15) tragen — ohne Erhöhung der Uebungszeit für die zur Landwehr Eingereihten im Ganzen — dem dringend bewährten Ausbildungsbedürfnisse der Verlängerung der jeweiligen Uebungsperioden bis zur Dauer von vier Wochen, sowie der Möglichkeit Rechnung, diese Perioden innerhalb der Gesammtdienstzeit, ohne Nachtheil für das national-ökonomische Interesse, nach Umständen und Bedarf zu regeln.

Im Interesse der Brauchbarkeit der Landwehrcavallerie für den Kriegsfall erschien es ferner begründet und nicht unbillig, durch Aufhebung der Ausnahme der aus der Reserve in die Landwehrcavallerie übersetzten Mannschaft von den Waffenübungen, deren Heranziehung je nach Bedarf und vorhandenen Mitteln zu ermöglichen.

Die ausgesprochene Möglichkeit, Landwehrofficiere und Officiersaspiranten nach Erforderniß bis zu einer bestimmten Maximaldauer einzuberufen, wird durch die verfügbaren Mittel natürlich begrenzt und involvirt keinerlei Zwang, da die Bekleidung der Officierscharge eine vollkommen freiwillige ist.

Schließlich ist zu erwähnen, daß die Bestimmungen des bisherigen §. 25 des Landwehrgesetzes, bezüglich der Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles, lediglich provisorisch in den vorliegenden Gesetzentwurf übertragen erscheinen, nachdem ein besonderes Gesetz über Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles für die ganze bewaffnete Mecht der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt wird, die bezüglichen Bestimmungen dann im Allgemeinen zur Erörterung gelangen und für den Fall des Zustandekommens letzteren Gesetzes maßgebend sein werden.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Herstellung von Abzweigungen der galizischen Transversalbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, Abzweigungen der im Artikel I lit. a) des Gesetzes vom 28. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 150), betreffend den Ausbau der galizischen Transversalbahn, angeführten Eisenbahnstrecke Saybusch-Neu-Sandec, und zwar:

a) von Sucha über Skawina einerseits nach Podgorze, anderseits nach Oswieczim;

b) von Saybusch bis zur ungarischen Grenze in der Richtung nach Czácza zum Anschlusse an die Kaschau-Oderberger Bahn mit dem veranschlagten Gesammtbetrage von 11,500.000 fl., welcher als Maximalbetrag zu gelten hat, auf Staatskosten herzustellen.

Artikel II.

Der Bau der im Artikel I bezeichneten Abzweigungen ist im Jahre 1883 in Angriff zu nehmen und binnen 2 1/2 Jahren zu vollenden.

Artikel III.

Zum Zwecke der Vervollständigung der technischen Vorarbeiten, insbesondere behufs Ausarbeitung des Detailprojectes, wird der Regierung für das Jahr 1882 ein Credit von 100.000 fl. bewilligt, welcher, insoferne er bis Ende März 1883

nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende März 1884 verwendet werden kann, in diesem Falle jedoch so zu behandeln ist, als wenn derselbe im Voranschlage des Jahres 1883 bewilligt worden wäre, daher für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Die für den eröffneten Credit in Anspruch genommenen Beträge sind vorläufig aus den Cassabeständen, insoferne dies aber nicht zulässig sein sollte, durch eine schwebende Schuld zu beschaffen und seinerzeit aus dem Erlöse der für den fraglichen Bahnbau, sowie für den Bau der den Gegenstand des Gesetzes vom 28. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 150) bildenden Eisenbahnstrecken einzuleitenden definitiven Creditoperation zu refundiren.

Artikel IV.

In Ansehung der nach Artikel I herzustellenden Eisenbahnstrecken wird die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und Urkunden zum Zwecke der Grundeinlösung, des Baues und der Instruirung der Bahn, sowie von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr gewährt.

Artikel V.

Die den Gegenstand dieses Gesetzes bildenden Eisenbahnstrecken sind von der Staatsverwaltung in eigener Regie zu betreiben und darf die Uebertragung des Betriebes an einen Privaten oder an eine Gesellschaft nur auf Grundlage eines hierüber zu erlassenden Gesetzes erfolgen.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 30. Jänner 1883 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 30. Jänner 1883.

Dr. Smolka m. p.

Hevera m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Gebührenausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der im Herzogthume Krain auf Realitäten haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe.

Mi dem Landesgesetze vom 13. Juni 1882 hat der Landtag des Herzogthums Krain die Durchführung der Ablösung von Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen an Kirchen, Pfarren und deren Organe beschlossen, und den Landesausschuß beauftragt, die k. k. Regierung um die Erwirkung der Stempel- und Gebührenfreiheit für die diesfälligen Ablösungsacte zu ersuchen. Dieses ist nun geschehen und die Regierung hat diesem Gesuche durch die Vorlage des beiliegenden Gesetzentwurfes entsprochen.

Der Grundsatz, daß die Durchführung der Ablösung durch solche Stempel- und Gebührenbefreiung zu erleichtern sei, ist längst anerkannt, und nachdem für andere Länder, wie z. B. für Nieder- und Oberösterreich, für Böhmen, Mähren, Galizien, Steiermark, Kärnten, Istrien derartige Befreiungen zugestanden wurden, so steht der Annahme des gegenwärtigen Gesetzentwurfes gar nichts entgegen und es wird daher der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf (583 der Beilagen) unverändert angenommen.

Wien, am 21. Jänner 1883.

Clam-Martinic,
Obmann.

Obresa,
Schriftführer.

Gesetz,

betreffend die

Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Ablösung der im Herzogthume Krain auf Realitäten haftenden Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen für Kirchen, Pfarren und deren Organe.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Um die Durchführung der Ablösung der noch als Reallasten bestehenden unveränderlichen Geldgiebigkeiten und Naturalleistungen die an Kirchen, Pfarren und deren Organe und Bedienstete zu entrichten sind, zu erleichtern, wird bestimmt, daß jene Eingaben, welche in Gemäßheit des Landesgesetzes für das Herzogthum Krain vom 13. Juni 1882 zu dem Zwecke der Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung, zur bücherlichen Sicherstellung der Ablösungscapitale und zur Löschung der abgelösten Verpflichtungen eingebracht werden, ebenso wie die erwähnten bücherlichen Eintragungen stempel- und gebührenfrei zu behandeln sind.

Diese Befreiung bezieht sich nicht auf Eingaben, welche von den Parteien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Ablösung bei den po itischen oder Gerichtsbehörden eingebracht werden.

Die Urkunden, welche bei der Durchführung dieser Ablösung zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden, sind, so lange von denselben kein anderer ämtlicher oder gerichtlicher Gebrauch als zur Durchführung der Ablösung und zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird, bedingt stempel- und gebührenfrei.

Dasselbe gilt auch von den bloß zu diesem Zwecke erfolgenden ämtlichen Ausfertigungen. Endlich sind die Erläge, welche zur Sicherstellung oder als Zahlung einer aus der Durchführung dieser Ablösung herrührenden Entschädigung stattfinden, von der Verwahrungsgebühr befreit.

II.

Dieses Gesetz tritt sogleich mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Finanzminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die in den Häfen der österreichischen Seeküste zu zahlende Hafengebühr.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Jedes Schiff, welches einen österreichischen Hafen anläuft, hat die Hafengebühr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an die zuständigen k. k. Hafen- und Seesanitätsorgane zu entrichten.

§. 2.

Die Bemessung der Hafengebühr geschieht für jedes einzelne Schiff auf Grund des Netto-Tonnengehaltes, welcher sich nach den im Geltungsgebiete dieses Gesetzes über die Aichung der Seeschiffe bestehenden Vorschriften ergibt.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Hafengebühr tritt von dem Augenblicke der Ankunft des Schiffes im Hafen ein, es ist jedoch gestattet, dieselbe erst bei der Abfahrt des Schiffes zu zahlen.

Die Abreise des Schiffes darf vor geschehener Zahlung der Gebühr nicht erfolgen.

Für Fahrzeuge, welche von der Regierung gemiethet sind, kann die Abstattung der Hafengebühr für alle während einer Reise berührten österreichischen Häfen am Ende dieser Reise auf einmal geschehen, wenn die Seebehörde es zu gestatten findet.

Für Schiffe, welche in einem Hafen abgerüstet werden, oder aus anderen Gründen binnen drei Monaten nicht wieder abreisen, ist die Hafengebühr nach Ablauf von drei Monaten, vom Ankunftstage gerechnet, zu berichtigen.

§. 4.

Die Hafengebühr beträgt, woferne nicht die Bestimmungen der §§. 5 und 6 platzgreifen,

a) für einheimische und diesen gleichgestellte fremde Fahrzeuge bei einer Tragfähigkeit von:

26 bis	50	Tonnen	4	Kreuzer
51 „	100	„	8	„
101 „	150	„	15	„
151 „	200	„	20	„
201 „	300	„	25	„
301 „	400	„	30	„
über „	400	„	38	„

per Registertonne;

b) für fremde, den einheimischen nicht gleichgestellte Schiffe 1 fl. 50 kr. für jede Registertonne.

§. 5.

Ein Schiff, welches bereits in einem inländischen Hafen Ladung entweder nur eingenommen oder nur gelöscht hat und auf derselben Reise ohne Berührung eines ausländischen Zwischenhafens in einem oder mehreren inländischen Häfen die gleiche Operation fortsetzt, entrichtet in jedem der letzteren Häfen an Hafengebühr bei einer Tragfähigkeit von

26 bis	100	Tonnen	1	Kreuzer
101 „	200	„	2	„
201 „	300	„	3	„
301 „	400	„	4	„
über „	400	„	5	„

per Registertonne.

Die gleiche Gebühr entrichtet ein Schiff, welches keine Ladung oder Löschung vornimmt und nach §. 7 e) die gänzliche Befreiung wegen Ablaufes der festgesetzten Frist von 72 Stunden nicht mehr ansprechen kann.

§. 6.

Inländische und diesen gleichgestellte fremde Dampfer, welche nach einem im vorhinein angekündigten Fahrplane periodische Reisen aus österreichischen Häfen nach bestimmten österreichischen Häfen, ohne Berührung fremder Zwischenhäfen, behufs Güter- oder Personentransportes unternehmen, entrichten die Hafengebühr für jede solche periodische Fahrt bei der Rückkehr in den ersten Abfahrtshafen, ohne Rücksicht auf die Zahl der angelaufenen Häfen, und zwar bei einer Tragfähigkeit von

26 bis	100	Tonnen	2	Kreuzer
101 „	150	„	10	„
151 „	200	„	14	„
201 „	300	„	16	„
301 „	400	„	20	„
über „	400	„	25	„

per Registertonne.

Wenn ein Dampfer an demselben Tage mehrere solche periodische Fahrten hinterlegt, so entrichtet er nur die für eine Fahrt entfallende Gebühr.

Die Abstattung der Hafengebühr für periodische Dampfschifffahrten kann auch monatlich auf einmal geschehen, wenn die Seebehörde es zu gestatten findet.

§. 7.

Von der Entrichtung der Hafengebühr sind befreit:

a) alle einheimischen und diesen gleichgestellten fremden Schiffe, deren Tragfähigkeit 25 Tonnen nicht übersteigt, ferner die einheimischen zum Lichten, zur Ausübung des Fischereigewerbes, zur Verführung frischer Fische oder des Köders verwendeten Fahrzeuge und die zur inneren Schifffahrt auf Canälen und Flüssen bestimmten, in das Meer nicht auslaufenden Barken;

b) Dampfer, welche ein Schiff schleppen oder unmittelbar in den Hafen zurückkehren, von welchem sie mit einem Schiffe in Schlepp abgefahren sind, wofern dieselben weder laden, noch löschen, und dies ohne Rücksicht auf die Zeit, während welcher dieselben leer im Hafen verbleiben;

c) österreichische Aerarialfahrzeuge, alle österreichisch-ungarischen und fremde Kriegsschiffe, sowie die mittelst bestehender Verordnungen und unter besonderen Bedingungen von der Gebührenentrichtung enthobenen Fahrzeuge, wie insbesondere Yachten, wenn mit ihnen nicht eine Handelsoperation vollzogen wurde;

d) einheimische und fremde Fahrzeuge, welche wegen Seeuntüchtigkeit einlaufen, um ausgebessert oder abgerüstet, oder zerlegt zu werden, wenn sie hiebei keine Löschung oder Ladung vornehmen;

e) Schiffe, welche ohne daß sie eine Ladung oder Löschung vorgenommen haben, innerhalb 72 Stunden nach Ankunft abreisen, auch wenn sie erkrankte Passagiere ein- oder ausschiffen;

f) alle auf österreichischen Werften erbauten Schiffe, sowohl in dem Hafen, wo sie ausgerüstet werden, oder ihre Ausrüstung vollenden, als auch in jenem Hafen, wo sie die Ladung beginnen.

§. 8.

Sechs Percent der Gesammteinnahme an Hafengebühren fließen in den Marineunterstützungsfond.

§. 9.

Das Recht des Staates, Beträge, welche zufolge einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes gar nicht oder in zu geringem Ausmaße eingehoben wurden, zu bemessen, verjährt innerhalb eines Jahres, von dem Tage an, bis zu welchem die Gebühr abzustatten war.

Innerhalb der gleichen Frist können Ansprüche der Parteien auf Rückerstattung ungebührlich geleisteter Zahlungen geltend gemacht werden.

§. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit . . . . . in Wirksamkeit; mit dem gleichen Tage treten alle gegenwärtig bestehenden Vorschriften über die Bemessung und Entrichtung der Tonnen-, Seesanitäts-, Leuchtthurm- und Contumazgebühren außer Kraft.

§. 11.

Auf die Dauer des Zoll- und Handelsbündnisses (Artikel VI des Gesetzes vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62) sind in Bezug auf die Entrichtung der Hafengebühr die ungarischen Schiffe und Häfen den österreichischen gleichgestellt.

§. 12.

Der Handelsminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Motive.

In den österreichischen Häfen werden dermalen von der Schifffahrt mehrerlei Gebühren unter verschiedenen Bezeichnungen und auf Grund verschiedener Bestimmungen eingehoben.

Diese Gebühren sind die folgenden:

Die Tonnen- und Seesanitätsgebühr, der in Triest zu Gunsten des Marineunterstützungsfondes zu zahlende 12percentige Zuschlag zur Tonnengebühr und die Seecontumazgebühren auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1865, R. G. Bl. Nr. 13.

Die Leuchtthurmgebühr, welche auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 8. April 1851 im Hafen von Triest eingehoben wird, und wofür dermalen der mit Erlaß des Handelsministeriums vom 24. August 1873, Z. 38117 genehmigte und mit Kundmachung der Seebehörde vom 31. August 1873, Z. 7421 veröffentlichte Tarif in Wirksamkeit steht.

Die Canaltaxe im Hafen von Triest bleibt hier außer Betracht, da sie nur einen localen Charakter trägt und für eine dem betreffenden Schiffe zugute kommende, besondere Leistung eingehoben wird.

Die Bemessung und Einhebung jeder einzelnen dieser Gebühren hängt nach Maßgabe des Falles von verschiedenen Umständen ab, so daß, trotz einer langen Uebung, die sichere und zuverlässige Handhabung der Vorschriften immer noch große Schwierigkeiten bietet.

Was namentlich die Leuchtthurmgebühren anbelangt, so werden sie an unserer Küste nur in Triest und nach einem Tarife erhoben, welchem die Anzahl der von dem gebührenpflichtigen Schiffe auf seiner Reise in Sicht bekommenen Seeleuchten zu Grunde liegt.

Diese Bemessungsweise hat zur Folge, daß aus Anlaß einer jeden Errichtung einer Seeleuchte ein sehr verwickelter Tarif verfaßt und veröffentlicht werden muß, daß Schiffe, welche die Wohlthat der Leuchten genießen, bloß deßhalb, weil sie nicht in Triest einlaufen, für diese Einrichtung gar nichts beitragen, und daß die Gebühr für jene Schiffe, welche sie trifft, in Folge des Fortganges des Baues neuer Leuchten eine sehr drückende werden mußte.

Was die Tonnen- und Seesanitätsgebühren anbelangt, so sind dieselben in ihrer gegenwärtigen Einrichtung für die kleine den Küstenverkehr vermittelnde Schifffahrt beschwerlich, und es ist schon wiederholt der Wunsch nach Verminderung dieser Gebühren laut geworden, ja es hat gerade die Schwierigkeit, welche der Entwicklung der periodischen Localfahrten längs der Küste in Folge der Gebührenvorschriften entgegensteht, den ersten Anlaß gegeben, die Frage einer durchgreifenden Reform der Schifffahrtsgebühren in Erwägung zu ziehen.

In der Absicht, die hinsichtlich der Schifffahrtsgebühren vorhandenen Härten zu beheben, bei der Festsetzung dieser Gebühren der Concurrenzfähigkeit unserer Häfen gehörig Rechnung zu tragen und in Verbindung hiemit die Handhabung des Gebührenwesens zu vereinfachen, wurde der vorliegende Gesetzentwurf, dessen Textur jener des Gesetzes vom 25. Februar 1865 möglichst angepaßt ist, ausgearbeitet.

Der Gesetzentwurf setzt an Stelle der Tonnen-, Seesanitäts- und Leuchtthurmgebühr eine einzige Gebühr, die Hafengebühr. Als leitender Grundsatz (§. 1) gilt, wie bisher, daß im Allgemeinen jedes Schiff ohne Unterschied der Flagge, welches einen österreichischen Hafen anläuft, die Hafengebühr zu entrichten habe.

Ausnahmen von dieser Regel finden nach dem Gesetzentwurfe nur dann statt, wenn die Ursache des Anlaufens eine solche ist, welche eine Gebühreneinhebung nicht rechtfertigen würde, oder aber, wenn dem Schiffe, mit Rücksicht auf seine besonderen Eigenschaften, eine Gebührenpflicht nicht auferlegt werden kann.

Innerhalb der Hafengebühr treten sodann einige Ermäßigungen mit Rücksicht auf die besondere Kategorie der Schiffe oder auf die Beschaffenheit derjenigen Reise ein, für welche die Gebühreneinhebung stattfindet.

Diese Ermäßigungen finden in den verschiedenen Tarifpositionen ihren Ausdruck.

§. 2 bestimmt, entsprechend den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1865, die Grundlage der Bemessung der Gebühr.

Dieselbe ist der Nettotonnengehalt des bezüglichen Schiffes, welcher dermal auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Aichung der Seehandelsschiffe, beziehungsweise der Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 44, ermittelt wird.

§. 3, entsprechend dem §. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 1865, setzt den Zeitpunkt fest, wann die Gebührenpflicht eintritt.

Für die Abstattung wird ein Termin zugestanden, was schon aus dem Grunde berechtigt ist, als das Schiff in der Regel erst nach Löschung seiner Ladung den aus der Reise sich ergebenden Frachtverdienst realisirt.

Damit jedoch die Abstattung sich nicht ins Endlose verzögere, wird diesem Termine eine bestimmte Grenze gesteckt.

Die Bestimmung des Absatzes 3 bezweckt eine Erleichterung, namentlich für Schiffe, welche Militärtransporte besorgen, weil bei dem zumeist kurzen und durch vielerlei Operationen stark in Anspruch genommenen Aufenthalte in einzelnen Häfen die Abstattung der Gebühren Verzögerungen verursachen kann, und durch den Umstand, daß in solchen Fällen die Regierung als Befrachter erscheint, die nachträgliche Berichtigung genügend sichergestellt ist.

Daß die Abreise des Schiffes vor erfolgter Berichtigung der Gebühren nicht geschehen könne, versteht sich von selbst; es wäre sonst die Hereinbringung der Gebühr mit den größten Schwierigkeiten verbunden.

§. 4 enthält den Normaltarif, getheilt wie bisher (im §. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 1865) in zwei Hauptgruppen, nämlich für einheimische und diesen gleichgestellte fremde, und für fremde, den einheimischen nicht gleichgestellte Schiffe.

Die Abstufung nach Tonnengehalt im Tarife geht zunächst von der Absicht aus, die ganz kleine Schifffahrt bis einschließig 25 Tonnen vollkommen gebührenfrei zu lassen.

Nach den jetzt giltigen Normen ist diese Gebührenfreiheit für die Tonnen- und Seesanitätsgebühr bis zu 10 Tonnen (Gesetz vom 25. Februar 1865, §§. 8 a, 15 a), für die Leuchtthurmgebühr bis einschließig 15 Tonnen gewährt.

Es erscheint jedoch zweckmäßig, die Grenze bis zu 25 Tonnen hinaufzuschieben, weil Schiffe bis zu dieser Tragfähigkeit die kleinste, zumeist nur im engsten Küstenverkehre verwendete Kategorie bilden, ohnehin nur ein sehr geringes Erträgniß abwerfen und in der Regel die einzige Erwerbsquelle für die unteren Classen der Küstenbevölkerung darstellen.

Die weitere Abstufung nach Tonnengehalt geschah unter Rücksichtnahme auf die mit dem Tonnengehalte steigende Verwendbarkeit und Ertragsfähigkeit der Schiffe.

Die stufenweise Gliederung wurde mit 400 Tonnen abgeschlossen, weil Schiffe über dieses Maß hinaus schon in der weiten Fahrt ihren Verdienst suchen und daher unter die gleichen Verhältnisse fallen.

Die einzelnen Ziffersätze ergeben sich im Allgemeinen aus der Zusammenfassung der jetzigen Gebühren, im Vereine mit dem Bestreben, die niederen Schifffahrtskategorien weniger zu belasten.

Außerdem war man bestrebt, die Tarifsätze abzurunden, und soweit es nach den erwähnten Rücksichten möglich war, in eine passende Scala zu bringen.

Von der Beibehaltung des bisher üblichen Aversualsystems (Gesetz vom 25. Februar 1865, §. 9) wurde Umgang genommen, weil die Praxis gezeigt hat, daß die Seefahrer von diesem Systeme keineswegs mit Vorliebe Gebrauch machen, sondern vielmehr befürchten, daß ihnen für den Fall, als ihr Fahrzeug nicht durchs ganze Jahr handelsthätig bleibt, eher noch ein Nachtheil erwachse, abgesehen von dem Umstande, daß auch die zwar häufigeren, aber kleineren Einzelnzahlungen leichter fallen, als jene des Aversuales. Auch wäre es in der Praxis sehr schwierig gewesen, die Theilung der Aversualsumme mit Ungarn nach einem richtigen Schlüssel durchzuführen.

Die **§§. 5** und **6** enthalten die Fälle, in denen eine Ermäßigung der Hafengebühr eintritt.

Hiebei erschien es für die Handhabung des Gesetzes zweckmäßig, eigene Tarife aufzustellen, um derart jeden Zweifel der einhebenden Organe zu vermeiden.

Die Bestimmung des ersten Absatzes des §. 5 entspricht derjenigen des §. 11 des Gesetzes vom 25. Februar 1865 in Verbindung mit den §§. 14 und 15 dieses Gesetzes.

Schiffe nämlich, welche auf derselben Reise mehrere österreichische Häfen nacheinander und ohne einen fremden Zwischenhafen zu berühren, anlaufen, bloß um Ladung einzunehmen oder bloß um Ladung

zu löschen, zahlen bisher nur in dem ersten dieser Häfen die Tonnengebühr, und in jedem Hafen die Seesanitätsgebühr von Schiffen.

Diese Bestimmung findet ihre Begründung in dem Umstande, daß ein Schiff, welches seine Ladung successive in mehreren Häfen löscht, oder in mehreren Häfen ergänzt, nicht viel anders zu betrachten ist, als ob es die ganze Ladung oder Löschung in demselben Hafen auf einmal vorgenommen hätte, daher eine volle Gebührenentrichtung in jedem einzelnen Hafen nicht gerechtfertigt wäre.

Die nach dem Tarife des vorliegenden Gesetzentwurfes mit sehr niedrigen Ansätzen ausgemessene Gebühr ist die Leistung für die Benützung des Hafens und für die ämtliche Abfertigung und tritt an Stelle der bisher in analogen Fällen schuldigen Seesanitätsgebühr.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 5 soll dem Mißbrauche des im §. 7 e) gewährten Befreiungstitels Schranken setzen.

§. 6 bezieht sich auf die Dampfer in periodischer Fahrt. Denselben sind bereits durch das Gesetz vom 25. Februar 1865 (§§. 4 und 5) besondere Begünstigungen eingeräumt.

Diese Begünstigungen werden auch ferner festgehalten und ist das erste Alinea den bestehenden Vorschriften vollkommen conform.

In dem Tarife jedoch wurde dem kleinen Localverkehr erhöhte Rechnung durch möglichst niederes Ausmaß der Sätze für Dampfer bis 100 Tonnen getragen, indem eben jene Dampfer, welche dem eigentlichen Localverkehre dienen, selten die erwähnte Tragfähigkeit übersteigen.

Aus diesem Umstande erklärt sich die wesentliche Steigerung des Tarifes vom ersten zum zweiten Ansatze.

Das zweite Alinea hat jene Dampferlinien vor Augen, welche in die Kategorie der Fährboote (Traghetti) fallen, deren Betrieb durch eine selbst ermäßigte Gebührenentrichtung für jede einzelne Reise unverhältnißmäßig erschwert, oft fast unmöglich gemacht würde.

Diese Localfahrten verdienen hauptsächlich aus dem Grunde Förderung, weil sie der ländlichen Bevölkerung den Absatz ihrer Producte erleichtern.

Die im letzten Alinea facultativ eingeführte Begünstigung liegt auch im Interesse der Dienstesvereinfachung bei den einhebenden Organen.

Es ist zugleich vorgesehen, daß diese Begünstigung nur dort platzgreift, wo Gewähr für den richtigen Eingang der Zahlung gegeben ist.

§. 7 enthält die Fälle, in denen die Gebührenbefreiung stattfindet.

Jene ad a), c) und d) entsprechen, mit Ausnahme der bereits zu §. 4 erörterten Ausdehnung der Gebührenbefreiung von Schiffen bis 10 auf solche bis 25 Tonnen, im Wesentlichen den bisherigen Vorschriften (Gesetz vom 25. Februar 1865, §§. 8 a, c, d, 15 a, b, 16) und bedürfen keiner besonderen Erörterung.

Schlepper werden im Falle der lit. b) befreit, weil dieselben dann nicht als Handelsfahrzeuge und nur als unmittelbare Hilfsmittel der Schifffahrt zu betrachten sind.

Lit. e) bezieht sich auf den bereits im Gesetze vom 25. Febraar 1865, §§. 8 e), f), 12 und 15 c) vorgesehenen Fall, daß ein Schiff einen Hafen durch Zwang der Umstände oder nur deshalb anläuft, um Proviant, Wasser, Arzeneien und Schiffsbedürfnisse zu nehmen, Ordres zu holen, eine Nachricht zu geben, einen erkrankten Mann der Equipage oder einen solchen Passagier auszuschiffen, durchaus Umstände, welche Handelsoperationen nicht umfassen.

Die Einschiffung erkrankter Passagiere wurde aus dem Grunde hier aufgenommen, weil sich namentlich in abgelegenen Punkten der Fall ergeben kann, daß das zufällige Einlaufen eines Schiffes die Gelegenheit zur nothwendigen Transportirung eines Kranken bietet, der Schiffer aber in der Regel die Mitnahme eines solchen mit Hinblick auf die ihm daraus erwachsende Gebührenpflicht verweigern würde, da ihm aus den Transportkosten wohl selten die Auslagen für die Gebühren gedeckt werden.

Die Bestimmung der lit. f) entspricht derjenigen des §. 8 i) des Gesetzes vom 25. Februar 1865 und begründet sich dadurch, daß ein Schiff nicht eher zur Gebührenpflicht herangezogen werden soll, als es überhaupt in der Lage war, einen Verdienst zu erwerben.

§. 8 dehnt die Beitragsleistung zum Marineunterstützungsfond auf alle Häfen der Küste aus, was bisher nicht der Fall war, aber durch den humanitären Zweck dieser, allen Angehörigen unserer Marine zugute kommenden Institution vollkommen begründet ist.

Diese Beisteuer wird zur Vereinfachung des ganzen Gebührenwesens, wie solches in Triest bei der Tonnengebühr stattfand (Gesetz vom 25. Februar 1865, §. 7), als ein Percentuale der Gesammtleistung festgesetzt und mit Rücksicht auf die jetzige Einnahme aus diesem Titel mit sechs Percent der Gesammteinnahme an Hafengebühr bemessen.

Im §. 9 werden Bestimmungen für die Fälle getroffen, als durch irrthümliche Anwendung des Gesetzes, namentlich durch einen Fehler in der Berechnung, Beträge entweder gar nicht oder in zu geringem oder zu hohem Ausmaße eingehoben wurden.

Die §§. 10—12 enthalten allgemeine Schlußbestimmungen. Der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes wird mit der ungarischen Regierung zu vereinbaren sein (§. 10). Die Bestimmung des §. 11 ist eine nähere Ausführung des im Artikel VI, Absatz 4 des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone, R. G. Bl. Nr. 62 enthaltenen Grundsatzes.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die gleichmäßige Behandlung der Seehandelsschiffe hinsichtlich der von ihnen zu entrichtenden Schifffahrtsgebühr in allen Häfen der österreichisch-ungarischen Monarchie erreicht.

Was die Einnahmen anbelangt, welche sich in Folge des beantragten Gesetzes voraussichtlich ergeben werden, so wurde eine vollständige Reliquidirung der im Jahre 1881 in sämmtlichen Häfen eingehobenen Gebühren nach dem neuen Gesetzentwurfe vorgenommen, und ergibt sich, daß nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe an Hafengebühr . . . . . 385.870 fl. 97 kr.
eingehoben worden wären, wogegen sich nach den bisher in Kraft stehenden Normen
eine Einnahme von . . . . . 489.795 „ 93 „

somit eine höhere Einnahme um . . . . . 103.924 fl. 96 kr.
ergeben hat.

Es ist jedoch zu erwarten, daß dieser Ausfall in nicht zu langer Zeit durch die in Folge der Gebührenermäßigung eintretende Erleichterung und Förderung der Schifffahrtsbewegung ausgeglichen werde.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

das Gesetz, betreffend einen weiteren Beitrag aus dem Staatsschatze zu den Kosten der Regulirung der Etschstrecke von Gmund bis Masetto.

Mit dem Gesetze vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64, wurde der Beitrag des Staates zu den auf die Summe von 1,081.000 fl. veranschlagten Regulirungskosten der Etschstrecke von Gmund bis Masetto auf den Betrag von 350.000 fl. festgesetzt, welchen Betrag der Staat dem betreffenden Regulirungsfonde bereits ausgezahlt hat.

Nachträglich vorgenommene commissionelle Erhebungen haben constatirt, daß die obangegebene Summe nicht ausreiche, um diejenigen Bauten auszuführen, die theils für die betreffende Strecke, theils auch zur Sicherung des ganzen Etschregulirungsunternehmens erforderlich sind.

Das auf Grund dieser commissionellen Erhebungen verfaßte Project ergab eine Steigerung der ursprünglichen Bausumme um den Betrag von 600.000 fl. Der Tiroler Landtag anerkannte in der Sitzung vom 17. Juli 1882 die Nothwendigkeit der projectirten Bauten und übernahm die Verpflichtung, in den für die Etschstrecke Gmund-Masetto bereits gebildeten Regulirungsfond im Laufe der für diese Regulirung bestimmten Bauzeit, das ist bis zum Jahre 1888, den dem Theilungsmodus des Gesetzes vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64, entsprechenden, auf das Land Tirol entfallenden Betrag von 120.000 fl. einzuzahlen.

Nach dem erwähnten Theilungsmodus entfällt der Betrag von 200.000 fl., welcher gleichfalls innerhalb der Jahre 1883 bis 1888 an den erwähnten Regulirungsfond zu zahlen wäre.

Der Rest von 280.000 fl. soll in Gemäßheit der Bestimmungen des obangeführten Gesetzes aus der Verwerthung der durch die Regulirung gewonnenen Gründe und von den zur Concurrenz berufenen Grundbesitzern (k. k. priv. Südbahn und die sonstigen Grundbesitzer im Concurrenzgebiete) aufgebracht werden.

In Erwägung, daß die Regulirungsarbeiten an der Etsch derart bedeutende sind, daß die Kosten derselben das Kronland Tirol allein zu bestreiten nicht in der Lage ist, demnach die Subvention des

Staates platzgreifen muß, welche Rücksichtnahme auch in dem Gesetze vom 23. April 1879 zum Ausdrucke gelangte, in endlicher Erwägung, daß die Nothwendigkeit der vermehrten Bauten nicht nur für die solide und dauerhafte Ausführung der Regulirungsstrecke Gmund-Masetto, sondern für das ganze Etschregulirungsunternehmen commissionell constatirt und vom Tiroler Landtage anerkannt ist, erlaubt sich der Budgetausschuß den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle dem angeschlossenen Gesetze, betreffend einen weiteren Beitrag aus dem Staatsschatze zu den Kosten der Regulirung der Etschstrecke von Gmund bis Masetto, die Zustimmung ertheilen.

Wien, am 3. Februar 1883.

Hohenwart,
Obmann.

Dr. Jotta,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend

einen weiteren Beitrag aus dem Staatsschatze zu den Kosten der Regulirung der Etschstrecke von Gmund bis Masetto.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zu den auf 600.000 Gulden veranschlagten Kosten der durch das bezügliche Landesgesetz für Tirol vom heutigen Tage festgesetzten Erweiterung der Regulirungsbauten an der Etschstrecke von Gmund bis Masetto leistet der Staatsschatz einen unüberschreitbaren Beitrag von 200.000 fl.

Die Einzahlung dieses Beitrages in den Regulirungsfond während der noch übrigen Bauzeit und seine Verwendung haben nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes vom 23. April 1879 (R. G. Bl. Nr. 64), die Regulirung des Etschflusses betreffend, zu erfolgen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues, des Innern und der Finanzen beauftragt und tritt dasselbe gleichzeitig mit dem bezüglichen Landesgesetze (§. 1) in Wirksamkeit.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Handelsministers Freiherrn v. Pino

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddto. 5. Februar 1883, Z. 190/H. M. in Betreff einer Nachtragsforderung zum Capitel 34, Titel 7: „Staatseisenbahnbau" (2175/A. H.).

Mit Allerhöchster Ermächtigung habe ich die Ehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage einen Nachtragsvoranschlag für das k. k. Handelsministerium pro 1883, Bedeckungscapitel 34, Titel 7 sammt Begründung mit dem Ersuchen zu übermitteln, denselben gefälligst der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Nachtragsvoranschlag

für das Handelsministerium pro 1883.

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden österr. Währ.		
34			XI. Handelsministerium.			
	7	. .	Staatseisenbahnbau.			
			Beitragsleistung des Landes Galizien zum Ausbau der galizischen Transversalbahn .	. . . .	1,100.000	1,100.000
			Summe (Capitel 34, Titel 7)	. . .	1,100.000	1,100.000

Begründung

zu dem

in die Bedeckung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1883 einzubeziehenden Nachtragsvoranschlage, betreffend die im Jahre 1883 fällig werdende Beitragsleistung des Landes Galizien per 1,100.000 fl. zum Ausbaue der galizischen Transversalbahn.

Laut Artikel I des Gesetzes vom 28. December 1881, R. G. Bl. Nr. 150, ist der Ausbau der galizischen Transversalbahn mit dem Kostenaufwande von 24,200.000 fl. unter der im Artikel II aufgenommenen Bedingung bewilligt worden, daß vom Lande Galizien ein Gesammtbetrag von 1,100.000 fl. durch ein Landesgesetz zugesichert werde.

Dieser Bedingung ist durch das Gesetz vom 28. December 1881 für das Königreich Galizien, betreffend die Beitragsleistung des Landes zum Ausbau der galizischen sogenannten Transversalbahn (L. G. u. V. Bl. für Galizien vom Jahre 1881, Nr. 5) entsprochen worden.

Nach Artikel III und VI dieses Gesetzes ist der galizische Landesfond verpflichtet, zur Bestreitung der Einlösungs- und Expropriationskosten der zur Herstellung dieser Eisenbahnen nöthigen Gründe dem Staatsschatze den Gesammtpauschalbetrag von 1,000.000 fl. nach erfolgter Verständigung des Landesausschusses seitens der k. k. Regierung in der Art auszufolgen, daß derselbe in drei Monaten nach der vorgenommenen administrativen Begehung der Linie Husiatyn-Stanislau 360.000 fl., der Linie Zagorz Grybow 340.000 fl. und der Linie Neusandec-Saybusch 300.000 fl. zu berichtigen hat.

Von dem laut Artikel IV dieses Landesgesetzes zur Bedeckung der Auslagen für die Aenderung der Richtung und die Umlegung der öffentlichen, nicht ärarischen Straßen an den Linien der genannten Transversalbahn von dem galizischen Landesfonde beizusteuernden Gesammtpauschalbetrage von 100.000 fl. sind nach Artikel VII dieses Gesetzes gleichfalls nach vorhergegangener Verständigung des Landesausschusses von Seite der k. k. Regierung dem Staatsschatze in drei Monaten nach Inangriffnahme des Baues der Linie Husiatyn-Stanislau 36.000 fl., der Linie Zagorz-Grybow 34.000 fl. und der Linie Neusandec-Saybusch 30.000 fl. auszufolgen.

Nachdem die administrative Begehung rücksichtlich der Strecke Husiatyn-Stanislau am 2. und bezüglich der Linie Zagorz-Grybow am 5. December 1882 beendet worden ist, und der Bau dieser Linien längstens im Monate Mai 1883 in Angriff genommen werden wird; ferner die administrative Begehung der Strecke Neusandec-Saybusch schon zum größten Theile stattgefunden hat, der Rest sicher innerhalb der ersten Hälfte des Jahres 1883 begangen sein wird, und mit dem Baue dieser Linie bereits begonnen wurde, so hat das Handelsministerium den galizischen Landesausschuß am 21. Jänner d. J. verständigt, daß die Regierung den in diesem Jahre fälligen Gesammtbetrag von 1,100.000 fl. in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1883 in die Bedeckung zur Einstellung bringen wird.

Dieser Betrag wäre in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1883 im Etat des Handelsministeriums (Bedeckungscapitel 34) unter einem besonderen Titel (7) „Staatseisenbahnbau" als „Beitragsleistung des Landes Galizien zum Ausbau der galizischen Transversalbahn", und zwar als eine außerordentliche Einnahme einzustellen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

Zuschrift

des

Herrn Ackerbauministers Grafen Falkenhayn

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddto. 6. Februar 1883, Z. 144/A. M. (2177/A. H.).

Zur Bestreitung des Administrationsaufwandes der Staatshengstendepots und zum Ankaufe von abgängigem Hafer für das Staatsgestüt zu Radautz erscheint zum Capitel 28, Titel 8 und 7 des diesjährigen Voranschlages des Ackerbauministeriums ein in der Beilage näher begründeter Nachtragscredit im Betrage von 50.000 fl., beziehungsweise 6.800 fl., zusammen von 56.800 fl. unumgänglich erforderlich.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 5. Februar 1883 beehre ich mich, das löbliche Präsidium des hohen Abgeordnetenhauses zu ersuchen, diese Nachtragsforderung der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Begründung

zum

Nachtragspräliminare des Ackerbauministeriums für das Jahr 1883.

Titel 8. Staatshengstenanstalten §. 1, Staatshengstendepots.

Für das Erforderniß der Staatshengstendepots und zwar zur Bestreitung des Administrations- und Regieaufwandes wird ein Nachtragscredit im Ordinarium von . . . . . 50.000 fl. in Anspruch genommen.

Zur Begründung dieses Mehrerfordernisses wird angeführt:

Aus der schon gegenwärtig mit ziemlicher Sicherheit zu überblickenden Gebarung der eingangs genannten Anstalten für das Jahr 1882 ist zu entnehmen, daß mit dem für dieses Verwaltungsjahr bewilligten Credite per 919.800 fl. das Auslangen nicht gefunden werden wird, und daß voraussichtlich eine Ueberschreitung von rund 40.000 fl. erwachsen dürfte.

Ungeachtet der möglichsten wirthschaftlichen Gebarung und ungeachtet der strengsten Durchführung der angeordneten, die Herabminderung der Verwaltungsauslagen bei den Staatshengstendepots bezweckenden Maßnahmen, war es nicht möglich, der Ueberschreitung vorzubeugen, da einerseits die unabweislich gebotene, den Wünschen der einzelnen Länder ohnehin nur in bescheidenster Weise Rechnung tragende Vermehrung der Hengste, anderseits aber die im Laufe des Jahres 1882 bei mehreren Depots eingetretene Steigerung der Fouragepreise — so namentlich im Bereiche des mährisch-schlesischen Depots wegen der Heumißernte in Mähren — eine namhafte Erhöhung der Auslagen für die Fourage hervorgerufen haben.

Unter diesen Umständen stellt es sich mit voller Gewißheit dar, daß auch im Jahre 1883 der unveränderte Credit per 919.800 fl. unzulänglich sein wird.

An der für das Jahr 1882 ausgewiesenen voraussichtlichen Ueberschreitung per 40.000 fl. participirt vor Allem die Rubrik 10 „Beköstigung der Fourage und Subventionen für in Privatpflege stehende ärarische Hengste" mit dem Betrage von rund 36.000 fl., während der Rest per 4.000 fl. durch Ueberschreitungen bei einigen Rubriken in kleineren Beträgen resultirt, welche durch Ersparungen bei anderen Rubriken auf obige 4.000 fl. herabgemindert werden.

Die weitere Erhöhung der pro 1882 für Fouragebeköstigung aufgekommenen Mehrauslagen von 36.000 fl. auf 50.000 fl. wird durch den Umstand gerechtfertigt, daß die im Laufe des Jahres 1882 eingetretenen, eine Erhöhung der Auslagen für die Fourage nach sich ziehenden Umstände für das Jahr 1883 fortbestehen und um so fühlbarer sein werden, als selbe im Jahre 1882 nur die Gebarung einiger Monate tangirt haben, pro 1883 aber den größten Theil dieses Jahres — dort, wo Verträge gegen fixe Preise abgeschlossen wurden, das ganze Jahr — beeinflussen werden, und daß insbesondere im Bereiche der Staatshengstendepots zu Stadl und Graz die Beistellung der Fourageartikel in Folge der im Vorjahre in den Alpenländern eingetretenen Elementarereignisse unter ziemlich ungünstigen Verhältnissen erfolgen wird. Da der voraussichtliche Mehraufwand für das Jahr 1883 rund 50.000 fl. betragen dürfte, liegt zur Vermeidung einer abermaligen Ueberschreitung die zwingende Nothwendigkeit einer Erhöhung des Anspruches bei §. 1: Staatshengstendepots von 919.800 fl. auf 969.800 fl. vor.

Titel 7. Staatsgestüt zu Radautz.

Für das Erforderniß dieser Anstalt, und zwar im Ordinarium zur Rubrik 15: „Ankauf von abgängigem Hafer" wird ein Nachtragscredit von 6.800 fl. mit nachfolgender Begründung in Anspruch genommen:

Auf Grund der bereits durchgeführten Offertverhandlung wegen Beistellung der erforderlichen Haferquantität stellt sich ein Aufwand von 26.787 fl. heraus, während im Voranschlage pro 1883 hiefür nur ein Betrag von 20.000 fl. eingestellt erscheint. Für das Staatsgestüt werden auf Grund der aufgestellten Berechnung nach dem dermaligen Stande der Gestüts- und Wirthschaftspferde, welcher mit 1. Jänner 1883 an Ersteren 1.112 und an Letzteren 208 Stück beträgt, mit Rücksicht auf die normirten Gebühren, die Trächtigkeit der Mutterstuten und die hiernach zu gewärtigende Abfohlung in der Zeit vom 1. November 1882 bis Ende October 1883 im Ganzen 13.228 Metercentner benöthigt, welche sich durch das für 1883 bei einer möglichst ausgedehnten Drillsaat erforderliche Saatgut per . 1.406 Metercentner
und durch die vertragsmäßig an das griechisch-orientalische Kloster Putna abzugebenden . . . . . 38 „
auf . . . . . 14.672 Metercentner
erhöhen werden.

Die Haferfechsung pro 1882 wurde mit 8.589 Metercentner angenommen und verbleiben von selber nach Deckung des Bedarfes für die Pferde in den Monaten November inclusive December 1882 7.828 Metercentner; hinzugerechnet den Haferfutterwerth der vorhandenen und noch anzuhoffenden Pferdebohnen per 669 Metercentner ergibt die zur Verfügung stehende Quantität mit 8.497 Metercentner und demnach gegenüber dem ausgewiesenen Bedarfe einen Abgang von 6.175 Metercentner, welcher durch Ankauf beschafft werden mußte.

Obwohl im Jahre 1883 ein günstiger Preis, nämlich 4 fl. 33$^{8}/_{10}$ kr. gegen 5 fl. 80 kr. des Vorjahres per 1 Metercentner erzielt wurde, so stellt sich doch die Gesammtauslage per 26.787 fl. aus dem Grunde so hoch heraus, weil gegenüber dem Jahre 1882 ein Mehrerforderniß von 2.415 Metercentner sich ergab, welches einerseits darin seine Begründung findet, daß in Hinkunft die Hengste erst mit dem vierten und nicht wie bisher mit dem dritten Lebensjahre zur Ausmusterung gelangen werden, was einen Mehrbedarf von 1.288 Metercentner nach sich zieht, andererseits mit Ende October 1881 ein Vorrath von 1.400 Metercentner verblieben ist, während für 1882 ein solcher Vorrath nicht verblieb und der vorbezifferte Ausfall per 1.400 Metercentner nur durch die anzuhoffende günstigere Fechsung an Hafer und Pferdebohnen auf 1.187 Metercentner reducirt wird. Letztere Quantität, mit Hinzurechnung des obbezifferten Mehrbedarfes von 1.228 Metercentner, ergibt den gegen 1882 um 2.415 Metercentner höheren Anspruch, welcher zum Preise von 4 fl. 33$^{8}/_{10}$ kr. per 1 Metercentner einen größeren Aufwand von 10.476 fl. erfordert, durch die Ersparung aus Anlaß des erzielten günstigeren Preises aber sich auf 4.979 fl. reducirt und schließlich durch den Umstand, daß für 1882 zur Haferbeschaffung 21.800 fl. bewilliget, pro 1883 aber nur 20.000 fl. eingestellt worden sind, auf 6.779 fl. (in Berücksichtigung der Kreuzerbruchtheile auf 6.787 fl.) erhöht wird. Da auf eine Bedeckung des Ausfalles per 6.787 fl. innerhalb des Gesammtcredites dieser Anstalt nicht gerechnet werden kann, erscheint die eingangs bezifferte Nachtragsforderung unabweislich.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers Dr. Ritter v. Dunajewski

vom

5. Februar 1883, Z. 4157, an das Präsidium des Abgeordnetenhauses (2183/A. H.).

Mit Allerhöchster Ermächtigung erlaube ich mir, das löbliche Präsidium zu ersuchen, die in der Anlage sammt den bezüglichen Bemerkungen mitfolgende Nachtragsvorlage zum Staatsvoranschlage pro 1883, betreffend einen Nachtragscredit von 192.170 fl. zur Herstellung des noch für das Jahr 1883 verbleibenden Theiles der Arbeiten behufs Durchführung der Ergebnisse der Reclamationsentscheidungen in den Operaten der Grundsteuerregelung (Artikel XI des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34) der verfassungsmäßigen Behandlung zuführen zu wollen.

Nachtragsvoranschlag für das Jahr 1883.

Ministerium der Finanzen.

Außerordentliches Erforderniß. — Etat der Grundsteuerregelung.

Post-Nr.	Kosten zur Herstellung des noch für das Jahr 1883 verbleibenden Theiles der Arbeiten zum Zwecke der Durchführung der Ergebnisse der Reclamationsentscheidungen in den Operaten der Grundsteuerregelung (Artikel XI des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34)	Gulden österr. Währung
1	Niederösterreich	11.400
2	Oberösterreich	13.970
3	Salzburg	2.700
4	Tirol und Vorarlberg	5.800
5	Steiermark	10.740
6	Kärnten	—
7	Krain	2.400
8	Küstenland	1.880
9	Dalmatien	3.730
10	Böhmen	12.960
11	Mähren	17.670
12	Schlesien	2.000
13	Galizien	97.750
14	Bukowina	9.170
	Summe	192.170

Bemerkungen

zum

Nachtragsvoranschlage des Finanzministeriums zum Staatsvoranschlage pro 1883.

Außerordentliches Erforderniß. — Etat der Grundsteuerregelung.

Kosten

zur Herstellung des noch für das Jahr 1883 verbleibenden Theiles der Arbeiten zum Zwecke der Durchführung der Ergebnisse der Reclamationsentscheidungen in den Operaten der Grundsteuerregelung (Artikel XI, §. 40 des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34).

In dem zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegten Staatsvoranschlage pro 1883 ist das Erforderniß für die Kosten zur Herstellung des noch für das Jahr 1883 verbleibenden Theiles der Arbeiten zum Zwecke der Durchführung der Ergebnisse der Reclamationsentscheidungen in den Operaten der Grundsteuerregelung (Artikel XI, §. 40 des Gesetzes vom 28. März 1880, R. G. Bl. Nr. 34) mit 113.000 fl. eingestellt worden.

Seit Verfassung des bezüglichen Theilvoranschlages sind jedoch Verhältnisse eingetreten, welche diese Summe als für den bezeichneten Zweck dermalen nicht mehr hinreichend erscheinen lassen.

Das hienach sich ergebende Nachtragserforderniß von 192.170 fl. findet seine Begründung in Nachstehendem:

Zur Zeit der Verfassung des ersterwähnten Voranschlages konnte mit Rücksicht auf den damaligen Stand der Operationen zur Ausführung der Grundsteuerregelung erwartet werden, daß die Centralcommission ihre Verhandlungen zum Zwecke der ihr mit Artikel X des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) und Artikel IV des Gesetzes vom 30. März 1881 (R. G. Bl. Nr. 25) übertragenen Prüfung der Reclamationsoperate bis Ende October 1882 beenden werde, daß sohin mit den in Gemäßheit des Artikel XI des Gesetzes vom 28. März 1880 (R. G. Bl. Nr. 34) vorzunehmenden Durchführungsarbeiten schon Anfangs November 1882 begonnen werden könne.

Die erst nach dem gedachten Zeitpunkte eingelangten Operate hatten jedoch einen so bedeutenden Umfang, daß schon allein deßhalb die Bewältigung der Aufgabe innerhalb der ins Auge gefaßten Frist nicht möglich war. Abgesehen hievon zeigten sich in den Operaten einiger Länder auch zahlreiche Gebrechen, und zwar nicht bloß in meritorischer Beziehung, sondern auch in der Darstellung und Berechnung der Wirkungen der von den Bezirksschätzungs- und Reclamationscommissionen gefaßten Beschlüsse.

Hiedurch wurden einerseits umfangreichere Vorarbeiten erforderlich, anderseits aber auch erhebliche Verzögerungen im Fortgange der Commissionsverhandlungen unvermeidlich, so daß dieselben erst am 24. November 1882 zum Abschlusse gelangen konnten.

Dies hatte zur Folge, daß die so zahlreichen und voluminösen Reclamationsoperate den Präsidien der Reclamationscommissionen erst Ende November 1882 zukamen.

Schon durch diese unerwartete Verzögerung wurde der Standpunkt des Voranschlages völlig verschoben.

Während man nämlich bei Verfassung dieses Präliminares von der Voraussetzung ausgehen konnte, daß zwei Dritttheile der Arbeiten zur Durchführung der Centralcommissionsbeschlüsse — für welche im Ganzen drei Monate veranschlagt worden waren — noch im Jahre 1882 zu Stande kommen und daher von dem diesbezüglichen Gesammtaufwande zwei Dritttheile noch für Rechnung des Credites pro 1882 zu bestreiten sein würden, stand für jene Arbeiten in Folge der veränderten Sachlage thatsächlich nur der Monat December 1882 zur Verfügung, wonach im Jahre 1882 in keinem Falle mehr als ein Drittel der Aufgabe hätte bewältigt werden können.

Abgesehen hievon traten in mehreren Ländern Verhältnisse zu Tage, welchen, wenn die Richtigkeit der zu Stande zu bringenden Operate nicht gefährdet werden sollte, Rechnung getragen werden mußte. Der Umfang der fraglichen Arbeiten ist nämlich ein so beträchtlicher, daß dieselben, wie dies in analogen Fällen auch beim stabilen Kataster und in den früheren Stadien der Grundsteuerregelung der Fall war, nur zum Theile durch Beamte bewerkstelligt werden können. Die Arbeit wurde daher nach Maßgabe ihrer verschiedenen Kategorien vertheilt. Die schwierigeren Arbeiten, insbesondere jene, welche technische Kenntnisse voraussetzen, wurden wie früher den zum Zwecke der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters beibehaltenen Vermessungsbeamten übertragen. Die übrigen Arbeiten, wie die Berichtigung und Collationirung der Grundbesitzbogen, beabsichtigte man theils durch Aushilfsdiurnisten, größtentheils aber durch Accordarbeiter besorgen zu lassen, welche das ihnen übergebene Materiale in ihrer Privatwohnung auszuführen haben und nach Maßgabe des gelieferten Arbeitsquantums auf Grund eines je nach den verschiedenen Arbeitskategorien gegliederten Tarifes entlohnt werden.

Mit derartigen Accordarbeiten wurden früher in großer Anzahl solche Persönlichkeiten beschäftigt, welche außerdem einen regelmäßigen Erwerb hatten. Da die Accordarbeit von den Betreffenden lediglich als Nebenbeschäftigung angesehen wurde, begnügten sich dieselben mit einer verhältnißmäßig geringeren Entlohnung als die nach der Arbeitszeit bezahlten Diurnisten, welche keinen anderen regelmäßigen Erwerb haben.

Nun konnten in mehreren Ländern geeignete Individuen sowohl zu Accordarbeiten, wie auf Diurnistenposten, im Monate December 1882 nur in geringer Anzahl acquirirt werden, weßhalb daselbst im Jahre 1882 nur eine ganz unbedeutende Arbeitsleistung erzielt werden konnte.

Da sich der Mangel an Persönlichkeiten, welchen man Accordarbeiten mit Beruhigung zu übertragen vermochte, auch in der Folge nicht beheben ließ, ergab sich in den betreffenden Ländern, um weitere Verzögerungen zu vermeiden, die Nothwendigkeit, die Anzahl der unter ämtlicher Aufsicht arbeitenden Diurnisten entsprechend zu vermehren. Dies bedingte in zweifacher Richtung eine Erhöhung des Kostenaufwandes, einerseits in Folge der bereits berührten verhältnißmäßig größeren Kostspieligkeit der betreffenden Arbeitsleistungen, anderseits durch die Nothwendigkeit, zur Unterbringung dieser zahlreichen Diurnisten, für welche es in den früheren Amtslocalen an Raum fehlte, eigene Amtslocalitäten aufzunehmen, deren Miethe, Beheizung und Reinigung einen weiteren Aufwand verursacht.

Das für das Jahr 1883 nachgewiesene Mehrerforderniß erscheint somit als unvermeidlich.

Da jedoch die Ausgaben für alle jene Arbeiten, welche lediglich wegen des späteren Abschlusses der Central-Commissionsverhandlungen nicht vor Ende December 1882 bewerkstelligt werden konnten, andernfalls noch im Jahre 1882 zu bestreiten gewesen wären, erscheint das Mehrerforderniß im Zusammenhalte des Aufwandes für 1882 und 1883 nur insoferne als ein effectives, als durch die Nothwendigkeit der Aufnahme einer größeren Zahl von Diurnisten thatsächlich Mehrausgaben verursacht würden.

Die Bewilligung des gedachten Nachtragscredits involvirt daher nur zum Theile eine wirkliche Mehrbelastung der Staatsfinanzen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Kopp und Genossen.

Seit mehreren Tagen beschäftigt sich die Tagespresse im In- und Auslande unausgesetzt und eingehend mit einer von einem bisherigen Abgeordneten bei Gericht erhobenen privatrechtlichen Klage, zu welcher die Vergebung des Baues der Galizischen Transversalbahn an einen Generalbauunternehmer die Veranlassung gegeben hat.

In dieser Klage soll der Kläger unter Anerbietung von Beweisen behaupten: es sei seinem Einflusse auf die maßgebenden Regierungsorgane gelungen, die Regierung zu bestimmen, daß dieselbe im Gegensatze zu der im Ausschußberichte des Abgeordnetenhauses widerspruchslos geäußerten Anschauung die Regelung des Baues der Galizischen Transversalbahn im Wege der Generalunternehmung ausgeschrieben habe, und daß der Kläger durch Eruirung der von den Staatsbehörden bezüglich des Bahnbaues ergangenen Weisungen in die Lage gesetzt worden sei, dem Geklagten, von dem schließlich der Bau der Bahn vergeben wurde, zweckdienliche Informationen zu geben, damit dieser das günstigste Offert stelle, ohne daß der Preis zu sehr gedrückt wurde.

Die obgedachte Klage soll ferner die Behauptung enthalten, daß für die obgedachten Bemühungen des Klägers eine namhafte Provision nicht nur versprochen, sondern auch bei der k. k. privilegirten österreichischen Länderbank erlegt worden sei. Ueber die Verwendung dieser deponirten Summe von 625.000 fl. österr. Währ. enthält die Klage, wenn die in den Zeitungen hierüber enthaltenen und vielfach commentirten Mittheilungen richtig sind, nur geheimnißvolle Andeutungen, welche jedoch die Auslegung zulassen, daß diese Summe Personen in öffentlicher Stellung zugewendet worden sei.

In Erwägung nun, daß die obgedachten Mittheilungen die öffentliche Meinung im bedenklichen Maße beunruhigen; in fernerer Erwägung, daß es im öffentlichen Interesse geboten ist, die Grundlosigkeit des auf die Beamten geleiteten Verdachtes nachzuweisen, und der Regierung Gelegenheit zu bieten, das Vorgehen bei der Vergebung des in Rede stehenden Bahnbaues zu rechtfertigen, stellen die Gefertigten den Antrag:

Es sei ein Ausschuß von 15 Mitgliedern aus dem ganzen Hause zu wählen, welcher mit der Aufgabe betraut wird, die in den veröffentlichten Mittheilungen über die Klage des Herrn Dr. Ignaz Ritter v. Kamiński und Genossen gegen Karl Freiherrn v. Schwarz wegen Zahlung einer Provision von

625.000 fl. österr. Währ. erwähnten Thatsachen, soweit sie das öffentliche Interesse berühren, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, über das Ergebniß derselben dem Hause schleunigst Bericht zu erstatten und die geeignet erscheinenden Anträge zu stellen.

Wien, 8. Februar 1883.

Fr. Pfeifer.
Stöhr.
Neuwirth.
Pacher.
Dr. Bareuther.
Exner.
Dr. Tomasczcuk.
Herbst.
Banhans.
Scharschmid.
Rechbauer.
Dr. Schaup.
Sturm.
Bossi-Fedrigotti.
Carneri.
Dr. Haase.
H. Doblhoff.
Dr. Magg.
Hackelberg.
Kutschera.
Auspitz.
Dr. Wegscheider.
Wünsche.
Wildauer.
Wickhoff.
Reschauer.
Dr. Weitlof.
Matscheko.
Kallir.
Pauer.
Jäkl.

Suttner.
Ruß.
Mauthner.
Dr. Fr. Nitsche.
Terlago.
Lustkandl.
E. Plener.
Oppenheimer.
Dr. R. Foregger.
Portheim.
G. Hock.
Dobler.
Dumba.
Fürth.
Panowsky.
Wiesenburg.
Dr. Keil.
Kielmannsegg.
Wolfrum.
Schier.
Attems.
Siegmund.
Dr. Jaques.
Dr. Heilsberg.
Meißler.
Beeß.
Tausche.
Dr. Klier.
Lenz.
Dr. M. Menger.
Spens.

Dr. Jos. Kopp.
Dr. Waibel.
Pirquet.
Jos. Müller (Tschöppern).
Dr. Roser.
J. Stibitz.
Ed. Sueß.
H. Klinkosch.
Wagner.
Dr. v. Stourzh.
Mackowitz.
Zach. Herrmann.
Raab.
Hübner.
Zedtwitz.
Demel.
Sax.
Ed. Siegl.
Moro.
Chlumecky.
Dr. Jaksch.
Foltz.
Schmuk.
Dr. Aug. Weeber.
Proskowetz.
Gomperz.
Budig.
Schmiderer.
Promber.
Hugo Salm.
Winterholler.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Fischerei in den Binnengewässern.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden, insoferne sie nicht ausdrücklich auf bestimmte Gewässer beschränkt sind, auf sämmtliche Binnengewässer Anwendung.

Die Grenze des Binnenwassers reicht bei seiner Mündung in das Meer bis zu dem Punkte, wo das ständige Brackwasser beginnt.

Nach Erforderniß ist diese Grenze von der politischen Bezirksbehörde im Einverständnisse mit dem Hafen- und Seesanitäts-Capitanate ersichtlich zu machen.

§. 2.

Zur Fischerei im Sinne dieses Gesetzes gehört nicht nur die Gewinnung der Fische, sondern auch der anderen nutzbaren, der Jagd nicht vorbehaltenen Wasserthiere.

Es bleibt jedoch der Landesgesetzgebung vorbehalten, bestimmte Arten der nebst den Fischen vorkommenden nutzbaren Wasserthiere aus dem Bereiche der Fischerei auszuscheiden, sowie die Erlegung und Aneignung bestimmter, der Fischerei schädlicher Jagdthiere dem Fischereiberechtigten einzuräumen.

II. Ausübung der Fischerei.

§. 3.

Die auf §. 382 a. b. G. B. beruhende Befugniß zum freien Fischfange ist aufgehoben.

Das Recht der Fischerei in jenen Wasserstrecken oder Wasserflächen, in welchen bisher der freie Fischfang ausgeübt werden durfte, steht künftighin zu:

1. In künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen;

2. in natürlichen Gewässern dem Lande innerhalb der Landesgrenzen.

Nach diesen Bestimmungen ist es auch zu beurtheilen, wem das Recht der Fischerei in neu entstehenden Wasseransammlungen oder Wasserläufen gebührt.

§. 4.

Insoferne durch die Aufhebung des freien Fischfanges der berufmäßige Erwerb eines Fischers eine Beeinträchtigung erfährt, kann letzterer, innerhalb eines Jahres nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, bei der politischen Bezirksbehörde gegenüber demjenigen, dem das Fischereirecht im vordem freien Fischwasser zufiel, den Anspruch auf eine billige Entschädigung erheben.

Der Fischereiberechtigte kann sich von der Entschädigungspflicht dadurch befreien, daß er dem Fischer auf dessen Lebensdauer von der politischen Behörde für angemessen erkannte Parcellen des Fischwassers zur unentgeltlichen Ausübung der Fischerei überläßt.

§. 5.

Fischereirechte in Seen dürfen ohne vorläufige Bewilligung der politischen Behörde nicht getheilt werden; von einer solchen Bewilligung ist auch die Verpachtung eines Fischereirechtes an mehrere Personen abhängig.

Die behördliche Bewilligung ist nur dann zu ertheilen, wenn feststeht, daß aus der beabsichtigten Zerlegung ein Nachtheil für die rationelle Pflege der Fischerei in dem betreffenden Fischwasser nicht zu besorgen ist.

§. 6.

Die politische Landesbehörde hat jene fließenden Gewässer, welche für die Fischerei von Belang sind, einschließlich der für die Erhaltung und Fortpflanzung des Fischbestandes gleichfalls als belangreich erkannten Zuflüße und stehenden natürlichen Nebengewässer (Altwässer, Ausstände), in Gebiete von einer für den nachhaltigen Betrieb der Fischerei angemessenen Ausdehnung (Reviere) abzutheilen.

§. 7.

In Einem Reviere darf der Fischereibetrieb nur Einer Person zustehen.

Bestehen in Einem Reviere mehrere Fischereirechte, so ist der einheitliche Betrieb durch gemeinsame Verpachtung des Reviers oder, mit Genehmigung der politischen Behörde, durch Bestellung eines gemeinsamen Fischers herzustellen.

Die Anwendung dieser Bestimmung wird durch den Umstand, daß ein Theil der zu einem Reviere gehörenden Fischwässer zur Zeit der Bildung des Revieres verpachtet ist, nicht behindert, unbeschadet jedoch der Ansprüche, welche auf Grund der durch den früheren Pachtvertrag erworbenen Rechte unter den Parteien dieses Vertrages nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte erhoben werden können.

Die Genehmigung zum Fischereibetriebe durch einen gemeinsamen Fischer ist stets nur auf Widerruf und nur dann zu ertheilen, wenn die Betheiligten sich über die aus dem gemeinsamen Fischereibetriebe entspringenden Rechte und Pflichten geeinigt haben, und wenn nach allen obwaltenden Verhältnissen anzunehmen ist, daß die beabsichtigte Bestellung eines gemeinsamen Fischers den einheitlichen Betrieb der Fischerei im Reviere in genügender Weise sichert.

§. 8.

In die Reviere können wider Willen der Betheiligten nicht einbezogen werden:

1. Die im Zuge der Reviergewässer auf Grund eines besonderen Rechtes etwa bestehenden, zum Zwecke des Fischfanges hergestellten ständigen Anlagen; die Ausübung dieser Fischereien bleibt den betreffenden Berechtigten, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften zur Schonung des Fischbestandes, vorbehalten;

2. die mit den Reviergewässern zusammenhängenden künstlichen Gerinne, wenn im Falle ihrer Absperrung gegen den Wechsel der Fische ein anderer zum Zuge der Fische im Hauptwasser geeigneter Wasserlauf offen bleibt und die Besitzer dieser Gerinne diese Absperrung vornehmen;

3. die im Sinne des §. 4 einem Fischer zugewiesenen Wasserparcellen auf die Dauer dieses Verhältnisses.

§. 9.

Die bei der Bildung der Reviere einzuhaltenden Grenzen, die Voraussetzungen, unter welchen die Eintheilung der Reviere geändert werden kann, und der Maßstab, nach welchem die Ansprüche der zu einem Reviere gehörigen Fischereiberechtigten auf die Erträgnisse des Reviers zu berechnen sind, werden durch die Landesgesetzgebung bestimmt. Dieselbe bestimmt auch, ob die Gewinnung von Wasserthieren, welche nicht Fische sind, von der Anwendung der Bestimmungen über die Reviere auszunehmen ist, ob für die Gewinnung der Perlmuscheln die Bildung besonderer Reviere stattzufinden hat, ferner die Erfordernisse, welchen etwa Revierpächter und bestellte Fischer zu entsprechen haben, sowie die Minimalzeit der Pachtdauer für Fischereireviere.

§. 10.

Wenn in denjenigen Fällen, in welchen die Ausübung der Fischereirechte durch Pächter oder bestellte Fischer stattzufinden hat (§. 7), den gesetzlichen Anordnungen ungeachtet einer von der politischen Bezirksbehörde an die Berechtigten gerichteten Mahnung innerhalb der dabei festgesetzten Frist nicht entsprochen wird, so hat die politische Bezirksbehörde die Verpachtung auf Kosten und Gefahr der Berechtigten und für deren Rechnung mittelst einer öffentlichen Versteigerung mit Beobachtung der Bestimmungen, welche für die im Verwaltungswege stattfindenden Versteigerungen gelten, zu bewirken.

Die vom Pächter zu erfüllenden Bedingungen hat die politische Bezirksbehörde nach Anhörung der Fischereiberechtigten festzusetzen und in der Kundmachung der Versteigerung anzugeben.

§. 11.

Ergibt sich ein Zweifel über die Vertheilung des Pachtschillings an die Fischereiberechtigten, so hat die politische Bezirksbehörde auf Ansuchen des Pächters oder eines Fischereiberechtigten eine Vereinbarung zu versuchen.

Mißlingt dieselbe, so hat der Pächter den Pachtschilling, so weit er durch den entstandenen Streit berührt wird, bis zur Erledigung dieses Streites zur Zeit der Fälligkeit bei dem zur Entscheidung des Streites sachlich zuständigen Gerichte erster Instanz am Sitze der politischen Bezirksbehörde zu erlegen.

§. 12.

Das Gericht hat nach Anhörung der Betheiligten die Fragen zu bezeichnen, welche vor der Ausfolgung des erlegten Geldes an die Berechtigten zu entscheiden sind, die Parteien zu bestimmen, welche in den zu führenden Rechtsstritten als Kläger aufzutreten haben und eine Frist für das Erheben der Klagen festzusetzen. Das Versäumen der Frist zur Klage hat zur Folge, daß die säumige Partei der Ausfolgung des streitigen Betrages an ihre Gegner ein Hinderniß nicht entgegensetzen kann.

Der Richter ist bei der nach der vorstehenden Bestimmung zu fällenden Entscheidung, sowie bei der Erledigung der eingeleiteten Rechtsstreite, auch wenn diese nicht dem Verfahren in geringfügigen Rechtssachen nach dem Gesetze vom 27. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 66) unterliegen, an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel genommenen Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 13.

Sowohl in Fischereirevieren der fließenden Gewässer als auch in Seen, können über Antrag

einer oder mehrerer derjenigen Personen, denen die Ausübung der Fischerei in den unmittelbar angrenzenden Revieren oder im See zusteht, sowie nach Einvernehmung der anderen Betheiligten Wasserstrecken oder Wasserflächen, welche zum Laichen der Fische und der Entwicklung der jungen Brut geeignet sind, von der politischen Bezirksbehörde zu Schonstätten bestimmt werden, vorausgesetzt, daß weder öffentliche Rücksichten noch Rechte anderer Personen als desjenigen, dessen Fischereirecht dadurch eingeschränkt wird, der Auswahl des betreffenden Platzes entgegenstehen.

An einer Schonstätte ist jede die Fortpflanzung der Fische gefährdende Handlung untersagt. Ausnahmen können von den politischen Bezirksbehörden für Zwecke der Fischzucht oder für andere Zwecke von überwiegender Wichtigkeit bewilligt werden.

Die Schonstätten sind als solche in ortsüblicher Weise deutlich kennbar zu machen.

Die politische Bezirksbehörde hat erforderlichen Falles in einer von Zeit zu Zeit zu wiederholenden und den gemachten Wahrnehmungen anzupassenden Kundmachung die zu unterlassenden Handlungen unter Beifügung der entsprechenden Zeitangaben anzuführen.

Denjenigen, welchen die Errichtung einer Schonstätte zum Vortheile gereicht, liegt der nach dem Verhältnisse ihres Interesses zu bestimmende Ersatz der dadurch verursachten Kosten und Schäden ab.

III. Beziehungen der Fischerei zu anderen Rechten.

§. 14.

Den Fischern und ihrem Hilfspersonale ist zur Ausübung der Fischerei das Betreten fremder Ufergrundstücke und die Befestigung von Fanggeräthen an denselben unter Einhaltung der zur Vermeidung allfälliger Beschädigungen angemessenen Vorsichten, sowie gegen Ersatz des etwa zugefügten Schadens gestattet.

Diese gesetzliche Gestattung erstreckt sich jedoch nicht auf jene Grundstücke, welche als Zugehör von Wohn-, Wirthschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, ferner nicht auf die sonstigen Grundstücke, welche dem Eintritte Fremder überhaupt durch Mauern, Gitter oder andere ständige Vorrichtungen verschlossen sind.

§. 15.

Beim Ablaufe von Ueberfluthungen steht dem Fischereiberechtigten der Fischfang auch außerhalb seines Fischwassers in den längs desselben auf fremdem Grunde entstandenen Wasseransammlungen, unter den zur Vermeidung von Beschädigungen ange-

messenen Vorsichten und Ersatz des allfälligen Schadens, zu; dagegen sind die Grundbesitzer berechtigt, Fische, welche nach Ablauf der Ueberfluthung innerhalb ihres Grundes auf dem Trockenen zurückbleiben, sich anzueignen. Vorkehrungen, welche den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Wasserbett zu behindern, dürfen von den Grundbesitzern nicht angebracht werden.

§. 16.

Die Fischereiberechtigten können begehren, daß die Unternehmer neuer Anlagen, durch welche der Zug der Wanderfische behindert würde, bei diesen Anlagen angemessene Vorkehrungen (Fischlöcher, Fischstege) zur Ermöglichung des Fischzuges anbringen, sofern dies ohne Nachtheil für den Zweck der Anlagen selbst, und ohne erhebliches Erschwerniß ihrer Benützung thunlich ist. Unter derselben Voraussetzung können die Fischereiberechtigten begehren, daß bei bestehenden Anlagen eine solche Abhilfe auf ihre Kosten getroffen werde.

Sollte zur Herstellung eines Fischsteges, dessen Bestand zur Förderung der Fischerei eines größeren Wassergebietes für nothwendig erkannt wird, die Benützung fremden Grundes erforderlich sein, so muß von dem Eigenthümer die entsprechende Benützung gegen volle Entschädigung eingeräumt werden. Würde hiedurch das Grundstück für den Eigenthümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so kann er die Enteignung des ganzen Grundstückes begehren.

§. 17.

Den Besitzern von Ableitungen aus Fischwässern, welche zur Bewässerung von Grund und Boden dienen, ist über Begehren des betheiligten Fischereiberechtigten die Verpflichtung aufzutragen, diese Ableitungen an ihren Einläufen oder, wo dies nicht thunlich wäre, an der nächsten geeigneten Stelle mit Fischrechen zu versehen.

Diese Herstellung hat bei neuen solchen Ableitungen auf Kosten des Wasserberechtigten, bei bestehenden Ableitungen auf Kosten des Fischereiberechtigten zu geschehen.

§. 18.

Ueber Begehren des Fischereiberechtigten und nach Einvernehmung der betheiligten Wasserberechtigten, hat die politische Bezirksbehörde die geeigneten Bestimmungen zu treffen, damit der Fischereiberechtigte oder ein Bestellter desselben von der beabsichtigten Trockenlegung der Mühlgräben, Mühlsludern oder sonstigen Wasserleitungen an seinem Fischwasser, von der beabsichtigten Absperrung des Fischwassers selbst oder von dem beabsichtigten Ablassen eines Teichwassers in das Fischwasser in der Regel, das heißt, außer dem Falle unvorhergesehener dringender

Nothwendigkeit, in angemessener Frist verständigt werde.

Diese Frist ist mit Rücksicht auf die bezüglich der Wasseranlage obwaltenden Verhältnisse, und die in der Regel vorkommenden Fälle thunlichst so festzusetzen, daß einerseits der Fischereiberechtigte oder sein Bestellter noch in der Lage sei, die zur Hintanhaltung von Nachtheilen für den Fischbestand erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, anderseits der Wasserberechtigte durch die auferlegte Verständigung nicht über das Maß der Nothwendigkeit in seinen bezüglichen Verfügungen beschränkt werde.

Wenn die Art der Wasserbenützung eine fallweise Verständigung des Fischereiberechtigten ohne wesentliche Beeinträchtigung des Betriebes überhaupt nicht zuläßt oder nach den Verhältnissen der Fischerei eine solche Verständigung ohne erheblichen Nachtheil für den Fischbestand entbehrt werden kann, hat die Behörde von der Auferlegung dieser Verständigung abzusehen.

Der Fischereiberechtigte, beziehungsweise sein Bestellter darf aber in keinem Falle gehindert werden, über die in den abgelassenen Wasserleitungen befindlichen Fische zu verfügen.

IV. Strafbestimmungen.

§. 19.

Insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hätte, unterliegen die nachbezeichneten Uebertretungen folgenden Geldstrafen.

Einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden:

1. jede den Bestimmungen des §. 5 widerstreitende Theilung eines Fischereirechtes;

2. die Verpachtung der Fischerei in einem Reviere nach Theilstrecken oder wechselnden Zeiträumen, wie überhaupt jede der im §. 7 vorgeschriebenen Einheit des Betriebes im Fischereireviere widerstreitende Untertheilung der Reviergewässer;

3. die nachträgliche Beseitigung einer im Zwecke des §. 8, Zahl 2 vorgenommenen Absperrung eines künstlichen Gerinnes.

Einer Geldstrafe von zwei bis zwanzig Gulden:

4. jede dem §. 13 widerstreitende Benützung einer Schonstätte;

5. die Anbringung von Vorrichtungen zur Verhinderung des Rückganges der Fische in das Wasserbett entgegen dem Verbote des §. 15, sowie die gänzliche Unterlassung der Herstellung oder die nachträgliche Beseitigung der im §. 17 erwähnten Fischrechen;

6. Die Uebertretungen gegen die Vorschriften des §. 18 oder der auf dessen Grundlage ergangenen Anordnungen.

§. 20.

Die gemäß §. 19 verhängten Geldstrafen fließen in denselben Fond, in den die Geldstrafen für Uebertretungen der landesgesetzlichen Vorschriften über Binnenfischerei abzuführen sind.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigerkannten sind jene Geldstrafen in Arreststrafen umzuwandeln, und zwar Geldstrafen bis zu fünf Gulden in 24stündigen Arrest und größere Geldstrafen im Verhältnisse von 24 Stunden Arrest für je fünf Gulden.

§. 21.

Die Verjährungsfrist für die Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes wird auf drei Monate festgesetzt.

V. Behörden und Verfahren.

§. 22.

In den Angelegenheiten dieses Gesetzes hat in der Regel als erste Instanz die nach dem Fischwasser zuständige politische Bezirksbehörde, und als zweite und zugleich letzte Instanz die politische Landesbehörde, beziehungsweise, wenn letztere selbst als erste Instanz fungirte, das Ackerbauministerium, — oder wenn es sich um Straferkenntnisse oder um Kosten des Strafverfahrens handelt, das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium — einzutreten, und begründet hierin die Beschaffenheit des Fischwassers (See, zur Schiff- oder Floßfahrt dienendes oder hiezu nicht geeignetes Gewässer u. s. w.) außer den im Nachstehenden unter Zahl 1 bezeichneten Fällen keinen Unterschied.

Die Zuständigkeit der oben bezeichneten Bezirksbehörde als erste Instanz tritt hinsichtlich der Revierbildung (§. 6) nicht ein und kann ferner eine Aenderung erfahren:

1. insoferne die Bestimmungen der §§. 16 und 17 dieses Gesetzes rücksichtlich solcher Anlagen zur Wasserbenützung zur Anwendung zu kommen hätten, in Betreff deren die Wasserrechtsgesetze die politische Landesbehörde als erste Instanz erklären; in diesen Fällen hat es bei dieser, vom Wasserrechtsgesetze vorgezeichneten Competenz auch hinsichtlich der Amtshandlungen nach den §§. 16 und 17 dieses Gesetzes zu verbleiben;

2. durch fallweise Bestellung einer bestimmten Bezirksbehörde als erste Instanz von Seite der politischen Landesbehörde, welche Bestellung dann stattzufinden hat, wenn nach der Ausdehnung des betreffenden Fischwassers zwei oder mehrere Bezirksbehörden in einer und derselben Angelegenheit, deren einheitliche Behandlung erforderlich ist, zuständig wären.

§. 23.

Wenn die Fischereiberechtigten, welche einer bei der politischen Bezirksbehörde nach diesem Gesetze stattfindenden Verhandlung zuzuziehen sind, mit Verläßlichkeit nicht ermittelt werden können, so findet die Verständigung der unbekannt gebliebenen Fischereiberechtigten durch ein Edict statt, welches in der zu amtlichen Kundmachungen bestimmten Landeszeitung zu veröffentlichen und in den Gemeinden des durch die Verhandlung berührten Gebietes bekannt zu machen ist.

§. 24.

Bei Verhandlungen über die im ersten Absatze des §. 4, ferner in den §§. 13, 16 und 17 erwähnten Kosten und Entschädigungen, sowie über die Beitragsleistung zu den Kosten und Entschädigungen für solche Vorkehrungen überhaupt, welche mehreren Fischereiberechtigten zum Nutzen gereichen, hat die als erste Instanz fungirende politische Behörde, falls ein Uebereinkommen der Betheiligten nicht erzielt wird, in ihrer Entscheidung zugleich die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher diejenigen, welche sich mit der Entscheidung nicht zufrieden geben, den Rechtsweg zu betreten und ihr hievon die Anzeige zu erstatten haben.

Diese Frist darf nicht auf weniger als auf 30 Tage, von der Zustellung der Entscheidung an, festgesetzt werden.

Eine Berufung an die höhere politische Instanz findet gegen die von der ersten Instanz in den erwähnten Angelegenheiten gefällte Entscheidung und festgesetzte Frist nicht statt.

Die gefällte Entscheidung ist vollstreckbar, sobald die zur Betretung des Rechtsweges festgesetzte Frist versäumt worden ist.

Streitigkeiten über einen nach §§. 14 oder 15 dieses Gesetzes oder in Folge einer der im §. 19 bezeichneten Uebertretungen zu leistenden Ersatz gehören ausschließlich zur Zuständigkeit der Gerichte.

§. 25.

In Betreff der Berufungsfristen in Straffällen und des Strafverfahrens überhaupt haben die für das politische Strafverfahren im Allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

In Verfahren außer Straffällen sind die Berufungen innerhalb 14 Tage nach Zustellung der Entscheidung, gegen welche die Berufung ergriffen wird, bei der ersten Instanz schriftlich oder mündlich einzubringen.

Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung, es würden denn Rücksichten der öffentlichen Sicherheit die unverzügliche Ausführung einer aufgetragenen Maßnahme erheischen.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 26.

Die Erlassung weiterer gesetzlicher Bestimmungen über die Fischerei in den Binnengewässern, wie insbesondere in Betreff der etwaigen Ablösung von Fischereirechten und der Ausübung und des Schutzes der Binnenfischerei, fällt in das Gebiet der Landesgesetzgebung.

§. 27.

Alle Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden und Erklärungen in den Verhandlungen über Entschädigungsansprüche, welche auf Grund des §. 4 erhoben werden, dann im Verfahren zur Bildung der Fischereireviere, schließlich in dem, im Sinne des §. 26 etwa stattfindenden Ablösungsverfahren sind stempelfrei, soweit von denselben kein anderer Gebrauch gemacht wird.

Die aus den Bestimmungen des §. 3 und aus der etwaigen Ablösung von Fischereirechten (§. 26) sich ergebenden Erwerbungen von Fischereirechten sind gebührenfrei.

§. 28.

Dieses Gesetz tritt, mit Ausnahme der Bestimmungen der §§. 6—13 und der darauf bezüglichen Strafbestimmungen des §. 19, Z. 2—4, sechs Monate nach der Kundmachung in Wirksamkeit. Die eben ausgenommenen Bestimmungen treten gleichzeitig mit den der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Vorschriften in Wirksamkeit.

§. 29.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz, Handel und der Finanzminister beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Fischerei in den Binnengewässern.

Der im Jahre 1874 im Reichsrathe eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern, ist auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 7. Mai 1879 von der Regierung mit dem Bemerken zurückgezogen worden, daß sie sich vorbehalte, nach Maßgabe weiterer Erhebungen über die Fischereirechte und Fischereiverhältnisse überhaupt eine neue Vorlage in der nächsten Legislaturperiode einzubringen.

Indem nun durch die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes diesem Vorbehalte, zugleich auch mehrfachen Landtagsresolutionen und Petitionen, sowie der bei Beantwortung der Interpellation des Herrn Abgeordneten Tausche vom 24. Februar 1880 gemachten Zusage entsprochen wird, sei es gestattet, die Action der Regierung auf diesem Felde seit der vorerwähnten Zurückziehung der Vorlage aus dem Jahre 1874 in Kürze zu skizziren.

Diese Action bewegte sich in einer zweifachen parallelen Richtung. Einerseits war sie auf die Sammlung, Sichtung und Verwerthung der Daten für den vorliegenden Gesetzentwurf, anderseits gleichzeitig dahin gerichtet, einstweilen wenigstens durch culturpolizeiliche, landesgesetzliche Normen der Devastation der Fischwässer möglichst Einhalt zu thun.

Zum ersteren Zwecke wurde vom Ackerbauministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz unterm 26. Juli 1879 ein Circular an sämmtliche politische Landesbehörden gerichtet, womit dieselben angewiesen wurden, nach Einvernehmung der Landesausschüsse, der Oberlandesgerichte und von im Fischereiwesen bewanderten Vereinen, Fachmännern u. s. w. eine Darstellung der thatsächlichen Fischereiverhältnisse in den fließenden und stehenden Gewässern zu liefern und eine Reihe bestimmter Fragen in Absicht auf eine Regelung der Fischereirechte zu beantworten. Die letzte Antwort auf diesen Circularerlaß ist erst im Sommer 1882 eingelaufen und fast gleichzeitig mit derselben hat auch der im April 1882 abgehaltene österreichische Fischereitag (Conferenz der Fischereivereine) seine Berathungen und Beschlüsse in Betreff der Regelung der Binnenfischerei dem Ackerbauministerium mitgetheilt.

Zur Erreichung des zweiterwähnten Zweckes wurden die Landtage der verschiedenen Königreiche und Länder — mit Ausnahme der Stadt Triest, Istriens und Dalmatiens, wo die Binnenfischerei keine oder eine nur untergeordnete Bedeutung hat — in Anspruch genommen und kamen thatsächlich in den meisten Ländern (Niederösterreich, Oberösterreich, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz-Gradisca und Vorarlberg) Gesetze, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Binnenfischerei, zu Stande, welche der Verwaltung die Handhabe bieten, zum Theile schon gegenwärtig, zum Theile nach der bevorstehenden Kundmachung einzelner dieser Gesetze, hinsichtlich deren Ausführung noch Verhandlungen schweben, einer Fortsetzung der Raubwirthschaft in den Gewässern entgegenzutreten und hiemit einen relativ günstigeren Zustand für jenen Zeitpunkt zu sichern, wo auf Grundlage und in Ausführung des im Entwurfe vorliegenden Fischereigesetzes ein definitiv geregelter Zustand der Binnenfischerei überhaupt wird eintreten können.

Daß die Herbeiführung eines solchen geregelten Zustandes ein ziemlich allgemeiner Wunsch aller Derjenigen ist, welche sich mit dem Fischereiwesen befassen, ist eine bekannte Thatsache, welche auch in zahlreichen Petitionen aus Interessentenkreisen und in wiederholten Landtagsresolutionen bestimmten Ausdruck gefunden hat. Auch die Staatsverwaltung hat schon durch die Einbringung des Gesetzentwurfes vom Jahre 1874 und durch ihre nachgefolgte, im Vorstehenden skizzirte Action ihre Anerkennung der Berechtigung jenes Wunsches beurkundet und kann nicht umhin, auch an dieser Stelle zu betonen, daß sie die definitive Regelung der Verhältnisse der Binnenfischerei als ein ehethunlichst zu befriedigendes volkswirthschaftliches Postulat ansieht.

Es ist eine notorische Thatsache, daß die volkswirthschaftliche Bedeutung der österreichischen Binnenfischerei weit unter jenem Maße steht, welches sie bei geordneten Verhältnissen und bei genügendem Schutze gegen äußere Beeinträchtigung einnehmen könnte, eine Thatsache, welche um so bedauerlicher ist, als es sich bei diesem volkswirthschaftlichen Zweige um die Production eines Nahrungsmittels handelt, von dem die Gewässer Oesterreichs einstens bedeutende Mengen nicht nur zum internen Consum, sondern auch zum Export zu liefern im Stande waren.

Die statistische Centralcommission hat sich im Beginne des verflossenen Decenniums, in Ausführung der Beschlüsse des im Jahre 1869 zu Haag abgehaltenen internationalen statistischen Congresses, mit einer Untersuchung des Standes der Binnenfischerei Oesterreichs-Ungarns im Vergleiche zu früheren Decennien befaßt und das Resultat ihrer Erhebungen und Studien in ihren „Mittheilungen" (1874, IV. Heft) veröffentlicht. Die statistische Centralcommission war hiebei in der Lage zu constatiren, daß, wenn die Fischausfuhr von ihrem höheren Stande in früheren Decennien noch nicht zur gänzlichen Unbedeutendheit herabgesunken ist, dies nur der Teichfischerei in Böhmen verdankt werden müsse; insbesondere nach der Türkei und Rußland habe aber die Ausfuhr, ungeachtet der bedeutend verbesserten Communicationen, sehr erheblich abgenommen, welcher Rückgang, nebst der gewiß willkommenen, aber der Fischerei abträglichen Ausdehnung der Dampfschifffahrt auf den ungarischen Strömen, auch der allgemeinen Verwahrlosung der übrigen ungarischen, sowie der Fischwässer Galiziens und der Bukowina zuzuschreiben sei. Die Centralcommission bezifferte nach den ihr zugekommenen Daten, welche allerdings nicht auf Vollständigkeit und volle Zuverlässigkeit Anspruch machen konnten, die jährliche Ausbeute aus den Süßwässern Oesterreich-Ungarns auf 148.700 bis 178.440 Centner und wies nach, in welch' hohem Grade diese Ausbeute bei rationeller Bewirthschaftung der Gewässer steigerungsfähig sei.

Es mag hier auf die von der Centralcommission diesfalls aufgestellten Ziffern nicht näher eingegangen werden, weil schon die Grundlage der Berechnung, wie dies übrigens bei dem ersten Versuche der Aufstellung einer Statistik der Binnenfischerei mit Rücksicht auf die regellosen Verhältnisse dieses Productionszweiges ganz begreiflich ist, die nöthige Verläßlichkeit kaum aufweist.

Mit verhältnißmäßig größerer Verläßlichkeit wird sich wenigstens im Allgemeinen die Bedeutung, welche die Binnenfischerei unter den Zweigen der Urproduction einnehmen könnte, aus dem nachfolgenden Ausweise der Flächen der stehenden und fließenden Gewässer Oesterreichs entnehmen lassen.

Diese Gewässer weisen nämlich — nach den Daten des stabilen Katasters (da die bezüglichen Daten nach den neuen Vermessungen noch nicht zusammengestellt sind) — folgende Flächen auf:

Länder	Sümpfe mit Rohrwuchs		Sümpfe ohne Rohrwuchs		Seen und Teiche		Flüsse und Bäche	
	Joch	Quadratklafter	Joch	Quadratklafter	Joch	Quadratklafter	Joch	Quadratklafter
Böhmen	2.183	558	4.740	136	86.130	769	45.227	871
Mähren	1.904	737	1.768	1.094	16.264	451	16.379	1.467
Schlesien	28	1.473	166	912	5.013	1.408	5.902	1.167
Galizien	15.554	848	73.197	405	38.262	1.430	153.430	829
Bukowina	....	....	1.340	620	2.751	953	39.135	568
Niederösterreich	3.035	958	2.302	416	5.312	46	46.789	132
Oberösterreich	377	1.019	1.147	146	19.061	718	27.424	1.573
Salzburg	859	275	3.967	1.006	7.533	265	9.435	202
Tirol und Vorarlberg	2.672	98	1.011	42	16.907	948	43.889	1.422
Kärnten	38	1.336	868	1.387	12.093	110	16.826	517
Steiermark	1.259	1.225	980	1.418	4.302	623	33.798	180
Krain	229	874	932	612	1.077	698	14.508	762
Küstenland	450	1.076	8.647	286	9.177	1.403	13.850	1.237
Dalmatien	10.202	432	13.269	517	13.336	316	9.645	1.413
Summa Joch	38.796	....	114·339	....	237.224	....	476.244	....
Summa Hektar	22.324	....	65.797	....	136.512	....	274.060	....

Die Gesammtfläche der Sümpfe, Seen, Teiche, Flüsse und Bäche in den österreichischen Ländern beträgt somit (nach dem stabilen Kataster) 866.603 Joch oder 498.699 Hektar. Daß diese Gesammtfläche, wenn sie auch seit der Aufnahme der ihr zu Grunde liegenden Daten in einzelnen Kategorien eine Abnahme erfahren haben mag, ein noch immer sehr bedeutendes Feld für die Entwicklung der Binnenfischerei darbietet,

und daß demnach die erste thatsächliche Voraussetzung für die Hebung dieses Productionszweiges in Oesterreich nicht nur nicht fehlt, sondern in weitem Ausmaße und reicher Mannigfaltigkeit gegeben ist, kann nicht bezweifelt werden. Um so nothwendiger erscheint es im allgemeinen Interesse, die Hemmnisse zu beseitigen, welche der Hebung entgegenstehen und so den Weg zu eröffnen, auf welchem allmälig die Binnenfischerei zu jener Bedeutung gebracht werden kann und soll, welche ihr volkswirthschaftlich gebührt.

Manche der bestehenden Hindernisse werden allerdings nicht hinweggeräumt werden können, weil sie aus Unternehmungen erwachsen, die an und für sich von überwiegendem volkswirthschaftlichem Werthe sind; sie werden aber theils durch angemessene Vorkehrungen gemildert, theils durch die bereits sehr entwickelte künstliche Fischzucht in ihren nachtheiligen Einwirkungen auf die Fortpflanzung der Fische paralysirt werden können. Viele andere Hindernisse hingegen liegen in den heutigen Verhältnissen der Fischerei selbst, namentlich in deren Regellosigkeit, und werden eben durch die Ausführung des Gesetzes zu beseitigen sein.

Die Grenzen, welche der vorliegende Entwurf zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung einhält, sind aus seiner Anlage ersichtlich.

Die Zuweisung des Fischereirechtes als eines Privatrechtes, die ausnahmsweise Einschränkung der Rechtssphäre des Fischereiberechtigten theils durch Theilungsverbote, theils durch die Bildung von Fischereirevieren, die rechtlichen Beziehungen des Fischereiberechtigten zu anderen Berechtigten, sowie die exceptionelle Competenz der politischen Behörden zur vorläufigen Austragung gewisser privatrechtlicher Differenzen sind im Entwurfe als Gegenstände der Reichsgesetzgebung angesehen, da dieselben, wenn sie hier auch in Anwendung auf einen Zweig der Landescultur normirt werden, doch einen civilrechtlichen Charakter haben.

Alle anderen Verhältnisse der Binnenfischerei hingegen, welche vorwiegend vom Standpunkte der Landescultur zu beurtheilen und zu regeln sind, wie nicht minder die Bestimmungen für den Fall einer Ablösung von Fischereirechten sind der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Was die eben erwähnte Ablösung bestehender Fischereirechte betrifft, so müssen wohl dem Zwecke und Umfange nach zwei Kategorien von Ablösungen unterschieden werden. Die eine Kategorie ist jene, welche die Vereinigung größerer Fischereigebiete in Eine Hand (durch Ablösung aller darin bestehenden Fischerreirechte) zum Zwecke und Gegenstande hat; die andere hingegen bezweckt nur die Abolirung im Ablösungswege solcher einzelner Rechte, welche der Hebung des Fischbestandes entgegenstehen (Rechte, welche diese Hebung behindernde Fangmittel oder Vorrichtungen zum Gegenstande haben), oder solcher Fischereiberechtigungen, welche zur Herstellung von Schonrevieren beseitigt werden müssen. Ueber eine eventuelle Ablösung der ersterwähnten Art, also über die Schaffung größerer Fischereigebiete durch Ablösung der Rechte selbst, sind auf die diesfalls im vorerwähnten Circularerlasse gestellten Fragen auseinandergehende Gutachten eingelangt.

Gegen die Ablösung lauteten die Gutachten der für diese Frage maßgebenden Organe aus Tirol, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Galizien, Schlesien, Görz-Gradisca, schließlich aus Istrien und Dalmatien, bei den beiden letztgenannten Ländern insbesondere mit Rücksicht auf die schon oben erwähnte verhältnißmäßig geringe Bedeutung der dortländigen Gewässer für die Binnenfischerei.

Für die Ablösung lauteten die Gutachten aus Vorarlberg (jedoch nur in einem eingeschränkteren Maße), ferner aus Mähren und Böhmen; in Niederösterreich ist nur die Statthalterei für die Ablösung eingetreten, während der Landesausschuß erklärt hat, sich über die Ablösung der Fischereirechte mangels Erhebungen über deren Werth nicht aussprechen zu können.

Indem der Landesausschuß von Oberösterreich die Abgabe eines Gutachtens abgelehnt hat, kann dieses Land mit Bestimmtheit in eine oder die andere obiger Gruppen nicht eingereiht werden, dürfte aber nach den sonstigen Gutachten aus Oberösterreich eher denjenigen Ländern beizuzählen sein, in welchen eine allgemeine Ablösung der Fischereirechte nicht ins Auge gefaßt wird.

Die Regierung glaubte nun, diesen verschiedenen Gutachten gegenüber den folgenden Standpunkt einnehmen zu sollen: sie anerkennt die Zulässigkeit einer allgemeinen Ablösung bestehender Fischereirechte, um durch Schaffung größerer, einheitlich zu bewirthschaftender Fischereigebiete die Binnenfischerei im öffentlichen Interesse zu heben; sie ist aber auch weiters der Ansicht, daß unter Anwendung eines ähnlichen Vorganges, wie er schon hinsichtlich der Jagdausübung gesetzlich besteht, die Hebung der Binnenfischerei auch ohne eine umfassende Ablösung bestehender Rechte sich erzielen ließe, und daß das entscheidende Moment für die Wahl des einen oder des anderen Weges eigentlich in der mit der Ablösung untrennbar verbundenen finanziellen Frage liege. Da es sich aber bei letzterer um die Zuwendung, Vorstreckung oder sonst geartete Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Ermöglichung einer allgemeineren Ablösung der Fischereirechte handelt, so komme auch die schließliche Entscheidung über eine allfällige allgemeinere Ablösung der Fischereirechte oder deren Unterlassung den Landesvertretungen zu und habe

demgemäß die Regierung in dem vorliegenden reichsgesetzlichen Entwurfe zunächst für den Fall der Unterlassung einer solchen allgemeineren Ablösung vorzudenken.

Was die zweiterwähnte Kategorie von Ablösungen betrifft, werden Vorschriften hierüber für jene Länder nothwendig sein, wo eben der Hebung der Fischerei hinderliche Fischereiberechtigungen bestehen, oder, wo, wie z. B. in Böhmen im Interesse der Lachszucht, die Anlegung von Schonrevieren beabsichtigt werden sollte. Allein weder hierüber, noch in Betreff der vorerwähnten eventuellen allgemeineren Ablösung von Fischereirechten bedarf es einer concreten Bestimmung im vorliegenden Entwurfe des Reichsgesetzes, weil es durch eine bereits längere Uebung der gesetzgebenden Factoren anerkannt ist, daß die Ablösungsnormen je nach ihrem Zwecke reichs- oder landesgesetzlich, also insbesondere zu Landesculturzwecken landesgesetzlich zu erlassen sind. So hat z. B., um nur auf einen speciellen Fall hinzuweisen, bereits im Jahre 1877 der damalige Minister des Innern, Freiherr v. Lasser, bei der reichsräthlichen Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend das Contadinen- und Colonenverhältniß im Gebiete von Ragusa, hervorgehoben, daß die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung bei Ablösungsgesetzen, in denen das Moment der Landescultur vorherrscht, stets anerkannt worden ist und daß bei jenem Gesetzentwurfe für Dalmatien die Competenz des Reichsrathes auf der vom dalmatinischen Landtage beschlossenen Uebertragung beruhte.

Wenn schließlich bei Abfassung des vorliegenden Entwurfes, gleichwie jenes aus dem Jahre 1874 die Küsten- (Meer-) Fischerei als Gegenstand eines besonderen Gesetzes betrachtet wurde, so waren hiefür die bereits zu jenem früheren Entwurfe angegebenen Motive maßgebend. Die Grundsätze nämlich für ein Küstenfischereigesetz sind der Natur der Sache und der historischen Entwicklung des Küstenfischereirechtes nach sehr verschieden von jenen, nach denen die Binnenfischerei geregelt werden soll. Es kommen bei der Küstenfischerei auch solche internationale und nautische Rücksichten in Betracht, welche für die Binnenfischerei in einer gleichen Art keineswegs bestehen. Es ist ferner hinsichtlich der Regelung der Küstenfischerei, insoferne dieselbe von der Seeverwaltung abhängt, das durch Artikel VI des Zoll- und Handelsbündnisses (R. G. Bl. Nr. 62, 1878) gebotene Einvernehmen mit Ungarn zu pflegen, während ein solches Einvernehmen in Betreff der Binnenfischerei nicht stipulirt ist und sich eventuell auch nur rücksichtlich der Technik der Bewirthschaftung gemeinsamer Gewässer empfehlen und anstreben ließe. Auch wären jene Theile eines Fischereigesetzes, welche die Küstenfischerei behandeln würden, für den weitaus überwiegenden Geltungsbereich des Gesetzes ganz gegenstandslos und würden daher thatsächlich für alle diese Reichstheile als überflüssiger Ballast des Gesetzes erscheinen.

Es sei übrigens bei diesem Anlasse ausdrücklich betont, daß auch die Reform der in Betreff der Küstenfischerei geltenden älteren Vorschriften von den betheiligten Centralstellen in Verhandlung genommen ist und daß es voraussichtlich, unter der Voraussetzung der baldigen Erzielung des Einvernehmens mit der königlichen ungarischen Regierung, in nicht ferner Zeit möglich sein wird, auch die Neuregelung der Küstenfischerei der verfassungsmäßigen Verhandlung zuzuführen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen zum vorliegenden Entwurfe überhaupt mögen nun folgende Erläuterungen zu den einzelnen Abschnitten gestattet sein.

Zum I. Abschnitte.

Im Allgemeinen soll das Gesetz, wie dies auch in der Regierungsvorlage vom Jahre 1874 und in dem bezüglichen Ausschußantrage beabsichtigt war, auf alle Binnengewässer Anwendung finden. Einzelne Vorschriften des vorliegenden Entwurfes, insbesondere jene der §§. 5 und 6, sind aber auf gewisse Kategorien der Gewässer eingeschränkt und findet darin die bezügliche Klausel im ersten Alinea des §. 1 ihre Rechtfertigung.

In Ausführung der ferneren Bestimmung des §. 1 wird jene Linie die Grenze der Binnenfischerei gegenüber der Küstenfischerei bilden, wo die Mischung des Süßwassers mit dem Meerwasser zur Ebbezeit beginnt.

Aufwärts dieser Linie ist die Mischung und somit die brackische Eigenschaft des Wassers nicht mehr ständig, sondern nur temporär, unterhalb derselben hingegen befinden sich die für die Küstenfischerei wichtigen, und deßhalb ihr vorzubehaltenden Regionen des ständigen Brackwassers.

Als allgemeiner Grundsatz (§. 2) kann auch bei uns, wie es in ausländischen Fischereigesetzen der Fall ist, aufgestellt werden, daß die Fischerei die Nutzung der Gewässer zur Zucht und zum Fange nicht nur der Fische, sondern aller, der Jagd nicht vorbehaltenen nutzbaren Wasserthiere umfaßt. Es ist jedoch geboten, von diesem allgemeinen Grundsatze insoferne Ausnahmen zuzulassen, als in einzelnen Ländern bestehende Verhältnisse und Gepflogenheiten die Landesvertretungen bestimmen können, die Gewinnung gewisser Wasserthiere aus dem Bereiche der Fischerei auszuscheiden, ein Umstand, auf welchen auch der

Ausschußantrag über die Regierungsvorlage vom Jahre 1874 durch entsprechende Modification jener Vorlage Rücksicht genommen hatte.

Was das Verhältniß der Fischerei zur Jagd betrifft, so erheischt es allerdings die Ordnung, daß regelmäßig Wasserthiere, welche Gegenstände des Jagdrechtes sind, nicht zugleich Gegenstände der Fischerei sein sollen.

Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß einzelne dieser Wasserthiere für die Fischerei höchst schädlich sind und sich auf deren Kosten ernähren, daher von obiger Regel billiger und gerechter Weise Ausnahmen zugelassen werden müssen. Diese stellen sich aber lediglich als Schutzmaßregeln für die Fischerei dar und sind der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Zum II. Abschnitte.

Im zweiten Abschnitte wird vor Allem an die Regelung der Ausübung der Fischerei auch die Regelung des Fischereirechtes selbst angeknüpft, in demjenigen Umfange nämlich, in welchem überhaupt im Hinblicke auf die bestehenden Rechtsverhältnisse eine Regelung des Fischereirechtes noch geboten erschien.

Zur Klarstellung dieser bestehenden Rechtsverhältnisse, welche ja selbstverständlich die Grundlage für die Beurtheilung dessen bilden mußten, was noch ferner zur Regelung des Fischereirechtes geschehen solle und könne, mußte vorerst die Frage nach dem juridischen Charakter, welcher den Fischereiberechtigungen gegenwärtig innewohnt, in Erwägung gezogen werden.

Diese Frage konnte nicht anders beantwortet werden, als dies bereits bei der Inangriffnahme der Grundentlastung, bei der reichsräthlichen Verhandlung über das Reichsgesetz vom 30. Mai 1869 und bei der Verfassung des Fischereigesetzentwurfes vom Jahre 1874 geschehen ist.

Schon bei der Inangriffnahme der Grundentlastung hatten eingehende Erhebungen zur Beurtheilung des Charakters der Fischereirechte stattgefunden, und konnte man schließlich schon damals nicht umhin, anzuerkennen, daß mit Rücksicht auf die Erwerbungstitel zahlreicher solcher Rechte und deren Besitzstand, wie er sich im Laufe der Zeit entwickelt hatte, die privatrechtliche Eigenschaft dieser Rechte vorwalte.

Die Ministerien des Innern, für Landescultur und der Justiz erklärten das Fischereirecht durch die Gesetze über die Grundentlastung nicht berührt und erließen entsprechende Weisungen für Böhmen, Mähren und Schlesien, wo die Durchführungsverordnungen zum Gesetze vom 7. September 1848 das Fischereirecht einbezogen hatten.

Die Regierungsvorlage, betreffend die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer, gab an und für sich keinen unmittelbaren Anlaß, die juristische Natur des Fischereirechtes zu erörtern, weil bekanntlich jene Vorlage die Fischerei überhaupt nicht in den Kreis der durch sie zu regelnden Wasserbenützungen zog, vielmehr den Standpunkt einnahm, daß es zweckmäßiger sei, die Fischerei einem besonderen Gesetze vorzubehalten, zumeist sich das Recht dazu meist als ein von dem Rechte auf das Wasser ganz unabhängiges entwickelt habe. Indem aber der mit der Vorberathung der Vorlage betraute Ausschuß des Abgeordnetenhauses der Ansicht war, daß die Fischerei wenigstens in ihrem Verhältnisse zu anderen Wasserbenützungsrechten nicht mit Stillschweigen übergangen werden könne und demgemäß die Einschaltung des gegenwärtigen vierten Abschnittes des Reichswasserrechtsgesetzes („Von den Fischereiberechtigten") beantragte, nahm derselbe auch Stellung zu der in Rede stehenden Frage und anerkannte und bezeichnete in seinem Berichte (Nr. CLXXIX A. H. ex 1869) das Fischereirecht ausdrücklich als ein Recht „privatrechtlicher Natur".

Den gleichen Standpunkt nahm die Regierung bei der Feststellung der Vorlage vom Jahre 1874, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, ein und befand sich hiebei auch in voller Uebereinstimmung mit der Praxis, welche, wie schon im Motivenberichte zu jener Vorlage bemerkt wurde, Streitigkeiten sowohl über das Fischereirecht selbst, als auch über deren Besitz als einen Gegenstand der Judicatur des Civilrichters anerkennt.

Demnach konnte auch bei Feststellung des vorliegenden Entwurfes nur davon ausgegangen werden, daß die Fischereirechte in ihrem gegenwärtigen Bestande als Privatrechte anzusehen sind, und mußten hieraus zwei Consequenzen gezogen werden, nämlich:

1. daß es nicht angehe, auf eine Untersuchung und Constatirung der bestehenden Fischereirechte von Amtswegen weiter einzugehen, als es für die Regelung der Fischereiausübung unbedingt nothwendig ist;

2. daß eine Regelung des Fischereirechtes selbst nur insoweit stattfinden könne, als durch die aus volkswirthschaftlichen Gründen angezeigte Aufhebung der freien oder wilden Fischerei solche Fischwässer entstehen, hinsichtlich deren die Fischereiberechtigten eben erst bestimmt werden müssen.

Eine wesentlich andere, wenn auch in vielen diesfälligen Aeußerungen, Gutachten und sonstigen Enunciationen mit der „Regelung der Fischereirechte" theils verschmolzene, theils verwechselte Frage ist jene nach der Art und Weise, wie die allerdings in einzelnen Ländern oder Landestheilen herrschende Verworrenheit verschiedenseitiger Ansprüche auf dieselben Fischereirechte beseitigt werden könne und solle. Diese Verworrenheit läßt sich offenbar nicht durch neue materielle Normen über das Recht zum Fischfange, welche Normen ja selbst wieder bestehende Rechte anerkennen müßten, lösen; es kann nur — der Natur der Sache, nämlich eines streitigen Verhältnisses nach — durch besondere processualische Bestimmungen auf eine leichtere und schleunigere Lösung dieser Verworrenheit hingewirkt werden.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat der vorliegende Entwurf drei Bestimmungen getroffen, welche einerseits die materielle Regelung von Fischereirechten, anderseits die Förderung der Klarstellung der bestehenden Fischereirechte zum Gegenstande haben. Es sind das einerseits die Vorschriften des §. 3, anderseits jene der §§. 12 und 23.

Was insbesondere den §. 3 anbelangt, so liegt es, wie schon angedeutet wurde, im öffentlichen volkswirthschaftlichen Interesse, daß die freie oder wilde Fischerei, wo sie besteht, aufgehoben werde. Denn sie bildet ein unübersteigliches Hinderniß einer nachhaltigen Hebung der Production nicht nur in den bestimmten Gewässern, welche ihr unmittelbar unterliegen, sondern auch im gesammten, mit solchen freien Fischwässern zusammenhängenden Wassergebiete. Wenn es sich nun darum handelt, an die Stelle der wilden Fischerei bestimmte Berechtigte treten zu lassen, so muß wohl, der Natur der Sache nach und mit Rücksicht auf die Rechtsverhältnisse im Allgemeinen, zwischen den künstlich hergestellten Wasseransammlungen und Wasserläufen und den natürlichen Gewässern unterschieden werden. Soferne bestimmte fremde Fischereirechte in den künstlichen Wasseranlagen nicht bestehen — und diese Voraussetzung ist eben schon durch den Bestand der freien Fischerei gegeben — erscheint es wohl ohne Zweifel am zweckmäßigsten, die in der Regel private Eigenschaft dieser Gewässer auch für die Zuweisung des Fischereirechtes als maßgebend zu betrachten, umsomehr, als für irgend eine gegentheilige Bestimmung eine ausreichende Rechtfertigung fehlen würde. Das Fischereirecht soll demnach den Besitzern dieser Anlagen zustehen. Betreff der natürlichen Gewässer wurde dieses Recht dem Lande, als demjenigen Factor zugewiesen, von welchem man, namentlich wenn es an der Fischerei unmittelbar betheiligt ist, eine erhebliche Förderung dieses Productionszweiges erwarten kann. Es war bei dieser Zuweisung aber auch die weitere Erwägung maßgebend, daß wenn in Zukunft thatsächlich in einem Lande zu einer allgemeinen Ablösung der Fischereirechte, oder selbst zu einer beschränkteren behufs Schaffung von Schonrevieren, aus Landesmitteln geschritten werden sollte, diese Operation nicht von vorneherein durch Constituirung von Fischereiberechtigungen Dritter umständlicher und kostspieliger gemacht werden darf. Es ist übrigens selbstverständlich, daß es dem Lande unbenommen bleibt, über die durch den in Rede stehenden §. 3 ihm zugewiesenen Fischereirechte wie über jedes andere Vermögensobject des Landes unter Einhaltung der bezüglichen allgemeinen Vorschriften zu verfügen, und daß somit durch diese Stelle des Entwurfes allerdings die Zuweisung eines Rechtes, nicht aber eine Verpflichtung, das zugewiesene Recht unabänderlich im eigenen Besitze zu behalten, statuirt wird. Eine solche Verpflichtung ist auch aus dem Grunde entbehrlich, weil — wie sich aus den Bestimmungen über die Revierbildung ergibt — die allfällige weitere Begebung solcher Fischereirechte auf den Fischereibetrieb selbst keinen unmittelbaren Einfluß nimmt.

Was das Schluß-Alinea des §. 3 betrifft, ist zu bemerken, daß die darin enthaltene Bestimmung, welche insbesondere auf neue künstliche Wasserableitungen praktische Anwendung finden wird, auf denselben Gesichtspunkten beruht und consequenterweise beruhen muß, welche für die Vorschriften unter ZZ. 1 und 2 des §. 3 maßgebend waren. Es wird aber der Landesgesetzgebung vorbehalten sein, im Falle einer etwaigen allgemeinen Ablösung von Fischereirechten und bei Normirung dieser Ablösung dafür vorzusorgen, daß die einmal vorgenommene Ablösung der Fischereirechte im Hauptwasser nicht etwa in ihren Zwecken durch das Entstehen neuer Fischereirechte in neuen Leitungen aus dem Hauptwasser eludirt werde, somit für diesen Fall eine Constituirung neuer Fischereirechte in den Ableitungen gesetzlich auszuschließen.

Es erschien geboten, für den Fall eine besondere Vorsorge zu treffen, in welchem die Aufhebung der freien Fischerei den bisherigen berufsmäßigen Erwerb eines Fischers beeinträchtigt. In erster Linie wurde für einen solchen Fall (§. 4) die Leistung einer billigen Entschädigung (Capital oder Rente) von Seite Desjenigen angeordnet, dem das Fischereirecht im vordem freien Fischwasser gemäß §. 3 zufällt. Da es sich aber nicht um die freiwillige Erwerbung eines Fischereirechtes, sondern um dessen Zuweisung durch das Gesetz handelt, mußte anderseits auch dem Entschädigungspflichtigen die Möglichkeit seiner Entlastung von einer Vergütung des Fischers mit Geld eingeräumt werden und ist aus diesem Grunde auch die allfällige Einräumung entsprechender Theile des Fischwassers zur lebenslänglichen Benützung des Fischers zugelassen worden. Der Fischer hat bei diesem letzteren Vorgange den Vortheil, daß er nunmehr in seiner gewerbsmäßigen Fischereiausübung der allgemeinen Concurrenz, welche sich aus der Voraussetzung der

freien Fischerei ergibt, in den ihm zugewiesenen Wasserparcellen entrückt ist, ein Vortheil, welcher die in der Bestimmung der Wasserparcellen liegende Einschränkung — bei angemessener, dem Gesetzeszwecke entsprechender Zuweisung dieser Parcellen — vollständig aufzuwiegen im Stande ist.

Indem — wie dies aus dem Eingange des §. 6 hervorgeht — die Seen nicht in die Fischereireviere und in den damit verbundenen Zwang eines einheitlichen Fischereibetriebes einbezogen werden sollen, vielmehr die rücksichtlich der Seen bestehenden Fischereirechte, nach Absicht des Entwurfes, der persönlichen Ausübung ihrer Besitzer wie bisher überlassen zu bleiben haben, war es nothwendig, einer weiteren Zersplitterung dieser Rechte im öffentlichen Interesse, wie nicht minder im Interesse der Rechtsinhaber selbst entgegenzutreten. Denn die bedeutende Zerstückelung der Fischwässer, d. h. der Gewässer als Objecte des Fischereirechtes, ist eben eines der erheblichsten Momente, welche der rationellen Bewirthschaftung entgegenstehen. Sieht man nun aus überwiegenden, weiter unten zu erörternden Gründen davon ab, die Zusammenlegung der Fischwässer auf Seen behufs einheitlichen Betriebes anzuordnen, so muß wenigstens einer weiteren Zersplitterung der Rechte selbst Einhalt gethan werden. Diese Tendenz verfolgen die Bestimmungen des §. 5.

Die §§. 6 bis 12 betreffen die Fischereireviere, welche den Cardinalpunkt des in Rede stehenden zweiten Abschnittes und überhaupt der ganzen, vom Gesetzentwurfe beabsichtigten Regelung und Hebung der Binnenfischerei bilden.

Es ist eben erwähnt worden, daß die Zerstückelung der Fischwässer eines der erheblichsten Hindernisse des rationellen Fischereibetriebes bildet. Der Bestand mehrerer Fangberechtigter auf einer und derselben verhältnißmäßig kurzen Strecke eines fließenden Gewässers oder auf den beiden Uferseiten bringt eine unwirthschaftliche Ausbeutung des Wassers mit sich und verhindert zugleich — mangels eines in seinem Erfolge gesicherten individuellen Interesses — daß für die nachhaltige Wiederbevölkerung des Fischwassers vorgesorgt werde. Bei stehenden Gewässern fällt das Vorhandensein mehrerer Fangberechtigter weniger ins Gewicht, weil dieselben rücksichtlich des Fischwassers, wenn es auch für die einzelnen Rechte ideell abgegrenzt wäre, der Sachlage nach eine Art von Gemeinschaft bilden, weil das gegenseitige Interesse an der Hintanhaltung einer Raubwirthschaft klarer vorliegt und weil demnach auch der Nothwendigkeit der Einhaltung gewisser Regeln bei Ausübung des Fischfanges von den Berechtigten selbst eher Rechnung getragen und eine entsprechende Controle wechselseitig geübt wird.

Die Uebelstände der Zerstückelung der Fischwässer sollen nun, nach Absicht des Entwurfes, dadurch paralysirt werden, daß jene fließenden Gewässer, welche für die Fischerei von Belang sind — und zwar einschließlich der für die Erhaltung und Fortpflanzung des Fischbestandes gleichfalls als belangreich erkannten Zuflüsse und stehenden Nebengewässer — zu Revieren von einer für den nachhaltigen Fischereibetrieb angemessenen Ausdehnung zusammengelegt werden, wobei jedes derartig gebildete Revier das Object eines einheitlichen Betriebes, einer einheitlichen Bewirthschaftung zu bilden hat.

Die Bildung solcher Reviere in den fließenden Gewässern ist bereits im öfter erwähnten Circularerlasse vom 26. Juli 1879 skizzirt worden und hat somit gleichfalls einen Gegenstand der Begutachtung gebildet. Die Schaffung der Reviere wurde bezeichnet:

a) als entsprechend in den Gutachten aus Oberösterreich, Niederösterreich (Landesausschuß), Steiermark, Kärten, Krain (Landesausschuß), Bukowina, Galizien, Mähren, Schlesien, Istrien (in der durch die thatsächlichen Verhältnisse gegebenen Einschränkung) und aus Görz-Gradiska;
b) als theilweise anwendbar auch im Falle einer allgemeineren Ablösung von Fischereirechten in den Gutachten aus Böhmen;

sie wurde schließlich

c) weder befürwortet noch bekämpft in den Gutachten aus Tirol, Vorarlberg, Salzburg und Dalmatien.

Auch der österreichische Fischereitag hat die Revierbildung in seine Beschlüsse aufgenommen und seinen weiteren Anträgen in Betreff der Fischereiausübung zu Grunde gelegt.

In ihrem Endziele laufen die Fischereireviere, wie sie im Entwurfe beantragt werden, auf jene genossenschaftlichen Fischereigebiete hinaus, welche sich auf Grund des III. Abschnittes des Fischereigesetzentwurfes vom Jahre 1874 entweder durch Uebereinkommen der betheiligten Berechtigten, oder durch Beugung der widersprechenden Minderheit kraft behördlichen Ausspruches hätten bilden können. Allerdings besteht aber der erhebliche Unterschied, daß nach dem vorliegenden Entwurfe die genossenschaftliche Basis zurücktritt und die imperative Zusammenlegung der Fischwässer im Vordergrunde steht, weil die späteren Erhebungen und Gutachten die frühere Annahme von der Zulänglichkeit der Genossenschaftsbildung zur Abhilfe gegen die vorhandenen, aus der Zerstückelung der Fischwässer hervorgehenden Uebelstände nicht bekräftigten.

Es ist also im zweiten Abschnitte des Entwurfes für die fließenden Binnengewässer die Bildung von Revieren, ähnlich dem hinsichtlich der Ausübung der Jagd bestehenden Vorgange, geradezu angeordnet worden, und zwar sollen die einzelnen Reviere, entsprechend dem Gesetzeszwecke, von solcher Ausdehnung gebildet werden, daß jedes einzelne den Erfordernissen einer rationellen Bewirthschaftung thunlichst entspricht. Insoferne diese Reviere aus der Zusammenfassung kleinerer Fischwässer gebildet und sohin nach den weiteren bezüglichen Bestimmungen behandelt werden, liegt in der hiedurch eintretenden Entziehung des Rechtes der selbstständigen Fischereiausübung der betheiligten Fischereiberechtigten ohne Zweifel ein nicht unerheblicher Eingriff in ihre Rechtssphäre.

Allein einerseits ist dieser Eingriff, wie ja auch bei der Jagd rücksichtlich der kleineren Grundcomplexe, eine unumgängliche Nothwendigkeit, wenn dem gegenwärtigen Kriege Aller gegen Alle und der dadurch bewirkten Raubwirthschaft Einhalt geboten und ein besserer Zustand herbeigeführt werden soll; anderseits ist dieser Eingriff im Entwurfe mit zwei besonderen Schranken umgeben worden, welche wesentliche Interessen vor Verletzung bewahren.

Die eine Schranke ist im §. 8, Z. 1, zur Wahrung von Fischereiberechtigungen gezogen, deren Ausübung durch die Einbeziehung in das Revier entweder nur, ohne Vortheil für das Ganze, in andere Hände gespielt würde, oder aber, zum Nachtheile der Berechtigten, brachgelegt wäre; die andere Schranke ist durch den Absatz Z. 3 zu Gunsten jener Personen gegeben, welchen die Fortsetzung der persönlichen Ausübung der Fischerei auf Grund des §. 4 eingeräumt worden ist.

Was die im Alinea Z. 2 des §. 8 enthaltene Bestimmung betrifft, wird durch selbe die thunlichste Hintanhaltung von Collisionen zwischen Demjenigen, der die Fischerei im Reviere betreibt, und den Besitzern der künstlichen Gerinne bezweckt. Vorausgesetzt nämlich, daß ein anderer Weg für den Zug der Fische offen bleibt, wird den eben erwähnten Besitzern eingeräumt, durch die Absperrung ihrer Gerinne gegen den Wechsel der Fische, diese Gerinne von der Einbeziehung in das Revier überhaupt zu befreien. Machen sie hievon keinen Gebrauch, so wird sich ihr Verhältniß zum Revierfischer dahin gestalten, daß Letzterem die Fischerei auch in diesem Gerinne insoweit zusteht, als selbe überhaupt, ohne Verletzung des zweiten Absatzes des §. 14, ausgeübt werden kann; die Fischerei in den Oertlichkeiten, welche unter den eben bezogenen Absatz fallen, wird aber weder vom Revierfischer — als zur Betretung dieser Oertlichkeiten nicht Berechtigtem — noch von den Besitzern der Gerinne — als überhaupt zur selbstständigen Fischereiausübung nicht Berechtigten — betrieben werden können, folglich zu ruhen haben.

Ein der Revierbildung im Sinne des II. Abschnittes des vorliegenden Entwurfes ähnlicher Vorgang ist aus dem Artikel 1 des Fischereigesetzes für das Großherzogthum Baden vom 3. März 1870 zu entnehmen, indem nach diesem Artikel verschiedenen Berechtigten zustehende, zusammenhängende Fischwässer zum Behufe einer gemeinschaftlichen Bewirthschaftung und Nutzung durch Verordnung als ein zusammengehöriges Fischereigebiet erklärt werden können. Die Fischerei in einem solchen Fischereigebiete kann nach dem bezogenen Gesetze (Art. 2) nur durch Verpachtung oder besonders aufgestellte Fischer ausgeübt werden.

Geradeso wie die persönliche Ausübung des Fischereirechtes in einem in das Revier einbezogenen Fischwasser durch die Revierbildung zu Gunsten des gesetzlich angeordneten, einheitlichen Betriebes aufgehoben wird, so wird dies auch hinsichtlich einer pachtweise erworbenen Fischereiausübung der Fall sein. Auch das oben bezogene Fischereigesetz für das Großherzogthum Baden nimmt keine Rücksicht auf den Pächter eines in das Fischereigebiet einbezogenen Fischwassers; die bezügliche Durchführungsverordnung vom 11. Jänner 1871 spricht im §. 10 ausdrücklich aus, daß der Pächter nach der Bildung des Fischereigebietes, beziehungsweise nach Gründung der Genossenschaft „auf die Selbstausübung der Fischerei keinen Anspruch mehr hat" und empfiehlt nur die Rücksichtnahme auf denselben, soweit es ohne Vereitelung des Zweckes des Gesetzes thunlich ist.

Der Grundsatz des einheitlichen Betriebes im Fischereireviere, welcher Grundsatz im ersten Absatze des §. 7 zum uneingeschränkten Ausdruck gebracht ist, schließt folgerichtig jede Untertheilung des Revieres, insbesondere durch Afterverpachtung nach Theilstrecken oder wechselnden Zeiträumen aus und wird eine solche allfällige Untertheilung als eine das öffentliche Interesse, zu dessen Förderung die Revierbildung erfolgt, verletzende Umgehung des Gesetzes im §. 19, Z. 2, strafbar erklärt.

Es ist einleuchtend, daß da einerseits die Revierbildung alle fließenden Fischwässer von Belang zu umfassen hat, anderseits eben wegen oder in Folge der Revierbildung Verhandlungen mit den betheiligten Fischereiberechtigten zu pflegen sind, die Bildung der Reviere der Ausgangspunkt für die Klarstellung der bestehenden Fischereirechte unter Anwendung der hiezu förderlichen Vorschriften der §§. 12 und 23 sein wird.

Es dürfte insbesondere der Umstand keinem Zweifel unterliegen, daß durch jene Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen, welche im §. 12 statuirt werden, die Austragung von Streitigkeiten über das Fischereirecht eine sehr erhebliche Erleichterung erfährt. Anderseits hält der Bestand und die Abwicklung solcher

Streitigkeiten die Revierbildung selbst in keiner Weise auf, so daß ein öffentliches Interesse durch diese Streitigkeiten nicht beeinträchtigt wird.

Was die Institution der Fischereigenossenschaften betrifft, wurde mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Bildung von Revieren, welche sich selbstständig zur rationellen Bewirthschaftung eignen, und auf die getheilte Beurtheilung, welche der Vorschlag, mehrere Reviere in ein Genossenschaftsgebiet zur Erzielung gemeinsamer Vorkehrungen imperativ zu vereinigen, in den eingelaufenen Gutachten erfuhr, von einer besonderen Genossenschaftsbildung zu Fischereizwecken überhaupt abgesehen und nach Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse erkannt, daß die durch bereits bestehende Gesetze gegebenen Associationsformen hinreichen, um auch im Fischereiwesen gemeinsame Ziele in geordneter Zusammenfassung und Organisation der Kräfte der einzelnen Interessenten anstreben und erreichen zu können.

Zum III. Abschnitte.

In Betreff der Beziehungen der Binnenfischerei zu anderen Rechten ist das Verhältniß der Fischereiberechtigten zu den Grundeigenthümern bei der Fischereiausübung unter normalen Umständen und bei Ueberfluthungen, dann das Verhältniß der Fischereiberechtigten zu anderen Wasserberechtigten in Betracht zu ziehen.

Was die Fischereiausübung unter den gewöhnlichen Umständen anbelangt, so ist es die Frage der Benützung der Ufer, welche eine Regelung erheischt.

Die Erhebungen haben dargethan, daß die Grundbesitzer das Betreten der Ufergrundstücke seitens der Fischereiberechtigten zumeist anstandslos gewähren, daß es aber auch Ausnahmsfälle gibt, in denen der Fischereiberechtigte daran gehindert wird und sich dem Ufereigenthümer gegenüber machtlos befindet. Es kommt insbesondere auch vor (am Czeremosz in der Bukowina), daß für die Uferbetretung ein Antheil an der Fischbeute in Anspruch genommen wird.

Es ist nun einleuchtend, daß die im II. Abschnitte des Entwurfes geregelte Bildung und einheitliche Bewirthschaftung von Fischereirevieren fast illusorisch würde, wenn nicht dem Fischer das Recht eingeräumt wird, behufs Ausübung der Fischerei die Ufergrundstücke, unter Einhaltung der zur Vermeidung allfälliger Beschädigungen angemessenen Vorsichten und Ersatz des etwa zugefügten Schadens, zu betreten.

Es besteht also die Nothwendigkeit, dem zur Fischereiausübung Berechtigten die im §. 14 angegebene Benützung der Ufergründe einzuräumen, geradeso wie bei Ausübung der Jagd auf zusammengelegten Jagdrevieren die Zulassung der Betretung fremden Grundes durch den Jagdpächter selbstverständlich ist.

Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch im Artikel 11 des Fischereigesetzes für Württemberg, vom 27. November 1865: „Insoweit es herkömmlich und für die Ausübung des Fischereirechtes erforderlich ist, steht dem Fischereiberechtigten die Befugniß zu, die Ufer zu begehen. — Das Betreten eingefriedigter Grundstücke ist demselben ohne Erlaubniß des Eigenthümers nicht gestattet."

Für den Fall von Ueberfluthungen (§. 15) muß, gleichfalls mit besonderer Rücksicht auf die Revierbildung und die damit verbundene gänzliche Unabhängigkeit des Fischereirechtes vom Uferbesitze, den Fischereiberechtigten der Fischfang auch außerhalb des Fischwassers, also zumeist auf fremdem Grunde gestattet werden, um die Schäden thunlichst herabzumindern, welche sich aus solchen Elementarereignissen für ihren Fischbestand ergeben. Insoferne trotz dieses Rechtes der Fischer und ihrer Vorkehrungen dennoch Fische nach Ablauf der Ueberfluthung auf dem Trockenen zurückbleiben, kann das Recht auf Aneignung solcher Fische den Grundbesitzern unbedenklich eingeräumt werden, weil im gegentheiligen Falle die Fische ohne irgend einen Nutzen zu Grunde gehen würden. Es ist aber selbstverständlich, daß dieses Recht der Grundbesitzer nicht dahin ausarten dürfe, daß sie etwa den spontanen Rückgang der Fische in das Fischwasser bei abnehmender Ueberfluthung durch besondere zu diesem Zwecke getroffene Vorkehrungen, wie durch Abdämmungen, Anbringung von Netzen, Rechen u. s. w. hindern.

Aehnliche Bestimmungen sind im Artikel 4 des württembergischen Fischereigesetzes vom 27. November 1865 gegeben, welcher lautet:

„Das Recht zu fischen kommt während der Ueberfluthung der Ufer auch außerhalb derselben den nach Artikel I Berechtigten zu, sofern die Ausübung desselben ohne Beschädigung des Grundeigenthums geschehen kann und unter Verpflichtung zum Ersatz eines etwa gestifteten Schadens. — Wenn in Folge des Austretens eines Fischwassers Fische oder Krebse außerhalb des ordentlichen Fischwassers sich befinden, ist jedem Grundbesitzer gestattet, die nach dem Rücktritte des Wassers innerhalb seines Grundeigenthums zurückgebliebenen Fische und Krebse zu fangen und sich zuzueignen. Er darf jedoch keine Netze oder sonstige Vorrichtungen anbringen, wodurch die Fische gehindert werden, mit dem Rücktritt des Wassers in das Bett zurückzukehren."

Auch in der Instruction zum Fischereigesetze für das Großherzogthum Baden vom 11. Jänner 1871 findet sich eine ähnliche Vorschrift, nämlich:

„§. 6. Wenn in Folge von Ueberschwemmungen oder von Bewässerungen und anderen vorübergehenden Wasserableitungen Fische außerhalb des ordentlichen Fischwassers sich befinden, dürfen die Grundeigenthümer, wenn sie nicht selbst zur Fischerei berechtigt sind, keine Netze und andere Vorrichtungen anbringen, wodurch die Fische gehindert werden, mit dem Rücktritt des Wassers in das gewöhnliche Bett dahin zurückzukehren. Dagegen steht es dem Fischereiberechtigten innerhalb seines Fischereibezirkes zu, bei einer Wasserableitung, welche wie bei Bewässerungen ꝛc. nur vorübergehend ist, mittelst Geflechten aus Draht, Weiden, Garn ꝛc., welche den Wasserlauf nicht hindern, den Durchgang der Fische so viel als möglich zu versperren, damit Fische beim Ablauf des Wassers nicht zu Grunde gehen. Beides ist als ein Ausfluß des Fischereirechtes zu betrachten und sind die Betheiligten gelegentlich darauf aufmerksam zu machen."

Was das Verhältniß der Fischereiberechtigten zu anderen Wasserberechtigten anbelangt — worauf die §§. 16—18 des vorliegenden Entwurfes Bezug haben — geht der gegenwärtige Standpunkt der österreichischen Gesetzgebung aus den folgenden Bestimmungen hervor:

1. Gemäß §. 10 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 93) darf Derjenige, dem ein Privatgewässer zugehört, durch die Benützung dieses Wassers keine, das Recht eines Anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers verursachen;

2. in Gemäßheit der Landesgesetze über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen stattfindende Gebrauch öffentlicher Gewässer zum Waschen, Schwemmen, zur Schotter- und Eisgewinnung u. s. w., insoweit hiedurch kein fremdes Recht verletzt, noch Jemandem ein Schade zugefügt wird, gegen Beobachtung der Polizeivorschriften Jedermann gestattet;

3. in Gemäßheit derselben Gesetze ist jede andere, als die sub 2 angegebene Benützung der öffentlichen Gewässer, sowie die Errichtung oder Aenderung der hiezu erforderlichen Anlagen, welche auf die Beschaffenheit des Wassers, auf dessen Lauf u. s. w. Einfluß nehmen, von der behördlichen Bewilligung abhängig und ist diese Bewilligung auch bei Privatgewässern erforderlich, wenn durch deren Benützung auf fremde Rechte, auf die Beschaffenheit des Wassers u. s. w. eine Einwirkung entsteht;

4. in Gemäßheit derselben Gesetze sind die bewilligten Anlagen und Vorrichtungen so herzustellen und zu erhalten, daß sie unter Anderen auch der Fischerei keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen;

5. in Gemäßheit des §. 19 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 und der übereinstimmenden Stellen der Landeswasserrechtsgesetze steht schließlich den Fischereiberechtigten gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte nicht das Recht des Widerspruches, sondern bloß der Anspruch auf angemessene Schadloshaltung zu.

Ueberblickt man diese Bestimmungen, so ergibt sich, daß:

a) zu jeder solchen Benützung von Privat- oder öffentlichen Gewässern, durch welche ein Einfluß auf die Beschaffenheit des Wassers (z. B. Verunreinigung) oder auf dessen Lauf (z. B. durch dessen Absperrung oder Unterbrechung) entsteht, eine behördliche Bewilligung nothwendig ist, obige Punkte 1 und 3);

b) daß diese Benützung im Falle der Bewilligung so einzurichten ist, daß sie der Fischerei keine unnöthige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursache (obiger Punkt 4);

c) daß dort, wo sich eben eine Erschwerung oder Beeinträchtigung der Fischerei durch die sonstige, behördlich zu genehmigende Wasserbenützung nicht vermeiden läßt, der Einspruch des Fischereiberechtigten die Bewilligung der Wasserbenützung nicht hindern kann und ihm nur der Anspruch auf Schadenersatz vorbehalten bleibt (obige Punkte 4 und 5); schließlich

d) daß der ohne besondere Bewilligung allgemein gestattete Gebrauch öffentlicher Gewässer der Fischerei keinen Schaden zufügen soll und die Polizeivorschriften einzuhalten hat (obiger Punkt 2).

In vollkommener Uebereinstimmung mit diesen, aus den bestehenden wasserrechtlichen Bestimmungen sich ergebenden Grundsätzen ist in einigen der Eingangs dieser Bemerkungen erwähnten neueren Landesgesetzen zur Hebung der Fischerei weiters bestimmt worden:

6. daß über Einschreiten der Fischereiberechtigten oder bei Erlassung der im Wasserrechtsgesetze vorgesehenen Polizeivorschriften von den Behörden angemessene Vorsorge zu treffen ist, damit bei allgemein gestatteten, keiner behördlicher Bewilligung bedürftigen Benützungen öffentlicher Gewässer vermeidliche Beeinträchtigungen der Fischerei hintangehalten werden — eine Bestimmung, welche sich lediglich als eine weitere Ausführung der oben sub 2 erwähnten landesgesetzlichen Normen des Wasserrechtes darstellt;

7. daß zu den Verhandlungen über behördlich zu bewilligenden Wasserbenützungen die interessirten Fischereiberechtigten beizuziehen und deren begründete Einwendungen angemessen zu berück-

sichtigen sind — eine Bestimmung, womit einerseits die Vorschriften über das Verfahren in Wasserrechtssachen, welche gemäß §. 27 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 der Landesgesetzgebung zustehen, durch die ausdrückliche Benennung der Fischereiberechtigten, welche übrigens schon vordem implicite unter den Betheiligten enthalten waren, ergänzt worden sind, womit aber anderseits keine neue materielle Norm aufgestellt wurde, weil das Princip einer angemessenen Berücksichtigung der Einwendungen der Fischereiberechtigung und die Grenzen für diese Berücksichtigung schon durch die unberührt gebliebenen, in den obigen Punkten 4 und 5 bezogenen Normen gegeben sind.

Der Gedanke, welcher demnach die heutige österreichische Gesetzgebung in Betreff des Verhältnisses der Fischerei zu anderen Wasserbenützungen beherrscht und charakterisirt, ist folgender: Das Fischereirecht soll weder durch andere, allgemein freistehende Benützungsarten öffentlicher Gewässer, noch durch behördlich gestattete landwirthschaftliche oder gewerbliche Benützungen öffentlicher oder privater Gewässer in unnöthiger Weise erschwert oder beeinträchtigt werden; ist aber eine solche Erschwerung oder Beeinträchtigung nothwendig, dann kann dieselbe durch den Widerspruch des Fischereiberechtigten nicht aufgehalten werden; es besteht dann lediglich ein Anspruch des Fischereiberechtigten auf Schadenersatz.

Eine Consequenz dieses charakteristischen Gedankens der österreichischen Gesetzgebung, oder eigentlich — wenn man auf die Entstehung des §. 19 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 zurückblickt — der Ausgangspunkt dieses Gedankens liegt darin, daß bei uns ex lege die volkswirthschaftliche Präponderanz jeder landwirthschaftlichen oder gewerblichen besonderen (nicht allgemein freistehenden) Wasserbenützung im Vergleiche zur Fischerei angenommen wird, ohne es also auf die fallweise Untersuchung ankommen zu lassen, ob denn in concreto diese volkswirthschaftliche Präponderanz thatsächlich zutreffe.

Der vorliegende Entwurf eines Fischereigesetzes enthält sich an diesen Grundsätzen zu rütteln, die unsere Gesetzgebung in Betreff des Verhältnisses der Fischereiberechtigten zu anderen Wasserberechtigten bereits angenommen hat. Er bleibt also auf dem Standpunkte stehen, daß:

I. andere Wasserbenützungen die Fischerei nicht unnöthigerweise erschweren oder beeinträchtigen sollen; daß

II. dort, wo die Erschwerung oder Beeinträchtigung nicht als unnöthig, sondern als mit der anderweitigen Wasserbenützung nothwendig verbunden, das heißt, behufs zweckmäßiger Einrichtung unvermeidlich erkannt wird, der Widerspruch des Fischereiberechtigten die anderweitige Wasserbenützung nicht hindern, sondern Ersterem nur der Anspruch auf Schadenersatz zustehen soll.

Durch das Festhalten an diesen Grundsätzen wird jenen wirthschaftlichen Momenten und Erwägungen Rechnung getragen, welche für die Annahme des §. 19 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 seinerzeit im Reichsrathe den Ausschlag gegeben haben, und von diesem Standpunkte aus ist es insbesondere unterlassen worden, den ohnehin bestehenden Vorschriften der Wasserrechtsgesetze in Betreff der Verunreinigung der Gewässer anläßlich der Regelung der Fischerei neue Bestimmungen hinzuzufügen. Hiemit soll übrigens der Frage nicht präjudicirt sein, ob die gegenwärtige Handhabung jener Vorschriften in allen Hinsichten genügt, oder ob im Wege der Instruction auf eine eindringlichere Berücksichtigung der durch die Verunreinigung der Gewässer etwa beeinträchtigten Interessen, namentlich der Gesundheit der an den Gewässern ansässigen Bevölkerung und ihrer Oekonomien hingewirkt werden solle.

Unter Festhaltung also jener vorerwähnten Grundsätze hat sich der vorliegende Entwurf darauf beschränkt, den Behörden entsprechende Anhaltspunkte für jene Fälle zu geben, in denen eine der Fischerei schädliche Unterbindung des Wasserlaufes zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken eingeräumt werden soll oder bereits besteht (§. 16), oder einer Ableitung aus dem Fischwasser zu Bewässerungszwecken die Schädlichkeit für die Fischzucht benommen werden soll und ohne Schwierigkeiten benommen werden kann (§. 17), oder wo schließlich eine Collision zwischen dem Betriebe von Wasserwerken und der Fischerei in Betreff der Trockenlegung der Gerinne besteht (§. 18).

Was insbesondere den §. 16 des Entwurfes betrifft, nämlich die Anbringung von Fischlöchern oder Fischstegen an den Anlagen, welche den Wasserlauf absperren und ohne solche Vorrichtungen somit auch den Zug der Wanderfische vollkommen behindern würden, sei es vor Allem gestattet, darauf hinzuweisen, daß diesem Bedürfnisse im Auslande schon seit Jahren die Aufmerksamkeit zugewendet und in der Gesetzgebung und Praxis entsprechende Rechnung getragen worden ist.

Es mag dies — ganz abgesehen von Staaten, welche, wie z. B. Großbritannien, nach dem gesammten Stande der Volkswirthschaft sich zum Vergleiche kaum eignen — durch Vorschriften aus einigen solchen Staaten, die unseren Verhältnissen näher stehen, des Näheren dargethan werden.

Königreich Italien. Das auf Grund des Fischereigesetzes vom 4. März 1877 mit königlichem Decrete vom 13. Juni 1880 erlassene Reglement für die Binnenfischerei bestimmt:

„Artikel 6. Bei neuen Wasserverleihungen zu industriellen und landwirthschaftlichen Zwecken kann der Präfect, nach Einvernehmung der technischen Baubehörde und der betheiligten Parteien, nach Maßgabe der verhältnißmäßigen Wichtigkeit der Interessen der Industrie und Landwirthschaft und jener der Fischerei folgende Anordnungen treffen: — —

b) daß an den Stauwerken angemessene Fischstege oder Fischleitern angebracht werden."

Schweiz. Das Bundesgesetz über die Fischerei vom 18. September 1875 bestimmt:

„Artikel 5. Die Besitzer von Wasserwerken und Wässerungsvorrichtungen sind gehalten, an Wuhren und Schwellen, welche in Flüssen und Bächen zum Zwecke der Stauung des Wassers erstellt sind, so viel als möglich Vorrichtungen anzubringen, welche das Aufwärtsschwimmen der Fische möglich machen."

Königreich Sachsen. Durch das Gesetz vom 16. Juli 1874 erhielten die §§. 9 und 11 des Fischereigesetzes vom 15. October 1868 folgende Fassung:

„§. 9. Die eigenmächtige Anlage von ständigen Vorrichtungen, welche den Zug der Fische sperren, ist Jedermann, auch den Fischereiberechtigten, untersagt.

Bei Vorrichtungen zur Benützung von Wasserkräften und insbesondere bei der nach den §§. 16 und 23 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erforderlichen Genehmigung von Stauanlagen für Wassertriebwerke ist darauf zu achten, daß die Fischerei möglichst wenig beeinträchtigt werde. Bei Anlagen von Wehren hat, soweit nöthig und thunlich, die Anbringung von Wehrröhren zu erfolgen."

Königreich Preußen. Das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 bestimmt:

„§. 35. Wer nach Erlaß dieses Gesetzes in einem der Herrschaft desselben unterworfenen natürlichen Gewässer, Wehre, Schleußen, Dämme oder andere Wasserwerke an Stellen, wo bisher der Zug der Wanderfische unbehindert war, anlegt, ist verpflichtet, auf seine Kosten Fischpässe auszuführen und zu unterhalten.

Ausnahmen von dieser Vorschrift können, jedoch immer nur widerruflich, zugestanden werden, wenn

1. der Zug der Wanderfische in dem betreffenden Gewässer durch bereits bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen zur Zeit ausgeschlossen ist, oder

2. die neue Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und die demnächstige Wiederwegräumung gesichert ist.

Ueber die Art der erforderlichen Einrichtungen und ihre Benutzung, sowie über die Zulässigkeit von Ausnahmen bestimmt nach vorgängiger sachverständiger Untersuchung diejenige Behörde, deren Genehmigung die auszuführenden Wasserwerke bedürfen, oder, sofern eine Genehmigung nicht erforderlich ist, die Aufsichtsbehörde."

„§. 36. Besitzer von Wehren, Schleußen, Dämmen oder anderen Wasserwerken in natürlichen Gewässern, durch welche der Zug der Wanderfische ganz versperrt oder erheblich beeinträchtigt wird, sind verpflichtet, die Herstellung von Fischpässen zu dulden, wenn

1. die Anlage vom Staate im öffentlichen Interesse beabsichtigt wird, oder

2. Personen oder Genossenschaften, welche in dem oberen oder unteren Theile des Gewässers fischereiberechtigt sind, die Anlage auszuführen beabsichtigen und der von ihnen vorgelegte Bauplan von der Bezirksregierung (Landdrostei) nach zuvoriger Anhörung der Stauberechtigten genehmigt ist."

Anknüpfend an diese ausländischen Vorschriften über Vorkehrungen zur Freihaltung des Zuges der Wanderfische sei noch bemerkt, daß Ingenieur Brüssow aus Schwerin England zur Prüfung der dort seit längerer Zeit bestehenden Fischwege bereist und die Resultate seiner bezüglichen Studien in einem Berichte und 14 Karten niedergelegt hat, von welchen seinerzeit auch für unsere Gewässer gewiß ein sehr vortheilhafter Gebrauch wird gemacht werden können.

Die fernere Vorschrift des §. 17 enthält keinerlei Beeinträchtigung der landwirthschaftlichen Wasserbenützung und wird daher in dieser bestimmten Fassung beantragt. Aehnliches ist in der schon oben bezogenen Instruction zum Fischereigesetze für das Großherzogthum Baden enthalten.

Das im §. 18 des Entwurfes ins Auge gefaßte Verhältniß der Wasserwerksbesitzer zur Fischerei hinsichtlich der Anzeige der Trockenlegung der Wasserleitungen wird, da es von einem wesentlichen Einflusse auf die Erhaltung des Fischbestandes und von Wichtigkeit für das vermögensrechtliche Interesse des Fischereiberechtigten ist, schon in den älteren Vorschriften behandelt.

So bestimmt schon die Fischereiordnung Rudolf's II. vom 3. Juni 1583 in dem Abschnitte „Von den Mühlen, Hämmern und dergleichen Werkstätten" hierüber, wie folgt:

„Auch sollen sie (die Werksbesitzer) auch schuldig sein, wenn es die Nothdurft erfordert, ihre Wieren und Mühlbäch abzukehren: solches denen, welchen das Fischwasser und die Fischerei der Enden zugehörig, drei Tag zuvor zu verkünden und zu wissen zu machen, auff daß an der Fischweid kein Verödung oder Nachtheil entstehen. Hergegen sollen die Inhaber solcher Fischwässer demselben jedes Jahr viermahl gewiß und unweigerlich statt thun."

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß bei den heutigen Verhältnissen eine solche Regel nicht buchstäblich aufrecht erhalten werden, sondern daß es sich nur darum handeln kann, eine gesetzliche Grundlage für eine, den concreten Verhältnissen des einzelnen Falles angemessene behördliche Verfügung zu schaffen. Hiezu soll der §. 18 des Entwurfes dienen, dem folgende ausländische Vorschriften an der Seite stehen:

Schweiz. Artikel 5 des Fischereigesetzes vom 18. September 1875:

„Das Trockenlegen der Wasserläufe zum Zwecke den Fischfanges ist verboten. Falls dasselbe zu anderen Zwecken nothwendig wird, soll davon, wo möglich, den Fischereibesitzern, respective Pächtern vorher rechtzeitig Kenntniß gegeben werden."

Königreich Sachsen. §. 13 des Fischereigesetzes vom 15. October 1868:

„Das vollständige Abschlagen oder Ablassen natürlicher oder künstlicher Wasserläufe behufs der Fischerei ist verboten. Zu anderen Zwecken darf ein Fischwasser nur nach wenigstens 24 Stunden vorher erfolgter Benachrichtigung des Fischereiberechtigten vollständig abgeschlagen werden. Dafern jedoch Gefahr im Verzuge ist, genügt die bloße, aber sofort zu bewirkende Anmeldung."

Württemberg. Artikel 12 des Fischereigesetzes vom 27. November 1865:

„Von dem beabsichtigten Abschlagen eines Fischwassers ist in den Fällen, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, den betheiligten Fischereiberechtigten rechtzeitige Anzeige zu machen."

Großherzogthum Baden. Artikel 8 des Fischereigesetzes vom 3. März 1870:

„Wird das Abschlagen oder Ablassen von Wasserläufen zu anderen Zwecken (das ist nicht zum Zwecke des Fischfanges) beabsichtigt, so ist der Polizeibehörde rechtzeitig die Anzeige zu machen, welche den Fischereiberechtigten oder dessen Stellvertreter (Pächter) davon zu benachrichtigen hat."

Es ist übrigens selbstverständlich, daß die in den §§. 15 und 16 erwähnten Herstellungen zur Hintanhaltung oder Beseitigung fischereischädlicher Zustände bei der landwirthschaftlichen oder gewerblichen Wasserbenützung in Absicht auf das über deren Zulässigkeit, Einrichtung, über die Kosten, etwaige Entschädigungen u. s. w. zu pflegende Verfahren als Bestandtheile der betreffenden Wasserwerke anzusehen sind und daß somit die bezügliche Verhandlung nach den Vorschriften der Wasserrechtsgesetze zu führen ist.

Zu den Abschnitten IV bis VI.

Nach dem bereits Gesagten geben in den Abschnitten IV bis VI wohl nur die Bestimmungen der §§. 22, 23, 24, 27 und 28 zu einzelnen Bemerkungen Anlaß.

Indem, wie schon früher erwähnt wurde, in Betreff der §§. 16 und 17 die wasserrechtlichen Normen zur Anwendung gelangen und nach diesen Normen, je nach der Beschaffenheit des Gewässers, eine andere Zuständigkeit eintreten kann, als §. 22 als Regel aufstellt, so ist es sowohl sachlich, als auch zur Hintanhaltung jedes Zweifels und darauf gegründeter Einwendungen zweckmäßig, in dem Absatze Z. 1 des §. 22 diese Ausnahme von der Regel ausdrücklich zu statuiren.

Da ferner gewisse Verhandlungen in Fischereiangelegenheiten eine einheitliche oder mindestens größere Strecken der Gewässer umfassende Behandlung erheischen, indem sie bei Aufrechthaltung der Zuständigkeit nach den einzelnen Strecken oder gar, wenn das Gewässer seiner Breite nach zu verschiedenen administrativen Gebieten gehört, zu einer unzweckmäßigen und vielleicht auch sachwidrigen, jedenfalls aber sehr complicirten Abwicklung der bezüglichen Geschäfte führen würden, so wurde im §. 22, Z. 2, der politischen Landesbehörde ein Spielraum eingeräumt, welcher ihr die Möglichkeit zu einer zweckmäßigen und hiemit zugleich gesetzlich begründeten Bestellung einer bestimmten Bezirksbehörde als erste Instanz für eine solche einheitlich durchzuführende Verhandlung bietet.

Die politische Verwaltung wird übrigens in den meisten Fällen eines fachmännischen Beirathes bei Verhandlungen über Fischereisachen nicht entbehren können. Es werden ihr wohl hiezu die Fischereivereine, Ichthyologen oder andere in der Fischerei bewanderte Personen zur Verfügung stehen. Mit dem fachmännischen Beirathe von Fall zu Fall soll aber die fachliche Ingerenz auf die verwaltende und fördernde Thätigkeit der Behörden nicht ganz abgeschlossen sein; es ist vielmehr, wenn die Binnenfischerei unter dem Regime des Gesetzes sich thatsächlich heben, nachhaltig fortschreiten und die ihr zukommende volkswirthschaftliche Stellung erringen und behaupten soll, gewiß wünschenswerth, daß die politische Verwaltung, wo möglich, auch eigene, im Verbande der Verwaltung selbst stehende fachlich gebildete Organe besitze. Es wäre dann Aufgabe dieser Organe, die für die Hebung dieses Productionszweiges wichtigeren Fischwässer zeitweise zu inspiciren, den Stand ihres Besatzes wahrzunehmen, die Abstellung von Mißbräuchen und die Einleitung von Förderungsmaßregeln bei den competenten Stellen anzuregen, in Fällen allgemeineren Interesses an der Herbeiführung gediegener sachverständiger Befunde und Gutachten theilzunehmen, mit einem Worte der politischen Verwaltung bei der Handhabung des Fischereigesetzes und behufs rationeller Förderung der Binnenfischerei überhaupt an die Hand zu gehen. Solche Organe bestehen auch thatsächlich

in ausländischen Staaten und sind insbesondere die sogenannten Superintendanten of fisheries in England, eigens für die Handhabung der staatlichen Ingerenz auf die Fischerei angestellte Beamte, durch ihre intensive und erfolgreiche Thätigkeit zur Hebung der Binnenfischerei Großbritanniens, dessen Flüsse denn auch sehr beachtenswerthe Erträge liefern, bekannt.

Die Aufstellung ähnlicher Organe (Fischereiinspectoren) in Oesterreich wird auch bei uns in vielen fachbewanderten Kreisen als ein Erforderniß für die thatsächliche Handhabung des Fischereigesetzes und für die Hebung überhaupt der Binnenfischerei bezeichnet und hat insbesondere der niederösterreichische Landtag in der Session 1882 eine Resolution gefaßt, womit er die Regierung zur Bestellung eines Fischereiinspectors für Niederösterreich auffordert. So sehr es demnach wünschenswerth wäre, auch in Oesterreich die Bestellung einer hinreichenden Anzahl von Inspectoren eigens für die Binnenfischerei ins Auge zu fassen, so stehen dem doch gewichtige Rücksichten auf die gebotene Schonung des Staatsschatzes im Wege; das Ackerbauministerium hat sich deßhalb entschlossen, Verhandlungen über die Zweckmäßigkeit eines anderen, weniger kostspieligen Wege zur Erreichung desselben Zweckes einzuleiten.

Dieser Weg hätte in der Verwendung forsttechnischer Organe der politischen Verwaltung auch als Organe für die Fischereiinspection zu bestehen, ein Vorgang, welcher sich auch deßhalb empfehlen dürfte, weil diese Forsttechniker schon der forestalen Aufsicht halber viele, vielleicht die meisten jener Gebiete zu bereisen und zu beaufsichtigen haben, welche für die Fischerei von Wichtigkeit sind, und weil ferner aus der Mitte dieser Forsttechniker weit zahlreichere Organe für die Binnenfischerei bestellt werden können, als dies bei Bestellung von Organen lediglich für die Binnenfischerei voraussichtlich jemals möglich wäre. Es ist aber selbstverständlich, daß diese Forsttechniker sich vorerst die für diese neue Function unentbehrliche fachliche Eignung theoretisch und praktisch erwerben müssen und daß somit, falls sich aus den bezüglichen Verhandlungen nicht unvermuthete Hindernisse der Ausführung dieser Absicht ergeben, eine entsprechende, allerdings mit einigen, wenn auch kaum erheblichen Kosten verbundene Vorsorge für die nöthige Heranbildung von Forsttechnikern zu den in Rede stehenden Functionen wird getroffen werden müssen. An bleibenden Kosten wird aus diesem Vorgange wohl nur eine verhältnißmäßig geringe Summe (für eine angemessene Erhöhung des Reisepauschales der betreffenden Forsttechniker) erwachsen. Diese beiden Auslagen finden aber gewiß in der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Hebung des Fischwassernutzens und in der Vermehrung der Production eines Nahrungsmittels eine genügende Rechtfertigung, ganz abgesehen von den directen Vortheilen, welche dem Finanzärar aus einem geregelten Zustande der Binnenfischerei, insbesondere aus dem Abschlusse der Pachtverträge für Fischereireviere, aus der Stempelpflicht der Fischereikarten u. s. w. zufließen.

Die eben erwähnte volkswirthschaftliche Bedeutung der Herbeiführung eines besseren Zustandes der Binnenfischerei und die damit für das Finanzärar selbst verbundenen Vortheile rechtfertigen zur Genüge auch die finanziellen Bestimmungen des §. 27, für welche überdies auch Rücksichten der Billigkeit sprechen.

Die Vorschrift des §. 23 ist im Hinblicke auf die hinsichtlich des Fischereirechtes in wenigen Ländern oder Landestheilen herrschende Ungewißheit nothwendig und bildet zugleich, wie bereits erwähnt wurde, einen nicht unwesentlichen Behelf, um diese Ungewißheit allmälig zu beseitigen, da in Folge des Edictes auftretende und dasselbe Fischereirecht beanspruchende Interessenten auch auf diese Art den Anstoß erhalten, ihre widerstreitenden Ansprüche der richterlichen Entscheidung zuzuführen.

In ähnlicher Weise, als es in unserer Wasserrechtsgesetzgebung der Fall ist und von dem Ausschusse bei der Berichterstattung über den Entwurf zum Reichsgesetze vom 30. Mai 1869 als vortheilhaft anerkannt worden ist, wurde auch hier — durch den §. 24 — eine vorläufige Entscheidung über gewisse civilrechtliche Ansprüche der Parteien der Verwaltungsbehörde, in deren Ressort die diesen Ansprüchen zu Grunde liegenden Verfügungen fallen, übertragen. Da jedoch in Gemäßheit der Staatsgrundgesetze auch der ordentliche Rechtsweg den Parteien offengehalten werden muß, so wurde zur Abkürzung des Instanzenzuges und zur Beschleunigung der Austragung von derlei Streitigkeiten einerseits die administrative Verhandlung mit der Entscheidung erster Instanz abgeschlossen, anderseits dieser Instanz das Recht und die Pflicht auferlegt, eine angemessene Frist zur Betretung des Rechtsweges zu bestimmen.

Was den §. 28 anbelangt, war das Ackerbauministerium der Ansicht, daß es an einem hinreichenden Grunde fehle, um etwa den Eintritt der Wirksamkeit des ganzen Gesetzes von dem Zustandekommen der der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen abhängig zu machen. Es wurde, wie dies auch beim Reichsgesetze vom 30. Mai 1869, das Wasserrecht betreffend, der Fall gewesen ist, nur der Eintritt der Wirksamkeit jener Bestimmungen suspendirt, welche erst durch die ergänzenden landesgesetzlichen Normen ihren vollen Inhalt und ihre praktische Ausführbarkeit erlangen.

Von der Landesgesetzgebung werden übrigens, insoferne sich nicht mit der einfachen Hinweisung auf die in den meisten Ländern bereits bestehenden Gesetze, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei begnügt werden sollte, noch weitere, im vorliegenden Entwurfe nicht berührte Vorschriften zur

culturpolizeilichen Regelung der Fischereiausübung getroffen werden müssen, wie insbesondere in Betreff der Schonzeiten, der unzulässigen Fangmittel und Fangarten, der Legitimation der Fischer u. s. w.

Es ist wohl selbstverständlich, daß es der Landesgesetzgebung freisteht, in diesen Beziehungen sich entweder nur mit der Aufstellung allgemeiner Regeln zu befassen und die Detailbestimmungen auf Grund und im Sinne dieser Regeln dem Verordnungswege zu überweisen oder unmittelbar selbst detaillirte Bestimmungen zu treffen.

Insoferne es sich hiebei insbesondere um Schonzeiten für die verschiedenen Fischarten oder Gewässer und um das Verbot gewisser Fangarten und Fangmittel handelt, wird der erstere Weg entschieden vorzuziehen sein, indem es sich einerseits, die Schonzeiten betreffend, um Bestimmungen handelt, für welche erst durch eine längere Erfahrung der richtige Mittelweg zwischen den Postulaten der Theorie und der Praxis ermittelt werden kann und daher einstweilen die Veränderlichkeit dieser Bestimmungen nicht durch ihre Einkleidung in Gesetzesform erschwert werden soll, und da anderseits in Betreff der für die Erhaltung des Fischbestandes schädlichen Fangarten und Fangmittel eine große und wechselnde Mannigfaltigkeit, zugleich aber auch hinsichtlich einiger dieser Arten und Mittel noch kein ganz bestimmtes Urtheil besteht.

In der That haben die Landtage, welche die im Eingange dieser Bemerkungen erwähnten Landesgesetze zur Hebung der Fischerei beschlossen haben, fast ausnahmslos über Antrag der Regierung den eben erwähnten empfehlenswertheren Weg eingeschlagen, sich auf allgemeine Regeln beschränkt und die Detailnormen den, auf Grund sachverständiger Gutachten zu erlassenden Verordnungen überlassen. Die betreffenden Landesgesetze befinden sich hiebei in voller Uebereinstimmung mit dem auch in den meisten neueren ausländischen Fischereigesetzen eingehaltenen Vorgange. So verweisen z. B. die Fischereigesetze Italiens (Artikel II, III), Sachsens (§. 15), Preußens (§. 22), Württembergs (Artikel VI), Badens (Artikel IX) die Detailbestimmungen über Schonzeiten und unzulässige Fangmittel gleichfalls auf den Verordnungsweg.

Auf die vorgekommene Anregung aber, diese Detailbestimmungen sofort im Reichsgesetze selbst als Gegenstände der Verordnung zu bezeichnen, konnte — trotz nicht zu verkennender Zweckmäßigkeitsgründe — deßhalb nicht eingegangen werden, weil hier offenbar ein Gegenstand vorliegt, welcher als reine Landesculturſache in die Competenz der Landesgesetzgebung fällt, somit auch die eventuelle Ermächtigung, im Verordnungswege vorzugehen, von der Landesgesetzgebung auszugehen hat.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Competenz der Behörden bei Uebertretungen des Hausirgesetzes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Strafverfahren bei Uebertretungen des Hausirgesetzes wird in Abänderung der Bestimmungen der §§. 20 und 21 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, den politischen Behörden zugewiesen, und haben für dasselbe die Bestimmungen des IX. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, zu gelten.

Von der Einleitung der Untersuchung über eine im Grenzbezirke begangene Uebertretung gegen das Hausirgesetz ist sofort die Finanzbehörde in Kenntniß zu setzen.

In allen Fällen, in denen die strafbare Handlung nebst der Uebertretung des Hausirgesetzes auch eine Gefällsübertretung begründet, steht das Strafverfahren überdies den zur Behandlung und Bestrafung von Gefällsübertretungen bestehenden Behörden zu.

Das Straferkenntniß ist in jedem Falle derjenigen Behörde, in deren Bereiche der Wohnsitz des Hausirers liegt, bekannt zu geben.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Handels betraut.

Vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 8. d. M. in dritter Lesung angenommen.

Wien, 8. Februar 1883.

Dr. Smolka m. p.

Heinrich Reschauer m. p.,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses

zur

Vorberathung der Regierungsvorlagen, betreffend die Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Länder Tirol und Kärnten

über die

auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 durch Zuschrift des Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern dem hohen Abgeordnetenhause zur Genehmigung vorgelegte kaiserliche Verordnung vom 26. September 1882

und über den

Gesetzentwurf, betreffend die Unterstützung aus Staatsmitteln für Kärnten aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882.

In Folge ganz ungewöhnlicher Mengen atmosphärischen Niederschlages, sowie des gleichzeitigen Schmelzens bedeutender Schneemassen im Hochgebirge, traten Mitte September und Ende October des abgelaufenen Jahres fast alle Gewässer Kärntens aus ihren Ufern. Die besonders verheerenden Erscheinungen dieser Art blieben indessen auf das Gebiet der Drau, Gail, Möll und Lieser beschränkt. Diese Ueberschwemmungen verursachten namhafte Zerstörungen an öffentlichem und Privateigenthum, sowie an Bauten und Communicationen, welche durch Concurrenzbeiträge ausgeführt worden waren.

Der durch die Organe der k. k. Regierung erhobene Schaden betrug nach einer im allgemeinen sehr mäßigen Schätzung:

an Staatseigenthum	70.500 fl.
„ Landeseigenthum	60.600 „
„ Concurrenzbauten	668.000 „
„ Gemeindeeigenthum	208.500 „
„ Privateigenthum	1,107.000 „
zusammen	2,114.600 fl. (Beilage A.)

Der Nothstand in den überschwemmten Thälern gestaltete sich am bedenklichsten unter jenem Theile der bäuerlichen Bevölkerung, dessen landwirthschaftliche Betriebsweise auf Viehzucht gerichtet ist. Außer der Vernichtung der letzten Ernte und der Futtervorräthe haben viele der Betroffenen die Verwüstung ihrer Grundstücke durch darüber gelagerte Schottermassen oder Absturzmaterial, andere den gänzlichen Verlust von Grund und Boden, an dessen Stelle die Gewässer ihren Lauf genommen haben, zu beklagen. Durch Zerstörung der Communicationen wurde mitunter der regelmäßige Bezug der Lebensmittel unterbrochen, deren Transport bis zur Wiederherstellung der Wege in höchst beschwerlicher Weise über das Gebirge bewirkt werden mußte.

Die Hilfsaction für die Nothleidenden hat in hochherziger Weise Seine Majestät der Kaiser durch die bedeutende Spende von 30.000 fl. eröffnet. Der Dank des ganzen Landes und die Segenswünsche der Hilfsbedürftigen knüpfen sich an diesen kaiserlichen Gnadenact.

Sofort nach Eintritt der ersten Ueberschwemmungen im September hat die k. k. Regierung, in Würdigung des vorhandenen Nothstandes, den Erlaß der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882 veranlaßt, wodurch den Bedürftigen in Kärnten als nicht zurückzuzahlende Unterstützung der Betrag von 50.000 fl. den Gemeinden, Concurrenzen und Privaten unverzinsliche Staatsvorschüsse in der Höhe von 150.000 fl. zugedacht waren.

Es ergibt sich in formeller Beziehung die Nothwendigkeit, diese kaiserliche Verordnung vom 26. September 1882 vor dem Gesetzentwurfe, betreffend die Unterstützungen für Kärnten, der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

Die im §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 für den Erlaß einer kaiserlichen Verordnung vorgesehenen Bedingungen: der dringenden Nothwendigkeit, der Gegenzeichnung des Gesammtministeriums und der rechtzeitigen Vorlage zur verfassungsmäßigen Genehmigung durch das Haus der Abgeordneten, mußte der Ausschuß, welchem diese kaiserliche Verordnung zur Berathung zugewiesen wurde, als vorhanden anerkennen.

Die Bestimmungen dieser kaiserlichen Verordnung, soweit sie sich auf Tirol beziehen, wurden bereits durch eine spätere kaiserliche Verordnung vom 30. October 1882 abgeändert. Die auf Kärnten bezughabenden Anordnungen werden durch den Inhalt des §. 2 der Regierungsvorlage, betreffend die Unterstützungen für Kärnten, wesentlich modificirt.

Da somit das hohe Abgeordnetenhaus Gelegenheit haben wird, über die Bewilligung der in der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882 für Tirol und Kärnten in Aussicht genommenen Unterstützungen aus Staatsmitteln, aus Anlaß der Berathung der späteren kaiserlichen Verordnung vom 30. October 1882, sowie des Gesetzentwurfes, betreffend die Unterstützungen für Kärnten, hinsichtlich der Art ihrer Verwendnng, zu entscheiden, glaubte der Ausschuß, sich auf den Antrag beschränken zu dürfen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„Die kaiserliche Verordnung vom 26. September 1882, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmiteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol und Kärnten wird genehmigend zur Kenntniß genommen."

Der Umstand, daß erst nach dem Datum dieser kaiserlichen Verordnung die zweite in ihren Folgen weit verderblichere Ueberschwemmung stattfand, so daß erst im Laufe des Monates November der Umfang und die Intensität des Schadens erhoben werden konnten, sowie der weitere Umstand, daß durch einen rückzahlbaren Vorschuß den wenigsten der wahrhaft Bedürftigen geholfen werden konnte, der für Unterstützungen bestimmte Betrag von 50.000 fl. jedoch nur eine sehr geringe Betheilung der Einzelnen ermöglicht hätte, rechtfertigt die Bestimmungen im §. 2 des dem Ausschusse zur Berathung zugewiesenen Gesetzentwurfes, daß nun die ganze Summe von 200.000 fl., welche in der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882 für Kärnten bewilligt wurde, zur Verabfolgung nicht zurückzuzahlender Unterstützungen an die hilfsbedürftigen Gemeinden und Gemeindemitglieder verwendet werden darf.

Im §. 3 wird für den Landesfond ein nicht zurückzuzahlender Beitrag von 28.000 fl. und ein Vorschuß von 100.000 fl. beantragt. Der erstere Betrag soll einen Ersatz für Leistungen bieten, welche dem Lande theilweise dadurch zur Last fallen, daß bei der Wiederherstellung zerstörter Concurrenzbauten die Interessenten in der Regel nicht abermals zur Beitragsleistung herangezogen werden können. Der Vorschuß soll dem Lande zur Theilnahme an der Wiederherstellung zerstörter Concurrenzbauten die fehlenden Mittel zur Verfügung stellen. Die Erhöhung dieses in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfes nur mit 50.000 fl. in Aussicht genommenen Vorschusses auf 100.000 fl. in der neuerlichen Regierungsvorlage (Nr. 625 der Beilagen) ist eine Folge der Erwägung, daß bei der mißlichen Finanzlage des Landes, welche in der Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern an das Präsidium des Abgeordnetenhauses vom 13. Jänner 1883, Z. 594, ausdrücklich anerkannt wird, die Theilnahme des Landes an der Herstellung mehrerer Concurrenzbauten nicht möglich wäre, daß somit die Ausführung dieser unaufschiebbaren Schutzbauten unterbleiben müßte, wenn nicht dem Lande zu diesem Zwecke die erforderlichen Mittel vorschußweise zu Gebote gestellt werden.

Der §. 4 normirt einen Betrag von 100.000 fl. zu Vorschüssen an Gemeinden und Gemeindemitglieder. In der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882 waren zu diesem Zwecke 150.000 fl. in Aussicht genommen worden. Da dieser Betrag laut §. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes für nicht zurückzuzahlende Unterstützungen verwendet werden soll, erscheint es nur billig, daß für solche Gemeinden und Gemeindemitglieder, welche einer Unterstützung nicht bedürftig befunden werden, aber als minder bemittelt einen Vorschuß nicht entbehren können, wieder ein Fond geschaffen werde.

Der Ausschuß hat nach Zustimmung der k. k. Regierung den Beschluß gefaßt, für die Rückzahlung dieser Vorschüsse die Ausdehnung des Termines von zehn auf fünfzehn Jahre zu beantragen.

Für die Wiederherstellung der zerstörten Gailregulirungsbauten (Beilage B.) hat laut §. 6 der Vorlage, der Staat und das Land zu gleichen Theilen aufzukommen, sowie nach dem Gesetze vom 19. April 1875, R. G. Bl. Nr. 97, abgesehen von den ein Fünftel der präliminirten Baukostensumme betragenden Zahlungen der Interessenten, der Staat und das Land auch zur ersten Herstellung dieser Bauten zu gleichen Theilen beigetragen haben. Der Staatsschatz und der Landesfond übernehmen mit dem Beitrage von je 141.000 fl. auch jene Summe, welche von den Interessenten zu leisten gewesen wäre, weil diese unter der obwaltenden Verhältnissen nicht ein zweitesmal zur Zahlung verhalten werden können. Der Vorschuß von 141.000 fl. ist durch die bereits berührte Finanzlage des Landesfonds begründet. Das Gesetz vom 19. April 1875 verfügt für die Rückzahlung der dem Lande gewährten Vorschüsse zwanzig gleiche Jahresraten, welche zehn Jahre nach Vollendung der Gailregulirung zu beginnen haben.

Die Bestimmungen des dem Ausschusse zur Berathung zugewiesenen Gesetzentwurfes, soweit sie die Gewährung von Unterstützungen an Bedürftige und von Vorschüssen an den Landesfond, an Gemeinden und Private, als zunächst repressive Maßregeln zum Gegenstande haben, müssen als zweckentsprechend und ausreichend bezeichnet werden, weßhalb der Ausschuß eine wesentliche Aenderung im Wortlaute des Gesetzentwurfes nicht beantragt.

Dagegen konnte sich der Ausschuß der Anschauung nicht verschließen, daß in der Vorlage der k. k. Regierung solche Bestimmungen gänzlich fehlen, welche dem Lande durch Theilnahme des Staatsschatzes die Ausführung von Maßnahmen ermöglichen sollen, wodurch einer Wiederkehr von Elementarereignissen, wie die Ueberschwemmungen des Herbstes 1882, vorgebeugt werden könnte.

Und doch sind auch derartige präventive Arbeiten unbedingt nothwendig, weil gerade die Unterlassung einer systematischen, einheitlichen Regulirung der Flüsse und Wildbäche eine Mitursache des relativ hohen, durch die Ueberfluthungen verursachten Schadens gewesen ist. Der Landtag von Kärnten hat seit einer Reihe von Jahren für Wasser- und Schutzbauten bedeutende Summen bewilligt und es wurde diese Thatsache von den Vertretern der k. k. Regierung im Ausschusse ausdrücklich bestätigt und anerkannt. Die meisten Bauten dieser Art mußten aber „Stückwerk" bleiben, weil die Mittel des Landesfonds zu einheitlichen, ein gesammtes Flußgebiet des an Gewässern überreichen Landes umfassenden Arbeiten, unzureichend sind.

Aber auch an der Bereitwilligkeit der k. k. Regierung zu diesen unbedingt nothwendigen Schutzbauten, bei ausreichender Theilnahme des Landes und der Interessenten, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung die entsprechenden Mittel zu den nothwendigen, unaufschiebbaren Regulirungsbauten aus dem Staatsschatze zur Verfügung zu stellen, darf nicht gezweifelt werden. Es geht dies aus den Verhandlungen der k. k. Regierung mit dem Landesausschusse hervor und die Vertreter der k. k. Regierung gaben im Ausschusse die ausdrückliche Erklärung ab, daß diese Bereitwilligkeit vorhanden sei.

Es liegen zwei von den Organen der k. k. Regierung ausgearbeitete Projecte vor, wovon das eine die Regulirung des Drauflusses im Kostenvoranschlage von rund zwei Millionen Gulden, das andere die Verbauung von 134 Wildbächen und die damit im Zusammenhange stehenden forestalen Maßnahmen im Kostenvoranschlage von 1,836.170 fl. zum Gegenstande hat.

Beide Projecte bedürfen einer Ausarbeitung im Detail, sind jedoch als Grundlage für die beabsichtigte einheitliche Action geeignet.

Das Fehlen von Präventivmaßnahmen gegen eine Wiederkehr von Ueberschwemmungen in der Vorlage der k. k. Regierung darf also lediglich dem Umstande zugeschrieben werden, daß eine derartige staatliche Hilfsaction sich nothwendigerweise an eine ausreichende Theilnahme des Landes und der Interessenten als unerläßliche Bedingung knüpfen muß, daß aber erst die nächste Session des kärntnerischen Landtages zur Erfüllung dieser Bedingung Gelegenheit bieten wird.

Indem der Ausschuß zur Vorberathung der Regierungsvorlagen für Tirol und Kärnten diese Anschauungen als berechtigt anerkennt, stellt er dem hohen Abgeordnetenhause den Antrag, den nachfolgenden Gesetzentwurf, sowie die daran geknüpfte Resolution zum Beschlusse zu erheben.

Wien, 7. Februar 1883.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Obmann.

Goëß,
Berichterstatter.

Resolution

zur

Vorlage für Kärnten.

In Erwägung, daß die k. k. Regierung sich principiell geneigt erklärt, für eine systematische Regulirung des Drauflusses in Kärnten, für die Einbeziehung der Wildbachverbauungen in die Drau- und Gailregulirung, sowie für die damit im Zusammenhange stehenden forestalen Maßnahmen unter der Voraussetzung einer ausreichenden Betheiligung des Landes und der Interessenten und vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmignng — die Bewilligung angemessener Staatsbeiträge zuzugestehen,

wird die k. k. Regierung aufgefordert, die Fortsetzung der Hilfsaction für Kärnten unausgesetzt im Auge zu behalten und auf Grundlage der von ihren Organen gepflogenen Erhebungen und Vorarbeiten, die Einbringung der geeigneten Vorlagen in der nächsten Session des kärntnerischen Landtages zu ermöglichen.

Beilage A.

Nachweisung

des durch die Ueberschwemmung in Kärnten verursachten Schadens.

I.	II.	III.					
		Höhe des ermittelten Schadens in Gulden					
Fortlaufende Zahl	Politischer Bezirk	a) An Staatsanstalten	b) An Landesanstalten	c) An Concurrenzanstalten: (Gailregulirung und Drauschutzbauten)	d) An Gemeindegut	e) An Privatgut	f) Zusammen
		(Straßen, Brücken, Dämmen, Uferversicherungen u. dgl.)					
	A. In Folge der Hochwässer im Monate September 1882:						
1	Spittal	14.500	17.500	59.000	38.000	260.000	389.000
2	Hermagor	.....	2.800	65.000	13.640	93.000	174.440
3	Villach	4.000	700	40.000	31.900	160.300	236.900
4	Klagenfurt	830	1.200	25.000	2.600	22.000	51.630
5	Völkermarkt	170	800	7.000	2.400	12.500	22.870
6	Wolfsberg	.....	150	.....	210	9.200	9.560
	Summe	19.500	23.150	196.000	88.750	557.000	884.400
	B. In Folge neuerlicher Hochwässer vom October 1882:						
1	Spittal	33.000	27.500	126.000	42.000	190.000	418.500
2	Hermagor	.....	4.200	155.000	54.360	207.000	420.560
3	Villach	17.000	2.400	110.000	15.300	109.000	254.400
4	Klagenfurt	300	1.600	62.000	4.800	23.000	91.700
5	Völkermarkt	700	1.200	19.000	700	9.000	30.600
6	Wolfsberg	.....	550	.....	2.590	11.300	14.440
	Summe	51.000	37.450	472.000	119.750	550.000	1,230.200
	C. In Folge beider Ueberschwemmungen zusammengenommen:						
1	Spittal	47.500	45.000	185.000	80.000	450.000	807.500
2	Hermagor	.....	7.000	220.000	68.000	300.000	595.000
3	Villach	21.000	3.100	150.000	47.200	270.000	491.300
4	Klagenfurt	1.130	2.800	87.000	7.400	45.000	143.330
5	Völkermarkt	870	2.000	26.000	3.100	21.500	53.470
6	Wolfsberg	.....	700	.....	2.800	20.500	24.000
	Summe	70.500	60.600	668.000	208.500	1,107.000	2,114.600

Beilage B.

Nachweisung

der in Folge der Ueberschwemmungen an den Gailregulirungsbauten nothwendigen Reconstructionen.

	In Folge der Ueberschwemmungen		
	im September	im October	Zusammen
A. Bezirk Hermagor.			
1. Strecke Wetzmann-Höfling	24.000 fl.	60.000 fl.	84.000 fl.
2. „ Höfling-Nölbing	25.400 „	67.500 „	92.900 „
3. „ Nölbing-Gundersheim	1.400 „	3.500 „	4.900 „
4. Grimitzen	900 „	2.000 „	2.900 „
5. Gundersheim	2.200 „	3.000 „	5.200 „
6. Reissach	2.100 „	3.500 „	5.600 „
7. Ober-Döbernitzen-Weidegg	2.100 „	5.000 „	7.100 „
8. Rattendorf	150 „	100 „	250 „
9. Tröpelach	1.250 „	3.000 „	4.250 „
10. Watschig	850 „	2.200 „	3.050 „
11. Podlanig-Möderndorf	4.200 „	5.000 „	9.200 „
12. Valentin Thalsperre	450 „	200 „	650 „
Summe A	65.000 fl.	155.000 fl.	220.000 fl.
B. Bezirk Villach.			
Unterschütt-Perau	9.400 fl.	52.000 fl.	61.400 fl.
Nötsch Thalsperre	600 „	. . . .	600 „
Summe B	10.000 fl.	52.000 fl.	62.000 fl.
Zusammen Bezirk Hermagor und Villach	75.000 fl.	207.000 fl.	**282.000 fl.**

Kaiserliche Verordnung

vom 26. September 1882,

betreffend die

Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol und Kärnten. (R. G. Bl. Nr. 130.)

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Meine Regierung wird ermächtigt, zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Bevölkerung in den durch die Ueberschwemmungen im Monate September d. J. heimgesuchten Gegenden Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol und Meines Herzogthumes Kärnten Beiträge aus Staatsmitteln bis zum Belaufe von 500.000 fl. für Tirol und bis zum Belaufe von 200.000 fl. für Kärnten nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes zu erfolgen.

§. 2.

Von dem Gesammtbetrage per 700.000 fl. kann die Regierung den Theilbetrag von 250.000 fl. zur Verabfolgung nicht zurückzuzahlender Unterstützungen, und zwar im Ausmaße von 200.000 fl. für Tirol und von 50.000 fl. für Kärnten verwenden.

§. 3.

Im Uebrigen können die Beiträge aus Staatsmitteln als unverzinsliche Vorschüsse an Bezirksconcurrenzen oder an Concurrenzen von Gemeinden zur Herstellung beschädigter Straßen und Bau-

objecte, dann an die einzelnen Gemeinden zur Herstellung beschädigter Gemeindeobjecte, sowie zur Erleichterung hilfsbedürftiger beschädigter Gemeindemitglieder, in letzterem Falle gegen Haftung der Gemeinden für die von denselben an ihre Mitglieder ertheilten Vorschüsse erfolgt werden.

§. 4.

Die Rückzahlung der Vorschüsse hat vom 1. Jänner 1886 an in fünf gleichen Jahresraten zu geschehen.

§. 5.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle über die gewährten Vorschüsse sind stempel- und gebührenfrei.

Insoweit es die Gemeinden für nothwendig erachten, für die unter ihrer Haftung den einzelnen hilfsbedürftigen Gemeindemitgliedern gegebenen Vorschüsse die bücherliche Sicherstellung zu veranlassen, ist dafür keine Gebühr zu entrichten.

§. 6.

Rückständige Raten werden von den mit Vorschüssen Betheilten im Verwaltungswege einzubringen sein.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Schönbrunn, 26. September 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.	**Conrad** m. p.
Ziemiałkowski m. p.	**Welsersheimb** m. p.
Falkenhayn m. p.	**Dunajewski** m. p.
Pražák m. p.	**Pino** m. p.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Unterstützungen aus Staatsmitteln für Kärnten aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Anläßlich der Ueberschwemmungen, welche das Land Kärnten in den Monaten September und October 1882 heimgesucht haben, werden nachstehende Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt.

§. 2.

Der mit der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882 (R. G. Bl. Nr. 130) für Kärnten bewilligte Beitrag kann nach Maßgabe des Bedarfes bis zu dem Gesammtbetrage von 200.000 fl. zur Verabfolgung nicht zurückzuzahlender Unterstützungen an die hilfsbedürftigsten Gemeinden und Gemeindemitglieder in den durch die Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden des Landes verwendet werden.

§. 3.

Zur Bestreitung der den Landesfond in Folge der Ueberschwemmungen treffenden außerordentlichen Auslagen wird dem Lande ein nicht zurückzuzahlender Beitrag von 28.000 fl. und ein unverzinslicher Vorschuß im Betrage von 100.000 fl., der Letztere gegen Rückzahlung in fünf gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, bewilligt.

§. 4.

An Gemeinden und Gemeindemitglieder, welche in Folge der Ueberschwemmungen hilfsbedürftig geworden sind, können nach Maßgabe des Bedarfes unverzinsliche Vorschüsse bis zu dem Gesammtbetrage von 100.000 fl. unter der Haftung des Landes für die Rückzahlung dieser Vorschüsse erfolgt werden.

Die Bewilligung dieser Vorschüsse wird von der Staatsverwaltung mit Zustimmung des Landesausschusses ertheilt.

Die Rückzahlung der Vorschüsse hat in fünfzehn gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, zu erfolgen.

Rückständige Vorschußraten können mittelst der politischen Execution eingebracht werden.

§. 5.

Für Vorschüsse, welche im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882 (R. G. Bl. Nr. 130) erfolgt worden sind, werden den Vorschußnehmern die im §. 4 festgesetzten Rückzahlungstermine bewilligt.

Solche Vorschüsse sind auf Rechnung des im §. 4 bezeichneten Gesammtbetrages zu stellen.

§. 6.

Zu den auf 282.000 fl. veranschlagten Kosten der Wiederherstellung der durch die Ueberschwemmungen zerstörten oder beschädigten Gailregulirungsbauten wird ein Beitrag von 141.000 fl. gegen dem bewilligt, daß der gleiche Betrag vom Lande getragen werde.

Zur Bestreitung dieses Landesbeitrages wird dem Lande ein unverzinslicher Vorschuß in gleicher Höhe bewilligt, dessen Rückzahlung in derselben Weise und in denselben Fristen zu erfolgen hat, wie dies mit dem Gesetze vom 19. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 97) für das dem Lande gewährte unverzinsliche Darlehen bestimmt worden ist.

Der Staatsverwaltung ist rücksichtlich dieser Wiederherstellungen der durch die Gesetze in Betreff der Gailregulirung bestimmte Einfluß zu wahren.

§. 7.

Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen in Betreff der im §. 4 bezeichneten Vorschüsse, insbesondere auch in Betreff der Sicherstellungen, welche die Landesvertretung für die unter der Haftung des Landes gewährten Vorschüsse für nöthig erachtet, dann Eingaben, Verträge und

sonstige Urkunden, welche sich behufs der Ausführung der im §. 6 bezeichneten Bauten ergeben, sind stempel- und gebührenfrei.

§. 8.

Die mit dem gegenwärtigen Gesetze bewilligten Ausgaben sind in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1883 einzubeziehen.

§. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Raczyński und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe, womit die Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, über die grundbücherlichen Anmerkungen erweitert werden, werde die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

2. Die Vorberathung dieses Gesetzentwurfes wird dem Justizausschusse zugewiesen.

Wien, am 1. Februar 1883.

Dr. Raczyński.
N. Wolański.
Oborski.
Baum.
Towarnicki.
Klucki.
Höppen.
Chamiec.
Jasiński.
Kielanowski.
Czartoryski.
Zuk Skarszewski.
Severin Smarzewski.
E. Wolański.
Benoë.
Dr. Rapoport.

A. Hulimka.
Dzwonkowski.
Jaworski.
Dr. Julian Czerkawski.
Zatorski.
Madeyski.
Onyszkiewicz.
Eusebius Czerkawski.
Eduard Gniewosz.
Dzieduszycki.
Krzysztofowicz.
Puzyna.
Hausner.
Grocholski.
R. Potocki.

Gesetz

vom . . . . . .

womit die

Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 95, über die grundbücherlichen Anmerkungen erweitert werden.

§. 1.

Wird auf eine Liegenschaft oder auf eine Forderung, welche auf eine Liegenschaft pfandrechtlich sichergestellt ist, das Pfandrecht für eine neue Forderung eingetragen, so kann der Hypothekarschuldner verlangen, daß gleichzeitig mit deren Eintragung die beabsichtigte gänzliche oder theilweise Löschung des Pfandrechtes, für eine in der bücherlichen Rangordnung vorangehende Forderung mit dem Vorbehalte dieser Rangordnung für die neue Forderung angemerkt werde. (Anmerkung der Convertirung.)

Diese Anmerkung kann jedoch nur dann bewilligt werden:

1. Wenn die neue Forderung durch ein Darlehen begründet wird, welches bei einem Hypothekar-Creditinstitute, einer Sparcasse, einer unter öffentlicher Verwaltung stehenden oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalt, oder einem solchen Fonde aufgenommen worden ist, und

2. wenn durch die Aufnahme des neuen Darlehens und Tilgung der älteren Forderung eine dauernde Herabsetzung des Zinsfußes dieser Hypothekarforderung ohne gleichzeitige Erhöhung des eingetragenen Capitalsbetrages und der nebst den Zinsen übernommenen Nebenverbindlichkeiten erfolgt.

Die Anmerkung der Convertirung verliert ihre Wirksamkeit mit dem Ablaufe von 60 Tagen nach Bewilligung derselben.

Diese ist auf dem Bescheide unter Angabe des Kalendertages, an welchem die Frist endet, auszusprechen.

Wird innerhalb der bezeichneten Frist das Gesuch um Eintragung der Löschung des für die convertirte Forderung haftenden Pfandrechtes angebracht, so hat diese Löschung die Wirkung, daß die neue Forderung die derselben in der Anmerkung vorbehaltene Rangordnung des gelöschten Pfandrechtes erlangt.

Wird aber das Löschungsgesuch vor dem Ende der festgesetzten Frist nicht angebracht, so wird die Convertirungsanmerkung unwirksam und ist von Amtswegen zu löschen.

§. 2.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Czernowitz (Zučzka) nach Nowosielica.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, sich an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues einer Localbahn von einem Punkte der privilegirten Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn nächst Czernowitz (Zučzka) nach Nowosielica durch Uebernahme von Stammactien der für diese Localbahn zu bildenden Actiengesellschaft im Betrage von Dreimalhundertfünfzigtausend (350.000) Gulden österr. Währ. Noten zu betheiligen.

Diese Betheiligung des Staatsschatzes ist an die Bedingungen geknüpft, daß

a) von der privilegirten Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft eine Betheiligung an dem bezeichneten Bahnbaue durch Uebernahme von Actien im Betrage von Fünfmalhunderttausend (500.000) Gulden ö. W. zum Paricourse, und zwar von 450.000 fl. in Prioritätsactien und von 50.000 fl. in Stammactien rechtsverbindlich zugesichert wird, wogegen der Verwaltung der genannten Anschlußbahn die Betriebsführung der Localbahn Czernowitz (Zučzka)-Nowosielica auf die Dauer der ersten zwanzig Jahre zu überlassen ist und

b) die Beschaffung des restlichen Baucapitales, von welchem höchstens noch 150.000 fl. in Prioritätsactien und 50.000 fl. in Stammactien ausgegeben werden dürfen, zum Paricourse seitens der sonstigen Interessenten ohne Belastung des Staatsschatzes derart sichergestellt wird, daß hiefür, sowie für das Aus-

langen mit dem Gesammtcapitalbetrage von 1,050.000 fl. die künftigen Concessionäre die Haftung zu übernehmen haben.

Artikel II.

Die Einzahlungen auf die nach Artikel I vom Staate zu übernehmenden Stammactien, welche gleiche Rechte mit den übrigen Stammactien der zu bildenden Actiengesellschaft genießen müssen, und bezüglich deren eine statutenmäßige Beschränkung des Stimmrechtes auf eine Maximalstimmenzahl und gegenüber den Besitzern der Prioritätsactien nicht stattfinden darf, haben im Laufe des Jahres 1884 zu jenen Terminen zu erfolgen, welche die Staatsverwaltung hiefür bestimmen wird und sind dieselben keinesfalls früher zu leisten, als bis nach vorausgegangener und gehörig nachgewiesener Einzahlung und Verwendung der von den anderen Interessenten (Artikel I a) und b) zugesicherten Beträge, die im Artikel I bezeichnete Localbahn concessionsmäßig vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben sein wird.

Die Einzahlungen seitens des Staates haben gegen ungestempelte Empfangsbestätigung zu erfolgen.

Artikel III.

Die im Artikel I bezeichnete als normalspurige Localbahn herzustellende Locomotiveisenbahn ist binnen einem Jahre, vom Zeitpunkte der Concessionsertheilung an gerechnet, zu vollenden und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Artikel IV.

Zu dem im Artikel I bezeichneten Zwecke wird der Regierung für das Jahr 1884 ein Credit von 350.000 fl. ö. W. bewilligt, welcher, insoferne er bis Ende März 1885 nicht vollständig zur Verwendung gelangt, noch bis Ende März 1886 verwendet werden kann, in diesem Falle jedoch so zu behandeln ist, als wenn derselbe im Voranschlage 1885 bewilligt worden wäre, daher für den Dienst des letzteren Jahres zu verrechnen ist.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Wien, ...

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe,

betreffend die

Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Czernowitz (Zučzka) nach Nowosielica.

Das Zustandekommen einer von der Landeshauptstadt Czernowitz zur österreichisch-russischen Reichsgrenze nächst Nowosielica führenden Eisenbahn ist in Anbetracht der volkswirthschaftlichen Bedeutung dieses Schienenweges längst als ein dringendes Bedürfniß anerkannt und hat schon wiederholt den Gegenstand von Gesetzesvorlagen gebildet.

Bereits mit dem Gesetze vom 24. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 98, wurden die Zugeständnisse und Bedingungen für die Sicherstellung einer Locomotivbahn von Czernowitz oder einem anderen geeigneten Punkte der privilegirten Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn an die Reichsgrenze bei Nowosielica festgesetzt und ist zu diesem Zwecke die Gewährung von Steuer- und Gebührenbefreiungen in der Zeitdauer von höchstens 20 Jahren, vom Tage der Baubewilligung an gerechnet, für zulässig erkannt worden.

Allein die Ausführung des Unternehmens scheiterte an der im Mai 1873 eingetretenen Börsenkrise, deren Nachwirkungen auch in den folgenden Jahren die Aufbringung des Anlagecapitals durch Privatunternehmer trotz der obigen gesetzlichen Begünstigungen unmöglich machten. Da jedoch einerseits von Seite der Landesvertretung der Bukowina, den Handels- und Gewerbekammern in Czernowitz und Lemberg, wie auch seitens der Reichshauptstadt Wien in wiederholten, an die Reichsvertretung und an die Regierung gerichteten Eingaben auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Bahnbaues hingewiesen und um die Ausführung desselben aus Staatsmitteln gebeten wurde, anderseits die volkswirthschaftliche Bedeutung des gedachten Bahnprojectes schon bei den legislativen Verhandlungen im Jahre 1873 allseitig gewürdigt worden war, wurde nach Vornahme neuerlicher technischer Studien der Bau der projectirten Bahn auf Staatskosten ins Auge gefaßt.

Die als normalspurige Localbahn auszuführende Linie Czernowitz-Nowosielica ist nämlich unter jene Eisenbahnlinien aufgenommen, welche zufolge des im hohen Abgeordnetenhause (144. Sitzung, VIII. Session) am 5. November 1875 zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebrachten, im Jahre 1876 jedoch von der Regierung zurückgezogenen Gesetzentwurfes auf Staatskosten hergestellt und im Laufe des Jahres 1876 in Angriff genommen werden sollten.

Die auch in der Folge wiederholt in Kundgebungen aus dem Lande zum Ausdrucke gelangten Bestrebungen, diese Angelegenheit der Realisirung zuzuführen, haben den Anstoß gegeben zur Bildung eines Interessentenconsortiums, welches neuerlich mit Anträgen für die Ausführung der in Rede stehenden Localbahn hervorgetreten ist und die Bitte gestellt hat, dem Unternehmen im Sinne des Schlußabsatzes im Artikel VIII des Localbahngesetzes vom 25. Mai 1880, R. G. Bl. Nr. 56 eine Staatsunterstützung mittelst Uebernahme einer entsprechenden Anzahl von Stammactien der für die Localbahn zu bildenden Actiengesellschaft zuzuwenden.

Schon vordem hatte das Consortium seine Bemühungen darauf gerichtet, die an dem Zustandekommen der projectirten Localbahn, welche eine Saugader der anschließenden Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn bildet, lebhaft interessirte, obgenannte Hauptbahn zu einer capitalistischen Betheiligung an dem gedachten Unternehmen heranzuziehen.

Die genannte Eisenbahngesellschaft hat denn auch in der That im Hinblicke auf die ihren garantirten Linien durch die Anlage der localen Zweigbahn erwachsenden Vortheile eine namhafte, aus den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden eigenen Mitteln zu bestreitende Betheiligung an der Capitalsbeschaffung durch Uebernahme von Actien im Gesammtbetrage von 500.000 fl. zum Paricourse (hievon 450.000 fl. in Prioritätsactien und 50.000 fl. in Stammactien) unter der Voraussetzung zugesichert, daß ihr — was technisch und wirthschaftlich zweckmäßig erscheint — der Betrieb dieser Localbahn auf eine längere Reihe von Jahren überlassen werde, und daß sich auch die Staatsverwaltung an diesem Unternehmen financiell betheiligt.

Die von der Anschlußbahn in Aussicht gestellte financielle Unterstützung reicht aber nicht aus, um im Vereine mit den Leistungen der Interessenten, welche ungeachtet der Anspannung aller ihrer Kräfte außer Stande sind, von dem restlichen Theil des mit 1,050.000 fl. festgestellten Baucapitales mehr als den Betrag von höchstens 200.000 fl. aus Eigenem aufzubringen, das Zustandekommen des Localbahnunternehmens zu ermöglichen.

Bei dieser Sachlage kann die Realisirung des fraglichen Bahnprojectes nur in dem Falle in Aussicht genommen werden, wenn der Staat diesem Unternehmen den noch fehlenden Restbetrag des Baucapitales durch eine unmittelbare financielle Unterstützung zuwendet.

Es handelt sich hiernach um einen aus Staatsmitteln zu gewährenden Beitrag von 350.000 fl., welcher mit Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, namentlich der geringeren wirthschaftlichen Entwicklung und Capitalskraft des Landes gegenüber dem im Ganzen erforderlichen Capitalsaufwande von 1,050.000 fl. nicht unverhältnißmäßig hoch gegriffen erscheint.

Da überdies die Staatsverwaltung für den zu leistenden Beitrag Stammactien der für die Localbahn zu bildenden Actiengesellschaft erhält, und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß auch diese Actien dereinst ein Erträgniß liefern werden, dürfte die obige Beitragssumme sich kaum zur Gänze als ein financielles Opfer darstellen.

Insofern aber für die nächsten Jahre ein Zinsenentgang bezüglich des Staatsbeitrages allerdings eintreten dürfte, erscheint dieses keineswegs namhafte Opfer mit Rücksicht auf die bei wiederholten Anlässen anerkannte volkswirthschaftliche Bedeutung des Bahnprojectes Czernowitz-Nowosielica, und zwar nicht nur für die speciellen Landesinteressen der Bukowina, sondern auch für die Hebung des Verkehres und der durch ausländische Gegenrouten bedrohten Concurrenzfähigkeit der vom Staate garantirten Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn, sowie ferner im Hinblicke darauf gerechtfertigt, daß auch russischerseits der Bau einer Bahn gegen den Grenzpunkt Nowosielica sich in Vorbereitung befindet.

Was insbesondere die volkswirthschaftliche Bedeutung der Bahnanlage betrifft, so wird für dieselbe derzeit, nachdem der früher hiefür in Betracht gezogene Schlachtviehimport aus Beßarabien und der Moldau allerdings in Folge der Grenzsperre hinwegfällt, vornehmlich in dem Verkehre von Cerealien und anderen Exportartikeln der berührten und benachbarten Landestheile das Schwergewicht bilden und umsoweniger zu unterschätzen sein, als der Grenzort Nowosielica auch für das angrenzende russische Gebiet einen in commercieller Hinsicht wichtigen Verkehrsknotenpunkt bildet, der nunmehr mit der Landeshauptstadt der Bukowina in directe Verbindung gelangt.

Es dürfte demnach in dem vorliegenden Falle nicht minder als bei der Kremsthalbahn, für deren Ausbau zufolge des Gesetzes vom 29. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 58, eine Staatssubvention von fast gleicher Höhe bewilligt wurde, die Zuwendung einer solchen ausnahmsweisen Unterstützung von Seite des Staates gerechtfertigt erscheinen.

Auf Grund des günstigen Ergebnisses der in der Zeit vom 31. October bis 4. November 1882 durchgeführten Trassenrevision, bei welcher das Project in technischer Hinsicht als zur Ausführung geeignet erkannt und der baldige Ausbau dieser Localbahn von den Behörden und Corporationen des Landes allseits auf das Wärmste befürwortet wurde, sind mit dem Interessentenconsortium über dessen vorliegendes Gesuch Unterhandlungen eingeleitet worden, bei welchen vorbehaltlich der Erwirkung der verfassungsmäßigen Ermächtigung zur Betheiligung des Staates an der Capitalsbeschaffung für das Unternehmen unter den Bedingungen des gegenwärtigen Gesetzentwurfes die näheren Modalitäten dieser Betheiligung, sowie die Bedingungen der eventuellen Concessionsertheilung einverständlich festgesetzt wurden.

Nach dem der Trassenrevision unterzogenen Projecte wird die Trasse dieser circa 31 Kilometer langen Localbahn von der unweit der bestehenden Station Czernowitz am linken Pruthufer gelegenen Haltestelle Zučzka der privilegirten Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn abzweigen, sodann in einem von

Westen nach Norden gerichteten Bogen nach Sadagóra führen und über Mahala und Bojan in südöstlicher Richtung unmittelbar zur Endstation Nowosielica nächst der Reichsgrenze gelangen.

Dem bei der gedachten commissionellen Amtshandlung von der Handels- und Gewerbekammer und der Stadtvertretung von Czernowitz gestellten Begehren, betreffend die directe Einmündung der fraglichen Localbahn in die Hauptstation Czernowitz durch Anlage eines eigenen Geleises konnte insbesondere im Hinblicke auf die hiedurch bedingte bedeutende Erhöhung der Baukosten nicht entsprochen werden, dagegen wurde dem diesem (Wunsche) Begehren zu Grunde liegenden Wunsche insoferne Rechnung getragen, als in den mit Berücksichtigung des Interesses der Staatsgarantie vereinbarten Bestimmungen für den Betrieb dieser Localbahn durch die Verwaltung der Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahn ausdrücklich Vorsorge getroffen wurde, daß sämmtliche Züge dieser Zweiglinie in die Station Czernowitz einlaufen und von dort abgelassen werden.

Die Maximalsteigung ist mit 2·5 pro mille = 1 : 400, der Minimalradius mit 300 Meter angenommen.

Die Baukosten sind, wie bereits erwähnt, mit dem Betrage von 1,050.000 fl. festgesetzt.

Nach Artikel I dieses Gesetzentwurfes, welcher in allen wesentlichen Bestimmungen dem Gesetze vom 29. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 58, betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Ausbau der Kremsthalbahn nachgebildet ist, soll die Regierung ermächtigt werden, sich an der Capitalsbeschaffung zum Zwecke des Baues der Localbahn Czernowitz (Zučzka)-Nowosielica durch Uebernahme von Stammactien im Betrage von 350.000 fl. unter der Bedingung zu betheiligen, daß von der Lemberg-Czernowitzer Bahn, welcher die Betriebsführung der projectirten Localbahn auf die Dauer der ersten 20 Jahre zu überlassen ist, eine solche Actienbetheiligung mit 500.000 fl. zugesichert und die Beschaffung des restlichen Baucapitales ohne weitere Belastung des Staatsschatzes sichergestellt wird.

Artikel II bestimmt, daß die Einzahlungen der staatlichen Beiträge erst im Laufe des Jahres 1884, und zwar nach Verwendung der von den anderen Interessenten zugesicherten Beträge und nach concessionsmäßiger Vollendung und Betriebseröffnung der bezeichneten Localbahn erfolgen soll.

Artikel III normirt die Baufrist, welche mit einem Jahre, vom Tage der Allerhöchsten Concessionsertheilung, bemessen werden soll.

Durch Artikel IV soll im Hinblicke auf die sehr beträchtliche Inanspruchnahme des Staatsschatzes im laufenden Jahre für Zwecke des Eisenbahnbaues die Bestimmung getroffen werden, daß die Einzahlungen auf die staatliche Beitragsleistung erst nach Eintritt der Wirksamkeit des Finanzgesetzes für das Jahr 1884 zu beginnen haben.

Der Artikel V enthält die Bestimmung über den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes mit dem Kundmachungstage und die übliche Vollzugsbestimmung.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Bulat und Genossen.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle nachfolgende Gesetznovelle beschließen:

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend

die Richtigstellung des §. 14 der Civilproceßordnung, giltig für das Königreich Dalmatien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen:

Artikel I.

Der §. 14 der Civilproceßordnung, giltig in Dalmatien in Folge des kaiserlichen Patentes vom 24. April 1815, und der Hofdecrete vom 23. Juli 1816, Nr. 1268 und vom 2. November 1819, Nr. 1620, wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat zu lauten, wie folgt:

„§. 14. Beide Theile und ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden entweder der croatischen (serbischen) oder der italienischen Sprache zu bedienen, und sich dabei aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten".

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt sogleich mit seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und mit dem Vollzuge ist der Justizminister beauftragt.

Zur Vorberathung werde dieser Antrag dem Justizausschusse zugewiesen.

Wien, 13. Februar 1883.

Klun.	Hohenwart.	Kossowicz.	Dr. Bulat.
Dr. Klaić.	Nakić.	Gentilini.	Giovanelli Ignaz.
Pozza.	Dr. Vošnjak.	Šupuk.	Vojnović.
Gödel-Lannoy.	Obresa.	Borelli.	Dr. Graf.
Dr. Tonkli.	Dr. Vitezić.	Pfeifer Wilhelm.	Giovanelli Johann.

Begründung.

Die Gerichtsordnung für Westgalizien, einige Paragraphe ausgeschlossen, wurde in Dalmatien in italienischer Uebersetzung factisch eingeführt und hat gegenwärtig verbindliche Kraft in Folge des kaiserlichen Patentes vom 24. April 1815, welche italienisch und croatisch kundgemacht wurde, und in Folge der Hofdecrete vom 23. Juli 1816, Nr. 1268 und 2. November 1819, Nr. 1620.

Die italienische Uebersetzung für Dalmatien ist gleichlautend mit jener für das lombardisch-venetianische Königreich, weil, in Folge des obenerwähnten Patentes vom 24. April 1815, einige Exemplare dieser Uebersetzung amtlicherweise in Dalmatien vertheilt wurden.

Der §. 14 der westgalizischen Gerichtsordnung lautet: „Beide Theile sowohl, als ihre Rechtsfreunde haben sich in ihren Reden der im Lande beim Gerichte üblichen Sprache zu bedienen und sich dabei aller Weitläufigkeiten, Wiederholungen und Anzüglichkeiten zu enthalten."

Die wörtliche italienische Uebersetzung dieses Paragraphen wurde für Südtirol angenommen, aber für Dalmatien, sowie für das lombardisch-venezianische Königreich wurde statt „im Lande beim Gerichte üblichen Sprachen" gesagt: „idioma italiano". Der genannte Paragraph lautet somit factisch für Dalmatien, wie folgt:

„§. 14. Le pacti non meno, che i loro patrocinatori dovranno nei loro atti servirsi dell'idioma italiano ed astenersi da ogni prolissità o ripetizione, od espressione offensiva."

Thatsächlich ist es nicht ganz klar, ob dieser Paragraph, was die Sprache betrifft, eine verbindliche Kraft für Dalmatien jemals gehabt hätte, weil, wie oben gesagt, die Kundmachung nur factisch, und vielleicht irrthümlicherweise mit der für Mailand und Venedig giltigen italienischen Fassung geschah, indem der Gesetzgeber, als er das Patent von 1815 nicht nur italienisch, sondern auch croatisch veröffentlichte, ohne Zweifel damit verstehen wollte, daß auch die slavische landesübliche Sprache bei Gerichten gebraucht werden könnte.

Jeder Zweifel darüber ist aber verschwunden, nachdem das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, in Artikel 19 die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben anerkannte, in Folge dessen die Ministerialverordnungen vom 29. Februar 1869 und 20. April 1872 über den Gebrauch der croatischen oder serbischen Sprache für Dalmatien erlassen wurden, und seitdem die Parteien und ihre Vertreter der croatischen (serbischen) und der italienischen Sprache gleichermaßen sich bedienen.

Dieses Recht wurde von den Gerichten und besonders vom Obersten Gerichtshofe ausdrücklich anerkannt, als zum ersten Male die Frage bei ihm gestellt wurde. Dies geschah mit der Entscheidung vom 7. Juni 1878, Nr. 5178. Aber nach vier Jahren, und zwar mit der Entscheidung vom 28. November 1882, Nr. 13535, erklärte derselbe Oberste Gerichtshof, daß man den §. 14 der Civilproceßordnung wörtlich, wie in der italienischen Uebersetzung geschrieben, in Dalmatien anwenden soll.

Es scheint also dringend nothwendig, um die Parteien vor Schaden zu bewahren und jede Zweideutigkeit in Ausübung eines durch das Staatsgrundgesetz verbürgten Rechtes abzuhalten, in legislativem Wege dem §. 14 der Civilproceßordnung für Dalmatien eine richtige Fassung zu geben, und das bezweckt eben der in Antrag gebrachte Gesetzentwurf.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Unterstützungen aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Anläßlich der Ueberschwemmungen, welche das Land Tirol in den Monaten September und October 1882 heimgesucht haben, werden Unterstützungen aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§. 2.

Zu den im Gesammtbetrage von 754.000 fl. veranschlagten Kosten für die Wiederherstellung von Regulirungsbauten in den im Gesetze vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64, bezeichneten Strecken des Etschflusses, von welchen Kosten das Land den Theilbetrag von 301.600 fl. übernimmt, wird ein Beitrag von 452.400 fl. bewilligt.

Ferner wird zu den für die Ausführung des Abbaues des Eisackflusses bei dessen Ausmündung in die Etsch erforderlichen, auf 142.000 fl. veranschlagten Kosten, von welchen das Land den Theilbetrag von 56.800 fl. übernimmt, ein Beitrag von 85.200 fl. und zu den mit 75.000 fl. veranschlagten Kosten für dringend nothwendige Bauausführungen in der sogenannten neutralen Etschstrecke, von welchen Kosten das Land den Theilbetrag von 30.000 fl. übernimmt, ein Beitrag von 45.000 fl. gegen dem bewilligt, daß auch diese Bauten als Landesangelegenheit behandelt werden, und daß der Staatsverwaltung auf die Verwendung der Staatsbeiträge, sowie auf die Ausführung der Bauten die entsprechende Einflußnahme gewahrt bleibe.

§. 3.

Zum Zwecke der sonst zum Schutze der betroffenen Landestheile gegen Ueberschwemmungen nöthigen Vorkehrungen an den Flüssen Drau, Rienz, Eisack, Brenta, Sarca und an der Etschstrecke von Sacco bis an die Landesgrenze, dann zur Verbauung des Avisio, Noce und jener Wildbäche, welche in die genannten Flüsse einmünden und besonders gefährlich sind, endlich zur Entwässerung und Befestigung der Gebirgsböden in diesen Gebieten wird ein Staatsbeitrag von 6,800.000 fl. bewilliget.

Dieser Staatsbeitrag, in welchem die dem Staate aus dem Titel der Straßenverwaltung obliegenden Leistungen nicht inbegriffen sind, wird unter den in den §§. 4 bis 8 enthaltenen Bedingungen geleistet und ist in gleichen Jahresraten, und zwar vierteljährig im vorhinein flüssig zu machen.

§. 4.

Die im §. 3 bezeichneten Unternehmungen sind unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes als Landesangelegenheiten zu behandeln und nach Erforderniß, insbesondere rücksichtlich der Beitragspflicht, der thunlichst heranzuziehenden Interessenten im Wege der Landesgesetzgebung zu regeln.

§. 5.

Diese Unternehmungen sind in dem Zeitraume von sechs Jahren vom Jahre 1883 angefangen auszuführen.

§. 6.

Behufs Durchführung der Unternehmungen ist ein Regulirungsfond zu bilden. In diesen Fond haben einzufließen:

a) die vom Landtage mit den Beschlüssen vom 30. November 1882 zu den im §. 3 bezeichneten Zwecken aus Landesmitteln bereits gewidmeten 2,523.200 fl.;
b) die Staatsbeiträge (§. 3);
c) die Beiträge der Interessenten nach ihrer speciellen Bestimmung;
d) der Erlös aus den Grundstücken, welche bei der Ausführung der Bauten gewonnen werden.

Der Regulirungsfond hat auch die auflaufenden Regiekosten, die Kosten der wegen besonderer Dringlichkeit auf Rechnung des Landes und des Staates bereits bewirkten Bauten und die Kosten der Erhaltung der auszuführenden Herstellungen innerhalb des im §. 5 bezeichneten Zeitraumes zu tragen.

§. 7.

Der Landesbeitrag (§. 6, lit. a) ist während des im §. 5 bezeichneten Zeitraumes in gleichen Jahresraten, und zwar vierteljährig im vorhinein an den Regulirungsfond abzuführen.

§. 8.

Es ist eine Landescommission mit dem Sitze in Innsbruck unter dem Vorsitze des Statthalters oder seines Stellvertreters einzusetzen, welche zu bestehen hat:

a) aus Mitgliedern, die der Landesausschuß unter Berücksichtigung der betreffenden Landestheile abordnet;
b) aus Abgeordneten der Staatsverwaltung;
c) aus Abgeordneten der beiden Sectionen des Landesculturrathes.

Diese Commission hat ein von der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu genehmigendes Programm der auszuführenden Herstellungen festzustellen, durch welches auch die Reihenfolge der Ausführung bestimmt wird. Dabei ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß diejenigen Herstellungen, welche für den Schutz des Landes gegen Ueberschwemmungen die dringendsten und wesentlichsten sind, zuerst ausgeführt werden sollen.

Sie hat ferner die Projecte und Kostenvoranschläge für die einzelnen Unternehmungen festzustellen, die Ausführung der Letzteren zu veranlassen und zu leiten, die bewirkten Herstellungen während der Bauzeit zu beaufsichtigen und den Regulirungsfond zu verwalten.

Die näheren Bestimmungen in Betreff der Zahl der Mitglieder und der Gebarung der Commission werden von der Regierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassen.

§. 9.

An Concurrenzen, Wassergenossenschaften, Gemeinden und Gemeindemitglieder, welche in Folge der Ueberschwemmungen hilfsbedürftig geworden sind, können nach Maßgabe des Bedarfes unverzinsliche Vorschüsse bis zum Gesammtbetrage von 1,500.000 fl. mit der Verwendungsdauer dieses Credites bis zum Ablaufe des Jahres 1885 unter der Haftung des Landes für die Rückzahlung dieser Vorschüsse erfolgt werden.

Solche Vorschüsse können insbesondere auch zu Aufforstungszwecken sowie an die im §. 6, lit. c) erwähnten Interessenten ertheilt werden.

Die Vorschüsse werden von der Staatsverwaltung mit Zustimmung des Landesausschusses bewilligt.

Die Rückzahlung der Vorschüsse hat in fünfzehn gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, zu erfolgen.

Rückständige Vorschußraten können mittelst der politischen Execution eingebracht werden.

§. 10.

Für Vorschüsse, welche im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882,

R. G. Bl. Nr. 130, erfolgt worden sind, werden den Vorschußnehmern die im §. 9 festgesetzten Rückzahlungstermine bewilligt.

Solche Vorschüsse sind auf Rechnung des im §. 9 bezeichneten Gesammtbetrages zu stellen.

§. 11.

An die hilfsbedürftigsten Gemeinden und Gemeindemitglieder, sowie zu Aufforstungen unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen können nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Gesammtbetrage von 500.000 fl. nach Maßgabe des Bedarfes von der Staatsverwaltung verabfolgt werden.

Die mit den kaiserlichen Verordnungen vom 26. September 1882, R. G. Bl. Nr. 130, und vom 30. October 1882, R. G. Bl. Nr. 152, ertheilte Bewilligung zur Verabfolgung von nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen für Tirol bis zum Belaufe von 500.000 fl. wird durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§. 12.

Den Wassergenossenschaften, welche nach den Landesgesetzen vom 23. April 1879, L. G. Bl. Nr. 24, 25 und 26, zur Leistung von Beiträgen zur Regulirung der in diesen Gesetzen bezeichneten Etschstrecken verpflichtet sind, können, insoweit sie dieser Verpflichtung erhobenermaßen nachzukommen nicht vermögen, von der Staatsverwaltung nach Einvernehmung des Landesausschusses nicht rückzahlbare Unterstützungen bis zum Gesammtbetrage von 500.000 fl. aus dem Staatsschatze in der Art gewährt werden, daß der bewilligte Unterstützungsbetrag auf Rechnung des von der Genossenschaft zu leistenden Concurrenzbeitrages an den betreffenden Regulirungsfond abgeführt wird.

§. 13.

Die auf Grund dieses Gesetzes sich ergebenden Erfordernisse sind in die Staatsvoranschläge für die betreffenden Jahre einzustellen.

§. 14.

Von der Stempel- und Gebührenpflicht werden befreit:

1. Urkunden, welche behufs Beschaffung des vom Tiroler Landtage beschlossenen Anlehens bis zum Barbetrage von drei Millionen Gulden ausgefertigt werden, dann die Interimsscheine, Theilschuldverschreibungen und Coupons der Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens;

2. Eingaben, Verträge und sonstige Urkunden, sowie Amtshandlungen, welche sich behufs Ausführung der in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes bezeichneten Herstellungen ergeben;

3. Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen in Betreff der in den §§. 9, 11 und 12 bezeichneten Unterstützungen und Vorschüsse, insbesondere auch in Betreff der Sicherstellung, welche die Landesvertretung für die unter der Haftung des Landes gewährten Vorschüsse für nöthig erachtet.

§. 15.

Die Theilschuldverschreibungen des erwähnten Landesanlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über dem Nennwerth zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 16.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen betraut.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Zuschrift

des

Herrn Ministerpräsidenten Grafen Taaffe als Leiter des Ministeriums des Innern

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses vom 15. Februar 1883, Z. 2371 (2205/A. H.).

Für den Bau des neuen Parlamentshauses sind mittelst der jährlichen Finanzgesetze vom Jahre 1869 bis inclusive 1881 im Extraordinarium des Capitels „Reichsrath" Credite im Gesammtbetrage von 6,450.000 fl. bewilligt worden, wovon jedoch der Betrag von . . . . . 122.509 fl.
zur Herstellung eines Verbindungsbaues im provisorischen Gebäude des Abgeordnetenhauses, ein weiterer Betrag von . . . . . 234.991 fl.

aber gar nicht zur Verwendung gelangte, sohin nach Abschlag dieser beiden Posten zer . . . . . 357.500 „

für den Bau . . . . . 6,092.500 fl.
zur Verfügung standen.

Von diesem Baucredite sind bis jetzt erst . . . . . 5,754.586 „

wirklich verausgabt worden; es erübrigen demnach von dem verfügbaren Credite noch . 337.914 fl.

Nach dem dermalen bekannten Stande der liquiden Verdienstforderungen der beim Baue des neuen Parlamentshauses betheiligten Unternehmungen werden aber an solchen Forderungen bis Ende März l. J., das ist innerhalb der gesetzlichen Verwendungsdauer der mit dem Finanzgesetze pro 1881 zu obigem Zwecke bewilligten Dotation, höchstens 50.000 fl. bis 60.000 fl, zur Auszahlung gelangen, und es würde daher von dem Credite des letzteren Jahres ein Theilbetrag von circa 280.000 fl. bis 290.000 fl. unbenützt verfallen.

Nachdem gegenwärtig alle Anstrengungen gemacht werden, um das Gebäude so weit fertig zu stellen, daß es noch vor Ablauf des Jahres 1883 seinem Zwecke entsprechend in Gebrauch genommen werden könne, und daher im Laufe dieses Jahres noch viele und bedeutende Zahlungen zu leisten sein werden, so erscheint es um so nothwendiger, die hiefür verfassungsmäßig bewilligten Credite vollständig zu benützen, als eben in der Voraussetzung einer solchen Benützung im Staatsvoranschlage pro 1883 für den Bau und die künstlerische Ausschmückung des Parlamentshauses nur ein Betrag von 400.000 fl. in Anspruch genommen wurde.

Die Regierung ist daher in dem Falle, analog der ihr laut Artikels VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1877 beim Etat des Ministeriums des Innern, Capitel 6, Titel 10 „Neubauten für die politische Verwaltung" ertheilten Bewilligung, die Ermächtigung in Anspruch nehmen zu müssen, den im Jahre 1882 nicht zur Verwendung gelangten Rest des durch das Finanzgesetz des Jahres 1881 in Capitel 3 „Reichsrath", Titel 5 im Extraordinarium bewilligten Credites von 800.000 fl. für den Bau des neuen Parlamentshauses auch noch bis Ende März 1884 verwenden zu dürfen und diesen Rest für den Dienst des Jahres 1883 zu verrechnen.

Ich beehre mich sonach im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium, an das löbliche Präsidium das Ersuchen zu richten, diesen Anspruch der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

In theilweiser Abänderung und in Ergänzung der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An die Stelle des I., II., III., IV. und VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, haben die nachfolgenden Bestimmungen zu treten:

Artikel II.

I. Hauptstück.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Eintheilung der Gewerbe.

§. 1.

Die Gewerbe sind entweder:

a) freie Gewerbe, oder
b) handwerksmäßige Gewerbe, oder
c) concessionirte Gewerbe.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird ermächtigt, bis zur legislativen Feststellung im Verordnungswege die handwerksmäßigen Gewerbe zu bezeichnen, wobei als handwerksmäßige Gewerbe jene anzusehen sind, bei denen es sich um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung

und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht (§. 14).

Handelsgewerbe (im engeren Sinne) und fabriksmäßig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe, die gesammte Hausindustrie ist aber von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen.

Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes, beziehungsweise ein Handelsgewerbe im engeren Sinne anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betheiligten Genossenschaften und im Recurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister.

Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als concessionirte behandelt (§§. 15 und 24).

Alle Gewerbe, welche nicht als handwerksmäßige oder als concessionirte erklärt werden, sind freie Gewerbe.

II. Hauptstück.

2. Bedingungen des selbstständigen Gewerbsbetriebes.

§. 2.

Eigenberechtigung.

Zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes wird in der Regel erfordert, daß der Unternehmer sein Vermögen selbst zu verwalten berechtigt sei.

Für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist, können Gewerbe nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und des competenten Gerichtes, durch einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§. 55) betrieben werden.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zum Gewerbsbetriebe keinen Unterschied.

§. 3.

Juristische Personen.

Juristische Personen können unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen Gewerbe betreiben, müssen aber einen geeigneten Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter (§. 55) bestellen.

§. 4.

Standesverhältnisse.

Inwieferne Geistliche und Ordenspersonen, dann Militärpersonen, landesfürstliche Beamte oder andere öffentlich angestellte Personen von der Ausübung von Gewerben ausgeschlossen sind, bestimmen die bezüglichen Vorschriften.

§. 5.

Ausschließungsgründe.

Personen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Vergehens oder wegen einer solchen Uebertretung, oder wegen des im §. 486 St. G. B. bezeichneten Vergehens, deßgleichen wegen Schleichhandels, oder wegen schwerer Gefällsübertretung verurtheilt wurden, können vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre, in welch' letzterem Falle dem Antritte des Gewerbes auch während der Dauer der Untersuchung nicht stattzugeben ist.

§. 6.

Wer durch ein richterliches oder administratives Erkenntniß von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde, ist vom Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde.

Im Falle der Verurtheilung durch ein richterliches Erkenntniß ist die Ausschließung nur für die Dauer der gesetzlichen Straffolgen wirksam; in Fällen administrativer Erkenntnisse kann von den politischen Landesbehörden die Ausschließung solcher Personen mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung behoben werden.

§. 7.

Gemeindeverband.

Der Antritt eines Gewerbes ist von der Aufnahme in den Verband der Gemeinde, in welcher dasselbe betrieben werden soll, nicht abhängig und ändert nichts an der Gemeindezuständigkeit.

§. 8.

Ausländer.

Ausländer sind gegen Nachweisung der formellen Reciprocität seitens des Staates, dem sie angehören,

in Bezug auf den Antritt und den Betrieb eines Gewerbes den Inländern gleichgestellt.

Im Falle die Reciprocität nicht nachgewiesen wird, bedürfen sie einer förmlichen Zulassung von Seite der politischen Landesbehörde.

§. 9.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe.

Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe ist bei Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse gestattet.

§. 10.

Gewerbebetrieb im Grenzbezirke.

Im Grenzbezirke bleibt der Antritt von Gewerben, welche sich mit controlpflichtigen Gegenständen befassen, auch fortan an die durch die Finanzgesetze vorgeschriebenen Bedingungen geknüpft.

B. Besondere Bestimmungen.

a) Bei freien Gewerben.

§. 11.

Wer durch die vorhergehenden Bestimmungen des II. Hauptstückes nicht ausgeschlossen erscheint, ist zum selbstständigen Betriebe eines jeden freien Gewerbes berechtigt.

Der Unternehmer ist aber verpflichtet, vor Antritt des Gewerbes davon der Behörde die Meldung zu machen.

§. 12.

In dieser Meldung ist der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und der Standort der Ausübung anzugeben und die allenfalls nöthige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und des competenten Gerichtes (§. 2) darzuthun.

In den Fällen, wo das Gewerbe im Sinne der §§. 2 und 3 nur durch einen Stellvertreter oder Pächter ausgeübt werden kann, haben sich obige Angaben auch auf die Person des letzteren zu erstrecken.

Mehrere Gewerbe, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand oder die Betriebsart wesentlich verschieden sind, dürfen nicht in eine Anmeldung zusammengefaßt werden.

§. 13.

Waltet gegen die Person, die Beschäftigung und den Standort ein in diesem Gesetze gegründetes Hinderniß nicht ob, so fertigt die Behörde zur Legitimation des Bewerbers einen Gewerbeschein aus.

Im entgegengesetzten Falle untersagt sie der Partei bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes.

b) Bei handwerksmäßigen Gewerben.

§. 14.

Zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben ist unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 11, 12 und 13 überdies der Nachweis der Befähigung erforderlich, welcher durch das Lehrzeugniß und ein Arbeitszeugniß über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe oder in einem dem betreffenden Gewerbe analogen Fabriksbetriebe erbracht wird.

Das Lehrzeugniß und das Arbeitszeugniß ist von dem Vorsteher der Genossenschaft und von dem Gemeindevorsteher der Gemeinde, zu welcher der Lehrherr, beziehungsweise der Arbeitgeber gehört, dagegen in jenen Gemeinden, in welchen keine Genossenschaft für das betreffende Gewerbe besteht, sowie in jenen Fällen, in denen die Verwendung des Bewerbers in einem Fabriksbetriebe erfolgte, von dem Gemeindevorsteher zu bestätigen.

Die Bestimmung der Zahl der Jahre, welche der Bewerber sich als Lehrling sowie als Gehilfe verwendet haben muß, erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften.

An Stelle dieser Nachweise kann ein Zeugniß über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt (Fachschule, Lehrwerkstätte und Werkmeisterschule an höheren Gewerbeschulen) treten, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung im betreffenden Gewerbe erfolgt.

Die Bezeichnung der betreffenden Anstalten, sowie die Bezeichnung der Gewerbe, für welche die Zeugnisse der gedachten Anstalten das Lehr- und Arbeitszeugniß zu ersetzen vermögen, erfolgt im Verordnungswege durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister.

Um in besonders rücksichtswürdigen Fällen den Uebergang von einem Gewerbe zu einem andern verwandten Gewerbe oder den gleichzeitigen Betrieb verwandter Gewerbe zu ermöglichen, wird die politische Landesbehörde ermächtigt, Inhabern handwerksmäßig betriebener Gewerbe zu diesem Behufe die Dispens von der Beibringung des im Alinea 1 dieses Paragraphen geforderten Befähigungsnachweises nach Einvernehmung der einschlägigen Genossenschaften, und soferne für das betreffende Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Handels- und Gewerbekammer zu ertheilen

Ebenso wird die politische Landesbehörde ermächtigt, nach Einvernehmung der Genossenschaft ausnahmsweise von der Beibringung des Lehrzeugnisses Umgang zu nehmen.

Zum Antritte eines, gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbes kann von der sich zum selbstständigen Betriebe eines solchen Gewerbes meldenden Frauensperson der Befähigungsnachweis auch in anderer Weise erbracht werden. Wie dieser Nachweis erbracht wird, bleibt der freien Würdigung der Gewerbsbehörde überlassen.

c) Bei concessionirten Gewerben.

§. 15.

Nachstehende Gewerbe werden als concessionirt erklärt:

1. Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien und dergleichen einschließlich der Tretpressen, dann Buchhandlungen, einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunst-, Musikalienhandlungen);

2. die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabineten;

3. die Unternehmungen periodischer Personentransporte;

4. die Gewerbe Derjenigen, welche an öffentlichen Orten Personentransportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten, oder persönliche Dienste (als Boten, Träger und dergleichen) anbieten;

5. das Schiffergewerbe auf Binnengewässern;

6. das Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe;

7. das Rauchfangkehrergewerbe;

8. das Canalräumergewerbe;

9. das Abdeckergewerbe;

10. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen;

11. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art;

12. das Trödlergewerbe;

13. das Pfandleihergewerbe;

14. die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie der Verschleiß von Beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann die Erzeugung und der Verschleiß von künstlichen Mineralwässern;

15. die Gast- und Schankgewerbe einschließlich des durch ein besonderes Gesetz geregelten Aus-

schankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62);

16. die gewerbsmäßige Erzeugung, der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen (Gesetz vom 21. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 120 und Ministerialverordnung vom 16. September 1880, R. G. Bl. Nr. 121);

17. die Ausführung von Gasrohrleitungen, Beleuchtungseinrichtungen und Wassereinleitungen;

18. das Gewerbe der Erzeugung und der Reparatur von Dampfkesseln;

19. das Gewerbe der Spielkartenerzeugung;

20. die Ausübung des Hufbeschlages;

21. das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insecten und dergl. durch giftige Mittel.

§. 16.

Gast- und Schankgewerbe.

Die Gast- und Schankgewerbe zerfallen in folgende Berechtigungen:

a) Beherbergung von Fremden;
b) Verabreichung von Speisen;
c) Ausschank von Bier, Wein und Obstwein;
d) Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken;
e) Ausschank von Kunst- und Halbweinen;
f) Verabreichung von Kaffee, Thee, Chocolade, anderen warmen Getränken und von Erfrischungen;
g) Haltung von erlaubten Spielen.

Diese Berechtigungen können einzeln oder in Verbindung unter sich verliehen werden, sind aber jedesmal in der Verleihung ausdrücklich aufzuführen.

§. 17.

Als Ausschank wird die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste, oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet. Die Schankberechtigten sind auch zum gewöhnlichen Handel mit den betreffenden Getränken befugt.

§. 18.

Zur Erlangung der Concession für eine der im §. 16 aufgeführten Berechtigungen werden nebst den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Gewerbsbetriebe Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Bewerbers gefordert.

Die Concession ist jedenfalls zu verweigern, wenn gegen den Bewerber oder gegen die im Familienverbande des Bewerbers lebenden Familienmitglieder Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Gewerbe zur Förderung des

verbotenen Spieles, der Hehlerei, der Unsittlichkeit oder Trunksucht mißbraucht werden würde.

Bei der Verleihung der Concession ist auf das Bedürfniß der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Locales, in welchem das betreffende Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Locale sich befindet, und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen.

Vor Ertheilung der Concession hat die Gewerbsbehörde die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, und wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören.

Wenn es sich um Errichtung von Hotels zur Fremdenbeherbergung in größeren Städten und in Badeorten handelt, ist von der Frage eines Bedürfnisses der Bevölkerung und, insoferne es sich um die Errichtung von Hotels in Gebirgsgegenden zum Zwecke der Förderung des Touristenwesens handelt, überdies auch noch von der Frage der Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung nach Umständen Umgang zu nehmen.

Wird, ungeachtet der Einwendung der Gemeinde, die angesuchte Concession zum Betriebe einer der im §. 16 aufgeführten Berechtigungen ertheilt, so steht der Gemeinde, insoferne die Verleihung nicht von der Gewerbsbehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgte, binnen 14 Tagen nach Verständigung der Recurs an die höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung offen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist, insoferne es sich um die Ertheilung oder Verweigerung einer Concession für eine der im §. 16 aufgeführten Berechtigungen handelt, eine weitere Berufung nur der Gemeinde gestattet.

§. 19.

Eine und dieselbe Person darf in einer und derselben Ortschaft zur Ausübung des Ausschankes und des Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken (§. 16 d) nur Eine; zur Ausübung der übrigen im §. 16 aufgezählten Gast- und Schankgewerbe höchstens zwei Concessionen erwerben, pachten oder als Stellvertreter übernehmen.

Das Gast- und Schankgewerbe ist in der Regel persönlich von dem Concessionsinhaber auszuüben.

Die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter, oder die Verpachtung ist von der Gewerbsbehörde nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen.

Der Betrieb solcher Gewerbe durch einen Stellvertreter oder Pächter ohne vorher erlangte Genehmigung durch die Gewerbsbehörde wird sowohl an dem Gewerbsinhaber, als an dem Stellvertreter oder

Pächter nach Maßgabe des von den Uebertretungen und Strafen handelnden achten Hauptstückes der Gewerbeordnung geahndet.

§. 20.

Zu der Uebertragung der im §. 16 c), d), e) aufgezählten Gast- und Schankgewerbe, sowie Kaffeeschänken in ein anderes Locale innerhalb derselben Ortschaft ist zwar keine neue Concession zu erwerben, jedoch die Genehmigung der Gewerbsbehörde einzuholen (§. 39, Alinea 3), welche dabei auf die Eignung des Locales, in welchem das Gewerbe betrieben werden soll, auf die Straße, Gasse oder den Platz, wo das Locale sich befindet, und auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen hat.

Vor Ertheilung der Bewilligung zur Uebertragung des Gast- und Schankgewerbes hat die Gewerbsbehörde die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, und wo eine landesfürstliche Polizeibehörde besteht, auch diese zu hören.

Wird ungeachtet der Einwendung der Gemeinde die Bewilligung zur Uebertragung des Gast- oder Schankgewerbes in ein anderes Locale von der Gewerbsbehörde ertheilt, so steht der Gemeinde, insoferne die Bewilligung nicht von der Gewerbsbehörde einer mit einem eigenen Statute versehenen Gemeinde erfolgt, binnen 14 Tagen nach Verständigung der Recurs an die höhere Behörde mit aufschiebender Wirkung offen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen steht, insofern es sich um die Bewilligung oder Verweigerung der Uebertragung des Gast- und Schankgewerbes in ein anderes Locale handelt, eine weitere Berufung nur der Gemeinde zu.

§. 21.

Preßgewerbe.

Die im §. 15, Punkt 1 aufgeführten Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Bezirks- oder landesfürstliche Polizeibehörde ihren Sitz hat, errichtet werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich jedoch nicht auf den ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder, dann Drucksorten für industrielle Zwecke, als Annoncen, Preiscourants und dergl. beschränkten Handel.

§. 22.

Bewerbung.

Wer ein an eine Concession gebundenes Gewerbe betreiben will, hat unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse um die Concession anzusuchen. Vor erlangter Concession darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

§. 23.

Besondere Erfordernisse.

Zum Antritte eines concessionirten Gewerbes werden nebst den zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§. 2 bis 10), Verläßlichkeit mit Beziehung auf das betreffende Gewerbe, und bei den in §. 15, Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20 und 21 eine besondere Befähigung gefordert. Auf welche Weise die Befähigung nachzuweisen ist, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Rücksichtlich der Baugewerbe erfolgt die Festsetzung der allgemeinen Grundsätze, von denen bei Feststellung des Nachweises der besonderen Befähigung zum Antritte eines der im §. 15, Punkt 6 aufgeführten Baugewerbe auszugehen sein wird, sowie die Feststellung des Umfanges der Berechtigung der einzelnen Kategorien von Baugewerben durch ein besonderes Gesetz.

Bei Verleihung der im §. 15, Punkt 1, 2, 3, 4, 7, 9, 12, 13, 15 und 16 erwähnten Gewerbe ist überdies auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen; die Verleihung der im §. 15 aufgeführten Gewerbe ist überhaupt davon abhängig, daß vom Standpunkte der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- oder Verkehrspolizei gegen den beabsichtigten Gewerbsbetrieb kein Anstand obwaltet.

§. 24.

Vorbehalt.

Der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, ist ermächtigt, im Falle die Erfahrung im Hinblicke auf die öffentlichen Rücksichten es als erforderlich herausstellen sollte, nach Einvernehmung der betreffenden Handels- und Gewerbekammer sowie Genossenschaften im Verordnungswege noch einzelne andere, als die im gegenwärtigen Abschnitte aufgezählten Gewerbe im Allgemeinen oder für bestimmte Bezirke an eine Concession zu binden und die Bedingungen der Erlangung festzusetzen.

Auf gleiche Weise können einzelne, dermalen concessionirte Gewerbe von dem Erfordernisse der Concession entbunden werden, wenn veränderte Verhältnisse dies als zulässig erkennen lassen, sowie auch angeordnet werden kann, daß in Orten, wo im Interesse des Verkehres für gewisse, ein besonderes öffentliches Vertrauen in Anspruch nehmende Geschäfte und Dienstleistungen bestimmte Personen von der Behörde bestellt und in Pflicht genommen sind, alle anderen Personen von dem Betriebe der nämlichen Geschäfte ausgeschlossen werden.

III. Hauptstück.

Erforderniß einer Genehmigung der Betriebsanlage bei einzelnen Gewerben.

§. 25.

Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.

Die Genehmigung der Betriebsanlage ist bei allen Gewerben nothwendig, welche mit besonderen, für den Gewerbsbetrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Vor erlangter Genehmigung dürfen diese Betriebsanlagen nicht errichtet werden.

§. 26.

Verfahren im Allgemeinen.

Bei allen solchen Betriebsanlagen, insoferne sie nicht zu den nach §. 27 zu behandelnden gehören, hat die Behörde im kürzesten Wege die allenfalls in Betracht kommenden Uebelstände zu prüfen und die etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der Anlage vorzuschreiben, wobei insbesondere darauf zu sehen ist, daß für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser und andere öffentliche Anstalten und Gebäude aus derlei Gewerbsanlagen keine Störung erwachse, und daß nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume die Sicherheit des Lebens oder die Gesundheit der darin beschäftigten Personen gefährde.

§. 27.

Besonderes Verfahren bei gewissen Betriebsanlagen.

Für nachstehende Betriebsanlagen darf die Genehmigung nur auf Grund des in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Verfahrens ertheilt werden:

1. Abdeckereien;
2. Anlagen zur Bereitung von Feuerwerksmateriale, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten;
3. Borsten-, Roßhaar- und Federn-Reinigungsanstalten;

4. Blutlaugensiedereien;
5. Chemische Waaren-Fabriken;
6. Cementfabriken;
7. Künstliche Düngfabriken (Poudrette, Düngharnsalz und dergl.);
8. Darmsaitenmanufacturen;
9. Destillationsanstalten für Mineralöle;
10. Dachpappe- und Dachfilzfabriken;
11. Darmsaitenerzeugungs- und Reinigungsanstalten;
12. Firniß- und Terpentinsiedereien;
13. Flachs- und Hanfröstanstalten;
14. Fleckfiedereien;
15. Gold- und Silberkrätzmühlen;
16. Glashütten;
17. Gerbereien und Niederlagen von rohen Häuten und Fellen;
18. Hornknopffabriken;
19. Hopfenschwefeldarren;
20. Holzimprägniranstalten;
21. Kerzengießereien;
22. Knochenbleichen;
23. Knochensiedereien;
24. Knochen-Stampfen und -Mühlen;
25. Knochenbrennereien, Spodiumfabriken;
26. Kesselfabriken;
27. Leimsiedereien;
28. Leuchtgasbereitungs- und Aufbewahrungsanstalten;
29. Metallschmelzereien, Hütten- und Hammerwerke, insoweit das Befugniß ihrer Errichtung nicht aus der Bergwerksverleihung fließt;
30. Maschinenfabriken;
31. Oel-, Firniß- und Lackfabriken;
32. Pech-, Asphalt- und Wagenschmiersiedereien;
33. Papierfabriken;
34. Salzsäurefabriken;
35. Salpetersäurefabriken;
36. Salmiakfabriken;
37. Schafwoll- und Baumwollsengereien;
38. Schwefelsäurefabriken;
39. Schlachthäuser und Blutalbuminfabriken;
40. Schnellbleichen;
41. Seifensiedereien;
42. Spiegelamalgamirwerke;
43. Steinbrüche, Ziegelbrennereien, Kalkbrennereien und Gypsbrennereien, insoferne dieselben nicht als landwirthschaftliche Nebenbeschäftigungen erscheinen, und insoferne die beiden letzteren außerhalb des Gewinnungsortes des Materiales errichtet werden;
44. Talgschmelzereien;
45. Thonwaarenbrennereien;
46. Wachstuchmanufacturen;
47. Zündwaarenfabriken;
48. Zucker-, Spiritus- und Preßhefefabriken;

49. Coaksbereitungsanstalten,
50. Steinkohlentheeranstalten,
51. Holztheeranstalten,
52. Rußbrennereien,

} insoferne sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materiales errichtet werden.

Der Handelsminister ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern Abänderungen dieses Verzeichnisses im Verordnungswege vorzunehmen.

§. 28.

Ansuchen.

Die Genehmigung der im §. 27 bezeichneten Anlagen ist unter Beibringung der erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen bei der Gewerbsbehörde anzusuchen.

§. 29.

Edict.

Die Behörde hat die beabsichtigte Unternehmung sowohl durch Anschlag in der betreffenden Gemeinde als durch specielle Mittheilung an den Gemeindevorstand und die bekannten Anrainer — nach Umständen auch durch einmalige Einschaltung in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung — kundzumachen, hiebei auf einen Zeitpunkt binnen 2 bis 4 Wochen eine commissionelle Verhandlung anzuberaumen, bei welcher — wenn nicht früher schriftlich — die allfälligen Einwendungen anzubringen sein werden, widrigenfalls der Ausführung der Anlage stattgegeben werden wird, soferne sich nicht von Amtswegen Bedenken dagegen ergeben.

Die Behörde hat auch die Einleitung zu treffen, damit die aus bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten, sowie die nach den Gesetzen über Benützung der Gewässer allenfalls erforderlichen Amtshandlungen womöglich gleichzeitig mit jenen über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Betriebsanlage vorgenommen werden.

§. 30.

Verhandlung.

Bei der commissionellen Verhandlung hat die Behörde alle maßgebenden Umstände von Amtswegen und selbst dann, wenn keine Einwendungen gegen die Anlage vorgebracht werden, zu erheben und die vorgekommenen Einwendungen grundhältig zu erörtern und soweit als thunlich deren Beilegung im gütlichen Wege zu versuchen.

In der Entscheidung, welche mit aller Beschleunigung zu erfolgen hat, ist jedenfalls auszusprechen, ob und wieferne die beantragte Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sei und daher genehmigt werde.

Diese Entscheidung hat im Falle der Genehmigung der Betriebsanlage die bezüglich der Errichtung und des Betriebes derselben etwa nöthigen Bedingungen und Beschränkungen, sowie diejenigen Anordnungen zu enthalten, welche nothwendig erscheinen, damit nicht etwa schon die Anlage der Arbeitsräume den Bestimmungen des §. 26 zuwiderlaufe.

Wenn gegen das Unternehmen Einwendungen aus privatrechtlichen Titeln erhoben wurden, deren gütliche Beilegung nicht gelungen ist, so sind dieselben bei Ertheilung der Genehmigung ausdrücklich anzuführen und ist deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen. Die politische Behörde kann hieraus keinen Anlaß nehmen, die Ausführung der Betriebsanlage zu untersagen.

Nur das Gericht ist berufen, über Anlangen der Partei die Frage zu entscheiden, ob mit der in gewerbepolizeilicher Beziehung als zulässig erkannten Betriebsanlage bis zur Austragung des Rechtsstreites innezuhalten sei, oder ob und unter welchen Beschränkungen die Anlage inzwischen errichtet werden könne (§§. 340, 341, 342 a. b. G. B.).

§. 31.

Die Kosten der Bekanntmachung und des Verfahrens über gewerbliche Betriebsanlagen hat der Unternehmer zu tragen; zur Tragung der Kosten, welche durch muthwillige Einwendungen verursacht wurden, ist Jener zu verhalten, welcher diese Einwendungen erhoben hat.

§. 32.

Aenderungen in der Betriebsanlage.

Aenderungen in der Beschaffenheit der Betriebsanlage oder in der Fabrikationsweise, oder eine bedeutende Erweiterung des Betriebes, durch welche einer der im §. 25 vorgesehenen Umstände eintritt, sind vor der Ausführung zur Kenntniß der Gewerbsbehörde zu bringen, welche von der Einleitung einer commissionellen Verhandlung Abstand nehmen kann, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung oder Erweiterung für die Anrainer oder die Gemeinde überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Betriebsanlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Ein Wechsel in der Person des Gewerbsinhabers bedingt nicht eine neue Genehmigung der Betriebsanlage.

§. 33.

Erlöschen der Genehmigung.

Wird der Betrieb einer Anlage binnen Jahresfrist nach erfolgter Genehmigung derselben nicht begonnen, oder durch mehr als drei Jahre unterbrochen, so erlischt die Genehmigung der Betriebsanlage.

Bei Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe sind diese Fristen über Ansuchen des Gewerbsinhabers angemessen zu verlängern.

Wird eine Betriebsanlage durch Elementarereignisse oder sonstige Zufälle vollständig zerstört, so ist vor der neuerlichen Inbetriebsetzung um die Genehmigung derselben einzuschreiten.

§. 34.

Recurs.

Die Entscheidung der Gewerbsbehörde über gewerbliche Betriebsanlagen, sowie über Fragen, welche die Anwendung der Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphe dieses Hauptstückes betreffen, ist sammt deren Gründen den Parteien, das ist den Bewerbern und jenen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung steht jeder Partei der Recurs an die höhere Instanz offen, und ist derselbe bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz das Erkenntniß gefällt hat, binnen 14 Tagen schriftlich oder mündlich einzubringen.

Der rechtzeitig ergriffene Recurs hat aufschiebende Wirkung.

§. 35.

Der Landesbehörde bleibt es vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser von Gemeinden und Genossenschaften in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, über Antrag der Gemeindevertretung die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser zu untersagen.

Die Tarife für die einzuhebenden Gebühren müssen von der Landesbehörde genehmigt werden.

IV. Hauptstück.

Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

§. 36.

Der Umfang eines Gewerberechtes wird nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession mit Festhaltung der in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

Im Zweifel über den Umfang der Gewerberechte enscheidet die politische Landesbehörde nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die betreffende Genossenschaft zu hören hat.

§. 37.

Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen

Arbeiten zu vereinigen, die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten. Unter Hilfsarbeitern sind hier, sofern es sich um handwerksmäßige Gewerbe handelt, die Lehrlinge anderer Gewerbe nicht verstanden.

Eine Beschränkung auf den Verkauf der selbstgefertigten Waaren findet nicht statt.

§. 38.

Die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waaren oder bestimmte Kategorien von Waaren begreift das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waaren in sich.

Die Anmeldung eines auf bestimmte Waaren, oder eine bestimmte Kategorie von Waaren beschränkten Handelsgewerbes berechtigt bloß zum Handel mit den betreffenden Waaren.

Der Inhaber eines Handelsgewerbes im engeren Sinne (§. 1, Alinea 3) darf die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen nur dann betreiben, wenn er den Vorschriften des §. 14 bezüglich der handwerksmäßigen Gewerbe entsprochen hat.

§. 39.

Feste Betriebsstätten.

Diejenigen, welche freie oder handwerksmäßige Gewerbe betreiben, können in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten (Werkstätten oder Verkaufslocale) halten und dieselben innerhalb der Gemeinde an einen anderen Standort verlegen.

In allen Fällen ist jedoch der Gewerbsbehörde hievon die Anzeige zu erstatten.

Die Verlegung eines eine feste Betriebsstätte bedingenden concessionirten Gewerbes an einen anderen Standort in derselben Gemeinde oder in demselben Gewerbsbezirke kann nur nach eingeholter Genehmigung der Gewerbsbehörde erfolgen.

§. 40.

Zweigetablissements und Niederlagen.

Wenn die Gewerbetreibenden außerhalb der Gemeinde ihres Standortes Zweigetablissements oder Niederlagen (zu welchen jedoch Magazine und andere nur zur Aufbewahrung von Waaren dienende Localitäten nicht zu rechnen sind) errichten wollen, so müssen sie dieselben sowohl der Gewerbsbehörde, in deren Bezirke sie errichtet werden, als derjenigen, in deren Register die Hauptunternehmung eingetragen ist, anmelden und bei concessionirten Gewerben eine eigene Concession von der ersterwähnten Behörde erwirken.

Wenn hinsichtlich der beabsichtigten Errichtung von Zweigetablissements oder Niederlagen Umstände obwalten, welche im Sinne dieses Gesetzes die Ausfolgung des Gewerbescheines (§. 13), beziehungsweise die Ertheilung der Concession (§. 22) nicht zulassen, so hat die Behörde die Errichtung der Zweigetablissements oder Niederlagen der Partei unter Bekanntgabe des Hindernisses zu untersagen.

Außerdem hat die Behörde auch hier, wenn es sich um eine neue Betriebsanlage handelt, nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes vorzugehen.

§. 41.

Gewerbsbetrieb außerhalb des Standortes.

Die Gewerbetreibenden können auch außerhalb der Gemeinde ihres Standortes die Artikel ihres Gewerbes überallhin bei Gewerbsleuten, die solche Erzeugnisse führen dürfen, in Commission geben, auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überall verrichten.

§. 42.

Im Falle des Bedürfnisses kann jedoch die politische Landesbehörde über Antrag der Gemeindevertretungen größerer Städte aus feuer- und sanitätspolizeilichen Rücksichten für die Ausübung des Rauchfangkehrer- und des Canalräumergewerbes innerhalb dieser Städte bezirksweise Abgrenzungen verfügen, sowie dieselben verändern oder aufheben.

Eine derlei bezirksweise Abgrenzung hat die Folge, daß innerhalb jedes abgegrenzten Bezirkes nur jene Gewerbsleute der betreffenden Kategorie berechtigt sind, Arbeiten zu verrichten, welche in demselben ihren Standort haben.

§. 43.

Uebersiedlung.

Bei allen Gewerben ist die Uebersiedlung in den Bezirk einer anderen Gewerbsbehörde als die Begründung eines neuen Gewerbes anzusehen, ohne daß jedoch der bei einigen Gewerben vorgeschriebene Nachweis der fachlichen Befähigung von Neuem zu fordern ist.

§. 44.

Aeußere Bezeichnung.

Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihren Wohnungen, und sind berechtigt, sich sonstiger Mittel der Bekanntmachung zu bedienen.

§. 45.

Die Pflicht zur Anmeldung der Firma behufs Eintragung in das Handelsregister ist durch die

handelsgesetzlichen Vorschriften geregelt und wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 46.

Eingriffe.

Kein Gewerbetreibender ist berechtigt, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, sowie in Circularien, öffentlichen Ankündigungen oder Preiscourants den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung des Etablissements eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Producenten widerrechtlich sich anzueignen, oder in der oben angeführten Weise die Gegenstände seines Gewerbsbetriebes fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen zu bezeichnen.

Ein solcher Eingriff begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauches der widerrechtlichen Bezeichnung, beziehungsweise auf die Untersagung der fälschlichen Ankündigung vor der zuständigen Gewerbsbehörde zu dringen.

Der dem Verletzten gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der widerrechtlichen Bezeichnung oder fälschlichen Ankündigung der Name, die Firma, das Wappen, die besondere Bezeichnung des Etablissements oder die Angabe der fremden Betriebsstätte mit solchen Zusätzen, Weglassungen oder anderen Veränderungen wiedergegeben werden, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind.

§. 47.

Ist einer der im §. 46 bezeichneten Eingriffe wissentlich begangen worden, so macht sich der Thäter einer nach der Gewerbeordnung zu bestrafenden Uebertretung schuldig.

Eine Strafverhandlung wegen eines solchen Eingriffes darf, insoweit nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze von Amtswegen durch die Strafgerichte zu verfolgende strafbare Handlung vorliegt, oder derselbe nicht einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Artikels 26, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches unterliegt, nur auf Anlangen des Verletzten eingeleitet werden.

Wenn jedoch derselbe sein Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung der behördlichen Entscheidung an den Angeklagten widerruft, so hat es, unbeschadet seiner privatrechtlichen Ansprüche auf Entschädigung, von jeder Bestrafung und auch von jeder weiteren Untersuchung zum Behufe der Bestrafung abzukommen.

§. 48.

Der in den §§. 46 und 47 den inländischen Gewerbetreibenden und Producenten gewährte Schutz

kommt unter der Voraussetzung der Gewährung der Reciprocität seitens des betreffenden Staates auch den ausländischen Gewerbetreibenden und Producenten zu.

§. 49.

Einer Uebertretung macht sich ferner schuldig:

1. Jeder Gewerbetreibende, der in Fällen, welche nicht bereits durch §. 46 oder durch das Gesetz zum Schutze der gewerblichen Marken getroffen sind, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbserzeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seiner Geschäfte und bei Abgabe seiner Unterschrift sich eines ihm nicht zustehenden Namens bedient, ohne hiezu durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister berechtigt zu sein;

2. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich Auszeichnungen beilegt, welche ihm nicht verliehen wurden;

3. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich einer Bezeichnung bedient, welche die Annahme eines Gesellschaftsverhältnisses zuläßt, während ein solches thatsächlich nicht besteht;

4. jeder Gewerbetreibende, welcher, ohne durch die bereits erfolgte Eintragung seiner Firma in das Handelsregister hiezu berechtigt zu sein, in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen sich nicht seines vollen Vor- und Zunamens bedient;

5. jeder Gewerbetreibende, der in den im Punkte 1 bezeichneten Fällen beim Bestande eines Gesellschaftsverhältnisses einer Bezeichnung sich bedient, in welcher nicht bloß Namen von Gesellschaftern, sondern außerdem ein das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutender Zusatz enthalten ist, ohne zu der Führung einer derartigen Firma im Sinne des Handelsgesetzbuches berechtigt zu sein.

§. 50.

Unterliegt eine der in den §§. 46—49 bezeichneten Handlungen einer Ordnungsstrafe in Gemäßheit des Artikels 26, Absatz 2 des Handelsgesetzbuches, so haben die im §. 131, lit. a), b) und c) der Gewerbeordnung bezeichneten Strafen nicht abgesondert platzzugreifen.

Die Entscheidung über Ansprüche auf Ersatz des durch die in den §§. 46—49 bezeichneten Eingriffe und Uebertretungen zugefügten Schadens steht ausschließlich den zuständigen Gerichten zu, welche sowohl über das Vorhandensein als auch die Höhe des Schadens nach freiem Ermessen zu entscheiden haben.

§. 51.

Festsetzung von Maximaltarifen.

Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unter-

haltes gehören, dann für die Rauchfangkehrer-, Canalräumer-, Abdecker-, Transport- und Platzdienstgewerbe können Maximaltarife festgesetzt werden.

Solche Tarife werden über Antrag der Gemeindevertretung und nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaften unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse von der politischen Landesbehörde festgestellt und haben nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde bis auf Widerruf Geltung.

Bezüglich der in einzelnen Gemeinden für die Fleischausschrottung und Brodbäckerei bestehenden Einrichtung der Verpachtung bleiben die besonderen Vorschriften maßgebend.

§. 52.

Ersichtlichmachung der Preise.

Für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den nothwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, sowie für die Gast- und Schankgewerbe, dann für Transport- und Platzdienstgewerbe hat die Gewerbsbehörde die Ersichtlichmachung der Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität anzuordnen.

§. 53.

Betriebspflicht bei einzelnen Gewerben.

Die Inhaber von Bäcker-, Fleischer-, Rauchfangkehrer-, Canalräumer- und Transportgewerben dürfen den begonnenen Gewerbsbetrieb nicht nach Belieben unterbrechen, sondern müssen die beabsichtigte Betriebseinstellung vier Wochen früher der Gewerbsbehörde anzeigen.

§. 54.

In welcher Weise die Inhaber von Trödler- und Pfandleihergewerben ihre Bücher zu führen, und welcher polizeilichen Controle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes zu sie sich unterwerfen haben, wird im Verordnungswege festgesetzt.

Personentransports- und Platzdienstgewerbe, sowie die Gewerbe der Rauchfangkehrer, Canalräumer und Abdecker, dann die Gast- und Schankgewerbe unterliegen der gewerbepolizeilichen Regelung.

Die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Droguisten (Materialisten) wird im Verordnungswege geregelt.

§. 55.

Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter.

Jeder Gewerbetreibende kann sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) ausüben oder dasselbe verpachten. Die Afterverpachtung eines Gewerbes ist nicht gestattet.

Ein Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter muß immer, gleich dem Gewerbsinhaber selbst, die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen. Es ist daher bei freien und handwerksmäßigen Gewerben der Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter von dem Gewerbsinhaber der Gewerbsbehörde anzuzeigen und bei concessionirten Gewerben vom Gewerbsinhaber die Genehmigung der Gewerbsbehörde einzuholen.

Hinsichtlich der Gast- und Schankgewerbe enthält §. 19 die Bestimmung.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten auch von dem Eigenthümer eines Realgewerbes, welcher die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt, und es durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter betreiben will.

§. 56.

Uebergang der Gewerbe.

Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden hat der Erbe oder Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will, dasselbe auf eigenen Namen neu anzumelden.

Deßgleichen hat eine neue Anmeldung stattzufinden, wenn ein Gewerbsetablissement durch Acte unter Lebenden auf einen Anderen übertragen wird.

Ist das Gewerbe ein concessionirtes, so bedarf es in beiden Fällen einer neuen Concession.

Nur für Rechnung der Witwe für die Dauer ihres Witwenstandes oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit kann ein concessionirtes oder handwerksmäßiges Gewerbe auf Grundlage der alten Concession, beziehungsweise des alten Gewerbescheines fortgeführt werden.

Zur Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Massa während einer Concurs- oder Verlassenschaftsabhandlung bedarf es weder einer neuen Anmeldung noch Concession.

In diesem, wie im vorhergehenden Falle ist, wenn die Natur des Gewerbes es fordert, ein nach §. 55 geeigneter Stellvertreter (Geschäftsführer) zu bestellen.

§. 57.

Zurücknahme der Gewerbsberechtigung.

Wenn bei einem Gewerbetreibenden der ursprüngliche und noch fortdauernde Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbsbetriebes nachträglich zum Vorscheine kommt, kann der Fortbetrieb des Gewerbes untersagt und der Gewerbeschein, beziehungsweise die Concession zurückgenommen werden.

Bei den im §. 15, Punkt 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 15 und 16 angeführten Gewerben kann die Concession auch dann zurückgenommen werden,

wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten, und bei dem im §. 15, Punkt 3 angeführten Gewerbe, wenn dasselbe binnen zwei Monaten nach der Ertheilung derselben nicht in Betrieb gesetzt oder wenn später durch ebenso lange Zeit der Betrieb ausgesetzt wird.

§. 58.

Auszeichnung.

Gewerbsunternehmungen können die Auszeichnung erhalten, den kaiserlichen Adler im Schilde und Siegel zu führen.

§. 59.

Agenten.

Die Gewerbsleute sind berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen, dürfen jedoch hiebei, außer auf Märkten, keine Waaren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen.

Für die Subscriptionssammlung auf Druckwerke gelten die im Preßgesetze gegebenen besonderen Vorschriften.

Jene Handlungsreisenden und stabilen Handelsagenten, welche ein Geschäft daraus machen, für mehrere Gewerbetreibende Bestellungen zu suchen, haben diesen selbstständigen Erwerbszweig nach §. 11 anzumelden.

Die Zulassung von Handlungsreisenden für ausländische Handels- und Industrieunternehmungen ist, sofern nicht Staatsverträge diesfällige Bestimmungen enthalten, durch eine besondere Vorschrift geregelt.

§. 60.

Feilbieten im Umherziehen.

Das Feilbieten im Umherziehen von Ort zu Ort, außer auf Märkten, und das Herumtragen und Anbieten von Waaren von Haus zu Haus darf nur von den nach dem Gesetze über den Hausirhandel hiezu befugten Personen betrieben werden.

Diese Beschränkung findet jedoch auf die Feilbietung von Artikeln des täglichen Verbrauches, wie z. B. Milch, Butter, Obst, Gemüse, Blumen, Holz und dergl., von Haus zu Haus oder auf der Straße keine Anwendung.

Auch ist der Gewerbsbehörde überlassen, in ihrem Bezirke ansässigen kleineren Gewerbsleuten zu ihrem besseren Fortkommen das Feilbieten ihrer Erzeugnisse innerhalb der Gemeinde von Haus zu Haus zu gestatten.

§. 61.

Verkehr über die Grenze.

Die im Auslande wohnenden Gewerbetreibenden können, wenn den österreichischen Staatsangehörigen das gleiche Recht in dem betreffenden fremden Lande eingeräumt ist, solche Gewerbsarbeiten, zu deren Verrichtung keine Concession erforderlich ist, über Bestellung im Inlande ausführen.

Das Einbringen der im Auslande verfertigten Gegenstände und das Abliefern derselben an die Besteller unterliegt den durch die Zollvorschriften gegebenen Beschränkungen.

VII. Hauptstück.

Genossenschaften.

§. 106.

Bestand und Errichtung von Genossenschaften.

Unter Denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, sammt den Hilfsarbeitern (Gehilfen, Gesellen, Lehrlingen) derselben, ist der bestehende gemeinschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht besteht, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat, soweit es die örtlichen Verhältnisse nicht unmöglich machen, durch die Gewerbsbehörde herzustellen.

Die Gewerbsinhaber sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter der zu einer Genossenschaft vereinigten Gewerbsinhaber sind Angehörige der Genossenschaft.

Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) mehrerer Gemeinden und verschiedenartiger Gewerbe umfassen.

§. 107.

Beitrittspflicht.

Wer in dem Bezirke einer solchen Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbstständig betreibt, wird schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wer mehrere verschiedenartige Gewerbe selbstständig betreibt, welche nicht in Eine Genossenschaft vereinigt sind, kann daher auch mehreren Genossenschaften angehören.

§. 108.

Die Verpflichtung zur Theilnahme an der Genossenschaft im Sinne der §§. 106 und 107 tritt für die Inhaber jener Gewerbsunternehmungen nicht ein welche fabriksmäßig betrieben werden.

§. 109.

Der territoriale Umfang, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben, kann jederzeit von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, welche diesfalls die Betheiligten zu hören hat, bestimmt werden.

§. 110.

Die bestehenden Gewerbscorporationen haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend zu reformiren. Ihre neuen Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle.

Die landesüblichen Benennungen (Gremien, Gilden, Innungen u. dgl.) können beibehalten werden.

§. 111.

Auch mehrere bisher gesondert bestehende Gewerbscorporationen können im gegenseitigen Einvernehmen, durch den Ausspruch der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer zu Einer Genossenschaft vereinigt werden.

Ebenso können bei jenen Genossenschaften, welche verschiedenartige Gewerbe umfassen, im gegenseitigen Einvernehmen oder über Begehren einzelner Gewerbskategorien die Letzteren aus der bisherigen Genossenschaft ausgeschieden und unter der Voraussetzung, daß die Bedingungen zur Erreichung der genossenschaftlichen Zwecke vorhanden sind, als selbstständige Genossenschaften errichtet werden.

§. 112.

Zuweisung.

Ist bezüglich einzelner Gewerbe ein Zweifel, ob dieselben in eine Genossenschaft und in welche einzureihen sind, so hat die Behörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer, beziehungsweise der betreffenden Genossenschaft über die Zuweisung zu entscheiden.

§. 113.

Nichtbeirrung des Gewerbebetriebes.

Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für Niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.

§. 114.

Zwecke.

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Pflege des Gemeingeistes, in der Erhaltung und Hebung der Standesehre unter den Genossenschaftsmitgliedern und Angehörigen, sowie in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen, durch Errichtung von Vorschußcassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden u. s. w.

Insbesondere obliegt ihr:

a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Gehilfen (Gesellen), besonders in Bezug auf

den Arbeitsverband, sowie die Errichtung und Erhaltung von Genossenschaftsherbergen und die Einführung einer Zuschickordnung;

b) die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von, der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen:

über die fachliche und religiös-sittliche Ausbildung der Lehrlinge;

über die Lehrzeit bei nicht handwerksmäßigen Gewerben, die Lehrlingsprüfungen und dergl., sowie die Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen, dann die Bestätigung der Lehrzeugnisse;

über die Bedingungen für das Halten von Lehrlingen überhaupt, sowie über das Verhältniß der Letzteren zur Zahl der Gehilfen im Gewerbe;

c) die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses (§§. 122, 123 und 124) zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten; dann die Förderung der schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern. Zur Errichtung eines genossenschaftlichen Schiedsgerichtes können sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen;

d) die Gründung oder Förderung von gewerblichen Fachlehranstalten (Fachschulen, Lehrwerkstätten und dergl.), und die Beaufsichtigung derselben;

e) die Vorsorge für die erkrankten Gehilfen (Gesellen) durch Gründung von Krankencassen, oder den Beitritt zu bereits bestehenden Krankencassen;

f) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, insoferne nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt;

g) die alljährliche Erstattung von Berichten über alle jene Vorkommnisse innerhalb der Genossenschaft, welche für die Aufstellung einer Gewerbestatistik von Wesenheit sind.

Außer den in g) vorgeschriebenen regelmäßigen Berichten haben die Genossenschaften über die ihren Zweck berührenden Verhältnisse an die Behörden und an die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes über Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erstatten, und können in diesen Beziehungen auch aus eigenem Antriebe diese öffentlichen Organe behufs Förderung ihrer Zwecke in Anspruch nehmen.

Die Genossenschaften eines Bezirkes können zur besseren Wahrung ihrer Interessen Verbände errichten, welche entweder aus den gleichartigen und verwandten, oder auch aus verschiedenartigen Genossenschaften durch freien Beitritt derselben gebildet werden können.

§. 115.

Die für die Erfordernisse der Genossenschaften mit Ausnahme der Beiträge für die Krankencasse (§. 121) nöthigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, werden auf die Mitglieder der Genossenschaft (§. 106) nach dem statutenmäßig festgestellten Maßstabe umgelegt und dürfen im Verwaltungswege eingetrieben werden.

Zu den im Alinea 1 des §. 114 genannten, und zu anderen ähnlichen gewerblichen Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung und zur Herstellung oder Bestandnahme von gewerblichen Anlagen behufs gemeinschaftlicher Benützung kann, außer in Fällen, wo derlei gemeinschaftliche Anlagen aus öffentlichen Rücksichten errichtet oder angeordnet werden, kein Mitglied oder Angehöriger der Genossenschaft wider seinen Willen zur Theilnahme herangezogen werden.

Alljährlich ist der Gewerbsbehörde eine mit den ordnungsmäßigen Behelfen versehene Schlußrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft vorzulegen, welche vom Vorsteher und zwei Ausschüssen gefertigt sein muß.

§. 116.

Arbeitsvermittlung.

Um das gegenseitige Auffinden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu erleichtern (§. 114, a), sind bei den Genossenschaften Vormerkungen zur Einsicht aufzulegen, in welchen die arbeitsuchenden Hilfsarbeiter und die Gewerbsinhaber, die um solche Nachfrage halten, eingetragen werden.

Bei jenen Genossenschaften, welche eigene Gesellenherbergen besitzen, sind diese Vormerkungen in den betreffenden Localitäten zu Jedermanns Einsicht ersichtlich zu halten.

§. 117.

Geschäftsführung der Genossenschaft.

Die Geschäfte der Genossenschaft werden besorgt:

a) durch die Genossenschaftsversammlung;
b) durch die Genossenschaftsvorstehung, welche aus dem Genossenschaftsausschusse unter der Leitung des Vorstehers besteht, dann
c) durch die nach Maßgabe der §§. 121, c — 121, h zur Besorgung der auf die Krankencasse bezüglichen Geschäfte berufenen Organe;
d) durch den schiedsgerichtlichen Ausschuß.

§. 118.

Stimmrecht und Wählbarkeit.

Stimmberechtigt und wählbar in der Genossenschaft sind alle Mitglieder derselben.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte und der Wählbarkeit sind

a) diejenigen Gewerbetreibenden, welche und insolange sie in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;
b) jene Gewerbetreibenden, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, während der Dauer der Concursverhandlung;
c) jene Gewerbetreibenden, denen das Gewerbe durch die Behörde entzogen wurde, während der ausgesprochenen Dauer der Entziehung;
d) jene Gewerbetreibenden, welche wegen Geistesschwäche oder wegen Verschwendung unter Curatel stehen.

Zur Wählbarkeit für das Schiedsrichteramt insbesondere ist sowohl für die Gewerbetreibenden, als auch für die Gehilfen (Gesellen) das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich und es müssen die Gehilfen (Gesellen), um in den sonstigen Fällen stimmberechtigt und wählbar zu sein, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 119.

Genossenschaftsversammlung.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern.

Jeder Genossenschaftsversammlung sind Vertreter der Gehilfenversammlung in der Zahl von zwei bis höchstens sechs beizuziehen, welchen behufs Vorbringung von Wünschen oder Beschwerden berathende Stimmen zustehen.

§. 119 a.

Die Gewerbsinhaber werden zur Genossenschaftsversammlung das erste Mal durch die Gewerbebehörde, in der Folge durch den Genossenschaftsvorsteher mittelst persönlicher Verständigung und mit Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einberufen.

Die Genossenschaftsversammlung hat jährlich wenigstens einmal stattzufinden; sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Genossenschaftsvorsteher oder der Ausschuß es für nothwendig erkennen, oder wenn der vierte Theil der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung hat Ort und Zeit der Abhaltung der Versammlung zu enthalten.

Von der durch den Genossenschaftsvorsteher erlassenen Einberufung ist der für die Genossenschaft bestellte Commissär, welcher den gesetzlichen Vorgang zu überwachen hat, zu verständigen.

Der Vorsitz und die Leitung der Genossenschaftsversammlung steht das erste Mal bis zur erfolgten Wahl des Genossenschaftsvorstehers dem Abgeordneten der Gewerbebehörde, in der Folge dem Genossenschaftsvorsteher oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter zu.

Zur Beschlußfähigkeit der Genossenschaftsversammlung ist die Anwesenheit der in den Statuten festgesetzten Zahl der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Kommt eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen giltige Beschlüsse fassen kann.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 119 b.

Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung.

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung gehören:

a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörenden Gewerbsinhaber, soweit die Förderung dieser Interessen zu den Zwecken der Genossenschaft gehört, und die Beschlußfassung hierüber;

b) die Wahl der Genossenschaftsvorstehung und der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses aus dem Stande der Gewerbsinhaber, dann die Wahl der Mitglieder aus dem Stande der Gewerbsinhaber für den Vorstand, den Ueberwachungsausschuß und die Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankencasse;

c) die Prüfung und Genehmigung der die Gebarung bei der Genossenschaft betreffenden Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge, sowie die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages;

d) die Systemisirung des besoldeten Hilfspersonals;

e) die Beschlußfassung über Errichtung und organische Aenderungen der im §. 114, d bezeichneten Unterrichtsanstalten; ferner die Beschlußfassung über die Umgestaltung der bei den Genossenschaften bereits bestehenden, jedoch den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechenden Krankenanstalten in genossenschaftliche Krankencassen im Sinne der §§. 121 bis 121, h;

f) die Beschlußfassung über die Lehrzeit und die Art der Lehrlingsprüfungen;

g) die grundsätzlichen Beschlüsse über die Errichtung, rücksichtlich Umänderung von genossenschaftlichen Anstalten zu Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirthschaftszwecken;

h) die Schlußfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Aenderungen, sowie in anderen durch das Statut näher zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten;

i) die Verfügung über das der Genossenschaft gehörige Vermögen; dieses Vermögen sowie dessen Erträgnisse dürfen nur zu Genossenschaftszwecken verwendet werden.

Die erforderlichen Vorlagen sind der Versammlung vom Vorstande zu machen.

§. 119 c.

Genossenschaftsvorstehung.

Die Genossenschaftsvorstehung besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschusse. Die Amtsdauer der Mitglieder der Genossenschaftsvorstehung währt in der Regel drei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

§. 119 d.

Der Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter werden in der Genossenschaftsversammlung von der Gesammtzahl der anwesenden Mitglieder mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird diese Majorität nicht erzielt, so haben sich die Wähler bei der engeren Wahl auf jene zwei Personen zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben. In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen, beziehungsweise in derselben als gewählt zu betrachten ist.

Die Wahl des Genossenschaftsvorstehers unterliegt der Bestätigung der Behörde.

Der Vorsteher, oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Genossenschaft nach Außen, er leitet und überwacht die gesammte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen.

Durch das Genossenschaftsstatut können dem Vorsteher noch besondere Geschäfte und Befugnisse zugewiesen werden.

§. 119 e.

Der Genossenschaftsausschuß hat aus einer Zahl von Gewerbsinhabern (Ausschußmitgliedern) und Ersatzmännern aus dem Stande der Gewerbsinhaber zu bestehen, welche für den Beginn durch die Behörde, dann durch das Genossenschaftsstatut festgesetzt wird.

Die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner werden in der Genossenschaftsversammlung von den Gewerbsinhabern aus ihrer Mitte gewählt in der Art, daß bei Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe umfassen, die einzelnen Gewerbsgattungen angemessen berücksichtigt erscheinen. Die Wahl derselben hat im Sinne des §. 119, d zu erfolgen.

Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat die Behörde die erforderliche Anzahl von Vertretern der Gewerbsinhaber als Ausschußmitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner zu bestimmen.

Der Genossenschaftsausschuß wird durch den Genossenschaftsvorsteher zu den unter dessen Vorsitz stattfindenden Sitzungen einberufen.

Den Statuten bleibt vorbehalten zu bestimmen, inwieferne den Gehilfen (Gesellen) eine Vertretung im Genossenschaftsausschusse eingeräumt werden kann.

§. 119 f.

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder dem schiedsgerichtlichen Ausschusse, beziehungsweise den in den §§. 121—121, h bezeichneten Organen, zugewiesen sind.

§. 120.

Gehilfenversammlung.

Die Gehilfen (Gesellen) haben sich als Gehilfen- (Gesellen-) Versammlung zu constituiren und als solche einen Obmann und Ausschußmitglieder in der Zahl von zwei bis sechs aus ihren Standesgenossen jeweilig auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Die Thätigkeit der Gehilfenversammlung, sowie deren Rechte und Pflichten werden durch ein Statut (§. 126) geregelt, welches der behördlichen Genehmigung unterliegt.

Die Wahl des Obmannes der Gehilfenversammlung unterliegt der Bestätigung der Gewerbsbehörde.

Die Gehilfenversammlung, welche aus sämmtlichen stimmberechtigten Gehilfen der in eine Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden zu bestehen hat, wird das erste Mal durch die Gewerbsbehörde, welche hiezu auch ein Mitglied des Gemeindevorstandes delegiren kann, in der Folge jedoch über Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers durch ihren Obmann einberufen.

Ein Recht zur Vertretung der Interessen der einer Genossenschaft angehörenden Gehilfen (Gesellen) und zur Vornahme von Wahlen steht denselben nur insofern zu, als ihnen das Gesetz (§. 119 und 120, a), beziehungsweise die Statuten der Genossenschaft (§. 119, e) ein solches zuerkennen.

Rücksichtlich der Stimmberechtigung der Gehilfen finden die Bestimmungen des §. 118 sinngemäße Anwendung.

Gehilfen (Gesellen), welche bereits durch 6 Wochen außer Arbeit stehen, können an der Gehilfenversammlung nicht theilnehmen, und werden der ihnen anvertrauten Functionen verlustig.

Der Genossenschaftsvorstehung steht es zu, in die Gehilfenversammlung 2—6 Gewerbsinhaber abzuordnen, welche an derselben mit berathender Stimme theilnehmen können.

Von jeder Einberufung der Gehilfenversammlung ist vorher der Genossenschaftsvorstehung, und ferner der Gewerbsbehörde die Anzeige zu erstatten, welch' letztere behufs Ueberwachung eines gesetzmäßigen Vorganges bei derselben einen behördlichen Commissär entsenden kann.

§. 120 a.

In den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung (§. 120) gehört:

a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen (Gesellen), soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft (§. 114) nicht widerstreitet;

b) die Wahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses (§. 122); des Vorstandes, des Ueberwachungsausschusses und eventuell der Delegirten zur Generalversammlung der Krankencasse aus dem Stande der Gewerbsgehilfen (§. 121, f);

c) die Wahl der Vertreter aus dem Stande der Gewerbsgehilfen, welchen die im §. 119, Alinea 2, bezeichnete Function in der Genossenschaftsversammlung zusteht; dann die Wahl des Obmannes und der Mitglieder des Gehilfenausschusses.

§. 121.

Krankencasse.

Die Genossenschaften sind verpflichtet, zur Unterstützung der Gehilfen (Gesellen) für den Fall der Erkrankung eigene Anstalten (Krankencassen) zu gründen und zu erhalten oder einer bestehenden Krankencasse beizutreten, deren Statuten den nachfolgenden Bestimmungen über die genossenschaftlichen Krankencassen im Wesentlichen entsprechen müssen.

Zu den Krankencassen haben die Gewerbsinhaber und sämmtliche Hilfsarbeiter, welche bei den der Genossenschaft angehörenden Gewerbsinhabern beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lehrlinge, Beiträge zu leisten.

Der Beitrag, welchen die Gewerbsinhaber für jeden Gehilfen (Gesellen) aus eigenen Mitteln zuzulegen haben, darf nicht höher, als mit der Hälfte der Beiträge jedes Gehilfen (Gesellen) bemessen werden.

Der Beitrag der Gehilfen (Gesellen) darf nicht mehr als drei Percent vom Lohngulden betragen.

Das von der Casse an ein krankes Mitglied zu gewährende Krankengeld hat für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel des auf einen Tag entfallenden Lohnes zu erreichen. Das Krankengeld ist in Fällen längerer Dauer der Krankheit mindestens für die Zeit von dreizehn Wochen zu gewähren.

Die Gewerbsinhaber haben die statutenmäßigen Beiträge der Gehilfen (Gesellen), soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden und insoferne dieselben nicht seitens der Gehilfen (Gesellen) an die genossenschaftliche Krankencasse entrichtet werden, auf Rechnung des Lohnes an die Cassenverwaltung abzuführen.

Die Gewerbsinhaber haben ihre zum Eintritte in die Krankencasse verpflichteten Gehilfen (Gesellen) bei dieser Casse anzumelden, widrigenfalls sie von der Casse für alle Zahlungen in Anspruch genommen werden können, welche bei rechtzeitigem Eintritte der Gehilfen (Gesellen) zu entrichten gewesen wären.

Wird ein Gehilfe (Geselle) in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so hat die Casse die für die Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen an die Krankenanstalt zu bezahlen. Die an die Krankenanstalt bezahlten Kosten können dem Mitgliede von dem auf die Dauer der Spitalsverpflegung entfallenden Krankengelde abgezogen werden.

Die Gebarung und Verwaltung dieser Krankencassen muß selbstständig und unabhängig von den sonstigen bei den Genossenschaften etwa bestehenden Unterstützungsanstalten sein.

Die statutenmäßig festgestellten Krankencassebeiträge können im Verwaltungswege eingetrieben werden.

Die Mittel der Krankencasse dürfen unter keiner Bedingung zu anderen Zwecken als zur Krankenunterstützung ihrer Mitglieder verwendet werden.

§. 121 a.

Genossenschaften, welche ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Vorsorge für Krankenverpflegung (§. 114) nachgekommen sind, sowie Gewerbsinhaber, welche den Bestimmungen des §. 121, betreffend die Einhebung und die Leistung der Beiträge, entsprochen haben, können in dem Falle als die Krankencasse aus was immer für einer Ursache die ihr obliegenden Leistungen nicht erfüllt, nicht verhalten werden, für die Verpflichtungen der Krankencasse aufzukommen.

§. 121 b.

Jede genossenschaftliche Krankencasse muß ein Statut haben, welches Bestimmungen enthält:

a) über Namen, Zweck, Standort und Umfang der Casse;
b) über die Höhe der von den Mitgliedern der Krankencasse (Gehilfen, Gesellen) an die Casse zu entrichtenden Beiträge, und über die Höhe der Beiträge der Gewerbsinhaber, dann über die Art der Einzahlung;
c) über die Bedingungen, die Art und den Umfang der von der Casse zu leistenden Unterstützungen;
d) über die Bildung des Vorstandes, den Umfang und die Dauer seiner Befugnisse und die Vertretung der Gewerbsinhaber im Vorstande;
e) über die dem Vorstande an die Seite zu setzenden Aufsichtsorgane; dann über die Formen der Cassemanipulation;

f) über die Zusammensetzung und die Berufung der Generalversammlung der Mitglieder, über die Art ihrer Beschlußfähigkeit und über die Stimmberechtigung der Gewerbsinhaber;
g) über die Vertretung der Casse nach Außen, und über die Formen rechtsverbindlicher Acte;
h) über die Form, in welcher die Kundmachungen der Casse zu erfolgen haben;
i) über die Bedingungen einer Abänderung der Statuten.

§. 121 c.

Die Krankencasse muß einen Vorstand haben, welcher mit zwei Dritttheilen aus Gehilfen (Gesellen), und mit einem Dritttheile aus Gewerbsinhabern zu bestehen hat. Die Mitglieder aus dem Stande der Gehilfen (Gesellen) sind durch die Gehilfenversammlung, und die Mitglieder aus dem Stande der Gewerbsinhaber durch die Genossenschaftsversammlung zu wählen. Der Vorstand hat die Casse nach Außen zu vertreten, ihre sämmtlichen Geschäfte zu besorgen und über Alles zu entscheiden und zu verfügen, was nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist.

§. 121 d.

Dem Vorstande ist zur Ueberwachung der Geschäftsleitung und zur Prüfung und Begutachtung der Rechnungen ein ständiger Ausschuß zur Seite zu setzen, welcher gleichfalls mit zwei Dritttheilen durch die Gehilfen (Gesellen) aus ihrer Mitte, und mit einem Dritttheile durch die Gewerbsinhaber aus deren Mitte gewählt zu werden hat.

§. 121 e.

Der Wirkungskreis der Generalversammlung, des Vorstandes und des Ueberwachungsausschusses ist im Statute genau zu begrenzen, und ist der Generalversammlung insbesondere vorzubehalten:
a) die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und die Entlastung des Letzteren;
b) die Abfassung der Statuten, die Beschlußfassung über spätere Abänderung derselben, und über die Verschmelzung der Casse mit anderen den gesetzlichen Bedingungen entsprechenden Krankencassen; Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung der politischen Landesbehörde, welche hierüber die Genossenschaft zu hören hat;
c) die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen, welche die im Statute festzusetzenden Grenzen überschreiten;
d) die Beschlußfassung über die Auflösung der Casse im Falle eines Eingehens der Genossenschaft.

§. 121 f.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied (Gehilfe, Geselle) eine Stimme.

Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, können durch das Statut von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Delegirten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind.

Die Generalversammlung muß aus Delegirten dann bestehen, wenn die Casse mehr als 300 Mitglieder zählt.

Das Statut hat die näheren Bestimmungen über die Zahl der Delegirten und deren Wahl zu enthalten.

Die Anzahl der Delegirten muß wenigstens fünfmal so groß als die Zahl der Vorstandsmitglieder sein.

§. 121 g.

Die Gewerbsinhaber haben das Recht auf die Hälfte der den Mitgliedern der Casse (Gehilfen, Gesellen) zustehenden Stimmen in der General-, beziehungsweise Delegirtenversammlung, und können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

§. 121 h.

Die Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankencasse wird das erste Mal durch die Gewerbsbehörde, welche hiezu auch ein Mitglied des Gemeindevorstandes abordnen kann, beziehungsweise dort wo bereits Genossenschaften bestehen, durch den Genossenschaftsvorsteher, in der Folge aber durch den Vorstand der Casse (§. 121, c) einberufen.

Die politische Landesstelle hat die Statuten der Krankencasse zu bestätigen.

Die Gebarung der Krankencasse steht unter der Aufsicht der Gewerbsbehörde. Dieselbe ist berechtigt, jederzeit von allen Büchern und Rechnungen der Casse Einsicht zu nehmen und die Casse zu scontriren und verpflichtet, die genaue Befolgung der Statuten zu überwachen.

Im Falle von Gesetz- und Statutenwidrigkeiten sind die im VIII. Hauptstücke festgesetzten Strafen und eventuell die Schließung der Casse zu verhängen.

Im letzteren Falle hat die Gewerbsbehörde die einstweiligen Vorkehrungen hinsichtlich der Verwaltung der Casse zu treffen und nach Umständen für die Neuwahl des Vorstandes und des Ueberwachungsausschusses Sorge zu tragen.

§. 122.

Schiedsgerichtlicher Ausschuß.

Zur Austragung der im §. 114, lit. c) bezeichneten Streitigkeiten wird ein schiedsgerichtlicher Ausschuß gebildet.

Die Competenz dieses Ausschusses wird dadurch begründet, daß beide Streittheile sich demselben schriftlich unterwerfen. Wird der Ausschuß ohne solche vorherige Unterwerfung von einer Partei angerufen, so wird dessen Zuständigkeit dadurch begründet, daß die Gegenpartei in Folge der an sie ergangenen Vorladung vor dem Ausschusse erscheint, und dessen Zuständigkeit anerkennt.

Die Anzahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses, die näheren Bestimmungen über die Wahl derselben, über die Dauer und die Reihenfolge ihrer Function, über die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters und über die Dauer der Function dieser letzteren wird durch ein besonderes Statut geregelt, welches von der politischen Landesbehörde zu genehmigen ist.

Für die Statuten sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Der schiedsgerichtliche Ausschuß hat aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gehilfen zu bestehen. Die Zahl der Mitglieder muß zur ordnungsmäßigen Besetzung des Schiedsgerichtes nach der Vorschrift des §. 123 ausreichend sein.

2. Der jeweilige Obmann des schiedsgerichtlichen Ausschusses und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Diese beiden Functionäre können sowohl dem Stande der Gewerbsinhaber, als auch jenem der Gehilfen angehören. Dieselben sind durch die Gesammtheit der Mitglieder des Ausschusses mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen. Wird binnen der im Statute zu bestimmenden Frist diese Mehrheit nicht erzielt, so haben beide Functionäre für die im Statute vorgesehene Functionsdauer abwechselnd dem Stande der Gewerbsinhaber und jenem der Gehilfen anzugehören. Dabei ist festzuhalten, daß der Obmann und dessen Stellvertreter aus dem Stande der Gewerbsinhaber von den Ausschußmitgliedern aus dem Stande der Gehilfen, und der Obmann, sowie dessen Stellvertreter aus dem Stande der Gehilfen von den Ausschußmitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber gewählt werden.

§. 123.

Die Austragung der in den §§. 114 und 122 bezeichneten Streitigkeiten durch den schiedsrichterlichen Ausschuß kann entweder im Wege eines Vergleiches oder durch Erkenntniß (Entscheidung) erfolgen.

Zur rechtswirksamen Abschließung eines Vergleiches ist außer dem Obmanne oder dessen Stellvertreter noch die Gegenwart von zwei nach dem vorhergehenden Paragraph zur Wirksamkeit berufenen

Schiedsrichtern, von denen einer den Gewerbsinhabern, der andere den Gehilfen angehört, erforderlich.

Die abgeschlossenen Vergleiche sind in ein Protokoll einzutragen, das von beiden Streittheilen zu unterschreiben und wovon auf Verlangen derselben eine schriftliche Ausfertigung zu erfolgen ist.

Die Erkenntnisse (Entscheidungen) des schiedsgerichtlichen Ausschusses sind in der Anwesenheit des Obmannes und von vier nach §. 122 zur Function berufenen Schiedsrichtern, wovon je zwei der Classe der Gewerbsinhaber und der Gehilfen anzugehören haben, nach Klarstellung der Sachlage und Prüfung aller erforderlichen Beweismittel zu fällen. Die Entscheidungen erfolgen durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Obmann beitritt.

Das Verfahren des schiedsgerichtlichen Ausschusses wird durch das im §. 122 erwähnte Statut geregelt. Darin kann auch bestimmt werden, ob und in welcher Höhe den fungirenden Gehilfen Präsenzgelder aus dem Vermögen der Genossenschaft gewährt werden.

Die Vergleiche und Entscheidungen des schiedsgerichtlichen Ausschusses sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses steht jedem Streittheile die Anfechtung durch Ueberreichung einer Klage bei dem ordentlichen Richter innerhalb der Frist von acht Tagen vom Tage der Kundmachung der Entscheidung zu, und hat innerhalb dieser Frist die den Rechtsweg betretende Partei auch die Ueberreichung der Klage vor dem Ausschusse auszuweisen.

Durch die Anfechtung der Entscheidung wird aber die vorläufige Vollziehung derselben nicht aufgehalten.

§. 124.

In den Wirkungskreis des schiedsgerichtlichen Ausschusses gehört die Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

§. 125.

Disciplinargewalt.

Der Genossenschaftsvorstehung wird das Recht eingeräumt, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als: Verweise und Geldstrafen bis zehn Gulden, zu verhängen.

Die Fälle, in welchen solche Ordnungsstrafen verhängt werden können, werden in den Statuten aufgeführt.

§. 126.

Statuten.

Innerhalb der principiellen Bestimmungen dieses Abschnittes sind für jede Genossenschaft specielle Statuten zu entwerfen und der politischen Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Die Statuten haben insbesondere zu enthalten die näheren Bestimmungen über:

a) den Namen, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft und die Evidenzhaltung ihrer Mitglieder und Angehörigen;
b) die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
c) die Genossenschaftsversammlung und die derselben vorbehaltenen Angelegenheiten;
d) den Wirkungskreis der Genossenschaftsvorstehung und eventuell des Vorstehers;
e) die Zusammensetzung der Vorstehung, dann die Berathung und die Geschäftsbehandlung in der Vorstehung;
f) die Erfordernisse für die Giltigkeit der Beschlußfassungen in der Genossenschaftsversammlung und in der Genossenschaftsvorstehung;
g) die Art der Bemessung und der Einhebung der Umlagen;
h) die Höhe der allenfalls festgesetzten Incorporationsgebühr für neu eintretende Mitglieder;
i) die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens;
k) die Einrichtung der im §. 114, c vorgesehenen schiedsgerichtlichen Institution zur Austragung von Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern;
l) die näheren Bestimmungen über die Verhängung der Ordnungsstrafen (§. 125).

Den Statuten ist das Statut für den schiedsgerichtlichen Ausschuß (§. 122) und das Statut der Gehilfenversammlung (§§. 120 und 120, a), sowie das Statut der Krankencasse (§. 121, b) als integrirender Bestandtheil desselben anzureihen.

§. 127.

Beaufsichtigung.

Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welcher die Befugniß zusteht, über Beschwerden gegen Beschlüsse der Versammlungen oder der Vorstehung nach Einvernehmung beider Theile die Entscheidung zu treffen, und welche zur Ueberwachung eines gesetzmäßigen Vorganges bei den Genossenschaften eigene Commissäre bestellt.

Die Streitigkeiten über innere Genossenschaftsangelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg.

Die von der Genossenschaftsversammlung ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse, welche solche Genossenschaftsangelegenheiten betreffen, zu deren Besorgung die Genossenschaft nach dem Gesetze ver-

pflichtet ist, sind über Ansuchen der Vorstehung von der Gewerbsbehörde im Verwaltungswege durchzuführen.

§. 128.

Vermögen der gewerblichen Corporationen.

Besitzt eine dermalen bestehende gewerbliche Corporation ein Vermögen, und wird dieselbe zu einer Genossenschaft im Sinne dieses Gesetzes umgestaltet, so geht das Vermögen in das Eigenthum der neuen Genossenschaft über.

Wird eine gewerbliche Corporation mit anderen Gewerben zu einer Genossenschaft vereinigt, so bleibt der Ersteren das Eigenthum und die abgesonderte Verwaltung des Vermögens gewahrt.

Löst sich eine gewerbliche Corporation auf, ohne in eine neue Genossenschaft überzugehen, so wird das Vermögen der Gemeinde zugewiesen, in welcher die gewerbliche Corporation ihren Sitz hatte.

Die Gemeinde hat ein solches Vermögen für gemeinnützige gewerbliche Zwecke, insbesondere zur Gründung und Erhaltung gewerblicher Unterrichtsanstalten zu widmen und über die Art der Verwendung die Genehmigung der politischen Landesstelle einzuholen.

§. 129.

In allen Fällen sind folgende Grundsätze zu beobachten:

a) Rechte dritter Personen bleiben durch die Auflösung oder Umgestaltung einer gewerblichen Corporation unberührt; es sind daher vor Allem die eventuellen Schulden der Corporation zu bezahlen und die sonstigen Verpflichtungen derselben zu erfüllen;

b) es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Stiftungen und Widmungen der Corporation ihrer Bestimmung nicht entzogen werden.

§. 130.

Ebenso bleiben die aus privatrechtlichen Titeln oder aus Stiftungen auf dem Vermögen der Corporation ruhenden Lasten, sowie die Ansprüche der früheren Mitglieder und Angehörigen der Corporation auf jene Vortheile, auf welche sie beim Fortbestande der Corporation aus deren Vermögen Anspruch hatten, aufrecht.

Artikel III.

Das vorstehende Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem bezeichneten Zeitpunkte tritt nebst dem I., II., III., IV. und VII. Hauptstücke der Gewerbe-

ordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, auch noch §. 102 derselben, soferne durch denselben eine genossenschaftliche Gerichtsbarkeit eingeführt wird, außer Kraft.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen dieser Gewerbeordnung nur insoferne außer Kraft, als sie Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes betreffen und hierüber abweichende Bestimmungen enthalten.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern betraut.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 15. Februar 1883 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 15. Februar 1883.

Trauttmansdorff.

Jauner,
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Nothstandsausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Unterstützungen aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882.

Das außerordentliche Unglück, von welchem der größere Theil des Landes Tirol im September und October vorigen Jahres betroffen wurde und worüber die näheren Daten dem hohen Hause durch Mittheilungen der Beschlüsse des Tiroler Landtages und des denselben zu Grunde gelegenen Ausschußberichtes zur Kenntniß gebracht worden sind, hat bei allen Mitgliedern dieses hohen Hauses die größte Theilnahme wachgerufen.

Von allen Seiten dieses hohen Hauses wurde dem Lande die wärmste Sympathie entgegengebracht und die Bereitwilligkeit ausgesprochen, demselben in ausreichender Weise Hilfe zu gewähren, damit der Noth von hilfsbedürftigen Gemeinden und von Gemeindemitgliedern gesteuert und zugleich alle jene Vorkehrungen getroffen werden können, welche geeignet sind, die Wiederkehr so großer und so ausgedehnter Verheerungen wirksam zu verhindern.

Anläßlich der von der Regierung eingebrachten Vorlagen wurde die Hilfsaction des Staates in dem hiefür eingesetzten Ausschusse auf das eingehendste berathen und gelangte derselbe in der Sitzung vom 16. d. M. zu dem einstimmigen Beschlusse, daß die in der Sitzung des hohen Hauses vom 16. d. M. eingebrachte Regierungsvorlage mit wenigen, den §. 8 betreffenden Aenderungen, dem hohen Hause zur Annahme empfohlen werde.

Außer dem vermöge kaiserlicher Verordnung vom 30. October 1882, L. G. Bl. Nr. 152 bewilligten Betrage von 500.000 fl. zur Verabfolgung von nicht rückzahlbaren Unterstützungen werden in den Paragraphen 2, 3, 9, 11 und 12 zur Bewilligung beantragt:

1. für nicht rückzahlbare Unterstützungen (§§. 11 und 12) . . . . . 1,000.000 fl.,
2. für rückzahlbare Vorschüsse (§. 9) . . . . . 1,500.000 fl.,
3. zur Durchführung von Wasserbauten und sonstigen Vorkehrungen zum Schutze des Landes . . . . . 7,382.600 fl.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vom Ausschusse beantragten und in der Anlage beiliegenden Gesetzentwurfes wird Folgendes hervorgehoben:

Zu §. 2. Nachdem das Land Tirol gemäß dem Beschlusse des Landtages vom 30. November v. J. für die Wiederherstellung von Regulirungsbauten in den Strecken des Etschflusses von der Posser- bis zur Eisackmündung, von der Eisenbahnbrücke bei Gmund bis zur Eisenbahnbrücke bei St. Micheln und von da bis Sacco, ferner für die Ausführung des Abbaues des Eisackflusses bei dessen Ausmündung in die Etsch und endlich für dringend nothwendige Bauausführungen in der sogenannten neutralen Etschstrecke den Beitrag von 388.400 fl. übernommen hat, wird beantragt, für vorgenannte Zwecke einen Staatsbeitrag von 582.400 fl. zu bewilligen.

Die getrennte Behandlung der im §. 2 bezeichneten Kosten gegenüber jenen Auslagen, für welche durch die §§. 3—8 vorgesehen ist, mußte aus der Rücksicht erfolgen, daß die Regulirung der drei eben erwähnten Strecken der Etsch Gegenstand besonderer Gesetze ist, und hiefür besondere Einrichtungen bestehen.

Es ist zwar im Ausschusse angeregt und auch vielseitig für angemessen erachtet worden, daß die separate Behandlung der Etschregulirung von den anderen Flußregulirungsangelegenheiten unter den obwaltenden Umständen nicht mehr gerechtfertigt wäre, vielmehr eine einheitliche Behandlung aller

dieser Angelegenheiten sich als zweckmäßig und nothwendig herausstellen werde. Es hat auch die Regierung im Ausschusse erklärt, daß sie diese auch von ihr erwogene Frage nicht aus dem Auge lassen werde und die zur Erreichung des Zweckes nöthigen Einleitungen zu treffen bereit sei. Allein ebenso wurde sowohl von Seite des Ausschusses, wie von der Regierung anerkannt, daß bei dem gegenwärtigen Anlasse eine Aenderung dieser Verhältnisse nicht erzielt und dadurch das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes nicht aufgehalten werden könne.

Zu den §§. 3—8. Diese Paragraphe betreffen jene Vorkehrungen, welche rücksichtlich der anderen Flüsse der inundirten Landestheile mit Einschluß der bisher in kein Regulirungsgesetz einbezogenen untersten Etschstrecke von Sacco bis zur Landesgrenze, dann rücksichtlich der Wildbäche und der Entwässerung und Befestigung der Gebirgsböden in den betreffenden Gebieten zum nachhaltigen Schutze des Landes nothwendig sind. Der §. 3 bezeichnet die Objecte dieser Vorkehrungen genau und wird daraus ersichtlich, daß die Hilfsaction in dieser Beziehung allen betroffenen Landestheilen gleichmäßig zukommen wird.

Der Ausschuß konnte sich der Anerkennung nicht verschließen, daß dabei auf jene Wildbäche, welche besonders gefährlich sind, eine besondere Rücksicht zu nehmen sein wird und daß, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen, auch Alles vorgekehrt werden müsse, was zur unschädlichen Abfuhr der Gewässer, also namentlich zur Entwässerung und Befestigung der Gebirgsböden nothwendig ist.

Rücksichtlich der Ausführung der Drauregulirung wurde hervorgehoben, daß durch eine einseitige Bewirkung derselben in Tirol das Land Kärnten leicht geschädigt werden könnte, daher sich der Ausschuß bestimmt gefunden hat, beim hohen Hause die unten folgende Resolution zu beantragen.

Der Staatsbeitrag ist im §. 3 mit 6,800.000 fl. eingestellt und entspricht dem durch die gepflogenen Erhebungen nachgewiesenen Erfordernisse.

Behufs Durchführung der obbezeichneten Unternehmungen soll ein eigener Regulirungsfond (§. 6) gebildet werden, in welchen die Staatsbeiträge, ferner die vom Landtage mit den Beschlüssen vom 30. November 1882 zu dem im §. 3 bezeichneten Zwecken aus Landesmitteln bereits gewidmeten 2,523.200 fl., weiter die Beiträge der Interessenten nach ihrer speciellen Bestimmung und endlich der Erlös aus den Grundstücken, welche bei der Ausführung der Bauten gewonnen werden, einfließen.

Alle diese Unternehmungen sollen nach Inhalt dieses Gesetzentwurfes in sechs Jahren, vom Jahre 1883 angefangen, ausgeführt werden (§. 5). Dieser Zeitraum wurde für angemessen erachtet, da ungeachtet der Dringlichkeit der zu bewirkenden Vorkehrungen nicht aus dem Auge gelassen werden darf, daß die beabsichtigten Arbeiten von besonderer Wichtigkeit sind und ohne Uebereilung durchgeführt werden müssen, daß ferner die zur Verfügung stehenden administrativen und technischen Kräfte in Betracht kommen, und daß endlich nicht nur dem Staate und dem Lande, sondern auch den eventuell heranzuziehenden Interessenten die Leistung ihrer Beiträge innerhalb eines nicht zu kurz bemessenen Zeitraumes erleichtert wird.

Die Durchführung der durch den Gesetzentwurf gestellten Aufgabe wird in die Hand einer besonders einzusetzenden Landescommission (§. 8) gelegt. Der Ausschuß erachtete, daß die diesbezüglich beantragten Bestimmungen einerseits den durch den Staats- und Landesbeitrag zum Ausdrucke gelangenden Interessen und anderseits der begründeten Anforderung entsprechen, daß bei der Bildung der Commission die betroffenen Landestheile so viel als möglich berücksichtigt werden.

Der Ausschuß gab dem auch von der Regierung zur Kenntniß genommenen Wunsche Ausdruck, es sei bei den im Einvernehmen mit dem Tiroler Landesausschusse zu erlassenden weiteren Bestimmungen in Betreff der Geschäftsführung der obgenannten Landescommission an dem Gesichtspunkte festzuhalten, daß durch eine eventuell größere Anzahl der Mitglieder, die in derselben das Land repräsentiren, die der Staatsverwaltung zukommende gleiche Einflußnahme nicht beeinträchtigt werden könne.

Die in dem §. 8 gegenüber der Regierungsvorlage vorgenommene Aenderung hat ihren Grund darin, um die eben berührte Unterscheidung zwischen den Mitgliedern der Commission, welche vom Lande, und jenen, welche von der Staatsverwaltung in dieselbe entsendet werden, zum Ausdrucke zu bringen.

§§. 9 und 10. Gegen die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen und insbesondere gegen die im §. 9 gewährte Maximalsumme fand der Ausschuß nichts zu erinnern.

Dasselbe gilt in Betreff des §. 11, welcher das Höchstmaß der nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen an die hilfsbedürftigsten Gemeinden und Gemeindemitglieder betrifft.

Zu §. 12. Dieser Paragraph gewährt den drei Wassergenossenschaften für die oben zu §. 2 erwähnten Regulirungsstrecken die besondere Begünstigung, daß, insoweit dieselben den ihnen gesetzlich obliegenden Beitragsverpflichtungen nachzukommen nicht vermögen, ihnen nicht rückzahlbare Unterstützungen bis zum Höchstbetrage von 500.000 fl. in der Art gewährt werden, daß der bewilligte Unterstützungsbetrag auf Rechnung des von der bezüglichen Genossenschaft zu leistenden Concurrenzbeitrages an den betreffenden Regulirungsfond abgeführt wird.

Der Ausschuß hat auch die Bestimmung dieses Paragraphen gebilligt, indem er in Erwägung gezogen hat, daß die Beiträge, welche die drei Etschregulirungsgenossenschaften gesetzlich zu leisten verpflichtet sind, bei ihrer Höhe unter den gegenwärtigen Verhältnissen, durch welche die Mitglieder der Genossenschaften außerordentlich getroffen worden sind, jedenfalls äußerst schwer und theilweise gar nicht geleistet werden können und daß daher die in diesem Paragraphe vorgesehene Beihilfe des Staates vollkommen gerechtfertigt ist.

Die Bestimmungen in den §§. 13, 14 und 15 wurden vom Ausschusse gleichfalls für zweckentsprechend befunden.

Hiermit ist Dasjenige, was bezüglich des Gesetzentwurfes besonders hervorzuheben ist, erläutert worden und es kommt nur noch zu bemerken, daß sich der Ausschuß auch für die genehmigende Kenntnißnahme von der kaiserlichen Verordnung vom 30. October 1882, R. G. Bl. Nr. 152, welche speciell für Tirol erflossen ist, ausgesprochen hat.

Zum Schlusse erstattet der Ausschuß den Bericht über die ihm zur Antragstellung vom hohen Hause zugewiesene Petition der Gemeinden des politischen Bezirkes Cavalese.

In dieser Petition werden die schon seit Jahren schwierigen ökonomischen Verhältnisse der Gemeinden des genannten Bezirkes auseinandergesetzt und als Hauptgrund des ökonomischen Niederganges die von ihnen allein und ohne irgend eine Beihilfe des Staates mit großem Kostenaufwande besorgte Herstellung und Einhaltung der Thalstraße hingestellt. Es wird ferner in der Petition auf die durch die Elementarereignisse des Jahres 1882 verursachten Beschädigungen hingewiesen und zum Schluß um Abhilfe zu schaffen, die Bitte gestellt:

1. das zum Zwecke der Regulirung und der Unschädlichmachung des Avisio und der anderen Bäche eine Wassergenossenschaft gebildet werde, daß

2. die wegen dieser Bauten erlaufenden Auslagen zu $^2/_5$ vom Staate, zu $^2/_5$ vom Lande und zu $^1/_5$ von den Interessenten bestritten werden und daß

3. den Gemeinden des genannten politischen Bezirkes aus dem Staatsschatze ein Betrag von 200.000 fl. bewilligt werde, und zwar 100.000 fl. als nicht rückzahlbare Unterstützungen und 100.000 fl. als unverzinsliche innerhalb 10 Jahren rückzahlbare Vorschüsse.

Der Ausschuß beurtheilte diese Petition vom Standpunkte des anliegenden Gesetzentwurfes und einigte sich dahin, an das hohe Haus den Antrag zu stellen, diese Petition der Regierung zur entsprechenden Verfügung abzutreten.

Es wird demnach der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle

1. dem anruhenden Gesetzentwurfe seine Genehmigung ertheilen,

2. das hohe Haus wolle beschließen:

a) Die kaiserliche Verordnung vom 30. October 1882, R. G. Bl. Nr. 152, wird zur genehmigenden Kenntniß genommen;

b) die k. k. Regierung wird aufgefordert, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß bei der Ausführung der Draureguliruugsbauten in Tirol in solcher Weise vorgegangen werde, daß dieselben mit der in Kärnten durchzuführenden Draureguliruug in Zusammenhang gebracht und durch die Regulirungsbauten im oberen Flußlaufe die unteren Strecken nicht einer erhöhten Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzt werden;

c) die Petition der Gemeinden des politischen Bezirkes Cavalese wird der Regierung zur entsprechenden Verfügung abgetreten.

Wien, 17. Februar 1883.

Dr. Eusebius Czerkawski,
Obmann.

Dr. Graf,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .,

betreffend die

Unterstützungen aus Staatsmitteln für Tirol aus Anlaß der Ueberschwemmungen im Jahre 1882.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Anläßlich der Ueberschwemmungen, welche das Land Tirol in den Monaten September und October 1882 heimgesucht haben, werden Unterstützungen aus Staatsmitteln nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt.

§. 2.

Zu den im Gesammtbetrage von 754.000 fl. veranschlagten Kosten für die Wiederherstellung von Regulirungsbauten in den im Gesetze vom 23. April 1879, R. G. Bl. Nr. 64 bezeichneten Strecken des Etschflusses, von welchen Kosten das Land den Theilbetrag von 301.600 fl. übernimmt, wird ein Beitrag von 452.400 fl. bewilligt.

Ferner wird zu den für die Ausführung des Abbaues des Eisackflusses bei dessen Ausmündung in die Etsch erforderlichen, auf 142.000 fl. veranschlagten Kosten, von welchen das Land den Theilbetrag von 56.800 fl. übernimmt, ein Beitrag von 85.200 fl. und zu den mit 75.000 fl. veranschlagten Kosten für dringend nothwendige Bauausführungen in der sogenannten neutralen Etschstrecke, von welchen Kosten das Land den Theilbetrag von 30.000 fl. übernimmt, ein Beitrag von 45.000 fl. gegen dem bewilligt, daß auch diese Bauten als Landesangelegenheit behandelt werden, und daß der Staatsverwaltung auf die Verwendung der Staatsbeiträge, sowie auf die Ausführung der Bauten die entsprechende Einflußnahme gewahrt bleibe.

§. 3.

Zum Zwecke der sonst zum Schutze der betroffenen Landestheile gegen Ueberschwemmungen nöthigen Vorkehrungen an den Flüssen Drau, Rienz, Eisack, Brenta, Sarca und an der Etschstrecke von Sacco bis an die Landesgrenze, dann zur Verbauung des Avisio, Noce und jener Wildbäche, welche in die genannten Flüsse einmünden und besonders gefährlich sind, endlich zur Entwässerung und Befestigung der Gebirgsböden in diesen Gebieten wird ein Staatsbeitrag von 6,800.000 fl. bewilliget.

Dieser Staatsbeitrag, in welchem die dem Staate aus dem Titel der Straßenverwaltung obliegenden Leistungen nicht inbegriffen sind, wird unter den in den §§. 4 bis 8 enthaltenen Bedingungen geleistet und ist in gleichen Jahresraten, und zwar vierteljährig im vorhinein flüssig zu machen.

§. 4.

Die im §. 3 bezeichneten Unternehmungen sind unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes als Landesangelegenheiten zu behandeln und nach Erforderniß, insbesondere rücksichtlich der Beitragspflicht der thunlichst heranzuziehenden Interessenten, im Wege der Landesgesetzgebung zu regeln.

§. 5.

Diese Unternehmungen sind in dem Zeitraume von sechs Jahren vom Jahre 1883 angefangen auszuführen.

§. 6.

Behufs Durchführung der Unternehmungen ist ein Regulirungsfond zu bilden. In diesen Fond haben einzufließen:

a) die vom Landtage mit den Beschlüssen vom 30. November 1882 zu den im §. 3 bezeichneten Zwecken aus Landesmitteln bereits gewidmeten 2,523.200 fl.;
b) die Staatsbeiträge (§. 3);
c) die Beiträge der Interessenten nach ihrer speciellen Bestimmung;
d) der Erlös aus den Grundstücken, welche bei der Ausführung der Bauten gewonnen werden.

Der Regulirungsfond hat auch die auflaufenden Regiekosten, die Kosten der wegen besonderer Dringlichkeit auf Rechnung des Landes und des Staates bereits bewirkten Bauten und die Kosten der Erhaltung der auszuführenden Herstellungen innerhalb des im §. 5 bezeichneten Zeitraumes zu tragen.

§. 7.

Der Landesbeitrag (§. 6, lit. a) ist während des im §. 5 bezeichneten Zeitraumes in gleichen Jahresraten, und zwar vierteljährig im vorhinein an den Regulirungsfond abzuführen.

§. 8.

Es ist eine Landescommission mit dem Sitze in Innsbruck unter dem Vorsitze des Statthalters oder seines Stellvertreters einzusetzen, welche zu bestehen hat:

a) aus Abgeordneten der Staatsverwaltung;
b) aus Mitgliedern, die der Landesausschuß unter Berücksichtigung der betreffenden Landestheile abordnet und aus Abgeordneten der beiden Sectionen des Landesculturrathes.

Diese Commission hat ein von der Staatsverwaltung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu genehmigendes Programm der nach §. 3 auszuführenden Herstellungen festzustellen, durch welches auch die Reihenfolge der Ausführung bestimmt wird. Dabei ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß diejenigen Herstellungen, welche für den Schutz des Landes gegen Ueberschwemmungen die dringendsten und wesentlichsten sind, zuerst ausgeführt werden sollen.

Sie hat ferner die Projecte und Kostenvoranschläge für die einzelnen Unternehmungen festzustellen, die Ausführung der Letzteren zu veranlassen und zu leiten, die bewirkten Herstellungen während der Bauzeit zu beaufsichtigen und den Regulirungsfond zu verwalten.

Die näheren Bestimmungen in Betreff der Zahl der Mitglieder und der Gebarung der Commission werden von der Regierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassen.

§. 9.

An Concurrenzen, Wassergenossenschaften, Gemeinden und Gemeindemitglieder, welche in Folge der Ueberschwemmungen hilfsbedürftig geworden sind, können nach Maßgabe des Bedarfes unverzinsliche Vorschüsse bis zum Gesammtbetrage von 1,500.000 fl. mit der Verwendungsdauer dieses Credites bis zum Ablaufe des Jahres 1885 unter der Haftung des Landes für die Rückzahlung dieser Vorschüsse erfolgt werden.

Solche Vorschüsse können insbesondere auch zu Aufforstungszwecken sowie an die im §. 6, lit. c) erwähnten Interessenten ertheilt werden.

Die Vorschüsse werden von der Staatsverwaltung mit Zustimmung des Landesausschusses bewilligt.

Die Rückzahlung der Vorschüsse hat in fünfzehn gleichen Jahresraten, vom 1. Jänner 1886 angefangen, zu erfolgen.

Rückständige Vorschußraten können mittelst der politischen Execution eingebracht werden.

§. 10.

Für Vorschüsse, welche im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1882,

R. G. Bl. Nr. 130, erfolgt worden sind, werden den Vorschußnehmern die im §. 9 festgesetzten Rückzahlungstermine bewilligt.

Solche Vorschüsse sind auf Rechnung des im §. 9 bezeichneten Gesammtbetrages zu stellen.

§. 11.

An die hilfsbedürftigsten Gemeinden und Gemeindemitglieder, sowie zu Aufforstungen unter besonders berücksichtigungswürdigen Umständen können nicht zurückzuzahlende Unterstützungen bis zum Gesammtbetrage von 500.000 fl. nach Maßgabe des Bedarfes von der Staatsverwaltung verabfolgt werden.

Die mit den kaiserlichen Verordnungen vom 26. September 1882, R. G. Bl. Nr. 130, und vom 30. October 1882, R. G. Bl. Nr. 152, ertheilte Bewilligung zur Verabfolgung von nicht zurückzuzahlenden Unterstützungen für Tirol bis zum Belaufe von 500.000 fl. wird durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

§. 12.

Den Wassergenossenschaften, welche nach den Landesgesetzen vom 23. April 1879, L. G. Bl. Nr. 24, 25 und 26, zur Leistung von Beiträgen zur Regulirung der in diesen Gesetzen bezeichneten Etschstrecken verpflichtet sind, können, insoweit sie dieser Verpflichtung erhobenermaßen nachzukommen nicht vermögen, von der Staatsverwaltung nach Einvernehmung des Landesausschusses nicht rückzahlbare Unterstützungen bis zum Gesammtbetrage von 500.000 fl. aus dem Staatsschatze in der Art gewährt werden, daß der bewilligte Unterstützungsbetrag auf Rechnung des von der Genossenschaft zu leistenden Concurrenzbeitrages an den betreffenden Regulirungsfond abgeführt wird.

§. 13.

Die auf Grund dieses Gesetzes sich ergebenden Erfordernisse sind in die Staatsvoranschläge für die betreffenden Jahre einzustellen.

§. 14.

Von der Stempel- und Gebührenpflicht werden befreit:

1. Urkunden, welche behufs Beschaffung des vom Tiroler Landtage beschlossenen Anlehens bis zum Barbetrage von drei Millionen Gulden ausgefertigt werden, dann die Interimsscheine, Theilschuldverschreibungen und Coupons der Theilschuldverschreibungen dieses Anlehens;

2. Eingaben, Verträge und sonstige Urkunden, sowie Amtshandlungen, welche sich behufs Ausführung der in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes bezeichneten Herstellungen ergeben;

3. Rechtsurkunden, Eingaben und Amtshandlungen in Betreff der in den §§. 9, 11 und 12 bezeichneten Unterstützungen und Vorschüsse, insbesondere auch in Betreff der Sicherstellung, welche die Landesvertretung für die unter der Haftung des Landes gewährten Vorschüsse für nöthig erachtet.

§. 15.

Die Theilschuldverschreibungen des erwähnten Landesanlehens können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über dem Nennwerth zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 16.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind die Minister des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen betraut.

Kaiserliche Verordnung

vom 30. October 1882,

betreffend die

Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Tirol.

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Anläßlich der neuerlichen Ueberschwemmungen in Tirol wird Meine Regierung ermächtigt, den im §. 1 Meiner Verordnung vom 26. September 1882 (R. G. Bl. Nr. 130) für Tirol aus Staatsmitteln bewilligten Gesammtbetrag von 500.000 fl. nach Maßgabe des wirklichen Bedarfes zur Verabfolgung nicht zurückzuzahlender Unterstützungen in den durch die Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden des Landes zu verwenden.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung, welche mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Budapest, 30. October 1882.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.	**Conrad** m. p.
Ziemiałkowski m. p.	**Welsersheimb** m. p.
Falkenhayn m. p.	**Dunajewski** m. p.
Pražák m. p.	**Pino** m. p.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .

über

strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wer in der Absicht, bei einer ihm drohenden oder bereits im Zuge befindlichen Zwangsvollstreckung die Befriedigung seines Gläubigers ganz oder zum Theile zu vereiteln, bewegliche oder unbewegliche Sachen beschädigt, zerstört oder werthlos macht, Vermögensstücke bei Seite schafft oder sich derselben entäußert, Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, ist, insoferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, in dem Falle, wenn der dadurch zugefügte Schade mehr als fünfzig Gulden beträgt, eines Vergehens, anderenfalls aber einer Uebertretung schuldig.

§. 2.

Die Strafe des Vergehens ist Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; jene der Uebertretung aber Arrest bis zu sechs Monaten.

Mit der Verurtheilung wegen einer der im §. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen sind auch die bei Verurtheilung wegen der Uebertretung des Betruges nach den Gesetzen eintretenden nachtheiligen Folgen verbunden.

§. 3.

Wer, außer dem im §. 1 vorgesehenen Falle, Sachen, welche von einer Behörde oder in deren Auftrag sequestrirt, gepfändet oder in Beschlag genommen wurden, der behördlichen Verfügung entzieht, begeht eine Uebertretung und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 4.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 183 des allgemeinen Strafgesetzes tritt außer Kraft.

§. 5.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung in Betreff der in diesem Gesetze bestimmten Uebertretungen steht den Bezirksgerichten zu.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf solche Handlungen, welche vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgenommen wurden, nur insoweit Anwendung, als dieselben nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würden.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 17. Februar 1883 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 17. Februar 1883.

Trauttmansdorff m. p.

Roschmann m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .,

womit die

Einverleibung von Realitäten in das bestehende fürstlich Schwarzenberg'sche Secundogenitur-Fideicommiß bewilligt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Es wird bewilligt, das bestehende fürstlich Schwarzenberg'sche Secundogenitur-Fideicommiß in der Art zu vermehren, daß demselben durch unentgeltliche Widmung aus dem Allodialvermögen des gegenwärtigen Fideicommißbesitzers Karl Fürsten zu Schwarzenberg nachstehende Realitäten einverleibt werden:

a) Die in der Landtafel des Königreiches Böhmen im Hauptbuche lit. T, tom. XI, Fol. 181 inneliegende Herrschaft Tschimelitz sammt Rakowitz und Nerestetz und den derselben incorporirten Freisassenhöfen Mareschowsky und Rzebcznow, dann der freisäßlichen Chaluppe Kruczkowsky in Pohoři mit allem Zugehör;

b) die in der Landtafel des Königreiches Böhmen im Hauptbuche lit. W, tom. II, Fol. 221 inneliegende Herrschaft Warwaschau mit allem Zugehör.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 17. Februar 1883 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 17. Februar 1883.

Trauttmansdorff m. p.

Roschmann m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 109600996